Regierungs-Blatt

für das

Herzogtum Coburg.

[110.] Jahrgang 1916.

Coburg.
Druck von A. Roßteutscher.

Ze-2102

Landesbibliothek
Coburg

Register

zum

Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg

auf das Jahr 1916.

(Die beigesetzten Zahlen bezeichnen die Seite des Regierungsblattes.)

A. Ordensverleihungen.

Herzogl. S. Ernestinischer Hausorden.

Komturkreuz II. Klasse mit den Jahreszahlen 1914/16:

Dr. Floël, Geh. Medizinalrat und Leibarzt 462.
Frhr. von Müffling, Kammerherr in Ringhofen 462.
Frhr. Wolf von Werthern, Kammerherr in Esbach 462.

Komturkreuz II. Klasse:

Schenk, Geh. Regierungsrat in Gotha 461.

Ritterkreuz I. Klasse:

Dr. Braun, Professor in Ohrdruf 854.
Kröhn, Kirchenrat in Ohrdruf 461.
Leutheußer, Oberverwaltungsgerichtsrat in Jena 854.
Ostertag, Bürgermeister in Gotha 461.
Dr. Pick, Professor in Gotha 269.
Reichenbach, Finanzrat 461.
Sembach, Forstrat 461.

Ritterkreuz II. Klasse:

Immler, Rechnungsrat in Gotha 462.
Dr. Koch, Generalsekretär in Gotha 461.
Langbein, Hausvater im Augustenstift 854.
Lefffon, Finanzrat in Gotha 461.
Senkeisen, Magistratsrat 461.
Stetefeldt, Postsekretär 854.
Steuding, Schlachthausdirektor in Gotha 461.
Dr. Stoll, Amtsgerichtsrat in Friedrichswerth 461.
Walter, Regierungsrat in Gotha 461.
Dr. Weichelt, Bürgermeister in Waltershausen 461.

Verdienstkreuz:

Berbig, Seminarlehrer in Gotha 461.
Ewald, Kanzleirat 461.
Frühauf, Bausekretär in Gotha 462.
Koch, Lehrer 461.
Langner, Bürgermeister in Rodach 461.
Linsmayer, Kaufmann in Gotha 461.
Mosbach, Bürgermeister in Neustadt 461.
Müller, Kammervirtuos 462.
Rohmann, Kanzleirat 461.
Thiel, Kantor in Schmerbach 461.

Verdienstmedaille in Gold:

Büchner, Silberdiener 462.
Daute, Kammermusikus 462.
Dietz, Maler 462.
Gräf, Schultheiß in Laucha 461.
Graf, Bürgermeister in Gräfenroda 461.
Greiling, Requisiteur 462.
Heil, Livreekammerverwalter 462.
Herrnbredel, Kammermusikus 462.
Klane, Aktuar in Gotha 461.
Klein, Forstaufseher in Tambach 462.
Kleyftcuber, Schultheiß in Ebenheim 461.

Koch, Stadtkämmerer in Königsberg 461.
König, Bezirksschornsteinfegermeister in Neustadt 461.
Möller, Forstaufseher in Winterstein 462.
Wenig, Hoflakai 462.

Verdienstmedaille in Silber:

Ammon, Straßenwärter in Wiesenfeld 461.
Büchner, Holzhauer in Mönchröden 461.
Büschel, Oberholzhauer in Mährenhausen 461.
Gießler, Forstaufseher in Burgtonna 463.
Groß, Museumsdiener in Gotha 463.
Köllner, Gartengehülfe in Sundhausen 463.
Leppin, Hoflakai in Gotha 463.
Lucy, Forstaufseher in Floh 463.
Ludwig, Wegwart in Gotha 461.
Oschmann, Amtsfischer in Georgenthal 463.
Reiher, Oberholzhauer in Körner 461.
Rodius, Hofmusikus 463.
Schmidt, Kirchrechnungsführer in Sülzenbrücken 461.
Simmen, Verwalter des Meldeamts in Waltershausen 461.
Thiele, Leibkutscher in Gotha 463.
Wagner, Forstaufseher in Zella St. Bl. 461.

Medaille für Kunst und Wissenschaft in Silber:

von Wittken, Wirkl. Geheimer Rat, Exzellenz 462.
Zschetzsche, Pfarrer in Frankenhain 854.

Silberne Medaille für weibliches Verdienst:

Langbein, Hausmutter des Augustenstifts 854.

Lebensrettungsmedaille:

Pfestorf, Waldwart auf der Wegmarer Hütte 462.

Herzog Carl Eduard-Medaille I. Klasse:

Troch, Oekonomierat in Gotha 854.

Herzog Carl Eduard-Medaille II. Klasse:

Anschütz, Abteilungsführer der Sanitätskolonne Gotha 462.
Asperger, Zeichenlehrer in Gotha 269.
Bätzold, Schultheiß in Nazza 854.
Baumbach, Rentamtskommissär in Gotha 462.
Bergmann, Faktor in Nazza 854.
Dr. med. Bieling in Friedrichroda 269.
Ellenberg, Vorsitzender des Landwehrvereins Warza 462.
Erdmann, Kaufmann in Gotha 854.
Fenßlein, Vorsitzender des Militärvereins Gauerstadt 462.
Fock, Kassenvorsteher in Gotha 462.
Friedrich, Abteilungsführer der Sanitätskolonne Gotha 462.
Gams, Sanitätskolonnenmitglied in Neustadt 462.
Geyersbach, Vorstandsmitglied des Landwehrvereins Remstädt 462.
Greiner, Oberpostassistent 462.
Kästner, Hofkirchner 463.
Kürschner, Dekorationsmaler 463.
Matthes, Seminarlehrer in Gotha 269.
Neumann, Geschäftsführer in Gotha 854.
Dr. Pfeffer, Referendar in Gotha 462.
Rauschert, Polizeiinspektor 463.
Schwarzkopf, Schloßgärtner 463.
Seydel, Schloßschreinermeister in Gotha 463.
Spitzweg, Schauspieler 463.
Steffan, Vorsitzender des Militärvereins Mechterstädt 462.
Stolz, Vorstandsmitglied des Landwehrvereins Remstädt 462.
Vogler, Sanitätskolonnenmitglied in Ruhla 462.
Weber, stellv. Sanitätskolonnenführer in Rodach 462.

B.
Beförderungen, Dienstesnachrichten und Prädikats- usw. Verleihungen.

Arnold, Fabrikbesitzer in Neustadt, Titel: Kommerzienrat 45.
Bärmann, Theaterzimmermann, zum Schnürmeister ernannt 463.
Bauer in Gauerstadt, Amtsbezeichnung: Hauptlehrer 460.
Berner, Stadtkämmerer in Rodach, Wahl auf Lebenszeit genehmigt 567.
Bocklisch, Hofkammersekretär in Gotha, Amtsbezeichnung: Rechnungsrat 472.
Böhm, Amtsgerichtssekretär in Gotha, Bezeichnung: Kanzleirat 460.
Dr. Doebel, Gerichtsassessor, als stellv. Vorsitzender des Gewerbegerichts Oeslau bestätigt 497.
Ernennung zum Landratsamtsassessor 854.
Engelhardt, Sekretär, Bezeichnung: Kanzleirat 460.
Fischer, Oberrevisor in Gotha, Bezeichnung: Rechnungsrat 460.
Frenzel, Schultheiß in Gamstädt, Bezeichnung: Landwirtschaftsrat 461.
Friedebach, Obersekretär in Gotha, Bezeichnung: Rechnungsrat 460.
Friedrich in Königsberg i. Fr. Bestätigung seiner Wiederwahl als Stadtrat 33.
Dr. Fritsch unter Verleihung der Amtsbezeichnung Regierungsrat zum Berichterstatter bei der Ministerialabteilung A ernannt 432.
Geimecke, Konditormeister, Prädikat: Hoflieferant 1.
Dr. Gollmer in Gotha, Bezeichnung: Sanitätsrat 460.
Günther, Forstinspektor in Greinburg, Amtsbezeichnung: Forstrat 472.
Halter, Kirchenrat, Bezeichnung: Geh. Kirchenrat 460.
Hannes, juristischer Hilfsarbeiter beim Magistrat, Bestätigung als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichts 336.
Herder, Prädikat: Hofchorsängerin 463.
Herter-Harprecht, Prädikat: Hofschauspielerin 463.
Heß, Pfarrer, Uebertragung der Pfarrstelle Gauerstadt 413.
Heß, Ministerialbote, Bezeichnung: Hausmeister 461.
Hock, Kirchenrat in Ebersdorf (Werrabahn), in den Ruhestand versetzt 844.
Hofmann August, Gendarm in Meeder, Amtsbezeichnung: Wachtmeister 460.
Hohenstein, Forstwart in Neustadt, Dienstbezeichnung: Forstaufseher 460.
Kestel in Gotha als Archivsekretär zum Registraturbeamten I. Klasse ernannt 634.
Kolb in Rottenbach, Amtsbezeichnung: Hauptlehrer 460.

Dr. Krug, Rechtsanwalt, zum Notar ernannt 591.
Kühlmorgen, Damenschneidermeister, Prädikat: Hoflieferant 479.
Leutheußer, Oberverwaltungsgerichtsrat in Jena, vorübergehend beauftragt mit Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte der Coburger Ministerialabteilung 789.
Löw, Forstwart in Goldbach, Bezeichnung: Forstaufseher 461.
Lorrmann, Prädikat: Hofchorsängerin 463.
Dr. Masur, Titel: Sanitätsrat 460.
Möslein, Oberförster in Gotha, Bezeichnung: Forstmeister 461.
Pabst, Gerichtsassessor in Gotha, zum Landratsamtsassessor ernannt 854.
Dr. Pottien in Gotha, Bezeichnung: Regierungs- und Medizinalrat 460.
Dr. Quarck in Gotha, zum Regierungsassessor ernannt 854.
Renner, Förster in Stifting, Amtsbezeichnung: Revierverwalter 472.
Riese, Landjäger in Gräfentonna, Bezeichnung: Wachtmeister 461.
Schamberger, Oberinspektor, endgültige Uebertragung der Geschäfte des Bürovorstands der Hoftheaterintendanz 463.
Verleihung des Prädikats: Herzogl. Rat 718.
Schmidt in Königsberg i. Fr., Bestätigung seiner Wiederwahl als Stadtrat 33.
Schütze, Pfarrer aus Cölleda, Uebertragung der Pfarrstelle Ahorn-Niederfüllbach 633.
Schultheiß in Neuses a. E., Amtsbezeichnung: Hauptlehrer 460.
Schwesinger, wissenschaftlicher Hilfslehrer an der Herzogl. Oberrealschule, Amtsbezeichnung: Oberlehrer 55.
Stegner in Stöppach, Amtsbezeichnung: Hauptlehrer 460.
Frhr. von Stockmar in Liegnitz, Ernennung zum Kammerherrn 462.
Thomas, Farm Callenberg, zum Farmverwalter ernannt 472.
Triebel, Forstwart in Manebach, Bezeichnung: Forstaufseher 461.
Unbehaun in Creidlitz, Amtsbezeichnung: Hauptlehrer 460.
Weißbrod Otto, Finanzassistent, Amtsbezeichnung: Rentkommissär 460.
Will, Fabrikbesitzer in Zella St. Bl., Titel: Kommerzienrat 854.
Wittmann, Revisor, Bezeichnung: Oberrevisor 460.
Dr. Witzmann, Seminardirektor in Gotha, Bezeichnung: Schulrat 460.
Wolff, Rendant in Gotha, Bezeichnung: Kasserat 460.

C.

Gesetze, Ministerial- und obrigkeitliche Verordnungen u. Bekanntmachungen sowie Anzeigen von Behörden und öffentlichen Stellen.

Ahorn, Gemeindevoranschlag 300.
Jagdverpachtung 813.
Ahlstadt, Gemeinde- und Schulvoranschlag 308.
Aicha, Gemeindevoranschlag 458.
Altershausen, Gemeinde- und Schulvoranschlag 430.
Altershausen, Revierverwaltung, s. Revierverwaltungen.
Amtsgericht Coburg, Herzogl.
Linschmann in Unterlauter, Verpflichtung als Schiedsmannsstellvertreter 29.
Brückner in Beuerfeld, desgl.
Dötschel in Meschenbach, desgl.
Kolb in Neuses a. E., desgl. als Standesbeamtenstellvertreter 196.
Höllein in Rodach, desgl. 196.
von der Weth in Neuses a. E., desgl. als Schiedsmann 196.
Röser in Oberwohlsbach, desgl. als Standesbeamtenstellvertreter 247.
Grosch in Oberlauter, desgl. als Gerichtsschöppe 381.
Schwämmlein in Großheirath, desgl. als Gerichtsschöppe und Schätzer 450.
Röser in Moggenbrunn, desgl. 469.
Dressel und Schubart in Unterwohlsbach, desgl. 787.
Luther das., desgl. als Standesbeamter 488.
Fischer in Wüstenahorn, desgl. als Stellvertreter des Standesbeamten 653.
Boseckert, desgl. als Stellvertreter der Schätzer für Grundstücke in hiesiger Flur 792.
Vernichtung zurückgelegter Akten 390.
Zwangsversteigerungen:
Bätz 565 644; Eichhorn 365; Florschütz 13 122 136; Göhring 317; Müller in Unterstemau 379; Töpfer 311; Zetzmann 326.
Aufgebot bezw. Kraftloserklärung verlorener Urkunden: Creditkasse in Coburg 68; Dölle in Neustadt 248 503; Muther in Coburg 406 831; Friedel in Oberlind 653 665 670; Truckenbrodt in Görsdorf und Blechschmidt in Weißenbrunn v. W. 787.
Konkurse:
Bätz 363; Dümpert 69; Gewerkschaft Hohenstein 394; Plagge 278 296 358; Töpfer 172; Wittig 821.
Rehlein in Dörfles b. Sch., Aufhebung der Nachlaßverwaltung 428.
Einträge ins Handelsregister: 9 78 126 159 212 227 267 277 291 305 311 312 341 358 416 428 429 457 510 613 623 665 725 745 781 792 808 848.
Eintrag ins Güterrechtsregister: 469.
Einträge ins Genossenschaftsregister: 22 126 132 200 227 291 298 406 457 613 664 725 745.
Eintrag ins Vereinsregister: 425.
Amtsgericht Neustadt, Herzogl.:
Vernichtung zurückgelegter Akten 406.
Zwangsversteigerungen:
Elflein in Neustadt 831; Fischer in Neustadt 348; Knauer in Wildenheid 492; Kocher in Mönchröden 623; Köhler in Neustadt 276 281; Meusel in Neustadt 29; Reinhardt in Ketschenbach 305; Schaller in Meilschnitz 589; Weber in Mönchröden 276.
Eintrag ins Güterrechtsregister: 49.

Amtsgericht Rodach, Herzogl.:
Zwangsversteigerungen:
Langbein in Rodach und andere 841; Martin in Heldritt 767.
Eintrag ins Güterrechtsregister: 698.

Amtsgericht Königsberg i. Fr., Herzogl.:
Zwangsversteigerungen:
Bauer in Nassach 28 49 178 334; Englert in Erlsdorf 570 624; Grümmer in Hellingen 239 316.
Aufgebot von Nachlaßgläubigern des Steinmetz Weyer 68 210.

Amtsgericht Sonnefeld, Herzogl.:
Vernichtung zurückgelegter Akten 400.
Roser in Wörlsdorf, Verpflichtung als Gerichtsschöppe und Schätzer, Weiß desgl. als Stellvertreter 15.
Herdan in Plesten, desgl. 109.
Reißenweber in Hassenberg, desgl. als Standesbeamter 669.
Ponsel in Neuses a. B., desgl. als Standesbeamtenstellvertreter für Mödlitz 669.
Lieb in Leutendorf, desgl. als Standesbeamter 669.
Zwangsversteigerung:
Geuther in Mödlitz 26 109.
Aufgebot und Kraftloserklärung verlorener Urkunden: Fischer 579 821.
Verschollenheitsverfahren (Leistner) 770.

Armenkommission, s. Magistrat Coburg.

Augustenstift, Vorstand:
Ausschreibung der Stellen des Verwalters und der Hausmutter 159.
Ausschreibung der Stiftslegate 797.

Begräbniskasse für die Lehrer und Lehrerinnen im Herzogtum Coburg:
Festsetzung des Jahresbeitrags für 1916/17 425.

Beiersdorf, Gemeinde- und Schulvoranschag 430.

Bergamt, Herzogl.:
Gewerkschaften Agathe 390; Mark 752.

Berlin, Reichskanzler bezw. dessen Stellvertreter:
Bundesratsverordnung über Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren 113.
Verkauf von Käse betr. 118.
Speisekartoffelversorgung 182, weitere Bekanntmachung 419.
Verfüttern von Kartoffeln 391.
Enteignung von Kartoffeln 182,
Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln 236.
Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren 193.
Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten 270.
Aenderungen der Postordnung 303 480 490 686.
Vereinfachung der Beköstigung 376.
Verkehr mit Süßstoff 398.
Aenderung der Telegraphenordnung 481.
Verbot des Dörrens von Gemüse und der Herstellung von Sauerkraut, Verträge über Obst, Gemüse und Zwiebeln 482.
Verarbeitung von Obst 537.
Höchstpreise für Aepfel 675.
Verarbeitung von Gemüse 548.
Absatz von Karpfen und Schleien 556.
Sicherstellung der Kartoffelversorgung 700, weitere Bekanntmachung 819.
Höchstpreise für Hafer 720.
Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung 731.
Frist zur Anmeldung von Wertpapieren 743.
Höchstpreise für Zwiebeln 763.
Saatkartoffeln 785.
Handel mit Sämereien 811.
Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln 836.

Berlin, Kriegsministerium:
Nachtrag, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. 73.
Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren 81.
Berichtigung 121.
Desgl. von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost 96.
Desgl. von Bastfasern 112.
Desgl. von Schmiermitteln 591.
Flugblatt, betreffend Blätter der Brombeere, Erdbeere, Himbeere, schwarzen Johannisbeere, Heidelbeere und Preiselbeere als Tee-Ersatz 332.

Berlin, Reichs-Postamt:
Einstellung des Postverkehrs mit Portugal 197.

Berlin, Reichsbankdirektorium:
4. Kriegsanleihe 165 168 186.
Zwischenscheine zur 3. Kriegsanleihe 297.
Desgl., betreffend die 1., 3. und 4. Kriegsanleihe 744.

Berlin, Landwirtschaftsministerium:
Gewinnen, Aufbewahren und Verwerten von Futtereisig (Laubheu) 320.

Berlin, Kriegsernährungsamt:
Verbrauch von Eiern und Eierspeisen in Gastwirtschaften usw. 474.
Verfüttern von Hafer 595.
Desgl. an Zugkühe und an Ziegenböcke 626.
Höchstpreise für Gerstengraupen und Gerstengrütze 619.
Verfütterung von Kartoffeln 639.
Höchstpreise für Rüben 719.
Absatz von Spargel- und Erbsenkonserven 845.

Berlin, Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise:
Erhebung über die Verarbeitung von Rindern und Schweinen in der Fleischkonservenfabrikation 122.

Berlin, Reichsbekleidungsstelle:
Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaaren 499 736.

Berlin, Reichsfuttermittelstelle:
Verkehr mit Kraftfuttermitteln 237.
Ankauf von Gerste, Ausgabe der Gerstenbezugsscheine 638.
Ankauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe 791.
Anderweite Berechnung der Gerstenkontingente der Brennereien 801.
Berichtigung 819.
Veräußerung von Gerste aus dem nicht ablieferungspflichtigen Teil der Ernte 818.

Berlin, Reichs-Gersten-Gesellschaft m. b. H.:
Errichtung einer Geschäftsstelle bei der Firma Julius Mai in Coburg 562.
Berlin, Reichsgetreidestelle:
Reichs-Reisebrotkarten 677.
Berlin, Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung:
Karpfen und Schleien betreffend 557.
Berlin, Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft:
Absatz von Gemüsekonserven und Faßbohnen 783.
Bertelsdorf, Gemeindevoranschlag 792.
Berufsgenossenschaft, Coburgische land- und forstwirtschaftliche:
Genossenschaftsversammlung 600.
Beuerfeld, Gemeindevoranschlag 316.
Bezirksarzt in Coburg:
Impfgeschäft 1916: 265.
Bieberbach, Gemeindevoranschlag 504.
Blumenrod, Gemeindevoranschlag 334.
Braunschweig, Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft:
Spargelpreise 640.
Breitenau, Jagdverpachtung 49.
Schul- und Gemeindevoranschlag 457.
Brüx, Gemeindevoranschlag 430.
Buchenrod, Gemeindevoranschlag 306.
Cassel, stellvertretendes Generalkommando des XI. Armeekorps:
Beschlagnahme usw. von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost 96.
Beschlagnahme usw. von Bastfasern 351.
Beschlagnahme usw. von Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern 523.
Höchstpreise für Bastfaserabfälle 581.
Verkehr mit Tauben 446 447 508.
Lohnsätze für Heeresleistungen 473.
Verhütung von Schädigungen der Volksgesundheit und Bekämpfung des Kurpfuschertums 585.
Beschlagnahme der Aepfel-, Zwetschen- und Pflaumenernte 615.
Bestandserhebung für Schmiermittel 625.
Kriegsgefangene: Verhalten der Bevölkerung 261 691.
Belohnung für die Wiederergreifung entflohener Kriegsgefangener 569.
Arbeitsverhältnisse der Kriegsgefangenen usw. 691.
Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer 721.
Bilderzensur 765.
Beschlagnahme von Kakao und Schokolade 803.
Aufruf zum vaterländischen Hilfsdienst 847.
Verbot für Bestattungsinstitute usw. 846.

Mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit 48.
Verbot der Anfertigung von Siegeln, Stempeln usw. 135.
Enteignung, Ablieferung und Einziehung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel 191.
Höchstpreise für Blei 225.
Bestandserhebung von Reißmaschinen 287.
Verbot des Handels mit Abfällen und Spähnen von wolframhaltigen Stählen 370,
Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten 577.
Handel mit Werkzeugmaschinen 605.
Beschlagnahme usw. von Bierglasdeckeln aus Zinn 647.
Aufschub der Zwangsvollstreckung für Gegenstände aus Reinnickel 647.
Siliziumeisen, Handelsverbot für Ferro-Silizium 687.
Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen 775.

Maßnahmen gegen die Zuchtlosigkeit der Jugendlichen 35.
Desgl. gegen die Verschwendungssucht Minderjähriger 147.
Weitere Verordnung 148.
Bekämpfung des die Jugend gefährdenden Schrifttums 507.

Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen usw. 52.
Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung 152.
Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, von daraus hergestelltem Papier und von hierzu im Gebrauch befindlichen Arbeitsmaschinen 771.

Verbot der Versteigerung von Eichenrinde usw. 27.
Höchstpreise für Eichenrinde und Kastanienholz 148.
Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen 38.
Fristverlängerung 103.
Verbot des Fällens von Nußbäumen usw. 183.
Fällungsverbot für Edelkastanien 569.

Verbot der Extraktion von Gerbrinden 367.
Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder 191.
Anderweite Bekanntmachung 513.
Beschlagnahme usw. von rohen Häuten und Fellen 497.
Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roßhäuten 497.
Beschlagnahme usw. von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus 843.
Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen 843.

Pferde: Pferdeankauf 158 405.
Verbot der Pferdeausführung bis zur Beendigung der Pferdeaushebung 585.
Geliehene Militärpferde für die Landwirtschaft 639.
Wiedereinziehung der ausgeliehenen Militärpferde 658.
Pferdetransport auf der Eisenbahn 829.
Behandlung der Pferdeaufkäufer der Remonte-Inspektion 861.

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle usw. 2.
Desgl. für Garne 16.
Nachtrag 523.

Beſtandserhebung von tieriſchen und pflanzlichen Spinnſtoffen uſw. 7 73 359.
Desgl., betreffend Garne und Seilfäden 359.
Verbot jeder Art Sonderverkäufe von Web- und Wirkſtoffen uſw. für den Januar 9.
Verbot jeder Art von Sonderverkäufen im Februar 80.
Lumpen-Reißereien, Arbeitszeit 47.
Beſchlagnahme und Beſtandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren 81.
Preisbeſchränkung im Handel mit ſolchen 103.
Flachs, Meldepflicht uſw. 162.
Flachs- und Hanfſtroh, Beſchlagnahme und Beſtandserhebung 445.
Höchſtpreiſe für Baumwollſpinnſtoffe und Geſpinſte 225 351.
Nachtrag 647.
Beſchlagnahme baumwollener Spinnſtoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) 225.
Nachtrag 313 647.
Web-, Wirk- und Strickſtoffe verarbeitende Gewerbezweige, Arbeitsregelung 229.
Preisbeſchränkungen im Handel 260.
Beſchlagnahme und Beſtandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen 329.
Wollwäſchereien, Unterſagung des Waſchens durch die Firma H. Katz Sohn in Caſſel 354.
Deutſche Schafſchur 355.
Beſchlagnahme und Beſtandserhebung der deutſchen Schafſchur und des Wollgefälles bei den Gerbereien 459.
Herſtellungsverbot von Garnen und Geweben aus Miſchungen von Papier und Wolle oder Kunſtwolle 753.
Beſchlagnahme uſw. von Flachs- und Hanfſtroh, Baſtfaſern und Erzeugniſſen aus Baſtfaſern 753.
Nachtrag, betreffend Beſchlagnahme uſw. von Web-, Wirk- und Strickwaren 753.
Beſtandserhebung von Nähfäden 859.

Verbot falſcher Angaben über Abſender und Inhalt von Poſtpaketen uſw. 80.
Briefſchmuggel über die alte ruſſiſche Grenze 260.
Druckſachen mit Anpreiſungen an Feldtruppen 385.
Verbot der Feldadreſſen-Sammlung 377.
Verſendung von Frachtgut nach dem Ausland 515.
Privatfelddrahtungen 658.
Sendungen an Deutſche in Gefangenſchaft 678.
Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts 829.
Paketbeförderung nach Belgien durch Speditionsfirmen 830.
Beſchränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen 136.
Verbreitung von Druckſchriften ohne Angabe des Druckers, Verlegers uſw. 158.
Belgiſche Perſonalausweiſe 303.
Verbot des Verkaufs von Speiſeeis auf öffentlichen Straßen uſw. 315.
Verkaufsverbot für optiſche Waren 331.
Weitere Bekanntmachung 360.
Mitnahme von Schriften und Druckſachen über die Reichsgrenze 369.
Weitere Verordnung 369.
Verbot des Verkaufs von Ferngläſern und Objektiven 688.
Zuwiderhandlungen gegen die Paſſierſcheinvorſchrift 701.

Beſtandserhebung und Beſchlagnahme von Kautſchuk (Gummi) uſw., zweiter Nachtrag 8.
Höchſtpreiſe für Altgummi und Gummiabfälle, Beſchlagnahme und Beſtandserhebung von ſolchen und Regeneraten 225.
Beſtandsanmeldung, betreffend Gummibereifung für Kraftfahrzeuge 232.
Einſchränkung des Fahrradverkehrs 385.
Beſchlagnahme und Beſtandserhebung der Fahrradbereifungen 445.
Höchſtpreiſe für Gemiſche aus Benzol und Schwefeläther 46.
Benzol und Solventnaphtha uſw. 81 (vergl. Miniſterialbekanntmachung vom 18. Februar 1916 Seite 135).
Weitere Bekanntmachung 712.
Anzeigepflicht für eingeführtes Benzin 208.
Caſſel, Inſpektion der Kriegsgefangenenlager XI. Armeekorps:
Verkehr der Bevölkerung mit den Gefangenen 263.
Caſſel, ſtellv. Intendantur XI. Armeekorps:
Vaterländiſcher Hilfsdienſt 836.
Coburg-Gothaiſche Credit-Geſellſchaft:
Generalverſammlung 159.
Dividendenfeſtſetzung, Wiederwahl eines Aufſichtsratsmitglieds 213.
Rechnungsauszüge 214.
Creidlitz, Schul- und Gemeindevoranſchlag 442.
Crimmitſchau, Königl. Amtsgericht:
Konkurs Zeiner & Schumann 363.
Dörfles b. C., Gemeinde- und Schulvoranſchlag 350.
Dörflis (Franken), Gemeinde- und Schulvoranſchlag 334.
Ebersdorf b. N., Gemeindevoranſchlag 366.
Ebersdorf (Werrabahn), Gemeindevoranſchlag 430.
Eichamt, Herzogl.:
Einſchränkung der Geſchäftszeit 161.
Einſchätzungskommiſſionen:
Steuerveranlagung für 1916/17 264 275 290.
Beſitz- und Kriegsſteuererklärung betreffend 856.
Elſa, Gemeinde- und Schulvoranſchlag 316.
Ephorial-Konferenzen: 124 190 402 541 684.
Erfurt, Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion:
Perſonalien 248.
Ernſt-Albert-Schullehrer-Seminar, Herzogl.:
Aufforderung zum Eintritt 37.
Erziehungsverein:
Mitgliederverſammlungen 248 268 813.
Esbach, Gemeindevoranſchlag 366.
Fechheim, Gemeinde- und Schulvoranſchlag 394.
Fiſchbach, Gemeindevoranſchlag 358.
Frohnlach, Gemeinde- und Schulvoranſchlag 378.
Jagdverpachtung 745.
Fürth a. B., Gemeinde- und Schulvoranſchlag 190.

Gesangbuch, Höchste Verordnung über die Ergänzung desselben 459.
Ministerialbekanntmachung dazu 718.
Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg: 55 71 141 173 213 225 241 251 269 293 319 329 459 523.
Inhaltsverzeichnis für 1915: 117.
Gestungshausen, Gemeindevoranschlag 366.
Gossenberg, Gemeindevoranschlag 334.
Gotha, Handwerkskammer:
Vollversammlung 410.
Verteilung von freigegebenem Leder 491.
Gotha, Landes-Brandversicherungsanstalt:
Rechnungsergebnisse 57 821.
Gotha, Staatsministerium und statistisches Büro s. Staatsministerium, Abt. B.
Gotha, Thüringischer Verein für Dampfkesselbetrieb:
Hauptversammlung 324.
Gotha, Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt:
Rechnungsabschluß 1914/15: 509.
Großgarnstadt, Gemeindevoranschlag 411.
Großheirath, Gemeindevoranschlag 324.
Großheirath, Darlehnskassenverein:
Schlußrechnung 380.
Großwalbur, Gemeindevoranschlag 373.
Grub a. F., Gemeinde- und Schulkassevoranschlag 643.
Gustav Adolf-Stiftung, evangelischer Landesverein:
Einforderung der fälligen Beiträge 365 642.
Hauptversammlung 797 806 813.
Haarbrücken, Gemeindevoranschlag 437.
Haarth, Gemeindevoranschlag 394.
Handelskammer für das Herzogtum Coburg:
Oeffentliche Sitzungen 75 109 372 705.
Voranschlag für 1916: 146.
Rechnungsabschluß für 1915: 401.
Handwerkskammer s. Gotha.
Hassenberg, Jagdverpachtung 833.
Heldritt, Jagdverpachtung 758.
Hellingen, Gemeindevoranschlag 411.
Hildtner'sche Stiftungsexekutoren:
Ausschreibung eines Stipendiums 30.
Höchste Verordnung, s. Gesangbuch 459.
Horb a. St., Gemeindevoranschlag 358.
Jagdverpachtung 841 852.
Jena, Oberlandesgerichts-Präsident:
Schwurgerichte in Meiningen 43 268.
Jena, Universitätsamt:
Semesterbeginn 126 476.
Kemmaten, Gemeindevoranschlag 826.
Ketschenbach, Gemeinde- und Schulvoranschläge 706.
Ketschendorf, Gemeindevoranschlag 390.
Kipfendorf, Schul- und Gemeindevoranschlag 430.
Kirchenregister der Hofgemeinde:
Getraut 110 438.
Getauft 110 438.
Kirchenregister der Stadtgemeinde Coburg:
Getraut 110 160 250 292 374 470 684 698 783 842.
Getauft 109 146 234 250 286 350 458 672 684 783 834.
Kleingarnstadt, Gemeinde- und Schulvoranschlag 306.
Kleinwalbur, Gemeindevoranschlag 277.
Jagdverpachtung 758 792.
Kommunalverband (Landratsamt):
Enteignung von Kupfer usw. 10 59 104.
Kommunalverbände, vereinigte:
Verkehr mit Mehl und Brot 76 145 306 611 643 654.
Verkaufshöchstpreise für Mehl und Brot 394.
Brotkartengemeinschaft mit Bayern 434.
Druschprämie 642 671.
Reichsreisebrotmarken 726.
Mehl für Schwerarbeiter und Schwerstarbeiter 849.
Verbrauchszucker und Süßstoff 850.
Höchstpreise für Mehl und Schwarzbrot 850.
Königsberg i. Fr., Stadtrat:
Butterhöchstpreise 69.
Sparkasse-Rechnungsabschluß 1914/15 600.
Maul- und Klauenseuchenfall 752.
Kösfeld, Jagdverpachtung 122.
Köslau, Gemeindevoranschlag 306.
Kottenbrunn, Gemeindevoranschlag 276.
Landesbrandmeister, stellvertretender:
Feuerwehr-Hauptproben 284 333.
Landesverein der Gustav Adolf-Stiftung, s. Gustav Adolf-Stiftung.
Landesverteilungsstelle für Speisefette:
Verkehr mit Butter 745.
Höchstmenge an Speisefetten für Selbstversorger 833.
Landesviehstelle:
Einreichung wöchentlicher Anzeigen über Abnahme angemeldeten Viehes 409.
Bezug von Vordrucken für die wöchentlichen Schlachtviehverkaufsanzeigen 469.
Schiedsgerichte 812.
Landesviehversicherungs-Anstalt, Coburgische:
Generalversammlung 202.
Landratsamt, Herzogl.:
Wahl von Gemeindebeamten in Ahorn 292, Altershausen 227, Bertelsdorf 286, Bieberbach 281, Birkig 798, Breitenau 289, Creidlitz 240, Ebersdorf (W.-B.) 316, Einberg 224, Großheirath 644, Großwalbur 334, Hassenberg 645, Heldritt 415, Herbartsdorf 123, Ketschendorf 752, Köslau 233, Mährenhausen 285 600, Meschenbach 108, Mödlitz 562, Mönchröden 787, Moggenbrunn 401, Neuses a. E. 782, Niederfüllbach 215, Oberlauter 204 227, Oeslau 588, Rottenbach 588, Rüttmannsdorf 196, Schafhof-Hohenstein 533, Sonnefeld 684, Thann 543 698, Unterlauter 26, Unterwohlsbach 752, Watzendorf 450, Weidach 644, Weischau 769, Wellmersdorf 316, Wiesenfeld 189, Wildenheid 196, Wörlsdorf 683, Wohlbach 410 840, Wüstenahorn 848.
Wahlen zur Ergänzung des Gemeindeausschusses 715 728 746.
Märkerwahlen in Ahorn 278, Brür 334, 358, Großgarnstadt 334, Mödlitz 334, Neuses b. C. 107, Theißenstein 189, Zeickhorn 266.

Personalien:
Müller-Niederfüllbach, Bestellung als Gemeindewaisenrat 456.
Fischer-Niederfüllbach, desgl. als Stellvertreter 456.
Schulz-Creidlitz, Bestellung als Gemeindewaisenrat 456.
Fenzlein-Creidlitz, desgl. als Stellvertreter 456.
Kreiser in Kirchlauter, Verpflichtung als Leichenbeschauer für Dörflis und Köslau 728.
Heß-Gauerstadt, Bestätigung als Waisenrat 866.
Impfgeschäft 43 107.
Eichwesen 63 123 131 189 216 285 299 327 357 371 415 456 487 534 663 704 746 758.
Enteignungsverfahren:
Kulturgenossenschaft Haarbrücken 787.
Verlegung von Amtstagen 381 663.
Körung von Zuchtbullen usw. 211 215 520 543.
Prämiierung 31 814.
Vorübergehende Sperrung von Straßenstrecken 131 298 308 349 366 373 416 570 611 628 654 671 710 715 767.
Bedingtes Befahren von Straßenstrecken 349 570.
Aufliegen des Verzeichnisses für die Neuwahl von Handwerkskammermitgliedern 14.
Aufforderung der Gemeinden zur Einsendung der Katasterblätter für revisionspflichtige gewerbliche Anlagen 14.
Desgl. der Nachweise über Ausführung von Bauarbeiten und über das Halten von Reittieren und Fahrzeugen 14.
Beseitigung von Bäumen an Gemeindewegen ohne Genehmigung unzulässig 26.
Aufforderung der Gemeinden zur Einsendung der tierärztlichen Jahres- usw. Zusammenstellungen 32.
Anzeigepflichtige Krankheiten 108.
Basaltschotter, Lieferzeit 131.
Bezug von Bäumen aus der Landesbaumschule 196 204.
Einforderung rückständiger Rechnungen für die Straßenbauverwaltung 210 213.
Abgabe von Bodenstreu aus den Domänenwaldungen 224.
Verhütung von Waldbränden 249.
Begehung der coburg-bayerischen Landesgrenze 266.
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 267 277.
Einforderung von Verzeichnissen, betreffend Waisenkinder 284 299.
Beschränkung des Geschäftsverkehrs mit der Bevölkerung 285.
Anregung zur Hagelversicherung 286.
Neue Sommerzeiteinteilung 286, Uebergang in die frühere Zeiteinteilung 631.
Ernst-Alexandrinenstiftung, Vergebung des Zinsabwurfs 327.
Verhütung von Feldbränden durch Funkenauswurf der Lokomotiven 334.
Abschuß von Rehböcken im Amtsbezirk Königsberg i. Fr. 340.
Revieren der Hunde 358,
Berichtseinforderung, betreffend Besichtigung der geistlichen Gebäude 469.
Obstverstrich an den Staatsstraßen 478.
Sammeln von Pilzen 504.
Hebammen-Lehrgang in Jena 600.
Treibjagd im Gemeindebezirk Weischau 690.
Leseholzkarten 705 710 716.
Einrichtung einer Vorsorgeversicherung bei der Landes-Brandversicherungs-Anstalt in Gotha 710.
Zuteilung des Leichenschaubezirks Kipfendorf dem Bezirk Fechheim 769.
Unterstützung taubstummer Kinder 770 782.
Verzeichnis der selbständigen Handwerksbetriebe 770.
Dauer der Jagdverpachtungen 782.
Fleischbeschauer, Erleichterung der Tagebuchführung 807.
Entwässerungsanlagen am Bahnhof Hof-Steinach 866.
Abgängiger Hund in Gressellgrund 866.
Herstellung elektrischer Stromanlagen: Lindner in Tremersdorf 132, Gemeinde Beiersdorf 266, Weiß & Söhne, Steinach a. St. 381 394, Friedrichsmühle 770.
Wehrbau, Schützen-, Turbinen- usw. Anlagen:
Rauscher, Unterlauter, Wehrumbau 211. Berichtigung (Oberlauter statt Unterlauter) 224.
Reißenweber, Großheirath, Erweiterung seines Wasserbetriebs 562.
Carl, Scherneck, Veränderung einer Schleuse 797.
Maul- und Klauenseuchenfälle 9 15 32 43 49 107 123 126 146 196 228 249 390 401 534 646 710 746 760 787 813 832 833.
Bläschenausschlag 107.
Rotlauf-(Schweine-)Seuche 43 70 249 316 455 476 485 492 511 516 541 600 624 628 631 671 690 710 715 746 760 787 813 832.
Tollwut (Hundesperre) 69 107 125 327 347 373 416 715 728 767 787 851 865.
Räude bei Pferden 416.

Kriegsmaßnahmen:
Verwendung Kriegsgefangener in der Landwirtschaft sowie Beurlaubung von Mannschaften zur Frühjahrsbestellung 124 130.
Hilfskommandos der Ersatztruppenteile zur Einbringung der Ernte 429.
Erntearbeiten an den Sonntagen 478.
Gestellung von Pferden seitens der Ersatztruppen für die Erntearbeiten 533.
Beschränkung des Aufenthalts in den Flurgemarkungen außerhalb der öffentlichen Wege 611.
Bezeichnung der Landwirte, deren Anerkennung als Saatgutwirtschaft keiner Genehmigung bedarf 631 645 662 690.

Kartoffelankauf 349.
Kleinhandelspreis 415.
Kartoffelversorgung 560 621 628 654.
Kartoffelverbrauchsregelung 624.
Fehlbedarfsanmeldungen 663.
Ortsverzeichnisse über die Kartoffelbestände 663 671 704,

Ablieferung der Kartoffelbestände 663.
Kartoffelabgabe an die Bezugsscheininhaber 671 690.
Gestellung von Pferden usw. seitens der Militärbehörden zur Bergung der Kartoffeln 546.
Beteiligung der Schüler an der Kartoffelernte 645.
Beschlagnahme und Ablieferung von Speisekartoffeln 702.
Bezugsscheine usw. für Kartoffeln 704.
Berechnung des Saatguts an Kartoffeln 714.
Beschlagnahme von Speisekartoffeln 709.
Speisekartoffelmenge für die Deputatberechtigten 766.
Militärische Unterstützung des Landratsamts bei der Kartoffelablieferung 767.
Enteignung bei ungenügender Kartoffellieferung 759.
Mundverpflegung der Militärmannschaften bei der letzten Kartoffelrevision 787.
Kartoffelbedarfsanmeldungen der Gemeinden 792.
Unzulässigkeit des Zurückhaltens von Kartoffeln seitens der Gemeinden 815.
Gelbe Bezugsscheine aus der Stadt Coburg 831.
Ablieferung von Kohlrüben 839.

Verkehr mit Brotgetreide und Mehl 137.
Ersatz von Futterstroh 219.
Abgabe von Teigwaren 266.
Einforderung der verfallenen Brotkarten 266 312.
Saatgut, Ablieferung des übrig gebliebenen Hafers 312.
Reisebrotmarken 450.
Abdrusch und Ablieferung von Roggen 512.
Warnung vor allzufrüher Einerntung der Körnerfrucht 519.
Höchstpreise für Brotgetreide, Hafer und Gerste 544.
Ausdrusch von Roggen usw., Anzeigen an den Gendarm 545. Abänderung 588.
Abgabe von dem den Landwirten zustehenden Gerstenanteil an andere Landwirte 587.
Gerstenverkauf an Tierhalter 644.
Brotversorgung in Gastwirtschaften und Brotversorgung von Fremden 727.
Verarbeitung von Gerste in den Mühlen 752.
Druschprämie 759 782.
Reichsreisebrotmarken 770.
Veräußerung von Gerste aus dem nicht ablieferungspflichtigen Teil der Ernte 814.
Hafer- und Gerstenpreise 825.
Höchstpreise für Stroh 851.

Aufhebung der Beschlagnahme von Zwetschen 654.
Ausnahme der Tafeläpfel von der Beschlagnahme 671.

Höchstpreise für den Kleinhandel mit Wild 22.
Beschränkung des gewerbsmäßigen Aufkaufs von Vieh 78 108.
Ungültigkeitserklärung der bisherigen Viehaufkaufscheine 266.
Gefrierfleisch, Fleischräucherwaren oder Fleischkonserven, Anmeldung der Vorräte 288.
Höchstpreise für Schweinefleisch und Wurstwaren 289.
Verordnung über Fleischversorgung 307. Abänderung 410.

Ein- und Verkaufsbuch für Schlächtereien usw. 393.
Fleischmarken 448.
Höchstmenge auf Fleischmarken 516.
Fleischbezugsscheine für Gastwirtschaften usw. 469.
Abgabe von Fleisch in Gastwirtschaften usw. 645.
Regelung des Fleischverbrauchs im Kommunalverband 722 807.
Fleischmarkenausgabe 798.

Abgabe von Hülsenfrüchten 172, weitere Bekanntmachungen 228 381 443.
Anmeldebescheinigungen für Kraftfutterbedarf 267.
Strohabgabe 340.
Höchstpreise für Gersten- und Malzkaffee 349.
Kriegsausschuß für Kaffee usw. 365.
Kaffee 411.
Abgabe von Hühnerfutter 435 570.
Formulare zu Erlaubnisscheinen für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln 491.
Flugschriften über das Einmachen von Früchten usw. 492.
Bekämpfung des Kettenhandels 512.
Handel mit Lebens- und Futtermitteln, Kettenhandel 589.
Bestandsanzeigen der Erzeuger von Hülsenfrüchten 631 706.
Abgabe von Kleie an Gemeinden 671.
Warnung vor Verabfolgung von Lebensmitteln gegen Glaswaren aus Meiningen 798.
Abgabe von Futterschrot für Hausschweine 815.
Streichung der zum Heer Einberufenen in den Listen der Bezugsscheinberechtigten 816.
Maßnahmen gegen die verbotenen Einkäufe von Lebensmitteln 816.
Reichs-Hülsenfruchtstelle und deren Kommissionäre 824.
Ackerbohnen und Peluschken 824 852.
Heulieferung 832.
Verteilung von Haferflocken 840.
Bestandsanmeldung über Gemenge von Erbsen, Bohnen, Linsen usw. 852.

Anbau von Mohn 298.
Oelfruchternte, Bestandsaufnahme und Beschlagnahme 437 442.
Oelsaaten, vierteljährliche Bestandsanmeldungen 562.
Abgabe von Speiseöl 705.
Sammlung von Bucheckern zur Oelgewinnung 716.
Zuteilung der Seife 356, weitere Bekanntmachung 520.
Seifenkarten 627.

Zucker-Bestandsaufnahme 286, weitere Bekanntmachung 289.
Zuckerverbrauch 325.
Einmachzucker 401, weitere Bekanntmachungen 426 769.
Abgabe von Süßstoff (Saccharin) 438 588.
Bienenzucker 727 852.
Zucker für Kriegsgefangene 831.
Zuckermarken 852.

Enteignung usw. von Metallen 203.
Zurückhaltung beschlagnahmten Kupfers usw. ist strafbar 300.
Fahrradbereifungen, Beschlagnahme, sowie Einschränkung des Fahrradverkehrs 486.
Ablieferung von Fahrradbereifungen sowie Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel 632, weitere Bekanntmachung 840.

Lederbedarf der Schuhmacher für ihre Privatkundschaft 300.
Lederabfälle 341.
Sohlenleder für Minderbemittelte 487.

Höchstpreis für Butter im Königsberger Landbezirk 116.
Abgabe von Eiern in Gastwirtschaften 545.
Erlaubnisscheine zum Aufkauf von Butter und Käse 683.
Verkehr mit Butter und Eiern 752.
Butterkarten 760.

Militärbrieftauben 13 866.
Scharfschießen des 2. Ersatz-Bataillons Inf.-Regts. Nr. 95: 70 75.
Abgabe von holländischer und schwedischer Torfstreu 240.
Einforderung von Veränderungsanzeigen zu den Einquartierungslisten 240.
Rauchverbot für Kriegsgefangene in Arbeitsbetrieben 267.
Kriegsgefangene 381.
Abgabe von Petroleum 437.
Abgabe von Spiritus 443.
Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren 504.
Einsendung monatlicher Nachweisungen 624.
Bezugsscheine 662.
Frankierung der Briefe und Privattelegramme der Gemeindebehörden nach dem Feldheer 562.
Flachs-Aufkauf 562 566.
Hinweisen der Gemeinden, die Gesetz- und Regierungsblätter zu lesen 704.
Sammlung der Brennesselstengel 770 781.
Maßnahmen zur Verhütung von Bränden 807.

Landtagsverhandlungen 497 799.

Lehrerkonferenzen
1. Bezirk: 32 159 312 402 444 566 590 684.
2. „ 64 328 374 416 444 614.
3. „ 64 328 444 566 590 788.
4. „ 139 227 411 566 580.
5. „ 374 430 566 614 816.
6. „ 328 372 430 614.
7. „ 43 312 356 416 566 716.
s. auch Schulinspektor.

Lehrer-Witwenkasse, Allgemeine Coburgische:
Rechnungsabschluß für 1914: 372.

Lehrer-Begräbniskasse, s. Begräbniskasse.

Leipzig, Kaiserlich Türkisches Konsulat:
Türkischer Militärdienst 861.

Lempertshausen, Gemeindevoranschlag 312.

Leutendorf, Gemeinde- und Schulvoranschlag 378.

Lützelbuch, Gemeindevoranschlag 300.

Mährenhausen, Jagdverpachtung 233.
Gemeindevoranschlag 347.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg einschl. Armenkommission:
Stiftungen und Legate betreffend:
Selle'sches Dienstbotenlegat 30.
Ziesenitz'sches Legat 30.
Carl Dehler-Stiftung 63.
Samuel Schmidt'sches Dienstbotenlegat 239.
Maler Hoffmann'sche Stiftung 240.
Amling-, Dörbeck- und Rau'sche Stipendien 305.
Langguth-Göhring'sches Stipendium 612.
Ramsberger'sches und Hörner'sches Stipendium 612.
Maler August Scheler'sches Legat 643.
Beyer'sches Legat 751.
Lisette Scheler'sches Legat 757.
Philipp Marlier-Stiftung 782.
von Rast'sche Stiftung 808.
Personalien:
Braune, Verpflichtung als Mitglied der Armenkommission 210.
Hannes, juristischer Hilfsarbeiter zum Stellvertreter des Versicherungsamts bestellt 714.
Marpert, Verpflichtung als Armenpfleger 853.
Müller, Georg, gerichtliche Bestrafung wegen Lebensmittelwuchers 211.
Otto Marie, Verpflichtung als Armenpflegerin 108.
Schlegelmilch, Milchhändlerin von Neuses b. C., gerichtliche Bestrafung wegen verschiedener Vergehen 248.
Wasenmüller, Verpflichtung als Armenpfleger 613.
Verzeichnis zur Vorbereitung der Handwerkskammerwahlen 30.
Eichwesen 42.
Märkteverzeichnis 146 681.
Auslosung der Coburger Stadtanleihen 202 589.
Abänderung der Friedhofsordnung 220.
Erhöhung der Hundesteuer 298.
Festsetzung der städtischen Einkommensteuer 340.
Zuschlag zur Einkommensteuer 670.
Abraupen der Bäume usw. 390.
Herstellung einer Privatfernsprechanlage 390.
Rotlauf-(Schweine-)Seuche 400 441 807 848.
Tarif für Kanalisationskosten 416.
Viehzählung 425.
Auslegen des Bestandsverzeichnisses 450.
Umlagen der coburgischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 428.
Anliegerbeiträge für den Bürgersteig in der Alexandrinenstraße 512.
Auslegung der Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen 587.
Beschlußfähigkeit der Stadtverordnetenversammlungen 824.
Hunde-Tollwut 840 865.

Kriegsmaßnahmen:

Verkaufsverbot für Roggenmehl allein als Brotmehl 42.
Reichsreisebrotmarken 757.

Beschränkung des gewerbsmäßigen Aufkaufs von Vieh 108.
Höchstpreise für Süßwasserfische 136.
Höchstpreise für Schweinefleisch und Wurstwaren 201 485.
Höchstpreise für Rind-, Kalb- und Hammelfleisch 477, Abänderung der Rindfleischpreise 782.
Fleischversorgung bis zur Einführung der Fleischkarte 291, Abänderung 425.
Gemeinsamer Einkauf von Schlachtvieh 362, weitere Bekanntmachung, Friedmann betreffend, 362.
Verbot des Marktauftriebs unter 4 Wochen alter Saugschweine 379.
Fleischverbrauch, Einführung der Fleischkarten 453.
Höchstgrenze für die Abgabe von Fleisch 511, weitere Bekanntmachungen 542 651.
Verbot der Herstellung besonderer Wurstarten 485.

Verkehr mit Butter 400.
Verkauf von Margarine und Speisefetten 455.

Höchstpreise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut 137.
Anmeldebescheinigung für Kraftfutterbedarf 281.
Kartoffeln aus der Ernte von 1916, Höchstpreis 476, anderweite Festsetzung 518, Höchstpreis für Speisekartoffeln 579 709, Verkehr mit Kartoffeln 679.
Höchstpreise für Heidelbeeren usw. 477.
Kleinhandelshöchstpreise für Gemüse, Frühzwiebeln und Beeren 546 565 587 628.
Senfsaat 653.
Abgabe von Kraftfutter an Milchlieferanten 823.

Preise für Marmeladen 76.
Verbrauchszucker 361.
Süßstoff (Saccharin) 612.

Militärbrieftauben 14 848.
Straßenverkehr Jugendlicher in den Abendstunden 78.
Bestrafung des Kaufmanns Georg Müller wegen Wuchers 211.
Festsetzung der Polizeistunde auf 12 Uhr 326.
Deutsche Schafschur 355.
Verkehr mit Seife usw. 380 503.
Koffeinfreier Kaffee 425.
Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren 435 510.
Verkehr von Eiern 511.
Pferdeaushebung 670.

Meeder, Gemeinde- und Schulkassenvoranschlag 324.
Meilschnitz, Gemeinde- und Schulvoranschlag 350.
Meschenbach, Gemeindevoranschlag 469.
Mittelberg, Gemeindevoranschlag 283.
Mittelwasungen, Gemeindevoranschlag 757.
Mödlitz, Jagdverpachtung 277.
Gemeindevoranschlag 334.
Mönchröden, Revierverwaltung, s. Revierverwaltungen.
Mönchröden, Gemeinde- und Schulkassevoranschlag 613.
Moggenbrunn, Gemeindevoranschlag 478.
Nassach, Gemeindevoranschlag 458.
Neida, Gemeindevoranschlag 197.
Neukirchen, Gemeinde- und Schulvoranschlag 390.
Neuses a. B., Gemeindevoranschlag 378.
Neuses b. C., Gemeindevoranschlag 644.
Neuses a. E., Gemeindevoranschlag 401.
Neustadt, Amtsgericht, s. Amtsgericht.
Neustadt, Revierverwaltung, s. Revierverwaltungen.
Neustadt, Stadtrat einschl. Sparkasse:
Verlorene Sparbücher 44 70.
Maul- und Klauenseuchenfall 49.
Ortssatzung, betreffend Erhebung einer Kartensteuer von Lustbarkeiten 137.
Anordnung, betreffend Herstellung von Wurst 145.
VIII. Nachtrag zum städtischen Sparkassestatut 170 175.
3. Nachtrag zum Ortsstatut, betreffend Anlegung usw. von Straßen und Plätzen 177.
Ortssatzung, betreffend Erhöhung der Hundesteuer 233.
3. Nachtrag zur Friedhofs- und Begräbnisordnung 247.
Verbot des Verkaufs gewisser Gegenstände des Lebensbedarfs und Futtermittel nach auswärts 247.
Polizei-Verordnung, Verbot der Wahrsagerei 265.
Ortssatzung, betreffend Zuwachssteuer 333.
Auslosung von Schuldbriefen 219.
Regelung des Zuckerverbrauchs 356.
Nachtrag zur Polizei-Verordnung, betreffend Höchstpreisfestsetzungen für Schweinefleisch und Wurst 363.
Polizei-Verordnung, betreffend das Befahren und Betreten der städtischen Wage 409.
Desgl., betreffend Bekämpfung der Naschsucht bei Jugendlichen 424.
2. Nachtrag zur Ortssatzung, betreffend die Pflichtfeuerwehr 429.
Ortssatzung, betreffend Aufstellung von Bauzäunen usw. an öffentlichen Straßen- und Plätzen 436.
Verordnung, betreffend Rindfleischverkauf 436.
Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren 457.
Polizei-Verordnung, betreffend das zwecklose Verweilen in der Nähe des Bahnhofs 485.
Desgl., betreffend Verbot der Benutzung der Flurwege als öffentliche Verkehrswege 519.
Desgl., betreffend Verkauf von Kartoffeln in Metzen 519.
Rechnungsabschluß der Sparkasse für 1915: 669.
Ergänzungswahlen für Bezirksvorsteher 798.
Verkehr mit Fleisch 805, Kundenlisten 825.
Verbrauch von Süßstoff 857.

Neu- und Neershof, Gemeindevoranschlag 240.
Niederfüllbach, Gemeindevoranschlag 349.
Oberfüllbach, Gemeinde- und Schulvoranschlag 509.
Jagdverpachtung 833

Oberrealschule, Herzogl.:
Riedinger'sches Stipendium 227 234.
Oberwasungen, Gemeindevoranschlag 430.
Oberwohlsbach, Gemeindevoranschlag 372.
Ottowind, Gemeinde- und Schulvoranschlag 333.
Jagdverpachtung 752.
Pfarrkonferenzen, s. Ephorie.
Frhr. v. Rast'sche Stiftung:
Rechnungsauszug 67.
Regierungsblatt, Register für 1915: 125.
Einrückungsgebühren und Bezugspreis betreffend 226 173.
Reichsgesetze: 15 33 45 65 77 111 117 125 127 133 141 173 181 191 199 205 217 229 234 235 241 251 269 279 287 293 301 309 319 329 335 343 351 367 375 391 395 403 417 427 431 439 451 471 489 505 513 517 523 547 563 567 577 581 605 617 629 633 647 667 673 685 707 717 729 747 753 761 775 785 789 800 809 817 827 835 843 853 859.
Revierverwaltungen, Herzogl., Holzverstriche:
Altershausen 215 233, Coburg 798, Mönchröden 277, Sonnefeld 292 300 788, Taimbach 37 457, Weidach (Callenberg) 78 109 197 201 249 341 357 365 709 826 833 841.
Rodach, Amtsgericht, s. Amtsgerichte.
Rodach, Magistrat einschl. Sparkasse:
Beschränkung des gewerbsmäßigen Aufkaufs von Vieh 108.
Vermögensübersicht der städtischen Sparkasse 228.
Ortsstatut, betreffend Hundesteuer 348.
Verordnung, betreffend Regelung des Zuckerverbrauchs 364.
Polizei-Verordnung, betreffend Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren 441.
Verbrauch von Eiern 516.
Einführung von Fleischmarken 682.
Aufgebot wegen eines verlorenen Sparbuchs 757.
Rögen, Gemeindevoranschlag 442.
Rohrbach, Gemeindevoranschlag 402.
Rossach, Jagdverpachtung 125.
Schul- und Gemeindevoranschlag 297.
Roßfeld, Gemeinde- und Schulvoranschlag 366.
Roth a. F., Gemeindevoranschlag 366.
Jagdverpachtung 826.
Rothenhof, Schul- und Gemeindevoranschlag 435.
Scheres-Zieritz'sche Stiftungsexekutoren:
Ausschreibung der Stipendien 249.
Scherneck, Gemeinde- und Schulkassenvoranschlag 349.
Scheuerfeld, Gemeindevoranschlag 411.
Schönstadt, Jagdverpachtung 14.
Gemeindevoranschlag 333.
Schulamt für den Landratsbezirk, Herzogl.:
Instandsetzung der Turnplätze usw. 266 716.
Bestellung der Dienstgrundstücke von unbesetzten Schulstellen 299.
Schuldirektion, städtische:
Anmeldung der schulpflichtigen Kinder 115.
Schulinspektor, Herzogl.:
42. Generalkonferenz der Lehrer 705 709.
Seidmannsdorf, Gemeinde- und Schulkassevoranschlag 792.
Seidmannsdorf, Darlehnskassenverein:
Rechnungsauszug 372.
Sonneberg (S.-M.), Magistrat:
Auslosung von Sonneberger Stadtanleihen 209.
Sonnefeld, Gemeindevoranschlag 292.
Sparkasse Coburg, städtische:
Rechnungsabschlüsse 282.
Verlorene Sparbücher 781 816.
Spar- und Hülfeverein mit Creditkasse usw.:
Verlorene bezw. für ungültig erklärte Anteilscheine 30 146.
Rechnungsauszüge 474.
Generalversammlung 589.
Fällige Einlagen 669.
Sparprämien 798.
Spezialkommission, Königl.:
Zusammenlegungssache Neida 628.
Spittelstein, Gemeindevoranschlag 366.
Staatsanwalt:
Dienststunden der Staatsanwaltschaft 852.
Staatsministerium, Herzogl., Abteilung A in Coburg:
Steuerermäßigung 1 253.
Arzneitaxe 34, Nachtrag 336.
Auslosung von Schuldbriefen der Coburgischen Staatsanleihe 65 72.
Vergebung der Zinsen aus der Sophie Kob'schen Stiftungen 79.
Ferien der höheren Lehranstalten 111, früherer Beginn der Osterferien 213.
Eichamt, Einschränkung der Geschäftszeit 161.
Anlegung des Erlöses aus ausgelosten Coburgischen Staatsschuldverschreibungen in Reichsanleihe 173.
Zusammenstellung der zur Erledigung kommenden Stipendien usw. 194 610.
Regierungsblatt, betreffend Einrückungsgebühren und Bezugspreis 226.
Anderweite Festsetzung der Verpflegungssätze usw. im Landkrankenhause 226, weitere Bekanntmachung 310.
Uebersicht der Taufhandlungen usw. in den Pfarreien 230.
Voranschlag, betreffend den Fonds für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit 242.
Kleingärten, Festsetzung von Pachtpreisen 270.
Einführung der neuen Sommerzeit, Vorlegung der Zeit um eine Stunde 294.
Kapitalrentensteuergesetz, Ausführungsanweisung 375, weitere Bestimmungen 564.
Maßnahmen gegen den Rotlauf der Schweine 506.
Beginn der Sammelzeit für Preißelbeeren 517.
Beginn der Schußzeit für Feldhühner im Königsberger Bezirk 536.
Kursbeginn an der Frauenschule der Inneren Mission in Berlin 548.
Einstellung des Motorpostverkehrs Hochstadt-Neustadt 568.
Beginn des Frühunterrichts in den Schulen bis Ende des Sommerhalbjahrs 577.

Lotteriegenehmigung an den Vorstand des Thüringer Museums in Eisenach 634, Verlängerung 855.
Ergänzung des Gesangbuchs, s. Gesangbuch.
Städtische Gemeindewahlen und Beschlußfähigkeit der Stadtverordnetenversammlungen 730.
Durchführung der Schulpflicht 754.
Rechnungsabschluß über den Fonds für Feuersicherheit 802.
Handelskammer, Amtszeit und Ersatzwahlen ihrer Mitglieder 817.
Weihnachtsferien in den höheren Schulen und den Volksschulen 835.

Kriegsmaßnahmen:

Beschlagnahme usw. von Bastfasern betreffend 112, 351 648.
Beschlagnahme usw. von Web-, Wirk- und Strickwaren betreffend 121 205, Nachtrag 754.
Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren 193.
Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen 230, Fristverlängerung 252, weitere Bekanntmachung 271.
Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne betreffend 313 648.
Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, Höchstpreise 329, Beschlagnahme und Bestandserhebung 329.
Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste 351 648.
Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden 359.
Schiedsgericht über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren 439.
Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren 499 553 578 609.
Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern 524.
Veräußerungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickwaren 524.
Höchstpreise für Bastfaserabfälle 582.
Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung 731.
Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle 754.
Beschlagnahme usw. von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern 754.
Bestandserhebung von Nähfäden 860.

Frühjahrsbestellung, Feldarbeit an den Osterfeiertagen 279.
Maßnahmen gegen Verunkrautung der Felder 279.
Heuernte an den Pfingstfeiertagen 383.
Durchführung der Ernte, Aehrenlesen 484.
Maßnahmen gegen Felddiebstähle 547.
Freiwillige Abgabe von Fett, Fleisch und Butter für Verwundete und Schwerarbeiter 801, weitere Bekanntmachung 839.

Kartoffelversorgung 182.
Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln 236.
Abgabe an Feldarbeiter 295.
Höchstpreise für nicht in Mistbeeten gezogenen Kartoffeln 320.
Ausfuhrverbot 337, Aufhebung des Verbots 398.
Verbot des Verfütterns von Kartoffeln 346, weitere Bekanntmachung 391, Aufhebung des Verbots 517.
Saatkartoffelpreise 354.
Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 418.
Speisekartoffeln 419.
Frühkartoffeln 472.
Verbot des Ausnehmens nicht ausgereifter Kartoffeln 436.
Saatkartoffeln 630.
Förderung der Kartoffelernte durch Schulkinder usw. 668.
Sicherstellung der Kartoffelversorgung 700.
Kartoffelverfütterungsverbot 755.
Verbot des Verfütterns von Speise- und Fabrikkartoffeln 800.
Einschränkung der Herstellung roher Kartoffelklöße 801.

Höchstpreise für Rüben 844.

Verkehr mit Hafer (Saatgutmenge) 195.
Desgl. mit Kraftfuttermitteln 237.
Bereitung von Kuchen 206.
Verbot des Bestreichens der Brotlaibe mit Fett vor dem Ausbacken 320.
Spezialmehl für die Herstellung besonderer Arten von Gebäck usw. 338.
Weizenschrot zur Bereitung von Roggenbrot 423.
Reisebrotmarken im Verkehr mit Bayern 433, desgl. Sachsen 465, desgl. Württemberg und Elsaß-Lothringen 479, desgl. Baden 502.
Verkehr mit Buchweizen und Hirse 630.
Mahlkarten zur Herstellung von Futterschrot 637.
Weitere Bekanntmachung über den Verkehr mit Hafer 711.
Höchstpreise für Hafer 754.
Verbot des Backens von Weihnachtsstollen 800.
Veräußerung von Gerste aus dem nicht ablieferungspflichtigen Teil der Ernte 818.
Errichtung eines gemeinschaftlichen Thüringischen Landesfuttermittelamts in Weimar 828, Bekanntgabe des Vorsitzenden und seines Stellvertreters 828.

Verkehr mit Käse 118.
Höchstpreis für Vollmilch 192.
Durchfuhr milchwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Enklave Königsberg 320.
Butterversandt 338 344 464.
An- und Aufkauf von Eiern, Erzeugnissen der Milchwirtschaft usw. 464.
Käseverkauf 548.
Frachtstempelfreiheit für Milch 592.
Regelung des Milchverbrauchs 592.

Sammel- und Auskunftsstelle für Pflanzenschutz 319.
Verbot des Aberntens und Feilbietens von unreifen Nüssen 485.
Teilweise Aufhebung des Verbots der Aberntung von Zwetschen in grünem Zustand (vergl. Seite 428) 506.
Handel mit Beeren und Obst 536, Abänderung der Verordnung 591.
Verarbeitung von Obst 537.
Verarbeitung von Gemüse 548.
Verwendung von Kristall-Süßstoff bei der Zubereitung von Obsterzeugnissen usw. 558.
Einrichtung einer Obstverkaufsstelle 568.
Höchstpreise für Aepfel 675.
Absatz von Spargel- und Erbsenkonserven 845.

Beschränkung des gewerbsmäßigen Aufkaufs von Vieh 71.
Beschränkung des Viehhandels und der Schlachtungen 133, Aufhebung der Verordnung 418.
Erhebung über die Verarbeitung von Rindern und Schweinen in der Fleischkonservenfabrikation 122.
Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch 217.
Stallhöchstpreise für Rindvieh 244, weitere Bekanntmachung 336.
Verband zur Regelung der Beschaffung usw. von lebendem Vieh (Rinder, Schafe, Schweine) für das Herzogtum Coburg 254.
Satzung für die Regelung des Viehankaufs im Gebiete der Thüringischen Staaten 254.
Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs 335.
Ausfuhr von Schlachtvieh für die Heeresverwaltung 336.
Aufbringung des Schlachtviehs zur Deckung des Bedarfs für das Feldheer 347.
Beschaffung von Schlachtvieh für Heereszwecke 396 397.
Ankauf von Schlachtvieh 452.
Ausbau der Viehnachweisstelle des Landwirtschaftsrats zu einer Viehvermittlungsstelle 368.
Freizügigkeit der Fleischmarken in Thüringen im Reiseverkehr 384.
Fleischversorgung, Ausführung von Fleisch 404.
Stallhöchstpreise für Rindvieh 404.
Verbot des Schlachtens von trächtigem Vieh usw. 418, Abänderung 810.
Einführung von Fleischmarken 419, Abänderung 505, Höchstgrenze des abzugebenden Fleisches 506, anderweite Festsetzung der Gewichtsmenge 582.
Genehmigung des Fleisch- usw. Verkaufs in Läden an den sog. fleischlosen Tagen 452.
Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen 495.
Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roßhäuten 495.
Haftung für die Gewährschaftsmängel der Schlachttiere usw. 498.
Regelung des Viehankaufs 634.
Fleischverbrauch, allgemeine Bekanntmachung 648.
An- und Verkauf von Schweinen 742, Berichtigung 747.
Schlachtverbot von Schweinen unter 150 Pfund und Ferkel 776.
Freiwillige Abgabe von Fleisch, Fett usw. (Hindenburgspende) 801 839.
Vorübergehende Erhöhung der Wochenkopfmenge an Fleisch 838.

Einschränkung bezw. Verhinderung von Wildschäden 200.
Schonzeit für Rehböcke, Ausfuhr von erlegtem Wild 346.
Regelung der Wildpreise 383.
Fischen mit der Angetrute auch an Sonntagen gestattet 445.
Absatz von Karpfen und Schleien 556, Preise 637.
An- und Aufkauf von Eiern und Geflügel 464.
Verordnung über Eier 618.
Wildpreise 635.
Abgabe von Hasen an die Kommunalverbände 656.
Versandt von Eiern 338 344 464.

Gewinnung von Oel aus Unkrautsamen 55.
Ausführung der Bundesratsverordnung 79.
Rohfett, Geltungsbereich 463.
Speisefette, Ausführung der Bundesratsverordnung 550, Inkraftsetzung der Verordnung 711.
Errichtung einer Landesverteilungsstelle für Speisefette 617.
Bestellung des Bürgermeisters Mosbach in Neustadt als zweiten Beisitzer derselben.
Beschlagnahme von Schmiermitteln 591.
Schmiermittel, Bestandserhebung 625.
Leinsamen, Verarbeitung zu Oel 708.
Preis für frische Bucheckern 708.
Oelkuchen, Anspruch der Anbauer von Oelfrüchten 776.
Verkehr mit Seife usw. 795.

Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade 128.
Verbot des Verkaufs usw. von Zuckertüten für Schulanfänger 230.
Zucker zur Bienenfütterung 302.
Höchstpreise für Zucker 352.
Verkehr mit Süßstoff 398.
Verwendung von Kristall-Süßstoff bei der Zubereitung von Obsterzeugnissen und anderen Lebensmitteln 558.

Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel 294.
Früchte des Weißdorns als Kaffeeersatz 313 525.
Flugblatt, betreffend Beerenblätter als Tee-Ersatz 331.

Enteignung, Ablieferung und Einziehung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel 192.
Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten 577.
Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen 606.

Beſtandserhebung von Reißmaſchinen 288.
Ankauf von Goldſachen 535 563.
Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaſchinen auf Chauſſeen uſw. 606.
Beſchlagnahme uſw. von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn uſw. 648.
Beſtandserhebung von Werkzeugmaſchinen 776.

Jugendwehr, Teilnahme an den Uebungen 27.
Zuchtloſigkeit der Jugendlichen 35.
Verſchwendungsſucht gewiſſer Minderjähriger 147.
Wettkämpfe im Wehrturnen 498.
Bekämpfung des die Jugend gefährdenden Schrifttums 507.

Abgabe von ungemiſchtem Benzol 72
Benzol und Solventnaphtha 135.
Handhabung der Desinfektion beim Fehlen von vollwertiger Formaldehydlöſung uſw. 582, Berichtigung 630.

Amtlicher Verkehr mit dem Reichskommiſſar für Aus- und Einfuhrbewilligung 141.
Höchſtpreiſe und Beſchlagnahme von Leder 192 514.
Schuhwarenpreiſe 756.
Vaterländiſcher Hilfsdienſt 835.
Beſchlagnahme uſw. von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen ſowie von Leder daraus 844.
Höchſtpreiſe von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen 844.
Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, Genehmigung von Sammlungen uſw. 35 112 199 230 235 270 295 337 395 414 433 452 489 525 593 625 667 707 731 755 769 776 809 819 827.
Höchſtpreiſe für Altgummi, Blei und Spinnſtoffe 225.
Ausweispapiere für ruſſiſch-polniſche landwirtſchaftliche Arbeiter 252.
Aufforderung, Unterſtützungsgeſuche uſw. näher zu begründen 301.
Verbot des Betretens von Flugplätzen und des Herantretens an Luftfahrzeuge 330.
Verbot der Extraktion von Gerbrinden 368.
Bekanntmachung, betreffend die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Druckſachen 369, weitere Verordnung 369.
Verbot der Feldadreſſen-Sammlungen 377.
Beſchlagnahme uſw von Flachs und Hanfſtroh 445.
Desgl. von Fahrradbereifungen 445.
Belohnung für die Wiederergreifung entflohener Kriegsgefangener 569.
Warnung vor geſundheitsgefährlichem ſpaniſchen Feuerwerk 606.
Aushändigung poſtlagernder Sendungen 634.
Verkehr mit Leim 655.
Zeichnung der 5. Kriegsanleihe, Dankerlaß 699.
Glockenläuten am Totenfeſt-Vorabend zu Ehren der gefallenen Krieger 769.
Abgabe von Mineralöl 860.
Polizeiſtunde in der Silveſternacht 861.

Staatsminiſterium, Abteilung B in Gotha:
Diphtherieſerum uſw. 1 232 441 791.
Erteilung des Exequatur dem zum Ehren-Generalkonſul von Bulgarien mit dem Amtsſitze in Coburg ernannten Geh. Kommerzienrat Gagel 383.
Zulaſſung des Kaiſerl. und Königl. Oeſterreich-Ungariſchen Ehren-Generalkonſuls Dr. Petermann in Leipzig 383.
Handwerkskammer, Verlängerung der Amtsdauer ihrer Mitglieder 147.
Aenderung der Poſtordnung 302 481 491 686.
Aenderung der Telegraphenordnung 481
Genehmigung der Wormſer Kirchenlotterie 503.
Warenumſatzſtempel 594.
Volkszählung 790.
Viehzählung 793.

Kriegsmaßnahmen:
Preisbeſchränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren 281 756.
Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung 398.
Beſtandsaufnahme am 1. Auguſt 493.
Verwertung der Brenneſſeln zu Webſtoffen 508.
Verordnung über Säcke 507, weitere Verordnung 526.
Deckung des Bedarfs an Web-, Wirk- und Strickwaren 743.

Künſtliche Düngemittel 56.
Ernte-Flächenerhebung 352, Ergänzung der Verordnung 353, Ernteverſchätzungen 427, Ernteverſchätzung für Hafer 508, für Kartoffeln, Zucker- und Futterrüben 568 583, Nachprüfung der Ernteverſchätzungen 593 626.
Handel mit Sämereien 810.

Kartoffeln: Saatkartoffeln 56, weitere Bekanntmachung 785, Speiſekartoffelverſorgung 129, Einfuhr von Kartoffeln 143, Regelung der Kartoffelpreiſe 175, Vorratserhebung 272, Verfüttern von Kartoffeln 280, Kartoffelverſorgung 440, Errichtung einer Thür. Landeskartoffelſtelle in Weimar 466.

Rüben, Höchſtpreiſe 718.
Verarbeitung von Zuckerrüben zu Rübenſaft 810.
Kohlrüben 812, Ausführungsanweiſung 846.

Vorratserhebungen 56.
Preisprüfungsſtellen und Verſorgungsregelung 129.
Verbot des Malzhandels 314.
Verkehr mit Branntwein 315.
Vereinfachung der Beköſtigung 376.
Kettenhandel 466.
Allgemeine Beſtandsaufnahme der wichtigſten Lebensmittel 539.

Verkehr mit Käſe 66 118 756.
Einfuhr von Käſe 207.
Verkehr mit im Ausland hergeſtellten Käſe 345.

Erhebung über Ein- und Ausführung von Butter 399.
Milchpreise und Milchverbrauch 578
Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch 668.

Pachtpreise für Kleingärten 259.
Reichsstelle für Gemüse und Obst 354.
Verbot des Aberntens von Zwetschen in grünem Zustande 428 (vergl. Seite 506), Aufhebung des Verbots 578.
Verkehr mit Hülsenfrüchten 465 594 637, Saatgut 762.
Höchstpreise für Zwetschen 578.
Verkehr mit Gemüse und Obst, Dörrverbot usw. 482.
Weintrester und Traubenkerne 514
Einfuhr von Wallnüssen und Haselnüssen, Verkehr mit Harz 609.
Einfuhr von Gemüse und Obst 636.
Höchstpreise für Aepfel 686.
Höchstpreise für Zwiebeln 762 763.

Beschleunigte Ablieferung von Gerste und Hafer 77.
Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger 113.
Erhebung über die Vorräte an Heu und Stroh 174.
Sicherstellung des Heubedarfs für die Heeresverwaltung 183.
Verkehr mit Hafer 208.
Bereitung von Kuchen 272.
Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken 274.
Verfüttern von grünem Roggen und Weizen 310.
Lieferung von Heu und Stroh für das Heer 337.
Grünkern 452.
Verkehr mit Buchweizen und Hirse 465 657.
Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916: 473, desgl. Gerste 483, desgl. Hafer 483, Ausführungsanweisung 675.
Höchstpreise für Gerstengraupen und Gerstengrütze 611.
Verfütterung von Hafer an Zugkühe und Ziegenböcke 631.
Preis für inländischen Hafer 650.
Haferzulage während der Herbstbestellung 686.
Höchstpreise für Hafernährmittel 763.
Verkehr mit Futtermitteln 795.
Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln 796.

Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs 33 113
Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren 113.
Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch 142.
Rohfette 207.
Fettversorgung 399.
Speisefette 521, Berichtigung 524.
Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren 219.
Schlachtverbot für trächtige Kühe 238, desgl. von trächtigem Vieh, von weiblichen Kälbern, von Schweinen unter 150 Pfund und von Kälbern unter 3 Wochen 468.
Fleischversorgung 245 288, teilweise Außerkraftsetzung der Verordnung 403.
Ziegenmutterlämmer, zeitliches Schlachtverbot 296, weitere Bekanntmachung 578.
Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen usw. 296.
Regelmäßige Anmeldung des Pferde- und Rindviehbestands 314, weitere Bekanntmachung 440.
Ausführung des Fleischbeschaugesetzes, Blutverwendung geschächteter Tiere 343.
Anzeigepflicht im Verkehr mit Fleischwaren 360.
Fleischverbrauch, Ausgestaltung der Fleischkarte 584.
Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen 625.
Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke 631.
Pferdefleisch 845.
Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen 861.

Einfuhr von Salzheringen 78 271.
Regelung der Fischpreise 314.
Wildpreise 584.
Verkauf von Eiern 483 568.

Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen 195.
Verkehr mit Seife usw. 296 503.
Höchstpreise für Soda 392.
Verkehr mit Margarine und Kunstspeisefett 564.
Oelgewinnung aus Bucheckern 637.

Verkauf von Marmeladen 46.
Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade 46 128 272.
Zucker 195 668.
Verbrauchszucker 273 310.
Verbot der Verwendung von Zucker für Fruchtsirupe und Limonaden 344
Kunsthonig 790.

Einfuhr von Kakao 181.
Einfuhr von Kaffee, Tee und Zichorienwurzel 271.

Aufforderung zur Einsendung von Anerkenntnissen über Kriegslieferungen an die Staats- und Domänenkasse 16 134 142 208 219 246 359 424 490 637 686
Verkehr mit Leimleder 161.
Untaugliches Schuhwerk 428.
Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren 708 756.
Einschränkung der Arbeitszeit in Schuhwaren-Betrieben 579.
Musterung gewisser Wehrpflichtiger 205.
Verbot der Stellenvermittlung für Ausländer usw. 238, weitere Bekanntmachung 584.
Besteuerung der Kriegsgewinne, Zulassung der Landrentenbank-Schuldverschreibungen für die Anlegung der Sonderrücklagen 259.
Bestimmung der Landrentenbank als Annahmestelle, betreffend Kriegsanleihen 712.
Einfuhr von Zigarettenrohtabak 302.

Aufnahme der Vorräte von Rohtabake usw. 413.
Verkehr mit Rohtabak 761.
Ausführungsanweisung zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung 747.
Höchstpreise für Petroleum 315.
Höchstpreise für einfache Arzneimittel 345.
Montanwachs 375.
Druckpapier 440 584 855.
Paßordnung 452.
Verbot der Pferdeausführung bis zur Beendigung der Pferdeaushebung 585.
Pferdetransport auf der Eisenbahn 829.
Behandlung der Pferdeaufkäufer der Remonte-Inspektion 861.
Verkehr mit Mineralölen 685.
Aenderung der Geschäftszeit bei den Gerichtsbehörden zur Ersparung von Beleuchtung 819.
Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln 836, weitere Bekanntmachung 838.
Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine 838.

Staats- und Domänenkasse, Herzogl.:
Erinnerung an Zahlung der Einkommensteuer usw. 107 305 509 751.
Vermietung der Niederlage im Zollamt 124.
Desgl. einer Wohnung auf Glockenberg Nr. 6: 566.
Aufforderung zur Einreichung der Hundesteuerverzeichnisse 175 190.
Desgl. zur Einzahlung rückständiger Beiträge für die Witwen- und Waisen-Pensionskasse der evangelischen Geistlichen 190 197 590 595.
Desgl. für die Land- und Landstadt-Schullehrer-Witwen- u Waisen-Pensionskasse 190 197 590 595.
Beschränkung der Geschäftsstunden fürs Publikum 197 200.
Aufforderung an die Standesbeamten zur Empfangnahme der Entschädigungen für Ausfüllung von Zählkarten 248 268 291.
Aufforderung an die Gemeinden zur Einreichung der Neubautenverzeichnisse 654 665.

Stadtkasse Coburg:
Aufforderung zur Zahlung rückständiger städtischer Steuern 175 380 580 807.
Auszahlung von Jagd-Pachtgeldern 400.
Rückständige Servisgelder 807.

Standesamt, Zivilstandsregister der Stadt Coburg:
Geburten 32 49 70 109 116 126 139 172 179 198 212 224 234 268 278 308 317 341 350 374 382 402 411 426 438 450 469 488 512 516 546 570 580 614 624 646 665 671 698 710 760 768 783 798 816 833 841 858.
Eheschließungen 32 50 70 109 116 126 140 172 179 198 212 234 268 278 308 318 341 350 374 382 402 412 426 438 450 470 512 516 546 570 580 614 666 672 710 760 768 783 808 816 834 841 858.
Sterbefälle von Zivilpersonen 32 50 70 109 116 126 140 172 179 198 212 224 234 268 278 308 318 341 350 374 382 402 412 426 438 450 470 488 512 516 546 580 614 624 646 666 672 698 760 768 783 808 816 834 841 858.
Sterbefälle von Militärpersonen 32 109 126 140 172 180 234 278 308 350 402 426 438 470 488 512 546 580 646 666 760 768 783 834 858.

Steinach a. St., Schul- und Gemeindevoranschlag 665.
Stöppach, Gemeindevoranschlag 283.
Sülzfeld, Jagdverpachtung 190.
Sulzdorf, Gemeindevoranschlag 416.

Taimbach, Revierverwaltung, s. Revierverwaltungen.
Tiefenlauter, Gemeindevoranschlag 534.
Tremersdorf, Gemeindevoranschlag 866.

Unterlauter, Gemeinde- und Schulvoranschlag 349.
Unterfieman, Gemeinde- und Schulvoranschlag 402.
Unterwasungen, Gemeindevoranschlag 250
Unterwohlsbach, Gemeindevoranschlag 297.

Versicherungsamt für den Stadtbezirk Coburg:
Wahlen 371.
Versicherungsamt für den Landbezirk:
Krankenversicherung von Ausländern 832.

Waldsachsen, Schul- und Gemeindevoranschlag 159.
Watzendorf, Gemeindevoranschlag 240.
Wehrbaugenossenschaft:
Wasserabschlagen des Hahnflusses 401.
Weickenbach, Gemeindevoranschlag 752.
Weidach, Revierverwaltung, s. Revierverwaltungen.
Weidach, Schul- und Gemeindevoranschlag 442.
Weidhausen, Schul- und Gemeindevoranschlag 228.
Weimar, Viehhandelsverband Thüringen:
Muster für Kaufanzeige 258.
Verbot der Viehausfuhr ohne Genehmigung 259.
Gültigkeitsdauer der Zwischenausweiskarte 316.
Stallhöchstpreise für Kälber und Schafe 317.
Benutzung der Ausweiskarte des Verbands 386.
Grundsätze für die Regelung des Schlachtviehverkehrs 386.
Stallhöchstpreise für Rindvieh 407, 713, desgl. für Kälber 443, desgl. für Schafe 468.
Neue Regelung der Versorgung des Feldheeres mit Schlachtvieh 408.
Zwischenausweiskarten 409.
Verbandsaufkaufstelle, Bestellung der Mitglieder 414.
Anordnung bezüglich der Anzeigepflicht über erfolgte Viehabnahmen 632.
Stallhöchstpreise für Schlachtrinder 766.
Verkäufe von Kälbern, Stallhöchstpreise 855.
Versicherung der Schlachttiere 867.
Weischau, Gemeindevoranschlag 324.
Weißenbrunn v. W., Gemeindevoranschlag 401.
Weitramsdorf, Darlehnskassenverein:
Bilanz 22 670.
Weitramsdorf, Gemeindevoranschlag 349.
Wiesenfeld, Schul- und Gemeindevoranschlag 316.
Wiesenfeld, Spar- und Darlehnskassenverein:
Rechnungsabschluß für 1915: 425.
Wildenheid, Gemeindevoranschlag 324.
Wohlbach, Schul- und Gemeindevoranschlag 196.

Zedersdorf, Gemeindevoranschlag 340.
Jagdverpachtung 833.

Zeickhorn, Gemeindevoranſchlag 378.
Ziegelsdorf, Gemeindevoranſchlag 411.
Zivilſtandsregiſter, ſ. Standesamt.
Zivilvorſitzender der Erſatzkommiſſion des Aushebungsbezirks Coburg:
Erſatzgeſchäft im Jahre 1916: 23, desgl. im Jahre 1917: 862.
Aufruf ſämtlicher Angehörigen des Landſturms I. Aufgebots 144, weitere Bekanntmachung 865.
Muſterungs- und Aushebungsgeſchäft 1916: 162 183.
2. Kriegsaushebung 1916: 659.
Zollamt, Herzogl.:
Entrichtung des Warenumſatzſtempels 823 866.
Zweckverband, ſ. Kommunalverband.

Verſchiedenes.

Nährmittelhaus Germania in Leipzig-Möckern, Warenangebot 44 50 64 70.
Wiſt aus Hamburg, Aufkauf alter Gebiſſe 204.
Stolp in Stralſund, Photo-Apparat zu verkaufen 278.
Berichte der ſächſiſchen Militärverwaltung mit der Ueberſchrift „Unter dem Sachſenbanner" 504.
Aufruf zur Zeichnung auf die 5. Kriegsanleihe: Eine neue Mobilmachung für das Heimatheer 596.
Sammlung von Kaſtanien und Eicheln und Ablieferung an J. M Helms Söhne in Großtabarz 624.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

1. Stück. Mittwoch, den 5. Januar. **1916.**

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben dem Konditormeister **Theodor Geimecke** in **Coburg** das Prädikat

Herzoglich S. Hoflieferant

zu verleihen geruht.

Gotha, den 24. Dezember 1915.

Oberhofmarschallamt S. K. H. des Herzogs von Sachsen Coburg und Gotha.
von Rüxleben.

Im Anschluß an den **Ministerialerlaß** vom 12. April 1915, betreffend die **Steuerermäßigung im Jahre 1915/16,** (38. Stück des Regierungsblattes) wird hiermit folgendes verfügt:

Anträge auf Ermäßigung der Einkommensteuer auf Grund des genannten Ministerialerlasses müssen bis zum Ende dieses Steuerjahres, d. h. bis zum 31. März 1916, bei den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen eingereicht werden. Später eingereichte Anträge sind ungiltig.

Coburg, den 3. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Tetanus-Sera** mit den Kontrollnummern: 251 bis 263 aus den Höchster Farbwerken, 94 und 95 aus den Behringwerken in Marburg, die **Diphtherie-Heilsera** mit den Kontrollnummern: 1550 bis 1578 aus den Höchster Farbwerken, 318 bis 322 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 359 bis 367 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 248 aus der vorm. Schering'schen Fabrik in Berlin, 77 bis 94 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Januar 1916 ab zur Einziehung bestimmt worden.

W. I. 770/12 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 648), bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

} Im Nachstehenden kurz „Spinnstoffe" genannt.

c) Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

} Im Nachstehenden kurz „Tierhaare" genannt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Ueber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Ueber den Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach An-

hörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,

b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Bekleidungs-Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Woilach-, Kriegs-Decken- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5.

Bestimmungen für die deutsche Schafschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).

Auf die Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländschen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur Nr. W. I. 3808/8. 15. K. R. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu erbringen.

§ 6.

Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von AAAA bis einschließlich EI müssen zu der von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als auch aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von EII und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preußisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayrisches Kriegsministerium
gez. Kreß von Kressenstein.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Cassel, den 31. Dezember 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

W. M. 428/12. 15. K. R. A.

Nachtrag zu der Bekanntmachung,

betreffend

Beſtandserhebung von tieriſchen und pflanzlichen Spinnſtoffen und daraus hergeſtellten Web-, Wirk- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.).*)

vom 31. Dezember 1915.

Nachſtehende Anordnungen werden hierdurch auf Erſuchen des Kriegsminiſteriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) beſtraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenſtände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch ſämtliche Vorräte der nachſtehend näher bezeichneten tieriſchen Spinnſtoffe und alle unter Verwendung der Spinnſtoffe zu I.—IV. hergeſtellten Web-, Wirk- und Strickgarne ſind, und zwar in der in den amtlichen Meldeſcheinen vorgeſehenen Einteilung:

I. **Mohair,**
II. **Kamelhaare,**
III. **Alpaka,**
IV. **Kaſchmir,**
V. **Ziegenhaare,**
VI. **Kälberhaare,**
VII. **Rinderhaare,**
VIII. **Fohlenhaare,**
IX. **Pferdehaare,**

mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Meldepflichtig ſind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohſtoffe oder der unter Verwendung der Rohſtoffe zu I—IV hergeſtellten Garne, die mindeſtens 100 kg betragen.

Art. II. Inkrafttreten.

Dieſe Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Caſſel, den 31. Dezember 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

*) Veröffentlicht im 94. Stück des Regierungsblattes Seite 597.

Nr. V. I. 1448/11. 15. K. R. A.

Zweite Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe

(V. I. 663/6. 15. K. R. A.).

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. in § 2 b unter VII genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand
30	Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,
32	Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die Königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die Königlich Württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die Königliche Gewehrfabrik in Spandau

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9 Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 4. Januar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.
General der Infanterie.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für den Bezirk des XI. Armeekorps nachstehende

Anordnung

erlassen:

§ 1.

Für den Monat Januar 1916 ist jede Art Sonderausverkäufe von Web- und Wirkstoffen und von hieraus konfektionierten Gegenständen, sowie von allen Strickwaren verboten.

Unter Sonderausverkäufe fallen insbesondere „Inventur-" und „Saison-Ausverkäufe", sogenannte „Weiße Wochen" und „Weiße Tage", „Propaganda und Reklame-Wochen und Tage", sowie jeder Verkauf unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Cassel, den 2. Januar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.
General der Infanterie.

In das Handelsregister ist zur Firma

Thüringer Isolierrohr- & Stahlrohrwerke Hermann Franke in Großheirath

eingetragen:

Offene Handelsgesellschaft seit dem 1. November 1915. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Fabrikant **Hermann Franke** in **Großheirath** und der Kaufmann **Carl Jahn,** wohnhaft in **Meschenbach.** Die im Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf die Gesellschaft übergegangen. Zu ihrer Vertretung sind beide Gesellschafter gleichermächtigt.

Coburg, den 28. Dezember 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In Welkendorf Bez.-Amt Ebern ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen.

Der ganze Bezirk Lichtenfels ist wieder von Maul- und Klauenseuche frei.

Coburg, den 30. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bestimmungen

über die Ausführung der Verordnung betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bezw. M. 325 e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 16. November 1915.

In Ausführung der erwähnten Verordnung ist für die Landorte des Herzogtums Coburg Folgendes bestimmt:

Wie aus der in den Gemeinden öffentlich angeschlagenen Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommando XI. A.-K. vom 4. Dezember 1915 hervorgeht, ist nunmehr die **Einziehung** derjenigen Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel zu Gunsten des Reichsmilitärfiskus angeordnet worden, deren Beschlagnahme, freiwillige Ablieferung und Anmeldung durch die Bekanntmachung vom 31. Juli und 18. September d. Js. verfügt war. Die in Frage kommenden Gegenstände sind aus § 2 der Bekanntmachung vom 4. Dezember d. Js., insbesondere aus der alphabetischen Aufstellung hierzu, genau ersichtlich.

Betroffen werden Haushaltungen, Hauseigentümer, Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art; öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heilpflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergl.

Das **Eigentum der Gegenstände** geht auf den **Reichsmilitärfiskus** über, sobald dem Eigentümer die schriftliche Anordnung von uns zugestellt worden ist. Die von der Anordnung Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt. **Besitzer, welche die nach unserer Bekanntmachung vom 28. September d. Js. vorgeschriebene Anmeldung der nicht freiwillig abgegebenen Gegenstände bisher versäumt haben, werden nochmals aufgefordert, dieses bei Vermeidung der vorgeschriebenen Strafen sofort noch nachzuholen.** Formulare zu den Meldungen können, wenn die Gemeindevorstände nicht mehr im Besitz von solchen sind, bei der Militärabteilung der unterfertigten Behörde in Empfang genommen werden.

Die **Ablieferung der enteigneten Gegenstände** hat bei unserer **im Hause der Maschinenfabrik Gemmer & Co. in Coburg, Rosenauerstraße 10,** errichteten **Sammelstelle** an folgenden Tagen **von vormittags 9—12 Uhr** wie folgt zu geschehen:

1., für die Ortschaften: Ahorn mit Finkenau und Triebsdorf, Beiersdorf mit der Haselmühle, Bertelsdorf mit Glend, Beuerfeld, Birkach am Forst, Buchenrod, Callenberg

am Mittwoch, den 19. Januar 1916;

2., für die Ortschaften: Cortendorf mit Ernsthütte und Friedrichsmühle, Creidlitz mit Hambach, Dörfles bei Coburg mit Neudörfles, Esbach, Fornbach, Friesendorf

am Sonnabend, den 22. Januar 1916;

3., für die Ortschaften: Goſſenberg, Großheirath mit der Schönauer und Erlesmühle, Grub a. F., Haarth, Herbartsdorf, Keiſchendorf

am Mittwoch, den 26. Januar 1916;

4., für die Ortschaften: Kösfeld, Lützelbuch, Meſchenbach, Moggenbrunn, Neukirchen, Neuſes a. d. E.

am Sonnabend, den 29. Januar 1916;

5, für die Ortschaften: Neuſes bei Coburg, Neu- und Neershof, Niederfüllbach mit Geizenmühle, Oberfüllbach, Oberlauter, Oberſiemau

am Mittwoch, den 2. Februar 1916;

6., für die Ortschaften: Oberwohlsbach, Rögen, Rohrbach, Roſenau, Roſſach, Roth am Forſt, Rottenbach

am Sonnabend, den 5. Februar 1916;

7., für die Ortschaften: Schafhof-Hohenſtein mit Neuhaus und Seemühle, Scherneck mit der Weidemühle, Scheuerfeld mit Dörfles b. Sch. und Eichhof nebſt der Lämmer- und Knochenmühle, Seidmannsdorf mit Löbelſtein, Stöppach, Sulzdorf, Taimbach

am Mittwoch, den 9. Februar 1916;

8., für die Ortschaften: Tiefenlauter, Tremersdorf, Unterlauter, Unterſiemau, Unterwohlsbach, Watzendorf

am Sonnabend, den 12. Februar 1916;

9., für die Ortschaften: Weidach, Weißenbrunn a. F., Weißenbrunn v. W. mit Neu- und Zaugenmühle, Weitramsdorf mit Gersbach und Schlettach, Wieſenfeld, Wohlbach, Wüſtenahorn, Ziegelsdorf

am Mittwoch, den 16. Februar 1916;

10., für die Ortschaften: Birkig, Blumenrod, Boderndorf, Brüx, Ebersdorf bei Neuſtadt mit den Häuſern hinter dem Mupperg, Einberg

am Sonnabend, den 19. Februar 1916;

11., für die Ortschaften: Fechheim, Fiſchbach, Fürth am Berg, Haarbrücken, Höhn, Horb bei Fürth

am Mittwoch, den 23. Februar 1916;

12., für die Ortschaften: Kemmaten, Ketſchenbach, Kipfendorf mit Thierach, Meiſchnitz, Mittelberg, Mönchröden mit Gnailes und Alexandrinenthal

am Sonnabend, den 26. Februar 1916;

13., für die Ortschaften: Oeslau mit Annawerk und Stöhrmühle, Rothenhof, Rüttmannsdorf, Schönſtädt, Spittelſtein mit Theißenſtein, Thann

am Mittwoch, den 1. März 1916;

14., für die Ortschaften: Waldſachſen, Waltersdorf mit Gereuth, Weimersdorf, Wellmersdorf, Wildenheid

am Sonnabend, den 4. März 1916;

15., für die Ortschaften: Ahlſtadt, Breitenau, Droſſenhauſen mit Einzelberg, Elſa, Gauerſtadt mit Carlshan und Niederndorf, Neu- und Hainmühle, Grattſtadt

am Mittwoch, den 8. März 1916;

16., für die Ortschaften: Großwalbur mit Fuchs- und Kirchbergmühle, Heldritt, Kleinwalbur, Lempertshauſen, Mährenhauſen, Meeder mit Birkenmoor

am Sonnabend, den 11. März 1916;

17., für die Ortschaften: Mirsdorf, Neida, Oettingshausen, Ottowind, Roßfeld mit Alt- und Neumühle, Rudelsdorf, Schweighof, Sülzfeld

am Mittwoch, den 15. März 1916;

18., für die Ortschaften: Aicha, Bieberbach, Ebersdorf (W.-B.), Frohnlach mit der Dürrmühle, Gestungshausen mit Firmelsdorf, Großgarnstadt

am Sonnabend, den 18. März 1916;

19., für die Ortschaften: Hassenberg, Hof an der Steinach mit der Schleifmühle, Horb an der Steinach mit Lochleiten, Kleingarnstadt, Leutendorf mit Häusles und Rothberg, Mittelwasungen

am Mittwoch, den 22. März 1916;

20., für die Ortschaften: Mödlitz, Neuses am Brand, Oberwasungen, Plesten mit der Wiesenmühle, Sonnefeld, Steinach an der Steinach

am Sonnabend, den 25. März 1916;

21., für die Ortschaften: Trübenbach, Unterwasungen, Weickenbach, Weidhausen, Weischau, Wörlsdorf, Zedersdorf, Zeickhorn mit Buscheller

am Mittwoch, den 29. März 1916.

Für die Ortschaften: Altershausen mit Windberg, Dörflis, Erlsdorf, Hellingen, Köslau, Kottenbrunn und Nassach ergeht noch besondere Verfügung wegen des Ablieferungstermins.

Die von der Verordnung Betroffenen aus den Landorten werden besonders darauf hingewiesen, daß die enteigneten Gegenstände **nur an die vorerwähnte Sammelstelle** und **nicht etwa an die Sammelstellen der übrigen Kommunalverbände des Herzogtums Coburg** zur Ablieferung gebracht werden dürfen. **Auch müssen die festgesetzten Ablieferungstermine pünktlich eingehalten werden.** Eingebaute Gegenstände sind rechtzeitig auszubauen und ebenfalls an den genannten Tagen abzuliefern.

Ueber die abgelieferten Gegenstände stellt die Militär-Abteilung des Landratsamtes, Zimmer Nr. 2, Anerkenntnisse aus, die von der **Herzogl. Landrentenbank in Coburg alsbald eingelöst** werden. Die Uebernahmepreise für die abzuliefernden Gegenstände sind aus § 7 der Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos XI. A.-K. vom 4. Dezember d. Js. genau ersichtlich.

Wer bis zum 31. März 1916 die enteigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem werden wir nach diesem Zeitpunkte die zwangsweise Abholung anordnen. Diese erfolgt als Vollstreckungsmaßregel. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von dem Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Ferner können an den genannten Tagen auch Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel, die der Beschlagnahme und Enteignung nicht unterliegen, freiwillig abgegeben werden. Die hierbei in Frage kommenden Gegenstände, sowie die zu vergütenden Preise, sind aus § 10 der vorerwähnten Bekanntmachung ersichtlich. **Auch Altmaterial,** also Gegenstände, die sich in einem Zustand befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können, **wird zu diesen Preisen angenommen.**

Den Betroffenen wird die genaue Befolgung der getroffenen Anordnungen nochmals zur Pflicht gemacht, wobei wir auf die im Eingang der Bekanntmachung vom 12. Dezember d. Js. abgedruckten Strafbestimmungen besonders hinweisen.

Coburg, den 27. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Stadtgemeinde Coburg liegenden, im Grundbuche von Coburg

Band XXXIII, Blatt 193, Haupt-Nr. 3024,
„ XXXIV, „ 43, „ „ 3063,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Baugeschäftsinhabers **Eduard Florschütz** in **Coburg** eingetragenen Grundstücke:

Plan-Nr. 3969 1/3 Nebengebäude am Pilgramsrot, Hof und Garten zu 7,74 a, taxiert auf 11400 Mark;
„ „ 1873 1/3 Garten . . . zu 6,74 a, taxiert auf 6700 Mark,

am 22. Februar 1916, vormittags 9 1/2 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **3. November 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 31. Dezember 1915.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Stadtgemeinde Coburg liegenden, im Grundbuche von Coburg

Band XXXIII, Blatt 62, Haupt-Nr. 2993,
„ XXXIII, „ 67, „ „ 2994,
„ XXXIII, „ 57, „ „ 2992,
„ XXXII, „ 202, „ „ 2956,

zu Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bauunternehmers **Eduard Florschütz** in **Coburg** eingetragenen Grundstücke:

Plan-Nr. 3796 1/4 Baumfeld im Pilgramsrot zu 23,42 a, taxiert auf 5000 Mark;
„ „ 3798 1/2 Baumfeld im Pilgramsrot zu 28,77 a, taxiert auf 7900 Mark;
„ „ 3795 1/3 Feld im Pilgramsrot zu 7,16 a, taxiert auf 850 Mark;
„ „ 3795 1/3 Wohnhaus das., Hof und Garten . . zu 11,92 a, taxiert auf 27200 Mark;

am 22. Februar 1916, vormittags 9 1/2 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **3. November 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 31. Dezember 1915.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Mitglieder

a) des **Militärbrieftauben-Liebhabervereins „Kriegspost"** hier
Korbmachermeister Georg Bühling,
Kanzleirat Richard Ewald,
Assistent Berthold Müller,
Drechslermeister Georg Gömmel,
Antiquitätenhändler Heinrich Reer,

b) des **Militärbrieftaubenvereins „Eilbote"**
Möbelfabrikant Fritz Sollmann,
Maurermeister Christoph Kürschner,
Drogist Konrad Steitz,
Hausmeister Albert Heublein,
Flaschenbierhändler Carl Schlottermüller,
Hauptagent Edmund Hüschebett,
Konservator Franz Schröter,
Gastwirt Carl Mönch,
Friseur August Schwamm,
Hofbäckermeister Bernhard Gerber,
Bäckermeister August Hofmann,
Kaufmann Julius Hofmann,
Wagnermeister Johann Knoch,
Geschirrführer Reinhold Graf,
sämtlich hier,
Gastwirt Georg Knorr, Scheuerfeld,
Fabrikbesitzer Carl Hauser, Rodach,

c) des **„Militärbrieftaubenklub"**
Malermeister Heinrich Schnetter,
Juwelier Emil Stahl,
Packer Louis Trunzer,
hier,

ihre Brieftauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben.

Die Tauben genießen deshalb den Schutz des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894.

Coburg, den 29. Dezember 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Das **Verzeichnis** derjenigen **Wahlkörper** nebst deren Mitglieder- bezw. Stimmenzahl für die **Neuwahl von Mitgliedern und Ersatzmännern der Handwerkskammer zu Gotha,** die im Landratsamtsbezirk Coburg ihren Sitz haben, liegt **vom 3. Januar 1916 ab 8 Tage lang** zur Einsicht der Beteiligten bei unterzeichneter Behörde aus, bei der etwaige Beschwerden binnen 14 Tagen anzubringen sind. (§ 6 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Gotha, Anlage zur Ministerialbekanntm. vom 3. August 1900 – No. 1340 der Ges.-Slg. f. d. Herzogtum Coburg).

Coburg, den 29. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeindevorstände,** in deren Gemeindebezirk sich revisionspflichtige gewerbliche Anlagen befinden, werden hiermit aufgefordert, die **Katasterblätter** für die erwähnten Betriebe, soweit dies noch nicht geschehen, **umgehend** hierher einzusenden.

Coburg, den 30. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeindevorstände** des Landratsamtsbezirks werden unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 29. I. und 27. III. 1913 aufgefordert, die Nachweise oder Fehlanzeigen

a) über Ausführung von **Bauarbeiten** außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs,
b) über Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen

sofort bei uns einzureichen.

Coburg, den 30. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll **Sonnabend, den 29. Januar ds. Js. nachmittags 3 Uhr** in der **Pommer**'schen Gastwirtschaft in **Fischbach** auf 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Schönstadt, den 2. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand.
Brehm.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

2. Stück. Sonnabend, den 8. Januar. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1915. **Nr. 187,** ausgegeben am 28. Dezember 1915, enthält:

(Nr. 4999.) Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Vom 24. Dezember 1915.

(Nr. 5000) Gesetz über die Kriegsabgaben der Reichsbank. Vom 24. Dezember 1915.

(Nr. 5001.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Vom 24. Dezember 1915.

(Nr. 5002.) Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Januar, Februar und März 1916. Vom 23. Dezember 1915.

(Nr. 5003.) Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Zehnpfennigstücken aus Eisen. Vom 22. Dezember 1915.

Nr. 188, ausgegeben am 29. Dezember 1915, enthält:

(Nr. 5004.) Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 23. Dezember 1915.

Für den Ort **Wörlsdorf** ist der Schuhmacher **Johann Roser** daselbst als Gerichtsschöppe und Schätzer und der Mühlenbesitzer **Johann Heinrich Weiß** daselbst als sein Stellvertreter verpflichtet worden.

Sonnefeld, den 5. Januar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht.

In der Gemeinde Rügheim, Bezirksamt Hofheim, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen; in den Gemeinden Bedheim, Hildburghausen, Seidingstadt, Roth, Gleichamberg und Gemarkung Buchenhof erloschen.

Coburg, den 7. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

W. I. 761/12 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 648), bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter **A** genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Im Nachstehenden kurz „Garne" genannt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft, Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer An-

gabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft veräußert haben. Ueber den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustandekommt, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;

2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen

   a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,

   b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

   aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,

   bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

§ 5.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Woilach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:

   Verein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. V.,

   Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümstoffen E. V.,

   Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,

   Verband Elsässischer Wollwebereien E. V.,

   Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. V.,

   Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüsch-Fabrikanten E. V.,

   Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquettewebereien,

Verband Lausitzer und Schlesischer Orleansweberein,

Allgemeine Deutsche Zanellakonvention,

Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,

Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen,

verkauft hat;

3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preußisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayrisches Kriegsministerium
gez. Kreß von Kressenstein.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Cassel, den 31. Dezember 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

Verordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung der Fisch- und **Wild**preise vom 28. Oktober und vom 22. November 1915 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha vom 31. Oktober 1915, des § 1 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 14. Dezember 1914 und der Ausführungsverordnung zu dieser Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Cob. Gesetzsammlung Nr. 15) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den **Kleinhandel mit Wild** werden folgende **Höchstpreise** festgesetzt:

Bei Rot- und Damwild . .	0,5 kg	1,20 ℳ
„ Rehwild	0,5 „	1,50 „
„ Wildschweinen . . .	0,5 „	1,10 „
„ Hasen ohne Balg . .	0,5 „	0,65 „
jedoch ein Stück nicht höher als		4,— „
„ Hasen mit Balg . .	0,5 „	0,55 „
jedoch ein Stück nicht höher als		4,50 „
„ Hasen (Rücken oder Keule)	0,5 „	1,40 „
„ Kaninchen für ein Stück mit Balg . .		1,30 „
„ Kaninchen für ein Stück ohne Balg . .		1,10 „
„ Fasanenhähnen für das Stück		3,— „
„ Fasanenhennen „ „ „		2,30 „.

§ 2.

Die Verkaufspreise sind in den Verkaufsräumen so anzuschlagen, daß sie während des Verkaufs von außen deutlich sichtbar sind.

§ 3.

Ueberschreitung der Höchstpreise wird nach § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 30. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das Genossenschaftsregister ist eingetragen

1. zum

Konsum-Verein für Rodach u. Umgegend,

e. G. m. b. H., in Rodach:

An Stelle des Gastwirts **Max Hohnbaum** ist für die Dauer seiner Einberufung zum Heeresdienst der Porzellanmaler **Hermann Köhler** in **Rodach** zum Geschäftsführer gewählt.

2. zum

Altershausen-Hellinger Darlehnskassen-Verein, e. G. m. u. H., in Altershausen:

An Stelle des Bäckers **Wilhelm Oehm** und des Maurers **Sebastian Krauße**r sind für die Dauer ihrer Einberufung zum Heeresdienst der Landwirt **Andreas Stöckert** und der Schreiner **Bernhard Wacker** als Beisitzer gewählt.

3. zum

Unterlauterer Darlehnskassen-Verein,

e. G. m. u. H., in Unterlauter:

Der Zimmermeister **Adolf Eichhorn** ist gestorben und an seiner Stelle der Pfarrer **Adolf Siegel** in **Unterlauter** zum Vereinsvorsteher gewählt.

Coburg, den 28. Dezember 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Bilanz

des

Weitramsdorfer Darlehnskassenvereins

e. G. m. u. H.

zu Weitramsdorf

auf das Jahr 1914.

Die Aktiva betragen . . .	71 444,07 ℳ
Die Passiva betragen . . .	71 195,24 „
Gewinn	248,83 ℳ

Zahl der Mitglieder am 1. Januar 1914 . 44.
Zugang 4.
Abgang 1.
Zahl der Mitglieder Ende 1914 . . . 47.

Der Vorstand.

Gg. Nik. Reißenweber. Johann Rauscher.
Karl Altenstädter.

Ersatzgeschäft im Jahre 1916.

Auf Anordnung des Kriegsministeriums in Berlin haben sich

1. alle **Militärpflichtigen***) des Geburtsjahres **1896**, die zwar schon gemustert, aber noch nicht zum Militärdienst eingestellt sind,
2. die bei früheren Musterungen vorläufig **zurückgestellten Militärpflichtigen***) älterer Jahrgänge

in der Zeit vom

3. bis 15. Januar 1916

zur **Rekrutierungsstammrolle** anzumelden.

Die Stammrollenbehörden haben die ortsübliche Bekanntmachung zur Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle deshalb sofort zu erlassen.

Die **vorschriftsmäßig aufgestellten und gehefteten Rekrutierungsstammrollen des Geburtsjahres 1896** sind von den Stammrollenbehörden **nebst den dazu gehörigen Auszügen aus dem Geburtsregister** bezw. **Geburtsscheinen** bis

spätestens zum 17. Januar 1916

hierher einzureichen. Ferner sind bis zum gleichen Zeitpunkte auch die Rekrutierungsstammrollen **früherer** Jahrgänge, soweit in diesen noch Militärpflichtige **ohne endgültige Entscheidung** enthalten sind, beizufügen.

Bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen sind folgende Bestimmungen **genau** zu beachten:

Die Rekrutierungsstammrollen werden ***jahrgangsweise*** angelegt, sodaß für alle Militärpflichtigen, die innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Stammrolle besteht.

Die in den Auszügen aus dem Geburtsregister des Geburtsjahres 1896 enthaltenen **und noch nicht gestorbenen Personen** sind von den Stammrollenbehörden — Magistrate, Stadtrat, Gemeindevorstände, Polizeischultheißen — **sofort** in **alphabetischer Reihenfolge** in die neue Rekrutierungsstammrolle einzutragen, wobei beachtet werden muß, daß unter dem Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen ist. Ich bemerke hierbei besonders, **daß**

---

*) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert solange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen „militärpflichtig".

Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der

a) Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
b) Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
c) Ueberweisung zum Landsturm I. Aufgebots,
d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
e) Aushebung für einen Truppen- oder Marineteil.

die bereits zur Einstellung gelangten Leute unbedingt mit aufgenommen werden müssen. Auch die am Geburtsorte nicht aufhältlichen Personen sind in die Stammrolle ihres Geburtsortes aufzunehmen.

Bei der **in der Zeit vom 3. bis 15. Januar 1916** erfolgenden Anmeldung sind die Rekrutierungsstammrollen entsprechend zu ergänzen und die noch nicht in denselben enthaltenen Militärpflichtigen nach Prüfung ihrer vorgelegten Papiere **sofort** einzutragen. Hierbei ist zu beachten, daß die **nicht am Aufenthaltsorte geborenen** Militärpflichtigen **des Geburtsjahres 1896 Geburtsscheine, nur gültig in Angelegenheiten des Heeresersatzes,** die ihnen auf Nachsuchen von ihren heimatlichen Standesbeamten **kostenfrei** auszustellen sind, vorzulegen haben. Für die bereits gemusterten und vorläufig zurückgestellten Militärpflichtigen **früherer** Jahrgänge genügt die Vorlage der **Musterungsausweise. Die von den neu aufgenommenen Militärpflichtigen vorgelegten Urkunden sind den einzureichenden Rekrutierungsstammrollen beizufügen.**

Bei Aufnahme der Militärpflichtigen in die Rekrutierungsstammrollen ist der **Stand** oder das **Gewerbe** der Betreffenden genau anzugeben, z. B.: landw. Dienstknecht bei Pferden, Bau-, Maschinen- oder Kunstschlosser, Huf-, Wagen- oder Kesselschmied usw. — Außerdem sind die **Rufnamen** durch **Unterstreichen** kenntlich zu machen.

Auch ist zu ermitteln und in die Rekrutierungsstammrollen einzutragen, ob und bejahendenfalls wie lange ein militärpflichtiger **zur See gefahren** ist und ferner, ob ein Militärpflichtiger auf einer **Kaiserlichen Werft** gelernt hat.

Wegen Aufnahme der erlittenen Vorstrafen in die Rekrutierungsstammrollen verweise ich auf die auf der ersten Seite der Stammrollen abgedruckte Anmerkung zu I.

Die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, an dem sie in der Lehre, im Dienste oder in der Arbeit stehen; Fabrikarbeiter usw., die **außerhalb ihres Wohnortes** beschäftigt sind, werden als am **Wohnort, nicht Beschäftigungsort** meldepflichtig behandelt;

b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an dem sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige **keinen dauernden Aufenthalt,** so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines **Wohnsitzes.**

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in dem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, in welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, z. B. auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw., so haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, **sie in der Zeit vom 3. bis 15. Januar 1916 zur Stammrolle anzumelden.**

Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange **alljährlich** zu wiederholen, **bis** eine **endgültige** Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. Hierbei sind etwa eingetretene Veränderungen bezügl. des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes usw., anzuzeigen.

Von den Stammrollenbehörden ist in Spalten 9 und 10 der Rekrutierungsstammrollen anzugeben, ob sich die darin aufgeführten Militärpflichtigen in der vorgeschriebenen Zeit zur Stammrolle angemeldet haben oder nicht.

Militärpflichtige, die nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses zwecks Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, die sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, die dort die Stammrolle führt, **spätestens innerhalb dreier Tage** zu melden und sich die erfolgte Meldung auf dem Musterungsausweis bescheinigen zu lassen.

Versäumnis der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ueber jede Abmeldung von Militärpflichtigen ist von den Stammrollenbehörden **sofort** hierher zu berichten. Außerdem ist auch jeder Zuzug derartiger Personen **unter Beifügung** der vorgelegten Militärpapiere — Musterungsausweis, Geburtsschein oder Abmeldebescheinigung — **sofort** hierher anzuzeigen. **Formulare zu diesen Meldungen können von den Stammrollenbehörden der Landgemeinden von der Militärabteilung des Herzogl. Landratsamts in Coburg bezogen werden.**

Kommen Militärpflichtige zur Musterung, von denen bereits **ein oder mehrere Brüder** beim Militär dienen oder wo **zwei Brüder gleichzeitig** zur Musterung vorgestellt werden, so ist dieses in den Stammrollen ebenfalls zu vermerken und hierbei das Geburtsdatum der Brüder anzugeben.

Bis zum **3. Januar n. J.** haben die **Herzoglichen Standesbeamten** die ihnen bereits von hier übersandten Formulare zu den Auszügen aus dem Geburtsregister, in die alle während des Jahres 1899 vorgekommenen Geburten von Kindern **männlichen** Geschlechts einzutragen sind, ausgefüllt den **Magistraten, Gemeindevorständen oder Polizeischultheißen** ihres Bezirkes zuzustellen.

Ferner sind von den Herzoglichen Standesbeamten die gleichfalls übersandten Formulare zu den Auszügen aus den Sterberegistern des Kalenderjahres **1915 sofort** auszufüllen und **bis zum 10. Januar n. Js.** hierher einzureichen.

Den Stammrollenbehörden und den Standesbeamten wird die genaue Befolgung der vorstehenden Anordnungen, insbesondere die pünktliche Einhaltung der bestimmten Termine nochmals besonders zur Pflicht gemacht.

Coburg, den 29. Dezember 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Mödlitz und Gestungshausen liegenden, im Grundbuche von

Mödlitz . . Hpt-Nr. 23, Band I, Blatt 133 und
Gestungshausen „ „ 196, „ II, „ 290,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des

Landwirts **Ernst Geuther** in **Mödlitz**

eingetragenen Grundstücke:

Mödlitz:

Plan Nr.	48	Wohnhaus Nr. 20 mit Nebengebäuden und Hofraum	13,57 a,
„	49	Grasgarten	5,07 a,
„	93	Wiese	87,42 a,
„	94	Wald	23,48 a,
„	95	Feld	201,35 a,
„	96	Wald	80,52 a,
„	97	Wald	88,75 a,
„	98	Feld	80,64 a,
„	99	Feld	49,71 a,
„	100	Wald	77,11 a,
„	174	Feld	97,64 a,
„	175	Wiese	62,69 a,
„	176	Wald	17,07 a,
„	186	Wald	43,16 a,
„	283	Feld	104,91 a,
„	284	Feld	82,40 a,
„	285	Wald	98,45 a,
„	286	Oedung	28,23 a,
„	287	Wiese	57,09 a,
„	287½	Wassergraben	0,36 a,
„	288	Feld	11,12 a,
„	409	Oedung	13,98 a,
„	410	Feld	43,70 a,
„	414	Feld	22,15 a,
„	415	Feld	66,05 a,
„	431	Feld	43,51 a,
„	432	Oedung	29,33 a,
„	448	Wald	19,63 a,
„	474	Wiese	28,14 a,
„	475	Wassergraben	1,19 a,
„	526	Feld	34,69 a,

Gestungshausen:

Plan Nr.	990	Feld	51,68 a,
„	991	Wiese	16,97 a,

besteht, sollen diese Grundstücke

am 24. Februar 1916, nachmittags 2 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht in der **Engel'**schen Gastwirtschaft in **Mödlitz** versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **31. Dezember 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Sonnefeld, den 4. Januar 1916.

Herzogliches Amtsgericht.

In **Unterlauter** ist heute der Bäckermeister **Johann Ponfel** als Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 31. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß zur Beseitigung von **Bäumen** an Gemeindewegen, bezw. Gemeindegrundstücken die landratsamtliche Genehmigung erforderlich ist.

Zuwiderhandlungen können nach Art. 172 des Gesetzes vom 22. Februar 1867 an den verantwortlichen Personen geahndet werden.

Coburg, den 4. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

3. Stück. Mittwoch, den 12. Januar. **1916.**

Auf Grund des § 3 Absatz 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1915, betreffend die Teilnahme an Uebungen der **Jugendwehr,** — coburgische Gesetzsammlung Nr. 25 — wird folgendes bestimmt:

Zuständig zur Stellung des Strafantrages nach § 3 Absatz 1 und 2 der genannten Verordnung ist in allen Fällen diejenige Schulbehörde (Schulamt), in deren Bezirk die Uebungsmannschaft gebildet ist, der der Teilnahmepflichtige nach § 2 der Verordnung zugeteilt ist.

Coburg, den 4. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für den Bezirk des XI. Armeekorps nachstehende

Anordnung

erlassen:

§ 1.

Die Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblohe wird bis zur Bekanntgabe einer demnächst zu erwartenden Höchstpreisverordnung verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Cassel, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.
General der Infanterie.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Nassach liegenden, im Grundbuche von Nassach,

Haupt-Nr. 5, Band I, Blatt 29,
" "132, " II, " 699,
" "233, " III, " 1026,
" "260, " III, " 1146,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts **Christian Bauer** und dessen Ehefrau **Margarete** geb. Schmidt in **Nassach** eingetragenen Grundstücke:

Grundbuch von Nassach:

1. Haupt-Nr. 5, Band I, Blatt 49.

Ortsflur:

Plan 16 Wohnhaus Nr. 5 mit Nebengebäuden und Hofraum 0,84 a,
" 8 Stadel mit Schweinestallung und Liegenschaft 1,35 a,
" 9 Wurzgarten 1,08 a,
" 12 Stallung und Liegenschaft 0,56 a,
Die ideelle Hälfte von einem Kellereingang und Hofraum Plan Nr. 17 4,25 a,

Winterleite
Plan 672 Feld 25,62 a,

Pfaffengrund
Plan 955 Feld 10,25 a,

Birnfelder Weg
Plan 1059 Feld 7,09 a,

Steinhäglein
Plan 1539 Feld 8,17 a,

Hegeneſt
Plan 2354 Wiese 1,65 a,
" 2586 Feld 15,35 a,
" 2645 " 4,57 a,

Binzig
Plan 2741 Feld 15,26 a,

Dürnig
Plan 3275 Feld 8,74 a,

2. Haupt-Nr. 132, Band II, Blatt 699.

Wetzhäuser Weg
Plan 1919 Feld 9,36 a,

Michetal
Plan 341 Feld 9,06 a,

Aidhäuser Weg
Plan 2892 Feld 14,68 a,

3. Haupt-Nr. 233, Band III, Blatt 1026.

Schleifgrund
Plan 719 Feld 25,57 a,
" 720 Waldung 11,55 a,

Pfaffengrund
Plan 938 Feld 9,32 a,

Kochspühl
Plan 1734 Feld 8,48 a,

Köhler
Plan 2653 Feld 12,16 a,

Aidhäuser Weg
Plan 2824 Feld 13,67 a.

4. Haupt-Nr. 260, Band III, Blatt 1146.

Distler
Plan 175 Feld 27,26 a,
" 219 " 3,91 a,

Michetal
Plan 342 Feld 7,64 a,
" 377 " 28,49 a,

Herrnberg
Plan 437 Feld 24,37 a,

Teilberg
Plan 877 Feld 5,59 a,
" 878 " 5,76 a,

Pfaffengrund
Plan 905 Feld 15,46 a,

Badersgrund
Plan 1179 Feld 4,98 a,

Steinhäglein
Plan 1508 Feld 11,29 a,

Kochspühl
Plan 1548 Feld 6,69 a,
" 1639 " 16,85 a,
" 1652 Wiese 11,84 a,
" 1653 Feld 14,59 a,

Unter dem Dorfe
Plan 2247a Feld 3,22 a,
" 2247b Wiese 1,39 a,

Hegeneſt

Plan	2344	Feld	3,74 a,
"	2396	"	1,39 a,
"	2546	"	2,05 a,

Bödelein

Plan	2595a	Feld	12,65 a,
"	2595b	"	18,07 a,
"	2636	"	5,78 a,

Aidhäuſer Weg

Plan	2829	Feld	11,87 a,
"	2853	"	9,61 a,
"	2893	"	14,77 a,
"	2904	"	6,48 a,

Dürnig

Plan	3032	Wieſe	11,70 a,
"	3044	Feld	7,04 a,
"	3060	Wieſe	5,82 a,

Geigen

Plan	3276	Feld	13,32 a,

Tiefenau

Plan	3362	Feld	22,01 a,

am 10. März 1916, vormittags 10½ Uhr, durch das unterzeichnete Gericht in **Naſſach** in der **Schwappach**'ſchen Gaſtwirtſchaft verſteigert werden.

Der Verſteigerungsvermerk iſt am **18. Auguſt 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, ſoweit ſie zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht erſichtlich waren, ſpäteſtens im Verſteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerſpricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls ſie bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots nicht berückſichtigt und bei der Verteilung des Verſteigerungserlöſes den übrigen Rechten nachgeſetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Verſteigerung entgegenſtehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuſchlags die Aufhebung oder einſtweilige Einſtellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verſteigerungserlös an die Stelle des verſteigerten Gegenſtandes tritt.

Königsberg in Franken, den 2. Januar 1916.

Herzogliches Amtsgericht.

Zwangsverſteigerung.

Im Wege der Zwangsvollſtreckung ſoll das in Neuſtadt liegende, im Grundbuche von Neuſtadt,

Band XXVI, Blatt 246, Haupt-Nr. 2322, zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungsvermerkes auf den Namen des Druckers **Nicol Meuſel** und Ehefrau **Johanne** geb. Hofmann in **Neuſtadt** je zu ½ eingetragene Grundſtück:

Plan 1723⅓ Wohnhaus Nr. 37 „Ketſchenbacherſtraße", Nebengebäude, Hof u. Garten 4,32 a,

geſchätzt auf 9060 Mark,

am 25. Februar 1916, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsſtelle — Zimmer Nr. 2 — verſteigert werden.

Der Verſteigerungsvermerk iſt am **16. November 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, ſoweit ſie zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht erſichtlich waren, ſpäteſtens im Verſteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerſpricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls ſie bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots nicht berückſichtigt und bei der Verteilung des Verſteigerungserlöſes den übrigen Rechten nachgeſetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Verſteigerung entgegenſtehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuſchlags die Aufhebung oder einſtweilige Einſtellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verſteigerungserlös an die Stelle des verſteigerten Gegenſtandes tritt.

Neuſtadt (Hzgt. Cobg.), den 6. Januar 1916.

Herzogliches Amtsgericht 1.

Der Lehrer **Rudolf Linſchmann** in **Unterlauter** iſt heute durch das unterzeichnete Gericht als Schiedsmannsſtellvertreter für die Ortſchaften Unterlauter und Esbach verpflichtet worden.

Coburg, den 5. Januar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht, Abt. 1.

Der Landwirt **Ehrhardt Brückner** in **Beuerfeld** ist heute durch das unterzeichnete Gericht als Schiedsmannsstellvertreter für die Ortschaften: Beuerfeld, Moggenbrunn und Sulzdorf verpflichtet worden.

Coburg, den 5. Januar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht, Abt. I.

Die **Anteilscheine** des **Spar- und Hülfevereins** in **Coburg** Nr. 8192 bis 8196 und Nr. 33652 bis 33661 sind verloren gegangen. Dieselben werden für ungültig erklärt werden, wenn hiergegen bis zum 12. Februar 1916 kein Einspruch angemeldet wird.

Coburg, den 8. Dezember 1915.

Der Vorstand des Spar- und Hülfevereins.

B. Schamberger. Moritz. K. Külbel.
M. Frommann.

Der zu einem Stipendium für einen Studierenden aus der Verwandtschaft der Jakob Hildtner'schen Eheleute, in Ermanglung eines solchen Verwandten zum Heiratsgut für eine Jungfrau aus dieser Verwandtschaft bestimmte Kapitalsabwurf der **Hildtner**'schen **Stiftung** kommt für das Jahr 1915 nach dem 1. April 1916 mit dem Betrag von 97,45 Mark wieder zur Vergebung.

Solches wird zur Bewerbung hiermit bekannt gemacht.

Coburg, den 5. Januar 1916.

Die Exekutoren der Hildtner'schen Stiftung.

Hirschfeld. Dr. Bretzfeld.

Gemäß § 6 der Wahlordnung für die **Handwerkskammer** und ihren **Gesellenausschuß** ist ein Verzeichnis der nach §§ 103a und 103i der Reichsgewerbeordnung wahlberechtigten Körperschaften der hiesigen Stadt (Innungen, Gewerbevereine) aufgestellt worden. Dasselbe liegt 8 Tage lang, vom 16. d. M. ab in der Registratur unterzeichneter Behörde zur Einsichtnahme der Beteiligten aus und sind etwaige Beschwerden gegen dasselbe **binnen 14 Tagen** dahier anzubringen.

Coburg, den 6. Januar 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Bei der unterzeichneten Stelle ist das **Selle**'sche **Dienstbotenlegat** an zwei männliche oder weibliche Dienstboten, welche nach Ausweis ihrer Dienstbücher mindestens 10 Jahre treu bei einer und derselben Herrschaft in hiesiger Stadt gedient haben, zu vergeben.

Hierauf reflektierende Personen wollen sich unter Vorlage ihres Dienstbuches und eines Zeugnisses ihrer Herrschaft spätestens bis zum **3. Februar 1916** bei uns melden.

Coburg, den 5. Januar 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Der Abwurf des von dem verstobenen Opernsänger i. P. **August Zießenitz** ausgesetzten Legats soll demnächst an einen oder zwei hiesige angehende, talentvolle, mit guten Zeugnissen versehene Künstler (Musiker, Maler oder Bildhauer), welche eine höhere Schule (Konservatorium oder Akademie) besuchen, vergeben werden.

Den Stiftungsbestimmungen entsprechende Bewerber wollen sich unter Vorlage von Zeugnissen usw. schriftlich **binnen 14 Tagen** bei unterfertigter Stelle melden.

Coburg, den 5. Januar 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Bei den vorjährigen **Hauptkörungen** der **Zuchttiere** sind folgende Preise für gute Zuchtleistungen zuerkannt worden:

I. Für Zuchtbullen:

a) **ein Preis von 30 Mark:**

dem Landwirt Friedrich Scheler, Wiesenfeld,

b) **je ein Preis von 25 Mark:**

dem Landwirt Chr. Reißenweber, Großheirath,
der Landwirtin A. Marg. Müller, Weißenbrunn a. F.,
dem Landwirt Aug. Steiner, Blumenrod,
" " Karl Kaiser, "
" " Richard Wölfert, Elsa,

c) **je ein Preis von 20 Mark:**

dem Landwirt Jul. Derks, Fechheim,
" " C. Schmidt, Rodach,
" " Stephan Florschütz, Kleinwalbur,
" " Max Renner, Gestungshausen,
" " Joh. Dötschel, "

d) **je ein Preis von 15 Mark:**

dem Landwirt und Schultheiß Leutheuser, Tremersdorf,
" " Eduard Höhn, Weißenbrunn v. W.,
" " Richard Schwesinger, Beuerfeld,
" " Friedrich Oester, Roth a. F.,
" " Ernst Rebhan, Birkach a. F.,
" " August Bär, Höhn,
" " Herm. Hartleb, Grattstadt,
" " E. Florschütz, Elsa,
" " O. Ludloff, Königsberg i. Fr.,
" " K. Schmidt, Nassach,
" " Karl Lindner, Ebersdorf (W.-B.),
" " A. Aumüller, Sonnefeld,
" " Joh. Bär, Kleingarnstadt,
" " Emil Fischer, Oberwasungen,
der Landwirtin Ida Fetzer, Zedersdorf,

e) **je ein Preis von 10 Mark:**

dem Landwirt Johann Angermüller, Scherneck,
" " Gustav Stammberger, Creidlitz,
" Schultheiß Hein Rüttmannsdorf,
" Landwirt Gustav Scheler, Mönchröden,

f) **je ein Diplom:**

dem Landwirt Gottl. Ehrlicher, Fornbach,
dem Landwirt Wilhelm Rauscher, Oberlauter,
" " " August Eckardt, Unterlauter,
" Schultheiß Bergner, Oberwohlsbach.

II. Für Zuchteber:

je ein Preis von 5 Mark:

dem Landwirt Ludwig Schreiner, Kösfeld,
" " Fritz Großmann, Wiesenfeld,
" " Karl Held, "
der Rittergutsverwaltung Ziegelsdorf,
" " Birkenmoor,
dem Landwirt Lorenz Keß, Hellingen,
" " Joh. Bär, Kleingarnstadt.

III. Für Zuchtziegenböcke:

je ein Preis von 5 Mark:

dem Wilhelm Dorn, Unterwohlsbach,
" Chr. Scheler, Rottenbach,
" Ed. Kräußlich, Unterlauter,
" Joh. Gg. Bierneusel, Scheuerfeld,
der Marg. Schillig, Bertelsdorf,
" Frieda Wöhner, Wüstenahorn,
" Marg. Engelhardt, Weidach,
dem Joh. Metzner, Weitramsdorf,
" Peter Dubig, Beiersdorf,
" Gottfr. Kempf, Grub a. F.,
" Rich. Heß, Grub a. F.,
" Ed. Schlund, Lützelbuch,
" Ferd. Keß, Ketschendorf,
der Marg. Büchner, Untersiemau,
" Kathar. Schelhorn, Niederfüllbach,
" Elise Bauer, Spittelstein,
" Ida Holland, Wildenheid,
dem Karl Reißenweber, Wellmersdorf,
" Chr. Müller, Oeslau,
" E. Wohlleben, Einberg,
" Hch. Schmidt, Ebersdorf b. N.
" Ferd. Amberg, Meeder,
" Rich. Kob, Großwalbur,
der Auguste Hackert, Roßfeld,
" Babette Stubenrauch, Hellingen,
dem J. N. Engelhardt, Sonnefeld,
" Hch. Thomä, Frohnlach,
" Th. Köhn, Gestungshausen,
" Karl Kalb, Großgarnstadt.

Coburg, den 6. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nachdem der Gastwirt **Georg Knorr** in **Scheuerfeld** seine Brieftauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat, genießen diese den Schutz des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894.

Coburg, den 7. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wegen des Ausbruchs der **Maul- und Klauenseuche** unter dem Vieh des Schultheißen **Schreiner** in **Seidmannsdorf** ist dessen Gehöft als Sperrbezirk erklärt worden.

In Behrungen und Mendhausen, Landratsbezirk Hildburghausen und Edelbrunn, Gemeinde Herrmannsberg, Bezirksamt Ebern, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Coburg, den 10. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeindevorstände** werden hiermit angewiesen, die **Fleischbeschauer** ihres Orts an die umgehende Einsendung der Vierteljahrs- und Jahreszusammenstellung an den beamteten Tierarzt zu erinnern.

Coburg, den 11. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Freitag, den 14. Januar 1916, nachm. 1/2 3 Uhr, in **Meschenbach.**

Tagesordnung:
Vortrag, amtliche Mitteilungen, Beitrag zur Witwenkasse.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

23. Dez. Sohn des Lichtdruckers Hugo Rudolph.
26. „ Sohn des Kaufmanns Reinhold Müller.
26. „ Tochter des Schreiners Paul Knoch.

b) Eheschließungen.

28. Dez. Lokomotivheizer Friedrich Eberhardt und Julie Wollandt, beide hier.
28. „ Korbmacher, Tambour Johann Schmidt, Neuses bei Coburg und Köchin Margareta Haselmann, gen. Säum, hier.
29. „ Friseur, Reservist Bruno Schindler und Korrespondentin Else Brand, beide hier.
29. „ Kaufmann, Musketier Willi Hertha, Sonneberg, und Maria Steinbrück, hier.
30. „ Korbmacher, Unteroffizier Max Lien und Zuschneiderin Berta Geisthardt, beide hier.

c) Sterbefälle.

28. Dez. Lehrerssohn Werner Engel, 3 1/2 Jahre alt.
29. „ Weber Johann Friedrich Siller, 76 3/4 Jahre alt.
31. „ Metzger August Stöcklein, 46 3/4 Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

16. Juli Glaser, Musketier Edwin Koch, 27 1/2 Jahre alt.
16. Sept. Tischler, Wehrmann Berthold Viktor, 34 1/4 Jahre alt.
17. „ Schlosser, Musketier Emil Bores, 19 3/4 Jahre alt.
22. „ Korbmacher, Wehrmann Heinrich Häublein, 31 1/2 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

9. Okt. Kaufmann, Musketier Otto Treuner, 20 Jahre alt.

c) in hiesigen Lazaretten gestorben:

28. Dez. Landwirt, Landsturmrekrut Paul Liemen aus Langenhain, 19 Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

4. Stück. Sonnabend, den 15. Januar. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 189, ausgegeben am 31. Dezember 1915, enthält:
(Nr. 5005.) Bekanntmachung über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 29. Dezember 1915.

Nr. 190, ausgegeben am 31. Dezember 1915, enthält:
(Nr. 5006.) Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 30. Dezember 1915.

Die Wiederwahl des Seilermeisters **Christian Friedrich** und des Glasermeisters **Georg Schmidt** in **Königsberg i. Fr.** zu Stadträten der Stadt Königsberg i. Fr. ist bestätigt worden.

Coburg, den 10. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ausführungsanweisung
zur
Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs
vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 714).

Die Bestimmungen der Verordnung gelten in der Hauptsache nur für den gewerbsmäßigen Absatz von Fleisch und Fetten. **Es wird jedoch erwartet, daß auch die Haushaltungen, soweit nicht Ausnahmen durch Krankheit erforderlich werden, sich den gleichen Beschränkungen freiwillig unterwerfen.**

Zu § 1.

Die Beschränkungen beziehen sich auf jeden gewerbsmäßigen Vertrieb von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen, also insbesondere auf Fleischer und Gastwirte, auch Pensionate. Die Worte „gewerbsmäßig verabfolgen" sind im weitesten Sinne auszulegen. Sie setzen daher nicht voraus, daß der Abgebende selbst des Erwerbes wegen abgibt. Es genügt, wenn die Abgabe dem, für dessen Rechnung sie erfolgt, einen Gewinn zuführen soll.

Die Ausnahme des Absatz 2 des § 2 findet keine Anwendung auf § 1. Es ist also an den in § 1 genannten Tagen auch die Abgabe von Brot mit Fleischbelag in gewerbsmäßigen Betrieben verboten.

Wegen der Konsumvereine gilt die besondere Bestimmung des § 9.

Zu § 2.

Die Beschränkungen des § 2 setzen eine gewerbsmäßige Verabfolgung der dort genannten Speisen in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen nicht voraus. Sie gelten auch in Fremdenheimen (Pensionen) und Speiseanstalten (Kasinos und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnerzielung.

Nach Absatz 2 des § 2 ist die Verabfolgung von kalten Braten anders wie als Brotbelag unzulässig.

Zu § 8.

Zuständige Behörde sind nach der Ausführungsverordnung des Staatsministeriums vom 1. November 1915 die Bezirksverwaltungsbehörden, höhere Verwaltungsbehörde die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Zu § 9.

Die Vorschriften der Verordnung finden auf Konsumvereine Anwendung, auch wenn ihre Betriebe auf Gewinnerzielung verzichten.

Gotha, den 7. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Vom 1. Januar 1916 tritt an Stelle der bisherigen die **Deutsche Arzneitaxe 1916** in Kraft.

Für Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten, solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, wird den Apotheken ein Rabatt von 15% vorgeschrieben, sobald die Vierteljahresrechnungen den Betrag von 20 Mark übersteigen.

Bezüglich des den Krankenkassen seitens der Apotheken zu gewährenden Abschlags gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 30. Mai 1915 auch für das Jahr 1916. (57. Stück des Regierungsblattes vom 12. Juni 1915.)

Tierarzneien sind stets mit einem Rabatt von 15% zu berechnen.

Coburg, den 8. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. der Firma Richard Labisch & Co., Graphische Kunstanstalt G. m. b. H. in Berlin O 27 zum Vertrieb von Wohlfahrtskarten zugunsten der Sammlung für Angehörige der Kaiserl. Marine zu Zwecken der Familienunterstützung und Erholung Beurlaubter (bis zum 31. März 1916)
2. dem Deutschen Verein für Kinderasyle E. V. Berlin-Wilmersdorf zum Vertrieb von Kriegswohlfahrtspostkarten (bis 31. März 1916)
3. dem Geh. Regierungsrat Dr. jur. Seidel in Berlin-Friedenau zur Sammlung von Geldspenden mittelst Werbeschreiben zu Gunsten der Mannschaften der Unterseeboote bis 29. 2. 1916)

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Ferner ist die der Firma Höhne & Friedewald in Hamburg am 1. September 1915 — Regierungsblatt 1915 Seite 536 — erteilte Erlaubnis zum Verkauf des „Deutschen Nationalringes" im Herzogtum Coburg auf die Firma Richter & Glück in Berlin übertragen, aber bis zum 31. März 1916 begrenzt worden.

Coburg, den 12. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Folgenden Erlaß des stellvertretenden Generalkommandos des XI. Armeekorps in Cassel vom 1. Januar 1916 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Coburg, den 13. Januar 1916.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Erweiterung der Verordnung gegen die Zuchtlosigkeit der Jugendlichen.

Stellv. Generalk. XI. A.-K.
I b Nr. 25./16. Cassel, den 1. Januar 1916.

Ich sehe mich veranlaßt, meine gegen die Zuchtlosigkeit der Jugendlichen gerichtete Verordnung vom 1./10. 1915 — I b 25575/15,*) zu erweitern.

*) Veröffentlicht im 107. Stück des Regierungsblattes 1915, Seite 668.

Unter Aufhebung der genannten Verordnung befehle ich daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Artikels 68 der Verfassung für das Deutsche Reich, des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4./6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11./12. 1915, was folgt:

1. Unter Jugendlichen im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Personen beiderlei Geschlechts zu verstehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht dem Heere oder der Flotte angehören.

2. Jugendliche dürfen in den Abendstunden keine Wirtschaften besuchen.
   Gastwirte, deren Vertreter und Angestellte dürfen abendlichen Wirtshausbesuch von Jugendlichen nicht dulden.
   Unter Abendstunden wird bis auf weiteres die Zeit von 6 Uhr an verstanden; ändernde Festsetzung bleibt vorbehalten.
   Unter Wirtschaften sind auch z. B. Kaffeehäuser und Konditoreien zu verstehen.
   Besuch von Wirtschaften in Begleitung der Eltern, Erzieher oder Vertreter der Eltern, sowie eine notwendige Einkehr auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

3. Jugendliche dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eltern, Erzieher oder Vertreter der Eltern und außerhalb der Wohnung nur in deren Beisein alkoholenthaltende Getränke zu sich nehmen oder rauchen; das gleiche gilt für den Genuß von Kau- und Schnupftabak.
   Die Verabfolgung von alkoholenthaltenden Getränken und Tabak jeder Art an Jugendliche zu verbotenem Genusse ist untersagt. Ueberhaupt verboten, also auch für Erwachsene, wird der Verkauf und die Entnahme von Tabak aus „Automaten".
   Gestattet wird lediglich die Entnahme von Tabak aus „Automaten" innerhalb der Bahnsteigsperre, jedoch nur durch Erwachsene. Die Automaten müssen in diesem Falle eine Tafel tragen mit der weithin erkennbaren Aufschrift „Entnahme von Tabak durch Jugendliche verboten."
   Gastwirte, deren Vertreter und Angestellte dürfen die Verabfolgung von Speisen an Jugendliche nicht verweigern, auch den Preis für solche Speisen nicht abhängig davon machen, daß gleichzeitig Getränke entnommen werden.

4. Jugendliche dürfen keine Lichtspiel-Schaubühnen besuchen, auch keine Singspielhallen, Tingeltangel, sogenannte Spezialitäten-Theater, „Variétés", sowie Sing- und Sprechvorträge, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet.
   Die Geschäftsinhaber, deren Vertreter und Angestellte dürfen den Besuch Jugendlicher nicht dulden.
   Vom Verbot ausgenommen bleiben besondere Jugendvorstellungen, die als solche von Polizei- und Schulbehörden vorher geprüft und genehmigt wurden. Das Nähere über diese Vorprüfung regeln die obersten Verwaltungsbehörden innerhalb des Korpsbereichs.

5. Jugendlichen ist verboten: das ziellose Auf- und Abgehen, wie der zwecklose Aufenthalt an Orten und zu Zeiten, die von den Ortspolizeibehörden zu bestimmen sind.
   Wirkliche Wanderungen Jugendlicher oder ein Ergehen zur Erholung in frischer Luft nach getanem Tagewerk soll hierdurch nicht beschränkt, wohl aber ein gemeinsames Herumtreiben Jugendlicher beiderlei Geschlechts verhindert werden.

6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre beſtraft. Bei Vorliegen mildernder Umſtände kann auf Haft oder Geldſtrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden. Gleiche Strafe trifft den, der in ſchuldhafter Weiſe verabſäumt, ſeiner Beaufſichtigung unterſtehende Jugendliche zur Befolgung der Befehle hinreichend anzuhalten und den, der zu Zuwiderhandlungen auffordert oder anreizt. Gleiche Strafe trifft Wirte, Geſchäftsinhaber, deren Vertreter oder Angeſtellte, die in fahrläſſiger Weiſe es unterlaſſen, über das Alter der Jugendlichen ſich Gewißheit zu verſchaffen.

Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht ſtatt.

7. Dieſer Befehl tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

von Haugwitz,

General der Infanterie.

Herzogliches Ernſt-Albert-Seminar.

Anmeldungen zum Eintritt in das Seminar werden bis zum **29. Februar d. J.** entgegengenommen.

Vorzulegen ſind hierbei: Schulzeugniſſe, ärztliches Zeugnis, Impfſchein und Taufzeugnis.

Die ärztlichen Zeugniſſe müſſen von Herrn Regierungs- und Medizinalrat Dr. Waldvogel ausgeſtellt ſein.

Coburg, den 14. Januar 1916.

Die Seminardirektion.

Dr. Staude.

Dienstag, den 18. Januar d. J.,

von vormittags 10 Uhr ab,

werden im Logierhaus **zur Schnepfe** in **Tiefenlauter** von den Forſtorten der Revierabteilungen Taimbach, Lauterburg und Neukirchen

480 rm Nadel-Scheit- und Stangenholz-,
8 „ hartes desgl. und
52 Hdt. weiches Stammreiſig

} Dürr- und Bruchhölzer.

meiſtbietend verſteigert.

Taimbach, den 10. Januar 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Nr. V. II. 206/11. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen.

Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 684)*) sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 778)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieſer Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Nußbaumholz mit einer Mindeſtſtärke von 6 cm, einer Mindeſtlänge von 100 cm und einer Mindeſtbreite von 20 cm,
2. alle ſtehenden Walnußbäume, deren Stämme bei einer Meſſung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindeſtens 100 cm aufweiſen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugniſſe aus Nußbaumholz (wie z. B. Möbel).

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Perſonen.

Von dieſer Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juriſtiſchen Perſonen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperſchaften und Verbände, welche Gegenſtände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrſam haben, oder in deren Betrieben ſolche Gegenſtände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche ſich die Gegenſtände unter Zollaufſicht, oder auf deren Grund und Boden ſich die Walnußbäume befinden,
2. alle Empfänger ſolcher Gegenſtände nach Empfang derſelben, falls die Gegenſtände am Stichtage (§ 5) ſich auf dem Verſand befinden und nicht bei einer der unter 1. bezeichneten Perſonen uſw. in Gewahrſam oder unter Zollaufſicht gehalten werden.

§ 4.

Beſchlagnahme.

Die im § 2 bezeichneten Gegenſtände werden hiermit beſchlagnahmt.

Trotz der Beſchlagnahme iſt ihre Verarbeitung zu Gegenſtänden des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an ſtaatliche Militärwerkſtätten geſtattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweiſt, daß ſie zur Erfüllung eines militäriſchen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine ſchriftliche Beſcheinigung des Königlichen ſtellvertretenden Generalkommandos, in deſſen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber ſeinen Wohnſitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herſtellung von Gegenſtänden des Kriegsbedarfs nicht geeignet ſind, iſt allgemein geſtattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Feſtmeter) der Ware 60 ℳ nicht überſteigt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

a) bei den Vorräten an Nußbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),
b) bei den Walnußbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Nußbaumholz" (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldescheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei:

der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Betrifft Meldescheine für Nußbaumholz", die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldeschein anzugeben.

Der Meldeschein selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigefügt werden.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Nußbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die

Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10,

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Nußbaumholz".

Cassel, den 8. Januar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

In Coburg wird die Nacheichung in der Zeit vom 17. Januar bis 12. Februar 1916 in den Stunden von vormittags 9 Uhr bis mittags 12 Uhr stattfinden.

Alle **Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe** und **Landwirte,** sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in den festgesetzten Zeitabschnitten zur Nacheichung gereinigt vorzulegen.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind **entsprechende Anträge beim Eichamt** zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Gewerbetreibende usw., welche in den nachstehend genannten Straßen hiesiger Stadt wohnen, haben in der oben angegebenen Zeit ihre eichpflichtigen Meßgeräte zur Nacheichung dem Herzogl. Eichamt hier vorzulegen:

Albertsplatz, Badergasse, Bahnhofstraße, Unterer Bürglaß, Ernstplatz, Grafengasse, Gymnasiumsgasse, Herrngasse, Große Johannisgasse, Kleine Johannisgasse, Judengasse, Kleine Judengasse, Kirchgasse, Löwenstraße, Mauer, Metzgergasse, Mohrenstraße, Mühlgasse, Nägleinsgasse, Neugasse, Poppengasse, Hinterm Rathaus, Große Rosengasse, Kleine Rosengasse, Rückertstraße, Salzmarkt, Seifartshofstraße, Spitalgasse, Steingasse, Steinweg, Steinweglein, Theatergasse, Theaterplatz, Viktoriabrunnen, Walkmühlgasse und Webergasse.

Coburg, den 8. Januar 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Nach § 9 der Verordnung vom 11. August 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot, dürfen die Händler beim Verkauf von Brotmehl niemals Roggenmehl allein abgeben, sondern müssen auf je 70 Teile Roggenmehl **30 Teile Weizenmehl** gleichzeitig abgeben (also auf einen Zentner Brotmehl 70 Pfund Roggenmehl und 30 Pfund Weizenmehl).

Diese Vorschriften müssen jetzt **ganz streng** durchgeführt werden. Wer sie übertritt, hat ohne weiteres die **polizeiliche Schließung** seines Geschäfts zu gewärtigen. Die Polizeiorgane haben Auftrag zu scharfer Ueberwachung.

Coburg, den 8. Januar 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Das Impfgeschäft

im Jahre 1916 betreffend.

Die Standesbeamten des Landratsamtsbezirks werden hierdurch daran erinnert, daß nach Maßgabe des § 3 erster Absatz der Verordnung vom 5. XII. 02 — Nr. 1890 der Gesetzsammlung — die Listen der im laufenden Jahre zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder und zwar **für jeden Ort getrennt** unter Benutzung der vorschriftsmäßigen, von der Dornheim'schen Hofbuchdruckerei hier zu beziehenden Formulare nunmehr anzufertigen und spätestens **bis zum 1. März d. J.** an die betreffenden **Ortspolizeibehörden** einzureichen sind.

Letztere haben dazu den etwa erfolgten Tod oder Wegzug von Kindern zu bemerken, die Namen der im verflossenen Kalenderjahre zugezogenen, nach § 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes impfpflichtigen Kinder hinzuzufügen und die **vervollständigten Listen** bis zum

15. März d. J.

an das Landratsamt einzureichen.

Was die **nach Einreichung der Erstimpfungslisten zuziehenden Kinder** betrifft, so haben die Ortspolizeibehörden für die Stellung derselben zum Impfgeschäft Sorge zu tragen und sie evtl. dem Impfarzt behufs nachträglicher Aufnahme in die Listen namhaft zu machen.

Die **Schulvorstände** haben die Verzeichnisse der der **Wiederimpfung** unterliegenden Kinder dem Impfarzt direkt und zwar **vor** dem **1. Mai d. J.** zu übermitteln.

Die Schultheißen werden auf die sich etwa notwendig machende, sorgsame Ergänzung der Zirkulationsliste aufmerksam gemacht.

Die **Verhaltungsvorschriften**, die bei der Bekanntmachung des Impftermins von der Ortspolizeibehörde an die Angehörigen der Impflinge zu verteilen sind, sind **frühzeitig** von der Dornheim'schen Hofbuchdruckerei zu beziehen.

Auf genaue Befolgung der Verordnung vom 5. 12. 02 — Nr. 1390 der coburgischen Gesetzsammlung — Ziffer II und III wird hingewiesen.

Coburg, den 7. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Amtsbezirk Kronach ist frei von **Maul- und Klauenseuche.**

In **Sonnefeld** ist der Schweinerotlauf erloschen.

Unter den Schweinen des Schuhmachers **Karl Kirstner** in **Bertelsdorf** ist **Rotlauf** festgestellt worden.

Coburg, den 14. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die für den 31. Januar 1916 in Aussicht genommene Tagung des **Schwurgerichts** in **Meiningen** findet nicht statt.

Jena, den 13. Januar 1916.

Der Oberlandesgerichtspräsident.
Dr. Börngen.

Lehrerkonferenz des 7. Bezirks.

Mittwoch, den 19. Januar, nachm. 3 Uhr, im Bauersachs'schen Gasthofe zu **Sonnefeld.**

Tagesordnung:
Die Volksernährung Deutschlands im Kriege.
(Kassenbeiträge.)

Das auf den Namen **Käthe Schelhorn** in **Fischbach** lautende Sparkassebuch Nr. 3927 hiesiger Sparkasse mit einem Guthabenstand von 112 Mark 20 Pfg. ist verloren gegangen.

Gemäß § 11 des Statuts für die hiesige Sparkasse fordern wir hiermit den etwaigen Besitzer des Buches auf, unter Vorlage des Buches und unter Geltendmachung etwaiger Ansprüche innerhalb 6 Wochen — vom Veröffentlichungstag dieser Bekanntmachung an gerechnet — bei hiesiger Sparkasse sich zu melden, andernfalls das genannte Sparbuch für kraftlos erklärt und an dessen Stelle ein neues Buch ausgefertigt wird.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 12. Januar 1916.

Städtische Sparkasse.
Niederlöhner. Dehler.

Suppen-Würfel 100 Stück Mark 1.75
500 „ „ 7.50
1000 „ „ 12.50

Eier-Ersatz 25 Stück Beutel „ 1.85
50 „ „ „ 3.60
1 Beutel gleich 4 Eier 100 „ „ „ 7,00

Voll-Kaffee-Ersatz „Mokkor“
1 Pfund in ½ Pfd.-Packung Mark 1.20
3 „ „ „ „ „ 3.00
9 „ „ „ „ „ 8.50

Versand ab Leipzig durch Postnachnahme.

Nährmittelhaus Germania
Leipzig-Möckern.
Auch sehr lohnend für Hausierer.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

5. Stück. Mittwoch, den 19. Januar. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 1/3,** ausgegeben am 7. Januar 1916, enthalten:

(Nr. 5007.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 6. Januar 1916.

(Nr. 5008.) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 6. Januar 1916.

(Nr. 5009.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 504). Vom 6. Januar 1916.

(Nr. 5010.) Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken. Vom 6. Januar 1916.

(Nr. 5011.) Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

(Nr. 5012.) Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 6. Januar 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben beschlossen, dem Fabrikbesitzer **M. Oscar Arnold** in **Neustadt** den Titel

Kommerzienrat

zu verleihen.

Coburg, den 15. Januar 1916.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von **Preisprüfungsstellen** und die **Versorgungsregelung** vom 25. September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 und 728 ff.) wird folgendes bestimmt:

I.

Marmeladen dürfen zum Verkaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorten (I—V der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, Reichs-Gesetzblatt Seite 817) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg das Reingewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

II.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 ff.) bestraft.

III.

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1916 in Kraft.

Gotha, den 12. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Herstellung von **Süßigkeiten** und **Schokolade** vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 821) hat der Herr Reichskanzler unterm 30. Dezember 1915 die näheren Bestimmungen über die Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten in gewerblichen Betrieben erlassen und im Reichsanzeiger bekannt gegeben. Die Regelung und Ueberwachung des Verbrauchs von Zucker in den Süßigkeiten herstellenden Betrieben ist einer Zucker-Zuteilungsstelle übertragen worden, die in Würzburg, Neubaustraße 66, ihren Sitz hat. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bekanntmachung in Nr. 308 des Deutschen Reichsanzeigers 1915 verwiesen.

Gotha, den 12. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung

über

Höchstpreise für Gemische aus Benzol und Schwefeläther.

Stellv. Generalkommando XI. A.-K.
III e. Nr. 628/109.

Cassel, den 8. Januar 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Gesetzsammlung Seite 451 ff.) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 1914 (Reichs-Gesetz-

blatt Seite 516) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. 1. 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25), sowie im Anschluß an die Bekanntmachung des Unterzeichneten vom 4. 8. 1915 (Nr. 235/7. 15. A. 7 v.)*) werden für die nachstehenden, von der Inspektion des Kraftfahrwesens genehmigten Gemische von Benzol und Schwefeläther folgende Höchstpreise für je 100 kg des Gemisches festgesetzt.

Gemisch I	(90	Teile	Benzol,	10	Teile	Schwefeläther)	Mark 70.—
„ II	(85	„	„	15	„	„	„ 74.50
„ III	(80	„	„	20	„	„	„ 78.50.

Der kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

*) Veröffentlicht im Regierungsblatt 1915, Seite 470 ff.

Nr. W. M. 78/1. 16. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Arbeitszeit in Lumpen-Reißereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reißmaschinen (Reißwölfen) ist, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Kunstwolle bezw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums, des Königl. Preußischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes, der Königl. Preußischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reißmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4.

Das Arbeiten mit Reißmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Cassel, den 15. Januar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.
General der Infanterie.

Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

mit Kraft angetriebene Maſchinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchſtabe b des Geſetzes über den Belagerungszuſtand vom 4. Juni 1851 wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuſchneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechaniſch angetriebener Zuſchneidemaſchinen wird hiermit verboten.
2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh- Knopfloch und andere derartige Maſchinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit dieſen Maſchinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.
3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herſtellung von Erzeugniſſen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnſätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen iſt verboten.

   Wenn die an Maſchinen, wie unter Ziffer 2 beſchrieben, beſchäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, ſo darf nach dem Inkrafttreten dieſer Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger ſein, als der bisher ortsübliche.

   Soweit im Stücklohn hergeſtellte Gegenſtände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weiſe konfektioniert werden müſſen als bisher, iſt der Arbeitnehmer für den entſtandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entſchädigen.

   In Streitfällen ſoll ein Gutachten von der örtlich zuſtändigen Handwerkskammer eingeholt werden.

   Ein beſonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergeſtellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h., der Verkaufspreis darf höchſtens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.
4. Werkſtätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung ſind von dieſen Maßnahmen nicht betroffen.
5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage geſtellt wird, haben ſich an die auftragerteilende Stelle mit dem Erſuchen um Verlängerung der Lieferfriſt zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf beſonderes Anſuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfriſt im Heeresintereſſe nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verboten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

   Auch die beſchaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berückſichtigung der Anordnungen dieſer Bekanntmachung erteilen.
6. Irgend welchen Geſuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht ſtattgegeben werden.
7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

8. Abdrucke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich) sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Cassel, den 15. Januar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.
General der Infanterie.

Im Güterrechtsregister I ist eingetragen:

Knorr, Christian, Schreiner
und Ehefrau **Johanne** geb. Sichert in **Neustadt.**

Durch Vertrag vom 21. Dezember 1915 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 11. Januar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht I.

Der auf den 10. März 1916 anberaumte **Zwangsversteigerungstermin Bauer Nassach** betreffend ist **aufgehoben** worden.

Königsberg (Franken), den 13. Januar 1916.

Herzogl. Sächs. Amtsgericht.

Wegen des Ausbruchs der **Maul- und Klauenseuche** unter dem Vieh des Schultheißen **Fenßlein** in **Gauerstadt** ist das Fenßlein'sche Gehöft als Sperrbezirk erklärt worden.

In Haina und Tachbach, Landratsbezirk Hildburghausen und Friesenhausen, Bezirksamt Hofheim, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Coburg, den 18. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die im hiesigen Stadtbezirk ausgebrochen gewesene **Maul- und Klauenseuche** ist erloschen.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 17. Januar 1916.

Der Stadtrat.

Jagdverpachtung.

Die Gemeindejagd von **Breitenau** wird am **31. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr,** auf 5 Jahre in der **Flohrschütz**'schen Gastwirtschaft öffentlich verpachtet.

Breitenau, den 16. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand.
Schulz.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

4. Jan. Sohn des Magazin-Arbeiters Karl Mönch.
6. „ Tochter des kgl. geprüft. Lokomotivheizers Paul Ackermann.
8. „ Tochter des Direktors Heinrich Diercks.
9. „ Tochter des Buchdruckers Karl Blümlein.

b) Eheschließungen.

3. Jan. Zimmermann, Gefr. Erich Kling, Rot (Meing.) und Näherin Luise Schunk, hier.
5. „ Hofschauspieler Robert Hager und Luise Eckardt, beide hier.
6. „ Korbmacher Max Höhn und Korbmacherin Rosa Gläser, beide hier.
8. „ Damenschneider Armin Beiersdörfer und Schneiderin Ella Gögel, beide hier.
12. „ Hoboist-Sergeant Gotthelf Richter, Weißenburg i. Els. und Putzmacherin Klara Hauck, hier.

c) Sterbefälle.

1. Jan. Schuhmachermeister Georg Eppler, 74¾ Jahre alt.
1. „ Handelsmannstochter Amalie Goldberg, 6¼ Jahre alt.
1. „ Malermeisterstochter Aenni Wedel, 8 Mon. alt.
2. „ Korbmacher Wilhelm Hösch, 32¼ Jahre alt.
3. „ Kaufmannswitwe Wilhelmine — gen. Minna — Schulz geb. Schweizer, fast 80 Jahre alt.
3. „ Privatier Christian Marks aus Querfurt, 66½ Jahre alt.
3. „ Bäckermeisterstochter Gretchen Geisthardt, 8 Mon. alt.
4. „ Taglöhnerssohn Kurt Ernst Bohrer, 1½ Jahre alt.
4. „ Putzmacherin Elsa — gen. Ella — Muth, 18½ Jahre alt.
4. „ Klempnersfrau Meta Malkmus geb. Stößel, 29½ Jahre alt.
5. „ Müllerstochter Walli Kleinteich aus Schirnrod, 3½ Jahre alt.
5. „ Registratorswitwe Flora Peter geb. Häselbarth, 86¼ Jahre alt.
5. „ Kutscherssohn Berthold Fischer, 17½ Jahre alt.
7. „ Aufwärterin Marie Flurschütz, 77 Jahre alt.
9. „ Kraftfahrer Ernst Schmidt, 19¼ Jahre alt.
10. „ Schuhmacher Heinrich Hartan, 68¼ Jahre alt.
11. „ Landwirt Johann Nikol Höhn aus Wildenheid, 71 Jahre alt.
11. Jan. totgeborener Knabe des Schneiders Krämer.
11. „ Knecht Gustav Scheler aus Buchenrod, fast 18 Jahre alt.
12. „ Haushälterin Karoline Volk, 61 Jahre alt.
12. „ Schuhmacherswitwe Christiane Heubisch geb. Probst 75 Jahre alt.
12. „ Werkmeistersfrau Barbara Wöhner geb. Schmidt, 53¾ Jahre alt.
13. „ Maschinenmeisterssohn Karl Reuter aus Rodach, 4¾ Jahre alt.

Suppen-Würfel 100 Stück Mark 1.75
500 „ „ 7.50
1000 „ „ 12.50

Eier-Ersatz 25 Stück Beutel „ 1.85
50 „ „ „ 3.60
1 Beutel gleich 4 Eier 100 „ „ „ 7,00

Voll-Kaffee-Ersatz „Mokkor“

1 Pfund in ½ Pfd.-Packung Mark 1.20
3 „ „ „ „ „ 3.00
9 „ „ „ „ „ 8.50

Versand ab Leipzig durch Postnachnahme.

Nährmittelhaus Germania
Leipzig-Möckern.

Auch sehr lohnend für Hausierer.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Sonder-Ausgabe.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

6. Stück. Donnerstag, den 20. Januar. **1916.**

Bst. I. 308/12. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 684)*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.
   Agar-Agar-Stangen (Linealform, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
   Aloe Curaçao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
   Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
   Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
   Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
   Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
   Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
   Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.
10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
    Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
    Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
    Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.

Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.
17. Fructus Colocynthidis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
19. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1000 kg.
    Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
20. Lycopodium (Bärlappsamen), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
21. Nuces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
    Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
    Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
23. Radix Ipecacuanhae Carthagena, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg
    Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
    Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
27. Rhizona Rhei Sinens., sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Arecolinsalze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
    Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.
31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.
    Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
32. Tubera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
    Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juriſtiſchen Perſonen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperſchaften und Verbände, welche Gegenſtände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrſam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder ſonſt des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche ſich die Gegenſtände unter Zollaufſicht befinden;
2. alle Empfänger ſolcher Gegenſtände nach Empfang derſelben, falls die Gegenſtände am Stichtage (§ 4) ſich auf dem Verſand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Perſonen uſw. in Gewahrſam oder unter Zollaufſicht gehalten werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Perſonen uſw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenſtände.

Maßgebend für die Meldepflicht iſt der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Beſtand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („concis.“, „pulvis“, „rsapat“, „Speciesform“, „Grieß“, „Würfel“, „Scheiben“, „Kugeln“ uſw. ſind, ſoweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden iſt, zuſammengefaßt als unbearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verſchiedenen Marken und Handelsſorten (z. B. „Balsam-Peruvian“: „Handelsware“, „direkter Import“, oder „verum“: „Rhizona Rhei“: „extrafein“, „rund“, „flach“, „aufgeſchlagen“, „in fragmentis“ uſw.) ſind zuſammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Beſtandsmeldungen ſind bis zum 30. Januar 1916 an die

Medizinal-Abteilung des Königlich Preußiſchen Kriegsminiſteriums,
Berlin W 9, Leipziger Platz 17

zu erſtatten.

Auf einem Meldeſchein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldeſchein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderſeite der zur Ueberſendung der Meldung benutzten Briefumſchläge iſt der Vermerk zu ſetzen: „Betrifft Drogenmeldung“.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu erſehen iſt. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein beſonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge ſind an die

Medizinal-Abteilung des Königlich Preußiſchen Kriegsminiſteriums,
Berlin W 9, Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müſſen auf dem Briefumſchlag ſowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung“.

Caſſel, den 20. Januar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.
General der Infanterie.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutſcher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

7. Stück. Sonnabend, den 22. Januar. **1916.**

Beilagen: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 1.
Inhalt: Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 17. Mai 1913 über den Betrieb von Lichtspielunternehmungen. Vom 16. Januar 1916.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 2.
Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betreffend Aenderung der Stadtordnung für die Stadt Rodach vom 21. Februar 1862. Vom 16. Januar 1916.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 3.
(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 890).
Inhalt: Ministerialbekanntmachung, Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend. Vom 14. Januar 1916.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 4.
(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 891).
Inhalt: Verordnung über die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise. Vom 5. Januar 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben beschlossen, dem wissenschaftlichen Hilfslehrer an der Herzoglichen Oberrealschule in Coburg, **Karl Schwesinger,** die Amtsbezeichnung

Oberlehrer

zu verleihen.

Coburg, den 15. Januar 1916.

Gewinnung von Oel aus Unkrautsamen.

Das im letzten trockenen Jahr gewachsene Sommergetreide enthält beträchtliche Mengen Beimischungen von Hederich, Ackersenf, Leindotter und anderen ölhaltigen Unkrautsamen, die beim Dreschen und bei der späteren Reinigung des Getreides ausgesiebt werden. Diese Sämereien sollten,

auch wenn es ſich um ganz kleine Mengen handelt, den Oelmühlen zur Oelgewinnung zugeführt werden. Der Kriegsausſchuß für pflanzliche und tieriſche Oele und Fette hat in jedem Kommunalverband einen Kommiſſionär ernannt, der ebenſo wie alle anderen Oelfrüchte auch dieſe beim Ausputz gewonnenen Oelſamen abnimmt. Das Staatsminiſterium fordert die Landwirte auf, auf die Gewinnung dieſer ölhaltigen Samen zu achten und ſie zur Ablieferung zu bringen.

Coburg, den 19. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Gemäß § 6 der Bundesratsverordnung über **Vorratserhebungen** vom 2. Februar 1915 (Reichs-Geſetzblatt Seite 54, 549, 684) wird unter Aufhebung der Ausführungsbeſtimmungen vom 10. Februar und 23. Dezember 1915 (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Seite 83, 786) beſtimmt:

Zuſtändige Behörden ſind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeindevorſtände.

Daneben iſt das Kriegsminiſterium (Kriegsrohſtoffabteilung des Kriegsminiſteriums) zuſtändig, ſoweit es ſich um Gegenſtände des Kriegsbedarfs und um Gegenſtände handelt, die zur Herſtellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen.

Gotha, den 16. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung, betreffend **Saatkartoffeln** vom 6. Januar 1916 (Reichs-Geſetzblatt Seite 5) wird beſtimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde ſind die Miniſterialabteilungen in Coburg und Gotha.

Zuſtändige Behörde ſind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 19. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über **künſtliche Düngemittel** vom 11. Januar 1916 (Reichs-Geſetzblatt Seite 13) wird beſtimmt:

Zuſtändige Behörde ſind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Höhere Verwaltungsbehörde ſind die Miniſterialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 19. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

I. Ergebnisse der Herzoglichen Landes-Brandversicherungs-Anstalt zu Gotha im Jahre 1914.

Versicherungsstand.

Versicherungssumme Ende 1913	460 659 880 ℳ
Zugang im Jahre 1914	10 550 010 „
Versicherungssumme Ende 1914	471 209 890 ℳ

Einnahme.

Versicherungsbeiträge	706 975	ℳ 75	Pfg.
Von dem Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland ersetzte Brandentschädigungsgelder	374 453	„ 29	„
Von den Versicherten zurückerstattete Kosten für Versicherungsschilder	1 337	„ 25	„
Zinsen und Mieterträge	49 062	„ 52	„
Vermischte Einnahmen	12 486	„ 78	„
Summe	1 144 315	ℳ 59	Pfg.

Ausgabe.

Beiträge an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland	475 279	ℳ 37	Pfg.
Brandentschädigungsgelder	374 453	„ 29	„
Brandentschädigungen aus Billigkeitsrücksichten	2 335	„ 50	„
Besoldungen und Vergütungen	112 232	„ 54	„
Ruhegehalte und laufende Unterstützungen	4 838	„ —	„
Witwen- und Waisenversorgung	5 887	„ 88	„
Reisekosten	6 261	„ 40	„
Aufwand für die Geschäftsräume	17 356	„ 95	„
Aufwand zur Erhaltung der Hausgrundstücke	5 082	„ 14	„
Einhebegebühren	35 688	„ 27	„
Abschätzungs- und Prüfungsgebühren	5 482	„ 50	„
Kosten für Abschätzung der Brandschäden	5 700	„ 85	„
Staatsabgabe von den Versicherungsbeiträgen	35 384	„ 64	„
Außerordentliche Bewilligungen für Zwecke des Feuerschutzes	3 005	„ —	„
Beitrag an die Herzogliche Staatskasse in Gotha	5 000	„ —	„
Rückerstattungen und Niederschlagungen	1 119	„ 80	„
Abschreibung auf die Hausgrundstücke	2 000	„ —	„
Vermischte Ausgaben	11 213	„ 66	„
Summe	1 108 321	ℳ 79	Pfg.

Abschluß.

Einnnahme	1 144 315	ℳ 59	Pfg.
Ausgabe	1 108 321	„ 79	„
Mithin Mehreinnahme	35 993	ℳ 80	Pfg.
Hiervon sind 3 000 ℳ dem Baufonds und 10 000 ℳ dem Pensionsfonds überwiesen worden.	13 000	„ —	„
sodaß als Vermögenszuwachs verbleiben	22 993	ℳ 80	Pfg.
Hierzu Vermögensbestand Ende 1913	1 386 832	„ 67	„
Vermögensbestand Ende 1914	1 409 826	ℳ 47	Pfg

die Wertpapiere zum Nennwerte von 1 041 600 ℳ gerechnet. Der Kurswert der Wertpapiere beträgt 920 321 ℳ — Pfg.

Außerdem ein Pensionsfonds von	171 159	ℳ 28	Pfg.
und ein Baufonds von	38 755	„ 95	„

II. Ergebnisse des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg im Jahre 1914.

Versicherungsstand.

Versicherungssumme für Gebäude	3 387 567 080	ℳ
„ „ Mobiliar	1 223 334 980	„
Zusammen	4 610 902 060	ℳ

Sie ist gegenüber dem Vorjahre um 155 416 900 „ gewachsen.

Einnahme.

Beiträge der Anstalten	3 222 228	ℳ 05	Pfg.
Aus der Rückversicherung	574 362	„ 70	„
Zurückerstattete Brandvergütungen	14 145	„ 71	„
Reinertrag des Verbandsvermögens	295 718	„ 64	„
Summe	4 106 455	ℳ 10	Pfg.

Ausgabe.

Brandvergütungen der Anstalten	2 885 953	ℳ 62	Pfg.
Für die Rückversicherung	619 480	„ 60	„
Ordentliche Verwaltungskosten	20 641	„ 44	„
Außerordentliche Verwaltungskosten	17 563	„ —	„
Sonstige Ausgaben	9	„ —	„
Summe	3 543 652	ℳ 66	Pfg.
Mehreinnahme	562 802	„ 44	„

Verbandsvermögen.

Vermögensbestand Ende 1913	7 585 230	ℳ 87	Pfg.

Hierzu:

1. Die Mehreinnahme im Jahre 1914 562 802 ℳ 44 Pfg.
2. Der seit Ende 1913 eingetretene Kursgewinn 68 575 „ — „

zusammen	631 377	ℳ 44	Pfg.
Vermögensbestand Ende 1914	8 216 608	ℳ 31	Pfg.

Gotha, den 19. Januar 1916.

Der Direktor der Herzoglichen Landes-Brandversicherungs-Anstalt.

Bestimmungen

über die Ausführung der Verordnung betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bezw. M. 325 e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 16. November 1915.

In Ausführung der erwähnten Verordnung ist für die Landorte des Herzogtums Coburg Folgendes bestimmt:

Wie aus der in den Gemeinden öffentlich angeschlagenen Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos XI. A.-K. vom 4. Dezember 1915 hervorgeht, ist nunmehr die **Einziehung** derjenigen Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel zu Gunsten des Reichsmilitärfiskus angeordnet worden, deren Beschlagnahme, freiwillige Ablieferung und Anmeldung durch die Bekanntmachung vom 31. Juli und 18. September d. Js. verfügt war. Die in Frage kommenden Gegenstände sind aus § 2 der Bekanntmachung vom 4. Dezember d. Js., insbesondere aus der alphabetischen Aufstellung hierzu, genau ersichtlich.

Betroffen werden Haushaltungen, Hauseigentümer, Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art; öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heilpflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergl.

Das **Eigentum der Gegenstände** geht auf den **Reichsmilitärfiskus** über, sobald dem Eigentümer die schriftliche Anordnung von uns zugestellt worden ist. Die von der Anordnung Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt. **Besitzer, welche die nach unserer Bekanntmachung vom 28. September d. Js. vorgeschriebene Anmeldung der nicht freiwillig abgegebenen Gegenstände bisher versäumt haben, werden nochmals aufgefordert, dieses bei Vermeidung der vorgeschriebenen Strafen sofort noch nachzuholen.** Formulare zu den Meldungen können, wenn die Gemeindevorstände nicht mehr im Besitz von solchen sind, bei der Militärabteilung der unterfertigten Behörde in Empfang genommen werden.

Die **Ablieferung der enteigneten Gegenstände** hat bei unserer **im Hause der Maschinenfabrik Gemmer & Co. in Coburg, Rosenauerstraße 10,** errichteten **Sammelstelle** an folgenden Tagen **von vormittags 9—12 Uhr** wie folgt zu geschehen:

1., für die Ortschaften: Ahorn mit Finkenau und Triebsdorf, Beiersdorf mit der Haselmühle, Bertelsdorf mit Glend, Beuerfeld, Birkach am Forst, Buchenrod, Callenberg

am Mittwoch, den 19. Januar 1916;

2., für die Ortschaften: Cortendorf mit Ernsthütte und Friedrichsmühle, Creidlitz mit Hambach, Dörfles bei Coburg mit Neudörfles, Esbach, Fornbach, Friesendorf

am Sonnabend, den 22. Januar 1916;

3., für die Ortschaften: Gossenberg, Großheirath mit der Schönauer und Erlesmühle, Grub a. F., Haarth, Herbartsdorf, Ketschendorf

am Mittwoch, den 26. Januar 1916;

4., für die Ortschaften: Kösfeld, Lützelbuch, Meschenbach, Moggenbrunn, Neukirchen, Neuses a. d. E.

am Sonnabend, den 29. Januar 1916;

5., für die Ortschaften: Neuses bei Coburg, Neu- und Neershof, Niederfüllbach mit Geizenmühle, Oberfüllbach, Oberlauter, Obersiemau

am Mittwoch, den 2. Februar 1916;

6., für die Ortschaften: Oberwohlsbach, Rögen, Rohrbach, Rosenau, Rossach, Roth am Forst, Rottenbach

am Sonnabend, den 5. Februar 1916;

7., für die Ortschaften: Schafhof-Hohenstein mit Neuhaus und Seemühle, Scherneck mit der Weidemühle, Scheuerfeld mit Dörfles b. Sch. und Eichhof nebst der Lämmer- und Knochenmühle, Seidmannsdorf mit Löbelstein, Stöppach, Sulzdorf, Taimbach

am Mittwoch, den 9. Februar 1916;

8., für die Ortschaften: Tiefenlauter, Tremersdorf, Unterlauter, Untersiemau, Unterwohlsbach, Watzendorf

am Sonnabend, den 12. Februar 1916;

9., für die Ortschaften: Weidach, Weißenbrunn a. F., Weißenbrunn v. W. mit Neu- und Zangenmühle, Weitramsdorf mit Gersbach und Schlettach, Wiesenfeld, Wohlbach, Wüstenahorn, Ziegelsdorf

am Mittwoch, den 16. Februar 1916;

10., für die Ortschaften: Birkig, Blumenrod, Boderndorf, Brüx, Ebersdorf bei Neustadt mit den Häusern hinter dem Mupperg, Einberg

am Sonnabend, den 19. Februar 1916;

11., für die Ortschaften: Fechheim, Fischbach, Fürth am Berg, Haarbrücken, Höhn, Horb bei Fürth

Mittwoch, den 23. am Februar 1916;

12., für die Ortschaften: Kemmaten, Ketschenbach, Kipfendorf mit Thierach, Meilschnitz, Mittelberg, Mönchröden mit Gnailes und Alexandrinenthal

am Sonnabend, den 26. Februar 1916;

13., für die Ortschaften: Oeslau mit Annawerk und Stöhrmühle, Rothenhof, Rüttmannsdorf, Schönstädt, Spittelstein mit Theißenstein, Thann

am Mittwoch, den 1. März 1916;

14., für die Ortschaften: Waldsachsen, Waltersdorf mit Gereuth, Weimersdorf, Wellmersdorf, Wildenheid

am Sonnabend, den 4. März 1916;

15., für die Ortschaften: Ahlstadt, Breitenau, Drossenhausen mit Einzelberg, Elsa, Gauerstadt mit Carlshan und Niederndorf, Neu- und Hainmühle, Grattstadt

am Mittwoch, den 8. März 1916;

16., für die Ortschaften: Großwalbur mit Fuchs- und Kirchbergmühle, Heldritt, Kleinwalbur, Lempertshausen, Mährenhausen, Meeder mit Birkenmoor

am Sonnabend, den 11. März 1916;

17., für die Ortschaften: Mirsdorf, Neida, Oettingshausen, Ottowind, Roßfeld mit Alt- und Neumühle, Rudelsdorf, Schweighof, Sülzfeld

am Mittwoch, den 15. März 1916;

18., für die Ortschaften: Aicha, Bieberbach, Ebersdorf (W.-B.), Frohnlach mit der Dürrmühle, Gestungshausen mit Firmelsdorf, Großgarnstadt

am Sonnabend, den 18. März 1916;

19., für die Ortschaften: Hassenberg, Hof an der Steinach mit der Schleifmühle, Horb an der Steinach mit Lochleiten, Kleingarnstadt, Leutendorf mit Häusles und Rothberg, Mittelwasungen

am Mittwoch, den 22. März 1916;

20., für die Ortschaften: Mödlitz, Neuses am Brand, Oberwasungen, Plesten mit der Wiesenmühle, Sonnefeld, Steinach an der Steinach

am Sonnabend, den 25. März 1916;

21., für die Ortschaften: Trübenbach, Unterwasungen, Weickenbach, Weidhausen, Weischau, Wörlsdorf, Zedersdorf, Zeickhorn mit Buscheller

am Mittwoch, den 29. März 1916.

Für die Ortschaften: Altershausen mit Windberg, Dörflis, Erlsdorf, Hellingen, Köslau, Kottenbrunn und Nassach ergeht noch besondere Verfügung wegen des Ablieferungstermins.

Die von der Verordnung Betroffenen aus den Landorten werden besonders darauf hingewiesen, daß die enteigneten Gegenstände **nur an die vorerwähnte Sammelstelle** und **nicht etwa an die Sammelstellen der übrigen Kommunalverbände des Herzogtums Coburg zur Ablieferung** gebracht werden dürfen. **Auch müssen die festgesetzten Ablieferungstermine pünktlich eingehalten werden.** Eingebaute Gegenstände sind rechtzeitig auszubauen und ebenfalls an den genannten Tagen abzuliefern.

Ueber die abgelieferten Gegenstände stellt die Militär-Abteilung des Landratsamtes, Zimmer Nr. 2, Anerkenntnisse aus, die von der **Herzogl. Landrentenbank in Coburg alsbald eingelöst** werden. Die Uebernahmepreise für die abzuliefernden Gegenstände sind aus § 7 der Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos XI. A.-K. vom 4. Dezember d. Js. genau ersichtlich.

Wer bis zum 31. März 1916 die enteigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem werden wir nach diesem Zeitpunkte die zwangsweise Abholung anordnen. Diese erfolgt als Vollstreckungsmaßregel. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von dem Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Ferner können an den genannten Tagen auch Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel, die der Beschlagnahme und Enteignung nicht unterliegen, freiwillig abgegeben werden. Die hierbei in Frage kommenden Gegenstände, sowie die zu vergütenden Preise, sind aus § 10 der vorerwähnten Bekanntmachung ersichtlich. **Auch Altmaterial,** also Gegenstände, die sich in einem Zustand befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können, **wird zu diesen Preisen angenommen.**

Den Betroffenen wird die genaue Befolgung der getroffenen Anordnungen nochmals zur Pflicht gemacht, wobei wir auf die im Eingang der Bekanntmachung vom 12. Dezember d. Js. abgedruckten Strafbestimmungen besonders hinweisen.

Coburg, den 27. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird stattfinden für die Orte:

I. **Untersieman, Haarth, Schafhof** mit **Hohenstein, Stöppach, Wohlbach, Scherneck, Meschenbach, Weißenbrunn a. F., Obersieman** und **Birkach a. F.** in der Zeit vom

21. Februar bis 22. März 1916

bei **Hermann Raab** in **Untersieman.**

II. **Großheirath, Ziegelsdorf, Gossenberg, Watzendorf, Buchenrod, Rossach** und **Neuses a. E.** in der Zeit vom

27. März bis 22. April 1916

bei Gastwirt **Höllein** in **Großheirath.**

III. **Grub a. F., Roth a. F., Niederfüllbach, Zeilhorn** und **Rohrbach** in der Zeit vom

8. bis 31. Mai 1916

bei Gastwirt **Rüttel** in **Grub a. F.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 15. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Am 2. April d. J. kommt der Zinsabwurf der Gärtner **Carl Dehler-Stiftung** an fünf selbständige unvermögende Handwerksmeister hiesiger Stadt, welche brave, ordentliche und vor allem strebsame Leute sein müssen, zur Verteilung.

Gärtner, Schreiner, Schuhmacher, Schneider, Schlosser und Blechschmiede, welche das 30. Lebensjahr vollendet und das 40. noch nicht überschritten haben, können der Wohltat der Stiftung teilhaftig werden.

Hiernach geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen bis zum **1. März 1916** bei uns einzureichen.

Coburg, den 20. Januar 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.

Mittwoch, den 26. Januar, nachm. 2½ Uhr, in **Neuses** bei Coburg.

Tagesordnung:
Vortrag. Amtliche Zuschriften.
(Beiträge zur Witwenkasse.)

Lehrerkonferenz des 3. Bezirks.

Mittwoch, den 26. Januar, nachm. 3 Uhr, bei Sauerteig in **Oeslau.**

Tagesordnung: Um den Weltfrieden. Einzahlungen.

Suppen-Würfel

100	Stück	Mark	1.75
500	„	„	7.50
1000	„	„	12.50

Eier-Ersatz

1 Beutel gleich 4 Eier

25	Stück Beutel	„	1.85
50	„ „	„	3.60
100	„ „	„	7,00

Voll-Kaffee-Ersatz „Mokkor“

1	Pfund in ½	Pfd.-Packung	Mark	1.20
3	„ „	„	„	3.00
9	„ „	„	„	8.50

Versand ab Leipzig durch Postnachnahme.

Nährmittelhaus Germania
Leipzig-Möckern.

Auch sehr lohnend für Hausierer.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rossteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

8. Stück. Mittwoch, den 26. Januar. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 4/7, ausgegeben am 10., 12. und 13. Januar 1916, enthalten:

(Nr. 5013.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 6. Januar 1916.

(Nr. 5014.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Oesterreich. Vom 7. Januar 1916.

(Nr. 5015.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Januar 1916.

(Nr. 5016.) Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 11. Januar 1916.

(Nr. 5017.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

(Nr. 5018.) Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

Bei der diesjährigen Auslosung von Schuldbriefen der **Coburgischen Staatsanleihe** von 1881 sind nachverzeichnete Nummern gezogen worden:

Serie A. Nr. 93 154 304 317 370 378.

Serie B. Nr. 105 117 157 169 193 300 414 500 537 671 715 795 918 1114.

Serie C. Nr. 105 295 300 414 462 512 692 710 720 787 903 1010 1046 1076 1264 1387 1518 1531 1623 1624 1743 1781 1851.

Serie D. Nr. 125 279 285 447 543 569 574 591 669 683 805 843 982 1310 1569 1714 1749 1759 1781 1783 1808 1936 1980 2062 2157 2183 2209 2506 2511 2578 2691 2742 2820 2961 2978 3073 3097 3187 3190 3205 3234 3360 3532 3554 3592 3677 3813.

Serie E. Nr. 108 200 225 245 405 458 560 730 913 934 984 1134 1369 1405 1418 1446 1466 1591 1714 1726 1752 1861 1885 1970 2003 2025 2187 2235 2303 2317 2343 2394 2432 2506 2540.

Die Einlöſung dieſer Schuldbriefe, deren Verzinſung mit dem 30. Juni d. J. aufhört, erfolgt vom 1. Juli d. J. an bei der Herzogl. Staats- und Domänenkaſſe in Coburg.

Aus früheren Verloſungen ſind folgende Schuldbriefe noch nicht zur Einlöſung vorgelegt worden:

a) **vom Jahre 1911**: Serie E. Nr. 387.
b) **vom Jahre 1914**: Serie C. Nr. 299 479. Serie D. Nr. 3080 3747. Serie E. Nr. 486.
c) **vom Jahre 1915**: Serie C. Nr. 1145. Serie D. Nr. 437 625 1260 3087. Serie E. Nr. 536.

Die Inhaber dieſer Schuldbriefe werden an deren Vorlage hiermit erinnert.

Coburg, den 17. Januar 1916.

Herzoglich Sächſ. Staatsminiſterium.

Gemäß § 5 Abſ. 3 und § 10 der Bundesratsverordnung über **Käſe** vom 13. Januar 1916 (Reichs-Geſetzblatt Seite 31) wird beſtimmt:

1.

Das unterm 26. Oktober 1915 erlaſſene Verbot, Vollmilch — auch in eingedickter oder eingetrockneter Form — zur Bereitung von Käſe zu verwenden, bleibt beſtehen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 12 der Bundesratsverordnung vom 13. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldſtrafe bis zu 1500 Mark beſtraft.

2.

Zuſtändige Behörde nach § 3 Abſ. 1 und 2 und § 4 der Bundesratsverordnung ſind die Miniſterialabteilungen in Coburg und Gotha.

Zuſtändige Behörde nach § 13 Abſ. 1 ſind die Bezirksverwaltungsbehörden, höhere Verwaltungsbehörde nach § 13 Abſ. 2 die Miniſterialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 20. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Auszug
aus der
Rechnung der Freiherrlich von Rast'schen Gewerbe-Unterrichts- und Stipendien-Stiftung pro 1. April 1914/15.

Kap.	Einnahme	M	₰
I.	Kassebestand vom vorigen Jahr	1 000	—
II.	Zinsen vom Stiftungsvermögen	25 700	91
III.	Zurückgezahlte Aktivkapitalien	15 900	—
IV.	Sonstige Einnahme . .	747	84
	Summa der Einnahme	43 348	75

Kap.	Ausgabe	M	₰
I.	Stiftsmäßige Leistungen.		
	1. Beitrag zu den Unterhaltungskosten des Landkrankenhauses . . .	942	86
	2a Lehrgelder für Söhne unbemittelter Eltern, welche sich einem Handwerks- oder Fabrikationszweige widmen	1 585	—
	2b Schulgeld für die Gewerbeschule besuchenden bedürftigen Schüler	1 915	—
	3. Weggeld für Lehrlinge, die nach bestandener Lehrzeit die Wanderschaft antreten .	—	—
	4. Zu Prämien für die 5 tüchtigsten Lehrlinge am 28./1. j. J., dem Geburtstage des Stifters .	24	—
	5. Zu 2 Reisestipendien à 342 M. 50 Pfg. für Maler, Bildhauer und Architekten, wenn solche auf Akademien genügende Vorkenntnisse erlangt haben . . .	350	—
II.	Bezüge des Stiftungskurators . .	1 581	42
III.	Verwaltungskosten .	689	55
IV.	Verliehene Kapitalien .	19 516	84
V.	Beiträge zur Unterhaltung von Schulen und zwar		
	a) Herzogliche Baugewerkschule . . .	3 500	—
	b) Zuschuß zur Rast'schen Gewerbeschule . .	9 800	—
VI.	Außerordentliche Ausgaben	1 417	10
	Summa der Ausgabe	41 321	77

Vergleichung.

Einnahme . .	ℳ 43 348,75
Ausgabe . .	„ 41 321,77
Auf neue Rechnung vorzutragende Mehr-Einnahme	ℳ 2026,98

Coburg, den 11. Januar 1916.

Freiherrlich von Rast'sche Gewerbe-Unterrichts-Stipendien-Stiftung.
Thiel. Sackewitz.

Aufgebot.

Auf Antrag der durch ihren Generalbevollmächtigten, den Rechtsanwalt Dr. jur. **A. Weber** in **Wiesbaden,** vertretenen Erben des am 13. Juli 1915 in **Königsberg** in Franken verstorbenen Steinmetz **Emil Weyer,** und zwar

1. **Amalie Kuntz** geb. Weyer in **Wiesbaden,**
2. **Christiana Weyer** „ **Bierstadt,**
3. **Christian Weyer** „ „
4. **Wilhelm Weyer** „ „
5. **Ludwig Weyer** „ „
6. **August Weyer** „ „
7. **Wilhelmine Weyer** „ „
8. **Amalie Weyer** „ **Wiesbaden,**

werden die Nachlaßgläubiger des Genannten aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am

6. April 1916, vormittags 9 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gericht ihre Ansprüche und Rechte gegen den Nachlaß anzumelden, widrigenfalls sie, unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten und Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Ueberschuß ergeben sollte. Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, sowie die Gläubiger, denen die Erben unbeschränkt haften, werden durch das Aufgebot nicht betroffen. Die Anmeldung hat die Angabe des Grundes der Forderung zu enthalten. Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Den Nachlaßgläubigern wird gegebenenfalls angedroht, daß der einzelne Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

Königsberg (Franken), den 10. Januar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Durch Ausschlußurteil vom 14. Januar 1916 ist der **Hypothekenbrief** über die auf dem Grundstück, Grundbuch für Coburg, Band XX, Blatt 105, Haupt-Nr. 2248, am 5. Dezember 1887 für die **Kreditkasse des Spar- und Hülfevereins** in **Coburg** eingetragene Darlehnsforderung von 24000 Mark nebst 5% Zinsen seit dem 1. Dezember 1887 für kraftlos erklärt worden.

Coburg, den 20. Januar 1916.

Herzogl. Amtsgericht 4.

Nachdem in **Wilhelmsthal,** Bezirksamt Kronach, ein der **Tollwut** verdächtiger Hund frei herumgelaufen iſt, wird folgendes angeordnet:

Gemäß § 110 der Ausführungsvorſchriften zum Viehſeuchengeſetz, Reichs-Geſetzblatt Jahrgang 1912, Nr. 2 vom 25. Dezember 1911, wird für die Gemeinden **Steinach a. St., Hof a. St., Horb a. St., Leutendorf** und **Mödlitz** einſchließlich der Gemarkung derſelben hiermit die Feſtlegung aller in den genannten Gemeindebezirken vorhandenen Hunde angeordnet. An ſämtlichen Eingängen zur Flurmark und zum Ort ſind Tafeln mit der Aufſchrift „Hundeſperre" anzubringen.

Der Feſtlegung iſt das Führen der mit einem ſicheren Maulkorb verſehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem geſperrten Bezirk iſt nur mit landratsamtlicher Genehmigung nach vorheriger amtstierärztlicher Unterſuchung geſtattet.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung geſtattet, daß ſie dabei feſt angeſchirrt und mit einem ſicheren Maulkorb verſehen ſind. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann nur mit landratsamtlicher Genehmigung geſtattet werden.

Hunde, die den vorſtehenden Beſtimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, werden eingefangen und ſofort getötet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehend getroffenen polizeilichen Anordnungen werden ſtreng beſtraft.

Coburg, den 24. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Auf Grund der §§ 5, 8, 10 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreiſe vom 22. Oktober 1915 — Reichs-Geſetzblatt Seite 689 ff. — in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Feſtſetzung der Grundpreiſe für Butter und die Preisſtellung für den Weiterverkauf vom 24. und 29. Oktober 1915 — Reichs-Geſetzblatt Seite 705, 719 — werden für den Kleinhandel mit **Butter** folgende **Höchſtpreiſe** feſtgeſetzt:

für Ballenbutter . . 1,35 ℳ das Pfund,
für Landbutter (Speiſebutter) 1,50 „ „ „ .

Dieſe Höchſtpreiſe gelten auch im Falle des Verkaufs oder der Verſendung von Butter nach anderen Orten, an denen von den vorſtehenden abweichende Höchſtpreiſe beſtehen.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher bis einſchließlich zehn Pfund.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldſtrafe bis zu 10000 Mark wird beſtraft:

1. wer die feſtgeſetzten Höchſtpreiſe überſchreitet;
2. wer einen andern zum Abſchluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchſtpreiſe überſchritten werden, oder ſich zu einem ſolchen Vertrag erbietet;
3. wer der amtlichen Aufforderung zum Verkauf nicht nachkommt;
4. wer Vorräte an Butter dem zuſtändigen Beamten gegenüber verheimlicht.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Koſten der Schuldigen öffentlich bekannt zu machen iſt; auch kann neben der Gefängnisſtrafe auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die vorſtehenden Höchſtpreiſe treten ſofort in Kraft.

Königsberg (Franken), den 23. Januar 1916.

Der Stadtrat.
Koch i. V.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeiſters **Georg Dümpert** in **Coburg** wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Coburg, den 21. Januar 1916.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Warnung.

Das **2. Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 95** wird am

Dienstag, den 1. und Mittwoch, den 2. Februar d. J.

gefechtsmäßiges Schießen mit scharfen Patronen

in der Gegend **östlich Drossenhausen in der Richtung auf den Waldrand südlich der Mirsdorfer Kuppe** abhalten.

An diesen Tagen ist daher von **vormittags 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr** das Betreten des Geländes zwischen **Meeder—Einzelberg—Drossenhausen—Tiefenlauter—Neukirchen—Tremersdorf—Ottowind—Mirsdorf** mit **Gefahr** verbunden.

Den Anordnungen der als Warnungsposten aufgestellten Mannschaften ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zu **30 Mark** oder entsprechenden **Haftstrafen** unbedingt Folge zu leisten.

Etwaige **Entschädigungsansprüche** sind bei den Gemeindevorständen sofort nach den einzelnen Schießübungstagen, spätestens jedoch 24 Stunden nach Erledigung der gesamten Schießübungen, anzumelden. Die Gemeindevorstände haben die angemeldeten Beschädigungen mit zwei unparteiischen Sachverständigen oder Ortseingesessenen sofort abzuschätzen, über das Ergebnis der Abschätzung eine Verhandlung aufzunehmen und diese an das Bataillon zwecks Zahlungsleistung einzusenden.

Coburg, den 25. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Amtsbezirk Staffelstein ist frei von **Maul- und Klauenseuche.** Im Bezirk Hildburghausen ist die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Grimmelshausen und Simmershausen erloschen desgl. in Aidhausen, Bezirksamt Hofheim. In Mürschnitz, Bezirk Sonneberg und Gemeinfeld, Bezirksamt Hofheim, ist die Seuche ausgebrochen.

Coburg, den 25. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

17. Jan. Tochter des Zimmermalers Wilhelm Dehler.
17. „ Sohn des Sparkasse-Buchhalters Robert Scholz
18. „ Sohn des Korbmachers Paul Bauer.
19. „ Tochter des Brauers Reinhard Zucht.

b) Eheschließungen.

22. Jan. Schmied Friedrich Christ, Witwer und Köchin Emma Stüß, beide hier.

c) Sterbefälle.

15. Jan. Büttner Ferdinand Wohlfarth, Neuses, 49 Jahre alt.
17. „ Landes- und Hoftierarztsfrau Marie Burger geb. Klöffel, 80 Jahre alt.
18. „ Maschinenarbeiterstochter Grete Krause, 3/4 Jahre alt.
18. „ Korbmachersohn Erich Rudi Hans Lindemann, 1 1/4 Jahre alt.
19. „ Bankprokurist Wilhelm Sippel, 56 1/4 Jahre alt.

Suppen-Würfel 100 Stück Mark 1.75
500 „ „ 7.50
1000 „ „ 12.50

Eier-Ersatz 25 Stück Beutel „ 1.85
50 „ „ „ 3.60
1 Beutel gleich 4 Eier 100 „ „ „ 7,00

Voll-Kaffee-Ersatz „Mokkor“
1 Pfund in 1/2 Pfd.-Packung Mark 1.20
3 „ „ „ „ „ 3.00
9 „ „ „ „ „ 8.50
Versand ab Leipzig durch Postnachnahme.

Nährmittelhaus Germania
Leipzig-Möckern.
Auch sehr lohnend für Hausierer.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

9. Stück. Sonnabend, den 29. Januar. **1916.**

Beilagen: **Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 5.**
(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 892).
Inhalt: Höchste Verordnung wegen Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen. Vom 27. Januar 1916.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 6.
(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 893).
Inhalt: Höchste Verordnung über die Niederschlagung von Strafverfahren gegen **Kriegsteilnehmer** und einen allgemeinen Straferlaß für **Kriegsteilnehmer.** Vom 27. Januar 1916.

Ministerialbekanntmachung,

Viehaufkauf betr., vom 27. Januar 1916.

§ 1

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Nr. 4943) werden bis zur Anordnung weiterer Maßnahmen die Kommunalverbände (Bezirksverwaltungsbehörden) des Herzogtums ermächtigt und veranlaßt,

den **gewerbsmäßigen Aufkauf von Vieh**

von dem Nachweis einer schriftlichen, behördlichen Genehmigung abhängig zu machen.

Sie können weitere Maßnahmen zur Beschränkung des Abschlachtens und der Wegschaffung von Vieh treffen. Insbesondere kann der Verkauf trächtigen Viehs verboten werden.

§ 2.

Für die Durchführung der in Abs. 1 § 1 genannten Maßnahmen finden die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung, betreffend den gewerbsmäßigen Aufkauf von Lebensmitteln, vom 4. Oktober 1915 (Regierungsblatt Nr. 95 von 1915) entsprechende Anwendung.

Coburg, den 27. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Bei der diesjährigen Auslosung von Schuldbriefen der **Coburgischen Staatsanleihe** von 1881 sind nachverzeichnete Nummern gezogen worden:

Serie A. Nr. 93 154 304 317 370 378.
Serie B. Nr. 105 117 157 169 193 300 414 500 537 671 715 795 918 1114.
Serie C. Nr. 105 295 300 414 462 512 692 710 720 787 903 1010 1046 1076 1264 1387 1518 1531 1623 1624 1743 1781 1851.
Serie D. Nr. 125 279 285 447 543 569 574 591 669 683 805 843 982 1310 1569 1714 1749 1759 1781 1783 1808 1936 1980 2062 2157 2183 2209 2506 2511 2578 2691 2742 2820 2961 2978 3073 3097 3187 3190 3205 3234 3360 3532 3554 3592 3677 3813.
Serie E. Nr. 108 200 225 245 405 458 560 730 913 934 984 1134 1369 1405 1418 1446 1466 1591 1714 1726 1752 1861 1885 1970 2003 2025 2187 2235 2303 2317 2343 2394 2432 2506 2540.

Die Einlösung dieser Schuldbriefe, deren Verzinsung mit dem 30. Juni d. J. aufhört, erfolgt vom 1. Juli d. J. an bei der Herzogl. Staats- und Domänenkasse in Coburg.

Aus früheren Verlosungen sind folgende Schuldbriefe noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden:

a) **vom Jahre 1911**: Serie E. Nr. 387.
b) **vom Jahre 1914**: Serie C. Nr. 299 479. Serie D. Nr. 3080 3747. Serie E. Nr. 486.
c) **vom Jahre 1915**: Serie C. Nr. 1145. Serie D. Nr. 437 625 1260 3087. Serie E. Nr. 536.

Die Inhaber dieser Schuldbriefe werden an deren Vorlage hiermit erinnert.

Coburg, den 17. Januar 1916.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Das stellvertretende General-Kommando XI. Armeekorps in Cassel teilt mit, daß die Abgabe von ungemischtem **Benzol** in beliebiger Menge für die in § 3c der Bekanntmachung des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals vom 4. August 1915 über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie über Höchstpreise für diese Stoffe (veröffentlicht im 79. Stück des Regierungsblattes 1915 Seite 470 ff.) vorgesehenen Zwecke bis auf weiteres gestattet ist.

Außerdem ist die Abgabe der Mischungen 70 Prozent Benzol und 30 Prozent Spiritus sowie 25 Prozent Benzol und 75 Prozent Spiritus auf Verlangen der Verbraucher nach wie vor zulässig.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die übrigen Bestimmungen über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta in allen Teilen weiterhin gelten.

Coburg, den 25. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Kriegsministerium.

Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung,

betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)*)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915*) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) Sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,

b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Meldeschein 1

Gruppe 1.

A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

*) Veröffentlicht im Regierungsblatt 1915, Seite 597.

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Meldeschein 2

Gruppe 2.

A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße, 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K.R.A.**), und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W. II. 4379/8 15. K.R.A.***) verwiesen.

B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Meldeschein 3

Gruppe 3.

A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall.

B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldeschein 4

Gruppe 4.

A. Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B. Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für **jede** Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

**) Veröffentlicht im Reg.-Blatt 1915, Seite 293.
***) " " " " " " 600.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig. Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die **ausschließlich** als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stickgarne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.)†) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Cassel, den 1. Februar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.
General der Infanterie.

†) Veröffentlicht im Reg.-Blatt 1916, Seite 7.

Warnung.

Das **2. Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 95** wird am

Dienstag, den 1. und Mittwoch, den 2. Februar d. J.

gefechtsmäßiges Schießen mit scharfen Patronen

in der Gegend **östlich Drossenhausen in der Richtung auf den Waldrand südlich der Mirsdorfer Kuppe** abhalten.

An diesen Tagen ist daher von **vormittags 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr** das Betreten des Geländes zwischen **Meeder—Einzelberg—Drossenhausen—Tiefenlauter—Neukirchen—Tremersdorf—Ottowind—Mirsdorf** mit **Gefahr** verbunden.

Den Anordnungen der als Warnungsposten aufgestellten Mannschaften ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zu **30 Mark** oder entsprechenden **Haftstrafen** unbedingt Folge zu leisten.

Etwaige **Entschädigungsansprüche** sind bei den Gemeindevorständen sofort nach den einzelnen Schießübungstagen, spätestens jedoch 24 Stunden nach Erledigung der gesamten Schießübungen, anzumelden. Die Gemeindevorstände haben die angemeldeten Beschädigungen mit zwei unparteiischen Sachverständigen oder Ortseingesessenen sofort abzuschätzen, über das Ergebnis der Abschätzung eine Verhandlung aufzunehmen und diese an das Bataillon zwecks Zahlungsleistung einzusenden.

Coburg, den 25. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

---

139. öffentliche Sitzung
der
Handelskammer
für das Herzogtum Coburg
am
Donnerstag, den 3. Februar 1916, nachmittags 3¾ Uhr,
im **Gesellschaftshause** dahier.

Tagesordnung:

1. Eingänge und Mitteilungen.
2. Voranschlag für 1916.
3. Ersatz von Kriegsschäden.

Handelskammer für das Herzogtum Coburg.
Gagel, Vorsitzender. Hirsch, Sekretär.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Obstmus vom 11. November 1915 und der Bekanntmachung der Preise für Marmeladen vom 14. Dezember 1915, sowie des § 1 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der Ausführungsverordnung zu dieser Bekanntmachung vom 7. August 1915 — Cob. Gesetzsammlung Nr. 15 — wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Im örtlichen **Kleinhandel** werden die Preise für **Marmeladen** in folgender Weise festgesetzt:

für Sorte	2.	3.	4.	5.
	(für 0,5 Kilogramm)			
beim Verkauf von pfundweise ausgewogener Ware .	0,60 ℳ	0,50 ℳ	0,40 ℳ	0,35 ℳ
beim Verkauf in ganzen Blecheimern oder sonstigen Gefäßen von 5 Pfd. aufwärts . . .	0,55 ℳ	0,45 ℳ	0,36 ℳ	0,32 ℳ
von 5—10 Kilo .	0,60 ℳ	0,50 ℳ	0,40 ℳ	0,35 ℳ
unter 5 Kilo .	0,65 ℳ	0,55 ℳ	0,44 ℳ	0,38 ℳ

§ 2.

Die Verkaufspreise sind in den Verkaufsräumen so anzuschlagen, daß sie während des Verkaufs von außen deutlich sichtbar sind.

§ 3.

Ueberschreitung der Höchstpreise wird nach § 6 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 15. Januar 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Nachstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 26. Januar 1916.

Der Vorstand der Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg.
von Strenge, Landrat. — Ernst Külbel, Magistratsrat.

Die Verordnung, enthaltend die Regelung des Verkehrs mit **Mehl** und **Brot,** vom 11. August 1915 (Regierungsblatt 80. Stück) wird, wie folgt, geändert:

§ 1 Abs. 1 Buchstabe b erhält die Fassung:
b) für alle übrigen Personen bis auf weiteres täglich 175 Gramm oder 1225 Gramm wöchentlich.

§ 1 Abs. 2 erhält die Fassung:
1225 Gramm Mehl werden gleich gerechnet 1750 Gramm Brot, Zwieback oder Kuchen.

Diese Bestimmungen treten mit der nächsten Brotkartenausgabe am 30. Januar 1916 in Kraft.

Coburg, den 19. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.
gez. von Strenge.

Coburg, den 26. Januar 1916.

Der Magistrat der Residenzstadt Coburg.
gez. Hirschfeld.

Neustadt, den 21. Januar 1916.

Der Stadtrat der Stadt Neustadt.
gez. Mosbach.

Rodach, den 21. Januar 1916.

Der Magistrat der Stadt Rodach.
gez. Langner.

Königsberg i. Fr., den 22. Januar 1916.

Der Stadtrat der Stadt Königsberg i. Fr.
gez. Koch i. V.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

10. Stück. Mittwoch, den 2. Februar. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 8/9,** ausgegeben am 14. und 15. Januar 1916, enthalten:

(Nr. 5019.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 12. Januar 1916.

(Nr. 5020.) Bekanntmachung über Käse. Vom 13. Januar 1916.

(Nr. 5021.) Bekanntmachung über Saatgetreide. Vom 13. Januar 1916.

Nr. 10, *ausgegeben am 18. Januar 1916, enthält:*

(Nr. 5022.) Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909. Vom 14. Januar 1916.

(Nr. 5023.) Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. Vom 17. Januar 1916.

(Nr. 5024.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 393). Vom 17. Januar 1916.

(Nr. 5025.) Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 458.) Vom 17. Januar 1916.

(Nr. 5026.) Bekanntmachung über Brotgetreide. Vom 17. Januar 1916.

(Nr. 5027.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 17. Januar 1916.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung zur **Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer** vom 17. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 40) wird bestimmt:

Über die in § 1 Abs. 3 erwähnten Streitigkeiten entscheidet endgültig die Bezirksverwaltungsbehörde.

Gotha, den 28. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 22. Januar 1916 zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von **Salzheringen** (R. G. Bl. S. 59) wird bestimmt:

Zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 28. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1916, **Viehaufkauf** betreffend, (Regierungsblatt 9. Stück) wird mit sofortiger Wirkung hiermit angeordnet:

1. Der gewerbsmäßige Aufkauf von Vieh ohne besondere schriftliche Genehmigung des Landratsamts ist verboten. Wandergewerbescheine berechtigen für sich allein ohne die vorbezeichnete landratsamtliche Genehmigung nicht zum Viehaufkauf.
2. Die Ausfuhr von lebendem Rindvieh und von lebenden Schweinen sowie von geschlachtetem Rindvieh und geschlachteten Schweinen in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustand über die Grenzen des Landratsamtsbezirks, soweit diese mit den Landesgrenzen zusammenfallen, ist bis auf Weiteres verboten.
3. Der Verkauf trächtigen Viehs ist verboten.

Coburg, den 30. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das Handelsregister ist zur Firma:

Mechanische Cartonagenfabrik Hermann Roeller in Neustadt (H. Coburg)

eingetragen worden:

Die Firma ist geändert; sie lautet jetzt:

Kartonfabrik Neustadt Hermann Roeller.

Coburg, den 22. Januar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Auf Grund der erweiterten Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos zu Cassel vom 1. Januar 1916 gegen die Zuchtlosigkeit der Jugend, bestimmen wir hierdurch folgendes:

„Den Jugendlichen — Personen beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben — ist **verboten,** in den Abendstunden, von 6 Uhr ab, in dem Straßenzug **Steinweg, Spitalgasse, Markt, Ketschengasse,** ziel- und planlos auf- und abzugehen oder sich aufzuhalten."

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden. Gleiche Strafe trifft den, der in schuldhafter Weise verabsäumt, seiner Beaufsichtigung unterstehende Jugendliche zur Befolgung des Verbots anzuhalten und den, der zu Zuwiderhandlungen auffordert oder anreizt.

Coburg, den 25. Januar 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Montag, den 7. Februar d. J.,
von nachmittags 2 Uhr an,

werden in der Gastwirtschaft zum **„Callenberg"** aus den Winterschlägen der Callenberger Revierabteilung

700 rm
Fichten- und Kiefern-Aststreu

meistbietend versteigert.

Weidach, den 28. Januar 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

11. Stück. Sonnabend, den 5. Februar. **1916.**

Am 1. März d. J. kommen die Zinsen der „**Sophie Kob**'schen **Pfarrer- und Lehrerwitwen-Stiftung**" sowie der „**Sophie Kob**'schen **Stiftung für Witwen der Stadt Coburg**" zur Verteilung, und zwar sollen nach der von den Stiftern getroffenen Bestimmung die Zinsen der ersteren Stiftung einer hülfsbedürftigen Pfarrer- oder Lehrerwitwe des Herzogtums Coburg, die der letzteren einer armen braven Witwe in der Stadt Coburg, gleich viel welchen Standes, bewilligt werden.

Zur Bewerbung um dieselben wird hierdurch mit dem Bemerken Veranlassung gegeben, daß die Gesuche bis zum 15. Februar d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Behörde einzureichen sind.

Coburg, den 2. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 5 der Verordnung des Bundesrats über **Oele** und **Fette** vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) hat der Herr Reichskanzler Ausführungsbestimmungen erlassen, die in Nr. 9 des Reichsanzeigers vom 12. Januar 1916 und Nr. 2 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Januar 1916 veröffentlicht sind.

Coburg, den 31. Januar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des Artikel 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, sowie mit der Allerhöchsten Order vom 31. Juli 1914, betreffend den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber, wird für den Bezirk des 11. Armeekorps nachstehende

Anordnung

erlassen:

§ 1.

Für den Monat Februar 1916 wird jede Art Sonderausverkauf — wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage —, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufs bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für **Web- und Wirkstoffe** und für Waren, die aus Web- oder Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie **für alle Strickwaren** verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b. des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahr und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Cassel, den 28. Januar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.
General der Infanterie.

Falsche Angaben
über Absender und Inhalt bei Briefen mit Wareninhalt und Postpaketen.

Stellvertr. Generalkommando
XI. Armeekorps.
I b. I d. III e. Nr. 672/15

Cassel, den 1. Januar 1916.

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten:

1. Die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf
   a) Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande und
   b) in den Ausführungserklärungen zu Postpaketen,
2. die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. — Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Bekanntmachung über Benzol und Solventnaphtha.

Stellvertr. Generalkommando
XI. Armeekorps.
I b. III e. Nr. 2863/567. — 1280/16.

Cassel, den 26. Januar 1916.

Die §§ 3, 4 und 6 der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe vom 4. August 1915 Nr. 235/7 15. A 7v.*) treten bis auf weiteres außer Kraft.

Der Kommandierende General.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

*) Veröffentlicht im Regierungsblatt 1915 Seite 470 ff.

W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekannt-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

machung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 684)**) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15.* und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigefügten Uebersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer-, Marine, Beamte und Gefangene,
Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe,
Gruppe III: Männertrikotagen,
Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,
Gruppe V: farbige Futterstoffe,
Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe,
Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

---

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Veröffentlicht im Reg.-Blatt 1915 Seite 521.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. **) beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) ***) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

**) Veröffentlicht im Reg.-Blatt 1915 Seite 261.
***) Veröffentlicht im Reg.-Blatt 1915 Seite 779.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welchen Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland, nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten eingeführt worden sind, oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Abs. 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Übersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge*).

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterköper 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m.

Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

Diese Freigabe greift nur Platz

a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bezw. einem halben Dutzend veräußert werden,

b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bezw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25 % einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Uebersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einsenden, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamte einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einsenden, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Übernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußiſchen Kriegsminiſterium gebildete Bewertungsſtelle für Webſtoffe wird zunächſt grundſätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beſchlagnahmten Gegenſtände angeſtrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zuſtande kommt, erfolgt die Preisfeſtſetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherſtellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenſtände.

Meldepflichtig ſind die am Stichtage vorhandenen Geſamtvorräte der in der Ueberſichtstafel näher bezeichneten Gegenſtände, ſofern die Beſtände die in der Ueberſichtstafel angegebenen Mindeſtvorräte überſchreiten.

Werden die Mindeſtvorräte (§ 6) nachträglich überſchritten, ſo ſind die Geſamtvorräte unverzüglich auf den vorgeſchriebenen Meldeſcheinen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewieſenen Gegenſtände ſind nach erfolgter endgültiger Zurückweiſung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweiſung von dem anzumelden, der die Gegenſtände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beſchlagnahmten Lagerbeſtänden werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erſtmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig ſind insbeſondere auch die Gegenſtände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abſ. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herſtellungsverträge mit einer deutſchen Heeres- oder Marinebehörde beſtehen. Dagegen ſind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beſchlagnahme ausgenommenen Gegenſtände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärmannſchaftstuche bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldeſcheins 1 als beſchlagnahmt angemeldet ſind, ſind ſie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Perſonen.

Zur Meldung verpflichtet ſind alle natürlichen und juriſtiſchen Perſonen ferner alle wirtſchaftlichen Betriebe, ſowie öffentlich rechtliche Körperſchaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrſam an meldepflichtigen Gegenſtänden (§ 10) haben, oder bei denen ſich ſolche unter Zollaufſicht befinden.

Vorräte, die ſich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrſam des Eigentümers befinden, ſind ſowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der ſie an dieſem Tage in Gewahrſam hat (Lagerhalter uſw.)

Alle, die, welche meldepflichtige Gegenſtände in Gewahrſam haben ohne Eigentümer zu ſein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen ſowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldeſcheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber ſchon abgeſandten Vorräte ſind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrſam hat, iſt auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der ſie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagervorräten sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web- Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldeschein II für Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe (Gruppe II)

Meldeschein III für Männertrikotagen, (Gruppe III),

Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV)

Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe (Gruppe VI),

Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII)

Meldeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen. Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Übersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12×17 cm auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigefügt werden.

§ 15.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Übersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bzw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Übersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuheften.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzusenden Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldekarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6") und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Übersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordruckes bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

Ueberſichtstafel zu der Bekannt=

1. Beſchlagnahmte Warengattungen	2. Spinnſtoffe	3. Farbe
Gruppe I: Stoffe zu Oberkleidung für		
Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rückſicht auf Webart, Bindung und Ausrüſtung: 1. Uniform- und Livreeſtoffe und dergl., 2. Zivilſtoffe, wie z. B. Kammgarnſtoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Trikots, Tirteys, Cords und dergl., 3. Genua-Cords, Moleſkins, Pilots, Sommeruniformſtoffe, Ledertuche und dergl. **Rohe und gebleichte Stoffe für Drillichanzüge fallen unter Gruppe VI.**	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaſchmir und ſonſtige Tierhaare, Kunſtwolle, Baumwolle, Kunſtbaumwolle, ſonſtige Pflanzenfaſern oder Abfälle u. Miſchungen verſchiedener Spinnſtoffe.	a) einfarbig oder meliert in ſchwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun, grün und khaki, b) ungefärbt.
Gruppe II: Schlaf- und Pferde-		
Ohne Rückſicht auf Herſtellungsart und Ausrüſtung: 1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Woilache, 3. Deckenſtoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als ſolche kommen auch in Betracht: Zivilſtoffe, wie Flauſchſtoffe, Mantelſtoffe, Ulſterſtoffe, Capeſtoffe, uſw., ſoweit ſie nicht ſchon in Gruppe I beſchlagnahmt ſind. Dagegen kommen für dieſe Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugſtoffe und -Hoſenſtoffe.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaſchmir und ſonſtige Tierhaare, Kunſtwolle, Baumwolle, Kunſtbaumwolle, ſonſtige Pflanzenfaſern oder Abfälle u. Miſchungen verſchiedener Spinnſtoffe.	alle Farben glatt und gemuſtert.

machung W. M. 1000/11.15. KRA.

4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bzw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
Heer, Marine, Beamte und Gefangene.				
a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 g in unausgerüstetem, bzw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustande.	Mindestbreite 60 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Livreestoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Feldgraue, graue, graugrüne und marineblaue Offizierstuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Muster nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnahmt. Vgl. aber Gruppe II.	Bei einfach breiter Ware 25 cm bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.
decken, Wollache und Deckenstoffe.				
a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken: 170×115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe), a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sog. Kamelhaarimitate.	a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.

1. Beschlagnahmte Warengattungen	2. Spinnstoffe	3. Farbe
Gruppe III:		
1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelwesten und -Jacken, 3. Männersocken und -Stümpfe, 4. Kniewärmer, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschützer, beides nur in Schlauchform, (maschinen- oder handgestrickt, bezw. gewirkt,) 7. Männer-Faust- und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang, (nur maschinen oder handgestrickt) 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterkleidung oder -Trikotagen in Betracht kommen. **Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. beschlagnahmt.** *)	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch shoddygemischt, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt.	a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, graugrün, braun, grau- und braunmeliert, b) Männersocken und -strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur und makofarbig, c) Männer- Faust- und Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe
Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und		
1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (gerauht und ungerauht), Flanelle, Fanzy, Barchente (ein- und zweiseitig gerauht) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge (Züchen und Chellas) usw., 3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarettdrelle, Kadetts, Regattas usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift-gemustert.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs-Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	farbig (stückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt.
Gruppe V:		
1. Futterköper, Futterkaliko, Futternessel und Futterboy, Zwirntuch, Molton u dgl., 2. Aermelfutter, Taschenfutter, 3. Halsbindenstoffe, 4. Helmbezugstoffe und dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl stückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz und khaki

*) Veröffentlicht im Regierungsblatt 1916 Seite 96.

4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bzw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
Männertrikotagen.				
a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelwesten und -Jacken 400 g das Stück, c. Männersocken und -strümpfe 90 g das Paar,	nur in Männergrößen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschützer, b) je 50 Stück Männerärmelwesten oder -Jacken. c) je 200 Paar Männersocken oder -strümpfe, d) je 100 Paar Kniewärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe,		a) bei Fertigerzeugnissen von jeder Qualität ein Stück bezw. Paar, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte, b) bei Wirk- und Strickstoffen kein Muster.
farbige Stoffe für Krankenbekleidung.				
a) Leibwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 280 g } für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Betteinschütten (Stouts' Inletts) und bedruckte Bettkattune. 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- u. Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
Farbige Futterstoffe.				
130 g für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Zanella, 2. Futterstoffe mit Jacquardmustern, 3. Gestreifte Aermelfutter.	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.

1. Beſchlagnahmte Warengattungen	2. Spinnſtoffe	3. Farbe
Gruppe VI: Rohe und gebleichte Wäſche.		
1. Leibwäſcheſtoffe ohne Rückſicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhoſen, Unterröcke) ſowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fency, Flanelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Neſſel, Kattun, Köper (auch entſchlichtet), Schirting, Dowlas, Renforcé, Créas, und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen uſw., 2. Bettzeugſtoffe, wie z. B. Strohſackſtoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge, Bettlakenſtoffe auch gemuſtert. 3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemuſtert, 4. Zwiſchenfutterſtoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwiſchenfutter, Klötzelleinen, Steifleinen (Wattierleinen, Leimleinen) uſw., 5. Drillich-Anzugſtoffe. **Rohware für Anzugſtoffe, außer für Drillichanzüge, fällt unter Gruppe I.**	Baumwolle, Kunſtbaumwolle, Baſtfaſern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Miſchungen verſchiedener Spinnſtoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht
Gruppe VII: Segel.		
1. Planſtoffe, Markiſenſtoffe, 2. Segeltuche, wie z. B. Marine-Köpertuche, Bramtuch, Perſenningtuch, Schiertuch, 3. Zeltbahnſtoffe und Zeltſtoffe, 4. Torniſter-, Tränkeimer-, Brotbeutel-, Rucſack-, Packtaſchen-, Futterſack-, Schuhzeugſtoffe.	Baumwolle, Kunſtbaumwolle, Baſtfaſern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Miſchungen verſchiedener Spinnſtoffe.	alle Farben glatt und gemuſtert
Gruppe VIII:		
Glatte Gewebe in Leinwand- oder Köperbindung, ſoweit ſie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig ſind.	Baumwolle, Kunſtbaumwolle, Baſtfaſern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Miſchungen verſchiedener Spinnſtoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder ſtückfarbig) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen khakiartigen oder grünen Farbtönen

Berlin, den 5. Januar 1916.

Kgl. Preußiſches Kriegsminiſterium
gez. von Wandel.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächſiſches Kriegsminiſterium
gez. von Wilsdorf.

4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bzw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe.				
a) Leibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- und reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drillichanzugstoffe 270 g } für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a. 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinene Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
tuche und Planstoffe.				
a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g b) Stoffe zu 3: 195 g } für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m		50×70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.
Sandsackstoffe:				
160 g für den qm	Mindestbreite 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m	Florgewebe	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.

München, den 5. Januar 1916.

Kgl. Bayrisches Kriegsministerium

gez. Freiherr von Kreß.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium

gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15, W. M. 231/9. 15, W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11.15. K. R. A. aufgehoben werden.

Cassel, den 1. Februar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 684)**) bestraft werden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Attilas, Ulankas, Koller usw.) Litewken, Feldblusen Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepaspelt,
3. Drillichjacken, Drillichröcke, Drillichhosen,
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

   Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. beschlagnahmt.
5. Helmbezüge (auch für Tschakos, Pelzmützen, Tschapkas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel,

   Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt,

   Feldflaschenüberzüge aller Art,
6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Protzschlitzsäcke, Zeltsäcke,
7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind,

   Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:

   211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm,
8. Sandsäcke,

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

   Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.
3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

   Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.
4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.
5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

a) ohne Rücksicht auf die Qualität
je 50 Waffenröcke, Litewken, Feldblusen, Mäntel,
je 20 Attilas, Ulankas, Koller usw.,
20 Reithosen,
100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
je 20 Feldmützen, Drillichjacken, Drillichröcke,
40 Drillichhosen,
50 Halsbinden,
je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscheerenfutterale, Feldflaschenüberzüge,
30 Militär-Rucksäcke,
je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen,
500 Sandsäcke,
b) von jeder Qualität
je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

} Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn
1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Übernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldekarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bezw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.)

Alle, die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldekarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8 April 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12.

Meldekarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldekarten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bzw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldekarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldekarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldekarten, nicht beigefügt werden.

Auf einer Meldekarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Aufstellungen über die Meldekarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldekarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke."

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster" sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Uebernahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke."

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preußisches Kriegsministerium
gez. Wild von Hohenborn.

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayrisches Kriegsministerium
gez. Freiherr von Kreß.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Cassel, den 1. Februar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.
General der Infanterie.

Bekanntmachung,

Nr. W. M. 562/1. 16. K. R. A,

betreffend

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk u. Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31 Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Cassel, den 1. Februar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.
General der Infanterie.

Stellvertr. Generalkommando
XI. Armeekorps.
Abt. IIIe Nr. 3364/649.

Bekanntmachung.

Die in § 5 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 8. Januar 1916 (Nr. V. II 206/11. 15 K. R. A.)*) bis zum 25. Januar 1916 gesetzte Frist zur Anmeldung der beschlagnahmten Vorräte an **Nußbaumholz** und der stehenden **Nußbäume** wird hiermit bis zum

15. Februar 1916

verlängert.

Cassel, den 27. Januar 1916.

Der kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

*) Veröffentlicht im Regierungsblatt Seite 38.

Bestimmungen

über die Ausführung der Verordnung betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bezw. M. 325 e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 16. November 1915.

In Ausführung der erwähnten Verordnung ist für die Landorte des Herzogtums Coburg Folgendes bestimmt:

Wie aus der in den Gemeinden öffentlich angeschlagenen Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos XI. A.-K. vom 4. Dezember 1915 hervorgeht, ist nunmehr die **Einziehung** derjenigen Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel zu Gunsten des Reichsmilitärfiskus angeordnet worden, deren Beschlagnahme, freiwillige Ablieferung und Anmeldung durch die Bekanntmachung vom 31. Juli und 18. September d. Js. verfügt war. Die in Frage kommenden Gegenstände sind aus § 2 der Bekanntmachung vom 4. Dezember d. Js., insbesondere aus der alphabetischen Aufstellung hierzu, genau ersichtlich.

Betroffen werden Haushaltungen, Hauseigentümer, Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art; öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heilpflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergl.

Das **Eigentum der Gegenstände** geht auf den **Reichsmilitärfiskus** über, sobald dem Eigentümer die schriftliche Anordnung von uns zugestellt worden ist. Die von der Anordnung Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt. **Besitzer, welche die nach unserer Bekanntmachung vom 28. September d. Js. vorgeschriebene Anmeldung der nicht freiwillig abgegebenen Gegenstände bisher versäumt haben, werden nochmals aufgefordert, dieses bei Vermeidung der vorgeschriebenen Strafen sofort noch nachzuholen.** Formulare zu den Meldungen können, wenn die Gemeindevorstände nicht mehr im Besitz von solchen sind, bei der Militärabteilung der unterfertigten Behörde in Empfang genommen werden.

Die **Ablieferung der enteigneten Gegenstände** hat bei unserer **im Hause der Maschinenfabrik Gemmer & Co. in Coburg, Rosenauerstraße 10,** errichteten **Sammelstelle** an folgenden Tagen **von vormittags 9—12 Uhr** wie folgt zu geschehen:

6., für die Ortschaften: Oberwohlsbach, Rögen, Rohrbach, Rosenau, Rossach, Roth am Forst, Rottenbach

am Sonnabend, den 5. Februar 1916;

7., für die Ortschaften: Schafhof-Hohenstein mit Neuhaus und Seemühle, Scherneck mit der Weidemühle, Scheuerfeld mit Dörfles b. Sch. und Eichhof nebst der Lämmer- und Knochenmühle, Seidmannsdorf mit Löbelstein, Stöppach, Sulzdorf, Taimbach

am Mittwoch, den 9. Februar 1916;

8., für die Ortschaften: Tiefenlauter, Tremersdorf, Unterlauter, Untersiemau, Unterwohlsbach, Watzendorf

am Sonnabend, den 12. Februar 1916;

9., für die Ortschaften: Weidach, Weißenbrunn a. F., Weißenbrunn v. W. mit Neu- und Zangenmühle, Weitramsdorf mit Gersbach und Schlettach, Wiesenfeld, Wohlbach, Wüstenahorn, Ziegelsdorf

am Mittwoch, den 16. Februar 1916;

10., für die Ortschaften: Birkig, Blumenrod, Boderndorf, Brüx, Ebersdorf bei Neustadt mit den Häusern hinter dem Mupperg, Einberg

am Sonnabend, den 19. Februar 1916;

11., für die Ortschaften: Fechheim, Fischbach, Fürth am Berg, Haarbrücken, Höhn, Horb bei Fürth

Mittwoch, den 23. am Februar 1916;

12., für die Ortschaften: Kemmaten, Ketschenbach, Kipfendorf mit Thierach, Meilschnitz, Mittelberg, Mönchröden mit Gnailes und Alexandrinenthal

am Sonnabend, den 26. Februar 1916;

13., für die Ortschaften: Oeslau mit Annawerk und Stöhrmühle, Rothenhof, Rüttmannsdorf, Schönstädt, Spittelstein mit Theißenstein, Thann

am Mittwoch, den 1. März 1916;

14., für die Ortschaften: Waldsachsen, Waltersdorf mit Gereuth, Weimersdorf, Wellmersdorf, Wildenheid

am Sonnabend, den 4. März 1916;

15., für die Ortschaften: Ahlstadt, Breitenau, Drossenhausen mit Einzelberg, Elsa, Gauerstadt mit Carlshan und Niederndorf, Neu- und Hainmühle, Grattstadt

am Mittwoch, den 8. März 1916;

16., für die Ortschaften: Großwalbur mit Fuchs- und Kirchbergmühle, Heldritt, Kleinwalbur, Lempertshausen, Mährenhausen, Meeder mit Birkenmoor

am Sonnabend, den 11. März 1916;

17., für die Ortschaften: Mirsdorf, Neida, Oettingshausen, Ottowind, Roßfeld mit Alt- und Neumühle, Rudelsdorf, Schweighof, Sülzfeld

am Mittwoch, den 15. März 1916;

18., für die Ortschaften: Aicha, Bieberbach, Ebersdorf (W.-B.), Frohnlach mit der Dürrmühle, Gestungshausen mit Firmelsdorf, Großgarnstadt

am Sonnabend, den 18. März 1916;

19., für die Ortschaften: Hassenberg, Hof an der Steinach mit der Schleifmühle, Horb an der Steinach mit Lochleiten, Kleingarnstadt, Leutendorf mit Häuslcs und Rothberg, Mittelwasungen

am Mittwoch, den 22. März 1916;

20., für die Ortschaften: Mödlitz, Neuses am Brand, Oberwasungen, Plesten mit der Wiesenmühle, Sonnefeld, Steinach an der Steinach

am Sonnabend, den 25. März 1916;

21., für die Ortschaften: Trübenbach, Unterwasungen, Weickenbach, Weidhausen, Weischau, Wörlsdorf, Zedersdorf, Zeickhorn mit Buscheller

am Mittwoch, den 29. März 1916.

Für die Ortschaften: Altershausen mit Windberg, Dörflis, Erlsdorf, Hellingen, Köslau, Kottenbrunn und Nassach ergeht noch besondere Verfügung wegen des Ablieferungstermins.

Die von der Verordnung Betroffenen aus den Landorten werden besonders darauf hingewiesen, daß die enteigneten Gegenstände **nur an die vorerwähnte Sammelstelle** und **nicht etwa an die Sammelstellen der übrigen Kommunalverbände des Herzogtums Coburg** zur **Ablieferung** gebracht werden dürfen. **Auch müssen die festgesetzten Ablieferungstermine pünktlich eingehalten werden.** Eingebaute Gegenstände sind rechtzeitig auszubauen und ebenfalls an den genannten Tagen abzuliefern.

Ueber die abgelieferten Gegenstände stellt die Militär-Abteilung des Landratsamtes, Zimmer Nr. 2, Anerkenntnisse aus, die von der **Herzogl. Landrentenbank in Coburg alsbald eingelöst** werden. Die Uebernahmepreise für die abzuliefernden Gegenstände sind aus § 7 der Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos XI. A.-K. vom 4. Dezember d. Js. genau ersichtlich.

Wer bis zum 31. März 1916 die enteigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem werden wir nach diesem Zeitpunkte die zwangsweise Abholung anordnen. Diese erfolgt als Vollstreckungsmaßregel. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von dem Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Ferner können an den genannten Tagen auch Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel, die der Beschlagnahme und Enteignung nicht unterliegen, freiwillig abgegeben werden. Die hierbei in Frage kommenden Gegenstände, sowie die zu vergütenden Preise, sind aus § 10 der vorerwähnten Bekanntmachung ersichtlich. **Auch Altmaterial,** also Gegenstände, die sich in einem Zustand befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können, **wird zu diesen Preisen angenommen.**

Den Betroffenen wird die genaue Befolgung der getroffenen Anordnungen nochmals zur Pflicht gemacht, wobei wir auf die im Eingang der Bekanntmachung vom 12. Dezember d. Js. abgedruckten Strafbestimmungen besonders hinweisen.

Coburg, den 27. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.

Das Impfgeschäft

im Jahre 1916 betreffend.

Die Standesbeamten des Landratsamtsbezirks werden hierdurch daran erinnert, daß nach Maßgabe des § 3 erster Absatz der Verordnung vom 5. XII. 02 — Nr. 1390 der Gesetzsammlung — die Listen der im laufenden Jahre zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder und zwar **für jeden Ort getrennt** unter Benutzung der vorschriftsmäßigen, von der Dornheim'schen Hofbuchdruckerei hier zu beziehenden Formulare nunmehr anzufertigen und spätestens bis zum **1. März d. J.** an die betreffenden **Ortspolizeibehörden** einzureichen sind.

Letztere haben dazu den etwa erfolgten Tod oder Wegzug von Kindern zu bemerken, die Namen der im verflossenen Kalenderjahre zugezogenen, nach § 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes impfpflichtigen Kinder hinzuzufügen und die **vervollständigten Listen** bis zum

15. März d. J.

an das Landratsamt einzureichen.

Was die **nach Einreichung der Erstimpfungslisten zuziehenden Kinder** betrifft, so haben die Ortspolizeibehörden für die Stellung derselben zum Impfgeschäft Sorge zu tragen und sie evtl. dem Impfarzt behufs nachträglicher Aufnahme in die Listen namhaft zu machen.

Die **Schulvorstände** haben die Verzeichnisse der der **Wiederimpfung** unterliegenden Kinder dem Impfarzt direkt und zwar **vor** dem **1. Mai d. J.** zu übermitteln.

Die Schultheißen werden auf die sich etwa notwendig machende, sorgsame Ergänzung der Zirkulationsliste aufmerksam gemacht.

Die **Verhaltungsvorschriften,** die bei der Bekanntmachung des Impftermins von der Ortspolizeibehörde an die Angehörigen der Impflinge zu verteilen sind, sind **frühzeitig** von der Dornheim'schen Hofbuchdruckerei zu beziehen.

Auf genaue Befolgung der Verordnung vom 5. 12. 02 — Nr. 1390 der coburgischen Gesetzsammlung — Ziffer II und III wird hingewiesen.

Coburg, den 7. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Unter dem Vieh in **Stetten,** Bezirksamt Lichtenfels, herrscht **Bläschenausschlag;** in **Herreth,** Bezirksamt Staffelstein ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Die über die Gemeinden **Steinach a. St., Hof a. St., Horb a. St., Leutendorf** und **Mödlitz** verhängte **Hundesperre** wird wieder **aufgehoben.**

Coburg, den 1. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Gärtnereibesitzer **Reinh. Bauer** und der Schuhmachermeister **Aug. Ritter,** beide in **Neuses** bei Coburg sind als Märker und Mitglieder des dortigen Märkeramts verpflichtet worden.

Coburg, den 31. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Einkommensteuenpflichtigen hiesiger Stadt werden hierdurch aufgefordert, die **Einkommensteuer** für 1. Januar bis 31. März 1916 **bis spätestens 16. Februar 1916** und die **3. Rate Wehrbeitrag** im Laufe des Monats **Februar** 1916 an unsere Steuer- und Sporteleinnahme zu zahlen.

Nach Ablauf der Zahlungstermine beginnt das Beitreibungsverfahren.

Coburg, den 1. Februar 1916.

Herzogliche Staats- und Domänenkasse.

Anzeigepflichtige Krankheiten betr.

Die Gemeindevorstände werden auf die genaue Beachtung der Bestimmungen über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten hingewiesen. Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg 1913, Nr. 21 und 25, sowie landratsamtliche Verfügungen vom 30. Juni und 7. Juli 1913 — I 2283.

Coburg, den 3. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Meschenbach** ist der Gutsbesitzer **Eduard Stahn** als Schultheißenstellvertreter wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 3. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Im Anschluß an die landratsamtliche Verordnung vom 30. Januar 1916, betreffend **Viehaufkauf,** — Regierungsblatt 10. Stück — wird zusätzlich zu Ziffer 3 verordnet:

Zulässig ist der Verkauf trächtigen Viehs innerhalb des Herzogtums von Händlern an Landwirte oder von Landwirt zu Landwirt.

Coburg, den 4. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an Stelle des freiwillig aus dem Amt geschiedenen Herrn Apotheker Selmar Gutbier Frau Schuldirektor **Marie Otto** hierselbst für den 27. Kreis als Armenpflegerin verpflichtet worden ist.

Coburg, den 26. Januar 1916.

Armenkommission.
Wölfel.

Auf Grund der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1916, **Viehaufkauf** betreffend, (Regierungsblatt 9. Stück) wird mit sofortiger Wirkung hiermit angeordnet:

1. Der gewerbsmäßige Aufkauf von Vieh ohne besondere schriftliche Genehmigung des Magistrats ist verboten. Wandergewerbescheine berechtigen für sich allein ohne die vorbezeichnete magistratliche Genehmigung nicht zum Viehaufkauf.
2. Die Ausfuhr von lebendem Rindvieh und von lebenden Schweinen, sowie von geschlachtetem Rindvieh und geschlachteten Schweinen in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustand nach Plätzen außerhalb des Herzogtums Coburg ist bis auf Weiteres verboten.
3. Der Verkauf trächtigen Viehs ist verboten.

Rodach, den 2. Februar 1916.

Der Magistrat.
Langner.

Auf Grund der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1916, **Viehaufkauf** betreffend (Regierungsblatt 9. Stück) wird angeordnet:

1. Der gewerbsmäßige Aufkauf von Vieh ohne besondere schriftliche Genehmigung des Magistrats Herzogl. Residenzstadt ist verboten. Wandergewerbescheine berechtigen für sich allein ohne die vorbezeichnete magistratliche Genehmigung nicht zum Viehaufkauf.
2. Die Ausfuhr von lebendem Rindvieh und von lebenden Schweinen sowie von geschlachtetem Rindvieh und geschlachteten Schweinen in unverarbeitetem Zustand über die Grenzen des Herzogtums ist verboten.
3. Der Verkauf trächtigen Viehs ist verboten.

Coburg, den 3. Februar 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Der auf den 24. Februar 1916 bestimmte Termin zum Zwecke der **Zwangsversteigerung** der dem Landwirt **Ernst Geuther** in **Mödlitz** gehörigen Grundstücke ist aufgehoben worden.

Sonnefeld, den 31. Januar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Der Landwirt **Johann Nikol Herdan** in **Plesten** ist als Stellvertreter des Gerichtsschöppen und Schätzers für den Ort Plesten verpflichtet worden.

Sonnefeld, den 2. Februar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Montag, den 7. Februar d. J.,
von nachmittags 2 Uhr an,
werden in der Gastwirtschaft zum **„Callenberg"** aus den Winterschlägen der Callenberger Revierabteilung

700 rm
Fichten- und Kiefern-Aststreu

meistbietend versteigert.

Weidach, den 28. Januar 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Die für heute anberaumte **Sitzung der Handelskammer** wird verlegt auf

Mittwoch, den 9. Februar 1916,
nachmittags 3¾ Uhr.

Coburg, den 3. Februar 1916.

Handelskammer für das Herzogtum Coburg.
Gagel, Vorsitzender. Hirsch, Sekretär.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

22. Januar Tochter des Vizefeldwebels Alwin Fischer.
24. „ Sohn des Kaufmanns Gustav Alberti.

b) Eheschließungen.

23. Januar Eisendreher, Musketier Karl Fischer, hier, u. d Hausmädchen Anna Granzow, Wannsee.
28. „ Gärtner, Landsturmpflichtiger Ernst Pulvers und Schneiderin Alma Müller, beide hier.

c) Sterbefälle.

23. Januar Rangierarbeiter Adolf Dressel, Ketschendorf, 33¼ Jahre alt.
25. „ Arbeitersson Paul Müller, 7 Mon. alt.
25. „ Maurer Richard Arnold, Oberlauter, 37¼ Jahre alt.
25. „ Vizefeldwebelstochter Luise Charlotte Fischer, 3 Tage alt.
25. „ Buchbindermeisters-Witwe Henriette Kawaczynski geb. Brand, 82 Jahre alt.
26. „ Eisenhobler Georg Calnbach, 58¾ Jahre alt.
26. „ Gärtner Johann Kräußlich, Neuses, 64 Jahre alt.
26. „ Schreinersson Fritz Schreyer, Ketschendorf, 12¾ Jahre alt.
28. „ Schneidermeistersfrau Karoline gen. Lina Georgi geb. Eckardt, 61¼ Jahre alt.
28. „ Landwirtsfrau Christiane Engelhardt geb Sauer, Stöppach, 74⅛ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1915.
23. Juli Vollstreckungsbeamter, Feldwebel-Leutnant Gustav Platsch, 36¾ Jahre alt.
29. Aug. Korbmacher, Musketier Willi Berghold, 19¾ Jahre alt.
17. Sept. Tapezier, Musketier Max Müller, 20 Jahre alt.
12. Okt. Buchhalter, Musketier Georg Faatz, 34⅛ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

1915.
9. Febr. Korbmacher, Musketier Fritz Höhn, 20½ Jahre alt.
4. Dez. Kaufmann, Unteroffizier Paul Traut, 21 Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

28. Nov. ein am 23. Okt. geb. Sohn Wilhelm Heinrich des Lagerhalters Ernst Ehrl.

28. Nov. eine am 10. Okt. geb. Tochter Elsa des Arbeiters Christian Schröder.
30. „ eine am 16. Nov. geb. Tochter Ella Minna des Kutschers Albin Richard Hädrich.
30. „ ein am 21. Nov. geb. Sohn Max Herbert des Schlossers Max Schultheiß
2. Dez. ein am 31. Okt. geb. Sohn Heinz Alfred Erwin des Magistralsassistenten Edmund Volk.
5. „ ein am 15. Okt. geb. Sohn Fritz des Kutschers August Trautwein.
5. „ eine am 5. Nov geb. Tochter Marga Wanda Jenny des Fabrikanten Hugo Böhm.
5. „ ein am 10. Nov. geb. Sohn Ludwig Otto Walter des Packers Willy Albertus.
5. „ ein am 11. Nov. geb. Sohn Hugo Gotthelf Friedebald, unehelich.
5. „ ein am 15. Nov. geb. Sohn Willi des Oberpostschaffners August Roschlau.
12. „ ein am 30. Okt. geb. Sohn Armin Kurt, unehelich.
12. „ ein am 2. Dez. geb. Sohn Rudi Otto des Korbmachers Anton Grams.
19. „ ein am 10. Nov. geb. Sohn Franz Ernst Erich des Korbmachers Michael Meri.
19. „ eine am 29. Nov. geb. Tochter Mathilde Eva des Korbmachers Friedrich Bräutigam.
19. „ eine am 27. Nov. geb. Tochter Anna Herta Irmgard des Lagerhalters Karl Beck.
22. „ eine am 18. Dez. geb. Tochter Anna Frieda Margarethe, unehelich.
25. „ ein am 11. Nov. geb. Sohn Kurt Willi Heinrich des Malers Ernst Starkloff.
25. „ eine am 12. Nov. geb. Tochter Sophie Elisabeth Liese-Lotte des Maschinenbauers Berthold Hofmann.
25. „ eine am 29. Nov. geb Tochter Gertrud Martha des Dachdeckers Max Vogel.
26. „ eine am 19. Nov. geb. Tochter Marie Nanni des Erdarbeiters Philipp Büttner.
26. „ eine am 1. Dez. geb. Tochter Erna Elisabeth Helena des Packers Berthold Resch.
26. „ eine am 3. Dez. geb. Tochter Hildegard Paula Erna des Korbmachers Hermann Stölzel.
26. „ eine am 11. Aug. geb. Tochter Irene Lisbeth des Kandidaten des höheren Lehramts Alwin Geupel.

Getraut.

30. Nov. Kaufmann, Landsturmmann Herbert Rautenbach von München und Marie geb. Wagner von hier.
30. „ Zimmermaler, Musketier Friedrich Pohlig und Anna geb. Wachtel, beide von hier.
11. Dez. Korbmacher Heinrich Blau und Dorothea geb. Kleylein, beide von hier.
11. „ Handlungsgehilfe, Musketier Friedrich Gahn und Ida Elise — gen. Else — geb. Raab, beide von hier.
11. Dez. Korbmacher, Gefreiter Karl Beyer und Lydia geb. Wolf, beide von hier.
18. „ Korbmacher, Gefreiter Berthold Schramm und Emma geb. Lämmerhirt, beide von hier.
21. „ Bäckergeselle, Musketier August Bühling und Martha geb. Schunk, beide von hier.
22. „ Kastellan Paul Dehler, Witwer von hier und Johanna geb. Vogt von Oeslau.
22. „ Gärtner und Kraftwagenführer, Gefreiter Moritz Wacker und Marie geb. Dreißigacker, beide von hier.
23. „ Kaufmann, Unteroffizier Hugo Schwendler und Gertrud geb. Schneider, beide von hier.
23. „ Metzger, Gefreiter Eugen Stangenberger und Mathilde geb Lehnert, beide von hier.
23. „ Oberlehrer der Herzogl. Oberrealschule Dr. Julius Kühn und Maria geb. Grasser, beide von hier.
24. „ Tischler, Unteroffizier Edmund Müller und Ida Lina Laura — gen. Emma — geb. Malter, beide von hier.
24. „ Korbmacher, Musketier Max Heublein und Olga geb. Kürschner, beide von hier.
24. „ Schreiner, Reservist Johann Scheler von Scheuerfeld und Emma geb. Schäfer von hier.
28. „ Geprüfter Lokomotivheizer Friedrich Eberhardt und Julie geb. Wolland, beide von hier.
30. „ Korbmacher, Unteroffizier d. Res. Max Lien und Berta geb. Geisthardt, beide von hier.

Aus den Kirchenregistern der Herzoglichen Hofgemeinde.

Getraute.

25. Sept. Wissenschaftlicher Lehrer am Königl. Sächs. Kadettenkorps in Dresden Dr. phil. Walter Rinkefeil und Hedwig geb. Daniel von hier.
9. Dez. Hoboist-Sergeant Emil Oertel und Margarete geb. Kästner, beide von hier.
9. „ Königl. Postassistent Nikolaus Bihlmayer aus Lichtenfels und Johanna geb. Schmidt von hier

Getaufte.

25. Juli ein am 4. Juli geb. Sohn Lothar Alexander Georg Horst des Rentkommissärs Ernst Bechmann.
11. Sept. ein am 27. Juni geb. Sohn Alexander Georg des Oberlehrers Wilhelm Rutz.
19. „ eine am 30. Juli geb. Tochter Martha Lotte des Herzogl. Chorsängers Richard Fuchs.
18. Nov. eine am 3. Nov. geb. Tochter Lotte Hulda Marta des Hofmusikus Carl Alfred Seidler.
2. Dez. ein am 2. Okt. geb. Sohn Lothar Friedrich des Königl. Vermessungsassistenten Gustav Geisler.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das Regierungsblatt
erscheint Mittwochs und Sonnabends und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches vierteljährlich 1 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

12. Stück. Mittwoch, den 9. Februar. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 11 bis 14, ausgegeben am 21. und 22. Januar 1916, enthalten:

(Nr. 5028.) Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile. Vom 20. Januar 1916.

(Nr. 5029.) Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 20. Januar 1916.

(Nr. 5030.) Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 20. Januar 1916.

(Nr. 5031.) Bekanntmachung über die weitere Regelung des Brennereibetriebs im Jahre 1915/16. Vom 20. Januar 1916.

(Nr. 5032.) Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 15. Januar 1916.

(Nr. 5033.) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 316). Vom 21. Januar 1916.

(Nr. 5034.) Bekanntmachung, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 22. Januar 1916.

(Nr. 5035.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 22. Januar 1916.

(Nr. 5036.) Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 21. Januar 1916.

Die **Ferien der höheren Lehranstalten** in der Residenzstadt Coburg fallen im nächsten Schuljahr auf folgende Zeiten:

Osterferien 12. bis 26. April 1916,
Pfingstferien 11. bis 18. Juni 1916,
Sommerferien 16. Juli bis 13. August 1916,
Herbstferien 24. September bis 8. Oktober 1916,
Weihnachtsferien 24. Dezember 1916 bis 7. Januar 1917,
Osterferien 1. bis 15. April 1917.

Coburg, den 3. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das Königl. Preußische Kriegsministerium in Berlin hat im Reichsanzeiger Nr. 24 vom 28. Januar 1916 die nachstehende Bekanntmachung erlassen, auf die wir die Interessenten hinweisen.

Coburg, den 2. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Gemäß § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von **Bastfasern** (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III 1577/10. 15 K.R.A.*), bewilligt das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, allgemein folgende Ausnahmen:

I.

Von den durch § 2b der Bekanntmachung beschlagnahmten Garnen und Zwirnen werden die bei Verbrauchern und im Handel befindlichen Vorräte an Nähgarnen und Nähzwirnen zur Verwendung freigegeben.

II.

Die Herstellung von Klöppelspitzen (Hand- und Maschinenspitzen) ist aus den für die Herstellung von Geweben in § 3 Ziffer 2e der Bekanntmachung freigegebenen Garnen gestattet.

Berlin, den 18. Januar 1916.

Kriegsministerium.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung A. m. W. b.
Koeth.

*) Veröffentlicht im Regierungsblatt 1915 Seite 779.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. dem Wohlfahrtsausschuß für das Deutsche Heer in Berlin W 9 der Vertrieb von Druckschriften zur Beschaffung von regendichten Umhängen für das Feldheer (bis zum 30. 4. 1916)
2. dem Internationalen Kunstverband in Wien II zum Vertrieb der literarischen Monatsschrift „Die Ernte" zugunsten des Roten Kreuzes (bis 1. Juli 1916)
3. dem geschäftsführenden Vorsitzenden der „Ostpreußenhilfe" in Berlin-Schöneberg zum Vertrieb des Musikstückes „Ostpreußenmarsch" von Walter Kollo (bis zum 30. Mai 1916)

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 3. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 10 der Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 zur Verordnung des Bundesrats über die **Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger** (Reichs-Gesetzblatt Seite 71) wird bestimmt:

Zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 2. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 10 der Bundesratsverordnung zur **Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs** vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 714) wird bestimmt:

Wurstsuppe fällt nicht unter den Begriff „Fleischwaren". Sie darf deshalb auch Dienstags und Freitags gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden.

Gotha, den 2. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über die **Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren** vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 75) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Abs. 1 sind die Polizeibehörden, im Sinne des § 10 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden auch über Anträge gemäß § 3.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 2 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Der Wortlaut der Bundesratsverordnung ist unten abgedruckt. Die beteiligten Kreise werden besonders darauf hingewiesen. Nach § 7 haben die Unternehmer der betroffenen Betriebe bei Vermeidung hoher Strafe (§ 9 Ziffer 3) einen Abdruck der Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

Gotha, den 3. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(Nr. 5045.) **Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. Vom 31. Januar 1916.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, ist verboten.

Als Fleisch gelten Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Wurstwaren und Speck.

§ 2.

Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Die Verarbeitung der inneren Teile und des Blutes wird durch diese Beschränkung nicht getroffen.

§ 3.

Gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig Wurstwaren herstellen, kann an Stelle der Beschränkung im § 2 gestattet werden, daß monatlich nicht mehr als ein Drittel derjenigen Fleischmenge zu Wurstwaren verarbeitet wird, die sie im Monatsdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1915 verarbeitet haben.

§ 4.

Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; für die Herstellung von Frischwurst können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 7 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 10

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren durch Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Städtische Schulen.

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder (geboren in der Zeit zwischen dem 1. April 1909 und dem 31. März 1910) **und der bedingungsweise schulberechtigten Kinder** (geboren in der Zeit zwischen dem 1. April 1910 und dem 30. September 1910) werden am

Dienstag, den 15., und Mittwoch, den 16. Februar,

im Sitzungszimmer der Rückertschule in der Löwenstraße, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 2 B, entgegengenommen, und zwar:

die der Mädchen der Freischule am Dienstag von 11—1 Uhr,

die der Knaben der Zahlschule am Dienstag von 2—1/4 Uhr,

die der Mädchen der Zahlschule am Dienstag von 1/4—5 Uhr,

die der Knaben der Freischule am Mittwoch von 11—1 Uhr.

Der **Impfschein**, bei den auswärts geborenen Kindern auch der **Geburts-** bezw. **Taufschein** sind vorzulegen.

Bei den Anmeldungen sind vorzustellen:

1. die zum Schulbesuch bedingungsweise zuzulassenden Kinder,
2. die geistig oder körperlich zurückgebliebenen Kinder, welche in früheren Jahren vom Schulbesuch zurückgewiesen werden mußten,
3. solche Kinder, die zwar schulpflichtig sind, aber aus irgend einem Grunde die Schule noch nicht besuchen sollen oder können; gegebenenfalls ist ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Vom Mitbringen der übrigen Kinder ist abzusehen.

Anmeldungen für die Oberstufe der Mittelschule (5.—8. Schuljahr) werden gegen Ende des Schuljahres zwischen 11 und 12 Uhr entgegengenommen.

Coburg, den 6. Februar 1916.

Direktion der städtischen Schulen.

Verordnung.

Für die Landorte des Amtsgerichtsbezirks **Königsberg i. Fr.** wird mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung ab der **Höchstpreis** für **Butter** im Kleinhandel (Verkauf an den Verbraucher bis 10 Pfund einschließlich), wie folgt, festgesetzt:

für Ballenbutter . . 1,35 ℳ das Pfund,
für Landbutter (Speisebutter) 1,50 „ „ „ .

Diese Höchstpreise gelten auch im Fall des Verkaufs oder der Versendung von Butter nach anderen Orten, an denen von den vorstehenden abweichende Höchstpreise bestehen.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach Maßgabe der in der landratsamtlichen Bekanntmachung vom 10. November 1915 (110. Stück des Regierungsblattes) mitgeteilten Bestimmungen.

Coburg, den 1. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

25. Jan. Sohn des Sergeanten Max Scheidt.
26. „ Sohn unehelich.
27. „ Tochter des Kaufmanns Willi Hertha.
28. „ Tochter des Arbeiters Karl Heinrichs.
28. „ Sohn unehelich.
29. „ Tochter des Uhrmachers Karl Appeltshauser.
29. „ Tochter des Betriebsleiters Ernst Rößner.
30. „ Sohn des Magistratsassistenten Adam Retsch.

b) Eheschließungen.

30. Jan. Bankbeamter, Unteroffizier Karl Wilhelm, Berlin-Friedenau und Modistin Therese Berndsen, hier.
2. Febr. Maschinenarbeiter, Unteroffizier Karl Seidel, Metz, und Verkäuferin Lina Schmutzler, hier.
3. „ Erdarbeiter, Reservist Otto Friedrich und Auguste Arnold, beide hier.
3. „ Korbmacher, Musketier Andreas Langhoyer und Stickerin Christiane Müller, beide hier.
3. „ Buchhalter, Ersatz-Reservist Heinrich Hertha und Näherin Martha Knauf beide hier.
5. „ Brauereidirektor Christian Sandler, Kulmbach, und Hedwig Dietz, hier.

c) Sterbefälle.

28. Jan. Tochter unehelich, 1¾ Jahre alt.
29. „ Korbmachermeistersfrau Minna Keitel geb. Engelstädter, 79 Jahre alt.
30. „ Bäckergesellentochter Herta Alma Bühling, 4 Mon. alt.
30. „ Arbeiterswitwe Margarete Fischer geb. Kaiser, fast 80 Jahre alt.
31. „ ledige Thekla Völckel, 52½ Jahre alt.
31. „ Gymnasiast Hans Pechtold, 19 Jahre alt.
31. „ totgeborener Knabe des Handarbeiters Johann Deuerling.
1. Febr. Arbeiter Ernst Kaiser, Rodach, 28 Jahre alt.
1. „ Privatier Ferdinand Jung, 66 Jahre alt.
1. „ Erdarbeitersohn Max Rühl, 7 Mon. alt.
3. „ Knecht Karl Albrecht, Grub, 15¾ Jahre alt.
3. „ Lademeister Hermann Peuthert, Ketschendorf, 50¾ Jahre alt.
3. „ Sohn unehelich, 11 Mon. alt.
4. „ Schneidermeister Bernhard Grahmann, 79 Jahre alt.
4. „ Stütze Marie Escher, 25 Jahre alt.
4. „ pens. Theater-Tapezier Karl Kindler, 62½ Jahre alt.
5. „ Aufwärterin Marie Maar geb. Amthor, 47½ Jahre alt.
5. „ Knabe unehelich, fast 1 Jahr alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

13. Stück. Sonnabend, den 12. Februar. **1916.**

Beilage: Inhaltsverzeichnis zur Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg auf das Jahr 1915.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 15, ausgegeben am 23. Januar 1916, enthält:

(Nr. 5037.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 22. Januar 1916.

Nr. 16, ausgegeben am 26. Januar 1916, enthält:

(Nr. 5038.) Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. Januar 1916.

Nr. 17/18, ausgegeben am 28. Januar 1916, enthalten:

(Nr. 5039.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 384). Vom 27. Januar 1916.

(Nr. 5040.) Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 647). Vom 27. Januar 1916.

(Nr. 5041.) Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 711). Vom 27. Januar 1916.

(Nr. 5042.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der landwirtschaftlichen Maschinenausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin 1916. Vom 25. Januar 1916.

(Nr. 5043.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916.

Es wird nochmals ausdrücklich auf die nachstehend abgedruckte am 21. Januar in Kraft getretene Bekanntmachung über **Käse** vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 9) hingewiesen.

Coburg, den 10. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(Nr. 5020.) **Bekanntmachung über Käse. Vom 13. Januar 1916.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Hersteller-preis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
I. Hartkäse.		
1. Bester, gespeicherter, wenigstens 3 Monate alter Rundkäse nach Emmentaler Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,60
2. Emmentaler Ausschuß sowie Käse nach Schweizer Art mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 30 vom Hundert der Trockenmasse	100	1,50
3. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,40
4. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 20 vom Hundert der Trockenmasse	80	1,10
5. Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 20 vom Hundert der Trockenmasse	60	0,80
II. Weichkäse.		
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 50 vom Hundert der Trockenmasse	120	1,50
2. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von weniger als 50, aber von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	100	1,30
3. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse (Limburger, Romadur und ähnlicher Käse)	75	1,10
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse)	85	1,20
4. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	45	0,80
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse)	55	0,90
5. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 15 vom Hundert der Trockenmasse	40	0,60

III. Quark und Quarkkäse.

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
1. Gepreßter Molkereiquark (Rohstoff für Quarkkäse) . . .	30	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	35	0,60
3. Frischer Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	45	0,70
4. Ausgereifter Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse	55	0,80.

Herstellerpreis ist der Preis, der, abgesehen von den Fällen des Abs. 3, beim Verkaufe durch den Hersteller nicht überschritten werden darf. Er schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung zur nächsten Verladestelle des Herstellungsortes und der Verladung ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so darf ein Zuschlag bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont gefordert werden.

Ladenpreis ist der Preis, der beim Verkauf in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich durch den Hersteller oder den Händler an den Verbraucher nicht überschritten werden darf.

§ 2.

Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käsesorten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel, abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 3, Zuschläge zum Herstellerpreis festsetzen.

§ 5.

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsesorten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsesorten treffen.

§ 6.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen

über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 7.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 13.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14.

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem 21. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Das Königl. Preußische Kriegsministerium in Berlin hat im Reichsanzeiger Nr. 27 vom 1. Februar 1916 die nachstehende Berichtigung erlassen, auf die wir die Interessenten hinweisen.

Coburg, den 8. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Berichtigung
der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916.

W. M. 1000/11. 15 K. R. A.

Der § 17 Absatz 5 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 K. R. A.*) der jetzt, wie folgt, lautet:

> . . . . . Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Uebersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vergl. § 14) beizufügen.

wird hierdurch aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

> . . . . . Jeder Anfrage ist für jede Stoffart eine besondere Musterkarte beizufügen, die bei den Handelskammern erhältlich ist; nicht zu verwechseln mit der Meldekarte (vergl. § 14).

Berlin, den 28. Januar 1916.

Kriegsministerium.
J. A.: gez.: Koeth.

*) Veröffentlicht im Regierungsblatt Seite 81 ff.

Auf nachstehende, im Deutschen Reichsanzeiger vom 5. Februar 1916 — Nr. 31 — veröffentlichte Bekanntmachung der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise weisen wir die Interessenten nochmals hin.

Coburg, den 9. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Am 31. Januar 1916 ist auf Grund der §§ 11 und 6 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzblatt Seite 607) durch die Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise eine **Erhebung über die Verarbeitung von Rindern und Schweinen in der Fleischkonservenfabrikation** angeordnet worden.

Die Erhebung soll sich auf alle Betriebe im Deutschen Reiche erstrecken, die gewerbsmäßig Fleischkonserven herstellen. Die Inhaber von Betrieben dieser Art, welche eine Aufforderung zur Ausfüllung der Erhebungsbogen bisher nicht erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich unverzüglich schriftlich bei der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise in Berlin W 8, Wilhelmstraße 70b, zu melden, die ihnen die Erhebungsbogen übersenden wird.

Berlin, den 5. Februar 1916.

Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise.
gez.: Freiherr von Stein,
Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern.

Beschluß.

Der Termin vom 22. Februar 1916 zur **Zwangsversteigerung** der auf den Namen des Baugeschäftsinhabers **Eduard Florschütz** in **Coburg** eingetragenen Grundstücke Plan Nr. 3969 1/3 und 1873 1/3 ist **aufgehoben** worden.

Coburg, den 9. Februar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Donnerstag, den 24. Februar d. J., nachmittags 4 Uhr,** in der **Wohnung** des Unterzeichneten auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Kösfeld, den 4. Februar 1916.

Der Gemeindevorstand.
Bauersachs.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird stattfinden für die Orte:

I. **Untersieman, Haarth, Schafhof** mit **Hohenstein, Stöppach, Wohlbach, Scherneck, Meschenbach, Weißenbrunn a. F., Obersieman** und **Birkach a. F.** in der Zeit vom

21. Februar bis 22. März 1916

bei **Hermann Raab** in **Untersieman.**

II. **Großheirath, Ziegelsdorf, Gossenberg, Watzendorf, Buchenrod, Rossach** und **Neuses a. E.** in der Zeit vom

27. März bis 22. April 1916

bei Gastwirt **Höllein** in **Großheirath.**

III. **Grub a. F., Roth a. F., Niederfüllbach, Zeickhorn** und **Rohrbach** in der Zeit vom

8. bis 31. Mai 1916

bei Gastwirt **Rüttel** in **Grub a. F.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 7. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Herbartsdorf** ist Schultheiß **Güntzel** heute wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 5. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In Hohnhausen, Bezirksamt Hofheim, ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen, in Neufang, Bezirksamt Kronach, ausgebrochen.

Coburg, den 8. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In Schmölz, Bezirksamt Kronach, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen, in Leudershausen, Bezirksamt Hofheim, erloschen.

Coburg, den 10. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zur bevorstehenden **landwirtschaftlichen Frühjahrsbestellung** werden von der Inspektion der Kriegsgefangenenlager in Cassel auf Nachsuchen **Kriegsgefangene** zur Verfügung gestellt. Derartige Anträge sind **bis spätestens zum 25. Februar d. J. dem Landratsamt** einzureichen.

Für **Beurlaubung von Mannschaften zur Frühjahrsbestellung** kommen nur in Betracht:

a) **die nicht zur Verwendung im Felde in Aussicht genommenen Leute,**

b) **solche, die in Genesung sich befinden und deren Wiedererlangung der Felddienstfähigkeit während ihrer Urlaubszeit nicht zu erwarten ist.**

Um Beurlaubung von Mannschaften, **die sich im Felde befinden,** kann es sich nur handeln, wenn ein **wirklicher Notstand** vorliegt.

Reklamations-, Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher Verhältnisse, sind stets **zunächst der Ortspolizeibehörde** (den Gemeindevorständen usw.) einzureichen, die sie mit Begutachtung und Dienstsiegel versehen **an den Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission in Coburg — Landratsamt —** weiterreichen.

Die Einreichung derartiger Gesuche direkt an den Truppenteil oder an die höheren Militärbehörden ist unzulässig und zwecklos. Neben Herbeiführung vieler **unnötiger** Schreibarbeit, die den Militär- und Zivilbehörden bei den umfangreichen Arbeiten unbedingt erspart werden muß, werden die Gesuche dadurch nur verzögert.

Die Gemeindevorstände und Gendarmen werden angewiesen, in diesem Sinne fortgesetzt in der Bevölkerung aufklärend zu wirken.

Coburg, den 9. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Ephorien Coburg-Land u. Rodach.

Gemeinsame Konferenz

Donnerstag, den 17. d. M., 4 Uhr,

in der **goldenen Traube.**

Der Ephorus.

Halter.

Die Niederlage im hiesigen Zollamt

ist als Transitlager an eine oder mehrere Parteien vom 1. April 1916 an zu vermieten.

Die unterfertigte Stelle erteilt Auskunft und nimmt Angebote entgegen.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

14. Stück. Mittwoch, den 16. Februar. **1916.**

Beilage: Register zum Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg auf das Jahr 1915.

Reichsgesetzblatt.

Nr. 19/20, ausgegeben am 1. Februar 1916, enthalten:

(Nr. 5044.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 31. Januar 1916.

(Nr. 5045.) Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. Vom 31. Januar 1916.

(Nr. 5046.) Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916. Vom 31. Januar 1916.

Jagdverpachtung.

Am **Mittwoch, den 23. Februar 1916, nachmittags 2 Uhr,** soll in der **H. Grell**'schen Wirtschaft hier die hiesige **Gemeindejagd** auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Gleichzeitig werden auch die der Gemeinde gehörigen **Weidenreife** meistbietend verstrichen.

Rossach, den 13. Februar 1916.

Der Gemeindevorstand.
Weckel.

Nach Mitteilung des K. Bezirksamts Kronach ist in der Ortschaft **Dörfles** bei Kronach ein der Tollwut verdächtiger Hund frei umher gelaufen, weshalb für sämtliche bayr. Gemeinden, die in einer Entfernung bis zu 10 km von Dörfles liegen, die **Hundesperre** bis zum 7. Mai 1916 angeordnet worden ist.

Coburg, den 14. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Seidmannsdorf** und **Gauerstadt** ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen. Der Landratsamtsbezirk Coburg ist frei von Maul- und Klauenseuche.

Coburg, den 14. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das Genossenschaftsregister ist zu dem

Konsumverein in Grub a. F., e. G. m. b. H.,

eingetragen:

Für die zum Heeresdienst einberufenen Vorstandsmitglieder **Karl Resch** und **Ernst Albrecht** sind für die Dauer des Krieges der Fabrikarbeiter **Robert Schilling** in **Grub a. F.** als stellvertr. Kassierer und der Büttner **Theod. Schulz** daselbst als stellvertr. Kontrolleur gewählt.

Coburg, den 7. Februar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist die Firma

Rohrmöbelfabrik
Reinhold Mönch in Weidhausen

eingetragen worden und als deren Inhaber der Fabrikant **Reinhold Mönch** daselbst.

Coburg, den 7. Februar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Universität Jena.

Sommersemester beginnt am 1. Mai.

Vorlesungsverzeichnis versendet kostenlos

Universitätsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

2. Febr. Sohn des Metzgers Bernhard Will.
2. „ Sohn des Eisenbahnschaffners Hermann Schreck.
4. „ Sohn unehelich.
5. „ Tochter des Schreiners Eduard Wolf.
10. „ Tochter und Sohn unehelich.

b) Eheschließungen.

10. Febr. Metzger und Gastwirt Georg Schinzel und Köchin Emma Denninger, beide hier.
12. „ Schuhmacher, Musketier Theodor Braun, M.-Gladbach, und Verkäuferin Martha — gen. Minna — Wiesert, Rodach.

c) Sterbefälle.

6. Febr. Landwirt Ludwig Wendler, Kipfendorf, 74 Jahre alt.
7. „ Oberbahnassistententochter Luise Fey, 2 Jahre alt.
8. „ Dienstmann Georg Bischoff, 60¼ Jahre alt.
9. „ Lehrerswitwe Dorothea Göhring geb. Schumann, 63¾ Jahre alt.
9. „ Korbmachersohn Bruno Escher, 12 Jahre alt.
10. „ Bäckermeister Karl Claus, 47½ Jahre alt.
10. „ Aufwärterin Anna Spindler, 74 Jahre alt.
11. „ Landwirtsfrau Rosine Dötschel geb. Engelhardt, Gestungshausen, 53¼ Jahre alt.
11. „ Postbotensohn Hermann Lenk, 1 Jahr alt.
11. „ Schreinermeisterswitwe Margarete Krautwurst geb. Hanft, 73¼ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1915
27. Sept. Tapezier, Unteroffizier der Reserve August König, 26¾ Jahre alt.

1916
3. Jan. Klempner, Musketier Ludwig Nötscher, 21¾ Jahre alt.
19. „ Eisendreher, Unteroffizier der Landwehr Rudolf Bernreuther, 31 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

1915
7. März Postbote, Musketier Karl Eyer, 25 Jahre alt.
27. Sept. Museumsdiener, Landsturmmann Ernst Göpel, 43½ Jahre alt.
16. Okt. Seminarist, Kriegsfreiwilliger Erich Brauns.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das Regierungsblatt
erscheint Mittwochs und Sonnabends und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches vierteljährlich 1 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

15. Stück. Sonnabend, den 19. Februar. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 21/22, ausgegeben am 4. Februar 1916, enthalten:

(Nr. 5047.) Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916.

(Nr. 5048.) Bekanntmachung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17. Vom 3. Februar 1916.

(Nr. 5049.) Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchszucker. Vom 3. Februar 1816.

(Nr. 5050.) Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 1. Februar 1916.

Nr. 23, ausgegeben am 8. Februar 1916, enthält:

(Nr. 5051.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr. Vom 24. Januar 1916.

(Nr. 5052.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916.

(Nr. 5053.) Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Vom 7. Februar 1916.

Nr. 24/26, ausgegeben am 11. und 12. Februar 1916, enthalten:

(Nr. 5054.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 8. Februar 1916.

(Nr. 5055.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 10. Februar 1916.

(Nr. 5056.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 595). Vom 5. Februar 1916.

(Nr. 5057.) Bekanntmachung über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 10. Februar 1916.

(Nr. 5058.) Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916.

Die beteiligten Kreise und die Polizeibehörden werden nochmals ausdrücklich auf die Vorschriften der Bundesratsverordnung über die **Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade** vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 821) und die dazu gehörige Bekanntmachung des Staatsministeriums in Gotha vom 12. Januar 1916 (Regierungsblatt Seite 46) hingewiesen. Die wichtigsten Paragraphen der Verordnung sind unten abgedruckt.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf die strenge Durchführung der Vorschriften ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Coburg, den 10. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

---

§ 1.

Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichskanzler.

§ 2.

Milch und Sahne jeder Art sowie Fett dürfen zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade nicht verwendet werden.

§ 3.

Als Schokolade im Sinne dieser Verordnung gelten alle Zubereitungen aus Kakaomasse und Zucker, auch unter Zusatz von Kakaofett, Kakaobutter, Gewürzstoffen, sowie Nußkernen, Mandeln und dergleichen.

Als Süßigkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten Zuckerwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralinees, Fondants, Marzipansachen, Christbaumzuckersachen, Osterzuckersachen.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanzliche Oele und Fette aller Art, mit Ausnahme von Kakaofett und Kakaobutter.

§ 6.

Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über die Errichtung von **Preisprüfungsstellen** und die **Versorgungsregelung** vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird weiter bestimmt:

Landeszentralbehörde im Sinne des § 15 Abs. 3 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 14. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über die **Speisekartoffelversorgung** im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 86) wird bestimmt:

Zu § 1.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch ihren Vorstand zu erfüllen und wahrzunehmen. Vorstand der ländlichen Kommunalverbände sind die Vorstände der Landratsämter.

Zu § 2.

a) Feststellung der Kartoffelvorräte der Gemeinden, Händler und Verbraucher.

Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben. Andere Gewichtsangaben sind unzulässig. Die Art der Feststellung innerhalb der Kommunalverbände bleibt diesen mit der Maßgabe überlassen, daß für sorgfältige und genaueste Feststellung Gewähr zu leisten ist.

Die Erhebung ist durch Anordnung des Kommunalverbands bekannt zu machen, wobei auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben nach § 10 der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Die Feststellungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 haben sich auf alle Kartoffeln, nicht nur Speisekartoffeln, zu beziehen.

Unter „Verbraucher" im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 fallen nicht die Erzeuger. Bezüglich ihrer vgl. unten b.

Bei Anzeigen der Handel- und Gewerbetreibenden nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ist anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Lieferung zu erwarten oder nach welchen Kommunalverbänden sie zu bewirken ist.

Abschrift der Anzeige an die Reichskartoffelstelle ist der zuständigen Ministerialabteilung zu übermitteln.

b) Ermittelung der Vorräte bei den Kartoffelerzeugern.

Eine genaue Ermittelung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine überschlägliche Ermittelung dieser Vorräte ist aber gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme bei den Gemeinden, Händlern und Verbrauchern notwendig zur Aufstellung der Grundsätze für die Bedarfszuweisung und die Abgabepflicht.

Die Kommunalverbände werden deshalb angewiesen, die innerhalb ihrer Bezirke am 24. Februar im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte schätzungsweise zu ermitteln und über das Ergebnis der zuständigen Ministerialabteilung unter Vorlage einer Nachweisung für

die einzelnen Gemeinden bis spätestens zum 5. März zu berichten. Es wird empfohlen, bei der Ermittelung die bei der Nachprüfung der Getreidebestandserhebung vom 16. November 1915 gemachten Erfahrungen zu verwerten und die bei dieser verwendeten Kommissionen und Vertrauensmänner heranzuziehen.

Zu §§ 6 und 7.

Zuständige Behörde nach § 6 und höhere Verwaltungsbehörde nach § 7 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Zu § 8.

Die Uebergangsbestimmung soll die Versorgung der Bevölkerung bis zum 15. März erleichtern und die hierfür etwa aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse auf das notwendigste Maß beschränken. Die Kommunalverbände dürfen von der Erfüllung der in § 8 ihnen auferlegten Verpflichtungen Abstand nehmen, soweit die Gewähr gegeben ist, daß die Händler die Vorräte unter Einhaltung der Kleinhandelshöchstpreise dem Verbrauche bis zum 15. März zuführen. Voraussetzung ist, daß die Händler eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Kommunalverband übernehmen und eine ausreichende Ueberwachung erfolgt. Das Gleiche gilt für den Eintritt in Lieferungsverträge, die vor dem 15. März zu erfüllen sind. Für die Preisbemessung bei der käuflichen Uebernahme durch die Kommunalverbände ist § 14 der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) maßgebend, soweit die Ueberlassung nicht freiwillig erfolgt.

Gotha, den 16. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur bevorstehenden **landwirtschaftlichen Frühjahrsbestellung** werden von der Inspektion der Kriegsgefangenenlager in Cassel auf Nachsuchen **Kriegsgefangene** zur Verfügung gestellt. Derartige Anträge sind **bis spätestens zum 25. Februar d. J. dem Landratsamt** einzureichen.

Für **Beurlaubung von Mannschaften zur Frühjahrsbestellung** kommen nur in Betracht:

a) **die nicht zur Verwendung im Felde in Aussicht genommenen Leute,**
b) **solche, die in Genesung sich befinden und deren Wiedererlangung der Felddienstfähigkeit während ihrer Urlaubszeit nicht zu erwarten ist.**

Um Beurlaubung von Mannschaften, **die sich im Felde befinden,** kann es sich nur handeln, wenn ein **wirklicher Notstand** vorliegt.

Reklamations-, Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher Verhältnisse, sind stets **zunächst der Ortspolizeibehörde** (den Gemeindevorständen usw.) einzureichen, die sie mit Begutachtung und Dienstsiegel versehen **an den Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission in Coburg — Landratsamt —** weiterreichen. **Die Einreichung derartiger Gesuche direkt an den Truppenteil oder an die höheren Militärbehörden ist unzulässig und zwecklos.** Neben Herbeiführung vieler **unnötiger** Schreibarbeit, die den Militär- und Zivilbehörden bei den umfangreichen Arbeiten unbedingt erspart werden muß, werden die Gesuche dadurch nur verzögert.

Die Gemeindevorstände und Gendarmen werden angewiesen, in diesem Sinne fortgesetzt in der Bevölkerung aufklärend zu wirken.

Coburg, den 9. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird stattfinden für die Orte:

I. **Untersieman, Haarth, Schafhof** mit **Hohenstein, Stöppach, Wohlbach, Scherneck, Meschenbach, Weißenbrunn a. F., Obersieman** und **Birkach a. F.** in der Zeit vom

21. Februar bis 22. März 1916

bei **Hermann Raab** in **Untersieman.**

II. **Großheirath, Ziegelsdorf, Gossenberg, Watzendorf, Buchenrod, Rossach** und **Neuses a. E.** in der Zeit vom

27. März bis 22. April 1916

bei Gastwirt **Höllein** in **Großheirath.**

III. **Grub a. F., Roth a. F., Niederfüllbach, Zeickhorn** und **Rohrbach** in der Zeit vom

8. bis 31. Mai 1916

bei Gastwirt **Rüttel** in **Grub a. F.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung vereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 7. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wegen Ausführung von Bauarbeiten an der Eisenbahnbrücke in km 119 + 34 m der Strecke Eisenach-Lichtenfels wird die **Wege-Unterführung** Plan-Nr. 346 und 359 des Gemeindebezirks **Neukirchen** vom 21. d. M. ab auf etwa 2—3 Wochen für den Fuhrwerksverkehr **gesperrt.**

Coburg, den 18. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Diejenigen Gemeindevorstände des Bezirks, deren Gemeinden **Basaltschotter** zu Wegebauzwecken durch unsere Vermittlung beziehen, werden angewiesen, etwaige Wünsche über die **Lieferzeit** bis spätestens zum 1. März d. J. mitzuteilen, widrigenfalls diese nach unserem Ermessen bestimmt wird.

Coburg, den 16. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das Genossenschaftsregister ist bei dem

Konsum-Rohstoff- & Produktiv-Verein in Weidhausen, e. G. m. b. H.,

eingetragen:

An Stelle des Korbmachers **Robert Knauer** ist der Korbmacher **Ludwig Förtsch** in **Weidhausen** zum Geschäftsführer gewählt.

Coburg, den 15. Februar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die **Gebrüder Lindner** in **Tremersdorf** beabsichtigen die Errichtung einer **elektrischen Starkstromanlage** im Gemeindebezirk **Tremersdorf.**

Gemäß § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1888 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, wo die Pläne nebst Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen, anzubringen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Regierungsblattes ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 14. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das Regierungsblatt
erscheint Mittwochs und Sonnabends und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches vierteljährlich 1 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

16. Stück. Mittwoch, den 23. Februar. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 27, ausgegeben am 14. Februar 1916, enthält:

(Nr. 5059.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. Februar 1916.

(Nr. 5060.) Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 77). Vom 11. Februar 1916.

Nr. 28, ausgegeben am 15. Februar 1916, enthält:

(Nr. 5061.) Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. Februar 1916.

Ministerialbekanntmachung,

betreffend Beschränkung des Viehhandels und der Schlachtungen.

An die Stelle der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1916 (Regierungsblatt Seite 71) treten folgende auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 4943) erlassenen Vorschriften. (Vergl. auch Regierungsblatt Seite 129.)

§ 1.

Der gewerbsmäßige An- und Aufkauf von Vieh (der Ankauf durch Händler und Schlachter vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung sowie zum Weiterverkauf, ebenso der kommissionsweise Handel) ist im Herzogtum bis auf weiteres nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet.

Die Erlaubnis kann allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden. Sie ist beim Nachweis schon längere Zeit bestehender Geschäfts- und Verkehrsbeziehungen nicht zu versagen.

Als Vieh im Sinne vorstehender Bestimmung gelten Rinder, Kälber, Schafe und Schweine.

§ 2.

Die gewerbliche Ausfuhr von lebendem Vieh in obigem Sinn, sowie auch von geschlachtetem Rindvieh und Schweinen in unverarbeitetem und in verarbeitetem Zustand ist nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig.

Auf Eisenbahnen darf Vieh und Fleisch der genannten Art nur gegen Vorweis des Erlaubnisscheins an die zuständigen Güterladestellen befördert werden.

§ 3.

Zuständige Behörde nach § 1 und 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Standorts des Viehs oder des Lagerorts des Fleisches.

§ 4.

Schlachtungen von trächtigem Vieh, von weiblichen Kälbern, von Schweinen unter 150 Pfund und von Kälbern unter 3 Wochen sind verboten.

Im übrigen sind Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen für eigenen oder fremden Bedarf nur gestattet:

a) Personen, die solche Schlachtungen gewerbsmäßig betreiben, für ihre eignen gewerblichen Zwecke,

b) Personen, welche die Tiere in ihrer Wirtschaft aufgezogen oder wenigstens 6 Wochen gemästet haben, für ihren eigenen Bedarf.

Aus Hausschlachtungen, soweit diese gestattet sind, darf Fleisch, Wurst usw. an nicht zur Familie gehörige Personen entgeltlich nur unter Beachtung der Höchstpreise abgegeben werden.

Schlachtungen im fremden Auftrag oder für fremde Rechnung, namentlich durch Hausschlächter und dergl., gelten als Schlachtungen des Auftraggebers.

In dringenden Fällen (z. B. bei Notschlachtungen) können auf Antrag Ausnahmen von obigen Vorschriften durch die Bezirksverwaltungsbehörden gestattet werden. Diese können die genannte Befugnis allgemein oder für besondere Fälle auf die Ortspolizeibehörden übertragen.

Die Abhaltung von sogenannten Schlachtfesten ist verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 20. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Die **Inhaber der Anerkenntnisse über Kriegsleistungen** nach § 3 Z. 1 bis 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) — Naturalquartier, Naturalverpflegung und Furage — aus dem Monat November 1914 werden gemäß § 21 dieses Gesetzes aufgefordert, die Anerkenntnisse, soweit sie nicht beanstandet worden sind, zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Herzoglichen Staats- und Domänenkasse in Coburg vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Gotha, den 17. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung über Benzol und Solventnaphtha.

Durch Verfügung des Kommandierenden Herrn General vom 26. 1. 16 Ib IIIe Nr. 2863/567—1280/16*) sind die §§ 3, 4 und 6 der Bekanntmachung über Benzol und Solventnaphtha usw. vom 4. 8. 15 bis auf weiteres außer Kraft gesetzt worden. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die §§ 5 und 7 in Geltung geblieben sind, d. h. sowohl die Verkaufsbeschränkung für Solventnaphtha und Xylol als auch die Höchstpreise für Benzol und Benzolmischungen.

Coburg, den 18. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

*) Siehe Regierungsblatt Seite 81.

Verbot, betreffend Anfertigung von Siegeln, Stempeln usw.

Auf Grund des Artikel 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem Preußischen Gesetz vom 5. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, sowie mit der Allerhöchsten Order vom 31. Juli 1914, betreffend Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehendes

Verbot

erlassen:

§ 1.

Die Anfertigung von Siegeln, Stempeln und Siegelmarken mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften, sowie von Vordrucken zu Militärurlaubs- und zu Militärfahrscheinen hat nur auf schriftlichen mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen, ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde zu geschehen.

§ 2.

Wer es unternimmt, ohne einen solchen Auftrag Gegenstände der gedachten Art anzufertigen oder anfertigen zu lassen, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der Gegenstände der vorstehend genannten Art oder Abdrucke von oben gedachten Siegeln oder Stempeln außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit benutzt oder einem anderen als der Militärbehörde verabfolgt.

Cassel, den 7. Februar 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Beſchränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfaſſung in Verbindung mit § 9b des Preußiſchen Geſetzes über den Belagerungszuſtand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgeſetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit für die Dauer des Kriegszuſtandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgender

Befehl

erlaſſen:

Ausgeſchloſſen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (zu vergl. Titel III der Reichsgewerbeordnung) iſt

1. das Aufſuchen von Beſtellungen auf Photographie-Vergrößerungen und -Verkleinerungen, welche dem Gedenken an Heeresangehörige oder an gefallene Kriegsteilnehmer zu dienen beſtimmt ſind, ſowie ſonſtige dem gleichen Zwecke dienende Nachbildungen und Gedenkblätter;
2. das Feilbieten von Umrahmungen für Bildwerke und Gedenkblätter der unter 1 genannten Art.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die beſtehenden Geſetze keine höhere Strafe beſtimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umſtände mit Haft oder mit Geldſtrafe bis zu fünfzehnhundert Mark beſtraft.

Caſſel, den 10. Februar 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Beſchluß.

Der Termin vom 22. Februar 1916 zur **Zwangsverſteigerung** der auf den Namen des Bauunternehmers **Eduard Florſchütz** in **Coburg** eingetragenen Grundſtücke Plan Nr. 3796 1/4, 3798 1/2, 3795 1/3 und 3795 1/2 iſt **aufgehoben** worden.

Coburg, den 16. Februar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die Polizeiverordnung vom 24. Dezember 1915, betreffend die Feſtſetzung von Höchſtpreiſen für **Süßwaſſerfiſche**, wird dahin geändert, daß im örtlichen Kleinhandel die **Höchſtpreiſe**

für Karpfen 0,5 kg . . auf 1,30 Mark
und für Schleien „ „ . . „ 1,50 „

feſtgeſetzt werden.

Im übrigen bleiben die Beſtimmungen der Polizeiverordnung unverändert.

Coburg, den 18. Februar 1916.

Magiſtrat Herzogl. Reſidenzſtadt.
Dr. Forkel i. V.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915, betreffend die Festsetzung von Preisen für **Gemüse, Zwiebeln** und **Sauerkraut** wird bestimmt:

§ 1.

Im örtlichen Kleinhandel an den Verbraucher werden folgende **Höchstpreise** für 0,5 kg beste Ware festgesetzt:

	Für Weißkohl (Weißkraut) . .	7	Pfennige
	„ Rotkohl (Blaukohl) . .	11	„
	„ Wirsingkohl (Savoyerkohl)	11	„
	„ Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	9	„
	„ Kohlrüben (Steckrüben, Wruken oder Dorschen)		
a)	„ weiße Kohlrüben . . .	4	„
b)	„ gelbe „ . . .	6	„
	„ Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)		
a)	„ lange Speisemöhren		
	1. weißfleischige (sogenannte Pferdemöhren) . . .	5	„
	2. rotfleischige Speisemöhren	8	„
b)	„ Karotten (kurze rotfleischige)	11	„
	„ Zwiebeln	20	„
	„ Sauerkraut (Sauerkohl) .	16	„ .

§ 2.

Ueberschreitung der Höchstpreise wird nach § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 18. Februar 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Dr. Forkel i. V.

Verordnung.

Auf Grund des § 48 Buchst. d und des § 57 der Verordnung über den Verkehr mit **Brotgetreide** und **Mehl** vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) wird mit Wirkung vom Tag der Bekanntmachung im Regierungsblatt an verordnet:

Die Selbstversorger dürfen das ihnen zur Selbsternährung nach dem Gesetz zustehende Brotgetreide nur mit Genehmigung des Landratsamts in Mühlen außerhalb des Herzogtums Coburg vermahlen lassen. Zuwiderhandlungen werden nach § 57 der obenbezeichneten Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 bestraft.

Coburg, den 20. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Ortssatzung,

betreffend die Erhebung einer Kartensteuer von Lustbarkeiten in der Stadt Neustadt,

Herzogtum Coburg.

Auf Grund der Art. 18 und 19 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867 und des § 57 der provisorischen Stadtordnung für die Stadt Neustadt vom 12. Mai 1852 wird hierdurch mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums in Coburg folgendes verordnet:

§ 1.

Der Kartensteuer unterliegen alle Lustbarkeiten, zu welchen Eintritt nur gegen Bezahlung eines Eintrittsgeldes gewährt wird. Dem Eintrittsgeld gilt gleich jede Anforderung an die

Teilnehmer, von deren Bezahlung die Gestattung des Eintritts oder ferneren Verweilens abhängig gemacht wird.

Ausgenommen sind Karussells, russische und Schiffsschaukeln.

Als Lustbarkeiten gelten alle Veranstaltungen, die lediglich dem Vergnügen oder zugleich der Unterhaltung dienen, insbesondere auch Konzerte und Theatervorstellungen ohne Rücksicht auf ihre künstlerische Bedeutung, sowie Vorträge jeder Art.

§ 2.

Die Teilnahme an der Lustbarkeit darf nur Personen gestattet werden, die sich im Besitz einer Eintrittskarte befinden.

§ 3.

Die Kartensteuer beträgt für jede Karte:

a) bei einem Eintrittsgeld bis zu 50 Pfg. 5 Pfg.
b) „ „ „ über 50 Pfg. 10 Pfg.

Maßgebend ist der allgemeine Tageskassenpreis, ohne Berücksichtigung von Vorzugs- oder Vorverkaufspreisen, jedoch — gemäß § 1 — unter Hinzurechnung aller pflichtmäßigen Nachforderungen und Zuschläge zugunsten des Veranstalters für Kleiderablage, Vortragszettel u. dgl.

§ 4.

Für Karten, welche die Berechtigung zum Eintritt für eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen geben (Dauer-, Dutzend-, Abonnementskarten) wird die Steuer unter Zugrundelegung des allgemeinen Einzelpreises berechnet und mit der Lösung der Karten fällig.

Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten (Freikarten) sind nur dann von der Steuer befreit, wenn sie als solche bezeichnet, auf den Namen ausgestellt, unübertragbar und vom Stadtrat anerkannt und gekennzeichnet sind. Für Karten, welche für mehrere Personen zum Eintritt berechtigen (Familienkarten), ist das der allgemein zugelassenen Zahl der Besucher entsprechende Vielfache der Steuer zu entrichten. Auf der Karte muß angegeben sein, für wieviel Personen sie gilt. Die Verwendung unübertragbarer Karten durch andere Personen wird sowohl am Abgeber als auch am Benutzer bestraft.

§ 5.

Der Eintrittskarte muß der Preis, der Betrag der zu entrichtenden Steuer oder der Vermerk „Steuerfrei", eine fortlaufende Nummer und der Vermerk, daß die Karte auf Verlangen vorzuzeigen ist, aufgedruckt sein. Wenn den Einzelkarten nicht auch der Tag der Veranstaltung aufgedruckt ist und wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die sich in kurzen Zwischenräumen wiederholen, so ist die Nummerierung durch die Reihe der Veranstaltungen fortzusetzen. Die Ausgabe der Karten muß, wo es möglich ist, nach der Nummerfolge geschehen. Die Karten sind während der Veranstaltung den Besuchern zu belassen; letztere sind verpflichtet, sie den nachprüfenden städtischen Beamten jederzeit vorzulegen.

Bei dem Einlaß zur Veranstaltung ist ein Abriß von der Karte abzutrennen.

§ 6.

Die Eintrittskarten sind vor ihrer Verwendung dem Stadtrat zur Abstempelung vorzulegen. Der Stadtrat kann jedoch auch die ausschließliche Verwendung von Eintrittskarten anordnen, die einem besonders vorzuschreibenden Muster entsprechen, oder von ihm gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sind.

Andere als nach vorstehenden Bestimmungen abgestempelte oder gefertigte Karten dürfen nicht ausgegeben werden.

§ 7.

Jede Veranstaltung ist mindestens tags zuvor beim Stadtrat zu melden. Insoweit es dazu einer Erlaubnis bedarf, bleiben die bezüglichen Bestimmungen unberührt.

Die Bezahlung der Kartensteuer hat durch den Veranstalter bei Vorlage der Karten zur Abstempelung oder bei Lösung der vom Stadtrat gelieferten Karten zu erfolgen und zwar nach Maßgabe der vorgelegten oder gelösten Karten. Die Empfangsbescheinigung ist aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Stadtrat kann gegen Sicherheitsleistung nachträgliche Abrechnung gestatten.

Für nicht verkaufte Karten wird der Steuerbetrag zurückvergütet, jedoch nur dann, wenn sie

im Laufe des auf die Veranstaltung folgenden Tages vorgelegt werden und wenn der Abriß noch nicht abgetrennt ist.

§ 8.

Neben dem Veranstalter ist der Inhaber der Räumlichkeiten für die Erfüllung der vorstehend festgestellten Verpflichtungen verantwortlich.

§ 9.

Den Polizeibeamten und den mit Ausweis versehenen städtischen Aufsichtsbeamten ist vom Veranstalter sowie dem Inhaber des Raumes jede das steuerliche Interesse berührende Auskunft zu erteilen und zur Ausübung persönlicher Kontrolle freier Eintritt zu den für die Lustbarkeit benutzten Räumen zu gewähren.

§ 10.

Einsprüche gegen die Handhabung dieser Satzung sind innerhalb einer Woche beim Stadtrat schriftlich anzubringen und zu begründen, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Bezahlung der Abgabe. Der Lauf der Frist beginnt an dem Tag, der auf die zum Einspruch veranlassende Handlung folgt.

Gegen den Bescheid des Stadtrats ist innerhalb 10 Tagen die Beschwerde an das Herzogl. S. Staatsministerium in Coburg zulässig.

§ 11.

Falls die für die Höhe des städtischen Steueranspruchs maßgebende Anzahl der ausgegebenen steuerpflichtigen Eintrittskarten nicht oder nicht richtig nachgewiesen wird, ist die von dem Veranstalter oder Rauminhaber abzuführende Steuer durch den Stadtrat unbeschadet etwaiger Strafverfolgung in einem Gesamtbetrag bis zu 300 ℳ festzusetzen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ortssatzung werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ oder entsprechender Haft geahndet, unbeschadet der Nachentrichtung einer etwa hinterzogenen oder nach § 11 festzusetzenden Abgabe und der nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften etwa verwirkten Strafe.

§ 13.

Entgegenstehende Bestimmungen der Ortssatzungen vom 5. Dezember 1879, 23. Januar 1880 und 11. Oktober 1895 werden hierdurch aufgehoben.

Diese Ortssatzung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 24. Januar 1916.

Der Stadtrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

Bestätigt.

Coburg, den 2. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) gez. Dr. Claus i. V.

Veröffentlicht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 18. Februar 1916.

Der Stadtrat.

Mosbach.

Lehrerkonferenz des 4. Bezirks.

Freitag, 25. Februar 1916, nachm. 4 Uhr, in **Neustadt,** Rest. Arnold.

Tagesordnung:

1. Eine heimatliche Kriegschronik.
2. Mitteilungen.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

8. Februar: Tochter unehelich.
12. „ Sohn unehelich.
13. „ Tochter unehelich.
13. „ Tochter des Korbmachers Max Glauche.
13. „ Tochter des Bahnarbeiters Max Wöhner.
13. „ Sohn des Mechanikers Gustav Schunk.
14. „ Tochter des Betriebsleiters Max Riedrich.

b) Eheschließungen.

15. Februar: Kaufmann, Ers.-Res. Hans Lösch, Sonnefeld und Lisette Schmidt, hier.
15. „ Techniker, Musketier Johann Pietruszewski, Spandau und Putzmacherin Martha Schilling, hier.
17. „ Kgl. Eisenbahn-Wagenmeister Armin Fischer, Witwer und Käsereibesitzerin Elise Pohle geb. Hellinger, Witwe, beide hier.

c) Sterbefälle.

12. Februar: Taglöhnerswitwe Anna Margarete Schreiner geb. Steiner, 65 Jahre alt.
13. „ Magistratsarbeiter Johann Georg Blumenröther, 70 Jahre alt.
13. „ Privatmann Robert Scheller, 85¼ Jahre alt.
15. „ Landwirtsfrau Therese Schuster geb. Kästner, Kreunitz, 47¼ Jahre alt.
15. „ Hausmädchen Martha Elsner, Seidingstadt, 22¾ Jahre alt.
15. „ Kaufmannsfrau Charlotte Römhild geb. Teichmann, 52¼ Jahre alt.
16. „ Privatiersswitwe Marie Krämer geb Dingfelder, 80¾ Jahre alt.
16. „ Korbmacherstochter Paula Rosa Glauche, 3 Tage alt.
17. Februar: Sohn unehelich, 3 Wochen alt.
17. „ Oberbahnassistent Konstantin Pflock, 53 Jahre alt.

Berichtigung: In den Sterbefällen vom 9. Febr. bei Korbmachersſohn Bruno Escher muß es heißen: Korbmachermeistersſohn usw.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1914.
12. Nov. Korbmacher, Gefreiter Albert Gehring, 34¼ Jahre alt.
19. „ Korbmacher, Musketier Karl Böhm, 21¾ Jahre alt.

1915.
25. Mai Kunstmaler, Landsturmmann Ernst Hahn, 30½ Jahre alt.
21. Dez. Architekt, Leutnant d. Res. Adolf Gutmann, 28½ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

1915.
6. Sept. Böttcher, Unteroffizier Arno Wolter, 22½ Jahre alt.
3. Okt. Kaufmann, Gefreiter d. L. Paul Rückels, 34¾ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

17. Stück. Sonnabend, den 26. Februar. **1916.**

Beilagen: **Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 7.**
(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 894).
Inhalt: Gesetz über Verlängerung der Wirksamkeit des Landtags. Vom 19. Februar 1916.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 8.
(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 895).
Inhalt: Gesetz, betreffend einen Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer. Vom 22. Februar 1916.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 9.
(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 896).
Inhalt: Gesetz, den Voranschlag über die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Herzogtümer Coburg und Gotha für das Rechnungsjahr 1916 betreffend. Vom 23. Februar 1916.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 29, ausgegeben am 17. Februar 1916, enthält:

(Nr. 5062.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 685). Vom 17. Februar 1916.

Zur Erledigung der anläßlich der Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrverbote dem Reichskanzler obliegenden Geschäfte ist eine besondere Dienststelle eingerichtet und mit ihrer Leitung der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amts betraut worden. Er führt im amtlichen Verkehr die Bezeichnung **„Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung".** Seine Geschäftsräume befinden sich in Berlin W, Lützowufer 8.

Die Zentralstellen für Ausfuhrbewilligungen unterstehen dem Reichskommissar.

Der Reichskommissar ist ermächtigt, mit den Ressorts des Reichs sowie mit den Bundesregierungen oder mit den von diesen bezeichneten Dienststellen oder Beamten unmittelbar in Verbindung zu treten.

Coburg, den 17. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Inhaber der Anerkenntnisse über Kriegsleistungen** nach § 3 Z. 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) — Naturalquartier, Naturalverpflegung und Furage — aus dem Monat September 1914 werden gemäß § 21 dieses Gesetzes aufgefordert, die Anerkenntnisse, soweit sie vor dem 1. Januar 1916 ausgestellt und nicht beanstandet worden sind, zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Herzoglichen Staats- und Domänenkasse in Coburg vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Gotha, den 21. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Inhaber der Anerkenntnisse über Kriegsleistungen** nach § 3 Z. 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) — Naturalquartier, Naturalverpflegung und Furage — aus dem Monat Januar 1915 werden gemäß § 21 dieses Gesetzes aufgefordert, die Anerkenntnisse, soweit sie nicht beanstandet worden sind, zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Herzoglichen Staats- und Domänenkasse in Coburg vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Gotha, den 21. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 zur Regelung der **Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch** (Reichs-Gesetzblatt Seite 99) wird bestimmt:

1.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 9 Abs. 2,
zuständige Stelle und Behörde nach § 2, § 3, § 4, § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 9 Abs. 1 und
höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 14 Abs. 2
sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.
Zuständig nach § 2 sind außerdem die dort bezeichneten Viehhandelsverbände.

2.

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 sind die Gemeindevorstände, im Sinne des § 14 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörden.

3.

Kommunalverband ist die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.
Vorstand des Kommunalverbands ist der Vorstand des Landratsamts.

4.

Die Festsetzungen und Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 erfolgen, soweit sie von den Gemeinden zu treffen sind, durch den Gemeindevorstand.

5.

Falls Schweine nicht nüchtern gewogen verkauft werden, ist von dem ermittelten Lebendgewicht ein Abzug von 5 vom Hundert zu machen. Das Ergebnis stellt das Lebendgewicht, nüchtern gewogen, dar, für das der Höchstpreis (§ 1) gilt.

Gotha, den 23. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die in § 3 der Bundesratsverordnung, betreffend die **Einfuhr von Kartoffeln** vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 85) vorgesehenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers sind in Nr. 40 des Deutschen Reichsanzeigers veröffentlicht. Die beteiligten Kreise werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht.

Zuständige Behörde im Sinne des § 5 der Ausführungsbestimmungen sind die **Bezirksverwaltungsbehörden.**

Gotha, den 23. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Achtung!

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 28. Mai vorigen Jahres sind die

sämtlichen Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots,

soweit sie nicht schon früher aufgerufen waren, aufgerufen worden.

Der Aufruf des Landsturms ist in seiner Wirkung nicht auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschränkt, sondern behält seine Gültigkeit für die ganze Dauer des Krieges. Aus diesem Grunde werden **alle jungen Leute** von dem Aufruf betroffen, **sobald sie ihr 17. Lebensjahr vollenden.**

Ich bringe deshalb meine Bekanntmachung vom 9. August 1915 im 80. Stück des vorjährigen Regierungsblattes für das Herzogtum Coburg in Erinnerung und fordere die im Jahre **1898** geborenen Leute, **die ihre Meldepflichten bisher versäumt haben, nochmals auf, dies sofort noch nachzuholen.**

Die im Jahre **1899** Geborenen haben sich gleichfalls **an den letzten 3 Tagen desjenigen Monats, in welchem sie ihr 17. Lebensjahr vollenden,** bei der **Ortsbehörde ihres Aufenthalts** — in den Städten beim Magistrat oder Stadtrat, in den Landorten bei den Gemeindevorständen oder Polizeischultheißen — **zur Aufnahme in die Landsturmrolle zu melden. Die nicht in ihrem Aufenthaltsort geborenen Landsturmpflichtigen** haben bei ihrer Anmeldung ihren **Geburtsschein** vorzulegen. Bei den **in ihrem Geburtsort aufhältlichen Landsturmpflichtigen** sind von den Stammrollenbehörden die in ihrem Besitz befindlichen **Auszüge aus dem Geburtsregister** zu Grunde zu legen.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Landsturmrolle in den vorstehend angegebenen Anmeldefristen unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 68 M. Str. G. B.), **sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.**

Landsturmpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz verlegen, haben dieses zwecks Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, die sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, die daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. Versäumnis der Meldefristen zieht Ordnungsstrafen nach sich.

Die Stammrollenbehörden haben über jede Veränderung unverzüglich Meldung hierher zu erstatten.

Die Listen der allmonatlich angemeldeten Leute sind jedesmal bis zum 5. des darauffolgenden Monats einzureichen, oder es ist Fehlanzeige zu erstatten.

Vorstehende Bekanntmachung ist von den Stammrollenbehörden sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Coburg, den 22. Februar 1916.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Auf Grund des § 12, Ziffer 1 und 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915, in der Fassung vom 4. November 1915, betreffend Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, wird hierdurch für den Stadtbezirk **Neustadt** nachfolgendes angeordnet:

§ 1.

Die Herstellung von anderen Wurstarten, als Leber-, Rot-, Weiß- und Mettwurst, Brat- und Wienerwürste sowie Block- und Zervelatwurst in den bisher handelsüblichen Arten (wie z. B. Lyoner-, Sardellen-, Zungen-, Hamburger- und Braunschweiger Wurst usw.) ist untersagt.

§ 2

Wienerwürste dürfen nur noch in einem Gewicht von 1/8 Pfund das Paar und Bratwürste von 1/8 Pfund das Stück hergestellt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17, Ziffer 2 der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neustadt (Hzgt. Coburg.), den 22. Februar 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Verordnung.

I. Unter Aufhebung der Verordnung vom 19. Januar 1916 (9. Stück des Reg.-Blattes) wird die Verordnung, enthaltend die Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot, vom 11. August 1915 (80. Stück des Reg.-Blattes), wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Buchst. b erhält die Fassung:

b) für alle übrigen Personen bis auf weiteres wöchentlich 1325 Gramm.

§ 1 Abs. 2 erhält die Fassung:

1325 Gramm Mehl werden gleich gerechnet 2000 Gramm Schwarzbrot oder 1662½ Gramm Weißbrot oder Gebäck Zwieback, Kuchen). 1662½ Gramm Weißbrot werden gleich gerechnet 22 Semmeln zu je 75 Gramm. (§ 9 Abs. 1 Buchst. b).

II. Weiter wird verordnet:

An schwer arbeitende Personen können auf deren Antrag Brotzusatzkarten ausgegeben werden, und zwar wöchentlich an die einzelne Person eine Brotzusatzkarte, lautend auf

335 Gramm Mehl oder 500 Gramm Schwarzbrot oder 425 Gramm Weißbrot (d. i. 5½ Semmeln zu je 75 Gramm).

Auf die Brotzusatzkarten darf nur Mehl oder Brot (Schwarzbrot, Weißbrot), nicht aber Gebäck (Zwieback, Kuchen) verabfolgt werden.

III. Die Bestimmungen unter I. und II. treten mit der Brotkartenausgabe vom 27. Februar 1916 in Kraft.

Coburg, den 12. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.

Coburg, den 15. Februar 1916.

Der Magistrat der Residenzstadt.

Neustadt, den 15. Februar 1916.

Der Stadtrat.

Rodach, den 15. Februar 1916.

Der Magistrat.

Königsberg i. Fr., den 16. Februar 1916.

Der Stadtrat.

In Gemeinfeld, Bez.-Amt Hofheim, Billmuthausen, Dingsleben und Marisfeld, Kreis Hildburghausen ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen.

Coburg, den 25. Februar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nachtrag zum Verzeichnis der Märkte in den Herzogtümern Sachsen Coburg und Gotha im Jahre 1917.

Der in der Stadt Coburg im Juli abzuhaltende Krammarkt findet am 17. und 18. Juli statt.

Handelskammer für das Herzogtum Coburg.

Voranschlag für 1916.

I. Einnahme:

Beiträge der Handelskammermitglieder ℳ 7300.00.

II. Ausgaben:

Kapitel	1. Sekretär . . .	ℳ	2400.—
"	2. Reiseentschädigung .	"	650.—
"	3. Büroaufwand . .	"	900.—
"	4. Bibliothek . . .	"	400.—
"	5. Diener . . .	"	150.—
"	6. Jahresbericht . .	"	750.—
"	7. Miete und Heizung .	"	500.—
"	8. Vereinsbeiträge . .	"	500.—
"	9. Verkehrsinteressen .	"	650.—
"	10. Diverses . . .	"	400.—
		ℳ	7300.—.

Coburg, den 23. Februar 1916.

Handelskammer für das Herzogtum Coburg.

Gagel, Vorsitzender. Hirsch, Sekretär.

Nachdem auf die **Anteilscheine** des **Spar- und Hülfevereins** in **Coburg** Nr. 8192 bis 8196 und Nr. 33652 bis 33661 innerhalb der mit Bekanntmachung vom 8. Dezember 1915 gesetzten Frist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind, so werden diese Anteilscheine hiermit für **ungültig** erklärt.

Coburg, den 16. Februar 1916.

Der Vorstand des Spar- und Hülfevereins.

B. Schamberger. Moritz. K. Külbel.
M. Frommann.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

2. Jan. 1916 eine am 24. Oktober geb. Tochter Emma Wilfriede des Tapeziers Bruno Röhr.
2. " ein am 29. Nov. geb. Sohn Hans Erich Georg des Zimmermalers Wilhelm Brückner.
2. " eine am 4. Dez. geb. Tochter Irmgard Elisabeth Marie des Marktreisenden Peter Steinmetzler.
6. " ein am 7. Dez. geb. Sohn Max Gottlieb Kurt, unehelich.
9. " ein am 26. Dez. geb. Sohn Karl Waldemar des Kaufmanns Reinhold Müller.
13. " ein am 1. Dez. geb. Sohn Max des Arbeiters Karl Schulz.
13. " ein am 23. Dez. geb. Sohn Hugo Willi des Lichtdruckers Hugo Rudolph.
19. " ein am 28. Nov. geb. Sohn Alexander Fritz Lothar des Likörfabrikanten Arthur Carl gen. Möller.
23. " eine am 8. Nov. geb. Tochter Gertrud Luise Irmgard des Tischlers Georg Martin.
23. " ein am 7. Dez. geb. Sohn Oskar Gustav des Tapeziers Oskar Loos.
23. " eine am 6. Jan. geb. Tochter Irmgard Elsa Klara des Kgl. geprüften Lokomotivheizers Paul Ackermann.
30. " eine am 13. Sept. geb. Tochter Erika Rosa Frieda des Feldwebels Alfred Schmidt.
7. Febr. ein am 4. Jan. geb. Sohn Franz Rudolf des Magazinarbeiters Karl Mönch.
7. " ein am 18. Jan. geb. Sohn Walter Karl des Korbmachers Paul Bauer.
7. " ein am 26. Jan. geb. Sohn Emil, unehelich.
12. " ein am 30. Jan. geb. Sohn Hans Paul Ernst Fritz des Magistratsassistenten Adam Retsch.
13. " ein am 15. Dez. geb. Sohn Hans Hermann Wilhelm des Hilfsschreibers August Fischer.
15. " ein am 17. Jan. geb. Sohn Karl des Sparkasse-Buchhalters Robert Scholz.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

18. Stück. Mittwoch, den 1. März. **1916.**

Auf Grund der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 17. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 110) wird die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner der **Handwerkskammer** und ihres Gesellenausschusses bis zum 31. März 1918 verlängert.

Gotha, den 24. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachstehenden Erlaß des stellvertretenden Herrn Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Coburg, den 22. Februar 1916.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

Gegen die Verschwendungssucht gewisser Minderjähriger.

Stellv. Generalkommando XI. A. K.
Ib. Nr. 2470/16.

Cassel, den 7. 2. 1916.

Während der größte Teil der Jugendlichen des Korpsbereichs den Anordnungen und Ermahnungen des Generalkommandos willig folgt und in anerkennenswerter Weise dem Ernst der Zeit durch ein arbeitsames, sparsames Leben Rechnung trägt, wird in manchen Fällen geklagt, daß

Minderjährige von den während des Kriegszuſtandes zum Teil ſehr hohen Löhnen keinen vernünftigen Gebrauch machen, daß ſie, ſtatt ihre Angehörigen zu unterſtützen und zu ſparen, ſich einem verſchwenderiſchen Leben hingeben und allerhand Ausſchreitungen begehen.

Solches Tun gefährdet die öffentliche Sicherheit und iſt geeignet, unſere Widerſtandsfähigkeit im Innern zu beeinträchtigen. Ich trage jedoch Bedenken, wegen der Verfehlung einzelner die Geſamtheit der Minderjährigen mit empfindlichen Beſchränkungen zu belegen. Die am heutigen Tage erlaſſene, unten mitgeteilte Verordnung wendet ſich lediglich gegen die einzelnen Minderjährigen, die leichtſinnig oder böswillig Geld verſchwenden.

An die geſamte Bevölkerung, insbeſondere an alle Arbeitgeber richte ich das dringende Erſuchen, mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln den Sparſinn der Minderjährigen zu fördern. In größeren Betrieben wird es ohne allzu große Schwierigkeit möglich ſein, im Einvernehmen mit den Arbeitern ein regelrecht ausgeſtaltetes Sparverfahren einzuführen und einen Teil ihres Lohnes anzulegen, möglichſt bei einer mündelſicheren Sparkaſſe. Durch Ausſetzung feſter, mit dem Sparergebnis ſtufenweiſe ſteigender Belohnungen wird ſich der Sparſinn in beſonders wirkſamer Weiſe heben laſſen.

Das Weſentliche bleibt aber, daß der geſunde Sinn der geſamten Bevölkerung trotz der teuren Zeit ſich nach Möglichkeit dem Sparen zuwendet und daß die öffentliche Meinung alle die ungeſcheut brandmarkt, die eigenen Gewinnes halber den verſchwenderiſchen Neigungen anderer Vorſchub leiſten.

Der Kommandierende General

von Haugwitz,

General der Infanterie.

Verordnung.

Auf Grund des Artikel 68 der Reichsverfaſſung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des preußiſchen Geſetzes über den Belagerungszuſtand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgeſetzes vom 11. 12. 1915 verordne ich im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit was folgt:

1. Unter Minderjährigen im Sinne der nachſtehenden Beſtimmungen ſind Perſonen beiderlei Geſchlechts zu verſtehen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ſoweit ſie nicht dem Heere oder der Flotte angehören.

2. Minderjährige ſind verpflichtet, von ihrem Lohn und ihren ſonſtigen Einkünften einen dem Ernſt der Zeit angemeſſenen, ſparſamen Gebrauch zu machen, insbeſondere ihre Angehörigen zu unterſtützen und das Geld, das ſie nach Erfüllung dieſer Pflicht über die notwendigen Bedürfniſſe hinaus übrig haben, auf die Sparkaſſe zu legen.

3. Minderjährigen, die dieſe Pflichten gröblich verletzen, insbeſondere ſolchen, die ein verſchwenderiſches oder vergnügungsſüchtiges Leben führen, werden folgende Beſchränkungen ganz oder teilweiſe auferlegt:

   a) ihr Lohn wird nicht ihnen, ſondern ihren geſetzlichen Vertretern ausgezahlt;

   b) ein angemeſſener Teil ihres Lohnes wird einbehalten, an eine mündelſichere Sparkaſſe abgeführt und bleibt für ſie bis zur Beendigung des Kriegszuſtandes, jedoch nicht über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus, geſperrt;

   c) es wird ihnen verboten, den bisherigen Aufenthaltsort ohne ausdrückliche Genehmigung zu verlaſſen.

4. Darüber, ob eine gröbliche Pflichtverletzung gemäß Ziffer 3 vorliegt, entſcheidet der Landrat (Bezirksdirektor, Kreisamtmann, in kreisfreien Städten der Vorſtand der Polizeiverwaltung, in Caſſel der Polizeipräſident). Dieſe Dienſtſtellen beſtimmen zugleich, welche von den zu Ziffer 3 a—c genannten Beſchränkungen eintreten ſollen und in welchem Maße.

   Im Falle 3 c ſteht den genannten Dienſtſtellen das Recht zu, vorübergehendes Verlaſſen des Ortsbereichs ausnahmsweiſe zu geſtatten; zum dauernden Ortswechſel bedarf es des Einverſtändniſſes des für den bisherigen und den künftigen Aufenthaltsort zuſtändigen Landrats uſw.; Verlaſſen des Korpsbereichs muß vom ſtellv. Generalkommando genehmigt werden.

5. Sind einem Minderjährigen in Ausführung der Beſtimmungen zu Ziffer 3 a und b Beſchränkungen auferlegt, ſo iſt deſſen Arbeitgeber verpflichtet, die Anordnungen der nach Ziffer 4 zuſtändigen Behörden auszuführen. Ein Widerſpruchsrecht gegen dieſe Anordnungen ſteht dem Arbeitgeber nicht zu.

6. Den höheren bürgerlichen Verwaltungsbehörden ſteht es frei, im Rahmen dieſer Verordnung weitere Ausführungsbeſtimmungen zu erlaſſen.

7. Gegen die Entſcheidung zu Ziffer 3 und 4 ſteht dem geſetzlichen Vertreter des Minderjährigen die Berufung an das ſtellv. Generalkommando frei. Die Berufung hat keine aufſchiebende Wirkung.

8. Wer den nach Ziffer 3 ihm auferlegten Beſchränkungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umſtände mit Haft oder Geldſtrafe bis zu 1500 Mark beſtraft. Gleiche Strafe trifft den, der zu Zuwiderhandlungen anreizt oder auffordert.

9. Arbeitgeber, die ihre Verpflichtungen zu Ziffer 5 nicht erfüllen, werden mit Geldſtrafe bis zu 1000 Mark beſtraft.

Der Kommandierende General.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

Bekanntmachung,

Nr. Ch. II 1/1. 16. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 15. Februar 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2.

Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

	Gebündelt
1. **Eichenrinde:**	
a) Glanzrinde erster Güte	13,00 Mark
b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren	11,00 „

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

	Gebündelt
c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren	9,50 Mark
d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren	7,00 "
2. Fichtenrinde:	
a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig	9,50 "
b) andere Rinde	7,50 "

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe darf nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Lohe vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreiberei vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend Berichtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) angedrohten Strafen.

	Gebündelt
3. Holz der zahmen Kastanie	1,50 Mark

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort und für Barzahlung bei Empfang berechnet.
2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
   a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;
   b) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
   c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;
   d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.
3. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Cassel, den 16. Februar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

Ch. I. 1./3. 16. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)*), und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 15. K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.*)

b) Für die im § 3 Absatz d beschlagnahmten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. 1./8. 15. K. R. A.*) frei waren.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124./1. 15. K. R. A., Ch. I 1./4. 15. K. R. A., Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./8. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

*) Siehe Reg.-Blatt 1915, Seite 445.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstatten.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

a) Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Bestände ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Uebersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnisschein vom Verkäufer bzw. Lieferer zu beantragen.

b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Uebersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnisscheine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnisscheines ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Uebersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnisscheines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnisschein einen weitergehenderen Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt (Nummer Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnisschein nicht erforderlich ist, verbieten.

c) Die nach § 4a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4 bzw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft herausgegebenen Vordrucken einzureichen. Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft nicht unaufgefordert Meldescheine zustellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F der Uebersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann solange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Uebersichtstafel beschlagnahmt.

§ 6.

Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

Klaſſe	Beſchlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf und Lieferung (Verſand) A
		Verkauf und Lieferung im Inland iſt ohne Erlaubnisſchein geſtattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das **Ausland** (einſchließlich der beſetzten feindlichen Gebiete) iſt ſtets ein Erlaubnisſchein erforderlich
a	**Salpeterſtickſtoff** (Inhalt) in reinen, unreinen und gemiſchten ſalpeterſauren und ſalpetrigſauren Salzen von Natrium, Kalzium, Kalium, Ammonium, Baryum, Strontium, in reiner, unreiner (z. B. Abfallſäure) und gemiſchter Salpeterſäure jeder Grädigkeit, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher ſich ſelbſt aus nicht beſchlagnahmten Ausgangsſtoffen herſtellt, ſofern die monatliche Geſamtmenge der Erzeugung aller Arten dieſer Stoffgattung kleiner iſt als 75 kg Salpeterſtickſtoff (Inhalt).	—
b	**Toluol** (Inhalt) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol. Wegen der toluolhaltigen Rohſtoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta ſowie über Höchſtpreiſe für dieſe Stoffe" verwieſen.	—
c	**Japankampfer** (Inhalt) in Japankampfer jeder Aufbereitung, Reinheit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung ſtattgefunden hat.	Verkauf und Lieferung von Japankampfer iſt nur auf Grund von Erlaubnisſcheinen geſtattet, falls die monatliche Geſamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg Kampferinhalt.
d	**Glyzerin** (Inhalt) in reinem, unreinem und gemiſchtem Glyzerin mit 20 v. H. und mehr Reingehalt.	Verkauf und Lieferung von Glyzerin iſt nur auf Grund von Erlaubnisſcheinen geſtattet, falls die monatliche Geſamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glyzerininhalt.
e	**Schwefel** (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in ſchwefliger Säure, in reiner, unreiner (z. B. Abfallſäure) und gemiſchter rauchender und wäſſeriger Schwefelſäure jeder Grädigkeit.	—
f	**Chlor** (Inhalt) in flüſſigem und gasförmigem Zuſtand, in Chlorkalk, in Löſungen von unterchloriger Säure und ihren Salzen, in reinen, unreinen und gemiſchten chlorſauren und überchlorſauren Salzen von Kalium Natrium, Ammonium, Baryum.	—
g	Aus a—f gefertigte Kampfmittel, wie Pulver, Sprengſtoffe uſw. aller Art mit Ausnahme von folgenden vorrätigen oder aus freigegebenen Stoffen hergeſtellten Erzeugniſſen: Jagd-, Scheiben- und Freudenpulver, Zündſchnüren, Zündhütchen, auch in leeren Patronenhülſen, Flobert- und Revolvermunition.	—

Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet mit Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle			Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
B	C	D	E	F
Ohne Erlaubnisschein ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung zu E) Verarbeitung und Verbrauch	Ohne Erlaubnisschein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorrätiger und bezogener Mengen, wenn der monatl. Gesamtverbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als:	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaubnisschein erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlagnahmt) sind Vorräte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoffgattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als
denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare od. mittelbare Aufträge der deutschen Militär- od. Marinebehörden auf **Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper** ausführen; (der Verbrauch entfallender stickstoffhaltiger Zwischen- und Nebenerzeugnisse zu anderen als den hier genannten Zwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnisscheins gestattet);	1 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)	Verdichtung von Salpetersäure; „Mischen" von Salpetersäure mit Schwefelsäure (auch rauchender)	Verarbeitung von beschlagnahmten salpetersauren Salzen in andere beschlagnahmte salpetersaure Salze oder in Salpetersäure	75 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)
denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare od. mittelbare Aufträge der deutschen Militär- od. Marinebehörden auf **Sprengstoffe, Pulver-, Rauch- und Leuchtkörper** und **Arzneimittel** ausführen;	1 kg Toluol (Inhalt)	Verarbeitung von rohem zu gereinigtem und reinem Toluol	—	20 kg Toluol (Inhalt)
denjenigen Besitzern die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare od. mittelbare Aufträge der deutschen Militär- od. Marinebehörden auf **Arzneimittel** ausführen;	$0{,}05$ kg Kampfer (Inhalt)	—	—	20 kg Kampfer (Inhalt)
denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare od. mittelbare Aufträge der deutschen Militär- od. Marinebehörden auf **Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper** ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unersetzlichkeit zu bescheinigen;	$0{,}1$ kg Glyzerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Roh- und Dynamitglyzerin führen (z. B. Reinigung, Eindampfung)	Erzeugung von destilliertem Glyzerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglyzerin	50 kg Glyzerin (Inhalt)
denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare od. mittelbare Aufträge der deutschen Militär- od. Marinebehörden auf **Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper** und **Arzneimittel** ausführen;	50 kg Schwefel (Inhalt)	Verdichtung von Schwefelsäure; „Mischen" von Schwefelsäure (auch rauchender) mit Salpetersäure; Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstellung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelkies, und Zinkblende in rauchende und wässerige Schwefelsäure; Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak, Reinigen von Benzol, Toluol und Solventnaphta	1 500 kg Schwefel (Inhalt)
denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare od. mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf **Kampf-, Arznei- und Desinfektionsmittel** ausführen;	25 kg Chlor (Inhalt)	—	Verarbeitung von gasförmigem und flüssigem Chlor	125 kg Chlor (Inhalt)
den Militär- oder Marinebehörden und den von diesen unmittelbar beauftragten Stellen.	—	—	—	—

Cassel, den 17. Februar 1916.

Der Stellv. Kommandierende General des 11. Armeekorps.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Verbreitung von Druckschriften ohne Angabe des Druckers, Verlegers usw.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgender

Befehl

erlassen:

Verbreiter (Boten, Zettelverteiler, „Kolporteure" usw.) von Druckschriften, auf denen die im § 6 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 vorgeschriebene Angabe des Namens und Wohnortes des Druckers oder des Verlegers, Verfassers, Herausgebers fehlt, werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Personen, bei denen Druckschriften der vorbezeichneten Art gefunden werden, sofern aus den Umständen, insbesondere der Anzahl der vorgefundenen Stücke, auf die Absicht einer Verbreitung geschlossen werden kann.

Cassel, den 19. Februar 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Zusatzbestimmung über Pferdeankauf.

Stellvertr. Generalkommando XI. A. K.
IV. d. Nr. 6837.

Cassel, den 20. Februar 1916.

Zusatz zu den Generalkommando-Bekanntmachungen vom 13. und 28./5. 1915*).

Um Zweifel zu beseitigen, wird bestimmt:

„Dasjenige Landratsamt bzw. diejenige Polizeibehörde kreisfreier Städte, in denen der Verkäufer von Pferden wohnt, muß die Erlaubnis zum Ankauf und Ausführung der Pferde erteilen."

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos
Der Chef des Stabes
Frhr. von Tettau,
Oberst.

*) s. Reg.-Blatt 1915 Seite 283 und 309.

In das Handelsregister ist zu der offenen Handelsgesellschaft in Firma

Rosenbusch & Wittmann in Grub a. F.

eingetragen:

Die Gesellschaft ist aufgelöst; die Firma ist erloschen.

Coburg, den 24. Februar 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die Stellen des **Verwalters** und der **Hausmutter** im

Augustenstift

sind vom 1. Juli d. J. neu zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind an den unterzeichneten Vorstand zu richten. Bei der Besetzung kommt nur ein Ehepaar, und zwar in erster Linie ein Lehrer-Ehepaar, in Betracht.

Nähere Auskunft erteilt Frau **A. Bandler,** Lange Gasse 1, jeden Wochentag zwischen 1 und 2 Uhr.

Coburg, den 26. Februar 1916.

Der Vorstand des Augustenstifts.
Dr. Martinet.

Der **Schul- und Gemeinde-Voranschlag** nebst **Heberolle** der Gemeinde **Waldsachsen** liegt von heute ab 8 Tage lang für die Beteiligten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit geschehen.

Waldsachsen, den 27. Februar 1916.

Der Gemeindevorstand.
A. Martin.

Coburg-Gothaische Credit-Gesellschaft in Coburg.

Hierdurch laden wir unsere verehrlichen Aktionäre zu der

Dienstag, den 21. März d. J., nachmittags 4 Uhr,

hier in unserem **Bankgebäude** stattfindenden

60. ordentlichen Generalversammlung

ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung pro 1915, sowie der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
2. Beschlußfassung über die Jahresbilanz und die Gewinnverteilung.
3. Abstimmung über die dem Vorstande und dem Aufsichtsrate zu erteilende Entlastung.
4. Aufsichtsratswahl.

Nach § 10 der Statuten haben diejenigen Aktionäre, welche ihr Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben wollen, ihre Aktien oder die entsprechenden Depotscheine der Reichsbank oder eines Notars spätestens am dritten Tage vor der Generolversammlung hier an der Kasse der Coburg-Gothaischen Credit-Gesellschaft, oder in Berlin bei der Bank für Handel und Industrie, in Frankfurt a. M. bei der Dresdner Bank in Frankfurt a. M., in Leipzig bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, in Dresden bei der Deutschen Bank Filiale Dresden zu hinterlegen.

Coburg, den 28. Februar 1916.

Der Aufsichtsrat.
Mai.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Freitag, den 3. März, nachmittags 1/2 3 Uhr, in **Meschenbach.**

Tagesordnung: Amtliche Mitteilungen.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getraute.

3. Jan. 1916 Zimmermann, Gefreiter Erich Kling von Roth b. Hildburghausen und Luise geb. Schunk von hier.
6. „ Korbmacher Max Höhn und Rosa geb. Gläser, beide von hier.
8. „ Damenschneider Armin Beiersdörfer und Ella geb. Gögel, beide von hier.
12. „ Hoboist-Sergeant Gotthelf Richter aus Weißenburg i. Elsaß und Klara geb. Hauck von hier.
22. „ Schmied Friedrich Christ, Witwer und Emma geb. Stüß, beide von hier.
23. „ Eisendreher, Musketier Karl Fischer von hier und Anna geb. Granzow aus Wannsee.
28. „ Gärtner, Landsturmpflichtiger Ernst Pulvers und Anna geb. Müller, beide von hier.
30. Jan. Bankbeamter, Unteroffizier der Ers.-Res. Karl Wilhelm aus Berlin-Friedenau und Therese geb. Berndsen von hier.
2. Febr. Maschinenarbeiter, Unteroffizier Karl Seidel aus Metz und Lina geb. Schmutzler von hier.
3. „ Korbmacher, Musketier Andreas Langhoyer und Christiana geb. Müller, beide von hier.
3. „ Buchhalter, Ers.-Res. Heinrich Hertha und Martha geb. Knauf, beide von hier.
3. „ Erdarbeiter, Reservist Otto Friedrich und Auguste geb. Arnold, beide von hier.
10. „ Metzger und Gastwirt Georg Schinzel, Witwer und Emma geb. Denninger, beide von hier.
15. „ Techniker, Musketier Johann Pietruszewski aus Spandau und Martha geb. Schilling von hier.
15. „ Kaufmann, Ers.-Res. Hans Lösch aus Sonnefeld und Lisette geb. Schmidt von hier.
17. „ Kgl. Eisenbahn-Wagenmeister Armin Fischer, Witwer und Witwe Elise Pohle geb. Hellinger, beide von hier.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

19. Stück. Sonnabend, den 4. März. **1916.**

Infolge der Einberufung eines Eichmeisters zum Heeresdienst macht sich eine Einschränkung der Geschäftszeit des **Herzogl. Eichamts** in **Coburg** nötig. Das Herzogl. Eichamt wird demgemäß für den Verkehr mit dem Publikum von heute an bis auf weiteres

nur noch an den Sonnabenden einer jeden Woche

während der gewöhnlichen Geschäftsstunden geöffnet sein.

Die Termine für die **Nacheichungen** außerhalb der Stadt Coburg fallen an diesen Sonnabenden aus; im übrigen bleiben jedoch die Nacheichungstermine bis auf weiteres bestehen.

Coburg, den 3. März 1916.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 24. Februar 1916 über den **Verkehr mit Leimleder** (Reichs-Gesetzblatt Seite 113) wird bestimmt:

Zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.
Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 28. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Meldepflicht der Flachsbesitzer. — Beschlagnahme des Flachses. Mißstände im Flachshandel.

Stellvertr. Generalkommando
XI. Armeekorps.
IIIe. Nr. 3662/719.

Cassel, den 22. Februar 1916.

Es liegt Veranlassung vor, die Flachsbesitzer auf die am 1. 2. 16 in Kraft getretenen neuen Vorschriften für Flachs hinzuweisen.

Danach ist Flachs in jeder Form — im Stroh (geröstet oder ungeröstet), geknickt, geschwungen, gebrecht, gehechelt, als Werg oder spinnfähiger Abfall — und in jeder Menge monatlich dem Webstoffmeldeamt des Kriegsministeriums in Berlin zu melden. Meldescheine bei den Handelskammern. Nur Strohflachs (d. i. Flachs im Stroh) ist von der Meldepflicht dann ausgenommen, wenn der Vorrat nur 100 kg oder weniger beträgt. Im übrigen sind also auch die kleinsten Bestände zu melden. Die Meldung ist allmonatlich zu wiederholen, und zwar auch dann, wenn etwa der Vorrat sich nicht geändert haben sollte.

Soweit Meldepflicht besteht, muß auch ein Lagerbuch geführt werden.

Flachs in jeder Form — außer Strohflachs — und in jeder Menge ist außerdem beschlagnahmt, d. h. er darf nur unmittelbar an Spinnereien oder Seilereien verkauft werden. An andere Personen, also z. B. an Händler darf Flachs nur dann verkauft werden, wenn sie einen festen schriftlichen Auftrag einer Spinnerei oder Seilerei vorweisen. Bei Zuwiderhandlungen macht sich sowohl der Verkäufer als auch der Käufer strafbar.

Durch Erlaß vom 17. 3. 15 hat der Kommandierende Herr General die Landwirte vor leichtfertigem Verkauf ihres Flachses gewarnt, da es im Interesse der Landbevölkerung liege, ihn für ihren eigenen Bedarf zu behalten. Auf diese Warnung wird erneut hingewiesen. Es sollen Händler einzelne Flachsbesitzer dadurch zur Hergabe ihrer Vorräte überredet haben, daß sie erklärten, der Flachs werde später zu einem spottbilligen Preis vom Staat enteignet werden. Davon kann natürlich keine Rede sein. Ein solches Vorgehen eines Händlers stellt einen strafbaren Betrug dar und kann außer Bestrafung dazu führen, daß dem Betreffenden wegen Unzuverlässigkeit der Handel untersagt wird.

Sollte — was in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist — die Militärbehörde zu einer Enteignung des Flachses schreiten, so wird der Uebernahmepreis im Streitfalle durch ein unparteiisches Schiedsgericht festgesetzt werden.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.
Der Chef des Stabes
Freiherr von Tettau,
Oberst.

Musterungs- und Aushebungsgeschäft 1916.

Das **diesjährige Musterungs- und Aushebungsgeschäft aller noch nicht zum Militärdienst eingestellten Militärpflichtigen der Geburtsjahre 1893, 1894, 1895 und 1896** findet wie folgt statt:

1. für die Gestellungspflichtigen aus der **Residenzstadt Coburg** am

Freitag, den 10. März d. J., von 9 Uhr vormittags ab

in der Hofbrauhaus-Bierhalle Coburg, Mohrenstraße Nr. 19;

2. für die Gestellungspflichtigen aus den **Landorten** des **Amtsgerichtsbezirks Coburg** am

Sonnabend, den 11. März d. J., von 9 Uhr vormittags ab

ebendaselbst;

3. für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Rodach,** bestehend aus der **Stadt Rodach** und den **Landorten** des **Amtsgerichtsbezirks Rodach** am

Freitag, den 17. März d. J., von 9,40 Uhr vormittags ab

in der Grosch'schen Wirtschaft, Inh.: Hugo Rocktäschel in Rodach;

4. für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Neustadt,** bestehend aus der **Stadt Neustadt** und den **Landorten** des **Amtsgerichtsbezirks Neustadt** am

Sonnabend, den 18. März d. J., von 9,30 Uhr vormittags ab

im Schützenhause in Neustadt;

5. für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Sonnefeld,** bestehend aus den **Ortschaften** des **Amtsgerichtsbezirks Sonnefeld,** am

Montag, den 20. März d. J., von 9,30 Uhr vormittags ab

im Gasthof zum Goldenen Löwen in Sonnefeld;

6. für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Königsberg** i. Frk. am

Mittwoch, den 22. März d. J., von 12,30 Uhr mittags ab

im Rathaussaale in Königsberg i. Frk.

Zu diesen Terminen haben sich die Gestellungspflichtigen **mindestens eine Stunde vor Beginn** einzufinden. **Wer beim Verlesen nicht zur Stelle ist, macht sich strafbar.**

Von der Gestellung zur Musterung sind nur die von der Ersatzkommission ausdrücklich befreiten Militärpflichtigen entbunden.

Die Gestellung erfolgt in demjenigen Musterungsbezirk, zu dem der **Wohnsitz, dauernde Aufenthaltsort** oder **Geburtsort** gehört. Eine Gestellung in einem anderen **Musterungsbezirk** ist nur dann **ausnahmsweise** zulässig, wenn die Gestellungspflichtigen ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren.

Bei der Gestellung sind von den Militärpflichtigen die Musterungsausweise oder sonstigen Militärpapiere abzugeben.

Die bereits zur See gefahrenen Leute haben außerdem die hierüber in ihren Händen befindlichen Ausweise — Seefahrtsbücher usw. — der Ersatzkommission im Termine vorzulegen.

Militärpflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht **pünktlich** erscheinen, haben, sofern sie nicht eine höhere Strafe verwirken, **Geldstrafen bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen. Außerdem können sie von den Ersatzbehörden außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge zum Militärdienst eingestellt werden. Ist der Termin in **böswilliger Absicht oder zum wiederholten Male** versäumt worden, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt und **sofort** zum Militärdienst eingestellt werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen zum Musterungstermin verhindert ist, hat ein **ärztliches Zeugnis** einzureichen. Dies ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen befreit. **Das Leiden ist aber durch Vorlage von Zeugnissen nachzuweisen.**

Zurückstellungen wegen **häuslicher Verhältnisse usw.** sind nur in **dringenden Notfällen** zulässig. Für derartige Zurückstellungen ist die Ersatz Kommission zuständig. — Nur wenn Heereslieferungen in Betracht kommen, entscheidet das stellvertretende Generalkommando. **Diesbezügliche Gesuche sind zunächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, die alsdann für Weitergabe sorgen wird.**

Die Stammrollenbehörden (Magistrate, Stadtrat, Gemeindevorstände, Polizeischultheißen) des Aushebungsbezirks Coburg, denen die Rekrutierungsstammrollen demnächst wieder zugehen werden, **haben die Militärpflichtigen ordnungsmäßig zu den betreffenden Terminen vorzuladen.** Die Militärpflichtigen sind jedoch verpflichtet, **schon auf Grund dieser Bekanntmachung zur Musterung zu erscheinen.**

Ein Militärpflichtiger, welcher der Vorladung **keine** Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln **zur sofortigen Gestellung** angehalten werden.

Zu den vorbezeichneten Terminen haben die betreffenden Gemeindevorstände usw. oder deren Stellvertreter pünktlich zu erscheinen, die Gestellungspflichtigen ihres Bezirks zu überwachen und rechtzeitig vorzustellen.

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, im Aushebungstermin **reinlich** und **ordentlich gekleidet, namentlich in reinem Hemde und mit gewaschenen Füßen** zu erscheinen und den Anordnungen der Gendarmen und der sonst mit der Aufsicht betrauten Personen beim Musterungsgeschäft unbedingt Folge zu leisten, sowie im Musterungslokal die geziemende Ruhe und Ordnung zu wahren.

Hierbei bringe ich die Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 30. August 1915, wonach auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Krieges für den diesseitigen Korpsbezirk bestimmt ist:

§ 1.

„Es wird verboten, auch andere Alkohol enthaltende Getränke als Branntwein, insbesondere **Wein** oder **Bier** zu verkaufen oder zu verabreichen

1. an die Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturmes am Tage der Kontrollversammlungen,
2. an die zur Musterung und Aushebung sich gestellenden Wehrpflichtigen am Tage der Gestellung wie am Tage zuvor.

§ 2.

Den in § 1 genannten Personen wird der Genuß der obigen Getränke an den gedachten Tagen verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft."

wiederholt in Erinnerung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit entsprechenden Strafen geahndet. Die Stammrollenbehörden haben dieses sofort in ortsüblichrr Weise bekannt zu machen.

Coburg, den 1. März 1916.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Coburg.

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen.

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

(Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden **4½% Reichsschatzanweisungen** und **5% Schuldverschreibungen des Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) **verfügen.**

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank.** Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an

bis **Mittwoch, den 22 März, mittags 1 Uhr**

bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere** in **Berlin** (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank** mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung** (Preußischen Staatsbank) und der **Preußischen Central-Genossenschaftskasse** in **Berlin,** der **Königlichen Hauptbank** in **Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sowie
sämtlicher **deutschen Banken, Bankiers** und ihrer **Filialen,**
sämtlicher **deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer **Verbände,**
jeder **deutschen Lebensversicherungsgesellschaft** und
jeder **deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.

Zeichnungen auf die **5% Reichsanleihe** nimmt auch die **Post** an allen Orten am Schalter entgegen. Auf **diese** Zeichnungen **kann** die Vollzahlung am 31. März, sie **muß** aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9 Schlußsatz.

2. Die **Schatzanweisungen** sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. **Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.**

3. Die **Reichsanleihe** ist ebenfalls in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die **4½%** **Reichsschatzanweisungen** **95** Mark,
" " **5%** **Reichsanleihe**, wenn **Stücke** verlangt werden, **98,50** Mark,
" " **5%** " , wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, **98,30** Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,
20% " " " " " 24. Mai d. J.,
25% " " " " " 23. Juni d. J.,
25% " " " " " 20. Juli d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. **Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden.** Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel:

Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von ℳ 300: ℳ 100 am 24. Mai, ℳ 100 am 23. Juni, ℳ 100 am 20. Juli;
die Zeichner von ℳ 200: ℳ 100 am 24. Mai, ℳ 100 am 20. Juli;
die Zeichner von ℳ 100: ℳ 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen **80 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II** werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schatzscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinsenlauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatzanweisungen 4½% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30 Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von **Reichsanleihe**		a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24. Mai
5% Stückzinsen für		90 Tage	72 Tage	36 Tage
=		1,25%	1,– %	0,50%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur für	Stücke	97,25%	97,50%	98,– %
	Schuldbucheintragung	97,05%	97,30%	97,80%

II. bei Begleichung von **Reichsschatzanweisungen**	d) bis zum 31 März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
4½% Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,12⅝%	0,90%	0,45%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	98,87⅝%	98,10%	98,55%

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 ℳ Nennwert.

Bei **Postzeichnungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel I a), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, **auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden,** Zinsen für 72 Tage (Beispiel Ib) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen **auf Antrag** vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgiltige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Die 4. Kriegsanleihe ist zu zeichnen.

Jeder kann und jeder soll und jeder muß zahlen!

Der unvergleichliche Helden- und Opfermut unserer Väter und Brüder hat die Flut der Feinde, die in unser Vaterland einbrachen und es zu zertreten drohten, längst gestaut und in erstaunlichem Siegeszuge in West und Ost und Süd weit in Feindesland zurückgedämmt, und ein Deich, eisenfest, ein Wall von Leibern, unbesiegbar und unbezwingbar, schützt uns Gut und Leben. **Zerronnen ist der Feinde Zahlenwahn,** ihr Bauen auf ihre zermalmenden Massen, ihre so heimlich, so fein gesponnenen Anschläge, alles elend zerronnen. Um ihres eigenen Besitzes Sicherheit drückt sie nun schon die Sorge. **Zunichte auch der tückische, teuflische Plan, uns mit Weib und Kind jämmerlich auszuhungern,** gescheitert an Gottes gnädiger Erntehilfe und an des deutschen Volkes einträchtigem, festen, entsagungsfrohen Siegeswillen. Längst ist der Hungerring durchbrochen.

Und doch noch immer nicht geben die Feinde ihre verlorene Sache verloren. Auf das schließliche Versagen unserer Geldkraft, **auf unseren Bankerott rechnen sie;** daß unser Geldbeutel doch wird endlich den leeren Boden zeigen müssen, das ist der Gedanke, an den sie sich in ihren Mißerfolgen und Niederlagen auf allen Fronten noch immer klammern, dabei noch immer in tönender Phrase mit ihrer Siegeszuversicht die Welt belügend. **Sie** freilich haben für Kriegsrüstung Milliarden ins Ausland werfen müssen, haben dazu mit Unsummen Genossen ihres Verbrechens ködern müssen. **Wir** haben durch unserer Waffen Sieg uns Bundesgenossen zugesellt und haben unser Geld im Lande behalten. Unerschüttert, noch mit Vollkraft arbeitet unsere Wirtschaftsmaschine. Was unser Volk dem Staate bisher geliehen, fließt in gleichem Rundstrom immer wieder in die Taschen aller Bevölkerungskreise zurück. **Nicht ärmer sind wir während des Krieges geworden.**

Nun ist die 4. Kriegsanleihe zu zeichnen.

Was soll die 4. Kriegsanleihe? **Sie soll unsere Lieben da draußen mit allem Erforderlichen versehen, soll ihnen Herz und Sinn und Kraft stählen, soll unserer Heeresverwaltung reichlich die notwendigen Kriegsmittel gewähren, damit nichts fehle, was zum Siege dient.**

Sie soll aber noch viel — viel mehr! Soll etwa ein minderes oder auch nur mäßiges Ergebnis dem Feinde seine Hoffnung neubeleben, ihm den Rücken stärken, — **unseren Feldgrauen aber den Sieg erschweren, ihre Anstrengungen, Gefahren und Opfer vermehren und verlängern? Nein!**

Schlagen soll sie den Feind,

die letzte Säule seiner Hoffnung soll sie ihm zertrümmern, zeigen soll sie ihm, daß wir, je länger der Krieg dauert, je mehr Milliarden aus der Erde stampfen, soll ihm und aller Welt mit ungeheueren Zahlen beweisen, daß die auf deutschen Fleiß, auf deutsche Ordnung und auf deutsche Opferfreudigkeit gegründete deutsche Geldkraft nie versagen und niemals ver-

ſiechen kann. **Eine Rieſengeldſchlacht gilt es für uns Daheimgebliebene zu ſchlagen und einen Rieſenſieg zu gewinnen, der wie wuchtiger Keulenſchlag dem Feinde auch den letzten Halt zerſchmettert, ihn aus ſeinen Lügen reißt und ihn die harte Wahrheit endlich begreifen und bekennen läßt: Unbezwingbar iſt Deutſchland!**

Wieviel Geld wird noch heute vertan! Wollen wir wohlleben, können wir denn überhaupt genießen, während Tauſende und Abertauſende da draußen darben, kämpfen, ſterben — für uns?

Heraus mit den ſilbernen Kugeln, heraus mit all dem Geld, das nur dem Genuſſe, nicht dem Leben dient! Dem Vaterland gehört es in dieſer entſcheidungsvollen Stunde.

Und nicht einmal opfern ſollen wir es, nein, nur jetzt für den Augenblick es uns entziehen und dem Vaterlande **leihen** zu unſerem Beſten **und dazu zu eigenem, nicht unbeträchtlichem Gewinn.**

Jeder muß zahlen, auch der Kleinſte, jeder kann zahlen!

Auf **hundert Mark** lautet das kleinſte Stück der Anleihe. Aber auch für den, der keine hundert Mark aufbringen kann, iſt an vielen Orten Gelegenheit geſchaffen, ſich zu beteiligen. Wo es noch nicht geſchehen iſt, möge man dieſem Beiſpiel folgen! Schulen, beſonders eingerichtete Zahlſtellen, Vertrauensmänner, Genoſſenſchaften jeder Art, auch Sparkaſſen können ſolche kleine Einzahlungen entgegen nehmen, ſie aufſammeln und die Summe in Kriegsanleihe anlegen, deren hoher Zinsfuß auf dieſe Weiſe den einzelnen Zahlern direkt zugute kommen ſoll. Ganz in gleicher Weiſe können Sparvereine, wie ſie jetzt ſchon vielfach beſtehen, verfahren, Vereine jeder Art können aus ihren Mitgliedern kleine Spargenoſſenſchaften bilden; Spielklubs und Kränzchen, die an jedem Ort in großer Zahl vorhanden ſind, und von denen viele für irgendeinen gemeinſamen Zweck, einen Ausflug, eine Reiſe oder dergleichen, aus kleinen Beiträgen, Spielgewinnen u. dgl. ein paar hundert Mark ſammeln, können jetzt ſtatt deſſen Reichsanleihe erwerben. Ueberall wird ſich ein allen zuſagender Weg finden laſſen, ſoweit es ſich darum handelt, jedem Beteiligten zu einem angemeſſenen Zeitpunkt ſeinen Zins- und Kapitalanteil wieder zukommen zu laſſen.

Man wende nicht ein, es handle ſich da überall nur um Kleinigkeiten. Bei der dritten Kriegsanleihe haben im ganzen Reich 246 000 Schüler höherer Schulen über 31 Millionen Mark aufgebracht. In einzelnen Kreiſen, wo die Arbeit beſonders rührig war, ſind überraſchende Erfolge erzielt worden. In einem kleinen ſchleſiſchen Kreiſe wurden bei der zweiten Kriegsanleihe über 140 000 Mark, bei der dritten faſt 179 000 Mark allein durch die Schulen gezeichnet. Ein ähnlich gutes Verhältnis für ganz Deutſchland würde zu ganz unerwartet hohen Ziffern führen.

Viele Wenig haben noch immer und überall ein Viel gegeben. Und jetzt werden ſie ein **rieſiges** Viel geben, wenn jeder voll und ganz ſeine Pflicht tut. **Jeder ſei ſich ſeiner Mitverantwortung bewußt,** keiner zahle, bloß um gezahlt zu haben. Jeder lege ſich freiwillig und freudigen Herzens Einſchränkungen auf. Die Einſchränkungen, die wir tragen, ſind ja **ganz winzig** gegenüber dem, was unſere Braven im Felde täglich und

ſtündlich für uns opfern; gegenüber dem Elend aber, vor dem unſerer Führer Scharfſinn und Tatkraft und unſerer Brüder Mut und Blut uns bewahrt hat, **ſind ſie nichts, rein gar nichts!**

Nicht Almoſen leidet die Größe des Siegespreiſes,
nicht läſſiges Spiel, nicht Wohltätigkeitsſport,

ſondern bewußten, kräftigen Verzicht erheiſcht ſie und volles Anſpannen der äußerſten Kraft im Geben.

Groß gehungert und groß gedarbt hat ſich ja das deutſche Volk. Es wird auch jetzt ſich abkargen können, was Sieg und Größe des Vaterlandes fordert.

Zum Zeugen und Mitvollzieher einer großen Zeit iſt jetzt jeder Deutſche geweiht. Was wir heute erdulden und erſtreiten, wird Segen für Hunderte von Generationen, Unſegen aber, was wir heute verſäumen. Hundertfache Verantwortung trägt jeder!

Ueberall im deutſchen Land, von den Alpen bis zum Meer, in Stadt und Land, rüſtet ſich ſchon das ganze deutſche Volk in allen Schichten und allen Lebensaltern zu dieſer Rieſenſchlacht, ſammelt im Stillen alle Kräfte und holt aus zum ungeheuren Schlage.

Daß er mit deutſcher Sicherheit und deutſcher Wucht, wie Wetterſchlag, zerſchmetternd, vernichtend, entſcheidend treffe, dazu ſtehe jetzt jeder ganz ſeinen Mann.

Dann kann die 4. Kriegsanleihe unſere Siegesanleihe werden.

Wer zahlt, was er kann, hilft mit zu Sieg und Frieden!

Wer nicht zahlt, was er entbehren kann, verlängert den Krieg!

Das auf den Namen **Käthe Schelhorn** in **Fiſchbach** lautende **Sparkaſſebuch Nr. 3927** hieſiger Sparkaſſe mit einem Guthabenſtand von 112 Mark 20 Pfg. wird hiermit für **kraftlos** erklärt, da Anſprüche auf das Guthaben innerhalb der durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1916 feſtgeſetzten Friſt nicht geltend gemacht wurden.

Neuſtadt (Hzgt. Cobg.), den 2. März 1916.

Die ſtädtiſche Sparkaſſe.
Niederlöhner. Dehler.

VIII. Nachtrag

zum Statut der ſtädtiſchen Sparkaſſe zu Neuſtadt,

Herzogtum Coburg.

Das Statut der ſtädtiſchen Sparkaſſe zu Neuſtadt, Herzogtum Coburg, vom 6. Dezember 1897, wird gemäß den Beſchlüſſen des Stadtrats vom 18. Auguſt 1915 und 9. November 1915

und mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vom 23. September 1915 und 16. Dezember 1915 wie folgt abgeändert:

Art 1.

Der § 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8. Verzinsung der Einlagen.

Die bei der Sparkasse eingezahlten Gelder gehen in das Eigentum der Kasse über (§ 700 des Bürgerlichen Gesetzbuches), werden von dieser nach Maßgabe dieses Statuts verzinst und auf Antrag zurückgezahlt (§ 9).

Die Höhe des allgemeinen Zinsfußes wird durch Beschluß des Sparkassenausschusses mit Zustimmung der städtischen Körperschaften festgesetzt und ist je einmal im Regierungsblatt und in den vom Stadtrat jeweils benutzten Blättern bekannt zu machen. Außerdem ist die jeweilige Höhe des Zinsfußes auf der inneren Einbandseite des Sparkassenbuches zu vermerken.

Wenn es im Interesse der Sparkasse liegt, können in besonderen Fällen die vertretungsberechtigten Kassenbeamten (§ 3) vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Verwaltungsausschusses einen höheren oder niedrigeren Zinsfuß mit dem Einleger vereinbaren.

Die Verzinsung aller Ein- und Zuzahlungen beginnt mit dem Tage nach der Einzahlung und hört mit dem Tage vor der Rückzahlung auf. Der Monat wird hierbei zu 30 Tagen gerechnet, Pfennigbeträge bleiben bei der Zinsberechnung unberücksichtigt.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt in der Weise, daß sie nur von 5 zu 5 Pfennig abwärts abgerundet in Ansatz kommen. Für Einlagen, die innerhalb eines Monats wieder zurückgefordert werden, kann ein Anspruch auf Zinsvergütung nicht erhoben werden (Ausnahmen siehe § 10 b). Die bis zum Jahresschluß fällig gewordenen Zinsen werden ohne besonderen Antrag und ohne daß es der Vorlage des Sparbuchs bedarf, dem Guthaben zugeschrieben und vom 1. Januar ab, wie dieses selbst, verzinst. Die Zuschreibung in den Sparbüchern erfolgt bei deren gelegentlicher Vorlage. Für die im ersten Monat nach Jahresschluß abgehobenen Zinsen kann jedoch eine Verzinsung nicht beansprucht werden.

Art. 2.

§ 10b erhält die Ueberschrift:

Täglich abhebbare Einlagen (Konto-Korrent-, Scheck- und Ueberweisungsverkehr).

Hinter Absatz III des § 10b wird angefügt:

Ueber die Guthaben kann aber auch mittels Scheck oder Ueberweisung verfügt werden. Die Abrechnungsbücher sind dann mit dem Vermerk zu versehen:

Abhebungen auf dieses Buch finden auch mittels Scheck oder Ueberweisung statt, die Eintragungen bieten deshalb keine Gewähr für den Guthabenstand.

Art. 3.

Eingefügt wird als § 10c:

§ 10c. Zur Förderung der bargeldlosen Zahlungsweise kann die Sparkasse öffentlich rechtlichen Verbänden, die diesen Zweck verfolgen, beitreten.

Der Geschäftsverkehr mit dem Publikum erfolgt durch eine Ortsgirokasse, die an den Sparkassengiroverband Sachsen-Thüringen Anhalt oder an einen anderen öffentlichen Giroverband angeschlossen wird.

Art. 4.

Die Artikel 2 und 3 dieses Nachtrags treten mit Wirkung vom 1. Januar 1916, Art. 1 tritt mit dem Tage der Verkündigung dieses Nachtrags in Kraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 4. Februar 1916.

Der Stadtrat.

(L.S.) gez. Mosbach.

Bestätigt.

Coburg, den 22. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L.S.) gez. Dr. Quarck.

Veröffentlicht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 29. Februar 1916.

Der Stadtrat.

Mosbach.

Konkursverfahren.

Ueber den Nachlaß des Oberlehrers **Eduard Töpfer** in **Coburg** wird heute am **1. März 1916,** nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Der Rechtsanwalt Justizrat Ruprecht in Coburg wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **24. März 1916** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

31. März 1916, vormittags 9½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erben zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **24. März 1916** Anzeige zu machen.

Coburg, den 1. März 1916.

Herzogl. Amtsgericht 4.

Dem Landratsamt steht ein beschränkter Vorrat von **Hülsenfrüchten** für die Volksernährung zur Verfügung, der auf die Gemeinden nach Maßgabe des örtlichen Bedarfs verteilt werden soll. Die Gemeindevorstände wollen den Bedarf der Gemeinden an Hülsenfrüchten

bis spätestens 10. März 1916

dem Landratsamt melden. Berücksichtigung von Wünschen nach Zuweisung bestimmter Sorten (Erbsen, Bohnen, Linsen) kann nicht zugesagt werden. Die Gemeinden, welche bis zum 10. d. Mts. keinen Bedarf angemeldet haben, bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

Coburg, den 2. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

16. Febr. Sohn des Kraftfahrers Emil Alfred — gen. Max — Hofmann.
17. „ Sohn des Arbeiters Georg Häfner.
17. „ Tochter des Tischlers Friedrich Schneider.
17. „ Sohn unehelich.
19. „ Tochter des Bahnarbeiters Albin Koch.
20. „ Sohn des Buchdruckers Ernst Albert — gen. Fritz Kirsten.
20. „ Tochter des Korbmachermeisters Emil Brand.
21. „ Tochter des Packers Alfred Singer.
21. „ Tochter des Korbmachers Christian Rüger.
21. „ Tochter des Regierungsbaumeisters Artur Müller, Oelde.
22. „ Tochter unehelich.

b) Eheschließungen.

24. Febr. Handarbeiter Johann Stühlein, Gersbach, und Näherin Ida Metzner, Weitramsdorf.
26. „ Kaufmann Magnus Röthlich, Weimar, und Mathilde Büchner, hier.

c) Sterbefälle.

24. Febr. Bankbeamter Wilhelm Theuerkauf, 20¼ Jahre alt
24. „ Fabrikant Franz Schütz, 55¼ Jahre alt.
25. „ Privatier Julius Krümmel, 79¾ Jahre alt.
25. „ Sprachlehrerin Susanne Piquet, 54 Jahre alt.
26. „ Privatier Ernst Winkelmann, 61¾ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1914
19. Nov. Kaufmann, Unteroffizier Lothar Günther, 21¼ Jahre alt.

1915
16. Juli Maschinenschlosser, Musketier Fritz Hellfaier, 19¾ Jahre alt.
25. Sept. Lichtdrucker, Ersatz-Reservist Karl Geisthardt, 30¼ Jahre alt.
13. Okt. Schreiner, Unteroffizier Robert Wank, 33½ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

1915
18. Nov. Schriftsetzer, Gefreiter Ferdinand Knauf, 27 Jahre alt.

1916
25. Jan. Zimmermaler, Unteroffizier August Knoch, 26¼ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

20. Stück. Mittwoch, den 8. März. **1916.**

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 10.
Inhalt: Verordnung, betreffend Heranziehung von Hilfskräften für die Kommunalverbände und Gemeinden. Vom 5. März 1916.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 30, ausgegeben am 22. Februar 1916, enthält:

(Nr. 5063.) Bekanntmachung über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte. Vom 18. Februar 1916.

(Nr. 5064.) Bekanntmachung wegen der Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern. Vom 17. Februar 1916.

Nr. 31/34, ausgegeben am 25. und 26. Februar 1916, enthalten:

(Nr. 5065.) Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 25. Februar 1916.

(Nr. 5066.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder. Vom 24. Februar 1916.

(Nr. 5067.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 588). Vom 24. Februar 1916.

(Nr. 5068.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 585). Vom 24. Februar 1916.

(Nr. 5069.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 752.) Vom 24. Februar 1916.

(Nr. 5070.) Bekanntmachung über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren. Vom 25. Februar 1916.

(Nr. 5071.) Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 26. Februar 1916.

Mitte Januar d. J. sind nach dem bestehenden Tilgungsplan von der **Coburger Staatsanleihe** 48100 Mark ausgelost worden. Die Staatskasse ist verpflichtet, die betreffenden Beträge erst zum 1. Juli d. J. zurückzuzahlen. Um der 4. Deutschen Kriegsanleihe förderlich zu sein, hat

sich indessen die hiesige Reichsbanknebenstelle bereit erklärt, die ausgelosten Stücke bereits früher gegen Zeichnung auf die neue Reichsanleihe in Zahlung zu nehmen. Aehnliches Entgegenkommen darf wohl auch von den hiesigen sonstigen Bankinstituten erwartet werden.

Wir möchten nicht verfehlen, die Inhaber der ausgelosten Stücke auf die hierdurch gebotene günstige Gelegenheit der Wiederanlage hinzuweisen, mit der auch zugleich dem Vaterland gedient wird.

Coburg, den 2. März 1916.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

Nach der im Reichs-Gesetzblatt Seite 127 veröffentlichten Verordnung des Bundesrats vom 28. Februar 1916 findet in der Zeit vom 12. bis 15. März eine **Erhebung über die Vorräte an Heu und Stroh** statt. Der Erhebung unterliegt Heu aller Art, insbesondere auch das Heu von Klee und sonstigen Futterpflanzen, ferner das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste.

Der Erhebung unterliegen nicht:

1. Vorräte, die im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. Vorräte von Heu oder Stroh, die in der Hand eines Besitzers je 10 Doppelzentner nicht übersteigen.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Ausfüllung von Ortslisten nach einem bestimmten Muster. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindevorständen ob und ist im Wege der Schätzung durch eine Sachverständigenkommission vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission trifft die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die nötigen Vordrucke für die Ortslisten werden den Gemeinden durch das Stat. Landesamt des Herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha übermittelt werden.

Die Mitglieder der Kommission sind befugt, zur Gewinnung richtiger Angaben die Grundstücke und Wirtschaftsräume der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Befragen Auskunft zu geben.

Die ausgefüllten Ortslisten sind bis zum 18. März 1916 an das Stat. Landesamt zu Gotha einzusenden.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund der Bundesratsverordnung verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund der Bundesratsverordnung verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Gotha, den 2. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 über die **Regelung der Kartoffelpreise** (Reichs-Gesetzblatt Seite 711, 787) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1915 (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Seite 777) bestimmt:

Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Für die Mengen, welche von der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 123) maßgebend.

Gotha, den 3. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Gemeindevorstände** und **Polizeiverwalter** des Herzogtums Coburg werden hierdurch aufgefordert, die **Verzeichnisse** der für **1916/17** zu versteuernden und die Zugangsnachweisungen der für 1915/16 aufzunehmenden **Hunde** bis zum 25. März 1916 bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzureichen.

Die Hauptverzeichnisse sind **doppelt** auszufertigen.

Die Formulare hierzu sind bei unserer Registratur (Zimmer 9) oder bei den Amtseinnahmen in Empfang zu nehmen.

Sind in einem Orte Hunde nicht vorhanden, oder Zugänge nicht zu verzeichnen, so sind Fehlanzeigen zu erstatten.

Coburg, den 4. März 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks:

Freitag, den 10. März, nachm. 1/2 3 Uhr, in **Neuses** bei Coburg.

Tagesordnung: Amtliche Mitteilungen.

Die am 1. März d. Js. für die Monate Januar, Februar, März 1916 fällig gewesenen **städt. Steuern** (Personal-, Real- und Kanalabgabe) müssen bis zum **20. d. M.** bezahlt sein; verbliebene Rückstände werden alsdann zwangsweise unter Gebührenberechnung beigezogen.

Die Annahme von Steuern erfolgt bis auf weiteres **nur** während der Vormittagsstunden.

Coburg, den 6. März 1916.

Stadtkasse Coburg.

Thiel. Hagedorn.

VIII. Nachtrag

zum Statut der städtischen Sparkasse zu Neustadt,

Herzogtum Coburg.

Das Statut der städtischen Sparkasse zu Neustadt, Herzogtum Coburg, vom 6. Dezember 1897, wird gemäß den Beschlüssen des Stadtrats vom 18. August 1915 und 9. November 1915

und mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vom 23. September 1915 und 16. Dezember 1915 wie folgt abgeändert:

Art. 1.

Der § 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8. Verzinsung der Einlagen.

Die bei der Sparkasse eingezahlten Gelder gehen in das Eigentum der Kasse über (§ 700 des Bürgerlichen Gesetzbuches), werden von dieser nach Maßgabe dieses Statuts verzinst und auf Antrag zurückgezahlt (§ 9).

Die Höhe des allgemeinen Zinsfußes wird durch Beschluß des Sparkassenausschusses mit Zustimmung der städtischen Körperschaften festgesetzt und ist je einmal im Regierungsblatt und in den vom Stadtrat jeweils benutzten Blättern bekannt zu machen. Außerdem ist die jeweilige Höhe des Zinsfußes auf der inneren Einbandseite des Sparkassenbuches zu vermerken.

Wenn es im Interesse der Sparkasse liegt, können in besonderen Fällen die vertretungsberechtigten Kassenbeamten (§ 3) vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Verwaltungsausschusses einen höheren oder niedrigeren Zinsfuß mit dem Einleger vereinbaren.

Die Verzinsung aller Ein- und Zuzahlungen beginnt mit dem Tage nach der Einzahlung und hört mit dem Tage vor der Rückzahlung auf. Der Monat wird hierbei zu 30 Tagen gerechnet, Pfennigbeträge bleiben bei der Zinsberechnung unberücksichtigt.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt in der Weise, daß sie nur von 5 zu 5 Pfennig abwärts abgerundet in Ansatz kommen. Für Einlagen, die innerhalb eines Monats wieder zurückgefordert werden, kann ein Anspruch auf Zinsvergütung nicht erhoben werden (Ausnahmen siehe § 10 b). Die bis zum Jahresschluß fällig gewordenen Zinsen werden ohne besonderen Antrag und ohne daß es der Vorlage des Sparbuchs bedarf, dem Guthaben zugeschrieben und vom 1. Januar ab, wie dieses selbst, verzinst. Die Zuschreibung in den Sparbüchern erfolgt bei deren gelegentlicher Vorlage. Für die im ersten Monat nach Jahresschluß abgehobenen Zinsen kann jedoch eine Verzinsung nicht beansprucht werden.

Art. 2.

§ 10b erhält die Ueberschrift:

Täglich abhebbare Einlagen (Konto-Korrent-, Scheck- und Ueberweisungsverkehr).

Hinter Absatz III des § 10b wird angefügt:

Ueber die Guthaben kann aber auch mittels Scheck oder Ueberweisung verfügt werden. Die Abrechnungsbücher sind dann mit dem Vermerk zu versehen:

Abhebungen auf dieses Buch finden auch mittels Scheck oder Ueberweisung statt, die Eintragungen bieten deshalb keine Gewähr für den Guthabenstand.

Art. 3.

Eingefügt wird als § 10c:

§ 10c. Zur Förderung der bargeldlosen Zahlungsweise kann die Sparkasse öffentlich rechtlichen Verbänden, die diesen Zweck verfolgen, beitreten.

Der Geschäftsverkehr mit dem Publikum erfolgt durch eine Ortsgirokasse, die an den Sparkassengiroverband Sachsen-Thüringen Anhalt oder an einen anderen öffentlichen Giroverband angeschlossen wird.

Art. 4.

Die Artikel 2 und 3 dieses Nachtrags treten mit Wirkung vom 1. Januar 1916, Art. 1 tritt mit dem Tage der Verkündigung dieses Nachtrags in Kraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 4. Februar 1916.

Der Stadtrat.

(L.S.) gez. Mosbach.

Bestätigt.

Coburg, den 22. Februar 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L.S.) gez. Dr. Quarck.

Veröffentlicht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 29. Februar 1916.

Der Stadtrat.

Mosbach.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 27 des coburgiſchen Geſetzes vom 17. Juni 1858 und der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 wird hiermit für den Stadtbezirk Neuſtadt, Herzogtum Coburg, das Folgende verordnet:

§ 1.

Die Polizeiverordnung vom 7. September 1915, betr. Aushang der Verkaufspreiſe für Fleiſch- und Wurſtwaren, wird auf nachfolgende Waren erweitert:

Weizenmehl, Roggenmehl, Kartoffelmehl, Makkaroni, Nudeln, Reis, Gries, Graupen, Erbſen, Kaffee, Margarine, Speiſeöl, Butter, Käſe, Zucker, cond. Milch, Marmelade, Sauerkraut, Zwiebeln, Kartoffeln, Heringe, Petroleum.

§ 2.

Dieſe Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Neuſtadt (Hzgt. Cobg.), den 6. März 1916.

Der Stadtrat.

(L. S.) Mosbach.

---

3. Nachtrag

zu dem Ortsſtatut, betr. die Anlegung, Bebauung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Neuſtadt, Herzogtum Coburg, ſowie die Beitragspflicht der Anlieger daſelbſt, vom 21. Juni 1902.

Auf Grund des Art. 18 des Gemeindegeſetzes vom 22. Februar 1867 und in Ausführung der §§ 1 und 13 des Geſetzes vom 23. Mai 1888 beſtimmt der Stadtrat unter Zuſtimmung der Stadtverordnetenverſammlung mit Genehmigung des Herzogl. S. Staatsminiſteriums zu Coburg folgendes.

§ 1.

Dem § 25 der Ortsſatzung vom 21. Juni 1902 wird folgender 4. Abſatz angefügt:

Erfolgt zeitlich getrennte Herſtellung der zur Fertigſtellung einer Straße oder eines Platzes erforderlichen Einrichtungen, ſo tritt eine Teilung der Anliegerbeiträge für Freilegung (§§ 15 und 16), erſte Einrichtung der Bürgerſteige (§ 17 Abſ. 2), erſte Einrichtung der Straße ohne Bürgerſteige (§ 17 Abſ. 1) und Entwäſſerung (§ 19 ff) ein.

§ 2.

Dieſer Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Neuſtadt (Hzgt. Cobg.), den 27. Februar 1916.

Der Stadtrat.

(L. S.) gez.: Mosbach.

Beſtätigt.

Coburg, den 1. März 1916.

Herzoglich Sächſ. Staatsminiſterium.

(L. S.) gez.: Dr. Quarck.

Veröffentlicht.

Neuſtadt (Hzgt. Cobg.), den 6. März 1916.

Der Stadtrat.

Mosbach.

Zwangsverſteigerung.

Im Wege der Zwangsvollſtreckung ſollen die in Naſſach liegenden, im Grundbuche von Naſſach,

Haupt-Nr. 5, Band I, Blatt 29,
„ „ 132, „ II, „ 699,
„ „ 233, „ III, „ 1026,
„ „ 260, „ III, „ 1146,

zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts **Chriſtian Bauer** und deſſen Ehefrau **Margarete** geb. Schmidt in **Naſſach** eingetragenen Grundſtücke:

Grundbuch von Naſſach:

1. Haupt-Nr. 5, Band I, Blatt 49.

Ortsflur:

Plan 16 Wohnhaus Nr. 5 mit Nebengebäuden und Hofraum 0,84 a,
„ 8 Stadel mit Schweineſtallung und Liegenſchaft 1,35 a,
„ 9 Wurzgarten 1,08 a,
„ 12 Stallung und Liegenſchaft 0,56 a,

die ideelle Hälfte von einem Kellereingang und Hofraum Plan Nr. 17 4,25 a,

Winterleite
Plan 672 Feld 25,62 a,

Pfaffengrund
Plan 955 Feld 10,25 a,

Birnfelder Weg
Plan 1059 Feld 7,09 a,

Steinhäglein
Plan 1539 Feld 8,17 a,

Hegeneſt
Plan 2354 Wieſe 1,65 a,
„ 2586 Feld 15,35 a,
„ 2645 „ 4,57 a,

Binzig
Plan 2741 Feld 15,26 a,

Dürnig
Plan 3275 Feld 8,74 a,

2. Haupt-Nr. 132, Band II, Blatt 699.

Wetzhäuſer Weg
Plan 1919 Feld 9,36 a,

Michetal
Plan 341 Feld 9,06 a,

Aidhäuſer Weg
Plan 2892 Feld 14,68 a,

3. Haupt-Nr. 233, Band III, Blatt 1026.

Schleifgrund
Plan 719 Feld 25,57 a,
„ 720 Waldung 11,55 a,

Pfaffengrund
Plan 938 Feld 9,32 a,

Kochſpühl
Plan 1734 Feld 8,48 a,

Köhler
Plan 2653 Feld 12,16 a,

Aidhäuſer Weg
Plan 2824 Feld 13,67 a,

4. Haupt-Nr. 260, Band III, Blatt 1146.

Diſtler
Plan 175 Feld 27,26 a,
„ 219 Feld 3,91 a,

Michetal
Plan 342 Feld 7,64 a,
„ 377 „ 28,49 a,

Herrnberg
Plan 437 Feld 24,37 a,

Teilberg
Plan 877 Feld 5,59 a,
„ 878 „ 5,76 a,

Pfaffengrund
Plan 905 Feld 15,46 a,

Badersgrund
Plan 1179 Feld 4,98 a,

Steinhäglein
Plan 1508 Feld 11,29 a,

Kochspühl
Plan 1548 Feld 6,69 a,
" 1639 " 16,85 a,
" 1652 Wiese 11,84 a,
" 1653 Feld 14,59 a,

Unter dem Dorfe
Plan 2247a Feld 3,22 a,
" 2247b Wiese 1,39 a,

Hegeneſt
Plan 2344 Feld 3,74 a,
" 2396 " 1,39 a,
" 2546 " 2,05 a,

Bödelein
Plan 2595a Feld 12,65 a,
" 2595b " 18,07 a,
" 2636 " 5,78 a,

Aidhäuſer Weg
Plan 2829 Feld 11,87 a,
" 2853 " 9,61 a,
" 2893 " 14,77 a,
" 2904 " 6,48 a,

Dürnig
Plan 3032 Wiese 11,70 a,
" 3044 Feld 7,04 a,
" 3060 Wiese 5,82 a,

Geigen
Plan 3276 Feld 13,32 a,

Tiefenau
Plan 3362 Feld 22,01 a,

am 20. Mai 1916, vormittags 9½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht in **Naſſach** in der **Schwappach**'ſchen Gastwirtſchaft verſteigert werden.

Der Verſteigerungsvermerk iſt am **18. Auguſt 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, ſoweit ſie zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht erſichtlich waren, ſpäteſtens im Verſteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerſpricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls ſie bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots nicht berückſichtigt und bei der Verteilung des Verſteigerungserlöſes den übrigen Rechten nachgeſetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Verſteigerung entgegenſtehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuſchlags die Aufhebung oder einſtweilige Einſtellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verſteigerungserlös an die Stelle des verſteigerten Gegenſtandes tritt.

Königsberg in Franken, den 6. März 1916

Herzogliches Amtsgericht.

Zivilſtand der Herzogl. Reſidenzſtadt Coburg

a) Geburten.

23. Febr. Tochter des Stallmeiſters Johann Oehrlein.
23. " Tochter des Weinhändlers Ludwig Oertel.
25. " Tochter des Fuhrwerkers Karl Heumann.
26. " Tochter unehelich.
26. " Sohn des Rottenarbeiters Friedrich Schleelein.
28. " Sohn des Wagenſchloſſers Johann Häußler.
29. " Sohn des Feldwebels Bruno Lengefeld.
2. " Tochter des Handlungsgehilfen Wilhelm Schulze.

b) Eheſchließungen.

29. Febr. Maſchinenſchloſſer, Landſturmrekrut Friedrich Heß und Korbflechterin Frieda Bräutigam, beide hier.
1. März Muſiker, Erſatz-Reſerviſt Ferdinand Haagen, Würzburg, und Köchin Margarete Müller, hier.
1. " Poſtillion, Kanonier, Reſerviſt Heinrich Marr und Dienſtmädchen Anna Bäz, beide hier.
4. " Kaufmann, Reſerviſt Adolf Vatter, Pfeddersheim, und Erna Heinz, hier.

c) Sterbefälle.

27. Febr. Packerstochter Helene Seckel, 1½ Jahre alt.
28. " Hilfsſchaffnersſohn Rudi Müller, 10 Mon. alt.
1. März Sohn unehelich, 3 Wochen alt.
1. " Landwirtsfrau Emilie Büttner geb. Hofmann, Wachenbrunn, 54¼ Jahre alt.
3. " Knecht Johann Oppel, Weidach, 58¾ Jahre alt.
3. " Porzellanarbeitersfrau Wilhelmine Forkel geb. Schmidt, 56¾ Jahre alt

3. März Korbmachersfrau Anna Höhn geb. Krauß, 45½ Jahre alt.
4. „ Fabrikarbeitersfrau Ida Müller geb. Engelhardt, Neershof, 85¾ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1915
9. Febr. Erdarbeiter, Kriegsfreiwilliger Emil Arno Kurt Schilling, 26½ Jahre alt.
13. Okt. cand. phil. Unteroffizier Ernst Schmutzer, 26 Jahre alt.

1916
10 Febr. Korbmacher, Musketier Alfred Beierstorf, 20¼ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

15. Sept. Heizer, Reservist Wilhelm Heinrichs, 27¾ Jahre alt.
24. Dez. Kaufmann, Ersatz-Reservist Karl Schramm, 31 Jahre alt.

c) im Dienste der Militär-Eisenbahn verunglückt:

1915
10. Nov. Hilfsschaffner Hermann Huck, 55 Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

21. Stück. Sonnabend, den 11. März. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 35/38, ausgegeben am 29. Februar und 1. März 1916, enthalten:

(Nr. 5072.) Verordnung zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade. Vom 28. Februar 1916.

(Nr. 5073.) Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung. Vom 28. Februar 1916.

(Nr. 5074.) Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh. Vom 28. Februar 1916. Berichtigung.

(Nr. 5075.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste. Vom 26. Februar 1916.

(Nr. 5076.) Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben. Vom 29. Februar 1916.

(Nr. 5077.) Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 29. Februar 1916.

(Nr. 5078.) Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung. Vom 29. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. März 1916 über die **Einfuhr von Kakao** (Reichs-Gesetzblatt Seite 145) wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 6. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Behörden und die landwirtschaftliche Bevölkerung werden auf die nachstehenden, in Nr. 34 und 39 des Reichsgesetzblattes veröffentlichten Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die erstere Bekanntmachung ist am 26. Februar 1916 in Kraft getreten, die letztere tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Coburg, den 6. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(Nr. 5071.) **Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 26. Februar 1916.**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die **Speisekartoffelversorgung** im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 86) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einundeinhalb Pfund bis zum 15. August 1916,
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915, insoweit die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 5080.) **Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. März 1916.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bei der Enteignung von Kartoffeln ist der nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 513) festzusetzende Uebernahmepreis um 30 Mark für die Tonne zu kürzen.

Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt ist, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirke die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Zur Ausführung des Beschlusses des Bundesrats vom 28. Februar 1916 über die **Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung** (Reichs-Gesetzblatt Seite 126) wird bestimmt:

Die Unterverteilung des sicherzustellenden Bedarfs auf die einzelnen Bezirke erfolgt durch die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha, denen insoweit die Befugnisse der Landeszentralbehörde übertragen werden.

Die Sicherstellung der abzuliefernden Mengen und die Ablieferung an die Heeresverwaltung erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 7. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verbot.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand verbiete ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit bis auf weiteres ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Stellvertretenden Generalkommandos

1. Nußbäume aller Art zu fällen,
2. Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nußbäume gerichtet sind.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Cassel, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.
General der Infanterie.

Musterungs- und Aushebungsgeschäft 1916.

Das **diesjährige Musterungs- und Aushebungsgeschäft aller noch nicht zum Militärdienst eingestellten Militärpflichtigen der Geburtsjahre 1893, 1894, 1895 und 1896** findet wie folgt statt:

1. für die Gestellungspflichtigen aus der **Residenzstadt Coburg** am

Freitag, den 10. März d. J., von 9 Uhr vormittags ab

in der Hofbrauhaus-Bierhalle Coburg, Mohrenstraße Nr. 19;

2. für die Gestellungspflichtigen aus den **Landorten** des **Amtsgerichtsbezirks Coburg** am

Sonnabend, den 11. März d. J., von 9 Uhr vormittags ab

ebendaselbst;

3. für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Rodach,** bestehend aus der **Stadt Rodach** und den **Landorten** des **Amtsgerichtsbezirks Rodach** am

Freitag, den 17. März d. J., von 9,40 Uhr vormittags ab

in der Grosch'schen Wirtschaft, Inh.: Hugo Rocktäschel in Rodach;

4. für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Neustadt,** bestehend aus der **Stadt Neustadt** und den **Landorten** des **Amtsgerichtsbezirks Neustadt** am

Sonnabend, den 18. März d. J., von 9,30 Uhr vormittags ab

im Schützenhause in Neustadt;

5. für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Sonnefeld,** bestehend aus den **Ortschaften** des **Amtsgerichtsbezirks Sonnefeld,** am

Montag, den 20. März d. J., von 9,30 Uhr vormittags ab

im Gasthof zum Goldenen Löwen in Sonnefeld;

6. für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Königsberg** i. Frk. am

Mittwoch, den 22. März d. J., von 12,30 Uhr mittags ab

im Rathaussaale in Königsberg i. Frk.

Zu diesen Terminen haben sich die Gestellungspflichtigen **mindestens eine Stunde vor Beginn** einzufinden. **Wer beim Verlesen nicht zur Stelle ist, macht sich strafbar.**

Von der Gestellung zur Musterung sind nur die von der Ersatzkommission ausdrücklich befreiten Militärpflichtigen entbunden.

Die Gestellung erfolgt in demjenigen Musterungsbezirk, zu dem der **Wohnsitz, dauernde Aufenthaltsort** oder **Geburtsort** gehört. Eine Gestellung in einem anderen **Musterungsbezirk** ist nur dann **ausnahmsweise** zulässig, wenn die Gestellungspflichtigen ohne ihr Verschul. den an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren.

Bei der Gestellung sind von den Militärpflichtigen die Musterungsausweise oder sonstigen Militärpapiere abzugeben.

Die bereits zur See gefahrenen Leute haben außerdem die hierüber in ihren Händen befindlichen Ausweise — Seefahrtsbücher usw. — der Ersatzkommission im Termine vorzulegen.

Militärpflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht **pünktlich** erscheinen, haben, sofern sie nicht eine höhere Strafe verwirken, **Geldstrafen bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen. Außerdem können sie von den Ersatzbehörden außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge zum Militärdienst eingestellt werden. Ist der Termin in **böswilliger Absicht oder zum wiederholten Male** versäumt worden, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt und **sofort** zum Militärdienst eingestellt werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen zum Musterungstermin verhindert ist, hat ein **ärztliches Zeugnis** einzureichen. Dies ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen befreit. **Das Leiden ist aber durch Vorlage von Zeugnissen nachzuweisen.**

Zurückstellungen wegen **häuslicher Verhältnisse usw.** sind nur in **dringenden Notfällen** zulässig. Für derartige Zurückstellungen ist die Ersatz-Kommission zuständig. — Nur wenn Heereslieferungen in Betracht kommen, entscheidet das stellvertretende Generalkommando. **Diesbezügliche Gesuche sind zunächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, die alsdann für Weitergabe sorgen wird.**

Die Stammrollenbehörden (Magistrate, Stadtrat, Gemeindevorstände, Polizeischultheißen) des Aushebungsbezirks Coburg, denen die Rekrutierungsstammrollen demnächst wieder zugehen werden, **haben die Militärpflichtigen ordnungsmäßig zu den betreffenden Terminen vorzuladen.** Die Militärpflichtigen sind jedoch verpflichtet, **schon auf Grund dieser Bekanntmachung zur Musterung zu erscheinen.**

Ein Militärpflichtiger, welcher der Vorladung **keine Folge** leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln **zur sofortigen Gestellung** angehalten werden.

Zu den vorbezeichneten Terminen haben die betreffenden Gemeindevorstände usw. oder deren Stellvertreter pünktlich zu erscheinen, die Gestellungspflichtigen ihres Bezirks zu überwachen und rechtzeitig vorzustellen.

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, im Aushebungstermin **reinlich** und **ordentlich gekleidet, namentlich in reinem Hemde und mit gewaschenen Füßen** zu erscheinen und den Anordnungen der Gendarmen und der sonst mit der Aufsicht betrauten Personen beim Musterungsgeschäft unbedingt Folge zu leisten, sowie im Musterungslokal die geziemende Ruhe und Ordnung zu wahren.

Hierbei bringe ich die Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 30. August 1915, wonach auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Krieges für den diesseitigen Korpsbezirk bestimmt ist:

§ 1.

„Es wird verboten, auch andere Alkohol enthaltende Getränke als Branntwein, insbesondere **Wein** oder **Bier** zu verkaufen oder zu verabreichen

1. an die Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturmes am Tage der Kontrollversammlungen,
2. an die zur Musterung und Aushebung sich gestellenden Wehrpflichtigen am Tage der Gestellung wie am Tage zuvor.

§ 2.

Den in § 1 genannten Personen wird der Genuß der obigen Getränke an den gedachten Tagen verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft."

wiederholt in Erinnerung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit entsprechenden Strafen geahndet. Die Stammrollenbehörden haben dieses sofort in ortsüblichrr Weise bekannt zu machen.

Coburg, den 1. März 1916.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Coburg.

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen.

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

(Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden **4½% Reichsschatzanweisungen** und **5% Schuldverschreibungen des Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) **verfügen.**

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank.** Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an

bis **Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr**

bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere** in **Berlin** (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank** mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung** (Preußischen Staatsbank) und der **Preußischen Central-Genossenschaftskasse** in **Berlin,** der **Königlichen Hauptbank** in **Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sowie
sämtlicher **deutschen Banken, Bankiers** und ihrer **Filialen,**
sämtlicher **deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer **Verbände,**
jeder **deutschen Lebensversicherungsgesellschaft** und
jeder **deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.

Zeichnungen auf die **5% Reichsanleihe** nimmt auch die **Post** an allen Orten am Schalter entgegen. Auf **diese** Zeichnungen **kann** die Vollzahlung am 31. März, sie **muß** aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.

2. Die **Schatzanweisungen** sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. **Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.**

3. Die **Reichsanleihe** ist ebenfalls in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:
   für die **4½%** **Reichsschatzanweisungen 95** Mark,
   „ „ **5%** **Reichsanleihe,** wenn **Stücke** verlangt werden, **98,50** Mark,
   „ „ **5%** „ „ wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, **98,30** Mark
   für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:
   30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,
   20% „ „ „ „ „ 24. Mai d. J.,
   25% „ „ „ „ „ 23. Juni d. J.,
   25% „ „ „ „ „ 20. Juli d. J.
   zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. **Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden.** Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

   Beispiel:
   Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von ℳ 300: ℳ 100 am 24. Mai, ℳ 100 am 23. Juni, ℳ 100 am 20. Juli;
   die Zeichner von ℳ 200: ℳ 100 am 24. Mai, ℳ 100 am 20. Juli;
   die Zeichner von ℳ 100: ℳ 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen **80 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II** werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schatzscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinsenlauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatzanweisungen 4½% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von **Reichsanleihe**		a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24. Mai
5% Stückzinsen für		90 Tage	72 Tage	36 Tage
=		1,25%	1,–%	0,50%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur für	Stücke	97,25%	97,50%	98,–%
	Schuldbucheintragung	97,05%	97,30%	97,80%

II. bei Begleichung von **Reichsschatzanweisungen**	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
4½% Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,12⅝%	0,90%	0,45%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	93,87⅝%	94,10%	94,55%

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 ℳ Nennwert.

Bei **Postzeichnungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel I a), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, **auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden,** Zinsen für 72 Tage (Beispiel Ib) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen **auf Antrag** vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgiltige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird stattfinden für die Orte:

I. **Untersieman, Haarth, Schafhof** mit **Hohenstein, Stöppach, Wohlbach, Scherneck, Meschenbach, Weißenbrunn a. F., Obersieman** und **Birkach a. F.** in der Zeit vom

21. Februar bis 22. März 1916

bei **Hermann Raab** in **Untersieman.**

II. **Großheirath, Ziegelsdorf, Gossenberg, Watzendorf, Buchenrod, Rossach** und **Neuses a. E.** in der Zeit vom

27. März bis 22. April 1916

bei Gastwirt **Höllein** in **Großheirath.**

III. **Grub a. F., Roth a. F., Niederfüllbach, Zeickhorn** und **Rohrbach** in der Zeit vom

8. bis 31. Mai 1916

bei Gastwirt **Rittel** in **Grub a. F.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 7. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Landwirt **Christian Reißenweber** von **Theißenstein** ist heute als Märker verpflichtet worden.

Coburg, den 2. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Landwirt **Simon Zetzmann** von **Wiesenfeld** wurde heute als Schultheißenstellvertreter bestätigt und durch Abnahme des vorgeschriebenen Eides in Pflicht genommen.

Coburg, den 4. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Jagdverpachtung.

Am **Montag, den 27. März d. J., nachmittags 6 Uhr,** soll in der **Hoffmann**'schen Gastwirtschaft hier die hiesige Gemeindejagd auf 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Sülzfeld, den 7. März 1916.

Der Gemeindevorstand.
Ehrlicher.

Die **Gemeindevorstände** und **Polizeiverwalter** des Herzogtums Coburg werden hierdurch aufgefordert, die **Verzeichnisse** der für **1916/17** zu versteuernden und die Zugangsnachweisungen der für 1915/16 aufzunehmenden **Hunde** bis zum 25. März 1916 bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzureichen.

Die Hauptverzeichnisse sind **doppelt** auszufertigen.

Die Formulare hierzu sind bei unserer Registratur (Zimmer 9) oder bei den Amtseinnahmen in Empfang zu nehmen.

Sind in einem Orte Hunde nicht vorhanden, oder Zugänge nicht zu verzeichnen, so sind Fehlanzeigen zu erstatten.

Coburg, den 4. März 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Die **Voranschläge** des hiesigen **Gemeinde- und Schulhaushaltes** auf das Jahr 1916/17 nebst **Gemeinde-Umlagen-Heberolle** liegen vom 12. d. M. ab 8 Tage in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten auf.

Einwendungen sind in dieser Zeit zu machen.

Fürth am Berg, den 7. März 1916.

Der Gemeindevorstand.
M. Heymann.

Ephorien Coburg-Land u. Rodach.

Konferenz

am Dienstag, den 14. März d. J.,

nachmittags 4 Uhr,

in der **goldenen Traube.**

Der Ephorus.
Halter.

Die Herren **Geistlichen** werden aufgefordert, noch rückständige **Beiträge zur Witwen- und Waisen-Pensionskasse der evangelischen Geistlichen des Herzogtums Coburg für die Zeit bis 31. März 1916**

bis zum Schlusse dieses Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 8. März 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Die Herren **Lehrer** werden aufgefordert, die **Beiträge zur Land- und Landstadt-Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensionskasse für 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916**

im Laufe dieses Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 8. März 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

22. Stück. Mittwoch, den 15. März. **1916.**

Beilagen: 1. Bekanntmachung des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 3. März 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

2. Bekanntmachung des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 16. November 1915, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch Verordnung M 325/7 15 K. R. A. bezw. M 325 e/7 15 K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände.

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 39/41,** ausgegeben am 3. und 4. März 1916, enthalten:

(Nr. 5079.) Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 20. Februar 1916.

(Nr. 5080.) Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. März 1916.

(Nr. 5081.) Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. März 1916.

(Nr. 5082.) Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Oelen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 1. März 1916.

(Nr. 5083.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao. Vom 3. März 1916.

Nr. 42, ausgegeben am 6. März 1916, enthält:

(Nr. 5084.) Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 569). Vom 4. März 1916.

(Nr. 5085.) Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen. Vom 4. März 1916.

(Nr. 5086.) Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführten Schmalz (Schweineschmalz). Vom 4. März 1916.

In der Beilage wird eine Bekanntmachung des stellvertretenden Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 3. März 1916, betreffend **Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder**, Nr. Ch. II 888/1. 16. K. R. A., zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 8. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

In der Beilage zum heutigen Regierungsblatt wird die Bekanntmachung des stellvertretenden Herrn kommandierenden Generals XI. Armeekorps vom 16. November 1915, betreffend **Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch Verordnung M 325/7 15 K. R. A. bezw. M 325 e/7 15 K. R. A.*) beschlagnahmten Gegenstände mit einigen Zusätzen vom 7. März 1916,** auf die besonders hingewiesen wird, erneut bekannt gemacht.

Coburg, den 13. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

*) Siehe Regierungsblatt 1915 Seite 452 ff. und 576 ff.

Ministerialbekanntmachung,
Höchstpreis für Vollmilch betreffend.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes (Reichs-Gesetzblatt von 1914 Seite 516) in Verbindung mit § 12 und 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) werden die **Höchstpreise** für **Vollmilch** im Kleinhandel (Verkauf an den Verbraucher) bis auf weiteres hiermit festgesetzt:

für die Bezirke der Städte Coburg und Neustadt . . . auf 24 Pfg. das Liter,
für die Bezirke der Stadt Rodach und des Landratsamts Coburg auf 22 Pfg. das Liter.

Die sonstigen Vorschriften der Bekanntmachungen der Kommunalverbände bleiben in Kraft.

Coburg, den 14. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Auf die unten abgedruckte Verordnung des Bundesrats über das **Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren** vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 121) wird besonders hingewiesen. Unter die in § 1 Abs. 1 genannten Strickwaren und Web- und Wirkwaren fallen beispielsweise auch Frauenkleidung, Modewaren und Putzartikel, unter die Waren, bei deren Herstellung Web- und Wirkstoffe verwendet sind, beispielsweise auch Pelzwaren, Schuhwaren und andere Lederwaren.

Coburg, den 10. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Strickwaren oder von Web- und Wirkwaren (Web- und Wirkstoffen, Waren, die aus Web- oder Wirkstoffen hergestellt sind), oder von Waren bezwecken, bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sind verboten.

Als verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restewochen oder -tagen, Weißen Wochen oder Tagen, Propaganda- und Reklamewochen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen, sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen.

§ 2.

Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 1) bei Todesfällen, Geschäftsauflösungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 3.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Im Laufe des Jahres 1916 kommen die in der nachstehenden Zusammenstellung verzeichneten **Stipendien** und **Freitische** zur Erledigung.

Bewerbungen um dieselben sind **binnen 14 Tagen** bei uns einzureichen. In den Gesuchen ist anzugeben, welche Wissenschaft der Bewerber studiert, welche Hochschule er gewählt hat und im wievielten Semester er im Sommer 1916 studieren wird, bezw. welche Schule und welche Klasse er besucht, ferner ob der Gesuchsteller bereits andere Stipendien bezieht oder sich um dieselben beworben hat. Auch sind nähere Angaben über Namen, Stand, Wohnort und Einkommensverhältnisse der Eltern zu machen und Nachweise über die Staatsangehörigkeit sowie Studien- und Sittenzeugnisse beizufügen.

Coburg, den 9. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zusammenstellung der Stipendien und Freitische, welche im Laufe des Jahres 1916 zur Erledigung kommen.

Bezeichnung des Stipendiums oder des Freitisches	Geldbetrag M	Geldbetrag ₰	Bemerkungen
Kammerstipendium gymnasticum I—IV je	53	57	
Kammerstipendium academicum I—IV je	64	29	
Stipendium nobile	107	14	
Stipendium medicum	90	—	
Faber-Moderach'sches Stipendium	45	—	am 15. März fällig
Hofrat Scheler'sches Stipendium	51	43	
Abt-Frommann'sches Stipendium I	61	71	
Abt-Frommann'sches Stipendium II	68	57	
Großmann'sches Stipendium I und II je	17	14	
Schmidt-Eberwein'sches Stipendium	45	—	
Dorothea Scheler'sches Stipendium	102	48	
Stammberger'sches Familien-Stipendium	132	—	am 1. Oktober fällig
Rademacher'sches Stipendium für Studierende d. Forstwissenschaft	140	—	
Motschmann'sches Stipendium	54	90	
Callenberg'sches Stipendium	85	71	
Konviktstellen zu Jena I—V je	1	25	wöchentlich
Konviktstelle zu Jena VI (Wintersemester)	1	25	"
Fürstentisch I—VIII je	1	25	"
Kaupertstisch I—VII je	1	25	"
Schmidt-Eberwein'sche Konviktstelle	1	25	"
Sand'sche Konviktstelle	1	25	"
Schmoller'sche Konviktstelle	1	25	"
Gruner'sche Konviktstelle	1	25	"
Born'sche Konviktstelle	1	25	"
Gihnlein'sche Konviktstelle	1	25	"
Hofmann'sche Konviktstelle	1	25	"
Müller'sche Konviktstelle	1	25	"
Heuschkel'sche Konviktstellen I und II je	1	25	"

Auf Grund des § 6 Abs. 2b der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die **Regelung des Verkehrs mit Hafer** vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 393) wird die Saatgutmenge an Hafer für die Fluren des Herzogtums Coburg auf 2 Doppelzentner für das Hektar festgesetzt.

Coburg, den 9. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Durch die Bundesratsverordnung vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 125) sind nunmehr die **gewerblichen Betriebe,** in denen **Schokolade hergestellt** wird, den Betrieben, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, hinsichtlich der **Beschränkung der Verwendung von Zucker** gleichgestellt worden. Die beteiligten Kreise werden ausdrücklich darauf hingewiesen. Die unterm 5. März erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers sind in Nr. 57 des Deutschen Reichsanzeigers veröffentlicht (vergl. auch Regierungsblatt Seite 46).

Gotha, den 11. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 8 der Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1916 zur Verordnung des Bundesrats über die **Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten** sowie **Seifen** vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 151) wird bestimmt:
Zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 13. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gottlieb Buff in **Wildenheid** ist als Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 9. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Rüttmannsdorf** ist **Anton Dietzel** zum interimistischen Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 9. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Mitteilung des Landratsamts Sonneberg ist sein Bezirk wieder frei von Maul- und Klauenseuche.

Coburg, den 9. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In Schmölz, Bezirksamt Kronach, ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen, in Gräfenholz, Sendelbach, Gerach und Mauschendorf, Bezirksamt Ebern, ausgebrochen.

Coburg, den 14. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Landwirt und Schultheiß **Gustav Kolb** von **Neuses a/E.** ist am 11. März 1916 als Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Neuses a/E. verpflichtet worden.

Coburg, den 11. März 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht, Abt. 1.

An die Gemeindevorstände des Bezirks.

Die durch die Wegbauaufgabe 1916/17 vorgeschriebene **Baumpflanzung** an den Gemeindewegen ist demnächst auszuführen. Die Bäume sind in der Zeit vom **18.—25. März d. J.** in der **Landesbaumschule** hier (Kürengrundstraße) **abzuholen.** Falls dies nicht fristgemäß erfolgt, geschieht der Versand auf Kosten der betreffenden Gemeinde.

Coburg, den 13. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Landwirt **Georg von der Weth** in **Neuses a/E.** ist heute durch das unterzeichnete Gericht als Schiedsmann für Neuses a/E. verpflichtet worden.

Coburg, den 11. März 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht, Abt. 1.

Der Hilfsarbeiter beim Magistrat in Rodach, **Wilhelm Höllein** in **Rodach,** wurde heute als Stellvertreter des Standesbeamten für Rodach nach § 7 der Cob. Goth. V. O. vom 1. November 1875 mittels Handschlags an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Coburg, den 15. Februar 1916.

Herzoglich S. Amtsgericht.

Der **Schul- und Gemeinde-Voranschlag** nebst **Umlagen-Heberolle** der Gemeinde **Wohlbach** liegt von heute an 8 Tage lang für die Beteiligten auf.

Einwendungen gegen Richtigkeit derselben können nur während dieser Zeit geschehen.

Säumige Zahler haben Wegegebühr zu entrichten.

Wohlbach, den 11. März 1916.

Der Gemeindevorstand.
Carl.

Der **Voranſchlag** nebſt **Umlagenheberolle** für 1916/17 hieſiger Gemeinde liegt vom 15. März d. J. 8 Tage in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieſer Zeit gemacht werden.

Reida, den 12. März 1916.

Der Gemeindevorſtand.
Hanft I.

Donnerstag, den 23. März d. J.,
von nachmittags 1 Uhr an,
ſollen in der Gaſtwirtſchaft zu **„Callenberg"** aus den Winterſchlägen der Callenberger Revierabteilung nachſtehende Holzſortimente meiſtbietend verſteigert werden:

450 rm Nadel-Scheit- und Stangenholz,
20 „ hartes Scheit- und Stangenholz,
250 „ Nadel-Aſtſtreu (Fichten und Kiefern).

Weidach, den 11. März 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Die Herren **Geiſtlichen** werden aufgefordert, noch rückſtändige **Beiträge** zur **Witwen- und Waiſen-Penſionskaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen des Herzogtums Coburg für die Zeit bis 31. März 1916**

bis zum Schluſſe dieſes Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 8. März 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkaſſe.

Die Herren **Lehrer** werden aufgefordert, die **Beiträge zur Land- und Landſtadt-Schullehrer-Witwen- und Waiſen-Penſionskaſſe für 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916**

im Laufe dieſes Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 8. März 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkaſſe.

Durch die Einwirkungen des Krieges ſind wir genötigt, die für den Verkehr mit dem Publikum beſtimmte Geſchäftszeit zu beſchränken. Vom Montag, den 13. März 1916, ab ſind

unſere

Hauptkaſſe

und unſere

Steuer- und Sporteleinnahme

nur noch **vormittags von 8—12 Uhr** und **nachmittags von 2—3½ Uhr,**
Sonnabends von 8—1 Uhr mittags,
dem Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Coburg, den 11. März 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkaſſe.

Der **Poſtverkehr** zwiſchen **Deutſchland** und **Portugal** iſt gänzlich **eingeſtellt** und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr ſtatt. Es werden daher keinerlei Poſtſendungen nach Portugal mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkaſten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Abſendern zurückgegeben.

Berlin W 66, den 10. März 1916.

Der Staatsſekretär des Reichs-Poſtamts.
Kraetke.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

2. März Tochter des Gastwirts Edmund Ros.
3. „ Tochter des Korbmachers August Krauß.
4. „ Tochter des Sattlers Johann Schamberger.
4. „ Sohn des Vertreters Max Liebkopf.
5. „ Sohn des Arbeiters Anton Engel.
5. „ Sohn des Kraftfahrers Wilhelm Köhler.
6. „ Sohn unehelich.
7. „ Sohn des Werkmeisters Gustav Geuter.

b) Eheschließungen.

6. März Lehrer Otto Morgenroth, Hüttensteinach, und Alma Frey, hier.

c) Sterbefälle.

4. März Oberbriefträgerswitwe Friederike Heublein geb. Geyer, 56¼ Jahre alt.
4. „ Messerschmied Max Hofmann, 21½ Jahre alt.
5. „ Kaufmannsfrau Klara Müller verwitwete Blüming geb. Nagel, 60¾ Jahre alt.
7. „ Schäfersſohn Wilhelm Sontheimer, 9 Mon. alt.
7. „ Wagenschmiedstochter Wanda Häußler, 6¾ Jahre alt.
9. „ Taglöhnersfrau Klara Schorr geb. Forkel, Dörfles bei Coburg, 33 Jahre alt.
10. „ Privatier Jakob Moses Frankenberg, 89¾ Jahre alt.
11. „ Privatier Paul Kilian, 67¼ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das Regierungsblatt
erscheint Mittwochs und Sonnabends und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches vierteljährlich 1 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

23. Stück. Sonnabend, den 18. März. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 43**, ausgegeben am 9. März 1916, enthält:

(Nr. 5087.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 148). Vom 8. März 1916.

Nr. 44, ausgegeben am 10. März 1916, enthält:

(Nr. 5088.) Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 4. März 1916.

(Nr. 5089.) Bekanntmachung, betreffend die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern. Vom 9. März 1916.

(Nr. 5090.) Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz. Vom 9. März 1916.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

dem Zigarettenfabrikanten Rich. Müller in Gera-R. der Autom. Vertrieb von Briefbogen und Umschlägen zugunsten der Kriegsbeschädigtenfürsorge für das Deutsche Reich

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Ferner ist dem Kriegs-Ausschuß für warme Unterkleidung, Berlin NW 7, die bis 31. März 1916 erteilte Genehmigung zur Sammlung von Geld und Wollsachen im Herzogtum Coburg bis 30. 9. 1916, sowie dem Deutschen Krieger-Hilfsbund, Berlin SW, die erteilte Genehmigung zur Sammlung von Geldspenden im Herzogtum Coburg bis 31. Dezember 1916 verlängert worden.

Coburg, den 15. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Da mit allen Mitteln auf die Sicherung des Ertrags der kommenden Ernte hingewirkt werden muß, ist die **Einschränkung bezw. Verhinderung der Wildschäden** an den Saaten usw. eine vaterländische Pflicht. Alle Jagdberechtigten und die Bezirksverwaltungsbehörden werden deshalb aufgefordert, mit allen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß Wildschäden vermieden werden. Vor allem ist auf die Vertilgung der wilden Kaninchen nach Möglichkeit hinzuwirken.

Coburg, den 15. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

In das Genossenschaftsregister ist die

Einkaufsgesellschaft für das Herzogtum Coburg,

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht,

in **Coburg**

eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und Vertrieb von Lebens- und Futtermitteln aller Art, mit Ausnahme der Brotgetreide- und Mehlversorgung, mit dem Zweck, den Bedarf der Zivilbevölkerung im Herzogtum Coburg, insbesondere den minderbemittelten Volksklassen ausreichend zur rechten Zeit und zu angemessenen Preisen während des Kriegs und, soweit erforderlich, darüber hinaus zu sichern und ungerechtfertigte Verteuerung tunlichst hintanzuhalten.

Die Vorstandsmitglieder sind:

1. der Geschäftsführer des Neuen Konsumvereins, e. G. m. b. H., in Coburg **Carl Wöhner** in **Coburg**, 1ter Geschäftsführer,
2. der Kaufmann **Georg Hummel** daselbst, 2ter Geschäftsführer,
3. der Kaufmann **J. P. Bernh. Petz** daselbst, Kassenführer.

Die Satzungen sind am 12. März 1916 errichtet. Der Geschäftsanteil beträgt 500 Mark; die höchste Zahl der Geschäftsanteile ist auf 10 festgesetzt. Die Haftsumme beträgt für jeden Geschäftsanteil 500 Mark. Oeffentliche Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma im Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg in Coburg in der für die Willenserklärungen des Vorstandes bestimmten Form; sonstige Bekanntmachungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endigt am 31. März jeden Jahres. 2 Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und für sie Erklärungen abgeben.

Die Einsicht in die Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Coburg, den 16. März 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Durch die Einwirkungen des Krieges sind wir genötigt, die für den Verkehr mit dem Publikum bestimmte Geschäftszeit zu beschränken. Vom Montag, den 13. März 1916, ab sind

unsere

Hauptkasse

und unsere

Steuer- und Sporteleinnahme

nur noch **vormittags von 8—12 Uhr** und

nachmittags von 2—3½ Uhr,

Sonnabends von 8—1 Uhr mittags,

dem Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Coburg, den 11. März 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916, des § 1 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der Ausführungsverordnung zu dieser Bekanntmachung vom 7. August 1914 — Cob. Gesetzsammlung Nr. 15 — wird folgendes bestimmt:

§ 1.

I. Für den örtlichen Kleinhandel für **Schweinefleisch und Wurstwaren** werden folgende **Höchstpreise** festgesetzt:

1.	Schweinefleisch . .	f. d. Pfd.	1,60 ℳ
2.	Kamm, Rückenstück, Koteletts, frisch und gepökelt . . .	„	1,80 „
3.	Schweinefüßchen .	„	0,40 „
4.	Lendchen . . .	„	2,— „
5.	Gehacktes Schweinefleisch	„	1,80 „
6.	Schinken im Ganzen .	„	2,50 „
7.	Schinken im Ausschnitt	„	3,— „
8.	Zervelatwurst, weiche	„	2,60 „
9.	Zervelatwurst, harte .	„	3,20 „
10.	Braunschweiger Mettwurst . . .	„	2,60 „
11.	Coburger Mettwurst .	„	2,— „
12.	Rot-, Weiß- und Schwartenwurst .	„	1,60 „
13.	Rotwurst, geräuchert .	„	1,70 „
14.	Leberwurst . .	„	1,80 „
15.	Geräucherter Speck .	„	2,40 „
16.	Frischer Speck u. Schmer	„	2,— „
17.	Schmalz . . .	„	2,40 „
18.	Wurstfett . . .	„	1,50 „
19.	Wiener Würste (12 St. 1 Pfd.)	f. d. Stck.	0,16 „
20.	Bratwürste, gebraten (9 St. 1 Pfd.)	„	0,20 „
21.	Bratwürste, ungebraten	„	0,18 „
22.	Geräuchertes Schweinefleisch, Kamm u. Rücken	f. d. Pfd.	2,— „
23.	Geräuchertes Schweinefleisch, Bauch . .	„	2,20 „
24.	Gepökelte Schweinsknochen . . .	„	1,— „.

II. Bei frischem Schweinefleisch ist eine Knochenzulage von höchstens $^1/_{10}$ des Gesamtgewichtes gestattet, wenn nicht schon mit dem zu verkaufenden Fleisch ein Knochen organisch verbunden ist.

Bei den unter 2., 4. und 5. genannten Sorten ist jede Knochenzulage unzulässig.

III. Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Februar 1916 muß vom Schwein, in der Längsrichtung durchschnitten, mindestens eine Hälfte frisch zum Verkauf bereit gestellt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Mutterschweine und Eber.

§ 2.

Ueberschreitung der Höchstpreise wird nach § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Coburg, den 15. März 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Donnerstag, den 23. März d. J.,
von nachmittags 1 Uhr an,
sollen in der Gastwirtschaft zu **„Callenberg"** aus den Winterschlägen der Callenberger Revierabteilung nachstehende Holzsortimente meistbietend versteigert werden:

450 rm Nadel-Scheit- und Stangenholz,
20 „ hartes Scheit- und Stangenholz,
250 „ Nadel-Aststreu (Fichten und Kiefern).

Weidach, den 11. März 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Auslosung
vom 7. März 1916
der
Coburger Stadtanleihen.

I. Anleihe zu 2285300 Mark vom 25. Oktober 1888.

Lit. A. Nr. 1, 112, 131, 179, 198, 252 zu je 2000 Mark.

Lit. B. Nr. 386, 488, 510, 520, 655, 755, 790, 804, 883, 886, 906, 916 zu je 1000 Mark.

Lit. C. Nr. 1016, 1078, 1086, 1103, 1138, 1158, 1336, 1425, 1569, 1592, 1709, 1716, 1828, 1886, 1893, 1977, 2006, 2146, 2108, 2134, 2186, 2255, 2336, 2360, 2391, 2402, 2412, 2466, 2551, 2563, zu je 500 Mark.

Lit. D. Nr. 2810, 2949, 2959, 2968, 2972, 2991, 3265, 3360, 3385, 3446 zu je 200 Mark.

Lit. E. Nr. 3619, 3649, 3798, 3812, 3834, 3890, 3916, 3978, 3998, 4012 zu je 100 Mark.

II. Anleihe zu 700000 Mark vom 25. März 1891.

Lit. A. Nr. 16, 53, 64, 94, 124, 180, 331 zu je 1000 Mark.

Lit. B. Nr. 353, 355, 374, 412, 432, 436, 451, 587, 692, 724, 791, 828, 889, 890 zu je 500 Mark.

Lit. C. Nr. 975, 978, 1091, 1094, 1095, 1109, 1123 zu je 200 Mark.

Lit. D. Nr. 1169, 1253, 1278 zu je 100 Mark.

Rückzahlungstermin: 1. Oktober 1916.

Ausgelost, aber noch nicht vorgelegt:

Anleihe vom 25. Oktober 1888.

Ausgelost per 1. Oktober 1914: Lit. E. 3739 zu 100 Mark.

Ausgelost per 1. Oktober 1915: Lit. A. 283 zu 2000 Mark, Lit. C. 1384, 1431, 1485, 2322, 2452 zu 500 Mark, Lit. D. 3059, 3237 zu 200 Mark, Lit. E. 3959 zu 100 Mark.

Anleihe vom 25. März 1891.

Ausgelost per 1. Oktober 1915: Lit. B. 478 zu 500 Mark, Lit. C. 1033 zu 200 Mark, Lit. D. 1174, 1265, 1312 zu 100 Mark.

Coburg, den 7. März 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Die ordentliche
Generalversammlung
der
Coburgischen Landes-Viehversicherungs-Anstalt
wird am
Sonntag, den 26. März 1916, nachmittags 2 Uhr,
in der **Hofbrauhaus-Bierhalle** in **Coburg**
abgehalten.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht und Rechnungslegung über das verflossene Geschäftsjahr vom 1. November 1914 bis dahin 1915.
2. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats.
3. Wahlen von 2 Mitgliedern des Vorstandes und 3 Mitgliedern des Aufsichtsrats.
4. Wünsche und Anträge.

Die Vorstände der Ortsvereine werden ersucht, Vorstehendes zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen und die Delegierten zur Teilnahme zu veranlassen. Berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur Mitglieder und vom Vorstand zugelassene Gäste.

Der Vorstand
der Coburgischen Landes-Viehversicherungs-Anstalt.
Schultheiß Friedel i. V. Oekonomierat Fischer

Zur genauen Beachtung!

In Ausführung des § 1 der an die Kommunalverbände ergangenen Anweisung bringen wir die

Bekanntmachung,

betreffend

Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M 325/7.15 K.R.A. bezw. M 325e/7 15 K.R.A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915,

unter besonderen Hinweis auf die darin enthaltenen Strafbestimmungen nochmals in Erinnerung. **Insbesondere machen wir auf die am Schlusse der erneut zum Anschlag gebrachten diesbezügl. Bekanntmachung abgedruckten Zusätze des stellv. kommandierenden Generals des XI. Armeekorps vom 7. März d. J. aufmerksam.**

Die **Frist zur Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände läuft am 31. März d. J. ab.** Von der Verordnung betroffene Personen aus den **Landorten** des Herzogtums Coburg, die ihrer Melde- bezw. Ablieferungspflicht seither noch nicht nachgekommen sind, werden hiermit zum letzten Male aufgefordert, dieses **sofort** nachzuholen. Die beschlagnahmten Gegenstände sind unbedingt bis

spätestens zum 31. März 1916

bei unserer, **im Hause der Firma Gemmer & Co.** in **Coburg, Rosenauerstraße Nr. 10,** errichteten **Sammelstelle,** und zwar

Mittwoch und Sonnabends von 8 bis 12 Uhr vormittags,

abzuliefern. **Durch spätere Ablieferung entstehende Kosten werden den Betroffenen auferlegt. Ablieferung an andere Sammelstellen ist unzulässig.**

Ueber die abgelieferten Gegenstände stellt die Militärabteilung des Landratsamts in Coburg Anerkenntnisse aus, die von der Landrentenbank daselbst sogleich eingelöst werden.

Die beschlagnahmten Gegenstände aus den Landorten des Amtsgerichtsbezirks **Königsberg i. Fr.** werden am

Sonntag, den 26. März d. J., von 8 Uhr vormittags ab,
in **Königsberg i. Fr.**

entgegengenommen. **Die Sammelstelle wird den Gemeindevorständen zur Veröffentlichung noch bekanntgegeben.**

Genaueste Befolgung der getroffenen Anordnungen wird den Beteiligten nochmals zur Pflicht gemacht.

Coburg, den 15. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der in **Oberlauter** zum interimistischen Schultheißenstellvertreter gewählte Mühlenbesitzer **Albin Harras** ist bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 11. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An die Gemeindevorstände des Bezirks.

Die durch die Wegbauaufgabe 1916/17 vorgeschriebene **Baumpflanzung** an den Gemeindewegen ist demnächst auszuführen. Die Bäume sind in der Zeit vom **18—25. März d. J.** in der **Landesbaumschule** hier (Kürengrundstraße) **abzuholen.** Falls dies nicht fristgemäß erfolgt, geschieht der Versand auf Kosten der betreffenden Gemeinde.

Coburg, den 13. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Ich kaufe
nur Dienstag,
21. März,
von 3 bis 8 Uhr,
alte,
auch zerbrochene

Gebisse

in Kautschuk und Metall,
im Hotel Deutsches Haus, Coburg,
Heiligkreuzstr. 8, Zimmer Nr. 6, I. Etg.
Zahle pro Stück bis 6 Mark,
für Metallgebisse den vollen Schmelzwert.
A. Wist aus Hamburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

24. Stück. Mittwoch, den 22. März. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 45,** ausgegeben am 13. März 1916, enthält:

(Nr. 5091.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse. Vom 11. März 1916.

In einem Teil der Anschlagzettel für die Bekanntmachung, betreffend die **Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren,** vom 1. Februar 1916, W. M. 1000/11. 15. K. R. A.*) sind im § 5 unter Ziffer 6 und 7 sinnentstellende Druckfehler enthalten. Die richtige Fassung dieser Ziffern, die auch auf der Rückseite der Meldescheine abgedruckt ist, lautet:

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.
7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt sind oder künftighin eingeführt werden.

Coburg, den 15. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

*) Siehe Regierungsblatt Seite 81 ff.

Nach einem **Erlasse des Königlich Preußischen Kriegsministeriums** sollen kriegsverwendungsfähige Wehrpflichtige nicht außerhalb der Front verwendet werden.

Ungemusterte Wehrpflichtige müssen deshalb vor ihrer Einstellung in die freiwillige Krankenpflege — nötigenfalls außerterminlich — gemustert werden. Die Einstellung der „Dienstuntauglichen" in die freiwillige Krankenpflege kann dann erfolgen, wenn sie nach dem 7. 9. 1915 gemustert und nicht für kriegsverwendungsfähig befunden wurden.

Gotha, am 16. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Es besteht Grund zu der Annahme, daß die Bestimmungen der Bundesratsverordnung über die **Bereitung von Kuchen** vom 16. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 823) vielfach noch immer nicht beachtet werden. Auf die Verordnung wird deshalb nachstehend erneut hingewiesen. Die Polizeibehörden werden angewiesen, sich die Ueberwachung und Nachprüfung der Bäckereien, Konditoreien, Speisewirtschaften, Erfrischungsräume usw. auch was die Einhaltung der Verwendungsvorschriften und das Vorhandensein des vorgeschriebenen Aushangs anlangt, besonders angelegen sein zu lassen und Uebertretungen unnachsichtlich zur Bestrafung zu bringen.

Zur Auslegung des § 1 der Verordnung wird bemerkt:

1. Wie bekannt geworden ist, werden die Bezeichnungen „Kuchenteig" und „Tortenmasse" in Fachkreisen verschiedentlich nicht nach der Zusammensetzung der Teige und Masse, sondern nach der Form des daraus hergestellten Gebäcks ausgelegt, so daß also als Kuchenteige alles anzusehen wäre, woraus Backwaren in Form von Kuchen hergestellt werden, und als Tortenmassen alles, woraus Backware in Form von Torten hergestellt werden.

Diese Auffassung trifft nicht zu und steht dem Zwecke der Kuchenverordnung, eine möglichste Ersparung an Fett, Zucker und Eiern eintreten zu lassen, entgegen, da bei dieser Auslegung mehr Fett, Eier und Zucker zur Herstellung von Kuchen verwendet werden könnte, als beabsichtigt war. Kuchenteige und Tortenmassen sind in den beteiligten Handwerkskreisen zweifelsfrei feststehende Fachausdrücke. Sie sind nicht nach der Form des daraus hergestellten Gebäcks, sondern nach ihrer Zusammensetzung zu bestimmen. Für die Begriffe „Kuchenteig" und „Tortenmasse" bestehen folgende kennzeichnende Unterschiede:

Backwaren aus „Kuchenteig" enthalten — wenn man von den wechselnden Zutaten (Rosinen, Mandeln, Gewürzen usw.) absieht — im wesentlichen Mehl, Zucker und Fett (Butter). Eier kommen entweder garnicht zur Verwendung oder sie bilden einen Bestandteil, der den anderen gegenüber zurücksteht.

Um den Kuchenteig zum Gehen (Treiben) zu bringen, bedarf es immer eines Zusatzes von „Trieb" (Hefe oder Backpulver). Ohne diesen mißrät die Ware. Die aus diesem Teig hergestellten Sachen werden deshalb auch als „Hefegebäck" oder „Hefenstücke" bezeichnet.

Die wesentlichsten Bestandteile der „Tortenmasse" sind Mehl, Zucker, Fett und Eier. Letztere bilden den wichtigsten Bestandteil und ersetzen, wenn sie in ausreichender Menge genommen werden, das Treibmittel (Hefe usw.) vollständig. Deshalb wird der Tortenmasse in Friedenszeiten im allgemeinen kein „Trieb" (Hefe und dergl.) zugesetzt. Nachdem jetzt die Verwendung von Eiern eingeschränkt ist, wird ihre Wirkung durch einen angemessenen Zusatz von Backpulver verstärkt.

2. Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 wird teilweise so aufgefaßt als ob sich das Verbot nur auf solche Teige und Massen bezöge, die nach § 1 und 2 in gewerblichen Betrieben und in Vereinsräumen selbst nicht hergestellt werden dürfen. Dies ist unzutreffend. Unter das Verbot fallen vielmehr alle Teige und Massen, die zu Kuchen oder Torten im Sinne des § 2 verwendet werden.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, die obigen Auslegungen der Handhabung der Verordnung zu Grunde zu legen. Die beteiligten gewerblichen Kreise und die übrige Bevölkerung werden sich hiernach zu richten haben.

Coburg, den 18. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 11 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die **Einfuhr von Käse** vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinne der Bekanntmachung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 20. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über **Rohfette** vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 165) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Gotha, den 20. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Inhaber der Anerkenntnisse über Kriegsleistungen** nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) — Quartier und Verpflegung — aus dem Monat März 1915 werden gemäß § 21 dieses Gesetzes aufgefordert, die Anerkenntnisse, soweit sie nicht beanstandet worden sind, zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Herzoglichen Staats- und Domänenkasse in Coburg vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Gotha, den 15. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Inhaber der Anerkenntniſſe über Kriegsleiſtungen** nach § 3 Ziffer 3 des Kriegsleiſtungsgeſetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Geſetzblatt Seite 129) — Vorſpann — aus den Monaten März bis Mai 1915 werden gemäß § 21 dieſes Geſetzes aufgefordert, die Anerkenntniſſe, ſoweit ſie nicht beanſtandet worden ſind, zur Empfangnahme von Kapital und Zinſen bei der Herzoglichen Staats- und Domänenkaſſe in Coburg vorzulegen. Der Zinſenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt iſt.

Gotha, den 11. März 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Die im Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Seite 468 veröffentlichten Ausführungsbeſtimmungen vom 5. Auguſt 1915 zu § 6 Abſ. 2c und e und § 20 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit **Hafer** vom 28. Juni 1915 werden mit Rückſicht auf die Vorſchriften in Art. I Ziffer 1, 2, 5 und 6 der Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1916 (Reichs-Geſetzblatt Seite 41 ff.) hiermit aufgehoben.

Gotha, den 16. März 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Anzeigepflicht für eingeführtes Benzin.

Stellvertr. Generalkommando
XI. Armeekorps.
Ib. Nr. 3916/16.

Caſſel, den 2. März 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfaſſung in Verbindung mit § 9b des Preußiſchen Geſetzes über den Belagerungszuſtand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgeſetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

Jeder, der Benzin aus dem Auslande über die deutſche Grenze gebracht hat, hat die von ihm eingeführte Menge mit Angabe von Herkunft und Siedegrenzen ſogleich der Inſpektion des Kraftfahrweſens in Berlin mitzuteilen ohne Rückſicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von den Grenzzollämtern angezeigt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umſtände mit Haft oder Geldſtrafe bis zu 1500 Mark beſtraft.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Sonneberger Stadt-Anleihen.

Bei der diesjährigen Auslosung Sonneberger Stadtschuldverschreibungen sind nachverzeichnete Nummern zur Rückzahlung am 1. Juli bezw. 1. Oktober d. J. gezogen worden:

1. 3½% Anleihe vom Jahre 1887:

Lit. A. 78, 101, 104, 142, 170, 332, 348, 415.
Lit. B. 13, 19, 22, 98, 174, 337, 357, 471, 550, 585, 642, 654, 655, 696, 746, 764.
Lit. C. 13, 25, 35, 37, 44, 50, 62, 63, 93, 134, 163, 226, 242, 288, 354, 356, 400, 485, 534, 564, 566, 577, 589, 671, 684, 698, 720, 722, 725, 756, 762, 826, 828, 872, 880, 910, 911, 991, 996.

Einlösungsstellen: Die Stadtkasse und die Städtische Sparkasse,
die Bankhäuser: Bank für Thüringen, Filiale Sonneberg,
Schraidt & Hoffmann, Coburg,
Bank für Thüringen in Meiningen.

2. 4% Anleihe vom Jahre 1901:

Lit. D. 1, 14, 39, 149, 179, 197, 198, 273.
Lit. E. 6, 17, 76, 80.
Lit. F. 1, 9, 33, 35, 50, 61, 76, 94, 98.

Einlösungsstellen: Die Stadtkasse und die Städtische Sparkasse,
die Bankhäuser: Bank für Thüringen, Filiale Sonneberg,
Oskar Heubach, Sonneberg,
Bank für Thüringen in Meiningen,
A. E. Wassermann in Bamberg und Berlin.

3. 3½% Anleihe vom Jahre 1903:

Lit. G. 10, 40, 99, 142, 171, 206, 275, 276, 300.
Lit. H. 26, 53, 63, 141, 148, 167, 210, 237, 307, 324, 378, 400.
Lit. J. 25, 54, 59, 61, 92, 194, 229, 253, 314, 323.
Lit. K. 79.

Einlösungsstellen: Die Stadtkasse und die Städtische Sparkasse,
die Bankhäuser: Oskar Heubach in Sonneberg,
Bank für Thüringen, Filiale Sonneberg,
Bank für Thüringen in Meiningen,
A. E. Wassermann in Bamberg und Berlin,
Schraidt & Hoffmann in Coburg,
Coburg-Gothaische Creditanstalt in Coburg.

4. 4% Anleihe vom Jahre 1909:

Lit. L. 31, 42, 57, 90, 208, 224, 304, 305, 461.
Lit. M. 41, 120, 125, 225, 288, 302, 385, 488.
Lit. N. 17.

Einlösungsstellen: Die Stadtkasse und die Städtische Sparkasse,
die Bankhäuser: Die Bank für Thüringen in Meiningen und deren Filialen,
Oskar Heubach in Sonneberg,
A. E. Wassermann in Bamberg, und Berlin,
Schraidt & Hoffmann in Coburg.

Nachverzeichnete früher ausgeloste Schuldverschreibungen sind noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden und von den genannten Zeitpunkten an zinslos:

Anleihe vom Jahre 1887:

Lit. B. 32, 665 über je 500 ℳ, ausgelost per 1. Juli 1914,
Lit. C. 127, 128 über je 100 ℳ, ausgelost per 1. Juli 1913,
Lit. A. 331, 377 über je 1000 ℳ, ausgelost per 1. Juli 1915,
Lit. B. 81, 775, 776 über je 500 ℳ, ausgelost per 1. Juli 1915.

Anleihe vom Jahre 1901:

Lit. E. 158 über 500 ℳ, ausgelost per 1. Juli 1912,

Lit F. 12 über 100 ℳ,
ausgelost per 1. Juli 1913,
Lit. D. 160 über 1000 ℳ,
ausgelost per 1. Juli 1914.

Anleihe vom Jahre 1903:

Lit. H. 376 über 1000 ℳ,
ausgelost per 1. Juli 1911,
Lit. K. 223 über 200 ℳ,
ausgelost per 1. Juli 1913,
Lit. H. 216, 217 über je 1000 ℳ,
ausgelost per 1. Juli 1915.

Anleihe vom Jahre 1909:

Lit. L. 41, 124 über je 1000 ℳ,
ausgelost per 1. Oktober 1915,
Lit. M. 283 über 500 ℳ,
ausgelost per 1. Oktober 1915.

Hinterlegungszinsen werden nur vergütet für beendete volle Monate nach Ablauf eines halben Jahres von dem Fälligkeitstermin ab.

Sonneberg, den 16. März 1916.

Der Magistrat.
(gez.) Ritter.

Die Schuldentilgungskommission.
(gez.) Carl Bergner. (gez.) Paul Räßler.

Aufgebot.

Auf Antrag der durch ihren Generalbevollmächtigten, den Rechtsanwalt Dr. jur. **A. Weber** in **Wiesbaden,** vertretenen Erben des am 13. Juli 1915 in **Königsberg** in Franken verstorbenen Steinmetz **Emil Weyer,** und zwar

1. **Amalie Kuntz** geb. Weyer in **Wiesbaden,**
2. **Christiana Weyer** „ **Bierstadt,**
3. **Christian Weyer** „ „
4. **Wilhelm Weyer** „ „
5. **Ludwig Weyer** „ „
6. **August Weyer** „ „
7. **Wilhelmine Weyer** „ „
8. **Amalie Weyer** „ **Wiesbaden,**

werden die Nachlaßgläubiger des Genannten aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am

6. April 1916, vormittags 9 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gericht ihre Ansprüche und Rechte gegen den Nachlaß anzumelden, widrigenfalls sie, unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten und Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Ueberschuß ergeben sollte. Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, sowie die Gläubiger, denen die Erben unbeschränkt haften, werden durch das Aufgebot nicht betroffen. Die Anmeldung hat die Angabe des Grundes der Forderung zu enthalten. Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Den Nachlaßgläubigern wird gegebenenfalls angedroht, daß der einzelne Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

Königsberg (Franken) den 10. Januar 1916.

Herzoglich S. Amtsgericht.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an Stelle des verstorbenen Herrn Stadtverordneten Ferdinand Jung Herr Stadtverordneter und Glasermeister **Hugo Braune** hier als Mitglied der Armenkommission verpflichtet worden ist.

Coburg, den 13. März 1916.

Armenkommission.
Wölfel.

Die noch **rückständigen Rechnungen** an unsere Straßenbauverwaltung für die Zeit 1. April 1915/16 sind

innerhalb 10 Tagen

einzureichen.

Coburg, den 16. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Mühlenbesitzer **Johann Nikol Rauscher** zu **Unterlauter** hat die nachträgliche Erteilung der Genehmigung zum **Umbau** seines **Wehres** Pl. Nr. 127½/133 der Flur Unterlauter beantragt.

Dies wird gemäß der §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einwendungen

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die Pläne im Zimmer Nr. 6 zur Einsichtnahme aufliegen, schriftlich anzubringen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Regierungsblattes ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 15. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die diesjährigen **Frühjahrshauptkörungen** der Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke im Herzogtum Coburg finden in der Zeit vom **10. April d. J.** ab statt.

Die Zuchttierhalter des Herzogtums Coburg werden aufgefordert, ihre der Körung unterliegenden Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke bis

spätestens Sonntag, den 2. April 1916,

bei unterzeichneter Behörde anzumelden.

Zuchttiere, die zur Deckung nur der eigenen Tiere verwendet werden sollen, müssen ebenfalls zur Körung angemeldet werden.

Jede Anmeldung hat den genauen Namen, die Hausnummer des Tierhalters sowie den Standort und das Alter des Tiers zu enthalten. Der Anmeldung unterliegen Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke, deren Körscheine mit der diesjährigen Frühjahrshauptkörung ablaufen, oder Zuchtbullen mit einem Mindestalter von 15 Monaten, Zuchteber mit einem solchen von 6 Monaten und Zuchtziegenböcke mit einem solchen von 8 Monaten, sofern sie im Sinne des Körgesetzes Verwendung finden sollen.

Die durch nachweislich falsche Anmeldungen entstehenden Kosten können von dem Besitzer wieder beigezogen werden.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß eine **Prämiierung** der im öffentlichen Interesse verwendeten besten Zuchttiere in Aussicht genommen worden ist.

Die Gemeindevorstände haben vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Coburg, den 20. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

II R. 1226.

Abschrift.

Der Amtsanwalt.
Gesch.-Nr. C. 49/16.

Coburg, den 2. März 1916.

Den **Magistrat** hier

benachrichtige ich ergebenst, daß Kaufmann **Georg Müller** in **Coburg**
durch Strafbefehl des Herzoglichen Amtsgerichts 3 zu Coburg vom 31. Januar 1916 wegen

Lebensmittelwuchers

mit 100 Mark Geldstrafe, eventl. 20 Tagen Gefängnis bestraft worden ist.

gez. Fichte.

An
den Magistrat Herzogl. Residenzstadt
Coburg.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Coburg, den 21. März 1916.

(L. S.) **Polizei-Amt.**
Rauschert.

In das Handelsregister ist zur Firma

Emilie Müller in Coburg

eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Ferner ist die Firma

Alfred Müller,
Rohrstoffehandlung für Korbwaren
in Coburg

eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann **Alfred Müller** in **Coburg.**

Die im Betriebe des Geschäfts der Firma **Emilie Müller** begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf den Kaufmann **Alfred Müller** übergegangen.

Frau **Emilie Müller** hat Prokura.

Coburg, den 17. März 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

8. März Sohn des Expedienten Emil Müller.
9. „ Sohn des Kaufmanns Fritz Brüns.
11. März Sohn des Bankbeamten Balduin Waldemar Schob.
11. „ Sohn des Maurers Wenzel Chalupny.
11. „ Sohn des Korbmachers Wilhelm Mannagottera.
12. „ Tochter des Theaterdirektors Ernst Erdmann, Meiningen.
13. „ Sohn des Puppenstanzers Max Wittmann.
13. „ Tochter des Korbmachers Ernst Brachmann.
15. „ Sohn des Kaufmanns Julius Mengel, Rodach.
15. „ Sohn unehelich.
17. „ Sohn des Gerichts-Assessors Paul Fichte.

b) Eheschließungen.

14. März Techniker, Kraftfahrer Johann Artmann und Schneiderin Anna Kolb, beide hier.

c) Sterbefälle.

11. März Maurers- und Landwirtswitwe Margarete Herr geb. Finzel, Scherneck, 66½ Jahre alt.
12. „ Korbmacher Franz Wohlleben, 28¾ Jahre alt.
12. „ Tochter unehelich, 3 Wochen alt.
12. „ Stationsvorsteherswitwe Antonie Harraß geb. Eccarius, 63¼ Jahre alt.
13. „ Kaufmannstochter Helene Zangerle, 46¾ Jahre alt.
13. „ Tochter unehelich, 1½ Jahre alt.
13. „ Privatmann Peter Böhm, 72½ Jahre alt.
13. „ Handlungsgehülfenfrau Martha Schulze geb. Kühn, 30 Jahre alt.
13. „ Kaufmann Richard Beuthe, 58¾ Jahre alt.
16. „ Privatmann Friedrich Goelkel, 71¼ Jahre alt.
17. „ techn. Eisenbahn-Büro-Assistententochter Ursula Kaiser, 3¼ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

25. Stück. Sonnabend, den 25. März. **1916.**

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 11.
(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 897).
Inhalt: Verordnung über Aenderung der Verordnung vom 7. Oktober 1913 zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913. Vom 16. März 1916.

Da durch die Einziehung mehrerer Lehrer unserer höheren Lehranstalten die Ausführung des Unterrichtsplanes in bedenklicher Weise erschwert worden ist, haben wir, zugleich in Anbetracht der Länge des laufenden Schulvierteljahres, beschlossen, die **Osterferien** an den höheren Lehranstalten unseres Herzogtums statt am 12. schon am **5. April d. J.** beginnen zu lassen.

Coburg, den 16. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die noch **rückständigen Rechnungen** an unsere Straßenbauverwaltung für die Zeit 1. April 1915/16 sind

innerhalb 10 Tagen

einzureichen.

Coburg, den 16. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In heutiger ordentlicher **Generalversammlung** der **Coburg-Gothaischen Credit-Gesellschaft** waren rund 2800 Aktien vertreten. Die Bilanz sowie die vorgeschlagene Dividende von 4% = ℳ 12.— pro Aktie wurde einstimmig genehmigt. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied Geh. Kommerzienrat **von Groß, Bayreuth,** wurde wieder gewählt.

Coburg, den 21. März 1916.

Coburg-Gothaische Credit-Gesellschaft.

Coburg-Gothaische Credit-Gesellschaft in Coburg.

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva.	ℳ	₰	Passiva.	ℳ	₰
Kasse und Kupons	128 742	62	Aktienkapital	3 900 000	—
Wechsel und Schatzanweisungen	491 723	49	Reserven	939 600	30
Guthaben bei Banken	365 090	20	Kreditoren	2 445 075	23
Eigene Wertpapiere (einschl. Reservefondseffekten)			Talonsteuer-Konto	34 125	—
börsengängige ℳ 790 862.90			Rückständige ältere Dividende	1 791	—
sonstige „ 281 050.—			Dividende pro 1915	156 000	—
Röderberg-Brauerei-Aktien „ 1 189 000.—	2 260 912	90	Gewinnvortrag auf 1916	25 615	13
Debitoren in laufender Rechnung	4 155 737	45			
Bankgebäude	100 000	—			
	7 502 206	66		7 502 206	66

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1915.

Soll.	ℳ	₰	Haben.	ℳ	₰
Verwaltungskosten und Steuern	59 338	21	Vortrag von 1914	20 567	96
Talonsteuer	4 875	—	Zinsen-Konto	175 246	22
Abschreibung auf Reservefondseffekten	19 020	—	Effekten-Konto	24 493	90
Reingewinn	181 615	13	Provisions-Konto	44 540	26
	264 848	34		264 848	34

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß die Dividende für das Geschäftsjahr 1915 von der Generalversammlung auf 4% = ℳ 12.— pro Aktie festgesetzt worden ist und von heute an hier an unserer Kasse, sowie in Berlin bei der Bank für Handel und Industrie, in Frankfurt a. M. bei der Dresdner Bank in Frankfurt a. M., in Leipzig bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt und in Dresden bei der Deutschen Bank Filiale Dresden gegen Dividendenschein Nr. 59 erhoben werden kann.

Coburg, den 22. März 1916.

Coburg-Gothaische Credit-Gesellschaft.

Eichen-Nutzholzverkauf
der
Herzogl. S. Revierverwaltung Altershausen.

Im Wege des schriftlichen Aufgebotes werden folgende **Eichen-Nutzhölzer** zum Verkauf gestellt:

4,25 fm Wagnerhölzer bis 23 cm Mittendurchmesser,
86,32 „ Schwellenhölzer bis 53 cm Mittendurchmesser u.
9,11 „ Schneidbloche bis 46 cm Mittendurchmesser.

Sämtliche Hölzer sind ohne Rinde gemessen.

Die verschlossenen und mit der Aufschrift „Eichen-Nutzholzverkauf" versehenen Gebote sind spätestens bis zum

Montag, den 10. April d. J.,

an **obengenannte Revierverwaltung, Post Königsberg in Franken,** einzusenden.

Sie müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß Bieter die dem Verkaufe zu Grunde liegenden Bedingungen anerkennt.

Die Eröffnung der Gebote erfolgt am

Dienstag, den 11. April d. J., vormittags 11 Uhr,

in der **Dietz**'schen Gastwirtschaft in **Altershausen** in Gegenwart etwa erschienener Bieter.

Losverzeichnisse und Bedingungen werden unentgeltlich, Nummerverzeichnisse nur gegen vorherige Einsendung von 1,50 Mark abgegeben.

Zahlungstermin: 1. Dezember 1916.

Konrad Fischer in **Niederfüllbach** ist als interimistischer Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 22. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die diesjährigen **Frühjahrshauptkörungen** der Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke im Herzogtum Coburg finden in der Zeit vom **10. April d. J.** ab statt.

Die Zuchttierhalter des Herzogtums Coburg werden aufgefordert, ihre der Körung unterliegenden Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke bis

spätestens Sonntag, den 2. April 1916,

bei unterzeichneter Behörde anzumelden.

Zuchttiere, die zur Deckung nur der eigenen Tiere verwendet werden sollen, müssen ebenfalls zur Körung angemeldet werden.

Jede Anmeldung hat den genauen Namen, die Hausnummer des Tierhalters sowie den Standort und das Alter des Tiers zu enthalten. Der Anmeldung unterliegen Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke, deren Körscheine mit der diesjährigen Frühjahrshauptkörung ablaufen, oder Zuchtbullen mit einem Mindestalter von 15 Monaten, Zuchteber mit einem solchen von 6 Monaten und Zuchtziegenböcke mit einem solchen von 8 Monaten, sofern sie im Sinne des Körgesetzes Verwendung finden sollen.

Die durch nachweislich falsche Anmeldungen entstehenden Kosten können von dem Besitzer wieder beigezogen werden.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß eine **Prämiierung** der im öffentlichen Interesse verwendeten besten Zuchttiere in Aussicht genommen worden ist.

Die Gemeindevorstände haben vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Coburg, den 20. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,
betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohl-

maße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird stattfinden für die Orte:

I. **Großheirath, Ziegelsdorf, Hossenberg, Watzendorf, Buchenrod, Rossach** und **Neuses a. E.** in der Zeit vom

27. März bis 22. April 1916

bei Gastwirt **Höllein** in **Großheirath.**

II. **Grub a. F., Roth a. F., Niederfüllbach, Zeickhorn** und **Rohrbach** in der Zeit vom

8. bis 31. Mai 1916

bei Gastwirt **Rüttel** in **Grub a. F.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 7. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das Regierungsblatt
erscheint Mittwochs und Sonnabends und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches vierteljährlich 1 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expee.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

26. Stück. Mittwoch, den 29. März. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 46, ausgegeben am 15. März 1916, enthält:

(Nr. 5092.) Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 438) hinsichtlich des besetzten Gebiets Rußlands. Vom 14. März 1916.

(Nr. 5093.) Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Oelen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 14. März 1916.

Nr. 47/48, ausgegeben am 17. und 18. März 1916, enthalten:

(Nr. 5094.) Bekanntmachung über Rohfette. Vom 16. März 1916.

(Nr. 5095.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom $\frac{28. \text{ Juni}}{5. \text{ August}}$ 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 399, 489). Vom 16. März 1916.

(Nr. 5096.) Bekanntmachung, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten. Vom 16. März 1916.

(Nr. 5097.) Bekanntmachung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland. Vom 16. März 1916.

(Nr. 5098.) Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 585). Vom 17. März 1916.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß bezüglich der **Höchstpreise** für **Schlachtschweine** die Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 99) in Kraft ist.

Verstöße gegen ihre Vorschriften werden auf das strengste bestraft.

Die wichtigsten Vorschriften sind folgende:

Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter, außer im Falle des § 3, darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüchtern gewogen, nicht übersteigen für:

	Schweine über				von	fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen u. Eber über		von
	90 bis 100 kg	80 bis 90 kg	70 bis 80 kg	60 bis 70 kg	60 kg und darunter	150 kg	120 bis 150 kg	120 kg und darunter
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
g) Sachsen Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr.	105	95	85	80	75	115	110	90
h) Hessen und in den Enklaven Ostheim a. Rhön und Königsberg i. Fr.	108	98	88	83	78	118	113	93

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteber) im Lebendgewichte, nüchtern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 4.

Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

Außerdem kommt in Betracht

Ziffer 5.

der Ausführungsverordnung vom 23. Februar 1916 zur Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 zur **Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch** (Regierungsblatt Seite 143 vom 26. Februar 1916):

Falls Schweine nicht nüchtern gewogen verkauft werden, ist von dem ermittelten Lebendgewicht ein Abzug von 5 vom Hundert zu machen. Das Ergebnis stellt das Lebendgewicht, nüchtern gewogen, dar, für das der Höchstpreis (§ 1) gilt.

Coburg, den 28. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Inhaber der Anerkenntnisse über Kriegsleistungen** nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) — Unterkunft, Verpflegung, Pferdefutter — aus dem Monat Februar 1915 werden gemäß § 21 dieses Gesetzes aufgefordert, die Anerkenntnisse, soweit sie nicht beanstandet worden sind, zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Herzoglichen Staats- und Domänenkasse in Coburg vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Gotha, den 20. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 11 der Ausführungsbestimmungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 22. März 1916 zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die **Einfuhr von Vieh und Fleisch** sowie **Fleischwaren** (Reichs-Gesetzblatt Seite 179) wird verordnet:

Höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinne der Bestimmungen sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 24. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bei der am 17. März 1916 erfolgten **Auslosung** von **Schuldbriefen** der Stadt **Neustadt,** Herzogtum Coburg, sind folgende Stücke gezogen worden:

Lit. A. 29 über 1000 ℳ,
Lit. B. 210 über 500 ℳ,
Lit. B. 234 über 500 ℳ,
Lit. B. 269 über 500 ℳ,
Lit. C. 365 über 200 ℳ,
Lit. D. 472 über 100 ℳ,
Lit. D. 481 über 100 ℳ.

Die Rückzahlung erfolgt am 1. Oktober 1916, mit welchem Tage die Verzinsung aufhört.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 20. März 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Ersatz für Futterstroh!

Die Gemeinden, in denen die Strohnot so groß ist, wollen einen Versuch mit **Heidekraut** machen. Angestellte Versuche haben ergeben, daß Heidekraut von Pferd und Rind gerne aufgenommen wird, gut verdaut und gut ausgenutzt wird.

Der Strohbezug wird immer schwieriger, das Stroh immer knapper, sodaß auf nur geringe Mengen zu rechnen ist. Heidekraut frei Coburg kostet heute 3,50 ℳ für den Ztr. Ein Versuch ist unbedingt zu empfehlen, wenn es sich um die Erhaltung unserer Viehbestände handelt. Bestellungen nimmt der Landwirtschaftsrat entgegen.

Coburg, den 24. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Ortsstatut

betreffend Abänderung der Friedhofsordnung.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. 12. 1915 und vorbehaltlich der Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums werden die nachfolgenden Paragraphen der Friedhofs- und Begräbnis-Ordnung vom 30. Dezember 1903 geändert.

I.

§ 13

Den Angehörigen der Verstorbenen ist gestattet, die Grabstätten zu bepflanzen, jedoch dürfen nur solche Gewächse und Gehölze verwendet werden, die sich zur gärtnerischen Ausschmückung eignen und mit dem Wesen des Friedhofs nicht im Widerspruch stehen.

Der Friedhofsausschuß kann jederzeit die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern verlangen und diese Beseitigung selbst ausführen lassen, wenn sie nicht durch die Angehörigen erfolgt.

Die Einfriedigung von Grabstätten mit Gittern u. s. w. oder die Einfassung von solchen mit Randsteinen ist verboten. In besonderen Fällen kann eine Ausnahme vom Friedhofs-Ausschuß zugelassen werden.

Zur Errichtung von über 1,30 m hohen oder mehr als 0,55 m breiten Monumenten oder Denkmälern auf Reihengräbern oder Aschenbeisetzungsplätzen bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Friedhofsausschusses. Diese Genehmigung ist unter Vorlage einer Zeichnung oder einer Photographie mit Maßangabe schriftlich nachzusuchen. Die Höhe von 1,30 m versteht sich einschließlich des Sockels.

Denkmäler, welche den Schönheitssinn verletzen oder durch ihre Inschrift Anstoß erregen, sind auf Verlangen des Friedhofsausschusses bei Meidung von Zwangsmaßregeln (§ 83) zu entfernen.

Der Magistrat ist berechtigt, nach Aeußerung des Friedsofs-Ausschusses, für einzelne Gräberfelder besondere Bestimmungen über die Art der Bepflanzung und Aufstellung von Denkmälern zu erlassen.

Die Aufstellung von Ruhebänken vor oder auf einzelnen Grabstätten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Friedhofs-Ausschusses zulässig. Diese Genehmigung kann auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden, wenn die Bänke dem Verkehr des Publikums nicht hinderlich sind.

§ 14

Die Beseitigung von Aesten oder Wurzeln von Gewächsen irgend welcher Art, welche die Grenzen der Grabstätten überschreiten, kann vom Friedhofs-Ausschuß von den hierzu Verpflichteten (wenn nichts anderes bestimmt ist, von den Verwandten in direkter auf- oder absteigender Linie) verlangt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so greifen die Bestimmungen des § 15 Platz. Sind Verpflichtete nicht mehr vorhanden oder nicht zu ermitteln, oder ist die Besitzzeit bezüglich der Grabstätte (§ 5) abgelaufen, so wird die Beseitigung der störenden Gegenstände auf Kosten der Stadtkasse bewirkt.

Die von den Beteiligten innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nicht bepflanzten Gräber können auf Anordnung des Friedhofs-Ausschusses eingeebnet und mit Gras angesät oder bepflanzt werden.

Bei Grabstätten, die überhaupt nicht in Pflege genommen worden sind, ist dies schon nach Ablauf eines Jahres zulässig. Die Angehörigen sind vom Friedhofs-Ausschuß vorher zu benachrichtigen.

Auf Antrag können jedoch während der Dauer der Liegezeit die Gräber auf Kosten der Angehörigen wieder in Stand gesetzt werden.

§ 18.

Das Wort „Pflanzen" ist zu streichen.

Der § 18 erhält folgenden Zusatz:

„Eingepflanzte Bäume und Sträucher dürfen nicht entfernt werden, werden vielmehr Eigentum der Stadtgemeinde.

§ 20

erhält folgenden Wortlaut:

Die Familiengrabstätten, welche, soweit möglich, nach freier Wahl der Nachsuchenden abgegeben werden, sind vom Magistrat nach Beschluß der städtischen Körperschaften hergestellte Erdplätze in verschiedener Größe. Die Preise derselben werden vom Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt, ebenso die sonstigen Überlassungsbedingungen, soweit sie sich nicht aus der Friedhofs- und Begräbnis-Ordnung ergeben.

Die Ausmauerung von Gruften auf den Familiengrabstätten ist nicht gestattet. Bei den bereits vorhandenen überwölbten Erbbegräbnissen behält es jedoch sein Bewenden.

§ 41.

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die besondere Verwaltung des Friedhofs ist einem Friedhofs-Ausschuß übertragen, welcher zusammengesetzt ist:

a) aus einem Magistratsmitglied, welches den Vorsitz führt,
b) aus 2 weiteren Magistratsmitgliedern, darunter dem Stadtbaumeister,
c) aus 3 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung,
d) aus einem städtischen Geistlichen,
e) aus dem Stadtphysikus.

II.

§ 39, Abs. 3

erhält folgenden Wortlaut:

Die Bepflanzung, Pflege und Unterhaltung von Grabstätten im Rahmen der bestehenden Vorschriften der Friedhofs- und Begräbnisordnung ist bis auf weiteres jedermann freigestellt.

Dem Magistrat bleibt jedoch das Recht vorbehalten, jederzeit mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu bestimmen, daß die gewerbsmäßige Schmückung von Gräbern usw. ausschließlich durch die von ihm angestellten und beaufsichtigten Beamten nach einem vorher festzusetzenden Tarif erfolgen darf. Die Einnahmen fließen alsdann in die Stadtkasse.

III.

Die §§ 42—51

erhalten nunmehr folgende Fassung:

§ 42.

Das weitere Friedhofs- und Begräbnispersonal besteht aus

a) einem Friedhofsverwalter,
b) den Leichenfrauen,
c) den Leichenträgern.

§ 43.

Der Friedhofsverwalter,
welcher auf Grund eines von den städtischen Körperschaften festzulegenden Vertrages vom Magistrat angestellt wird, hat in erster Linie die Tätigkeit des Leichenbestatters auszuüben. Er hat als solcher die Grabstätten anzuweisen und für vorschriftsmäßige Herstellung und Ausstattung derselben zu sorgen.

Er ist dafür verantwortlich, daß keine Leiche vor Beibringung des Leichenbestattungsscheines (§ 64 dieses Ortsstatuts und § 11 der Verordnung vom 25. April 1904, die Leichenschau betreffend), des Nachweises über Eintragung des Sterbefalls in das Standesamtsregister und der Grabstättenanweisung (§ 7) beerdigt oder eingeäschert wird.

§ 44.

Er ist verpflichtet, das Grabstättenregister (§§ 12, 21) und sonstige etwa noch anzuordnende Register nach den ihm erteilten Vorschriften zu führen, sowie die erforderlichen Eintragungen in die Pläne des Friedhofs sofort zu bewirken.

Außerdem hat er für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofe zu sorgen und die Einhaltung der hierüber bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 45.

Das zur Ausführung der nötigen Arbeiten erforderliche Personal, ebenso die notwendigen Arbeitsgeräte und Gegenstände stellt der Magistrat.

§ 46.

Dem Friedhofsverwalter untersteht weiter die Aufsicht über das Leichenhaus und das Inventar desselben. Er hat für den gehörigen Verschluß, die Reinhaltung und Lüftung der sämtlichen Räume des Leichenhauses, sowie nach Einstellung von Leichen für deren Beobachtung zu sorgen, das Öffnen und bei Beerdigungen bezw. Einäscherungen das rechtzeitige Schließen der Särge mit Hilfe der Leichenfrau und der Leichenträger zu bewirken, die besondere Bewachung von Leichen auf Verlangen der Angehörigen zu übernehmen und den Angehörigen der Verstorbenen mit Auskunft und Rat und Tat an die Hand zu gehen.

§ 47.

Ohne die im § 71 vorgesehene Bescheinigung darf der Friedhofsverwalter keine Leiche in das Leichenhaus aufnehmen.

Die Aufnahme ohne diese Bescheinigung hat zu erfolgen, sofern eine gerichtliche Anordnung vorliegt. Von auswärts eingeführte Leichen dürfen nur auf Bescheinigung des Friedhofs-Ausschusses in das Leichenhaus aufgenommen werden. Erfolgt die Beerdigung oder Einäscherung einer Leiche an dem gleichen Tage, an welchem sie in das Leichenhaus gebracht wird, so bedarf es eines Aufnahmescheines nicht. Ebenso kann in eiligen Fällen, wenn die Ausstellung eines Aufnahmescheines nicht mehr möglich ist, auf Vorzeigung des Leichenpasses die Aufnahme erfolgen; der Aufnahmeschein ist jedoch alsdann noch nachzuholen.

§ 48.

Dem Friedhofsverwalter liegt die Vorbereitung und Leitung von Trauerfeierlichkeiten innerhalb des Leichenhauses oder am Grabe nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften ob.

§ 49.

Für den Friedhofsverwalter wird eine besondere Dienstanweisung erlassen.

IV.

Anstelle des Wortes „Leichenhausaufseher" ist überall, wo es in der Friedhofs- und Begräbnis-Ordnung vorkommt, das Wort „Friedhofsverwalter" zu setzen.

Ebenso ist für das Wort „Friedhofsdeputation" das Wort „Friedhofsausschuß" zu setzen.

V.

Diese Vorschriften treten anstelle der aufgehobenen mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat wird ermächtigt, den Text der Friedhofs- und Begräbnisordnung auf Grund der beschlossenen Abänderungen festzustellen.

Coburg, den 14. Januar 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Bestätigt

Coburg, den 21 März 1916.

(L. S.) **Herzogl. S. Staatsministerium.**
gez.: Dr. Quarck.

Bekanntgemacht

Coburg, den 23. März 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Die **Gemeindevorstände** werden veranlaßt, den Bedarf der Gemeinden an **Bodenstreu** aus den Domänenwaldungen

spätestens bis zum 1. Mai d. J.

bei dem Landwirtschaftsrat in Coburg anzumelden. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Coburg, den 20. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Reg.-Bl. vom 15. März d. Jrs. betr. Wehrumbau des Johann Nikol Rauscher (im 24. Stück des Reg.-Bl.) muß es anstatt Unterlauter — **„Oberlauter"** heißen.

Coburg, den 28. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Einberg** sind heute **Carl Reißenweber** I als Schultheiß und **Ernst Wohlleben** als Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 20. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

17. März Tochter des Kaffeehausbesitzers Adalbert Seufert.
17. „ Tochter des Packers Erwin Schmidt.
19. „ Tochter des Korbmachers Emil Geuther.
20. „ Tochter des Stadtkasse-Vorstandes Paul Thiel.

b) Sterbefälle.

18. März Arbeiter Konrad Krauß, 75½ Jahre alt.
18. „ Kaufmannsfrau Ida Kelber geb. Zilka, 47 Jahre alt.
19. „ Privatiere Laura Knauer, 75½ Jahre alt.
19. „ Schneidermeisterswitwe Christiane Keßler geb. Bechmann, 74 Jahre alt.
23. „ Glasbläsersfrau Auguste Hoch aus Ernstthal, 62½ Jahre alt.
23. „ Granitschleifer Theodor Hein aus Eichhof, 43¾ Jahre alt.
24. „ Rentner Johannes Rauscher, fast 79 Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

27. Stück. Sonnabend, den 1. April. **1916.**

Beilagen: 1. Bekanntmachungen des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 15. März 1916, betreffend a) Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle, b) Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.
2. Bekanntmachung des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 15. März 1916, betreffend Höchstpreise für Blei.
3. Bekanntmachungen des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 18. März 1916, betreffend a) Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste, b) Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 12.
Inhalt: Gesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über die Hundesteuer vom 21. April 1914. Vom 31. März 1916.

In der Beilage werden folgende **Bekanntmachungen** des stellvertretenden Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) Bekanntmachung vom 15. März 1916, betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle. Nr. V. I 2354/1. 16. K. R. A. II. Angabe.
b) Bekanntmachung vom 15. März 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten. Nr. V. I 2354/1. 16. K. R. A.
c) Bekanntmachung vom 15. März 1916, betreffend Höchstpreise für Blei. Nr. M. 10/3. 16. K. R. A.
d) Bekanntmachung vom 18. März 1916, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste. Nr. W. II 1800/2. 16. K. R. A.
e) Bekanntmachung vom 18. März 1916, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot). Nr. W. II 1700/2. 16. K. R. A.

Coburg, den 27. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der 6. und 7. Absatz der Ministerialbekanntmachung vom 26. Oktober 1897 — Regierungsblatt Seite 557/558 — erhalten unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 20. März 1913 — Regierungsblatt Seite 132 — vom 1. April 1916 ab folgende Fassung:

Die **Einrückungsgebühren** betragen für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum:

20 Pfg. für Inserenten aus dem Herzogtum Coburg,
25 Pfg. für Auswärtige,
30 Pfg. für Geschäftsanzeigen.

Für Inserate, deren Wiederholung gleich bei der Aufgabe beantragt wird, wird entsprechender Rabatt gewährt.

Der **Bezugspreis** für das Regierungsblatt beträgt vierteljährlich 1,25 Mark.

Coburg, den 28. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerialbekanntmachung,

betreffend die Verpflegungssätze usw. im Herzoglichen Landkrankenhaus.

1. Vom 1. April 1916 ab werden für Verpflegung, ärztliche Behandlung usw. im Herzoglichen Landkrankenhaus folgende Vergütungen erhoben:

I. Für Kranke in der **I. Klasse** täglich . . 8,— Mark
„ „ „ „ **II** „ „ . . . 5,50 „
„ „ „ „ **III.** „ „

a) für solche, die auf Kosten **inländischer** (coburgischer) **Armenverbände** verpflegt werden, für Angehörige **inländischer Krankenkassen** und ähnliche Organisationen, soweit diesen letzteren das Staatsministerium die betr. Sätze zubilligt, sowie für **einheimische Selbstzahler** täglich . . . . 2,60 Mark

b) für alle übrigen Kranken täglich . 3.— „

Für Kranke III. Klasse, die auf Kosten von **Berufsgenossenschaften** behandelt werden, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Selbstzahler.

II. Wöchnerinnen mit einem Säugling bis zu 1 Jahr haben in jeder Klasse 1 Mark mehr zu zahlen. Hierin sind die Kosten für die Wartung des Säuglings eingeschlossen. — Kinder im Alter von 1 bis 8 Jahre zahlen $^3/_4$ des Verpflegungsgeldes.

III. Für mitgebrachtes oder besonders angenommenes **Pflegepersonal** ist für die Person **täglich** 4 Mark zu zahlen.

IV. Für Kranke, die eine **besondere Nachtwache** wünschen, kann eine solche gegen eine Entschädigung von 3,50 Mark für die Nacht gestellt werden. Es bleibt der Direktion überlassen, diese Nachtwache dem Personal der Anstalt oder einer geeigneten, im Krankenpflegedienst ausgebildeten privaten Pflegeperson zu übertragen. In jedem Falle ist von der genannten Entschädigung 1 Mark an die Staatskasse für Verköstigung abzuführen.

V. Außerdem werden berechnet:

a) Kosten für Verbandstoffe und Operationsbedarf bei Kranken I. und II. Klasse sowie bei Selbstzahlern III. Klasse, ferner für Röntgenaufnahmen und dergl. besondere ärztliche Verrichtungen bei Kranken I. und II. Klasse sowie bei denjenigen Kranken III. Klasse, bezüglich deren nicht eine allgemeine Befreiung für diese Kosten verwilligt worden ist.

b) Kosten für die Apotheke, für besondere Stärkungsmittel, sowie für Operationen und solche, diesen gleichzuachtende ärztliche Verrichtungen und Eingriffe bei inneren Krankheiten, die einen besonderen Aufwand von Apparaten, besondere Untersuchungen oder

außerordentliche Behandlung erfordern — nach den Sätzen der preuß. Geb.-O. für Aerzte vom 15. Mai 1896, abgeändert am 13. Mai 1906 — von Kranken in I. und II. Klasse.

c) Kosten für die sog. Wassermann-Untersuchungen bei Kranken I. Klasse 10 Mark, II. Klasse 5 Mark und III. Klasse 2 Mark einschließlich der Krankenkassen-Mitglieder und der auf Kosten der Armenverbände Verpflegten.

d) Kosten für eine Diphtherie-Heilserum-Einspritzung bei den 3 Klassen 6 bis 10 Mark, dergl. für eine Salvarsan-Einspritzung bei allen Klassen 10 bis 15 Mark.

e) Die Kosten zu a und c können bei Selbstzahlern III. Klasse auf Antrag bei nachgewiesener Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen werden.

Coburg, den 31. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

In **Altershausen** sind Schultheiß **Johann Peter Löffler** und Schultheißenstellvertreter **Friedrich Hofmann** in gleicher Eigenschaft wieder und für letzteren, der zum Heeresdienst einberufen ist, der Landwirt **Johann Möhring** zum interimistischen Schultheißenstellvertreter neu gewählt worden. Die Wahlen wurden amtlich bestätigt und Löffler sowie Möhring verpflichtet.

Coburg, den 28. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Oberlauter** ist heute der Gutsbesitzer **Ferdinand Treuter** als Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 28. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das Stipendium der **L. A. Riedinger-Stiftung** ist für das Studienjahr 1916/17 demnächst zu vergeben. Nach dem Willen des Stifters soll es einem ehemaligen Schüler der Herzogl. Oberrealschule, der nach bestandener Reifeprüfung zur Vorbereitung für einen industriellen Beruf eine technische Hochschule, Akademie oder Universität besucht, als Beitrag zu den Studienkosten vom Lehrerkollegium des Ernestinum verliehen werden.

Bewerbungen sind bis zum **1. Mai 1916** zu richten an die

Direktion der Herzogl. Oberrealschule.

In das Genossenschaftsregister ist zu dem

Konsum-Verein in Grub a. F.,
e. G. m. b. H.,

eingetragen:

Der Zimmerer **Wilhelm Stößlein** in **Grub a. F.** ist für den zum Heeresdienst einberufenen Geschäftsführer **Johann Rößner** als Stellvertreter gewählt, ferner der Fabrikarbeiter **Robert Schilling** daselbst als Kassenführer an Stelle des † Webermeisters **Karl Resch.**

Coburg, den 29. März 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist zur Firma

Porzellan- & Tonwaren-Fabrik,
G. m. b. H., in Coburg

eingetragen:

Frau **Emma Poersch,** geb. Pittet, in **Coburg** hat Prokura.

Coburg, den 30. März 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Lehrerkonferenz des 4. Bezirks.

Am **Dienstag, den 4. April 1916,** nachm. 1/2 3 Uhr, findet im **Grüntal** zu **Neustadt** eine

Gedächtnis-Konferenz

zu Ehren des verstorbenen Herrn Konrektor **Gräf** und der für das Vaterland gefallenen Kollegen **Ludwig Barnickel** und **Franz Eckardt** statt.

Die Klassenbrüder und Freunde der beiden Helden werden hierzu eingeladen.

Vermögens-Uebersicht
der
Städtischen Sparkasse in Rodach, Herzogtum Coburg,
am 31. Dezember 1915.

Aktiva.	ℳ	₰	Passiva.	ℳ	₰
Hypothekendarlehen . . .	9 513 347	—	Spareinlagen am 31. Dezember 1915	10 392 884	01
Gemeinde- und Lombarddarlehen	445 042	50	Reservefonds-Konto . . .	490 157	76
Mündelsichere Inhaberpapiere Nennwert: 931 700 ℳ Buchwert	848 469	20	Reingewinn 1915 . . .	84 249	66
Zinsrückstände auf Hypotheken-, Gemeinde- und Lombarddarlehen und Inhaberpapiere .	35 749	03			
Postscheckkonto	11 486	01			
Kassenbestand	113 197	69			
Summa	10 967 291	43	Summa	10 967 291	43

Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1915: 518 407 Mark 42 Pfg.

Rodach, den 28. März 1916.

Städtische Sparkasse.
Schilling.

Der **Schul- und Gemeindevoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute an 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen gegen denselben sind nur in dieser Zeit zu bewirken.

Weidhausen, den 30. März 1916.

Der Gemeindevorstand.
Stamm.

Die Amtsbezirke Kronach und Staffelstein sind wieder frei von **Maul- und Klauenseuche.**

Coburg, den 27. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Hülsenfrüchte!

Die von den Gemeinden bestellten Hülsenfrüchte (Erbsen) können bei Raiffeisen, Coburg, abgeholt werden. Sie kosten ab Bahnhof Neuses bei Coburg 69 Mark für 100 Kilo. Säcke werden besonders berechnet. Die Frachten ab Neuses haben die Empfänger zu tragen. Als Abgabepreis wird den Gemeinden der Preis von 74 Pfg. für das Kilo (37 Pfg. für das Pfund) vorgeschrieben. Der Preisunterschied zwischen Einkaufs- und Abgabepreis dient zur Deckung der den Gemeinden durch Fracht usw. erwachsenden Unkosten. Es werden nur Erbsen geliefert.

Coburg, den 28. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

28. Stück. Mittwoch, den 5. April. **1916.**

Beilage: Bekanntmachung des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 27. März 1916, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 49/50, ausgegeben am 20. März 1916, enthalten:

(Nr. 5099.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916.

(Nr. 5100.) Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 18. März 1916.

(Nr. 5101.) Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 19. März 1916.

Nr. 51, ausgegeben am 22. März 1916, enthält:

(Nr. 5102.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 22. März 1916.

Nr. 52/53, ausgegeben am 24. und 25. März 1916, enthalten:

(Nr. 5103.) Bekanntmachung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. März 1916.

(Nr. 5104.) Bekanntmachung, betreffend Sperre und Anmeldung des Vermögens von landesflüchtigen Personen. Vom 23. März 1916.

(Nr. 5105.) Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916. Vom 23. März 1916.

(Nr. 5106.) Bekanntmachung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs. Vom 23. März 1916.

In der Beilage wird eine Bekanntmachung des stellvertretenden Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 27. März 1916, betreffend **Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen,** Nr. Bst. I. 1391/3. 16 K. R. A., zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 31. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

dem Deutschen Zentral-Hilfskomitee für die Notleidenden in den von deutschen Truppen besetzten Teilen Russisch-Polens, Berlin W 8, die Erlaubnis zur Fortführung der bisherigen Geldsammlung weiter bis zum 31. Oktober 1916 erteilt worden.

Ferner ist

der Sammlung zur Unterstützung der Kriegsinvaliden der Kaiserl. Marine, Berlin NW 6, die Genehmigung zum Vertrieb von Wohlfahrtspostkarten zum 31. März 1916 entzogen worden.

Coburg, den 31. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 17. Juni 1858 über die Organisation der Verwaltungsbehörden im Herzogtum Coburg — Gesetzsammlung Nr. 305 — wird das Ausstellen, Anbieten und Verkaufen von **Zuckertüten für Schulanfänger** bis auf weiteres verboten.
Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Coburg, den 31. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachstehende statistische

Uebersicht der Taufhandlungen, Beerdigungen, Kommunionen und Trauungen in den Pfarreien des Herzogtums Coburg im Laufe des Kalenderjahres 1915

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 28. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nummer	Pfarreien	Getaufte: ehelich männlich	Getaufte: ehelich weiblich	Getaufte: unehelich männlich	Getaufte: unehelich weiblich	Getaufte: Im Ganzen	Beerdigte: Erwachsene männlich	Beerdigte: Erwachsene weiblich	Beerdigte: Kinder unt. 14 Jahren einschl. totgeborene männlich	Beerdigte: Kinder unt. 14 Jahren einschl. totgeborene weiblich	Beerdigte: Im Ganzen	Kommunikanten: Erwachsene	Kommunikanten: Zum erstm. Abendmahlsgenuß gelangten Söhne	Kommunikanten: Zum erstm. Abendmahlsgenuß gelangten Töchter	Kommunikanten: Im Ganzen	Getraute Paare	Unter den geschlossenen Ehen sind gemischte
	I. In der Residenzstadt Coburg.																
1	Oberpfarrei zu St. Moriz	163	149	21	20	353	168	135	50	40	393	2281	215	200	2696	91	—
2	Pfarrei der Hofgemeinde	4	3	—	—	7	20	11	1	1	33	477	16	19	512	5	2
3	Katholische Pfarrei zu St. Augustin.	20	14	2	3	39	10	3	2	3	18	3402	11	7	3420	7	4
	Summa I.	187	166	23	23	399	198	149	53	44	444	6160	242	226	6628	103	6
	II. In den übrigen Städten und auf dem Lande.																
1	Neustadt	80	96	16	14	206	46	51	34	36	167	1145	108	118	1371	52	3
2	Rodach	23	25	2	4	54	16	11	4	10	41	256	43	36	335	17	—
3	Königsberg i. Fr.	9	3	1	1	14	13	7	2	—	22	240	16	10	266	5	1
4	Ahlstadt-Grattstadt	3	2	—	—	5	2	4	1	—	7	185	1	3	189	3	—
5	Ahorn	6	7	2	—	15	4	4	4	—	12	256	8	9	273	6	—
6	Altershausen	3	2	—	—	5	1	4	—	1	6	203	1	7	211	—	—
7	Breitenau	2	2	—	—	4	1	—	—	—	1	42	2	2	46	1	—
8	Dörflis-Köslau	4	7	1	—	12	1	4	2	1	8	251	7	6	264	—	—
9	Ebersdorf (Werrabahn)	11	28	1	1	41	4	12	3	7	26	347	25	21	393	8	—
10	Einberg	34	19	8	2	63	15	8	14	9	46	343	41	31	415	11	—
11	Elsa	1	3	—	—	4	1	2	—	2	5	109	4	—	113	2	—
12	Erlsdorf (pfarrt nach Manau in Bayern)	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	34	—	—	34	—	—
13	Fechheim	13	7	2	3	25	10	7	3	2	22	339	15	14	368	4	—
14	Fürth a. B. (pfarrt nach Mupperg in Meiningen)	4	3	—	—	7	2	1	—	—	3	65	5	2	72	1	—
15	Gauerstadt	9	4	—	—	13	1	6	4	1	12	118	7	13	138	—	—
16	Gestungshausen	27	18	2	1	48	11	12	9	8	40	716	27	29	772	13	—
17	Großgarnstadt	10	7	3	1	21	6	7	2	3	18	193	15	12	220	2	—
18	Großheirath-Rossach	7	8	—	3	18	7	1	—	1	9	188	5	8	201	2	—
19	Großwalbur	6	1	—	1	8	—	2	3	—	5	124	6	2	132	—	—
20	Grub a. F.	9	8	—	3	20	5	1	3	2	11	95	14	15	124	6	—
21	Heldritt	2	7	1	1	11	2	7	1	1	11	66	6	9	81	3	—
22	Hellingen	1	3	1	—	5	2	—	1	2	5	102	5	5	112	—	—
23	Meeder	3	11	1	1	16	4	6	7	5	22	368	11	17	396	4	—
24	Mönchröden	14	13	3	4	34	5	7	7	4	23	129	19	15	163	7	—
25	Nassach	—	4	—	—	4	3	2	—	—	5	141	2	2	145	—	—
26	Neuses b. C.	20	15	4	3	42	4	8	1	4	17	293	20	14	327	5	1
27	Niederfüllbach	14	21	3	1	39	5	6	5	4	20	122	18	20	160	2	—
28	Oettingshausen-Ottowind	3	1	1	—	5	2	1	1	—	4	121	5	7	133	1	—
29	Roßfeld	2	5	1	—	8	1	4	2	1	8	105	6	—	111	—	—
30	Rottenbach	4	3	—	—	7	4	1	1	—	6	240	8	6	254	—	—
31	Scheuerfeld	13	10	2	—	25	9	8	5	2	24	219	8	17	244	1	—
32	Seidmannsdorf	15	15	—	2	32	9	9	5	7	30	308	16	22	346	2	—
33	Sonnefeld-Weidhausen	32	22	6	2	62	17	18	15	6	56	818	33	32	883	8	—
34	Unterlauter	21	30	4	4	59	12	18	5	3	38	357	29	21	407	14	—
35	Unterstemau-Scherneck	17	21	—	3	41	15	9	8	6	38	504	19	23	546	8	1
36	Watzendorf	6	4	—	2	12	1	1	1	—	3	237	3	6	246	1	—
37	Weißenbrunn v. W.	10	5	2	3	20	5	6	3	2	16	228	13	23	264	2	—
38	Weitramsdorf	5	6	1	1	13	4	4	4	2	14	130	7	10	147	4	—
39	Wiesenfeld	—	7	1	1	9	2	2	2	1	7	143	4	5	152	—	—
	Summa II.	443	454	69	62	1028	252	261	162	133	808	9880	582	592	11054	195	6
	Summa I.	187	166	23	23	399	198	149	53	44	444	6160	242	226	6628	103	6
	Gesamt-Summa	630	620	92	85	1427	450	410	215	177	1252	16040	824	818	17682	298	12

Das **Diphtherie-Heilserum** mit den Kontrollnummern:

348 und 349 aus der chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Die **Diphtherie-Heilsera** mit den Kontrollnummern:

1579 bis 1595 einschließlich aus den Höchster Farbwerken,
323 bis 325 einschließlich aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
368 bis 380 einschließlich aus dem Serum-Laboratorium Ruete Enoch in Hamburg,
95 bis 102 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen sind, vom 1. April 1916 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Ferner sind die **Tetanus-Sera** mit den Kontrollnummern:

264 bis 268 einschließlich aus den Höchster Farbwerken,
96 aus den Behringwerken in Marburg wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. April 1916 zur Einziehung bestimmt worden.

Gotha, den 29. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Stellvertretendes Generalkommando
des XI. Armeekorps.
Abt. III e Nr. 2556.

Befehl.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand befehle ich:

Alle Besitzer und Verwahrer von **Gummibereifung für Kraftfahrzeuge** haben ihren Bestand unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **15. April 1916,** der Königl. Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin NW, Friedrichstraße Nr. 100, anzumelden, und zwar auch dann, wenn sie die Bereifung schon früher angemeldet haben.

Die Anmeldung muß Zahl, Art und Abmessung der Bereifung, Wohnort, Straße, Hausnummer und Namen des Anmeldenden in deutlich lesbarer Schrift enthalten.

Befreit sind nur die von der Königl. Inspektion des Kraftfahrwesens ausdrücklich freigegebenen und die auf den laufenden Rädern erneut zugelassener Kraftfahrzeuge befindlichen Stücke.

Cassel, den 27. März 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Ortssatzung,
betreffend die Hundesteuer.

Auf Grund des § 18 des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867 und des Art. 8 des Gesetzes, betreffend die Hundesteuer, vom 21. April 1914, wird hierdurch mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für die Stadt Neustadt das Folgende verordnet:

Die Hundesteuer (Art. 2 des Gesetzes vom 21. April 1914 und Nachtragsges. von 1916 und Ortsstatut für die Stadt Neustadt vom 23. Juli 1897) wird mit Wirkung vom 1. April 1916 ab von 8 auf 12 Mark jährlich erhöht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 27. März 1916.

Der Stadtrat.

(L.S.) gez. Mosbach.

Bestätigt.

Coburg, den 30. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L.S.) gez. Dr. Quarck.

Veröffentlicht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 1. April 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Jagdverpachtung.

Am **Montag, den 17. April d. J., nachmittags 1 Uhr,** soll in der Wohnung des unterzeichneten Gemeindevorstandes die hiesige Gemeindejagd auf 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Mährenhausen, den 3. April 1916.

Der Gemeindevorstand.
Grosch.

Eichen-Nutzholzverkauf
der
Herzogl. S. Revierverwaltung Altershausen.

Im Wege des schriftlichen Aufgebotes werden folgende **Eichen-Nutzhölzer** zum Verkauf gestellt:

4,25 fm Wagnerhölzer bis 23 cm Mittendurchmesser,
86,32 „ Schwellenhölzer bis 53 cm Mittendurchmesser u.
9,11 „ Schneidbloche bis 46 cm Mittendurchmesser.

Sämtliche Hölzer sind ohne Rinde gemessen.

Die verschlossenen und mit der Aufschrift „Eichen-Nutzholzverkauf" versehenen Gebote sind spätestens bis zum

Montag, den 10. April d. J.,

an **obengenannte Revierverwaltung, Post Königsberg in Franken,** einzusenden.

Sie müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß Bieter die dem Verkaufe zu Grunde liegenden Bedingungen anerkennt.

Die Eröffnung der Gebote erfolgt am

Dienstag, den 11. April d. J., vormittags 11 Uhr,

in der **Dietz**'schen Gastwirtschaft in **Altershausen** in Gegenwart etwa erschienener Bieter.

Losverzeichnisse und Bedingungen werden unentgeltlich, Nummerverzeichnisse nur gegen vorherige Einsendung von 1,50 Mark abgegeben.

Zahlungstermin: 1. Dezember 1916.

Der Landwirt **Simon Hopf** von **Köslau** ist heute als interimistischer Schultheißenstellvertreter für Köslau verpflichtet worden.

Coburg, den 25. März 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Donnerstag, den 13. April d. J., von nachmittags 2 Uhr an,

werden in der **Jung**'schen Gastwirtschaft zu **Mährenhausen** aus den Winterschlägen der Mährenhäuser Revierabteilung nachstehende Holzsortimente meistbietend versteigert:

150 rm Nadel-Scheit- und Stangenholz,
150 „ hartes Scheit- und Stangenholz,
22 Hundert hartes Reisig.

Weidach, den 1. April 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Das Stipendium der **L. A. Riedinger-Stiftung** ist für das Studienjahr 1916/17 demnächst zu vergeben. Nach dem Willen des Stifters soll es einem ehemaligen Schüler der Herzogl. Oberrealschule, der nach bestandener Reifeprüfung zur Vorbereitung für einen industriellen Beruf eine technische Hochschule, Akademie oder Universität besucht, als Beitrag zu den Studienkosten vom Lehrerkollegium des Ernestinum verliehen werden.

Bewerbungen sind bis zum **1. Mai 1916** zu richten an die

Direktion der Herzogl. Oberrealschule.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

23. März Sohn des Kaufmanns Otto Schlüter.
28. „ Sohn des Korbmachers Christian Kräußlich.

b) Eheschließungen.

30. März Dreher und Mechaniker, Musketier Wilhelm Behringer, Wandsbeck, und Olga Paschold, hier.
1. April Sprengmeister, Pionier Bernhard Hausner und Dienstmagd Mathilde Engelhardt, beide hier.

c) Sterbefälle.

29. März Kaufmannssohn Philipp Gründel, Witzmannsberg, 8 Mon. alt.
30. „ Steinhauerswitwe Elisabeth Lesch geb. Friedel, 84 Jahre alt.
31. „ Oberlehrer, Staatsrat a. D. Dr. Richard Schulbach, 79¼ Jahre alt.
1. April Bautechniker Friedrich Kritzmöller, 65 Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1915
24. Okt. Kaufmann, Musketier Walter André, 22 Jahre alt.
29. „ stud. pharm., Gefreiter Walter Schaller, 25 Jahre alt.

1916
26. Febr. Maschinenschlosser, Gefreiter Ernst Wittmann, 23 Jahre alt.
28. „ Lackierer, Ersatz-Reservist Ludwig Bernreuther, 32 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

1916
13. März Kaufmann, Unteroffizier d. Res. Heinrich Kaltwasser, 27 Jahre alt.
14. „ Kaufmann, Leutnant d. Res. Woldemar Schumann, 26 Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

20. Febr. eine am 8. Febr. geb. Tochter Berta, unehelich.
20. „ ein am 7. Febr. geb. Sohn Werner Adam des Brauers Johann Feiler.
20. „ eine am 17. Jan. geb. Tochter Ilse Hedwig des Zimmermalers Wilhelm Dehler.
22. „ eine am 15. Okt. 1915 geb. Tochter Hildegard Gertrud Lina des Sattlermeisters Rudolf Bergemann.
27. „ eine am 22. Dez. 1915 geb. Tochter Anneliese Helene, unehelich.
27. „ ein am 13. Febr. geb. Sohn Alfred Otto Erich des Mechanikers Gustav Schunk.
27. „ eine am 19. Jan. geb. Tochter Lisbeth Else des Brauers Richard Jucht.
29. „ eine am 9. Dez. 1915 geb. Tochter Frieda, unehelich.
29. „ ein am 16. Febr. geb. Sohn Heinrich Max Alfred des Kraftfahrers Emil Alfred — gen. Max — Hofmann.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

29. Stück. Sonnabend, den 8. April. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

Nr. 54/57, ausgegeben am 27. und 28. März 1916, enthalten:

(Nr. 5107.) Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 399) auf weitere Futtermittel. Vom 24. März 1916.

(Nr. 5108.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916. Vom 23. März 1916.

(Nr. 5109.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 504). Vom 26. März 1916.

(Nr. 5110.) Bekanntmachung über Fleischversorgung. Vom 27. März 1916.

(Nr. 5111.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 221). Vom 27. März 1916.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. der Ostpreußenhilfe, Reichsverband Deutscher Kriegshilfsvereine für Ostpreußen in Berlin-Schöneberg, der Vertrieb von 50 der von der Kgl. Porzellanmanufaktur in Berlin hergestellten Gedächtniswappenteller (bis 30. September 1917),
2. dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz (Abt. XIX) Berlin NW 7, Reichstagsgebäude, in der Woche vom 28. Mai bis 3. Juni d. J. eine Sammlung von Büchern und Schriften in den höheren und mittleren Schulen u. s. w. zur Versorgung des Heeres, der Marine, der Lazarette und der deutschen Kriegsgefangenen im Auslande

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 4. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 6. März 1916 — Regierungsblatt Seite 182 — machen wir die Behörden und die landwirtschaftliche Bevölkerung auf die nachstehende in Nr. 62 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers aufmerksam. Die Bekanntmachung ist am 31. März 1916 in Kraft getreten und ersetzt die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 123 —.

Coburg, den 4. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung

über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 86) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Auch ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf hat er vier Doppelzentner für ein Hektar seiner Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915 abzugeben.

Hiervon abgesehen, sind, sofern der Bedarf nicht geringer ist, dem Kartoffelerzeuger zu belassen.

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteilern und Arbeitern, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag eineinhalb Pfund bis zum 31. Juli 1916. Mit Genehmigung des Reichskanzlers können die Landeszentralbehörden für besondere Gruppen von Arbeitern höhere Sätze zulassen;
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von sechzehn Doppelzentnern für das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915;
3. die zur Erhaltung des Viehes bis zum 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte. Als unentbehrlich gelten für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Pferde höchstens zehn Pfund, für Zugkühe höchstens fünf Pfund, für Zugochsen höchstens sieben Pfund, für Schweine höchstens zwei Pfund täglich; die Kartoffelerzeuger haben jedoch auf diese Mengen nur insoweit Anspruch, als sie Kartoffeln an die einzelnen Tiergattungen bisher verfüttert haben und über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen;
4. mit Rücksicht auf den Heeresbedarf an Spiritus die zur Abbrennung des zugewiesenen Durchschnittsbrandes erforderlichen Kartoffeln;
5. Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffeltrocknungserzeugnissen, soweit diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft abzuliefern sind.

§ 2.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916. (Reichsgesetzblatt S. 123) wird aufgehoben.

§ 3.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Zur Ausführung des Artikels 1 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung vom 16. März 1916, betr. Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom $\frac{\text{28. Juni}}{\text{5. August}}$ 1915, — R. G. Bl. S. 168 — hat die Reichsfuttermittelstelle nachstehende Bekanntmachung erlassen, die in Nr. 74 des Reichsanzeigers vom 27. März 1916 veröffentlicht worden ist.

Coburg, den 6. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle

zur Ausführung des Artikels 1 Ziffer 4 der Verordnung, betr. Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom $\frac{\text{28. Juni}}{\text{5. August}}$ 1915, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168).

I.

Die nach § 3 der Verordnung vom $\frac{\text{28. Juni}}{\text{5. August}}$ 1915 in der Fassung vom 16. März anzeigepflichtigen gewerblichen Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu erstattenden Anzeige zugleich anzugeben:

1) die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren);
2) die zur Verfütterung an diese Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahre unbedingt erforderlichen (und daher von der Ablieferungspflicht befreiten) Mengen an Kraftfuttermitteln und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeitweise anfallen, die bis zum voraussichtlich nächsten Anfall unbedingt erforderlichen (also über das Ende des Kalendervierteljahres zurückzubehaltenden) Mengen an Kraftfuttermitteln.

II.

Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes (Landrat, Magistrat kreisfreier Städte, Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw.) beizufügen:

1) darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;
2) darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hiernach als erforderlich bescheinigten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelstelle.

III.

Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

IV.

Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewahrsam haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Verfütterung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für Malzkeime findet jedoch eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht nur insoweit statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Berlin, den 24. März 1916.

Scharmer.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 20. Januar 1915 (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg vom 27. Januar 1915) wird auf Grund des § 8 des **Stellenvermittlergesetzes** vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt Seite 860) folgendes bestimmt:

1. Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Dienstboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind, und für Ausländer, die eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.
2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Gotha, den 31. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über ein **Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen** vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 515) wird bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten der in diesem Jahre geborenen Schaflämmer ist bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb von 3 Tagen nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schaflämmer.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Gotha, den 3. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Hellingen liegenden, im Grundbuche von Hellingen,

1. Band III, Blatt 229, Haupt-Nr. 289,
2. „ IV, „ 29, „ 334,
3. „ IV, „ 37, „ 348,
4. „ IV, „ 72, „ 365,
5. „ VIII, „ 242, „ 773,
6. „ VIII, „ 350, „ 823,
7. „ IX, „ 93, „ 888,
8. „ IX, „ 317, „ 997,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts **Konrad Grümmer** und dessen Ehefrau **Elisabeth** geb. Dörr in **Hellingen** in allgemeiner Gütergemeinschaft eingetragenen Grundstücke:

a) Band III, Blatt 229, Haupt-Nr. 289
Plan Nr. 2936 Feld im Ried 9,61 a,

b) Band IV, Blatt 29, Haupt-Nr. 344
Plan Nr. 1175 Feld im Sonnach 8,71 a,

c) Band IV, Blatt 37, Haupt-Nr. 348
Plan Nr. 1591 Feld im Weidemehl 9,06 a,
„ „ 1592 „ „ „ 9,53 a,

d) Band IV, Blatt 72, Haupt-Nr. 365
Plan Nr. 1834 Feld im Lindach 18,18 a,

e) Band VIII, Blatt 242, Haupt-Nr. 773,
Plan Nr. 453 Wiese im Höhnlein 9,58 a,
„ „ 1588 Feld im Weidemehl 14,91 a,

f) Band VIII, Blatt 350, Haupt-Nr. 823
Plan Nr. 1396 Feld im Stebach 7,67 a,
„ „ 2919 „ „ Ried 0,78 a,

g) Band IX, Blatt 93, Haupt-Nr. 888
Ortsflur
Plan Nr. 2 Wohnhaus Nr. 2, Nebengebäude und Hofraum 2,43 a,
Auwiesen
Plan Nr. 987 Wiese 13,17 a,
Oberlindenberg
Plan Nr. 2210 Feld 23,66 a,
Fischgrube
Plan Nr. 2320 Feld 4,02 a,
Dorfäcker
Plan 2321 Feld 3,94 a,

h) Band IX, Blatt 317, Haupt-Nr. 997
Plan Nr. 2991 Feld im Ried 6,46 a,
„ „ 3021 „ „ „ 18,71 a,

— Taxe 2435 Mark —

am 27. Mai 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht in **Hellingen** in der **Kresser**'schen Gastwirtschaft versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **24. Februar 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Königsberg i. Fr., den 1. April 1916.

Herzogliches Amtsgericht.

Das **Samuel Schmidt'sche Dienstbotenlegat** für 1915 ist an zwei weibliche Dienstboten durch uns zu vergeben.

Bewerberinnen, welche 6 Jahre oder darüber bei einer Herrschaft gedient haben, werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Coburg, den 4. April 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Der Maler Eduard Hoffmann, weiland hier, hat letztwillig ein Kapital von 2000 Mark mit der Bestimmung ausgesetzt, daß dasselbe von dem jeweiligen Magistrat hiesiger Stadt als **Maler Hoffmann'sche Stiftung** verwaltet wird und die Zinsen alljährlich am 8. Mai, als dem Geburtstage des Stifters, an ein hülfsbedürftiges, unbescholtenes und braves, haushälterisches und strebsames Paar, welches eben im Begriff steht, sich zu verheiraten, als einmaliges Hochzeitsgeschenk durch uns zu vergeben ist.

Bewerber um das Legat werden aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen bei uns zu melden.

Coburg, den 4. April 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Torfstreu.

Wie schon länger die inländische, so ist auch seit 28. 1. 16 die aus dem Auslande hereinkommende Torfstreu zu Gunsten der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte beschlagnahmt. Diese verteilt die Torfstreu an die Kommunalverbände. Der Preis für

holländische Torfstreu stellt sich auf ℳ 642,— ab holländischer Verladestation,

schwedische Torfstreu auf ℳ 749,— frei Seeschiff Hamburg

für 200 Zentner, gegen Kasse bei Ankunft, Planenmiete zu Käufers Lasten.

Die Wahl, holländische oder schwedische Torfstreu zu liefern, behält sich die Bezugsvereinigung vor.

Bestellungen auf Torfstreu seitens der Tierhalter sind durch den zuständigen Gemeindevorstand an die Thüringer Hauptgenossenschaft in Erfurt als Landesverteilungsstelle einzureichen.

Coburg, den 6. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Etwaige **Veränderungen** in den **Einquartierungslisten** für die bewaffnete Macht in Friedenszeiten sind von den Gemeindevorständen und Polizeischultheißen bis

spätestens zum 1. Mai d. J.

hierher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Coburg, den 2. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Creidlitz** sind heute Schneidermeister **Wilhelm Fenzlein** als Schultheiß und Landwirt **Ernst Fischer** als Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 3. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für die Gemeindekasse zu **Neu- und Neershof** auf das Jahr 1916/17 liegen von heute an 8 Tage lang bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand öffentlich auf.

Neu- und Neershof, den 7. April 1916.

Der Gemeindevorstand.
Probst.

Der **Gemeindevoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute an 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit berücksichtigt werden.

Watzendorf, den 4. April 1916.

Der Gemeindevorstand.
Pfeuffer.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

30. Stück. Mittwoch, den 12. April. **1916.**

Beilagen: **Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 13.**
Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Jagdgesetzes vom 19. Juni 1907. Vom 8. April 1916.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 14.
Inhalt: Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftssteuer. Vom 8. April 1916.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 15.
Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des Verzeichnisses derjenigen Gemeinden, welchen auf Grund des Gesetzes vom 31. August 1899 und 14. September 1909 Staatszuschüsse für ihre Geistlichen gewährt werden dürfen. Vom 9. April 1916.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 16.
Inhalt: Abgabengesetz für das Herzogtum Coburg für die Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917. Vom 10. April 1916.

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 58/62,** ausgegeben am 31. März und 1. April 1916, enthalten:

(Nr. 5112.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

(Nr. 5113.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

(Nr. 5114.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 148). Vom 30. März 1916.

(Nr. 5115.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253). Vom 30. März 1916.

(Nr. 5116.) Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen. Vom 30. März 1916.

(Nr. 5117.) Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 30. März 1916.

(Nr. 5118.) Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 30. März 1916.

(Nr. 5119.) Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 30. März 1916.

(Nr. 5120.) Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

Der Voranschlag über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des von der Herzogl. Staats- und Domänenkasse hier verwalteten Fonds für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit für die Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 wird, nachdem der Landtag des Herzogtums Coburg demselben seine Zustimmung erteilt hat, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 31. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Voranschlag

über

die jährlichen Einnahmen und Ausgaben

des

Fonds für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit

auf die Zeit

vom 1. April 1916 bis 31. März 1917.

Kap.			Einnahme.	M	₰
I.			5% Abgabe von den Einnahmen der im Herzogtum Coburg zugelassenen Feuerversicherungsanstalten aus den daselbst bestehenden Versicherungen	21 600	—
II.			Abgabe für nicht versicherte Gebäude (§ 5 des Gesetzes vom 25. 3. 1878 Nr. 869 der Gesetzsammlung)	400	—
			Im Ganzen	22 000	—

Kap.			Ausgabe.	ℳ	₰
I.			Ständige Ausgaben.		
	a		Dienstbezüge:		
		1.	Landesbrandmeister bezw. Stellvertretung	1 200	—
		2.	10 Bezirksbrandmeister à 120 Mark	1 200	—
	b		Uniformierung der Bezirksbrandmeister	200	—
	c		Für 20 Exemplare vom „Archiv für Feuerschutz und Rettungswesen"	80	—
	d		Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte	1 000	—
	e		Beitrag zum Thüringer Feuerwehrverband	30	—
	f		Instandhaltung der Fernsprecheinrichtung zwischen Polizeiwache und Festung	30	—
			Summe I	3 740	—
II.			Zuschüsse zu den Kosten für Leistungen und Herstellungen im Interesse der Feuersicherheit	12 500	—
			Summe II	12 500	—
III.			Vermischte Ausgaben.		
	a		Tagegelder und Reisekosten	220	—
	b		Verwaltungskosten einschließlich Portoablösung	100	—
	c		Prämien und Auszeichnungen (Diplome) für verdiente Feuerwehrleute	500	—
	d		Zuschüsse zur Erhaltung und Förderung der Kinderheime . .	4 500	—
	e		Sonstige Ausgaben und zur Abrundung	440	—
			Summe III	5 760	—

Kap.			Vortrag.	ℳ	₰
			Wiederholung der Ausgaben.		
I.			Ständige Ausgaben	3 740	—
II.			Zuschüsse zu den Kosten für Herstellungen im Interesse der Feuersicherheit	12 500	—
III			Vermischte Ausgaben	5 760	—
			Im Ganzen	22 000	—
			Vergleichung.		
			Summe der Einnahme	22 000	—
			Summe der Ausgabe	22 000	—
			Ueberschuß	—	—

Ministerialbekanntmachung,
betreffend Stallhöchstpreise für Rindvieh.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

1.

Als **Stallhöchstpreise** für den Ankauf von **Rindvieh** werden für das Gebiet des Herzogtums festgesetzt:

a) bei einem Gewicht des Tieres von	b) für vollfleischige Mastochsen (bis 6 Jahre alt) Bullen, Färsen (noch nicht gekalbt) für den Zentner Mark	c) für Kühe und alte Ochsen für den Zentner Mark
11 Zentner und mehr	100	90
10 "	95	85
9 "	90	80
8 "	85	75
7 "	80	70
6 "	75	65
5 "	70	60
4 "	65	55
3 "	60	—

2.

Maßgebend ist das Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gewogen abzüglich 5%.

3.

Bei dem Weiterverkauf von Rindvieh dürfen außer Frachtkosten für Handlungsunkosten und Handlungsgewinn höchstens 3% vom Einstandspreis berechnet werden.

4.

Zuwiderhandelnde setzen sich der Untersagung des Gewerbebetriebs und der unnachsichtlichen Strafverfolgung auf Grund der eingangs angezogenen Bundesratsverordnung, der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzblatt Seite 467) und der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) aus.

5.

Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 615) machen wir Viehhändler und Fleischer darauf aufmerksam, unter keinen Umständen Kühe, die sichtbar oder wahrscheinlich tragend sind, zum Zwecke der Schlachtung zu kaufen oder zu verkaufen. Die Käufer haben sich beim Einkauf zu erkundigen, ob die Kühe tragen oder wahrscheinlich tragend sind.

Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Coburg, den 8. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über **Fleischversorgung** vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) wird folgendes bestimmt:

1.

Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Jungrinder und Kälber), Schafe und Schweine dürfen aus dem Gebiet der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha bis auf weiteres nur noch mit Genehmigung der Ministerialabteilung in Coburg und Gotha ausgeführt werden. Dem Gesuche um Genehmigung der Ausfuhr ist eine Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde, aus deren Bezirk die Ausfuhr erfolgen soll, des Inhalts beizufügen, daß gegen die beabsichtigte Ausfuhr ein Bedenken nicht besteht.

Die Bezirksverwaltungsbehörde darf diese Bescheinigung nur erteilen, wenn nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen trotz der beabsichtigten Ausfuhr innerhalb des Bezirks die Deckung des Schlachtviehbedarfs für die Armee, die immobilen Truppen, die Gefangenen und die Zivilbevölkerung nicht beeinträchtigt wird.

2.

Die Ausfuhr von Fleisch geschlachteter Rinder (Ziffer 1), Schafe und Schweine unterliegt den Bestimmungen der Ziffer 1. Die Ausfuhrerlaubnis für Mengen unter 10 kg wird jedoch von den Bezirksverwaltungsbehörden erteilt.

3.

Schlachtungen von Rindvieh (Ziffer 1), Schafen und Schweinen mit Ausnahme von Notschlachtungen sind bis auf weiteres nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung ist auch für die zulässigen Hausschlachtungen erforderlich.

Die Genehmigung darf bis auf weiteres nur zur Deckung des unumgänglich notwendigen Bedarfs erteilt werden, da die Schlachtungen bereits auf die Höchstzahl der von der Reichsfleischstelle für die Zeit vom 1. April bis 30 Juni 1916 zugelassenen beschaupflichtigen Schlachtungen angerechnet werden und der Kommunalverband dafür verantwortlich ist, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen keineswegs überschritten wird.

Die Kommunalverbände können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder der von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt wird.

4.

Die Höchstzahl der Schlachtungen in jedem einzelnen Kommunalverband wird von den Ministerialabteilungen festgesetzt und den einzelnen Kommunalverbänden in Kürze mitgeteilt werden. Der Kommunalverband regelt die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf die Gemeinden.

5.

Den Fleischbeschauern ist bei der Lebendschau eines jeden Schlachtviehes die schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes zur Schlachtung vorzulegen. Fehlt die schriftliche Genehmigung, so hat er die Schlachtung abzulehnen und dem Kommunalverband sofort Anzeige vom Sachverhalt zu erstatten.

In diesem Falle sind die Schlachttiere zu beschlagnahmen und stehen dem Kommunalverband für Rechnung des Besitzers zur Verwertung zur Verfügung. Fleisch von Schlachttieren, die über die zulässige Zahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen.

6.

Notschlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Kommunalverband schriftlich anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, das Fleisch auf Rechnung des Besitzers des Schlachtstückes verkaufen zu lassen.

7.

Werden beim Kommunalverband in einer Gemeinde mehr Schlachtungen nachgesucht, als von diesem mit Rücksicht auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen genehmigt werden können, so ist der Kommunalverband berechtigt, das betreffende Schlachtvieh unter Zugrundelegung der gesetzlichen Höchstpreise käuflich zu übernehmen und nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen für die Befriedigung des Bedarfs zur Versorgung der Armee oder einer anderen Gemeinde zu verwenden.

8.

Die Kommunalverbände haben die von ihnen angeforderten Mengen an Schlachtvieh, soweit sie nicht im Wege des freihändigen Ankaufs aufgebracht werden können, im Wege der Enteignung nach § 2 des Höchstpreisgesetzes vom 17. Dezember 1904 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) zu beschaffen. Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind hierbei die Tiere zu belassen, die zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind. Ist streitig, welche Tiere hierfür nötig sind, oder welche als Zuchtvieh anzusehen sind, so entscheidet darüber die Ministerialabteilung in Coburg und Gotha.

9.

Die Gemeindevorstände der Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern sind verpflichtet, die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Gemeindebezirk vorzunehmen.

Für die Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern regelt das Landratsamt den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren.

10.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 12 der Bundesratsverordnung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha, im Sinne des § 10 der Bundesratsverordnung die Bezirksverwaltungsbehörden.

11.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gotha, den 6. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Inhaber der Anerkenntnisse über Kriegsleistungen** nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) — Unterkunft, Verpflegung und Pferdefutter — aus dem Monat Juli 1915 werden gemäß § 21 dieses Gesetzes aufgefordert, die Anerkenntnisse, soweit sie vor dem 1. März 1916 ausgestellt und nicht beanstandet worden sind, zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Herzoglichen Staats- und Domänenkasse in Coburg vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Gotha, den 6. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

3. Nachtrag

zum Ortsstatut vom 12. Dezember 1907,

betreffend die Friedhofs- und Begräbnisordnung für die Stadt Neustadt (Herzogtum Coburg).

Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung wird hierdurch auf Grund des Art. 18 des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867 folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 56 a 1. Nachtrag vom 9. Dezember 1911 wird nach Ziffer 2 eingefügt:

2a. Für eine Familiengruft erhöhen sich die vorstehenden Sätze um 50 Mark.

§ 2.

Dieser Nachtrag tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 25. März 1916.

Der Stadtrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

Bestätigt.

Coburg, den 30. März 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) gez. Dr. Quarck.

Veröffentlicht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 7. April 1916.

Der Stadtrat.

Mosbach.

Auf Grund des § 12, Ziffer 1 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915, betr. die Errichtung von **Preisprüfungsstellen** und die **Versorgungsregelung,** wird hierdurch für den Stadtbezirk **Neustadt,** Herzogtum Coburg, folgendes verordnet:

§ 1.

Die Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs und die Futtermittel, welche durch Vermittelung des Stadtrats oder der Einkaufsgesellschaft für das Herzogtum Coburg den hiesigen Geschäftsleuten zum Verkauf überlassen worden sind, dürfen von diesen nicht nach auswärts versandt und nur an hiesige Einwohner verkauft werden. Sofern die Käufer den Verkäufern nicht persönlich bekannt sind, haben sie die Vorzeigung der Brot-Ausweiskarte zu fordern.

Es ist ferner den hiesigen Einwohnern verboten, solche Verkäufe an Auswärtige zu vermitteln.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 17, Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 28. März 1916.

Der Stadtrat.

(L. S.) gez.: Mosbach.

Genehmigt.

Coburg, den 1. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) gez.: Dr. Quarck.

Veröffentlicht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 6. April 1916.

Der Stadtrat.

Mosbach.

Der Landwirt **Max Röser** in **Oberwohlsbach** ist heute als Standesbeamten-Stellvertreter für Oberwohlsbach verpflichtet worden.

Coburg, den 5. April 1916.

Herzoglich S. Amtsgericht, Abt. I.

Beschluß.

Auf Antrag der Frau **Dorothea** geſch. **Dölle** geb. Langbein in **Neuſtadt**, Herzogtum Coburg, wird das Aufgebotsverfahren eingeleitet zur Kraftloserklärung des abhanden gekommenen **Hypothekenbriefs** vom 13. September 1898 über eine Hypothek von 800 Mark, die zur Sicherung einer Kaufgeldreſtforderung des Schieferdeckers Nikolaus **Dölle** (Döll) und ſeiner Ehefrau **Dorothea** geb. Langbein in **Coburg** auf dem **Marx**'ſchen Grundſtück, Grundbuch von Coburg Bd. XV, Bl. 60, Hpt.-Nr. 1638 in Abt. III unter Nr. 9/VII eingetragen iſt.

Aufgebotstermin wird auf den

21. Juli 1916, vormittags 9½ Uhr,

anberaumt.

Der Inhaber des bezeichneten Hypothekenbriefs wird aufgefordert, ſpäteſtens im Aufgebotstermine ſeine Rechte bei dem Gericht anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen; ſonſt wird der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt werden.

Coburg, den 7. April 1916.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Die Herren Standesbeamten

werden veranlaßt, die **Entſchädigungen** für die **Ausfüllung von Zählkarten** im Jahre **1915 innerhalb 14 Tagen** bei uns oder den betr. Amtseinnahmen in Empfang zu nehmen.

Coburg, den 10. April 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkaſſe.

Es ſind zum 1. April 1916 verſetzt worden: Die Poſtaſſiſtenten **Rothnagel** von Coburg nach **Eisfeld** und **Schlick** von Eisfeld nach **Coburg**.

Erfurt, den 7. April 1916.

Kaiſerliche Ober-Poſtdirektion.

Erziehungsverein.

Zu einer am **Donnerstag, den 13. April, nachmittags ½5 Uhr,** im Zimmer Nr. 24 des hieſigen Rathauſes ſtattfindenden

außerordentlichen Mitgliederverſammlung

wird hiermit ergebenſt eingeladen.

Tagesordnung:

Beratung über eine beantragte Statutenänderung.

Coburg, den 10. April 1916.

Der Vorſtand des Erziehungsvereins.
C. Fiſcher.

II R. 1600.

Abſchrift!

Der Amtsanwalt. Coburg,
Geſch.-Nr. C. 67/16. den 1. April 1916.

Den Magiſtrat hier benachrichtige ich ergebenſt, daß die **Milchhändlerin Frau Margarethe Schlegelmilch** in **Neuſes b. C.** durch rechtskräftiges Urteil des Herzoglichen Schöffengerichts zu Coburg vom 14. März 1916 wegen **Vergehens gegen das Nahrungsmittelgeſetz, Uebertretung der Milchverordnung und Ueberſchreitung der Höchſtpreiſe mit 100 Mark Geldſtrafe, event. zu 20 Tagen Gefängnis beſtraft worden iſt.**

gez. Fichte.

An
den Magiſtrat Herzogl. Reſidenzſtadt
Coburg.

Die Uebereinſtimmung vorſtehender Abſchrift mit der Urſchrift wird hiermit beglaubigt.

Coburg, den 6. April 1916.

Polizei-Amt.
(L. S.) Rauſchert.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den **Wald** betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft der unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Gemeindevorstands, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Herzoglichen Forsten sowie in zu einem Gemeindebezirke nicht gehörigen Privatwaldungen ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestatteter Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bei Wald- und Feldbränden, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstschutzbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Das Landratsamt nimmt Veranlassung, vorstehende gesetzliche Bestimmung erneut in Erinnerung zu bringen.

Coburg, den 7. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wegen Ausbruchs des **Rotlaufs** unter den Schweinen des Gutsbesitzers **Ed. Stahn** in **Meschenbach** wird über dessen Gehöft Sperre verhängt.

In Gerach, Mauschendorf, Sendelbach und Gräfenholz, Bezirksamt Ebern, ist die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

Coburg, den 7. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Exekutoren der **Scheres-Zieritz'schen Stiftung** haben 3 akademische Stipendien im Betrage von je 86 Mark an Studierende der Theologie und Jurisprudenz auf das Studienjahr 1916/17 zu vergeben. Von diesen Stipendien sind zur Zeit eines für einen Angehörigen des Herzogtums Coburg und zwei für Angehörige der vormaligen Markgrafschaft Bayreuth bestimmt.

Zur Bewerbung um dieselben wird hierdurch mit dem Beifügen Veranlassung gegeben, daß bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung die Gesuche **binnen 3 Wochen** schriftlich einzubringen sind und die Bewerber durch glaubwürdige Zeugnisse sich über ihre Vermögensverhältnisse, ihr bisheriges sittliches Verhalten und den Kollegienbesuch auszuweisen, auch anzugeben haben, welche Benefizien an akademischen Stipendien, Konviktstellen und dergleichen sie bisher genossen oder zu genießen sichere Aussicht haben.

Coburg, den 1. April 1916.

Die Exekutoren der Scheres-Zieritz'schen Stiftung.

Dr. Claus. Arnold. Halter.

Donnerstag, den 13. April d. J., von nachmittags 2 Uhr an,

werden in der **Jung**'schen Gastwirtschaft zu **Mährenhausen** aus den Winterschlägen der Mährenhäuser Revierabteilung nachstehende Holzsortimente meistbietend versteigert:

150 rm Nadel-Scheit- und Stangenholz,
150 „ hartes Scheit- und Stangenholz,
22 Hundert hartes Reisig.

Weidach, den 1. April 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** für 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt von heute ab 8 Tage in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Unterwasungen, den 9. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Gg. Wöhner.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

3. März eine am 5. Febr. geb Tochter Else Johanne des Schreiners Eduard Wolf.
5. „ eine am 13. Febr. geb. Tochter Helene, unehelich.
7. „ ein am 17. Febr. geb Sohn August Wilhelm des Arbeiters Georg Häfner.
12. „ eine am 26. Dez. 1915 geb. Tochter Gertr d Emma Minna Frieda des Schreiners Paul Knoch.
12. „ ein am 24 Jan. geb. Sohn Werner Georg Ernst des Kaufmanns Gustav Alberti.
12. „ ein am 13 Febr. geb. Sohn Albert Erich des Bahnarbeiters Max Wöhner.
12. „ eine am 21 Febr geb. Tochter Elisabeth Gertrud Anna des Packers Alfr d Singer.
12. „ eine am 19. Febr. geb Tochter Elfriede Margarete des Bahnarbeiters Albin Koch.
14. „ ein am 28. Febr. geb. Sohn Walter Herbert Albin des Wagenschlossers Johann Häßler
15. „ eine am 27. Jan geb Tochter Marianne Ida des Kaufmanns Willi Hertha.
15. „ eine am 28. Jan. geb. Tochter Frieda Emilie des Arbeiters Karl Heinrichs.
15. März eine am 2. März geb. Tochter Erna Therese Johanne des Gastwirts Edmund Roos.
15. „ eine am 27. Febr. geb. Tochter Hildegard, unehelich.
16 „ eine am 2. März geb. Tochter Else Martha Elfriede des Handlungsgehilfen Wilhelm Schulze.
19. „ ein am 22. Febr. geb. Sohn Emil Rudi des Tischlers Hermann Döhler.
19. „ ein am 29 Febr. geb. Sohn Heinz Georg Alfred des Feldwebels Bruno Lengefeld.
19. „ ein am 20 Febr geb Sohn Herbert Albert des Buchdruckers Ernst Albert Kristen.
19. „ eine am 26. Febr. geb. Tochter Ella Paula Frieda, unehelich.
19. „ eine am 23. Febr. geb. Tochter Susanne des Weinhändlers Ludwig Oertel.
23. „ eine am 10. Febr. geb. Tochter Irmgard Grete, unehelich.
23. „ ein am 5. März geb. Sohn Willi des Arbeiters Anton Engel.
23. „ ein am 5. März geb. Sohn Herbert Karl Wilhelm des Kraftfahrers Wilhelm Köhler.
26. „ eine am 29. Jan. geb. Tochter Anna Liese Lotte des Uhrmachers Karl Appelshäuser.
26. „ eine am 21. Febr geb Tochter Erna Elsa des Korbmachers Christian Rüger.
26. „ ein am 26. März geb. Sohn Otto Max Karl des Puppenstanzers Max Wittmann.
26. „ eine am 12 März geb. Tochter Erika Agnes des Theaterdirektors Ernst Edmann.
26. „ ein am 4. März geb. Sohn Kurt des Vertreters Max Liebkopf.
26. „ eine am 17. März geb. Tochter Laura des Packers Erwin Schmidt.

Getraut.

15. Febr S. H. Wilhelm Friedrich Christian Günther Albert Adolf Georg Prinz zu Schleswig Holstein-Sonderburg-Glücksburg und J. H. Marie Melita Leopoldine Viktoria Frieda Alexandra Sofie, Prinzessin zu Hohenlohe-Langenburg.
29. „ Maschinenschlosser, Landsturmpflichtiger Gustav Adolf — gen Friedrich — Meß un Korbflechterin Frieda geb. Bräutigam, beide von hier.
4. März Kaufmann, Reservist Adolf Vatter von Pfeddersheim und Erna geb. Heinz von hier.
14. „ Techniker, Kraftfahrer Johann Artmann und Schneiderin Anna geb. Kolb, beide von hier.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß Coburg.

Das Regierungsblatt
erscheint Mittwochs und Sonnabends und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

31. Stück. Sonnabend, den 15. April. 1916.

Beilagen: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 17.
Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung mehrerer Notverordnungen durch den Landtag. Vom 10. April 1916.
Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 18.
Inhalt: Gesetz, betreffend die Kapitalrentensteuer. Vom 10. April 1916.

Reichsgesetzblatt.

Nr. 63/66, ausgegeben am 5. und 6. April 1916, enthalten:

(Nr. 5121.) Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation. Vom 4. April 1916.

(Nr. 5122.) Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 750). Vom 4. April 1916.

(Nr. 5123.) Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 45). Vom 4. April 1916.

(Nr. 5124.) Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten. Vom 4. April 1916.

(Nr. 5125.) Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung. Vom 4. April 1916.

(Nr. 5126.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen. Vom 5. April 1916.

(Nr. 5127.) Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

(Nr. 5128.) Bekanntmachung über die Durchfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

(Nr. 5129.) Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 170). Vom 5. April 1916.

1916. Nr. 67/69, ausgegeben am 7./9. April 1916, enthalten:

(Nr. 5130.) Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916.

(Nr. 5131.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.

(Nr. 5132.) Bekanntmachung über Kaffee. Vom 6. April 1916.

(Nr. 5133.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.

(Nr. 5134.) Bekanntmachung über Tee. Vom 6. April 1916.

(Nr. 5135.) Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. Vom 6. April 1916.

(Nr. 5136.) Bekanntmachung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. April 1916.

(Nr. 5137.) Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 8. April 1916.

Wiederholt, besonders in letzter Zeit, sind Zivilpersonen, vornehmlich für das Inland angeworbene **russisch-polnische landwirtschaftliche Arbeiter** beiderlei Geschlechts, zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt in Russ.-Polen von ihren Arbeitgebern ohne die für die Reise erforderlichen Ausweispapiere entlassen worden.

Meist besitzen diese Leute nur ein Schriftstück, das sich über den von dem Arbeitgeber erteilten Urlaub ausspricht und auf dem der Amts- oder Gemeindevorsteher „die Richtigkeit bescheinigt". Daneben haben andere einen polizeilich ausgestellten Personalausweis. In vielen Fällen fehlt jedoch der vorgeschriebene Passierschein. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die erstgenannten Ausweise allein keinesfalls zur Einreise nach Polen genügen, daß vielmehr Privatpersonen unter allen Umständen **außer** dem polizeilich abgestempelten Personalausweis (Identitätsnachweis) eines Passierscheins nach der Bekanntmachung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums vom 5. Juli 1915 — Nr. 1120/6. 15 A. 3 — (veröffentlicht im Regierungsblatt 1915 Seite 441 ff) bedürfen. Auf diese Bekanntmachung wird nochmals hingewiesen.

Coburg, den 12. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Mit Zustimmung des stellvertr. Generalkommandos 11. Armeekorps in Cassel hat die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums durch Bekanntmachung im amtlichen Teile des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers die in § 7 der Bekanntmachung des Kommandierenden Generals vom 27. 3. 16 (Bst. I. 1391/3. 16. K. R. A.), betreffend **Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen*),** festgesetzte Frist für Einreichung des Personenverzeichnisses bis zum 15. 4. 1916 verlängert.

Coburg, den 6. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

*) siehe Beilage zum 28. Stück des Reg.-Blattes.

Ministerialerlaß,

betreffend die Ermäßigung der Einkommensteuer im Jahre 1916/17.

Um den infolge des Krieges veränderten Einkommensverhältnissen der Steuerpflichtigen in Bezug auf die Veranlagung zur Einkommensteuer nach Billigkeit Rechnung zu tragen, bestimmt das Herzogliche Staatsministerium auf Grund des Art. 8 des Einkommensteuergesetzes vom 2. 12. 1908 für das **Steuerjahr 1916/17** folgendes:

Denjenigen Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des Art. 46 des Einkommensteuergesetzes ein **Anspruch auf Ermäßigung** der Einkommensteuer zusteht, wird diese schon vom Zeitpunkt des **Wegfalls der Einkommensquelle** an gewährt, auch wenn der Ermäßigungsantrag erst später gestellt worden sein sollte.

Eine Ermäßigung der Steuer kann entsprechend dem Art. 46 des Gesetzes auch dann gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch Wegfall oder Minderung des Ertrages einer Einnahmequelle **infolge der Abwesenheit eines Kriegsteilnehmers** das steuerpflichtige Einkommen des letzteren oder eines Angehörigen desselben sich um mehr als den **zehnten** Teil des veranlagten Betrages vermindert hat. Auch auf solche Personen beziehen sich die im vorhergehenden Absatz enthaltenen Bestimmungen.

Anträge auf Ermäßigung der Einkommensteuer auf Grund dieser Bestimmungen sind bei dem Vorsitzenden derjenigen Einschätzungskommission, welche die Veranlagung vorgenommen hat, einzureichen. Dieser hat die Anträge zu prüfen und sie mit seiner gutachtlichen Aeußerung dem Staatsministerium zur Entscheidung nach Art. 8 des Einkommensteuergesetzes vorzulegen. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Staatsministeriums findet nicht statt.

Von der Besteuerung bleiben ganz befreit die Unterstützungen, welche Angehörige der Kriegsteilnehmer auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. 2. 1888, sowie vom Staate, von den Gemeinden oder von privaten Hilfsvereinigungen erhalten.

Im übrigen werden noch folgende Bestimmungen getroffen:

Bei Offizieren, Militär- und Zivilbeamten der Militär- und der Marineverwaltung, die einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine angehören, findet eine anderweitige Regelung der Einkommensteuer gemäß der Vorschrift in Art. 6 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Weise statt, daß vom Zeitpunkt der Mobilmachung an das Militäreinkommen frei bleibt und nur die übrigen Einkommensquellen mit ihrem Jahresertrage der Besteuerung unterliegen.

Bei den zum Dienst im Heere oder in der Marine einberufenen aktiven oder pensionierten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten bleibt ebenfalls das Militäreinkommen von der Besteuerung frei und nur das infolge der Zugehörigkeit zu einem Truppenteil verminderte Zivildiensteinkommen samt dem übrigen steuerpflichtigen Einkommen wird mit dem Jahresergebnis von dem auf die Einberufung dieser Beamten folgenden Monat an zur Einkommensteuer herangezogen.

Eine bereits bisher gemäß Absatz 2 und 3 unserer Erlasse vom 27. 2. und vom 12. 4. 1915 (Seite 110 und 206 des Regierungsblattes) eingetretene Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer, sowie eine anderweite Regelung der Einkommensteuer von Offizieren und Beamten nach den weiteren Bestimmungen jener Erlasse gilt bei Fortbestand ihrer Voraussetzung auch für das Steuerjahr 1916/17 weiter bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich infolge der Rückkehr des Kriegsteilnehmers sein oder seines Angehörigen steuerpflichtiges Einkommen wieder um den entsprechenden Betrag erhöht hat. Alsdann ist vom Beginn des nächsten Vierteljahres ab für den Steuerpflichtigen nach Art. 5 des Abgabengesetzes vom 10. 4. 1916 die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1915/16 wieder maßgebend.

Coburg, den 13. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 15 b der Bundesratsverordnung über die **Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) wird bestimmt:

1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird für das Gebiet des Herzogtums ein rechtsfähiger Verband gebildet.

   Für den Verband gilt die nachstehend abgedruckte Satzung, die von den Ministerien der beteiligten Thüringischen Staaten übereinstimmend festgesetzt ist.
2. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Satzung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

   Diese sind auch befugt, Fleischer, die im Gebiete des Viehhandelsverbandes, aber außerhalb des Verwaltungsbezirks ihre gewerbliche Niederlassung haben, für den Verwaltungsbezirk als Mitglieder zuzulassen.
3. Als Vieh im Sinne der Satzung gelten Rinder, Schafe und Schweine.
4. Als Fleischer im Sinne der Satzung gelten die Gewerbetreibenden, die Schlachtungen im eigenen Gewerbebetrieb vornehmen. Fleischern ist der Weiterverkauf von Vieh untersagt.
5. Wer entgegen der Vorschrift des § 7 der Satzung unbefugt im Herzogtum Vieh kauft oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechtigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie wer den sonstigen Vorschriften dieser Verordnung oder der Satzung zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
6. Diese Verordnung tritt am 17. April in Kraft.

Coburg, den 14. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Satzung

für die Regelung des Viehankaufs im Gebiete der thüringischen Staaten.

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728) für den Umfang

1. des Großherzogtums Sachsen,
2. des Herzogtums Sachsen-Meiningen,
3. des Herzogtums Sachsen-Altenburg,
4. der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha,
5. des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen,
6. des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt,
7. des Fürstentums Reuß ä. L.,
8. des Fürstentums Reuß j. L.

ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen:

Viehhandelsverband Thüringen.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Weimar.

§ 2.

Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung und den Absatz von Vieh im Gebiete der im § 1 genannten Staaten. Er ist befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

Erhebt das Ministerium (Landesregierung) einer der im § 1 genannten Staaten gegen die Anordnungen des Verbandes Widerspruch, so erfolgt die Entscheidung durch die Gesamtheit der Ministerien mit Mehrheitsbeschluß.

§ 3.

Als Mitglieder des Verbandes können auf ihren Antrag zugelassen werden:

1. Fleischer, die im Gebiete der dem Verbande angeschlossenen Staaten Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen.
2. Viehhändler, die in diesem Gebiete Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. öffentliche Körperschaften.

§ 4.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Zulassung.

Die Zulassung erfolgt für Fleischer, die im Verbandsgebiet ihre gewerbliche Niederlassung haben, durch die untere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk. Für Fleischer, die ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Verbandsgebiet haben, und für Viehhändler erfolgt die Zulassung durch den Vorstand des Viehhandelsverbandes; sie kann auf bestimmte Teile des Verbandsgebietes beschränkt werden.

Die Zulassung soll in der Regel nur gegenüber solchen Personen erfolgen, die in der Zeit vor dem 1. Juli 1914 nachweislich im Gebiete der thüringischen Staaten Viehkäufe vorgenommen haben.

Wird die Zulassung verweigert, so kann Beschwerde bei dem Vorstande (Spruchausschuß) erhoben werden, der endgültig entscheidet.

§ 5.

Die Mitglieder erhalten von der Stelle, die die Zulassung bewirkt (§ 4), eine Ausweiskarte.

Händlern, die Aufkäufer beschäftigen, können auf ihren Antrag auf Namen lautende Nebenkarten gegeben werden.

In Fleischereibetrieben angestellte Hilfspersonen können sich durch die auf den Betriebsinhaber lautende Karte ausweisen.

Die Ausweiskarten sind bei jedem den Verbandsmitgliedern nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6.

Die zur Zulassung zuständige Stelle kann einem Mitgliede die Ausweiskarte entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzblatt S. 603) zu untersagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung, den polizeilichen Vorschriften oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Gegen den die Entziehung verfügenden Beschluß ist Beschwerde beim Spruchausschuß des Vorstandes zulässig. Der Spruchausschuß entscheidet über die Beschwerde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel im Verbandsgebiete.

Wird einem Mitgliede seine Ausweiskarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist im Gebiete der thüringischen Staaten nur gestattet:

1. dem Viehhandelsverbande selbst,
2. den mit einer Ausweiskarte versehenen Personen.

Der Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 50 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

Desgleichen bleibt der Ankauf von Schweinen zur Schlachtung zum Bedarf im eigenen Haushalt, sofern damit ein Eisenbahntransport nicht verbunden ist, von dieser Satzung unberührt.

§ 8.

Ueber jedes unter § 7 dieser Satzung fallende Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorschriftsmäßige Anzeige nach vom Vorstand zu veröffentlichendem Muster dem Vorstande des Verbandes zu erstatten. Die Anzeige ist in zwei Stück spätestens bei der Uebernahme des Viehes der zuständigen Stelle einzureichen, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Käufer muß eine Abschrift der Anzeige behalten und diese mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung im Verbandsgebiete getätigten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem beiliegenden Muster zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstand, der zuständigen Behörde oder einem von ihnen Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10.

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbande übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Großherzogtum Sachsen bestellt. Je ein Mitglied und dessen Stellvertreter ernennen das Herzogtum Gotha und das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt aus ihren Verwaltungsbeamten. Ein Mitglied ernennt das Herzogtum Altenburg, einen Stellvertreter das Herzogtum Meiningen aus den Landwirten ihres Gebietes. Ein Mitglied ernennt das Fürstentum Reuß j. L., einen Stellvertreter das Fürstentum Reuß ä. L. aus den Viehhändlern ihres Gebietes. Ein Mitglied ernennt das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, einen Stellvertreter das Herzogtum Coburg aus den Fleischern ihres Gebietes.

Die ehrenamtlichen Mitglieder und Stellvertreter erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich durch eine Bescheinigung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Departement des Innern, aus.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13.

Zur Entscheidung von Beschwerden über die Versagung oder die Entziehung der Ausweiskarte, sowie über Einspruch der Verwaltungsbehörden des Verbandsgebietes gegen Zulassung überhaupt oder für ein bestimmtes Gebiet oder gegen sonstige Verfügungen des Vorstandes wird ein Ausschuß des Vorstandes gebildet (Spruchausschuß). Der Spruchausschuß besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und den beiden beamteten Mitgliedern oder deren beamteten Stellvertretern. Werden durch die Entscheidung Interessen eines Staates berührt, der im Spruchausschuß nicht vertreten ist, so ist er

berechtigt, einen Vertreter mit Stimmenberechtigung zu entsenden. Jedes Ministerium ist befugt, gegen Entscheidungen des Spruchausschusses die Entscheidung der Gesamtheit der Ministerien anzurufen.

Alle Beschwerden und Einsprüche sind binnen einer Ausschlußfrist von einer Woche seit Kenntnis des Sachverhalts beim Vorstand zu erheben.

§ 14.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstande berufen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluß vorzulegen.

§ 15.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16.

Für die Ausstellung der Ausweiskarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt

für Viehhändler	50 Mark,
für Fleischer	20 Mark,
für eine Nebenkarte . . .	10 Mark.

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Vieh im Verbandsbezirk eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

§ 17.

Der Vorstand hat binnen sechs Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Departement des Innern.

Ueber die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftsunkosten vorhandenen Ueberschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand.

Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Departement des Innern.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Gebühren aufzubringen.

§ 18.

Aenderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluß der Ministerien nach Anhörung des Vorstandes.

§ 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Amtsblättern der Ministerien.

§ 20.

Der Verband wird aufgelöst durch Beschluß der Ministerien, ferner mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung von $\frac{\text{25. September}}{\text{4. November}}$ 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Die Schlußrechnung ist vom Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium, Departement des Innern, zu prüfen und abzunehmen. Ueber die Verteilung eines danach sich ergebenden Ueberschusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Verbandsvorstand. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Departments des Innern.

Muster.

Tag des Weiterverkaufs	Des Käufers			Preis für den Zentner	Gewicht	Verkaufserlös	
	Name	Wohnort	Kreis (Bezirk)	ℳ	Pfund	ℳ	₰

Tag des Kaufabschlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Kennzeichen der Tiere	Preis für den Zentner	Gewicht	Einkaufspreis	
	Name	Wohnort	Kreis (Bezirk)	Stück	Tiergattung		ℳ	Pfund	ℳ	₰

Bekanntmachung.

Die in § 8 der Verbands-Satzung vorgeschriebene Anzeige über alle unter § 7 der Satzung fallende Viehankäufe hat an den Vorstand des Verbandes (Weimar, Dingelstedtstr. 2) nach folgendem Muster zu geschehen:

Kaufanzeige **Viehhandelsverband Thüringen.** ℳ der Ausweiskarte .....

Datum ..... 19.....

Ich nehme heute ab vom Landwirt* — Viehhändler* — Herrn .....

in ..... Kreis (Bezirk) .....

Stückzahl	Gattung der Tiere	Lebendgewicht nüchtern gewogen oder gefuttert gewogen mit ..... % Abzug	Gezeichnet	Gezahlt für den Zentner Lebendgewicht Mk.	Gezahlt im ganzen Mk.	Pf.
		Pfund				

Die Tiere sind zur Schlachtung nach ..... Kreis (Bezirk) ..... gebracht.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.

Unterschrift: .....

Wohnort: ..... Kreis (Bezirk) .....

*) **Nichtzutreffendes durchstreichen.**

Vordrucke zu den Kaufanzeigen werden vom Vorstande kostenlos geliefert.

Weimar, den 11. April 1916.

Viehhandelsverband Thüringen.

Der Vorstand.

v. Eichel.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verbands-Satzung wird angeordnet:

Die Ausfuhr von Vieh (Rindvieh, Schafen, Schweinen) aus dem Gebiete des Viehhandelsverbandes Thüringen ist nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gestattet. Die Genehmigung ist in jedem einzelnen Falle vorher schriftlich zu beantragen.

Zuwiderhandelnde haben neben der sofortigen Entziehung der Ausweiskarte eine Bestrafung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. zu erwarten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 17. April in Kraft.

Weimar, den 11. April 1916.

Viehhandelsverband Thüringen.

Der Vorstand.

v. Eichel.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Festsetzung von **Pachtpreisen für Kleingärten** vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 234) wird bestimmt:

Untere Verwaltungsbehörde sind die Magistrate (Stadträte), höhere Verwaltungsbehörde die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 8. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Für die Anlegung der Sonderrücklage nach § 8 des Reichsgesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 sind auch die Schuldverschreibungen der Herzoglichen Landrentenbank in Coburg und der Herzoglichen Landeskreditanstalt in Gotha zugelassen.

Gotha, den 5. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Cassel, den 1. April 1916.

Nachdem der Bundesrat laut Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 30./3 16 (Reichsanzeiger Nr. 79 vom 1./4. 16, Reichsgesetzblatt Seite 214 und 215) Bestimmungen über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren mit Wirksamkeit vom 1. d. M. ab erlassen hat, hebe ich meine den gleichen Gegenstand betreffende Verfügung vom 1. Februar d. Js., Nr. W. M. 562/1. 16 K. R. A.*) hiermit auf.

Der Kommandierende General

von Haugwitz,
General der Infanterie.

*) s. Reg.-Blatt Seite 103.

Verbot des Briefschmuggels über die alte russische Grenze.

Auf Grund des Artikel 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk XI. Armeekorps nachstehender

Befehl

erlassen:

Das Hinüberschaffen von Briefen und Postsendungen über die alte russische Grenze unter Umgehung der Beförderung durch die Post wird verboten.

Ausgenommen vom Verbote sind die im amtlichen Auftrage erfolgenden Sendungen.

Wer diesem Befehle zuwider handelt oder zur Uebertretung des Befehls auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Cassel, den 5. April 1916.

Der Kommandierende General.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

Verhalten der Bevölkerung gegenüber den außerhalb der Lager auf Arbeit befindlichen Kriegsgefangenen.

Stellvertr. Generalkommando
11. Armeekorps.

Cassel, den 1. 4. 1916.

Ib. Nr. 5985/16.

Beim stellvertr. Generalkommando gehen in letzter Zeit zahlreiche Klagen darüber ein, daß den auf Arbeit befindlichen Kriegsgefangenen allerhand unnötige Vergünstigungen zugewendet würden, deren Genuß die deutsche Bevölkerung in ihrer großen Mehrheit sich versagen müsse.

Auch wird berichtet, daß ein Teil der weiblichen Bevölkerung wieder beginne, sich an die Kriegsgefangenen heranzumachen, und daß es mitunter zu ganz ungehörigen Vertraulichkeiten bei solchem Verkehr gekommen sei.

Es laufen ferner Beschwerden darüber ein, daß Kriegsgefangene, deren Arbeit in erster Linie dem Allgemeinwohl zugute kommen soll, zu anderen Arbeiten mißbräuchlich herangezogen werden, als zu denen die Heeresverwaltung sie zur Verfügung gestellt hatte.

Soweit solche Klagen sich bestätigen, würde das Verhalten der Schuldigen aufs schärfste zu mißbilligen sein und strenge Maßnahmen zur alsbaldigen Unterdrückung derartiger Ungehörigkeiten erfordern.

Die Kriegsgefangenen sollen eine wohlwollende Behandlung finden. Sie sollen ihre Arbeit gern tun, damit ihre Arbeitskraft voll zur Verwendung kommt. **Nie aber darf die für jeden Deutschen den Kriegsgefangenen gegenüber gebotene Zurückhaltung vermißt werden.**

Ich habe mich daher veranlaßt gesehen, den **nachstehend abgedruckten Befehl** zu erlassen.

Außerdem behalte ich mir vor, die Namen derer die in würdeloser Weise sich an Kriegsgefangene herangedrängt haben, öffentlich bekanntzugeben.

Von der Bevölkerung erwarte ich, daß sie jeden Verstoß gegen diese Verordnung unverzüglich zur Anzeige bringt, damit gegen die Schuldigen sofort eingeschritten werden kann.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit **über das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den außerhalb der Kriegsgefangenenlager auf Arbeit befindlichen Kriegsgefangenen** was folgt:

1. Die Bevölkerung hat ihren Verkehr mit den Kriegsgefangenen auf die durch deren Arbeit, Unterbringung und Verpflegung gebotenen Verrichtungen zu beschränken.
   Jede darüber hinausgehende vertrauliche Annäherung wird verboten.
2. Die Kriegsgefangenen sollen wohlwollend behandelt werden und das ihrer Arbeitsleistung Angemessene durch die für sie verantwortlichen Personen erhalten.
   Verboten sind Zuwendungen durch andere inländische Personen, soweit nicht im Einzelfalle die Lagerkommandantur die Genehmigung dazu erteilt hat.

Nicht unter das Verbot fallen Einkäufe, die die Kriegsgefangenen aus eigenen Mitteln bewirken, soweit nicht von der Inspektion der Kriegsgefangenenlager der Einkauf besonderer Gegenstände untersagt worden ist.*)

3. Die Bewegungsfreiheit der nicht unter unmittelbarer militärischer Bewachung stehenden Kriegsgefangenen bleibt auf den Bereich des Ortes oder der Gemeinde beschränkt. Wenn im Einzelfalle die Arbeits- oder Unterbringungsverhältnisse eine Einschränkung oder Erweiterung des Bewegungsbereichs fordern, ist dies durch die Lagerkommandanturen anzuordnen.

   Verboten wird den Kriegsgefangenen, den ihnen zur freien Bewegung zugewiesenen Bereich eigenmächtig zu verlassen. Versuch und Beihilfe sind strafbar.

4. Alle Postsachen der Kriegsgefangenen, auch der außerhalb der Lager auf Arbeit befindlichen, die eingehenden so gut wie die ausgehenden, müssen die Postprüfungsstellen der Kriegsgefangenenlager durchlaufen, soweit nicht im Einzelfalle die Inspektion der Kriegsgefangenenlager anders verfügt.

   Verboten wird jede Uebermittlung von Postsachen unter Umgehung der Postprüfungsstellen der Kriegsgefangenenlager. Beihilfe und Versuch sind strafbar.

5. Verboten bleibt jede Begünstigung oder Beihilfe zu Fluchtversuchen Kriegsgefangener gemäß dem unten nochmals abgedruckten Befehl vom 17. 7. 1915. Dieser Befehl wird hiermit ausdrücklich ausgedehnt auch auf die nicht mehr unter unmittelbarer militärischer Bewachung befindlichen Kriegsgefangenen einschl. der Zivilgefangenen.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Ziffer 1—4 Absätze 2 und Ziffer 5 werden nach den eingangs genannten Gesetzen bestraft.

7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Neuabdruck.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird nachstehender Befehl erlassen:

1. Wer einen Kriegsgefangenen zur Flucht bestimmt oder zu bestimmen versucht, sowie wer einem Kriegsgefangenen zur Flucht Beihilfe leistet, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der einen entwichenen Kriegsgefangenen beherbergt, verpflegt, ihm Kleidung, Geld oder geldwerte Sachen einhändigt oder verschafft, ihn sonst mit Rat und Tat unterstützt, die Grenze des Inlandes zu erreichen.

3. Ebenso wird bestraft, wer es unterläßt, den ihm bekannten Aufenthaltsort eines entwichenen Kriegsgefangenen der Polizei anzuzeigen.

*) Der Befehl der Inspektion der Kriegsgefangenenlager vom 2. 4. 1916 ist unten abgedruckt.

4. Dieſelbe Strafvorſchrift findet auf denjenigen Anwendung, der Briefe oder Sendungen irgendwelcher Art für einen Kriegsgefangenen ohne Wiſſen von deſſen Vorgeſetzten befördert, auch wenn damit die Flucht eines Kriegsgefangenen nicht vorbereitet oder unterſtützt werden ſoll.
5. Kriegsgefangene ſind nicht nur die Militärperſonen, ſondern auch die Zivilgefangenen feindlicher Staaten, die ſich in militäriſchem Gewahrſam befinden.

Caſſel, den 17. Juli 1915.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Inſpektion der Kriegsgefangenenlager
11. Armeekorps.

Caſſel, den 2. 4. 1916.

Ib. Nr. 2070.

Auf Grund der Ermächtigung des ſtellvertr. Generalkommandos XI. A. K. vom 31. 3. 1916 Ib. Nr. 5985/16 wird folgendes beſtimmt:

1. Kriegsgefangenen dürfen weder als Geſchenke noch gegen Entgelt überlaſſen werden:
   Waffen aller Art,
   Karten, Reiſehandbücher, Pläne, Eiſenbahn-Kursbücher, Kompaſſe, ſowie ſonſtige Gegenſtände, welche geeignet ſind, den Kriegsgefangenen das Entweichen zu erleichtern, Alkohol enthaltende Getränke — mit Ausnahme von Weißwein und leichtem Bier in Mengen nicht über ½ Liter —,
   Röcke, Hoſen, Mäntel, Kopfbedeckungen,
   Kuchen, Semmeln, Brot.
2. Der Beſuch der Schankräume von Wirtshäuſern und von öffentlichen Luſtbarkeiten iſt den Kriegsgefangenen verboten.

Die Arbeitgeber ſind verpflichtet, bei Durchführung dieſer Verbote mitzuwirken.

von Gersdorff,
Generalleutnant.

Steuer-Veranlagung

für 1. April 1916—17.

Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April d. J. — Nr. 16 der Gesetzsammlung — bleibt für das Rechnungsjahr 1916/17 im wesentlichen die für das Rechnungsjahr 1915/16 erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend und es findet eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach Art. 26, 1 des Steuergesetzes nicht statt.

Doch ist jeder Steuerpflichtige, dessen Einkommen sich im Jahre 1915 gegen das Vorjahr erhöht hat, oder überhaupt erst im Jahre 1915 oder 1916 steuerpflichtig geworden ist, verpflichtet,

bis 4. Mai 1916

bei den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen oder bei den Amtseinnahmen eine den Vorschriften des Artikels 26 des Gesetzes entsprechende Erklärung über sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen im Jahre 1915 schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Auch ist jeder andere Steuerpflichtige nach Artikel 26, Absatz 5 des Gesetzes berechtigt, durch Abgabe einer solchen Steuererklärung bis zum 4. Mai 1916 gegen die weitere Geltung seiner Veranlagung, die für das Rechnungsjahr 1915/16 erfolgt ist, Einspruch zu erheben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, namentlich für Angehörige des aktiven Heeres während der Kriegszeit, kann die Abgabe dieser Erklärungen durch Bevollmächtigte oder Beauftragte erfolgen. Bei Ehefrauen und anderen nahen Angehörigen der abwesenden Kriegsteilnehmer spricht die Vermutung für die ihnen erteilte Vollmacht.

Diejenigen Personen, welche zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, die Frist hierzu aber versäumen, haben gemäß Art. 30 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgesetzten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im Artikel 52 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen können für die Stadt Coburg und die Landorte des Amtsgerichtsbezirks Coburg bei der Staats- und Domänenkasse hier (Zimmer Nr. 3 und 5), für die übrigen Städte und Landorte des Herzogtums bei den Herzoglichen Amtseinnahmen in Neustadt, Rodach, Sonnefeld und Königsberg i. Fr. kostenlos in Empfang genommen werden.

Eine **Zusendung** der Formulare **findet nicht statt.**

Coburg, den 13. April 1916.

Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen.

Polizeiverordnung,
betreffend Verbot der Wahrsagerei gegen Entgelt.

Auf Grund der §§ 27, Ziffer 2 und 30 des Organisationsgesetzes vom 17. Juni 1858 und Artikel 18 des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867 wird hiermit für den Bezirk der Stadt **Neustadt** die Wahrsagerei gegen Entgelt verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet, sofern nicht strengere Bestrafung nach anderen Gesetzen zu erfolgen hat.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 11. April 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Impfgeschäft 1916.
Bekanntmachung
für die
Ortsvorstände und die Vorsteher der Lehranstalten
im Amtsphysikatsbezirk Coburg.

Zur Ausführung des Impfgesetzes sind wie bisher im Amtsbezirk Coburg nachstehende Orte als **Impforte** bestellt.

Seidmannsdorf, Cortendorf, Unterlauter, Tremersdorf, Neuses bei Coburg, **Untersieman, Scherneck, Großheirath, Niederfüllbach, Scheuerfeld, Weitramsdorf, Weißenbrunn v. W.**

Zu denselben sollen folgende Ortschaften gehören:

1. Zum Impforte **Seidmannsdorf**: Lützelbuch, Rögen, Löbelstein, Oberfüllbach, Neu- und Neershof, Ketschendorf, Rohrbach und Friesendorf;
2. zu **Cortendorf**: Dörfles bei Coburg und Neudörfles;
3. zu **Unterlauter**: Oberlauter, Tiefenlauter, Beuerfeld, Oberwohlsbach, Unterwohlsbach, Rosenau, Esbach, Moggenbrunn;
4. zu **Tremersdorf**: Rottenbach, Neukirchen;
5. zu **Neuses** bei Coburg: Beiersdorf, Callenberg mit Zubehör, Bertelsdorf, Glend, Kösfeld, Sulzdorf, Wiesenfeld mit Herbartsdorf;
6. zu **Untersieman**: Obersieman, Birkach, Weißenbrunn a. F.;
7. zu **Scherneck**: Ziegelsdorf, Wohlbach, Stöppach, Hohenstein, Schafhof mit Seemühle, Haarth;
8. zu **Großheirath**: Rossach, Schönauer Mühle, Buchenrod, Neuses a. E., Gossenberg und Watzendorf;
9. zu **Niederfüllbach**: Creidlitz, Hambach, Grub, Roth, Finkenau, Triebsdorf, Ahorn und Meschenbach;
10. zu **Scheuerfeld**: Eichhof, Dörfles bei Sch., Wüstenahorn, Weidach, Knochen- und Lämmermühle;
11. zu **Weitramsdorf**: Gersbach und Schlettach;
12. zu **Weißenbrunn v. W.**: Fornbach und Taimbach.

In den genannten Impforten hat die Vorstellung und Impfung der Impflinge und Wiederimpflinge aus sämtlichen obenerwähnten zugehörigen Ortschaften zu erfolgen. Tag und Stunde wird noch bekannt gemacht werden.

Die **Ortsvorstände der Impforte** sind gehalten für den ordnungsgemäßen Umlauf der Zirkulationslisten bei den zugehörigen Ortschaften zu sorgen und sie gemäß § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 1902 dem Impfarzt vor Beginn des Impftermins rechtzeitig zuzustellen.

Alle **Ortsvorstände** werden darauf hingewiesen, daß sie

1. nach § 1 der Anlage III zu § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 1902 für die **Verteilung** von gedruckten **Verhaltungsvorschriften** an die Angehörigen der Impflinge (A und B) und
2. gemäß der Verfügung des Herzogl. Staatsministeriums vom 23. April 1909 für zuverlässige Angaben über die **Stillung oder künstliche Ernährung der Kinder** Sorge zu tragen haben.

Coburg, den 15. April 1916.

Herzogl. S. Bezirksarzt.
Dr. Waldvogel.

Die **Schulvorstände** werden hiermit aufgefordert, nach den näheren Angaben der den Turnunterricht erteilenden Herren Lehrer die **Turnplätze** nebst den **Turngeräten** sofort wieder in vorschriftsmäßigen Stand setzen zu lassen.

Coburg, den 5. April 1916.

Herzogl. S. Schulamt f. d. L.

Die Gemeinde Beiersdorf beabsichtigt die **Herstellung einer elektrischen Starkstromanlage** (Niederspannungsfreileitung) im **Gemeindebezirk Beiersdorf.**

Gemäß § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1888 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, wo die Pläne nebst Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen, anzubringen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Regierungsblattes ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 10. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Diejenigen Gemeinden oder Händler im Landratsamtsbezirk, welche durch Vermittelung des Landratsamts **Teigwaren** (Nudeln usw.) beziehen wollen, können ihren Bedarf bei dem Landratsamt anmelden. Verpflichtung zur Lieferung bestimmter Sorten kann nicht übernommen werden.

Coburg, den 10. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeindevorstände** haben die bei ihnen lagernden unbenutzten und verfallenen **Brotkarten** umgehend hierher zu senden.

Coburg, den 10. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Vom 17. d. Mts. ab sind die für den Landratsamtsbezirk ausgestellten **Aufkaufscheine für Vieh** ungültig. Vieh darf vom gleichen Tag an nur noch aufkaufen, wer im Besitz eines Ausweisscheines des Viehhandelsverbands Thüringen ist. Die Zulassung von Fleischern erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt, soweit der Landbezirk in Frage kommt). Anträge der Fleischer, die im Landbezirk wohnen, auf Erteilung von Ausweiskarten sind sofort bei dem Landratsamt anzubringen.

Coburg, den 11. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Vorstände der an das Königreich Bayern angrenzenden coburgischen Gemeindebezirke werden darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Jahre **am 2. Mai** („erst. Dienstag nach dem 1. Mai") die **Begehung der cobg-bayrischen Landesgrenze** erfolgen muß.

Coburg, den 11. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An Stelle des verstorbenen Märkers Eduard Lehnert in **Zeickhorn** ist der Landwirt **Peter Brehm** daselbst als Märker gewählt und verpflichtet worden.

Coburg, den 12. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Schulvorstände** des Landratsamtsbezirks werden hiermit veranlaßt, die vorgeschriebenen Listen über **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben sofort** dem Landratsamt vorzulegen.

Die **Gemeindevorstände** haben alsbald einen Auszug aus dem Verzeichnis der im Jahre 1915 ausgestellten **Arbeitskarten für gewerblich beschäftigte Kinder** einzureichen. Daraus muß ersehen werden können, womit die Kinder beschäftigt wurden und zwar

a) wieviel Mädchen,
b) wieviel Knaben.

Coburg, den 12. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das Landratsamt ist ersucht worden, darauf hinzuweisen, daß die Arbeitgeber von Kriegsgefangenen **streng** darauf zu achten haben, daß das **Rauchen** in der Nähe von feuergefährlichen Gegenständen **verboten** ist, und daß sich die Zivilpersonen, die durch Ueberlassung von Zigarren, Zigaretten und Tabak während der Arbeitszeit die Kriegsgefangenen zum Rauchen daselbst verleiten, strafbar machen.

Wenn die Arbeitgeber nicht in der Lage sind, das Rauchen der Kriegsgefangenen in der Nähe von feuergefährlichen Gegenständen zu verhindern, so haben sie sofort die Kriegsgefangenen zur Bestrafung ihrem Lager zu melden.

Auf Ziffer 9 der Grundsätze für die Landwirtschaft (zum Erlaß vom 14. 5. 15 Nr. 700/4 15 U. K.) wird bei dieser Gelegenheit Bezug genommen. Hiernach dürfen die unter Bewachung von bürgerlichen Personen (wozu auch Hilfswachtmannschaften zu rechnen sind) stehenden Kriegsgefangenen niemals in der Nähe von großen Getreideschobern, von Militärmagazinen und -Werkstätten beschäftigt werden.

Die **Gemeindevorstände,** in deren Bezirk Kriegsgefangene beschäftigt werden, haben die betreffenden **Arbeitgeber** sofort von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Coburg, den 13. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 6. April d. J. — Regierungsblatt 29. Stück — (und der Reichsfuttermittelstelle vom 24. März 1916) werden die darnach anzeigepflichtigen Besitzer von Spannvieren im Landratsamtsbezirk aufgefordert, die vorgeschriebene Bescheinigung ihres **Kraftfutterbedarfs** (II. der Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle) unverzüglich bei dem Landratsamt einzuholen. Die Anmeldebogen sind unmittelbar bei der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Genthinerstraße 34, anzufordern.

Coburg, den 12. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das Handelsregister ist eingetragen

1. zur Kommanditgesellschaft in Firma

Thüringer Betonbaugesellschaft Otto Hauch & Co. in Coburg:

Aus der Gesellschaft ist ein Kommanditist ausgeschieden.

2 zur offenen Handelsgesellschaft in Firma

T. Hoffmeister & Grasser in Coburg:

Der Fabrikant **Moritz Grasser** in **Coburg** ist am 1. April 1916 aus der Gesellschaft ausgeschieden.

3. zur offenen Handelsgesellschaft in Firma

Franz Frommann, Kohlen- und Holzhandlung in Coburg:

Die Gesellschaft ist aufgelöst; der bisherige Gesellschafter, Kaufmann **Christian Frommann** in **Coburg,** ist alleiniger Inhaber der Firma.

4. zur Firma

Annawerk Schamotte- & Tonwarenfabrik Akt.-Ges. vorm. J. R. Geith in Oeslau:

Dem Ingenieur **Oswald Dieter** in **Oeslau** ist Prokura in der Weise erteilt, daß die Firma von ihm gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen rechtsverbindlich gezeichnet werden kann.

Coburg, den 10. April 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die Herren Standesbeamten

werden veranlaßt, die **Entschädigungen** für die **Ausfüllung von Zählkarten** im Jahre **1915 innerhalb 14 Tagen** bei uns oder den betr. Amtseinnahmen in Empfang zu nehmen.

Coburg, den 10. April 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Erziehungsverein.

Zu einer am **Mittwoch, den 19. April 1916, nachmittags 1/2 5 Uhr,** im Zimmer Nr. 24 des hiesigen Rathauses stattfindenden

Mitgliederversammlung

wird hiermit ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

Wahl eines Kassiers und Beratung über einen Antrag auf Abänderung der Statuten.

Coburg, den 14. April 1916.

Der Vorstand des Erziehungsvereins.
C. Fischer.

Das nächste **Schwurgericht** in **Meiningen** (2. Schwurgerichtsbezirk) beginnt **Montag, den 22. Mai 1916.**

Zum Vorsitzenden habe ich den Landgerichtsdirektor Geh. Justizrat **Grosch** in **Meiningen** ernannt.

Jena, den 12. April 1916.

Der Oberlandesgerichtspräsident.
Dr. Börngen.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

1. April Sohn des Briefträgers Albert Weidemüller.
1. „ Tochter des Schornsteinfegers Leonhard Vogel.
2. „ Tochter und Sohn unehelich.
4. „ Sohn unehelich.
5. „ Tochter des Arbeiters Christian Stammberger.

b) Eheschließungen.

4. April Kaufmann Hilmar Schwab und Marie Pöhlmann, beide hier.
5. „ Taglöhner Johann Wunder, Witwer, und Taglöhnerin Witwe Emma Bischoff geb. Kühnert, beide hier.
5. „ Kaufmann, Offizierstellvertreter Adolf Dithmar, Cassel, und Elsa Vogt, hier.
6. „ Eisenbahnschaffner Gustav Wank, Witwer, und Witwe Elsa Schneider geb. Lange, beide hier.

c) Sterbefälle.

1. April Tochter unehelich, 7 Wochen alt.
1. „ Schmiedemeister Gottfried Wagner, 79 1/2 Jahre alt.
1. „ Schreiner Johann Schneider, 85 1/4 Jahre alt.
1. „ Oberpostschaffnersfrau Maria Oppel geb. Beiersdorfer, 70 1/2 Jahre alt.
2. „ Arbeitersfrau Hilda Wagner geb. Keßler aus Döhlau, 26 3/4 Jahre alt.
2. „ Magistratsarbeiter Georg Geißel, fast 67 Jahre alt.
3. „ Hofschuhmachermeister Philipp Engelstädter, 60 1/4 Jahre alt.
4. „ Krankenkontrolleurssohn Heinz Popp, 11 Mon. alt.
4. „ Büttnermeisterswitwe Anna Schulz geb. Friebel, 84 Jahre alt.
4. „ Privatmannsehefrau Anna Langbein geb. Thiem, 82 1/2 Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

32. Stück. Mittwoch, den 19. April. **1916.**

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 19.
Inhalt: Gesetz, betreffend den Voranschlag für den Staatshaushalt des Herzogtums Coburg auf die Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917. Vom 12. April 1916.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 70/71, ausgegeben am 11. April 1916, enthalten:
(Nr. 5138.) Bekanntmachung, betreffend die verlängerten Prioritätsfristen. Vom 8. April 1916.
(Nr. 5139.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 10. April 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben gnädigst beschlossen,
dem Direktor des Münzkabinetts des Herzoglichen Hauses Professor Dr. **Behrend Pick** hier das
Ritterkreuz 1. Klasse
des Herzoglich S.-Ernestinischen Hausordens
und dem praktischen Arzt Dr. med. **Curt Bieling** in **Friedrichroda** die
Herzog Carl Eduard-Medaille 2. Klasse
zu verleihen.

Gotha, am 10. April 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben gnädigst beschlossen,
dem Zeichenlehrer und Landschaftsmaler **Max Asperger** und
dem Seminarlehrer **Friedrich Matthes** hier die
Herzog Carl Eduard-Medaille 2. Klasse
zu verleihen.

Gotha, am 14. April 1916.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

dem Reichsverband deutscher Städte in Pleß in Schlesien zur Veranstaltung einer Geldsammlung bei Gemeinden von 1000—25000 Einwohnern zu Gunsten des österreichischen und des bulgarischen Roten Kreuzes bis zum 30. Juni 1916

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Ferner ist der „Vaterlandsspende zur Errichtung Deutscher Kriegsbeschädigten-Erholungsheime, E. V.", Berlin W 57, die erteilte Erlaubnis zu Geldsammlungen im Herzogtum Coburg entzogen worden.

Coburg, den 14. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf nachstehende, im Reichsgesetzblatt Nr. 64 veröffentlichte Bundesratsverordnung über die **Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten** vom 4. April 1916 weisen wir die Interessenten hiermit nochmals hin.

Coburg, den 15. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(Nr. 5124.) Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten. Vom 4. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zum Zwecke gärtnerischer Nutzung dürfen Grundstücke in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern nicht zu höheren als den von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Preisen verpachtet werden.

Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung von landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Pachtpreise, die in den Jahren 1911, 1912 und 1913 für gleiche oder ähnliche Grundstücke derselben Gegend durchschnittlich gezahlt worden sind.

§ 2.

Diese Vorschrift findet auch für die künftig zu zahlenden Preise bei Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung, aber nach dem 4. August 1914 abgeschlossen sind, derart Anwendung, daß der Pachtpreis sich für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nach Maßgabe des § 1 ermäßigt.

§ 3.

Streitigkeiten über die Höhe der Pachtpreise werden unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig durch die untere Verwaltungsbehörde entschieden.

Sie kann bestimmen, daß, wer entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu hohe Pachtpreise erhebt, den zuviel erhobenen Betrag in dreifacher Höhe an die Kasse des Ortsarmenverbandes des belegenen Grundstücks zu entrichten hat. Den zu entrichtenden Betrag setzt die untere Verwaltungsbehörde fest. Gegen ihre Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als untere Verwaltungsbehörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps, betreffend **Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen,** vom 27. März 1916 (Beilage zum 28. Stück des Regierungsblattes vom 5. April 1916) wird bestimmt:

Zuständig zur Bewilligung von Ausnahmen nach § 9 ist das Staatsministerium.

Ihm bleibt auch der Erlaß von Anordnungen gemäß § 1 Abs. 3 vorbehalten.

Coburg, den 18. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers über die **Einfuhr von Salzheringen** usw. vom 5. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 238) und der Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers über die **Einfuhr von Kaffee** aus dem Ausland, über **Kaffee,** über die **Einfuhr von Tee** aus dem Ausland, über **Tee** und über **Zichorienwurzeln** vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245 ff.) sind zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 12. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 7 der Bundesratsverordnung über die **Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade** vom 16. Dezember 1915 und § 7 der Bundesratsverordnung über die **Bereitung von Kuchen** vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzblatt Seite 821 ff.) wird folgendes bestimmt.

1. Unter „Zucker" im Sinne der beiden Verordnungen ist Rüben- und Rohrzucker zu verstehen und zwar in jeder Form und Art. Hiernach trifft die Beschränkung insbesondere alle kristallisierten Zuckersorten, Melis, Farin, ferner flüssigen Zucker, wie Zuckersirupe, Zuckerabläufe, flüssige Raffinaden, endlich sogen. Kunsthonig oder dergl., Honigsirup, Fruchtsirup, Invertzucker.

Unerheblich ist es, ob der Zucker inländischen oder ausländischen Ursprunges ist.

Stärkezucker und Stärkesirup fällt nicht unter die Verordnungen.

2. Im Sinne der Verordnung über die Bereitung von Kuchen sind zu verstehen unter „Eiern": frische Eier sowie Eier, die durch Aufbewahrung im Kalkwasser, Wasserglaslösung, Garantollösung oder dergl. oder in Kühlhäusern oder durch Verpackung in Asche, Korn, Papier, Stroh oder dergl. haltbar gemacht sind; unter „Eierkonserven": flüssiges, durch Kochsalz oder sonstige Zusätze haltbar gemachtes Eigelb und Eiweiß (auch „künstliches" Eiweiß, Trockeneiweiß oder Eialbumin genannt); unter „Eiweiß": Eiweiß jeder Art, also auch Trockeneiweiß und dergl.

Soweit an Stelle von Eiern flüssiges oder getrocknetes konserviertes Eigelb verwandt wird, dürfen für 150 Gramm Eier neben höchstens 100 Gramm flüssigem oder 17,5 Gramm eingetrocknetem Eiweiß nicht mehr als 55 Gramm flüssiges oder 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb genommen werden, da 55 Gramm flüssiges konserviertes ebenso wie 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb etwa der in 150 Gramm frischem Ganzei enthaltenen Eidottermasse und 17,5 Gramm eingetrocknetes Eiweiß etwa 100 Gramm flüssigem frischem Eiweiß (Eiklar) entsprechen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Gotha, den 14. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

---

1. Gemäß der Bundesratsverordnung vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 225) findet am 26. April 1916 eine **Aufnahme der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation** statt.

2. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne der Verordnung sind Kartoffelschnitzel und -krümel, Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelflockengrieß, Kartoffelschnitzelmehl, Kartoffelschnitzelschrot, Kartoffelscheiben, Kartoffelbrocken, Kartoffelflockenkleie, sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden sind, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehalts entzogen ist, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl.

3. Wer mit dem Beginne des 26. April 1916 Vorräte der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Vorstand der Gemeinde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

4. Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen 20 Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen 5 Pfund übersteigt.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

5. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

6. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

7. Die Erhebung der Vorräte erfolgt für jeden Gemeindebezirk durch den Gemeindevorstand, und zwar mittelst Ortslisten und Einzelanzeigen für die Haushaltungen. Die Vordrucke werden den Gemeindevorständen vom Statistischen Landesamt in Gotha rechtzeitig übersandt.

8. Die angezeigten Vorräte sind in die Ortslisten einzutragen. Diese sind nach Aufrechnung und Zusammenstellung von den Gemeindevorständen an das Statistische Landesamt in Gotha bis 29. April 1916 einzusenden. Die Einzelanzeigen sind von den Gemeindevorständen aufzubewahren.

9. Die Gemeindevorstände und die von ihnen beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der oben genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

10. Wer vorsätzlich die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, als dem Staate verfallen erklärt werden.

Gotha, den 15. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 18 der Bundesratsverordnung über den **Verkehr mit Verbrauchszucker** vom 10. April 1916 (R. G. Bl. S. 261) wird bestimmt:

I.

Kommunalverband sind

a) die unmittelbaren Städte,

b) die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

Vorstand des Kommunalverbands ist in den Fällen unter b der Vorstand des Landratsamts.

Zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung und Landeszentralbehörde im Sinne der §§ 4 und 5 der Bundesratsverordnung und des § 4 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 10. April 1916 (R. G. Bl. S. 265) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse werden durch ihren Vorstand wahrgenommen.

II.

1. Wer mit Beginn des **25. April 1916 Zucker in Gewahrsam** hat, hat gemäß § 14 der Bundesratsverordnung bis zum 26. April den **Vorrat** nach Mengen und Eigentümern dem Gemeindevorstand des Lagerungsorts **anzuzeigen.** Die Anzeige über Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

2. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

a) Zucker, der im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung steht;
b) Zucker, der im Eigentume der Zentral-Einkaufsgesellschaft steht;
c) Zucker, der im Gewahrsam von Zuckerfabriken ist;
d) Zuckervorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen.

3. Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige erfolgt durch Umfrage seitens des Gemeindevorstands bei den zur Anzeige Verpflichteten von Haus zu Haus entsprechend der von dem Herrn Reichskanzler vorgeschriebenen Ortsliste. Die nötigen Vordrucke für die Ortslisten werden den Gemeindevorständen durch das Statistische Landesamt in Gotha zugehen.

4. Die Gemeindevorstände haben die Ortslisten aufzurechnen, zusammenzustellen und dem Kommunalverband (Bezirksverwaltungsbehörde) bis zum 28. April einzusenden. Die Frist ist streng einzuhalten.

Gleichzeitig sind dem Kommunalverband getrennt mitzuteilen

a) die Vorräte, die sich am 25. April bei den Gemeindebehörden selbst in Gewahrsam befinden,
b) die im Eigentum der Gemeinde stehenden Vorräte, die sich nicht im Bezirke des Kommunalverbands befinden. Menge und Ort der Lagerung sind anzugeben.

5. Die Gemeindevorstände und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben die Räume der Anzeigepflichtigen zu betreten, Aufschlüsse einzuholen und von den Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

6. Wer vorsätzlich die erforderte Anzeige innerhalb der Frist nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird gemäß § 19 Nr. 2 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 ℳ bestraft.

Neben der Strafe kann Zucker, der nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

Gotha, den 17. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesrats-Verordnung über **Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken** vom 13. April 1916 (R. G. Bl. S. 275) sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 17. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Steuer-Veranlagung

für 1. April 1916—17.

Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April d. J. — Nr. 16 der Gesetzsammlung — bleibt für das Rechnungsjahr 1916/17 im wesentlichen die für das Rechnungsjahr 1915/16 erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend und es findet eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe iner Steuererklärung nach Art. 26, 1 des Steuergesetzes nicht statt.

Doch ist jeder Steuerpflichtige, dessen Einkommen sich im Jahre 1915 gegen das Vorjahr erhöht hat, oder überhaupt erst im Jahre 1915 oder 1916 steuerpflichtig geworden ist, verpflichtet,

bis 4. Mai 1916

bei den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen oder bei den Amtseinnahmen eine den Vorschriften des Artikels 26 des Gesetzes entsprechende Erklärung über sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen im Jahre 1915 schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Auch ist jeder andere Steuerpflichtige nach Artikel 26, Absatz 5 des Gesetzes berechtigt, durch Abgabe einer solchen Steuererklärung bis zum 4. Mai 1916 gegen die weitere Geltung seiner Veranlagung, die für das Rechnungsjahr 1915/16 erfolgt ist, Einspruch zu erheben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, namentlich für Angehörige des aktiven Heeres während der Kriegszeit, kann die Abgabe dieser Erklärungen durch Bevollmächtigte oder Beauftragte erfolgen. Bei Ehefrauen und anderen nahen Angehörigen der abwesenden Kriegsteilnehmer spricht die Vermutung für die ihnen erteilte Vollmacht.

Diejenigen Personen, welche zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, die Frist hierzu aber versäumen, haben gemäß Art. 30 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgesetzten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im Artikel 52 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen können für die Stadt Coburg und die Landorte des Amtsgerichtsbezirks Coburg bei der Staats- und Domänenkasse hier (Zimmer Nr. 3 und 5), für die übrigen Städte und Landorte des Herzogtums bei den Herzoglichen Amtseinnahmen in Neustadt, Rodach, Sonnefeld und Königsberg i. Fr. kostenlos in Empfang genommen werden.

Eine **Zusendung** der Formulare **findet nicht statt.**

Coburg, den 13. April 1916.

Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Neustadt liegende, im Grundbuche von Neustadt, Band V, Blatt 189, Haupt-Nr. 447, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Täuflingsmachers **Edmund Köhler** und Ehefrau **Bertha** geb. Zeidler in **Neustadt** je zur ideellen Hälfte eingetragene Grundstück:

Plan 796 Wohnhaus mit Nebengebäude, Hofraum und Gärtchen 1,39 a,
z. Zt. Lagerplatz (Bauplatz),
geschätzt auf 1180 Mark,

am 8. Juni 1916, vormittags 9½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **30. April 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 13. April 1916.

Herzogliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Mönchröden liegende, im Grundbuche von Mönchröden, Band IV, Blatt 95, Haupt-Nr. 427, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schreiners **Bernhard Weber** und Ehefrau **Clara** geb. Thauer in **Mönchröden** je zu ½ eingetragene Grundstück:

Plan 324⅛ Wohnhaus Nr. 170, Hof und Garten 3,34 a,
geschätzt auf 11300 Mark,

am 8. Juni 1916, nachmittags 3 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht zu **Mönchröden** in der Gastwirtschaft **„Zum Wildpark"** versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **11. April 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 15. April 1916.

Herzogliches Amtsgericht I.

Der **Vorauschlag** hiesiger Gemeindekasse für 1916/17 liegt vom 16. d. M. 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten auf und können Einsprachen dagegen nur in dieser Zeit gemacht werden.

Kottenbrunn, den 14. April 1916.

Der Gemeindevorstand.
Stubenrauch.

Der **Voranſchlag** nebſt **Umlagenhebe-rolle** für 1916/17 hieſiger Gemeinde liegt von heute an 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieſer Zeit angebracht werden.

Kleinwalbur, den 15. April 1916.

Der Gemeindevorſtand.
G. Mönch.

Jagdverpachtung.

Am **Donnerstag, den 4. Mai d. J., nachmittags 3 Uhr,** ſoll in der Wohnung des unterzeichneten Gemeindevorſtandes die hieſige Gemeindejagd auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Mödlitz, den 14. April 1916.

Der Gemeindevorſtand.
Bauer.

Dienstag, den 25. April,

von nachmittags 2½ Uhr ab,

werden von den Forſtorten Häslich, Birkleite und Sommerleite

200 rm Nadel-Scheit- und Stangenholz,
225 „ Eichen- „ „ „
175 „ Buchen- „ „ „
4 „ Eichen-Werkholz
15,00 Hdt. Buchen- u. Eichen-Oberreiſig,
130 Stück Eichen-, Birken- u. Buchen-Rundhölzer (ca. 80 fm)

in der **Fiſcher**'ſchen Wirtſchaft in **Mönchröden** verſtrichen.

Mönchröden, den 17. April 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

In das Handelsregiſter iſt zur Firma

Clara Blüming in Coburg

eingetragen:

Der Kaufmann **Louis Müller** in **Coburg** erbte das Geſchäft von ſeiner Ehefrau **Clara Müller,** verwit. geweſ. Blüming, und führt es unter der bisherigen Firma fort.

Coburg, den 14. April 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregiſter iſt die offene Handelsgeſellſchaft in Firma

Knoch & Schumann in Neuſtadt
(Herzogtum Coburg)

eingetragen, unter welcher die Fabrikbeſitzer **Gotthelf Knoch** in **Neuſtadt** und **Karl Hofmann** in **Coburg** ſowie die Hoflieferanten **Willi** und **Paul Schumann** in **Coburg** eine Wäſcherei für Heeresbedarf betreiben. Zur Vertretung der Geſellſchaft iſt jeder von ihnen ermächtigt.

Coburg, den 15. April 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die **Schulvorſtände** des Landratsamtsbezirks werden hiermit veranlaßt, die vorgeſchriebenen Liſten über **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben ſofort** dem Landratsamt vorzulegen.

Die **Gemeindevorſtände** haben alsbald einen Auszug aus dem Verzeichnis der im Jahre 1915 ausgeſtellten **Arbeitskarten für gewerblich beſchäftigte Kinder** einzureichen. Daraus muß erſehen werden können, womit die Kinder beſchäftigt wurden und zwar

a) wieviel Mädchen,
b) wieviel Knaben.

Coburg, den 12. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Landwirte **Johann Zech, Johann Brehm** und **Karl Schwanert** in **Ahorn** sind als Märker gewählt und verpflichtet worden.

Coburg, den 15. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Putzmacherin **Helene Plagge** in **Coburg** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den

18. Mai 1916, vormittags 9½ Uhr,

vor dem Herzoglichen Amtsgericht 4 hierselbst bestimmt.

Die Schlußrechnung, die Belege dazu und das Schlußverzeichnis liegen in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht für die Beteiligten auf.

Coburg, den 15. April 1916.

Bocklisch, Kanzleirat,
Gerichtsschreiber des Herzoglichen Amtsgerichts 4.

Vorzügl. **Photo-Apparat** (Ernemann)
f. Feld, 15 Mark, zu verk.
Stolp, Stralsund, Langestr. 53.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

7. April Tochter des Schreiners Emil Holzmann.
9. „ Tochter des Kaufmanns Konrad Olst.
10. „ Tochter des Eisendrehers Reinhold Knabner.
12. „ Sohn des Gärtners Moritz Gänßler.

b) Eheschließungen.

12. April Friseur, Landsturmmann Karl Fiedler und Friseuse Witwe Lina Kühne geb. Langer, beide hier.
15. „ Magistratstaglöhner Friedrich Koch und Arbeiterin Ella End, beide hier.
15. „ Arbeiter Heinrich Eckert und Arbeiterin Witwe Johanne Beyer geb. Gareis, beide hier.
15. „ Postsekretär Georg Christian Forst, Witwer, Schönau, und Witwe Dorothea Schmidt geb. Rieger, Römhild.

c) Sterbefälle.

11. April Schneidermeisterstochter Berta Günther, 29¼ Jahre alt.
11. „ Sohn unehelich, 9 Tage alt.
11. „ Kartonnagenfabrikantenfrau Welly Motschmann geb. Jügelt, 51 Jahre alt.
11. „ Zollaufseher Adolf Conrad, 60 Jahre alt.
13. „ Hofbuchhändler Bruno Riemann, 64½ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1916
22. Febr. Tischler, Pionier Johann Müller, 21 Jahre alt.
28. „ Fleischer, Musketier Berthold Taubmann, 21 Jahre alt.
15. März Kaufmann, Kanonier Rudolf Grempel, 18 Jahre alt.
23. „ Bankbeamter, Landsturmmann Ludwig Boser, 30 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

1914
11. Sept. Schriftsetzer, Reservist Julius Domhardt, 23 Jahre alt.

1916
9. Jan. Schreiner, Pionier Heinrich Brehm, 27 Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

33. Stück. Sonnabend, den 22. April. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 72, ausgegeben am 13. April 1916, enthält:
(Nr. 5140) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 12. April 1916.

Ministerialbekanntmachung.

Im Interesse der **Frühjahrsbestellung** hat das Kgl. Stellvertretende Generalkommando Cassel angeordnet, daß in den Osterfeiertagen die Feldarbeit auch für die Heeresangehörigen freigegeben ist.

Für die Zivilbevölkerung wird auf die Verordnung vom 28. Mai 1910 und vom 13. August 1915 verwiesen.

Coburg, den 20. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bereits im vorigen Jahre war als Folge unzureichender Arbeitskräfte eine stärkere Verunkrautung der Felder bemerkbar. Auch in diesem Frühjahr werden vielfach die Arbeitskräfte zum Hacken oder rechtzeitigen Eggen der Saatfelder fehlen. Es ist daher erneut auf die bewährte Bekämpfungsmethode des Hederichs in Gerste und Hafer durch Bespritzen mit Eisenvitriol hinzuweisen.

In den letzten Jahren vor dem Kriege wurde ein großer Teil der Eisenvitriolerzeugung Deutschlands für die Bekämpfung des Hederichs verwendet. Die Bespritzung mit Eisenvitriollösung vernichtet den Hederich und schadet dem Getreide nicht. Da Eisenvitriol in ausreichender Menge voraussichtlich nicht zur Verfügung steht, ist auf die Verwendung von feingemahlenem Kainit hinzuweisen, welcher der besseren Streubarkeit wegen mit Kieselgur vermischt wird. Der Kainit wird frühmorgens im Tau in einer Menge von fünf Zentner auf 1/4 ha ausgestreut. Wenn die Kosten durch Verwendung dieser Menge auch etwas höher als früher bei Verwendung des Eisenvitriols sind, so ist doch zugleich eine erhebliche Kalidüngung damit verbunden. Da auch die Kalibeschaffung durch die Kriegsverhältnisse erschwert ist, empfiehlt sich frühzeitige Bestellung des Kainits.

Coburg, den 15. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Behörden und die Bevölkerung werden auf die Bestimmungen der Bundesratsverordnung über das **Verfüttern von Kartoffeln** vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 284) besonders hingewiesen. Die §§ 1, 6, 7 und 8 der Verordnung sind unten abgedruckt. Die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindevorstände haben für strengste Einhaltung, die Gemeindevorstände insbesondere für umgehende ortsübliche Bekanntmachung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

Zuständige Behörden nach § 3 der Verordnung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha, zuständige Behörden nach § 4 Abs. 3 die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 18. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

---

§ 1.

Bis zum 15. Mai 1916 dürfen Kartoffelbesitzer insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

a) an Pferde höchstens zehn Pfund, an Zugkühe höchstens fünf Pfund, an Zugochsen höchstens sieben Pfund, an Schweine höchstens zwei Pfund Kartoffeln täglich,

b) oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vorstehenden Sätze.

Die einzelnen Tiergattungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, sowie in Räume, in denen Kartoffeln gelagert werden, jederzeit einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Kartoffeln gelagert werden und Vieh gehalten wird, sowie von ihnen bestellte Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über die zur Verfütterung gelangenden Kartoffeln, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Verboten der §§ 1, 5 zuwiderhandelt oder der Lieferungspflicht nach § 4 nicht nachkommt;
2. wer den nach §§ 2, 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft,

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume und die Besichtigung verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 2 Abs. 1 und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 30. März 1916 über die nach der Bekanntmachung über **Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren** vom gleichen Tage zu errichtenden Schiedsgerichte (R. G. Bl. S. 216) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 19. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 24. März 1916, abgedruckt im 29. Stück des Regierungsblattes vom 8. April d. J. Seite 237 ff., werden die hiernach anzeigepflichtigen Besitzer von Spanntieren im Stadtbezirk aufgefordert, die vorgeschriebene Bescheinigung ihres **Kraftfutterbedarfes** nunmehr unverzüglich im Geschäftszimmer des Kommunalverbandes einzuholen. Die Anmeldebogen sind unmittelbar bei der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte (Abteilung Kraftfuttermittel, Berlin W 35, Genthinerstr. 34) anzufordern.

Coburg, den 19. April 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Der in dem Zwangsversteigerungsverfahren gegen den Täuflingsmacher **Edmund Köhler** und Ehefrau **Berta**, geb. **Zeidler** in **Neustadt** auf den 8. Juni 1916 anberaumte Termin wird aufgehoben.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 19. April 1916.

Herzogliches Amtsgericht I.

In **Bieberbach** ist heute der Landwirt **Joh. Nikol Hummel** als Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 17. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Städtische Sparkasse in Coburg.

Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1915.

94. Geschäftsjahr.

A. Sparkasse.

Kassenumsatz.

38 688 812 ℳ 88 ₰ Einnahme
38 647 987 „ 32 „ Ausgabe
40 825 ℳ 56 ₰ Kassebestand.

Bilanz.

Vermögen.	ℳ	₰	Schulden.	ℳ	₰
1. Kassebestand einschl. Guthaben auf Reichsbankkonto . ℳ 13 369.65 auf Postscheckkonto . ℳ 7 181.47	40 825	56	1. Spareinlagen Bestand am 31./12. 1914 ℳ 43 496 057.42 Zugang „ 12 141 198.19 zugeschr. Zinsen „ 1 527 100.40 ℳ 57 164 356.01 Abgang „ 11 041 243.84 Bestand am 31./12. 1915	46 123 112	17
2. Spark.-Giro-Verband . .	976	72	2. Zinsreste (Coupons) . .	2 004	—
3. Zinsreste von 1914 . .	4 850	70	3. Stückzinsen bis 31./12. 1915 aus Einlagen auf Sparkassescheine mit Zinsabschniten .	55 906	—
„ „ 1915 . .	98 046	82	4. Kontokorrent-Kreditoren .	2 974 643	90
4. Hypotheken-Schuldschein- und Lombard-Darlehen . .	42 705 932	58	5. Reserven a) Haupt-Reservefonds ℳ 1 700 000.— b) Spezial-Reservefonds „ 350 000.— c) Gewinn-Reservefonds „ 17 000.—	2 067 000	—
5. Effektenbestand . . .	6 529 459	—	6. Wechselkonto . . .	950 000	—
6. Stückzinsen bis 31./12. 1915 aus Nr. 4 . . .	558 970	65	7. Reingewinn . . .	360 892	34
7. Stückzinsen bis 31./12. 1915 auf Wechsel . .	5 759	70			
8. Kontokorrent-Debitoren .	2 393 515	30			
9. Grundvermögen . .	79 000	—			
10. Abrechnungsposten . .	116 221	38			
	52 533 558	41		52 533 558	41

B. Pfennigsparkasse.

Kassenumsatz.

5667	ℳ 25	₰ Einnahme
5432	„ 30	„ Ausgabe
234	ℳ 95	₰ Kassebestand

Bilanz

Vermögen.	ℳ	₰	Schulden.	ℳ	₰
1. Kassebestand	234	95	1. Einlagen auf Scheine inkl. Zinsen bis 31. 12. 1915	463	15
2. Kapitalanlage bei der Sparkasse	2300	—	2. Verkaufte und nicht eingelöste Sparmarken	2071	80
	2534	95		2534	95

Markenumsatz.

Ende 1914 im Umlauf . . .	20726	Stück
An Sparmarken wurden verkauft .	51500	„
	72226	Stück
Eingelöst wurden	51660	Stück
Ende 1915 im Umlauf . . .	20566	Stück

Coburg, den 18. April 1916.

Städtische Sparkasse.

L. Hanft C. Trotz

Der **Voranschlag nebst Umlagenhebe-rolle** der Gemeinde **Mittelberg** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten auf.

Einwendungen sind nur in dieser Zeit gestattet.

Mittelberg, den 18. April 1916.

Der Gemeindevorstand.
H. Cornely.

Der **Voranschlag nebst Umlagenhebe-rolle** für 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt von heute ab 8 Tage in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Stöppach, den 22. April 1916.

Der Gemeindevorstand.
Andr. Reißenweber i. V.

Die Hauptproben der Feuerwehren

im Amtsgerichtsbezirk Coburg

finden in diesem Jahre statt:

am **14. Mai** um **7 Uhr** in **Meschenbach**
für die Feuerwehr von Meschenbach, Stöppach, Hardt und Weißenbrunn a. F.;

am **21. Mai** um **1 Uhr** in **Watzendorf**
für die Feuerwehr von Watzendorf, Gossenberg, Neuses a. E.;

um **4 Uhr** in **Wohlbach**
für die Feuerwehr von Wohlbach und Schafhof;

am **28. Mai** um **7 Uhr** in **Großheirath**
für die Feuerwehr von Großheirath, Rossach, Scherneck, Buchenroth;

um **11 Uhr** in **Untersiemau**
für die Feuerwehr von Untersiemau, Obersiemau, Birkach a. F.;

am **4. Juni** um **1 Uhr** in **Wiesenfeld**
für die Feuerwehr von Wiesenfeld und Beiersdorf;

um **4 Uhr** in **Moggenbrunn**
für die Feuerwehr von Moggenbrunn und Beuerfeld;

am **18. Juni** um **6 Uhr** in **Unterwohlsbach**
für die Feuerwehr von Unter- und Oberwohlsbach;

um **8 Uhr** in **Weißenbrunn v. W.**
für die Feuerwehr von Weißenbrunn v. W.;

um **11 Uhr** in **Neukirchen**
für die Feuerwehr von Neukirchen, Tremersdorf und Rottenbach;

um **2 Uhr** in **Oberlauter**
für die Feuerwehr von Oberlauter, Unterlauter und Tiefenlauter;

am **25. Juni** um **1 Uhr** in **Seidmannsdorf**
für die Feuerwehr von Seidmannsdorf, Rögen und Lützelbuch;

um **3 Uhr** in **Neershof**
für die Feuerwehr von Neershof;

am **24. Juni** um **8 Uhr abends** in **Neuses b. C.**
für die Feuerwehr von Neuses und Bertelsdorf;

am **1. Juli** um **8 Uhr abends** in **Cortendorf**
für die Feuerwehr von Cortendorf u. Dörfles b. C.;

am **2. Juli** um **1 Uhr** in **Scheuerfeld**
für die Feuerwehr von Scheuerfeld u. Weidach;

um **3 Uhr** in **Ahorn**
für die Feuerwehr von Ahorn, Triebsdorf und Wüstenahorn;

am **15. Juli** um **8 Uhr abends** in **Creidlitz**
für die Feuerwehr von Creidlitz und Retschendorf;

am **16. Juli** um **7 Uhr** in **Roth**
für die Feuerwehr von Roth, Niederfüllbach und Grub.

Coburg, den 19. April 1916.

Der stellvertretende Landesbrandmeister.
C. Schumann.

Betreff: Waisenkinder.

Die **Gemeindevorstände** des Landratsamtsbezirks werden hierdurch veranlaßt, **die Verzeichnisse derjenigen Waisenkinder, für welche auf das Jahr vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 Zuschüsse zu den von der Gemeinde zu tragenden Verpflegungskosten aus der Waisenversorgungskasse erbeten werden,** bis spätestens zum

1. Mai d. J.

hierher einzureichen.

Hierbei ist zu beachten, daß **Kinder unter 5 Jahren und solche, die Ostern d. J. aus der Schule entlassen worden sind,** in die Verzeichnisse **nicht** aufgenommen werden dürfen.

Coburg, den 15. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird stattfinden für die Orte:

Grub a. F., Roth a. F., Niederfüllbach, Zeickhorn und **Rohrbach** in der Zeit vom

8. bis 31. Mai 1916

bei Gastwirt **Rüttel** in **Grub a. F.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 7. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die bisherige Handhabung, nach welcher die Bevölkerung zu jeder Tageszeit im Landratsamt mündliche Anträge anbringen konnte, läßt sich angesichts der Geschäftsbelastung des Amts und der durch zahlreiche Heereseinberufungen stark geminderten Beamtenzahl nicht mehr durchführen.

Künftig werden deshalb mündliche Anbringen **nur in den Vormittagsstunden** entgegengenommen werden. Anrufe durch den Fernsprecher in der Zeit von 12—2½ Uhr nachmittags und nach 7 Uhr abends wollen nach Möglichkeit vermieden werden.

Der Landrat wird Montag, Mittwoch und Sonnabend von 9—12 Uhr vormittags, außerdem auf den Amtstagen in Neustadt, Rodach, Sonnefeld zu sprechen sein.

Die Gemeindevorstände wollen das Vorstehende bekannt geben.

Coburg, den 19. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Mährenhausen** ist heute der Landwirt **Georg Müller** als Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 18. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Landwirte werden auf die Notwendigkeit der **Hagel**versicherung dringlich hingewiesen.

Coburg, den 19. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Mit Bezug auf die Verordnung des Bundesrats vom 6. April 1916, durch den die gesetzliche Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 gegenüber der mitteleuropäischen Zeit **um eine Stunde vorgelegt** wird, werden alle nachgeordneten Stellen hiermit veranlaßt, die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen mit tunlichster Beschleunigung zu treffen, damit sich der Uebergang in die neue Zeitbestimmung ohne Störung vollziehen kann. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Uhren an den öffentlichen Gebäuden (Kirchen, Gemeindehäusern, Schulen usw.) zu der gegebenen Zeit umgestellt werden. Jedem etwaigen Versuche, die Wirkungen der Neuerung durch Verlegung der Geschäftszeit und dergleichen abzuschwächen, wird mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.

Coburg, den 21. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt zugleich als Kirchenamt und als Schulamt für den Landbezirk.

Bestandsaufnahme von Zucker am 25./26. April 1916.

Die Gemeindevorstände werden auf die Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha im 32. Stück des Regierungsblattes unter II. besonders hingewiesen und angehalten, die Ortslisten (Buchst. 4 der Bekanntmachung) **pünktlich bis zum 28. April d. J.** dem Landratsamt einzusenden.

Coburg, den 21. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Bertelsdorf** ist **August Bauer** als interimistischer Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 21. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

2. April ein am 16. Dezbr. 1915 geb. Sohn Gottfried Arno Ewald des Musikdirektors Ernst Geißler.
2. „ eine am 17. Febr. geb. Tochter Anna Paula Grete des Tischlers Friedrich Schneider.
2. „ ein am 26. Febr. geb. Sohn Hans Georg des Rottenarbeiters Friedrich Schleelein.
2. „ eine am 3. März geb. Tochter Marianne Auguste des Korbmachers August Krauß.
6. „ ein am 23. März geb Sohn Albert Emil Alfred des Kaufmanns Otto Schlüter.
9. „ eine am 14. Febr. geb. Tochter Ilse Erna des Betriebsleiters Max Riedrich.
9. „ ein am 9. März geb. Sohn Herbert Alfred Emil des Kaufmanns Fritz Brüns.
9. „ eine am 13. März geb. Tochter Ilse des Korbmachers Ernst Brachmann.
9. „ eine am 19. März geb. Tochter Martha des Korbmachers Emil Geuther.
9. „ ein am 16. Dezbr. 1915 geb. Sohn Werner Rudolf des Kaufmanns Ernst Siegert.
9. „ ein am 25. Febr. geb. Sohn Rudi Arno August, unehelich.
9. „ eine am 20. Febr. geb. Tochter Helene Emma des Korbmachermeisters Emil Brand.
11. „ ein am 7. März geb. Sohn Ernst Rudolf des Werkmeisters Gustav Geuter.
13. „ ein am 1. Sept. 1909 geb. Sohn Franz Adolf des Kutschers Johann Steinert.
13. „ eine am 22. Febr. 1912 geb. Tochter Emmi Dorothea des Antiquitätenhändlers Hans Steinert.
13. „ eine am 15. Mai 1915 geb. Tochter Erika Mathilde Viktoria Margot des Hauptmanns Bernhard v. Fischern.
16. „ ein am 28. März geb. Sohn Johann Christian Ernst des Korbmachers Christian Kräußlich.
20. „ ein am 24. März geb. Sohn Ernst Robert Rudi des Gärtners Ernst Pulvers.
20. „ eine am 9. Jan. geb. Tochter Erika Hildegard Elisabeth des Buchdruckers Karl Blümlein.
24. „ eine am 5. April geb. Tochter Anni Marie Wilhelmine des Arbeiters Christian Stammberger.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

34. Stück. Mittwoch, den 26. April. **1916.**

Beilage: Bekanntmachung des stellv. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 17. April 1916, betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 73/74, ausgegeben am 14. April 1916, enthalten:

(Nr. 5141.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. April 1916.

(Nr. 5142.) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. April 1916.

(Nr. 5143.) Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen. Vom 13. April 1916.

(Nr. 5144.) Bekanntmachung über die steuerliche Behandlung von Biersendungen an die Truppen. Vom 13. April 1916.

(Nr. 5145.) Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 13. April 1916.

(Nr. 5146.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen. Vom 13. April 1916.

(Nr. 5147.) Bekanntmachung über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte. Vom 13. April 1916.

Berichtigung.

Nr. 75, ausgegeben am 17. April 1916, enthält:

(Nr. 5148.) Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 15. April 1916.

(Nr. 5149.) Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. April 1916.

Nr. 76, ausgegeben am 19. April 1916, enthält:

(Nr. 5150.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. April 1916.

(Nr. 5151.) Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 171). Vom 17. April 1916.

(Nr. 5152.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Erneuerung vernichteter Standesregister vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 12. April 1916.

In der Beilage wird eine Bekanntmachung des stellv. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 17. April 1916, betreffend **Bestandserhebung von Reißmaschinen,** Nr. W. IV. 249/3. 16. K. R. A., zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 26. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 7 und § 10 Abs. 2 S. 2 und zuständige Behörde nach § 10 Abs. 1 S. 4 und Abs. 3 der Bundesratsverordnung über **Fleischversorgung** vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung sind

a) die unmittelbaren Städte

b) die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

Vorstand des Kommunalverbands in den Fällen unter b) ist der Vorstand des Landratsamts.

Gotha, den 21. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Diejenigen Gemeindevorstände, die etwa für Rechnung der **Gemeinde** Gefrierfleisch, Fleischräucherwaren oder Fleischkonserven angekauft haben, haben — soweit solche Vorräte in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai ds. Js. im Eigentum und Besitz der Gemeinde sind — diese bis zum 2. Mai ds. Js. dem Landratsamt mittels vorgeschriebenen Formulars, das beim Landratsamt zu erhalten ist, anzumelden. **Privat**vorräte sind nicht anzuzeigen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Coburg, den 24. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Auf Grund der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 und des § 1 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der Ausführungsverordnung zu dieser Bekanntmachung vom 7. August 1914 — Cob. Gesetzsammlung Nr. 15 — wird folgendes bestimmt:

§ 1.

I. Für den örtlichen Kleinhandel für **Schweinefleisch** und **Wurstwaren** werden folgende **Höchstpreise** festgesetzt:

1.	frisches Schweinefleisch	f. d. Pfd.	1,55 ℳ
2.	Kamm, Rückenstück, Koteletts, frisch und geräuchert	„	1,75 „
3.	Schweinefüßchen	„	0,35 „
4.	Lendchen	„	1,90 „
5.	Gehacktes Schweinefleisch	„	1,75 „
6.	Schinken im Ganzen	„	2,45 „
7.	Schinken im Ausschnitt	„	3,— „
8.	Zervelatwurst, weiche	„	2,60 „
9.	Zervelatwurst, harte	„	3,15 „
10.	Braunschweiger Mettwurst	„	2,60 „
11.	Coburger Mettwurst	„	2,— „
12.	Rot-, Weiß- und Schwartenwurst	„	1,55 „
13.	Rotwurst, geräuchert	„	1,65 „
14.	Leberwurst	„	1,75 „
15.	Geräucherter Speck	„	2,35 „
16.	Frischer Speck u. Schmer	„	1,95 „
17.	Schmalz	„	2,35 „
18.	Wurstfett	„	1,45 „
19.	Wiener Würste (12 St. 1 Pfd.)	f. d. Stck.	0,16 „
20.	Bratwürste, gebraten (9 St. 1 Pfd.)	„	0,20 „
21.	Bratwürste, ungebraten	„	0,18 „
22.	Geräuchertes Schweinefleisch, Bauch	f. d. Pfd.	2,15 „
23.	Gepökelte Schweinsknochen	„	0,95 „

II. Bei frischem Schweinefleisch ist eine Knochenzulage von höchstens $^1/_{10}$ des Gesamtgewichtes gestattet, wenn nicht schon mit dem zu verkaufenden Fleisch ein Knochen organisch verbunden ist.

Bei den unter 2., 4. und 5. genannten Sorten ist jede Knochenzulage unzulässig.

III. Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Februar 1916 muß vom Schwein frisch verkauft werden:
Rückenstück, Kamm, Vorderschinken und Füße.
Ausgeschlossen hiervon sind Mutterschweine und Eber.

§ 2.

Ueberschreitung der Höchstpreise wird nach § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Coburg, den 18. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die gewerblichen Betriebe, welche **Zucker** verarbeiten (außer Bäckereien, Konditoreien, Gasthäusern), haben **bis zum 30. April d. J.** der Reichszuckerstelle die in § 10 der Bekanntmachung vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261) erforderten Angaben zu machen. Wer dies unterläßt, muß damit rechnen, daß er bei der Bemessung der Zuckeranteile nicht berücksichtigt wird. Die erforderlichen Vordrucke können bei der Handelskammer oder unmittelbar bei der Reichszuckerstelle angefordert werden. Sie sind nach Ausfüllung dem Landratsamt vorzulegen.

Coburg, den 22. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Breitenau** ist der Rittergutsbesitzer **Eugen Fromm** als interimistischer Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 22. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Steuer-Veranlagung

für 1. April 1916—17.

Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April d. J. — Nr. 16 der Gesetzsammlung — bleibt für das Rechnungsjahr 1916/17 im wesentlichen die für das Rechnungsjahr 1915/16 erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend und es findet eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach Art. 26, 1 des Steuergesetzes nicht statt.

Doch ist jeder Steuerpflichtige, dessen Einkommen sich im Jahre 1915 gegen das Vorjahr erhöht hat, oder überhaupt erst im Jahre 1915 oder 1916 steuerpflichtig geworden ist, verpflichtet,

bis 4. Mai 1916

bei den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen oder bei den Amtseinnahmen eine den Vorschriften des Artikels 26 des Gesetzes entsprechende Erklärung über sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen im Jahre 1915 schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Auch ist jeder andere Steuerpflichtige nach Artikel 26, Absatz 5 des Gesetzes berechtigt, durch Abgabe einer solchen Steuererklärung bis zum 4. Mai 1916 gegen die weitere Geltung seiner Veranlagung, die für das Rechnungsjahr 1915/16 erfolgt ist, Einspruch zu erheben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, namentlich für Angehörige des aktiven Heeres während der Kriegszeit, kann die Abgabe dieser Erklärungen durch Bevollmächtigte oder Beauftragte erfolgen. Bei Ehefrauen und anderen nahen Angehörigen der abwesenden Kriegsteilnehmer spricht die Vermutung für die ihnen erteilte Vollmacht.

Diejenigen Personen, welche zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, die Frist hierzu aber versäumen, haben gemäß Art. 30 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgesetzten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im Artikel 52 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen können für die Stadt Coburg und die Landorte des Amtsgerichtsbezirks Coburg bei der Staats- und Domänenkasse hier (Zimmer Nr. 3 und 5), für die übrigen Städte und Landorte des Herzogtums bei den Herzoglichen Amtseinnahmen in Neustadt, Rodach, Sonnefeld und Königsberg i. Fr. kostenlos in Empfang genommen werden.

Eine **Zusendung** der Formulare **findet nicht statt.**

Coburg, den 13. April 1916.

Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen.

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über **Fleischversorgung** und Ziffer 9 der Ausführungsverordnung dazu vom 6. April 1916 wird bis zur Einführung der Fleischkarte für den Stadtbezirk Coburg folgendes bestimmt:

1.

Die Zahl der Schlachtungen, welche nach den Feststellungen der Reichsfleischstelle bezw. des Herzogl. Staatsministeriums in der Stadt Coburg in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1916 stattfinden dürfen, werden gleichmäßig auf die einzelnen Wochen verteilt und es dürfen daher in einer Woche nicht mehr Schlachtungen stattfinden, als wie festgesetzt ist.

Die Genehmigung zum Schlachten wird bis zu der zulässigen Zahl im Auftrag des Magistrats (§ 3 der Ausführungsverordnung vom 6. April d. J.) von der Schlachthausverwaltung erteilt.

2.

Das Schlachten im städtischen Schlachthaus für Rechnung von nicht in Coburg wohnenden Personen durch hiesige Metzger oder sonstige Beauftragte ist nur mit Genehmigung des Magistrats zulässig.

3.

Fleisch und Fleischwaren dürfen durch die hiesigen Metzger und Fleischwarengeschäfte vom 24. April d. J. ab nur den Einwohnern hiesiger Stadt verabreicht werden und zwar nur gegen Vorlegung der Brothaushaltungskarte, auf welcher handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift oder durch einen Stempel seitens des Metzgers die Entnahme von Fleisch usw. unter Bezeichnung des Abgabetages zu bescheinigen ist.

4.

Mehr als 3 mal während des Zeitraums einer Woche darf an eine Familienhaushaltung kein Fleisch abgegeben werden.

Die Abgabe von Wurst und ähnlichen Waren, die im Aufschnitt abgegeben werden, braucht nicht bescheinigt zu werden.

Mehr als höchstens 3 Pfund Fleisch oder Fleischwaren oder 2 Pfund Wurst darf auf einmal nicht abgegeben werden.

5.

Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 22. April 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

In das Genossenschaftsregister ist zur

Korbmacherei-Gewerbs-Genossenschaft Hof a. d. St.,
e. G. m. b. H., in **Hof a. d. St.,**

eingetragen:

Als Stellvertreter für den zum Heeresdienst einberufenen Vorsteher **Fritz Mauer** ist der Korbmacher **Georg Mauer** in **Hof a. d. St.** gewählt.

Coburg, den 18. April 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist zur Firma

Robert Boehm & Co. in Liqu. in Coburg

eingetragen:

Die Vertretungsbefugnis des Kaufmanns **Franz Birnstiel** in **Coburg** ist beendet; die Firma ist erloschen.

Coburg, den 20. April 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die Herren Standesbeamten

werden veranlaßt, die **Entschädigungen** für die **Ausfüllung von Zählkarten** im Jahre **1915 innerhalb 14 Tagen** bei uns oder den betr. Amtseinnahmen in Empfang zu nehmen.

Coburg, den 10. April 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Der Schultheiß **Georg Kob** in **Ahorn** iſt heute als Gerichtsſchöppe und Schätzer, der Landwirt **Johann Zech** und der Fabrikarbeiter **Moritz Oehrlein**, beide in **Ahorn**, ſind heute als Stellvertreter eines Gerichtsſchöppen und Schätzers für die Orte **Ahorn, Finkenau** und **Triebsdorf** eidlich in Pflicht genommen worden.

Coburg, den 18. April 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht, Abt. 1.

Montag, den 1. Mai d. J.,
von nachmittags 1 Uhr ab,

werden im **Gaſthof zur goldenen Sonne** in **Sonnefeld** die auf dem Sonnefelder Reviere vorrätigen

500 rm weiches Scheit- und Stangenholz,
25 „ hartes desgl.
24 Hdt. weiches und hartes Reiſig und
100 rm Nadel-Aſtſtreu

verſteigert.

Sonnefeld, den 22. April 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Der **Voranſchlag** nebſt **Umlagenhebe-rolle** für 1916/17 hieſiger Gemeinde liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieſer Zeit gemacht werden.

Sonnefeld, den 26. April 1916.

Der Gemeindevorſtand.
Seifarth.

Auszug aus den Kirchenregiſtern der Stadtgemeinde.

Getraut.

30. März Dreher und Mechaniker, Musketier Wilhelm Behringer von Wandsbeck und Olga, geb. Paſchold von hier.
1. April Sprengmeiſter, Pionier Bernhard Hauſner und Mathilde, geb. Engelhardt, beide von hier.
4. „ Kaufmann Hilmar Schwab und Marie, geb. Pöhlmann, beide von hier.
5. „ Kaufmann, Offizier-Stellvertreter Adolf Dithmar von Kaſſel und Elſa, geb. Vogt von hier.
6. „ Eiſenbahnſchaffner Guſtav Wank, Witwer und Wirtin, Witwe Elſa Schneider, geb. Lange.
15. „ Magiſtratstaglöhner Friedrich Koch und Ella, geb. End, beide von hier.
15. „ Poſtſekretär Georg Chriſtian Forſt, Witwer von Schönau, Kreis Schleuſingen und Witwe Dorothea Schmidt, geb. Rüger von Römhild.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutſcher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das Regierungsblatt
erscheint Mittwochs und Sonnabends und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expeo

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

35. Stück. Sonnabend, den 29. April. **1916.**

Beilagen: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 20.
Inhalt: Gesetz, betreffend den Ersatz der Grunderwerbskosten für die Eisenbahn Neustadt-Weidhausen. Vom 23. April 1916.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 21.
Inhalt: Gesetz zur Ergänzung der Notverordnungen vom 4. November 1914, betreffend die Ausdehnung des Fortbildungsschulgesetzes, und vom 23. Dezember 1915, betreffend die Teilnahme an Uebungen der Jugendwehr. Vom 23. April 1916.

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 77/81,** ausgegeben am 19., 20. und 22. April 1916, enthalten:

(Nr. 5153.) Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 14. April 1916.

(Nr. 5154.) Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 18. April 1916.

(Nr. 5155.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

(Nr. 5157.) Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.

(Nr. 5158.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.

(Nr. 5159.) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. April 1916.

(Nr. 5160.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

(Nr. 5161.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

(Nr. 5162.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. April 1916.

(Nr. 5163.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 19. April 1916.

(Nr. 5164.) Bekanntmachung, über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 19. April 1916.

(Nr. 5165.) Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse. Vom 19. April 1916.

(Nr. 5166.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 20. April 1916.

(Nr. 5167.) Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 18. April 1916.

(Nr. 5168.) Bekanntmachung über Mistbeetkartoffeln. Vom 20. April 1916.

Berichtigung.

Mit Bezug auf die Verordnung des Bundesrats vom 6. April 1916, durch den die gesetzliche Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 gegenüber der mitteleuropäischen Zeit **um eine Stunde vorgelegt** wird, werden alle nachgeordneten Stellen hiermit veranlaßt, die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen mit tunlichster Beschleunigung zu treffen, damit sich der Uebergang in die neue Zeitbestimmung ohne Störung vollziehen kann. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Uhren an den öffentlichen Gebäuden (Kirchen, Gemeindehäusern, Schulen usw.) zu der gegebenen Zeit umgestellt werden. Jedem etwaigen Versuche, die Wirkungen der Neuerung durch Verlegung der Geschäftszeit, des Schulanfangs und dergleichen abzuschwächen, wird mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.

Coburg, den 28. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Aus verschiedenen Anzeichen entnimmt der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin W., Bellevuestr. 14, daß manche Eigentümer beziehungsweise Lagerhalter von **Kaffee,** die laut Verordnung des Reichskanzlers vom 6. April verpflichtet sind, ihren Bestand von Rohkaffee von 10 kg an dem Kriegsausschuß anzumelden, diese Verfügung nicht richtig verstanden haben. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um eine gesetzliche Verpflichtung, deren Nichtbeachtung strenge Bestrafung nach sich zieht, handelt, und daß der Kriegsausschuß die ihm im Interesse der Allgemeinheit gestellten wichtigen Aufgaben nur auf Grund einer vollständigen Bestandsaufnahme erfüllen kann.

Eigentümer (als solcher gilt der letzte Käufer von Rohkaffee) von mehr als 600 kg Rohkaffee haben die Anmeldung telegraphisch (Telegrammadresse „Kriegskaffee-Berlin") zu bewirken.

Zur schriftlichen Anmeldung verpflichtet sind alle, die Rohkaffeemengen von 10 kg und mehr in Gewahrsam haben. (Mit dem Wort „Gewahrsam" soll ausgedrückt werden, daß derjenige,

der Kaffee oder Tee aufbewahrt, im Hause hat, sei es im Haushalt, oder in Verkaufsgeschäften oder Lagerhäusern, ohne Unterschied, ob die Ware ihm oder einem anderen gehört, verpflichtet ist, die Ware anzumelden. Mengen von 10 bis 50 kg. sind durch Postkarte, Mengen von über 50 kg. durch geschlossenen Brief anzumelden.

Für Tee gelten die gleichen Bestimmungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die schriftliche Anmeldung der Lagerhalter von Tee bereits bei Mengen von 5 kg aufwärts und die telegrafische Anmeldung des Eigentümers bei Mengen von 250 kg aufwärts zu erfolgen hat. Auch der in Paketen befindliche Tee unterliegt der Anmeldungspflicht.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers über Kaffee und Tee bereits am 7. April 1916 in Kraft getreten sind.

Coburg, den 22. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

dem Zigarrenfabrikanten Richard Müller in Gera-R. die erteilte Genehmigung zum automatischen Vertrieb von Briefbogen und Umschlägen in Gasthäusern im Herzogtum Coburg, entzogen worden.

Ferner ist

dem Kriegshilfsverein Thüringen für den Kreis Preuß. Eylau (Ostpr.) e. V. in Weimar zur Sammlung von Geldmitteln und verwertbaren Altsachen, sowie zur Werbung von Vereinsmitgliedern die Genehmigung im Herzogtum Coburg (bis zum 30. September 1916) erteilt worden.

Coburg, den 26. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Verpflichtung zur **Abgabe von Kartoffeln** vom 31. März 1916 (R. G. Bl. S. 223) und mit seiner Genehmigung wird bestimmt:

Die Kommunalverbände haben den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu verpflegenden naturalberechtigten Feldarbeiter einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen bis zu 3 Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen sofern durch andere Nahrungsmittel kein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.

Gotha, den 25. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über ein Schlachtverbot für trächtige **Kühe** und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 515) wird bestimmt:

§ 1.

Das **Schlachten** der in diesem Jahr geborenen **Ziegenmutterlämmer** ist bis zum 15. Mai ds. Js. **verboten.**

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb von 3 Tagen nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Gotha, den 19. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zuständige Behörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 18. April 1916 zur Verordnung über den **Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln** (R. G. Bl. S. 308) sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Landeszentralbehörde im Sinne des zweiten Halbsatzes des § 7 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 25. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 der Bundesratsverordnung über den **Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen** vom 13. April 1916 (R. G. Bl. S. 276) sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 25. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Putzmacherin **Helene Plagge** in **Coburg** soll mit Genehmigung des Konkurs-Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Von den verfüglichen Mark 1131.07 sind nach dem auf dem Herzoglichen Amtsgericht IV, hier, niedergelegten Schlußverzeichnis Mark 601.52 Massekosten und Masseschulden zu decken, sodaß noch Mark 529.55 verbleiben, wovon Mark 2.— an die bevorrechtigten Gläubiger zu zahlen sind, und der Rest von 527.55 Mark auf die nicht bevorrechtigten Gläubiger entfällt, deren Forderungen Mark 7351.76 betragen.

Coburg, den 25. April 1916.

Der Konkursverwalter:
Hirsch,
Justizrat.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1915 (III. Kriegsanleihe) können vom

1. Mai d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **22. August d. J.** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Formulare zu den Nummernverzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine in der **rechten** Ecke **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Berlin, im April 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Der **Schul- und Gemeindevoranschlag** hiesiger Gemeinde nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute an 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur in dieser Zeit erhoben werden.

Rossach, den 17. April 1916.

Der Gemeindevorstand.
Weckel.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Unterwohlsbach, den 28. April 1916.

Der Gemeindevorstand.
Stammberger.

In das Genossenschaftsregister ist die

Korbmacherei-Genossenschaft Weidhausen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in Weidhausen (H. Coburg)

eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herausbildung dauerhafter Grundbedingungen für Arbeit und Erwerb im Beruf der Mitglieder unter Ansammlung von Betriebsmitteln, insbesondere aber gemeinschaftlicher Einkauf von Waren, Rohstoffen oder Arbeitsmitteln und gemeinschaftlicher Verkauf der Erzeugnisse der Mitglieder, ferner die Herstellung einschlägiger Arbeiten für gemeinsame Rechnung und gemeinschaftliche Versicherung.

Die Vorstandsmitglieder sind die Korbmacher **Reinhold Knauer,** Geschäftsführer, **Reinhold Engel,** Rechnungsführer und **Paulus Hofmann,** Kontrolleur in **Weidhausen.**

Die Satzungen sind am 18. März 1916 errichtet. Der Geschäftsanteil beträgt 300 Mark; die höchste Zahl der Geschäftsanteile ist auf 10 festgesetzt. Die Haftsumme beträgt für jeden Geschäftsanteil 300 Mark. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im „Coburger Tageblatt" und für den Fall, daß dieses eingehen sollte, in der „Coburger Zeitung" in Coburg.

Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch 2 seiner Mitglieder. Die Zeichnung geschieht, indem 2 Vorstandsmitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht in die Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Coburg, den 26. April 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die Sperre der Wegunterführung bei km 119,1+34 m der Eisenbahnstrecke Eisenach-Lichtenfels (Flur **Neukirchen**) ist aufgehoben.

Coburg, den 27. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Ortsstatut.

Auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes über die Hundesteuer vom 21. April 1914 — Nr. 8 der Gesetzsammlung — wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Herzoglich S. Staatsministeriums folgendes Ortsstatut errichtet:

Einziger Paragraph.

Vom 1. April 1916 ab wird in der Stadt Coburg zu der gesetzlichen Hundesteuer von 16.— Mark ein Zuschlag von 25 %, für jeden Hund also eine jährliche Steuer von 20.— Mark erhoben. Das Ortsstatut vom 28. Februar 1902 wird aufgehoben.

Coburg, den 13. April 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

(L. S.) gez.: Altenstädter i. V.

Bestätigt.

Coburg, den 20. April 1916.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

(L. S.) gez.: Dr. Claus i. V.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit veröffentlicht.

Coburg, den 27. April 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin wird der Anbau von **Mohn** im Deutschen Reiche als sehr wünschenswert erachtet. Das nötige Saatgut kann zum Preise von 1 Mark für das Kilo vom Kriegsausschuß zur Verfügung gestellt werden. Bestellungen sind an das Landratsamt zu richten.

Coburg, den 25. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird stattfinden für die Orte:

Grub a. F., Roth a. F., Niederfüllbach, Zeickhorn und **Rohrbach** in der Zeit vom

8. bis 31. Mai 1916

bei Gastwirt **Rüttel** in **Grub a. F.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 7. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Betreff: Waisenkinder.

Die **Gemeindevorstände** des Landratsamtsbezirks werden hierdurch veranlaßt, **die Verzeichnisse derjenigen Waisenkinder, für welche auf das Jahr vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 Zuschüsse zu den von der Gemeinde zu tragenden Verpflegungskosten aus der Waisenversorgungskasse erbeten werden,** bis spätestens zum

1. Mai d. J.

hierher einzureichen.

Hierbei ist zu beachten, daß **Kinder unter 5 Jahren und solche, die Ostern d. J. aus der Schule entlassen worden sind,** in die Verzeichnisse **nicht** aufgenommen werden dürfen.

Coburg, den 15. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Schulvorstände

werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die mit unbesetzten Schulstellen verbundenen Dienstgrundstücke — auch Gärten — ordnungsmäßig bestellt werden.

Coburg, den 25. April 1916.

Herzogl. S. Schulamt f. d. Landbez.

Es sind Wahrnehmungen gemacht worden, daß von verschiedenen Personen immer noch beschlagnahmte Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel zurückgehalten werden, obgleich wiederholt durch öffentlichen Anschlag usw. zur Ablieferung aufgefordert worden ist.

Wir machen darauf aufmerksam, daß **Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügungen** nach den bestehenden Bestimmungen **mit Gefängnis bis zu einem Jahr** oder **mit Geldstrafe bis zu 10000.— Mark bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Außerdem fallen den Säumigen auch noch die durch die zwangsweise Beiziehung entstehenden Kosten zur Last.** Die Säumigen werden deshalb **zum letztenmal** zur **Ablieferung der betreffenden Gegenstände bis spätestens zum 10. Mai ds. Js. aufgefordert.** Was für Gegenstände beschlagnahmt sind, geht aus den wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen genau hervor.

Die Entschuldigung, die Bekanntmachung nicht gelesen zu haben, macht nicht straffrei.

Die Gemeindevorstände haben dieses sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und die Säumigen hierher zur Anzeige zu bringen.

Coburg, den 27. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeindevorstände** haben die selbstständigen Schuhmacher ihrer Ortsbezirke zu veranlassen, sofort ihren **Bedarf an den verschiedenen gebräuchlichen Ledersorten** für ihre Privatkundschaft auf die Dauer eines Monats anzugeben.

Die Bedarfsanmeldungen, die in einem Verzeichnis zusammenzustellen sind, werden in den nächsten Tagen durch die Herzogliche Gendarmerie eingesammelt werden.

Coburg, den 28. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde Ahorn für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten auf.

Einwendungen sind nur in dieser Zeit gestattet.

Ahorn, den 28. April 1916.

Der Gemeindevorstand.
Kob.

Der **Voranschlag** der Gemeinde Lützelbuch für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten auf.

Einwendungen sind nur in dieser Zeit gestattet.

Lützelbuch, den 28. April 1916.

Der Gemeindevorstand.
von Berg.

Montag, den 1. Mai d. J.,
von nachmittags 1 Uhr ab,
werden im **Gasthof zur goldenen Sonne** in **Sonnefeld** die auf dem Sonnefelder Reviere vorrätigen

500 rm weiches Scheit- und Stangenholz,
25 „ hartes desgl.
24 Hdt. weiches und hartes Reisig und
100 rm Nadel-Aststreu

versteigert.

Sonnefeld, den 22. April 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

36. Stück. Mittwoch, den 3. Mai. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 82/83,** ausgegeben am 26. April 1916, enthalten:

(Nr. 5169.) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 279). Vom 22. April 1916.

(Nr. 5170.) Bekanntmachung über die Durchfuhr von Käse. Vom 25. April 1916.

(Nr. 5171.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 25. April 1916.

Ehegatten und Verwandte von in den Dienst eingetretenen Mannschaften, welche einen Anspruch auf **Unterstützung** gemäß dem Reichsgesetze vom 28. Februar 1888 (in der durch die Gesetze vom 4. August 1914 und 30. September 1915 abgeänderten Fassung) geltend machen oder um Gewährung von Zuschlägen zu den reichsgesetzlich geregelten Mindestbeträgen der Unterstützung auf Grund der Verordnung vom 15. Mai 1915 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg, Seite 45) bitten, unterlassen es vielfach, in ihren Gesuchen oder in ihren Einwendungen oder Beschwerden gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörden genaue Angaben über ihre jetzigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, namentlich über das zur Einkommensteuer veranlagte Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie und über Veränderungen, die seit der letzten Veranlagung eingetreten sind, zu machen. Oft wird zur Begründung des Gesuches nur behauptet, daß Nachbarn, die sich nicht schlechter oder sogar noch besser stehen sollen als der Gesuchsteller, die Unterstützung erhalten, ohne daß überhaupt Namen genannt und die Vermögensverhältnisse zahlenmäßig angegeben werden.

Derartige Eingaben können nicht auf ihre Richtigkeit geprüft werden, und die Gesuchsteller haben zu erwarten, daß solche Gesuche wegen mangelnder Begründung abgewiesen werden. Deshalb ist es erforderlich, daß alle Eingaben, welche die Gewährung oder die Erhöhung der Familienunterstützung nach den oben angegebenen Gesetzesvorschriften betreffen, in der hier dargelegten Weise begründet werden.

Coburg, den 25. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Imker haben ihren Bedarf an **Zucker zur Bienenfütterung,** soweit er nicht durch unversteuerten Zucker gedeckt wird, der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 4 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 12 April 1916 zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker, Reichs-Gesetzblatt Seite 265).

Coburg, den 28. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 und § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 20. April 1916 zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die **Einfuhr von Zigarettenrohtabak** (Reichs-Gesetzblatt Seite 317) sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 25. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt Seite 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 273), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die **Postordnung** vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1916 eingetreten ist, am 31. Juli 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juli 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon

Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechses bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 16. April 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung
(gez.:) Kraetke.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird hiermit veröffentlicht.

Gotha, den 27. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Belgische Personal-Ausweise.

General-Gouvernement
in Belgien.
Sekt. IId. Nr. 18689.

Brüssel, den 15. März 1916.

Von verschiedenen Paßbüros im Gebiet des General-Gouvernements ist in letzter Zeit gemeldet worden, daß die aus Deutschland — nach vorübergehendem Aufenthalt daselbst — zurückkehrenden Einwohner des General-Gouvernements an Stelle des ihnen vor ihrer Ausreise von der belgischen Polizeibehörde ihres Heimatsortes ausgestellten Personalausweises einen von einer deutschen Polizeibehörde ausgestellten Ausweis besitzen.

Nach den von dem General-Gouvernement erlassenen Verordnungen müssen alle Privatpersonen — einerlei welcher Staatsangehörigkeit —, die vor der Okkupation im Gebiet des General-Gouvernements ansässig waren, einen von einer belgischen Polizeibehörde ausgestellten Personalausweis besitzen. — Der in Deutschland ausgestellte Ausweis muß infolgedessen von den heimgekehrten Personen gegen einen von einer belgischen Polizeibehörde ausgestellten Personal-Ausweis umgetauscht werden. Dadurch, daß die belgischen Polizeibehörden nach den ihnen

zugegangenen Instruktionen ohne besondere Anweisung durch ein Paßbüro keinen zweiten, bezw. keinen Duplikat-Personal-Ausweis ausstellen dürfen, ergibt sich die Notwendigkeit, daß die Paßbüros vor Erteilung dieser Anweisung Ermittelungen anzustellen haben, ob der für das General-Gouvernement vorgeschriebene Personal-Ausweis den Leuten auch tatsächlich abgenommen und nicht wieder ausgehändigt ist.

Diese — in letzter Zeit bei heimkehrenden oder zu vorübergehendem Urlaubsaufenthalt einreisenden belgischen Industrie-Arbeitern besonders häufig auftretenden — Schwierigkeiten könnten am einfachsten dadurch beseitigt werden, wenn die stellv. Generalkommandos sich bereit fänden, die für das General-Gouvernement in Belgien vorgeschriebenen Personal-Ausweise — vielleicht durch besonderen Aufdruck seitens einer deutschen Behörde in Deutschland — als giltigen Ausweis gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht, anzuerkennen.

Für den Fall jedoch, daß hiergegen Bedenken bestehen und es erforderlich erscheint, für den Aufenthalt in Deutschland die Ausstellung eines Ausweises durch eine deutsche Behörde vorzuschreiben, bittet das General-Gouvernement unter allen Umständen anzuordnen:

1. daß allen in das Gebiet des General-Gouvernements zurückkehrenden Personen der bei der Ankunft abgenommene Personal-Ausweis wieder ausgehändigt wird, und
2. daß der für den Aufenthalt in Deutschland ausgestellte deutsche Ausweis wieder eingezogen wird, um zu vermeiden, daß Leute in den Besitz von zwei Ausweisen gelangen.

Es wird angenommen, daß die für alle nach Deutschland abtransportierten Industriearbeiter ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen den Arbeitern nicht ausgehändigt werden, sondern bei der deutschen Polizeibehörde verbleiben.

Um gefällige Aeußerung über die dort veranlaßten Maßnahmen wird ergebenst gebeten.

Von seiten des General-Gouvernements
Der Oberquartiermeister
Sydow, Major.

Stellvertr. Generalkommando
XI. Armeekorps.
IIIc. Nr. 2841.

Cassel, den 8. April 1916.

Wird unter Bezugnahme auf nachstehenden Befehl zur Kenntnis gebracht.

Befehl.

Gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, betreffend Regelung der Paßpflicht, bestimme ich:

Die vom General-Gouvernement in Belgien ausgestellten Personal-Ausweise werden allgemein als genügender Ausweis an Stelle des Passes zugelassen.

Cassel, den 7. April 1916.

Der kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Ketschenbach liegenden, im Grundbuche von Ketschenbach

1. Band I, Blatt 174, Haupt-Nr. 68,
2. „ I, „ 192, „ „ 77,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Rentners **Ferdinand Reinhardt** in **Ketschenbach** eingetragenen Grundstücke:

1. Plan 189½ Wohnhaus Nr. 22 mit Stallung, Stadel und Hofraum	8,83 a,	geschätzt auf 26700 M.
Plan 189⅓ Feld	25,51 a,	
Plan 193½ Wald	80,09 a,	geschätzt auf 150 M.
2. ½ Anteil vom Plan 246 Wiesstreif	15,87 a,	geschätzt auf 1450 M.
„ 247 Teich	159,75 a,	
„ 248 Oedplatz	4,08 a,	

am 29. Juni 1916, vormittags 9½ Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **31. März 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 28. April 1916.

Herzogliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister ist zur Firma

C. Großmann, Fleischwarenfabrik, G. m. b. H., in Coburg

eingetragen:

Laut Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 20. April 1916 ist der 2. Abs. im § 11 des Gesellschaftsvertrags nach dem Ableben des Geschäftsführers, Kaufmanns **Franz Schütz,** aufgehoben und dem Geschäftsführer Kaufmann **Lorenz Neidiger** in **Coburg** unbeschränkte Vertretungsbefugnis erteilt.

Coburg, den 29. April 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

An **Stipendien für Studierende** sind zu vergeben:

a) das Amling'sche (53.57 Mark),
b) das Dörbeck'sche (53.57 Mark),
c) das Rau'sche (32.15 Mark).

Bewerbungen um dieselben sind bis zum **15. Mai d. J.** bei uns einzureichen. Zu a) und b) sind in erster Linie Bewerber aus dem Amling'schen bezw. Dörbeck'schen Geschlecht zu berücksichtigen.

Coburg, den 1. Mai 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Steuerzahlung.

Die Einkommensteuerpflichtigen hiesiger Stadt werden hierdurch aufgefordert, die **Einkommensteuer für 1. April bis 30. Juni 1916 bis spätestens 16. Mai 1916** an unsere Steuer- und Sporteleinnahme zu zahlen.

Nach Ablauf des Zahlungstermins beginnt das Beitreibungsverfahren.

Coburg, den 1. Mai 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Der **Voranschlag nebst Umlagenheberolle** der Gemeinde **Buchenrod** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten auf.

Einwendungen sind nur in dieser Zeit gestattet.

Buchenrod, den 1. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Göckel i. V.

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Kleingarnstadt, den 1. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Alex.

Der **Voranschlag nebst Umlagenheberolle** der Gemeinde **Köslau** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage zur Einsicht für die Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten auf.

Einwendungen sind nur in dieser Zeit gestattet.

Köslau, den 1. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Hornung.

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten auf.

Einwendungen können nur innerhalb dieser Frist bewirkt werden.

Oettingshausen, den 3. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Gleichmann.

Die Verordnung, enthaltend die Regelung des Verkehrs mit **Mehl** und **Brot** (Bekanntmachung vom 11. August 1915 — Regierungsblatt 80 Stück) wird, wie folgt ergänzt.

1. § 12 erhält den Zusatz:

Die Mehlbestände müssen mit den Brotmarkennachweisungen übereinstimmen, wobei zu berücksichtigen ist, daß 4000 Gramm Schwarzbrot oder 3325 Gramm Weißbrot einer Mehlmenge von 2650 Gramm entsprechen.

2. § 23 Abs. 1 erhält den Zusatz:

Insbesondere ist auch derjenige Bäcker, Händler usw. strafbar, dessen Mehlbestände nicht mit den vorgelegten Brotmarkennachweisungen usw. übereinstimmen, sofern er nicht bei einem größeren Mehlverbrauch, als er durch Brotmarken festgestellt wird, nachweist, daß der Mehrverbrauch auf gesetzlich zulässige Ursachen zurückzuführen ist.

Coburg, den 7. April 1916.

Der Magistrat Herzogl. Residenzstadt als Kommunalverband.
gez. Altenstädter i. V.

Neustadt, den 12. April 1916.

Der Stadtrat als Kommunalverband.
gez. Mosbach.

Rodach, den 1. April 1916.

Der Magistrat als Kommunalverband.
gez. Berner i. V.

Königsberg i. Fr., den 31. März 1916.

Der Stadtrat als Kommunalverband.
gez. Koch i. V.

Coburg, den 19. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.
gez. von Strenge.

Genehmigt.

Coburg, den 28. April 1916.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.
gez. Dr. Quarck.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Bekanntmachung über **Fleischversorgung** vom 27. März 1916 — R. G. Bl. S. 199 — und des Buchst. 9 Abs. 2 der Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha vom 6. April 1916 — 30. Stück des Reg.-Bl. — wird für den Bezirk des Landratsamts Coburg verordnet:

1.

Fleischer (auch Gastwirte, welche Fleischerei betreiben) und Fleischverkäufer dürfen Fleisch nur an Personen abgeben, die im Herzogtum Coburg wohnen. Bei der Abgabe ist die Brot-Haushaltungskarte vorzulegen. Auf ihr oder auf einem mit ihr fest zu verbindenden Anhängeblatt hat der Fleischer oder Verkäufer mit unverwischbarer Schrift (Tinte, Tintenstift, Stempel) Tag und Menge der Abgabe mit seiner Namensunterschrift zu vermerken. Die Abgabe von Wurst und ähnlichen Waren, soweit sie im Aufschnitt erfolgt, braucht nicht vermerkt zu werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die entgeltliche Abgabe von Fleisch und Fleischwaren aus Hausschlachtungen.

Selbstversorgern, das heißt solchen, die den Fleischbedarf ihres Haushalts im wesentlichen aus Hausschlachtungen decken, sind auf ihren Antrag zum Zweck der Versorgung mit solchen Fleischarten, die sie nicht aus Hausschlachtungen gewonnen haben, Fleischbezugsscheine vom Gemeindevorstand auszustellen. Auf dem Bezugschein ist die Fleischabgabe von Fleischer oder Verkäufer entsprechend Abs. 1 zu vermerken. Ob jemand als Selbstversorger im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Landratsamt.

2.

Mehr als 3 mal innerhalb einer Woche darf an eine Nichtselbstversorgerhaushaltung, mehr als 1 mal innerhalb einer Woche darf an eine Selbstversorgerhaushaltung kein Fleisch abgegeben werden. Mehr als höchstens 3 Pfund Fleisch oder Fleischwaren oder 2 Pfund Wurst darf auf einmal nicht abgegeben werden. An Selbstversorgerhaushalte darf überhaupt keine Wurst abgegeben werden.

Die Beschränkung gilt auch für den Eigenbedarf an Fleisch der Fleischer, Fleischverkäufer und Gastwirte zur Versorgung ihrer Haushaltsangehörigen.

Ausnahmen (zum Beispiel für Kranke) kann das Landratsamt in besonderen Fällen zulassen.

3.

Gastwirte dürfen im Betrieb des Gastwirtsgewerbes Fleisch und Fleischwaren an Gäste zum alsbaldigen Genuß an Ort und Stelle ohne Einhaltung der Vorschrift in Buchstaben 1 dieser Verordnung abgeben.

Zur Deckung des erforderlichen Fleischbedarfs werden den Gastwirten, wenn sie nicht im Besitz ausreichender Fleischvorräte sind, auf Antrag Fleischbezugsscheine von dem Landratsamt ausgefertigt.

Solche Scheine erhalten auch Anstalten (Landarmenhaus, Volksküchen und ähnl.).

Die Fleischabgabe ist vom Fleischer oder Fleischverkäufer auf dem Bezugsschein nach Buchstabe 1 zu vermerken.

4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 15 Buchst. 3 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 — R. G. Bl. S. 199 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

In jeder Fleisch-Verkaufsstelle und in jedem Gastraum der öffentlichen Schankwirtschaften muß ein Abdruck dieser Verordnung sichtbar angeschlagen sein. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Coburg, den 25. April 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

(L. S.) gez.: v. Strenge.

Genehmigt.

Coburg, den 30. April 1916.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

(L. S.) gez.: Dr. Quarck.

Auf der Staatsstraße im Ort **Großheirath** und nördlich des Orts (km 9,5 bis km 10,3 + 60 m) werden vom 4. Mai d. J. ab Deckarbeiten unter Verwendung einer Dampfwalze ausgeführt. Die genannte Strecke wird daher von diesem Zeitpunkt an bis auf weiteres für den **Durchgangsverkehr gesperrt.** Letzterer ist zunächst über die untere Ortsstraße zu Großheirath, später über Buchenrod zu leiten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten; ebenso sind die aufgestellten Sperr- nnd Warnungszeichen zu beachten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet.

Coburg, den 1. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Gemeinde-** und **Schulvoranschlag,** sowie die **Gemeinde-Umlagenheberolle** pro 1916/17 liegen von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit angebracht werden.

Ahlstadt, den 28. April 1916.

Der Gemeindevorstand.
Höfer.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

14. April Sohn des Arbeiters Ernst Bernhardt.
16. „ Tochter des Schuhmachers Karl Grosch.
17. „ Tochter des Oberpostschaffners August Zetzmann.
20. „ Sohn des Kaufmanns Cristobal Rigo.
20. „ Tochter des Hilfsschaffners Nikolaus Schirmer.
21. „ Tochter des Oberrealschuldirektors Dr. Ernst Bähr.
22. „ Sohn des Theatermalers Hermann Müller.
24. „ Tochter des Fabrikarbeiters Johann von Berg.
24. „ Tochter unehelich.
25. „ Sohn des Kaufmanns Max Hülß.

b) Eheschließungen.

25. April Marine-Bauführer Heinrich Klautzsch, Wilhelmshaven, und Julie Weiß, hier.
25. „ Schulamtskandidat Paulus Schäfer, Neustadt bei Coburg, und Emilie Sollmann, hier.
29. „ Elektromonteur, Musketier Max Kühn, hier, und Theresia Gäßlein, Neuses bei Kronach.

c) Sterbefälle.

15. April Bürstenmacher Ludwig Schwesinger, 49¾ Jahre alt.
16. „ Privatmannsehefrau Berta Clarner geb. Florschütz, 73¼ Jahre alt.
17. „ Invalide Peter Siegel, 78¾ Jahre alt.
17. „ Stellwerkschlossersohn Fritz Todt, 4¾ Jahre alt.
20. „ Wagenfabrikantenwitwe Anna Hermann geb. Sollmann, 83¼ Jahre alt.
20. „ Uhrmacherstochter Minna Halbig, 47 Jahre alt.
21. „ Tochter unehelich, 19 Tage alt.
22. „ totgeborener Sohn des Theatermalers Hermann Müller.
22. „ Tochter unehelich, 19 Wochen alt.
22. „ Wegwartsfrau Rosine Kräußlich geb. Domhardt, Neuses, 52¼ Jahre alt.
22. „ Witwe Josefine Pfiffer geb. Wagner, 67 Jahre alt.
23. „ Wagnermeister Andreas Jakob, Schalkau, 54¼ Jahre alt.
24. „ Photographentochter Hedwig Wohlbach, 2¼ Jahre alt.
25. „ Steinmetzenehefrau Charlotte Schmidt geb. Weidenhammer, 62½ Jahre alt.
26. „ Bezirksleiterstochter Rosa Kiesewetter, 6¾ Jahre alt.
28. „ Waisenknabe Hermann Günzel, 14¼ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1914
1. Nov. Arbeiter, Kriegsfreiwilliger Gustav Heinlein, 21¼ Jahre alt.

1916
7. Jan Korbmacher, Kriegsfreiwilliger Alfred Bauer, 19½ Jahre alt.
2. März Kaufmann Musketier Kurt Sollmann, 18½ Jahre alt.
9. April Konditorgehülfe, Landsturm-Rekrut Konrad Lüder, 26¼ Jahre alt.

b) in hiesigen Lazaretten gestorben:

1916
2. April Kaufmann, Ersatz-Rekrut Karl Kurt Felix Schneider aus Gotha, 18¾ Jahre alt.
17. „ Schneider, Musketier Eduard Zapf, 30 Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rossteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expeo

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

37. Stück. Sonnabend, den 6. Mai. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 84, ausgegeben am 29. April 1916, enthält:

(Nr. 5172.) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 22. April 1916.
(Nr. 5173.) Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. April 1916.

Nr. 85, ausgegeben am 2. Mai 1916, enthält:

(Nr. 5174.) Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen. Vom 1. Mai 1916.
(Nr. 5175.) Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Oelen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. Vom 1. Mai 1916.
(Nr. 5176.) Bekanntmachung über die Regelung der Fischpreise. Vom 1. Mai 1916.
(Nr. 5177.) Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotlaiben. Vom 1. Mai 1916.
(Nr. 5178.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399). Vom 1. Mai 1916.
(Nr. 5179.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683). Vom 1. Mai 1916.
(Nr. 5180.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350).

Ministerialbekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 31. März 1916 im 27. Stück des Regierungsblattes, die **Verpflegungskosten im Herzoglichen Landkrankenhause** hier betreffend, wird auf Grund des § 30, Absatz 3 und 4 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom $\frac{\text{6. Juni 1870}}{\text{30. Mai 1908}}$ folgendes bestimmt:

1. Der Tarifsatz, welcher für die Verpflegung und ärztliche Behandlung eines erkrankten Hilfsbedürftigen im Herzoglichen Landkrankenhause zu Coburg einem Ortsarmenverbande des Herzogtums Coburg von einem anderen Armenverbande zu erstatten ist, beträgt mit Einschluß der Kosten für die dem Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel, Verbandstoffe und dergleichen für den Tag gleichmäßig 1,80 Mark,
   bei Kindern im Alter bis zu 8 Jahren für den Tag 1,20 Mark.
2. Unabhängig hiervon können die Kosten für notwendig gewordene künstliche Gliedmaßen, teuere Bandagen und Apparate zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden.
3. Der Tag des Eintritts in das Landkrankenhaus wird mit dem Tage der Entlassung als ein Tag berechnet.
4. Diese Bestimmung gilt vom 1. Mai d. J. an.

Coburg, den 4. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Bundesratsverordnung über das **Verfüttern von grünem Roggen und Weizen** vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) und die auf Grund davon erlassenen Bestimmungen des Staatsministeriums vom 25. Mai 1915 (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Seite 287) sind noch in Kraft. Es darf demnach auch in diesem Jahre grüner Roggen und grüner Weizen nicht als Grünfutter abgemäht oder verfüttert werden. Die Ortspolizeibehörden können gemäß den ihnen im Vorjahr zugegangenen näheren Anweisungen Ausnahmen gestatten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gotha, den 2. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nach § 10 der Bundesratsverordnung über den **Verkehr mit Verbrauchszucker** vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261) hat derjenige, der Zucker gewerblich verarbeiten will, die zur Ermittlung seines Zuckeranteils erforderlichen Angaben der Reichszuckerstelle zu machen.

Die Anzeige ist auf einem Fragebogen zu erstatten, den die Reichszuckerstelle verteilt. Diese wünscht, daß die ausgefüllten Fragebogen der unteren Verwaltungsbehörde vorgelegt werden, damit diese den Inhalt prüft, sich über dessen Richtigkeit äußert und die Fragebogen an die Reichszuckerstelle weiter gelangen läßt.

Die Gemeindevorstände werden beauftragt, diese Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrzunehmen.

Gotha, den 2. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Coburg liegende, im Grundbuche von Coburg, Band XXXIII, Blatt 2, Haupt-Nr. 2981, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Oberlehrers **Eduard Töpfer** in **Coburg** eingetragene Grundstück:

Plan-Nr. 2030 1/4 Wohnhaus Nr. 8 am Pilgramsrot, Nebengebäude, Hof und Garten zu 4,88 a,

geschätzt auf 26300 Mark,

am 6. Juli 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **20. März 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 29. April 1916.

Herzogliches Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist eingetragen

1. zur Firma

Max Roesler, Feinsteingutfabrik Akt.-Ges. in Rodach:

Der Geschäftsführer **Albert Roux** in **Rodach** ist aus dem Vorstand infolge Ablebens ausgeschieden.

2. zur Firma

Albert Laturner in Coburg:

Dem Kaufmann **Arthur Maurer** in **Coburg** ist Prokura erteilt.

Coburg, den 3. Mai 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist die Firma

Gebr. Eggers,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
in Coburg

eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. März 1913 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von Korbwaren und Korbmöbeln.

Das Stammkapital beträgt 20000 Mark. Geschäftsführer ist der Kaufmann **August Eggers** in **Coburg.** Oeffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

Frau **Doris Eggers** hat Prokura.

Coburg, den 4. Mai 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die **Gemeindevorstände** werden hiermit aufgefordert, dafür zu sorgen, daß der vom **Saatgut** ev. noch übrig gebliebene Hafer **sofort** an die Firma Julius Mai hier abgeliefert wird. Verfüttern dieses Hafers im eigenen Betrieb ist verboten und wird streng bestraft werden.

Der Hafer wird sehr notwendig gebraucht und ist zunächst für diejenigen Pferdebesitzer notwendig, die selbst keinen Hafer gebaut haben. Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß alles abgeliefert wird.

Für sofortige ortsübliche Bekanntmachung ist Sorge zu tragen.

Coburg, den 2. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeindevorstände** werden nochmals aufgefordert, auch die von den Bäckern und Händlern zurückgegebenen **Brotmarken** hierher abzuliefern.

Coburg, den 5. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Voranschlag nebst **Umlagenhebe-rolle** der Gemeinde **Lempertshausen** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten auf.

Einwendungen können nur innerhalb dieser Frist gemacht werden.

Lempertshausen, den 6. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Büttner.

Lehrerkonferenz des 7. Bezirks.

Mittwoch, den 10. Mai, nachm. 3 Uhr, im Bauersachs'schen Gasthofe zu **Sonnefeld.**

Tagesordnung:
1. Nekrolog. 2. Amtliche Mitteilungen.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Mittwoch, den 10. Mai, nachm. 1/3 Uhr, in **Meschenbach.**

Tagesordnung: Vortrag. Mitteilungen.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rossteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

39. Stück. Sonnabend, den 13. Mai. **1916.**

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 22.
(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 898).

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1915 über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Vom 10. Mai 1916.

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 86/89,** ausgegeben am 4., 5. und 6. Mai 1916, enthalten:

(Nr. 5181.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916. Vom 4. Mai 1916.

(Nr. 5182.) Bekanntmachung über das Verbot des Malzhandels. Vom 4. Mai 1916.

(Nr. 5183.) Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 145) auf Schokolade. Vom 5. Mai 1916.

(Nr. 5184.) Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern vom 28. März 1912 (Reichs-Gesetzblatt Seite 230). Vom 5. Mai 1916.

Für das Herzogtum Coburg besteht eine **Sammel- und Auskunftsstelle für Pflanzenschutz,** die der Hauptsammelstelle in Halle (Saale) unterstellt ist. Bei Auftreten von Krankheiten und Beschädigungen der Kulturpflanzen, einerlei ob diese auf pflanzliche oder tierische Feinde oder andere Ursachen zurückzuführen sind, wollen sich die betroffenen Landwirte an den Inhaber der Pflanzenschutzstelle, Oekonomierat Fischer hier, wenden. Im Falle seiner Verhinderung ist die Versuchsstation für Pflanzenkrankheiten in Halle (Saale), Karlstraße 10, zur Raterteilung jederzeit gern bereit.

Coburg, den 8. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zwischen dem Königl. Bayerischen Staatsministerium des Innern und der Herzogl. Staatsregierung in Coburg ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die Durchfuhr von milchwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Enklave **Königsberg i. Fr.** durch Königl. Bayerisches Gebiet nach dem Coburgischen Hauptgebiet und umgekehrt nicht beanstandet werden soll, wenn der Beförderer den Ursprung der mitgeführten Erzeugnisse durch eine amtliche Bestätigung seines heimischen Gemeindevorstands nachweist.

Coburg, den 9. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nach der Bundesratsverordnung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 348, 349) ist es verboten, in gewerblichen Betrieben **Brotlaibe** vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett gelten tierische und pflanzliche Oele und Fette aller Art.

Coburg, den 9. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 322) gelten die in seiner Bekanntmachung über die Festsetzung der **Höchstpreise für Kartoffeln** und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 140) festgesetzten Höchstpreise nicht für solche Kartoffeln, die laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten oder ähnlichen Vorrichtungen gezogen sind und vor dem 15. Juni 1916 geerntet und verkauft werden.

Coburg, den 12. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gewinnen, Aufbewahren und Verwerten von Futterreisig (Laubheu).

Veröffentlichungen des preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Die vorjährige geringe Ernte an Rauhfutter und die dauernde Knappheit auch aller übrigen Futtermittel machen es zur unabweisbaren Notwendigkeit, rechtzeitig für die Beschaffung von Ersatzfutter zu sorgen.

Zu den wichtigsten Ersatzfutterstoffen gehört das Futterreisig, das, grün verwendet oder rechtzeitig und sachgemäß getrocknet, anderem guten Grünfutter oder Wiesenheu von mittlerer Güte nicht nachsteht und in geradezu unbegrenzten Mengen gewonnen werden kann.

Die ausgedehnte Nutzbarmachung des Futterreisigs wird deshalb der allgemeinen Beachtung auf das wärmste empfohlen.

Das Schneiden und Verfüttern grünen Futterreisigs, das gehäckselt und unter Umständen auch gequetscht in nicht zu großen Mengen und mit anderem Futter vermischt allen Tieren bekömmlich ist, bietet nach keiner Richtung besondere Schwierigkeiten. Anders verhält es sich mit dem Futterreisig-Heu, für dessen Gewinnen, Aufbewahren und Verwerten in nachstehendem eine kurze, naturgemäß in vieler Beziehung für das grün zu verfütternde Reisig gültige Anleitung gegeben werden soll.

1. In Betracht kommende Holzarten.

Das Laub und die Zweigspitzen fast aller Holzarten sind als Viehfutter verwendbar. Ausnahmen sind Traubenkirsche, Faulbaum und Goldregen, vor denen gewarnt wird.

2. Zeit des Gewinnens.

Seinen höchsten Nährwert hat das Futterreisig, sobald die jungen Blätter sich voll entwickelt haben, also etwa Mitte Mai bis Anfang Juni. Nach dieser Zeit nimmt der Nährwert allmählich ab. Da auch das Vieh die noch zarten Frühjahrsblätter und -triebe lieber nimmt als die hart und holzig gewordenen der späteren Jahreszeit; da das frühzeitig gewonnene Heu weniger brüchig ist und die Blätter fester hält, und da endlich auch die anderen landwirtschaftlichen Arbeiten zwischen Bestellzeit und Heuernte noch minder drängen, so empfiehlt es sich, das Gewinnen des Futterreisigs tunlichst schon in der zweiten Hälfte des Mai in Angriff zu nehmen und dann so rasch wie möglich zu Ende zu bringen. Bemerkt wird noch, daß das Futterreisig infolge der Sonnenwirkung an den Abenden heller, warmer Tage besonders nährstoffreich ist und deshalb zweckmäßig an solchen Abenden geschnitten wird.

3. Art des Gewinnens.

Am leichtesten und wohlfeilsten kann das Futterreisig in Eichenschäl- und sonstigen Niederwaldschlägen, bei Gelegenheit von Durchforstungen, beim Aushieb verdämmender Weichhölzer aus älteren Forstkulturen und bei sonstigen Läuterungshieben, ferner durch das Schneiden junger Stockausschläge im Mittel- und im Niederwalde gewonnen werden. Daneben kommt das Schneiden älterer Bäume in Wäldern, Gärten, Parks und Anlagen, an Wegen, Rainen, Bächen und Gräben, von Waldsträuchern und von Hecken in Betracht.

Zum Abhauen und Schneiden der Zweige bedient man sich der Sense, der Sichel, der Hecken-, der Garten- und der Stangenschere, heppenartiger schwerer Messer und kleiner Aexte.

Das Futterreisig darf ältere als die vorjährigen Triebe nicht umfassen und am Abschnitt höchstens $^1/_2$ cm stark sein. Stärkere Zweige sind zu hart und nährstoffarm, trocknen nur langsam aus und verursachen deshalb leicht Schimmelbildung im eingelagerten Reisig, werden vom Vieh auch ungern oder gar nicht genommen.

Das Abhauen und Schneiden des Reisigs wird von stärkeren Arbeitern, das Aussondern der brauchbaren Teile von schwächeren Personen und das nachfolgende Bündeln mit Wieden von Kindern auszuführen sein.

Das abgehauene und ausgesonderte Reisig wird zunächst zum Vertrocknen, wozu bei gutem Wetter ein Tag genügt, auf dem Boden ausgebreitet und hiernach gebündelt. Die Bündel sollen locker und 30 bis 40 cm stark sein. Je feiner das Reisig geschnitten worden ist, um so mehr ist es der Gefahr des Verstockens bei zu fester Bündelung ausgesetzt. Die Reiser werden mit dem Abschnitt nach einer und derselben Seite in die Bündel eingelegt und diese tunlichst im Halbschatten

um stärkere Bäume herum oder nach Art von Kornmandeln mit den Abschnitten auf den Boden gestellt oder aufgehängt. Sie müssen in allen Teilen gut austrocknen, zu dem Zwecke nach Bedarf umgesetzt, nach starken Regenfällen unter Umständen auch wieder aufgebündelt werden und können bei günstigem Wetter nach 6 bis 8 Tagen eingelagert werden.

Wird das Reisig in scharfer Sonne getrocknet, so verliert es den würzigen Geruch, wird brüchig, läßt die Blätter leichter fallen und wird vom Vieh weniger gern genommen.

Viel Regen setzt den Futterwert des Reisigs stark herab. Hat der Regen Schimmelbildung veranlaßt, so wird das Reisig vom Vieh nur noch ungern oder gar nicht genommen.

Am empfindlichsten gegen das Verregnen ist Erlenreisig.

Das trockene Futterreisig wird am besten locker geschichtet in Scheunen aufbewahrt. Fehlt es an Scheunenraum, so setzt man es an zur Abfuhr bequem gelegenen Stellen, tunlichst im Wetterschutz eines höheren Bestandes, aber nicht unter dessen Traufe, in Mieten ein. Dabei sind die im Außenrand der Miete liegenden Bunde mit den Abschnitten nach außen so zu schichten, daß die Reisigspitzen höher liegen als die Schnittenden, das Regenwasser also nach außen ablaufen kann. Das Dach der Miete muß möglichst steil angelegt und durch eine recht dichte Decke von dachsteinartig übereinandergelegten Plaggen, Schilf oder Nadelholz- (am besten Fichten-) Reisig abgeschlossen sein.

4. Nährwert des Futterreisigs.

Zur richtigen Zeit gewonnenes und gut eingebrachtes Futterreisig hat im allgemeinen den Wert von mittlerem Heu. Im einzelnen bestehen in dieser Beziehung unter den Holzarten allerdings nicht unbeträchtliche Wertunterschiede.

Die nachstehende Reihe ordnet die wichtigsten Laubholzarten nach ihrem Futterwert so, daß sie mit den wertvollsten beginnt und mit der minder wertvollsten schließt:

Schwarzer Hollunder, roter Hollunder, Bergahorn, Feldrüster, Sommerlinde, Spitzahorn, Aspe, Schwarzerle, Bruchweide, Winterlinde, Salweide, Eiche, Espe, Weißbuche, Roßkastanie, Weißerle, Eberesche, Birke, Haselnuß, Rotbuche.

Die Reihe ist auf Grund des an der Forstakademie Tharandt ermittelten Rohproteingehalts des Reisigs der verschiedenen Holzarten, der sich beim schwarzen Hollunder auf 27,07 v. H. und bei der Rotbuche auf 12,67 v. H. beläuft, aufgestellt.

Beiläufig sei bemerkt, daß auch der Weinstock und die Himbeere ein ganz vorzügliches Futter liefern.

5. Form der Verwendung.

An Pferde und Rindvieh wird das Futterreisig am besten nur gehäckselt und, soweit es sein kann, auch gequetscht oder eingeweicht und angesäuert als Beifutter und in Untermischung mit Heu, Strohhäcksel, Kaff, Melasse usw. gegeben, zunächst in kleinen, dann in allmählich steigenden Mengen bis zum Ersatz von etwa der Hälfte des gesamten Rauhfutters.

Je feiner das Reisig gehäckselt und je gründlicher es gequetscht wird, desto besser wird es vom Vieh ausgenutzt.

Das Einweichen des gehäckselten Reisigs erleichtert dem Vieh die Kauarbeit und verbessert den Geruch und den Geschmack des Futters. Es empfiehlt sich, das Reisig — namentlich im Anfang — nicht als letztes, sondern als erstes Tagesfutter zu geben.

An Schafen und Ziegen kann das Futterreisig wie es in den Bündeln liegt, also ungehäckselt und auch ohne sonstige Zubereitung in Mengen von bis zu zwei Dritteln des gesamten Trockenfutters gegeben werden. Bei im übrigen besonders nasser Fütterung wird die Verabreichung von Eichen-, Erlen- und Haselreisig empfohlen.

Schweine erhalten Futterreisig, soweit es nicht in grünem Zustande gehäckselt gegeben werden kann, nur in aufgekochtem Zustand.

6. Annahme des Futterreisigs durch das Vieh.

Pferde nehmen das Futterreisig, wenn es gut eingebracht wurde, abgesehen von den etwa zu dicken Zweigen, im allgemeinen, wenn auch nicht gierig, so doch gut und willig an.

Als Ausnahme hiervon findet sich aber nach den bisherigen Erfahrungen in jedem größeren Stall auffallenderweise eine, wenn auch geringen Zahl sowohl solcher Pferde, die selbst bei anhaltender Entziehung jeden anderen Futters das Reisig unangerührt lassen, als auch solche, die das Reisig mit besonderer Gier und unter Hintansetzung jedes anderen Futters, sogar des Hafers, fressen.

Rindvieh zeigt in der Regel weder besonderen Widerwillen, noch besondere Vorliebe für Futterreisig, nimmt es aber im allgemeinen willig an, soweit das Futter nicht verdorben. In einem Falle wurden dem Milchvieh bis zu 40 v. H. des Gesamtfutters in Form von Reisig gegeben, ohne daß ein Rückgang in der Menge oder im Geschmack der Milch eintrat.

Schafe und Ziegen fressen das Futterreisig mit besonderer Vorliebe.

Auch Schweine nehmen es, entsprechend zubereitet, gern.

7. Zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln.

Verschimmeltes und dumpf gewordenes Reisig ist unbekömmlich und sollte überhaupt nicht verfüttert werden.

Buchen-, Schwarzerlen- und Eichenreisig darf nicht in großen Mengen verabreicht werden, weil andernfalls leicht Verdauungsstörungen infolge von Verstopfung eintreten.

Langes ausschließliches Füttern mit Eichenreisig soll unter Umständen bei tragenden Kühen ein Verwerfen und zu starkes Füttern mit Schwarzerlenreisig mit Blutabgang im Urin verbundene Nierenentzündungen nach sich ziehen und ist deshalb zu vermeiden.

8. Die Kosten der Futterreisiggewinnung

haben im vergangenen Jahre in den preußischen Staatsforsten trotz des anhaltend schlechten Wetters während der Werbungszeit, und obwohl Beamten und Arbeitern jede Erfahrung und Uebung in dieser Arbeit fehlte, nicht mehr als 2,20 Mark je Zentner oder 2,40 Mark je Raummeter des trockenen Reisigs betragen, ein Betrag, der sich in der Folge und namentlich bei günstigerer Witterung erheblich verringern wird. Eine wegen des bestehenden Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitskräften sehr erwünschte Beteiligung der Schuljugend und der Jugendwehren an der Futterreisigwerbung unter Führung ihrer Lehrer und Leiter würde nicht nur die Gewinnungskosten weiter ermäßigen, sondern auch die Möglichkeit zur Aufbereitung entsprechend größerer Massen von Futterreisig gewähren.

9. Versendungsmöglichkeit.

Ein weites, mit Bahnverladung verbundenes Versenden des Futterreisigs wird dadurch erschwert, daß die besonders wertvollen Blätter sich leicht von den Zweigen lösen und deshalb beim Auf- und Abladen größtenteils verloren gehen. Das früh im Jahre geworbene Reisig eignet sich für solches Versenden noch am besten, weil es weniger brüchig ist und die Blätter fester hält als das spät geworbene. Im übrigen dürfte sich das vorherige Häckseln des zu verbringenden Reisigs und die Verpackung des Häckselns in Säcken, wenn solche zur Verfügung stehen, empfehlen.

Die preußische Staatsforstverwaltung ist bereit, Futterreisig in weitestem Umfange und gegen ganz geringes Entgelt zur Selbstwerbung oder auf Kosten der Verwaltung geworbenes Reisig gegen Erstattung der Werbungskosten zuzüglich eines geringen Aufschlags zu diesen abzugeben.

Es steht zu erwarten, daß auch andere Forstverwaltungen den Bezug von Futterreisig in jeder möglichen Weise erleichtern werden.

Auch die Heeresverwaltung beabsichtigt, nach den im vergangenen Jahre mit der Verfütterung von Reisig gemachten günstigen Erfahrungen im kommenden Sommer Reisig als Ersatzfutter für Heu- sowohl als Grün- wie als Trockenfutter in ausgedehntem Maße zu verwenden.

Unsere geehrten Mitglieder werden hierdurch zur neunten

ordentlichen Hauptversammlung,

welche am

Sonnabend, den 27. Mai d. J.,

nachmittags 2 Uhr in Gotha, „Schloßhotel“,

abgehalten werden soll, ergebenst eingeladen.

Tages-Ordnung:

1. Bericht des Oberingenieurs,
2. Vorlegung der Jahresrechnung,
3. Bericht des Rechnungsprüfers,
4. Entlastung des Vorstandes und Direktoriums,
5. Beschlußfassung über den Haushaltungsplan für das laufende Vereinsjahr,
6. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
7. Wahl von Rechnungsprüfern,
8. Besprechung technischer Fragen,
9. Sonstiges.

Thüringischer Verein für Dampfkesselbetrieb.

Der Vorsitzende des Vorstandes:

M. Rathke,
Generaldirektor der Gewerkschaften Alexandershall und Sachsen-Weimar.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde **Wildenheid** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Wildenheid, den 13. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Müller.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt vom 11. bis 25. Mai zu jedermanns Einsicht in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Nur in dieser Zeit eingebrachte Erinnerungen werden berücksichtigt.

Großheirath, den 10. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Jörg.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** über den Gemeindehaushalt **Weischau** liegt von heute an 8 Tage lang für die Beteiligten in der Wohnung des unterzeichneten Gemeindevorstandes öffentlich auf und sind Einwendungen nur in dieser Zeit zu bewirken.

Weischau, den 13. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Fischer.

Der **Gemeinde- und Schulkassenvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute an 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsichtnahme der Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen sind in genannter Zeit zu bewirken.

Meeder, den 13. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Römhild.

Verordnung
über die Regelung des Zucker-Verbrauchs.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit **Verbrauchszucker,** vom 10. April 1916 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 261 — in Verbindung mit Buchstaben I der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1916 — Reg.-Blatt 32. Stück — wird für den Landratsamtsbezirk verordnet:

1.

Die Bedarfsmenge an Verbrauchszucker (§ 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmung des Reichskanzlers zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 12. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 265) wird bis auf weiteres auf 750 Gramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung festgesetzt.

2.

Die Verteilung des Zuckers auf die Händler, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien erfolgt bis auf weiteres durch die Einkaufsgesellschaft für das Herzogtum Coburg, e. G. m. b. H. in Coburg im Auftrag und nach Weisung des Kommunalverbands. Die Zuteilung erfolgt monatlich unter Berücksichtigung des von dem einzelnen Händler oder Gewerbetreibenden nachzuweisenden jeweiligen Umsatzes an Verbrauchszucker einerseits und der verfüglichen Verbrauchszuckervorräte anderseits.

3.

Im Handel darf Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckermarken abgegeben werden. Jeder Haushalt erhält für den Kopf der ihm Angehörenden allmonatlich an bestimmtem Ausgabetermin Marken im Nennwert von 750 Gramm. Auf die Zuteilung werden die bei der Bestandsaufnahme vom 25. April 1916 vorhandenen Zuckervorräte angerechnet, soweit sie 10 Kilogramm übersteigen. Die Marke gewährt keinen Anspruch auf Zuteilung der Verbrauchsmenge, sie dient lediglich der Ueberwachung der Einhaltung der in Buchst. 1 dieser Verordnung festgesetzten Höchstverbrauchsmenge. Die Marken berechtigen zur Entnahme von Zucker bei jeder Verkaufsstelle des Herzogtums.

Die Ausgabe der Zuckermarken liegt den Gemeindevorständen oder den mit der örtlichen Ueberwachung der Mehlversorgung betrauten Ausschüssen ob. Sie erfolgt nur gegen Vorlegung der Brothaushaltungskarte einmal im Monat an bestimmtem Tag. Den Brotselbstversorgern sind zum Zweck des Zuckermarkenbezugs vom Gemeindevorstand besondere Ausweise auszustellen, aus denen sich die Zahl der dem Haushalt Angehörenden ergibt.

Die Zahl der ausgegebenen Marken ist unter Angabe des Ausgabetags von der ausgebenden Stelle auf der Haushaltungskarte oder dem Ausweis zu vermerken. Die Ausgabestelle hat außerdem über die ausgegebenen Marken ein Verzeichnis zu führen, aus dem sich die Namen der Markenempfänger, Tag und Zahl der abgegebenen Marken und die Kopfzahl der dem Haushalt des Empfängers angehörenden Personen ergibt. Aenderungen im Personenbestand der Haushaltung sind den Gemeindevorständen unverzüglich anzuzeigen. Die Aenderung ist auf der Karte oder dem Ausweis zu vermerken, ebenso in dem vorstehend bezeichneten Verzeichnis.

Das Verzeichnis ist den Beamten des Landratsamts und der Polizei, sowie den Beauftragten der Einkaufsgesellschaft für das Hrzgt. Coburg auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Die Händler haben die von ihnen vereinnahmten Zuckermarken zu sammeln und jeweils am Schluß des Monats mit einem Lieferschein, in welchem die Zahl der Marken vermerkt ist, an die Einkaufsgesellschaft für das Hrzgt. Coburg abzuliefern.

4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 19 Abs. 1 Buchst. 1 der Bekanntmachung vom 10. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 261 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 6. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Den viehhaltenden Landwirten wird empfohlen, diesem Beispiele zu folgen und dadurch entweder die eigenen unzureichenden Rauhfuttervorräte in der erforderlichen Weise zu ergänzen oder die Abgabe eines Teiles der an sich zureichenden eigenen Rauhfutterernte an die Heeresverwaltung und an notleidende Gegenden zu ermöglichen.

Berlin, den 11. April 1916.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Coburg liegende, im Grundbuche von Coburg,

Band XVIII, Blatt 120, Haupt-Nr. 2086,
„ XVIII, „ 122, „ „ 2087,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Frau **Friedericke Zetzmann** geb. Bauer in **Seidmannsdorf** eingetragene Grundbesitz:

Seidmannsdorferstraße
Plan Nr. 4181 Feld zu 35,01 a,
„ „ 4182 Wohnhaus Nr. 50, Nebengebäude, Hof, Garten und Feld zu 31,39 a,
im Gesamtschätzungswerte von 25 800 Mark,

am 13. Juli 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **7. April 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 10. Mai 1916.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 24. Februar 1911 für **sämtliche Wirtschaften hiesiger Stadt** während der Dauer des Kriegs die **Polizeistunde auf 12 Uhr mitternachts** festgesetzt worden ist.

Die Wirte sind verpflichtet zur festgesetzten Zeit ihre Schankräume für den öffentlichen Verkehr zu schließen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 365 R. St. G. B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Coburg, den 8. Mai 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird stattfinden für die Orte:

Grub a. F., Roth a. F., Niederfüllbach, Zeickhorn und **Rohrbach** in der Zeit vom

8. bis 31. Mai 1916

bei Gastwirt **Rüttel** in **Grub a. F.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 7. Januar 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Mitteilung des Kgl. Bezirksamts Lichtenfels ist am 8. ds. Mts. in **Schney** ein **wutverdächtiger Hund,** männlich, 3 Jahre alt, schwarzgrauer Schäferhund mit gelben Abzeichen ohne Hundezeichen, unbekannter Herkunft, der sich seit 6. ds. Mts. dort aufgehalten hat, erschossen worden, weshalb der Amtsbezirk Lichtenfels gesperrt worden ist.

In den Gemeinden **Rossach, Großheirath, Untersieman, Obersieman, Birkach a. F., Meschenbach, Weißenbrunn a. F., Roth a. F., Grub a. F., Zeickhorn, Ebersdorf (W. B.), Frohnlach, Sonnefeld, Weidhausen** und **Trübenbach** nebst Flurmarken müssen Hunde ohne Maulkorb an der Leine geführt bezw. freiumherlaufende Hunde mit Maulkorb versehen sein. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Coburg, den 9. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Von den Zinsen der zur Erinnerung an das 25jährige Ehejubiläum Sr. Hoheit des verewigten Herzogs Ernst II. und Ihrer Hoheit der verewigten Frau Herzogin Alexandrine im Jahre 1867 errichteten **Ernst-Alexandrinenstiftung** sind in diesem Jahre Unterstützungen im Gesamtbetrage von 71,20 Mark an bedürftige Personen in den Orten: Meeder, Scheuerfeld, Rothenhof,

Mönchröden, Oeslau, Untersiemau, Hassenberg, Gestungshausen, gewährt worden.

Coburg, den 10. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.

Mittwoch, den 17. Mai, nachm. 2½ Uhr, in **Neuses** bei Coburg.

Tagesordnung: Vortrag. Mitteilungen.

Lehrerkonferenz des 3. Bezirks.

Mittwoch, den 17. Mai, Rosenau.

Tagesordnung:
Ueber Lehrfreudigkeit. Buchbesprechung.

Lehrerkonferenz des 6. Bezirks.

Mittwoch, den 17. Mai, nachmittags 2 Uhr, in **Ottowind.**

Tagesordnung: Der Weltkrieg im Unterricht. Amtliche Bekanntmachungen.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expeo

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

40. Stück. Mittwoch, den 17. Mai. **1916.**

Beilagen: **Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 23.**
Inhalt: Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 10. April 1916, betreffend die Kapitalrentensteuer. Vom 8. Mai 1916.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 24.
Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betreffend Aenderung der provisorischen Stadtordnung für die Stadt Neustadt vom 12. Mai 1852. Vom 10. Mai 1916.
Bekanntmachungen des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 9./16. Mai 1916, betreffend a) Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, b) Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 90, ausgegeben am 8. Mai 1916, enthält:
(Nr. 5185.) Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 9. November 1907 abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 2. Mai 1916.
(Nr. 5186.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 4. Mai 1916.
(Nr. 5187.) Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 6. Mai 1916.
(Nr. 5188.) Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916.
Berichtigung.

In der Beilage werden folgende **Bekanntmachungen** des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) Bekanntmachung vom 9./16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art. Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A.
b) Bekanntmachung vom 9./16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A.

Coburg, den 16. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

die unter dem 27. Oktober 1915 erteilte Erlaubnis zum Vertrieb des von Sr. Exzellenz Ritter von Kaulbach in München hergestellten Bildes durch die Firma F. Bruckmann A.-G. München im Herzogtum Coburg bis zum 31. März 1917 verlängert worden.

Coburg, den 15. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachstehende Verordnung des Herrn Stellvertretenden Kommandierenden Generals XI. Armeekorps in Cassel, betreffend das **Betreten von Flugplätzen** usw. und das **Herangehen an Luftfahrzeuge,** wird hierdurch bekannt gemacht.

Coburg, den 10. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehende

Verordnung

erlassen:

1.

Wer Flugplätze, deren nähere Umgebung, sowie das zum Aufsteigen oder Landen von Luftfahrzeugen abgesperrte Gelände ohne Befugnis zu einer Zeit betritt, in der dort Uebungen oder Luftfahrten stattfinden, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

2.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der an ein Luftfahrzeug ohne Befugnis herangeht, das außerhalb eines öffentlichen Weges auf einem anderen Grundstück, als den zu 1 gedachten, aufsteigt, landet oder niedergegangen ist.

3.

Dieſelbe Strafe hat derjenige verwirkt, der über fremde Grundſtücke ſich einem aufſteigenden, landenden oder niedergegangenen Luftfahrzeug ohne Befugnis nähert.

4.

Eine Beſtrafung im Fall 2 und 3 iſt ausgeſchloſſen, wenn ein verunglückter Flieger Hilfe verlangt, oder ein Unfall eingetreten iſt, der eine ſofortige Hilfe bedingt.

Caſſel, den 1. Mai 1916.

Der kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Verkaufsverbot für optiſche Waren.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfaſſung in Verbindung mit § 9b des Preußiſchen Geſetzes über den Belagerungszuſtand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgeſetz vom 11. Dezember 1915 wird für die Dauer des Kriegszuſtandes für den Bezirk des XI. Armeekorps im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit nachſtehender

Befehl

erlaſſen:

Der An- und Verkauf von Prismengläſern aller Art, von Ziel- und terreſtriſchen Ferngläſern, Galileiſchen Gläſern mit einer Vergrößerung von 4mal und darüber und der Verkauf der optiſchen Teile der vorgenannten Gläſer, ſowie der Verkauf photographiſcher Objektive in den Lichtſtärken 3, 5 bis 6 und den Brennweiten von mehr als 18 cm wird allgemein verboten.

Ausnahmen von dem Verbote werden im Einzelfall von dem ſtellvertretenden Generalkommando erteilt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umſtände mit Haft oder mit Geldſtrafe bis zu fünfzehnhundert Mark beſtraft.

Caſſel, den 6. Mai 1916.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Nachſtehendes Flugblatt des Kriegsminiſteriums wird hierdurch veröffentlicht.

Coburg, den 16. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Blätter der Brombeere, Erdbeere, Himbeere, schwarzen Johannisbeere, Heidelbeere und Preiſelbeere als Tee-Erſatz.

Ein wichtiges Genußmittel, deſſen Einfuhr die Feinde unterbunden haben, iſt der Tee. Glücklicherweiſe verfügen wir über einen ſehr brauchbaren Erſatz, noch dazu heimiſchen Urſprunges, nämlich den Tee aus jungen Blättern der Brombeere, Erdbeere, Himbeere, ſchwarzen Johannisbeere, Heidelbeere und Preiſelbeere.

Das Einſammeln der genannten Blätter wird zweckmäßig durch die Gemeinden und Schulen beſorgt. Wo die betreffenden Beerenſträucher häufig vorkommen, möge die Schuljugend nach vorher eingeholter Zuſtimmung des betreffenden Grundbeſitzers an ſchulfreien Tagen das Pflücken unter Aufſicht und Leitung einer Lehrperſon beſorgen. Da die jungen Blätter einen beſſeren Tee liefern, als die Sommer- und Herbſtblätter, ſo empfiehlt ſich, bereits im Frühjahre mit dem Einſammeln zu beginnen.

Beim Einſammeln und bei der weiteren Behandlung der geſammelten Blätter hat man folgende Regeln zu beachten:

1. Die Blätter jeder Beerenart ſind für ſich getrennt zu ſammeln, zu trocknen und zu verpacken.
2. Es empfiehlt ſich, bloß junge, zarte Blätter zu pflücken, weil nur ſie einen feinen Tee liefern. Mißfarbige und alte Blätter taugen nicht nur zu nichts, ſondern verſchlechtern ſogar die Ernte. Es muß jedes Blatt einzeln ohne Stengel gepflückt werden.
3. Man ſammle die Blätter ausſchließlich bei trockener Witterung.
4. Ganz beſonderes Gewicht iſt darauf zu legen, daß keinerlei fremde Blätter uſw., vor allem keine Blätter giftiger Pflanzen, wie Tollkirſche und Seidelbaſt, in die geſammelten Blätter geraten. Die mit der Einſammlung betrauten Kinder ſind daher von den Aufſichtsperſonen rechtzeitig, am beſten an der Hand von friſchen Pflanzen, genaueſtens über das Ausſehen der einzuſammelnden und der nicht einzuſammelnden Blätter zu belehren.
5. Die geſammelten Blätter müſſen möglichſt bald und mit größter Sorgfalt getrocknet werden, am beſten in der Sonne. Iſt man genötigt, im Schatten zu trocknen, ſo bewerkſtellige man dies in luftigen, ſtaubfreien Räumen, z. B. auf dem Dachboden und womöglich auf mit Stoff überzogenen Hürden. Je ſtärker der Luftzug, um ſo ſchneller die Trocknung und um ſo ſchöner die erzielte Ware. Die in dünner Schicht ausgebreiteten Blätter ſollen oft gewendet und ſo lange getrocknet werden, bis ſie brüchig geworden ſind. Bei ungünſtiger Witterung kann man mit einiger Vorſicht das Trocknen in ſchwachgeheiztem Backofen oder in einer Obſtdarre vornehmen.
6. Das Einpacken der getrockneten Blätter geſchieht am zweckmäßigſten in der Frühe oder an feuchten Tagen, weil ſie zu dieſer Tageszeit etwas geſchmeidig ſind und nicht ſo leicht brechen. Feucht dürfen ſie aber keinesfalls ſein, denn dann ſchimmeln ſie leicht und werden dadurch unbrauchbar.
7. Die trockenen Blätter ſind in Säcken oder Kiſten zu verpacken.
8. Nicht ſorgfältig getrocknete oder gar friſche (ungetrocknete) Blätter zu verſenden, iſt zwecklos.
9. Soweit die gewonnenen und getrockneten Blätter nicht an Ort und Stelle benötigt werden, ſind ſie in 5-Kilo-Paketen mit der Poſt, bei Mengen von 25 Kilo an mit der Bahn unfrankiert nach vorheriger Anfrage an die Adreſſe

   Präſerven-Fabrik in Ebsdorf, Hannover

   zur weiteren Verarbeitung zu ſenden. Es werden von der genannten Fabrik 50 Pf. für das Kilo nach Gutbefund in der Fabrik gezahlt.
10. Die leeren Kiſten und Säcke können nicht vergütet und nicht zurückgeſtellt werden.

Die Feuerwehr-Hauptproben

im Amtsgerichtsbezirk Neustadt

finden in diesem Jahre wie folgt statt:

1. am **28. Mai, vormittags ½11 Uhr,** in **Rothenhof** mit Ripfendorf.
2. am **28. Mai, nachmittags 2 Uhr,** in **Wellmersdorf** mit Boderndorf-Kemmaten, Horb bei Fechheim und Birkig.
3. am **4. Juni, früh 8 Uhr,** in **Fischbach** mit Fornbach, Schönstadt und Mittelberg.
4. am **10. Juni, früh 8 Uhr,** in **Thann** mit Retschenbach und Haarbrücken.
5. am **10. Juni, nachmittags 2 Uhr,** in **Wildenheid** mit Ebersdorf u. Meilschnitz.
6. am **25. Juni, nachmittags 3 Uhr,** in **Neershof.**

Einberg, den 15. Mai 1916.

Der Landesbrandmeister.
Adolf Merk i. V.

Ortssatzung,

betreffend die Zuwachssteuer.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. April 1914, betreffend das Zuwachssteuergesetz — Nr. 5 der Gesetzsammlung — und des Art. 18 des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867 — Nr. 568 der Gesetzsammlung — wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und vorbehaltlich der Bestätigung durch das Herzoglich S. Staatsministerium folgendes für den Bezirk der Stadt **Neustadt** bestimmt.

§ 1.

Der 2. Absatz des § 1 und der 3. Absatz des § 28 des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (Reichs-Gesetzblatt Seite 33) in der Fassung vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt Seite 521) findet in der Stadt Neustadt keine Anwendung.

§ 2.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 25. April 1916.

Der Stadtrat.
(L.S.) gez. Mosbach.

Bestätigt.

Coburg, den 28. April 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
(L.S.) gez. Dr. Quarck.

Veröffentlicht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 13. Mai 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde **Schönstadt** liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen können nur in dieser Zeit bewirkt werden.

Schönstadt, den 15. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Brehm.

Der **Gemeinde-** und **Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute an 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen sind in genannter Zeit zu bewirken.

Ottowind, den 17. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Flurschütz.

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag** hiesiger Gemeinde für 1916/17 liegt vom 16. bis 24. Mai zur Einsicht der Beteiligten auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Dörflis, den 14. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Grübert.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** der Gemeinde **Gossenberg** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur in dieser Zeit angebracht werden.

Gossenberg, den 13. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Schulz.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** der Gemeinde **Blumenrod** für 1916/17 liegt von heute an 8 Tage lang für die Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen auf Berichtigung können in dieser Zeit bewirkt werden.

Blumenrod, den 17. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Stauch.

In **Großwalbur** ist heute der Landwirt **Ernst Schubert** als Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 12. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** für 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt von heute ab 8 Tage in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Mödlitz, den 16. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Bauer.

Zur Verhütung von **Feldbränden,** die etwa durch Funkenauswurf der Lokomotiven entstehen könnten, ist es notwendig, daß trockenes Gras oder gemähtes Getreide aus dem Feuerbereich der Eisenbahn entfernt wird.

Die **Gemeindevorstände,** durch deren Bezirk Eisenbahnen führen, werden hierdurch im Hinblick auf die nicht zu schädigende Volksernährung veranlaßt, die auf beiden Seiten der Bahnlinien in Frage kommenden Grundstücksbesitzer mit entsprechender Weisung zu versehen.

Coburg, den 13. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Emil Langbein in **Brüx** ist als Märker verpflichtet worden.

Coburg, den 12. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Als Märker sind verpflichtet worden **Emil Engel** in **Mödlitz** und **Karl Jung** in **Großgarnstadt.**

Coburg, den 15. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der auf den 20. Mai 1916 anberaumte Zwangsversteigerungstermin — **Bauer, Nassach,** betreffend — ist aufgehoben worden.

Königsberg (Franken), den 12. Mai 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

41. Stück. Sonnabend, den 20. Mai. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 91/2**, ausgegeben am 12. und 13. Mai 1916, enthalten:

(Nr. 5189.) Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer. Vom 11. Mai 1916.

(Nr. 5190.) Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 13). Vom 11. Mai 1916.

(Nr. 5191.) Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 11. Mai 1916.

(Nr. 5192.) Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Mai 1916.

(Nr. 5193.) Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 zur **Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs** — Regierungsblatt S. 714 — hat das Herzogliche Staatsministerium in Gotha als Landeszentralbehörde mit Rücksicht auf den Beginn der warmen Jahreszeit nachgelassen, daß das Fleisch notgeschlachteter Tiere in den Dorfgemeinden auch an fleischlosen Tagen abgelassen werden darf.

Coburg, den 17. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. Mai 1616 einen **Nachtrag zu der Deutschen Arzneitaxe 1916** genehmigt.

Dieser Nachtrag wird vom 10. Mai 1916 an in Kraft gesetzt. Er ist durch die Weidmannsche Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, zu beziehen.

Coburg, den 13. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Für die **Ausfuhr von Schlachtvieh für die Heeresverwaltung** bedarf es keiner besonderen Ausfuhrerlaubnis, wenn die Verladung des Viehes auf Grund eines von der Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin bezw. der Militärbehörde und vom Viehhandelsverband in Weimar oder dem Landwirtschaftsrat für das Herzogtum Coburg in Coburg abgestempelten Frachtbriefes an die Viehsammelstelle der Heeresverwaltung in Wittenberge erfolgt.

Coburg, den 17. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die unterm 8. April 1916 festgesetzten **Stallhöchstpreise für Rindvieh** — Regierungsblatt Seite 244 — gelten nur für **Schlachtvieh.**

Coburg, den 12. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der als juristischer Hilfsarbeiter in die städtische Verwaltung eingetretene

Rechtsanwalt **Arthur Hannes** in **Coburg**

ist zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichtes Coburg an Stelle des Landratsamtsassessors Dr. Fritsch, der infolge seiner Einberufung zum Heeresdienst an der Wahrnehmung dieses Amtes bis auf weiteres verhindert ist, auf 3 Jahre gewählt, vom Herzogl. Staatsministerium bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 11. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerialbekanntmachung,

betr. Ausfuhr und Ankauf von Kartoffeln.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung vom 29. September 1915 / 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung — Reichsgesetzblatt Seite 607, 728 — wird folgendes bestimmt:

1.

Die Ausfuhr von **Kartoffeln** aus dem Herzogtum Coburg ist verboten.

2.

Der gewerbsmäßige An- und Aufkauf von Kartoffeln ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet, in deren Bezirk der An- oder Aufkauf erfolgen soll.

3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 18. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

die dem Geh. Regierungsrat Dr. Seidel, Berlin-Friedenau, erteilte Genehmigung zur Sammlung von Geldspenden mittelst Werbeschreiben zu Gunsten der Mannschaften der U-Boote bis 30. Juni 1916 verlängert worden.

Coburg, den 17. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über **Lieferung von Heu und Stroh** für das Heer vom 11. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 367) wird bestimmt:

1. Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha (§ 3 Abs. 2) erfolgt durch die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

2. Die Gemeinden haben die ihnen auferlegten Mengen, soweit nicht freihändiger Ankauf möglich ist, gemäß § 6 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) auf die Verpflichteten unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorräte und des vorhandenen Viehes zu verteilen und für rechtzeitige Ablieferung zu sorgen.

3. Bei Weigerung oder Säumnis eines Lieferungsverbands oder einer unmittelbaren Stadt ist die zuständige Ministerialabteilung, bei Weigerung oder Säumnis einer anderen Gemeinde ist das Landratsamt berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

Gotha, den 17. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerial-Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607, 728) in Verbindung mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Oktober 1915 (Regierungsblatt Nr. 95) wird bezüglich des Verkehrs mit Eiern und Butter folgendes bestimmt:

§ 1.

Dem gewerbsmäßigen An- und Aufkauf von Lebensmitteln wird die **entgeltliche Versendung** von **Butter** und **Eiern** nach Orten außerhalb des Herzogtums durch den **Erzeuger** oder durch deren Mittelspersonen gleichgestellt.

Sie ist ohne den Nachweis schriftlicher, behördlicher Genehmigung nicht gestattet.

Die zuständigen Behörden können anordnen, daß kleinere Mengen von obiger Beschränkung freibleiben.

§ 2.

Die gleiche Beschränkung gilt auch für die Käufer nicht am Erzeugungsort wohnhafter Privatpersonen, die am Erzeugungsort offensichtlich über ihren eigenen Haushaltsbedarf Butter und Eier ankaufen.

§ 3.

Die zuständige Behörde kann zugelassenen Händlern, die für Behörden, öffentliche Anstalten (Krankenhäuser), sowie für die Verpflegung von Lazaretten und dergleichen aufkaufen, für ihre Unkosten an Fracht und Verpackung eine angemessene kleine Vergütung zugestehen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den eingangs genannten Verordnungen mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 18. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Zur Regelung des Verbrauchs von **Mehl, das zur brotkartenfreien Verwendung für die Herstellung besonderer Arten von Gebäck überwiesen ist, und von Auslandsmehl** wird auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung vom $\frac{25./9.\ 1915}{4./11.\ 1915}$ über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung — Reichsgesetzblatt Seite 607, 728 — folgendes verordnet:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig Roggen-, Weizen-, Hafer- oder Gerstenmehl, das **zur Verwendung für die Herstellung besonderer Arten von Gebäck, wie Keks, Lebkuchen, Schmätzchen, Vollbrot u. a., überwiesen ist (Spezialmehl)** oder das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide gemahlen ist, in das Herzogtum Coburg einführt,

wer **solches Mehl** an Wiederverkäufer, Bäcker, Konditoren oder andere das Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeitende Gewerbetreibende abgibt, gleichwohl ob diese im Herzogtum Coburg wohnen oder nicht,

und wer **solches Mehl** in gewerblichen Betrieben verwendet oder im kleinen in den Verkehr bringt, hat dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb zwei Tagen schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der Ursprungsort **des Auslandsmehles** durch Vorlegung von Frachtbriefen, Lieferscheinen, Zollquittungen oder dergl. urkundlich nachzuweisen. Vordrucke für die Anzeige werden von den Bezirksverwaltungsbehörden unentgeltlich abgegeben.

Auslandsmehl darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Nachweis des Ursprungsortes als ausreichend befunden und dies durch die Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich bestätigt ist.

§ 2.

Spezialmehl und Auslandsmehl ist abgesondert von einander und von anderen Mehlen zu lagern. Außerdem ist für das **Spezialmehl** und das Auslandsmehl **je** ein besonderes Mehllagerbuch zu führen. In dem Lagerbuch ist jeder Mehlposten, der eingelagert oder vom Lager genommen wird, unter Angabe des Eingangs- oder Entnahmetages und der Mengen zu buchen, und zwar noch an demselben Tage, an dem die Mengen ein- oder ausgehen.

Am letzten Tage jeden Monats ist bei Geschäftsschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das noch vorhandene Mehl ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten Monat vorzutragen.

§ 3.

Ueber die Bestände an **Spezialmehl** und an Auslandsmehl ist am 1. jeden Monats eine besondere Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, wozu Vordrucke ebenfalls unentgeltlich abgegeben werden.

§ 4.

Das aus dem Ausland eingeführte Mehl darf unbeschränkt weiterverkauft oder zur Herstellung von Backwaren verwendet werden. Hierbei darf es jedoch nicht mit anderem Mehl vermischt oder zusammen verpacken werden.

Die aus **Spezialmehl** und aus Auslandsmehl hergestellten Backwaren sind getrennt von den anderen Backwaren aufzubewahren und als solche durch Anschläge an dem Aufbewahrungsort kenntlich zu machen. Im übrigen dürfen diese Backwaren, wie auch das Auslandsmehl, ohne Marken abgegeben werden, sofern der Kommunalverband nicht gegenteilige Bestimmung trifft.

§ 5.

Die Preise für Auslandsmehl, sowie die Preise und das Gewicht des Gebäcks, das aus **Spezialmehl** oder Auslandsmehl hergestellt ist, sind durch einen von außen sofort erkennbaren Anschlag an der Verkaufsstelle öffentlich bekannt zu machen. Der Inhalt des Anschlags muß ohne Schwierigkeit lesbar und verständlich sein.

Der Anschlag ist vor dem Aushängen der Bezirksverwaltungsbehörde zur kostenfreien Abstempelung vorzulegen. Er ist stets in gutem Zustand zu halten. Die auf dem Anschlag verzeichneten Preise bleiben solange in Kraft, bis ein neuer mit Stempel versehener Anschlag ordnungsmäßig ausgehängt ist.

Jedem Käufer ist zu gestatten, das gekaufte Mehl oder Gebäck in der Verkaufsstelle nachzuwiegen. Zu diesem Zweck muß in jeder Verkaufsstelle eine vorschriftsmäßige Wage mit den nötigen Gewichten vorhanden sein.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf solche coburgische wie auswärtige Händler, die auf Wagen oder in Körben, Säcken oder sonstigen Behältnissen auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder von Haus zu Haus ohne vorherige Bestellung solches Mehl oder Gebäck feilhalten oder verkaufen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. **Ein Abdruck der Verordnung ist in den Verkaufsstellen, in denen Auslandsmehl oder aus Spezialmehl oder aus Auslandsmehl hergestelltes Gebäck verkauft wird, von den Unternehmern auszuhängen.**

Coburg, den 18. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** für 1916/17 der Gemeinde **Zedersdorf** liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Zedersdorf, den 16. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Gundermann.

Der Magistrat hat beschlossen, für das Steuerjahr 1916/17 als städtische Personalabgabe **100 % der staatlichen Einkommensteuer,** also den gleichen Satz wie in den Vorjahren, zu erheben.

Coburg, den 16. Mai 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Nach § 39 des Cobg. Jagdgesetzes vom 19. Juni 1907 wird der **Abschuß von Rehböcken** innerhalb der Gemarkung der zum Amtsgerichtsbezirk **Königsberg i. Fr.** gehörenden Landgemeinden hiermit gestattet.

Coburg, den 18. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Stroh

kann voraussichtlich demnächst geliefert werden. Preis etwa 5,— Mark für den Zentner ab Station.

Bestellungen, die zur unbedingten Abnahme verpflichten, **sofort** an das Landratsamt (längstens bis 22. Mai d. Js.).

Coburg, den 18. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das Handelsregister ist eingetragen:

1. zur Firma **Dampfziegelei Esbach Akt.-Ges. zu Coburg:**

Die §§ 5, 25 und 33 des Gesellschaftsvertrags sind laut Beschluß der Generalversammlung vom 29./3. 1916 geändert.

2. zur Firma **Max Roesler Feinsteingutfabrik Akt.-Ges. in Rodach:**

Der Betriebsingenieur **Walter Puritz** in **Rodach** ist zum Vorstandsmitglied bestellt; die ihm s. Zt. erteilte Prokura ist erloschen.

Coburg, den 18. Mai 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die wiederkehrende günstige Gelegenheit!

Jeder Schuhmacher spart viel Geld!

Lederabfälle.

Von einem Restposten empfehle ich, nur solange Vorrat, sofort lieferbar, als besonders preiswert

Militär-Sohlleder

Kernhalbflecke, schöne Ware mit sehr viel Kern, fix und fertig ausgestanzt, für Absatzoberflecke

10 Pfd. nur **M. 15.— Zentner M. 140.—**

Militär-Rindlederstücke

bis 2 handgroß und größer, vorzügl. für Schuhteile, sehr gute Qualität, ausgesuchte Ware, räumungshalber ausnahmsweise

10 Pfd. nur **M. 15.— Zentner M. 140.—**

gegen Nachnahme.

Behrends Lederlager **Stuttgart**

Reinsburgstraße 129.

Bei Abnahme von je 10 Pfund beider Sorten ausnahmsweise nur Mk. 27.50.

— Station angeben. —

Mit Wirkung vom Tage der Ausgabe dieses Stücks des Regierungblattes wird der **Kleinhandelshöchstpreis** für **Kartoffeln** für den Landratsamtsbezirk auf

6,— Mark für den Zentner

festgesetzt.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Zentner zum Gegenstand hat.

(Buchst. III der Bek. vom 2./3. 16 — Reichsgesetzblatt Seite 140 — verbd. mit §§ 4 und 9 der Bek. über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 — Reichsgesetzblatt S. 711.)

Coburg, den 18. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Donnerstag, den 25. Mai d. J. von nachmittags 2 Uhr an

werden in der Jungschen Gastwirtschaft zu Mährenhausen aus Durchforstungen der Mährenhäuser Revierabteilung

120 rm Nadel-, Scheit- und Stangenholz
18 „ hartes Scheit- und Stangenholz
20 Hdt. Nadel-Stammreisig
14 „ hartes Stammreisig

meistbietend versteigert.

Weidach, den 17. Mai 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

8 Mai Tochter des Kraftfahrers, Monteurs Oskar Ullrich.
5. „ Sohn des Korbmachers Ernst Strobel.
5. „ Tochter des Polizeisergeanten Heinrich Zapf.
6. „ Sohn des Redakteurs Tycho Filskov.
7. „ Sohn des Schmiedes Heinrich Reißenweber.
8. „ Tochter des Hausdieners Hugo Gieck.
8. „ Tochter des Bezirksfeldwebels Karl Blaue.

b) Eheschließungen.

7. Mai Arbeiter Andreas Geiger und Dienstmagd Margareta Blinzler, beide in Ahorn.
8. „ Friseur, Ersatz-Reservist Karl Göhring und Fabrikarbeiterin Johanna Kilian, beide hier.
11. „ Steinschleifer, Unteroffizier Georg Sommerer und Schneiderin Anna Wittmer, beide hier.
18. „ Musiker, Sergeant Heinrich Müller und Erna Friedebach, beide hier.

c) Sterbefälle.

7. Mai Steindruckerlehrling Alfred Packert, 16¾ Jahre alt.
7. „ totgeborenes Mädchen des Stationsschaffners Ferdinand Seifert.
8. „ Maurerstochter Anna Müller aus Ketschendorf, 6¾ Jahre alt.
10. „ Schneider Josef Möniger, 76¼ Jahre alt.
11. „ Arbeiter Emil Hausner, 46¼ Jahre alt.
12. „ Amtsgerichtssekretärswitwe Eleonore Westhäußer geb. Knauert, 52½ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

42. Stück. Mittwoch, den 24. Mai. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 93/94,** ausgegeben am 15. und 16. Mai 1916, enthalten:

(Nr. 5194.) Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261). Vom 13. Mai 1916.

(Nr. 5195.) Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal. Vom 14. Mai 1916.

Nach § 35 Ziffer 18 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum **Fleischbeschaugesetz** ist das Blut geschlachteter Tiere als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen, wenn es durch Mageninhalt oder sonstige Stoffe verunreinigt ist. Es ist hiernach das Blut der durch Halsschnitt (Schächten) getöteten Tiere als genußuntauglich zu beanstanden, da es regelmäßig durch Mageninhalt verunreinigt ist, jedenfalls eine einwandfreie Feststellung, daß eine Verunreinigung nicht stattgefunden hat, nicht möglich ist.

Im Hinblick auf das z. Zt. bestehende starke Bedürfnis nach zu Nahrungszwecken verwendbarem Blut wird jedoch das Blut geschächteter Tiere für menschliche Genußzwecke unter der Voraussetzung freigegeben, daß bei der Blutentziehung rechtzeitig eine Schlundzange angewendet und das Blut erst aufgefangen wird, nachdem die Schlundzange sicher angelegt ist.

Die Fleischbeschauer haben die ordnungsmäßige Anwendung der Schlundzange zu überwachen.

Die nichttierärztlichen Fleischbeschauer sind von dem zuständigen Bezirkstierarzt über die richtige Handhabung der Schlundzange zu belehren.

Gotha, den 17. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerial-Bekanntmachung.

(Berichtigt.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607, 728) in Verbindung mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Oktober 1915 (Regierungsblatt Nr. 95) wird bezüglich des Verkehrs mit Eiern und Butter folgendes bestimmt:

§ 1.

Dem gewerbsmäßigen An- und Aufkauf von Lebensmitteln wird die **entgeltliche Versendung** von **Butter** und **Eiern** nach Orten außerhalb des Herzogtums durch den **Erzeuger** oder durch deren Mittelspersonen gleichgestellt.

Sie ist ohne den Nachweis schriftlicher, behördlicher Genehmigung nicht gestattet.

Die zuständigen Behörden können anordnen, daß kleinere Mengen von obiger Beschränkung freibleiben.

§ 2.

Die gleiche Beschränkung gilt auch für die **Käufe** nicht am Erzeugungsort wohnhafter Privatpersonen, die am Erzeugungsort offensichtlich über ihren eigenen Haushaltsbedarf Butter und Eier ankaufen.

§ 3.

Die zuständige Behörde kann zugelassenen Händlern, die für Behörden, öffentliche Anstalten (Krankenhäuser), sowie für die Verpflegung von Lazaretten und dergleichen aufkaufen, für ihre Unkosten an Fracht und Verpackung eine angemessene kleine Vergütung zugestehen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den eingangs genannten Verordnungen mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 18. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 373) darf **Zucker** bis auf weiteres weder bei der gewerbsmäßigen Herstellung von natürlichen und künstlichen **Fruchtsirupen** aller Art — ausgenommen von solchen, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien Verwendung zu finden — noch bei der gewerbsmäßigen Herstellung von **Limonaden** (natürlichen und künstlichen, sowie limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen verwendet werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Gotha, den 19. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 11 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) wird bestimmt:

1. **Käse,** der **im Auslande hergestellt** ist, darf zu höheren Preisen als den in der Bundesratsverordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 31) festgesetzten Höchstpreisen vom 1. Juni 1916 ab nur verkauft werden, wenn er mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin hergestellten Zeichen als „Auslandskäse" gekennzeichnet ist.

2. Händler, die Auslandskäse ohne dieses Zeichen im Besitz haben, müssen ihn vor dem Verkauf mit dem Zeichen versehen. Sie haben die Aushändigung der Zeichen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der benötigten Zahl zu beantragen.

3. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft versieht den von ihr oder mit ihrer Genehmigung von anderen Personen in Verkehr gebrachten Auslandskäse größeren Umfangs in der Regel selbst mit Kennzeichen. In dieser Weise gekennzeichneter Käse bedarf keiner weiteren Kennzeichnung.

4. Die von den Händlern benötigten Kennzeichen (Ziffer 2) erhalten die Bezirksverwaltungsbehörden auf Ansuchen von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Warenabteilung 13 für Käse, Berlin W 8, Mohrenstraße 54/55, zum Selbstkostenpreise geliefert.

Die Zeichen bestehen in Etiketten für Gouda- und ähnlichen Käse, Papierstreifen für Edamer Käse und ähnliche kugelförmige Käse und Marken für Handkäse sowie zur etwaigen Befestigung des Papierstreifens bei angeschnittenem Edamer und ähnlichem Käse.

5. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben vor Aushändigung der beantragten Anzahl Zeichen an die Händler sich durch Einfordern von Rechnungen, Fakturen, Versandpapieren oder auf andere geeignete Weise zu vergewissern, daß der Käse, für den die Zeichen angefordert werden, ausländischer Käse ist.

Sie haben an den Verkaufsstätten auch ihr Augenmerk auf die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft angebrachten Zeichen (Ziffer 3) zu richten, deren Echtheit zu prüfen und jede Nachahmung behufs strafgerichtlichen Einschreitens zur Anzeige zu bringen.

6. Die Landratsämter können für ihren Bezirk oder Teile davon die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des § 11 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 11. März 1916 und der hierzu vorstehend erlassenen Ausführungsbestimmungen den Gemeindevorständen übertragen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gotha, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Höchstpreise** von solchen einfachen **Arzneimitteln,** die sonst ohne Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, sind auf Grund des § 376 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1916 an anderweit festgesetzt und den Beteiligten bekannt gegeben worden.

Von den Handverkaufsmitteln werden die trockenen in Papierbeuteln, die in der Liste mit einem + bezeichneten in Pappschachteln, Salben in Kruken oder Schachteln abgegeben. Flaschen, Kruken ohne Deckel und Pappschachteln sind bis 50 g Inhalt mit 5 Pfg., alle übrigen Behältnisse nach der Arzneitaxe zu berechnen.

Gotha, den 3. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerial-Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesrats-Vorschriften über die Versorgungsregelung und des Jagdgesetzes wird bestimmt:

1.

Der Schluß der Schonzeit für Rehböcke wird für dieses Jahr auf den 25. Mai festgesetzt.

2.

Die Ausfuhr von erlegtem Wild ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig. Verstöße hiergegen werden mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Die Behörden und die Bevölkerung werden auf die im Reichsgesetzblatt Seite 377 veröffentlichten neuen Bestimmungen des Reichskanzlers über das **Verfüttern von Kartoffeln** besonders hingewiesen.

Danach dürfen bis zum 15. August 1916 Kartoffelbesitzer an ihr Vieh **insgesamt** nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Schweinebestand bis zu diesem Tage nach dem Satze von

höchstens zwei Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein

entfällt.

An die einzelnen Tiergattungen dürfen jedoch nur insoweit Kartoffeln verfüttert werden als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Menge.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindevorstände haben für strengste Einhaltung, die Gemeindevorstände insbesondere für umgehende ortsübliche Bekanntmachung der Bestimmungen Sorge zu tragen. Die Vorschriften der §§ 4, 6 und 8 der Bundesratsverordnung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916, — R. G. Bl. Seite 284 — (vergl. auch Regierungsblatt Seite 280), gelten auch weiterhin.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Mit der **Aufbringung des Schlachtviehs,** das zur Deckung des Bedarfs der Heeresverwaltung für das Feldheer, der immobilen Truppen, Lazarette und Gefangenenlager im Herzogtum Coburg und der auswärtigen Bedarfsverbände erforderlich ist, ist bis auf weiteres der Landwirtschaftsrat für das Herzogtum Coburg in Coburg beauftragt worden. Für diesen werden zunächst die Firma

Abraham Friedmann in Coburg

und deren Unteraufkäufer

Max Kahn, Coburg,
Markus Stern, Coburg
Nathan Ludwig, Coburg
Hermann Strauß, Coburg
Meyer Levenbach, Coburg
Carl Puff, Wiesenfeld, und
Johann Gutgesell, Neuses a. E.

tätig sein.

Die Gemeindevorstände werden angewiesen, diese Aufkäufer, die mit Ausweisen versehen sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe möglichst zu unterstützen.

Die Viehbesitzer fordern wir auf, schlachtreifes Vieh tunlichst freiwillig zur Ablieferung an die Aufkäufer zu bringen. Für den Fall, daß das erforderliche Vieh nicht im Weg freihändigen Ankaufs aufgebracht werden kann, müßte zur Enteignung des Viehs nach § 9 der Bundesrats-Verordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung — Reichs-Gesetzblatt Seite 199 — geschritten werden. **Es liegt deshalb im eigenen Interesse der Viehbesitzer, schlachtreifes Vieh möglichst bald zu verkaufen,** da hierdurch eine zwangsweise Aufbringung des Schlachtviehbedarfs voraussichtlich vermieden werden wird.

Dem Vernehmen nach sind einzelne Viehbesitzer von dem freihändigen Verkauf des Viehs durch die Besorgnis abgehalten worden, daß bei einer etwa nötig werdenden Enteignung von Vieh auf frühere Verkäufe keine Rücksicht genommen werde. **Diese Besorgnis ist unbegründet.** Es sind Maßnahmen getroffen, daß im Fall der zwangsweisen Aufbringung des Schlachtviehbedarfs bei Bemessung der Zahl der von den einzelnen Besitzern zu liefernden Tiere diejenigen Rinder, Schweine und Schafe angerechnet werden, die nachweislich seit dem 25. April d. J. zur Deckung des Bedarfs der Heeresverwaltung, der immobilen Truppen, Lazarette und Gefangenenlager des Herzogtums oder der auswärtigen Bedarfsverbände verkauft worden sind.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Hundesperre** ist in sämtlichen Gemeinden des Bezirks **Kronach** aufgehoben.

Coburg, den 19. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** nebst **Heberolle** von Mährenhausen pro 1916/17 liegt 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Mährenhausen, den 22. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Müller.

Zwangsverſteigerung.

Im Wege der Zwangsvollſtreckung ſollen die in Neuſtadt liegenden, im Grundbuche von Neuſtadt

1.	Band	IV	Blatt	64	Haupt-Nr.	307
2.	"	IV	"	46	" "	301
3.	"	III	"	243	" "	264
4.	"	VII	"	278	" "	679
5.	"	VII	"	281	" "	680

zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungsvermerkes auf den Namen des Gaſtwirts **Guſtav Fiſcher** und Ehefrau **Berta** geb. **Seifert** in **Neuſtadt** zu je ½ eingetragenen Grundſtücke:

1. Plan 563 Wohnhaus (Gaſthaus zum Löwen) mit Hofrecht 9,76 a geſchätzt auf: 55 100 Mark
2. Plan 555 Gras- und Gemüſegarten 3,11 a geſchätzt auf: 200 Mark
3. Plan 489 Kellerhaus mit Keller Nr. 8 4,31 a, " 490 Gras- und Gemüſegarten 2,52 a — geſchätzt auf 2800 Mark
4. ½ vom Plan 1080 ¼ Keller nebſt Rangen 1,13 a — geſchätzt auf
5. ½ vom Plan 1080 ¼ Keller nebſt Rangen 1,13 a — 300 Mark

am 20. Juli 1916, vormittags 9½ Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsſtelle — Zimmer Nr. 2 — verſteigert werden.

Der Verſteigerungsvermerk iſt am **9. Mai 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, ſoweit ſie zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht erſichtlich waren, ſpäteſtens im Verſteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerſpricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls ſie bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots nicht berückſichtigt und bei der Verteilung des Verſteigerungserlöſes den übrigen Rechten nachgeſetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Verſteigerung entgegenſtehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuſchlags die Aufhebung oder einſtweilige Einſtellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verſteigerungserlös an die Stelle des verſteigerten Gegenſtandes tritt.

Neuſtadt (Hzgt. Cobg.), den 18. Mai 1916.

Herzogliches Amtsgericht I.

Ortsſtatut,

die Hundeſteuer betreffend.

Auf Grund des Art. 8 des Geſetzes, betreffend die Hundeſteuer, (Faſſung vom 21. April 1914, Geſetz-Sammlung Seite 41) und des Geſetzes, betreffend die Aenderung des Geſetzes über die Hundeſteuer vom 31. März 1916, (Geſetz-Sammlung Seite 36) wird mit Zuſtimmung der Stadtverordneten-Verſammlung und mit Genehmigung des Herzoglich S. Staatsminiſteriums folgendes Ortsſtatut errichtet:

Einziger Paragraph.

Vom 1. April 1916 ab wird in der Stadt Rodach zu der geſetzlichen Hundeſteuer von 8 Mark ein Zuſchlag von 50 %, für jeden Hund alſo eine jährliche Steuer von 12 Mark erhoben.

Rodach, den 10. Mai 1916.

Der Magiſtrat.
gez. Langner.

Beſtätigt.

Coburg, den 13. Mai 1916.

Herzoglich S. Staatsminiſterium.
(gez.) Dr. Quarck.

Veröffentlicht.

Rodach, den 20. Mai 1916.

Der Magiſtrat.
Langner.

Die bei dem Verkauf von **Gersten-** und **Malzkaffee** an Verbraucher zulässigen **Höchstpreise** sind nunmehr wie folgt festgesetzt:

a) für Gerstenkaffee lose in Säcken 44 Pfg. für 1 Pfd.
b) „ Malzkaffee „ „ „ 53 „ „ 1 „
c) „ Malzkaffee in geschlossenen Paketen 58 „ „ 1 Pak.
30 „ „ 1/2 „
16 „ „ 1/4 „

Diese neuen Preise sind mit dem 1. Mai ds. Js. in Kraft getreten.

Coburg, den 17. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Vom **Mittwoch, den 24. ds. Mts. ab** werden auf der Bezirksstraße im Ort **Unterlauter Walzarbeiten** in größerem Umfang ausgeführt. Ueber die genannte Strecke darf nur langsam gefahren werden. Den Anordnungen des Straßenaufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gelangen nach § 366 Ziff. 10 des R.-Str.-G.-B. zur Bestrafung. Ein Umfahren dieser Strecke ist über den hinteren Dorfweg in Unterlauter, sowie über Glend-Beuerfeld möglich.

Coburg, den 20. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Kartoffelankauf.

Das Landratsamt hat mit dem Ankauf von Speisekartoffeln weiterhin noch den Herrn

Gärtner **Friedrich Körber** aus **Coburg**

beauftragt. Den Gemeindevorständen wird dies hiermit bekannt gegeben. Es wird auf die Verfügungen vom 20. April und vom 28. April d. Js. — I. 2215 — Bezug genommen, die erneut im Ort bekannt zu geben sind.

Coburg, den 19. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** hiesiger Gemeinde für 1916/17 liegt 8 Tage lang zur Einsicht in der Wohnung des Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit bewirkt werden.

Niederfüllbach, den 21. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Hermann Holzheid.

Der **Gemeinde-** und **Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde Unterlauter für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten auf.

Einwendungen sind nur in dieser Zeit gestattet.

Unterlauter, den 24. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Meyer.

Der **Gemeinde- und Schulkassenvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** 1916/17 der Gemeinde Scherneck liegt vom 24.—31. Mai d. J. in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beitragspflichtigen gemäß Art. 157 und 158 des Gemeindegesetzes öffentlich zur Einsichtnahme und Stellung ev. Erinnerungen auf.

Scherneck, den 19. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Chr. Luther.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde Weitramsdorf für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen müssen in vorstehender Frist bewirkt werden.

Weitramsdorf, den 17. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Reißenweber.

Der **Gemeinde-** und **Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde Dörfles-Neudörfles für 1916/17 liegt vom 24. Mai an 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Dörfles b. Cobg., den 20. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Scheler.

Der **Gemeinde-** und **Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** hiesiger Gemeinde für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur in dieser Zeit angebracht werden.

Meilschnitz, den 21. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Langbein.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

12. Mai Sohn des Postillons Heinrich Och.
13. „ Tochter des Packers August Seckel.
14. „ Tochter des Kaufmanns Fritz Kühn.
14. „ Tochter des Korbmachers Friedrich Fischer.
16. „ Sohn des Maschinenschlossers Karl Kaiser.
16. „ Tochter des Oberlehrers Dr. Oskar Bartenstein.
16. „ Tochter des Lokomotivführers Karl Langguth.

b) Eheschließungen.

14. Mai Bankbevollmächtigter Otto Stern, Erfurt und Berta Jockel, hier.
16. „ Kaufmann Willi Moser, Stuttgart und Elfriede Müller, hier.

c) Sterbefälle.

13. Mai totgeborener Knabe des Schlossers Wilhelm Avemarg.
14. „ ledige Wilhelmine Sturm, 70¼ Jahre alt.
16. „ Arzt, Dr. med. Hermann Dorn, 44½ Jahre alt.
16. „ Taglöhnersfrau Julie Schuller, geb. Resch, 37¼ Jahre alt.
18. „ Werkmeistersohn Willi Gültner, 8¾ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1914.
11. Sept. Postillon, Gefreiter Max Menzner, 22½ Jahre alt.
1915.
11. Sept. Kaufmann, Musketier Werner Götze, 19¾ Jahre alt.
1916.
Im März Friseur, Landsturmmann Friedrich Amann, 26¼ Jahre alt.
21. April Referendar, Gefreiter der Feldartillerie Erich Langbein, 22¾ Jahre alt.
29. „ Korbmacher, Freiwilliger Franz Deparade, 19 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

1916.
26. März Glaser, Musketier Albin Merten, 22¾ Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

26. April eine am 21. Febr. geb. Tochter Gerda Johanna Justine des Regierungsbaumeisters Arthur Müller
30. „ eine am 29. Jan. geb. Tochter Anna Wilhelmine Ilse des Betriebsleiters Ernst Rößner.
30. „ eine am 16. April geb. Tochter Grete des Schuhmachers Karl Grosch.
30. „ eine am 7. April geb. Tochter Alice Elfriede des Schreiners Emil Friedrich Holzmann.
30. „ ein am 2. Febr. geb. Sohn Paul Ewald Franz des Metzgers Bernhard Will.
4. Mai ein am 14. April geb. Sohn Kurt Moritz des Arbeiters Ernst Bernhardt.
7. „ eine am 4. Aug. 1914 geb. Tochter Johanna Isolde des Modelleurs Karl Stahl.
7. „ eine am 24. April geb. Tochter Ludmilla Hilda, unehelich.
11. „ eine am 9. April geb. Tochter Gerda des Kaufmanns Konrad Olst.
11. „ ein am 29. April geb. Sohn Hans Rudi, unehelich.
14. „ ein am 1. April geb. Sohn Max Karl des Briefträgers Albert Paul Friedrich Weidemüller.
14. „ ein am 4. April geb. Sohn Hans Fritz, unehelich.
14. „ eine am 17. April geb. Tochter Anna Lina Ida Paula Helene des Oberpostschaffners August Zetzmann.
14. „ eine am 24. April geb. Tochter Erika Ida Leonore des Fabrikarbeiters Joh. Heinrich v. Berg.
14. „ ein am 28. April geb. Sohn Otto August des Bahnwärters August Mrozck.
14. „ ein am 28. April geb. Sohn Siegfried Otto Alfred des Unteroffiziers (Zimmergeselle) Alfred Schumann.
14. „ eine am 28. April geb. Tochter Erika Therese Elfriede des Hilfsheizers August Otto Rose.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

43. Stück. Sonnabend, den 27. Mai. **1916.**

Beilagen: Nachtrag zu den Bekanntmachungen des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 18./26. Mai 1916, a) betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, b) Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 95,** ausgegeben am 17. Mai 1916, enthält:
(Nr. 5196.) Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.
Nr. 96, ausgegeben am 19. Mai 1916, enthält:
(Nr. 5197.) Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 11. Mai 1916.
(Nr. 5198.) Bekanntmachung, betreffend die Vorausverwendung von Malzkontingenten. Vom 18. Mai 1916.
(Nr. 5199.) Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916.
Nr. 97, ausgegeben am 19. Mai 1916, enthält:
(Nr. 5200.) Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916. Vom 18. Mai 1916.

In der Beilage werden folgende **Bekanntmachungen** des stellvertretenden Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern (vergl. Regierungsblatt 1915 Seite 779 ff) vom 18./26. Mai 1916.

b) Nachtrag Nr. W. II. 1800/5. 16. K. R. A. zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste. (Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.) Vergl. Regierungsblatt 1916 Seite 225. Vom 18./26. Mai 1916.

Coburg, den 26. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 10. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 261 — über den Verkehr mit Verbrauchszucker nebst Ausführungsvorschriften werden für den Verkauf von **Zucker** an die Verbraucher für das Herzogtum Coburg folgende **Höchstpreise** festgesetzt:

Gemahlener Zucker	das Pfund	0,32	Mark
Kristallzucker	" "	0,33	"
Hutzucker	" "	0,35	"
Würfelzucker	" "	0,36	" .

Zuwiderhandlungen werden nach den Höchstpreisgesetzen bestraft.

Diese Vorschriften treten mit dem Tag der Verkündigung in Kraft.

Coburg, den 25. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

---

1. Die durch die Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 383) angeordnete **Ernteflächenerhebung** findet im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha in der Zeit vom 5. bis 15. Juni statt.

Durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter werden festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

Winter- und Sommerweizen,
Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
Winter- und Sommerroggen,
Gerste (Winter- und Sommerfrucht),
Menggetreide,
Hafer,
Mischfrucht,
Hülsenfrüchten — rein oder im Gemenge mit Gerste oder Hafer zur Grünfuttergewinnung —, Lupinen (zum Unterpflügen, zur Grünfutter- oder Körnergewinnung), Erbsen und Peluschken, Eßbohnen (Stangen-, Buschbohnen), Linsen, Acker- (Sau-) Bohnen, Wicken zur Körnergewinnung —,
Oelfrüchten — Raps und Rübsen, Mohn, Dotter, Sonnenblumen u. a. —,
Gespinstpflanzen — Flachs (Lein), Hanf —,
Kartoffeln,
Zuckerrüben,
Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Wruken), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) —,
Gemüsen zur menschlichen Nahrung,
Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung — Klee aller Art auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne und andere (Serradella als Hauptfrucht, Esparsette usw. auch in Mischung) —

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

Die Ernteflächen werden nur soweit sie feldmäßig angebaut sind, erhoben. Kartoffeln, Gemüse und andere Fruchtarten in Hausgärten usw. bleiben also außer Betracht.

Die Angaben hat der Betriebsinhaber gegenüber derjenigen Gemeinde zu machen, von der aus die Bewirtschaftung erfolgt.

2. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindevorständen oder den zu diesem Zwecke von ihnen ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

3. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten. Die Vordrucke werden den Gemeindevorständen durch das Statistische Landesamt in Gotha übermittelt.

4. Die Angaben sind vor der Eintragung in die Ortsliste nachzuprüfen. Wo der Betriebsinhaber abwesend ist, insbesondere im Felde steht, ist sein Stellvertreter bei Erstattung der Angaben in geeigneter Weise zu unterstützen und zu belehren.

5. Die Gemeindevorstände haben die Ortslisten aufzurechnen und abzuschließen und auf ihnen zu bescheinigen, daß alle zur Angabe verpflichteten Betriebsinhaber ihre Angaben gemacht haben. Die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten sind bis zum 22. Juni 1916 an das Statistische Landesamt in Gotha einzusenden. Der Termin ist streng einzuhalten.

6. Die Gemeindevorstände und die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

7. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

8. Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung fällt für das laufende Jahr weg.

Gotha, den 24. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zwecks Abrechnung zwischen den Kommunalverbänden und der Reichsgetreidestelle findet gleichzeitig mit der obigen Erhebung eine **Erhebung** darüber statt, welche Teile der mit **Winterfrucht** (Weizen, Roggen und Gemenge aus beiden) angebauten Ernteflächen erst **nach dem 16. November 1915 bestellt** und welche Saatmengen dabei verwendet worden sind.

Für die Ausführung der Erhebung gelten die Bestimmungen unter Ziffer 2 ff der obigen Bekanntmachung entsprechend.

Gotha, den 24. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Bundesratsverordnung vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 5) getroffenen Ausnahmebestimmungen für **Saatkartoffelpreise** nur bis zum 15. Mai gegolten haben. Die allgemeinen Höchstpreise für Kartoffeln gelten also jetzt auch wieder für alle Saatkartoffeln.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zuständige Behörde im Sinne der Bundesratsverordnung über die Gründung einer **Reichsstelle für Gemüse und Obst** vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 391) sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 23. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Der Firma **H. Katz Sohn** in **Cassel** ist das Waschen beschlagnahmter Wolle untersagt worden.

Die Bekanntmachung betreffend die Beschlagnahme der deutschen Schafschur vom 11. September 1915 Nr. W. I. 3808/8. 15. KRA. — siehe Regierungsblatt 1915 Seite 558 ff — wird deshalb dahin abgeändert, daß in der in § 4 enthaltenen Liste der zugelassenen Wollwäschereien die Firma H. Katz Sohn in Cassel gestrichen wird.

Cassel, den 16. Mai 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

gez. von Haugwitz,
General der Infanterie.

Deutsche Schafschur.

Stellvertr. Generalkommando
XI. Armeekorps.
IIIe. Nr. 4227.

Cassel, den 16. Mai 1916.

Es liegt Veranlassung vor, auf die geltenden Bestimmungen über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur erneut hinzuweisen, wie sie in der Bekanntmachung des Kommandierenden Generals vom 11. 9. 15 Nr. W. I. 3808/8. 15 K.-R.-A. festgelegt worden sind.

Die Bekanntmachung bezieht sich auf den Wollertrag der deutschen Schafschur 1914/15 einschließlich Gerberwolle und auf den Wollertrag der deutschen Schafschur 1915/16, gleichfalls einschließlich Gerberwolle, ohne Rücksicht auf die vorhandene Menge.

Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheeren oder Fallen in eine der in der Bekanntmachung namentlich aufgeführten zugelassenen Wollwäschereien zum Waschen eingeliefert werden. Die Firma H. Katz Sohn in Cassel ist jedoch inzwischen aus der Liste gestrichen worden, also zur Annahme von Wolle zum Waschen nicht mehr berechtigt. Das Verkämmen der Wolle ist gänzlich verboten, soweit nicht durch eine ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist. Die Veräußerung der Wolle ist nur gestattet:

a) entweder unmittelbar an die Kriegswollbedarf Akt. Ges. in Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 3, die allerdings von Schafhaltern in der Regel nur Mengen von mindestens 1000 kg abnimmt, oder
b) an Personen, die die Wolle ihrerseits unmittelbar oder mittelbar an die Kriegswollbedarf Akt. Ges. verkaufen.

Die Wolle muß also letzten Endes unbedingt der Kriegswollbedarf Akt. Ges. zugeführt werden. Wollbesitzer, die nicht unmittelbar dorthin verkaufen, sondern an eine andere Person (Händler, Fabrikanten), müssen sich Gewißheit verschaffen, daß ihre Wolle demnächst der Kriegswollbedarf Akt. Ges. zugeleitet wird. Das geschieht z. B. dadurch, daß sie sich von ihrem Abnehmer eine dahingehende schriftliche Versicherung geben lassen.

Schafhalter können einmalig die Freigabe von bis zu 5 kg Schmutzwolle bei der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums Sektion W I in Berlin beantragen, wenn diese Wolle im eigenen Haushalt versponnen und verwendet werden soll. Die Anträge müssen die Ueberschrift „Wollbeschlagnahme" tragen.

Das Scheeren der Schafe zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit ist verboten.

Die beteiligten bürgerlichen Behörden werden ersucht, für Bekanntgabe in den in Frage kommenden Bevölkerungskreisen zu sorgen.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos
Der Chef des Stabes
Frhr. von Tettau,
Oberst.

Veröffentlicht.

Coburg, den 25. Mai 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Verordnung
über die Regelung der Zuteilung von Seife.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur B.-O. über den Verkehr mit **Seife** usw. vom 18. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 308 — in Verbindung mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. April 1916 — Regierungsblatt 35. Stück — wird für den Landratsamtsbezirk Coburg verordnet.

1.

Die Abgabe von Seife im Handelsverkehr darf nur gegen Vorlage eines Ausweises erfolgen, aus dem sich Name, Wohnort und Wohnung des Inhabers und die Zahl der seinem Haushalt angehörenden Personen ergibt. Die Ausweise werden vom Gemeindevorstand oder von dem mit der örtlichen Ueberwachung der Mehlversorgung betrauten Ortsausschuß ausgestellt. Aenderungen im Personenbestand des Haushalts sind dem Gemeindevorstand oder dem Ortsausschuß anzuzeigen, welcher sie auf dem Ausweis vermerkt.

Der Händler hat Tag und Menge der Abgabe auf dem Ausweis mit unverwischbarer Schrift unter seiner Namensunterschrift zu vermerken. Bei der Abgabe hat er den Verbrauchern die Seife in der Weise zuzuteilen, daß von der nach § 1 Buchst. 1 der Bekanntmachung vom 18. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 308 — zugelassenen Monatskopfmenge von 100 Gramm Feinseife und 500 Gramm andere Seife und Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel höchstens 100 Gramm in Feinseife, höchstens 250 Gramm in anderer Seife und mindestens 250 Gramm in Seifenpulver oder anderen Waschmitteln abgegeben werden. Der Vermerk auf der Ausweiskarte (s. oben) hat dies erkenntlich zu machen.

Auf die von einer Gemeindebehörde des Herzogtums Coburg ausgestellten Ausweise (Buchst. 1 Abs. 1 dieser Verordnung) können bei jedem Seifenhändler im Herzogtum Seife, Seifenpulver und Waschmittel entnommen werden, jedoch gewährt der Ausweis keinen Anspruch auf Zuteilung der zulässigen Höchstmengen, sondern dient nur der Ueberwachung der Einhaltung dieser Höchstmengen.

2.

Die im § 3 der Bekanntmachung vom 18. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 308 — bezeichneten Ausweise für Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Zahntechniker und Krankenpfleger erteilt auf Antrag das Landratsamt.

3.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der Bekanntmachung vom 18. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 308 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 13. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.
(L. S.) gez.: v. Strenge.

Genehmigt.

Coburg, den 19. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Regelung des Zuckerverbrauchs in Neustadt.

Unterm 12. Mai ist von uns eine Verordnung zur Regelung des **Zuckerverbrauchs** erlassen worden, die am 16. Mai 1916 von dem Herzogl. S. Staatsministerium Coburg genehmigt wurde und mit der von dem Herzoglich S. Landratsamt Coburg am 6. Mai 1916 erlassenen und in Nr. 39 des Regierungsblattes veröffentlichten Verordnung wörtlich übereinstimmt. Anstelle des „Gemeindevorstandes" tritt jedoch der „Stadtrat". Von Veröffentlichung wird daher abgesehen.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 22. Mai 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Lehrerkonferenz des 7. Bezirks.

Mittwoch, den 31. Mai, nachmittags 3 Uhr im Bauersachs'schen Gasthofe zu Sonnefeld.

Tagesordnung: Unser Heer und die Jugend.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird — die Sonnabende ausgenommen — stattfinden für die Orte:

I. **Ebersdorf (W.-B.), Frohnlach, Friesendorf, Oberfüllbach, Großgarnstadt** und **Kleingarnstadt** in der Zeit vom **5. Juni bis 22. Juli ds. Js.** bei Wwe. Emilie **Maar** in **Ebersdorf (W.-B.)**

II. **Sonnefeld, Bieberbach, Weischau, Neuses a. Br., Weidhausen** und **Trübenbach** in der Zeit vom **26. Juli bis 9. September ds. Js.** bei Ernst **Zech** in **Sonnefeld.**

III. **Gestungshausen, Firmelsdorf, Zedersdorf, Weickenbach, Wörlsdorf, Hassenberg, Steinach a. Ft., Hof a. Ft., Horb a. Ft., Mödlitz, Leutendorf** mit **Häusles** und **Rothberg** in der Zeit vom **18. September bis 28. Oktober ds. Js.** bei Joh. Gg. **Dötschel** in **Gestungshausen.**

IV. **Fechheim, Blumenrod, Birkig, Horb b. F., Wellmersdorf, Fürth a. Bg., Plesten, Eicha, Oberwasungen, Unterwasungen, Mittelwasungen** und **Boderndorf** in der Zeit vom **6. November bis 25. November ds. Js.** bei Gastwirt **Winkler** in **Fechheim.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Montag, den 5. Juni
von nachmittags 2 Uhr an

werden in der Gastwirtschaft zu „Callenberg" aus Durchforstungen der Callenberger Revierabteilung (Hoherod, Langebirke, Harth)

200 rm Nadel-Scheit- und Stangenholz
30 Hundert Nadel-Stammreisig
1,3 „ hartes Stammreisig

meistbietend versteigert.

Weidach, den 23. Mai 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

In das Handelsregiſter iſt zur Firma

E. Riemann'ſche Hofbuchhandlung
in Coburg

eingetragen:

Die Witwe **Marie Riemann**, geb. **Röhrig**, in **Coburg** führt das Geſchäft nach dem Ableben ihres Ehemannes, des Hofbuchhändlers Bruno Riemann, allein fort.

Coburg, den 23. Mai 1916.

Herzoglich S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregiſter iſt die Firma

Edwin Voigt in Rodach

eingetragen und als deren Inhaber der Fabrikant **Edwin Voigt** daſelbſt.

Coburg, den 24. Mai 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Der Voranſchlag nebſt Umlagenhebe-rolle für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einſicht auf.

Einwendungen können nur während dieſer Zeit gemacht werden.

Horb a. St., den 21. Mai 1916.

Der Gemeindevorſtand.
Trötſch.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Putzmacherin **Helene Plagge** in **Coburg** wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Coburg, den 24. Mai 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die beginnende Jagdzeit veranlaßt uns, an die Verordnung vom 12. Auguſt 1877 zu erinnern. Danach iſt das **Jagen und Revieren der Hunde verboten.** Der jagende oder revierende Hund kann auch erſchoſſen werden.

Coburg, den 20. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranſchlag** nebſt **Umlagenhebe-rolle** für 1916/17 der Gemeinde Fiſchbach liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieſer Zeit gemacht werden.

Fiſchbach, den 22. Mai 1916.

Der Gemeindevorſtand.
Günther.

Emil Langbein in **Brüx** iſt als Märker verpflichtet worden.

Coburg, den 25. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutſcher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expec.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

44. Stück. Mittwoch, den 31. Mai. **1916.**

Beilage: Bekanntmachung des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 24./31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

In der Beilage wird eine **Bekanntmachung** des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 24./31. Mai 1916, Nr. W. M. 57/4. 16 K. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 29. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Inhaber der Anerkenntnisse über Kriegsleistungen** nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) — Unterkunft, Verpflegung und Pferdefutter — aus den Monaten April, Mai und Juni 1915 werden gemäß § 21 dieses Gesetzes aufgefordert, die Anerkenntnisse, soweit sie nicht beanstandet worden sind, zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Herzoglich S. Staats- und Domänenkasse Coburg vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Gotha, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

I.

1. Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 **Fleischwaren in Gewahrsam** hat, hat sie nach der **Bundesratsverordnung vom 22. Mai 1916 über den Verkehr mit Fleischwaren** (Reichs-Gesetzblatt Seite 397) bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts **anzuzeigen,** und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsorts wie auch, soweit die Mengen über 2000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle in Berlin. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

2. Als Fleischwaren im Sinne der Bundesratsverordnung gelten: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art sowie geräucherter Speck (also nicht: frische Wurst, ungeräucheter Speck, Gefrierfleisch).

Bei den Fleischkonserven ist das Bruttogewicht maßgebend.

3. Fleischwaren, die nach Ziffer 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder der von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

4. Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

5. Zuwiderhandlungen werden nach § 11 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

II.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha. Zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 26. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

In der Bekanntmachung vom 24. Mai 1916 über die **Ernteflächenerhebung** (Regierungsblatt Seite 264) ist in Ziffer 1 hinter „Hafer" einzufügen: Buchweizen.

Gotha, den 26. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des Absatzes 2 des Befehls vom 6. Mai 1916 bestimme ich, daß die in dem Befehl genannten optischen Waren an Heeresangehörige bei Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, nach der die Waren für den Dienst bei der Truppe bestimmt sind, abgegeben werden dürfen.

Cassel, den 20. Mai 1916.

Der kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit **Verbrauchszucker,** vom 10. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 261 — in Verbindung mit Buchst. I der Ministerialbekanntmachung vom 17. April 1916 — Regierungsblatt 32. Stück — wird für den Bezirk der Herzogl. Residenzstadt **Coburg** folgendes verordnet:

1.

Die Bedarfsmenge an Verbrauchszucker (§ 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 12. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 265 —) wird bis auf weiteres auf 750 Gramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung festgesetzt.

2.

Die Verteilung des Zuckers auf die Händler, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien erfolgt bis auf weiteres durch die Einkaufsgesellschaft für das Herzogtum Coburg, e. G. m. b. H., in Coburg im Auftrag und nach Weisung des Magistrats. Die Zuteilung erfolgt monatlich unter Berücksichtigung des von dem einzelnen Händler oder Gewerbetreibenden nachzuweisenden jeweiligen Umsatzes an Verbrauchszucker einerseits und der verfüglichen Verbrauchszuckervorräte anderseits.

3.

Im Handel darf Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckermarken abgegeben werden. Jeder Haushalt erhält für den Kopf der ihm Angehörenden allmonatlich an bestimmten Ausgabeterminen Marken im Nennwert von 750 Gramm (1 zu 500, 1 zu 250 Gramm). Auf die Zuteilung werden die bei der Bestandsaufnahme vom 25. April 1916 vorhandenen Zuckervorräte angerechnet, soweit sie 10 Kilogramm übersteigen. Die Marke gewährt keinen Anspruch auf Zuteilung der Verbrauchsmenge, sie dient lediglich der Ueberwachung und der Einhaltung der in Buchst. 1 dieser Verordnung festgesetzten Höchstverbrauchsmenge. Die Marken berechtigen zur Entnahme von Zucker bei jeder Verkaufsstelle des Herzogtums.

Die Ausgabe der Zuckermarken liegt den mit der örtlichen Ueberwachung der Mehlversorgung betrauten Ausschüssen ob. Sie erfolgt nur gegen Vorlegung der Brothaushaltungskarte einmal im Monat an bestimmtem Tage. Den Brotselbstversorgern sind zum Zweck des Zuckermarkenbezugs vom Magistrat besondere Ausweise auszustellen, aus denen sich die Zahl der dem Haushalt Angehörenden ergibt.

Die Zahl der ausgegebenen Marken ist unter Angabe des Ausgabetages von der ausgebenden Stelle auf der Haushaltskarte oder dem Ausweis zu vermerken. Die Ausgabestelle hat außerdem über die ausgegebenen Marken ein Verzeichnis zu führen, aus dem sich die Namen der Markenempfänger, Tag und Zahl der abgegebenen Marken und die Kopfzahl der dem Haushalt des Empfängers angehörenden Personen ergibt.

Aenderungen im Personenbestand der Haushaltung sind dem Magistrat unverzüglich anzuzeigen. Die Aenderung ist auf der Karte oder dem Ausweis zu vermerken, ebenso in dem vorstehend bezeichneten Verzeichnis.

Das Verzeichnis ist den Beamten der Polizei, sowie den Beauftragten der Einkaufsgesellschaft für das Herzogtum Coburg auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Die Händler haben die von ihnen vereinnahmten Zuckermarken zu sammeln und jeweils am Schluß des Monats mit einem Lieferschein, in welchem die Zahl der Marken vermerkt ist, an die Einkaufsgesellschaft für das Herzogtum Coburg abzuliefern.

4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 19 Abs. 1 Buchst. 1 der Bekanntmachung vom 10. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 261 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Coburg, den 23. Mai 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Genehmigt.

Coburg, den 24. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Coburg, den 29. Mai 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 und der Ausführungsverordnung des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha dazu vom 6. April 1916 für den Stadtbezirk Coburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den gemeinsamen Einkauf von **Schlachtvieh** für die Fleischversorgung der Stadt wird vom Magistrat eine Sammelstelle errichtet, bei welcher allwöchentlich an einem vom Magistrat zu bestimmenden Tag der Bedarf der einzelnen Metzger an Schlachtvieh für eine Woche anzumelden ist.

§ 2.

Jedem Metzger ist es unbenommen, das von ihm benötigte Schlachtvieh selbst einzukaufen, er hat jedoch jeden bewirkten Kauf bei der Sammelstelle an dem gleichen Tage, an welchem der Bedarf anzumelden ist, anzuzeigen.

Kauft ein Metzger mehr Vieh ein, als er nach dem vom Magistrat festgelegten Zuteilungsplan in der nächsten Woche schlachten darf, so hat er die mehr gekauften Viehstücke der Sammelstelle gegen Zahlung des Kaufpreises und eine vom Magistrat näher festzusetzende Sondervergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Die Sammelstelle bewirkt den Einkauf des erforderlichen Schlachtviehs durch ihre Beauftragten und teilt sodann jedem Metzger aus den angekauften und den etwa nach § 2 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Viehmengen seinen Bedarf zu. Sie ist auch berechtigt, das von einem Metzger für seinen eigenen Bedarf angekaufte Schlachtvieh für die allgemeine Verteilung mit zu übernehmen (§ 2 Abs. 2) und dem Metzger dafür anderes zu überweisen.

Der Metzger ist verpflichtet, die ihm zugeteilten Viehstücke auch abzunehmen. Weigert er sich trotzdem, so befindet ein Schiedsgericht über die Weigerung. Dieses Schiedsgericht besteht aus 2 vom Vorstand der Metzgerinnung zu ernennenden Personen und dem Schlachthofdirektor.

§ 4.

Die von der Sammelstelle eingekauften Viehstücke sind von den Metzgern alsbald bei der Uebergabe zu bezahlen. Für die Ankaufsvermittelung ist die Sammelstelle berechtigt, Gebühren in angemessener, vom Magistrat festzusetzender Höhe, von den Metzgern zu erheben.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Coburg, den 19. Mai 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
(L. S.) gez. Hirschfeld.

Genehmigt.

Coburg, den 24. Mai 1916.

Herzoglich S. Staatsministerium.
(L. S.) gez. Dr. Quarck.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Verordnung wird bekanntgegeben, daß die **Sammelstelle** für den Einkauf von Schlachtvieh

Herrn Viehhändler Abraham Friedmann hier

übertragen worden ist. Die näheren Bedingungen, insbesondere die Gebühren, welche von Herrn Friedmann für die Viehbeschaffung erhoben werden können, sind aus dem abgeschlossenen Vertrag zu entnehmen, der für Interessenten zur Einsicht in unserer Registratur aufliegt.

Die nach §§ 1, 2 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen sind bis auf weiteres an jedem **Sonnabend** vormittags, das erste Mal also am Sonnabend, den 3. Juni ds. Js., bei Herrn Friedmann zu bewirken.

Coburg, den 29. Mai 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Konkursverfahren.

Ueber den Nachlaß des in **Coburg** verstorbenen Töpfermeisters **Ferdinand Bätz** wird heute am 27. Mai 1916, vormittags 11¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da ein Nachlaßgläubiger die Eröffnung beantragt und die Ueberschuldung des Nachlasses dargetan hat.

Der Rechtsanwalt Justizrat Heinrich Ruprecht in Coburg wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **13. Juni 1916** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

23. Juni 1916, vormittags 9½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 8, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Nachlaßmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Nachlaßmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erben des Gemeinschuldners zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **13. Juni 1916** Anzeige zu machen.

Coburg, den 27. Mai 1916.

Herzogl. Amtsgericht 4.

Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns **Karl Friedrich Gottlob Schumann,** alleinigen Inhabers der Firma **Zeiner & Schumann** in **Crimmitschau,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch **aufgehoben.**

Crimmitschau, den 23. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

Nachtrag

zu der Polizeiverordnung des Stadtrats **Neustadt** (Herzogtum Coburg) vom 10. April 1916, betreffend

Höchstpreisfestsetzungen für Schweinefleisch und Wurst.

I.

Die Polizeiverordnung vom 10. April 1916 wird wie folgt ergänzt:

Der Ziffer 10 (Mett-, Rot-, Weiß- und Leberwurst) wird das Wort „frisch" angefügt.

Als Ziffer 10a wird folgendes eingesetzt:

Mett-, Rot-, Weiß- und Leberwurst, geräuchert, d. h. mit höchstens 30% Wassergehalt, 1,70 ℳ das Pfund.

II.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 16. Mai 1916.

Der Stadtrat.
(L. S.) gez.: Mosbach.

Genehmigt.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
(L. S.) gez.: Dr. Quarck.

Veröffentlicht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 25. Mai 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Verordnung
über die Regelung des Zuckerverbrauchs.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 261 — in Verbindung mit Buchst. I der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1916 — Regierungsblatt 32. Stück — wird für den Bezirk der Stadt Rodach verordnet:

1.

Die Bedarfsmenge an Verbrauchszucker (§ 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 12. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 265) wird bis auf weiteres auf 750 Gramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung festgesetzt.

2.

Die Verteilung des Zuckers an die Händler, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien erfolgt bis auf weiteres durch die Einkaufsgesellschaft für das Herzogtum Coburg, G. m. b. H. in Coburg im Auftrag und nach Weisung des Magistrats als Kommunalverband. Die Zuteilung erfolgt monatlich unter Berücksichtigung des von dem einzelnen Händler oder Gewerbetreibenden nachzuweisenden jeweiligen Umsatzes an Verbrauchszucker einerseits und der verfüglichen Verbrauchszuckervorräte andererseits.

3.

Im Handel darf Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckermarken abgegeben werden. Jeder Haushalt erhält für den Kopf der ihm Angehörenden allmonatlich an bestimmtem Ausgabetermin Marken im Nennwert von 750 Gramm. Auf die Zuteilung werden die bei der Bestandsaufnahme vom 25. April 1916 vorhandenen Zuckervorräte angerechnet, soweit sie über 10 Kilogramm betragen. Die Marke gewährt keinen Anspruch auf Zuteilung der Verbrauchsmenge, sie dient lediglich der Ueberwachung der Einhaltung der in Buchst. I dieser Verordnung festgesetzten Höchstverbrauchsmenge. Die Marken berechtigen zur Entnahme von Zucker bei jeder Verkaufsstelle des Herzogtums.

Die Ausgabe der Zuckermarken liegt dem Magistrat ob. Sie erfolgt nur gegen Vorlegung der Brothaushaltungskarte einmal im Monat an bestimmtem Tag. Den Brotselbstversorgern sind zum Zweck des Zuckermarkenbezugs vom Magistrat besondere Ausweise auszustellen, aus denen sich die Zahl der dem Haushalt Angehörenden ergibt.

Die Zahl der ausgegebenen Marken ist unter Angabe des Ausgabetages von der ausgebenden Stelle auf der Haushaltungskarte oder dem Ausweis zu vermerken. Die Ausgabestelle hat außerdem über die ausgegebenen Marken ein Verzeichnis zu führen, aus dem sich die Zahl der Markenempfänger, Tag und Zahl der abgegebenen Marken und die Kopfzahl der dem Haushalt des Empfängers angehörenden Personen ergibt. Aenderungen im Personenbestand der Haushaltung sind dem Magistrat innerhalb 3 Tagen anzuzeigen. Die Aenderung ist auf der Karte oder dem Ausweis zu vermerken, ebenso in dem vorstehend bezeichneten Verzeichnis.

Das Verzeichnis ist dem Beauftragten der Einkaufsgesellschaft für das Herzogtum Coburg auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Die Händler haben die von ihnen vereinnahmten Zuckermarken zu sammeln und jeweils am Schluß des Monats mit einem Lieferschein, in welchem die Zahl der Marken vermerkt ist, an die Einkaufsgesellschaft für das Herzogtum Coburg abzuliefern.

4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 19 Abs. 1 Buchst. 1 der Bekanntmachung vom 10. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 261 — mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mk. bestraft.

5.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rodach, den 24. Mai 1916.

Der Magistrat.
gez. Langner.

Genehmigt.
Coburg, den 24. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
gez. Dr. Quarck.

Veröffentlicht.
Rodach, den 26. Mai 1916.

Der Magistrat.
Langner.

Montag, den 5. Juni
von nachmittags 2 Uhr an
werden in der Gastwirtschaft zu „Callenberg" aus Durchforstungen der Callenberger Revierabteilung (Hoherod, Langebirke, Harth)

200 rm Nadel-Scheit- und Stangenholz
30 Hundert Nadel-Stammreisig
1,3 „ hartes Stammreisig

meistbietend versteigert.

Weidach, den 23. Mai 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Gustav Adolf-Stiftung.

Die Herren Vorstände der Orts- und Bezirksvereine werden ergebenst ersucht, die diesjährigen **Beiträge** bis **spätestens 31. Juli 1916** an die Kasseverwaltung einsenden zu wollen.

Bewerbungen um Unterstützungen aus dem inländischen Drittel sind innerhalb derselben Frist einzureichen.

Gleichzeitig werden die Herren Lehrer ersucht, die von den Schulkindern zur **Gustav Adolf-Kindergabe** für **1916** gesammelten Beiträge **baldigst** an unsere Kasseverwaltung einzusenden.

Coburg, den 30. Mai 1916.

Der Vorstand des evangelischen Landesvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in der Stadt Coburg liegenden, im Grundbuche von Coburg, **Band IV**, Blatt 241, Haupt-Nr. 360, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schlossers **Christian Eichhorn** und der ledigen **Helene Eichhorn**, beide in **Coburg**, zu je 1/2 Anteil eingetragenen Grundstücke:

Plan-Nr. 590 Wohnhaus mit Hofraum zu 1,33 a, nebst
„ „ 591 Holzlage mit Liegenschaft „ 0,52 „ und
„ „ 592 Garten . . . . . „ 12,33 „
im Gesamtschätzungswerte von 17000 Mark, besteht, sollen diese Grundstücke

am 20. Juli 1916, vormittags 9 1/2 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **8. Mai 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 27. Mai 1916.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin, macht bekannt, daß mit dem 29. Mai 1916 in Hamburg, Neuer Wandrahm 1, Fernsprecher: Gruppe 4, Nr. 9570/72, Telegramm-Adresse für die Abteilung Kaffee: Kriegskaffee, Telegramm-Adresse für die Abteilung Tee: Kriegstee, eine Zweigniederlassung unter der Firma:

„Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Zweigniederlassung Hamburg"

errichtet wird.

Der Zweck der Errichtung der Zweigniederlassung ist, die Einfuhr von Kaffee und Tee zu fördern und zu regeln.

Die Uebernahme-Erklärungen des Kriegsausschusses werden in Gemäßheit der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über Einfuhr von Kaffee und Tee aus dem Auslande vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 247 u. ff. bezw. 250 u. ff) erfolgen.

Den an der Einfuhr von Kaffee und Tee beteiligten Kreisen des deutschen Fachhandels wird anheimgestellt, Anfragen über die Einfuhr an die betreffende Abteilung der Zweigniederlassung in Hamburg zu richten.

Coburg, den 27. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die am 1. d. Mts. verfügte Straßensperre bei **Großheirath** (km 9,5 bis 10,3 + 60 m) wird aufgehoben. Solange jedoch dort entsprechende Warnungszeichen bestehen, ist das schnelle Fahren und Reiten über diese Strecke verboten. (§ 366 Ziff. 10 R. Str. G. B.)

Coburg, den 24. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für das Jahr 1916/17 hies. Gemeinde liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit angebracht werden.

Gestungshausen, den 29. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Windisch.

Der **Voranschlag** der Gemeinde Roth a. F. für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Roth a. F., den 30. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Gahn.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde **Spittelstein-Theißenstein** für 1916/17 liegt vom 28. d. M. ab 8 Tage lang zur Einsicht für die Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur innerhalb dieser Frist bewirkt werden.

Spittelstein, den 27. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Beyersdorfer.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde **Esbach** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Esbach, den 27. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Löhner.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** fürs Jahr 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht für die Beitragspflichtigen beim Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur in genannter Frist gemacht werden.

Ebersdorf bei Neustadt, den 30. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Hofmann.

Der **Gemeinde-** und **Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** hiesiger Gemeinde für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während obiger Frist Berücksichtigung finden.

Roßfeld, den 28. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.
Treuter.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

45. Stück. Sonnabend, den 3. Juni. **1916.**

Beilage: Bekanntmachung des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 23./5. / 1./6. 1916, betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden.

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 98/100,** ausgegeben am 20. Mai 1916, enthalten:

(Nr. 5201.) Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst Vom 18. Mai 1916.

(Nr. 5202.) Bekanntmachung über Aenderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 562). Vom 18. Mai 1916.

(Nr. 5203.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 19. Mai 1916.

Nr. 101/3, ausgegeben am 23. Mai 1916, enthalten:

(Nr. 5204.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916.

(Nr. 5205.) Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916.

(Nr. 5206.) Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 22. Mai 1916.

(Nr. 5207.) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 279). Vom 23. Mai 1916.

(Nr. 5208.) Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen. Vom 18. Mai 1916.

(Nr. 5209.) Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 23. Mai 1916.

Nr. 104/7, ausgegeben am 26. und 27. Mai 1916, enthalten:

(Nr. 5210.) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle. Vom 22. Mai 1916.

(Nr. 5211.) Bekanntmachung über Ergänzung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 71). Vom 24. Mai 1916.

(Nr. 5212.) Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 276). Vom 25. Mai 1916.

(Nr. 5213.) Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 204). Vom 26. Mai 1916.

(Nr. 5214.) Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

(Nr. 5215.) Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 26. Mai 1916.

(Nr. 5216.) Bekanntmachung über Montanwachs. Vom 26. Mai 1916.

In der Beilage wird eine **Bekanntmachung** des stellvertr. Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 23. Mai/1. Juni 1916, Nr. Ch. II. 1000/4 16 K. R. A., betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 29. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen entsprechend, hat der Landwirtschaftsrat für das Herzogtum Coburg in Coburg die bereits bestehende Viehnachweisstelle zu einer

Viehvermittlungsstelle

(Viehausgleichstelle) ausgebaut. Diese hat die Aufgabe, den Verkauf und den Ankauf von Nutz- und Zuchtvieh innerhalb des Herzogtums Coburg zu vermitteln, dergestalt, daß die Viehbesitzer, die Nutz- und Zuchtvieh (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen) verkaufen wollen, dies dem Landwirtschaftsrat unter Angabe der Tierart, des Geschlechts und Alters, der Farbe und des annähernden Gewichts nebst Preisforderung anzeigen, anderseits Landwirte, die Nutz- und Zuchtvieh kaufen wollen, Angebote vom Landwirtschaftsrat einfordern.

Die Viehvermittlungsstelle wird dann auf Grund der bei ihr eingegangenen Angebote und Nachfragen Verkaufs- und Kaufsgebote nachweisen. An- und Verkaufsgeschäfte selbst werden von der Viehvermittlungsstelle **nicht** vorgenommen.

Die Viehvermittlungsstelle ist eine gemeinnützige Einrichtung; **ihre Benutzung verursacht keine Kosten.** Es liegt deshalb im Interesse der landwirtschaftlichen Kreise und der Viehbesitzer, sich im Bedarfsfall tunlichst an die Viehvermittlungsstelle zu wenden.

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus dem Herzogtum Coburg wird künftig vom Staatsministerium nur noch dann genehmigt werden, wenn dem Antrag außer der unter Ziffer I Abs. I der Ausführungsverordnung vom 6. April 1916 zur Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung — Regierungsblatt Seite 245 — **geforderten Bescheinigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Bescheinigung der Viehvermittlungsstelle des Landwirtschaftsrats darüber beigefügt wird, daß der Verkauf des in Frage kommenden Viehs im Herzogtum Coburg auch mit Hilfe der Viehvermittlungsstelle unmöglich war.**

Coburg, den 25. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachstehende Bekanntmachung und Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos XI. Armeekorps in Cassel über die Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze vom 11. Mai 1916 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Coburg, den 27. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Stellvertretendes Generalkommando
XI. Armeekorps.
Ib/Id Nr. 8831/16.

Cassel, den 11. Mai 1916.

Bekanntmachung

betreffend die über die Reichsgrenze*) mitzunehmenden Schriften und Drucksachen.

1. Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen mit über die Reichsgrenze nehmen.

2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

3. Ausnahme:

Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden:

a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist,
b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und
c) vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft wurden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.

Zu diesem Zweck wendet er sich mündlich oder schriftlich an die Postprüfungsstellen des stellv. Generalkommandos XI. Armeekorps Cassel oder das Garnisonkommando Erfurt.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

Verordnung

auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915.

1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze — unter Reichsgrenze ist die ver-

faſſungsmäßig feſtgelegte Grenze des Deutſchen Reiches zu verſtehen — zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr beſtraft. Sind mildernde Umſtände vorhanden, ſo kann auf Haft oder auf Geldſtrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

2.

Reiſende, die die Reichsgrenze überſchreiten, ſind verpflichtet, alle Schriften, Druckſachen oder Aufzeichnungen, die ſie bei ſich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzſtelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umſchläge, Pakete, Koffer, worin ſolche Schriften uſw. amtlich verſchloſſen ſind. Dasſelbe gilt für Karten, Zeichnungen techniſcher Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder ſonſtige bildliche Wiedergaben von Gegenſtänden.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperſon oder eines Beamten des Grenzſchutzes unterläßt, die in Abſatz 1 bezeichneten Gegenſtände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr beſtraft. Sind mildernde Umſtände vorhanden, ſo kann auf Haft oder auf Geldſtrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Bekanntmachung

vom 24. Mai 1916.

(M. 3996/4. 16. K. R. A.)

Im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit wird hiermit jeglicher **Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen** für die Dauer des Krieges **verboten.** Lieferung von wolframhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge iſt nur geſtattet an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne ſtammen, oder an die Kriegsmetall-Aktiengeſellſchaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegs-Rohſtoff-Abteilung des Königlich Preußiſchen Kriegsminiſteriums.

Jegliche Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen dieſes Verbot wird, ſoweit nicht nach den allgemeinen Strafgeſetzen höhere Strafen verwirkt ſind, nach § 9b des Geſetzes über den Belagerungszuſtand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnisſtrafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umſtände nach dem Reichsgeſetz vom 11. Februar 1915, betreffend Abänderung des Geſetzes über den Belagerungszuſtand, mit Haft oder Geldſtrafe bis zu 1500 Mark beſtraft.

Caſſel, den 24. Mai 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird — die Sonnabende ausgenommen — stattfinden für die Orte:

I. **Ebersdorf (W.-B.), Frohnlach, Friesendorf, Oberfüllbach, Großgarnstadt** und **Kleingarnstadt** in der Zeit vom **5. Juni bis 22. Juli ds. Js.** bei Wwe. Emilie **Maar** in **Ebersdorf (W.-B.)**

II. **Sonnefeld, Zieberbach, Weischau, Neuses a. Br., Weidhausen** und **Trübenbach** in der Zeit vom **26. Juli bis 9. September ds. Js.** bei Ernst **Zech** in **Sonnefeld.**

III. **Gestungshausen, Firmelsdorf, Zedersdorf, Weickenbach, Wörlsdorf, Hassenberg, Steinach a. St., Hof a. St., Horb a. St., Mödlitz, Leutendorf** mit **Häusles** und **Rothberg** in der Zeit vom **18. September bis 28. Oktober ds. Js.** bei Joh. Gg. **Dötschel** in **Gestungshausen.**

IV. **Fechheim, Blumenrod, Birkig, Horb b. C., Wellmersdorf, Fürth a. Bg., Plesten, Eicha, Oberwasungen, Unterwasungen, Mittelwasungen** und **Bodorndorf** in der Zeit vom **6. November bis 25. November ds. Js.** bei Gastwirt **Winkler** in **Fechheim.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach der in Nr. 81 des Reichs-Gesetzblatts von 1916 abgedruckten Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 18. April 1916, betr. die **Wahlen** nach der **Reichsversicherungsordnung** ist die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern längstens bis zum **31. Dezember 1917** erstreckt worden. — Wahlen finden daher vorläufig nicht statt.

Coburg, den 30. Mai 1916.

Versicherungsamt Coburg für den Stadtbezirk.
Wölfel.

Den **Mitgliedern der Allgemeinen Coburgischen Lehrer-Witwenkasse** wird das Ergebnis der Rechnung für das Jahr 1914 nachstehend zur Kenntnis gebracht:

I. Einnahme.

3	ℳ	44	₰ Kassebestand aus dem Vorjahre,
107	„	—	„ Reste aus dem Vorjahre,
4160	„	—	„ Kapitalrückzahlungen,
2085	„	72	„ Kapitalzinsen,
4718	„	—	„ Mitgliederbeiträge für 1914 einschließlich des Zuschlags zur Deckung der Mehr-Ausgabe,
120	„	—	„ Eintrittsgelder,
8	„	21	„ Legatgelder,
213	„	07	„ vermischte Einnahmen.
11415	ℳ	44	₰ Summe I.

II. Ausgabe.

6320	ℳ	67	₰ Witwen- und Waisenpensionen,
4666	„	—	„ Kapitalausleihungen,
127	„	76	„ Verwaltungskosten,
67	„	60	„ vermischte Ausgaben.
11182	ℳ	03	₰ Summe II.

III. Kapitalvermögen.

54617	ℳ	24	₰ Bestand am 31. Dezember 1914,
54016	„	14	„ „ „ 1. Januar 1914.
601	ℳ	10	₰ Zugang.

Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1914 231.
Zahl der Witwen und Waisen . . . . 70.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Der Vorstand der Allgemeinen Coburgischen Lehrer-Witwenkasse.
Herdan. Kübler. Müller.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** für 1916/17 der Gemeinde **Oberwohlsbach** liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Oberwohlsbach, den 3. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Bergner.

140. öffentliche Sitzung
der
Handelskammer
für das Herzogtum Coburg
am
Dienstag, den 6. Juni 1916, nachmittags 3¾ Uhr
im **Gesellschaftshause** dahier.

Tagesordnung:
1. Eingänge und Mitteilungen.
2. Jahresrechnung für 1915.
3. Anschließend vertrauliche Sitzung.

Handelskammer für das Herzogtum Coburg.
Gagel, Vorsitzender. Hirsch, Sekretär.

Heidmannsdorfer Darlehuskassenverein
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht
zu Heidmannsdorf.

Bilanz für das Jahr 1915.

Die Aktiven betragen . . .	42 266,21	Mark
Die Passiven	42 143,39	Mark
Gewinn für 1915	122,82	Mark

Mitgliederzahl 1914: 70
Zugang 1915: —
Abgang 1915: —
Ende 1915: 70

Der Vorstand.
G. Dietrich, Vorsteher. Ernst Schreiner.
Albrecht Krug. Gundermann. Carl Schreiner.

Lehrerkonferenz des 6. Bezirks.
Mittwoch, den 7. Juni, nachmittags 2 Uhr
in **Rottenbach.**

Tagesordnung:
1. Die besonderen Schwierigkeiten und Aufgaben der Schulzucht während der jetzigen Kriegszeit.
2. Amtliche Bekanntmachungen.

Tollwut!

In Steinach S.-M. ist ein frei umherlaufender der Tollwut verdächtiger Hund getötet worden.

Sollten Personen oder andere Hunde von diesem Hunde gebissen worden sein, so ist das sofort dem Gemeindevorstand und von diesem mir **mitzuteilen.**

Auf Grund der §§ 112 ff der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 wird bestimmt:

Hunde, die mit dem tollwutverdächtigen Tiere in Berührung gekommen sind, sind sofort zu töten. Von der Tötung ist dem Herzoglichen Kreistierarzt und dem Landratsamt Nachricht zu geben.

Sämtliche Hunde in den Gemeinden und bewohnten Gemarkungen des Amtsgerichtsbezirks Steinach und des Amtsgerichtsbezirks Sonneberg mit Ausnahme der Orte Unterlind, Heubisch, Mupperg, Mogger, Oerlsdorf, Liebau, Rottmar, Gefell, Sichelreuth, Schierschnitz, Mark, Gessendorf, Neuhaus, Buch, Rotheul, Lindenberg sowie in den zum Amtsgerichtsbezirk Schalkau gehörigen Orten Rabenäußig, Meschenbach und Rauenstein **sind während der nächsten drei Monate festzulegen** (anzuketten oder einzusperren). Dem Festlegen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Besonders wird noch angeordnet:

1. Hunde dürfen nur mit meiner Genehmigung nach vorheriger Untersuchung durch den Herzoglichen Kreistierarzt aus dem Sperrbezirk ausgeführt werden.

2. Hunde dürfen nur dann zum Ziehen verwendet werden, wenn sie fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sind.

3. Hirtenhunde dürfen bei der Begleitung von Herden und Jagdhunde auf der Jagd ohne Maulkorb mitgeführt werden. Außerhalb der Zeit des Gebrauchs unterliegen sie den für die übrigen Hunde geltenden Vorschriften.

4. Werden Krankheitserscheinungen wahrgenommen, die den Ausbruch der Tollwut befürchten lassen, so ist davon unverzüglich dem Herzoglichen Kreistierarzt Kenntnis zu geben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden streng bestraft.

Die Verfügung ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Sonneberg, den 27. Mai 1916.

Der Herzogliche Landrat.
gez.: Benz i. V.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 30. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Vom **Montag, den 5. Juni ds. Js. ab** werden auf der Bezirksstraße im Ort **Ebersdorf W.-B.** (vor und hinter dem Bahnübergang) Walzarbeiten in größerem Umfang ausgeführt. Ueber die genannte Strecke darf nur langsam gefahren werden. Den Anordnungen des Straßenaufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gelangen nach § 366 Ziff. 10 des R. Str. G. B. zur Bestrafung.

Coburg, den 2. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Großwalbur, den 3. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Schubert.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.

Mittwoch, den 7. Juni, nachmittags 2½ Uhr, in **Neuses** bei Coburg.

Tagesordnung: Buchbesprechung.

Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.

Mittwoch, den 7. Juni, nachmittags 2 Uhr in **Rodach** (Schmerl).

Tagesordnung: Kriegstagebuch.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

18. Mai Sohn des Kaufmanns Robert Stegner.
20. „ Tochter des Korbmachers Johann Stumpf.
21. „ Sohn des Kutschers Karl Thomas.
21. „ Tochter des Büttners Karl Feiler.
24. „ Tochter des Maschinenschlossers Gustav Adolf — gen. Friedrich — Meß.

b) Eheschließungen.

25. Mai kgl. Regierungsrat, Rittmeister, Dr. jur. Gerhard von Schmidt, Stettin, und Alice — gen. Allix — Büttner Pfänner zu Thal, hier.

c) Sterbefälle.

22. Mai Rohrmöbelfabrikant Hermann Treuner, 67¾ Jahre alt.
23. „ Zeichner Berthold Schmidt, 26 Jahre alt.
24. „ Sohn unehelich, 3 Monate alt.
24. „ Sattlermeister Wilhelm Behnisch, 72¾ Jahre alt.
25. „ Hofbüchsenmachersohn Viktor Schilling, 21¼ Jahre alt.
25. „ Werkmeisterssohn Rudolf Geuter, 11 Wochen alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getraut.

25. April Schulamtskandidat Paulus Schäfer von Neustadt b. Coburg und Emilie, geb. Sollmann von hier.
25. „ Marine-Bauführer Heinrich Klautzsch von Wilhelmshaven und Julie, geb. Weiß von hier.
29. „ Elektromonteur, Musketier Max Kühn von hier und Theresia, geb. Gäßlein von Neuses b. Kronach.
6. Mai Tischler, Musketier Otto Bätz von hier und Rosa, geb. Gutgesell von Weitramsdorf.
8. „ Friseur, Ersatzreservist Karl Göhrig und Johanna, geb. Kilian, beide von hier.
11. „ Steinschleifer, Unteroffizier Georg Sommerer und Anna, geb. Wittmer, beide von hier.
13. „ Musiker, Sergeant Heinrich Müller und Erna, geb. Friedebach, beide von hier.
14. „ Bank-Bevollmächtigter Otto Stern von Erfurt und Berta, geb. Jockel von hier.
16. „ Kaufmann Willi Moser, Stuttgart und Elfriede, geb. Müller von hier.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

46. Stück. Mittwoch, den 7. Juni. **1916.**

Beilage: Anweisung zur Ausführung des Kapitalrentensteuergesetzes vom 10. April 1916. (Ministerialerlaß vom 24. Mai 1916.)

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 108/11,** ausgegeben am 29. Mai und 1. Juni 1916, enthalten:

(Nr. 5217.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 26. Mai 1916.
(Nr. 5218.) Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916.
(Nr. 5219.) Bekanntmachung, betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer. Vom 26. Mai 1916.
(Nr. 5220.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzin. Vom 27. Mai 1916.
(Nr. 5221.) Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaffee. Vom 29. Mai 1916
(Nr. 5222.) Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee. Vom 29. Mai 1916.
(Nr. 5223.) Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao. Vom 29. Mai 1916.
(Nr. 5224.) Bekanntmachung einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 350). Vom 30. Mai 1916.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung über **Montanwachs** vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 419) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 23. Mai 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die nachstehend abgedruckte Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1916 zur **Vereinfachung der Beköstigung** (Reichs-Gesetzblatt Seite 433) tritt am 7. Juni in Kraft. Die Unternehmer von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und von Vereins- und Erfrischungsräumen werden auf die Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht. Sie haben nach § 5 einen Abdruck der Verordnung in ihren Betrieben auszuhängen. Unter Speisewirtschaften im Sinne der Verordnung fallen auch Pensionen, Familienheime und ähnliche Betriebe.

Zuständig nach § 8 Absatz 2 der Verordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 5. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die **Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen** usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen an den Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 714) überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften in Satz 1 und 2 gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot sowie Brüh- und Kochwürste.

Feste Speisenfolgen dürfen höchstens folgende Gänge enthalten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, ein Gericht aus Fleisch mit Beilage, eine Süßspeise oder Käse oder Dunstobst oder Früchte. An fleischlosen Tagen dürfen sie ein weiteres Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, enthalten.

§ 2.

Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlegeplatten oder -schüsseln ist verboten, soweit es sich nicht um die gleichzeitige Verabreichung desselben Gerichts an zwei oder mehrere Personen handelt.

§ 3.

Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten.

§ 4.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Zunge und innere Teile.

§ 5.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betrieben auszuhängen.

§ 6.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den einzelnen Fall Ausnahmen zu gestatten.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verbot der Feldadressen-Sammlungen.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehender

Befehl

erlassen:

Ich verbiete:

a) Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen sowie ganz oder in solchen Auszügen weiter zu geben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;

b) die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und

c) die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu ersehen sind.

Ausnahmen kann das Generalkommando (Gouvernement usw.) in besonders begründeten Fällen zulassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Cassel, den 24. Mai 1916.

Der kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Vorstehender Befehl des stellvertretenden Herrn Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel wird hiermit veröffentlicht.

Coburg, den 2. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für das Jahr 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit angebracht werden.

Neuses a. Br., den 7. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Ponsel.

Der **Gemeinde-** und **Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** hiesiger Gemeinde für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Frist gemacht werden.

Leutendorf, den 2. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Richard Schwämmlein.

Der **Gemeinde-** und **Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** hiesiger Gemeinde für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur in dieser Zeit angebracht werden.

Frohnlach, den 6. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Marr.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** pro 1916/17 der Gemeinde **Zeickhorn** liegt vom 7.—15. Juni 1916 öffentlich für die Beteiligten beim Unterzeichneten auf.

Einwendungen hiergegen können nur in dieser Zeit bewirkt werden.

Zeickhorn, den 7. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Kempf.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemeinde Untersiemau liegenden, im Grundbuche von Untersiemau Band I, Blatt 193, Haupt-Nr. 63 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Taglöhners **Georg Simon Müller** und dessen Ehefrau **Bertha** geb. **Bräcklein** in **Untersieman** in ungeteilter Gemeinschaft eingetragenen Grundstücke Plan Nummern

1301	Wohnhaus Nr. 60 mit Mahlmühle und Stallung, Nebengebäuden, Liegenschaften und Hofraum	zu	4,98 a
1294	Feld	"	26,99 a
1295	Wiese	"	17,86 a
1296	Wassergraben	"	1,59 a
1297	Wiese	"	6,54 a
1299	Wiese	"	7,87 a
1300	Wassergraben	"	0,58 a
1302	Wiese	"	7,85 a
1303	Wurzgarten	"	1,24 a
1304	Oedung	"	0,90 a
1305	Fahrweg	"	0,40 a
259½	Teichgraben	"	5,82 a
269	Teich	"	4,08 a
268	Wiese	"	30,66 a

Keller unter 1308 mit Eingang in 1309

— im Gesamtschätzungswerte von 10 000 Mark —

am 27. Juli 1916, nachmittags ½2 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — im **Raab**schen **Wirtshaus** in **Untersieman** versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **12. Mai 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 30. Mai 1916.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915, betreffend **Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung nebst Ausführungsverordnung** vom 20. Oktober 1915 wird hiermit für den Bezirk der Herzogl. Residenzstadt Coburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Es ist verboten, Saugschweine (Ferkel), welche unter 4 Wochen alt sind, auf den Markt zu bringen.

§ 2.

Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Coburg, den 24. Mai 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
(L. S.) gez.: Hirschfeld.

Genehmigt.

Coburg, den 25. Mai 1916.

Herzoglich S. Staatsministerium.
(L. S.) gez.: Dr. Quarck.

Vorstehendes Verbot wird hiermit veröffentlicht.

Coburg, den 27. Mai 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den

Verkehr mit Seife usw.

vom 18. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 308 — in Verbindung mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. April 1916 — Regierungsblatt 35. Stück — wird für den Bezirk der Herzogl. Residenzstadt Coburg folgendes verordnet:

1.

Die Abgabe von Seife im Handelsverkehr darf nur gegen Vorlage eines Ausweises erfolgen, aus dem sich Name, Wohnort und Wohnung des Inhabers und die Zahl der seinem Haushalt angehörenden Personen ergibt. Die Ausweise werden vom Magistrat ausgestellt. Aenderungen im Personenbestand des Haushalts sind dem Magistrat anzuzeigen.

Der Händler hat Tag und Menge der Abgabe auf dem Ausweis mit unverwischbarer Schrift unter seiner Namensunterschrift zu vermerken.

Bei der Abgabe hat er den Verbrauchern die Seife in der Weise zuzuteilen, daß von der nach § 1 Buchst. 1 der Bekanntmachung vom 18. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 308 — zugelassenen Monatskopfmenge von 100 Gramm Feinseife, höchstens 250 Gramm in anderer Seife und 500 Gramm andere Seife und Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel, 100 Gramm in Feinseife, 250 Gramm in anderer Seife und 250 Gramm in Seifenpulver oder anderen Waschmitteln abgegeben werden. Der Vermerk auf der Ausweiskarte (s. oben) hat dies erkenntlich zu machen.

Auf die von einer Gemeindebehörde des Herzogtums Coburg ausgestellten Ausweise (Buchst. 1 Abs. 1 dieser Verordnung) können bei jedem Seifenhändler im Herzogtum Seife, Seifenpulver und Waschmittel entnommen werden, jedoch gewährt der Ausweis keinen Anspruch auf Zuteilung der zulässigen Höchstmenge, sondern dient nur der Ueberwachung der Einhaltung dieser Höchstmengen.

2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der Bekanntmachung vom 18. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 308 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 23. Mai 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Die am 1. Juni d. J. für die Monate April, Mai und Juni 1916 fällig gewesenen **städt. Steuern** (Personal-, Real- und Kanalabgabe) müssen **bis zum 20. ds. Mts.** bezahlt sein; verbliebene Rückstände werden alsdann zwangsweise unter Gebührenberechnung beigezogen. Zahlung hat nach der bestehenden Veranlagung zu erfolgen, soweit kein anderweites Einschätzungsergebnis bekannt gegeben ist.

Die Annahme von Steuern erfolgt bis auf weiteres **nur** während der Vormittagsstunden.

Stadtkasse Coburg.
Thiel. Schneider.

Schluß-Rechnung

des

Großheirather Darlehnskassenvereins,

e. G. m. u. H., zu **Großheirath**

auf das Jahr 1915.

Vermögensstand . . .	211 070,53 ℳ	
Schuldbestand . . .	210 668,07 ℳ	
Gewinn	402,46 ℳ	

Zahl der Mitglieder am 1. Januar 1915 .	99
Zugang . .	2
Abgang . .	4
Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1915	97

Großheirath, den 5. Juni 1916.

Derks. E. Ehrsam. Joh. Göckel.

Betrifft: Kriegsgefangene.

Die Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, die Gastwirte und Kaufleute ihres Gemeindebezirks darauf hinzuweisen, daß sie sich strafbar machen, wenn sie Alkohol an Kriegsgefangene abgeben oder den Aufenthalt der Kriegsgefangenen in Wirtschaften dulden.

Ferner ist es verboten, daß Kriegsgefangene, welche als Einzelarbeiter ohne Wachmann abgegeben sind

1. von dem ersten Arbeitgeber weiter an dritte Personen abgegeben werden,
2. ohne Aufsicht in Orte gehen, in welchen sich geschlossene Kommandos befinden, um die Kriegsgefangenen solcher Kommandos zu besuchen.

Die Arbeitgeber sind nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie die Verpflichtung haben, die ihnen zugeteilten Kriegsgefangenen ordnungsmäßig zu bewachen oder bewachen zu lassen. Laufen in dieser Hinsicht weiter Klagen ein, so werden den betr. Arbeitgebern die Kriegsgefangenen entzogen.

Coburg, den 31. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Dem Landratsamt steht ein beschränkter Vorrat von **Hülsenfrüchten** für die Volksernährung zur Verfügung, der auf die Gemeinden nach Maßgabe des örtlichen Bedarfs verteilt werden soll. Die Gemeindevorstände wollen den Bedarf der Gemeinden an Hülsenfrüchten bis **spätestens 10. Juni 1916** dem Landratsamt melden. Berücksichtigung von Wünschen auf Zuweisung bestimmter Sorten (Erbsen, Bohnen, Linsen) kann nicht zugesagt werden. Die Gemeinden, welche bis zum 10. Juni 1916 keinen Bedarf angemeldet haben, bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

Coburg, den 31. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das Elektrizitätswerk **Weiß & Söhne** in **Steinach a. St.** beabsichtigt die Herstellung einer **elektrischen Starkstromanlage** (Niederspannungs-Freileitung) von Steinach a. St., abzweigend von dem bestehenden Ortsnetz an der Schule, nach dem Bahnhof Hof-Steinach im Gemeindebezirk Hof a. St.

Gemäß § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1888 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, wo die Pläne nebst Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen, anzubringen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Regierungsblattes ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 26. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Des Pfingstfestes wegen wird der **Amtstag** in **Sonnefeld** auf

Dienstag, den 13. d. M.,

verlegt.

Die Gemeindevorstände des Amtsgerichtsbezirks Sonnefeld haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Coburg, den 31. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Landwirt **Ferdinand Grosch** in **Oberlauter** ist heute als Gerichtsschöppe für Oberlauter eidlich in Pflicht genommen worden.

Coburg, den 27. Mai 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht, Abt. 1.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

24. Mai Tochter unehelich.
25. „ Tochter des Bankbevollmächtigten, Oberleutnants Franz Wette.
29. „ Sohn des Kaufmanns Adolf Vatter.
29. „ Tochter unehelich.
1. Juni Tochter des Schulamtskandidaten Paulus Schäfer, Neustadt.

b) Eheschließungen.

1. Juni Bauarbeiter Karl Klett, Witwer, und Margarete Schuller geb. Kaiser, Witwe, beide hier.
3. „ Bautechniker, Unteroffizier der Reserve Adolf Bauer und Frieda Meusel, beide hier.

c) Sterbefälle.

28. Mai Wagnermeisterswitwe Barbara Reimund geb. Langert, 63 Jahre alt.
29. „ Landwirtsfrau Lina Sollmann geb. Schultheiß, Neuses a. d. Eichen, 40 Jahre alt.
30. „ Schmiedssohn Heinz Reißenweber, 3 Wochen alt.
30. „ Kaufmannswitwe Rosa Dötschel geb. Carl, Gestungshausen, 32 Jahre alt.
31. „ Oberrevisor Georg Schmidt, 54¾ Jahre alt.
1. Juni Rittergutspächtersfrau Frieda Kremp geb. Muhl, Almerswind, 37¾ Jahre alt.
2. „ Kaufmannssohn Walter Vatter, 3 Tage alt.
2. „ Weichenstellerssohn Helmut Schleifenheimer, Creidlitz, 3 Jahre alt.
3. „ Privatmannsehefrau Friederike Pommer geb. Gunzenheimer, 59¼ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

47. Stück. Sonnabend, den 10. Juni. **1916.**

Dem zum Ehren-General-Konsul von Bulgarien mit dem Amtssitze in Coburg ernannten Herrn Geheimen Kommerzienrat **Georg Gagel** in **Coburg** ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlich und Königlich Oesterreich-Ungarischen Ehrenkonsul Dr. **J. M. Petersmann** in **Leipzig** ist der persönliche Rang als Ehren-Generalkonsul verliehen worden.

Er ist auch in dieser neuen Eigenschaft zur Ausübung von konsularischen Amtshandlungen für den Bereich des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha zugelassen worden.

Gotha, den 6. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Wegen der Vornahme von **Erntearbeiten** (Heuernte) in den **Pfingstfeiertagen** wird auf die Verordnung vom 13. August 1915 (Gesetzsammlung Seite 74) verwiesen.

Coburg, den 9. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 716) wird in Abänderung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 851) über die **Regelung der Wildpreise** folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Rehwild darf beim ersten Verkauf für die beste Ware für 0,5 kg mit Decke 1,00 Mark nicht übersteigen.

Dieser Preis schließt die Bahnfrachtkosten, die vor dem ersten Verkauf entstehen, sowie die Abrollkosten am Ankunftsorte nicht ein.

Er gilt nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 kg zum Gegenstand hat.

§ 2.

Der Preis für Rehwild bei Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher darf für beste Ware folgende Sätze nicht übersteigen:

für Rücken und Keule	0,5 kg	1,80	Mark,
„ Blatt (Bug)	0,5 „	1,40	„
„ Kochwildpret	0,5 „	0,80	„ .

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Coburg, den 7. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Ministerialbekanntmachung,

betreffend

Freizügigkeit der Fleischmarken in Thüringen im Reiseverkehr.

1. Reisenden und Touristen aus den Thüringischen Staaten gegenüber darf in den Gasthöfen des jeweiligen Reiseaufenthaltes die Abgabe von Fleischspeisen nicht um deswillen verweigert werden, weil sie nicht im Besitze von für den Reise- bezw. Aufenthaltsort gültigen Fleischmarken sind. Fleischspeisen sind vielmehr an die genannten Personen dann abzugeben, wenn sie im Besitze von Fleischmarken sind, die in dem Bundesstaat ihres gewöhnlichen Wohnortes bezw. Aufenthaltsortes zur Entnahme von Fleischwaren und Fleischspeisen berechtigen.

2. Reisende aus Thüringischen Bundesstaaten, in denen Fleischmarken bisher noch nicht zur Einführung gelangt sind, haben dies durch eine Bescheinigung ihrer Ortspolizeibehörde dem Gastwirte gegenüber nachzuweisen. Sind sie im Besitze eines derartigen Nachweises, dann sind sie wie Reisende zu behandeln, die im Besitze auswärts giltiger Fleischmarken sind (vgl. Ziff. 1). Die Kommunalverbände können, um einen Ueberverbrauch an Fleisch zu verhindern, nähere Bestimmungen darüber treffen, daß die Gewichtsmenge der entnommenen Fleischspeisen unter ihrer näheren Bezeichnung auf dem Ausweise seitens der Gastwirte oder ihrer Stellvertreter vermerkt werden muß. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann unter Strafe gestellt werden.

3. Hinsichtlich der Freizügigkeit der Fleischmarken bei Entnahme von Fleischwaren bei den Fleischern im Grenzverkehre können mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Verhälnisse bindende Abmachungen nicht getroffen werden. Es wird den Kommunalverbänden überlassen, im Bedarfsfalle mit den angrenzenden Kommunalverbänden Vereinbarungen über die Zulassung der auswärtigen Fleischmarken und über einen eventuell zu treffenden Ausgleich — ähnlich wie beim Brot- und Mehlverkehr — zu treffen.

4. Vorstehende Vereinbarungen sind getroffen zwischen dem Großherzogtum Sachsen-Weimar, den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L.

Coburg, den 9. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgender

Befehl

erlassen:

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflügen), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten.

Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

Jede Zuwiderhandlung oder Aufforderung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung wird, soweit nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Cassel, den 27. Mai 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Drucksachen mit Anpreisungen an Feldtruppen.

Stellvertretendes Generalkommando
XI. Armeekorps.
Ib. Nr. 10333/16.

Cassel, den 30. Mai 1916.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Firmen Drucksachen mit Anpreisungen und Angeboten und selbst Gegenstände in Feldpostbriefen an willkürlich gewählte Truppenteile versenden und diesen Angeboten manchmal noch Erinnerungsschreiben folgen lassen.

Sollte sich die Zahl dieser Sendungen, die eine ganz erhebliche Belastung der Feldpost darstellen, in Zukunft nicht vermindern, so werde ich genötigt sein, auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851, G. S. Seite 451, in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung, Versendung von Anpreisungen an Truppenteile oder Angehörige des Feldheeres überhaupt zu verbieten.

Die Kommando-Behörden und Truppen im Felde sind zu ihrer und der Feldpost-Entlastung angewiesen, Antworten auf derartige Angebote nicht zu erteilen.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß nach § 7 unserer Satzung jeder Ankauf von Vieh vom Landwirt zur Schlachtung sowie der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf im Gebiete der thüringischen Staaten nur den mit einer Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes versehenen Personen gestattet ist. (Ausgenommen ist der Ankauf von Ferkeln und Läuferschweinen unter 1 Zentner.) Zuwiderhandlungen werden von nun ab ausnahmslos zur Bestrafung angezeigt werden.

Weimar, den 5. Juni 1916.

Viehhandelsverband Thüringen.
Der Vorstand.
gez. Rauch.

Bekanntmachung

betreffend

Grundsätze für die Regelung des Schlachtviehverkehrs im Gebiete des Viehhandelsverbands Thüringen.

Zur Durchführung der Regelung des Schlachtviehverkehrs und der Fleischversorgung wird auf Grund von § 2 der Verbandssatzungen mit Zustimmung der Ministerien (Landesregierung) der am Viehhandelsverband Thüringen beteiligten Staaten folgendes angeordnet:

I. Allgemeines.

1. Die Versorgung des Heeres, der immobilen Truppen und der Zivilbevölkerung mit Schlachtvieh und die Verteilung des aufgebrachten Viehes auf die einzelnen zu versorgenden Gruppen erfolgt von Mittwoch, den 21. Juni 1916 ab für das Gebiet des Viehhandelsverbands Thüringen nach einheitlichen Grundsätzen durch den Vorstand des Viehhandelsverbands.

2. Sämtliches zu Schlachtzwecken im Gebiete des Viehhandelsverbands gekaufte lebende Vieh (Rindvieh, Kälber, Schweine, Schafe) ist von Donnerstag, den 15. Juni, an bei den vom Viehhandelsverband bestimmten Stellen anzumelden und auf Anforderung dem Verbande zur Verfügung zu überlassen.

3. Zum Ankauf von lebendem Schlachtvieh im Verbandsbezirk sind alle mit einer Ausweiskarte des Viehhandelsverbands versehenen Mitglieder zugelassen, jedoch nur innerhalb der Bezirke, für die ihre Mitgliedskarte ausgestellt ist. Fleischer sind nur zum Ankauf der Stückzahl berechtigt, für die sie Schlachtgenehmigung haben. Bei Lösung einer Viehhändlerkarte, die beim Vorstande zu beantragen ist (Gebühr 50 Mark), sind sie zum unbeschränkten Ankauf in ihren Bezirken zugelassen.

4. Für einen oder mehrere Kommunalverbände (Kreis, Verwaltungsbezirk) wird von der zuständigen Landesbehörde eine Kreisstelle (Landesstelle) gebildet. Zu jeder solchen Stelle bestellt der Verband einen Haupthändler. Die Kreisstelle untersteht der Leitung und Aufsicht des Landrats (Bezirks-Direktors). Wird die Stelle für mehrere Kommunalverbände gebildet, so steht sie unter der Leitung und Kontrolle des Ministeriums (Landesregierung) des betreffenden Staates (Landesstelle).

Für jede Stelle ist ein Landwirt als Berater zu bestellen. Seine Bestellung erfolgt bei Kreisstellen durch den Landrat (Bezirksdirektor), bei Landesstellen durch das Ministerium (Landesregierung).

5. Am Sitze des Verbands wird aus Landwirten und Viehhändlern eine Verbandskaufstelle gebildet. Die Mitglieder der Verbandskaufstelle werden durch den Vorstand des Viehhandelsverbands bestimmt. Sie schließen sich zu einer offenen Handelsgesellschaft zusammen. Die Bestellung der offenen Handelsgesellschaft zur Verbandskaufstelle erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Vertrags. Die Bestellung wird öffentlich bekannt gemacht; sie kann jederzeit zurückgenommen werden.

Die Verbandskaufstelle erledigt nach den Vorschriften und unter der ständigen Kontrolle des Vorstandes des Viehhandelsverbands den geschäftlichen Verkehr zwischen den Kreisstellen (Landesstellen) und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, sowie den Abnahmestellen der zu beliefernden Staaten, die dem Verbandsgebiet nicht angehören, und den Kreisstellen (Landesstellen) verschiedener Staaten des Verbandsgebietes untereinander. Die Verbandskaufstelle trägt nach Maßgabe eines besonderen Vertrags allein die finanzielle Verantwortung für alle Kaufgeschäfte. Gegenüber den Abnahmestellen der zu beliefernden Staaten und den Haupthändlern hat sie allein zu klagen und kann allein verklagt werden.

6. Der Ankauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh wird von vorstehenden Anordnungen nicht betroffen. Derartige Ankäufe sind dem Viehhandelsverband unmittelbar vorschriftsgemäß anzuzeigen. Zur Ausfuhr des Viehes aus einem Kreis in den anderen oder außerhalb des Verbandsgebietes ist in jedem Falle die Genehmigung des Verbandsvorstandes erforderlich. Wenn Käufer für solches Vieh fehlen, ist der Viehhandelsverband bereit, die Vermittelung des Verkaufs zu übernehmen.

II. Bestimmungen für die Aufkäufer und Verrechnung.

1. Verbandsmitglieder, die im Verbandsgebiet Vieh gekauft haben, müssen das im Laufe einer Woche abzunehmende Vieh bis zum vorhergehenden Donnerstag dem Haupthändler, in dessen Gebiet das betreffende Vieh steht, anmelden. Vorgekauftes (auf spätere Abnahme gekauftes) Vieh ist bis zu dem Donnerstag anzumelden, der der Abnahmewoche vorausgeht. Die erste Anmeldung hat bis Donnerstag, den 15. Juni, zu erfolgen und bezieht sich auf alles vorher gekaufte Vieh, das in der Woche von Sonntag, den 18. Juni, bis Sonnabend, den 24. Juni, abzunehmen ist. Fleischer, die zum Einkauf über ihren eigenen Bedarf berechtigt sind (vgl. I 3) haben bei der Anmeldung anzugeben, wieviel von den von ihnen abzunehmenden Tieren sie zur Schlachtung im eigenen Gewerbebetriebe benötigen; bei der Anmeldung ist Gattung, Gewicht und Qualität der Tiere zu bezeichnen.

2. Wird das Tier dem Fleischer belassen, so hat er unter Vorzeigung des Erlaubnis-Scheines das Tier beim Verkäufer abzunehmen und mit ihm unmittelbar zu verrechnen.

3. Fleischer, deren Tiere vom Verbandsvorstand übernommen werden, und sämtliche Viehhändler haben das Vieh an dem, vom Haupthändler vorgeschriebenen Tage abzunehmen und nach dem vorgeschriebenen Platze zu befördern, oder auf der Eisenbahn zu verladen. Das Gewicht ist tunlichst durch den Gemeindevorstand des Kaufortes amtlich festzustellen. Wird das Tier auf der Eisenbahn verladen, dann sendet der Haupthändler den erforderlichen Frachtbrief ein. Die Gewichtsliste ist nach dem vom Viehhandelsverband angegebenen Muster auf der Innenseite des Frachtbriefes aufzuschreiben. Das Vieh muß dauerhaft gekennzeichnet sein, und zwar mit Buchstabe und Zahl.

4. Der Händler verrechnet mit dem Haupthändler. Verbleibt das Tier im Bezirk der Kreisstelle, so zieht der Haupthändler die Rechnungsbeträge mit den vorgeschriebenen Aufschlägen unmittelbar von dem Käufer ein. Nachweisung der Rechnungen ist vom Houpthändler dem Verbandsvorstande auf Verlangen einzureichen.

5. Wird das Tier aus dem Bezirk der Kreisstelle ausgeführt, verbleibt es aber im selben Staate, dann verrechnen die Haupthändler unter Kontrolle der Kreisstellen unmittelbar miteinander. Wird das Tier aus dem Staate ausgeführt, so verrechnet der Haupthändler mit der Verbandskaufstelle in Weimar.

6. Der Händler hat sofort nach der Verladung dem Haupthändler die Rechnung mit der amtlichen Gewichtsbescheinigung und Duplikatfrachtbrief einzusenden.

7. Der Händler trägt alle Unkosten des Kaufs, der Abnahme und des Landtransportes bis zum Verbrauchsort oder der Verladestation. Er hat auf seine Kosten für ordnungsgemäße Einladung des Viehes in die Eisenbahnwagen zu sorgen. Es darf nur gesundes, transportfähiges Vieh verladen werden. Bei Verladung von Rindvieh sind Ochsen und Kühe mit einem, Bullen mit zwei guten Stricken sachgemäß anzubinden. Verladet der Händler fahrlässig oder nicht transportfähiges Vieh, so hat er für den vollen Schaden aufzukommen.

8. Der Gewichtsverlust darf bei Rindern und Schafen nicht mehr als 10 %, bei Schweinen nicht mehr als 12 % betragen. Ueberschreitet der Gewichtsverlust bei der Abnahme durch den Empfänger das erlaubte Maß, so geht der Mehrbetrag zu Lasten des Händlers.

9. Bei Heereslieferungen ist der Händler verpflichtet, Rindvieh von mindestens 7½ Ztr. Stallgewicht, gesund und gutfleischig zu liefern; Schafe müssen mindestens 70 Pfd., Schweine mindestens 160 Pfd. ab Stall wiegen. Eber werden nicht angenommen; Mutterfauen nur, wenn sie gemästet sind.

10. Liefert der Händler nicht bestimmungsgemäß, so gilt die Rüge als rechtzeitig, wenn sie acht Tage nach Eintreffen am Bestimmungsort der Tiere durch den Viehhandelsverband oder durch die Verbandskaufstelle erfolgt.

11. Eisenbahntransportkosten (einschließlich Frachtbriefstempel) gehen zu Lasten der Empfänger.

12. Die durch die Satzungen vorgeschriebenen Kaufanzeigen (Schlußscheine) sind bei der Abnahme des Viehes nach wie vor an den Viehhandelsverband unmittelbar einzureichen.

13. Die Händler sind verpflichtet, die Anweisungen des Viehhandelsverbandes und der Kreisstellen bezüglich der zu zahlenden Preise gewissenhaft zu befolgen.

14. Händler und Haupthändler, die in ihrer Geschäftsführung sich nicht zuverlässig zeigen, werden durch den Viehhandelsverband unter Entziehung der Ausweiskarte von der weiteren Mitarbeit ausgeschlossen.

III. Bestimmungen für die Kreisstellen.

1. Die Kreisstellen sind verpflichtet, den gesamten Schlachtviehhandel in ihrem Bezirk zu überwachen und dafür zu sorgen, daß Unregelmäßigkeiten vermieden und wenn sie vorkommen, zur Bestrafung angezeigt werden.

2. Die Kreisstellen haben nach Eingang der Meldungen der Händler festzustellen, wieviel Vieh in der nächsten Woche zur Deckung des eigenen Bedarfs, der immobilen Truppen und zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Kreisstelle verfügbar ist. Die Feststellung kann dem Haupthändler von der Kreisstelle übertragen werden. Die Anmeldungen und Feststellungen sind bis zum nächsten Tage (Freitag) der Verbandsstelle in Weimar weiterzugeben.

3. Der Vorstand des Viehhandelsverbands bestimmt, wie die Tiere auf die zu beliefernden Stellen (Heereslieferung, immobile Truppen, Bedarf der einzelnen Kommunalverbände, Bedarfsgebiete) zu verteilen sind.

Die Haupthändler erhalten von der Verbandskaufstelle die nötigen Frachtbriefe zugesandt. Sie haben die Frachtbriefe an die Händler weiterzugeben, mit diesen über das abgelieferte Vieh zu

verrechnen, die Rechnungen mit den Zuschlägen von den Empfängern des Viehes einzuziehen oder mit der Verbandskaufstelle zu verrechnen. (Vgl. II Nr. 5.) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Haupthändlern und der Verbandskaufstelle gilt der Gerichtsstand Weimar.

4. Die Kreisstellen haben die Unterverteilung in ihrem Gebiete vorzunehmen. Sie bestimmen, welche Tiere im einzelnen für die Heereslieferung, welche für die immobilen Truppen und welche zur Deckung für den Bedarf der Kommunalverbände in Anspruch genommen werden, und welche für die Bedarfsgebiete zur Ausfuhr zu bringen sind.

5. Der Haupthändler darf auch selbst bei den Landwirten, bei denen er bisher gekauft, weiter aufkaufen, aber nicht neue Beziehungen anknüpfen.

6. Die Kreisstellen haben die Zahl der im Laufe einer Woche in ihren Kommunalverbänden erfolgten Haus- und Notschlachtungen dem Vorstand des Viehhandelsverbands zu melden, damit diese Schlachtungen bei weiteren Zuteilungen von Vieh berücksichtigt werden.

IV. Bestimmungen für Viehverkäufer.

1. Alles zu Schlachtzwecken verkaufte Vieh ist von den Verkäufern beim Gemeindevorstand des Kaufortes anzuzeigen. Die Gemeindevorstände haben das im Laufe einer Woche zur Abnahme angemeldete Vieh bis zum Donnerstag der vorhergehenden Woche und zwar erstmalig bis zum 15. Juni 1916 ihrer Kreisstelle anzuzeigen.

2. Für alle aus einem Staate des Verbandsgebietes zur Ausfuhr gelangenden Schlachttiere übernimmt die Verbandskaufstelle die Haftung für Gewährschaftsmängel und beim Eisenbahntransport das Transportrisiko, gegen eine Vergütung von

6,— Mark für 1 Stück Rindvieh,
1,— „ „ 1 Schwein oder Kalb,
—,30 „ „ 1 Schaf.

Die Beträge sind bei der Bezahlung des Viehs dem Landwirt zu kürzen. Wenn ein Landwirt bei einer Versicherungsanstalt bereits versichert hat, kommt die Versicherung bei der Verbandskaufstelle in Fortfall Für einzelne Verbandsstaaten wird eine besondere Regelung getroffen werden.

V. Vergütungen.

Die den einzelnen Händlern beim Verkauf an die Haupthändler zu gewährenden Vergütungen werden nach Gehör der Kreisstelle und der Verbandskaufstelle vom Vorstande des Viehhandelsverbands festgesetzt.

VI. Umlageverfahren.

1. Kann das von den einzelnen Kommunalverbänden aufzubringende Schlachtvieh freihändig nicht erworben werden, so ist es im Umlageverfahren aufzubringen. Die Umlage erfolgt auf Verlangen des Viehhandelsverbands durch die zuständige Landesbehörde unter Zuziehung des Haupthändlers und des landwirtschaftlichen Vertrauensmannes der Kreisstelle. Der landwirtschaftliche Vertrauensmann ist darüber zu hören, welche Tiere in den einzelnen Gemeinden für die Zwecke der Umlage in Anspruch genommen werden sollen.

2. Bei Bemessung der Zahl der in den Gemeinden durch die einzelnen Besitzer zu liefernden Tiere sind diejenigen Tiere anzurechnen, die von den betreffenden Besitzern freihändig abgegeben worden sind.

3. Die Bezahlung und die Verrechnung der durch die Umlage aufgebrachten Tiere erfolgt durch den Haupthändler wie beim freihändigen Verkauf.

4. Bei der Preisfestsetzung sind die bestehenden Höchstpreise nur für vollwertige Tiere zu bezahlen, minderwertvolle Tiere entsprechend geringer zu bewerten.

Weimar, den 6. Juni 1916.

Viehhandelsverband Thüringen.
Der Vorstand:
v. Eichel.

Nach Maßgabe der Verordnung vom 8. August 1906 sollen die zurückgelegten **Akten des Amtsgerichts** ausgesondert und, soweit tunlich, **vernichtet** werden.

Es ergeht die Aufforderung, daß diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, dieses innerhalb einer Frist von 4 Wochen anmelden und bescheinigen.

Coburg, den 7. Juni 1916.

Herzogliches Amtsgericht.

Da sich auf Bäumen, Sträuchern und Hecken mehrfach **Raupen** gezeigt haben, werden die Besitzer oder Pächter von Garten- und Ackergrundstücken unter Hinweis auf § 368, Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs hiermit aufgefordert, Bäume, Sträucher und Hecken **schleunigst und gründlich abzuraupen.**

Das Abraupen ist zu **wiederholen,** sobald wieder Raupen bemerkbar werden sollten.

Kontrolle durch die Revierbeamten ist angeordnet.

Coburg, den 5. Juni 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Die Herstellung einer **Privat-Fernsprechanlage** zwischen dem Geschäftshause **Spitalgasse Nr. 11** und dem im Grundstück Plan-Nr. 3964 am **Pilgramsroth** gelegenen Gartenhaus ist beantragt worden.

Unter Hinweis auf § 3 Nr. 3 des Reichsgesetzes vom 6. April 1892, betreffend Telegraphenwesen, bezw. § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1888, bringen wir dies zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken, daß der Plan in unserer Registratur zur Einsicht der Beteiligten **8 Tage lang** offen liegt, innerhalb welcher Frist auch etwaige Einwendungen anzubringen sind.

Coburg, den 6. Juni 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Unter dem Vieh des Handelsmanns Friedrich Schäftlein aus Lichtenau, Bezirk Hildburghausen, ist **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 6. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Durch die satzungsgemäßen Wahlen im **Grubenvorstand** der **Gewerkschaft „Agathe"** in **Coburg** hat dieser eine Aenderung nicht erfahren. Er besteht noch aus folgenden Personen:

1. Hermann Gwinner, Rentner in Elberfeld, Vorsitz.
2. Theodor Schütte, Fabrikdirektor, Köln, stellv. Vorsitz.
3. Artur Huckendick, Fabrikdirektor, Köln, Schriftführer.
4. Julius Stockhausen, Fabrikant, Krefeld.
5. Heinrich Rosenbaum, Barmen.

Coburg, den 5. Juni 1916.

Herzogl. S. Bergamt.

Der **Gemeinde-** und **Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** hiesiger Gemeinde für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Frist berücksichtigt werden.

Neukirchen, den 10. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Müller.

Der **Voranschlag nebst Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Ketschendorf, den 7. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Gundermann.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedo.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

48. Stück. Mittwoch, den 14. Juni. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 112/113, ausgegeben am 2. und 3. Juni 1916, enthalten:

(Nr. 5225.) Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung. Vom 31. Mai 1916.

(Nr. 5226.) Bekanntmachung über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16. Vom 31. Mai 1916.

(Nr. 5227.) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916.

(Nr. 5228.) Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 275). Vom 3. Juni 1916.

Nr. 114, ausgegeben am 6. Juni 1916, enthält:

(Nr. 5229.) Bekanntmachung über Ausfuhrverbote. Vom 5. Juni 1916.

(Nr. 5230.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 13). Vom 5. Juni 1916.

Nr. 115/16, ausgegeben am 6. und 7. Juni 1916, enthalten:

(Nr. 5231.) Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916.

(Nr. 5232.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom $\frac{\text{28. Juni 1915}}{\text{24. März 1916}}$ (Reichs-Gesetzblatt 1915 S. 399, 1916 Seite 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom $\frac{\text{10. August 1915}}{\text{26. März 1916}}$ (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 504, 1916 Seite 197). Vom 6. Juni 1916.

Auf die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. Juni 1916, das **Verfüttern von Kartoffeln** betreffend, wird noch besonders hingewiesen.

Coburg, den 13. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

§ 2.

Viehbesitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

An Pferde . . . . höchstens zweieinhalb Pfund,
an Zugkühe . . . . höchstens einundeinviertel Pfund,
an Zugochsen . . . höchstens einunddreiviertel Pfund,
an Schweine . . . . höchstens ein halbes Pfund

täglich.

Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 284).

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Zuständige Behörden nach § 4 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über **Höchstpreise für Soda** vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 417) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 6. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verordnung.

Mit Ermächtigung des Herzogl. Staatsministeriums wird zur Durchführung der Bestimmungen der Bekanntmachung über die **Beschränkung der Herstellung von Wurstwaren** vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 75) angeordnet, daß die Fleischereien und Wurstfabriken ein Ein- und Verkaufsbuch nach anliegendem Muster zu führen haben. Die Fleischer haben unverzüglich das Buch anzulegen und sorgfältig und genau zu führen.

Coburg, den 26. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

(L. S.) v. Strenge.

Genehmigt.

Coburg, den 3. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) Dr. Quarck.

Ein- und Verkaufsbuch für Schlächtereien und Wurstfabriken.

Lfde. Nr.	Tag der Anlieferung des Fleisches	Name und Wohnung des Lieferers	Einkaufspreis für ½ kg in ℳ	Bezeichnung der eingekauften Fleischarten und Mengen in kg				Verwendung: Frisch im Laden an das Publikum verkauft in kg			
				Rind	Kalb	Schaf	Schwein	Rind	Kalb	Schaf	Schwein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

der Fleischmengen: Zur Herstellung von Fleischwaren, Speck, Schinken und Pökelfleisch usw. in kg				Zur Herstellung von Wurstwaren in kg				Bemerkungen
Rind	Kalb	Schaf	Schwein	Rind	Kalb	Schaf	Schwein	
13	14	15	16	17	18	19	20	21

Verordnung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 7. September 1915 — Regierungsblatt 88. Stück — werden mit Wirkung vom Beginn des 19. Juni 1916 folgende **Mehl- und Brotverkaufshöchstpreise** den Bäckern vorgeschrieben:

Roggenmehl höchstens 0,42 Mark für das Kilo,
Schwarzbrot (Roggenbrot) mit dem vorgeschriebenen Weizenmehl u. Kartoffelmehlzusatz höchstens 0,36 Mark für das Kilo.

Der festgesetzte Verkaufshöchstpreis für Weizenmehl (0,46 Mark für das Kilo) bleibt.

Vom 19. Juni 1916 ab gibt der Zweckverband das Roggenmehl an die Bäcker und Mehlhändler zum Preis von 0,37 Mark für das Kilo ab. Der bisherige Weizenmehlabgabepreis bleibt.

Coburg, den 25. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.
gez. von Strenge.

Magistrat Coburg.
gez. Ernst Kübel i. V.

Stadtrat Neustadt.
gez. Moritz Braunschmidt i. V.

Magistrat Rodach.
gez. Langner.

Stadtrat Königsberg i. Fr.
gez. Koch i. V.

Auf Antrag des Verwalters im Konkurs über das Vermögen der **Gewerkschaft Hohenstein in Coburg** wird eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung darüber einberufen, ob einem von der Deutsch-Galizischen Erdölgesellschaft m. b. H. in Berlin mit dem Konsul **Smreker in Mannheim** in Aussicht genommenen Vergleiche zugestimmt werden soll.

Termin zur Gläubigerversammlung wird auf den **22. Juni 1916, vormittags 11 Uhr,** anberaumt.

Coburg, den 9. Juni 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die Elektrizitäts- und Mühlenwerke **Weiß & Söhne** in **Steinach a. St.** beabsichtigen eine **Veränderung der Starkstromanlage** (Niederspannungs-Freileitung) im Gemeindebezirk **Haffenberg** und **Wörlsdorf.**

Gemäß § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1888 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, wo die Pläne nebst Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen, anzubringen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Regierungsblattes ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 6. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für das Jahr 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Haarth, den 10. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Chr. Brückner.

Der **Gemeinde-** und **Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** hiesiger Gemeinde für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten öffentlich beim Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Fechheim, den 14. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Schlund.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

49. Stück. Sonnabend, den 17. Juni. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 117/21,** ausgegeben am 9. und 10. Juni 1916, enthalten:

(Nr. 5233.) Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abteufens von Schächten. Vom 8. Juni 1916.

(Nr. 5234.) Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916.

(Nr. 5235.) Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Vom 8. Juni 1916.

(Nr. 5236.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 290, 292). Vom 8. Juni 1916.

(Nr. 5237.) Bekanntmachung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 8. Juni 1916.

(Nr. 5238.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 8. Juni 1916.

(Nr. 5239.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916.

(Nr. 5240.) Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 16. Mai 1916.

(Nr. 5241.) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916.

(Nr. 5242.) Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. der Reichsmarinestiftung, Berlin W 10, zur Sammlung von Geldspenden mittelst Aufrufs bis 31. Dezember 1916,

2. dem Hauptarbeitsausschuß der Volksspende für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen, Berlin W 66, zu einer Sammlung zugunsten der infolge des Kriegs gefangenen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen,
3. dem Kriegshilfsverein Thüringen für den Kreis Preuß.-Eylau (Ostpr.) e. V., Weimar, zum Vertrieb von 100 000 Wohlfahrtskarten bis zum 31. Dezember 1916

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 10. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerialbekanntmachung,
betr. die Beschaffung von Schlachtvieh.

Vom 14. Juni 1916.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über **Fleischversorgung** — Reichs-Gesetzblatt Seite 199 — wird folgendes bestimmt:

1.

Die Beschaffung des gesamten, zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der immobilen Truppen, Lazarette und Gefangenenlager im Herzogtum Coburg sowie der Zivilbevölkerung und zur Belieferung der auswärtigen Bedarfsverbände erforderlichen Schlachtviehs erfolgt vom 21. Juni 1916 ab durch den Viehhandelsverband Thüringen in Weimar unter Mitwirkung einer vom Herzogl. Staatsministerium zu errichtenden Landesviehstelle in Coburg.

2.

Zum Ankauf des Viehs wird sich der Viehhandelsverband eines Haupthändlers bedienen, der seinerseits mit Genehmigung der Landesviehstelle, die jederzeit widerruflich ist, Unterhändler annehmen darf.

3.

Die Landesviehstelle setzt sich zusammen aus

a) einem Vorsitzenden,
b) einem Vertreter des Landwirtschaftsrats für das Herzogtum Coburg in Coburg als landwirtschaftlicher Berater und Geschäftsführer,
c) dem Haupthändler.

Die Mitglieder unter a) und b) werden vom Herzogl. Staatsministerium ernannt.

4.

Die Landesviehstelle hat die gesamte Aufbringung des Schlachtviehs durch den Haupthändler und dessen Unterhändler zu überwachen und bei einer etwa notwendig werdenden Umlegung oder Enteignung des Schlachtviehs mitzuwirken.

Sie ist berechtigt, dem Haupthändler im Einzelfall im Rahmen der Dispositionen des Viehhandelsverbands bestimmte Weisungen zu erteilen.

Allwöchentlich an einem zu bestimmenden Tage, erstmalig am 17. Juni 1916, hat ihr der Haupthändler einen genauen Plan über das in der folgenden Woche in den einzelnen Bezirken des Herzogtums aufzubringende Vieh vorzulegen. Gegen den Plan kann die Landesviehstelle im Ganzen oder im einzelnen Fall Einspruch erheben. Der endgiltig festgesetzte Plan ist vom Haupthändler und den Unterhändlern streng einzuhalten.

Ferner hat ihr der Haupthändler allwöchentlich eine Nachweisung über die aufgekauften und abgelieferten Tiere einzureichen, aus der die Zahl der Tiere, getrennt nach Gattungen (Ochsen, Bullen, Kühe, Jungrinder, Kälber, Schweine, Schafe), sowie der Empfänger und der Bestimmungsort der Tiere ersichtlich sein muß. Der Haupthändler hat außerdem ein genaues Verzeichnis derjenigen Viehbesitzer — nach den einzelnen Ortschaften getrennt — zu führen, die Schlachtvieh an ihn oder seine Unterhändler verkauft haben; aus dem Verzeichnis muß ebenfalls die Gattung der Tiere, ihr Gewicht und der gezahlte Preis ersichtlich sein. Der Haupthändler ist verpflichtet, der Landesviehstelle jederzeit auf Verlangen dieses Verzeichnis und etwaige Urkunden über den Ankauf der Tiere zur Einsicht vorzulegen und bei Beendigung seiner Tätigkeit auszuhändigen.

Coburg, den 14. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Anschluß an vorstehende Ministerial-Bekanntmachung bringen wir folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Zum Vorsitzenden der Landesviehstelle ist Landratsamtsassessor **Dr. Fritsch,** zu seinem Stellvertreter Assessor **Dr. Doebel,** zum landwirtschaftlichen Berater und Geschäftsführer Oekonomierat **A. Fischer** in **Coburg** ernannt worden.

Eingaben an die Landesviehstelle sind zu adressieren: „Landesviehstelle Coburg (Staatsministerium)".

Als Haupthändler werden bis auf weiteres die Firma **Abr. Friedmann** in **Coburg,** als Unterhändler die in der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 — Regierungsblatt Seite 347 — genannten Unteraufkäufer tätig sein.

Die Viehbesitzer fordern wir wiederholt und nachdrücklichst auf, schlachtreifes Vieh tunlichst freiwillig zur Ablieferung an den Haupthändler oder die Unterhändler zu bringen, da nur bei ausreichender freiwilliger Belieferung die zwangsweise Aufbringung des Schlachtviehbedarfs vermieden werden kann. **Vieh, das nachweislich seit dem 25. April d. J. zur Deckung des Bedarfs der Heeresverwaltung, der immobilen Truppen, Lazarette und Gefangenenlager sowie der Zivilbevölkerung des Herzogtums oder zur Belieferung der auswärtigen Bedarfsverbände verkauft worden ist, wird, falls sich eine Anlegung oder Enteignung von Vieh nötig machen sollte, bei Bemessung der Zahl der von den einzelnen Besitzern zu liefernden Tiere angerechnet.**

Coburg, den 14. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das Verbot der **Ausfuhr von Kartoffeln** aus dem Herzogtum Coburg — Ziffer 1 der Ministerialbekanntmachung vom 18. Mai 1916, betreffend Ausfuhr und Ankauf von Kartoffeln (Regierungsblatt Seite 337) — wird aufgehoben. Im übrigen bleibt die Ministerialbekanntmachung vom 18. Mai 1916 in Kraft.

Coburg, den 15. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Mai 1916 über den **Verkehr mit Süßstoff** wird noch besonders hingewiesen.

Coburg, den 15. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzblatt Seite 213) wird folgendes bestimmt:

Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoff bis auf weiteres gestatten

Gewerbetreibenden zum Zwecke der Süßung von natürlichen und künstlichen Fruchtsäften aller Art — ausgenommen zur Herstellung von solchen Fruchtsirupen, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden —, also insbesondere zum Zwecke der Süßung von Grundstoffen für die Herstellung von Limonaden (§ 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. April 1916, Reichs-Gesetzblatt Seite 340) sowie von sonstigen gesüßten natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtsaftartigen Getränken aller Art.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage
Freiherr von Stein.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über die **Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung** vom 10. Juni 1916 wird bestimmt:

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 12 und 13 sind die Gemeindevorstände (Stadträte, Magistrate).

Zuständige Behörden im Sinne des § 15 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 15 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und in Gotha.

Die Kommunalverbände haben die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

Gotha, den 13. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

1. Zur Feststellung der für die Versorgung der Bevölkerung in Betracht kommenden Buttermengen findet am 24. Juni d. J. eine **Erhebung** der in der Woche vom 18. bis 24. Juni in jedem der beiden Herzogtümer Sachsen-Coburg und Sachsen-Gotha erzeugten, in dieser Zeit aus jedem Herzogtum ausgeführten und von auswärts in jedes Herzogtum eingeführten **Buttermengen** statt.

2. Die Erhebung erstreckt sich
   a) auf alle landwirtschaftlichen Betriebe, Abmelkwirtschaften ohne Landwirtschaft, Molkereien, Milchhandlungen und sonstigen Betriebe, in denen Butter in der Woche vom 18. bis 24. Juni erzeugt worden ist,
   b) auf alle Betriebe (auch Handelsbetriebe) und Haushaltungen, die in der Woche vom 18. bis 24. Juni nach Orten außerhalb jedes Herzogtums Butter ausgeführt haben,
   c) auf alle Betriebe (auch Handelsbetriebe) und Haushaltungen, die in der Woche vom 18. bis 24. Juni außerhalb jedes Herzogtums erzeugte Butter bezogen haben.

3. Für die Erhebung sind in den Städten (unmittelbaren und mittelbaren) Hauslisten, in den übrigen Gemeinden Gemeindelisten zu verwenden. Die Zählpapiere werden den Gemeindevorständen durch das Statistische Landesamt in Gotha übersandt werden. Die Hauslisten sind so zu verteilen, daß sie am 21. Juni in den Händen der Anzeigepflichtigen sind.

4. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Bevölkerung ist durch die Gemeindevorstände in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen.

5. Wer in der vorgeschriebenen Zeit Butter erzeugt oder nach Orten außerhalb jedes Herzogtums ausgeführt oder außerhalb jedes Herzogtums erzeugte Butter bezogen hat, aber versehentlich bei der Erhebung übergangen wurde, hat die Menge dem zuständigen Gemeindevorstand bis zum 26. Juni anzuzeigen. Auch die Gemeinden, die von Orten außerhalb jedes Herzogtums Butter beziehen, haben die Menge der in der Woche vom 18. bis 24. Juni erhaltenen Butter anzugeben.

6. Die Stadträte haben die Hauslisten am 26. Juni wieder einzusammeln, die Angaben zusammenzustellen und die Gesamtsummen bis zum 28. Juni dem Statistischen Landesamt in Gotha zu übermitteln.

Die Gemeindevorstände der übrigen Gemeinden haben die Gemeindelisten am 26. Juni abzuschließen und aufzurechnen und sie bis zum 28. Juni ebenfalls dem Statistischen Landesamt in Gotha zu übersenden.

7. Anzeigepflichtige (oben Ziffer 2), die die geforderten Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstatten oder wissentlich unrichtige Angaben machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gotha, den 10. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der **Fettversorgung** vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 447) wird bestimmt:

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 2, 3, 4, 9 und untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 9.

Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.

Gotha, den 13. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915, betreffend den **Verkehr mit Butter** (Reichs-Geſetzblatt Nr. 807) und der Ausführungsbeſtimmungen vom 17. Dezember 1915 hierzu wird folgendes polizeilich bekannt gemacht:

§ 1.

Der Verkauf von Margarine und Speiſefetten aller Art im Kleinhandel, d. h. unmittelbar an den Verbraucher erfolgt im Stadtbezirk Coburg nur durch die Einkaufsgeſellſchaft für das Herzogtum Coburg, e. G. m. b. H., und die von ihr beauftragten Händler.

§ 2.

Bis auf weiteres dürfen Margarine und Speiſefette nur an ortsangehörige Minderbemittelte gegen Vorlegung der Lebensmittelbezugskarte und des Steuernachweiſes abgegeben werden.

Als minderbemittelt gilt, wer ein jährliches Einkommen unter 2400 Mark verſteuert.

§ 3.

Die an die einzelne Haushaltung abgegebene Menge darf den Betrag von 250 Gramm für die Woche nicht überſteigen. Ein Recht auf Bezug dieſer Menge beſteht nicht. Der nicht abgehobene Teil wächſt nicht der oder den nächſten Wochen zu.

§ 4.

Der Verkäufer iſt verpflichtet, auf dem freien Teil der letzten Seite der Lebensmittelbezugskarte die abgegebene Menge Margarine oder Speiſefett nach Datum und Gewicht mit Namensunterſchrift oder Stempel einzutragen.

§ 5.

Als Höchſtpreis im Kleinhandel iſt feſtgeſetzt:

Margarine . . . 1 Pfund 2 Mark,
100 prozentiges
Speiſefett . . 1 Pfund 2,32 Mark.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Vorſchriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldſtrafe bis zu 1500 Mark beſtraft. Geſchäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter ſich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch dieſe Verordnung auferlegt ſind, unzuverläſſig erweiſen, werden geſchloſſen.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 8. Juni 1916.

Magiſtrat Herzogl. Reſidenzſtadt.
Hirſchfeld.

Das **Pachtgeld** für die **Jagd** in der Coburger Stadtflur (10 Pfg. für 1 Cob. Acker) wird nach Vorlage eines Nachweiſes über die Größe des zum Jagdbezirk gehörigen Grundbeſitzes (Grundbuchauszug oder Steuerkataſter) in den nächſten 14 Tagen in der Stadtkaſſe ausgezahlt.

Nach Ablauf der geſetzten Friſt wird Verzicht auf die nicht erhobenen Anteile zugunſten der Armenkaſſe angenommen.

Coburg, den 16. Juni 1916.

Stadtkaſſe Coburg.
Buhmann i. V. Schneider.

In dem Gehöft des Gaſtwirts **Eduard Unbehaun** hier iſt bei einem Schwein **Rotlauf** feſtgeſtellt worden. Schutzmaßregeln ſind angeordnet.

Coburg, den 15. Juni 1916.

Magiſtrat Herzogl. Reſidenzſtadt.
Hirſchfeld.

Nach der Verordnung vom 8. Auguſt 1906 ſollen die zurückgelegten **Akten des Amtsgerichts** ausgeſondert und **vernichtet** werden. Diejenigen Perſonen, die an der längeren Aufbewahrung ein Intereſſe haben, wollen dieſes binnen 4 Wochen beim Amtsgericht anmelden und nachweiſen.

Sonnefeld, den 13. Juni 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Zur Vornahme der Flußbettreinigung und Uferreparaturen wird das **Waſſer des Hahnfluſſes**

vom Sonntag, den 2. Juli
bis Sonntag, den 9. Juli d. J.

abgeſchlagen werden.

Alle Grundſtücksanlieger werden hierdurch erſucht, die ihnen zuſtehende Flußbettreinigung ſowie etwaige Reparaturen an Ufern uſw. während dieſer Zeit bewirken laſſen zu wollen.

Coburg, den 13. Juni 1916.

Der Vorſtand der Wehrbaugenoſſenſchaft.
C. Koch. Fr. Riedel.

Handelskammer
für das Herzogtum Coburg.
Jahresrechnung für 1915.

Einnahme	Mark	8910.49
Ausgabe	„	5914.19
Ueberſchuß	Mark	2996.30
Hierzu Zinſen . . .	„	848.40
Geſamtüberſchuß	Mark	3844.70

Coburg, den 14. Juni 1916.

Handelskammer für das Herzogtum Coburg.
Gagel, Vorſitzender. Hirſch, Sekretär.

Einmachezucker!

Der Bedarf an Einmachezucker iſt den Gemeindevorſtänden **ſofort** anzumelden. Vereine, die an Einmachen von Obſt beſonderes Intereſſe haben, wollen den Bedarf für ihre Mitglieder tunlichſt zuſammen anmelden. Die Gemeindevorſtände haben dies **ſofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Coburg, den 14. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Moggenbrunn** ſind heute der Schneidermeiſter **Johann Luther** zum Schultheißen neu- und Landwirt **Joh. Nik. Röſer** zum Schultheißenſtellvertreter wiedergewählt, amtlich beſtätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 14. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In Gießübel, Bezirk Hildburghauſen, iſt die **Maul- und Klauenſeuche** ausgebrochen.

Coburg, den 16. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Gemeinde- und Schulkaſſenvoranſchlag** nebſt **Umlagenheberolle** 1916/17 der Gemeinde **Wellmersdorf** liegt vom 17. bis 25. Juni in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Wellmersdorf, den 14. Juni 1916.

Der Gemeindevorſtand.
Bauer.

Der **Voranſchlag** nebſt **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einſicht auf.

Einwendungen können nur während dieſer Zeit gemacht werden.

Weißenbrunn v. W., den 14. Juni 1916.

Der Gemeindevorſtand.
Mönch.

Der **Voranſchlag** nebſt **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieſer Zeit gemacht werden.

Neuſes a. E., den 15. Juni 1916.

Der Gemeindevorſtand.
Kolb.

Der **Gemeinde-** und **Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** hiesiger Gemeinde für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur innerhalb dieser Frist berücksichtigt werden.

Untersiemau, den 17. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Schubert.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Rohrbach, den 17. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Platsch.

Ephorien Coburg-Land u. Rodach.

Gemeinsame Konferenz

Donnerstag, den 22. Juni, 4 Uhr,
in der **goldenen Traube.**

Der Ephorus.
Halter.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Mittwoch, den 21. Juni, nachm. 1/2 3 Uhr,
in **Meschenbach.**

Tagesordnung:
Einiges über Lehrerpersönlichkeit.
Amtliche Mitteilungen.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

3. Juni Tochter unehelich.
4. „ Tochter des Knechts Emil Bär.
4. „ Tochter des Kartonagenzuschneiders Ferdinand Martini.
4. „ Sohn unehelich.
5. „ Sohn des Bergmanns Heinrich Schäfer.
6. „ Tochter des Zigarrenmachers Otto Feiler.
8. „ Tochter des Zuschneiders Emil Hertha.

b) Eheschließungen.

5. Juni Gärtner und Blumengeschäfts-Inhaber Walter Pohlig und Binderin Helene Landgraf, beide hier.
6. „ Porzellanfabrikant Friedrich Wahrenburg, Witwer, Kronach, und Rosine — gen. Rosa — Fleck, hier.

c) Sterbefälle.

3. Juni Oberstleutnantsfrau Antonie Schmidt geb. Johannes, 65 3/4 Jahre alt.
3. „ Hofgärtnersfrau Fanni Heynhold geb. Debes, 67 Jahre alt.
7. „ Korbmacher Heinrich Birnstiel aus Fürth a. B., 53 1/2 Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

7. März Bäckermeister, Landsturm-Musketier Markus Ponsel, 34 Jahre alt.
27. „ Korbmacher, Obergefreiter der Fuß-Artillerie Hermann Lutter, 39 3/4 Jahre alt.
21. April Lagermeister, Landsturmmann Paul Köchel, 29 1/4 Jahre alt.
2. Mai Naturalist, Landsturmmann Hermann Töpfer, 38 3/4 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

21. April Metzger, Landsturmmann Johann Winter, 30 3/4 Jahre alt.
4. Mai Stellmacher, Musketier Georg Schmidt, 24 Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

50. Stück. Mittwoch, den 21. Juni. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 122/123**, ausgegeben am 13. Juni 1916, enthalten:

(Nr. 5243.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

(Nr. 5244.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

(Nr. 5245.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

(Nr. 5246.) Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 9. Juni 1916.

(Nr. 5247.) Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916.

(Nr. 5248.) Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Juni 1916.

Ziffer 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen vom 6. April 1916 zur Bundesratsverordnung über **Fleischversorgung** (Regierungsblatt Seite 245) treten mit dem 21. Juni d. J. außer Kraft. Für die Ausfuhr von Vieh gelten von diesem Tage ab die vom Viehhandelsverband Thüringen erlassenen Vorschriften, für die Ausfuhr von Fleisch die von den beiden Ministerialabteilungen für jedes der beiden Herzogtümer besonders erlassenen Bestimmungen.

Gotha, den 13. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über **Fleischversorgung** vom 27. März 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 199 — in Verbindung mit der Ausführungsverordnung dazu vom 13. Juni 1916 — Regierungsblatt Seite 403 — wird folgendes bestimmt:

Fleisch geschlachteter Rinder (Ochsen, Bullen, Kühe, Jungrinder und Kälber), Schafe und Schweine darf — ohne Unterschied, ob es roh oder verarbeitet ist — bis auf weiteres nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden.

Die Genehmigung wird, soweit die auszuführende Fleischmenge innerhalb einer Kalenderwoche 10 kg übersteigt, vom Staatsministerium in Coburg, im übrigen von den Bezirksverwaltungsbehörden erteilt.

Dem Gesuch um Genehmigung der Ausfuhr ist eine Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde, aus deren Bezirk die Ausfuhr erfolgen soll, des Inhalts beizufügen, daß gegen die beabsichtigte Ausfuhr kein Bedenken besteht. Die Bezirksverwaltungsbehörde darf diese Bescheinigung nur erteilen, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen trotz der beabsichtigten Ausfuhr innerhalb des Bezirks die Deckung des Fleischbedarfs für die immobilen Truppen, die Gefangenen und die Zivilbevölkerung nicht beeinträchtigt wird.

Coburg, den 19. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachdem die **Stallhöchstpreise für Rindvieh** vom Viehhandelsverband Thüringen in Weimar durch Bekanntmachung vom 15. d. Mts. — vergl. Regierungsblatt Seite 407 — anderweit festgesetzt worden sind, wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. April 1916 — Regierungsblatt Seite 244 — aufgehoben.

Die Viehhändler und Fleischer machen wir unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen — Reichs-Gesetzblatt Seite 515 — wiederholt darauf aufmerksam, keine Kühe und Sauen, die sichtbar oder wahrscheinlich tragend sind, zu Schlachtzwecken zu kaufen oder zu verkaufen. Die Käufer haben sich beim Einkauf zu erkundigen, ob die Kühe oder Sauen tragen oder wahrscheinlich tragend sind. Zuwiderhandlungen gegen die Bundesratsverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Coburg, den 19. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Pferdeankauf im Pferdegestellungsbezirk des XI. Armeekorps.

Stellvertr. Generalkommando
XI. Armeekorps.
Ia/IVd Nr. 22002.

Cassel, den 1. Juni 1916.

Die vom stellvertretenden Generalkommando erlassenen Verordnungen über den Pferdeankauf im Pferdegestellungsbezirk des XI. Armeekorps sind, wie verschiedene Anfragen, auch von den Staatsanwaltschaften, ergeben, noch immer nicht genügend bekannt. Sie werden daher zusammengefaßt nachstehend nochmals veröffentlicht.

Verfügungen

des stellvertretenden Generalkommandos vom 13. 5. 15 Ia/IVd Nr. 32897, vom 28. 5. 15 IVd Nr. 36207 und vom 20. 2. 16 IVd Nr. 6837.

Verfg. v. 13. 5. 15
Ia/IVd Nr. 32897.

Nach Verfügung des Königl. Kriegsministeriums vom 24. 4. 1915 M. J. Nr. 7506/15 A 1 haben die stellvertretenden Generalkommandos innerhalb ihres Pferdegestellungsbezirkes für ihren Pferdebedarf selbst zu sorgen. Dies hat durch freihändigen Ankauf oder durch Aushebungen zu geschehen.

Ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos darf infolgedessen keine fremde Ankaufskommission innerhalb des Pferdegestellungsbezirks XI. Armeekorps Pferde erwerben. Nur die Remonte-Inspektion hat das Recht, Pferdeankäufe vorzunehmen, wobei sie sich vornehmlich an die vom Generalkommando eingerichteten Pferdemärkte zu halten haben wird.

Der Pferdegestellungsbezirk des XI. Armeekorps umfaßt den Korpsbezirk mit Ausnahme der Kreise Marburg, Biedenkopf, Kirchhain, Ziegenhain, Hersfeld und Hünfeld, die zum Bezirk des XVIII. Armeekorps gehören. Ferner verfügt das stellvertretende Generalkommando XI. Armeekorps über die Kreise Göttingen Stadt und Land, Einbeck, Northeim, Osterode, Uslar, Münden, Zellerfeld, Ilfeld und Duderstadt der Provinz Hannover.

Auf Grund des § 4 und des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung wird daher für die Dauer des Krieges folgendes **Verbot** erlassen:

> Niemand darf ohne gültigen Erlaubnisschein des stellvertretenden Generalkommandos XI. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion im Pferdegestellungsbezirk des XI. Armeekorps Pferde freihändig ankaufen oder aus diesem Bezirk ausführen, soweit nicht Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen etwas anderes besagt. Verboten werden ferner Pferdeverschleppungen von einem Kreis in den anderen; jedoch darf der Antrieb der Pferde zu den von dem stellvertretenden Generalkommando eingerichteten Märkten (Generalkommando Verfügung vom 1. 5. 15 IVd Nr. 30095) nicht verhindert werden.

Verfg. v. 28. 5. 15
IVd Nr. 36203.

Niemand darf ein Pferd verkaufen, bevor er sich nicht davon überzeugt hat, daß der Käufer im Besitze eines zum Ankaufe gültigen Erlaubnisscheins des stellvertretenden Generalkommandos usw. ist.

Der Verkäufer hat sich vom berechtigten Käufer eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Datum, Name und Wohnort des Käufers und zukünftiger Bestimmungsort des verkauften Pferdes ersichtlich ist.

Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft, Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Zur Ausführung dieses Verbotes wird noch bestimmt:

1. Erlaubnisscheine des stellvertretenden Generalkommandos zum Pferdeankauf und zum Bahntransport, die früheres Datum tragen, als das dieser Verfügung, sind ungültig.

2. Die Landratsämter usw., Polizeiverwaltungen kreisfreier Städte haben die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Verbotes zu treffen.

3. Um den gesetzmäßigen Pferdehandel innerhalb des Pferdegestellungsbezirkes XI. Armeekorps nicht zu unterbinden, dürfen die Landratsämter usw., Polizeiverwaltungen kreisfreier Städte — in deren Bezirk der Verkäufer wohnt (Verfügung vom 20. 2. 16 IVd Nr. 6837) — in Ausnahmefällen einzelne Erlaubnisscheine ausstellen, sobald einwandfrei nachgeprüft worden ist, daß die Pferde den Pferdegestellungsbezirk des XI. Armeekorps nicht verlassen.

4. Die Eisenbahnstations-Vorstände sind durch ihre Direktionen und Linienkommandanturen angewiesen, das Verladen von Pferden nur dann zu gestatten, wenn die Antragsteller im Besitze von gültigen Erlaubnisscheinen des stellvertretenden Generalkommandos XI. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion und bei kleinen Transporten des zuständigen Landrats usw. gemäß Ziff. 3 ds. sind.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Beschluß.

Auf Antrag des Hauptmanns und Bataillonskommandeurs im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 215 **Fritz Muther**, vertreten durch den Oberstabsarzt Dr. **Ernst Strathausen** in **Hildburghausen**, wird das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen **Hypothekenbriefs** über die von dem Antragsteller auf dem Grundstück Grundbuch von Coburg, Band 8, Blatt 36, Haupt-Nr. 745 in Abt. III unter Nr. 2/IIb eingetragene Schenkungsforderung von 20000 Mark eingeleitet.

Aufgebotstermin wird auf den

1. Dezember 1916, vormittags 9½ Uhr,

bestimmt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Andernfalls wird die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Coburg, den 15. Juni 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Genossenschaftsregister ist zu dem

Weitramsdorfer Darlehnskassen-Verein,
e. G. m. u. H., in **Weitramsdorf**

eingetragen:

Der Beisitzer, Korbmacher **Louis Dressel**, ist gestorben und an seiner Stelle der Landwirt **Lorenz Weiß** II in Weitramsdorf in den Vorstand gewählt.

Coburg, den 14. Juni 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Auf Grund der Verordnung vom 8. August 1906 sollen die zurückgelegten **Akten des Amtsgerichts** ausgesondert und so weit als tunlich **vernichtet** werden.

Es ergeht die Aufforderung an diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, dieses innerhalb 4 Wochen anzumelden.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 14. Juni 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verbandssatzung ordnen wir an, daß beim Verkauf von Rindvieh (Ochsen, Kühe, Bullen, Färsen) zur Schlachtung innerhalb des Gebiets des Viehhandelsverbands Thüringen folgende **Stallpreise** nicht überschritten werden dürfen:

I.

A. für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren
2. „ „ „ Kühe „ „ 7 „
3. „ „ „ Bullen „ „ 5 „
4. „ „ „ Färsen:

} 110 ℳ für 50 kg Lebendgewicht.

Zusatz: Für bestausgemästete Tiere (Fetträger) dieser Preisklasse dürfen bis zu 10 ℳ für je 50 kg mehr gezahlt werden.

B. für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen über 7 Jahre
2. „ „ „ Kühe „ 7 „
3. „ „ „ Bullen „ 5 „
4. angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen — jeden Alters — und zwar für die unter Ziffer 1—4 aufgeführten Tiere bei einem Lebendgewicht

über 10 Zentner	100 ℳ	für 50 kg Lebendgewicht,	
„ 8½ bis 10 Zentner .	95 „	„ 50 „	„
„ 7 „ 8½ Zentner	90 „	„ 50 „	„
„ 5½ „ 7 „	85 „	„ 50 „	„
von 4 bis zu 5½ „	80 „	„ 50 „	„

C. für gering genährte Rinder einschließlich Fresser 70 ℳ für 50 kg Lebendgewicht.

D. für minderwertige Rinder jeden Gewichts und Alters sind angemessene Preise zu vereinbaren.

II.

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5%. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 km bis zur Wage zurückgelegt, so werden Gewichtskürzungen nicht vorgenommen.

Diese Anordnung tritt am 18. Juni 1916 in Kraft.

Zuwiderhandelnde werden nach der Bundesratsverordnung vom $\frac{\text{25. September}}{\text{4. November}}$ 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft; außerdem wird ihnen die Ausweiskarte entzogen.

Weimar, den 15. Juni 1916.

Der Vorstand des Viehhandelsverbands Thüringen.

(gez.) Rauch.

Weimar, den 16. Juni 1916.

Vom **Viehhandelsverband Thüringen** wird uns geschrieben:

Mit Donnerstag, den 15. Juni d. J., beginnt eine neue Regelung der Versorgung des Feldheeres, der immobilen Truppen und der Zivilbevölkerung mit Schlachtvieh. Von nun ab erfolgt diese einheitlich für ganz Thüringen durch den Viehhandelsverband Thüringen. Die neue Regelung macht den Versuch, durch Heranziehung des Handels im weitesten Sinne die freihändige Aufbringung der erforderlichen Schlachttiere zu ermöglichen.

Deshalb sind auch — abweichend von anderen Verbänden — alle Fleischer, sofern sie Mitglieder des Viehhandelsverbandes sind, zum Viehankauf zugelassen. Viehhändler wie Fleischer müssen aber das gekaufte Vieh beim Haupthändler des Bezirks, in dem das Tier steht, anmelden und dürfen es erst abnehmen, wenn sie dazu durch den Viehhandelsverband ermächtigt sind. Erforderlichenfalls müssen sie die Tiere an die vom Viehhandelsverband bestimmten Stellen abliefern. Dadurch wird dem Verbandsvorstand eine einigermaßen gleichmäßige Belieferung ganz Thüringens ermöglicht. Doch darf freilich nicht erwartet werden, daß nunmehr die bisherige Fleischknappheit ein Ende hat. Denn diese ist eine notwendige Folge der vorjährigen Mißernte und des dadurch bedingten Futtermangels. Der Landwirt wurde dadurch im Herbst veranlaßt, die Viehhaltung weit über die zulässigen Grenzen einzuschränken. Dazu kommen die großen Anforderungen für die Verpflegung des Feldheeres, denen unbedingt und in erster Linie Rechnung getragen werden muß. Es ist also ganz verkehrt, wenn immer wieder die Viehhandelsverbände für die mangelhafte Belieferung der Zivilbevölkerung verantwortlich gemacht werden. Es ist nicht Aufgabe der Viehhandelsverbände, der Bevölkerung um jeden Preis Fleisch zu verschaffen. Im Gegenteil! Ihre erste Aufgabe ist es, das Heer zu versorgen und ihre zweite, in den jetzigen Sommermonaten den Viehstand nach Möglichkeit zu schonen, um eine genügende Versorgung für die kommenden Wintermonate zu ermöglichen. Das für die Zivilbevölkerung verbleibende schlachtfähige Vieh aber soll möglichst gleichmäßig verteilt werden. Zunächst freilich werden sich Stockungen nicht ganz vermeiden lassen; sie sind bei solch grundstürzenden Neuerungen unvermeidlich und werden in den beiden nächsten Wochen ertragen werden müssen. Man wird sich um so leichter damit abfinden können, als jedermann weiß, daß sie *vorübergehend* sind und daß Aussicht auf eine baldige Besserung gegeben ist. Gelingt es nicht, das zur Versorgung des Heeres und der Zivilbevölkerung erforderliche Schlachtvieh durch Kauf aufzubringen, so wird zur Umlage oder zur Enteignung geschritten werden.

Die vom Viehhandelsverband Thüringen festgesetzten neuen Stallhöchstpreise für Rindvieh werden, wie zu hoffen steht, das Bestreben des Verbands, das erforderliche Schlachtvieh freihändig aufzubringen, wesentlich erleichtern. Denn wenn es zur Umlage oder gar zur Enteignung kommt, dann können keinesfalls die festgesetzten hohen Preise bezahlt werden. Nicht nur die Rücksicht auf das allgemeine Wohl, sondern das eigenste Interesse des Landwirts sollten diesen daher zu einer Abgabe aller irgend entbehrlichen Schlachtviehbestände veranlassen. Die vielfach geäußerte Befürchtung, daß Landwirte, die ihr entbehrliches Vieh verkauft haben, wenn es zur Umlage kommt, doch noch Tiere abgeben müssen ist vollkommen grundlos. Es ist Vorsorge getroffen, daß bei der Umlage die freihändigen Tiere angerechnet werden und zwar genau so, als wären sie durch die Umlage aufgebracht.

Bekanntmachung.

Die Gültigkeitsdauer der Zwischenausweiskarten ist mit dem 15. Juni d. J. abgelaufen. Es sind daher nur diejenigen Fleischer und Viehhändler zum Viehankauf berechtigt, die die neuen endgültigen Mitgliedskarten erhalten haben.

Wir weisen bei diesem Anlaß erneut darauf hin, daß von nun ab Fleischer wie Viehhändler alles gekaufte Vieh bis zum Donnerstag der Woche anzumelden haben, der der Abnahmewoche vorausgeht. Die Abnahme muß innerhalb von 2 Wochen seit dem Kauftage erfolgen. Die Vereinbarung eines späteren Abnahmetermins ist unzulässig. Die Anmeldung der gekauften Tiere hat bei dem Haupthändler zu erfolgen, in dessen Kreis (Bezirk) das Tier steht. Der Haupthändler jedes Kreises ist unseren Mitgliedern mitgeteilt. Unsere Mitglieder können seinen Namen auch beim Landratsamt (Bezirksdirektion) erfragen.

Weimar, den 17. Juni 1916.

Der Viehhandelsverband Thüringen.
Der Vorstand.
(gez.) Rauch.

Polizeiverordnung,

betreffend das Befahren und Betreten der städtischen Wage.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 27. Juni 1858, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden, wird hierdurch das Folgende verordnet:

§ 1.

Die Plattform der städtischen Wage darf mit Wagen oder anderen Fahrzeugen nur befahren werden, wenn diese selbst oder darauf befindliche Sachen gewogen werden sollen. Vieh darf ebenfalls nur zum Zwecke des Wiegens auf oder über die Plattform getrieben werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft werden. Neben der verwirkten Strafe hat der Schuldige auch für etwa entstandenen Schaden an der Wage aufzukommen.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 15. Juni 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Nach Ziffer IV 1 der Grundsätze des Viehhandelsverbands über die Regelung des Schlachtviehverkehrs — Regierungsblatt Seite 386 — haben die Gemeindevorstände das im Laufe einer Woche zur Abnahme angemeldete Vieh **bis zum Donnerstag der vorhergehenden Woche** der Landesviehstelle anzuzeigen. Wir machen die Gemeindevorstände hierauf nochmals aufmerksam. **Die Anzeigen müssen unbedingt pünktlich eingehen.**

Coburg, den 18. Juni 1916.

Landesviehstelle Coburg.

Die Mitglieder der **Handwerks-Kammer** und des **Gesellen-Ausschusses** werden hiermit zu der am

Mittwoch, den 28. Juni 1916,
10 Uhr Vormittag,
in **Gotha, Rathaus, Sitzungssaal der Stadtverordneten,**
Eingang von der Nordseite, 2 Treppen hoch,
stattfindenden

Vollversammlung

ergebenst eingeladen.

Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, werden um sofortige Mitteilung hierüber ersucht, damit deren Ersatzmänner rechtzeitig geladen werden können.

Handwerks-Kammer zu Gotha.
Der Vorsitzende: Burkhardt. Der Sekretär: Schumachers.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer.
2. Jahresrechnung 1915/16.
3. Haushaltsplan 1916/1917.
4. Lehrzeit u. Lehrvertrag für Kriegsverstümmelte.
5. Bericht über Heereslieferungen.
6. Kriegsinvaliden-Fürsorge.
7. Unterstützung der kriegsgeschädigten Handwerker.
8. Gründung von Lieferungsvereinigungen im Handwerk.
9. Bäder-Fürsorge für kriegsverletzte Handwerker.
10. Wahlen.

In **Wohlbach** ist heute der Landwirt **Karl Johann Carl** als Schultheiß wieder gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 16. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In Abänderung der Verordnung des Landratsamts vom 25. April 1916 — 36. Stück des Reg.-Bl. —, betr. **Fleischversorgung,** wird verordnet:

Buchst. 3 Abs. 1 der Verordnung erhält die Fassung:

Gastwirte dürfen im Betrieb des Gastwirtsgewerbes Fleisch und Fleischwaren an Gäste zum alsbaldigen Genuß an Ort und Stelle nur dann verabreichen, wenn die Gäste ihre Haushaltungskarte (Buchst. 1 Abs. 1) oder den Bezugschein (Buchst. 1 Abs. 3) vorlegen. Einwohnern der nachbezeichneten Staaten,

> des Großherzogtums S. Weimar, des Herzogtums S. Meiningen, S. Altenburg, S. Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L.

dürfen die Gastwirte Fleisch und Fleischwaren zum alsbaldigen Genuß an Ort und Stelle verabreichen, wenn jene in Besitz von Fleischmarken ihres Heimatstaats oder Heimatortes sind, oder, soweit in ihrem Heimatstaat oder Heimatort Fleischmarken nicht eingeführt sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer Ortspolizeibehörde über ihre Zugehörigkeit zu einem der obenbezeichneten Thüringischen Staaten dem Gastwirt gegenüber ausweisen.

An andere Personen dürfen Fleisch und Fleischspeisen in Gastwirtschaften nicht verabreicht werden.

Coburg, den 7. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

(L. S.) gez. v. Strenge.

Genehmigt.

Coburg, den 17. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) gez. Dr. Quarck.

Bekanntmachung betr. Kaffee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin macht bekannt:

1. Koffeinfreier Kaffee darf wie anderer Bohnenkaffee an den Verbraucher nur in geröstetem Zustande unter gleichzeitiger Abgabe von mindestens derselben Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel verkauft werden.
2. Der Preis für 1 Paket (1/5 Kilogramm) koffeinfreien Kaffee und 1/5 Kilogramm Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,24 ℳ nicht übersteigen.
3. Im übrigen regelt sich der Verkauf von koffeinfreiem Kaffee nach den von uns unterm 22. Mai 1916 bekanntgegebenen Bedingungen.

Coburg, den 18. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** der Gemeinde **Ziegelsdorf** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendung kann nur während dieser Zeit gemacht werden.

Ziegelsdorf, den 17. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Weber.

Lehrerkonferenz des 4. Bezirks.

Mittwoch, den 28. Juni 1916, nachm. 3 Uhr, im **Gründtal** zu **Neustadt.**

Tagesordnung: 1. Buchbesprechung.
2. Mitteilungen.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** hiesiger Gemeinde für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten öffentlich beim Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Großgarnstadt, den 21. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Gundermann.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** für 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt von heute an 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit bei demselben gemacht werden.

Scheuerfeld, den 17. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Zech.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** für das Jahr 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf, woselbst Einwendungen dagegen nur während dieser Zeit gemacht werden können.

Hellingen, den 15. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Bauer.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

10. Juni Tochter des Korbmachers Adolf Schmidt.
11. „ Tochter des Granitschleifers Johann Steger.

12. Juni Sohn des Tischlers Edmund Müller.
14. „ Sohn des Korbmachers Alfred Boßeckert.

b) Eheschließungen.

13. Juni Stellmacher, Musketier Friedrich Gernhardt, Ketschendorf, und Schneiderin Martha Dressel, hier.
15. „ Maurermeister Christian Renner und Anna Hüttner, beide hier.

c) Sterbefälle.

10. Juni Klempnerlehrling Emil Habermann, 14 Jahre alt.
11. „ Kaufmannssohn Reinhold Stegner, 3½ Woch. alt.
12. „ Landwirt Eduard Fischer aus Rottenbach, 52¼ Jahre alt.
14. „ Zimmermeisterstochter Anna Rauscher aus Weitramsdorf, 49 Jahre alt.
17. „ Lokomotivführerssohn Otto Stichling, 1 Jahr alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

51. Stück. Sonnabend, den 24. Juni. **1916.**

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrstelle zu **Gauerstadt** dem Pfarrer **Alfred Heß** zu übertragen.

Coburg, den 21. Juni 1916.

Aufnahme der Vorräte an Rohtabak und Rippen aus Tabakblättern bei Herstellern von Tabakerzeugnissen, Rohtabakhändlern und Rohtabak-Einfuhrfirmen

am 1. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar/3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54 und 549) findet am **1. Juli 1916** eine Aufnahme der im Gebiete des Deutschen Reichs im Eigentum von Herstellern von Tabakerzeugnissen, Rohtabak-Händlern und Rohtabak-Einfuhrfirmen befindlichen Vorräte und der für deren Rechnung am 1. Juli 1916 im neutralen und verbündeten Ausland lagernden beziehbaren Bestände und der auf dem Transport zu Lande oder zu Wasser vom Ausland nach Deutschland befindlichen Posten an Rohtabak und Rippen aus Tabakblättern statt. Die Erhebung, die mittels eines Fragebogens erfolgt, geschieht lediglich zu dem Zwecke, der Reichsverwaltung Aufschluß über die Vorräte an Rohtabak und Rippen aus Tabakblättern zu geben.

Zur Beantwortung des Fragebogens ist verpflichtet jeder Hersteller von Tabakerzeugnissen, Rohtabak-Händler und Rohtabak-Importeur, der im Deutschen Reiche eine Geschäftsniederlassung hat.

Die Fragebogen sind für den Bereich des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha von den Zollämtern in Coburg und Gotha anzufordern, genau zu beantworten und an diese Stellen bis zum 5. Juli 1916 ausgefüllt zurückzusenden. Auf dem Fragebogen sind Erläuterungen enthalten, die bei der Ausfüllung des Bogens zu beachten sind.

Eine besondere Aufforderung an die einzelnen zur Beantwortung des Fragebogens Verpflichteten erfolgt nicht. Jeder Verpflichtete muß sich daher selbst melden, rechtzeitig den Fragebogen anfordern und diesen ausgefüllt zurücksenden.

Gotha, den 21. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. dem Jugenddank für Kriegsbeschädigte, Charlottenburg, zu Sammlungen usw. mittels Aufrufs an die deutschen Schulen, zugunsten der Kriegsinvalidenfürsorge,
2. dem Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz im Herzogtum Coburg in Coburg zur Veranstaltung einer Haus- und Straßensammlung (Volksspende) für die Deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen am 19. Juli d. J.,
3. dem Hauptarbeitsausschuß der Volksspende für die Deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen in Berlin zu einer Sammlung zugunsten der in Folge des Kriegs gefangenen Deutschen — Kriegs- und Zivilgefangenen —

die Genehmigung im Herzogtum Coburg erteilt worden.

Coburg, den 21. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Zu **Mitgliedern der Verbandskaufstelle des Viehhandelsverbands** berufen wir die Landwirte

Geheimer Landkammerrat **Otto Zachau, Weimar,**
Amtsrat **Heinrich Refardt, Bachstedt,**

und die Viehhändler

Moritz Fried und Kaufmann **Hugo Mainzer,**
in Fa. **Joseph Frank, Halle a. S.,**
Kaufmann **Ernst Buschendorf, Gera** (Reuß),
Kaufmann **Abraham Friedmann, Coburg.**

Gemäß I Ziffer 5 unserer „Grundsätze für die Regelung des Schlachtviehverkehrs im Gebiete des Viehhandelsverbands Thüringen" haben die genannten Mitglieder eine offene Handelsgesellschaft gebildet unter der Firma:

Verbandskaufstelle des Viehhandelsverbands Thüringen
Zachau, Fried & Co.

Die Bestellung der Mitglieder der Verbandskaufstelle ist jederzeit widerruflich.

Weimar, den 20. Juni 1916.

Der Viehhandelsverband Thüringen.
Der Vorstand.
(gez.) v. Eichel.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird — die Sonnabende ausgenommen — stattfinden für die Orte:

I. **Ebersdorf (W.-B.), Frohnlach, Friesendorf, Oberfüllbach, Großgarnstadt** und **Kleingarnstadt** in der Zeit vom **5. Juni bis 22. Juli ds. Js.** bei Wwe. Emilie **Maar** in **Ebersdorf (W.-B.)**

II. **Sonnefeld, Bieberbach, Weischau, Neuses a. Br., Weidhausen** und **Trübenbach** in der Zeit vom **26. Juli bis 9. September ds. Js.** bei Ernst **Zech** in **Sonnefeld.**

III. **Gestungshausen, Firmelsdorf, Zedersdorf, Weickenbach, Wörlsdorf, Hassenberg, Steinach a. St., Hof a. St., Horb a. St., Mödlitz, Leutendorf** mit **Hänsles** und **Rothberg** in der Zeit vom **18. September bis 28. Oktober ds. Js.** bei Joh. Gg. **Dötschel** in **Gestungshausen.**

IV. **Fechheim, Blumenrod, Birkig, Horb b. E., Wellmersdorf, Fürth a. Bg., Plesten, Eicha, Oberwasungen, Unterwasungen, Mittelwasungen** und **Bodendorf** in der Zeit vom **6. November bis 25. November ds. Js.** bei Gastwirt **Winkler** in **Fechheim.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Verordnung des Landratsamts vom 18. Mai 1916 (41. Stück des Regierungsblattes), durch welche der **Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln** auf 6 Mark festgesetzt worden ist, wird hiermit **aufgehoben.**

Coburg, den 18. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Heldritt** sind heute die Landwirte **Adolf Kraus** als Schultheiß und **Eduard Fischer** II als Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 20. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Laut Magistratsbeschluß vom 5. Mai 1916 unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. Juni 1916 ist für die im Bereiche des Baujahrs 1915/16 der Kanalisation der Herzoglichen Residenzstadt Coburg von den Grundstückseigentümern beizuziehenden Kosten, soweit es § 10 des Ortsstatuts für die Kanalisation vom 27. Juli 1906 mit Nachtrag vom 23. April 1909 vorschreibt, folgender **Tarif** aufgestellt worden:

Es sind der Berechnung folgende Einheitspreise zu Grunde zu legen:

1,00 cbm Erdarbeit in 1,0—2,0 m Tiefe für einfache oder Doppelanschlußleitungen einschl. Wiederherstellen der Erdoberfläche . . .	4,00 ℳ
1,00 cbm desgl. in 2,0—3,0 m Tiefe .	4,50 „
1,00 cbm desgl. in 3,0—4,0 m Tiefe .	5,00 „
1,00 cbm Felszuschlag in jeder Tiefe .	6,00 „
1,00 lfdm. ⌀ 150 mm weite Tonrohrleitung liefern und verlegen .	4,00 „
1,00 lfdm. ⌀ 150 mm weite Eisenrohrleitung liefern und verlegen .	12,00 „
1,00 lfdm. wie vor, jedoch 100 mm Durchmesser	9,00 „
1 Stück Mauerdurchbruch für einfache Leitungen	6,00 „
1 Stück Mauerdurchbruch für doppelte Leitungen	10,00 „

Für sonstige, unter vorstehende Positionen nicht fallende Leistungen sind, soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, die der Stadtverwaltung erwachsenen Unkosten anzusetzen.

Vorstehender Tarif wird hiermit veröffentlicht.

Coburg, den 16. Juni 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Wegen **Tollwut** eines in Marktgraitz getöteten Hundes wurde für den **Amtsbezirk Lichtenfels** mit Ausnahme der Gemeinden Oberlangheim, Lahm, Köttel, Kaspauer, Weismain, Geutenreuth, Gärtenroth, Arnstein, Wallersberg, Groß- und Kleinziegenfeld, Fesselsdorf, Buckendorf, Modschiedel, Weiden und Neudorf **bis zum 8. September 1916** die **Sperre** verhängt. Für die letztgenannten Gemeinden dauert die Sperre bis zum 9. August 1916.

Bei einem Pferd des Landwirts Engelbert Böhm in Goßmannsdorf, Bezirksamt Hofheim, wurde **Räude** festgestellt.

Coburg, den 21. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wegen Umbaus der Straße Neustadt-Mitwitz am Bahnübergang in **Fürth a. B.** ist bis auf weiteres der in der Nähe des Bätz'schen Wirtshauses in Fürth a. B. hergestellte Umgehungsweg für den öffentlichen Verkehr zu benutzen.

Coburg, den 22. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das Handelsregister ist zur Firma

Annawerk Schamotte- & Tonwarenfabrik Akt.-Ges. vorm. J. R. Geith in Oeslau

eingetragen:

Die Kaufleute **Emil Klüglein** und **Alwin Hahn** in **Coburg** sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt. Die ihnen s. Zt. erteilte Prokura ist erloschen, § 17 Abs. 6 der Statuten ist geändert.

Coburg, den 21. Juni 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** für das Jahr 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit angebracht werden.

Sulzdorf, den 21. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Schwanert.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.

Mittwoch, den 28. Juni, nachmittags 2½ Uhr, in **Neuses** bei Coburg.

Tagesordnung:
Abnorme Kindesnaturen. Mitteilungen.

Lehrerkonferenz des 7. Bezirks.

Mittwoch, den 28. Juni, nachmittags 3 Uhr, im Bauersachs'schen Gasthof zu **Sonnefeld.**

Tagesordnung: Nekrolog.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

52. Stück. Mittwoch, den 28. Juni. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 124/127, ausgegeben am 15., 16. und 17. Juni 1916, enthalten:

(Nr. 5249.) Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben. Vom 12. Juni 1916.

(Nr. 5250.) Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. Juni 1916.

(Nr. 5251.) Bekanntmachung, betreffend Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1916.

(Nr. 5252.) Bekanntmachung, betreffend § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. Juni 1916.

(Nr. 5253.) Bekanntmachung, betreffend die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer. Vom 14. Juni 1916.

(Nr. 5254.) Bekanntmachung über Arbeitsnachweise. Vom 14. Juni 1916.

(Nr. 5255.) Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 14. Juni 1916.

(Nr. 5256.) Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 14. Juni 1616.

(Nr. 5257.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien. Vom 14. Juni 1916.

(Nr. 5258.) Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung. Vom 12. Juni 1916.

Nr. 128/129, ausgegeben am 19. und 20. Juni 1916, enthalten:

(Nr. 5259.) Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 71). Vom 17. Juni 1916.

(Nr. 5260.) Bekanntmachung über Aenderung von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen über die Einfuhr von Lebensmitteln. Vom 18. Juni 1916.

(Nr. 5261.) Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1916. Vom 19. Juni 1916.

(Nr. 5262.) Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 86). Vom 19. Juni 1916.

Nr. 130/133, ausgegeben am 21. und 22. Juni 1916, enthalten:

(Nr. 5263.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 20. Juni 1916.

(Nr. 5264.) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 20. Juni 1916.

(Nr. 5265.) Bekanntmachung über Mischung von Kunstdünger. Vom 17. Juni 1916.

(Nr. 5266.) Verordnung über die Bereitung von Backware. Vom 20. Juni 1916.

(Nr. 5267.) Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk. Vom 21. Juni 1916.

(Nr. 5268.) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk. Vom 22. Juni 1916.

(Nr. 5269.) Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren. Vom 21. Juni 1916.

(Nr. 5270.) Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 21. Juni 1916.

(Nr. 5271.) Bekanntmachung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 21. Juni 1916.

Die Ministerialbekanntmachung vom 20. Februar 1916, betreffend **Beschränkung des Viehhandels und der Schlachtungen** — Regierungsblatt Seite 133 —, wird aufgehoben.

Verboten bleiben jedoch Schlachtungen von trächtigem Vieh, von weiblichen Kälbern, von Schweinen unter 150 Pfund und von Kälbern unter 3 Wochen. Ausnahmen davon können in dringenden Fällen (z. B. bei Notschlachtungen) auf Antrag von den Bezirksverwaltungsbehörden gestattet werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 — Reichs-Gesetzblatt Seite 728 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Auf die vom Landwirtschaftsrat für das Herzogtum Coburg geschaffene **Viehvermittlungsstelle** weisen wir die Interessenten wiederholt hin (vergl. die Bekanntmachung vom 25. Mai 1916 Regierungsblatt Seite 368). Auch der Viehhandelsverband Thüringen wird die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus dem Herzogtum Coburg nur dann genehmigen, wenn dem Antrag eine Bescheinigung der Viehvermittlungsstelle darüber beigefügt wird, daß der Verkauf des in Frage kommenden Viehs im Herzogtum Coburg auch mit Hilfe der Viehvermittlungsstelle unmöglich war.

Coburg, den 23. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 4. April 1916 — Regierungsblatt Seite 236 — machen wir die Behörden und die landwirtschaftliche Bevölkerung auf die nachstehende in Nr. 129 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers aufmerksam. Die Bekanntmachung ist am 19. Juni 1916 in Kraft getreten.

Coburg, den 23. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(Nr 5262.) Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 86). Vom 19. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die **Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916** vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 86) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 223), § 1 Abs. 3 Nr. 1, wird dahin geändert, daß dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere der Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Juli 1916 statt eineinhalb Pfund nur mehr ein Pfund zu belassen ist. Für Personen über vierzehn Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer Arbeit beschäftigt sind, verbleibt es bei dem Satze von eineinhalb Pfund.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ministerialverordnung,
betreffend die Einführung von Fleischmarken.

Auf Grund der §§ 7 und 10 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) wird bestimmt:

§ 1.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. Das Fleisch von Rindvieh (einschließlich Kälbern), Schafen und Schweinen — also nicht von Ziegen, Kaninchen, Wild, Geflügel — sowie die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweideteile dieser Schlachttiere, frisch, gepökelt oder geräuchert.
2. Fleischwaren aus Fleisch der unter Ziffer 1 fallenden Arten (Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art, auch Sülze).
3. Speck, roh oder geräuchert und Rohfett.

Nicht unter die Verordnung fallen vom Fleisch losgelöste Knochen, Kälber- und Rinderfüße.

§ 2.

Wer gewerbsmäßig Fleisch an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, seinen Warenbestand, soweit dies nicht schon geschehen ist, an dem Tag, an dem diese Verordnung in Kraft gesetzt wird (§ 21), nach Geschäftsschluß dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Er ist ferner verpflichtet, nach

näherer Anweisung des Kommunalverbands über seine Ankäufe von Fleisch zum Verkauf Buch zu führen und über die Zugänge in regelmäßigen Zeitabschnitten Anzeigen zu erstatten. Bei Schlachttieren ist das Schlachtgewicht der zum menschlichen Genuß bestimmten Teile mit Ausnahme losgelöster Knochen maßgebend. Das zur Weiterverarbeitung auf Fleischwaren im eigenen Betrieb bestimmte Fleisch ist in der Anzeige getrennt anzugeben.

Die Kommunalverbände oder die von ihnen bezeichneten Behörden oder Beamten haben die Anzeige in geeigneter Weise nachzuprüfen.

§ 3.

Die Abgabe von Fleisch an Verbraucher ist nur gegen **Fleischmarken** zulässig. Die Verkäufer haben durch Ablieferung der Marken in den vom Kommunalverband festzusetzenden Zeitabschnitten nachzuweisen, daß das Fleisch nur gegen Marken abgegeben ist. Für Schwund und Verderb ist bei Fleisch von dem nach § 2 angemeldeten Bestand ein Abzug nachzulassen.

Zur Sicherung der gleichmäßigen Verteilung der vorhandenen Vorräte kann von den Kommunalverbänden gegebenenfalls auch im Aufsichtsweg die Einteilung einer Gemeinde in Bezirke und die Verweisung der Verbraucher auf bestimmte Entnahmestellen unter Einführung von Nummern oder anderen Ausweisen angeordnet werden.

§ 4.

Auch die Abgabe von Fleisch auf dem Wochenmarkt unterliegt dem Markenzwang.

§ 5.

Für die Einfuhr von Fleisch besteht eine Anzeigepflicht. Für die Ausfuhr sind die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 19. Juni 1916 (Regierungsbl. S. 404) maßgebend.

§ 6.

Die gewerbsmäßige Abgabe von Fleisch kann von der Bezirksverwaltungsbehörde Personen, die vor dem Tag der Bekanntmachung dieser Verordnung gewerbsmäßig ein solches Geschäft nicht betrieben haben, untersagt werden. Bei Unzuverlässigkeit in der Ausübung des Geschäfts ist sie zu untersagen.

§ 7.

Verbraucher, soweit sie nicht Selbstversorger sind, erhalten zum Ankauf von Fleisch Fleischmarken.

Als Verbraucher gelten auch Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrtseinrichtungen usw. einschließlich der gemeinnützig betriebenen, sowie Anstalten, deren Insassen von ihnen vollständig verpflegt werden.

Zum Bezug der Fleischmarken berechtigt ist, wenn die Berechtigten einem Haushalt angehören, der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für die in Anstalten Verpflegten der Anstaltsleiter oder sein Vertreter.

Die Fleischmarken werden einheitlich in Karten für 8 Wochen ausgegeben. Bei der ersten Ausgabe kann die Karte auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt werden. Die Karte gilt nur für den darin angegebenen Zeitraum und nur mit der Maßgabe, daß gegen die auf die einzelnen Wochen des Zeitraums lautenden Marken nicht schon vor Beginn der Woche, auf die die Marken lauten, Fleisch abgegeben werden darf.

Die in Absatz 2 genannten Verbraucher können statt der Fleischkarten zum Einkauf im Großen Fleischbezugsscheine erhalten.

Die Marken (Bezugsscheine) werden von dem Kommunalverband ausgegeben und haben freie Gültigkeit im Herzogtum Coburg. Bei dauernder oder vorübergehender Aenderung des Aufenthalts werden neue Fleischmarken nur auf Abmeldeschein der zuständigen Behörde des bisherigen Aufenthaltsorts ausgegeben. Die Ministerialbekanntmachung, betreffend Freizügigkeit der Fleischmarken in Thüringen im Reiseverkehr vom 9. Juni 1916 (Regierungsblatt Seite 384), wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 8.

Die Marken (Bezugsscheine) dienen lediglich zur Begrenzung des Verbrauchs und geben keinen Anspruch auf die Zuteilung von Fleisch in den in ihnen genannten Mengen.

Die Gemeindevorstände erlassen die näheren Anordnungen über Ort und Zeit der Abgabe.

Bis auf weiteres wird die Höchstgrenze auf

600 g Fleisch ohne Knochen und Beilage, Wurst, Speck oder Rohfett, oder
750 g Fleisch mit eingewachsenen Knochen, oder
900 g Eingeweideteile mit Ausnahme von Herz und Leber

für die Person und die Woche festgesetzt. Kinder bis zu 1 Jahr bleiben unberücksichtigt, Kinder bis zu 6 Jahren werden nur mit der Hälfte berücksichtigt. Für Kranke können auf bezirksärztliches, für die Person ausgestelltes Zeugnis erhöhte Fleischbezugsrechte durch den Kommunalverband gewährt werden.

Der Kommunalverband kann, falls aus den zur Verfügung stehenden Vorräten die Nachfrage nicht gedeckt werden kann, anordnen, daß für bestimmte Zeit oder dauernd die Menge Fleisch, welche auf die Marken abgegeben werden darf, unter die angegebene Höchstgrenze herabgesetzt wird.

§ 9.

Gast- und Speiseanstalten und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrtseinrichtungen usw. erhalten zunächst Fleischmarken oder Bezugsscheine nach Maßgabe ihres voraussichtlichen Verbrauchs. Sie dürfen Fleisch nur gegen Marken verkaufen oder abgeben. Ueber die Verrechnung von Fleischmarken auf fertige Fleischspeisen trifft der Kommunalverband Bestimmungen. Ueber die Ausgabe von Fleischmarken an Zureisende, die nicht im Besitz von im Herzogtum Coburg gültigen Fleischmarken oder eines Abmeldescheines sein können, trifft, soweit nicht die Ministerialbekanntmachung, betreffend Freizügigkeit der Fleischmarken in Thüringen im Reiseverkehr vom 9. Juni 1916 (Regierungsblatt Seite 384), Anwendung findet, der Kommunalverband nach Bedarf Vorschriften.

Für die fleischlosen Tage im Sinne der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 dürfen Fleischmarken nicht ausgegeben werden.

§ 10.

Verbraucher, die mit dem Beginn des Tags, an dem diese Verordnung in Kraft gesetzt wird (§ 21), Fleisch im Sinne von § 1 in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, soweit dies nicht schon auf Grund einer besonderen Anordnung des Kommunalverbands geschehen ist, dem Gemeindevorstand Anzeige zu machen. Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport befinden oder die später von auswärts bezogen werden, sind nach Empfang anzuzeigen.

Betragen die Mengen der bei Beginn des in Absatz 1 bezeichneten Tags vorhandenen Vorräte in dem Haushalt eines Anzeigepflichtigen nicht mehr als 1,5 kg auf den Kopf der dem Haushalt angehörigen Personen, so entfällt die Anzeigepflicht.

Die anzeigepflichtigen Vorräte sind, soweit sie 1,5 kg auf den Kopf der dem Haushalt angehörigen Personen übersteigen, bei der Ausgabe der Fleischmarken anzurechnen. Die Anrechnung kann auf Antrag auf einen längeren Zeitraum verteilt werden, als die jeweilige Markenausgabe umfaßt.

§ 11.

Personen, die für den Bedarf der eigenen Wirtschaft und ihres Haushalts Rindvieh (einschließlich Kälber), Schweine und Schafe selbst schlachten, gelten, wenn sie die Schlachttiere in ihrer Wirtschaft selbst aufgezogen oder mindestens sechs Wochen hindurch gemästet haben, als Selbstver-

sorger. Auf Antrag können Gewerbetreibende, die mit Fleisch im Sinne dieser Verordnung handeln, sowie Anstalten des Staates, der Gemeinden, von Stiftungen usw. bei gegebenen Voraussetzungen vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt werden.

Selbstversorger können den Bedarf an Fleisch für sich, die Angehörigen, das Gesinde und Naturalberechtigte, die auf Grund ihrer Berechtigung oder als Lohn Anspruch auf Fleischverköstigung haben, aus ihren Hausschlachtungen decken.

§ 12.

Der Bedarf, zu dessen Deckung Hausschlachtungen innerhalb der dem Kommunalverband zugewiesenen Zahl von Schlachtungen nur genehmigt werden dürfen (vgl. Ziffer 3 der Ausführungsversorgung vom 6. April 1916, Reg.-Blatt Seite 245), ist unter Berücksichtigung des regelmäßig in der Wirtschaft verbrauchten, ferner des aus Notschlachtungen gewonnenen Fleisches, das im eigenen Haushalt des Selbstversorgers verbraucht wird, endlich der vorhandenen Fleischvorräte so festzusetzen, daß der nach § 8 Abs. 3 zulässige Verbrauch nicht überschritten wird. Weitergehende Ansprüche Naturalberechtigter dürfen nicht mehr in Fleisch erfüllt werden.

Auch Selbstversorger sind verpflichtet, nach näherer Anweisung des Kommunalverbands die in der Wirtschaft vorhandenen Fleischvorräte anzuzeigen.

§ 13.

Selbstversorger erhalten Fleischmarken nur zum Bezug von Fleisch solcher Art, das nicht in ihrer Wirtschaft gewonnen ist, und nur unter Anrechnung auf die für ihre Wirtschaft zugelassenen Hausschlachtungen und die vorhandenen Fleischvorräte.

Die Abgabe von Fleisch durch landwirtschaftliche Selbstversorger an Verbraucher oder Selbstversorger gegen Fleischmarken oder entsprechende Anrechnung kann namentlich bei Notschlachtungen vom Kommunalverband gestattet werden, wenn die entsprechende Zahl von Fleischmarken von den Verbrauchern eingezogen wird.

§ 14.

Das Recht auf Selbstversorgung kann entzogen werden, wenn der Berechtigte sich bei der Ausübung als unzuverlässig erweist.

§ 15.

Der Kommunalverband kann vorschreiben, daß der Bedarf an frischem Fleisch für einen bestimmten Zeitraum von den Verbrauchern im voraus bei einem Fleischer anzumelden ist und daß die zulässigen Schlachtungen nach Maßgabe dieser Anmeldungen und des Bedarfs für Fleischverarbeitung beschränkt werden.

§ 16.

Uebersteigt das Angebot an verkaufsfertigem Fleisch die durch Marken gedeckte Nachfrage und kann der Verderb der Waren nicht durch Konservierung abgewendet werden, so ist Anzeige an den Kommunalverband oder die von ihm bestimmte Behörde zu erstatten. Er kann in diesem Fall über den Verkauf oder die Verwertung unter entsprechender Ueberwachung Bestimmung treffen.

§ 17.

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume derjenigen Personen, die gewerbsmäßig Fleisch verabfolgen, jederzeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über ihren Betrieb und insbesondere über die Herkunft des feilgehaltenen Fleisches sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen. Die Beamten der Polizei sind auch befugt, die Fleischvorräte der Verbraucher und Selbstversorger nachzuprüfen.

§ 18.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeigen von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtung und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 19.

Das Herzogliche Staatsministerium kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen.

§ 20.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 21.

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1916 in Kraft. Den Kommunalverbänden ist aber gestattet, sie schon vor diesem Zeitpunkt einzuführen.

Coburg, den 25. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Dr. Quarck.

Der Stellvertreter des Herrn Reichskanzlers hat in der Verordnung vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 540) bestimmt, daß zur **Bereitung von Roggenbrot** an Stelle der Kartoffel auch **Weizenschrot** in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden darf (§ 5 Abs. 2, 5 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 26. Mai 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 413).

Coburg, den 25. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Inhaber der Anerkenntniſſe über Kriegsleiſtungen** nach § 3 Ziffer 1 u. 2 des Kriegsleiſtungsgeſetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Geſetzblatt Seite 129) aus dem Monat Dezember 1914 werden gemäß § 21 dieſes Geſetzes aufgefordert, die Anerkenntniſſe, ſoweit ſie nicht beanſtandet und vor dem 1. Januar 1916 ausgeſtellt worden ſind, zur Empfangnahme von Kapital und Zinſen bei der Herzoglichen Staats- und Domänenkaſſe in Coburg vorzulegen. Der Zinſenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt iſt.

Gotha, den 24. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Polizei-Verordnung,

betreffend

Bekämpfung der Naſchſucht bei Jugendlichen.

Auf Grund der §§ 27 und 30 des Geſetzes vom 17. Juni 1858 wird für den Bezirk der Stadt **Neuſtadt,** Herzogtum Coburg, Folgendes verordnet:

Ziffer 1.

Es iſt verboten, an Perſonen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche im Sinne des Erlaſſes des ſtellvertretenden Generalkommandos XI. Armeekorps vom 1. Januar 1916) Näſchereien zu verkaufen. Unter das Verbot fällt auch die Abgabe durch Automaten. Als Näſchereien gelten insbeſondere alle Arten von Feinzucker, Feingebäck, Schokolade, Eis.

Ziffer 2.

Die Erziehungspflichtigen ſind verantwortlich dafür, daß die ihnen anvertrauten Jugendlichen ſolche Käufe unterlaſſen.

Ziffer 3.

Verkäufer, welche dem Verbote zuwiderhandeln, und Erziehungspflichtige, welche ihre Aufſichtspflicht vernachläſſigen, werden mit Geldſtrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 10 Tagen beſtraft.

Ziffer 4.

Auch Jugendliche, welche ſolche Käufe ausführen oder verſuchen, werden beſtraft und zwar, ſofern ſie noch volks- oder fortbildungsſchulpflichtig ſind, gemäß Beſchluß des Schulvorſtandes vom 6. Juni 1916 durch geeignete Schuldisziplinarmittel, im übrigen mit Geldſtrafe bis zu 10 Mark oder Haft bis zu 2 Tagen.

Ziffer 5.

Perſonen, welche zur Vermittelung ſolcher verbotener Käufe ihren Beiſtand leiſten, werden, ſofern ſie volks- oder fortbildungsſchulpflichtig ſind, gemäß Beſchluß des Schulvorſtandes vom 6. Juni 1916 ſchuldisziplinariſch, im übrigen gemäß Ziffer 4 dieſer Beſtimmungen beſtraft. Ausgenommen ſind die Eltern, nicht aber Geſchwiſter und ſonſtige Verwandte.

Ziffer 6.

Ein Abdruck dieſer Verordnung iſt in den Arbeitsſtätten, in welchen Minderjährige beſchäftigt ſind, ſowie in den Schulräumen auszuhängen. Verantwortlich iſt der Arbeitgeber und der Schulleiter.

Ziffer 7.

Dieſe Verordnung tritt ſofort in Kraft.

Neuſtadt (Hzgt. Cobg.), den 13. Juni 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Die nach § 21 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz (Nr. 8 der Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg) vorgeschriebene Aufnahme des Bestandes an **Pferden, Eseln, Maultieren** und **Maulesseln, Rindvieh, Schweinen** und **Ziegen** des diesseitigen Gemeindebezirks findet am

Mittwoch, den 5. Juli 1916,

durch die **Revierbeamten** statt.

Die Viehbesitzer werden hierdurch aufgefordert, den mit der Viehaufnahme beauftragten Beamten genaue Auskunft zu geben.

Coburg, den 15. Juni 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin macht bekannt:

1. **Koffeinfreier Kaffee** darf wie anderer Bohnenkaffee an den Verbraucher nur in geröstetem Zustande unter gleichzeitiger Abgabe von mindestens derselben Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel verkauft werden.
2. Der Preis für 1 Paket (1/4 Kilogramm) koffeinfreien Kaffee und 1/4 Kilogramm Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,24 ℳ nicht übersteigen.
3. Im übrigen regelt sich der Verkauf von koffeinfreien Kaffee nach den von uns unterm 22. Mai 1916 bekannt gegebenen Bedingungen.

Coburg, den 21. Juni 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Begräbniskasse für Lehrer usw.

Für das Rechnungsjahr 1916/17 wurde ein Beitrag von 8 Mark für das Mitglied festgesetzt.

Der Verwalter.
Chr. Groß i. V.

Der § 4 der Magistratsverordnung vom 22. April d. J. über die Regelung der **Fleischversorgung** wird, wie folgt, geändert:

§ 4.

Bis zur bevorstehenden Einführung der Fleischkarte darf mehr als höchstens 1 1/2 Pfund Fleisch oder Fleischwaren oder 1 Pfund Wurst auf einmal nicht abgegeben werden.

Der Magistrat behält sich vor, die Höhe der abzugebenden Mengen jederzeit zu ändern und diese durch Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Coburg, den 23. Juni 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Wiesenfelder Spar- und Darlehnskassenverein,

e. G. m. u. H.,
zu **Wiesenfeld** bei Coburg.

Bilanz für das Jahr 1915.

Aktiva . . .	41 729 Mark	87 Pfg.
Passiva . . .	41 650 „	77 „
Gewinn für 1915	79 Mark	10 Pfg.

Mitgliederzahl 1914: 37
Zugang 1915: —
Abgang 1915: —
Ende 1915 . . 37

Der Vorstand.
Ferd. Güntzel. G. Späth. Fr. Scheler.

In das Vereinsregister ist der **Eisenbahnverein** zu **Coburg,** e. V., eingetragen worden.

Coburg, den 21. Juni 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Einmachzucker betr.

Die Gemeindevorstände des Landratsamtsbezirks Coburg werden hiermit daran erinnert, den Bedarf an Einmachzucker **sofort** dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen. Meldungen, die nach dem 30. Juni d. J. eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung.

Coburg, den 26. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

13. Juni Tochter unehelich.
15. „ Sohn des Wagners Johann Knoch.
15. „ Sohn des Theatermalers Johannes Luthardt.
16. „ Sohn des Hilfsheizers Berthold Bähr.
16. „ Tochter des Kutschers Bernhard Bätz.
17. „ Sohn des Sattlers Albert Richter, Berlin-Mariendorf.
17. „ Tochter des Gasarbeiters Eduard Lippold.
18. „ Sohn des Kutschers Bernhard Hartmann.
19. „ Sohn des Malers Georg Weckel.
21. „ Sohn unehelich.
23. „ Sohn des Theatermalers Friedrich Lieb.

b) Eheschließungen.

20. Juni Lehrer, Landsturmmann Alwin Brückner, Grub, und Gretchen Schleder, hier.
24. Juni Bäckergeselle, Landsturmmann August Beck und Näherin Rosa Bärmann, beide hier.

c) Sterbefälle.

18. Juni Kaufmannsfrau Elisabethe Schneider geb. Schumann, 64½ Jahre alt.
18. „ Maurerswitwe Barbara Siebers geb. Bauer, 77½ Jahre alt.
18. „ Verputzerin Karoline Westhäuser aus Sonneberg, 47¾ Jahre alt.
22. „ Händlerin Friederike Zetzmann geb. Bauer, 77½ Jahre alt.
23. „ Hofkünchemeister Julius Groß, 68 Jahre alt.
23. „ Privatmannswitwe Laura Wittig geb. Nistler, 83½ Jahre alt.
23. „ Wagnermeister Adolf Wachter aus Einberg, 53¼ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1914
7. Nov. Friseur, Marine-Feld-Artillerist Hans Schwamm, 22 Jahre alt.

1915
23. Aug. Taglöhner, Landsturmmann Karl Herr, 42½ Jahre alt.

1916
6. März Werkmeister, Landsturm-Musketier Max Stauch, 24 Jahre alt.
20. April Händler, Landsturmmann Ruppert Hutterer, 57 Jahre alt.
31. Mai stud. math., Leutnant der Ref. August Frank, 21½ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

31. Mai Kaufmann, Landsturmmann Ernst Julius Schreiner, 28 Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

53. Stück. Sonnabend, den 1. Juli. **1916.**

1916. Nr. 134/136, ausgegeben am 23. und 24. Juni 1916, enthalten:

(Nr. 5272.) Frachturkundenstempelgesetz. Vom 17. Juni 1916.

(Nr. 5273.) Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 21. Juni 1916.

(Nr. 5274.) Kriegssteuergesetz. Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1916. Vom 21. Juni 1916.

Berichtigung.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über die **Ernteverschätzungen** im Jahre 1916 vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 547) wird bestimmt:

1. Die Erntevorschätzung für
   Winter- und Sommerweizen, Spelz-Dinkel, sowie Fesen, Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht) und Gemenge aus Getreide der vorgenannten Arten zur menschlichen Ernährung geeignet

findet im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha in der Zeit vom 5. bis 15. Juli 1916 statt.

2. Die Erntevorschätzung erfolgt auf Grund der Ernteflächenerhebung vom Juni 1916 durch Feststellung von Durchschnitts-Hektarerträgen für die einzelnen Gemeinden.

3. Die Feststellung der Durchschnittserträge liegt den Gemeindevorständen oder den zu diesem Zwecke von ihnen ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

4. Die Gemeindevorstände oder die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Feststellung der Hektarerträge Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten.

5. Die Vordrucke werden den Gemeindevorständen rechtzeitig übermittelt. Die ausgefüllte Gemeindeliste ist bis zum **20. Juli 1916** an das Statistische Landesamt in Gotha, Schloßberg 5, portofrei einzusenden.

Der Termin ist streng einzuhalten.

Gotha, den 26. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über **untaugliches Schuhwerk** vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 541) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 8 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.
Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 26. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September / 4. November 1915 über die **Versorgungsregelung** (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird angeordnet:

1. Das Abernten von Zwetschen in grünem Zustand ist verboten.
2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gotha, den 28. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 1021 der Reichsversicherungsordnung bringen wir hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß der Auszug aus der **Umlagenheberolle der coburgischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** für die Residenzstadt **Coburg** für 1915 vom

Montag, den 3. Juli 1916

ab während zwei Wochen zur Einsicht der Interessenten in unserer Registratur ausliegt. Nach Ablauf dieser Frist können binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen die Betriebsunternehmer unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben.

Coburg, den 28. Juni 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Die Nachlaßverwaltung über den Nachlaß des Büttners **Karl Rehlein** zu **Dörfles** b. Sch. ist aufgehoben.

Coburg, den 27. Juni 1916.

Herzogl. Amtsgericht 2.

Der Schmiedemeister **Ferdinand Dötschel** in **Meschenbach** ist heute durch das unterzeichnete Gericht als Schiedsmannsstellvertreter für Meschenbach verpflichtet worden.

Coburg, den 24. Juni 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht, Abt. I.

In das Handelsregister ist zu der offenen Handelsgesellschaft in Firma

Rose, Schulz & Co. in Creidlitz

eingetragen:

Der Kommerzienrat **Robert Holtzapfel** in **Coburg** ist infolge Ablebens aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern **Albert Rose** und **Otto Schulz** unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

Coburg, den 29. Juni 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist zur Firma

Christian Grempel, Hoflieferant vorm. J. M. Büchner in Coburg

eingetragen:

Die Firma lautet jetzt

Christian Grempel, Hoflieferant.

Coburg, den 30. Juni 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

---

2. Nachtrag

zur Ortssatzung vom 3. Februar 1914,

betreffend

die Pflichtfeuerwehr der Stadt Neustadt,

Herzogtum Coburg.

Auf Grund des Art. 18 des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867, des § 2 Satz 3 der Verordnung vom 25. Juni 1900, betreffend das Feuerlöschwesen, und der Verordnung gleichen Betreffs vom 25. Juni 1915 wird hierdurch mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung das Folgende für die Stadt Neustadt bestimmt.

§ 1.

Der § 1 der Ortssatzung vom 3. Februar 1914 wird auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges dahin abgeändert, daß die Feuerwehrdienstpflicht vom 1. Januar desjenigen Jahres ab beginnt, innerhalb dessen die männlichen Einwohner der Stadt das 17. Lebensjahr vollenden.

§ 2.

Alle Personen, welche hiernach feuerwehrpflichtig geworden sind, haben sich alsbald nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen beim Stadtrat zu melden. Unterlassung der Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder Haft bis zu fünf Tagen bestraft.

§ 3.

Dieser Nachtrag tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 2. Juni 1916.

Der Stadtrat.

(L.S.) (gez.) Mosbach.

Bestätigt.

Coburg, den 20. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L.S.) (gez.) Dr. Quarck.

Veröffentlicht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 23. Juni 1916.

Der Stadtrat.

Mosbach.

Um die ordnungsmäßige Einbringung der diesjährigen Ernte sicherzustellen, sind die Ersatztruppenteile XI. Armeekorps vom stellvertr. Generalkommando angewiesen, in dringenden Fällen **landwirtschaftliche Hilfskommandos** zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer des Kommandos scheiden die Mannschaften aus der Verpflegung der Truppenteile aus und sind deshalb neben Zahlung des ortsüblichen Tagelohns von den Arbeitgebern zu verpflegen und unterzubringen.

Die Gemeindevorstände werden angewiesen, Fälle, in denen die rechtzeitige Einbringung der Ernte wegen Mangel an Arbeitskräften fraglich erscheint, dem Landratsamt sofort unter Angabe der Zahl der erforderlichen militärischen Hilfskräfte sowie Zeitdauer der gewünschten Beurlaubung anzuzeigen.

Coburg, den 27. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Gemeinde-** und **Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** hiesiger Gemeinde für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten öffentlich beim Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Altershausen, den 26. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Löffler.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten auf.

Einwendungen dagegen sind während dieser Frist zu bewirken.

Oberwasungen, den 30. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Bauer.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** hiesiger Gemeinde für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten öffentlich beim Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Ebersdorf (W.-B.), den 1. Juli 1916.

Der Gemeindevorstand.
Martin.

Lehrerkonferenz des 6. Bezirks.

Dienstag, den 4. Juli d. J., nachm. 2 Uhr, in **Gräfenstadt.**

Tagesordnung:
Die Aufgaben der Schulzucht während der Kriegszeit.
Amtliche Bekanntmachungen.

Der **Gemeinde-** und **Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt vom 1. Juli d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit bewirkt werden.

Beiersdorf, den 30. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Friedel.

Der **Schul-** und **Gemeindevoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für das Jahr 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt vom 29. Juni d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Begründete Einsprachen können nur in dieser Zeit bewirkt werden.

Kipfendorf, den 27. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
Härtlein.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für das Jahr 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit angegeben werden.

Brüx, den 26. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.
E. Langbein.

Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.

Mittwoch, den 5. Juli, in **Rodach** (Schmerl).

Tagesordnung: Mein Kriegstagebuch.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedo.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

54. Stück. Mittwoch, den 5. Juli. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 137/141**, ausgegeben am 26. und 27. Juni 1916, enthalten:

(Nr. 5275.) Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261.) Vom 24. Juni 1916.

(Nr. 5276.) Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 23. Juni 1916.

(Nr. 5277.) Gesetz, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916.

(Nr. 5278.) Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916.

(Nr. 5279.) Bekanntmachung über die Preise für Düngemittelsäcke. Vom 23. Juni 1916.

(Nr. 5280.) Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916.

(Nr. 5281.) Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 24. Juni 1916.

(Nr. 5282.) Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige. Vom 26. Juni 1916.

(Nr. 5283.) Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln. Vom 26. Juni 1916.

(Nr. 5284.) Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen. Vom 26. Juni 1916.

(Nr. 5285.) Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung. Vom 26. Juni 1916.

(Nr. 5286.) Bekanntmachung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen. Vom 26. Juni 1916.

1916. Nr. 142/4, ausgegeben am 28./9. 6. 1916, enthalten:

(Nr. 5287.) Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 438). Vom 26. Juni 1916.

(Nr. 5288.) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten usw. vom 19. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 675). Vom 26. Juni 1916.

(Nr. 5289.) Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda. Vom 26. Juni 1916.

(Nr. 5290.) Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. Vom 21. Juni 1916.

(Nr. 5291.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung. Vom 24. Juni 1916.

(Nr. 5292.) Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916. (Reichs-Gesetzblatt Seite 426). Vom 27. Juni 1916.

(Nr. 5293.) Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz), vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149). Vom 27. Juni 1916.

Auf Grund des § 12 Nr. 1 der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) und des § 14 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) wird bestimmt:

Der **Ankauf von Schlachtvieh** unter Vereinbarung eines späteren Abnahmetermins darf nur erfolgen, wenn die Abnahme innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen seit dem Abschlusse des Kaufvertrags zu erfolgen hat.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Verträge, die gegen Absatz 1 dieser Verordnung verstoßen, sind nichtig.

Coburg, den 30. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben Sich in Gnaden bewogen gefunden, den Landratsamtsassessor Dr. **Ernst Fritsch** in **Coburg** vom 1. Juli 1916 ab unter Verleihung der Amtsbezeichnung

Regierungsrat

zum Berichterstatter bei der Abteilung A des Herzoglichen Staatsministeriums in Coburg zu ernennen.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

dem Nationalen Verlag, Inh. Wilhelm Felsing, Charlottenburg die Erlaubnis zum Vertrieb von Kunstmappen mit Zeichnungen von Heinrich Vogler, zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen für das Herzogtum Coburg unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum 31. Dezember 1916 erteilt worden.

Coburg, den 3. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerialbekanntmachung

über den

Anschluß des Herzogtums Coburg an das Bayerische Landesbrotmarkensystem.

Mit Wirkung vom **1. Juli** ist das Herzogtum Coburg dem Bayerischen Landesbrotmarkensystem angeschlossen.

Die im Herzogtum Coburg auszugebenden Reisebrotmarken lauten auf 40 g Gebäck, sind von weißer Farbe und mit grünem Querstreifen sowie dem Herzoglichen Wappen versehen.

Die vereinigten Kommunalverbände werden die weiteren Anordnungen treffen.

Nach dem Abkommen sind die Angehörigen von Kommunalverbänden des Königreichs Bayern berechtigt, gegen ihre einheimischen Brotmarken in jeder Coburgischen Gemeinde, in der sie sich aufhalten, gleich den Angehörigen hiesiger Kommunalverbände Brot (nicht Mehl) zu beziehen.

Das gleiche gilt umgekehrt für die Angehörigen von Kommunalverbänden des Herzogtums Coburg im Falle ihres Aufenthalts im Königreich Bayern.

Ueber den Anschluß des Herzogtums Coburg auch an die übrigen beteiligten Staaten (Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Sachsen pp.) erfolgt demnächst weitere Mitteilung.

Coburg, den 3. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Nachdem seitens der zuständigen Regierungen zwischen dem Herzogtum Sachsen-Coburg und dem Königreich Bayern ein Abkommen wegen einer **Brotkartengemeinschaft** getroffen worden ist, wird hiermit in Ergänzung der Verordnung der Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg vom 3. bezw. 4., 8. und 9. August 1915 — Reg.-Bl. 1915, 80. Stück — über die Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot folgendes bestimmt:

§ 1.

An die Bewohner des Herzogtums Coburg werden für die Zeit vorübergehender Abwesenheit von hier auf Verlangen Reisebrotmarken über 40 g Brot lautend ausgegeben. Diese Marken, welche in grünem Druck auf weißem, mit Wasserzeichen versehenem Papier außer der Wertangabe das Sächsische Wappen enthalten, sind in Heftchen zu je 30 Stück vereinigt. Sie haben im Königreich Bayern Gültigkeit.

§ 2.

Einwohner des Königreichs Bayern erhalten, wenn sie in Coburgischen Gasthöfen übernachten, keine Tagesbrotkarten mehr; sie haben vielmehr ihre Landesbrotmarken abzugeben.

§ 3.

Die Ausgabe der Reisebrotmarken an Einwohner des Herzogtums erfolgt gegen Rückgabe der entsprechenden Menge von Kommunalverbandsbrotmarken und zwar werden auf eine ganze Brotkarte 96 Stück Reisebrotmarken zu je 40 g, auf eine halbe Brotkarte 48 Reisebrotmarken gewährt.

Weniger als 1/2 Brotkarte wird gegen Reisebrotmarken nur eingetauscht, wenn die zurückgegebenen Kommunalverbandsbrotmarken 250 g Schwarzbrot oder das mehrfache von dieser Menge betragen. Selbstversorger erhalten Reisebrotmarken nur, wenn sie einen entsprechenden Teil ihrer Mehl- oder Getreidevorräte an den Kommunalverband abliefern.

§ 4.

Die Abgabe der Reisebrotmarken wird entweder durch diejenigen Stellen bewirkt, welche auch die Kommunalverbandsbrotmarken ausgeben, oder sie erfolgt, namentlich für die Landgemeinden, an besonders zu errichtenden Ausgabestellen. Für die Abgabe wird eine Gebühr in Höhe der Selbstkosten der Marken erhoben.

§ 5.

Die Landesbrotmarken von Bayern haben im Bezirk der Vereinigten Kommunalverbände Gültigkeit. Auf Vorlage von solchen ist jeder Bäcker, Händler und Wirt verpflichtet, 40 g Brot und zwar sowohl Weißbrot und Schwarzbrot für jede Marke zu verabfolgen, ebenso auf die coburgischen Reisebrotmarken. Sämtliche Landes- und Reisebrotmarken sind auf unbeschränkte Zeit gültig.

Die Abgabe von Mehl auf Landes- und Reisebrotmarken ist unzulässig.

§ 6.

Ein Umtausch etwa nicht verwendeter Reisebrotmarken gegen Kommunalverbandsbrotmarken findet nur statt, wenn die zurückgegebenen Brotmarken zusammen 250 g Schwarzbrot oder das mehrfache von dieser Menge ausmachen.

§ 7.

Die Ausgabestelle hat über die abgegebenen Reisebrotmarken genau Buch zu führen und zwar ist in das hierfür vorgeschriebene Register der Name des Empfängers mit Angabe der erhaltenen Marken und der zurückgegebenen Kommunalverbandsbrotmarken einzutragen.

§ 8.

Die Bäcker, Wirte usw., welche Landes- und Reisebrotmarken der Vertragsbundesstaaten annehmen, haben dieselben gesondert zu sammeln, abgezählt und in Umschlägen verpackt mit den sonst vereinnahmten Brotmarken an die zuständigen Stellen der Kommunalverbände einzureichen. Diese legen die gesammelten Marken in bestimmten Zeitabschnitten unter Benutzung eines vorgeschriebenen Vordrucks an die beim Magistrat Herzogl. Residenzstadt einzurichtende „Landesbrotmarkenvermittelungsstelle" ein.

§ 9.

Die Landesbrotmarkenvermittelungsstelle nimmt die Verrechnung der Marken mit Bayern vor. Es ist vereinbart, daß für 1000 g Marken 780 g Mehl vergütet werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Coburg, den 4. Juli 1916.

Herzogl. Landratsamt Coburg.
Magistrat der Residenzstadt Coburg.
Stadtrat Neustadt.
Magistrat Rodach.
Stadtrat Königsberg i. Fr.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die **Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren** (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) sowie der Ausführungsbestimmungen des Herzogl. S. Staatsministeriums vom 13. Juni 1916 wird hiermit polizeilich verordnet:

§ 1.

Die durch § 8 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 angeordnete Inventur ist bis zum **5. Juli 1916** einschließlich aufzunehmen. Ausnahmen sind nur auf besonderen Antrag zulässig, der an den Magistrat zu richten ist. In dem Antrage sind die Gründe für eine Verlängerung der Inventurfrist glaubhaft zu machen.

§ 2.

Für die Zeit bis zum 1. August 1916 sind Verkaufslisten anzulegen, in denen jeder Verkauf der inventurpflichtigen Waren nach Gattung und Preisen einzutragen ist. Jede Gattung erhält eine besondere Seite. An jedem Montag bis zum 1. August 1916 sind die Verkäufe der vergangenen Woche nach Gattungen geordnet zusammenzurechnen und die Gesamtzahlen zu vermerken.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Coburg, den 1. Juli 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Hühnerfutter!

Dem Landratsamt stehen 46 Ztr. Mais als **Hühnerfutter** zur Verfügung. Anmeldungen unter Beifügung einer Bescheinigung des Gemeindevorstands über die Zahl der in Frage kommenden Zuchtstämme sind an das Landratsamt zu richten. Die Gemeindevorstände haben dies öffentlich bekannt zu machen.

Coburg, den 30. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Schul- und Gemeindevoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für das Jahr 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt vom 4. Juli ds. Jrs. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können während dieser Zeit bewirkt werden.

Rothenhof, den 2. Juli 1916.

Der Gemeindevorstand.
Albin Lesch i. V.

Ortssatzung,

betreffend

die Aufstellung von Bauzäunen und Baugerüsten auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Auf Grund des Art. 18 des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867 wird hierdurch mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung das Folgende für den Bezirk der Stadt **Neustadt** (Herzogtum Coburg) verordnet:

§ 1.

Wer auf einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz an einem Grundstück einen Bauzaun oder ein Baugerüst aufzustellen beabsichtigt, hat dem Stadtrat von dem Vorhaben rechtzeitig schriftlich Anzeige zu erstatten. Der Stadtrat kann für die Aufstellung des Bauzaunes oder Baugerüstes im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit besondere Bedingungen vorschreiben.

§ 2.

Für die Duldung der Aufstellung des Bauzaunes oder Baugerüstes auf einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz ist eine Abgabe zu entrichten. Diese beträgt für ein Tüchergerüst wöchentlich 1 Mark, im übrigen für ein qm benutzte Fläche wöchentlich 5 Pfg. Sie ist für einen vom Stadtrat jeweils bestimmten Zeitraum im voraus zu entrichten. Wird der Bauzaun oder das Baugerüst vor Ablauf dieses Zeitraumes abgebrochen, so wird ein entsprechender Teil der Abgabe zurückgezahlt. Für eine angebrochene Woche wird keine Rückvergütung gewährt.

§ 3.

Wer einen Bauzaun oder ein Baugerüst aufstellt, ohne die Anzeige (§ 1) erstattet zu haben, oder den vorgeschriebenen Bedingungen oder einer Aufforderung zur Beseitigung des Bauzaunes oder Baugerüstes nicht entspricht, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder entsprechender Haft belegt werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen (insbes. § 366 Ziffer 9 des R.-St.-Ges.-B., §§ 32 und 45 der Landesbauordnung vom 24. Mai 1888) eine höhere Strafe verwirkt ist.

Daneben bleibt der Stadtrat berechtigt, Baugerüste oder Bauzäune, welche ohne Anzeige oder vorschriftswidrig aufgeführt sind, oder trotz Aufforderung nicht beseitigt werden, auf Kosten desjenigen, der sie aufgestellt hat, zwangsweise gemäß § 25 des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren vom 14. April 1913 zu entfernen.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 13. Juni 1916.

Der Stadtrat.

(L. S.) (gez.) Mosbach.

Bestätigt.

Coburg, den 22. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) (gez.) Dr. Quarck.

Veröffentlicht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 28. Juni 1916.

Der Stadtrat.

Mosbach.

Verordnung,

betreffend Rindfleischverkauf.

Auf Grund des § 12, Ziffer 1 und 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915, in der Fassung vom 4. November 1915, betreffend Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, wird hierdurch für den Stadtbezirk Neustadt nachfolgendes angeordnet:

§ 1.

Bei dem Verkaufe von Rindfleisch mit Knochen ist eine Knochenzulage von höchstens 1/6 des Ge-

samtgewichts gestattet, wenn nicht schon mit dem zu verkaufenden Fleisch ein Knochen organisch verbunden ist.

§ 2.

Die Verkäufer von Rindfleisch sind auf Verlangen zur Abgabe von Rindfleisch ohne Knochen verpflichtet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17, Ziffer 2 der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 29. Juni 1916.

Der Stadtrat.
(L. S.) gez.: Mosbach.

Bestätigt.

Coburg, den 30. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
(L. S.) gez.: Dr. Quarck.

Veröffentlicht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 30. Juni 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Die **Gemeindevoranschläge** pro 1916/17 mit der **Gemeindeumlagenheberolle** liegen von heute an 8 Tage lang öffentlich beim Unterzeichneten zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf. Erinnerungen können nur in der vorgenannten Zeit gestellt werden.

Haarbrücken, den 8. Juli 1916.

Der Gemeindevorstand.
Johann Schneider.

Dem Herzogl. Landratsamt steht ein kleiner Vorrat von **Petroleum** zur Verfügung, das als Betriebsmittel für solche landwirtschaftliche Motore, die nur mit Petroleum gespeist werden können, sowie für die allernotwendigste Beleuchtung, in Krankheitsfällen zur Stallbeleuchtung usw. verwendet werden darf.

Die Gemeindevorstände wollen umgehend den Bedarf schriftlich anmelden, wobei aber nochmals bemerkt wird, daß nur der allernotwendigste Bedarf berücksichtigt werden kann. Solche Landwirte, denen andere Lichtquellen, wie Elektrizität, Karbid usw. zur Verfügung stehen, können bei der Verteilung keine Berücksichtigung finden.

Coburg, den 30. Juni 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeindevorstände** werden veranlaßt, die **Besitzer von Oelsaaten** in ihren Bezirken alsbald gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten vom 15./7. 15 — Reichs-Gesetzblatt Seite 438 — zur Anmeldung ihrer Bestände aufzufordern und dies bei Beginn eines jeden Vierteljahrs zu wiederholen. Die vorhandenen Mengen sind getrennt nach Arten anzugeben.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß auch die **diesjährige Oelfruchternte beschlagnahmt ist** und die Lieferungspflichtigen ihre Ernte zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe an die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette ernannten Kommissionäre abzuliefern haben. Wann letzteres voraussichtlich geschehen kann, ist in den Anmeldungen zu vermerken.

Coburg, den 1. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Für **dringenden** Bedarf kann an Stelle von Zucker den Gastwirtschaften und Haushaltungen **Süßstoff (Sacharin)** überwiesen werden. Bedarfsanmeldungen sind **sofort** durch die Gemeindevorstände hier einzureichen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

Bei Bedarfsanmeldungen der Haushalte ist die Gesamtkopfzahl der dem einzelnen Haushalt Angehörenden anzugeben.

Die Gemeindevorstände haben dies öffentlich bekannt zu geben.

Coburg, den 2. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

21. Juni Sohn des Schlossers Emil Walter.
23. „ Sohn des Klempners Karl Littmann.
23. „ Tochter unehelich.
26. „ Sohn des Bäckergesellen August Beck.
28. „ Sohn des Bauführers Wilhelm Otto Genze.

b) Eheschließungen.

1. Juli Tapezier, Ersatzreservist Max Geisthardt und Schneiderin Lina Escher, beide hier.
1. „ Zinngießer, Infanterist Johann Ingerl, Ergolding, und Schneiderin Emma Vogt, hier.

c) Sterbefälle.

1. Juli Landwirtsfrau Emilie Krämer, geb. Welsch, Roßfeld, 41½ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

23. Mai Lehrer, Leutnant d. Res. Robert Butz, 31½ Jahre alt.
25. „ Fleischer, Musketier Hermann Treiber, 21½ Jahre alt.
2. Juni Mechaniker, Freiwilliger Ludwig Schwager, 18 Jahre alt.
11. „ Handlungsgehilfe, Musketier Otto Kräußlich, 22½ Jahre alt.
11. „ Arbeiter, Ersatzreservist Max Schum, 30¼ Jahre alt.

b) in hiesiger Garnison verstorben:

5. Juni Heilgehilfe, Militär-Krankenwärter Gefreiter Josef Schwaiger, 27½ Jahre alt.

Aus den Kirchenregistern der Herzoglichen Hofgemeinde.

Getraute.

5. Jan. Hofschauspieler Robert Hager und Luise geb. Eckardt, beide von hier.
26. Febr. Kaufmann Magnus Röthlich in Weimar und Mathilde geb. Büchner von hier.
6. März Lehrer Otto Morgenroth in Steinbach, Kreis Sonneberg, und Alma geb. Frey von hier.
30. April Hauptmann Roland Bever in Cüstrin und Gertrud geb. Dorff von hier.
25. Mai Königl. Regierungsrat, Rittmeister des Kürass.-Regts. v. Seydlitz Dr. juri Gerhard von Schmidt in Stettin und Alixe — gen. Alix geb. Büttner Pfänner zu Thal von hier.
6. Juni Porzellanfabrikant Friedrich Wahrenburg, Witwer in Kronach und Rosine — gen. Rosa geb. Fleck von hier.

Getaufte.

14. Mai eine am 30. April geb. Tochter Helene Charlotte des Gendarm Richard Theodor Thamm.
24. „ eine am 23. Dezember 1915 geb. Tochter Elisabeth Adele des Sängers Werner Eybisch.
27. Juni eine am 21. April geb Tochter Eva Charlotte Elisabeth des Dr. phil. Oberrealschuldirektor Ernst Bähr.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

55. Stück. Sonnabend, den 8. Juli. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 145/148,** ausgegeben am 30. Juni und 1. Juli 1916, enthalten:

(Nr. 5294.) Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916. Vom 29. Juni 1916.

(Nr. 5295.) Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915. Vom 29. Juni 1916.

(Nr. 5296.) Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 29. Juni 1916.

(Nr. 5297.) Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen. Vom 29. Juni 1916.

(Nr. 5298.) Bekanntmachung über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement. Vom 29. Juni 1916.

(Nr. 5299.) Gesetz zur Aenderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzblatt Seite 151). Vom 26. Juni 1916.

(Nr. 5300.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 24. Juni 1916.

(Nr. 5301.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Juni 1916.

(Nr. 5302.) Gesetz über einen Warenumsatz. Vom 26. Juni 1916.

Zum Vorsitzenden des nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 zu errichtenden Schiedsgerichts ist der

Amtsrichter **August Geiger** in **Coburg,**

zu seinem Stellvertreter der

Rechtsanwalt **Alfred Gundelach** in **Coburg**

ernannt worden. Beide sind durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amts verpflichtet worden.

Als Schriftführer ist von der Handelskammer für das Herzogtum Coburg der Kaufmann **Karl Wiegand** in **Coburg** bestellt worden.

Coburg, den 4. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über **Druckpapier** vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 534) wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörde im Sinne von § 9 Absatz 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Druckpapier befindet.
2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 9 Absatz 3 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 30. Juni 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrates über die **Kartoffelversorgung** vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 599) wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha,
zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörden,
Kommunalverband die unmittelbaren Städte und die zu einem Landratsamtsbezirk gehörenden Gemeinden.

Die den Kommunalverbänden und den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Gotha, den 2. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1916, betreffend die monatlichen **Feststellungen des Viehbestandes** (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Seite 314), wird auf Grund §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) bestimmt:

1. Am 1. September d. J., sodann am 1. Dezember, 1. März und 1. Juni jeden Jahres finden kleine Viehbestandserhebungen statt.

2. Die Viehhalter haben die Zahl der in der dem Aufnahmetage vorhergehenden Nacht vorhandenen Pferde, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen anzugeben.

3. Die Gemeindevorstände haben die Angaben in Zähllisten einzutragen, diese aufzurechnen und aufzubewahren. Das Gesamtergebnis ist in eine Ortsliste einzutragen. Die Ortsliste ist bis zum 5. des betreffenden Monats dem zuständigen Kommunalverband (Bezirksverwaltungsbehörde) einzureichen. Die Kommunalverbände haben die gesammelten Ortslisten bis zum 8. des betreffenden Monats an das Statistische Landesamt in Gotha weiterzugeben. Die Fristen sind streng einzuhalten.

4. Die Vordrucke zu den Zähl- und Ortslisten werden den Gemeindevorständen durch das Statistische Landesamt vor jeder Bestandsaufnahme rechtzeitig übersandt.

5. Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht ebenso wie die Erstattung unrichtiger Angaben wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Gotha, den 4. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Diphtherie-Heilsera** mit den Kontrollnummern:
1596 bis 1625 einschließlich aus den Höchster Farbwerken,
103 bis 115 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden,
381 bis 387 einschließlich und 390 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,
249 und 250 aus der Fabrik vorm. E. Schering in Berlin,
sowie die **Tetanus-Sera** mit den Kontrollnummern
269 bis 272 und 274 bis 277 einschließlich aus den Höchster Farbwerken,
97 und 98 aus den Behringwerken in Marburg
sind zur Einziehung bestimmt worden.

Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer 390 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg ist identisch mit dem gleichen Serum Kontrollnummer 387.

Das Tetanus-Serum mit der Kontrollnummer 273 aus den Höchster Farbwerken ist ein Trockenserum und unterliegt daher nicht der Einziehung.

Gotha, den 3. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Rotlaufseuche** in dem Gehöft des Gastwirts **Eduard Unbehaun** hier (vergl. Bekanntmachung vom 15. Juni d. J.) ist **erloschen.**

Coburg, den 4. Juli 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die **Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren** (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) sowie der Aus-

führungsbestimmungen des Herzogl. S. Staatsministeriums vom 13. Juni 1916 wird hiermit polizeilich verordnet:

§ 1.

Die durch § 8 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 angeordnete Inventur ist bis zum **8. Juli 1916** einschließlich aufzunehmen. Ausnahmen sind nur auf besonderen Antrag zulässig, der an den Magistrat zu richten ist. In dem Antrage sind die Gründe für eine Verlängerung der Inventurfrist glaubhaft zu machen.

§ 2.

Für die Zeit bis zum 1. August 1916 sind Verkaufslisten anzulegen, in denen jeder Verkauf der inventurpflichtigen Waren nach Gattung und Preisen einzutragen ist. Jede Gattung erhält eine besondere Seite. An jedem Montag bis zum 1. August 1916 sind die Verkäufe der vergangenen Wochen nach Gattungen geordnet, zusammenzurechnen und die Gesamtzahlen zu vermerken.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Rodach, den 5. Juli 1916.

Der Magistrat.
Langner.

Der **Schul-** und **Gemeindevoranschlag** für das Jahr 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt vom 8. bis 16. Juli d. J. zur Einsicht der Beteiligten bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Creidlitz, den 7. Juli 1916.

Der Gemeindevorstand.
Fenzlein.

Der **Schul- und Gemeindevoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für das Jahr 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt vom 9. Juli d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Frist bewirkt werden.

Weidach, den 5. Juli 1916.

Der Gemeindevorstand.
Reißenweber.

Der **Voranschlag** über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde **Rögen** nebst **Umlagenheberolle** für das Rechnungsjahr 1./4. 1916/17 liegt von heute an 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit erhoben werden.

Rögen, den 8. Juli 1916.

Der Gemeindevorstand.

Die **Gemeindevorstände** werden veranlaßt, die **Besitzer von Oelsaaten** in ihren Bezirken alsbald gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten vom 15./7. 15 — Reichs-Gesetzblatt Seite 438 — zur Anmeldung ihrer Bestände aufzufordern und dies bei Beginn eines jeden Vierteljahrs zu wiederholen. Die vorhandenen Mengen sind getrennt nach Arten anzugeben.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß auch die **diesjährige Oelfruchternte beschlagnahmt ist** und die Lieferungspflichtigen ihre Ernte zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe an die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette ernannten Kommissionäre abzuliefern haben. Wann letzteres voraussichtlich geschehen kann, ist in den Anmeldungen zu vermerken.

Coburg, den 1. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verbandssatzung werden in Abänderung unserer Verordnung vom 4. Mai d. J. für **Verkäufe von Kälbern** innerhalb des Gebietes des Viehhandelsverbands Thüringen folgende **Stallhöchstpreise** für 50 kg Lebendgewicht festgesetzt:

bis 100 Pfund	. . . . .	60.— Mark,
von 100—150 Pfund	. . . . .	80.— „
„ 150—200 „	. . . . .	100.— „
über 200 Pfund (Mastkälber und Doppellender)	.	120.— „ .

Die Preise der höheren Gewichtsklassen dürfen nur dann gezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens 1 Pfund überschreiten.

Maßgebend ist das Lebendgewicht am Standort der Tiere unter Abzug von 5%.

Vieh, das nachweislich zur Zucht gekauft wird, bleibt von dieser Preisfestsetzung unberührt.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. Juli 1916 in Kraft. Zuwiderhandelnde werden nach der Bundesratsverordnung vom $\frac{\text{25. September}}{\text{4. November}}$ 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft; außerdem wird ihnen die Ausweiskarte entzogen.

In Bezug auf die Preisfestsetzungen für Schafe wird die Bekanntmachung vom 4. Mai 1916 aufrechterhalten.

Weimar, den 4. Juli 1916.

Der Viehhandelsverband Thüringen.
Der Vorstand.
(gez.) v. Eichel.

456

120

Hülsenfrüchte!

Für Minderbemittelte und solche, die nicht mehr im Besitz von Speisekartoffeln sind oder nur noch geringe Mengen Kartoffeln haben, stehen **Hülsenfrüchte** zur Verfügung. Bedarfsanmeldungen **sofort** an den Gemeindevorstand, der sie dem Landratsamt unverzüglich weitergeben muß. Die Unterverteilung erfolgt durch die Gemeinden, denen die Hülsenfrüchte zu diesem Zweck überwiesen werden.

Meldefrist 3 Tage!

Coburg, den 5. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Spiritus!

An minderbemittelte Personen, die **Spiritus** zur Beleuchtung oder zum Kochen nötig haben und denen ein Ersatzmittel in Elektrizität oder Gas nicht zur Verfügung steht, sowie an Personen, die den Spiritus nachweislich für Zwecke der Gesundheitspflege benötigen, kann eine begrenzte Menge Spiritus zum bisherigen Preise von 55 Pfg. für den Liter in Flaschen gegen Bezugsmarken abgegeben werden, die vom Landratsamt in den Gemeinden seines Bezirks verteilt werden. Personen, die solchen Spiritus beziehen wollen, haben ihren Bedarf **sofort, spätestens aber bis zum 15. Juli d. J.,** dem Gemeinde-

vorstand ihres Wohnorts anzumelden. Spätere Meldungen werden nicht berücksichtigt. Bei der Anmeldung haben die Personen, die Spiritus für ihre Gesundheitspflege bedürfen, darüber ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Branntwein in ihrem Betrieb verarbeiten, aber nicht mehr als 50 l im Monat benötigen, können beschränkte Mengen Brennspiritus gleichfalls in Flaschen von 1 l Inhalt zum Preis von 55 Pfg. und gegen Marken erhalten. Die Marken hierfür werden jedoch nur von der Spirituszentrale durch Vermittlung ihrer Vertriebsstellen, die im Landratsamt erfragt werden können, ausgegeben. Gewerbetreibende, die größere Mengen als 50 l monatlich verarbeiten, haben sich mit ihren Anträgen an ihre bisherigen Bezugsquellen zu wenden.

Dies ist sofort öffentlich bekannt zu machen.

Coburg, den 4. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Mittwoch, den 12. Juli d. J., nachm. 2½ Uhr, in **Meschenbach.**

Tagesordnung: Vortrag. Bekanntmachungen.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.

Mittwoch, den 12. Juli, nachmittags 2½ Uhr, in **Neuses** bei Coburg.

Tagesordnung: Abnorme Kindesnaturen. (Beitrag zur Begräbniskasse.)

Lehrerkonferenz des 3. Bezirks.

Mittwoch, den 12. Juli, nachmitttags 3 Uhr, **Rosenau.**

Tagesordnung:
Die deutsche Schule nach dem Krieg.
Amtliche Bekanntmachungen.
Sterbekasse.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expec.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

56. Stück. Mittwoch, den 12. Juli. **1916**

Beilagen: 1. Bekanntmachung des stellvertretenden Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 12. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs und Hanfstroh.
2. Bekanntmachung des stellvertretenden Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 12. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs).

In der Beilage wird eine **Bekanntmachung** des stellvertretenden Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 12. Juli 1916, Nr. W. III. 300/6. 16 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs und Hanfstroh, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 12. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der heutigen Nummer liegt eine **Bekanntmachung** des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 bei. Wir weisen auf den Inhalt dieser Bekanntmachung mit dem Bemerken hin, daß Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 der Bekanntmachung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen sind.

Coburg, den 12. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) wird folgendes bestimmt:

Die **Ausübung der Fischerei mit der Angelrute** ist bis auf weiteres auch an den nicht in die jährliche Schonzeit fallenden Sonntagen gestattet. Der § 5 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz vom 1. Oktober 1888 (Cob. Gesetzsammlung Seite 135) tritt insoweit außer Kraft.

Coburg, den 8. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nr. 615. Verordnung über den Verkehr mit Tauben.

Stellvertr. Generalkommando
XI. Armeekorps.
Ib. Nr. 13118/16.

Cassel, den 1. Juli 1916.

Da das Taubenwesen jetzt eine einheitliche Regelung gefunden hat, so bestimme ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Art. 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

1.

Brieftauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Brieftauben bis zum 15. Juli 1916 bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

2.

Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden.

Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlages sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuß durch die Polizei.

3.

Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

4.

Zugeflogene Brieftauben sowie aufgefundene Reste oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

5.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

6.

Polizei- und Militärbehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort das stellvertretende Generalkommando zu benachrichtigen und diesem die Taube zu übersenden. Das Gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Hierzu wird noch bemerkt:

Spionagebrieftauben lassen sich sehr leicht verstecken, hierzu können Behälter einfachster Art in den entlegensten Winkeln dienen. Auch in schwer zugänglichem Gelände, Wald, Dickicht usw. können tragbare Taubenbehälter verborgen werden.

Tauben, die frei umherfliegend kreisen, auf Dächern sitzen oder auf freiem Felde Futter suchen, sind sicher ungefährlich, da Nachrichtentauben ohne Aufenthalt in gerader Linie durchzufliegen pflegen.

Verdächtig sind alle abgesondert eingesperrten Tauben, wenn sie nicht durch Beschneiden der Flugfedern flugunfähig gemacht worden sind. Die verdächtigen Tauben sind vor allem auf Zeichen (Fußringe, gestempelte Flügel und Schwanzfedern) zu untersuchen, sodann gegebenenfalls durch Freilassung daraufhin zu prüfen, ob sie in dem Schlage beheimatet sind oder nicht.

Verdächtig sind ferner alle auf der Straße oder mit der Bahn usw. beförderten, lebenden flugfähigen Tauben, da das Fortschaffen der Brieftauben vom Heimatschlag nach auswärts die Voraussetzung für ihren Heimatflug mit Nachrichten ist.

Die Beförderung von Spionagebrieftauben wird aber auch auf geheimen Wege erfolgen. Dies kann unter dem Deckmantel von Marktgeflügel in Marktkörben und Bauernwagen versucht werden, auch können Tauben auf kürzere Entfernung leicht im Rucksack oder in der Rocktasche mitgenommen werden.

Es muß daher in erster Linie das Fortschaffen von Brieftauben aus ihren Heimatschlägen verhindert werden.

Auf häufige, unregelmäßige und unauffällige Untersuchung verdächtiger Personen, Gefäße, Fuhrwerke usw. auf Wegen, Marktplätzen usw. nach verborgen gehaltenen Tauben wird hierdurch hingewiesen.

Die Taubenbestände müssen von Zeit zu Zeit regelmäßig und unauffällig nachgeprüft werden; bei der Bestandaufnahme und der Nachprüfung sind Brieftaubensachverständige hinzuzuziehen. Zweckmäßig ist es, die Mitwirkung ortseingesessener Vertrauensmänner zu gewinnen.

Die Verordnung, betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben, wird hierdurch erneut bekanntgegeben und die zuständigen Behörden ergebenst ersucht, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Verordnung,
betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben.

Vom 23. September 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund der Vorschrift in § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) im Namen des Reiches, was folgt:

§ 1.

Alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, treten für das Reichsgebiet außer Kraft.

Diese Verordnung tritt an dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 23. September 1914.

Wilhelm.

(L. S.) Delbrück.

Ausführungsverordnung

zur Ministerialverordnung vom 25. Juni 1916, betr. die Einführung von Fleischmarken.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 25. Juni 1916 — Regierungsblatt 52. Stück — und der §§ 10 Abs. 2 und 15, Buchst. 3 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 199 — in Verbindung mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. April 1916 — Regierungsblatt 34. Stück — wird verordnet:

§ 1.

Zu § 2 Abs. 1 und §§ 10 und 12 Abs. 2 der Ministerialverordnung.

Die in § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 der Ministerialverordnung den Gewerbetreibenden, Verbrauchern und Selbstversorgern vorgeschriebene Anzeige der Fleischbestände ist mittels bestimmten Vordrucks am 17. Juli 1916 an den Gemeindevorstand zu richten. Anzugeben ist der bei Beginn des 17. Juli 1916 vorhandene Bestand.

Fleischer (auch Gastwirte, welche Fleischerei betreiben) haben am Ersten jedes Monats jeweils für den Vormonat mittels bestimmten Vordrucks dem **Landratsamt** über ihre Ankäufe von Fleisch und deren Verwendung auf Grund der Einträge im Fleischeinkaufs- und Verkaufsbuch (siehe Verordnung des Landratsamts vom 26. Mai 1916 — Regierungsblatt 48. Stück —) Anzeige zu machen.

§ 2.

Zu § 3 Abs. 1 der Ministerialverordnung.

Fleischer und Gastwirte haben am Ersten jedes Monats die im Vormonat von ihnen vereinnahmten Fleischmarken (§§ 3, 9 der Ministerialverordnung) in einem Umschlag verwahrt an das **Landratsamt** abzuliefern. Auf dem Umschlag ist das Gesamtgewicht der darin enthaltenen Marken unter Zugrundelegung der Zahlen für „Fleisch mit Knochen", auf welche die Marken lauten, zu verzeichnen.

Auch die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Juni 1916, betr. Freizügigkeit der Fleischmarken in Thüringen — Regierungsblatt Seite 384 — in Verbindung mit der Verordnung des Landratsamts vom 7. Juni 1916 — Regierungsblatt 50. Stück — vereinnahmten Fleischmarken anderer Thüringischer Staaten sind mit abzuliefern, jedoch getrennt von den einheimischen auf dem Umschlag anzugeben.

§ 3.

Zu § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Satz 1 der Ministerialverordnung.

Anträge auf Ausstellung von Fleischbezugsscheinen nach § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Satz 1 der Ministerialverordnung sind bei dem Landratsamt zu stellen. Gast- und Speisewirte haben dem Antrag eine ortspolizeiliche Bescheinigung über den durchschnittlichen wöchentlichen Verkehr an Speisegästen, insbesondere auch Uebernachtungsgästen beizufügen, Anstalten eine Nachweisung über die Zahl der verpflegungsberechtigten Insassen.

§ 4.

Zu § 7 Abs. 6 der Ministerialverordnung.

Wer Fleischmarken beziehen will, hat dem Gemeindevorstand Zahl und Alter der seinem Haushalt angehörenden Personen, ebenso jede Veränderung im Personenstand der Haushaltung, diese längstens binnen zwei Tagen, anzumelden. Die Gemeindevorstände haben über die Ausgabe der Fleischmarken Listen nach bestimmten Vordruck zu führen und sorgfältig auf dem Laufenden zu erhalten.

Wer aus einem Ort außerhalb des Herzogtums Coburg zuzieht, erhält Fleischmarken auf Grund der Abmeldebescheinigung der Behörde seines bisherigen Aufenthaltsorts für den Rest des laufenden Versorgungszeitraums (§ 7 Abs. 4 Satz 1 der Ministerialverordnung) oder bei kürzerer Dauer des beabsichtigten Aufenthalts

für dessen bestimmte oder mutmaßliche Dauer. Bei Verlegung des Aufenthalts von einem Ort des Herzogtums nach einem anderen Ort desselben werden Fleischmarken an dem neuen Aufenthaltsort erst vom Beginn des neuen Versorgungszeitraums ausgegeben.

§ 5.

Zu § 9 Abs. 1, Satz 4 der Ministerialverordnung.

In Gastwirtschaften darf Fleisch zum alsbaldigen Verbrauch an Ort und Stelle nur verabreicht werden:

a) an Einwohner des Herzogtums Coburg gegen Coburgische Fleischmarken (§ 9 Abs. 1, Satz 2 der Ministerialverordnung),
b) an Angehörige eines der in der Ministerialbekanntmachung vom 9. Juni 1916 — Regierungsblatt Seite 384 — und der Verordnung des Landratsamts vom 7. Juni 1916 — Regierungsblatt 50. Stück — gen. Thüringischen Staaten,
c) an Angehörige der unter b) gen. Staaten, welche im Besitz der in der Ministerialbekanntmachung vom 9. Juni 1916 — Regierungsblatt Seite 384 — und der Verordnung des Landratsamts vom 7. Juni 1916 — Regierungsbl. 50. Stück — bezeichneten ortspolizeilichen Bescheinigung sind,
d) an andere Personen, wenn sie in der betr. Gastwirtschaft übernachten.

In den Fällen unter c) und d) darf täglich höchstens 150 Gramm, wenn der Gast in der Wirtschaft übernachtet, anderen Falles höchstens 50 Gramm Fleisch insgesamt für den Kopf und Tag abgegeben werden.

An Gäste, welche nicht unter die Bestimmungen der Buchstaben a) bis d) fallen, darf Fleisch nicht abgegeben werden. (Siehe die Verordnung des Landratsamts vom 7. Juni 1916 — Regierungsblatt 50. Stück — im letzten Absatz).

Bestimmungen im Sinne des § 9 Absatz 1, Satz 3 der Ministerial-Verordnung (Verrechnung von Fleischmarken auf fertige Fleischspeisen) bleiben vorbehalten.

§ 6.

Zu § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Ministerialverordnung.

Für jeden Verbraucher, der im Besitz anzeigepflichtiger Fleischvorräte ist, und für jeden Selbstversorger ist unter Zugrundelegung der Höchstgrenzen des § 8 Abs. 3 der Ministerialverordnung der Zeitpunkt vom Gemeindevorstand festzustellen, bis zu welchem er mit seinen Vorräten für sich und seine Haushaltsangehörigen ausreichen muß.

Bei Hausschlachtungen oder Notschlachtungen, sofern bei solchen dem Selbstversorger das Fleisch zum eigenen Verbrauch im Haushalt überlassen wird, ist der Zeitpunkt (Abs. 1) jeweils unter Berechnung der aus der Schlachtung gewonnenen Fleischvorräte, welche der Haushaltungsvorstand dem Gemeindevorstand genau anzeigen muß, anderweit festzustellen, ebenso in dem Fall, wenn ein Selbstversorger die Zuteilung von Fleischmarken zum Fleischbezug neben seinen eigenen Vorräten (§ 13 Abs. 1 der Ministerialverordnung) beantragt.

Ueber die Feststellungen nach Abs. 1 und 2 hat der Gemeindevorstand die erforderlichen Einträge in die vorgeschriebenen Listen zu machen.

Ueber die Art und Weise der Anrechnung trifft das Landratsamt im Dienstwege Anordnung.

§ 7.

Zu § 20 der Ministerialverordnung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen der Bestrafung nach § 15 Buchstabe 3 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 199.

Coburg, den 4. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. im 54. Stück des Regierungsblattes vom 5. Juli d. J., betreffend Ausgabe von **Reisebrotmarken,** wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Landratsamtsbezirk Coburg folgende Ausgabestellen zur Ausgabe von Reise- bezw. Cob. Landesbrotmarken eingerichtet worden sind.

1. **Sonnefeld,** Ortskrankenkasse,
2. **Meeder,** „
3. **Grub a. F.,** „ Zahlstelle,
4. **Rossach,** Lehrer Altenstädter,
5. **Weitramsdorf,** Lehrer Hofmann,
6. **Horb a. St.,** Schultheiß Trötsch.

Außerdem besteht in **Coburg** im Rathaus (Neues Archivgebäude) noch eine besondere Ausgabestelle für die Landorte, bei der auch ein event. Rückumtausch von Reisebrotmarken gegen Kommunalverbandsbrotmarken stattfinden kann.

Die zur Erhebung gelangende Gebühr beträgt 3 Pfg. für das Heftchen und 1 Pfg. für jedes Blatt zu 10 Stück Marken.

Die Gemeindevorstände werden angewiesen, die eingegangenen und von den Wirten, Bäckern usw. abgelieferten Landesbrotmarken sorgfältig zu sammeln und alle 2 bezw. 4 Wochen an die Geschäftsstelle der Vereinigten Kommunalverbände in Coburg (Rathaus) abzuführen.

Coburg, den 8. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Watzendorf** sind heute die Landwirte **Matthäus Pfeuffer** als Schultheiß und **Paul Göhring** als dessen Stellvertreter wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 7. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das **Verzeichnis** des am 5. Juli d. J. in hiesiger Stadt vorhanden gewesenen Bestandes an **Pferden, Eseln, Maultieren** und **Maulesseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen** und **Ziegen** ist aufgestellt und liegt 14 Tage lang vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab im Polizeiamt öffentlich aus.

Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind daselbst innerhalb obiger Frist zu stellen.

Coburg, den 7. Juli 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Der Landwirt **Oskar Schwämmlein** in **Großheirath** ist heute als Gerichtsschöppe und Schätzer für Großheirath eidlich in Pflicht genommen worden.

Coburg, den 5. Juli 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht, Abt. 1.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

29. Juni Tochter des Wohnungsinspektors Alfred Fischer.
29. „ Tochter des Maurers August Weisheit.
2. Juli Tochter des geprüften Lokomotivheizers Wilhelm Seeber.
5. „ Tochter des Fabrikanten Harold Beck aus Hochstadt.

b) Eheschließungen.

4. Juli Tapezier, Kriegsfreiwilliger Hermann Breithut und Schneiderin Dorothea Michael, beide hier.
8. „ Kutscher Richard Müller, Witwer, und Kutscherswitwe Maria Kohles geb. Oehrlein, beide hier.

c) Sterbefälle.

2. Juli Kaufmann Ludwig Ungelenk, 79¾ Jahre alt.
3. „ totgeborener Sohn des Hofschauspielers Karl Schaeffer.
6. „ Landwirtstochter Pauline Bär, Wasmuthhausen, 25 Jahre alt.
6. „ Kaufmann August Steiner, 55¾ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

57. Stück. Sonnabend, den 15. Juli. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 149/150,** ausgegeben am 4. Juli 1916, enthalten:

(Nr. 5303.) Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916.

(Nr. 5304.) Bekanntmachung über Grünkern. Vom 3. Juli 1916.

Nr. 151, ausgegeben am 6. Juli 1916, enthält:

(Nr. 5305.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung eines Kriegsjahrs für Angehörige des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, die auf Befehl dem türkisch-italienischen Kriege 1911/12 oder dem Balkankriege 1912/13 beigewohnt haben. Vom 26. Juni 1916.

(Nr. 5306.) Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure. Vom 4. Juli 1916.

Nr. 152/153, ausgegeben am 7. Juli 1916, enthalten:

(Nr. 5307.) Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Ersatzkassen. Vom 5. Juli 1916.

(Nr. 5308.) Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 3. Juli 1916.

(Nr. 5309.) Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

(Nr. 5310.) Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

(Nr. 5311.) Bekanntmachung über Rübensaft. Vom 6. Juli 1916.

(Nr. 5312.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{\text{25. September}}{\text{4. November}}$ 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728). Vom 6. Juli 1916.

(Nr. 5313.) Bekanntmachung, betreffend Beförderung von Gütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche Kauffahrteischiffe. Vom 6. Juli 1916.

Berichtigungen.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Berlin W 66 die Erlaubnis zum Vertrieb von Künstlerpostkarten bis 31. Dezember 1916 erteilt worden

und die der Firma Richard Labisch & Co., Graphische Kunstanstalt G. m. b. H. in Berlin O 27 unterm 22. Dezember 1915 erteilte Erlaubnis zum Vertrieb von Wohlfahrtskarten zugunsten der Sammlung für Angehörige der Kaiserlichen Marine zu Zwecken der Familienunterstützung und Erholung Beurlaubter bis zum 30. August 1916 verlängert worden.

Coburg, den 13. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 714) wird im Einverständnis mit dem Reichsamt des Innern der **Verkauf von Fleisch und Fleischwaren in Läden und offenen Verkaufsstellen** an den sogenannten **fleischlosen Tagen gestattet.**

Für Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen bleiben die fleischlosen Tage nach Maßgabe der Bundesratsverordnung bestehen.

Ihre Durchführung ist auf das Genaueste einzuhalten.

Coburg, den 14. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsvorschriften zu der **Paßordnung** vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 601) wird bestimmt:

Zur Ausstellung der Sichtvermerke sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

Gotha, den 10. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats über **Grünkern** vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 649) wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha,

zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 2 die Bezirksverwaltungsbehörde,

Kommunalverband die unmittelbaren Städte und die zum Bezirk eines Landratsamtes gehörigen Gemeinden.

Gotha, den 6. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Ministerialverordnung vom 25. Juni 1916, betreffend die **Einführung der Fleischkarten**, wird für den Bezirk der Stadt **Coburg** folgendes bestimmt:

§ 1.

Zu den im § 1 Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 25. Juni 1916 genannten Bestandteilen, die nicht unter die Verordnung fallen, gehören auch die Köpfe von Schlachttieren, jedoch mit Ausnahme von Zunge und Hirn, die als Fleisch anzusehen sind.

§ 2.

Jeder, der gewerbsmäßig Fleisch im Sinne der Ministerialverordnung an Verbraucher abgibt, hat über seine Ankäufe von Fleisch zum Verkauf Buch zu führen und zwar bis auf weiteres nach den Bestimmungen der Magistratsverordnung vom 25. Mai ds. Js. Der Magistrat behält sich jedoch vor, Aenderungen in der Buchführung jederzeit anzuordnen.

Ueber die Zu- und Abgänge ist an den Magistrat oder die von ihm bestimmte Stelle in den gleichen Zeitabschnitten Anzeige zu erstatten, in denen die Anzeige über die eingegangenen Fleischmarken (§ 6) einzureichen ist.

§ 3.

Für die Beschaffung und Zuteilung des erforderlichen Schlachtviehs gelten bis auf weiteres die Bestimmungen der Magistratsverordnung vom 19. Mai ds. Js., jedoch erfolgen die Zuweisungen an die Metzger nicht mehr auf Grund der in einem früheren Zeitraum bewirkten Schlachtungen, sondern nach Maßgabe der abgelieferten Fleischmarken. Für die ersten Wochen nach dem 17. Juli werden die Zuweisungen an die Metzger nach dem Ermessen der vom Magistrat eingesetzten Kommission bewirkt, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß der einzelne Metzger sein Geschäft in einigermaßen auskömmlicher Weise betreiben kann.

§ 4.

Die Ausgabe der Fleischmarken in der Stadt Coburg erfolgt bis auf weiteres durch die Obmänner der Brotkartenbezirke auf Grund der vorhandenen Brotkartenlisten bezw. auf Grund der zu bewirkenden Personenstandsaufnahme. Sind in der Liste Irrtümer enthalten, so ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet, behufs Richtigstellung der Liste sofort bei dem Obmann Anzeige zu erstatten. Ebenso sind alle eintretenden Veränderungen in dem Personenstand einer Familie binnen 3 Tagen bei dem Obmann und dem städtischen Meldeamt zu bewirken.

§ 5.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer für verfallene Fleischmarken findet nicht statt; ebenso ist eine Mehrlieferung von Fleischmarken wegen vorzeitigen Verbrauchs ausgeschlossen.

Für verlorene Marken wird kein Ersatz geleistet.

§ 6.

Die Verkäufer von Fleisch haben die eingezogenen Fleischmarken und Bezugsscheine (§§ 9, 15) sorgfältig zu sammeln und nach Ablauf der von der Fleischkommission festzusetzenden Zeitabschnitte abgezählt und in einem Umschlag verwahrt an den Magistrat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter Beigabe einer Nachweisung, die nach einem vorzuschreibenden Vordruck aufzustellen ist, abzuliefern.

Mit der Vorlage dieser Nachweisung ist gleichzeitig die Nachweisung über die Veränderungen in den Fleischbeständen (§ 2) einzureichen.

§ 7.

Der Gewichtswert der vorgelegten Fleischmarken und Bezugsscheine muß mit dem aus der Nachweisung ersichtlichen Gewicht des Fleischverbrauchs übereinstimmen. Für Schwund und Verderben ist ein Abzug von 10 % zugelassen. Der Verbrauch im eigenen Haushalt ist mit nachzuweisen.

Ist der Verbrauch an Fleisch größer als durch Marken und Bezugsscheine unter Berücksichtigung des Selbstverbrauchs und der zugelassenen 10 % nachgewiesen wird, so erhält der Metzger entsprechend weniger Schlachtvieh zugeteilt. Ueberdies wird er bestraft.

§ 8.

In den Bezirk der Stadt Coburg eingeführtes Fleisch und zwar sowohl das von gewerbsmäßigen Verkäufern als auch das von Privatpersonen eingeführte Fleisch ist anzuzeigen, von den gewerbsmäßigen Verkäufern mit den periodisch zu erstattenden allgemeinen Bestandsveränderungsanzeigen, von Privatpersonen aber binnen 24 Stunden bei der vom Magistrat zu bestimmenden Stelle. Den Privatpersonen wird das eingeführte Fleisch auf ihre Fleischmarken angerechnet, d. h. sie erhalten entsprechend weniger Fleischmarken oder haben bereits empfangene zurückzugeben.

§ 9.

Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe erhalten auf Antrag Ausweise (Bezugsscheine) zum Bezug einer Fleischmenge, die dem voraussichtlichen Verbrauch zweier Wochen entspricht. Der voraussichtliche Verbrauch wird zunächst nach dem Durchschnitt der letzten 3 Monate bemessen, später nach der Zahl der abgelieferten Fleischmarken. Dabei wird ein Zuschlag von 15 % für Knochenverlust gewährt.

§ 10.

Ueber die eingezogenen Fleischmarken haben die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften und ähnlichen Betrieben eine Nachweisung in den gleichen Zeitabschnitten einzureichen, wie die übrigen gewerbsmäßigen Verkäufer von Fleisch. Es gelten hierfür die Vorschriften des § 6.

§ 11.

Der Gast hat bereits bei der Bestellung für jede Fleischspeise Fleischmarken abzugeben, deren Nennwert dem Gewicht des verabfolgten Fleisches, bei zubereiteten Speisen dem Gewicht des verarbeiteten rohen Fleisches entspricht.

Zu diesem Zweck hat der Wirt pp. auf der Speisekarte den Nennwert der Fleischmarken, die für die betreffende Speise abzuliefern sind, anzugeben. Dieses Gewicht muß durch 25 teilbar sein.

§ 12.

Für Personen, die sich nur vorübergehend in der Stadt Coburg aufhalten und die nicht aus dem Herzogtum Coburg oder aus einem Bundesstaat stammen, mit dem ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Fleischmarken getroffen ist, werden, sofern diese Personen hier übernachten, Tagesfleischkarten ausgegeben, ausgenommen für die fleischlosen Tage. Dauert der Aufenthalt eine oder mehrere ganze Wochen, so können auch Abschnitte der gewöhnlichen Fleischkarte, wie für die übrige Bevölkerung abgegeben werden.

Bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Tagen ist jedoch ein Fleischkartenabmeldeschein der Wohnortgemeinde vorzulegen.

§ 13.

Die Tagesfleischkarten lauten auf 100 g Fleisch ohne Knochen und Beilage, Wurst, Speck oder Rohfett oder 125 g Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder 150 g Eingeweideteile mit Ausnahme von Herz und Leber, und werden in 3 Abschnitten hergestellt. Auf der Tagesfleischkarte, die nicht für fleischlose Tage ausgegeben werden darf, ist der Tag der Ausgabe und in Gasthäusern außerdem die Abgabe in der Fremdenliste zu vermerken.

Für Kinder unter einem Jahr darf keine Tagesfleischkarte und für solche im Alter von 1—6 Jahren nur ½ Karte verabfolgt werden. Erfolgt die Abgabe der Fleischkarte an dem auf ihr zu vermerkenden Tage nach 3 Uhr nachmittags, so darf nur eine halbe Tageskarte, für Kinder überhaupt keine Karte verabfolgt werden.

§ 14.

Jedem Inhaber einer Gastwirtschaft, eines Fremdenheims usw. werden eine Anzahl von Tagesfleischkarten überlassen, über deren Verwendung er genau Buch zu führen hat, sodaß jederzeit die Zahl der verwendeten und der noch vorhandenen Marken festgestellt werden kann. Jedem zur Uebernachtung eintreffenden Gast ist die Tagesfleischkarte unaufgefordert zu behändigen.

Auf die Tagesfleischkarten kann auch Fleisch in den hiesigen Geschäften entnommen werden

Nicht verwendete Tagesfleiſchmarken ſind beim Weggang der Reiſenden vom Gaſthofbeſitzer uſw. wieder einzufordern, ebenſo etwa nicht verbrauchte bei der Ausſtellung von neuen Tageskarten.

§ 15.

In der hieſigen Bahnhofswirtſchaft darf Fleiſch ohne Fleiſchmarken nur an ſolche Beſucher abgegeben werden, die mit einer Fernfahrkarte über wenigſtens 40 km verſehen ſind oder an Militärurlauber. Die abzugebende Menge darf im Einzelfall 50 g nicht überſteigen.

An die hieſigen Volksküchen und ähnliche gemeinnützige Einrichtungen kann Fleiſch auf Bezugsſcheine nach Maßgabe der von der Kommiſſion feſtzulegenden Grundſätze abgegeben werden, ohne daß von den Abnehmern der Speiſen Fleiſchmarken einzufordern ſind.

§ 16.

Betriebe, die dauernd eine wechſelnde Anzahl von Perſonen voll beköſtigen, insbeſondere Pflege- und Krankenanſtalten, Kliniken, Gefängniſſe uſw. erhalten allwöchentlich für die von ihnen zu beköſtigenden Perſonen die entſprechende Anzahl von Fleiſchmarken. Es können aber auch an Stelle der Fleiſchmarken Fleiſchbezugsſcheine ausgefertigt werden. Für die Berechnung der Perſonenzahl iſt der Durchſchnitt der vorausgegangenen Woche zu Grunde zu legen.

§ 17.

Hieſigen Einwohnern, die ſich auf kürzere oder längere Zeit von hier nach Orten außerhalb des Herzogtums begeben, wird auf Verlangen ein Fleiſchkartenabmeldeſchein ausgeſtellt. Ein Fleiſchkartenabmeldeſchein iſt nicht erforderlich, ſoweit ein Abkommen mit anderen Bundesſtaaten über die gegenſeitige Gültigkeit der Fleiſchkarten bereits beſteht oder noch getroffen wird.

§ 18.

Die Miniſterialverordnung vom 25. Juni 1916 und die vorliegende Magiſtratsverordnung ſind in den Verkaufsſtellen der Metzger uſw., ſowie in den Wirtſchaften und Gaſthäuſern auszuhängen.

§ 19.

Nichtbeachtung der Vorſchriften dieſer Verordnung wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldſtrafe bis zu 1500 Mark beſtraft.

Coburg, am 7. Juli 1916.

Magiſtrat Herzogl. Reſidenzſtadt.
(L. S.) Hirſchfeld.

Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung vom 8. Juni 1916, betreffend den **Verkauf von Margarine und Speiſefetten,** wird dahin abgeändert:

§ 3 Satz 1 und § 4 erhalten folgende Faſſung:

§ 3.

Die abgegebene Menge darf den Betrag von 90 Gramm für die Perſon in einer Woche nicht überſteigen.

§ 4.

Vom 17. Juli 1916 ab iſt der Verkäufer verpflichtet, auf der Lebensmittelbezugskarte in der Rubrik Fleiſch die abgegebene Menge Margarine oder Speiſefett nach Datum und Gewicht mit Namensunterſchrift einzutragen. Der Haushaltungsvorſtand hat das Wort „Fleiſch" auf der Bezugskarte auszuſtreichen und an deſſen Stelle das Wort „Speiſefett" mit Tinte geſchrieben zu ſetzen.

Coburg, den 6. Juli 1916.

Magiſtrat Herzogl. Reſidenzſtadt.
Hirſchfeld.

Unter den Schweinen des **Johann Peter Menger** in **Watzendorf** iſt **Rotlauf** feſtgeſtellt worden.

In Lichtenau, Kreis Hildburghauſen, iſt die Maul- und Klauenſeuche erloſchen.

Coburg, den 12. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird — die Sonnabende ausgenommen — stattfinden für die Orte:

I. **Sonnefeld, Lieberbach, Weischau, Neuses a. Br., Weidhausen** und **Trübenbach** in der Zeit vom **26. Juli bis 9. September ds. Js.** bei Ernst **Zech** in **Sonnefeld.**

II. **Gestungshausen, Firmelsdorf, Zedersdorf, Weickenbach, Wörlsdorf, Hassenberg, Steinach a. Ft., Hof a. Ft., Horb a. Ft., Mödlitz, Leutendorf** mit **Häusles** und **Rothberg** in der Zeit vom **18. September bis 28. Oktober ds. Js.** bei Joh. Gg. **Dötschel** in **Gestungshausen.**

III. **Fechheim, Blumenrod, Birkig, Horb b. E., Wellmersdorf, Fürth a. Bg., Plesten, Eicha, Oberwasungen, Unterwasungen, Mittelwasungen** und **Bodendorf** in der Zeit vom **6. November bis 25. November ds. Js.** bei Gastwirt **Winkler** in **Fechheim.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Orte **Niederfüllbach** und **Creidlitz** bilden jetzt **je einen Gemeindewaisenratsbezirk** für sich.

Gewählt, bestellt und vereidigt sind als Gemeindewaisenräte:

a) für **Niederfüllbach:** Hauptlehrer **Müller** und als dessen Stellvertreter Landwirt **Heinrich Fischer,** letzterer interimistisch für den zum Heeresdienst einberufenen Waisenratsstellvertreter **Zang,** sämtlich in Niederfüllbach;

b) für **Creidlitz:** Fabrikbesitzer **Otto Schulz** und als dessen Stellvertreter Schultheiß **Fenzlein,** beide in Creidlitz.

Coburg, den 4. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das Genossenschaftsregister ist zur

Schneider-Rohstoff- & Lieferungsgenossenschaft, e. G. m. b. H., in Coburg

eingetragen:

Der Schneidermeister **Karl Schultheiß** in **Unterfieman** ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Den Vorstand bilden jetzt:

1. der Schneidermeister **Georg Kurth** in **Coburg**, Vorsitzender und Geschäftsführer,
2. der Schneidermeister **Moritz Köhler** in **Coburg**, Kassenführer,
3. der Schneidermeister **Wilhelm Fenzlein** in **Creidlitz**, stellvertr. Vorsitzender.

Die §§ 1, 2, 10, 16 und 30 des Statuts sind geändert.

Coburg, den 4. Juli 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Im Handelsregister ist die Firma

Richard Treiße in Coburg

gelöscht worden.

Coburg, den 10. Juli 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist die Firma

Arthur Fischer, Korbwaren- und Rohrmöbelfabrik in Coburg

eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann **Arthur Fischer** in **Coburg**.

Coburg, den 12. Juli 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Donnerstag, den 20. Juli d. J., von vormittags 9½ Uhr ab,

werden im Logierhaus **zur Schnepfe** in **Tiefenlauter** die im Taimbacher Reviere vorrätigen

400 rm weiches Scheit- u. Stangenholz, 200 „ hartes desgl. und 62 Hdt. weiches und hartes Reisig

versteigert.

Taimbach, den 12. Juli 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die **Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren** ist von uns am 6. Juli 1916 eine Polizeiverordnung erlassen worden, die wörtlich mit der von dem Magistrat Herzoglicher Residenzstadt Coburg am 1. Juli erlassenen und in Nr. 54 des Regierungsblattes veröffentlichten Polizeiverordnung übereinstimmt. Von einer besonderen Veröffentlichung unserer Verordnung wird daher abgesehen.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 11. Juli 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Der **Schul- und Gemeindevoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für das Jahr 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt vom 10. Juli d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können während dieser Zeit bewirkt werden.

Breitenau, den 9. Juli 1916.

Der Gemeindevorstand.
Joh. G. Schulz.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur binnen obiger Frist bewirkt werden.

Nassach, den 14. Juli 1916.

Der Gemeindevorstand.
Weiß.

Der **Gemeindevoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für das Jahr 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang beim Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Aicha, den 15. Juli 1916.

Der Gemeindevorstand.
Alex i. V.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

21. Mai ein am 27. April geb. Sohn Fritz Willi Helmut des Kutschers Alfred Marx.
21. „ eine am 5. Mai geb. Tochter Else Frieda des Polizeisergeanten Heinrich Zapf.
21. „ ein am 3. Mai geb. Sohn Hermann, unehelich.
21. „ eine am 3. Mai geb. Tochter Hedwig Mathilde Auguste des Kraftfahrermonteurs Oskar Ullrich.
21. „ eine am 4. März geb. Tochter Wanda Elsa Johanna des Sattlers Johann Schamberger.
24. „ ein am 21. Mai geb. Sohn Friedrich des Kutschers Karl Thomas.
25. „ ein am 12. Mai geb. Sohn Georg Hermann Otto des Postillions Heinrich Och.
28. „ ein am 12. April geb. Sohn Ludwig Emil des Gärtners Moritz Gänßler.
28. „ ein am 1. Mai geb. Sohn Ernst Konrad des Bäckermeisters Ernst Herzog
28. „ ein am 16. Mai geb. Sohn Ewald Rudi des Maschinenschlossers Karl Kaiser.
1. Juni ein am 22. April geb. Sohn Erich Max des Theatermalers Hermann Müller.
1. „ eine am 3. Mai geb. Tochter Kuni Augusta des Erdarbeiters Karl Feulner.
4. „ ein am 18. Mai geb. Sohn Reinhold Heinrich des Kaufmanns Robert Stegner.
8. „ eine am 8. Mai geb. Tochter Elsa Elli Johanna des Bezirksfeldwebels Karl Blaue.
8. „ eine am 25. Mai geb. Tochter Maria Laura Josefine des Oberleutnants Franz Maria Wette.
11. „ ein am 11. März geb. Sohn Waldemar Hans Joachim des Bankbeamten Waldemar Schob.
11. „ eine am 14. Mai geb. Tochter Hilda Erna des Korbmachers Friedrich Fischer.
11. „ ein am 5. Mai geb. Sohn Herbert Heinz Arno des Korbmachers Ernst Strobel.
11. „ eine am 21. Mai geb. Tochter Gertrud Minna Marie des Büttners Karl Feiler.
12. „ eine am 4. Juni geb. Tochter Paula Elsa des Kartonnagenzuschneiders Ferdinand Martin.
12. „ eine am 24. Mai geb. Tochter Isolde, unehelich.
12. „ eine am 29. Mai geb. Tochter Liese-Lotte Klara Ida, unehelich.
12. „ eine am 20. März geb. Tochter Margarete Berti Emma Antonie des Stadtkassevorstandes Paul Thiel.
13. „ eine am 3. Juni geb. Tochter Johanna, unehelich.
13. „ ein am 11. März geb. Sohn Heinrich Alfred des Korbmachers Wilhelm Mannagottera.
18. „ eine am 24. Mai geb. Tochter Elsa Hilda des Maschinenschlossers Gustav Adolf — gen. Friedrich — Meß.
21. „ ein am 6. Mai geb. Sohn Kaj Clement des Redakteurs Tycho Christian Filskor.
22. „ eine am 4. Juni geb. Tochter Lina Klara des Knechtes Emil Bär.
25. „ eine am 13. Mai geb. Tochter Magdalene Anna-liese des Packers August Seckel.
25. „ eine am 6. Juni geb. Tochter Irmgard Lina des Zigarrenmachers Otto Feiler.
29. „ ein am 15. Juni geb. Sohn Ernst August des Wagners Johann Knoch.
2. Juli ein am 2. Febr. geb. Sohn Heinz Ernst Reinhold Oskar des Eisenbahnschaffners Hermann Schreck.
2. „ eine am 10 Juni geb. Tochter Marta Agnes des Korbmachers Adolf Schmidt.
2. „ ein am 12. Juni geb. Sohn Albert Edmund des Tischlers Edmund Müller.
2. „ eine am 1. Juni geb. Tochter Hildegard Emmi Luise des Schulamtskandidaten Paulus Schäfer.
2. „ ein am 17. Juni geb. Sohn Otto Fritz Kurt des Sattlers Albert Richter.
3. „ eine am 16. Mai geb. Tochter Lina Anna Charlotte des Lokomotivführers Karl Langguth.
6. „ eine am 13. Juni geb. Tochter Annaliese Marie, unehelich.
8. „ ein am 18. Juni geb. Sohn Eduard Ludwig Albert des Kutschers Bernhard Hartmann.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

58. Stück. Mittwoch, den 19. Juli. **1916.**

Beilagen: 1. **Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 25.**
(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 899).
Inhalt: Verordnung über die Stiftung eines Carl Eduard-Kriegskreuzes. Vom 19. Juli 1916.

2. Bekanntmachung des stellvertretenden Herrn Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 18. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Wir Carl Eduard
Herzog von Sachsen Coburg und Gotha etc.

verordnen hiermit folgendes:

Nachdem sich für den Gottesdienst in der evangelischen Landeskirche das Bedürfnis nach einer Ergänzung des Gesangbuchs herausgestellt und ein mit Unserer Zustimmung dazu berufener Ausschuß einen „Anhang zum Gesangbuch" ausgearbeitet hat, verordnen Wir hiermit, daß dieser Anhang alsbald in den gottesdienstlichen Gebrauch der evangelischen Landeskirche eingeführt werde.

Gleichzeitig genehmigen Wir die Ingebrauchnahme der von dem Ausschuß zusammengestellten Lieder für Jugendgottesdienste.

Wir beauftragen Unser Staatsministerium mit der Veranlassung des Weiteren.

Coburg, den 19. Juli 1916.

Carl Eduard.

(L. S.) Dr. Quarck.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben beſchloſſen,
dem praktiſchen Arzt Dr. med. **Alfred Maſur** in **Coburg** den Titel

Sanitätsrat,

den Lehrern **Johann Nikol Kolb** in Rottenbach, **Peter Schultheiß** in Neuſes a. E., **Oskar Bauer** in Gauerſtadt, **Andreas Stegner** in Stöppach und **Mylius Unbehaun** in **Creidlitz** die Amtsbezeichnung

Hauptlehrer,

dem Finanzaſſiſtent **Otto Weißbrod** in Coburg die Amtsbezeichnung

Rentkommiſſär,

dem Gendarm **Auguſt Hofmann** in **Meeder** die Amtsbezeichnung

Wachtmeiſter,

dem Forſtwart **Guſtav Hohenſtein** in **Neuſtadt** die Dienſtbezeichnung

Forſtaufſeher

zu verleihen.

Coburg, den 19. Juli 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben Sich in Gnaden bewogen gefunden:
dem Kirchenrat **Chriſtian Halter** in **Coburg** die Bezeichnung

Geh. Kirchenrat,

dem Medizinalrat Dr. **Harley Pottien** in **Gotha** die Bezeichnung

Regierungs- und Medizinalrat,

dem praktiſchen Arzt, Stabsarzt a. D. Dr. **Robert Gollmer** in **Gotha** die Bezeichnung

Sanitätsrat,

dem Seminardirektor Dr. **Georg Witzmann** in **Gotha** die Bezeichnung

Schulrat,

dem Amtsgerichtsſekretär **Guſtav Böhm** in **Gotha** die Bezeichnung

Kanzleirat,

dem Sekretär **Moritz Engelhardt** in **Coburg** die Bezeichnung

Kanzleirat,

dem Amtsgerichtsſekretär **Hugo Steuber** in **Coburg** die Bezeichnung

Kanzleirat,

dem Rendanten **Emil Wolff** in **Gotha** die Bezeichnung

Kaſſerat,

dem Ober-Reviſor **Fritz Fiſcher** in **Gotha** die Bezeichnung

Rechnungsrat,

dem Ober-Sekretär **Ferdinand Friedebach** in **Gotha** die Bezeichnung

Rechnungsrat,

dem Reviſor **Ernſt Wittmann** in **Coburg** die Bezeichnung

Oberreviſor,

dem Vorſitzenden der Landwirtſchaftskammer für das Herzogtum Gotha, Schultheißen **Ferdinand Frenzel** in **Gamſtädt** die Bezeichnung

Landwirtſchaftsrat,

dem Oberförſter **Paul Möslein** in **Gotha** die Bezeichnung

Forſtmeiſter,

dem Forſtwart **Ernſt Löw** in **Goldbach** die Bezeichnung

Forſtaufſeher,

dem Forſtwart **Louis Triebel** in **Manebach** die Bezeichnung

Forſtaufſeher,

dem Miniſterialboten **Wilhelm Heß** in **Coburg** die Bezeichnung

Hausmeiſter,

dem Landjäger **Guſtav Rieſe** in **Gräfentonna** die Bezeichnung

Wachtmeiſter,

und dem Geh. Regierungsrat **Schenk** in **Gotha** das

Komturkreuz 2. Klaſſe,

dem Kirchenrat **Emil Kröhn** in **Ohrdruf**, dem Bürgermeiſter **Karl Oſtertag** in **Gotha**, dem Finanzrat **Auguſt Reichenbach** in **Coburg**, dem Forſtrat **Emil Sembach** in **Coburg** das

Ritterkreuz 1. Klaſſe,

dem Generalſekretär der Landwirtſchaftskammer für das Herzogtum Gotha, Dr. **Bruno Koch** in **Gotha**, dem Finanzrat **Julius Leſſſon** in **Gotha**, dem Magiſtratsrat **Karl Senkeiſen** in **Coburg**, dem Schlachthausdirektor **Karl Steuding** in **Gotha**, dem Amtsgerichtsrat Dr. **Wilhelm Stoll** in **Friedrichswerth**, dem Regierungsrat **Erich Walter** in **Gotha**, dem Bürgermeiſter Dr. **Hermann Weichelt** in **Waltershauſen** das

Ritterkreuz 2. Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens,

dem Seminarlehrer **Max Berbig** in **Gotha**, dem Kanzleirat **Richard Ewald** in **Coburg**, dem Lehrer **Johannes Koch** in **Coburg**, dem Bürgermeiſter **Guſtav Langner** in **Kodach**, dem Bürgermeiſter **Karl Mosbach** in **Neuſtadt**, dem Kaufmann **Albert Linsmayer** in **Gotha**, dem Kanzleirat **Artur Rohmann** in **Coburg**, dem Lehrer und Kantor **Eduard Thiel** in **Schmerbach**

das dieſem Orden angereihte

Verdienſtkreuz,

dem Schultheißen **Juſtin Gräf** in **Laucha**, dem Bürgermeiſter **Auguſt Graf** in **Gräfenroda**, dem Aktuar **Wilhelm Klaue** in **Gotha**, dem Schultheißen **Ernſt Kleyſteuber** in **Ebenheim**, dem Stadtkämmerer **Ernſt Koch** in **Königsberg**, dem Bezirksſchornſteinfegermeiſter **Guſtav König** in **Neuſtadt**

die dieſem Orden angereihte

Verdienſtmedaille in Gold,

dem Straßenwärter **Johann Ammon** in **Wieſenfeld**, dem Holzhauer **Ehrhardt Büchner** in **Mönchröden**, dem Oberholzhauer **Lorenz Büſchel** in **Mährenhauſen**, dem Wegwart **Auguſt Ludwig** in **Gotha**, dem Oberholzhauer **Wilhelm Reiher** in **Körner**, dem Kirchrechnungsführer und Schulkaſſierer **Ernſt Schmidt** in **Sülzenbrücken**, dem Verwalter des Einwohnermeldeamts **Chriſtian Simmen** in **Waltershauſen**, dem Forſtaufſeher **Karl Wagner** in **Zella St. Bl.**

die dieſem Orden angereihte

Verdienſtmedaille in Silber,

dem Abteilungs-Führer der Sanitätskolonne **Karl Anschütz** in **Gotha**, dem Rentamtskommissär **Hermann Baumbach** in **Gotha**, dem Vorsitzenden des Landwehrvereins **Edmund Ellenberg** in **Warza**, dem Vorsitzenden des Militärvereins, Schultheiß **Karl Fenßlein** in **Gauerstadt**, dem Kassenvorsteher **Karl Fock** in **Gotha**, dem Abteilungs-Führer der Sanitätskolonne **August Friedrich** in **Gotha**, dem Mitglied der Sanitätskolonne **Gerrit Gams** in **Neustadt**, dem Vorstandsmitglied des Landwehrvereins **Wilhelm Geyersbach** in **Remstädt**, dem Vorsitzenden des Landwehrvereins, Oberpostassistenten **Elias Greiner** in **Coburg**, dem Referendar Dr. **Friedrich Pfeffer** in **Gotha**, dem Vorsitzenden des Militärvereins **Christian Steffan** in **Mechterstädt**, dem Vorstandsmitglied des Landwehrvereins **Ernst Stolz** in **Remstädt**, dem Mitglied der Sanitätskolonne **Karl Vogler** in **Ruhla**, dem Stellvertretenden Führer der Sanitätskolonne **Gustav Weber** in **Rodach** die

Herzog Carl Eduard-Medaille 2. Klasse,

dem Wirklichen Geheimen Rat **Edmund von Wittken**, Exzellenz, in **Coburg** die

Medaille für Kunst und Wissenschaft in Silber,

dem Waldwart **Karl Pfestorf** auf der **Wechmarer Hütte** die

Lebensrettungsmedaille

zu verleihen.

Gotha, den 19. Juli 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben gnädigst beschlossen,

den Kammerjunker, Regierungsrat Freiherrn **Alfred von Stockmar** in **Liegnitz** zum

Kammerherrn

zu ernennen und

dem Leibarzt, Geh. Medizinalrat Professor Dr. **Otto Floël** in **Coburg**, dem Kammerherrn, Rittmeister der Reserve Freiherrn **Wilhelm von Müffling** in **Ringhofen**, dem Kammerherrn, Rittmeister a. D. Freiherrn **Wolff von Werthern** in **Esbach** das

Komturkreuz 2. Klasse mit den Jahreszahlen 1914/16,

dem Rechnungsrat **Gottfried Immler** in **Gotha** das

Ritterkreuz 2. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

dem Bausekretär **Otto Frühauf** in **Gotha**, dem Kammervirtuosen **Hermann Müller** in **Coburg** das diesem Orden angereihte

Verdienstkreuz,

dem Silberdiener **Artur Büchner** in **Coburg**, dem Kammermusikus **Hermann Daute** in **Coburg**, dem Maler **Bernhard Dietz** in **Coburg**, dem Requisiteur **Alfred Greiling** in **Coburg**, dem Livreekammerverwalter **Heinrich Heil** in **Coburg**, dem Kammermusikus **Paul Herrnbredel** in **Coburg**, dem Forstaufseher **Heinrich Klein** in **Tambach**, dem Forstaufseher **Karl Möller** in **Winterstein**, dem Hoflakaien **Georg Wenig** in **Coburg** die diesem Orden angereihte

Verdienstmedaille in Gold,

dem Forſtaufſeher **Oskar Gießler** in **Burgtonna**, dem Muſeumsdiener **Adalbert Groß** in **Gotha**, dem Gartengehülfen **Karl Köllner** in **Sundhauſen**, dem Hoflakaien **Adolf Leppin** in **Gotha**, dem Forſtaufſeher **Karl Lucy** in **Floh**, dem Amtsfiſcher **Karl Oſchmann** in **Georgenthal**, dem Hofmuſikus **Karl Rodius** in **Coburg**, dem Leibkutſcher **Karl Thiele** in **Gotha** die dieſem Orden angereihte

Verdienſtmedaille in Silber,

dem Hofkirchner **Karl Käſtner** in **Coburg**, dem Dekorationsmaler **Max Kürſchner** in **Coburg**, dem Polizeiinſpektor **Andreas Rauſchert** in **Coburg**, dem Schloßgärtner **Eduard Schwarzkopf** in **Coburg**, dem Schloßſchreinermeiſter **Max Seydel** in **Gotha**, dem Herzogl. Schauſpieler **Karl Spitzweg** in **Coburg** die

Herzog Carl Eduard-Medaille 2. Klaſſe

zu verleihen.

Gotha, den 19. Juli 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben gnädigſt beſchloſſen, der Herzogl. Schauſpielerin Frau **Helene Herter-Harprecht** das Prädikat

Herzogl. Sächſ. Hofſchauſpielerin,

den Herzogl. Chorſängerinnen Fräulein **Franziska Herder** und Fräulein **Eugenie Lorrmann** das Prädikat

Herzogl. Sächſ. Hofchorſängerin

zu verleihen und den Theaterzimmermann **Karl Bärmann** zum **Schnürmeiſter** zu ernennen.

Coburg, den 19. Juli 1916.

Intendanz des Herzogl. Hoftheaters und der Hofkapelle.
Holthoff v. Faßmann.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben gnädigſt beſchloſſen, dem Hoftheater-Oberinſpektor **Richard Schamberger** in **Coburg** die Geſchäfte des **Büro-Vorſtandes** der Herzogl. Hoftheaterintendanz endgültig zu übertragen.

Coburg, den 19. Juli 1916.

Intendanz des Herzogl. Hoftheaters und der Hofkapelle.
Holthoff v. Faßmann.

Wie der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) dem Kriegsausſchuß für pflanzliche und tieriſche Oele und Fette G. m. b. H. mitgeteilt hat, gelten die Vorſchriften der **Rohfett-Verordnung** vom 16. März d. J. (Reichs-Geſetzblatt Seite 165) auch für die von ausländiſchem Rindvieh und ausländiſchen Schafen gewonnenen Rohfette.

Coburg, den 16. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Ministerialbekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnungen über die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 und 728) wird unter Verweisung auf die Ministerialbekanntmachung vom 18. Mai 1916 (Regierungsblatt Seite 338, 344) und zu ihrer Ergänzung nochmals Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der gewerbsmäßige **An-** und **Aufkauf** von **Eiern, Erzeugnissen** der **Milchwirtschaft** und **Geflügel** ist nur auf Grund jederzeit widerruflicher, schriftlicher Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörden gestattet.

Dem obigen Handel steht die **entgeltliche** Versendung nach Orten außerhalb des Herzogtums durch den Erzeuger oder Hersteller oder durch dessen Mittelspersonen gleich.

§ 2.

Die **entgeltliche** Abgabe von **Eiern,** von **Butter** und **Käse** an nicht am Erzeugungsort ansässige, mit dem Hersteller nicht in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stehende Personen, die eine Zulassung nach § 1 nicht besitzen, ist nur mit **schriftlicher Erlaubnis des Gemeindevorstands** zulässig.

Die Erlaubnis kann auch mit Rücksicht auf den Ortsbedarf oder auf die bereits geregelte Ausfuhr versagt werden.

Sie darf jedenfalls nur für die eigene Person des Käufers und nur für eine tunlichst im Voraus zu bestimmende Höchstmenge erteilt werden. Die Erlaubnis darf derselben Person wöchentlich nur einmal erteilt werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörden erlassen hierzu die nötigen Anweisungen.

Der Käufer hat die ortspolizeiliche Erlaubnis bei sich zu tragen und den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die festgesetzten Höchstpreise sind auch von den oben genannten Personen auf das strengste einzuhalten.

Zuwiderhandelnde haben außer ihrer Bestrafung die Veröffentlichung ihrer Namen zu gewärtigen. Ihnen darf eine Erlaubnis nicht wieder erteilt werden.

§ 3.

Die Beschränkungen des § 2 gelten nicht für die Abgabe durch Gastwirte und dergl. an ihre Gäste zum alsbaldigen Genuß.

§ 4.

Die Vorschrift des § 3 der Ministerialbekanntmachung vom 18. Mai 1916 bleibt unberührt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften oder die auf deren Grund ergehenden Ausführungsanordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeindevorstände werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 17. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Aenderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den **Verkehr mit Hülsenfrüchten** vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 621) wird bestimmt:

1. Saatstelle — Art. 1 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung — ist der Landwirtschaftsrat in Coburg und die Landwirtschaftskammer in Gotha.

2. Anzeigen entsprechend Art. 1 Nr. 6. sind bei dem Gemeindevorstand einzureichen, in dessen Bezirk der Anzeigepflichtige die anzuzeigenden Mengen an Hülsenfrüchten aufbewahrt.

3. Wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 13 der Bundesratsverordnung bestraft.

Gotha, den 10. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über **Buchweizen** und **Hirse** vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 625) wird bestimmt:

Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die zu einem Landratsamtsbezirk gehörenden Gemeinden.

Zuständige Behörde (§ 4), zuständige Verwaltungsbehörde (§ 6) und höhere Verwaltungsbehörde (§ 6) sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Saatstelle für das Gebiet des Herzogtums Coburg ist der Landwirtschaftsrat in Coburg, für das Gebiet des Herzogtums Gotha die Landwirtschaftskammer in Gotha.

Die Anzeige über geerntete Mengen an Buchweizen und Hirse und über Vorräte davon (§ 2) ist bei den Bezirksverwaltungsbehörden einzureichen.

Gotha, den 11. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Brotmarkengemeinschaft betr.

Mit Wirkung vom 20. Juli 1916 haben im Herzogtum Coburg auf Grund Vereinbarung neben den bayrischen Landesbrotmarken (Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 Regierungsblatt Seite 433) auch die im **Königreich Sachsen** ausgegebenen **Reisebrotmarken** Gültigkeit.

Sie lauten, wie die hiesigen Marken, auf 40 gr Brot und zeigen auf weißem Papier einen grünen Längsstreifen und den Aufdruck: Königreich Sachsen — Reisebrotmarke (40 gr Gebäck) — und das Sächsische Landeswappen.

Umgekehrt gelten auch die Coburgischen Reisebrotmarken im Königreich Sachsen.

Für die Verausgabung, Verrechnung usw. der Marken finden die von den Vereinigten Kommunalverbänden erlassenen Vorschriften (Regierungsblatt Seite 434) entsprechende Anwendung.

Coburg, den 17. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Gemäß § 7 der Bundesratsverordnung über die **Kartoffelversorgung** vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 590) wird für das Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha gemeinsam mit den Regierungen des Großherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg und der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt und Reuß ä. und j. L. eine Vermittelungsstelle unter der Bezeichnung **„Thüringische Landeskartoffelstelle"** mit dem Sitz in Weimar errichtet. Vorsitzender der Stelle ist Herr Regierungsrat von Eichel in Weimar, stellvertr. Vorsitzender Herr Professor Rauch daselbst.

Gotha, den 17. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Verordnung über den **Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels** vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 581) wird bestimmt:

Zu §§ 3, 4, 6.

1. Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden bei den Bezirksverwaltungsbehörden besondere Stellen errichtet.

Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde ernannt, bei der die Stelle errichtet wird. Der Vorsitzende muß ein Beamter sein.

Die Stellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von 4 Mitgliedern, von denen 2 Vertreter des Handels sein sollen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

Die Mitglieder der Stelle, die nicht Beamte sind, werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet. Sie erhalten für Reisekosten und Zeitversäumnis eine Vergütung nach den Sätzen, die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungs- und Berufungskommissionen festgesetzt sind.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten trägt die Staatskasse des betr. Herzogtums.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Lebensmitteln und Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 467) bestraft ist und ob ein Verfahren wegen Untersagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

3. Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 1) oder vor der Untersagung des Handels (§ 4 Abs. 2) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Stelle bestimmt darüber, ob einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Beteiligten vorausgehen soll.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der § 3 Abs. 2 der Verordnung läßt der Stelle für die Entscheidung der Frage, welche Gründe für die Versagung und die Entziehung der Erlaubnis sowie für die Untersagung eines Handels der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Art in Frage kommen, den durch die Sachlage gebotenen Spielraum. Für die richtige Durchführung des Verfahrens ist hervorzuheben, daß mit der Versagung oder der Ausschließung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Unternehmers und der Beschaffenheit der Unternehmung liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Handelsbetrieb erforderlichen Einrichtungen oder dem nötigen Betriebskapital — kann die Versagung der Zulassung oder die fernere Nichtzulassung eines Betriebs auch auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den in Rede stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind entsprechend dem Hinweis im § 3 Abs. 2 der Verordnung in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Lebens- oder Futtermitteln aufgenommen haben.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen. Dies wird sich für die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Ueberwachung des zu gestattenden Handelsbetriebs erwünscht ist, etwa um einer ungesunden Preisentwicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegenzuwirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Phantasiefirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publikum Irrtum zu erregen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung zu entziehen.

5. Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubniskarte auszuhändigen. In der Karte ist der Name des Handeltreibenden, oder wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. (Art. 28 der goth. und Art. 28 der cob. Gebührenordnung in Verwaltungssachen).

Zu §§ 5,8.

Zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde nach § 5 und über Streitigkeiten nach § 8 Abs. 2 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 14. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Absatz 2 der Ministerialbekanntmachung vom 23. Juni 1916, betreffend die **Aufhebung der Beschränkung des Viehhandels und der Schlachtungen** (Regierungsblatt Seite 418) erhält folgende Fassung:

Verboten bleiben jedoch Schlachtungen von trächtigem Vieh, von weiblichen Kälbern, von Schweinen unter 150 Pfund und von Kälbern unter 3 Wochen, Ausnahmen davon können in dringenden Fällen (z. B. Notschlachtungen) auf Antrag von den Bezirksverwaltungsbehörden gestattet werden. Die Erlaubnis zur Schlachtung von weiblichen, über 3 Wochen alten Kälbern soll von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt weiden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er wenigstens ein Drittel der in seiner Wirtschaft angefallenen Kälber innerhalb der letzten 6 Monate vor der Stellung des Antrags zur Aufzucht abgesetzt hat. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 14. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verbandssatzung werden in Abänderung unserer Verordnung vom 4. Mai d. J. für **Verkäufe von Schafen** innerhalb des Gebietes des Viehhandelsverbandes Thüringen folgende **Stallhöchstpreise** für 50 kg Lebendgewicht festgesetzt: Für

1.	vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne . .	120.— Mark,
2.	vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen . .	110.— Mark,
3.	gut genährtes älteres Schafvieh	100.— Mark,
4.	gering genährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke . .	90.— Mark,
5.	minderwertiges abgemagertes Schafvieh jeden Alters nach Wert jedoch nicht über	65.— Mark.

Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5%. Vieh, das nachweislich zur Zucht gekauft wird, bleibt von dieser Preisfestsetzung unberührt.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Juli 1916 in Kraft. Zuwiderhandelnde werden nach der Bundesratsverordnung vom $\frac{\text{25. September}}{\text{4. November}}$ 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, außerdem wird ihnen die Ausweiskarte entzogen.

Weimar, den 15. Juli 1916.

Viehhandelsverband Thüringen.
Der Vorstand.
(gez.) v. Eichel.

Der **Voranſchlag nebſt Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur binnen obiger Friſt bewirkt werden.

Meſchenbach, den 17. Juli 1916.

Der Gemeindevorſtand.

N. Griebel.

Die bisherigen vom Landratsamt bezw. den Gemeindevorſtänden ausgeſtellten **Fleiſchbezugsſcheine** für Gaſtwirtſchaften uſw. ſind vom 17. Juli d. Js. ab **ungültig.** Anträge auf Ausſtellung von Fleiſchbezugsſcheinen nach § 3 der Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 4. Juli 1916 — Nr. 56 des Reg.-Bl. S. 448 — ſind beim Landratsamt unter Vorlage der vorgeſchriebenen ortspolizeilichen Beſcheinigung zu ſtellen.

Coburg, den 15. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Kirchenverwaltungen** werden nochmals an Einſendung der Berichte über die Beſichtigung der geiſtlichen Gebäude

binnen 14 Tagen

erinnert (vergl. Erlaß des Kirchenamts vom 6. Januar 1912.)

Coburg, den 14. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An die Gemeindevorſtände.

Die **Vordrucke für die wöchentlichen Schlachtviehverkaufsanzeigen** können vom Herzogl. Landratsamt unentgeltlich bezogen werden.

Coburg, den 15. Juli 1916.

Die Landesviehſtelle.

Der Landwirt **Franklin Röſer** von **Moggenbrunn** iſt heute als Gerichtsſchöppe und Schätzer für Moggenbrunn eidlich in Pflicht genommen worden.

Coburg, den 12. Juli 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht, Abt. 1.

In das hieſige Güterrechtsregiſter A iſt unter Nr. 84 bezüglich der Ehe des Maurermeiſters **Chriſtian Renner** und der **Anna** geb. Hüttner in **Coburg** eingetragen worden, daß durch Ehevertrag vom 6. Juli 1916 Gütertrennung vereinbart worden iſt.

Coburg, den 12. Juli 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 2. Abt.

Zivilſtand der Herzogl. Reſidenzſtadt Coburg

a) Geburten.

5. Juli	Tochter des Kaufmanns Friedrich Gahn.
6.	"	Sohn des Friſeurs Walter Hausmann.
8.	"	Sohn des Poſtboten Heinrich Blauhöfer.
9.	"	Tochter des Arbeiters Albin Stumpf.
9.	"	Tochter des Schmieds Friedrich Chriſt.
13.	"	Sohn des Schuhmachers Theodor Braun.

b) Eheschließungen.

11. Juli Kaufmann, Gefreiter der Reserve Willi Diesel, Pößneck, und Verkäuferin Karoline — gen. Lina — Amberg, hier.

c) Sterbefälle.

11. Juli Maurerssohn Fritz Ösper, 1¼ Jahre alt.
12. „ Privatmann Sebastian Mauer, 84 Jahre alt.
13. „ Eisenbahnschaffner a. D. Philipp Eisenhardt, 58½ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1. Juni Handlungsgehilfe, Gefreiter Bernhard Sembach, 33½ Jahre alt.
3. „ Knecht, Gefreiter Konrad Zagel, 30 Jahre alt.
24. „ Referendar, Leutnant der Reserve, Adjutant Rudolf Waldvogel, 28½ Jahre alt.
25. „ Kaufmann, Gefreiter der Fuß-Artillerie Max Rösch, 20 Jahre alt.
30. „ Dachdecker, Musketier Erhard Habelitz, 29¾ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

12. Juni Telegramm-Austräger, Musketier Friedrich Sorge, 19½ Jahre.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getraut.

1. Juni Bauarbeiter Karl Klett, Witwer, und Margarete Schuller geb. Kaiser, Witwe, beide von hier.
3. „ Bautechniker, Unteroffizier der Reserve Adolf Bauer und Frieda geb. Meusel, beide von hier.
5. „ Gärtner und Blumengeschäftsinhaber Walter Pohlig und Binderin Helene geb. Landgraf, beide von hier.
13. „ Stellmacher, Musketier Friedrich Gernhardt von Ketschendorf und Martha geb. Dressel von hier.
15. „ Maurermeister Christian Renner und Anna geb. Hüttner, beide von hier.
20. „ Lehrer, Landsturmmann Alwin Brückner von Grub a. F. und Gretchen geb. Schleder von hier.
1. Juli Tapezier, Ersatzreservist Max Geisthardt und Lina geb. Escher, beide von hier.
4. „ Tapezier, Kriegsfreiwilliger Hermann Breithut und Dorothea geb. Michael, beide von hier.
8. „ Kutscher Richard Müller, Witwer und Kutscherswitwe Marie Kohles geb. Oehrlein, beide von hier.
11. „ Kaufmann, Gefreiter der Reserve Willi Diesel von Pößneck und Anna Karoline — gen. Lina — geb. Amberg, beide von hier.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

59. Stück. Sonnabend, den 22. Juli. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 154, ausgegeben am 11. Juli 1916, enthält:

(Nr. 5314.) Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 3. Juli 1916.

(Nr. 5315.) Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 3. Juli 1916.

(Nr. 5316.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 8. Juli 1916.

Nr. 155/7, 159, ausgegeben am 13., 14. und 15. Juli 1916, enthalten:

(Nr. 5317.) Kriegskontrollgesetz. Vom 5. Juli 1916.

(Nr. 5318.) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 13. Juli 1916.

(Nr. 5319.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. Juli 1916.

(Nr. 5320.) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. Juli 1916.

(Nr. 5321.) Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Goldwaren. Vom 13. Juli 1916.

(Nr. 5322.) Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916.

(Nr. 5323.) Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916.

(Nr. 5325.) Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Frachturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916. Vom 11. Juli 1916.

(Nr. 5326.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 12. Juli 1916.

(Nr. 5327). Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 12. Juli 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben in Gnaden beschlossen, dem Forstinspektor **Alfred Günther** in **Greinburg** (Oberösterreich) die Amtsbezeichnung

Herzoglich Sächsischer Forstrat,

dem Förster **Franz Renner** in **Stifting** bei Königswiesen (Oberösterreich) die Amtsbezeichnung

Revierverwalter

und dem Hofkammersekretär **Max Bocklisch** in **Gotha** die Amtsbezeichnung

Rechnungsrat

zu verleihen.

Gotha, den 19. Juli 1916.

Herzogliche Hofkammer.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben in Gnaden beschlossen, den mit der Verwaltung der Herzogl. Farm Callenberg bei Coburg beauftragten Landwirt **August Thomas** daselbst zum

Herzoglichen Farmverwalter

zu ernennen.

Gotha, den 20. Juli 1916.

Herzogliche Hofkammer.

Ministerialbekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 607 ff, 728 ff) sowie auf Grund der Verordnungen über die **Speisekartoffelversorgung** wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Frühkartoffeln dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalverbands, in dessen Bezirk sie erzeugt werden, vom Erzeuger veräußert und durch Aufkäufer oder Verbraucher erworben werden. Die Kartoffelerzeuger sind deshalb verpflichtet, unverzüglich nach der Ernte die Menge der geernteten Frühkartoffeln dem zuständigen Kommunalverband nach dessen näheren Anordnungen anzuzeigen. Die Kommunalverbände sind berechtigt, sich durch Nachprüfungen von der Richtigkeit der Anzeigen zu überzeugen.

Die Kommunalverbände können unbeschadet der Vorschriften der Verordnung des Reichskanzlers vom 19. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 532) vom Erzeuger ganz oder teilweise die Ueberlassung der geernteten Vorräte verlangen und für ihre Verteilung sorgen. Entsteht Streit über die Art der Verteilung, so entscheidet das Staatsministerium.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder die auf Grund des § 1 erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Coburg, den 21. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über **Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916** vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 613) wird bestimmt:

Die Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 16. Juli 1915 zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg, Seite 403, Gothaische Zeitung Nr. 167) bleiben in Kraft.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind auch zuständig für den Erlaß von Bestimmungen über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses (Ziffer 2 der vorjährigen Ausführungsverordnung und Art. 1 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916).

Die Ministerialabteilungen sind auch zuständig, die zur Verbrauchsregelung erforderlichen Anordnungen selbst zu erlassen (Ziffer 3 Abs. 2 der vorjährigen Ausführungsverordnung und Art. 1 Ziffer 31 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916).

Gotha, den 18. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nr. 650. Verordnung, betreffend Durchführung der von der Heeresverwaltung festgesetzten Lohnsätze für Heeresleistungen.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehende

Verordnung

erlassen:

§ 1.

Ein Unternehmer, der bei der Ausführung von Leistungen oder Lieferungen, die ihm von der Heeresverwaltung unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dritten übertragen sind, mit seinen Arbeitsnehmern die von der militärischen Beschaffungsstelle jeweilig vorgeschriebenen Lohnsätze nicht vereinbart oder ihnen nicht in voller Höhe zahlt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 2.

Die gleiche Strafe trifft Betriebsleiter, Aufsichtspersonen einer Fabrik, sowie Vermittler, die zur Ausführung der obigen Leistungen oder Lieferungen Lohnvereinbarungen mit Arbeitsnehmern abschließen oder für die Zahlung der Löhne verantwortlich sind, und sich hierbei der ihnen von ihren Auftraggebern hinsichtlich der Lohnhöhe auferlegten Verpflichtung entziehen.

§ 3.

Dieselbe Strafe haben Unternehmer, sowie die in § 2 genannten Personen verwirkt, die Zwischenunternehmer nicht zur Einhaltung der von der militärischen Beschaffungsstelle vorgeschriebenen Lohnsätze verpflichten, sowie auch Zwischenunternehmer, die diese Lohnsätze mit den Arbeitsnehmern nicht vereinbaren oder nicht in voller Höhe zahlen.

Cassel, den 11. Juli 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) bestimme ich:

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen **Eier**, roh oder gekocht, und **Eierspeisen** nur zum Mittagstisch und zum Abendtische verabreicht und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierspeisen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Spar- und Hülfeverein in Coburg.

Der unterzeichnete Vorstand bringt hiermit

a) einen **Auszug** aus der **70. Jahresrechnung des Spar- und Hülfevereins** (1./10. 1913 bis 30./9. 1914) und

b) einen **Auszug** aus der **60. Jahresrechnung des Sparvereins für Konfirmationsgeschenke und Aussteuern** (1./10. 1913 bis 30./9. 1914)

zur öffentlichen Kenntnis.

Die Jahresrechnungen wurden vom Vorstande mit Hinzuziehung eines Rechnungskundigen geprüft.

Coburg, den 14. Juli 1916.

Der Vorstand des Spar- und Hülfevereins.
B. Schamberger. Moritz. K. Külbel.

Auszug

aus der

70. Jahresrechnung des Spar- und Hülfevereins in Coburg

pro 1. Oktober 1913 bis 30. September 1914.

A. Kassenumsatz.

477 612 ℳ 31 ₰ Einnahme.
463 940 „ 56 „ Ausgabe.

13 671 ℳ 75 ₰ Bestand am 30./9. 1914.

B. Vermögens-Berechnung per 30. September 1914.

ℳ	₰	I. Vermögen.
13 671	75	Kassebestand am 30. September 1914.
559	80	Reste.
1 359 201	49	Guthaben bei der Creditkasse des Spar- und Hülfevereins.
2 807	11	Guthaben bei derselben (Alexandrinen-Stiftung).
3 097	18	Guthaben bei derselben (Justizrat Muther-Stiftung).
53 291	84	Guthaben bei derselben (Beamten-Ruhegehaltskasse).
272 674	36	Geschäftshaus nebst Inventar.
1 705 303	53	Summa.

ℳ	₰	II. Schulden.
1 228 447	90	Einlagen, Zinsen und Dividenden auf 19 645 Anteilscheine ordentlicher Mitglieder.
7 664	50	Einlagen und Zinsen auf 104 Anteilscheine außerordentlicher Mitglieder.
271 350	19	Guthaben der Creditkasse (Hauskonto).
2 807	11	Guthaben der Alexandrinen-Stiftung.
3 097	18	Guthaben der Justizrat Muther-Stiftung.
50 000	—	Haupt-Reserve.
77 233	17	Spezial-Reserve.
53 291	84	Beamten-Ruhegehaltskasse.
3 000	—	Für Kriegsfürsorge.
8 411	64	Ueberschuß für 1./10. 1913/14.
1 705 303	53	Summa.

Coburg, den 20. August 1915.

Die Kassenverwaltung des Spar- und Hülfevereins.
A. Bühling i. V.

Vermögens-Uebersicht

des

Sparvereins für Konfirmationsgeschenke und Aussteuern

am 30. September 1914.

Vermögen. M	Vermögen. ₰		Schulden. M	Schulden. ₰
9 758	47	Kassebestand.		
150 172	41	Guthaben auf laufende Rechnung bei der Creditkasse des Spar- und Hülfevereins.		
3 392	56	Guthaben bei derselben Kasse auf Schuldbuch.		
		Konfirmations- und Aussteuerscheine	158 623	43
792	40	Einnahme- und Ausgabe-Reste	662	08
		Reservebestand	3 392	56
		Ueberschuß für 1913/14	1 437	77
164 115	84	Summa. Summa	164 115	84

Coburg, den 10. August 1915.

Sparverein für Konfirmationsgeschenke und Aussteuern.
A. Gundelach. A. Bühling i. V.

Universität Jena.

Wintersemester beginnt am 16. Oktober.
Vorlesungsverzeichnis versendet kostenlos

Universitätsamt.

Bei einem Schwein der **v. Werthern**'schen Gutsverwaltung in **Esbach** ist **Rotlauf** festgestellt worden.

Coburg, den 18. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Auf Grund der §§ 4, 9 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 711) und des § 6 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 wird folgendes polizeilich verordnet:

§ 1.

Der **Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916** beträgt beim Verkauf im Kleinhandel für die Zeit bis zum 1. August 1916 **für das Pfund 12 Pfg.**

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher bis zu 10 Zentner.

§ 2.

Ueberschreitung des Höchstpreises wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 3.

Die Polizeiverordnung vom 3. Dezember 1915 wird hiermit aufgehoben.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 20. Juli 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 23. September bezw. 4. November 1915 wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Kleinhandel mit **Rind-, Kalb- und Hammelfleisch** werden folgende

Höchstpreise

festgesetzt:

1. Rindfleisch:

Rindfleisch mit Knochen	2,20	Mark	das	Pfund,
" ohne "	2,70	"	"	"
Rindslende u. gehacktes Rindfleisch	2,70	"	"	"

2. Kalbfleisch:

Kalbfleisch mit Knochen	1,60	Mark	das	Pfund,
Keule und Rücken	1,80	"	"	"
Schnitzel	2,80	"	"	"

3. Hammelfleisch:

Hammelfleisch mit Knochen	2,20	Mark	das	Pfund,
Keule und Rücken	2,40	"	"	"
Lammfleisch	2,40	"	"	"

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Coburg, den 13. Juli 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Auf Grund des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und der Ausführungsverordnung zu dieser Bekanntmachung vom 7. August 1915 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Verkauf der nachbenannten Gegenstände im Kleinhandel werden folgende

Höchstpreise

festgesetzt:

Heidelbeeren . . .	30	Pfg.	für	1	Liter
Stachelbeeren . . .	25	"	"	1	"
Johannisbeeren . .	30	"	"	1	"
Himbeeren . . .	60	"	"	1	"
Erdbeeren . . .	70	"	"	1	"
Pfifferlinge . . .	30	"	"	1	"
Grüne Erbsen in Schoten	90	"	"	5	"

§ 2.

Ueberschreitung dieser Höchstpreise wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Coburg, den 21. Juli 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Obstverstrich an den Staatsstraßen.

Beginn
am Mittwoch, den 26. d. M., früh 9 Uhr,
beim **Bahnhof Creidlitz;**
mittags 1 Uhr
bei der Apotheke in **Untersiemau;**
am Donnerstag, den 27. d. M., früh ½9 Uhr,
bei km 7,0 vor **Wiesenfeld,**
mittags ½1 Uhr
bei km 14,0 am Fuß des **Fuchsbergs,**
nachmittags 3 Uhr bei **Schweighof;**
am Sonnabend, den 29. d. M.,
mittags 12 Uhr,
bei **Unterwohlsbach** (km 8,5),
nachmittags 3 Uhr in **Oeslau** (Postgebäude).

Die Bedingungen werden bei Verstrichsbeginn verlesen.

Coburg, den 20. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Gemeindevorstände werden daran erinnert, daß nach § 1 der Verordnung vom 13./8. 1915 während der Dauer des Krieges **Ernteabeiten an den Sonntagen** nach Beendigung des Hauptgottesdienstes auch ohne besondere Einzelerlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet sind. Die Ortspolizeibehörde kann in dringlichen Fällen die Erlaubnis auch für den ganzen Sonntag erteilen.

Coburg, den 20. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Voranschlag nebst Umlagenhebe-rolle für das Jahr 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt vom 19. Juli d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können während dieser Zeit bewirkt werden.

Moggenbrunn, den 18. Juli 1916.

Der Gemeindevorstand.
Johann Luther.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expes

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

60. Stück. Mittwoch, den 26. Juli. **1916.**

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben in Gnaden beschlossen, dem Damenschneidermeister Oskar **Kühlmorgen** hier das Prädikat

Herzoglich S. Hoflieferant

zu verleihen.

Coburg, den 19. Juli 1916.

Oberhofmarschallamt S. Königl. Hoheit des Herzogs von S. Coburg und Gotha.
von Rüxleben.

Ministerialbekanntmachung,

betreffend

Brotmarkengemeinschaft mit Württemberg und Elsaß-Lothringen.

1.

Mit Wirkung vom 25. Juli 1916 haben im Herzogtum Coburg auf Grund Vereinbarung mit den betreffenden Regierungen neben den bayrischen Landesbrotmarken (Bekanntmachung vom 3. Juli 1916, Regierungsblatt Seite 433) auch die im Königreich Württemberg ausgegebenen Gastmarken, sowie die für Elsaß-Lothringen eingeführten Reisebrotmarken Gültigkeit.

Sie lauten wie die hiesigen Marken auf 40 g Brot und sind ohne zeitliche Beschränkung giltig.

Umgekehrt gelten die Reisebrotmarken der Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg auch im Verkehr mit Württemberg und Elsaß-Lothringen.

Für die Verausgabung, Verrechnung der Marken usw. finden die von den Vereinigten Kommunalverbänden erlassenen Vorschriften (Regierungsblatt Seite 434) entsprechende Anwendung.

2.

Die Württembergischen Gastmarken haben auf rotem Papier den schwarzen Aufdruck: Württemberg — Gastmarke (40 g Hausbrot) und tragen das Württembergische Landeswappen.

Die Elsaß-Lothringischen Reisebrotmarken zeigen in schwarz-weiß-roter Umrandung das Landeswappen und die Aufschrift: Elsaß-Lothringen 40 g Brot — Reisebrotmarke.

Coburg, den 22. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 347) und des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 577) wird die **Postordnung** vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 16 „Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Wertangabe" erhält die Ueberschrift den Zusatz:

   Kennzeichnung der von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreiten Pakete.

   Am Schlusse des Abs. I ist einzuschalten:

Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Lacksiegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften" tragen. Der gleiche Vermerk muß auf der Paketkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, die Oeffnung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" ist im letzten Satze des Abs. XII statt „400" zu setzen:

   800 .

3. Im § 37 „Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr" ist im Abs. I statt „im Nichtfrankierungsfalle . . . . . 10 " " zu setzen:

   im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

4. In demselben § (37) erhält der Abs. IV folgenden Wortlaut:

IV Für unzureichend frankierte Briefe wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" ist im 1. Satze des Abs. VII beidemal statt „400" zu setzen:

   800 .

6. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" ist im letzten Satze des Abs. II das Wort „Porto" zu streichen.

   In demselben § (45) ist im Abs. IV statt „des Portos" zu setzen:

   der Gebühr .

7. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen" ist im 1. Satze statt „ist" zu setzen sind ,

die Worte „das Porto von" sind zu streichen.

Im 2. Satze ist statt „Das gleiche Porto" zu setzen:

Derselbe Betrag .

8. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen" ist im Abs. 1 als 2. Satz einzuschalten: Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen durch 2 teilbar, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

Uebergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind, wird in den Monaten August und September 1916 nur der Betrag von 3 Pf. nacherhoben. Dasselbe gilt für Postkarten, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind.

Vorstehende Aenderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Kraetke.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird hiermit veröffentlicht.

Gotha, den 17. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Telegraphenordnung** vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 7 fällt der Abs. V (Abrundung der Telegrammgebühr auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag) weg.
2. Im § 10 „Telegramme mit Vergleichung" ist als letzter Abs. einzuschalten:

III Bei der Berechnung der Gebühren sich ergebende Bruchpfennige sind auf volle Pfennige aufwärts abzurunden.

3. Zwischen § 15 und 16 ist als neuer § einzuschalten:

Pressetelegramme.

§ 15a. Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916, Reichs-Gesetzblatt Seite 577) befreite Pressetelegramme (d. s. an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbureaus gerichtete Telegramme in offener Sprache, deren Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemeiner Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind) müssen vom Absender im Eingange durch das gebührenfreie Wort „Presse" gekennzeichnet sein.

Vorstehende Aenderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Kraetke.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird hiermit veröffentlicht.

Gotha, den 17. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Bevölkerung wird auf die unten abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers vom 15. Juli 1916 über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des **Verkehrs mit Gemüse und Obst** (Reichs-Gesetzblatt Seite 744) besonders hingewiesen.

Die Behörden haben auch ihrerseits für möglichstes Bekanntwerden der Bestimmungen und für ihre strenge und schnelle Durchführung zu sorgen.

Zuständig nach § 4 Abs. 1 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Verordnung ist am 17. Juli in Kraft getreten.

Gotha, den 19. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) wird verordnet:

§ 1.

Bis zum 1. August 1916 ist das **Dörren von Gemüse** und die **Herstellung von Sauerkraut** verboten.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung im eigenen Haushalt zum eigenen Verbrauche.

§ 2.

Bis auf weiteres dürfen **Kaufverträge über Pflaumen,** die ganz oder teilweise erst nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, und **Kaufverträge über anderes Obst** sowie über **Gemüse,** einschließlich **Zwiebeln,** die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, **nicht abgeschlossen** werden.

Das gleiche gilt für andere Verträge, die den Erwerb von Gemüse oder Obst zum Gegenstande haben.

§ 3.

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen **Verträge** über den Erwerb von Gemüse und Obst sowie über den Erwerb von Dörrgemüse, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, sind bis zum 25. Juli 1916 der Reichsstelle für Gemüse und Obst **anzuzeigen.**

Dabei sind die Namen und der Wohnort der Vertragschließenden, der Gegenstand des Vertrags sowie die vereinbarte Menge und der vereinbarte Preis anzugeben.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden in dringenden Fällen zulassen.

Ausnahmen von dem Verbote des § 2 kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst zulassen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Gemüse verarbeitet;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwider Verträge über Gemüse oder Obst abschließt;
3. wer die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Zuständig nach § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über den **Verkauf von Eiern** vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 697) sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 19. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über **Gerste aus der Ernte 1916** vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 659) wird bestimmt:

Die Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1915 zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Seite 408) bleiben in Kraft mit der Maßgabe, daß nur im Fall von Streitigkeiten auf Grund des § 28 der Bundesratsverordnung als höhere Verwaltungsbehörde die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ermächtigt, auch über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen zu erlassen.

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 21. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über **Hafer aus der Ernte 1916** vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 666) wird bestimmt:

Die Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1915 zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Seite 408) bleiben in Kraft.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ermächtigt, auch über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen zu erlassen.

Gotha, den 21. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerialbekanntmachung,
die Durchführung der Ernte betreffend.

Die Schwierigkeiten, welche sich in diesem Jahre der Durchführung der Erntearbeiten entgegenstellen, machen die hilfsbereite Mitwirkung aller vorhandenen Arbeitskräfte zur dringlichsten Notwendigkeit.

Es ergeht hiermit an die Bevölkerung der Aufruf, mit allen fähigen Kräften sich in den Dienst dieser zur Zeit wichtigsten Pflicht der Heimat zu stellen.

Die Schulbehörden sind zu möglichstem Entgegenkommen bezüglich der Mithilfe der älteren Schuljahrgänge angewiesen.

Die Freigabe der Sonn- und Feiertage für Erntearbeiten ist durch die Verordnung vom 13. August 1915 (Gesetzsammlung Seite 73) geregelt.

Außerdem wird auf die Verordnungen vom 19. Juni 1915 und vom 19. April 1915 (Gesetzsammlung Seite 31 und Seite 60) nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Diese Vorschriften gelten auch für die gegenwärtige Ernte. Sie geben den Behörden das Recht, im Bedarfsfall Hilfsleistungen für Erntearbeiten wie Gemeindedienste zu erzwingen.

Es wird erwartet, daß die mit den Verhältnissen der landwirtschaftlichen Arbeiten vertrauten, Kriegs-Familien-Unterstützungen genießenden Personen ihren Kräften gemäß an den Erntearbeiten sich beteiligen.

Andernfalls sind die Behörden zu einer Nachprüfung angewiesen, ob wirkliche Bedürftigkeit und Notwendigkeit zum Fortbezug der Familienhilfe besteht. Unter Umständen ist die letztere einzubehalten.

Ausländische Arbeiter, die sich in inländischen Betrieben befinden, sind bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet, an allen den Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, an welchen deutsche Hilfskräfte des gleichen Betriebs arbeiten.

Bezüglich der Kriegsgefangenen sind besondere Anordnungen über deren Arbeitspflicht ergangen.

Während der Erntezeit sind, wenn nicht ganz besonders dringliche Gründe vorliegen, Meliorationsarbeiten, Wegebauten und dergleichen zu Gunsten der Freihaltung der Arbeitskräfte für die Ernte zurückzustellen.

Coburg, den 23. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Es wird Wert darauf gelegt, daß, wie vielfach nach der vorjährigen Getreideernte, **Schulkinder** unter Aufsicht von Lehrern oder anderen geeigneten Personen und mit Erlaubnis der Besitzer auf den Feldern zum Besten des Roten Kreuzes oder anderer wohltätiger Kriegseinrichtungen **Aehren lesen.** Gelesen werden soll nur auf bereits nachgerechten Feldern und, wo noch arme Leute sich die Mühe des Aehrenlesens machen, erst nach diesen. Neben der dadurch geförderten Erziehung zur Sparsamkeit und zum Gemeinsinn ist ein nicht unbedeutender wirtschaftlicher Erfolg zu erhoffen, der voriges Jahr in Preußen z. B. 230000 Mark betrug.

Nach der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 ist sämtliches Brotgetreide der neuen Ernte für die Kommunalverbände beschlagnahmt. Das aufgelesene Getreide wird demnach an die vom Kommunalverband bezeichneten Stellen abgeliefert werden müssen. Der Ueberweisung des Erlöses an das Rote Kreuz oder eine andere wohltätige Kriegseinrichtung steht aber nichts im Wege.

Coburg, den 22. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September und 4. November 1915 über die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird bestimmt:

1. Das Abernten und das Feilbieten von **Walnüssen** und **Haselnüssen** in **unreifem** Zustand ist verboten.

2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 24. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Polizeiverordnung,

betreffend das zwecklose Verweilen in der Nähe des Bahnhofs.

Auf Grund der §§ 27 und 30 des Gesetzes vom 17. Juni 1858, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden, wird hiermit das Folgende verordnet:

§ 1.

Das zwecklose Verweilen vor dem Bahnhofseingang, auf dem Platze vor dem Bahnhofe sowie in dessen Nähe auf den zu ihm führenden Straßen vor und während der Abfahrt und Ankunft der Züge wird hiermit verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 366 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 15. Juli 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September / 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Herstellung und der Verkauf von anderen **Wurstarten** als den in der Polizeiverordnung vom 15. März 1916 aufgeführten Arten ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Coburg, den 21. Juli 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Bei einem erkrankten Schwein des Gutsbesitzers **Adolf Göckel** in **Meschenbach** ist **Rotlauf** festgestellt worden.

Coburg, den 22. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung

betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Nachdem wir für die Landorte des Herzogtums Coburg mit der Erteilung der in § 4 der Bekanntmachung des stellvertr. kommandierenden Generals XI. A. K. vom 12. Juli d. Js. vorgeschriebenen Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen beauftragt worden sind, bestimmen wir für unseren Bezirk:

1. Die zur Stellung der Anträge auf Erlaubnis der Benutzung eines Fahrrades nötigen amtlichen Vordrucke sind bei den Gemeindevorständen erhältlich. Die Vordrucke sind von den Antragstellern ordnungsmäßig auszufüllen und alsdann **unter Beifügung der Radfahrkarte** den Gemeindevorständen wieder zurückzugeben. Diese prüfen die Anträge, geben auf Seite 2 des Vordruckes ihr Gutachten über die Notwendigkeit der Weiterbenutzung des Fahrrades ab und reichen die Anträge alsdann **mit den Radfahrkarten** dem **Landratsamt** ein. **Anträge, bei denen Radfahrkarten fehlen, finden ohne weiteres keine Berücksichtigung.**

   Die Gemeindevorstände werden hierbei darauf hingewiesen, daß nur solche Anträge befürwortet werden dürfen, die den Voraussetzungen des § 4, Absatz 2 der vorerwähnten Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals XI. A. K. entsprechen.

2. Als Sammelstelle für den Ankauf von Fahrraddecken und Fahrradschläuchen, die durch die Bekanntmachung beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, haben wir die Firma

   Gemmer & Co. in Coburg, Rosenauer-Straße Nr. 10,

   beauftragt.

Ablieferungstage sind **jeden Mittwoch und Sonnabend vormittags von 8—12 Uhr.**

Die Veräußerung der betroffenen Fahrraddecken und -Schläuche an andere Sammelstellen ist verboten.

Ueber die abgelieferten Fahrradbereifungen werden von der Militärabteilung des Landratsamts Anerkenntnisse ausgefertigt, die von der Herzogl. Landrentenbank in Coburg alsbald eingelöst werden. Als Uebernahmepreise sind festgesetzt:

	Decke Mark:	Schlauch Mark:
Klasse a sehr gut . . .	4,00	3,00
„ b gut	3,00	2,00
„ c noch brauchbar .	1,50	1,50
„ d unbrauchbar .	0,50	0,25

Unsere Sammelstelle ist auch ermächtigt, gegen Empfangsbescheinigung Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Fahrradbereifungen, die bis zum 15. September d. J. nicht an unsere Sammelstelle abgeliefert sind, müssen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, beim Landratsamt zunächst bis spätestens 1. Oktober ds. Js. angemeldet werden. Meldescheine hierzu sind nach dem 15. September ds. Js. ebenfalls bei den Gemeindevorständen erhältlich. Die meldepflichtigen Fahrraddecken und -Schläuche werden nach diesem Zeitpunkte enteignet.

Genaueste Befolgung der getroffenen Anordnungen wird den Beteiligten unter besonderen Hinweis auf die erlassenen Strafbestimmungen nochmals besonders zur Pflicht gemacht. Die Polizeiorgane haben die strengste Anweisung, Zuwiderhandlungen sofort hierher zur Anzeige zu bringen.

Coburg, den 23. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird — die Sonnabende ausgenommen — stattfinden für die Orte:

I. **Sonnefeld, Bieberbach, Weischau, Neuses a. Br., Weidhausen** und **Trübenbach** in der Zeit vom **26. Juli bis 9. September ds. Js.** bei Ernst **Zech** in **Sonnefeld.**

II. **Gestungshausen, Firmelsdorf, Zedersdorf, Weickenbach, Wörlsdorf, Hassenberg, Steinach a. Ft., Hof a. Ft., Horb a. Ft., Mödlitz, Leutendorf** mit **Häusles** und **Rothberg** in der Zeit vom **18. September bis 28. Oktober ds. Js.** bei Joh. Gg. **Dötschel** in **Gestungshausen.**

III. **Fechheim, Blumenrod, Birkig, Horb b. E., Wellmersdorf, Fürth a. Bg., Plesten, Eicha, Oberwasungen, Unterwasungen, Mittelwasungen** und **Boderndorf** in der Zeit vom **6. November bis 25. November ds. Js.** bei Gastwirt **Winkler** in **Fechheim.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Sohlenleder für Minderbemittelte!

Dem Landratsamt steht eine beschränkte Menge **Sohlenleder** für Minderbemittelte zur Verfügung. Die Sohlen werden nur an Minderbemittelte mit einem Jahreseinkommen unter 1000 Mark gegen Bezugsmarken abgegeben, die bei den zuständigen Gemeindevorständen erhältlich sind. Die Inhaber der Bezugsmarken haben sich mit einem Schuhmacher in Verbindung zu setzen und ihm die Marke auszuhändigen; dieser wird darauf das Weitere veranlassen.

Der Preis für die Sohlen wird einheitlich festgesetzt; er wird für ein Paar Sohlen für Männer voraussichtlich etwa 1,20 Mark, für Frauen 0,90 Mark und für Kinder 0,60 Mark betragen. Er ist alsbald bei Aushändigung der Bezugsmarke an den Schuhmacher zu bezahlen, sofern nicht die Gemeinde die Kosten der Besohlung übernimmt.

Coburg, den 21. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Schultheiß **Johann Luther** in **Moggenbrunn** ist heute an Stelle des Eduard Ehrlicher daselbst als Standesbeamter für Moggenbrunn eidlich verpflichtet worden.

Coburg, den 12. Juli 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht, Abt. 1.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

15. Juli Sohn des Technikers Karl Böhm.
15. „ Sohn des Korbmachers Heinrich Kiesewetter.
18. „ Tochter des Hilfsheizers Heinrich Wehner.
18. „ Sohn unehelich.
19. „ Tochter des Rechtsanwalts Dr. Karl Krug.

b) Sterbefälle.

14. Juli Landwirt Ernst Menzel, Schweickershausen, 66¼ Jahre alt.
17. „ Verkäuferin Hedwig Palkowski, 18½ Jahre alt.
19. „ Hotelbesitzer Paul Schumann, 50¼ Jahre alt.
20. „ Fräulein Antonie Deutschmann, 73¼ Jahre alt.
21. „ Privatmannstochter Hilda Ehrich, 24¾ Jahre alt.
22. „ Schneidermeister August Mitlacher, 39¼ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

18. Mai techn. Eisenbahn-Büro-Aspirant 1. Kl., Unteroffizier Karl Heinicke, 24½ Jahre alt.
20. Juni Korbmacher, Musketier Max Fischer, 20 Jahre alt.
25. „ Finanzanwärter, Musketier Erich Höllein, 19½ Jahre alt.
7. Juli Student des Bergfachs, Leutnant der Reserve Max Schmidt, 25 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

2. Juli Tischler, Musketier Robert Lang, 27¼ Jahre alt.
5. „ Kaufmann, Musketier Eduard Bergner, 25 Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das Regierungsblatt
erscheint Mittwochs und Sonnabends und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

61. Stück. Sonnabend, den 29. Juli. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 158, 160/161, ausgegeben am 17. und 18. Juli 1916, enthalten:

(Nr. 5324.) Bekanntmachung, betreffend den Text der dem Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 573) beiliegenden Besoldungsordnungen. Vom 11. Juli 1916.

(Nr. 5328.) Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261). Vom 12. Juli 1916.

(Nr. 5329.) Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

(Nr. 5330.) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 16. Juli 1916.

(Nr. 5331.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 16. Juli 1916.

Nr. 162, ausgegeben am 20. Juli 1916, enthält:

(Nr. 5332.) Bekanntmachung über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle. Vom 15. Juli 1916.

(Nr. 5333.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 17. Juli 1916.

Berichtigung.

Nr. 163/164, ausgegeben am 21. Juli 1916, enthalten:

(Nr. 5334.) Bekanntmachung über Speisefette. Vom 20. Juli 1916.

(Nr. 5335.) Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung. Vom 20. Juli 1916.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

1. dem Invalidendank in Berlin W 9 zum Vertrieb von Bilderpostkarten, durch die Firma Georg Beyer in Berlin, bis 31. 12. 1916,

2. dem Geheimen Regierungsrat Dr. Seidel in Berlin-Friedenau zu Sammlungen von Geldspenden zugunsten der Mannschaften der U-Boote, bis 31. 12. 1916,
3. der Privatkanzlei und Schatullverwaltung Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen in Potsdam zum Verkauf von Kriegsbilderbogen in der Zeit vom 20. bis 26. September 1916 (Kriegsbilderbogen-Woche) zugunsten der Kriegskinder,
4. dem Kolonialkriegerdank in Berlin W 35 zur Versendung von Mitgliederwerbeschreiben bis 31. 12. 1916

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 20. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Inhaber der Anerkenntnisse über Kriegsleistungen** nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) — Unterkunft — aus dem Monat Juni 1915 werden gemäß § 21 dieses Gesetzes aufgefordert, die Anerkenntnisse, soweit sie vor dem 1. Juni 1916 ausgestellt und nicht beanstandet worden sind, zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Herzoglichen Staats- und Domänenkasse in Coburg vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Gotha, den 24. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt Seite 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 694), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1916 eingetreten ist, am 31. Oktober 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Oktober 1916 eintritt, am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen

ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Kraetke.

Vorstehende Bekanntmachung wird veröffentlicht.

Gotha, den 24. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Für die **Verteilung von freigegebenem Leder** ist für den Kammerbezirk eine Bezirks-Kommission mit dem Sitze in Gotha, Kanzlei der Handwerkskammer, errichtet worden.

Lederhändler und **Schuhmacher-Rohstoff-Genossenschaften** haben zwecks Uebersendung der Kundenlisten ihre genauen Adressen an unterzeichnete Handwerkskammer sofort mitzuteilen.

Handwerkskammer zu Gotha.

Vordrucke für den Antrag auf Erteilung eines **Erlaubnisscheins für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln** gemäß der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (Reichs-Gesetzblatt Seite 581) sind in der Registratur des Herzogl. Landratsamts erhältlich.

Coburg, den 28. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An sämtliche Gemeindevorstände.

Die von der Zentraleinkaufsgesellschaft herausgegebenen Flugschriften

a) **Das Einmachen der Früchte ohne Zucker nebst Anweisung zum Trocknen,**
b) **Das Einmachen, Einkochen und Dörren der Gemüse,**
c) **Die Kriegsküche im Sommer**

werden auf Anfordern **unentgeltlich** an Interessenten vom Landratsamt abgegeben.

Darauf ist in ortsüblicher Weise alsbald und wiederholt aufmerksam zu machen.

Coburg, den 26. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bei einem Schwein des Landwirts **Gustav Forkel** in **Sonnefeld** ist **Rotlauf** festgestellt worden.

Coburg, den 27. Juli 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Wildenheid liegenden, im Grundbuche von Wildenheid, Band I, Blatt 154, Haupt-Nr. 55, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Druckers **Carl Knauer** in **Wildenheid** eingetragenen Grundstücke:

Plan 120 Wohnhaus Nr. 31a mit Stallung und Hofraum 1,30 a,
Plan 121 Garten 0,75 a,
geschätzt auf 5100 Mark,

am 28. September 1916, vormittags 9½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **12. Oktober 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 21. Juli 1916.

Herzogliches Amtsgericht I.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rossteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Sonder-Ausgabe.

Das Regierungsblatt
erscheint Mittwochs und Sonnabends und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

62. Stück. Montag, den 31. Juli. 1916.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 121) wird folgendes bestimmt:

1.

Am 1. August 1916 findet eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände statt.

Gruppe I:

a) Stoffe zur Oberkleidung,
b) Wäschestoffe und Futterstoffe,
c) anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm.

Gruppe II:

a) Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen und ähnliches),
b) Westen für Männer,
c) Hosen für Männer,
d) Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen und Knaben,
e) Burschen- und Knabenanzüge.

Gruppe III:

a) Frauenkleider (auch Jackenkleider),
b) Bluſen,
c) Frauenröcke,
d) Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
e) Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV:

a) Unterröcke,
b) Morgenröcke,
c) Schürzen,
d) Decken (Reiſedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Woilachs) und Krankenhausdecken, deren Stückgewicht 800 gr überſteigt).

Gruppe V:

a) Hemden für Männer,
b) Hemden für Frauen,
c) Kinderhemden und Hoſen,
d) Unterhoſen für Männer und Knaben,
e) Unterhemden für Männer und Knaben,
f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI:

a) Männerſtrümpfe und Männerſocken,
b) Frauenſtrümpfe,
c) Kinderſtrümpfe und Kinderſocken.

Gruppe VII:

a) Bettücher (Laken),
b) Kiſſenbezüge,
c) Deckenbezüge,
d) Tiſchtücher,
e) Mundtücher,
f) Handtücher,
g) Wiſchtücher,
h) Taſchentücher.

Gruppe VIII:

a) Winter- und Herbſthandſchuhe für Männer,
b) oben nicht genannte Handſchuhe für Männer,
c) Frauenhandſchuhe,
d) Kinderhandſchuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

3.

Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtvorräte der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Gruppe werden besondere Vordrucke herausgegeben. Die Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Meldescheine sind spätestens bis 8. August 1916 bei den Bezirksverwaltungsbehörden einzureichen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die gesammelten Meldescheine bis zum 15. August 1916 an das Statistische Landesamt in Gotha einzusenden. Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf Meldescheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

6.

Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Gotha, den 28. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

64. Stück. Sonnabend, den 5. August. **1916**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 165/166,** ausgegeben am 22. und 24. Juli 1916, enthalten:

(Nr. 5336.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 3). Vom 21. Juli 1916.

(Nr. 5337.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 307). Vom 21. Juli 1916.

(Nr. 5338.) Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 275, 441, 481, 509; 1915 Seite 227; 1916 Seite 437). Vom 22. Juli 1916.

(Nr. 5339.) Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 20. Juli 1916.

(Nr. 5340.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 350). Vom 23. Juli 1916.

Verordnung,

betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Juni 1916
über die Einführung von Fleischmarken
(Regierungsblatt Seite 419 ff.).

Die Verordnung vom 25. Juni 1916 über die Einführung von Fleischmarken wird mit Wirksamkeit vom 5. August 1916 an wie folgt abgeändert:

1.

§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Fleischmarken werden in Karten für einen Zeitraum von mehreren Wochen ausgegeben. Die einzelnen Marken gelten nur innerhalb der Woche, auf die sie lauten.

2.

§ 8 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höchstgrenze des für die Person und die Woche abzugebenden Fleisches wird jeweilig nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fleischmengen bestimmt.

Coburg, den 4. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Ziffer 2 der vorstehenden Verordnung wird Folgendes bestimmt:

Die **Höchstgrenze** des für die Person und Woche **abzugebenden Fleisches** beträgt vom 5. August 1916 an bis auf weiteres

360 g Fleisch ohne Knochen und Beilage, Wurst, Speck oder Rohfett, oder
450 g Fleisch mit eingewachsenen Knochen, oder
540 g Eingeweideteile mit Ausnahme von Herz und Leber.

Die Kommunalverbände haben das Weitere zu veranlassen und insbesondere bekannt zu geben, welche Fleischmengen danach höchstens auf die verschiedenen Marken entfallen.

Coburg, den 4. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Aus Anlaß der in letzter Zeit häufiger auftretenden **Rotlauferkrankungen** unter den Schweinen empfehlen wir den Landwirten dringend, die Schweinebestände gegen Rotlauf impfen zu lassen. Die Erfolge der rechtzeitigen Rotlauf-Schutzimpfung sind überaus günstig.

Coburg, den 1. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das Verbot des **Aberntens von Zwetschen in grünem Zustand** vom 28. Juni 1916 (Regierungsblatt Seite 428) wird insoweit aufgehoben, als das teilweise Abernten (sogen. Durchpflücken) zur Entlastung reichbehangener Bäume nötig ist.

Coburg, den 3. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die nachstehende **Verordnung** des stellvertretenden Kommandierenden Generals XI. Armeekorps wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Anlagen (Listen) A und B bei den Bezirksverwaltungsbehörden und den Gendarmen zur Einsicht aufliegen.

Coburg, den 4. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nr. 652. Bekämpfung des die Jugend gefährdenden Schrifttums.

Im Anschluß an meine Verordnung vom 15. Januar 1916 über die Bekämpfung der Schundliteratur (Io Nr. 81, K.-K.-V.-Bl. 19. Stück, Seite 125) bestimme ich auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4, 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetze vom 11. Dezember 1915:

I. Verboten ist jeder Vertrieb (d. h. das Verkaufen, Feilhalten, Ausstellen, Auslegen, Ankündigen, Anpreisen und sonstige Verbreiten)
   1. Aller Druckschriften, die der Polizeipräsident in Berlin in den amtlichen (im Preußischen Zentral-Polizei-Blatt veröffentlichten) Listen als „Schundliteratur" bezeichnet hat (Abdruck der letzten Liste in Anlage A) oder künftig bezeichnen wird;
   2. der in der anliegenden Liste B bezeichneten, die Jugend gefährdenden Schriften.

II. Verboten ist ferner das Verkaufen und die sonstige Ueberlassung von Schriften, in oder auf denen sich unsittliche, unzüchtige oder anstößige Anzeigen befinden, an Jugendliche unter 18 Jahren.

III. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Cassel, den 8. Juli 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über **Säcke** vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 834) wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha, zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 31. Juli 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung über den **Absatz von Brennesseln** vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 839) wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 1. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung, betreffend die Ernteverschätzungen im Jahre 1916 vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 547) wird weiter bestimmt:

Die **Ernteverschätzung** für **Hafer,** auch im Gemenge mit Getreide oder Hülsenfrüchten, findet im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha in der Zeit vom 5. bis 15. August 1916 statt.

Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 5 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1916 (Regierungsblatt Seite 427) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die ausgefüllten Gemeindelisten dem Statistischen Landesamt bis zum 20. August einzusenden sind.

Gotha, den 2. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nr. 670. Brieftauben.

Stellvertr. Generalkommando
XI. Armeekorps.
Ib. Nr. 14869/16.

Cassel, den 21. Juli 1916.

Erläuterungen
zu der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos XI. Armeekorps,
betreffend den Verkehr mit Tauben
vom 1. 7. 16 — Ib Nr. 13118/16.

Nach § 1 dieser Verordnung darf Brieftauben außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört. Unter Brieftauben in diesem Sinne sind nur Reise-Brieftauben zu verstehen; d. h. Brieftauben, die auf Grund ihrer Abstammung und Behandlung befähigt sind, weitere Reisen mit Sicherheit auszuführen und aus größerer Entfernung in ihren Heimatschlag zurückzukehren.

Unter den Begriff Brieftauben im Sinne des § 1 der genannten Verordnung fallen also nicht Tauben, die zwar äußerlich als Brieftauben erscheinen, aber nie zu Reisen Verwendung finden oder gefunden haben und lediglich als Haustauben oder zu Ausstellungszwecken gehalten werden; auch nicht dauernd in Verschlägen gehaltene Brieftauben, oder Kreuzungen von angeblichen Brieftauben.

Personen, die Reise-Brieftauben im Sinne des § 1 der Verordnung besitzen, hatten diese Reise-Brieftauben bis zum 15. Juli 1916 der Polizei anzumelden, sofern sie nicht dem Verbande deutscher Liebhaber-Vereine bereits angehören. Lediglich diese bisher durch den Verband nicht beaufsichtigten Reise-Brieftauben unterliegen der Beschlagnahme, d. h. diese Tauben sind vorläufig sicherzustellen, auf keinen Fall zu töten oder sonstwie zu beseitigen.

Die Verfügung über diese Reise-Brieftauben trifft in jedem einzelnen Falle das Generalkommando, dem über die etwa auf Grund des § 1 der Verordnung beschlagnahmten Reise-Brieftauben Bericht zu erstatten ist.

Die im § 2 der Verordnung erwähnten Taubensperren werden in jedem einzelnen Falle vom stellvertretenden Generalkommando angeordnet werden.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.
Der Chef des Stabes
Freiherr von Tettau,
Oberst.

Einnahmen und Ausgaben

der

Herzoglichen Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt in Gotha im Rechnungsjahr 1914/15 sowie Vermögensstand am 31. März 1915.

A. Einnahme.

266 405	ℳ	11	₰ Mitgliederbeiträge,
83 270	„	76	„ Gnadenabgaben für verstorbene Mitglieder,
4 304	„	40	„ feste Beiträge der beteiligten Kassen,
32 723	„	—	„ Zuschüsse der besoldungspflichtigen Kassen,
1 040	„	—	„ Beiträge für mitverwaltete Kassen,
125 775	„	22	„ Kapitalzinsen,
2 470	„	15	„ Vermischte Einnahmen.
515 988	ℳ	64	₰ in Summe.

B. Ausgabe.

311 366	ℳ	75	₰ Witwen- und Waisenpensionen,
5 937	„	24	„ Unterstützungen,
7 205	„	71	„ Verwaltungskosten,
300	„	—	„ Kosten der fachmännischen Prüfung (wird reserviert),
3 596	„	32	„ Vermischte Ausgaben.
328 406	ℳ	02	₰ in Summe.

C. Abschluß.

515 988	ℳ	64	₰ Summe der Einnahme.
328 406	„	02	„ Summe der Ausgabe.
187 582	ℳ	62	₰ Einnahme-Ueberschuß.

D. Vermögensbestand.

Das Vermögen betrug am 31. März 1915: 3 320 839 ℳ 18 ₰.

Gotha, den 31. Juli 1916.

Der Direktor der Herzogl. Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt.

Die Einkommensteuerpflichtigen hiesiger Stadt werden hierdurch aufgefordert, die **Einkommensteuer** für 1. Juli bis 30. September 1916, sowie die **Einkommensteuerzuschläge** bis spätestens zum

16. August 1916

an unsere Steuer- und Sporteleinnahme zu zahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist beginnt das Beitreibungsverfahren.

Coburg, den 1. August 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag** für 1916/17 liegt vom 4. August d. J. ab 8 Tage lang zur Einsicht in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in obiger Zeit beantragt werden.

Oberfüllbach, den 4. August 1916.

Der Gemeindevorstand.
Brückner.

In das Handelsregister ist eingetragen

1. zur Firma

Ludwig Brauer in Coburg:

Fräulein **Karolina Kirchner** in **Coburg** kaufte das Geschäft von den Erben des Kaufmanns **Ludwig Brauer** und führt es unter der bisherigen Firma fort.

Der Uebergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten auf Fräulein **Kirchner** ist ausgeschlossen.

2. zu der offenen Handelsgesellschaft in Firma

Hieronymus Fischer in Coburg:

Der Goldschmied **Hieronymus Fischer** ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Geschäftsinhaber sind jetzt der Goldschmied **Robert Fischer** und dessen Ehefrau **Anna Fischer,** geb. Koch, in **Coburg.**

3. zur Firma

J. Gg. Lieb in Coburg:

Der Fabrikant **Karl Vogt** in **Coburg** erbte das Geschäft von seiner Ehefrau **Anna Vogt,** geb. Lieb, und führt es unter der bisherigen Firma fort.

Coburg, den 31. Juli 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Polizeiverordnung.

Gemäß § 18 der Bundesratsverordnung über die **Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung** vom 10. Juni 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausfertigung und Prüfung der Bezugsscheine erfolgt durch eine oder mehrere Stellen nach Bekanntgabe. Die Vordrucke der Bezugsscheine sind im Rathaus, Polizeiwache (neues Archivgebäude), erhältlich.

Die Ausfertigung eines Bezugsscheines ist dort zu beantragen und zwar unter Vorlegung eines Bezugsscheinvordrucks, dessen oberer Teil von dem Antragsteller und seinem Beauftragten auszufüllen ist.

§ 2.

Der Bezugsschein hat stets auf den Namen des Familienhauptes zu lauten, auch wenn der gewünschte Gegenstand für ein anderes Mitglied der Familie bestimmt ist. Im Haushalt befindliche Personen (z. B. Dienstboten, Aftermieter, Lehrlinge, Pensionäre usw.) haben den Bezugsschein auf ihren eigenen Namen auszufüllen.

§ 3.

Für jede Warengattung ist ein besonderer Bezugsschein auszustellen. Hinter der Bezeichnung des Gegenstandes ist anzugeben, für wen die Beschaffung erfolgen soll, bei Kindern außerdem deren Alter.

§ 4.

Die Feststellung der Notwendigkeit der Anschaffung erfolgt durch die Prüfungsstelle, der Antragsteller hat den mit der Prüfung beauftragten Personen alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

§ 5.

Die Gewerbetreibenden haben die gegen Hergabe der Ware abzuliefernden Bezugsscheine mittels Durchlochung ungültig zu machen, sie zu sammeln und am 1. jeden Monats an die Ausfertigungsstelle abzuliefern.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Coburg, den 1. August 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Altenstädter i. V.

I. Nachtrag

zur Magistratsverordnung vom 7. Juli 1916.

Zur weiteren Ausführung der Ministerialverordnung vom 25. Juni 1916, betreffend die **Einführung der Fleischkarten,** wird für den Bezirk der Stadt **Coburg** folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Höchstgrenze für die Abgabe von Fleisch ist bis auf weiteres unter Berücksichtigung der verfüglichen Fleischvorräte vom Herzogl. Staatsministerium für die Person und Woche auf 360 g Fleisch ohne Knochen festgesetzt worden. Der Wert der augenblicklich gültigen Fleischkarten vermindert sich daher

a) für die halbe Fleischkarte von 300 g Fleisch ohne Knochen auf
   180 g Fleisch ohne Kochen, Wurst usw. oder
   225 g Fleisch mit Knochen oder
   270 g Eingeweideteile.

b) für die einzelnen Abschnitte der Fleischkarte entsprechend
   von 100 g auf 60 bezw. 75 und 90 g,
   „ 50 g „ 30 „ 37 „ 45 g und
   „ 25 g „ 15 „ 18 „ 22 g.

Bei anderweiter Festsetzung der Höchstgrenze ändern sich die Werte der Fleischkarte im prozentualen Verhältnis.

§ 2.

Die Tagesfleischkarten (§ 13 der Magistratsverordnung) behalten zunächst ihre Gültigkeit, doch bleibt eine Aenderung jederzeit vorbehalten.

§ 3.

Zur besseren Regelung des Verkehrs mit Fleisch werden auf Grund des § 3 der Ministerialverordnung Kundenlisten eingeführt. Es darf alsdann jeder nur da sein Fleisch entnehmen, wo er in der Kundenliste eingetragen ist.

Ueber die Einrichtung dieser Kundenlisten, in welche auch Einwohner der übrigen Städte und Ortschaften des Herzogtums, die schon früher regelmäßig in der Stadt Coburg ihr Fleisch eingekauft haben, eingetragen werden können, werden vom Magistrat noch nähere Vorschriften erlassen. Er bestimmt auch das Inkrafttreten derselben.

§ 4.

Bezüglich der Strafbestimmungen wird auf § 19 der Magistratsverordnung vom 7. Juli 1916 verwiesen.

§ 5.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 5. August 1916 in Kraft.

Coburg, den 4. August 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 13. Juli 1916 über den **Verbrauch von Eiern** wird hiermit folgendes polizeilich verordnet:

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierspeisen nur zum Mittags- und Abendtisch und zwar nur in der Zeit von 12—1½ Uhr und 7—½10 Uhr nachmittags verabreicht und entgegengenommen werden.

§ 2.

Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 3. August 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

In **Sonnefeld** ist die **Rotlaufseuche** wieder erloschen.

In Höfen, Bezirksamt Ebern, ist **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 2. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wichtig für Landwirte.

An alle Landwirte des Bezirks ergeht im Interesse der Ernährung der einheimischen Bevölkerung hiermit die Aufforderung, **sofort nach der Ernte Roggen zu dreschen und abzuliefern.** Den Aufkauf für den Kommunalverband besorgen auch im neuen Wirtschaftsjahr wiederum die Firmen **Raiffeisen** und **Julius Mai, Coburg.**

Coburg, den 1. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der auf Grund des § 6 der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels — Reichs-Gesetzblatt Seite 581 — zur Entscheidung über die **Erteilung und Entziehung der Erlaubnis** sowie über die **Untersagung des Handels mit Lebens- und Futtermitteln** beim Herzoglichen Landratsamt Coburg errichteten Stelle gehören an

1. Landrat **von Strenge** in **Coburg** als Vorsitzender,
2. Kommerzienrat **Mai** in **Coburg**
3. Kaufmann **Petz** in **Coburg**

als Vertreter des Handels

4. Domänenrat **Dietrich** in **Coburg.**

Stellvertretender Vorsitzender ist Assessor Dr. **Doebel** in **Coburg.**

Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheins sind bei der Stelle schriftlich einzureichen. Vordrucke dazu sind in der Registratur des Herzogl. Landratsamts erhältlich.

Coburg, den 2. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wir geben bekannt, daß die Berechnung und Festsetzung der **Anliegerbeiträge für den Bürgersteig in der Alexandrinenstraße** mit Zustimmung der städtischen Körperschaften erfolgt ist und daß diese Berechnung vierzehn Tage lang vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung ab zur Einsicht der Beteiligten im Rathaus, Zimmer Nr. 18, während der Geschäftsstunden aufliegt.

Beschwerde gegen diese Festsetzung ist binnen 4 Wochen ausschließlicher Frist nach erfolgter Bekanntmachung bei uns zwecks Entscheidung durch das Herzogl. Staatsministerium anzubringen.

Coburg, den 2. August 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

19. Juli Sohn des Reserve-Lokomotivführers Ernst Bräutigam.
22. „ Sohn des Taglöhners Paul Rauschert.
23. „ Sohn unehelich.
24. „ Sohn des Maschinisten Martin Herold.
25. „ Tochter des Kaufmanns Karl Fischer.

b) Eheschließungen.

23. Juli Werkmeister Gustav Gültner, Witwer, und Stütze Julie Winzer, beide hier.
27 „ Porzellanmaler, Musketier Franz Bätz, Cortendorf, und Verkäuferin Berta Hackenschmidt, hier.

c) Sterbefälle.

22. Juli Schriftsetzerswitwe Berta Motschmann geb. Baumgarten, 74¼ Jahre alt.
23. „ Rentenempfänger Karl Heinlein, 72¾ Jahre alt.
23. „ Möbelhändlersfrau Luise Damme geb. Herz, Themar, 51¼ Jahre alt.
23. „ Ziegeleibesitzerstochter Frieda Martin, Weidhausen, 21¼ Jahre alt.
24. „ Amtsgerichtsratsfrau Therese Heinze geb. Muncke, 70¾ Jahre alt.
25. „ Privatiere Berta Boehme geb. Küster, Witwe, 74 Jahre alt.
25. „ Töpfer Heinrich Bauer, 72¾ Jahre alt.
28. „ Elisabethe Ens, ohne Beruf, 91¼ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

15. Mai Bäcker, Musketier Friedrich Juch, 18 Jahre alt.
15. „ techn. Eisenbahn-Büro-Aspirant, Musketier Friedrich Trabant, 22¼ Jahre alt.
4 Juni Fleischer, Musketier Alfred Stegner, 20¼ Jahre alt.
10. „ Bäcker, Gefreiter, Jäger Max Stauch, 21¾ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

7. Juni Student, Vizefeldwebel Rudi Geupel, 21¾ Jahre alt.
12. Juli Korbmacher, Armierungssoldat August Mönch 33¼ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die ungespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

65. Stück. Mittwoch, den 9. August. **1916.**

Beilage: Bekanntmachung des stellvertretenden Herrn Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 8. August 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 168/169, ausgegeben am 25. und 26. Juli 1916, enthalten:

(Nr. 5347.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Fohlen. Vom 24. Juli 1916.
(Nr. 5348.) Bekanntmachung zu dem Einfuhrverbote für Fohlen. Vom 24. Juli 1916.
(Nr. 5349.) Verordnung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse. Vom 25. Juli 1916.
(Nr. 5350.) Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte sowie von Buchweizen und Hirse. Vom 25. Juli 1916.

Nr. 170/172, ausgegeben am 28. und 29. Juli 1916, enthalten:

(Nr. 5351.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 24. Juli 1916.
(Nr. 5352.) Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 210). Vom 27. Juli 1916.
(Nr. 5353.) Bekanntmachung über Säcke. Vom 27. Juli 1916.
(Nr. 5354.) Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln. Vom 27. Juli 1916.
(Nr. 5355.) Bekanntmachung der neuen Fassungen der Verordnungen über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte und über Hülsenfrüchte. Vom 27. Juli 1916.
(Nr. 5356.) Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehre. Vom 27. Juli 1916.
(Nr. 5357.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken. Vom 27. Juli 1916.

Nr. 167, 173/175, ausgegeben am 31. Juli und 1. August 1916, enthalten:

(Nr. 5341.) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 24. Juli 1916.

(Nr. 5342.) Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Brotgetreide, für Gerste und für Hafer vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 458, 462 und 468). Vom 24. Juli 1916.

(Nr. 5343.) Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 24. Juli 1916.

(Nr. 5344.) Verordnung über Höchstpreise für Gerste. Vom 24. Juli 1916.

(Nr. 5345.) Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 24. Juli 1916.

(Nr. 5346.) Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbotes des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916.

(Nr. 5358.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 581). Vom 29. Juli 1916.

(Nr. 5359.) Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 426). Vom 29. Juli 1916.

(Nr. 5360.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier. Vom 31. Juli 1916.

(Nr. 5361.) Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle. Vom 31. Juli 1916.

(Nr. 5362.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 501). Vom 31. Juli 1916.

(Nr. 5363.) Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten. Vom 31. Juli 1916.

(Nr. 5364.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Oele und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 646). Vom 31. Juli 1916.

(Nr. 5365.) Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen. Vom 31. Juli 1916.

(Nr. 5366.) Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 31. Juli 1916.

Auf die der heutigen Nummer beiliegende **Bekanntmachung** des Stellvertretenden Kommandierenden Generals XI. Armeekorps vom 8. August 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, weisen wir hiermit besonders hin.

Coburg, den 8. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinne der Bundesratsverordnung über **Weintreſter und Traubenkerne** vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 887) sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörenden Gemeinden.

Gotha, den 7. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Falsche Angaben über Absender und Inhalt bei Versendung von Frachtgut nach dem Ausland.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9 b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Verboten ist bei Versendung von Frachtgut nach dem Auslande:

1. die falsche Bezeichnung des Absenders;
2. die unbefugte Zeichnung auf der Ausfuhrerklärung. Die Ausfuhrerklärungen für Frachtgut sind, soweit nicht in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen sind, vom Absender selbst, bei juristischen Personen von dem gesetzlichen Vertreter, bei Handelsfirmen von dem Inhaber oder einem der ins Handelsregister eingetragenen Bevollmächtigten, durch Namensunterschrift zu vollziehen;
3. die unrichtige Inhaltsangabe und eine der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen (Geschäftspapieren), Abbildungen oder Zeichnungen im Frachtgut;
4. die Beilage von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen außer einer Rechnung.

§ 2.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 1. August 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Nachdem durch die Ministerialbekanntmachung vom 4. August 1916 (Regierungsblatt 64. Stück) die auf **Fleischmarken** abzugebende **Höchstmenge** auf

360 g Fleisch ohne Knochen,
450 g „ mit eingewachsenen Knochen,
540 g Eingeweideteile

heruntergesetzt worden ist, mindert sich der Wert der einzelnen Fleischmarken dementsprechend. Es dürfen bis auf weiteres abgegeben werden:

a) für die halbe Fleischkarte:

180 g Fleisch ohne Knochen, Wurst usw.,
225 g „ mit Knochen,
270 g Eingeweideteile,

b) für die einzelnen Abschnitte:

1.	auf	100 g	Fleisch	ohne Knochen	60 g,
	„	50 g	„	„	30 g,
	„	25 g	„	„	15 g,
2.	„	125 g	„	mit	75 g,
	„	62,5 g	„	„	37,5 g,
	„	31 g	„	„	18,6 g,
3.	„	150 g	Eingeweideteile		90 g,
	„	75 g	„		45 g,
	„	37,5 g	„		22,5 g.

Coburg, den 8. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 13. Juli 1916 über den **Verbrauch von Eiern** wird hiermit folgendes polizeilich verordnet:

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierspeisen nur zum Mittags- und Abendtisch und zwar nur in der Zeit von 12—1½ Uhr und 7—½10 Uhr nachmittags verabreicht und entgegengenommen werden.

§ 2.

Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rodach, den 7. August 1916.

Der Magistrat.
Langner.

In **Meschenbach** ist der Schweinerotlauf erloschen.

Coburg, den 8. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

29. Juli Tochter des Eisenbahngehülfen Paul Kaufmann.
30. „ Sohn des Kutschers Adam Sperber.
1. Aug. Tochter des Maurerpoliers Georg Wirth.
1. „ Sohn des Eisenbahnschaffners Max Voigt.

b) Eheschließungen.

31. Juli geprüft. Lokomotivheizer Georg Seuß und Amanda Köhler, beide hier.
1. Aug. Werkmeister Alwin Neidiger, Witwer, und Ladnerin Frieda Kirchner, beide hier.
5. „ Buchdrucker Karl Bostatek und Anna Birkholz, beide hier.

c) Sterbefälle.

29. Juli Schneidersfrau Marie Eschholz geb. Bauer, 44¼ Jahre alt.
29. „ Klempnerstochter Sophie Schunk, 11½ Jahre alt.
3. Aug. Tüncherstochter Dora Mönch, 20½ Jahre alt.
3. „ Schneiderswitwe Dorothea Müller geb. Fischer, 69¼ Jahre alt.
3. „ Hilfsschaffnerstochter Erna Schirmer, 3½ Monate alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

66. Stück. Sonnabend, den 12. August. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 176, ausgegeben am 3. August 1916, enthält:

(Nr. 5367.) Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln. Vom 2. August 1916.

(Nr. 5368.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Reichsgericht in Sachen der Konsulargerichtsbarkeit. Vom 31. Juli 1916.

Der Beginn der Sammelzeit der **Preißelbeeren** wird für dieses Jahr auf **Montag, den 14. August,** festgesetzt.

Coburg, den 9. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das **Verbot des Verfütterns von Kartoffeln** (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1916, Reichs-Gesetzblatt Seite 446, vgl. Regierungsblatt Seite 391 f.) ist **aufgehoben.** (Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 2. August 1916, Reichs-Gesetzblatt Seite 875.).

Coburg, den 10. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der §§ 4, 9 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 711) und des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 wird für den Bezirk der Stadtgemeinde **Coburg** folgendes polizeilich verordnet:

§ 1.

Für **Kartoffeln** aus der Ernte **1916** werden folgende **Höchstpreise** festgesetzt:

	beim Verkauf durch den Erzeuger:	beim Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher:
Vom 11.—20. August für 1 Pfd.	8 Pfg.	10 Pfg.
„ 21.—31. August für 1 Pfd.	7 Pfg.	9 Pfg.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher bis zu 10 Ztr.

§ 2.

Ueberschreitung der Höchstpreise wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 3.

Die Polizeiverordnung vom 20. Juli 1916 wird hiermit aufgehoben.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 4. August 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung vom 11. November 1915 über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst (Reichs-Gesetzblatt Seite 752) in Verbindung mit der Ministerialbekanntmachung vom 22. November 1915 hierzu (Regierungsblatt Seite 710), sowie ferner auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607) über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, wird für den Bezirk der Stadtgemeinde **Coburg** folgendes bestimmt:

§ 1.

Für die Zeit bis zum 15. August 1916 werden **Kleinhandelshöchstpreise** für folgende Gegenstände festgesetzt:

Gemüse:

Weißkraut . . .	1 Pfd.	20	Pfg.
Rotkraut . . .	1 „	20	„
Wirsing . . .	1 „	20	„
Möhren (gelbe Rüben) für	1 „	30	„ ,

wobei das Kraut bis auf 1 cm abgeschnitten sein muß.

Frühzwiebeln 1 Pfd. 10 Pfg., wobei das Kraut mit verkauft werden kann, also nicht abgeschnitten zu werden braucht.

Beeren:

Preißelbeeren . . für 1 Liter 50 Pfg.

§ 2.

Sämtliche vorgenannten Gemüsesorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 3.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 4.

Ueberschreitung der Höchstpreise wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, sonstige Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Die Polizeiverordnung vom 18. Februar 1916, soweit sie die vorgenannten Gegenstände betrifft, wird hiermit aufgehoben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 4. August 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1858 wird hiermit das Folgende verordnet:

§ 1.

Die **Benutzung** der durch die hiesige Flurgemarkung führenden **Fußwege** und **Fahrten als öffentliche Verkehrswege** wird hiermit **verboten.**

Grundstücksbesitzern oder -Pächtern ist die Benutzung nur erlaubt auf dem kürzesten Wege von oder zu einem ihnen gehörigen Grundstücke. Die gleiche Befugnis gilt für ihre Angehörigen oder Arbeiter.

§ 2.

Von abends 10 Uhr und vom 1. September von abends 9 Uhr ab bis morgens um 6 Uhr ist für jedermann (auch die in § 1 Abs. 2 genannten Personen) der Aufenthalt in der Flurgemarkung verboten. Ausgenommen sind Grummetmäher.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet. In gleiche Strafe fällt derjenige, der es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, die für ihre Handlungen nicht verantwortlich zu machen sind, von der Uebertretung der in den §§ 1 und 2 gegebenen Bestimmungen abzuhalten.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 2. August 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Polizeiverordnung,

betreffend den Verkauf der Kartoffeln in Metzen.

Auf Grund des § 12, Ziffer 1 der Bundesratsverordnung vom $\frac{\text{25. September}}{\text{4. November}}$ 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung wird für den Stadtbezirk **Neustadt** angeordnet:

§ 1.

Bei dem **metzenweisen Verkauf von Kartoffeln** muß eine Metze mindestens **8 Pfund** enthalten. Insoweit eine Wage dem Verkäufer zur Verfügung steht, muß dem Käufer deren Benutzung zum Nachwiegen gestattet werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 31. Juli 1916.

Der Stadtrat.
(L.S.) (gez.) Mosbach.

Genehmigt.

Coburg, den 4. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
(L.S.) (gez.) Dr. Quarck.

Veröffentlicht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 8. August 1916.

Der Stadtrat.
Sattler i. V.

Wichtig für Landwirte!

Das Landratsamt nimmt Veranlassung, die Landwirte vor **allzu frühzeitiger Einerntung der Körnerfrucht,** wie diese in einigen Fluren beobachtet worden ist, zu warnen. Es muß unbedingt die Gelbreife des Getreides abgewartet werden. Das Korn muß sich brechen lassen, darf nicht milchig sein. Selbstverständlich ist auch die Aufforderung des Landratsamts im 64. Stück des Regierungsblattes (sofortiger Ausdrusch!) nur auf völlig reifes und trockenes Getreide zu beziehen. Anderes Getreide wird überhaupt nicht abgenommen, jedenfalls nicht zum Höchstpreis.

Coburg, den 8. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

§ 2 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungs-Bestimmungen zur Verordnung über den **Verkehr mit Seife usw.,** vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 766) bestimmt:

Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf 50 Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie 250 Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der K.-A.-Seife (s. dazu § 1 der Verordnung), ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

Durch diese Bestimmungen werden die Vorschriften der Verordnung des Landratsamts vom 13. Mai 1916 im 43. Stück des Regierungsblattes im Absatz 2 über die zuzuteilenden Seifenmengen aufgehoben und ersetzt.

Solange Seifenkarten nach § 2, Buchst. II der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 noch nicht ausgegeben worden sind, hat die Seifenausgabe bis auf weiteres noch auf die bisherigen Ausweise nach den Vorschriften der Landratsverordnung vom 13. Mai 1916 zu erfolgen.

Coburg, den 8. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die diesjährigen **Herbsthauptkörungen** der Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke im Herzogtum Coburg finden in der Zeit **vom 3. September d. J.** ab statt.

Die Zuchttierhalter des Herzogtums Coburg werden daher aufgefordert, ihre der Körung unterliegenden Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke bis **spätestens Donnerstag, den 24. August 1916,** bei unterzeichneter Behörde anzumelden.

Zuchttiere, die zur Deckung nur der eigenen Tiere verwendet werden sollen, müssen ebenfalls zur Körung angemeldet werden.

Jede Anmeldung hat den genauen Namen und die Hausnummer des Tierhalters sowie den Standort und das Alter des Tieres zu enthalten.

Der Anmeldung unterliegen Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke, deren Körschein mit der diesjährigen Herbsthauptkörung ablaufen, oder Zuchtbullen mit einem Mindestalter von 15 Monaten, Zuchteber mit einem solchen von 6 Monaten und Zuchtziegenböcke mit einem solchen von 8 Monaten, sofern sie im Sinne des Körgesetzes Verwendung finden sollen.

Die durch nachweislich falsche Anmeldungen entstehenden Kosten können von dem Besitzer wieder beigezogen werden.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß eine **Prämiierung der im öffentlichen Interesse verwendeten Zuchttiere in Aussicht genommen worden ist.**

Die **Gemeindevorstände** haben vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Coburg, den 11. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Sonder-Ausgabe.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

67. Stück. Sonnabend, den 12. August. **1916.**

Gemäß § 33 der Bundesratsverordnung über **Speisefette** vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 755) wird bestimmt:

1. Landeszentralbehörde im Sinne der §§ 19 Abs. 1 Seite 2 und 27, zuständige Stelle und Behörde nach den §§ 14 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 29 Abs. 3 und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 11, 22 und 34 Abs. 2 der Bundesratsverordnung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

2. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 10 Abs. 2 und 34 Abs. 1 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

3. Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden. Vorstand des Kommunalverbands ist in den letzteren Fällen der Vorstand des Landratsamts.

4. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand.

5. Gemäß § 19 Abs. 1 Seite 1 wird für die Herzogtümer Coburg und Gotha je eine Landesverteilungsstelle in Coburg und Gotha eingerichtet, denen der Ausgleich innerhalb ihrer Bezirke obliegt. Das Nähere über die Einrichtung bestimmen die beiden Ministerialabteilungen.

Gotha, den 11. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

68. Stück. Mittwoch, den 16. August. **1916.**

Beilagen: 1. **Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 26.**
Inhalt: Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen. Vom 12. August 1916.

2. Bekanntmachung des stellvertretenden Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 15. August 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

3. Nachtragsbekanntmachung des stellvertretenden Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 15. August 1916 zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 177/179, ausgegeben am 4. und 5. August 1916, enthalten:

(Nr. 5369.) Bekanntmachung über Gummisauger. Vom 3. August 1916.
(Nr. 5370.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger. Vom 3. August 1916.
(Nr. 5371.) Bekanntmachung zum Schutze eiserner Gedenkstücke der Reichsbank. Vom 3. August 1916.
(Nr. 5372.) Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Uebergangswirtschaft. Vom 3. August 1916.
(Nr. 5373.) Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne. Vom 3. August 1916.
(Nr. 5374). Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel. Vom 3. August 1916.

Nr. 180/182, ausgegeben am 7. und 8. August 1916, enthalten:

(Nr. 5375.) Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 5. August 1916.
(Nr. 5376.) Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse. Vom 5. August 1916.
(Nr. 5377.) Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159). Vom 5. August 1916.
(Nr. 5378.) Bekanntmachung der Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. (Reichs-Gesetzblatt Seite 755 vom August 1916.) Vom 5. August 1916.
(Nr. 5379.) Bekanntmachung über Frühkäufe von Tabak. Vom 7. August 1916.
(Nr. 5380.) Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 7. August 1916.
(Nr. 5381.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 7. August 1916.
(Nr. 5382.) Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabak. Vom 7. August 1916.
(Nr. 5383.) Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Kraftfuttermittel. Vom 5. August 1916.
(Nr. 5384.) Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste. Vom 5. August 1916.
(Nr. 5385.) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 7. August 1916.

Auf die der heutigen Nummer des Regierungsblattes beiliegenden **Bekanntmachungen** des stellvertretenden Herrn Kommandierenden Generals XI. Armeekorps vom 15. August 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern sowie betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915, weisen wir hiermit besonders hin.

Coburg, den 15. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Berichtigung. In der Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums zu Gotha vom 11. August 1916 — 67. Stück des Regierungsblattes Seite 521 — muß es richtig heißen:

1. Landeszentralbehörde im Sinne der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 27 usw.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. dem Verband Deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig zur Sammlung von Geldbeiträgen in den Kreisen der Inhaber von Handels- und Industriebetrieben zu Gunsten des Kriegerdank des Verbands Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig bis 1. April 1917,
2. dem Deutschen Flottenverein, Landesverband für das Herzogtum Coburg in Coburg, zur Veranstaltung eines Marine-Opfertages am 17. September d. J. zu Gunsten der Kämpfer vor dem Skagerrak,
3. dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Berlin W 66 zum Vertrieb des zweiten Jahrgangs des Roten Kreuz-Kalenders unter Ausschluß der Zusendung unbestellter Kalender zu Gunsten der Fürsorge verwundeter und erkrankter Krieger

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 10. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Kriegsgesellschaft für Kaffeeersatz gibt bekannt:

„Im vaterländischen Interesse sollen die **Früchte des Weißdorns** in diesem Jahre gesammelt und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kaffeeersatzmittel nach besonderem Verfahren verwertet werden. Die Regierung hat zu diesem Zweck die gemeinnützige Kriegsgesellschaft für Kaffeeersatz in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55, gegründet.

Die Bevölkerung, Erwachsene sowohl wie Kinder, wird aufgefordert, die reifen Früchte des Weißdorns zu sammeln, sie in einem luftigen Raum im ausgebreiteten Zustande einige Tage zu trocknen und alsdann gegen Empfangnahme von 20 Pfg. Sammellohn für das Kilo luftgetrockneter Früchte an die von der Ortsbehörde bestimmte Stelle abzuliefern. Der Weißdorn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild, insbesondere in Laubwäldern, an Wegen und Dämmen. Seine rundlichen, im reifen Zustande roten Früchte, auch Mehlbeeren genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten großen Kern enthalten. Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind vor der Ablieferung von Blättern, Stengeln und Aesten zu befreien."

Dies wird als Anregung zum Sammeln der Mehlbeeren bekannt gegeben.

Coburg, den 10. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Nachstehenden werden die für die beteiligten Kreise wichtigsten Bestimmungen der Bundesratsverordnung über **Säcke** vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 834) sowie der hierzu am gleichen Tage ergangenen Bekanntmachung des Reichskanzlers über Uebernahmepreise für gebrauchte Säcke und der Ausführungsbestimmungen I und II der Reichs-Sackstelle (Reichsanzeiger Nr. 176) bekannt gemacht.

Amtliche Handelsvertretungen im Sinne des § 4 der Ausführungsbestimmung I der Reichssackstelle sind die Handelskammern in Coburg und Gotha.

Gotha, den 2. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

A.

Verordnung des Bundesrats über Säcke.

Vom 27. Juli 1916.

§ 1.

Alle Säcke (auch Beutel) von mehr als 3800 Quadratzentimeter Sackflächeninhalt, die ganz oder teilweise aus Textilrohstoffen oder aus Papier oder aus sonstigen Textilersatzstoffen hergestellt sind, gleichgültig, ob neu oder gebraucht, und unabhängig davon, ob sie vollständig gebrauchsfertig sind oder nicht, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

I. Reichs-Sackstelle.

§ 2.

Zur Sicherung des Bedarfs an Säcken wird eine Reichsstelle für den Verkehr mit Säcken (Reichs-Sackstelle) mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung errichtet.

II. Anzeigepflicht.

§ 6.

Die Eigentümer von (leeren oder gefüllten) Säcken sind verpflichtet, die mit Beginn des 1. August 1916 vorhandenen, ihnen gehörigen Mengen nach Anleitung des vorgeschriebenen Vordrucks der Reichs-Sackstelle bis zum 10. August 1916 anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. insgesamt (sämtliche Sorten zusammengerechnet) weniger als 1000 Stücke betragen. Die Bestände der Sackhändler sind jedoch ohne Rücksicht auf die Mindestmenge anzeigepflichtig. Der Reichskanzler kann die Anzeigepflicht anderweit regeln.

§ 7.

Am 10. eines jeden Monats haben die Sackhändler und am 10. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs haben die nach § 6 der Anzeigepflicht unterliegenden sonstigen Eigentümer von Säcken ihren derzeitigen Bestand nach Maßgabe der Vorschriften im § 6 erneut der Reichs-Sackstelle anzuzeigen.

§ 8.

Die zur Anzeige ihres Bestandes Verpflichteten haben bei der ersten Anzeige anzugeben, wieviel Säcke der verschiedenen Arten sie in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 in ihrem eigenen Betriebe tatsächlich gebraucht haben. Hierbei ist die erfahrungsgemäße, mehrmalige Benutzung desselben Sackes entsprechend zu berücksichtigen.

III. Absatzbeschränkung und Ueberlassungspflicht.

§ 9.

Leere Säcke dürfen nur an die Reichs-Sackstelle oder mit ihrer Genehmigung sowie an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung abgesetzt werden.

§ 10.

Die Eigentümer leerer Säcke haben der Reichs-Sackstelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Muster gegen Erstattung der Portokosten einzusenden und Besichtigung der Säcke zu gestatten. Sie haben die Säcke der Reichs-Sackstelle auf Verlangen käuflich zu überlassen, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

Die Säcke sind binnen vier Wochen, nachdem die Ueberlassung verlangt worden ist, abzunehmen.

§ 11.

Die Reichs-Sackstelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für die Uebernahmepreise nach Anhörung der Reichs-Sackstelle festsetzen.

§ 12.

Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die Reichs-Sackstelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; die Reichs-Sackstelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 13.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichs-Sackstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Ueberlassungspflichtigen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 14.

Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Reichs-Sackstelle zugeht.

§ 15.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus dem Verlangen nach käuflicher Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

IV. Einfuhr von Säcken aus dem Ausland.

§ 16.

Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, leere Säcke einführt, ist verpflichtet, den Eingang derselben unter Angabe der Menge, der Arten und Größen, des im einzelnen gezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts der Reichs-Sackstelle unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Gleichzeitig sind Muster der einzelnen Arten zu übersenden. Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 17.

Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, Säcke einführt, hat sie der Reichs-Sackstelle auf Verlangen ganz oder teilweise zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

§ 18.

Die Reichs-Sackstelle hat sich binnen zehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster zu erklären, ob sie die Säcke ganz oder teilweise übernehmen will. Geht binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster die Erklärung nicht ein, oder erklärt die Reichs-Sackstelle, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

§ 19.

Die Reichs-Sackstelle hat für die von ihr übernommenen Säcke einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Im Streitfalle setzt die für den Ueberlassungspflichtigen zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.

§ 20.

Der Ueberlassungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Reichs-Sackstelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf die Reichs-Sackstelle gemäß § 13 übertragen. Das Eigentum geht auf die Reichs-Sackstelle in dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Die Vorschriften der §§ 14, 15 finden Anwendung.

V. Verbrauchsregelung.

§ 22.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Reichs-Sackstelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 23.

Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen über den Absatz von Säcken, insbesondere zwischen den Sackhändlern untereinander, über den gewerbsmäßigen Ankauf von Säcken, über die Wiederherstellung und Sortierung der Säcke sowie über die den einzelnen Händlern für ihre Tätigkeit zu gewährende Vergütung zu erlassen.

Die Reichs-Sackstelle wird ferner ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Verwendung der Säcke zu anderen als den bisherigen Verwendungszwecken verboten oder eingeschränkt wird.

§ 24.

Der Bedarf an Säcken, soweit er nicht im freien Verkehre gedeckt werden kann, ist von den Verbrauchern am 20. eines jeden Monats — erstmalig am 20. August 1916 — bei der Reichs-Sackstelle oder einer von ihr ermächtigten Stelle unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks anzumelden. Die Anmeldung hat den Bedarf für den nächsten Monat zu umfassen und gleichzeitig die Angabe zu enthalten, ob Säcke aus bestimmten Ersatzstoffen gewünscht werden, falls Säcke der angeforderten Art zur Zeit nicht verfügbar sein sollten. Die Zuweisung der angeforderten Säcke erfolgt durch die Reichs-Sackstelle an die einzelnen Verbraucher nach Maßgabe der verfügbaren Bestände.

Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, daß die Anmeldung des Bedarfs durch Berufsorganisationen oder andere Stellen vermittelt und durch sie eine Prüfung der Bedarfsanmeldung bewirkt wird.

§ 25.

Sackhändlern ist der Handel mit Säcken durch die zuständige Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf den Handelsbetrieb dartun.

Die Untersagung ist im Amtsblatt der zuständigen Behörde und im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handeltreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Gegen die Untersagung des Betriebs ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Schlußvorschriften.

§ 27.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 28.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 6 bis 8 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften der § 9, § 10 Abs. 1, §§ 16, 17 zuwiderhandelt,
3. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs zuwiderhandelt,
4. wer den von der Reichs-Sackstelle nach § 23 oder von den Landeszentralbehörden nach § 27 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6, 7, 9 kann neben der Strafe auf Einziehung der Säcke erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 29.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B.

Bekanntmachung des Reichskanzlers über Uebernahmepreise für gebrauchte Säcke

(auf Grund des § 11 der Verordnung des Bundesrats über Säcke).

Vom 27. Juli 1916.

I.

Die Uebernahmepreise für gebrauchte Säcke von mindestens guter Beschaffenheit dürfen nicht übersteigen:

	ungefähre Größe oder Aequivalent cm	I. Sortg. ℳ
a) für Jutesäcke:		
1. Mehlsäcke	65×135	2,10
2. „	65×110	1,70
3. „	55×105	1,10
4. Raffinadezuckersäcke	68×115	2,10
5. Sortimentszuckersäcke	68×115	1,50
6. Hülsenfruchtsäcke	75×100	1,55
7. Treber- bzw. Schnitzelsäcke	80×130—140	2,20
8. „ „ „	80×110—120	1,20
9. Kleiesäcke	70×105	1,10
10. „	65×135	1,30
11. Exportsäcke	65×135	1,80
12. Kartoffelsäcke zum Binden	65×100	0,85
13. „ „ Nähen	56×100	0,80
14. Graupensäcke	50×100	1,10
15. Kleie-Laplatasäcke	60×100	0,90
16. Saatsäcke	60×100	1,05
17. Lose Obst- u. Zwiebelsäcke	58×100	0,60
18. Festere „ „ „	58×100	0,75
19. Salzsäcke	45×105	0,70
20. „	50×115	0,90
21. „	65×120—135	1,45
22. Sodasäcke	50× 90	0,60
23. „	65×110	0,80
24. Santossäcke	70× 95	1,40
25. Santos-Kartoffelsäcke	70× 95	1,—
26. Bombay- und Köpersäcke von Sojabohnen, Reis, Sesam u. anderen Saaten	70×100—115	2,—
27. Bombay- u. Köpersäcke von Kopra, Palmkernen usw.	70×110—115	1,75
28. Kakaosäcke	75×120	2,30
29. „	75×105	1,80
30. Rohzucker-Kalkuttasäcke, gewaschen oder gebürstet	72×100	1,60
31. Rohzucker-Bombaysäcke, gewaschen oder gebürstet	72×100	1,70
32. Salpetersäcke	65× 90	0,85
33. Melassesäcke	58×100	0,75
34. Melasse-, Kalkutta- oder Bombaysäcke	73×105	1,35
35. Thomasmehlsäcke	44—50× 90	0,70
36. Zementsäcke	45× 85	0,70
37. „	50× 95	0,75
38. Häckselsäcke	110×160	2,—
39. „	100×210	2,20
b) für Baumwollsäcke:		
1. Zuckersäcke	68×115	1,60
2. Mehlsäcke	65×135	1,65
3. „	56× 96	0,95
4. Salzsäcke, leicht	56×115	0,60

II.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens,

C.

Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sackstelle.

(Auf Grund der durch § 9, § 23 Abs. 2 und § 24 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 erteilten Ermächtigung.)

Vom 27. Juli 1916.

§ 1.

Anmeldung des Bedarfs an Säcken.

Die monatliche Anmeldung des Bedarfs an Säcken erfolgt seitens der Verbraucher am 20. eines jeden Monats bei der Berufsorganisation, der sie angehören, oder bei der Handelskammer des Bezirks, wenn der Verbraucher keiner Berufsorganisation angehört. Die Berufsorganisationen und Handelskammern haben die Anmeldungen nach Sackſorten und Größen zusammenzustellen und der Reichs-Sackstelle bis zum 25. eines jeden Monats einzureichen.

Die Reichs-Sackstelle ist ermächtigt, die Anmeldung des Bedarfs an Säcken durch die zuständige Berufsorganisation oder Handelskammer des Bezirks auf ihre Angemessenheit nachprüfen zu lassen.

§ 2.

Benutzung der Säcke.

Für Nahrungsmittel verwendbare Säcke dürfen zu keinem Zwecke benutzt werden, der sie für den bisherigen Verwendungszweck unbrauchbar macht.

§ 3.

Veräußerung leerer Säcke.

Der Verkauf leerer Säcke durch Sackhändler und an Sackhändler ist durch besondere Verfügung geregelt.

Die Genehmigung der Reichs-Sackstelle zur Veräußerung ist nicht erforderlich, wenn

1. leere Säcke von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher in Mengen bis zu 100 Stück abgesetzt werden,
2. leere Säcke infolge einer beim Verkauf der gefüllten Säcke auferlegten Verpflichtung an den Verkäufer der Ware zu bestimmten Preise zurückgeliefert werden.

§ 4.

Anforderung von Formularen.

Die in der Bekanntmachung des Bundesrats vorgeschriebenen Formulare sind von den amtlichen Handelsvertretungen oder bei der Reichs-Sackstelle, Berlin W. 35, Steglitzer Straße 77/78, anzufordern.

§ 5.

Uebergangsbestimmungen.

Um eine Stockung des Verkehrs mit Säcken in der Uebergangszeit bis Ende August zu vermeiden, werden sämtliche Sackhändler ermächtigt, im Monat August 1916 bis zu 20% ihres Sackbestandes an die Verbraucher zu veräußern.

Falls der zur Veräußerung freigegebene Bestand zur Befriedigung des Bedarfs an Säcken im Monat August nicht ausreicht, haben die einzelnen Sackhändler rechtzeitig Anträge auf weitere Freigabe bei der Reichs-Sackstelle einzureichen.

D.

Ausführungsbestimmung II der Reichs-Sackstelle.

(Auf Grund der durch §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 erteilten Ermächtigung.)

Vom 27. Juli 1916.

I. Die Sackhändler im Sinne dieser Vorschriften werden in Aufkäufer und Sackhändler eingeteilt.

II. Die Aufkäufer von Säcken dürfen fortan Säcke nur unter nachstehenden Bedingungen erwerben und absetzen:

1. Der Aufkäufer hat für die Säcke einen ihrer Beschaffenheit entsprechenden Preis zu zahlen. Bei Bemessung desselben sind einerseits die im § 11 der Bundesratsverordnung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers festgesetzten Uebernahmepreise, andererseits die Aufwendungen zu berücksichtigen, die der Ankauf, die Sortierung, die Lagerung, die Reinigung und Wiederinstandsetzung einschließlich eines angemessenen Händlergewinnes erfordern. Letztere betragen pro Sack

   bei einem Einkaufspreis bis zu 0,60 Mark = 22 Pfg.,
   „ „ „ „ „ 1,— „ = 34 „
   „ „ „ von mehr als 1,— „ = 44 „ .

2. Der Aufkäufer darf die Säcke nur zu den von ihm gezahlten Preisen und nur an einen Sackhändler absetzen, der von der Reichs-Sackstelle als Vermittler zugelassen ist. Der Vermittler hat seine Zulassung dem Aufkäufer gegenüber nachzuweisen. Der Vermittler ist verpflichtet, die Säcke abzunehmen und den von ihm als angemessen anerkannten Preis einschließlich der dem Aufkäufer zustehenden Gebühr sofort zu zahlen.

3. Der Aufkäufer erhält für seine Bemühungen und Unkosten eine Vergütung von 6 Pfg. für jeden Sack bei einem Einkaufspreis bis zu 0,60 Mark, von 8 Pfg. bei einem Einkaufspreis von mehr als 0,60 Mark.

4. Erachtet der Vermittler den gezahlten Einkaufspreis nicht für angemessen, so hat er dies unter Angabe des Werts der Säcke sofort dem Aufkäufer mitzuteilen. Wenn dieser mit dem gebotenen Preis nicht einverstanden ist, hat er die Entscheidung des von der Handelskammer des Bezirks zu ernennenden Sachverständigen anzurufen. Dieser setzt den Wert der Säcke endgültig fest.

III. Sackhändler können von der Reichs-Sackstelle unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ermächtigt werden, Säcke unter folgenden Bedingungen zu erwerben und abzusetzen:

Die Anträge um Zulassung sind an die Reichs-Sackstelle, Berlin W. 35, Steglitzer Str. 77/78 zu richten; in denselben ist anzugeben, seit wann die Firma als Sackhändler im Handelsregister eingetragen ist und ob die Zulassung als Vermittler oder als Abnehmer im Sinne dieser Vorschriften gewünscht ist.

1. Die Vermittler haben die von den Aufkäufern sowie die im freien Verkehr von den Verbrauchern unmittelbar erworbenen Säcke erstmalig zu sortieren, ordnungsmäßig zu lagern, gegen Feuer zu versichern und demnächst in zu vereinbarenden Zwischenräumen einem Abnehmer gegen Erstattung der an den Aufkäufer bezahlten Vergütung sowie gegen Zahlung einer Gebühr frei Bahnhof des Absendeortes zu liefern.

Die Gebühr beträgt pro Sack:

5 Pfg. bei einem Einkaufspreis bis zu Mark 0,60,
10 " " " " " " 1,—,
15 " " " " von mehr als " 1,—.

2. Wird von dem Vermittler auch die Reparatur der Säcke bewirkt, so erhält derselbe außerdem eine Vergütung von 6 Pfg. für den Sack.
3. Zur Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs sowie zur Befriedigung der regelmäßigen kleineren Kundschaft können die Vermittler auf Ihren Antrag ermächtigt werden, einen bestimmten Prozentsatz ihres Sackbestandes für Rechnung der Reichs-Sackstelle unmittelbar an die Verbraucher zu veräußern.

Die Anträge sind bei der Reichs-Sackstelle allmonatlich gleichzeitig mit der Vorlage der Bestandsnachweisung einzureichen und haben die Mengen und Sorten genau zu bezeichnen, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Vermittler haben diese Mengen vor dem Verkauf sachgemäß zu sortieren und zu reparieren. Für die sorgfältige Sortierung erhält der Vermittler eine besondere Vergütung von 5 Pfg. für jeden Sack.

Die Reichs-Sackstelle setzt die Bedingungen fest, unter denen die Veräußerung der Säcke zu erfolgen hat.

4. Die Abnehmer dürfen Säcke von den Aufkäufern nicht unmittelbar übernehmen. Die Abnehmer haben die von den Vermittlern oder im freien Verkehr von den Verbrauchern unmittelbar erworbenen Säcke, soweit dies noch nicht geschehen, zu reparieren, nach ihrer Güte und Verwendbarkeit gewissenhaft zu sortieren, ordnungsmäßig zu lagern, gegen Feuer zu versichern, der Reichs-Sackstelle am Schluß der monatlichen Bestandsaufnahme zu melden und auf Aufruf der Eisenbahnstation oder dem Schiffsanlegeplatz zuzuführen und sachgemäß zu verladen.
5. Die Abnehmer haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben über Art und Beschaffenheit der Säcke.
6. Nimmt die Reichs-Sackstelle trotz zweimaliger Anzeige die Säcke nicht innerhalb von 3 Wochen nach der letzten Anzeige für sich in Anspruch, so ist der Abnehmer ermächtigt, die Säcke zu veräußern.
7. Nimmt die Reichs-Sackstelle die Säcke ganz oder teilweise für sich in Anspruch, so hat sie die im § 11 der Bundesratsverordnung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers für Säcke gleicher Art und gleicher Größe festgesetzten oder nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Uebernahmepreise dem Abnehmer zu zahlen. Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Verladung der Säcke zu erfolgen.
8. Streitigkeiten zwischen den Abnehmern und Vermittlern werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dasselbe besteht aus je einem von jeder der beiden Parteien zu ernennenden Schiedsrichter und einem Obmann, der von der Handelskammer des Empfangsortes der Säcke ernannt wird.

In **Schafhof-Hohenstein** sind heute **Johann Georg Kirchner** als Schultheiß und **Peter Luther** als Schultheißenstellvertreter wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 11. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Für die **Erntearbeiten** stellen die Ersatztruppen, soweit möglich, **Pferde** zur Verfügung. Im Bedarfsfall wollen die Gemeindevorstände sich an das Landratsamt wenden.

Coburg, den 13. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird — die Sonnabende ausgenommen — stattfinden für die Orte:

I. **Sonnefeld, Bieberbach, Weischau, Neuses a. Br., Weidhausen** und **Trübenbach** in der Zeit vom **26. Juli bis 9. September ds. Js.** bei Ernst **Zech** in **Sonnefeld.**

II. **Gestungshausen, Firmelsdorf, Zedersdorf, Weickenbach, Wörlsdorf, Hassenberg, Steinach a. Ft., Hof a. Ft., Horb a. Ft., Mödlitz, Leutendorf** mit **Häusles** und **Rothberg** in der Zeit vom **18. September bis 28. Oktober ds. Js.** bei Joh. Gg. **Dötschel** in **Gestungshausen.**

III. **Fechheim, Blumenrod, Birkig, Horb b. E., Wellmersdorf, Fürth a. Bg., Plesten, Eicha, Oberwasungen, Unterwasungen, Mittelwasungen** und **Bodendorf** in der Zeit vom **6. November bis 25. November ds. Js.** bei Gastwirt **Winkler** in **Fechheim.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In der Gemeinde Sechsthal, Bezirksamt Haßfurt, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 12. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebeerolle** hiesiger Gemeinde für 1916/17 liegt bei dem Unterzeichneten zur Einsicht für die Beteiligten von heute ab 8 Tage lang öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Tiefenlauter, den 15. August 1916.

Der Gemeindevorstand.
Aug. Wicht.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

69. Stück. Sonnabend, den 19. August. **1916.**

Erging bis jetzt die Aufforderung an alle Deutschen, gemünztes Gold der Reichsbank zuzuführen, so gilt es jetzt, da der Wirtschaftskrieg unserer Feinde immer heftiger geworden ist, den Goldschatz der Reichsbank auch durch den

Verkauf von Goldsachen

aller Art stärken zu helfen.

Zu diesem Zwecke ist für das Herzogtum Coburg eine

Goldankaufsstelle

errichtet, die sich in den unteren Räumen der Creditkasse des Spar- und Hülfevereins in Coburg

Steinweg Nr. 5

befindet. Sie ist vom 19. August d. J. ab Montags, Mittwochs und Sonnabends von 10—12 Uhr vormittags geöffnet.

Die Ankaufsstelle vergütet für alle Goldsachen den vollen Goldwert, dessen Feststellung durch einen vereidigten Sachverständigen beim Ankauf erfolgt. Es wird gezahlt für 1 Gramm Gold

8 Karat	323/1000	Mark	0,75
12 „	500/1000	„	1,20
13 „	542/1000	„	1,30
14 „	585/1000	„	1,50
18 „	750/1000	„	2,00
21½ „	900/1000	„	2,20
Feingold		„	2,70

Man bringe alles Gold zur Ankaufsstelle.

Die Ankaufsstelle nimmt aber auch **hochwertige Edelsteine** (Diamanten, Smaragde, Rubine, Saphiere) und **Platin** an und bezahlt dafür gleichfalls den höchsten Taxwert.

Jeder Verkäufer erhält ein Gedenkblatt; wer Gegenstände im Wert über 5 Mark verkauft, bekommt eine **Künstlerplakette**. Es ist auch Gelegenheit gegeben, gesetzlich geschützte eiserne Uhrketten zum Selbstkostenpreis zu erwerben!

Es ist eiserne Zeit! Wir wollen uns unserer Ahnen würdig zeigen und wie diese unser Gold opferbereit auf den Altar des Vaterlandes niederlegen.

Coburg, den 16. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß den §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607, 728) wird bestimmt:

Wer **Kartoffeln,** die **nicht ausgereift** sind, ausnimmt oder liefert, oder feilbietet, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten **bestraft,** soweit nicht der Tatbestand des Betrugs vorliegt und die schwereren Strafbestimmungen der §§ 263 ff. des Strafgesetzbuchs einschlagen.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Märkte und die Verkaufsstellen der Kartoffelhändler fortgesetzt daraufhin kontrollieren zu lassen, daß unreife Kartoffeln nicht zum Verkaufe feilgeboten werden. Sofern den Polizeiorganen eine ausreichende Sachkunde dafür, ob die Kartoffeln reif sind, nicht zugetraut werden kann, sind ihnen zur Unterstützung Sachverständige für die Kontrolle beizuordnen.

Coburg, den 17. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der Beginn der Schußzeit der **Feldhühner** wird in diesem Jahr für den Amtsgerichtsbezirk **Königsberg i. Fr.** auf

Montag, den 21. August

festgesetzt.

Coburg, den 18. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der **Handel mit Beeren und Obst** unterfällt der Verordnung des Reichskanzlers über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 581 ff.). Beeren- und Obsthändler bedürfen deshalb, soweit nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 genannter Verordnung gegeben sind, der Erlaubnis zum Betrieb dieses Handels. Diese Erlaubnis, für deren Erteilung die bei den Bezirksverwaltungsbehörden errichteten Stellen zuständig sind, kann insbesondere zeitlich, örtlich und sachlich beschränkt werden.

§ 2.

Entgeltliche Verträge über den Erwerb von Aepfeln, Birnen, Zwetschen bedürfen von den in Absatz 2 und § 3 Absatz 1 aufgeführten Ausnahmen abgesehen, der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde des Erzeugungsortes. Das Gesuch um Genehmigung ist vom Erwerber beim Gemeindevorstand des Erzeugungsorts schriftlich einzureichen. In dem Gesuch ist die Art und Menge des Obstes, der Veräußerer und der Erzeugungsort zu bezeichnen und anzugeben, ob es zu gewerblichen Zwecken (Wiederverkauf) oder für den eigenen Bedarf des Erwerbers bestimmt ist. Der Gemeindevorstand hat das Gesuch an die Bezirksverwaltungsbehörde mit einem Vermerk darüber weiterzugeben, ob durch die Veräußerung des Obstes eine Gefährdung der Deckung des einheimischen Bedarfs zu befürchten ist.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn es sich bei Aepfeln um Mengen von nicht mehr als drei, im übrigen um Mengen von nicht mehr als einem Zentner handelt.

Für Verträge über den Erwerb von Obst zur gewerbsmäßigen Verarbeitung zu Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein sind die im Anschluß an diese Verordnung abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 911) sowie die auf Grund dieser Verordnung von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erlassenen Bestimmungen maßgebend.

§ 3.

In Coburg wird eine Obstverkaufsstelle errichtet. Diese hat die Aufgabe, das im Herzogtum erzeugte Obst, soweit es nicht vom Erzeuger verbraucht oder nach § 2 veräußert wird, teils durch unmittelbaren Verkauf, teils durch Nachweisung der Gelegenheit zum Abschluß von Kaufverträgen dem Verbrauch durch die Allgemeinheit zuzuführen. Sie bedarf zum Erwerb des Obstes vom Erzeuger nicht der in § 2 Absatz 1 vorgeschriebenen Genehmigung.

Das Nähere über die Errichtung und Einrichtung der Stelle wird im Verwaltungsweg bestimmt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht auf Grund von anderen Vorschriften zu bestrafen sind, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafen bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Coburg, den 18. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Anschluß an vorstehende Verordnung (vergleiche § 2 Absatz 3) wird die **Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Obst** nochmals zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 18. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(Nr. 5375) Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 5. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein erlassen.

§ 2.

Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin, Obstwein darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Auf Marmeladen, die mit Genehmigung der Gesellschaft abgesetzt werden, finden die vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 817) festgesetzten Höchstpreise für Marmeladen keine Anwendung.

§ 3

Verträge über den Erwerb von Aepfeln, Pflaumen und Zwetschen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Aepfeln und Birnen zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Obst Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 auch für andere Obstarten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4.

Wer Obstkonserven, Obstwein oder Obstbranntwein herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein, die mit ihrer Genehmigung Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

§ 7.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Obstkonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Obstweinen, die im Jahre nicht mehr als 150 Doppelzentner Obst verarbeiten, keine Anwendung.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Obstkonserven oder Obstwein ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Obst erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 10.

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Marmeladen, Gelees, Fruchtsäfte, Fruchtsirupe, Obstkraut und Dörrobst;
2. als Obstwein: Most und Wein aus Obst außer aus Weintrauben:
3. als Obstbranntwein: Likör und Branntwein aus Obst außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbranntwein anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmung im Abs. 1 zu ergänzen.

§ 11

Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt bezüglich der Obstkonserven mit dem 15. August 1916, bezüglich des Obstweins mit dem 15. September 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 744) wird bezüglich des Obstes aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

---

§ 1. Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 891) findet am **1. September 1916** eine allgemeine **Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel** statt.

§ 2. Die Aufnahme erstreckt sich auf:

1. Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
2. a) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
   b) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlichrechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,
   c) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterkunftsanstalten aller Art, Volksküchen und sonstige Anstalten,

d) Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art, einschließlich der Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

§ 3. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern umfaßt folgende Gegenstände:

1. Fleischdauerwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pökelfleisch und andere Fleischdauerwaren),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
3. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.,
4. Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

§ 4. Die Aufnahme bei Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern, bei Körperschaften, Anstalten und Betrieben (§ 2 Z. 2) umfaßt folgende Gegenstände:

Reis; Reismehl und Reisgries; Bohnen; Erbsen; Linsen; Schinken; Speck; Würste; sonstige Fleischdauerwaren (Rauchfleisch, Pökelfleisch, Gefrierfleisch u. a.); Fleischkonserven (reine Fleischkonserven); Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt; Fischkonserven, gesalzene und getrocknete Fische einschließlich Heringe; Gemüsekonserven; Dörrgemüse; Dörrobst; Zucker; Marmelade ohne Höchstpreis; Marmelade mit Höchstpreis; Obstmus, Obst- und Rübenkraut und ähnliche zum Brotaufstrich dienende Waren; Kunsthonig; Kaffee, gebrannt; Kaffee, ungebrannt; Tee; Kakao; kondensierte Milch; Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a.; Eier; Speiseöle; Butter; Schmalz; sonstige Speisefette; Seife.

Für jede der Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschießenden vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

§ 5. Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck (§ 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 dem Gemeindevorstand der Gemeinde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die übrigen im § 2 Nr. 2 Genannten deren Vorstand.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benutzung des Vordrucks eine Fehlanzeige zu erstatten.

§ 6. Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß u. a. oder in Zollausschlüssen oder Freibezirken befinden, von den Lagerhaltern anzuzeigen und gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (§ 5).

§ 7. Gegenstände der in den §§ 3, 4 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benutzung eines Vordrucks anzuzeigen.

Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der im § 3 genannten Art.

§ 8. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

§ 9. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung liegt den Gemeindevorständen ob.

Für die Erhebung sind Anzeigevordrucke zu verwenden, die den Gemeindevorständen vom Statistischen Landesamt in Gotha übermittelt werden. Für die Anmeldung der unterwegs befindlichen Waren ist ein Vordruck nicht zu verwenden.

Für die Ausführung der Erhebung ist der Inhalt der Vordrucke maßgebend.

§ 10. Die Gemeindevorstände haben über die ermittelten Vorräte Zusammenstellungen anzufertigen und zwar je eine Zusammenstellung

1. für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
2. für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
3. für öffentliche Körperschaften,
4. für Anstalten,
5. für Gewerbe- und Handelsbetriebe.

Die aufgerechneten Zusammenstellungen sind mit den ausgefüllten Vorratslisten bis spätestens **8. September** 1916 an das Statistische Landesamt in Gotha, Schloßberg 5, postfrei einzusenden. Der Termin ist streng einzuhalten.

§ 11. Die Gemeindevorstände oder die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (§§ 3, 4) zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen.

§ 12. Wer vorsätzlich die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift des § 11 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Gotha, den 15. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ephorien Coburg-Land u. Rodach.
Konferenz

Donnerstag, den 24. Aug. d. J., 3½ Uhr,
in der **goldenen Traube.**

Der Ephorus.
Halter.

Unter den Schweinen des Schmiedemeisters **Grempel** in **Sonneleld** und des Kantors **Elias Neubauer** in **Altershausen** ist **Rotlauf** festgestellt worden.

Coburg, den 17. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zur Ausführung des § 3 der Magistratsverordnung vom 4. August 1916, **Fleischkarten** betreffend, wird folgendes bestimmt:

1.

Jeder Haushaltungsvorstand der Stadt Coburg, der auf Fleisch Anspruch macht, hat sich bei demjenigen Metzger, bei welchem er künftig sein Fleisch entnehmen will, zwecks Aufnahme in die Kundenliste unter Vorlage der Brothaushaltungskarte anzumelden.

2.

Der Metzger hat die Eintragung in die Kundenliste nach einem vorgeschriebenen Vordruck zu bewirken und zwar ist nicht nur der vollständige Name und Stand, sowie die Wohnung des Kunden einzutragen, sondern auch die Zahl der zur Familie gehörigen Personen unter Ausschluß der Kinder unter einem Jahr. Dabei ist getrennt anzugeben die Zahl der Kinder von 1—6 Jahren und die Zahl der Erwachsenen.

Weiter ist die Nummer des Brotkartenbezirks und die Nummer der Haushaltungskarte vorzumerken.

3.

Der Metzger darf die Eintragung in die Kundenliste nur vornehmen, wenn sich der Kunde auch tatsächlich bei ihm meldet.

4.

Wer sich innerhalb der vom Magistrat vorgeschriebenen Frist nicht anmeldet, kann erst nach endgültiger Feststellung der Kundenlisten und genauer Prüfung der nachträglichen Anmeldungen eingetragen werden. Er erhält alsdann bis dahin kein Fleisch.

5.

In die Kundenliste aufzunehmen sind auf erfolgte Meldung auch Kunden aus dem übrigen Herzogtum, doch darf der Metzger die Aufnahme nur dann vornehmen, wenn der betreffende Kunde mindestens seit Jahresbeginn 1916 regelmäßig bei dem betreffenden Metzger gekauft hat.

Für die Kunden aus der Stadt und für diejenigen vom Lande sind getrennte Kundenlisten anzulegen.

6.

Ein Haushaltungsvorstand darf sich nur in e i n e Kundenliste aufnehmen lassen. Der Metzger, in dessen Liste die Aufnahme erfolgt, hat daher auf der Brothaushaltungskarte mit unverwischbarer Schrift oder mittels Stempel einen Vormerk über die erfolgte Eintragung zu machen.

7.

Die Kundenlisten sind vom Metzger nach Ablauf der Meldefrist abzuschließen, alphabetisch zu ordnen, fortlaufend zu numerieren und alsdann zur Prüfung dem Magistrat einzureichen. Die Zahl der zu versorgenden Personen ist aufzurechnen.

Nach Prüfung der Liste wird dieselbe dem Metzger mit der erforderlichen Anzahl Fleisch-Ausweiskarten zurückgegeben. Der Metzger hat die Ausweise nach Vorschrift auszufertigen, mit seiner Firma und mit der fortlaufenden Nummer, die der Nummer in der Kundenliste entspricht, zu versehen und dieselben alsdann mit der Kundenliste zur Abstempelung dem Magistrat wieder vorzulegen.

Die Ausweise können für größere Geschäfte auf verschiedenfarbigem Papier hergestellt werden.

8.

Nach nochmaliger Prüfung und Abstempelung werden die Ausweise nebst Listen dem Metzger zur Aushändigung an die eingetragenen Kunden übermittelt.

Von dem alsdann vom Magistrat bestimmten Zeitpunkt ab darf die Verabfolgung von Fleisch nur noch gegen Vorlage des Ausweises und Abgabe der Fleischmarken erfolgen.

9.

Veränderungen in der Kundenliste und in den Ausweisen darf der Metzger nicht mehr vornehmen, insbesondere darf er auch ohne Ermächtigung des Magistrats keine neuen Kunden mehr eintragen.

10.

Die Fleisch-Ausweiskarten sind auf der Rückseite mit einem Vordruck zu versehen, damit für den Fall, daß eine schärfere Kontrolle notwendig werden sollte, die Entnahme von Fleisch auch noch auf der Ausweiskarte bescheinigt werden kann.

11.

Damit jeder Metzger eine seinem Geschäft entsprechende angemessene Zahl von Kunden zu

versorgen hat, behält sich der Magistrat vor, aus einzelnen Listen Kunden herauszunehmen und diese Kunden einem anderen Metzger zuzuweisen.

12.

Die Inhaber von Metzgergeschäften können bestimmen, daß die Abgabe von Fleisch für einzelne Nummerabteilungen nur zu bestimmten Tagen und Stunden stattfindet. Dabei ist alsdann mit der Zeitfestsetzung regelmäßig zu wechseln.

Die Abgabezeiten sind durch einen von außen sichtbaren Anschlag im Geschäftslokal zur Kenntnis der Kunden zu bringen.

13.

Der Magistrat behält sich außerdem vor, anzuordnen, daß eine derartige Festsetzung der Abgabezeiten auch in anderen oder in allen Geschäften stattfindet.

14.

Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften usw. können sich in 2 Kundenlisten eintragen lassen, auch ist ihnen ein Wechsel des Metzgers gestattet, jedoch nicht in kürzeren Zeiträumen als 4 Wochen.

Die Auswahl von 3 Metzgern kann von der Kommission des Magistrats ausnahmsweise genehmigt werden, wenn die wöchentlich zu entnehmende Fleischmenge ein von der Kommission festzusetzendes Gewicht überschreitet.

15.

Ein Wechsel in der Person des Metzgers seitens der übrigen Kunden kann frühestens nach einem vom Magistrat festzulegenden längeren Zeitraum stattfinden.

Dabei ist alsdann ein vom Magistrat festzusetzendes Verfahren einzuhalten.

16.

Die Zuweisung von Schlachtvieh an die Metzger hat künftig nach Maßgabe der Kundenlisten zu erfolgen.

Coburg, den 11. August 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

In **Thann** ist heute der Landwirt **Albin Krauß** als Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 17. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die diesjährigen **Herbsthauptkörungen** der Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke im Herzogtum Coburg finden in der Zeit **vom 3. September d. J.** ab statt.

Die Zuchttierhalter des Herzogtums Coburg werden daher aufgefordert, ihre der Körung unterliegenden Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke bis **spätestens Donnerstag, den 24. August 1916,** bei unterzeichneter Behörde anzumelden.

Zuchttiere, die zur Deckung nur der eigenen Tiere verwendet werden sollen, müssen ebenfalls zur Körung angemeldet werden.

Jede Anmeldung hat den genauen Namen und die Hausnummer des Tierhalters sowie den Standort und das Alter des Tieres zu enthalten.

Der Anmeldung unterliegen Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke, deren Körschein mit der diesjährigen Herbsthauptkörung ablaufen, oder Zuchtbullen mit einem Mindestalter von 15 Monaten, Zuchteber mit einem solchen von 6 Monaten und Zuchtziegenböcke mit einem solchen von 8 Monaten, sofern sie im Sinne des Körgesetzes Verwendung finden sollen.

Die durch nachweislich falsche Anmeldungen entstehenden Kosten können von dem Besitzer wieder beigezogen werden.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß eine **Prämiierung der im öffentlichen Interesse verwendeten Zuchttiere in Aussicht genommen worden ist.**

Die **Gemeindevorstände** haben vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Coburg, den 11. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,
betreffend Höchstpreise für Brot-Getreide, Hafer und Gerste.

1. Durch die Bundesrats-Verordnungen vom 24. Juli 1916, Nr. 5343, 5344 und 5345 sind folgende Höchstpreise bestimmt worden:
   a) **Weizen** . . . . . Mark 265,00 für 1000 kg,
   b) **Roggen** und **Gemangkorn** „ 225,00 „ 1000 „
   c) **Hafer** . . . . . „ 300,00 „ 1000 „.
2. Für Weizen, Roggen und Gemangkorn wird zu den Höchstpreisen bis auf weiteres noch eine Druschprämie von Mark 20,00 für 1000 kg bezahlt. Diese Druschprämie wird, gemäß § 5 a. a. O., längstens bis einschließlich 15. Dezember 1916 gezahlt und zwar für das Getreide, das bis dahin abgeliefert wird, es ist aber möglich, daß die Zahlung der Druschprämie schon früher eingestellt wird.
3. Der für Hafer festgesetzte Höchstpreis von Mark 300,00 für 1000 kg gilt, gemäß § 1 a. a. O., längstens bis einschließlich 30. September 1916. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 30. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.
4. Die Höchstpreise werden nur für gesundes und trockenes Getreide gezahlt. Feuchtes oder sonstwie minderwertiges Getreide wird nur mit Minderwert abgenommen, indem der Minderwert vom Höchstpreise in Abzug gebracht wird.
5. Es wird den Landwirten dringend zur Pflicht gemacht, doch dafür zu sorgen, daß das Getreide, insbesondere Brotgetreide, nur trocken eingebracht wird und daß es auf jeden Fall vor der Ablieferung erst pfleglich behandelt wird, falls es feucht zum Ausdrusch gekommen sein sollte.
6. Höchstpreise für Gerste, die an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an Betriebe mit Kontingent auf Gersten-Bezugsschein verkauft wird, wird die Reichsgerstengesellschaft in Berlin demnächst bekanntgeben.
7. Es ist nicht erlaubt, daß der Landwirt von den ihm zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft freigelassenen 40% seiner Gerstenernte nach Belieben zu Futterzwecken und dergl. verkauft. Will Jemand von den ihm gesetzlich belassenen 40% seiner Gerstenernte verkaufen, so dürfen solche Verkäufe nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an Betriebe mit Kontingent auf Gersten-Bezugsschein erfolgen.

Der Gemeindevorstand hat dies sofort durch Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Anschlag hat insbesondere auch im Gasthof sichtbar zu erfolgen.

Coburg, den 18. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Jeder Selbsterzeuger von Roggen, Weizen, Mengkorn, Dinkel (Spelz), Hafer und Gerste hat, sobald und so oft er ausdrischt, das **Ergebnis des Ausdruschs** getrennt nach Getreidearten **mittels Postkarte dem Bezirksgendarmen anzuzeigen.** Es macht für die vorstehende Anzeigepflicht keinen Unterschied, ob der Ausdrusch mit Maschine, Motor oder elektrischem Strom oder mit der Hand (Flegeldrusch) erfolgt.

Der Gendarm hat unverzüglich unter Zuziehung von sachverständigen Leuten das Ergebnis des Ausdruschs der Betreffenden festzustellen, die Richtigkeit der Anzeige nachzuprüfen und sie nach Befund zu berichtigen. Das Ergebnis der Anzeigen hat er ortschaftsweise und getrennt nach Besitzern in ein Verzeichnis zusammenzustellen und hat dieses ortschaftsweise aufgerechnet bis zum 1. Dezember 1916 dem Landratsamt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl, über Hafer und über Gerste aus der Ernte 1916 vom 29. Juni und vom 6. Juli 1916 bestraft.

Coburg, den 15. August 1916.

Herzoglich Sächs. Landratsamt.
v. Strenge.

Genehmigt.

Coburg, den 18. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Die Stunden, während welcher die Gastwirte ihren Gästen **Eier** (roh oder gekocht) und **Eierspeisen** vorsetzen dürfen (§ 1 der Bek. über den Verbrauch von Eiern, vom 13. Juli 1916 — R.G.Bl. Seite 697) werden für den Landratsamtsbezirk auf 11—2 Uhr mittags und 6—9 Uhr abends bestimmt.

Coburg, den 15. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das stellvertretende Generalkommando des 11. Korpsbezirks (Cassel) hat sich bereit erklärt, denjenigen Kommunalverbänden Gespanne und Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, welche zur **Bergung der Kartoffeln** und Einbringung des Kartoffelbedarfs solcher Hilfe benötigen und dies rechtzeitig zur Anmeldung bringen.

Bedarfsanmeldungen sind von den Gemeindevorständen an das Landratsamt zu richten.

Coburg, den 17. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Polizeiverordnung vom 4. August 1916, betreffend **Kleinhandelshöchstpreise für Gemüse,** wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1.

Für die Zeit vom 16. bis 23. August d. J. werden folgende Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

für Weißkraut	1	Pfund	12 Pfg.,
„ Rotkraut	1	„	15 „
„ Wirsing	1	„	15 „
„ Möhren (gelbe Rüben)	1	„	14 „ ,

wobei das Kraut bis auf 1 cm abgeschnitten sein muß,

für Frühzwiebeln	1	Pfund	22 Pfg. ohne Kraut,
„ Kohlrabi	1	„	12 Pfg.,
„ Bohnen	1	„	24 „ .

§ 2.

Die Polizeiverordnung bleibt im übrigen unberührt.

Coburg, den 12. August 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

5. Aug. Tochter des Korbmachers Edmund Hertha.
10. „ Sohn des Zimmermanns Fritz Spörl in Ebersdorf.

b) Eheschließungen.

8. Aug. Porzellanmaler, Unteroffizier Fritz Bernreuther hier und Babetta Ultsch, Oberlangenstadt.

c) Sterbefälle.

6. Aug. Buchhalterswitwe Rosa Beetz geb. Hetzler, 75½ Jahre alt.
7. „ Holzhauerswitwe Elisabetha Butz geb. Barnikol-Schlamm, Heinersdorf, 74¾ Jahre alt.
8. „ Bahnarbeitertochter Lydia Hartan, 8½ Jahre alt.
10. „ Rentier Karl Vetter, Weitersroda, 61¼ Jahre alt.
11. „ Gymnasial-Oberlehrer, Professor, Dr. phil. Armin Röhrig, 52¾ Jahre alt.
12. „ Privatiere, Witwe Marie Bauer geb. Ziegenspeck, 72 Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1915
28. Juni Schüler, Kriegsfreiwilliger Karl Münscher, 15¼ Jahre alt.
1916
21. Mai Oberrealschüler, Offiziers-Stellvertreter, Vizefeldw. d. Ref. Walter Catterfeld, 19½ Jahre alt.
9. Juni Kutscher, Unteroffizier d. Ref. Emil Knoth, 26¼ Jahre alt.
28. „ Metzger, Gefreiter des Inf.-Leib-Regts. Johann Ramming, 26¾ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

3. April Buchhalter, Landsturmmann Max Köhler, 28½ Jahre alt
31. Mai. Korbmacher, Musketier August Fleischhauer, 19¾ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

70. Stück. Mittwoch, den 23. August. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 183,** ausgegeben am 9. August 1916, enthält:
(Nr. 5386.) Bekanntmachung über den Absatz von Karpfen und Schleien. Vom 8. August 1916.
Nr. 184, ausgegeben am 15. August 1916, enthält:
(Nr. 5387.) Verordnung über Eier. Vom 12. August 1916.

Die **außergewöhnlich zahlreich** vorkommenden **Felddiebstähle** veranlassen uns, folgende Vorschriften in Erinnerung zu bringen:

1. Sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen verletzt und härtere Strafen verwirkt sind, wird nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz vom 26. Mai 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Aeckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.
2. Das gleiche Gesetz bedroht unbefugte Nachlese mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft.
3. Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, die seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen abzuhalten unterläßt, wird nach § 361 Ziff. 9 R.-St.-Gesetzb. mit Haft bestraft, statt der Haft kann auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt werden.

Coburg, den 18. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Frauenschule** der **Inneren Mission** zu **Berlin,** Geschäftsstelle Berlin W, Kurfürstenstraße Nr. 43, eröffnet ihren VIII. Kursus am 15. Oktober d. J.

Näheres kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Coburg, den 16. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über **Käse** vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 31) wird bestimmt:

Beim Verkauf von Käse in Mengen über 5 kg durch den Händler an den Verbraucher dürfen die durch die §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung festgesetzten Ladenpreise nicht überschritten werden.

Coburg, den 18. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf die nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers über die **Verarbeitung von Gemüse** vom 5. August 1916 weisen wir hiermit besonders hin.

Coburg, den 19. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(Nr. 5376.) Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse. Vom 5. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse zu Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrgemüse erlassen.

§ 2.

Gemüsekonserven dürfen nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Gesellschaft m. b. H. in Braunschweig, Sauerkraut darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin, Dörrgemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

§ 3.

Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, Verträge über den Erwerb von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mohrrüben und Karotten zur Herstellung von Dörrgemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Er-

klärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens zehn Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Gemüse Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 für andere Gemüsearten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4.

Wer Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrgemüse herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrgemüse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

§ 7.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Gemüsekonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 50 Doppelzentner an Faßbohnen und an sonstigen Gemüsekonserven nicht mehr als 5000 handelsübliche Normaldosen von 900 Kubikzentimeter Inhalt beträgt, auf Hersteller von Sauerkraut, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 10 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Dörrgemüse, die Dörrgemüse nur für den eigenen Haushalt herstellen, keine Anwendung.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrgemüse ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Gemüse erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 10.

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Gemüsekonserven: Gemüsekonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen, sowie Faßbohnen;
2. als Dörrgemüse: künstlich getrocknetes Gemüse.

Halbfabrikate stehen den Erzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Gemüsekonserve, Sauerkraut oder Dörrgemüse anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmungen im Abs. 1 zu ergänzen.

§ 11.

Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 744) wird bezüglich des Gemüses aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Speisefette

vom 20. Juli 1916.

Auf Grund des § 33 der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 755) sowie auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607 und 728) wird hiermit im Verfolg der Ministerial-Bekanntmachung von Gotha vom 11. August 1916 (Regierungsblatt Seite 521) Folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Als Speisefette im Sinne der Bundesratsverordnung und dieser Bekanntmachung gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisetalg und Speiseöle.

Unter die Bestimmungen der Bundesratsverordnung und dieser Bekanntmachung fallen nicht die Rohfette.

§ 2.

Speisefett darf an die Verbraucher nur gegen Fettkarte oder Fettmarke abgegeben werden.

Wer Speisefett von Orten außerhalb des Herzogtums bezieht, hat sich die bezogene Menge anrechnen zu lassen.

§ 3.

Die Fettkarten oder Fettmarken werden für die Person und für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt. Sie lauten nicht auf bestimmte Mengen oder Arten Speisefett, sondern so, daß die darauf zu entnehmenden Mengen je nach den Bestimmungen der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Speisefette wöchentlich oder auf einen längeren Zeitraum festgesetzt werden.

Für kranke Personen kann auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung eine Zusatzkarte auf die erforderliche Menge erteilt werden.

§ 4.

Die Inhaber von Gastwirtschaften, Pensionen, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten stehen den Verbrauchern gleich. Sie erhalten nach näherer Bestimmung des Kommunalverbandes die dem Umfange ihres Betriebes entsprechende Anzahl von Fettkarten oder Fettmarken oder entsprechende Bezugsscheine. Die weitere Abgabe von Speisefett in solchen Betrieben und Anstalten an die Gäste oder Insassen erfolgt ohne Fettkarte.

Konditoren und ähnliche Gewerbetreibende erhalten gleichfalls Fettkarten oder Fettmarken oder Bezugsscheine vom Kommunalverband.

§ 5.

Die Regelung erstreckt sich auf alle in das Herzogtum Coburg eingeführten und hier erzeugten Speisefette einschließlich der in allen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben erzeugten Butter.

Das durch Hausschlachtungen gewonnene Speisefett unterliegt dieser Regelung nicht.

II. Landesverteilungsstelle.

§ 6.

Für die Kommunalverbände des Herzogtums wird auf Grund des § 19, Abs. 1 der Bundesratsverordnung und gemäß Ziffer 4 der Ministerialbekanntmachung von Gotha vom 11. August 1916 eine **Landesverteilungsstelle für Speisefette** eingerichtet, deren Besetzung und Geschäftsbereich das Herzogliche Staatsministerium bestimmt.

An den Kosten dieser Stelle nehmen die Kommunalverbände nach Maßgabe ihrer Vereinbarung über die Brot- und Mehlversorgung teil.

Die Landesverteilungsstelle ist befugt, nähere Vorschriften über die Hilfeleistung der Organe der Kommunalverbände und der Gemeinden an ihren Geschäften, über die Beschaffung des Bedarfs und über die Verwendung und Verteilung des Ueberschusses an Speisefetten in den einzelnen Gemeinden und Kommunalverbänden selbständig zu treffen.

III. Bestimmungen über Butter.

§ 7.

Die gesamte im Herzogtum erzeugte Butter unterliegt nicht mehr dem freien Verkehr, sie ist für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Der Buttererzeuger gilt als Selbstversorger und ist berechtigt, von der von ihm hergestellten Butter die für seinen Bedarf und für den Bedarf der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes, der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie auf Grund ihrer Berechtigung oder als Lohn Butter zu beanspruchen haben, erforderliche Menge — **aber nicht mehr als 180 Gramm auf jeden Kopf in der Woche** — zurückzubehalten.

Die gleiche Bestimmung gilt hinsichtlich der Abgabe von Butter von den Molkereien an ihre Milchlieferanten.

§ 8.

Die Verbraucher in den Gemeinden sind aus den den Gemeinden nach näherer Anweisung der Landesverteilungsstelle zugewiesenen Beständen und zwar in erster Linie aus den Beständen der Erzeuger in der Wohnorts-Gemeinde mit Butter zu versorgen.

Die Butterversorgung innerhalb der Gemeinde hat bis zum Sonnabend jeder Woche zu erfolgen. Die Gültigkeit der Fettkarte oder Fettmarke erlischt, wenn die Verbraucher die ihnen zustehende Menge Butter nicht spätestens am Sonnabend jeder Woche abgenommen haben.

Die Buttererzeuger haben pünktlich bis zu der von der Landesverteilungsstelle zu bestimmenden Zeit wöchentlich dem Gemeindevorstand oder der von der Verteilungsstelle beauftragten Person (Meldestelle) anzuzeigen, wie viel sie Butter erzeugt, für den eigenen Haushalt oder den ihrer Milchlieferanten in Anspruch genommen oder an Karten oder Markeninhaber abgegeben haben. Mit der Anzeige sind die vereinnahmten Marken oder Karten abzuliefern.

§ 9.

Die Gemeindevorstände oder die vorbezeichneten Personen (Meldestellen) haben regelmäßig und pünktlich auf Grund der ihnen von der Landesverteilungsstelle zugehenden näheren Anordnungen und Listen eine Zusammenstellung der Anzeigen nach § 8 an die Landesverteilungsstelle oder die von ihr bestimmte Stelle (Zwischenverteilungsstelle) einzureichen.

Die Landesverteilungsstelle ordnet dann das zum Ausgleich erforderliche an.

Für mehrere benachbarte Gemeinden kann eine verantwortliche Meldestelle bestimmt werden.

§ 10.

Die Buttererzeuger sind verpflichtet, die Butter bis zu deren Abholung aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Eine besondere Vergütung wird hierfür nicht gezahlt.

§ 11.

Die Butterpreise werden nach den näheren Vorschriften der Verordnung über die Speisefette (§§ 11, 25 ff.) festgesetzt.

Der Ueberlassungspreis nach § 9 wird gegebenenfalls vom Ministerium bestimmt.

IV. Einführung von Speisefett.

§ 12.

Wer Speisefett jeder Art zu gewerblichen Zwecken einführt, ist verpflichtet, dem Gemeindevorstand unverzüglich unter Angabe der Mengen und Arten Anzeige zu erstatten.

Die Gemeindevorstände haben die Anzeigen alsbald dem Vorsitzenden des Kommunalverbandes zur Weitermeldung an die Landesverteilungsstelle zu übermitteln.

V. Aufsicht.

§ 13.

Die Landesverteilungsstelle, die Kommunalverbände, die Gemeindevorstände sowie die Beauftragten dieser Behörden sind berechtigt, die Geschäftsräume der für die Speisefettversorgung in Betracht kommenden Betriebe (Molkereien usw.) zu besichtigen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen und sonstigen Belege zu nehmen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten; sie sind, soweit sie nicht Beamte sind, von der beauftragenden Amtsstelle auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

VI. Strafbestimmungen.

§ 14.

Wer den Vorschriften dieser Bekanntmachung oder den auf deren Grund ergehenden Anordnungen der Landesverteilungsstelle, der Kommunalverbände und der Gemeindevorstände zuwider-

handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft (§ 35 der Bundesratsverordnung).

§ 15.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird demnächst besonders zugleich mit den Anordnungen über die Besetzung der Landesverteilungsstelle bekannt gegeben.

Coburg, den 16. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Bundesratsverordnung über die **Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren** für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R. G. Bl. Seite 463) und die hierzu ergangenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. Juni und 13. Juli 1916 (R. G. Bl. Seite 468 und 693) den beteiligten Kreisen vielfach noch nicht zur Kenntnis gekommen sind. Wir veröffentlichen im Nachstehenden die wichtigsten Bestimmungen der Bundesratsverordnung (A) und der Bekanntmachungen des Reichskanzlers (B) mit dem Hinweis, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft werden.

Zu der Verordnung des Bundesrats und zu den Bekanntmachungen des Reichskanzlers gibt die Reichsbekleidungsstelle Erläuterungen heraus, die im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Die Erläuterungen I bis III sind in Nr. 179 vom 1. August 1916 erschienen. Die Bekanntmachung zur Ausführung des § 11 haben wir im 63. Stück des Regierungsblatts veröffentlicht.

Coburg, den 22. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

A.

§ 1.

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 9.

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11.

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12.

Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13.

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

B.

Die voraufgeführten Vorschriften unter A mit Ausnahme der §§ 10, 14 und 15 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 zulässigen Preise.

Verzeichnis.

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.

4. Seidene oder halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe.

   Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Dutzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Dutzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Litzen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder.
6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapisseriewaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
12. Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen. Uniformbesatz und Militärausrüstungsgegenstände.
    Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis

für den Rock- und Gehrockanzug	75,00	Mark
für den Sack- und Sportanzug	60,00	„
für den Rock und Gehrock .	47,00	„
für die Sackjacke	32,00	„
für die Weste	10,00	„
für das Beinkleid	18,00	„
für den Winterüberzieher . .	80,00	„
für den Sommerüberzieher .	65,00	„
für den Wettermantel aus Lodenstoff	40,00	„

    übersteigt.
20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- u. Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis

für einen Damenmantel . .	60,00	Mark
für ein Jackenkleid	80,00	„
für ein Waschkleid	40,00	„
für eine wollene Bluse . . .	15,00	„
für eine Waschbluse	12,00	„
für einen wollenen Morgenrock	30,00	„
für einen Waschmorgenrock .	20,00	„
für ein garniertes wollenes Kleid	100,00	„
für einen Kleiderrock . . .	25,00	„

    übersteigt.

20a. Alle Artikel der aus Waschstoff hergestellten Damen-Sommerkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt oder zugeschnitten waren.

20b. Mädchenkleider für das schulpflichtige Alter und Kinderkleider für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern deren Kleinhandelspreis

für ein Waschkleid . . . . 15,00 Mark
für ein Kleid aus Wolle oder Velvet . . . . . 25,00 „
übersteigt.

21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.

22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis
für ein Damenhemd . . 6,50 Mark
für ein Damennachthemd . 10,00 „
für ein Damenbeinkleid . . 5,00 „
für eine Untertaille . . 5,00 „
für einen Frisiermantel . . 10,00 „
für einen Waschunterrock . 12,00 „
für eine Morgenjacke . . 10,00 „
für eine Nachtjacke . . . 5,00 „
übersteigt.

23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.

24. Korsette und Korsettschoner.

25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.

26. Gemusterte weiße Tischzeuge.

27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.

28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze. Krawatten und Schlafanzüge. Fertige Herren-Tag- und -Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.

29. Taschentücher.

30. Hausschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Zierschürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.

31. Seidene Schuhe.

32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.

35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Auf die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Absatz von **Karpfen** und **Schleien** vom 8. August 1916 weisen wir besonders hin.

Coburg, den 21. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(Nr. 5386) Bekanntmachung über den Absatz von Karpfen und Schleien. Vom 8. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Karpfen und Schleien dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Karpfen und Schleien, die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt sind, auf Karpfen und Schleien aus inländischen Teichwirtschaften, deren Wasserfläche **drei Hektar** nicht überschreitet sowie auf Karpfen und Schleien aus inländischen Wildgewässern.

§ 2.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3.

Auf den Absatz von Karpfen und Schleien, der mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin erfolgt, sowie auf den Weiterabsatz solcher Karpfen und Schleien finden die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 347) festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung.

§ 4.

Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Auf Grund vorstehender Bekanntmachung hat die Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung Folgendes bestimmt:

Besitzer und Pächter von Teichwirtschaften, deren Gesamtfläche 3 ha und darüber beträgt, haben die von der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung m. b. H. bereitgestellten Fragebogen anzufordern und gewissenhaft auszufüllen.

Händler, die im Jahre 1915 nachweislich mit Karpfen und Schleien gehandelt haben und 1916 handeln wollen, sind gleichfalls verpflichtet, Fragebogen zu beziehen, deren gewissenhafte Ausfüllung ihnen obliegt.

Die Preise für den Verkauf von Speisekarpfen und Speiseschleien werden Anfang September a. cr. festgesetzt. Der Verkauf obengenannter Fischarten vor dem 15. September d. J. wird nicht genehmigt werden. Eine vorherige Abfischung ist daher zwecklos. Dort, wo schon Abfischungen stattgefunden haben, oder Teiche soweit heute schon abgelassen sind, daß deren Abfischung zu einem früheren Termine als dem 15. September ds. Js. erfolgen muß, ist sofort die Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung einzuholen, unter eingehender Begründung und amtlicher Beglaubigung der angegebenen Tatsachen. Die Genehmigung zum Verkauf der Fische vor dem 15. September d. J. wird grundsätzlich versagt, wo es sich nicht um Notstände handelt.

Durch die Einführung der Genehmigungspflicht ist die Erfüllung der bisher abgeschlossenen Verträge unmöglich geworden, da Genehmigung zur Ausführung derartiger Verträge nicht erteilt wird. Die sämtlichen Vorverträge sind daher ungültig.

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird derart eingerichtet werden, daß die Fische aus den der Genehmigungspflicht unterliegenden Gewässern vorzugsweise für die Befriedigung des Fischbedarfs in den großen Städten und den sonstigen Konsumzentren verwendet werden sollen. Das wird zum Teil durch direkten Absatz an die Kommunen, zum Teil durch Verwendung des Handels, der in seiner Preisgebahrung von der Gesellschaft überwacht werden wird, geschehen.

Den Städten sind bereits Rundschreiben zugegangen, in denen die verschiedenen Arten, in denen sie Karpfen beziehen können, dargelegt sind. Desgleichen ist bereits mit dem Handel in Verbindung getreten, in welcher Weise der auf ihn entfallende Teil des Absatzes vergeben wird. Nach Eingang der versandten Fragebogen, der zum 15. August ds. Js. spätestens zu erwarten ist, werden die entsprechenden Verteilungsmaßnahmen vorgenommen werden und die Fische der einzelnen Produzenten den Abnehmern (Kommunen oder Händler) zugeteilt werden. Die Fische werden am Hälter oder Teich abgenommen werden. Die näheren Bedingungen finden sich in den den Händlern und Produzenten zuzusendenden Verkaufsbedingungen.

Schon jetzt wird darauf hingewiesen, daß die Genehmigung zum Verkauf lediglich erteilt werden wird: für Karpfen von einem 1 Pfund Mindestgewicht und für Schleien im Mindestgewicht von 1/3 Pfund. Schwächere Fische dürfen nicht als Speisefische gehandelt werden.

Was den Handel mit Besatzfischen angeht, so unterliegt er gleichfalls der Genehmigung der Gesellschaft. Ein Handel mit Besatzfischen wird im Herbst nicht für nötig gehalten.

Sollte sich in einzelnen Fällen eine besondere Notwendigkeit herausstellen, so wird die Gesellschaft die Genehmigung erteilen. Für das Frühjahrsgeschäft werden spätere besondere Bestimmungen erlassen werden.

Die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft abgesetzten Fische unterliegen nicht den vom Reich festgesetzten Großhandelspreisen. Die übrigen Fische (aus Teichwirtschaften unter 3 ha und aus Wildgewässern) sind weiterhin an die Höchstpreise gebunden. Was die Kleinhandelshöchstpreise anbetrifft, so bleiben sie aufrecht erhalten. Es wird Sache der Kommunen sein, den Kleinhandelshöchstpreis mit dem jeweiligen Verkaufspreis, den das Syndikat festsetzt, in Einklang zu bringen.

Berlin, den 3. August 1916.

Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung.
Klee.

Anleitung zur Verwendung von Kristall-Süßstoff bei der Zubereitung von Obsterzeugnissen und anderen Lebensmitteln.

Saccharin ist in der Form von **Kristall-Süßstoff** annähernd 450 mal süßer als Zucker, hat jedoch **keinen Nährwert,** ist also **lediglich ein Genuß-, aber kein Nahrungsmittel,** und **vermehrt** zudem **nicht die Masse der gesüßten Lebensmittel.** Daher ist in den Fällen, wo Zucker — wie z. B. bei der Herstellung von Obsterzeugnissen — nicht nur süßt, sondern auch die Masse der Lebensmittel beträchtlich vermehrt, entsprechend weniger Saccharin zu verwenden, während beim Süßen von Getränken (Kaffee, Tee usw.) dem Süßwert des Zuckers entsprechende Saccharinmengen genommen werden können.

Ein Päckchen Kristall-Süßstoff mit 1 1/4 Gramm Inhalt entspricht der Süßkraft von annähernd 550 Gramm Zucker. Wird der ganze Inhalt eines derartigen Päckchens in 1/2 Liter Wasser gelöst, so entspricht der Süßwert dieser Flüssigkeit etwa 1 Pfund Zucker; 1 Teelöffel voll davon kann also an Stelle von etwa 2—3 Stückchen Zucker zum Süßen von Kaffee, Tee, Kakao usw. dienen.

Grundsätzlich ist eher zu wenig als zu viel Süßstoff zu verwenden, um den Geschmack der Lebensmittel nicht zu verschlechtern, zumal sich leicht jederzeit nachsüßen läßt. Man schmecke daher — zumal anfangs — zunächst vorsichtig ab.

Beim Obsteinkochen ist im allgemeinen folgendes zu beachten:

Süßstoffhaltige Zubereitungen dürfen **nicht gekocht** werden. Ein Schmoren der Früchte mit Süßstoff ist daher zu vermeiden. Eingelegte Früchte, Dunstobst, Kompotts usw. werden am zweckmäßigsten erst vor dem Genuß mit Saccharin gesüßt, ebenso Fruchtsäfte. Marmeladen können den Süßstoffzusatz schon bei Beendigung der Kochung erhalten.

Da künstlich gesüßte Obsterzeugnisse nicht ohne weiteres haltbar sind, weil Saccharin — im Gegensatz zu Zucker — nicht konserviert, sind entweder Sterilisierverfahren (Einkochen ohne Zucker nach Weck, Rex oder anderen bezw. Einkochen oder Dünsten in sonstigen Gläsern oder Flaschen mit geeigneten Verschlüssen) oder chemische Konservierung (1 Gramm benzoesaures Natron auf 1 Kilogramm **eingekochtes** Obst bezw. Fruchtsaft) anzuwenden.

Je nach der Art der herzustellenden Obstdauerwaren verfahre man im einzelnen etwa wie folgt:

Dunstobst, Kompotts und Aehnliches: Beerenfrüchte aller Art werden im Wasserbade für sich oder mit wenig Wasser in einer Schale gedünstet, bis genügend Flüssigkeit ausgetreten ist. Dann füllt man das Obst in Flaschen oder Gläser, gibt den Saft hinzu, schließt die Gefäße, und dünstet bei etwa 75—80° 3/4 Stunden. Entsteinte Kirschen, Pflaumen, Pfirsiche und Aprikosen werden direkt in die Früchtegläser gefüllt und ebenfalls entweder im eigenen Saft, oder unter Zusatz von wenig Wasser gedünstet. Kernobst und Steinfrüchte mit dem Stein werden in die Gläser gebracht, mit abgekochtem Wasser übergossen und dann gedünstet.

Man süßt vor dem Genuß mit einer entsprechenden Menge Süßstoff, die je nach der Fruchtart und dem Geschmack verschieden sein kann. Soll jedoch nicht nachträglich, sondern gleich mit Süßstoff gedünstet werden, so darf man die Temperatur möglichst nicht bis zum Kochen steigen lassen, weil sonst der Geschmack empfindlich leiden kann.

Im Durchschnitt können auf 1 Päckchen Kristall-Süßstoff (1 1/4 Gramm) an Johannisbeeren, Preißelbeeren, grünen Stachelbeeren und Sauerkirschen 7 1/2 Pfund Früchte, an Erdbeeren, Himbeeren, Pfirsichen und Aprikosen 10 Pfund Früchte, an Birnen, Aepfeln und Heidelbeeren 15 Pfund Früchte gerechnet werden.

Man hat jedoch stets abzuschmecken, zumal die Früchte verschieden süß sind.

Fruchtsäfte werden nach einem der üblichen Verfahren ohne Zucker bereitet und entweder sterilisiert oder mit benzoesaurem Natron (1 Gramm auf 1 Kilogramm Fruchtsaft) konserviert. Zum Süßen verwende man auf etwa 1/2 bis 3/4 Liter Fruchtsaft den Inhalt eines Päckchens Kristall-Süßstoff (1 1/4 Gramm).

Marmeladen: Die zerkleinerten Früchte oder das Fruchtmus werden genügend dick eingekocht und entweder mit benzoesaurem Natron (1 Gramm auf 1 Kilogramm eingekochte Masse) versetzt oder sterilisiert oder nach sonstigen Verfahren haltbar gemacht. Am Ende der Kochung kann künstlich gesüßt werden, wozu im Durchschnitt für 5 Pfund eingewogenes Fruchtmark 1 Päckchen Kristall-Süßstoff (1 1/4 Gramm) genügt.

Werden Saccharinzubereitungen von nur 110 facher Süßkraft verwendet (kleine Täfelchen), so ist hiervon 4 mal so viel zu verwenden als von Kristall-Süßstoff.

Verordnung zur Regelung der Kartoffelversorgung

im Landratsamtsbezirk Coburg.

Auf Grund des § 2 und 12 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 590 — in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha vom 2. Juli 1916 — Regierungsblatt 55. Stück — und der §§ 2 bis 6 der Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln, vom 2. August 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 875 — verordnet das Landratsamt, was folgt:

§ 1.

Die Kartoffelversorgung der Bevölkerung erfolgt ausschließlich durch den Kommunalverband und die Gemeinden. Die Veräußerung und der Erwerb von Kartoffeln — entgeltlich oder unentgeltlich — und die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Landratsamtsbezirk ohne Genehmigung des Landratsamts ist verboten. Der Ankauf von Kartoffeln darf ausschließlich durch die von dem Landratsamt beauftragten Stellen und deren Unterbeauftragte erfolgen, die das Landratsamt s. Zt. öffentlich bekannt geben wird.

§ 2.

Die Kartoffelerzeuger haben dem Gemeindevorstand sofort nach der Einerntung ihrer Kartoffeln und **vor** deren **Einlagerung in die Keller** die Zahl der Zentnersäcke, die sie an Kartoffeln geerntet haben, anzuzeigen. Der Gemeindevorstand hat die Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und in einem Ortsverzeichnis zusammenzustellen, welches dem Landratsamt einzureichen ist.

Aus dem Verzeichnis muß ersichtlich sein:

a) der Name des Kartoffelerzeugers,
b) die Zahl der seinem Haushalt angehörenden Familienglieder und des Gesindes,
c) die Menge der eingeernteten Kartoffeln, nach Zentnersäcken gerechnet,
d) die Kartoffelanbaufläche der Betreffenden.

§ 3.

Aus der Gesamtkartoffelernte des einzelnen Kartoffelerzeugers sind vorweg zu decken

a) der eigene Bedarf seines Haushalts an Speisekartoffeln für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917, berechnet mit 1½ Pfund für den Kopf und Tag (547 Pfund für den Kopf im ganzen),
b) der Saatgutbedarf, berechnet mit 40 Zentner für den Hektar Anbaufläche.

Die überschießende Menge ist an den Kommunalverband (Landratsamt) abzuliefern, der aus ihr die Bedürfnisse der von ihm zu beliefernden Bedarfsverbände und seiner eigenen Bedarfsgemeinden deckt.

Erfolgt die Ablieferung nicht freiwillig, so erfolgt Enteignung unter Kürzung des Preises nach der Bekanntmachung vom 2. März 1916 — R.-G.-Bl. S. 140.

§ 4.

Auf Grund der Verzeichnisse (§ 2) wird der Fehlbedarf der einzelnen Gemeinden von dem Landratsamt festgestellt. Das Landratsamt bestimmt, welche Gemeinden seines Bezirks und mit welchen Mengen diese den festgestellten Fehlbedarf zu decken haben (Ueberschußgemeinden).

Die Ueberschußgemeinden sind zur Lieferung an die Bedarfsgemeinden, diese zur Abnahme, sofortigen Bezahlung und soweit nötig Einlagerung der gelieferten Kartoffeln verpflichtet.

Die Unterverteilung der zu liefernden Mengen auf die Kartoffelerzeuger im Ort hat der Gemeindevorstand der Ueberschußgemeinde zu besorgen. Er ist für vollzählige und rechtzeitige Ablieferung der abgeforderten Kartoffeln sowohl dem Landratsamt als der zu beliefernden Gemeinde (Bedarfsgemeinde) gegenüber verantwortlich.

Die Unterverteilung der gelieferten Kartoffeln auf die Bezugsberechtigten hat der Gemeindevorstand der Bedarfsgemeinde vorzunehmen. Er hat auch die Beiziehung und Ablieferung der Kaufgelder nach näherer Anweisung des Landratsamts zu besorgen und ist für deren vollzähligen und pünktlichen Eingang verantwortlich.

§ 5.

Bei der Aufbringung der an Bedarfsverbände (§ 4 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26./6. 16) durch den Kommunalverband zu liefernden Kartoffeln gelten die Bestimmungen des vorstehenden § 4 entsprechend.

§ 6.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen nach § 5 oder 6 dieser Verordnung abzuliefernden Kartoffeln bis zum Abruf durch den Kommunalverband oder durch die Bedarfsgemeinde aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen die abzuliefernden Mengen nicht verbrauchen oder veräußern.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 12 der Bek. über die Kartoffelversorgung vom 26./6. 16 — R.-G.-Bl. S. 590 — und des § 6 der Bek. vom 2. August 1916 — R.-G.-Bl. S. 875 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld bis zu 1500 Mark bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Coburg, den 13. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeindevorstände** werden veranlaßt, die **Besitzer von Oelsaaten** in ihren Bezirken alsbald gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten vom 15. 7. 15 — Reichsgesetzblatt Seite 438 — zur Anmeldung ihrer Bestände aufzufordern und dies bei Beginn eines jeden Vierteljahrs zu wiederholen. Die vorhandenen Mengen sind getrennt nach Arten anzugeben.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß auch die **diesjährige Oelfruchternte beschlagnahmt** ist und die Lieferungspflichtigen ihre Ernte zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe an die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette ernannten Kommissionäre abzuliefern haben. Wann letzteres voraussichtlich geschehen kann, ist in den Anmeldungen zu vermerken.

Coburg, den 12. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das Kaiserl. Postamt hier teilt mit, daß von verschiedenen Gemeindevorständen in letzter Zeit häufig Briefe mit Privattelegrammen nach dem Feldheer der Prüfungsstelle des stellvertretenden Generalkommandos XI. A.-K. in Cassel **unfrankiert** und unter **Heeressache** übersandt werden. Dies ist nach den bestehenden Bestimmungen unzulässig, derartige Briefe müssen vielmehr **frankiert** werden.

Die Gemeindevorstände werden angewiesen, dies in Zukunft bei vorkommenden Fällen genau zu beachten.

Coburg, den 17. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Firma **Salomon Heilbrun** aus **Ulfen**, Bezirk Cassel, ist vom Kriegsministerium in Berlin ermächtigt, **Flachs** im Herzogtum Coburg **aufzukaufen.** Die Firma nimmt gerösteten und ungerösteten Flachs an. **Es ist aber erwünscht, daß die Landwirte den Flachs selbst rösten und gut trocknen.**

Coburg, den 23. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Mödlitz** ist heute der Landwirt **Eduard Puff** zum Schultheißen gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 18. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Mühlenbesitzer **Christian Reißenweber** von **Großheirath** — vertreten durch seinen Bruder Karl Reißenweber daselbst — beabsichtigt, auf den Grundstücken Pl.-Nr. 47½ und 1073 der dortigen Flur eine **Erweiterung seines Wassertriebwerks** vorzunehmen.

Es soll ein neuer Mühlgrabenarm angelegt und daselbst eine Turbine mit den erforderlichen Einrichtungen hergestellt werden.

Dies wird gemäß den §§ 16 und 17 der Reichsgewerbe-Ordnung mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einwendungen

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die Pläne im Zimmer Nr. 6 zur Einsichtnahme aufliegen, anzubringen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Regierungsblattes ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 21. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung.

Wir teilen hierdurch mit, daß wir für die Kommunalbezirke: Coburg-Stadt, Coburg-Land, zu welchem auch die Stadtbezirke Neustadt, Rodach und Enklave Königsberg i. Fr. gehören, eine

Geschäftsstelle

errichtet und mit der Führung derselben die Firma **Julius Mai, Coburg,** beauftragt haben.

Der **Ankauf der Gerste** gegen Bezugsscheine kann **nur** durch die vorbezeichnete Geschäftsstelle oder deren Beauftragte erfolgen.

Reichs-Gersten-Gesellschaft m. b. H. Berlin.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

71. Stück. Sonnabend, den 26. August. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 185/186, ausgegeben am 18. August 1916, enthalten:

(Nr. 5388.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 12. August 1916.

(Nr. 5389.) Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1916. Vom 16. August 1916.

(Nr. 5390.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 199). Vom 17. August 1916.

Erging bis jetzt die Aufforderung an alle Deutschen, gemünztes Gold der Reichsbank zuzuführen, so gilt es jetzt, da der Wirtschaftskrieg unserer Feinde immer heftiger geworden ist, den Goldschatz der Reichsbank auch durch den

Verkauf von Goldsachen

aller Art stärken zu helfen.

Zu diesem Zwecke ist für das Herzogtum Coburg eine

Goldankaufsstelle

errichtet, die sich in den unteren Räumen der Creditkasse des Spar- und Hülfevereins in Coburg

Steinweg Nr. 5

befindet. Sie ist vom 19. August d. J. ab Montags, Mittwochs und Sonnabends von 10—12 Uhr vormittags geöffnet.

Die Ankaufsstelle vergütet für alle Goldsachen den vollen Goldwert, dessen Feststellung durch einen vereidigten Sachverständigen beim Ankauf erfolgt. Es wird gezahlt für 1 Gramm Gold

8	Karat	323/1000	Mark 0,75
12	„	500/1000	„ 1,20
13	„	542/1000	„ 1,30
14	„	585/1000	„ 1,50
18	„	750/1000	„ 2,00
21½	„	900/1000	„ 2,20
Feingold			„ 2,70

Man bringe alles Gold zur Ankaufsstelle.

Die Ankaufsstelle nimmt aber auch **hochwertige Edelsteine** (Diamanten, Smaragde, Rubine, Saphiere) und **Platin** an und bezahlt dafür gleichfalls den höchsten Taxwert.

Jeder Verkäufer erhält ein Gedenkblatt; wer Gegenstände im Wert über 5 Mark verkauft, bekommt eine Künstlerplakette. Es ist auch Gelegenheit gegeben, gesetzlich geschützte eiserne Uhrketten zum Selbstkostenpreis zu erwerben!

Es ist eiserne Zeit! Wir wollen uns unserer Ahnen würdig zeigen und wie diese unser Gold opferbereit auf den Altar des Vaterlandes niederlegen.

Coburg, den 16. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung des Gesetzes über **Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung** (Kapitalabfindungsgesetz) wird folgendes bestimmt:

1.

Als Landeszentralbehörden gelten die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

2.

Zuständige Stellen zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 21. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1916 über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 751) wird hiermit die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und das Feilhalten von **Margarine** und **Kunstspeisefett** in Räumen, in denen Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, gestattet.

Gotha, den 21. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Töpfermeisters **Ferdinand Bätz** in **Coburg** soll das im Stadtbezirk Coburg liegende, im Grundbuche von Coburg, Band XXVII, Blatt 4, Haupt-Nr. 2593, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Hoftöpfermeisters Ferdinand Bätz in Coburg eingetragene Grundstück:

Raststraße
Plan Nr. 1557 1/5 Wohnhaus Nr. 2, Hof und Gärtchen zu 2,43 a,
taxiert auf 27 000 Mark,

am 20. Oktober 1916, vormittags 9 1/2 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **21. Juli 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 21. August 1916.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Töpfermeisters **Ferdinand Bätz** in **Coburg** soll das in der Stadtgemeinde Coburg liegende, im Grundbuche von Coburg, Band XXIX, Blatt 5, Haupt-Nr. 2685, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Hoftöpfermeisters Ferdinand Bätz in Coburg eingetragene Grundstück:

Glockenberg
Plan Nr. 447 Wohnhaus Nr. 6a, Hof und Garten zu 6,04 a,
geschätzt auf 34 600 Mark,

am 20. Oktober 1916, vormittags 9 1/2 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **21. Juli 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 21. August 1916.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnungen vom 4. August und 12. August 1916, betreffend **Kleinhandelshöchstpreise** für **Gemüse** und **Beeren** werden, wie folgt, abgeändert:

§ 1.

Für die Zeit vom 24. August bis einschließlich 2. September d. J. werden folgende Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

für Weißkraut	1	Pfund	10 Pfg.
„ Rotkraut	1	„	15 „
„ Wirsing	1	„	12 „
„ Möhren (gelbe Rüben)	1	„	13 „
wobei das Kraut bis auf 1 cm abgeschnitten sein muß,			
„ Frühzwiebeln	1	„	18 „
			ohne Kraut
„ Kohlrabi	1	Pfund	12 Pfg.
„ Bohnen	1	„	24 „
„ Preißelbeeren	1	Liter	60 „

§ 2.

Die Polizeiverordnung vom 4. August 1916 bleibt im übrigen unberührt.

Coburg, den 19. August 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Die **Gemeindevorstände** werden veranlaßt, die **Besitzer von Oelsaaten** in ihren Bezirken alsbald gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten vom 15. 7. 15 — Reichsgesetzblatt Seite 438 — zur Anmeldung ihrer Bestände aufzufordern und dies bei Beginn eines jeden Vierteljahrs zu wiederholen. Die vorhandenen Mengen sind getrennt nach Arten anzugeben.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß auch die **diesjährige Oelfruchternte beschlagnahmt** ist und die Lieferungspflichtigen ihre Ernte zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe an die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette ernannten Kommissionäre abzuliefern haben. Wann letzteres voraussichtlich geschehen kann, ist in den Anmeldungen zu vermerken.

Coburg, den 12. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Mittwoch, den 30. August, nachm. 1/2 3 Uhr, zu **Meschenbach.**

Tagesordnung: Vortrag, Mitteilungen, Lehrplan.

Vermietung.

Im Erdgeschoß des Hauses **Glockenberg Nr. 6** ist zum 1. Oktober 1916 eine für einen einzelnen Herrn oder einzelne Dame sich eignende **Wohnung,** bestehend aus 2 Zimmern, **zu vermieten.**

Nähere Auskunft erteilt die Staats- und Domänenkasse.

Coburg, den 22. August 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Lehrerkonferenz des 3. Bezirks.

Mittwoch, den 30. August, nachmittags 3 Uhr, auf der **Rosenau.**

Tagesordnung:
Die deutsche Schule nach dem Kriege.
Lutherstiftung.

Lehrerkonferenz des 4. Bezirks.

Mittwoch, den 30. August, nachmittags 2 1/2 Uhr, zu **Neustadt** im Grüntal.

Tagesordnung:
1. Die Heimatkunde. 2. Amtliche Mitteilungen.

Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.

Donnerstag, den 31. d. M., nachmittags 3 Uhr, auf dem Schulhofe zu **Rodach.**

Gedächtnisfeier
des Heldentodes unsres Kollegen,
des Leutnants und Kompagnieführers
Herrn **Franz Schmidt.**

Lehrerkonferenz des 7. Bezirks.

Mittwoch, den 30. August, nachm. 3 Uhr, im Bauersachs'schen Gasthofe zu **Sonnefeld.**

Tagesordnung:
1. Die Erdkunde und der Weltkrieg.
2. Amtliche Mitteilungen.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg

Das Regierungsblatt
erscheint Mittwochs und Sonnabends und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

72. Stück. Mittwoch, den 30. August. 1916.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 187, ausgegeben am 22. August 1916, enthält:

(Nr. 5391.) Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabaklauge. Vom 18. August 1916.

(Nr. 5392.) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 21. August 1916.

(Nr. 5393.) Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916. Vom 21. August 1916.

Nr. 188/190, ausgegeben am 23. und 24. August 1916, enthalten:

(Nr. 5394.) Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 19. August 1916.

(Nr. 5395.) Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 22. März 1916. Vom 21. August 1916.

(Nr. 5396.) Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 21. August 1916.

(Nr. 5397.) Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren. Vom 21. August 1916.

(Nr. 5398.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1916.

(Nr. 5399.) Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916. Vom 23. August 1916.

(Nr. 5400.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 22. August 1916.

Der Stadtkämmerer **Ferdinand Berner** in **Rodach** ist auf Lebenszeit gewählt und die Wahl vom Staatsministerium genehmigt worden.

Coburg, den 25. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die auf Grund des § 3 der Ministerialverordnung vom 18. August 1916 (Regierungsblatt Seite 537) errichtete **Obstverkaufsstelle** befindet sich in den Räumen des Faßeichamts in der Herrengasse. Sie beginnt ihren Geschäftsbetrieb, sobald die Zuführung von Obst begonnen hat, und wird je nach dieser Zufuhr die Verkaufszeiten durch Aushang am Faßeichamt bekannt geben. Geschäftsführer der Stelle ist der Geschäftsführer des Landesobstbauvereins, Herr Obstbautechniker Franz Wöhner in Coburg, Bahnhofstraße 5.

Die Obsterzeuger werden ersucht, im Interesse der Volksernährung ihr Obst möglichst der Verkaufsstelle zuzuführen.

Coburg, den 25. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nach Mitteilung des Königl. Bayer. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten muß der Betrieb der **Motorpostlinie Hochstadt** (Ofr.)—**Neustadt** (Hzgt. Coburg) vom 1. September d. J. ab bis auf weiteres **eingestellt** werden.

Coburg, den 28. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 14 der Verordnung des Reichskanzlers über **Eier** vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 927) wird bestimmt:

1. Für die Herzogtümer Coburg und Gotha wird je eine Landesverteilungsstelle für Eier in Coburg und Gotha errichtet. Das Nähere über die Errichtung bestimmen die beiden Ministerialabteilungen.

2. Landeszentralbehörde im Sinne der §§ 3, 5 Abs. 1, 9 Abs. 4, 15, zuständige Stelle nach den §§ 9 Abs. 3 S. 3 und 14 Abs. 2 und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13 der Verordnung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 13 und untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

4. Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden. Die den Kommunalverbänden übertragenen Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand. Vorstand ist bei den unmittelbaren Städten der Gemeindevorstand, im übrigen der Vorstand des Landratsamts.

Gotha, den 23. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916 vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 547) wird weiter bestimmt:

Die **Erntevorschätzung** für **Kartoffeln, Zuckerrüben** und **Futterrüben** — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Wruken), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) — findet im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha in der Zeit vom 15. bis 25. September 1916 statt.

Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 5 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1916 (Regierungsblatt Seite 427) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die ausgefüllten Gemeindelisten dem Statistischen Landesamt bis zum 28. September einzusenden sind.

Gotha, den 25. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die nachstehende Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos XI. Armeekorps in Cassel wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Städten an Stelle des Landratsamts der Magistrat oder Stadtrat als bürgerliche Behörde zuständig ist.

Coburg, den 24. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nr. 741.

Belohnung für die Wiederergreifung entflohener Kriegsgefangener.

Stellvertr. Generalkommando
XI. Armeekorps.
Ib. Nr. 16741/16.

Cassel, den 20. August 1916.

Für die Wiederergreifung entflohener Kriegsgefangener kann eine Belohnung bewilligt werden, deren Höhe sich nach den näheren Umständen des einzelnen Falls richtet. Anträge auf Bewilligung der Belohnung sind bei dem Landratsamt (Bezirksdirektion, Polizeiverwaltung) des Kreises einzureichen, in dem die Wiederergreifung erfolgt ist. — Die bürgerliche Behörde stellt die für die Höhe der Belohnung maßgebenden Verhältnisse fest und gibt den Antrag an das stellvertretende Generalkommando weiter, in dessen Befehlsbereich der entflohene Kriegsgefangene festgenommen ist.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.
Der Chef des Stabes
Freiherr von Tettau,
Oberst.

Fällungsverbot für Edelkastanien.

Verbot.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand verbiete ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit bis auf weiteres, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des stellvertretenden Generalkommandos

1. stehende Edelkastanien (Castanea vesca L.) irgendwelcher Stärke zu fällen,
2. Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Edelkastanien gerichtet sind.

Die Erlaubnis wird nur solchen Personen oder Firmen erteilt, die

1. im Bereich des XI. Armeekorps ansässig sind,
2. die Genehmigung der zuständigen bürgerlichen Verwaltungsbehörde beibringen,
3. sich verpflichten, die zu fällenden Edelkastanien der Kriegsleder-Aktiengesellschaft Berlin W. 9 zum Kauf anzubieten.

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von Abs. 2, Ziffer 2 sind dieselben Behörden, die zur Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der mit meiner Verfügung vom 12. 7. 1916 beschlagnahmten Fahrradbereifungen zuständig sind.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Erlsdorf liegende, im Grundbuche von Erlsdorf, Band I, Blatt 7, Haupt-Nr. 2, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts **Christoph Englert** von **Meßenbach**, jetzt in **Erlsdorf**, eingetragene Grundstück

Plan Nr. 2 Wohnhaus Nr. 2 mit Liegenschaft, Hofraum und Wurzgarten 12,04 a, taxiert auf 6990 Mark,

am 28. Oktober 1916, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht in **Erlsdorf** im Haus des Gemeindevorstands versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **29. Januar 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Königsberg i. Fr., den 27. Juni 1916.

Herzogliches Amtsgericht.

Auf der **Schalkauer Staatsstraße** zwischen Oberwohlsbach und Waltersdorf werden vom

Mittwoch, den 30. August d. J. ab

Walzarbeiten in größerem Umfang vorgenommen. Ueber die genannte Strecke darf nur langsam gefahren werden.

Den Anordnungen des Straßenaufsichtspersonals ist bei Vermeidung der Bestrafung auf Grund des § 366 Ziff. 10 des R.-Str.-Ges.-B. Folge zu leisten.

Ein Umfahren dieser Strecke kann über Unterwohlsbach - Fornbach - Weißenbrunn v. W. erfolgen.

Coburg, den 29. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Geflügelfutter!

Bei Raiffeisen, Kanonenweg, sind etwa 20 Ztr. Geflügelfutter zum Preis von etwa 30 Mark für den Zentner erhältlich. Bedarfsanmeldungen **sofort** durch Vermittelung des Gemeindevorstands an das Landratsamt. Nach dem 31. August d. J. eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gemeindevorstände haben dies ortsüblich bekannt zu machen.

Coburg, den 26. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

12. Aug Tochter des Offizierstellvertreters Emil Feiler.
12. „ Tochter unehelich.
13. „ Sohn des Fabrikbesitzers Franz Grasser.
15. „ Tochter des Gärtners Albert Czerniczek.
16. „ Tochter unehelich.
17. „ Tochter des Bäckermeisters Peter Sommer.
17. „ Tochter des Packers Georg Krumholz.
19. „ Sohn des Kaufmanns Gustav Nonnenmacher.
21. „ Sohn des Theaterzimmermanns Nikolaus Gerlicher.

b) Eheschließungen.

14. Aug. Bankbeamter Georg Büttner, Bamberg, und Anna Goelkel, hier.
19. „ Korbmacher Louis Keitel, Witwer, und Stütze Lina Engel, beide hier.
24. „ Buchdrucker Johann Bromberger und Köchin Anna Pechtoldt, beide hier.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

73. Stück. Sonnabend, den 2. September. **1916**

Beilagen: 1. Bekanntmachung des stellvertretenden Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 1. September 1916, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.
2. Bekanntmachung des stellvertretenden Herrn kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 191/192, ausgegeben am 25. und 26. August 1916, enthalten:

(Nr. 5401.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. August 1916.
(Nr. 5402.) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 22. August 1916.
(Nr. 5403.) Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.
(Nr. 5404.) Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.
(Nr. 5405.) Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise. Vom 24. August 1916.
(Nr. 5406.) Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. August 1916.
(Nr. 5407.) Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 25. August 1916.

Nr. 193/195, ausgegeben am 28. und 29. August 1916, enthalten:
(Nr. 5408.) Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin. Vom 26. August 1916.
(Nr. 5409.) Bekanntmachung über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl. Vom 25. August 1916.
(Nr. 5410.) Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 25. August 1916.

(Nr. 5411.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. August 1916.

(Nr. 5412.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 766). Vom 28. August 1916.

(Nr. 5413.) Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier. Vom 25. August 1916.

(Nr. 5414.) Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien. Vom 28. August 1916.

(Nr. 5415.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 420), vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 683), vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 350) und vom 23. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 779). Vom 28. August 1916.

Der Forstaufseher **Karl Lips** in **Leutendorf** ist mit 1. Oktober 1916 zur Herzogl. Revierverwaltung **Taimbach** und der Forstwart **Ernst Lieb** in **Tiefenlauter** zur Herzogl. Revierverwaltung **Sonnefeld,** beide in gleicher Eigenschaft, versetzt worden.

Coburg, den 31. August 1916.

Auf die der heutigen Nummer beiliegenden **Bekanntmachungen** des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps vom 1. September 1916, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden und betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin, weisen wir hiermit hin.

Coburg, den 1. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur kostenfreien Entgegennahme von **Anträgen in Reichsschuldbuchangelegenheiten** gemäß § 15 Abs. 2 des Reichsschuldbuchgesetzes sind die Herzogliche Staats- und Domänenkasse in Coburg und die Herzogliche Landeskreditanstalt in Gotha bestimmt worden.

Gotha, den 30. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 5, 6, 10 und 11 der Verordnung über **Eier** vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 927) ist vom 1. September auf den 18. September 1916 verlegt worden.

Gotha, den 31. August 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verbot der Herstellung und Verbreitung nicht genehmigter Flugblätter.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes

Verbot

erlassen:

Die Herstellung sowie jede Art der Verbreitung von Flugblättern und Flugschriften, deren Herstellung oder Verbreitung im Korpsbezirke vom stellv. Generalkommando nicht ausdrücklich genehmigt ist, wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Ob für ein Flugblatt oder eine Flugschrift die Genehmigung vorliegt, ist vor der Verbreitung bei den Landratsämtern (Bezirksdirektionen, Kreisämtern, Polizeiverwaltungen kreisfreier Städte), die über die erfolgten Genehmigungen fortlaufend unterrichtet werden, zu erfragen.

Cassel, den 26. August 1916.

Der Kommandierende General.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

(Nr. 5416) Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der **Preis** für **Hauszwetschen** (Bauernpflaumen) aller Art aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2, zehn Mark für fünfzig Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2.

Hauszwetschen dürfen im Kleinverkaufe zu keinem höheren Preise als zu fünfundzwanzig Pfennig für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zwanzig Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreis bleiben.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise zulassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Anordnungen anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können.

§ 3.

Das Eigentum an Hauszwetschen kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in den §§ 1, 2 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 2 festgesetzten Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu bewahren und pfleglich zu behandeln (§ 3), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Erlsdorf liegende, im Grundbuche von Erlsdorf, Band I, Blatt 7, Haupt-Nr. 2, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts **Christoph Englert** von **Meßenbach,** jetzt in **Erlsdorf,** eingetragene Grundstück

Plan Nr. 2 Wohnhaus Nr. 2 mit Liegenschaft, Hofraum und Wurzgarten 12,04 a, taxiert auf 6990 Mark,

am 28. Oktober 1916, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht in **Erlsdorf** im Haus des Gemeindevorstands versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **29. Januar 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Königsberg i. Fr., den 27. Juni 1916.

Herzogliches Amtsgericht.

In Höfen, Bezirksamt Ebern, ist die Maul- und Klauenseuche, in **Watzendorf** und **Buchenrod** der Schweinerotlauf erloschen.

Coburg, den 30. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Spiritus!

Die Gemeindevorstände werden wiederholt darauf hingewiesen, daß der **Bedarf an Marken für Brennspiritus** für Minderbemittelte — vergl. die Bekanntmachung vom 4. Juli 1916 — Regierungsblatt Seite 443 — jeweils **bis zum 20. eines jeden Monats** für den folgenden Monat beim Landratsamt anzumelden ist. Verspätete Meldungen werden nicht berücksichtigt. Die einzelnen Haushaltungen und ihr Bedarf sind in der Meldung zu nennen.

Coburg, den 29. August 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird — die Sonnabende ausgenommen — stattfinden für die Orte:

I. **Gestungshausen, Firmelsdorf, Zedersdorf, Weickenbach, Wörlsdorf, Hassenberg, Steinach a. Ist., Hof a. Ist., Horb a. Ist., Mödlitz, Leutendorf** mit **Häusles** und **Rothberg** in der Zeit vom **18. September bis 28. Oktober ds. Js.** bei Joh. Gg. **Dötschel** in **Gestungshausen,**

II. **Fechheim, Blumenrod, Birkig, Horb b. E., Wellmersdorf, Fürth a. Bg., Plesten, Eicha, Oberwasungen, Unterwasungen,**

Mittelwasungen und Boderndorf in der Zeit vom **6. November bis 25. November ds. Js.** bei Gastwirt **Winkler** in **Fechheim.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Gemeindevoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt vom 27. August ab 8 Tage lang zur Einsicht in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in obiger Zeit beantragt werden.

Boderndorf, den 27. August 1916.

Der Gemeindevorstand.
Baudler.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** ist von heute an 14 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich für die Beteiligten aufgelegt.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Grattstadt, den 30. August 1916.

Der Gemeindevorstand.
Wagner.

Der Zinsabwurf der **Victoria-Stiftung** in **Coburg** für 1916 ist an Jünglinge als Lehrgeld oder zur Anschaffung des nötigen Werkzeugs und sonstiger Mittel zur Fortsetzung ihres industriellen Strebens, sowie an Jungfrauen zu ihrer Verheiratung oder zur Beschaffung der Mittel, ihr Brot zu verdienen, zu vergeben. Gesuche von Bewerbern und Bewerberinnen aus der Stadt Coburg oder deren Umgegend sind bis zum 25. d. M. bei dem Revisor Carl Buhmann hier, Rathaus Zimmer Nr. 19, einzureichen.

Coburg, den 1. September 1916.

Der Bevollmächtigte der Victoria-Stiftung.
Hirschfeld,
Oberbürgermeister.

Der **Postverkehr** zwischen **Deutschland** und **Rumänien** ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Rumänien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden dem Absender zurückgegeben.

Der private **Telegraphenverkehr** nach Rumänien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W 66, den 29. August 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung
Kobelt.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.

Mittwoch, den 6. September, nachm. 2½ Uhr, in **Neuses** bei Coburg.

Tagesordnung: Vortrag. Mitteilungen.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rossteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

74. Stück. Mittwoch, den 6. September. **1916**

Beilage: Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 31. August/2. September 1916, betreffend Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 15 K. R. A.

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 196,** ausgegeben am 30. August 1916, enthält:

(Nr. 5416.) Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916.
(Nr. 5417.) Verordnung über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 27. August 1916.

Auf die dem heutigen Regierungsblatt beiliegende **Bekanntmachung** des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps vom 2. September 1916, betreffend Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 15 K. R. A., weisen wir hiermit hin.

Coburg, den 5. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Unterrichtsbeginn betr.

Vom **Montag, den 11. September** ab bis Ende des Sommerhalbjahrs hat der **Frühunterricht** in sämtlichen Schulen des Landes frühestens um **½8 Uhr** zu beginnen.

Coburg, den 4. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. August 1916 (Regierungsblatt Seite 553) wird darauf hingewiesen, daß die Erläuterung IV zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916, betreffend die **Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren** und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände, in Nr. 200 des Deutschen Reichsanzeigers veröffentlicht worden ist.

Coburg, den 5. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung zur Regelung der **Milchpreise** und des **Milchverbrauchs** vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 723) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 1. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das **Verbot** des **Aberntens** von **Zwetschen** in grünem Zustand vom 28. Juni 1916 (Regierungsblatt Seite 428) wird **aufgehoben.**

Gotha, den 1. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über **Höchstpreise für Zwetschen** vom 29. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 973) wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha, zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die zum Bezirk eines jeden Landratsamtes gehörigen Gemeinden. Vorstand des Kommunalverbandes ist in den letzteren Fällen der Vorstand des Landratsamts.

Die Anordnungen gemäß § 2 Abs. 3 werden anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch ihren Vorstand getroffen.

Gotha, den 1. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 515) wird bestimmt:

§ 1. Das **Schlachten** der in diesem Jahr geborenen **Ziegenmutterlämmer** ist bis auf weiteres **verboten.**

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 3 Tagen nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Gotha, den 1. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsvorschriften vom 14. Juni 1916 über die **Einschränkung der Arbeitszeit** in Betrieben, in denen **Schuhwaren** hergestellt werden (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) wird für die Schuhmachergesellen die auf 40 Stunden festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wie folgt verteilt: Montag und Dienstag je 5 Stunden, Mittwoch und Donnerstag je 7 Stunden, Freitag und Sonnabend je 8 Stunden.

Gotha, den 1. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Aufgebot.

Der Landwirt **August Fischer** in **Sonnefeld** hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen **Hypothekenbriefs** vom 29. November 1888 über die im Grundbuch von Sonnefeld, Band III, Blatt 218, Haupt-Nr. 320 in Abteilung III unter Nr. 2/II für die 5 Geschwister **Karl, Kaspar, Wilhelm, August** und **Ida Fischer** aus **Sonnefeld** eingetragene Hypothek von 2500 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 9. Dezember 1916, vormittags 9¼ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Sonnefeld, den 30. August 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 4, 9 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 711) und des § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916, wird folgendes polizeilich verordnet:

§ 1.

Der **Höchstpreis** für **Speisekartoffeln** beträgt beim Verkauf im Kleinhandel für die Zeit

vom 4.—14. September 1916 für das Pfund 7 Pfg.,
„ 15.—30. „ 1916 „ „ „ 6 „.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher bis zu 10 Ztr.

§ 2.

Ueberschreitung des Höchstpreises wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 3.

Die Polizeiverordnung vom 4. August 1916 wird hiermit aufgehoben.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten am 4. September 1916 in Kraft.

Coburg, den 30. August 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Die am 1. September 1916 für die Monate Juni, August und September 1916 fällig gewesenen **städtischen Steuern** (Personal-, Real- und Kanalabgabe) müssen bis zum **20. d. M.** bezahlt sein; verbliebene Rückstände werden alsdann zwangsweise unter Gebührenberechnung beigezogen. Zahlung hat nach der bestehenden Veranlagung zu erfolgen, soweit kein anderweites Einschätzungsergebnis bekannt gegeben ist.

Die Annahme der Steuern erfolgt bis auf weiteres **nur** während der Vormittagsstunden.

Coburg, den 2. September 1916.

Stadtkasse Coburg.
C. Buhmann i. V. Schneider.

Lehrerkonferenz des 4. Bezirks.

Freitag, den 8. September, nachm. 3 Uhr, in **Fechheim.**

Tagesordnung:

1. Kriegszeit und Schularbeit.
2. Lutherstiftung.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

24. Aug. Sohn des geprüften Lokomotivheizers Georg Seuß.
25. „ Tochter unehelich.
26. „ Tochter des Tischlers Wilhelm Lorenz.
26. „ Tochter des Schuhmachers Karl Fiedler.
27. „ Sohn des Maschinenmeisters Friedrich Krüger.
28. „ Tochter des Taglöhners Alfons Bohrer.
29. „ Sohn des Amtsrichters Dr. Hans Schack.

b) Eheschließungen.

25. Aug Schreiner, Landsturmmann Joseph Eichinger und Dienstmagd Anna Mayer, München.
26. „ Molkereiverwalter, Landsturmmann Emil Behrend, Nordenham, und Dienstmagd Anna Mathilde — gen. Berta — Bornhardt, hier.
31. „ Kaufmann Georg Reiß und Paula Raßbach, beide hier.

c) Sterbefälle.

19. Aug. Bossierersfrau Berta Scheler, gen. Kupfer, geb. Seifert, aus Neustadt (Hzgt. Coburg), 38¼ Jahre alt.
22. „ Heizer Georg Seuffert, 50¼ Jahre alt.
25. „ Privatmann Gustav Frommann, 71 Jahre alt.
26. „ Arbeitssohn Franz Meinfelder aus Eishausen, 3¾ Jahre alt.
26. „ Maurer Johann Nikol Baudler, 70¼ Jahre alt.
27. „ Taglöhnersfrau Eva Heß geb. Multer aus Dörfles bei Coburg, 47 Jahre alt.
27. „ Maurergeselle Johannes Mann aus Schwarzenbrunn, 69¾ Jahre alt.
27. „ Packer Christian Freund aus Eisfeld, 49½ Jahre alt.
2. Sept. totgeborene Tochter des Bahnarbeiters Karl Hörold in Creidlitz.
2. „ Kaufmannsfrau Minna Eberbach geb. Mukrowsky, 58½ Jahre alt.
2. „ Invalide August Oberender, 94¼ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

24. Mai Seminarist, Gefreiter Einjähriger Wilhelm Hein, 20 Jahre alt.
23. Juni Kandidat des höheren Lehramts, Leutnant der Reserve Fritz Bonsack, 26¾ Jahre alt.
4. Aug. Former, Gefreiter August Hackert, 29 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

28. Juni Seminarist, Matrosen-Artillerist Johs. Zetzmann, 18 Jahre alt.
6. Juli Friseur, Musketier Erich Glaser, 20¾ Jahre alt.
27. „ Student, Oberjäger Adolf Hübner, 24½ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

75. Stück. Sonnabend, den 9. September. **1916.**

Beilage: Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 8. September 1916.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 197/200, ausgegeben am 31. August und 1./2. September 1916, enthalten:

(Nr. 5418.) Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 846). Vom 30. August 1916.

(Nr. 5419.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129). Vom 30. August 1916.

(Nr. 5420.) Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 30. August 1916.

(Nr. 5421.) Bekanntmachung über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank. Vom 31. August 1916.

(Nr. 5422.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 31. August 1916.

(Nr. 5423.) Bekanntmachung über Ernteschätzungen. Vom 31. August 1916.

(Nr. 5424.) Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Eier. Vom 31. August 1916.

(Nr. 5425.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 29. August 1916.

Auf die dem heutigen Regierungsblatt beiliegende **Bekanntmachung** des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps vom 8. September 1916, betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle, weisen wir hiermit hin.

Coburg, den 8. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerialbekanntmachung.

Die vom 11. September bis 8. Oktober 1916 gültige **Fleischkarte** für das Herzogtum Coburg enthält nicht mehr, wie die bisherige, Marken mit einer bestimmten Gewichtsmenge, sondern Marken, die auf den zehnten Teil der in der betreffenden Woche auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Höchstmenge an Fleisch lauten.

Auf Grund der Ziffer 2 der Ministerialverordnung vom 4. August 1916 wird bestimmt, daß vom 11. September bis 1. Oktober 1916 einschließlich auf die einzelne Marke ($^1/_{10}$ Wochenanteil) höchstens

30 g Fleisch ohne Knochen und Beilage, Wurst, Speck oder Rohfett, oder
$37^1/_2$ g Fleisch mit eingewachsenen Knochen, oder
45 g Eingeweideteile mit Ausnahme von Herz und Leber

entfallen.

Coburg, den 8. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerialbekanntmachung,

betreffend

Handhabung der Desinfektion beim Fehlen von vollwertiger Formaldehydlösung sowie von Kresolseifenlösung.

Neuerdings wird seitens der Fabriken Formaldehydlösung und Formalin mit einem Gehalt von nur 30 Gewichtsprozenten Formaldehyd in den Handel gebracht. Derartige Formaldehyd-

lösungen sind im Sinne der geltenden Desinfektionsvorschriften als minderwertig anzusehen, da eine mit ihnen ausgeführte Desinfektion eine sichere Desinfektionswirkung nicht ohne weiteres gewährleisten kann.

Die Desinfektoren sind daher anzuweisen, daß sie Formalinlösungen, welche nicht den durch das Deutsche Arzneibuch, 5. Ausgabe 1910, vorgeschriebenen Mindestgehalt von wenigstens 35 Gewichtsprozenten Formaldehyd haben, zurückweisen und zu ihren Desinfektionen nur vollwertige Formaldehydlösung verwenden.

Wo letztere nicht zu erhalten ist, darf der Bezirksarzt ausnahmsweise gestatten, daß die Desinfektoren die minderwertige 30prozentige Formaldehydlösung, sofern sie als solche auch äußerlich gekennzeichnet ist, verwenden; die Desinfektoren sind in diesen Fällen aber anzuweisen, daß sie die Desinfektionsdauer von 4 auf 7 Stunden erhöhen. Zweckmäßig ist es, schon jetzt in solchen Fällen an die Stelle der Formaldehyddesinfektion eine gründliche mechanische Desinfektion treten zu lassen, die durch die Dampfdesinfektion für hierfür geeignete Gegenstände und den Kalkanstrich für hierfür geeignete Wände und Fußböden zu ergänzen ist, zumal damit gerechnet werden muß, daß die Fabriken Formaldehyd zu Desinfektionszwecken überhaupt nicht mehr abgeben werden. Da zur Zeit auch die für die mechanische Desinfektion gewöhnlich empfohlene Kresolseifenlösung nicht immer zu beschaffen ist, kann statt ihrer 5prozentige Karbolsäurelösung und in geeigneten Fällen auch 1prozentige Sublimatlösung verwandt werden.

Die Bezirksärzte werden angewiesen, unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen dem Desinfektionswesen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, in allen Fällen, in welchen sie den Desinfektoren ein vom üblichen abweichendes Desinfektionsverfahren vorschreiben bezw. gestatten müssen; die Desinfektoren entsprechend eingehend zu belehren und sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit davon zu überzeugen, daß die Desinfektoren ihren Vorschriften gewissenhaft nachkommen.

Coburg, den 2. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Ernteschätzungen vom 31. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 989) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 25. August 1916 (Regierungsblatt Seite 568) folgendes bestimmt:

Die **Ernteschätzung** für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Wruken), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) — sowie Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen und Bohnen, letztere getrennt nach Eßbohnen — Stangen-, Buschbohnen — Acker-, Saubohnen) findet im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha in der Zeit vom 25. September bis 5. Oktober statt.

Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 5 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1916 (Regierungsblatt Seite 427) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die ausgefüllten Gemeindelisten dem Statistischen Landesamt bis zum 8. Oktober einzusenden sind.

Gotha, den 5. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

I. Zur Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers über die **Regelung des Fleiſchverbrauchs** vom 21. Auguſt 1916 (Reichs-Geſetzblatt Seite 941) wird beſtimmt:

Landeszentralbehörde im Sinne des § 9 Abſ. 4 und zuſtändige Behörde und Stelle nach § 2, § 3 Abſ. 2, § 12 und § 15 Abſ. 2 ſind die Miniſterialabteilungen in Coburg und Gotha.

Kommunalverband ſind die unmittelbaren Städte und die zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden. Vorſtand des Kommunalverbands iſt in den letzteren Fällen der Vorſtand des Landratsamts.

II. Zuſtändige Stelle nach § 1 Abſ. 4 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über die **Ausgeſtaltung der Fleiſchkarte** und die Feſtſetzung der Verbrauchshöchſtmenge an Fleiſch und Fleiſchwaren vom 21. Auguſt 1916 (Reichs-Geſetzblatt Seite 945) ſind die Miniſterialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 2. September 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Zuſtändige Behörde nach § 3 Abſ. 1 und § 4 Abſ. 1 der Bundesratsverordnung über die **Regelung der Wildpreiſe** vom 24. Auguſt 1916 (Reichs-Geſetzblatt Seite 959) ſind die Miniſterialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 4. September 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über **Druckpapier** vom 16. Juli 1916 (Reichs-Geſetzblatt Seite 745) wird beſtimmt:

Zuſtändige Behörde im Sinne von § 12 Abſatz 2 und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 12 Abſatz 3 iſt die Bezirksverwaltungsbehörde.

Gotha, den 4. September 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Auf Grund von § 8 des **Stellenvermittlergeſetzes** vom 2. Juni 1910 (Reichs-Geſetzblatt Seite 860) wird unter Aufhebung der Miniſterialverordnung vom 20. Januar 1915 (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Seite 49) folgendes beſtimmt:

Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern iſt jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 als landwirtſchaftliche Arbeiter oder als Dienſtboten in landwirtſchaftlichen Betrieben tätig geweſen ſind, und für Ausländer, die eine ſolche Beſchäftigung ſuchen, verboten.

Gotha, den 4. September 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Nachstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos wird veröffentlicht:

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 8 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Art. 68 der Reichsverfassung und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 wird folgendes **Verbot** erlassen.

Vom 8. September 1916 bis zur Beendigung der Pferdeaushebung ist innerhalb des Pferdegestellungsbezirks des XI. Armeekorps jede Ausführung von Pferden aus Städten mit 10000 Einwohnern und mehr in andere Ortschaften untersagt.

Zeitpunkt für das Aufhören des Verbots wird bekannt gegeben werden.

Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei vorliegenden mildernden Umständen mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

Gotha, am 8. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verhütung von Schädigungen der Volksgesundheit und Bekämpfung des Kurpfuschertums.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehende

Verordnung

erlassen:

§ 1.

Apparate, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, sowie Mittel zur Beeinflussung der menschlichen Körperformen (fettansetzende oder entfettende Mittel, Busenmittel und ähnliche) dürfen weder öffentlich ausgestellt, angekündigt oder angepriesen noch im Umherziehen vertrieben werden. Unter Vertrieb im Sinne dieses Verbots ist auch das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen und Anbieten zu verstehen.

Die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie wird von diesem Verbot nicht betroffen.

§ 2.

Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, dürfen ihren Gewerbebetrieb nur durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- und Telephonbuch ankündigen.

§ 3.

Den in § 2 bezeichneten Personen wird verboten:

1. eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an der zu behandelnden Person erfolgt (Fernbehandlung),

2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren,

3. die Behandlung mittels Hypnose,

4. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,

5. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 4 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt,

6. die Behandlung von Krebskrankheiten,

7. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,

8. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten, sowie jede Behandlung von Frauenkrankheiten, insbesondere auch die innere Massage der weiblichen Unterleibsorgane.

§ 4.

Zahntechniker und Bandagisten unterliegen nicht der in § 2 angeordneten Beschränkung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, auch in jeder irgendwie verschleierten Form, werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Cassel, den 21. August 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung vom 19. August 1916, betreffend **Kleinhandelshöchstpreise** für **Gemüse** und **Beeren** wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1.

Für die Zeit vom 2.—13. September 1916 einschließlich werden folgende Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

für	Weißkraut . .	1	Pfund	8 Pfg.
„	Rotkraut . .	1	„	12 „
„	Wirsing . .	1	„	10 „
„	Möhren (gelbe Rüben) wobei das Kraut bis auf 1 cm abgeschnitten sein muß . .	1	„	10 „
„	Frühzwiebeln .	1	„	16 „
				ohne Kraut
„	Kohlrabi . .	1	Pfund	10 Pfg.
„	Wachsbohnen .	1	„	26 „
„	grüne Bohnen .	1	„	22 „

§ 2.

Die Polizeiverordnung vom 4. August 1916 bleibt im übrigen unberührt.

Coburg, den 2. September 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Die nach §§ 36 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 angefertigte **Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen** ist vom **Montag, den 11. September d. J.** ab im Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 1 des Syndikaturgebäudes (Rosengasse Nr. 1) **eine Woche lang** zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Einsprachen, welche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste erhoben werden, sind innerhalb der einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Coburg, den 7. September 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Die Reichsfuttermittelstelle hat für zulässig erklärt, daß Landwirte aus dem ihnen zur Verfügung stehenden **Gerstenanteil** (4/10 ihrer Ernte) an **andere Landwirte** im **Landratsamtsbezirk** Gerste unter Einhaltung des Höchstpreises abgeben dürfen, **wenn das Landratsamt es genehmigt.**

Diesbezügliche Anträge sind dem Landratsamt schriftlich vorzulegen.

Coburg, den 3. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Saccharin!

Das Landratsamt hat eine beschränkte Menge **Saccharin** bestellt, der beim Vorliegen eines **dringenden Bedürfnisses** nach Süßstoff an Gastwirtschaften, Kaffeehäuser, Kantinen usw. außerdem aber auch an Privathaushaltungen abgegeben wird. Anträge auf Abgabe von Saccharin sind unmittelbar an die Einkaufsgesellschaft für das Herzogtum Coburg in Coburg zu richten. Den Anträgen ist in allen Fällen, also auch von Gastwirten usw., eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber beizulegen, daß ein dringendes Bedürfnis für die Verwendung von Saccharin vorliegt. Ob dies der Fall ist, hat der Gemeindevorstand vor Ausstellung der Bescheinigung gewissenhaft und sorgfältig zu prüfen. Gastwirte usw. sollen den Süßstoff in der Regel nur zur Süßung von Getränken und zur Herstellung von Speiseeis verwenden. Bei Privathaushaltungen wird ein dringendes Bedürfnis in der Regel nur dann angenommen werden können, wenn der dem Haushalt zur Verfügung stehende Zucker nachweislich entweder wegen Mangels an genügenden Mengen Einmachezuckers zur häuslichen Obstverwertung (zum Einmachen, zur Marmeladebereitung usw.) oder in kinderreichen Familien zur Kinderernährung verwandt werden muß, und deshalb für andere Zwecke an Stelle des fehlenden Zuckers Saccharin benutzt werden soll. (Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Saccharin nicht konserviert und auch keine Nährkraft besitzt, infolgedessen Zucker beim Einmachen und bei der Kinderernährung nicht ohne weiteres zu ersetzen vermag!) Aus der Bescheinigung muß der Empfänger sowie die Menge und die beabsichtigte Verwendung des zu beziehenden Süßstoffs, bei Anträgen von Privathaushaltungen auch die Kopfzahl der Familie und die Zahl der Kinder unter 10 Jahren ersichtlich sein.

Die Gemeindevorstände haben diese Verfügung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Coburg, den 3. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Oeslau** sind heute Schmiedemeister **Johann Queck** als Schultheiß und Landwirt **Emil Wöhner** als dessen Stellvertreter wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 4. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Rottenbach** ist der Landwirt **Karl Ahnemüller** als Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 4. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Verordnung des Landratsamts vom 15. August 1916 — Regierungsblatt Seite 545 — betreffend **Anzeige des Ausdruschs,** wird dahin geändert:

Die in Abs. 1 der Verordnung bezeichnete Anzeige ist nicht an den Bezirksgendarm, sondern an den für den einzelnen Ort bestellten **Vertrauensmann** zu richten. Dem Vertrauensmann liegt die in Abs. 2 der Verordnung bezeichnete Nachprüfung des Druschergebnisses und die Eintragung in das von ihm zu führende Verzeichnis ob.

Der Bezirksgendarm hat die Verzeichnisse der Vertrauensmänner fortgesetzt zu prüfen, Abschrift zu entnehmen, die im Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebene Zusammenstellung der Verzeichnisse und deren Vorlage an das Landratsamt zu besorgen.

Die Namen der für jeden Ort bestellten Vertrauensleute werden öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 3. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.
(L. S.) v. Strenge.

Genehmigt.

Coburg, den 5. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
(L. S.) Dr. Quarck.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß nach der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels — Reichs-Gesetzblatt Seite 581 — der **Handel mit Lebens- und Futtermitteln** nur solchen Personen gestattet ist, denen eine Erlaubnis zum Betrieb dieses Handels erteilt worden ist. Das gilt auch für Personen, die schon früher Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, nur in den Fällen des § 1 Abs. 2 der B. R. V. O., insbesondere also nicht für Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- und Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden.

Vordrucke zu Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis sind in der Registratur des Landratsamts erhältlich.

Coburg, den 7. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Spar- und Hülfeverein.

Ordentliche Generalversammlung

am Dienstag, den 26. d. M., abends 8 Uhr,
im Gasthaus zur **goldenen Traube.**

Tagesordnung:

1. Vortrag der Vereinsrechnung für 1. Oktober 1914/15.
2. Beschlußfassung über die Verwendung des Ueberschusses.
3. Genehmigung einer Abweichung von den Bestimmungen des § 9 Absatz 3 und 4 der Satzungen auf die Dauer des Krieges.
4. Entlastung des Vorstandes und Ausschusses.
5. Wahl von 2 Vorstandsmitgliedern.
6. Wahl von Ausschußmitgliedern.

Coburg, den 5. September 1916.

Der Vorstand des Spar- und Hülfevereins.

Neunte Auslosung vom 4. September 1916 der Coburger Stadtanleihe zu 1700000 Mark von 1902.

Lit. A. Nr. 29 zu Mark 3000.
Lit. B. „ 144 zu Mark 2000.
Lit. C. „ 544, 645, 789, 890 zu je M. 1000.
Lit. D. „ 1654, 1743, 1771, 1790, 1905, 1951 zu je Mark 500.
Lit. E. „ 3197, 3210, 3254, 3316, 3511, 3664 zu je Mark 200.
Lit. F. „ 4371, 4397 zu je Mark 100.

Rückzahlungstermin: 2. Januar 1917.

Coburg, den 4. September 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Meilschnitz liegende, im Grundbuche von Meilschnitz, Band II, Blatt 52, Haupt-Nr. 111, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Druckers **Theodor Schaller** und Ehefrau **Auguste** geb. Fischer in **Meilschnitz** zu je 1/2 eingetragene Grundstück:
Plan 40 Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum und Wiese 5,81 a,
geschätzt auf 9800 Mark,
am 27. Oktober 1916, nachmittags 3 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht zu **Meilschnitz** in der Gastwirtschaft **„Schaller"** versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **31. Juli 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,

glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Hzgt. Coburg), den 1. September 1916.

Herzogliches Amtsgericht I.

Die Herren Geistlichen werden aufgefordert, noch **rückständige Beiträge zur Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt der evangelischen Geistlichen im Herzogtum Coburg für die Zeit bis 30. September 1916 im Laufe dieses Monats** bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 6. September 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Die Herren Lehrer werden aufgefordert, die **Beiträge zur Land- und Landstadt-Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse für 1. April bis 30. September 1916 im Laufe dieses Monats** bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 6. September 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Freitag, den 15. September, nachm. ½3 Uhr, in **Stöppach.**

Tagesordnung: Turnpraktikum.

Lehrerkonferenz des 3. Bezirks.

Mittwoch, den 13. September, nachm. 3 Uhr, **Rosenau.**

Tagesordnung:
Weltkrieg — Schuljugend — Volksschullehrer.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

76. Stück. Mittwoch, den 13. September. **1916.**

Beilage: Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 7. September 1916, betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln.

Auf die dem heutigen Regierungsblatt beigefügte **Bekanntmachung** des Kriegsministeriums, betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln vom 7. September 1916 weisen wir hierdurch hin.

Coburg, den 10. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben den Rechtsanwalt Dr. **Karl Krug** in **Coburg** zum **Notar** ernannt.

Als Amtssitz ist dem Rechtsanwalt Krug die Stadt Coburg angewiesen.

Gotha, den 7. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 18. August 1916 über den **Verkehr mit Beeren und Obst.**

An die Stelle des § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 18. August 1916 (Regierungsblatt Seite 536 f.) tritt folgende Bestimmung:

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden keine Anwendung auf den einmaligen Erwerb von Mengen bis zu einem Zentner einer jeden Obstart.

Coburg, den 12. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nach der Befreiungsvorschrift 2 zu Tarifnummer 6 in der Fassung des Frachturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916 sind Urkunden über die **Beförderung von Milch,** soweit sie nicht in Wagenladungen erfolgt, **stempelfrei.** Auch die Urkunden über die von der Empfangsstation nach der Milchversandstation zurückgehenden leeren Milchgefäße sind von der Stempelabgabe befreit.

Coburg, den 8. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerialbekanntmachung
zur
Regelung des Milchverbrauchs.

Auf Grund der Bundesrats-Verordnung vom 4. November 1915 über Regelung des Milchverbrauchs (Reichsgesetzblatt Nr. 155) und der hierzu erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 1. September 1916 (Regierungsblatt Seite 578) wird in Verbindung mit der Bundesrats-Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juli 1916 (Regierungsblatt Seite 464) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Kommunalverbände des Herzogtums werden zum Zwecke der Regelung des Milchverbrauchs und der Milchpreise vereinigt.

Das Staatsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle ist befugt, nähere Anordnungen zur Sicherung der Milchlieferung der Bedarfsgemeinden innerhalb des Herzogtums zu erlassen.

Insbesondere kann bestimmt werden, daß die Milchlieferanten jeder Art (Erzeuger, Molkereien, Händler u. dgl.) ihre Milch ganz oder teilweise in bestimmte Gemeinden und an dort eingesetzte Abnahmestellen einliefern.

§ 2.

Die Versendung von Milch nach auswärts ist von der jederzeit widerruflichen Genehmigung der in § 1 Abs. 2 genannten Stelle abhängig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Mengen und des Belieferungsorts und unter Beigabe der Nachweise darüber, daß die Ausfuhr auf älterer Geschäftsverbindung beruht, nachzusuchen.

Soweit es mit Rücksicht auf den inländischen Bedarf möglich, sollen solche Beziehungen nicht geändert werden.

§ 3.

Die Verpflichtungen der Gemeinden gemäß §§ 2 und 3 der Bundesrats-Bekanntmachung vom 4. November 1915 werden durch die Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht berührt.

Die Gemeinden sind auf Erfordern gehalten, die aus obiger Regelung für ihr Gebiet sich ergebenden Sicherungs- und Verteilungsmaßnahmen zu treffen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die auf deren Grund erlassenen Anordnungen werden, soweit nicht aus Anlaß anderer Vorschriften anderweite Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Das Inkrafttreten des § 2 wird besonders bestimmt.

Coburg, den 8. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

der Reichs-Spende zugunsten der Nationalstiftung in Charlottenburg, zum Vertrieb von Postkarten zu Gunsten der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen (bis 31. März 1917)

dem Zentral-Depot für Liebesgaben, Berlin W. 50 zur Sammlung von Geldspenden durch Aufrufe an die wirtschaftlichen Interessentenvertretungen und ihrer Mitglieder in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel, zugunsten der Kämpfer im Felde (vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916)

dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts in Berlin W. 8 zum Vertrieb der Druckschriften „Unsere Jugend, unsere Zukunft" zu Gunsten der Deutschen Kolonial-Kriegerspende (bis 31. Dezember 1916)

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 10. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

---

1. Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 975) findet in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober eine **Nachprüfung** der auf Grund der Verordnung betreffend die Ernteverschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 547, Regierungsblatt für Gotha: S. 304, 377, für Coburg: 427, 508) vorgenommenen **Ernteverschätzungen** statt. Sie hat sich zu beziehen auf Winter- und Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht) und Gemenge aus Getreide der vorgenannten Arten, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind, und Hafer, auch im Gemenge mit Getreide oder Hülsenfrüchten.

2. Die Nachprüfung der Ernteverschätzungen erfolgt durch die Gemeindevorstände oder die von ihnen nach Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums vom 26. Juni 1916 (Regierungsblatt für Gotha: S. 304, für Coburg: S. 427) ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleute.

Diese haben erneut Durchschnittshektarerträge für die einzelnen Gemeinden festzustellen. Außerdem haben sie festzustellen:

1. welche Abweichungen von dem Ergebnis der Ernteverschätzungen infolge von Irrtümern bei den Ernteverschätzungen, elementaren Ereignissen oder sonstigen ungünstigen Einwirkungen (insbesondere Blauspitzigkeit, Feuchtigkeit, Auswuchs, Brand, Rost) eingetreten sind;

2. welche Durchschnittshektarerträge für die einzelnen Fruchtarten in den einzelnen Gemeinden auf Grund von Erdruschaufzeichnungen oder Probedrüschen sich ergeben.

3. Die Gemeindevorstände und die von ihnen beauftragten Sachverständigen und Vertrauensleute sind befugt, soweit es die Nachprüfung erfordert, die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten. Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben ihnen auf Verlangen Auskunft über die Anbau- und Ernteverhältnisse sowie über die Ernteergebnisse zu geben und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen.

Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Gemeindevorstände oder ihrer Beauftragten den probeweisen Ausdrusch von Getreide anordnen.

4. Die Gemeindevorstände oder die von ihnen beauftragten Sachverständigen oder Vertrauensleute haben für jede Gemeinde Feststellungen nach den in der Verordnung des Reichskanzlers vorgeschriebenen Mustern I bis III zu treffen und eine Zusammenstellung der Ergebnisse nach Muster IV unter Beifügung der vorgenannten Unterlagen (Muster I, II, III) dem Stat. Landesamt in Gotha bis zum 10. Oktober einzureichen. Die nötigen Muster werden ihnen durch das statistische Landesamt zugestellt werden.

5. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich Angaben, zu denen sie auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers und dieser Verordnung verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, oder die den nach Z. 3 getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Gotha, den 6. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen **Warenumsatzstempel** vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 639) wird bestimmt:

Zuständige Steuerstellen zur Erhebung der Abgabe von Warenumsätzen sind:
für das Herzogtum Coburg das Zollamt in Coburg,
für den Amtsgerichtsbezirk Zella St.-Bl. das Zollamt in Zella-Mehlis,
für den übrigen Teil des Herzogtums Gotha das Zollamt in Gotha.

Gotha, den 6. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

---

1. Die Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 30. August 1916 zur Durchführung der Bundesratsverordnung über **Hülsenfrüchte** vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 981) bestimmt in Artikel II folgendes:

„Dem Besitzer von Hülsenfrüchten sind nach § 4 Abs. 2 der Bundesratsverordnung zu belassen:

a) zu Saatzwecken bis zu 2 Doppelzentnern für den Hektar der Anbaufläche des Erntejahrs 1916;

b) zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes 6 Kilogramm für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben."

2. Zuständige Behörde im Sinne von Artikel V Abs. 2 der Bekanntmachung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 9. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer.

Vom 5. September 1916.

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 19. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 939) werden die Hafermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt:

a) Halten von Einhufern: 5½ Zentner für jeden Einhufer;
b) Halten von Zuchtbullen: 3 Zentner an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt wird;
c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten: 3 Zentner an jeden Arbeitsochsen.

Abs. 2 der Bekanntmachung vom 19. August 1916 wird unverändert auf den gleichen Zeitraum erstreckt.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Die Herren Geistlichen werden aufgefordert, noch **rückständige Beiträge zur Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt der evangelischen Geistlichen im Herzogtum Coburg für die Zeit bis 30. September 1916**

im Laufe dieses Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 6. September 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Die Herren Lehrer werden aufgefordert, die **Beiträge zur Land- und Landstadt-Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse für 1. April bis 30. September 1916**

im Laufe dieses Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 6. September 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Eine neue Mobilmachung für das Heimatheer.

Durch jede **Kriegsanleihe** ergeht eine neue Mobilmachung an alle, die warm und weich in der geschützten Heimat sitzen. Sagt nicht: Ich habe schon früher gezeichnet! Unsere Soldaten sagen auch nicht: Ich habe schon früher gekämpft! Tag und Nacht liegen sie auf blutiger Wacht; Zehntausende haben schon auf allen Kriegsschauplätzen gelitten und gestritten, und verwundet, kaum gesundet, zahlen sie dem Feinde heim mit den sickernden und rieselnden Tropfen ihres warmen, roten Lebensblutes. Wer dürfte da sagen oder nur flüstern: Ich habe schon früher gezeichnet!? Wer aber früher nicht zeichnen konnte oder nicht wollte, weil er ein elender Drückeberger war, der raffe sich auf zur 5. Kriegsanleihe. Er müßte sonst vor Scham in den Unterstand kriechen, wenn unsere Feldgrauen heimkehren.

„O, schöner Tag, wenn endlich der Soldat
Ins Leben heimkehrt, in die Menschlichkeit,
Zum frohen Zug die Fahnen sich entfalten
Und heimwärts schlägt der sanfte Friedensmarsch."

Ob dieser Tag nah oder fern — er ist unlösbar auch mit dem Heimatheer verknüpft, weil Geld, unendlich viel Geld zum Kriegen und Siegen gehört. Ueber 36 Milliarden Mark haben wir schon zum Schrecken der Feinde ins Feld gestellt! Ich muß erst tief Atem holen, daß ich diese glorreiche Zahl aussprechen kann. Dem Geizhals läuft bei all dem Geld das Wasser im Munde zusammen, dem Vaterlandsfreunde aber werden die Augen feucht vor stolzer Freude.

Aber wozu brauchen wir so unendlich viel Geld? Für uns selber, für unsere Soldaten, für unsere Väter und Brüder und Nachbarn, daß sie reichlich ausgerüstet sind und ordentlich zu essen haben, daß sie als Verwundete ihre gute Pflege finden und, wenn es sein muß, für den Winterfeldzug warm eingewickelt werden. Wer nicht für Kriegsgeld sorgt, der sorgt auch nicht für die Heimat und die eigenen Angehörigen, der ist nicht wert, daß ein Tropfen Blut für ihn vergossen wird. Und unendlich viel Kriegsgeld brauchen wir jeden Tag, jede Stunde. Der frühere Schatzmeister des Deutschen Reiches, Reichsschatzsekretär Dr. Helfferich, hat ausgerechnet, daß wir jeden Monat ungefähr zwei Milliarden Mark für den Krieg ausgeben müssen; das macht für den Tag über 66 Millionen, für die Stunde fast 3 Millionen, und für die Sekunde gar noch 770 Mark. Unsere Feinde brauchen freilich noch viel mehr, England z. B. täglich 120 Millionen Mark, und Amerika lacht sich dabei ins Fäustchen. Solche Kriegskosten helfen uns zwar mittelbar, aber wir können doch keinen einzigen Soldaten davon ausrüsten. Und viel, viel Geld brauchen wir noch bis zum siegreichen Ende! Die silbernen Kugeln der Engländer, die uns besiegen sollten, müssen wir selbst ins Rollen bringen.

Wie wäre es uns ergangen, wenn russische Roheit, französische Rachsucht und englischer Hohn über uns hereingebrochen wären! Die furchtbaren Greuel in Ostpreußen haben uns eine ergreifende Feldpredigt gehalten, und was die anderen Feinde in ohnmächtiger Wut uns noch heute androhen, können wir jeden Tag aus den Zeitungen lesen. Bei dem gewaltigen Ansturm von allen Seiten war es wahrhaftig nicht selbstverständlich, daß alles so gekommen ist, wie es jetzt groß und hoffnungsvoll vor uns liegt. Unsere lieben Soldaten haben jeden von uns, unsere Eltern und Geschwister, unsere Schulen und Kirchen, unser Hab und Gut mit Leib und Leben verteidigt; wir dürfen sie nimmermehr im Stich lassen und wollen auch nicht dulden, daß andere sie treulos verlassen. Ohne Geld aber können sie nicht weiter siegen. Wehe uns, wenn unsere heimkehrenden Vaterlandsverteidiger mit Erbitterung sagen dürften: Von den Feinden nicht besiegt, aber von den Freunden verlassen! Wer sich nicht an der Kriegsanleihe beteiligt, der begeht eine schwarze Tat des Undanks. Der sagt zu unserem Kaiser im ergrauten Kriegshaar: Du bist wohl immer mit

dabei in Wind und Wetter, in West und Ost, aber **ich** helfe dir nicht mehr! Der sagt zum Feldmarschall Hindenburg: Du hast zwar noch im weißen Haar die russischen Schinderknechte vertrieben und wirst jubelnd empfangen von Millionen Soldaten an der unendlich langen Ostfront, aber **ich** helfe dir nicht mehr! Der sagt zu den kühnen Seglern der Lüfte: Und steigt ihr empor und späht und kämpft wie die Adler, **ich** helfe euch nicht mehr! Und brecht ihr zusammen zwischen Himmel und Erde ohne Anker und Boden, **ich** halte mein Geld fest! Der sagt zu den sterbenden Siegern vom Skagerrak: Grüßt England, **ich** werfe euch kein Rettungsseil zu! Der sagt zu den U-Boot-Helden der nassen dunkeln Tiefe: Ich halte mein Schiffchen im trocknen! Ach, der sagt endlich zu jedem Musketier: Du liegst wohl in Eis und Schnee für uns im Schützengraben und stürmst in Sonnenglut mit Handgranaten gegen den Feind, aber **ich** helfe dir nicht mehr! **Pfui! des schwarzen Undanks!**

In manchen Soldatenbriefen aus dem Felde haben wir die Frage gelesen: Denkt man in der Heimat auch an uns? Wie aus großen sehnsüchtigen Augen spricht daraus die Herzensqual eines Menschen, der sich für andere hinopfert und nicht weiß, ob er Dank erntet. **Denkt man in der Heimat auch an uns?** Gib Antwort, aber nicht mit schönen Worten, sondern durch die 5. Kriegsanleihe! Wenn dann im Oktober die Blätter fallen, dann geht ein freudig Raunen und Rauschen durch Millionen Heimatstreiter, und die Milliarden antworten: Ja, wir denken an euch!

Unsere Feinde fürchten nicht bloß unsere Waffen, sondern auch unser Geld. Mit dem Schwerte konnten sie uns nicht unterkriegen, mit Hunger und Lüge auch nicht, denn wir wurden immer sparsamer und ließen die Wahrheit sprechen; nun liegen sie schadenfroh auf der Lauer, haben selbst fast nichts mehr zu beißen und zu brechen und hoffen und harren doch auf unseren leeren Geldbeutel. Aber Hoffen und Harren macht manchen zum Narren. Ich ahne schon, wie das Hurra über alle Länder und Meere fliegt: Die deutsche Heimarmee hat wieder einen großen Sieg errungen durch die neue Kriegsanleihe. Ich höre schon, wie unsere Feinde die Riesensumme verkleinern, weil sie ihnen wie ein drohender Recke erscheint, und ich sehe schon, wie die Glocken auf allen Kirchen und Kapellen leise schwingen und singen, weil die Kriegsanleihe den furchtbaren Krieg abkürzt und den jubelnden Friedenstag näherrückt. Oh, möchten doch alle, alle mitsiegen! Mit jeder Mark zur Kriegsanleihe flechten wir ein Lorbeerblatt in den großen rauschenden Sieges- und Friedenskranz, der unsere heimkehrenden Truppen schmücken soll.

Keiner darf denken oder sagen: Auf meine paar Mark kommt es doch wohl nicht an. Auf jede Mark kommt es an, und gerade auf dich kommt es an wie auf jeden Soldaten! Oder sagst du auch bei den geltenden Höchstpreisen: Auf mich kommt es nicht an, ich fordere wie in Friedenszeiten!? Gerade die kleineren Zeichnungen haben bei den früheren Kriegsanleihen fast 18 Milliarden eingebracht, die sich auf 13 Millionen Einzelzeichnungen verteilten. Gewiß werden auch die großen Vermögensverwaltungen und reichen Leute wieder tüchtig mitzeichnen; sie haben Vaterlandsliebe und Geschäftsverständnis genug dafür, doch ihre Zahl ist viel zu klein, wo Milliarden in Frage stehen. Aber viele Körner machen einen Haufen, viele Bäche einen Strom, viele Mark eine Million. Im vorigen Herbst haben fleißige Kinder die Nachlese auf den Stoppeln gehalten. Was sollen ein paar Handvoll Aehren, könnte man sagen. Sei still! Weil es viele, viele taten, ist mehr Korn zusammengekommen, als ein Dutzend Großgrundbesitzer einfahren konnten. Dasselbe meint auch der Dichter Rückert mit seinem weisen Sprüchlein:

„Wenn die Wässerlein kämen zuhauf, gäb' es wohl einen Fluß,
Weil jedes nimmt seinen eigenen Lauf, eins ohne das andre vertrocknen muß."

Wie aber die Wässerlein in Millionen Tropfen und Rinnsalen von Acker und Wiese, aus Feld und Wald, aus Stadt und Land zu unseren freien deutschen Strömen anwachsen, so müssen Bauern und Bürger, Arbeiter und Handwerker, Beamte und Rentner, Kaufleute und Fabrikherren, Kinder und Greise, Verschwender und Geizhälse das Geld zusammenfließen lassen zu dem gewaltigen

Strome einer neuen Kriegsanleihe. Und dieser Milliardenstrom hat vor allen anderen Strömen noch eins voraus: Er entspringt **und mündet** im eigenen Vaterlande. Ist das nicht ein fruchtbarer Kreislauf?

Wer dem Vaterlande durch die Kriegsanleihe einen Dienst erweist, ist sich selbst der beste Freund. Darum werden auch diejenigen zeichnen, denen der Geldbeutel näherſteht als das Vaterland. Leihe mir 95 Mark, sagt das Reich bei der 5. Kriegsanleihe, so zahle ich dir 100 Mark auf **Schatzanweisung** zurück; leihe mir 950 Mark, so bekommst du auf Jahr und Tag 1000 Mark wieder. Wo in aller Welt wird dir ein solches Geschäft angeboten?! Lauf doch umher in Stadt und Land — wer schenkt dir einen Taler oder eine Mark? Das Deutsche Reich tut es, und du brauchst nicht einmal „Danke schön" zu sagen. Und wer zahlt dir pünktlich und halbjährlich noch 4½ vom Hundert Zinsen dazu? Das tut wieder das Reich. Die Sparkasse gibt 4 v. H. Laß deine 100 oder 500 Mark dort liegen, und du hast in 10 Jahren 5 oder 25 Mark weniger als bei der Kriegsanleihe. Oder zahle bloß 95 Mark ein und sage nach 10 Jahren, du möchtest gern 100 Mark wiederhaben und dazu die Zinsen von 100 Mark, nicht von 95 Mark, für 10 Jahre. Man wird dich auslachen! Du hast die Wahl, sagt ferner das Reich; leihe mir 98 Mark, so gebe ich dir eine **Schuldverschreibung** über 100 Mark; leihe mir 490 Mark, so erhältst du eine solche über 500 Mark usw. bis in die Millionen. Ich frage noch einmal: Wer schenkt dir 2 oder 10 oder 100 Mark in dieser teuren Zeit, und wer zahlt dir obendrein für **diese** Anleihe 5 Prozent Zinsen? Aber vielleicht möchtest du dein Geld einem guten Freunde leihen und vergissest dabei ganz, daß das Vaterland der beste Freund ist. Er zahlt wohl auch 4½ oder 5 Prozent, aber für 100 Mark, nicht für 95 oder 98 Mark. Und wenn er in Sorge und Not gerät, wo bleiben dann die Zinsen? Willst du ihn mahnen und pfänden? Bei der Schatzanweisung und der Schuldverschreibung (beide auch Kriegsanleihen genannt) brauchst du **halbjährlich** nur den Zinsschein abzuschneiden und in Zahlung zu geben, so ist alles erledigt ohne Rücksicht, Mahnung und Verzögerung. Das Abschneiden ist eine schöne Arbeit, viel mehr angenehm als anstrengend.

Woher du das Geld nehmen sollst für die 5. Kriegsanleihe? Wo immer du es bekommen kannst, ohne zu stehlen. Es handelt sich um ein ehrlich Geschäft; mehr noch: das Vaterland ruft, und Sieg und Frieden ist mit in deine Hand gegeben. Klopfe an bei den Sparkassen und Darlehnsvereinen, wo du noch ein Guthaben hast; benutze die anständige Gelegenheit, um alte Ausstände beizutreiben, und raffe zusammen, was zinslos in verschwiegenen Ecken liegt! Ueberdies ist zum Zeichnen noch gar kein bar Geld notwendig. Wer z. B. 1000 Mark anmeldet, braucht erst zu folgenden Terminen zu zahlen: 18. Oktober (30 Proz.), 24. November (20 Proz.), 9. Januar und 6. Februar (je 25 Proz.). Wer nur 100 Mark anmeldet, darf bis zum 6. Februar mit der ganzen Zahlung warten. Aber verschiebe die Anmeldung oder Zeichnung nicht bis auf die letzten Tage! Das Deutsche Reich läuft keinem nach; am 5. Oktober ist die Frist verstrichen, und die Anmeldeklappe wird zugemacht.

Zeichne reichlich zum vaterländischen Danke, wenn der Herr deine Aecker und Ställe gesegnet hat, wenn deine Werkstatt im Betriebe blieb, wenn dein Arbeitslohn gestiegen ist oder der Würgengel des Krieges an deiner Hütte vorüberging. Zeichne nach Kräften zur Aufbesserung deiner Lage, wenn du unter dem Kriege wirtschaftlich gelitten hast, der Witwe vergleichbar, die ihr letztes Scherflein in den Opferkasten warf. Zeichnet **alle** zum **Ehrendenkmal** für die Gefallenen, die ihr Letztes und Bestes für Heimat und Vaterland gegeben haben! Mir ist, als hörte ich aus fernen, fernen Gräbern von welscher Erde und russischem Sande, aus den Schluchten der Karpathen und den Tiefen des Meeres die Mahnungsstimme des Heldenjünglings Theodor Körner: „Vergiß, mein Volk, die treuen Toten nicht!"

Wir haben oft gehört, wie der beliebte Offizier und der schlichte Soldat die Kameraden durch Wort und Beispiel fortrissen zum siegreichen Sturme, oder wie sie nicht rasteten und ruhten, bis sie den Verwundeten geborgen hatten. Das sind wiederum Beispiele für das Heimatheer. Wo

du auch stehst im bürgerlichen Leben, hoch oder niedrig, du kannst durch lebendig Wort und Beispiel andere mit fortreißen zur siegreichen Kriegsanleihe, und wenn er schon verwundet ist durch Gleichgültigkeit oder Mißtrauen, raste und ruhe nicht, bis er geborgen ist für unsere große vaterländische Sache! Und wieder haben wir gehört in seliger Jugendzeit: Das Gebet der Kinder dringt durch die Wolken. Dann wird auch auf den Geldern, die durch die **Hände der Kinder und Schulen** der Kriegsanleihe zufließen sollen, Gottes Segen und deutsche Siegeskraft ruhen. Vergiß das nicht, wenn deine Lieblinge, für deren Zukunft Millionen kämpfen und bluten, um eine Beisteuer zur Kriegsanleihe bitten!

Du willst auch flüssiges Geld behalten für die Zukunft? Ach ja, du möchtest deine Werkstatt erweitern, deine Scheuern größer bauen oder einen Garten kaufen; dein Sohn soll studieren und deine Tochter will heiraten — alles gut und schön, aber flüssiges Geld brauchst du dazu nicht verstauen, und ein hochgemutes deutsches Mädchen mit Kriegsanleihen und vaterländischem Sinn möchte ich schon gleich in meine Arme schließen. Wenn die Zeit gekommen ist, kannst du doch deine Kriegsanleihen gut verkaufen oder kannst sie verpfänden bei der Sparkasse oder den Reichsdarlehnskassen, die auch sicher nach dem Kriege so lange bestehen bleiben, als ein Bedürfnis vorliegt. Um flüssiges Geld brauchst du also niemals zu bangen, solange du Kriegsanleihen hast.

Aber wie ist es mit der Sicherheit der Kriegsanleihen? fragen Herr Angstmeier und Fräulein Zitterig wie aus einem Munde. Sei ruhig, lieber Angstmeier, unser Vaterland ist groß und reich und treu. Es stellt sich selbst zur Sicherheit mit seiner Ehre und mit seiner und aller Bundesstaaten Steuerkraft, mit seinen Eisenbahnen und Staatsgebäuden, mit seinen Forsten und gewerblichen Anlagen, und der gute Wille wird gewährleistet durch die Reichsgesetze und durch unsere Abgeordneten, die selbst wohl ohne Ausnahme Kriegsanleihen haben. Und die Zahlung der Zinsen in der versprochenen Höhe und Zeitdauer ist ebenso sicher wie das Kapital. Für Fräulein Zitterig aber haben wir noch an die 400000 Quadratkilometer Feindesland fest in der Hand, ein wertvolles Pfand, fast so groß wie das Deutsche Reich selber. — **Wenn alles gut geht**, flüstert Tante Miesmacher? Ach ja, bei der ersten Kriegsanleihe hätte sie vielleicht so flüstern können; wenn sie es aber jetzt noch tut, dann muß sie nach Rußland, von Posen aus 13 Stunden in einem D-Zug durch erobertes Land an die undurchdringliche Hindenburg-Front gerast, oder an die Somme, wo eine Schnecke in acht Wochen weiter gekommen wäre als die Engländer und Franzosen, und sie wird mit eigenen Augen sehen, wie alles gut geht. — Auch unsere bombensichern Sparkassen können keine größere Sicherheit bieten als das Reich. Wenn aber der Feind über uns hereingebrochen wäre, so würden auch sie ins Wanken gekommen sein. Frage einmal die Sparkassen in Arras, Ypern und Verdun, wieviel ihre beliehenen Häuser, Bauplätze und Aecker noch wert sind! Es gibt aber Leute, die sind noch klüger und vorsichtiger als Herr Angstmeier, Fräulein Zitterig und Tante Miesmacher. Und doch haben sie viele Millionen für Kirchen, Stiftungen und Mündel den Sparkassen entnommen und für die Kriegsanleihen nutzbar gemacht. Und die vorsichtigen Sparkassen selber, die doch gewöhnlich nur zur Hälfte des Wertes beleihen, haben Millionen und aber Millionen Kriegsanleihen gezeichnet, und da will noch einer fragen, wie es mit der Sicherheit steht? Nun gut, so sage ich kurz und bündig: Die Kriegsanleihen fallen erst mit dem Deutschen Reich, und das Deutsche Reich steht so fest wie der Himmel über uns. Aber nun kommt alle her — auch Herr Angstmeier, Fräulein Zitterig und Tante Miesmacher — und ruft mit dem ganzen großen Heimatheer des deutschen Volkes:

Heil und Sieg in Ost und West über Land und Meer durch unsere herrlichen Truppen: **Heil und Sieg aber auch in Haus und Hütte und ehrenvollen Frieden durch unsere 5. Kriegsanleihe!**

Coburgische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die diesjährige

27. ordentliche Genossenschaftsversammlung

findet

Sonnabend, den 30. September 1916, nachmittags 3½ Uhr,

in der **Hofbrauhausbierhalle** zu **Coburg, Mohrenstraße,** statt.

Coburg, 12. September 1916.

Coburgische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
Der Genossenschaftsvorstand.
G. Dietrich.

Tagesordnung.

1. Bekanntgabe der Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung vom 25. September 1915.
2. Bericht des Prüfungsausschusses für die Jahresrechnung 1915; Neuwahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses.
3. Erstattung des Geschäftsberichts für das Jahr 1915; Feststellung des Haushaltplans für das Jahr 1917 und des Pauschbetrags für den Vorstandsvorsitzenden.
4. Bericht des technischen Aufsichtsbeamten für das Jahr 1914.
5. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, falls solche bis zum 20 September 1916 schriftlich beim Genossenschaftsvorstande eingegangen sind.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung kann der Leiter der Versammlung, sofern es der Raum zuläßt, Genossenschaftsmitgliedern gestatten, der Versammlung als Zuhörer beizuwohnen. Gesuche sind an den Vorsitzenden, Coburg, Steinweg Nr. 46, zu richten.

Rechnungs-Abschluß

der

Städtischen Sparkasse Königsberg in Franken

für das

Geschäftsjahr 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Einnahmen	M.	813675.48
Ausgaben:	„	698594.77
Kassebestand am 31. 3. 15	„	115080.71
Geschäftsgewinn in 1914/15	„	9973.39
Einlagenbestand am 31./3. 15	„	1490743.24
Ausgeliehene Kapitalien	„	1374748.97
Reserve-Fond am 31. 3. 15	„	61953.93

Königsberg, den 8. September 1916.
i. Franken

Der Stadtrat.
Koch i. V.

An der Großherzog' Frauenklinik in Jena wird voraussichtlich auch im Jahre 1917 — beginnend am 2. Januar — ein neunmonatiger **Lehrgang für Hebammen** abgehalten werden.

Anmeldungen hierzu nimmt unterzeichnete Behörde **bis zum 1. Oktober ds. Js.** entgegen.

Die Gemeindevorstände haben dies ortsüblich bekannt zu geben.

Coburg, den 8. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Mährenhausen** ist **Ludwig Büschel** I zum Schultheißen-Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Coburg, den 7. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bei den Schweinen des Forstwarts **Rebhan** in **Brüx,** Stiftgutspächters **Späth** in **Wiesenfeld, Georg Krämer** in **Rothenhof, Joh. Nikol. Barnikol** und **Julius Schmidt** in **Trübenbach** und Stationsvorstehers **Gruber** in **Sieman-Scherneck** ist **Rotlauf** festgestellt worden. In **Esbach** ist der Rotlauf wieder erloschen.

Coburg, den 12. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß Coburg.**

Kriegsministerium.

Bekanntmachung.

Nr. Bst. 1. 1854/8. 16. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916.

Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 vom 7. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 778)*) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach den dort aufgeführten Bestimmungen bestraft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft.

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieſer Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölerzeugniſſe, die als Schmieröl oder als Spindelöl für ſich allein oder in Miſchungen verwendet werden können, und zwar werden ſie ſowohl für ſich allein als auch in Miſchungen betroffen.

   Insbeſondere ſind ſomit auch betroffen: alle im vorhergehenden Abſatz bezeichneten Oele, die zum Schmieren von Maſchinenteilen, zu Härtungs- oder Kühlzwecken, oder bei der Herſtellung von Textilien, bei der Herſtellung oder Erhaltung von Leder, zur Herſtellung von Starrſchmieren (konſiſtenten Fetten), von waſſerlöslichen Oelen (Bohröl uſw.), von Vaſeline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.
2. Alle Mineralölrückſtände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminöſen Schiefer entſtammenden Oele, die zu Schmierzwecken verwendet werden können*).
4. Alle Starrſchmieren (konſiſtenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralmiſchöle).

§ 2.

Beſchlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenſtände (§ 1) werden hiermit beſchlagnahmt.

Von der Beſchlagnahme werden nicht betroffen die im Beſitz der Heeres-, Marine- und Eiſenbahnverwaltungen befindlichen Vorräte.

§ 3.

Wirkung der Beſchlagnahme.

Die Beſchlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenſtänden verboten iſt und rechtsgeſchäftliche Verfügungen über ſie nichtig ſind. Den rechtsgeſchäftlichen Verfügungen ſtehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollſtreckung oder Arreſtvollziehung erfolgen.

*) Anmerkung. Marine-Heiz- und -Treiböle ſind eingeſchloſſen in der Ausnahme des § 4.

§ 4.

Allgemeine Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme bleiben gestattet:

1. Lieferungen an Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen;
2. bis auf weiteres die Verwendung der beschlagnahmten Stoffe
   a) als Schmier-, Härtungs- und Kühlmittel zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes,
   b) zur Herstellung und zur Erhaltung von Leder im eigenen Betriebe,
   c) bei der Herstellung von Garnen und Geweben im eigenen Betriebe;
3. die Verarbeitung zu Gegenständen, die von der Bekanntmachung betroffen werden (§ 1) *);
4. bis auf weiteres die Abgabe von Mineralöl von einer Viskosität nicht über 5 bei 50° Celsius nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfs des betreffenden Verbrauchers;
5. Verkauf und Lieferung auf Freigabeschein.

§ 5.

Weitere Ausnahmen, Anträge und Anfragen.

Die Verkehrsabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; sie erteilt die im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabescheine. Die Anträge sind zu richten an die

Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung Beschlagnahme), Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30.

Die Anträge sind auf besonderen Vordrucken zu stellen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H. anzufordern sind. Die Anträge haben nur dann Aussicht auf Bewilligung, wenn alle auf den Vordrucken geforderten Angaben gemacht sind.

Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind ebenfalls an die Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung für Beschlagnahme), Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 7. September 1916 in Kraft.

---

*) Anmerkung. Nach ihrer Herstellung unterliegen sie der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung.

Der Verkauf und die Verarbeitung von Rohöl bleiben bis zum 15. September 1916 gestattet.

Berlin, den 6. September 1916.

Königlich Preußisches Kriegsministerium.

J. V.
von Wandel.

München, den 6. September 1916.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Frhr. **von Kreß.**

Dresden, den 6. September 1916.

Königlich Sächsisches Kriegsministerium.

von Wilsdorf.

Stuttgart, den 6. September 1916.

Königlich Württembergisches Kriegsministerium.

von Marchtaler.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

77. Stück. Sonnabend, den 16. September. **1916.**

Beilage: Bekanntmachung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 15. September 1916, betreffend Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung.

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 201,** ausgegeben am 5. September 1916, enthält:

(Nr. 5426.) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 477). Vom 4. September 1916.

Nr. 202, ausgegeben am 7. September 1916, enthält:

(Nr. 5427.) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt. Vom 1. September 1916.

(Nr. 5428.) Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 5. September 1916.

(Nr. 5429.) Bekanntmachung von Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. (Reichs-Gesetzblatt Seite 755). Vom 5. September 1916.

Nr. 203/204, ausgegeben am 11. September 1916, enthalten:

(Nr. 5430.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen. Vom 7. September 1916.

(Nr. 5431.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (Reichs Gesetzblatt Seite 999). Vom 7. September 1916.

(Nr. 5432.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz. Vom 7. September 1916.

(Nr. 5433.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1002). Vom 7. September 1916.

(Nr. 5434.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 148). Vom 7 September 1916.

(Nr. 5435.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 8. September 1916.

(Nr. 5436.) Verordnung über die Vorausverwendung von Malz in den Bierbrauereien. Vom 8. September 1916.

(Nr. 5437.) Bekanntmachung über die Preise für Teichfische. Vom 9. September 1916.

Auf die dem heutigen Regierungsblatt beiliegende **Bekanntmachung** des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps vom 15. September 1916, betreffend Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung, weisen wir hierdurch besonders hin.

Coburg, den 15. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Warnung vor gesundheitsgefährlichem spanischen Feuerwerk.

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß spanisches Feuerwerk (Radauplätzchen, Teufelskracher u. dergl.) in der Zündmasse gelben Phosphor enthielt. Bei einem zehnjährigen Knaben, der zwei Radauplätzchen zum Lutschen in den Mund genommen und dann verzehrt hatte, traten Uebelkeit, Erbrechen und schließlich der Tod ein. Gelber Phosphor ist ein starkes Gift. Es wird daher dringend davor gewarnt, derartiges Feuerwerk Kindern zugänglich zu machen.

Coburg, den 12. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerialbekanntmachung,

betreffend

den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

§ 1.

Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven und solchen Zugmaschinen ohne Güterladeraum deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis der für die betreffende Chaussee zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Landratsamt, Magistrate, Stadträte) erforderlich.

§ 2.

Die Bezirksverwaltungsbehörden können bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verkehr eines Fahrzeugs dem zuständigen Wegeunterbeamten (Straßenmeister, Wegewärter) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

§ 4.

Für das Befahren von Ueberwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

a) Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.
b) Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher, bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittlung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.
c) In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Ueberweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.
d) Von dem Transportführer ist auf den Ueberwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5.

Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 m nicht überschreiten.

Der Druck auf 1 cm Felgenbreite darf 150 kg nicht überschreiten.

Diagonal geriefelte Radreifen sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 mm stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 cm den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6.

Zur Bedienung müssen bei jedem Fahrzeug mindestens 2 Personen vorhanden sein.

§ 7.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen.

§ 8.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft.

Das Oeffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 9.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 km in der Stunde nicht überschreiten.

§ 10.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrzeug Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitfahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenkommenden Reitern oder Pferdefuhrwerken Beistand leisten.

§ 11.

Das Fahrzeug muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

§ 12.

Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist während der Fahrt die Benutzung der Dampfpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Aschkästen der Fahrzeuge müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 13.

Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeug vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

§ 14.

Die Fahrzeuge dürfen höchstens zwei Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Mitfahren von drei Anhängern erteilt werden.

§ 15.

Die Benutzung der Fahrzeuge zum Antrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 Meter beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfeleistung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh,

b) auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, welche Pferde führt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpfeife zu vermeiden.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 17.

Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Verkehr dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

Coburg, den 15. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Dr. Quarck.

In das Verzeichnis der Gegenstände, auf die die Vorschriften der Bekanntmachung des Bundesrats über die **Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren** für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme des § 7, § 8 Abs. 6, der §§ 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden (vergl. Regierungsblatt Seite 554 ff), sind aufgenommen worden:

36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe bereits am 2. September 1916 zugeschnitten waren.

Coburg, den 15. September 1916.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 7. September 1916 zu den Bundesratsverordnungen über die **Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen** und über den **Verkehr mit Harz** (Reichs-Gesetzblatt Seite 1000, 1003) sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 10. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Für das Winterſemeſter 1916/17 kommen die in der nachſtehenden Zuſammenſtellung verzeichneten **Stipendien** und **Freitiſche** zur Erledigung.

Bewerbungen um dieſelben ſind **binnen 14 Tagen** bei uns einzureichen. In den Geſuchen iſt anzugeben, welche Wiſſenſchaft der Bewerber ſtudiert, welche Hochſchule er gewählt hat und im wievielten Semeſter er im Winter 1916/17 ſtudieren wird, ferner ob der Geſuchſteller bereits andere Stipendien bezieht oder ſich um dieſelben beworben hat. Auch ſind nähere Angaben über Namen, Stand, Wohnort und Einkommensverhältniſſe der Eltern zu machen und Nachweiſe über die Staatsangehörigkeit ſowie Studien- und Sittenzeugniſſe beizufügen.

Coburg, den 11. September 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Zuſammenſtellung der Stipendien und Freitiſche, welche für das Winterſemeſter 1916/1917 zur Erledigung kommen.

Bezeichnung des Stipendiums oder des Freitiſches	Geldbetrag ℳ	₰	Bemerkungen
Kammerſtipendium gymnasticum I—IV je	53	57	
Kammerſtipendium academicum I—III je	64	29	
Stipendium nobile	107	14	
Stipendium medicum	90	—	
Hofrat Scheler'ſches Stipendium	51	43	
Abt-Frommann'ſches Stipendium I	61	71	
Abt-Frommann'ſches Stipendium II	68	57	
Großmann'ſches Stipendium I und II je	17	14	
Stammberger'ſches Familien-Stipendium	132	—	am 1. Oktober fällig
Rademacher'ſches Stipendium für Studierende d. Forſtwiſſenſchaft	140	—	
Callenberg'ſches Stipendium	85	71	
Konviktſtellen zu Jena I—V je	1	25	wöchentlich
Konviktſtelle zu Jena VI (Winterſemeſter)	1	25	"
Fürſtentiſch I—VIII je	1	25	"
Kaupertstiſch I—VII je	1	25	"
Schmidt-Eberwein'ſche Konviktſtelle	1	25	"
Sand'ſche Konviktſtelle	1	25	"
Schmoller'ſche Konviktſtelle	1	25	"
Gruner'ſche Konviktſtelle	1	25	"
Born'ſche Konviktſtelle	1	25	"
Gihnlein'ſche Konviktſtelle	1	25	"
Hofmann'ſche Konviktſtelle	1	25	"
Müller'ſche Konviktſtelle	1	25	"
Heuſchkel'ſche Konviktſtellen I und II je	1	25	"

Kommunalverband im Sinne der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 9. September 1916 über **Höchstpreise für Gerstengraupen** (Rollgerste) und **Gerstengrütze** (Reichs-Gesetzblatt Seite 1010) sind die Bezirke der unmittelbaren Städte und der Landratsämter. Vorstand des Kommunalverbands ist in den letzteren Fällen der Vorstand des Landratsamts.

Die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 der Bekanntmachung erfolgt anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch ihren Vorstand.

Gotha, den 13. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

---

§ 22 der Verordnung, enthaltend die **Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot** (Bekanntmachung des Vorstands der Vereinigten Kommunalverbände vom 11. August 1915 – Regierungsblatt 80. Stück) erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

> Selbstversorgern können auf Antrag zum Zweck des Ankaufs von Weißbrot dem Bedarf entsprechende Brotkartenabschnitte vom Kommunalverband verabfolgt werden, sofern sie vorher einen entsprechenden Teil ihrer Mehlvorräte an den Kommunalverband abgegeben haben.

Coburg, den 14. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.
gez von Strenge.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt Coburg.
gez. Altenstädter i. V.

Stadtrat Neustadt.
gez. Töpfer.

Magistrat Rodach.
gez. Langner.

Stadtrat Königsberg i. Fr.
gez. Koch i. V.

Wegen Ausführung von Deckarbeiten wird die **Bezirksstraße** in **Weidach** (km 5,5–6,3) vom 18. ds. Mts. ab bis auf weiteres für den Durchgangsverkehr **gesperrt**. Wer unbefugt auf der polizeilich gesperrten Strecke geht, fährt oder reitet wird nach § 366 Ziff. 10 des R.-Str.-G.-B. bestraft. Im übrigen ist den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Der Durchgangsverkehr kann über Beiersdorf geleitet werden.

Coburg, den 14. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Polizei-Verordnung.

Nach § 27 Abs. 1 Buchst. 2 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden im Herzogtum Coburg vom 17. Juni 1858 wird für den Bezirk des Landratsamts verordnet:

Es ist verboten, sich in der Zeit von 7½ Uhr abends bis 5 Uhr morgens außerhalb der öffentlichen Wege in den Flurgemarkungen aufzuhalten. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 20 Mark bestraft.

Coburg, den 1. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Süßstoff vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 533) und der Bundesratsverordnung vom $\frac{\text{25. September}}{\text{4. November}}$ 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, sowie der Ausführungsverordnung des Herzogl. Sächs. Staatsministeriums vom 20. Oktober 1915 (Regierungsblatt Seite 644) wird für den Bezirk der Herzogl. Residenzstadt Coburg folgendes polizeilich verordnet:

§ 1.

Süßstoff (Saccharin) darf nur an Haushaltungen nach Vorlegung der (grauen) Lebensmittelbezugskarte abgegeben werden.

§ 2.

Bis auf weiteres erhält jeder Haushalt monatlich ein Briefchen Süßstoff (sogenannte H-Packung) mit $1^1/_4$ g Inhalt im Süßwert von etwa 1 Pfund Zucker zum Preise von 0,25 Mark. Ein Anspruch auf Bezug von Süßstoff besteht nicht.

§ 3.

Der Verkäufer hat die Abgabe von Süßstoff auf der (grauen) Lebensmittelbezugskarte unter der Rubrik „Zucker" in der jeweiligen Monatsspalte zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann in einem Durchkreuzen oder in dem Vermerk des Anfangsbuchstabens seines Namens geschehen.

§ 4.

Die Verteilung des Süßstoffs auf die Händler, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien erfolgt bis auf weiteres durch die Einkaufsgesellschaft für das Herzogtum Coburg, e. G. m. b. H., im Auftrage und nach Weisung des Magistrats.

§ 5.

In Wirtschaften jeder Art, Speisebetrieben, Gasthäusern, Kaffeehäusern, Konditoreien, ferner in Pensionen, Kantinen und ähnlichen Betrieben ist das Süßen von Kaffee, Tee, Milch, Kakao, Schokolade, Punsch, Grog, Bowlen, Limonaden und anderen Getränken mit Zucker verboten.

Es ist verboten, Zucker als Beigabe zu diesen Getränken zu reichen.

§ 6.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 15. September 1916 in Kraft.

Coburg, den 13. September 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Im November d. J. wird das **Langguth-Göhring**'sche **Stipendium** für zwei Studierende vergeben.

In erster Linie sind Verwandte des verstorbenen Metzgermeisters Christian Göhring und des verstorbenen Bäckermeisters Gottreich Langguth zu berücksichtigen, in Ermangelung solcher auch andere Studierende.

Bewerber wollen sich **bis zum 15. Oktober 1916** schriftlich melden.

Coburg, den 11. September 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

An **Stipendien für Studierende** sind zu Michaelis d. J. zu vergeben:

a) das Ramsberger'sche (53,57 Mark),
b) das Hörner'sche (53,57 Mark).

Bewerbungen um dieselben sind **bis zum 15. Oktober d. J.** bei uns einzureichen.

Coburg, den 11. September 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

In das Genossenschaftsregister ist zum

Sonnefelder Spar- & Darlehnskassenverein, e. G. m. b. H., in Sonnefeld,

eingetragen:

An Stelle des † Amtmanns **Max Aumüller** ist der Töpfermeister **Hermann R. Hummel** in **Sonnefeld** als Vereinsvorsteher gewählt, ferner der Bierbrauereibesitzer **Karl Bauersachs** daselbst als Beisitzer.

Coburg, den 14. September 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist eingetragen

1. zur Firma

Thüringer Isolierrohr- & Stahlrohrwerke Hermann Franke in Großheirath:

Frau **Helene Jahn** in **Meschenbach** hat Prokura.

2. zur Firma

Gemmer & Co. vormals Herold & Müller in Coburg:

Die Firma lautet jetzt **Gemmer & Co., Werkzeugmaschinenfabrik.**

3. zur Firma

J. M. Krafft Nachf. in Coburg:

Nach dem Ableben des Fabrikbesitzers **Gustav Marquardt** ist das Geschäft im Erbwege zufolge letztwilliger Verfügung auf seine Witwe Frau **Anna Marquardt** in **Coburg** allein übergegangen.

4. zur Firma

Böhm & Co., Thermo-Rex Fabrik für Isoliergefäße in Coburg:

Offene Handelsgesellschaft. Der Fabrikant **Hermann Böhm** in **Coburg** ist am 1. September 1916 in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

5. zur Firma

Alfred Müller, Rohstoffhandlung für Korbwaren in Coburg:

Die Firma lautet jetzt **Alfred Müller, Rohstoffhandlung für Korbwaren, Korbwaren- & Rohrmöbelfabrik.**

6. zur Firma

Richard Heß, Hoflieferant in Coburg:

Frau **Käthe Heß** in **Coburg** hat Prokura.

Coburg, den 14. September 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an Stelle des Herrn Hoflieferanten Richard Scheibe, welcher sein Amt niedergelegt hat, Herr Schneidermeister **Carl Wasenmüller** als Armenpfleger für den 3. Kreis gewählt und am 30. 8. d. J. verpflichtet worden ist.

Coburg, den 8. September 1916.

Armenkommission.
Quarck i. V.

Der **Gemeinde-** und **Schulkasse-Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde **Mönchröden** mit **Gneiles** und **Alexandrinenthal** liegt vom 16. September 1916 an 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Einwendungen dagegen sind in genannter Zeit zu bewirken.

Mönchröden, den 14. September 1916.

Der Gemeindevorstand.
G. Stang.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.

Mittwoch, den 20. September, nachm. 2½ Uhr, in **Neuses** bei Coburg.

Tagesordnung:
Die deutsche Schule nach dem Weltkrieg.

Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.

Mittwoch, den 20. d. M., in **Rodach.**

Tagesordnung: Buchbesprechung.

Lehrerkonferenz des 6. Bezirks.

Mittwoch, den 20. September, nachm. 2 Uhr in **Großwalbur.**

Tagesordnung: Die Einheitsschule.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

1. Sept. Sohn des Kutschers Fritz Rose.
1. „ Tochter des Versicherungsbeamten Walter Schröter.
2. „ Tochter des Landwirts Richard Kästner.
5. „ Sohn des Lichtdruckers Franz Beyer.
6. „ Tochter des Polizei-Assistenten Hermann Worch.
7. „ Tochter des Tischlers Otto Bätz.
7. „ Sohn des Kaufmanns Alexander Forkel, Diedenhofen.

b) Eheschließungen.

9. Sept. Kaufmann Otto Schulze, Neuruppin, und Helene Puff, hier.

c) Sterbefälle.

3. Sept. Tochter unehelich, 6 Wochen alt.
3. „ Magistrats-Akzessist Fritz Herrnbredel 22¼ Jahre alt.
3. „ Spielwarenfabrikantenwitwe Marie Fleischmann geb. Schlesinger, 74½ Jahre alt.
6. „ Friseuse Elise Schellhorn aus Forschengereuth, 35 Jahre alt.
7. „ Theaterdirektorstochter Erika Erdmann, 5½ Mon. alt.
8. „ Oberbriefträger a. D. Johann Georg Börner, 66½ Jahre alt.
8. „ Arbeiterstochter Emma Gottfried aus Schwarzenbrunn, 10½ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Sonder-Ausgabe.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

78. Stück. Montag, den 18. September. **1916.**

Stellvertr.
Generalkommando
XI. Armeekorps.
Ib/Ie. Nr. 19212/16.

Cassel, den 16. 9. 1916.

Verfügung

über

Beschlagnahme der Aepfel-, Zwetschen- und Pflaumen-Ernte.

Zur Sicherstellung des andernfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an Marmelade und Mus wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 Folgendes bestimmt:

1.

Die gesamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Aepfel, Zwetschen und Pflaumen werden, auch soweit sie noch nicht geerntet sind, beschlagnahmt. Der Absatz darf nur an Personen erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegs-Ernährungsamts versehenen Ausweis mit sich führen.

2.

Die nach Ziffer 1 beschlagnahmten Aepfel, Zwetschen und Pflaumen sind bis zur Ablieferung an die in Ziffer 1 bezeichneten Personen zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

3.

Die Bezirksdirktoren, Landräte, Kreisamtmänner, in kreisfreien Städten die Vorstände der Polizei-Verwaltungen können nach Anweisung des Kriegs-Ernährungsamtes, insbesondere zur Verhinderung des Verderbens der Früchte, Ausnahmen von den Vorschriften in Ziffer 1 zulassen.

4.

Zuwiderhandlungen werden nach den eingangs genannten Gesetzen bestraft.

5.

Die Verordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rossteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

79. Stück. Mittwoch, den 20. September. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 205,** ausgegeben am 11. September 1916, enthält:

(Nr. 5438.) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 9. September 1916.

(Nr. 5439.) Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze. Vom 9. September 1916.

(Nr. 5440.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 420), vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 350). Vom 9. September 1916.

Nr. 206/207, ausgegeben am 14. September 1916, enthalten:

(Nr. 5441.) Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 71). Vom 11. September 1916.

(Nr. 5442.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 13. September 1916.

Ministerialbekanntmachung,

betreffend

Landesverteilungsstelle für Speisefette.

§ 1.

Die Verordnung zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 16. August 1916 (Regierungsblatt Seite 550) wird zunächst bezüglich der in Molkereien (§ 8 ff. der Bundesrats-Verordnung vom 20. Juli 1916) hergestellten Speisefette in Kraft gesetzt.

§ 2.

Die Landesverteilungsstelle für Speisefette (§ 6 der Verordnung vom 16. August 1916) besteht aus Regierungsrat **Dr. Fritsch** als Vorsitzenden, Oekonomierat **A. Fischer** als Geschäftsführer und Stellvertreter des Vorsitzenden, und Kaufmann **Adam Kolb** als Beisitzer.

Die Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg sind berechtigt, einen zweiten Beisitzer zu bestellen.

Im übrigen regelt die Verteilungsstelle ihre Geschäfte selbständig. Sie ist befugt, unmittelbare Anweisungen und Ersuchen an die Kommunalbehörden ergehen zu lassen.

Coburg, den 17. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerialbekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über Eier vom 12. August 1916

(Reichsgesetzblatt Seite 927)

in Verbindung mit der Ministerialbekanntmachung vom 23. August 1916 (Regierungsblatt S. 568.).

§ 1.

Die Verordnung des Reichskanzlers über Eier tritt mit dem 18. September 1916 in volle Wirksamkeit.

Wer nach diesem Termin im Herzogtum Coburg gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Landesverteilungsstelle. Die Erlaubnis gilt für das ganze Herzogtum, sofern sie nicht auf einen engeren Bezirk beschränkt wird.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung einer Ausweiskarte. Angestellte bedürfen einer besonderen Ausweiskarte (Nebenausweiskarte), die auf Antrag des Geschäftsherrn ausgestellt wird. Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen; sie ist auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweiskarte oder der Nebenausweiskarte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweiskarte (Nebenausweiskarte) ist verboten.

Einer solchen Erlaubnis bedürfen auch diejenigen Personen, die etwa auf Grund anderer Bestimmungen bisher von den Bezirksverwaltungsbehörden eine Genehmigung zum gewerbsmäßigen Aufkauf von Eiern erhalten hatten.

Für die Ausstellung einer Ausweiskarte wird eine Gebühr von 5,— M., für die Ausstellung einer Nebenausweiskarte eine Gebühr von 2,— M. durch die Landesverteilungsstelle erhoben.

§ 2.

Handel- und Gewerbetreibende, die nach dem 18. September für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis der Landesverteilungsstelle.

Als Haltbarmachung im Sinne dieser Vorschrift ist jede Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Kalk, Wasserglas, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Kühlanlagen, die Verwahrung in Papier, Asche, Spreu und dergleichen.

§ 3.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach den §§ 1 und 2 sind bei den Bezirksverwaltungsbehörden anzubringen und von diesen mit einer gutachtlichen Aeußerung an die Landesverteilungsstelle weiterzuleiten.

§ 4.

Die Erlaubnis (§§ 1 und 2) kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Ausweiskarten einzuziehen.

Gegen die Verweigerung der Erlaubnis (§§ 1 und 2) und gegen den Widerruf (§ 3) ist binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheids der Landesverteilungsstelle Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 5.

Die in den §§ 1 und 2 genannten Personen haben der Landesverteilungsstelle und den in § 3 genannten Behörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie haben deren zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anweisungen und Anordnungen, insbesondere über die Preise, Ankaufs- und Absatzgebiete, Absatzstellen, Aufkaufs- und Absatzmengen, den Weiterverkauf, die Buchführung und Anzeigen über die abgeschlossenen Geschäfte und haltbar gemachten Mengen Folge zu leisten.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf Eier von Hühnern, Enten und Gänsen.

§ 7.

Die Geschäfte der Landesverteilungsstelle werden der Landesverteilungsstelle für Speisefette (Ministerial-Bekanntmachung vom 17. September 1916) übertragen.

Die Verteilungsstelle ist befugt, Bestimmungen im Sinne des § 14 Absatz 2 der Verordnung vom 12. August 1916 zu erlassen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Coburg, den 18. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze.

Vom 9. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 402) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze darf bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Bestimmung im § 2, neunundvierzig Mark 20 Pfennig für hundert Kilogramm brutto nicht übersteigen. Die Lieferung zu diesem Preise hat frachtfrei Eisenbahnstation des Empfängers einschließlich Sack zu erfolgen.

§ 2.

Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze dürfen im Kleinverkaufe zu keinem höheren Preise als zu 30 Pfennig das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zehn Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

§ 3.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können für Verkäufe, die bis zum 30. September 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Kleinverkaufspreisen für die Mengen von Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze zulassen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem höheren als dem im § 1 festgesetzten Preise erworben sind.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 3 zugelassenen Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 anstatt durch die Kommunalverbände und die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgt.

§ 6.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 15. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
Edler von Braun.

Verordnung.

Zur Ausführung und Ergänzung des § 4 und 5 der Verordnung zur

Regelung der Kartoffelversorgung

im Landratsamtsbezirk Coburg,

vom 13. August 1916 (70. Stück des Regierungsblattes) wird weiter verordnet:

I.

Kartoffelversorgung der Gemeinden des Landratsamtsbezirks Coburg.

§ 1.

Wer selbst Kartoffeln in ausreichender Menge baut, muß sich selbst versorgen (Selbstversorger). Er darf von seiner Kartoffelernte außer dem erforderlichen Saatgut (§ 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vom 13. August 1916) diejenige Menge zurückbehalten, welche zur Versorgung der seinem Haushalt angehörenden Personen (Familienmitglieder, Gesinde, Altenteiler, Bezugsberechtigte) auf die Zeit vom 16. Oktober 1916 bis zum 15. August 1917 einschließlich nötig ist, berechnet mit 1½ Pfund für den Kopf und Tag, insgesamt für den Kopf 450 Pfund.

§ 2.

Wer nicht soviel Kartoffeln baut, als ihm nach § 1 für die Zeit vom 16. Oktober 1916 bis zum 15. August 1917 zustehen, darf seine gesamte Kartoffelernte behalten, er muß sich aber die nach Abzug der zulässigen Saatgutmenge verbleibende Kartoffelmenge auf die ihm für die bezeichnete Zeit zur Ernährung zustehende Kartoffelmenge nach dem in § 1 bezeichneten Maßstab (1½ Pfund für den Kopf und Tag) anrechnen lassen. (Teilselbstversorger.)

§ 3.

Teilselbstversorger und solche, die überhaupt keine Kartoffeln bauen (reine Verbraucher) müssen sich den Fehlbedarf, reine Verbraucher den Gesamtbedarf an Speisekartoffeln einkaufen.

Der Einkauf darf nur auf Grund von Bezugscheinen oder von Kartoffelmarken erfolgen, welche der Gemeindevorstand des Wohnorts auf Antrag ausgibt.

Bezugscheine erhalten diejenigen, welche ihren gesamten Bedarf oder Fehlbedarf (§ 2) für die Zeit bis zum 15. August 1917 im voraus einkaufen und selbst einlagern wollen, Kartoffelmarken diejenigen, welche hierzu nicht gewillt oder nicht in der Lage sind und ihren Bedarf in kleinen Mengen nach und nach einkaufen wollen.

Mit der Aushändigung des Bezugscheins übernimmt der Empfänger die Pflicht, für seine Kartoffelversorgung in Höhe der Menge, auf welche er Bezugscheine beantragt hat, allein zu sorgen. Er hat insoweit keinen Anspruch auf Lieferung von Kartoffeln durch die Gemeinde.

§ 4.

Der Bezugschein muß den Namen des Bezugsberechtigten und des Landwirts, von welchen er die Kartoffeln beziehen will, sowie die Kartoffelmenge, welche der Bezugscheininhaber beziehen darf, nachweisen. Er ist unübertragbar.

Er darf höchstens über die nach dem Maßstab des § 1 und 2 dem Betreffenden zustehende Verbrauchsmenge lauten, — wenn weniger als diese beantragt ist — höchstens auf die beantragte Menge. Will der Antragsteller die ihm zustehenden Kartoffeln von mehreren Landwirten beziehen, so sind mehrere Bezugscheine auszustellen. Der Landwirt darf nur gegen Aushändigung der Bezugscheine liefern, er hat die Lieferung auf dem Bezugschein vom Empfänger unter Angabe von Tag und Menge sich bestätigen zu lassen und danach den Schein an den Gemeindevorstand seines Wohnorts abzugeben. Dieser hat die Bezugscheine zu sammeln und dem Landratsamt einzusenden.

Die auf Bezugschein gelieferte Menge wird dem Landwirt auf die an den Kommunalverband abzuliefernde Kartoffelmenge angerechnet, aber nur dann, wenn die Lieferung durch Rückgabe des mit Empfangsbestätigung des Empfängers versehenen Bezugscheins nachgewiesen ist.

§ 5.

Die Herstellung und Ausgestaltung der Kartoffelmarken liegt den Gemeindevorständen ob. Sie werden zweckmäßig auf 10 Pfund für die Woche oder auf 20 Pfund für 2 Wochen lauten.

Auf Kartoffelmarken können Kartoffel nur von der Gemeinde aus den dieser zur Deckung ihres Fehlbedarfs von dem Landratsamt überwiesenen Mengen bezogen werden, nicht unmittelbar von Landwirten.

§ 6.

Ueber die Ausgabe der Bezugscheine und der Kartoffelmarken hat der Gemeindevorstand vorschriftsmäßige Listennachweisung zu führen.

§ 7.

Gastwirtschaften und Anstalten können ihren Kartoffelbedarf, soweit sie ihn nicht aus eigener Ernte decken können, ebenfalls auf Bezugschein einkaufen.

§ 8.

Zur Ermittelung des Bedarfs an Speisekartoffeln für die Teilselbstversorger und reinen Verbraucher (siehe oben § 3) hat der Gemeindevorstand zur Anmeldung des Fehlbedarfs öffentlich aufzufordern. Die Anmeldung hat beim Gemeindevorstand mittels vorgeschriebenen Vordrucks längstens bis 10. Oktober 1916 zu erfolgen. Nach diesem Tag eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Der Gemeindevorstand hat die Anmeldung auf ihre Richtigkeit zu prüfen, die dem Anmeldenden nach dem Maßstab des § 1 oder 2 zustehende Bedarfsmenge festzustellen und danach dem Anmeldenden entweder einen Bezugschein auszustellen oder Kartoffelmarken auszuhändigen, je nachdem es beantragt wird.

§ 9.

Nach Maßgabe der eingegangenen Meldungen hat der Gemeindevorstand den Bedarf der Gemeinde an Speisekartoffeln zur Versorgung der Ortsbevölkerung, soweit sie Kartoffelmarken erhalten, zu ermitteln und bis längstens zum 15. Oktober 1916 dem Landratsamt mittels vorgeschriebenen Vordrucks anzumelden.

Gleichzeitig hat er das nach § 2 der Verordnung vom 13. August 1916 von ihm zu führende Verzeichnis einzusenden, von dem er eine Abschrift zurückbehalten muß.

§ 10.

Die Herstellung der nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Vordrucke veranlaßt das Landratsamt auf Kosten der Gemeinden.

II.

Versorgung der Stadt Coburg.

Der Stadt Coburg, welche nach den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle aus dem Landratsamtsbezirk mit Kartoffeln zu beliefern ist, ist freigestellt worden, innerhalb der Grenzen ihres Belieferungsanteils und unter Anrechnung auf diesen Bezugscheine an ihre versorgungsberechtigten Einwohner auszugeben, auf welche diese Kartoffeln unmittelbar von bestimmten Landwirten beziehen können.

Durch die Ausstellung des Bezugscheins bekennt sich die Stadtgemeinde Coburg in Höhe der Menge, auf welche der Schein lautet, als von dem Kommunalverband Coburg-Land beliefert. Jeder Anspruch auf Nachlieferung ist ausgeschlossen.

Die von der Stadt Coburg auszugebenden Bezugscheine müssen den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung entsprechend ausgestellt und behandelt werden.

Ueber die Ausgabe der Bezugscheine hat der Magistrat in Coburg listenmäßige Nachweisungen in doppelter Ausfertigung nach Ortschaften getrennt längstens bis zum 30. September 1916 dem Landratsamt einzureichen. Nach Einreichung der Listen dürfen Bezugscheine von dem Magistrat nicht mehr ausgestellt werden. Entgegen diesen Bestimmungen ausgestellte Scheine sind ungültig.

Hinsichtlich der Stadt Neustadt bleibt gleiche Regelung vorbehalten.

III.

Den Landwirten ist nach wie vor verboten (siehe § 1 der Verordnung vom 13. August 1916) Kartoffeln zu verkaufen, es sei denn an die vom Landratsamt bestellten Aufkäufer und die mit Bezugscheinen eines Gemeindevorstands des Landratsamtsbezirks oder des Magistrats in Coburg versehenen Personen.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 7 der Verordnung vom 13. August 1916 bezeichneten Bestrafung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Coburg, den 18. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Mönchröden liegende, im Grundbuche von Mönchröden, Band III, Blatt 256, Haupt-Nr. 376, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der **Thüringer Kunst-Terrakottafabrik Carl Kocher Mönchröden** eingetragene Grundstück

Plan 438 Wohnhaus, Nebengebäude, Hof, Garten und Feld 10,12 a, geschätzt auf 14000 Mark,

am 10. November 1916, nachmittags 3 Uhr durch das unterzeichnete Gericht in der **Gastwirtschaft Heublein** zu **Mönchröden** versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **7. September 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 14. Septbr. 1916.

Herzogliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister ist die Firma

Louis Schwahn in Coburg

eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann **Louis Schwahn** in **Stargard i. P.**

Die Witwe Frau **Friederike Neidiger** in **Coburg** hat Prokura.

Ferner ist eingetragen: Die Firma

Mechanische Weberei Hassenberg Zeiner & Schumann in Hassenberg

ist erloschen.

Coburg, den 16. September 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die

Schultheißen des Landratsamtsbezirks

(Amtsgerichtsbezirk Königsberg ausgenommen)

werden hiermit auf

Sonnabend, den 23. September d. J., vormittags 9 Uhr,

nach **Coburg** in die Gastwirtschaft **„Erbprinz"**, Johannisgasse,

geladen zu einer

Besprechung über die Kartoffelverbrauchsregelung u. a.

Coburg, den 16. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An die Gemeindevorstände.

Die monatlichen **Nachweisungen über die Erteilung von Bezugsscheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren** sind bisher nur teilweise eingegangen. Soweit es noch nicht geschehen ist, haben die Gemeindevorstände sie

binnen 3 Tagen

dem Landratsamt einzusenden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Nachweisungen **jeweils bis zum 3. des nächsten Monats** einzureichen sind.

Coburg, den 18. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bei einem verendeten Schwein des Landwirts **Friedrich Böhm** in **Dörfles** b. Cob. ist **Rotlauf** festgestellt worden.

Coburg, den 18. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der auf den 28. Oktober 1916 anberaumte **Zwangsversteigerungstermin — Englert Erlsdorf** betreffend — ist **aufgehoben** worden.

Königsberg i. Fr., den 14. September 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Sammlung von Kastanien und Eicheln.

Von dem Kriegsernährungsamt, bezw. der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin ist die Firma J. M. Helms Söhne, Herzogliche Hofsamenhandlung und Klenganstalten, Königl. Preußische Hoflieferanten in Großtabarz, als Hauptkommissionär für ganz Thüringen und einen Teil der Provinz Sachsen vertraglich verpflichtet. Eicheln und Kastanien sind beschlagnahmt und ist somit jeder anderweitige Verkauf als an den Hauptkommissionär oder an einen von diesem eingesetzten Unterauftäufer gesetzwidrig. Das Kriegsernährungsamt wünscht, daß die Früchte in ausgedehnter Weise gesammelt werden und werden deshalb seitens des Hauptkommissionärs an vielen Plätzen Sammelstellen errichtet. Eine Anzahl Sammelstellen, für deren Errichtung größere luftige Räume erforderlich sind, sind noch zu vergeben und können sich Bewerber um eine solche mit der Firma in Verbindung setzen.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

5. Sept. Tochter unehelich.
8. „ Tochter des Schneiders Franz Pawek.
9. „ Sohn des Kutschers Heinrich Hübner.
9. „ Sohn des Arbeiters Friedrich Höhn.
9. „ Tochter unehelich.
10. „ Sohn des Kaufmanns Wilhelm Oerlecke.
12. „ Tochter des Kaufmanns Josef Wolter.
13. „ Sohn des Gastwirts Richard Pfeiffer.

b) Sterbefälle.

9. Sept. Herzogl. Leibkutscher a. D. Ernst Drinks, 77¼ Jahre alt.
10. „ Maurerswitwe Anna Sillmann geb. Pechauf, 60½ Jahre alt.
11. „ Friseur Johann Schwamm, 59¾ Jahre alt.
11. „ Dienstmädchen Alma Martin, 33¾ Jahre alt.
12. „ Korbmacherstochter Martha Geuther, 5½ Mon. alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rosteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

80. Stück. Sonnabend, den 23. September. **1916.**

Beilage: Bekanntmachung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 22. September 1916, betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel.

Auf die im heutigen Regierungsblatt beiliegende **Bekanntmachung** des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps vom 22. September 1916, betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel, weisen wir hierdurch hin.

Coburg, den 22. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

dem Marien-Verein, Verband Vaterländischer Frauen-Vereine im Herzogtum Coburg in Coburg zur Veranstaltung einer Geldsammlung am 11. und 12. November d. J. für eigene Zwecke

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 21. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 und des § 5 Satz 2 und 3 und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die **Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen** vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 631) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 16. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die zur Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers über die **Nachprüfung der Ernteverschätzungen** im Jahre 1916 vom 27. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 975) berufenen Organe — Gemeindevorstände, Sachverständige und Vertrauensleute, vgl. Ausführungsbestimmungen vom 6. September 1916 (Regierungsblatt Seite 593) werden auf Veranlassung des Kriegsernährungsamts auf folgendes hingewiesen.

Zweck der Verordnung ist die objektiv richtige Feststellung des gesamten Ernteertrags einschließlich des etwa geernteten minderwertigen Getreides. Es sind deshalb nicht nur ungünstige Abweichungen von der Vorschätzung festzustellen und zu begründen, sondern auch günstige Momente voll zu berücksichtigen und wo erforderlich in Muster III Spalte 3 zu erläutern. Mängel an vorhandenem Getreide wie Blauspitzigkeit, Feuchtigkeit berechtigen nicht, das minderwertige Getreide etwa außer Ansatz zu lassen. Die Ablieferungspflicht wird durch einen Mangel des vorhandenen Getreides nicht berührt.

Gotha, den 20. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke.

Vom 15. September 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 402) wird folgendes bestimmt:

I. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die in Ermangelung anderer Spanntiere ihre Kühe zur Feldarbeit verwenden müssen, dürfen in der Zeit bis 30. November 1916 einschließlich an ein Gespann, das ist an höchstens zwei zur Feldarbeit verwendete Kühe, mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Zentner für die Kuh auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Kühen, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1½ Pfund für jeden fehlenden Tag.

II. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Ziegenböcke halten, welche während der beginnenden Deckperiode zur Zucht Verwendung finden, dürfen in der Zeit bis 31. Dezember 1916 einschließlich an diese Ziegenböcke mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Zentner für den Ziegenbock auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Ziegenböcken, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1 Pfund für jeden fehlenden Tag.

III. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne von I und II anzusehen ist.

Berlin, den 15. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Gemäß der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 21. Juli 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den **Verkehr mit Seife** — Reichs-Gesetzblatt Seite 766 — werden vom 1. Oktober 1916 ab **Seifenkarten** ausgegeben werden. Danach darf die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der Seifenkarte erfolgen.

1. Für jede Person wird vom Gemeindevorstand des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltsortes eine Seifenkarte ausgegeben, die zum Bezug der in § 2 der Bekanntmachung vom 21. 7. 1916 bestimmten Mengen Seife oder Seifenpulver berechtigt. Ein Anspruch auf Bezug dieser Seifen- oder Seifenpulvermengen besteht jedoch nicht. Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezug von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten und strafbar.

   Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Ort der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

2. Militärpersonen, sowie Kriegs- und Zivilgefangene werden von der Heeresverwaltung mit Seife versorgt, wenn sie auch Brot von ihr erhalten. Nur die auf Brotkarten angewiesenen Heeresangehörigen und Gefangenen haben deshalb Anspruch auf eine Seifenkarte, Urlauber, kommandierte Heeresangehörige usw. werden in der Regel für die Dauer ihrer Abwesenheit vom Truppenteil mit Seife versorgt; eine Seifenkarte erhalten sie deshalb nur auf Grund einer besonderen Bescheinigung ihrer zuständigen Dienststelle und nur für die Zeit, für welche ihnen nach dieser Bescheinigung Seife und Seifenpulver noch nicht verabfolgt ist.

3. Auf Antrag kann der zuständige Gemeindevorstand

   I. a) für Aerzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,

   b) für mit ansteckender Krankheit behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung des Bezirksarztes oder eines vom Gemeindevorstand bestimmten Arztes,

   je bis zu vier Zusatzseifenkarten;

   II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbergung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten;

   III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte ausgeben.

4. Die Versorgung der Barbiere und Friseure mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

5. Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, (insbesondere Waschanstalten), die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, kann der zuständige Gemeindevorstand auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken. Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises ist strafbar.

   Wegen des Bezugs von Waschmitteln für andere gewerbliche Betriebe vergl. § 8 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 21. 7. 1916.

Die Gemeindevorstände haben diese Bekanntmachung umgehend in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Coburg, den 21. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In der landratsamtlichen **Ausführungsverordnung über Regelung der Kartoffelversorgung** vom 18. September 1916 — Seite 621 ff. des 79. Stücks des Regierungsblatts — ist in § 3 Absatz 3 nach den Worten „bis zum 15. August 1917" **einzuschalten:**

„oder wenigstens einen größeren Teil desselben."

Coburg, den 20. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wegen Ausführung von Bauarbeiten wird der sogenannte **„Wiesenweg" zwischen Dörfles b. Cobg. und Oeslau** vom 25. ds. Mts. ab bis auf weiteres für jeglichen Durchgangsverkehr — auch für Fußgänger — **gesperrt.**

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 366 Ziff. 10 und 368 Ziff. 9 d. R.-Str.-G.-B. geahndet.

Coburg, den 21. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Unter den Schweinen des Landwirts **Dötschel** in **Seidmannsdorf, Joh. Stegner** in **Frohnlach** und Schultheiß **Brückner** in **Horb b. F.** ist **Rotlauf** ausgebrochen.

Coburg, den 22. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Polizeiverordnung.

Die in der Polizeiverordnung vom 2. September 1916 festgesetzten **Kleinhandels-Höchstpreise für Gemüse** haben bis auf weiteres Gültigkeit.

Coburg, den 14. September 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Oeffentliche Bekanntmachung.

In der **Zusammenlegungssache** von
Reida
wird eine Regulierung und Verlegung des Sulzbaches unterhalb des Dorfs bis zur Flurgrenze mit Herbartsdorf und Wiesenfeld und noch etwa 160 m unterhalb dieser beabsichtigt.

Das Projekt nebst Situationsplan, Erläuterungsbericht und Längen- und Querprofilen liegt auf dem Geschäftszimmer der Königlichen Spezialkommission Coburg, Ketschendorferstraße 5, zur Einsicht auf.

Etwaige Widerspruchsrechte können nur innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden.

Coburg, den 21. September 1916.

Königliche Spezialkommission.
Blankenburg.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

81. Stück. Mittwoch, den 27. September. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 208/210, ausgegeben am 15. und 16. September 1916, enthalten:

(Nr. 5443.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357). Vom 14. September 1916.

(Nr. 5444.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 469). Vom 14. September 1916.

(Nr. 5445.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 214). Vom 14. September 1916.

(Nr. 5446.) Bekanntmachung über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 14. September 1916.

(Nr. 5447.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Leim. Vom 14. September 1916.

(Nr. 5448.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1023). Vom 14. September 1916.

(Nr. 5449.) Verordnung über Bucheckern. Vom 14. September 1916.

(Nr. 5450.) Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 14. September 1916.

(Nr. 5451.) Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 14. September 1916.

(Nr. 5452.) Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 14. September 1916.

(Nr. 5453.) Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 800). Vom 13. September 1916.

(Nr. 5454.) Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 14. September 1916.

Nr. 211, ausgegeben am 19. September 1916, enthält:

(Nr. 5455.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 16. September 1916.

(Nr. 5456.) Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke. Vom 15. September 1916.

(Nr. 5457.) Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 17. September 1916.

(Nr. 5458.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 826). Vom 18. September 1916.

(Nr. 5459.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 824). Vom 18. September 1916.

(Nr. 5460.) Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 625). Vom 16. September 1916.

Berichtigung. In der Ministerialbekanntmachung vom 2. d. M., betreffend Handhabung der Desinfektion beim Fehlen von vollwertiger Formaldehydlösung sowie von Kresolseifenlösung (Regierungsblatt Seite 582 folg.) muß es in der letzten Zeile des dritten Absatzes statt „1prozentige Sublimatlösung" „$^1/_{10}$ prozentige Sublimatlösung" heißen.

Coburg, den 23. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung, betreffend **Saatkartoffeln** vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1031) wird bestimmt:

Kommunalverband sind die Bezirke der unmittelbaren Städte und der Landratsämter. Vorstand des Kommunalverbands ist in den letzteren Fällen der Vorstand des Landratsamts.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch ihren Vorstand zu erfüllen.

Gotha, den 22. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zuständige Behörde im Sinne der Bestimmung in Art. I Ziffer 2 der Bundesratsverordnung über **Buchweizen** und **Hirse** vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1031) und der Bestimmung in Art. V Abs. 2 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 16. September 1916 zur Durchführung der Bundesratsverordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1049) sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 22. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf die im 80. Stück des Regierungsblattes, Seite 626 abgedruckte Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über die **Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke** vom 15. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1045) wird besonders hingewiesen.

Zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 23. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die nachstehend verzeichneten Landwirte haben die nach § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 erforderliche Anerkennung als **Saatgutwirtschaft** erhalten und bedürfen deshalb zur Veräußerung desjenigen Saatgetreides, auf welches sich die Anerkennung bezieht, keiner besonderen Genehmigung.

Rittergut **Birkenmoor** für Weizen, Gerste, Hafer,
E. Ullmann, Neudörfles, für Gerste,
Rich. Wirth, Oeslau, für Gerste.

Die Gemeindevorstände wollen darauf öffentlich hinweisen.

Coburg, den 25. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bei den Schweinen des **Gustav Stüpfert** und **Johann Angermann** in **Lützelbuch,** Schreinermeister **Trunzer** in **Beiersdorf,** **Luise Hauck** in **Altershausen** ist **Rotlauf** festgestellt worden.

Die im Amtsbezirk Lichtenfels verhängte Hundesperre ist wieder aufgehoben worden.

Coburg, den 24. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Unter den Schweinen des Landwirts **Georg Zetzmann** in **Weidach** und Frau **Louise Hauck** in **Altershausen** ist **Rotlauf** ausgebrochen.

Coburg, den 25. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Erzeuger von **Hülsenfrüchten** werden hiermit nochmals an die **sofortige** Erstattung der nach § 2 der Bekanntmachung vom 26./8. 15 und 29./6. 16 (Reichs-Gesetzblatt Seite 520, 621) vorgeschriebenen **Bestandsanzeige** erinnert. Die Frist zur Anmeldung, nach deren Ablauf Bestrafung der Unterlassung erfolgt, läuft am **5. Oktober 1916** ab.

Die Vordrucke zur Anzeige sind beim Gemeindevorstand zu entnehmen.

Die Gemeindevorstände haben dies öffentlich bekannt zu machen.

Coburg, den 25. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach der Bekanntmachung vom 6. April 1916 über die **Vorverlegung der Stunden** — Reichs-Gesetzblatt Seite 243 — endet der 30. September 1916 erst eine Stunde nach Mitternacht im Sinne der Verordnung. Zum Ausgleich dieses Zeitunterschieds sind die Uhren an den öffentlichen Gebäuden (Kirchen, Gemeindehäusern, Schulen usw.) in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 um 1 Uhr auf 12 Uhr zurückzustellen.

Zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr haben die Gemeindevorstände dafür Sorge zu tragen, daß dies allenthalben geschieht.

Da infolgedessen die Stunde 12 bis 1 in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 zweimal erscheint, ist sie so zu bezeichnen, daß keine Verwechslung entstehen kann. Ueber die Art dieser Bezeichnung wird weitere Verfügung ergehen.

Coburg, den 19. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt
zugleich als Kirchenamt und Schulamt
f. d. L.

Ablieferung der Fahrradbereifungen sowie etwa noch vorhandener Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Diejenigen Personen aus den **Landorten** des Herzogtums Coburg, die **keine** Erlaubnis zur Weiterbenutzung der Fahrradbereifungen erhalten haben, werden unter Bezugnahme auf die Verfügung des stellvertr. kommandierenden Generals des XI. Armeekorps vom 12. Juli d. J. — V. I. 354/6. 16 K. R. A. — nochmals angewiesen, die Weiterbenutzung der beschlagnahmten Gegenstände **unbedingt zu unterlassen. Die Polizeiorgane haben die strenge Anweisung, jede Zuwiderhandlung sofort zur Anzeige zu bringen.**

Die **freiwillige** Ablieferung der Bereifungen kann bei unserer Sammelstelle, Firma **Gemmer & Co., Coburg**, Rosenauerstraße 10, noch **bis zum 1. Oktober d. J.** gegen gleichbare Bezahlung der festgesetzten Uebernahmepreise erfolgen. **Ablieferungstage: jeden Mittwoch und Sonnabend von 8—12 Uhr vormittags. Da bestimmt damit gerechnet werden muß, daß die nicht freigegebenen Bereifungen nach diesem Zeitpunkte enteignet und zwangsweise eingezogen werden, wird nochmals dringend geraten, von der freiwilligen Ablieferung regen Gebrauch zu machen.** Eine Anmeldung der Bereifungen erübrigt sich dadurch, auch bleiben die entstehenden Enteignungskosten erspart. **Die Luftschläuche müssen mit vollständigen Ventilen abgeliefert werden, widrigenfalls sie nur mit 25 Pfg. oder zum Kostenpreis von Altgummi vergütet werden.**

Wer seine Bereifungen bis zum 1. Oktober d. J. nicht abgeliefert und keine Genehmigung zur Weiterbenutzung in Händen hat, ist verpflichtet, sie bis zum 15. Oktober d. J. mit dem vorgeschriebenen Formular, wozu Vordrucke bei den Gemeindevorständen erhältlich sind, anzumelden.

Gemachte Wahrnehmungen lassen darauf schließen, daß immer noch **Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel,** die durch die Verfügung vom 16. XI. 15, bezw. 15. III. 16 beschlagnahmt sind, zurückgehalten werden. **Die Säumigen werden deshalb nochmals angewiesen, der Ablieferungspflicht nunmehr sofort nachzukommen. Annahme kann noch bis Ende d. M. bei der Firma Gemmer & Co. in Coburg erfolgen. Nach dieser Zeit wird gegen die Säumigen rücksichtslos Anzeige erstattet.**

Coburg, den 25. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung.

Die nach § 8 der Verbandssatzung für die Viehhändler und Fleischer vorgeschriebenen Anzeigen über erfolgte Viehabnahmen (Kaufanzeigen), die bisher beim Vorstand des Verbandes in 2 Exemplaren einzureichen waren, brauchen bis auf weiteres **nicht** mehr erstattet zu werden.

Die Aufhebung dieser Verpflichtung erfolgt versuchsweise unter der Voraussetzung, daß die unter II Nr. 1 der Grundsätze für die Regelung des Viehankaufs im Gebiete der thüringischen Staaten vorgeschriebene wöchentliche Anmeldung der Viehankäufe beim Haupthändler (bis Donnerstag jeder Woche für das in der kommenden Woche abzunehmende Vieh) ordnungsgemäß und pünktlich vorgenommen werden. **An dieser Anmeldepflicht wird nichts geändert.**

Ebenso darf auch weiterhin die Viehabnahme nur nach Empfang und unter Vorzeigung des von der Kreisstelle (Bezirksdirektion oder Landratsamt) ausgestellten Erlaubnisscheines (gelbe Karte) geschehen.

Auch sind die Verkäufer (Landwirte) nach wie vor verpflichtet, alles zu Schlachtzwecken verkaufte Vieh beim Gemeindevorstand des Kaufortes anzuzeigen.

Weimar, den 19. September 1916.

Viehhandelsverband Thüringen.
Der Vorstand.
(gez.) Rauch.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

82. Stück. Sonnabend, den 30. September. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 212/213, ausgegeben am 21. September 1916, enthält:

(Nr. 5461.) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 19. September 1916.

(Nr. 5462.) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Meldepflicht der im Ausland sich aufhaltenden Wehrpflichtigen. Vom 16. September 1916.

(Nr. 5463.) Bekanntmachung, betreffend außerterminliche Musterung und Aushebung für die im Ausland sich aufhaltenden wehrpflichtigen Deutschen. Vom 20. September 1916.

Nr. 214/215, ausgegeben am 22. und 23. September 1916, enthalten:

(Nr. 5464.) Bekanntmachung, betreffend Eichung von Meßgeräten in Molkereien. Vom 21. September 1916.

(Nr. 5465.) Bekanntmachung über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten. Vom 21. September 1916.

(Nr. 5466.) Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln. Vom 21. September 1916.

(Nr. 5467.) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 22. September 1916.

(Nr. 5468.) Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916. Vom 20. September 1916.

Berichtigung.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben geruht, die Pfarrstellen in den vereinigten Muttergemeinden Ahorn und Niederfüllbach vom 1. Oktober d. J. ab dem Pfarrer **Richard Schütze** in **Coelleda** zu übertragen.

Coburg, den 23. September 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben beschlossen, den Registratur-Assistenten bei dem Herzoglichen Staatsministerium **Erich Kestel** in **Gotha** vom 1. Oktober 1916 an zum Registraturbeamten I. Klasse mit dem Titel

Archivsekretär

zu ernennen.

Gotha, den 15. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die dem **Thüringer Museum** in **Eisenach** am 26. Mai 1914 erteilte Erlaubnis, die Lose Nr. 24001—25000 und 72001—72500 seiner Geldlotterie zum Preis von je 1 Mark für das Los im Herzogtum Coburg zu vertreiben, ist für die 6. Reihe der Lotterie auf das Jahr 1916 ausgedehnt worden. Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose sowie die Ziehung dürfen nicht während der Zeit des Vertriebs der Lose zur 1. Klasse der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie erfolgen.

Coburg, den 25. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 15b der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) wird bestimmt:

§ 8 der Satzung für die **Regelung des Viehankaufs** im Gebiete der thüringischen Staaten (Regierungsblatt Seite 256) erhält folgenden Zusatz:

„Der Vorstand kann die Mitglieder von den Vorschriften dieses Paragraphen entbinden."

Coburg, den 26. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des XI. Armeekorps in Cassel gelten für die **Aushändigung postlagernder Sendungen** folgende Bestimmungen:

1. An Zivilpersonen erfolgt die Aushändigung postlagernder Sendungen in der Regel gegen Vorzeigung eines von der Polizeibehörde des Wohnorts ausgestellten Ausweises, der mit Photographie und der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten sowie mit der Bezeichnung „Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen" versehen sein muß. Der Ausweis gilt im Bereiche aller Armeekorps. Die Gültigkeitsdauer der im Bereiche des XI. Armeekorps ausgestellten Ausweise beträgt 12 Monate vom Tage der Ausstellung an.

In Ausnahmefällen kann auch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes an Personen, die ihr als völlig einwandfrei bekannt sind, einen Ausweis erteilen, der aber nur für den einzelnen Fall Gültigkeit hat.

Ferner dürfen postlagernde Sendungen auch gegen Vorzeigung der im Inlande ausgestellten deutschen Pässe an die Paßinhaber ausgehändigt werden. Ebenso gelten die vorgeschriebenen Ausweise zum Aufenthalt in Seebädern auch als Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen, soweit sie die Personalbeschreibung, die Photographie und die beglaubigte eigenhändige Unterschrift desjenigen enthalten, der den Ausweis zur Empfangnahme der Sendung braucht.

Falls die Ausweise zugleich zur Abholung von sogenannten Chiffresendungen dienen sollen, müssen sie auch die Angabe der Chiffre enthalten.

Postausweiskarten oder sonstige Ausweise berechtigen nicht zum Empfange postlagernder Sendungen.

2. An Militärpersonen werden postlagernde Sendungen nur ausgehändigt, wenn sie sich durch ihren Militärpaß oder Soldbuch ausweisen und eine mit Stempel und Unterschrift versehene Bescheinigung ihres Truppenteils oder ihrer vorgesetzten Militärbehörde vorlegen, wonach sie berechtigt sind, die an sie gerichteten postlagernden Sendungen in Empfang zu nehmen.

Für Militärpersonen, die nicht im Besitz eines Militärpasses oder Soldbuches sind, ist eine hierauf bezügliche Erklärung in den auszustellenden Berechtigungsschein aufzunehmen.

Der Berechtigungsschein ist nur für den Tag seiner Ausstellung gültig.

Coburg, den 27. September 1916.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

Bekanntmachung, betreffend Wildpreise.

I. Das Kriegsernährungsamt hat unter dem 16. d. M. folgende Höchstpreise für den **Großhandel** mit Wild festgesetzt:

1.	bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogr.	1,30 ℳ
2.	bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogr.	1,10 „
3.	Wildschweinen (mit Schwarte):	
	a) bei Tieren im Gewicht bis zu 35 Kilogr. einschl. für 0,5 Kilogr.	1,15 „
	b) bei Tieren über 35 Kilogr. für 0,5 Kilogr.	0,95 „
4.	bei Hasen:	
	a) mit Balg, das Stück	5,25 „
	b) ohne „ „ „	4,95 „
5.	bei wilden Kaninchen:	
	a) mit Balg, das Stück	1,50 „
	b) ohne „ „ „	1,40 „
6.	bei Fasanen:	
	a) Hähne, das Stück	4,50 „
	b) Hennen, „ „	3,50 „

II. Gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 959) werden für den **Kleinverkauf** an den Verbraucher folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. bei Rehwild:
   a) für Rücken und Keule für 0,5 Kilogr. . . . . 2,30 ℳ
   b) für Blatt (Bug) für 0,5 Kilogr. . . . . 1,60 „
   c) für Kochwild für 0,5 Kilogr. . . . . 0,90 „
2. bei Rot- und Damwild:
   a) für Rücken und Keule für 0,5 Kilogr. . . . . 2,00 „
   b) für Blatt (Bug) für 0,5 Kilogr. . . . . 1,40 „
   c) für Kochwild für 0,5 Kilogr. . . . . 0,70 „
3. bei Wildschweinen:
   a) für Rücken und Keule für 0,5 Kilogr. . . . . 2,00 „
   b) für Blatt (Bug) für 0,5 Kilogr. . . . . 1,50 „
   c) für Kochwildbret für 0,5 Kilogr. . . . . 1,00 „
4. bei Hasen:
   a) im Balg, für 0,5 Kilogr. . . . . 0,75 „
      jedoch für das Stück nicht mehr als 6 Mark
   b) ohne Balg, im einzelnen für Rücken und Keule für 0,5 Kilogr. . 1,50 „
      für das Hasenklein für 0,5 Kilogr. . . . . 0,40 „
      für das Stück jedoch nicht mehr als 5,70 Mark
5. bei wilden Kaninchen:
   a) im Balg, das Stück . . . . . 1,60 „
   b) ohne „ „ „ . . . . . 1,50 „
6. bei Fasanen:
   a) Hähne, das Stück . . . . . 5,00 „
   b) Henner, „ „ . . . . . 4,00 „

III. Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher. Alle sonstigen Verkäufe gelten als Großhandel.

IV. Diese Preise beziehen sich auf das gesamte im Herzogtum Coburg erlegte Wild. Die Ausfuhr von erlegtem Wild ist nach der Verordnung vom 22. Mai 1916 (Reg.-Bl. vom 24./5. 16) nur mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums zulässig.

Coburg, den 27. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die **Einfuhr von Gemüse und Obst** vom 13. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1015) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 22. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Inhaber der Anerkenntnisse über Kriegsleistungen** nach § 3 Ziffer 1 bis 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) aus den Monaten August bis November 1915 und Januar bis März 1916 werden gemäß § 21 dieses Gesetzes aufgefordert, die Anerkenntnisse, soweit sie vor dem 1. September 1916 ausgestellt und die ihnen zu Grunde liegenden Liquidationen nicht beanstandet worden sind, zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Herzoglichen Staats- und Domänenkasse in Coburg vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Gotha, den 23. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 12 der Bundesratsverordnung über **Bucheckern** vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1027) wird bestimmt:

1. Landeszentralbehörde im Sinne des § 8 Abs. 2, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 3 und § 11 und zuständige Behörde nach § 9 Abs. 2 der Verordnung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 und zuständige Behörde im Sinne des § 6, § 10, Abs. 1 und 2 und § 11 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 25. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 1. Mai 1916 über die Regelung der **Fischpreise** wird bestimmt:

In Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse im Herzogtum Coburg wird der Grundpreis (bei Abgabe an Wiederverkäufer)

für **Karpfen** auf 1,20 Mk. für 0,5 Kilogramm
„ **Schleien** „ 1,40 „ „ „ „

festgesetzt. Diese Festsetzungen finden auf Karpfen und Schleien, die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung in Berlin abgesetzt werden, keine Anwendung.

Coburg, den 15. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Es sind vielfach Zweifel darüber geäußert worden, ob nicht nur die Herstellung von Graupen und Grütze, sondern auch die von **Futterschrot aus Gerste** durch die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe für den eigenen Bedarf (§ 6 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 [Reichs-Gesetzblatt Seite 800] vom 6. Juli 1916) nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen darf. Die Reichsfuttermittelstelle hat nunmehr entschieden, daß nach der Fassung der gesetzlichen Bestimmung Mahlkarten zur Herstellung von Futterschrot nicht als erforderlich zu erachten sind.

Coburg, den 25. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betr. Bestimmungen über den Ankauf von Gerste für kontingentierte Betriebe und die Ausgabe der Gerstenbezugsscheine.

Auf Grund des § 20 Abs. 4 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 800) und der Bekanntmachung vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 924) wird folgendes bestimmt:

1. Der Ankauf von Gerste für alle Betriebe, die auf Grund der Festsetzung von Kontingenten Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen, erfolgt ausschließlich gegen von uns ausgegebene Gerstenbezugsscheine.

Kontingente werden erhalten: Graupenmühlen, Malz- und Gerstenkaffeefabriken, Preßhefefabriken, Brauereien, Malzextraktfabriken einschließlich Mummebrauereien und Kartoffelspiritusbrennereien.

2. Die Gerstenbezugsscheine lauten auf den Inhaber, Reihe A über 50 to, Reihe B über 20 to, Reihe C über 10 to, Reihe D über 5 to, Reihe E über 1 to, Reihe F über ½ to, das zweite Blatt enthält je 4 Teilbescheinigungen in doppelter Ausfertigung.

3. Die sämtlichen Gerstenbezugsscheine werden der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin W 8, Wilhelmstraße 69 a, ausgehändigt. Diese allein ist zum Ankauf von Gerste gegen Gerstenbezugsscheine ermächtigt. Sie kauft durch ihre Geschäftsstellen, Kommissionäre und Aufkäufer unmittelbar von den Landwirten.

Der selbständige Einkauf von Gerste ist den kontingentierten Betrieben nicht gestattet.

4. Beim Abschluß des Verkaufs von Gerste für Betriebe mit Kontingent sind dem verkaufenden Landwirte so viele Gerstenbezugsscheine auszuhändigen, als der Menge der zu liefernden Gerste entsprechen.

5. Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Juli 1916 sind diese Verkaufsgeschäfte binnen 3 Tagen nach dem Abschlusse dem Kommunalverbande anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist. Bei der Anzeige des Geschäftes sind die Gerstenbezugsscheine dem Kommunalverbande mit einzureichen. Dieser behält die Bezugsscheine als Belag zurück.

Wird nur ein Teil der Menge geliefert, über die der Bezugsschein lautet, so hat der Kommunalverband die gelieferte Menge in die nächst offene Nummer der jedem Gerstenbezugsschein angehängten Teilbescheinigungen einzutragen. Die Teilbescheinigungen der rechten Hälfte sind in Uebereinstimmung mit denen der linken Hälfte auszufüllen, alsdann abzutrennen und als Belag zurückzubehalten.

Die in einem Monat zurückbehaltenen Bezugsscheine oder Teilbescheinigungen von solchen sind mit der Gerstenbestandsanzeige für diesen Monat der Reichsfuttermittelstelle einzureichen.

6. Wollen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen ein Kontingent gegeben ist, nach § 6 Abs. 2 der Verordnung selbstgebaute Gerste im eigenen Betriebe verarbeiten, so haben sie sich eine Bescheinigung ihres Kommunalverbandes darüber zu verschaffen, daß sie die zu verarbeitende Gerstenmenge selbst geerntet haben, und unter Vorlegung dieser Bescheinigung vor Beginn der Verarbeitung Bezugsscheine über die entsprechende Menge Gerste von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. zu erfordern. Demnächst sind die Bezugsscheine dem Kommunalverbande einzureichen.

Mit den Bezugsscheinen ist in der zu Ziffer 5 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

7. Beim Ankauf der Gerste durch die Aufkäufer der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. dürfen die jeweilig von dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

8. Nur die durch Bezugsscheine oder Teilbescheinigungen belegten Mengen werden dem Kommunalverbande nach §§ 22 und 24 der Verordnung vom 6. Juli 1916 als an Betriebe mit Kontingent geliefert auf die von ihm abzuliefernden Mengen angerechnet.

Berlin W 9, den 20. September 1916.

Stellvertr. Generalkommando
XI. Armeekorps.
IV d. Nr. 35440.

Caſſel, den 8. September 1916.

Geliehene Militärpferde für Landwirtſchaft.

Da die Truppenteile bei der Ausleihung von Militärpferden zur Bergung der Ernte bereits das weitgehendſte Entgegenkommen bewieſen haben, ſtehen weitere Militärpferde zur Ausleihung nicht mehr zur Verfügung. Diesbezüglichen Anträgen könnte nur in begründeten ganz beſonderen Ausnahmefällen nähergetreten werden.

Von ſeiten des ſtellvertretenden Generalkommandos.
Der Chef des Stabes
Freiherr von Tettau,
Oberſt.

Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln.

Vom 23. September 1916.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelverſorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Geſetzbl. S. 590) wird folgendes beſtimmt:

§ 1.

Kartoffeln und Erzeugniſſe der Kartoffeltrocknerei dürfen nur an Schweine und an Federvieh verfüttert werden.

Kartoffelerzeuger dürfen Kartoffeln, die als Speiſekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar ſind, mit Genehmigung ihres Kommunalverbandes auch an andere Tiere ihrer Wirtſchaft als an Schweine und an Federvieh verfüttern, ſoweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich iſt.

Kartoffelſtärke und Kartoffelſtärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2.

Als Kommunalverband im Sinne des § 1 gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelverſorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Geſetzbl. S. 590) beſtimmte Behörde.

§ 3.

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu ſechs Monaten oder mit Geldſtrafe bis zu fünfzehnhundert Mark beſtraft.

§ 4.

Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Präſident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Bekanntmachung.

Der Bevollmächtigte des Reichskanzlers hat die Beschlüsse unseres Ausschusses vom 30. und 31. August 1916 genehmigt.

Wir bringen hierdurch die Höchstpreise für die Fabrikation und den Kleinhandel für Spargelkonserven, Erbsenkonserven und Konserven aus gemischtem Gemüse zur Kenntnis.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, daß das Absatzverbot für Gemüsekonserven und Faßbohnen, das am 9. September 1916 ergangen ist, durch die gegenwärtige Bekanntmachung nicht aufgehoben wird.

Die Fabrikationspreise betragen für die 1/1 Normaldose von 900 ccm Rauminhalt:

Riesenstangenspargel	10/16	1,85 ℳ
Stangenspargel extrastark	20/24	1,75 „
Stangenspargel sehr stark	28/30	1,65 „
Stangenspargel stark	34/38	1,55 „
Stangenspargel mittelstark	40/45	1,45 „
Stangenspargel	50/60	1,25 „
Stangenspargel dünn	über 70	1,00 „
Riesenbrechspargel		1,45 „
Brechspargel extra stark		1,40 „
Brechspargel stark		1,30 „
Brechspargel mittel		1,15 „
Brechspargel dünn		0,85 „
Brechspargel ohne Köpfe, (lange Abschnitte)		0,80 „
Spargelabschnitte		0,60 „
Spargelköpfe weiß, sehr stark, stehend		2,65 „
Spargelköpfe extrastark, liegend		2,20 „
Spargelköpfe grün, liegend		1,20 „
Kaiserschoten (junge Erbsen extrafein), ungegrünt		1,60 „
„ „ „ „ , gegrünt		1,70 „
Junge Erbsen sehr fein, ungegrünt		1,45 „
„ „ „ „ , gegrünt		1,55 „
Junge Erbsen fein		1,25 „
Junge Erbsen mittelfein		0,90 „
Junge Erbsen		0,70 „
Suppenerbsen		0,65 „
Junge feine Erbsen mit Karotten		1,20 „
Junge Erbsen mittelfein mit Karotten*)		0,80 „
Leipziger Allerlei sehr fein		1,50 „
Leipziger Allerlei fein		1,30 „
Leipziger Allerlei mittelfein		1,00 „
Leipziger Allerlei		0,80 „

*) Anmerkung: Junge Erbsen mit Karotten in Würfeln würden dementsprechend 0,65 ℳ kosten.

Der Geschäftsführer.

Die Preise der größeren und kleineren Packungen sind dementsprechend. So kostet die 2/1 Dose das Doppelte der 1/1 Dose, weniger 5 Pfg. Die 1/2 Dose kostet die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 7 Pfg. Die Preise verstehen sich netto Kasse, ab Station des Herstellers, ausschließlich Kiste.

Die vorstehenden Preise sind Höchstpreise. Die Fabriken sind angehalten, nachzukalkulieren, um festzustellen, ob sie nicht billiger zu liefern im Stande sind.

Die Höchstpreise im Kleinhandel werden in folgender Weise festgesetzt:

Es wird zunächst ein Pauschalsatz von 5 Pfg. für die 1/1 Normaldose von 900 ccm Rauminhalt als Vergütung für Fracht, Rollgeld, Kosten der Rücksendung der Verpackung und dergleichen aufgeschlagen. Dieser Zuschlag von 5 Pfg. verdoppelt sich bei der 2/1 Dose, ermäßigt sich bei der 1/2 Dose auf die Hälfte und so fort.

Der Kleinhandels-Höchstpreis ist bei Konsumgemüsen um 20%, bei Luxusgemüsen um 30% höher als die sich hierdurch ergebende Summe. Zu den Luxusgemüsen werden von denjenigen Konserven, deren Fabrikations-Höchstpreise bisher bestimmt sind, gerechnet:

Riesenstangenspargel
Stangenspargel extra stark
Stangenspargel sehr stark
Stangenspargel stark
Riesenbrechspargel
Brechspargel extrastark
Brechspargel stark
Spargelköpfe, weiß, sehr stark, stehend
Spargelköpfe, extrastark, liegend
Von Erbsen die Sorten: Kaiserschoten (extrafein), sehr fein, und fein Leipziger Allerlei sehr fein.

Unter der Voraussetzung, daß die Fabrikationspreise die oben angeführten Höchstpreise sind, betragen hiernach die Kleinhandels-Höchstpreise für die 1/1 Normaldose 900 ccm Rauminhalt:

Riesenstangenspargel	10/16	2,47 ℳ
Stangenspargel, extra stark	20/24	2,34 „
Stangenspargel, sehr stark	28/30	2,21 „
Stangenspargel, stark	34/38	2,08 „
Stangenspargel, mittelstark	40/45	1,80 „
Stangenspargel	50/60	1,56 „
Stangenspargel, dünn über	70	1,26 „
Riesenbrechspargel		1,95 „
Brechspargel, extra stark		1,89 „
Brechspargel, stark		1,76 „
Brechspargel, mittel		1,44 „
Brechspargel, dünn		1,08 „
Brechspargel, ohne Köpfe (lange Abschnitte)		1,02 „
Spargelabschnitte		0,78 „
Spargelköpfe, weiß, sehr stark, stehend		3,51 „
Spargelköpfe, extra stark, liegend		2,93 „
Spargelköpfe, grün, liegend		1,50 „
Kaiserschoten (junge Erbsen extra fein), ungegrünt		2,15 „

Kaiserschoten, gegrünt	2,28 ℳ
Junge Erbsen, sehr fein, ungegrünt	1,95 „
„ „ „ „, gegrünt	2,08 „
Junge Erbsen, fein	1,69 „
Junge Erbsen, mittelfein	1,14 „
Junge Erbsen	0,90 „
Suppenerbsen	0,84 „
Junge feine Erbsen mit Karotten	1,50 „
Junge Erbsen mittelfein, mit Karotten	1,02 „
(Junge Erbsen mit Karotten in Würfeln	0,84 „)
Leipziger Allerlei, sehr fein	2,02 „
Leipziger Allerlei, fein	1,62 „
Leipziger Allerlei, mittelfein	1,26 „
Leipziger Allerlei	1,02 „

Die Benennungen der Konserven und die Beschaffenheit des Inhalts sind durch die seit Jahren geltenden Geschäftsbedingungen der Obst- und Gemüsekonservenbranche im Inlandsverkehr festgelegt. Abdrucke der Geschäftsbedingungen sind gegen Erstattung der Selbstkosten von der unterzeichneten Gesellschaft zu beziehen.

Braunschweig, den 25. September 1916.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung.
Dr. Kanter.

Gustav Adolf-Stiftung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. werden die Herren Vorstände der Orts- und Bezirksvereine nochmals ergebenst ersucht, die **diesjährigen Beiträge baldmöglichst** an die Kasseverwaltung einzusenden.

Gleichzeitig werden die Herren Geistlichen und Lehrer ersucht, die noch eingegangenen **Beiträge** für die **Gustav Adolf-Kindergabe** in **Bremen möglichst bald** an die Kasseverwaltung abzuliefern.

Coburg, den 28. September 1916.

Der Vorstand des evangel. Landesvereins der Gustav Adolf-Stiftung.

Die für Brotgetreide bisher gewährte **Druschprämie** von 20 Mark für die Tonne gilt nur noch für Lieferungen bis zum **10. Oktober 1916** einschließlich. Ob von diesem Tage ab überhaupt noch eine Druschprämie gewährt wird, steht noch nicht fest; in keinem Falle würde sie in der bisherigen Höhe festgesetzt werden. Es liegt also im dringenden Interesse der Landwirte, ihr Brotgetreide noch **vor dem 10. Oktober** zur Ablieferung zu bringen.

Die Gemeindevorstände und Stadtbehörden wollen dies öffentlich bekannt geben.

Coburg, den 28. September 1916.

Der Vorstand der Vereinigten Kommunalverbände für das Herzogtum Coburg.

Die Verordnung vom 11. Auguſt 1915, enthaltend die **Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot,** in der Faſſung des Nachtrags vom 12. Februar 1916 — 17. Stück des Regierungsbl. — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1.

§ 1 Abſ. 1 Buchſt. b erhält die Faſſung:

b) für alle übrigen Perſonen bis auf weiteres wöchentlich 1400 Gramm.

§ 1 Abſ. 2 erhält die Faſſung:

1400 Gramm Mehl werden gleichgerechnet 2100 Gramm Schwarzbrot oder 1725 Gramm Weißbrot oder Gebäck (Zwieback, Kuchen). 1725 Gramm Weißbrot werden gleichgerechnet 23 Semmeln zu je 75 Gramm (§ 9 Abſ. 1, Buchſt. b).

2.

Zuſatzkarten erhalten auf Antrag außer den Schwerarbeitern auf ärztliche Beſcheinigung auch Kranke, Schwangere und Wöchnerinnen.

Jugendliche im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr erhalten wöchentlich ebenfalls eine Zuſatzkarte, inſoweit ſie nicht bereits als Schwerarbeiter ſolche erhalten.

Die Einzelkommunalverbände können innerhalb der zur Deckung des Bedarfs der Schwerarbeiter an Mehl ihnen überwieſenen Mehlmengen beſtimmen, daß einzelnen beſonders ſchwer Arbeitenden oder auch den Schwerarbeitenden im allgemeinen mehr als 335 Gramm Mehl für den Kopf und die Woche zugeteilt werden.

3.

Dieſe Beſtimmungen treten mit dem 9. Oktober 1916 in Kraft.

Coburg, am 28. September 1916.

Die Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums S. Coburg:

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Magiſtrat der Stadt Coburg.

Der Stadtrat der Stadt Neuſtadt.

Der Magiſtrat der Stadt Rodach.

Der Stadtrat der Stadt Königsberg i. Fr.

Der verſtorbene Maler **Auguſt Scheler** von hier hat in ſeinem Teſtament vom 29. Juni 1894 folgendes beſtimmt:

§ 5.

Dreiviertel des Zinsabwurfs meines geſamten, ſo hoch wie möglich anzulegenden Nachlaſſes, ſollen die Bedürftigſten aus meiner Familie erhalten.

§ 6.

Das noch übrige Viertel des Zinsabwurfs ſoll zur Unterſtützung an zwei arme brave Künſtler (Schauſpieler, Seiltänzer, Kunſtbereiter und dergl. ausgenommen — Porzellanmaler müſſen ſtets den Vorzug genießen) als Stipendium ausgezahlt werden. Denſelben bleibt es unbenommen, wenn im nächſten Jahre ein anderer qualifizierter Konkurrent nicht vorhanden ſein ſollte. Es darf ihnen aber das Stipendium nicht öfter als dreimal gewährt werden.

Hiernach bezugsberechtigte Verwandte fordern wir auf, unter Darlegung der verwandtſchaftlichen Verhältniſſe ihre Anmeldung **innerhalb 14 Tagen** bei uns einzureichen.

In gleicher Zeit wollen ſich die nach § 6 des Teſtaments zu berückſichtigenden Künſtler unter Angabe ihrer Verhältniſſe melden.

Coburg, den 27. September 1916.

Magiſtrat Herzogl. Reſidenzſtadt.
Hirſchfeld.

Der **Voranſchlag** der **Gemeinde- und Schulkaſſe** nebſt **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten zur Einſicht für die Beteiligten auf.

Einwendungen können nur während dieſer Zeit gemacht werden.

Grub a. F., den 28. September 1916.

Der Gemeindevorſtand.
Hahn.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** hiesiger Gemeinde für das Jahr 1916/17 liegt vom 30. September d. J. 10 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur in dieser Zeit bewirkt werden.

Neuses b. Cobg., den 26. September 1916.

Der Gemeindevorstand.

C. Grams.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in der Stadt Coburg liegenden, im Grundbuche von Coburg, Band IX, Blatt 6, Haupt-Nr. 853, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Töpfermeister **Edmund** und **Ferdinand Bätz** in **Coburg** zu je 1/2 ideellem Anteil eingetragenen Grundstücks:

Hintere Kreuzgasse

Plan-Nr. 1462 und 1463 Wohnhaus, Nebengebäude, Hof und Garten zu 6,35 a,

geschätzt auf 38400 Mark,

besteht, soll dieses Grundstück

am 17. November 1916, vormittags 9 1/2 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **24. Juli 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 22. September 1916.

Herzogliches Amtsgericht.

In **Weidach** sind heute interimistisch gewählt, amtlich bestätigt und vereidigt worden: **Johann Häublein** als Schultheiß, **Heinrich Kräußlich** als dessen Stellvertreter.

Coburg, den 25. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nachdem der Schultheiß **Stefan Schumann** in **Großheirath** vorläufig vom Heeresdienst entlassen ist, hat sich das Amt des am 9. Juni 1915 gewählten interimistischen Schulteißen erledigt. Die Amtsgeschäfte des Schultheißen werden wieder vom Schultheißen Schumann geführt.

Coburg, den 26. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wichtig!

Die Reichsfuttermittelstelle hat neuerdings für zulässig erklärt, daß Gerstenbesitzer **innerhalb** des Kommunalverbandes und mit dessen Zustimmung Gerste aus den ihnen zur Verwendung im eigenen Betriebe belassenen 4/10 ihrer Gerstenernte **an solche Tierhalter,** die selbst keine Gerstenernte haben, zum Höchstpreise verkaufen. Entsprechende Anträge auf Genehmigung sind an das Landratsamt zu richten.

Coburg, den 29. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die nachstehend verzeichneten Landwirte haben die nach § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 27. 7. 1916 erforderliche **Genehmigung zum Verkauf selbstgezogenen Saatgutes** erhalten und bedürfen deshalb zur Veräußerung desjenigen Saatgetreides, auf welches sich die Anerkennung bezieht, keiner besonderen Genehmigung. (Saatkarte ist selbstverständlich erforderlich).

August Bauersachs, Schweighof, für Roggen und Weizen;
Landwirt **Eduard Stahn, Meschenbach,** für Roggen.

Die Gemeindevorstände wollen darauf öffentlich hinweisen.

Coburg, den 27. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Betrifft Fleischversorgung.

Am 2. Oktober ds. Js. tritt die Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 21. August 1916 über **die Regelung des Fleischverbrauches** — Reichsgesetzblatt Seite 941 ff — in Kraft. Danach dürfen Fleisch und Fleischwaren der im § 1 der Verord. bezeichneten Art entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischmarken abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischmarken bezogen werden. **Das gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank-, und Speisewirtschaften** sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und **Fremdenheimen** (§ 4 der V. O.). Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 der Ausführungsverordnung des Landratsamts vom 4. Juli 1916 zur Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1916 betr. die Einführung von Fleischmarken — Reg.-Bl. S. 448 — werden dadurch hinfällig. Auch an Angehörige eines der in der Ministerialbekanntmachung vom 9. Juni 1916 — Reg.-Bl. S. 384 und der Verordnung des Landratsamts vom 7. Juni 1916 — Reg.-Bl. S. 410 — genannten Thüringischen Staaten, die im Besitz der in den Bekanntmachungen bezeichneten ortspolizeilichen Bescheinigung sind, sowie an Personen, die in der Gastwirtschaft übernachten, dürfen infolgedessen vom 2. Oktober 1916 ab Fleisch und Fleischwaren nur gegen Abgabe eines entsprechenden Abschnitts der im ganzen Reich giltigen „Reichsfleischkarte" abgegeben werden.

Im Herzogtum Coburg werden die Reichsfleischkarten erstmalig für die Zeit vom 9. Oktober 1916 ab (mit den nächsten Brotkarten) ausgegeben werden. Bis dahin behalten die bisherigen Fleischkarten ihre Gültigkeit.

Fleischer und Gastwirte haben vom 2. Oktober 1916 ab — in Abänderung der Bestimmung des § 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung des Landratsamts vom 4. Juli 1916 — **bis spätestens zum Dienstag einer jeden Woche** die in der Vorwoche von ihnen vereinnahmten Fleischmarken in einem Umschlag verwahrt an das Landratsamt abzuliefern. Auf dem Umschlag ist die Anzahl der einzelnen Abschnitte sowie die Woche, innerhalb deren sie vereinnahmt sind, zu verzeichnen.

Die Gemeindevorstände haben diese Verfügung sofort in ortsüblicher Weise öffentlich im Ort bekannt zu machen.

Coburg, den 28. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Hassenberg** ist **Georg Reißenweber** zum Schultheißen gewählt und verpflichtet worden.

Coburg, den 26. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Schüler der oberen Klassen der städtischen Volksschulen werden sich auf Wunsch an der Einbringung der **Kartoffelernte** beteiligen, wo es Not tut. Anträge der Gemeinden auf Gestellung von Erntekommandos von Schülern (unter Aufsicht eines Lehrers) sind an die betreffende Schulbehörde — Schulvorstand in Coburg, Schulämter in Neustadt und Rodach zu richten.

Coburg, den 29. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Sechsthal** bei **Altershausen** ist die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

Coburg, den 28. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

Geburten.

15. Sept. Sohn des Kutschers Johann — gen. Christian — Eller.
17. „ Sohn des Korbmachers Ernst Schmidt.
17. „ Tochter des Schreiners Albin Fischer.
18. „ Tochter des Tünchers August Kiefer.
19. „ Sohn unehelich.

Sterbefälle.

13. Sept. Zinngießersfrau Klara Frank geb. Herr, Creidlitz, 40¾ Jahre alt.
13. „ totgeborener Knabe, unehelich.
15. „ Finanzsekretär Gustav Höllein, 49¾ Jahre alt.
15. „ Landwirtstochter Emma Schmidt aus Sachsendorf, 23¼ Jahre alt.
17. „ Kaufmann Albert Schneider, 34¾ Jahre alt.
19. „ Stadtmusikdirektorssohn Gottfried Geißler, 9 Monate alt.
19. „ Kutschersson Paul Höhn, 10 Jahre alt.
20. „ Waffenmeister a. D. Ernst Schweitzer, 73 Jahre alt.
21. Sept. Gerichtsvollziehersfrau Mathilde Greußlich geb. Brenner aus Römhild, 48¾ Jahre alt.
21. „ Korbmachersson Fritz Hans Boßeckert, 1½ Jahre alt.
21. „ Gärtner Friedrich Geiger aus Horbhof bei Lichtenfels, 72½ Jahre alt.
22. „ Fabrikbesitzer, Kommerzienrat Max Frommann, 67 Jahre alt.
22. „ Landwirtswitwe Elisabethe Kupfer geb. Sollmann aus Ahlstadt, 61 Jahre alt.
23. „ Hebamme Margarete Feiler geb. Kolk, 59¾ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1914
12. Dez. Packer, Wehrmann Adolf Geisthardt, 33½ Jahre alt.

1916
22. April Schauspieler, Vizefeldwebel Emanuel Kühn, 31½ Jahre alt.
21. Juni Bauingenieur, Grenadier Siegfried Neumann, 27¼ Jahre alt.
6. Aug. Techniker, Unteroffizier Hans Köhler, 23½ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

1915
23. Sept. Korbmacher, Landsturmmann August Krauß, 32¼ Jahre alt.

1916
23. Aug. Geschirrsattler, Jäger zu Pferde, Wilhelm Schmidt, 22½ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

83. Stück. Mittwoch, den 4. Oktober. **1916**

Beilagen:
1. Bekanntmachung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.
2. Bekanntmachung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 30. September 1916, betreffend Aufschub der Zwangsvollstreckung für die in § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. bezeichneten Gegenstände aus Reinnickel.
3. Bekanntmachung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 1. Oktober 1916, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.
4. Bekanntmachung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 1. Oktober 1916, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 216, ausgegeben am 26. September 1916, enthält:

(Nr. 5469.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 887) Vom 21. September 1916.

(Nr. 5470.) Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln. Vom 23. September 1916.

(Nr. 5471.) Bekanntmachung über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung. Vom 25. September 1916.

Nr. 217/219, ausgegeben am 29. und 30. September 1916, enthalten:

(Nr. 5472.) Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren. Vom 28. September 1916.

(Nr. 5473.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1077). Vom 28. September 1916.

(Nr. 5474.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 28. September 1916.

(Nr. 5475.) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 14. September 1916.

(Nr. 5476.) Bekanntmachung zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 29. September 1916.

Berichtigung.

Auf die dem heutigen Regierungsblatt beiliegende **Bekanntmachung** des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, vom 1. Oktober 1916, weisen wir hierdurch hin.

Coburg, den 1. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf die dem heutigen Regierungsblatt beiliegenden **Bekanntmachungen** des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps vom 30. September 1916, betreffend Aufschub der Zwangsvollstreckung für die in § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K.R.A. bezeichneten Gegenstände aus Reinnickel, und vom 1. Oktober 1916, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste, sowie betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot), weisen wir hierdurch besonders hin.

Coburg, den 1. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Fleischverbrauch.

Auf Grund der §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 4 und 12 der Verordnung des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 941) und der Ausführungsverordnung des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha vom 2. September 1916 (Regierungsblatt, Seite 584) wird zur Erläuterung und Ausführung der Verordnung vom 21. August 1916 Folgendes bestimmt:

§ 1.

Unter Rindvieh im Sinne des § 1 Ziffer 1 der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. August 1916 sind auch Kälber, unter Hühnern auch Kapaunen und Poularden, dagegen nicht Truthühner und Perlhühner (Hähne und Hennen) zu verstehen.

§ 2.

Den Gast- und Speisewirtschaften ist zur Befriedigung ihres Fleischbedarfs für den allgemeinen Betrieb ihres Gewerbes in der Regel erst dann Schlachtviehfleisch zuzuweisen, wenn der für die übrige Bevölkerung sicherzustellende Bedarf gedeckt ist. Um eine gleichmäßige Fleischzuteilung an die Gast- und Speisewirtschaften zu erzielen, haben die Kommunalverbände den Regelbedarf der einzelnen Betriebe zu ermitteln und je nach den für sie nach Satz 1 verfügbaren Fleischvorräten zu bestimmen, mit welchem vom Hundertsatz dieses Regelbedarfs die Betriebe während eines bestimmten Zeitraums höchstens beliefert werden dürfen.

§ 3.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), sind nur dann als Selbstversorger anzusehen, wenn sie die Schweine in einer ihrer Wirtschaften halten und gemeinsam, das heißt aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten gemästet haben. Die bloße Zahlung eines Entgelts für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln gilt nicht als gemeinschaftliche Mästung. Für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, darf daher die Genehmigung zur Hausschlachtung nicht erteilt werden.

§ 4.

Außer den in § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916 aufgeführten Hausschlachtungen von Schweinen und Rindvieh bedürfen auch Hausschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen und von Schafen der Genehmigung des Kommunalverbands.

Das Fleisch aus unerlaubten Hausschlachtungen verfällt dem Kommunalverband. Entgelt ist dafür nicht zu zahlen.

§ 5.

Jagdberechtigte haben das Ergebnis einer Treibjagd an Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild oder anderm auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. August 1916 der Regelung des Fleischverbrauchs unterworfenen Wild dem Kommunalverband ihres Wohnorts anzuzeigen und dabei anzugeben, was sie zur Selbstversorgung verwenden wollen und wieviel sie an einzelne Verbraucher oder Händler abgegeben haben. Bei Einzelabschuß ist in gleicher Weise das Monatsergebnis dem Kommunalverband anzuzeigen.

Das Wild, das der Jagdberechtigte in seiner eigenen Haushaltung verbrauchen will, hat er dem Gemeindevorstand des Orts, von dem er seine Fleischmarken bezieht, spätestens bei der nächsten Entnahme von Fleischmarken anzuzeigen, damit die Verrechnung auf seinen Fleischmarkenanteil erfolgen kann. Für das Wild, das er an Verbraucher, nicht an Händler, abgegeben hat, hat er die Fleischmarken einzusammeln und mit der Anzeige des Jagd- oder Abschußergebnisses dem Kommunalverband einzusenden. Der Kommunalverband hat, wenn der Jagdberechtigte Wild an Händler abgegeben hat, die ihre Geschäftsniederlassung im Bezirk eines anderen Kommunalverbands haben, diesen alsbald zu benachrichtigen.

§ 6.

Soweit das durch Hausschlachtung oder Jagd gewonnene Fleisch auf die dem Selbstversorger und seinen Haushaltungsangehörigen zustehenden Fleischmengen anzurechnen ist, ist die vom Kriegsernährungsamt auf Grund des § 6 Absatz 1 oder von der zuständigen Landesbehörde auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. August 1916 festgesetzte Höchstmenge für die Anrechnung auch dann maßgebend, wenn sie der Kommunalverband nach § 6 Absatz 2 der Verordnung vom 21. August 1916 herabgesetzt hat.

§ 7.

Notschlachtungen sind auf dem schnellsten Weg, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, unter Angabe des Schlachtgewichts der ausgeschlachteten Tiere vom Schlachtenden oder dem Fleischbeschauer dem Kommunalverband anzuzeigen.

Das bei Notschlachtungen gewonnene Fleisch darf nur dann im Haushalt des Schlachtenden verwendet werden, wenn der Kommunalverband es für den Haushalt freigibt. Geschieht dies nicht, dann ist es der Gemeinde des Schlachtorts gegen eine im Streitfall vom Kommunalverband endgültig festzusetzende Entschädigung zur Verfügung zu stellen oder von der Gemeinde für Rechnung des Eigentümers öffentlich zu verkaufen. Besteht die Gefahr, daß das Fleisch im Schlachtort selbst nicht ordnungsmäßig verwertet werden kann, so ist die Notschlachtung außer dem Kommunalverband alsbald auch der nächstgelegenen größeren Gemeinde oder coburgischen Stadt anzuzeigen und anzufragen, ob das Fleisch dort verwertet werden kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß das Fleisch bei der Fleischbeschau nur als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist und die Möglichkeit einer Verwertung des Fleisches auf der Freibank im Schlachtort nicht besteht.

Fleisch, das aus Notschlachtungen anfällt, unterliegt der Verbrauchsregelung nach der Verordnung vom 21. August 1916, wenn es bei der Fleischbeschau ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden worden ist. In diesem Fall ist es nach Maßgabe der genannten Verordnung nur gegen Fleischmarken abzugeben oder darauf anzurechnen. Ist das Fleisch bei der Fleischbeschau nur für bedingt tauglich oder minderwertig erklärt worden, dann unterliegt es dieser Verbrauchsregelung nicht.

§ 8.

Für die Einfuhr von Fleisch besteht eine Anzeigepflicht.

Für die Ausfuhr sind die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 19. Juni 1916 (Regierungsblatt Seite 404) und § 12 der Verordnung vom 21. August 1916 maßgebend.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung des Reichskanzlers vom 21. August 1916, gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen die von den Kommunalverbänden erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Coburg, den 2. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Verordnung des Reichskanzlers vom 18. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1048) wird für das Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha mit Zustimmung des Kriegsernährungsamts bestimmt:

Der **Preis** von 300 Mark für die Tonne inländischen **Hafers** darf für Lieferungen bis zum 15. Oktober 1916 einschließlich bezahlt werden.

Gotha, den 30. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 über die **Regelung des Fleischverbrauchs** (Reichsgesetzblatt Seite 941) wird unter Aufhebung der Magistratsverordnung vom 7. Juli 1916 für den Bezirk der Stadt **Coburg** folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder, der gewerbsmäßig Fleisch im Sinne der Bundesratsverordnung an Verbraucher abgibt, hat über seine Ankäufe von Fleisch zum Verkauf Buch zu führen und zwar bis auf weiteres nach der Magistratsverordnung vom 25. Mai d. J. Der Magistrat behält sich jedoch vor, Aenderungen in der Buchführung jederzeit anzuordnen.

Ueber die Zu- und Abgänge ist an den Magistrat oder an die von ihm bestimmte Stelle in den gleichen Zeitabschnitten Anzeige zu erstatten, in denen die Anzeige über die eingegangenen Fleischkarten (§ 12) einzureichen ist.

§ 2.

Bei Schlachttieren ist für die zu erstattende Anzeige das Schlachtgewicht der zum menschlichen Genuß bestimmten Teile, mit Ausnahme losgelöster Knochen, bei Hühnern das vom Kriegsernährungsamt festgelegte Durchschnittsgewicht maßgebend. Das zur Weiterverarbeitung auf Fleischwaren im eigenen Betrieb bestimmte Fleisch ist in der Anzeige getrennt anzugeben.

Der Magistrat behält sich vor, durch Beauftragte die Richtigkeit der Anzeigen nachprüfen zu lassen. Diesen Beauftragten ist daher jederzeit der Zutritt zu den Geschäftsräumen und die Einsicht in die Bücher zu gestatten.

Sind die Beauftragten nicht Angestellte des Magistrats, die an und für sich zu dienstlicher Verschwiegenheit verpflichtet sind, sondern besonders zugezogene Sachverständige, so haben diese über die Einrichtung und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten; sie sind darauf zu vereidigen.

§ 3.

Für die Beschaffung und Zuteilung des erforderlichen Schlachtviehs gelten bis auf weiteres die Bestimmungen der Magistratsverordnung vom 19. Mai 1916. Die Zuweisungen an die Metzger erfolgen nach Maßgabe der Kundenlisten, die nach § 3 der Magistratsverordnung vom 4. August 1916 und der Magistratsbekanntmachung vom 11. August 1916 aufgestellt und in gleicher Weise weiter zu führen sind.

Der Magistrat behält sich vor, jederzeit anderweite Vorschriften über die Führung und Einrichtung dieser Kundenlisten zu erlassen. Er kann insbesondere auch anordnen, daß die Stadt in Bezirke eingeteilt wird und daß die Verbraucher auf bestimmte Entnahmestellen unter Einführung von Nummern oder anderen Ausweisen verwiesen werden.

§ 4.

Die Ausgabe der Fleischkarten (§ 4 der Bundesratsverordnung) erfolgt bis auf weiteres durch die Obmänner der Brotkartenbezirke nach den vorhandenen Brotkartenlisten. Sind in den letzteren Irrtümer enthalten, so ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet, behufs Richtigstellung der Liste sofort beim Obmann Anzeige zu erstatten. Ebenso sind alle eintretenden Veränderungen in dem Personenstand einer Familie binnen 3 Tagen beim Obmann und beim städtischen Meldeamt anzumelden.

§ 5.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer verfallener Fleischkarten findet nicht statt; ebenso ist eine Mehrlieferung von Fleischkarten wegen vorzeitigen Verbrauchs ausgeschlossen. Für verlorene Karten oder Kartenabschnitte wird kein Ersatz geleistet. Die Karten (Bezugsscheine) dienen lediglich als Begrenzung des Verbrauchs und geben keinen Anspruch auf die Zuteilung von Fleisch in den jeweilig festgelegten Mengen (§ 7).

§ 6.

Zum Bezug von Fleischkarten berechtigt ist, wenn die Berechtigten einem Haushalt angehören, der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für die in Anstalten Verpflegten der Anstaltsleiter oder sein Vertreter.

Anstalten und diesen gleich zu erachtende Haushaltungen und Betriebe, die dauernd eine wechselnde Anzahl von Personen voll beköstigen,

insbesondere Pflege- und Krankenanstalten, Kliniken, Gefängnisse usw. erhalten allwöchentlich für die von ihnen zu beköstigenden Personen die entsprechende Anzahl von Fleischmarken. Es können aber auch an Stelle der Fleischkarten Fleischbezugsscheine ausgefertigt werden. Für die Berechnung der Personenzahl ist alsdann der Durchschnitt der vorausgegangenen Wochen zu Grunde zu legen.

§ 7.

Der jeweilige Wert der ausgegebenen Fleischkarten (Wochenhöchstmenge) wird vom Magistrat im Rahmen der vom Kriegsernährungsamt bestimmten Höchstgrenze (§ 6 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916) nach Maßgabe der verfüglichen Fleischvorräte für einen längeren oder kürzeren Zeitraum festgesetzt.

§ 8.

Für Kranke können auf bezirksärztliches für die Person ausgestelltes Zeugnis erhöhte Fleischbezugsrechte durch den Magistrat bezw. die von diesem bestimmte Stelle gewährt werden. Der beamtete Arzt hat sein Gutachten auf Grund eines persönlichen Befundes abzugeben. Die wöchentliche Zusatzmenge darf die jeweils festgesetzte wöchentliche Höchstmenge für Gesunde nicht überschreiten.

§ 9.

Die Gültigkeit der Reichsfleischkarten wird für Inhaber von solchen, die nicht in den Kundenlisten der Stadt Coburg eingetragen sind, auf Gasthöfe, Fremdenheime, öffentliche Wirtschaften usw. beschränkt. Vorübergehend hier aufhältliche Personen, die nicht in Gasthöfen usw. wohnen, werden auf ihren Antrag für die Dauer ihrer Anwesenheit durch Verfügung des Magistrats in eine Kundenliste eingetragen.

§ 10.

Gast- und Speisewirtschaften erhalten auf Antrag Ausweise (Bezugsscheine) zum Bezug einer Fleischmenge, die dem voraussichtlichen Verbrauch zweier Wochen entspricht. Dabei wird ein Zuschlag von 5% für Knochen gewährt.

§ 11.

Der Gast hat bereits bei der Bestellung für jede Fleischspeise Fleischkarten abzugeben, deren Nennwert dem Gewicht des verabfolgten Fleisches, bei zubereiteten Speisen dem Gewicht des verarbeiteten rohen Fleisches entspricht.

Zu diesem Zwecke hat der Wirt auf der Speisekarte den Nennwert der Fleischkartenabschnitte, die für die betreffende Speise abzuliefern sind, anzugeben.

§ 12.

Die Verkäufer von Fleisch haben die eingenommenen Fleischkarten-Abschnitte und Bezugsscheine (§ 10) sorgfältig zu sammeln und nach Ablauf der vom Magistrat festzusetzenden Zeitabschnitte abgezählt und in einem Umschlag verwahrt an den Magistrat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter Beigabe einer Nachweisung abzuliefern.

Mit der Vorlage dieser Nachweisung ist gleichzeitig die Nachweisung über die Veränderungen in den Fleischbeständen (§ 1) einzureichen.

Auch die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften und ähnlichen Betrieben, die Fleisch auf Bezugsscheine erhalten, haben die eingenommenen Fleischkarten-Abschnitte nebst den nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Nachweisungen einzureichen.

§ 13.

Die gewerbsmäßige Abgabe von Fleisch kann Personen, die am Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung gewerbsmäßig ein solches Geschäft nicht betrieben haben, untersagt werden. Bei Unzuverlässigkeit in der Ausführung des Geschäfts ist sie zu untersagen.

§ 14.

Der Gewichtswert der von den Verkäufern von Fleisch vorgelegten Fleischmarken und Bezugsscheine muß mit dem aus der Nachweisung ersichtlichen Gewicht des Fleischverbrauches übereinstimmen. Für Schwund und Verderb ist ein Abzug von 10% zuzulassen. Der Verbrauch im eigenen Haushalt ist nachzuweisen.

Ist der Verbrauch an Fleisch größer, als er durch Marken und Bezugsscheine unter Berücksichtigung des Selbstverbrauchs und der zugelassenen 10% nachgewiesen wird, so erhält der Metzger entsprechend weniger Schlachtvieh zugewiesen. Ueberdies wird er bestraft.

§ 15.

In den Bezirk der Stadt Coburg eingeführtes Fleisch im Sinne der Bundesratsverordnung und

zwar sowohl das von gewerbsmäßigen Verkäufern als auch das von Privatpersonen eingeführte ist anzuzeigen, von den gewerbsmäßigen Verkäufern mit den periodisch zu erstattenden Bestandsveränderungsanzeigen, von Privatpersonen aber binnen 24 Stunden bei der vom Magistrat zu bestimmenden Stelle.

Den Privatpersonen wird das eingeführte Fleisch auf ihre Fleischmarken angerechnet, d. h. sie erhalten entsprechend weniger Fleischmarken oder haben bereits empfangene zurückzugeben.

§ 16.

Die im § 9 Absatz 4 und 5 der Bundesratsverordnung für Selbstversorger vorgeschriebenen Anzeigen sind binnen 24 Stunden bei der vom Magistrat bestimmten Stelle zu erstatten, worauf weitere Verfügung wegen der Anrechnung auf die bereits ausgegebenen oder noch auszugebenden Fleischkarten erfolgt.

Die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen an andere Verbraucher kann unter näher festzusetzenden Bedingungen, insbesondere was die Abgabe von Fleischkarten durch die betreffenden Verbraucher anlangt, gestattet werden.

§ 17.

An die hiesigen Volksküchen und ähnliche gemeinnützigen Einrichtungen kann Fleisch auf Bezugsscheine nach Maßgabe der von der Fleischkommission des Magistrats festzulegenden Grundsätze abgegeben werden, ohne daß von den Abnehmern der Speisen Fleischmarken einzufordern sind.

§ 18.

In allen Betrieben, in denen Fleisch gegen Fleischmarken abgegeben wird, ist ein Exemplar der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 und dieser Magistratsverordnung zur Einsichtnahme durch die Kunden und Gäste bereit zu halten.

§ 19.

Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 27. September 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die **Senfsaat** beschlagnahmt und an die vom Kriegsausschuß ernannten Kommissionäre abzuliefern ist.

Zur Empfangnahme von Senfsaat ist insbesondere die Firma

Gebr. Born G. m. b. H.

Erfurt-Nord beauftragt.

Coburg, den 30. September 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Als Stellvertreter des Standesbeamten zu **Wüstenahorn** ist heute der Hausmeister des städtischen Armenhauses zu Wüstenahorn **Ehrhard Fischer** eidlich in Pflicht genommen worden.

Coburg, den 26. September 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht, Abt. 1.

Beschluß.

Auf Antrag der **Katharine Barbara Friedel** in **Oberlind,** vertreten durch die Witwe **Karoline Fröber** das., wird das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der abhandengekommenen auf den Inhaber lautenden 3½ %igen **Coburger Staatsschuldbriefe** Lit. B. Nr. 1057 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 3709 über 200 Mk. und Lit. D. Nr. 3710 über 200 Mk. eingeleitet.

Aufgebotstermin wird auf den

13. April 1917, Vorm. 9½ Uhr

anberaumt.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunden wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunden vorzulegen; andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Coburg, den 2. Oktober 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die Gemeindevorstände des Herzogtums Coburg werden auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1878, betreffend die Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit, aufgefordert, uns die seit der vorjährigen Aufstellung der Gebäudeverzeichnisse errichteten

Neubauten,

soweit dies nicht bereits geschehen, **bis spätestens 14. Oktober 1916 bekannt zu geben,** oder Fehlanzeigen einzureichen.

Dabei ist mitzuteilen,

1. bei welcher Anstalt,
2. zu welchem Betrage,
3. gegen welche Prämie und
4. auf welchem Zeitraum (Beginn und Dauer der Versicherung)

die **Gebäude gegen Feuersgefahr** versichert sind, oder **welchen Taxwert** die nichtversicherten Neubauten besitzen.

Die Formulare hierzu sind in unserer Registratur, Zimmer Nr. 9, oder bei den Amtseinnahmen in Empfang zu nehmen.

Coburg, den 29. September 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Auf der **Staatsstraße** zwischen **Großheirath** und der **Wegekreuzung Untersieman-Scherneck** (km 8,7 bis 9,5) werden vom 5. d. Mts. ab Deckarbeiten unter Verwendung einer Dampfwalze ausgeführt. Die genannte Strecke wird daher von diesem Zeitpunkt an bis auf weiteres für den **Durchgangsverkehr gesperrt.** Dieser ist über Buchenrod zu leiten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten; ebenso sind die aufgestellten Sperr- und Warnungszeichen zu beachten. Zuwiderhandlungen werden nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

Coburg, den 2. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Unter Hinweis auf die Verordnung im 82. Stück des Regierungsblattes, betreffend **die Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot** vom 28. d. Mts. wird bekannt gegeben, daß die darin geordnete Erhöhung der Tageskopfmenge in Mehl von wöchentlich 75 Gramm = 100 Gramm Schwarzbrot erstmalig bei der nächsten Brotkartenausgabe am 8. oder 9. Oktober in Gestalt einer Zusatzkarte, lautend auf 400 Gramm Schwarzbrot oder 300 Gramm Mehl, für die folgenden 4 Wochen verteilt werden wird.

Nach Ablauf dieser 4 Wochen, d. h. vom 6. November ab, wird eine Brotkarte ausgegeben werden, welche außer den jetzigen Abschnitten noch zwei weitere Abschnitte, lautend über je 100 Gramm Schwarzbrot oder 75 Gramm Mehl enthält. Weißbrot kann auf diesen Abschnitt nicht entnommen werden.

Coburg, den 29. September 1916.

Der Vorstand der Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtum Coburgs.

Das Generalkommando des XI. Armeekorps hat die **Beschlagnahme** der **Zwetschen** und **Pflaumen** mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab **aufgehoben.** Die Beschlagnahme der Aepfel bleibt bis auf weiteres bestehen.

Coburg, den 30. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Auf Grund des Buchst. II der Verordnung über die **Regelung der Kartoffelversorgung** vom 18. 9. 1916 — Regierungsblatt 79. Stück — ist der Stadt **Neustadt** unter denselben Bedingungen, wie der Stadt Coburg, gestattet worden, innerhalb der Grenzen ihres Belieferungsanteils Bezugscheine auf Kartoffel auszugeben.

Coburg, den 30. September 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

84. Stück. Sonnabend, den 7. Oktober. **1916.**

Die Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg haben auf Grund des § 2 Abs. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. September 1916 (Regierungsblatt Seite 617) den Bürgermeister **Mosbach** in **Neustadt** als zweiten Beisitzer der Landesverteilungsstelle für Speisefette bestellt.

Coburg, den 6. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter in Berlin gibt folgendes bekannt:

Die Bundesratsverordnung über den **Verkehr mit Leim** vom 14. September 1916 ermächtigt den Reichskanzler, den Verkehr mit Leim zu regeln. Durch die am gleichen Tage erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu dieser Verordnung ist zur Vorbereitung der zukünftigen Regelung des Verkehrs mit Leim eine Erhebung über Erzeugung, Bestand, Verbrauch und Bedarf von Leim (Lederleim, Hasenleim, Knochenleim, Mischleim) angeordnet. Danach sind die in den Jahren 1913—1916 erzeugten Mengen, ferner alle Vorräte von über 100 kg, sowie die in den Jahren 1915 und 1916 verbrauchten Mengen von über 100 kg anzumelden. Die Verbraucher haben außerdem ihren voraussichtlichen zukünftigen Monatsbedarf anzumelden. Die Meldungen sind auf den vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin, ausgegebenen Vordrucken zu erstatten

Die Vordrucke sind bei den zuständigen Handelskammern und Handwerkskammern, sowie bei den Fachvereinen zu beziehen und nach der Ausfüllung an die betreffenden Stellen zurückzugeben. Für die im folgenden aufgeführten Industrie- und Geschäftszweige sind die entsprechenden Fachvereinigungen allein mit der Weitergabe der Fragebögen und der Entgegennahme der Meldungen beauftragt und zwar:

für die Papier herstellende Industrie: der Verein deutscher Papierfabrikanten, Berlin W., Bayrischer Platz 6 (Fernspr.: Amt Lützow 4353);

für die Papier verarbeitende Industrie: der Bund Deutscher Vereine des Druckgewerbes, Verlages und der Papierverarbeitung, Berlin W. 9, Linkstr. 22 (Fernsp.: Amt Kurfürst 4588);
für die Baumwoll-Industrie: der Kriegsausschuß der deutschen Baumwoll-Industrie, Berlin W. 66, Wilhelmstr. 91;
für die Wollindustrie: die entsprechenden Fachvereine, für die als Zentralstelle der Wirtschaftsausschuß der deutschen Wollindustrie, Berlin W. 9, Linkstraße 25, besteht;
für die Textil-Veredelungsindustrie: der Wirtschaftsausschuß der Deutschen Textil-Veredelungsindustrie, Dr. S. Tschierschky, Düsseldorf, Ehrenstraße 20;
für die Leinen-Industrie: der Leinen-Kriegsausschuß, Berlin W. 56, Schinkelplatz 1—4;
für die Lederwaren-Industrie: der Verband deutscher Lederwaren-Industrieller, Offenbach a. Main, Kaiserstraße 28.
Ferner wirken u. a. noch mit: der Reichsverband des Drogen- und Chemikalienfaches, der Verein Deutscher Großhändler der Nahrungsmittel- und verwandten Branchen und mehrere Handwerksverbände. Verschiedene hier nicht genannte Vereinigungen, die sich ebenfalls zur Verfügung gestellt haben, werden mit unserem Einverständnis ihre Mitglieder unmittelbar zur Meldung veranlassen.

Firmen, die ihre Meldung bereits an eine andere Stelle als die zuständige Fachvereinigung erstattet haben, werden ersucht, dieser davon Mitteilung zu machen.

Bei der Einforderung von Meldescheinen ist es nötig, anzugeben, ob der Bestand bezw. jährliche Verbrauch von Leim 5000 kg übersteigt oder nicht.

Der Zweck der Erhebung ist, Aufschluß darüber zu geben, ob eine Bewirtschaftung des Leims eingeführt werden muß. Es handelt sich also zunächst nur um die Feststellung von Erzeugung, Vorrat und Bedarf. Eine Zuteilung der angemeldeten Bedarfsmengen findet noch nicht statt, sodaß vorläufig jeder Leimverbraucher selbst für die Deckung seines Bedarfs zu sorgen hat.

Coburg, den 3. Oktober 1916.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

Ministerialbekanntmachung,

betreffend

die Abgabe von Hasen an die Kommunalverbände.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Von jeder im Herzogtum abgehaltenen Treibjagd hat der Jagdberechtigte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Hälfte der erlegten Hasen an die Kommunalverbände oder die von ihnen bezeichneten Personen gegen Zahlung des Großhandelshöchstpreises abzugeben. Ist die Zahl der erlegten Hasen eine ungerade, so ist die Hälfte nach oben auf ganze Hasen abzurunden.

Vereinbarungen zwischen den Jagdberechtigten und den Kommunalverbänden, nach denen den im folgenden bezeichneten Kommunalverbänden mehr als die Hälfte der erlegten Hasen zufallen soll, sind zulässig.

§ 2.

Der Kommunalverband Coburg (Stadt) hat Anspruch auf die Hasen von den im Amtsgerichtsbezirk Coburg und im Gemeindebezirk Meeder, der Kommunalverband Neustadt die Hasen von den im Amtsgerichtsbezirk Neustadt und der Kommunalverband Rodach die Hasen von den im Bezirk der Stadt Rodach abgehaltenen Jagden.

Die Hasen von den im Amtsgerichtsbezirk Sonnefeld abgehaltenen Jagden werden, soweit sie auf den Herzoglichen Jagden erlegt werden, dem Kommunalverband Coburg (Stadt), im übrigen dem Kommunalverband Coburg (Land), die Hasen von den im Amtsgerichtsbezirk Rodach (mit Ausnahme der Stadt Rodach und der Gemeinde Meeder s. oben) abgehaltenen Jagden den Kommunalverbänden Rodach und Coburg (Land) zugewiesen. Ueber die Art der Verteilung hat sich der Kommunalverband Rodach mit dem Landratsamt zu verständigen; im Streitfall bestimmt das Staatsministerium die Verteilung.

§ 3.

Der Jagdberechtigte hat vor jeder Treibjagd, dem nach den §§ 1 und 2 Empfangsberechtigten anzuzeigen, wann und wo die Jagd abgehalten und die Schlußstrecke des Jagdtags vorgenommen wird. Wenn zu der Jagd Einladungen ergehen, hat die Anzeige mit diesen, im übrigen hat sie so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Empfangsberechtigte bei der Schlußstrecke vertreten sein kann.

§ 4.

Der Empfangsberechtigte hat, sofern mit dem Jagdberechtigten nichts anderes vereinbart wird, die Hasen alsbald bei der Schlußstrecke zu übernehmen und bar zu bezahlen.

Erscheint bei der Schlußstrecke kein Empfangsberechtigter, so kann der Jagdberechtigte über alle erlegten Hasen frei verfügen, soweit nicht anderes mit dem Empfangsberechtigten vereinbart ist.

§ 5.

Die in § 2 bezeichneten Kommunalverbände haben für eine angemessene Verteilung der ihnen zugewiesenen Hasen unter die Verbraucher Sorge zu tragen.

Die Einbeziehung der Hasen in die Verbrauchsregelung nach § 2 der Verordnung des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 941) bleibt vorbehalten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 6. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung betr. Aenderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den **Verkehr mit Hülsenfrüchten** vom 29. Juni 1916 (Regierungsblatt Seite 465) und zur Bundesratsverordnung über **Buchweizen und Hirse** vom 29. Juni 1916 (Regierungsblatt Seite 465) werden wie folgt ergänzt:

Saatstelle ist außer dem Landwirtschaftsrat in Coburg und der Landwirtschaftskammer in Gotha die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin, Dessauer Straße.

Gotha, den 25. September 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Privatfelddrahtungen.

Stellv. Genkdo. XI. A.-K.
Presse-Abteilung.
Id. Nr. 20521/16.

Cassel, den 19. September 1916.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle an die Telegramm-Prüfungsstellen einzusendenden Privatfelddrahtungen, die den Tod, die Geburt oder die Erkrankung Familienangehöriger, Verwandter usw. anzeigen oder eine Beurlaubung bezw. Nachbeurlaubung Heeresangehöriger zum Zwecke haben, mit amtlicher Beglaubigung versehen sein müssen. Drahtungen dieser Art, die ohne Beglaubigung eingehen, werden zur Vervollständigung an die Absender zurückgesandt und erleiden dadurch oft nicht unerhebliche Verzögerung. Eine Wortgebühr für den Beglaubigungsvermerk ist nicht einzusenden. Die Drahtungen erhalten in Zukunft von den Prüfungsstellen als Beglaubigungsvermerk einen dienstlichen Zusatz.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes
Freiherr von Tettau,
Oberst.

Wiedereinziehung der ausgeliehenen Militärpferde.

Stellvertretendes Generalkommando
XI. Armeekorps.
IVd. Nr. 38531.

Cassel, den 29. September 1916.

Alle berittenen Ersatztruppenteile haben bis zum **20. 10. 1916** sämtliche an die Landwirtschaft, Gewerbebetriebe und Industrie ausgeliehene Pferde, ausschließlich tragender Stuten und laut besonderer Verfügung für Holzabfuhrkommandos ausgeliehener Gespanne, wieder einzuziehen. Nur kleine Pferde, sogenannte Tragetiere, können den Landwirten usw. bis Mitte November 1916 leihweise verbleiben.

Bei wirklich vorliegenden dringenden Notfällen ist ein behördlich beglaubigtes Gesuch auf weitere Belassung der Pferde beim stellvertretenden Generalkommando einzureichen. Das Gesuch muß nähere Angaben über Art und Umfang der Betriebe und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Gespannkräfte enthalten, sowie Angabe des Ersatztruppenteils, von dem die Pferde ausgeliehen wurden.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos

Der Chef des Stabes
Frhr. von Tettau,
Oberst.

2. Kriegsaushebung 1916.

Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des XI. Armeekorps in Cassel haben an der 2. Kriegsaushebung teilzunehmen:

a) die Landsturmpflichtigen des **Geburtsjahres 1898**,
b) die **Kriegsbeschädigten**, soweit sie in diesem Jahre noch nicht gemustert sind,
c) die **wegen Dienstunbrauchbarkeit Entlassenen** (Jahrgang 1896 und ältere **Militärpflichtige** und Jahrgang 1897),
d) die bei früheren Musterungen als garnison- oder arbeitsverwendungsfähig bezw. zeitig garnison- oder arbeitsverwendungsfähig ausgehobenen **Militärpflichtigen** (Jahrgänge 1894—1896) und die **Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1897**,
e) die wegen körperlicher Fehler zurückgestellten **Militärpflichtigen** (Jahrgänge 1894—1896), einschließlich Jahrgang 1897,
f) die **ehemaligen D. A. Leute, die am 8. 9. 1870 und später geboren aber bisher noch nicht gemustert sind.**

Die Kriegsbeschädigten, die wegen Dienstunbrauchbarkeit Entlassenen sowie die Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1897 werden zur Aushebung vom Kgl. Meldeamt in Coburg besonders vorgeladen.

Für die übrigen Betroffenen findet das Aushebungsgeschäft wie folgt statt:

1. für die **Landsturmpflichtigen** des Geburtsjahres 1898 aus der **Residenzstadt Coburg**, deren Familiennamen mit dem Buchstaben A bis einschließlich N beginnen, am

Freitag, den 13. Oktober d. J., von 9 Uhr vormittags ab

in der Hofbrauhaus-Bierhalle in Coburg, Mohrenstraße Nr. 19;

2. für die **Landsturmpflichtigen** des **Geburtsjahres 1898** aus der **Residenzstadt Coburg**, deren Familiennamen mit dem Buchstaben O bis einschließlich Z beginnen sowie die **Landsturmpflichtigen** des **Geburtsjahres 1898** aus folgenden Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Coburg:**

Ahorn mit Finkenau und Triebsdorf, Beiersdorf mit der Haselmühle, Bertelsdorf mit Glend, Beuerfeld, Birkach am Forst, Buchenrod, Cortendorf, Creidlitz mit Hambach, Dörfles bei Coburg mit Neudörfles, Esbach, Fornbach, Friesendorf, Gossenberg, Großheirath mit der Schönauer- und Erlesmühle, am

Sonnabend, den 14. Oktober d. J., von 9 Uhr vormittags ab,

ebendaselbst;

3. für die **Landsturmpflichtigen** des **Geburtsjahres 1898** aus den übrigen Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Coburg**, nämlich:

Grub am Forst, Haarth, Herbartsdorf, Hohenstein, Ketschendorf, Kösfeld, Lützelbuch, Meschenbach, Moggenbrunn, Neu- und Neershof, Neukirchen, Neuses bei Coburg, Neuses a. d. Eichen, Niederfüllbach, Oberfüllbach, Oberlauter, Obersiemau, Oberwohlsbach, Rögen, Rohrbach, Rossach, Roth am Forst, Rottenbach, Schafhof mit Neuhaus und der Seemühle, Scherneck mit der Weidemühle, Scheuerfeld mit Dörfles bei Scheuerfeld und

Eichhof nebst der Lämmer- und Knochenmühle, Seidmannsdorf mit Löbelstein, Stöppach, Sulzdorf, Tiefenlauter, Tremersdorf, Unterlauter, Untersiemau, Unterwohlsbach, Watzendorf, Weidach, Weißenbrunn am Forst, Weißenbrunn vorm Wald, Weitramsdorf mit Gersbach und Schlettach, Wiesenfeld, Wohlbach, Wüstenahorn, Ziegelsdorf, am

Montag, den 16. Oktober d. J., von 9 Uhr vormittags ab,

ebendaselbst;

4. für die **sämtlichen Gestellungspflichtigen** aus den Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Sonnefeld,** am

Dienstag, den 17. Oktober d. J., von 9 Uhr vormittags ab,

ebendaselbst;

5. für die **sämtlichen Gestellungspflichtigen** aus der **Stadt Neustadt,** am

Mittwoch, den 18. Oktober d. J., von 9$\frac{30}{}$ Uhr vormittags ab,

im Schützenhause in Neustadt;

6. für die **sämtlichen Gestellungspflichtigen** aus den Landorten des **Amtsgerichtsbezirks Neustadt,** am

Donnerstag, den 19. Oktober d. J., von 9$\frac{30}{}$ Uhr vormittags ab,

ebendaselbst;

7. für die **sämtlichen Gestellungspflichtigen** des **Musterungsbezirks Rodach,** bestehend aus der **Stadt Rodach** und den **Landorten** des **Amtsgerichtsbezirks Rodach,** am

Freitag, den 20. Oktober d. J., von 9$\frac{45}{}$ Uhr vormittags ab,

in der Grosch'schen Wirtschaft, Inh.: Hugo Rocktäschel in Rodach;

8. für die **sämtlichen Gestellungspflichtigen** des **Musterungsbezirks Königsberg i. Fr.,**

am **Sonnabend, den 21. Oktober d. J., von 2 Uhr nachmittags ab,**

im Rathaussaale in Königsberg i. Frk.

9. für die **ehemaligen D. U. Leute,** die am 8. September 1870 und später geboren, aber bisher noch nicht gemustert sind, sowie die bei früheren Musterungen als garnison- oder arbeitsverwendungsfähig bezw. zeitig garnison- oder arbeitsverwendungsfähig ausgehobenen und die wegen körperlicher Fehler zurückgestellten **Militärpflichtigen** der Geburtsjahre **1894, 1895** und **1896** aus der **Residenzstadt Coburg,** am

Montag, den 23. Oktober d. J., von 9 Uhr vormittags ab,

in der Hofbrauhaus-Bierhalle Coburg, Mohrenstraße 19;

10. für die **ehemaligen D. U. Leute,** die am 8. September 1870 und später geboren, aber bisher noch nicht gemustert sind, sowie die bei früheren Musterungen als garnison- oder arbeitsverwendungsfähig bezw. zeitig garnison- oder arbeitsverwendungsfähig ausgehobenen und die wegen körperlicher Fehler zurückgestellten **Militärpflichtigen** der Geburtsjahre **1894, 1895** und **1896** aus den **Landorten** des **Amtsgerichtsbezirks Coburg,** am

Dienstag, den 24. Oktober d. J., von 9 Uhr vormittags ab,

ebendaselbst.

Zu diesen Terminen haben sich die Gestellungspflichtigen **mindestens eine Stunde vor Beginn** einzufinden. **Wer beim Verlesen nicht zur Stelle ist, macht sich strafbar.**

Von der Gestellung zur Aushebung sind nur die von der Ersatzkommission ausdrücklich befreiten Leute entbunden.

Die Gestellung erfolgt in demjenigen Musterungsbezirk, zu dem der **Wohnsitz**, **dauernde Aufenthaltsort** oder **Geburtsort** gehört. Eine Gestellung in einem anderen **Musterungsbezirk** ist nur dann **ausnahmsweise** zulässig, wenn die Gestellungspflichtigen ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren.

Bei der Aushebung sind von den Gestellungspflichtigen die Musterungsausweise oder sonstigen Militärpapiere abzugeben.

Die bereits zur See gefahrenen Leute haben außerdem hierüber in ihren Händen befindliche Ausweise — Seefahrtsbücher usw. — der Ersatzkommission im Termine vorzulegen.

Gestellungspflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht **pünktlich** erscheinen, haben, sofern sie nicht eine höhere Strafe verwirken, **Geldstrafen bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen. Außerdem können sie von den Ersatzbehörden außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge zum Militärdienst eingestellt werden. Ist der Termin in **böswilliger Absicht oder zum wiederholten Male** versäumt worden, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt und **sofort** zum Militärdienst eingestellt werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen zum Musterungstermin verhindert ist, hat ein **ärztliches Zeugnis** einzureichen. Dies ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen befreit. **Das Leiden ist aber durch Vorlage von Zeugnissen nachzuweisen.**

Zurückstellungen wegen **häuslicher Verhältnisse usw.** sind nur in **dringenden Notfällen** zulässig. **Diesbezügliche Gesuche sind zunächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, die alsdann für Weitergabe sorgen wird.**

Aus den Gesuchen muß das **Militärverhältnis** und **Geburtsdatum** genau hervorgehen. **Reklamationen nach erfolgter Einberufung sind unzulässig und können in Zukunft unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden.**

Gestellungspflichtige, die der Vorladung zur Musterung **keine** Folge leisten, können durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln **zur sofortigen Gestellung** angehalten werden.

Zu den vorbezeichneten Terminen haben die betreffenden Gemeindevorstände usw. oder deren Stellvertreter pünktlich zu erscheinen, die Gestellungspflichtigen ihres Bezirks zu überwachen und rechtzeitig vorzustellen.

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, im Aushebungstermin **reinlich** und **ordentlich gekleidet, namentlich in reinem Hemde und mit gewaschenen Füßen** zu erscheinen und den Anordnungen der Gendarmen und der sonst mit der Aufsicht betrauten Personen beim Musterungsgeschäft unbedingt Folge zu leisten, sowie im Musterungslokal die geziemende Ruhe und Ordnung zu wahren.

Hierbei bringe ich die Verordnung des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 30. August 1915, wonach auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Krieges für den diesseitigen Korpsbezirk bestimmt ist:

§ 1

„Es wird verboten, auch andere Alkohol enthaltende Getränke als Branntwein, insbesondere **Wein** oder **Bier** zu verkaufen oder zu verabreichen

1. an die Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturmes am Tage der Kontrollversammlungen,
2. an die zur Musterung und Aushebung sich gestellenden Wehrpflichtigen am Tage der Gestellung wie am Tage zuvor;

§ 2

Den in § 1 genannten Personen wird der Genuß der obigen Getränke an den gedachten Tagen verboten;

§ 3

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft",

wiederholt in Erinnerung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit entsprechenden Strafen geahndet. Die Stammrollenbehörden haben dieses sofort in ortsüblichrr Weise bekannt zu machen.

Coburg, den 5. Oktober 1916.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Die nachstehend verzeichneten Landwirte haben die nach § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 27. 7. 16. erforderliche **Genehmigung zum Verkauf selbstgezogenen Saatgutes** erhalten und bedürfen deshalb zur Veräußerung desjenigen Saatgetreides, auf welches sich die Anerkennung bezieht, keiner besonderen Genehmigung (Saatkarte ist erforderlich).

Rittergutsbesitzer Freiherr **von Erffa** in **Ahorn,** für Roggen,
Landwirt **Gottlieb Späth, Wiesenfeld,** für Roggen und Weizen.

Die Gemeindevorstände wollen darauf öffentlich hinweisen.

Coburg, den 2. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An die Gemeindevorstände.

Bei der Einreichung der monatlichen Anzeigen über die erteilten **Bezugscheine für Web-, Wirk- und Strickwaren** ist vielfach der vorgeschriebene Vordruck nicht verwandt worden. Das ist unzulässig, soweit es sich nicht um Fehlanzeigen handelt. **Sofern Bezugscheine erteilt worden sind, ist der Vordruck „Anzeige über die im Monat . . . . . im Bezirk . . . . . erteilten Bezugscheine . . ." usw. zur Anzeige zu verwenden.**

An die Einreichung der Anzeigen für September wird nochmals erinnert.

Coburg, den 4. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Kartoffel!

Letzter Termin für die Einreichung der **Fehlbedarfsanmeldungen** der Gemeinden (Muster E) ist der **15. Oktober.**

Daran wird hiermit nochmals erinnert. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Coburg, den 4. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Kartoffel!

Die **Ortsverzeichnisse über die Kartoffelbestände** (§ 2 der Verordnung vom 13. Aug. 1916 — Regierungsblatt Seite 560 —) sind nunmehr, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, umgehend von den Gemeindevorständen fertig zu stellen. Siehe auch Rundverfügung 12. Säumige Gemeindevorstände haben Strafen zu gewärtigen. Die Ortsverzeichnisse müssen längstens bis zum 10. Oktober überall angelegt sein. Eine Abschrift ist sofort dem Landratsamt einzusenden. Sind einzelne Landwirte zu dieser Zeit noch nicht mit ihrer Kartoffelernte fertig, so sind sie später nachzutragen.

Die Kartoffelfehlbedarfs-Anmeldungen sind bis spätestens 15. Oktober d. Js. beim Landratsamt einzureichen. Vordrucke dazu (Muster E) sind — wenn nötig — beim Landratsamt anzufordern.

Coburg, den 5. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An die Gemeindevorstände.

Das Landratsamt wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Landwirte glauben, erst vom 15. d. Mts. ab zur **Kartoffelherausgabe** verpflichtet zu sein. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Meinung irrig ist und die **Pflicht zur sofortigen Ablieferung der Kartoffelbestände** besteht, die der Abgabepflicht unterliegen.

Dies ist sofort öffentlich bekannt zu machen.

Coburg, den 6. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An die Gemeindevorstände des Amtsgerichtsbezirks Sonnefeld.

Der **Amtstag in Sonnefeld** ist in diesem Monat auf

Mittwoch, den 11. Oktober nachmittags ½3 Uhr

verlegt. Dies ist sofort ortsüblich bekanntzugeben.

Coburg, den 6. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird — die Sonnabende ausgenommen — stattfinden für die Orte:

I. **Gestungshausen, Firmelsdorf, Zedersdorf, Weickenbach, Wörlsdorf, Hassenberg, Steinach a. St., Hof a. St., Horb a. St., Mödlitz, Leutendorf** mit **Häusles** und **Rothberg** in der Zeit vom **18. September bis 28. Oktober ds. Js.** bei Joh. Gg. **Dötschel** in **Gestungshausen,**

II. **Fechheim, Blumenrod, Birkig, Horb b. F., Wellmersdorf, Fürth a. Bg., Pleſten, Eicha, Oberwaſungen, Unterwaſungen, Mittelwaſungen** und **Boderndorf** in der Zeit vom **6. November bis 25. November ds. Js.** bei Gaſtwirt **Winkler** in **Fechheim.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortſchaften, ſofern ſie irgend welche Erzeugniſſe nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leiſtungen danach beſtimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem feſtgeſetzten Zeitabſchnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — ſowohl über Tag als unterirdiſch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinſamen Rundgängen am Standort erfolgen. In dieſen Fällen ſind entſprechende Anträge beim Eichamt zu ſtellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanſpruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragſteller Zuſchläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewieſen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Reviſionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldſtrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft beſtraft wird, wer den Vorſchriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe iſt auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorſchriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgeſprochen werden.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das Genoſſenſchaftsregiſter iſt die

Korb- & Rohrmöbel-Genoſſenſchaft ſelbſtändiger Korbmacher,

eingetragene Genoſſenſchaft mit beſchränkter Haftpflicht,

in Coburg

eingetragen worden.

Gegenſtand des Unternehmens iſt die Herausbildung dauerhafter Grundbedingungen für Arbeit und Erwerb im Beruf ſeiner Mitglieder unter Anſammlung von Betriebsmitteln, insbeſondere aber gemeinſchaftlicher Einkauf von Waren, Rohſtoffen oder Arbeitsmitteln und gemeinſchaftlicher Verkauf der Erzeugniſſe der Mitglieder. Die Herſtellung einſchlägiger Arbeiten für gemeinſame Rechnung, gemeinſchaftliche Verſicherung u. dergl. mehr kann hinzugenommen werden.

Die Vorſtandsmitglieder ſind die Korbmachermeiſter:

1. **Wilhelm Hauer** in **Coburg,** Geſchäftsführer,
2. **Georg Bühling** daſelbſt, Rechnungsführer,
3. **Guſtav Treuner** daſelbſt, Kontrolleur.

Die Satzungen ſind am 16. September 1916 errichtet. Der Geſchäftsanteil beträgt 1000 Mark; die höchſte Zahl der Geſchäftsanteile iſt auf drei feſtgeſetzt. Die Haftſumme beträgt für jeden Geſchäftsanteil 1000 Mark. Oeffentliche Bekanntmachungen der Genoſſenſchaft erfolgen unter der Firma in der Korb-Induſtrie- und Weidenzeitung in Wriezen, ſowie in der Deutſchen Korbmacher-Zeitung in Berlin in der für die Willenserklärungen des Vorſtandes beſtimmten Form. Das Geſchäftsjahr iſt das Kalenderjahr. Zwei Vorſtandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genoſſenſchaft zeichnen und für ſie Erklärungen abgeben.

Die Einſicht in die Liſte der Genoſſen iſt während der Dienſtſtunden des Gerichts jedem geſtattet.

Coburg, den 5. Oktober 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist eingetragen

1. zur Firma

Max Schüppler in Coburg:

Frau **Lina Schüppler** in **Coburg** hat Prokura.

2. zur Firma

A. Flocken in Coburg:

Der Kaufmann **Nikolaus Riedel** in **Coburg** hat Prokura.

Coburg, den 5. Oktober 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die Gemeindevorstände des Herzogtums Coburg werden auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1878, betreffend die Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit, aufgefordert, uns die seit der vorjährigen Aufstellung der Gebäudeverzeichnisse errichteten

Neubauten,

soweit dies nicht bereits geschehen, **bis spätestens 14. Oktober 1916 bekannt zu geben,** oder Fehlanzeigen einzureichen.

Dabei ist mitzuteilen,

1. bei welcher Anstalt,
2. zu welchem Betrage,
3. gegen welche Prämie und
4. auf welchem Zeitraum (Beginn und Dauer der Versicherung)

die **Gebäude gegen Feuersgefahr** versichert sind, oder **welchen Taxwert** die nichtversicherten Neubauten besitzen.

Die Formulare hierzu sind in unserer Registratur, Zimmer Nr. 9, oder bei den Amtseinnahmen in Empfang zu nehmen.

Coburg, den 29. September 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Beschluß.

Auf Antrag der **Katharine Barbara Friedel** in **Oberlind,** vertreten durch die Witwe **Karoline Fröber** das., wird das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der abhandengekommenen auf den Inhaber lautenden 3½ %igen **Coburger Staatsschuldbriefe** Lit. B. Nr. 1057 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 3709 über 200 Mk. und Lit. D. Nr. 3710 über 200 Mk. eingeleitet.

Aufgebotstermin wird auf den

13. April 1917, Vorm. 9½ Uhr

anberaumt.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunden wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunden vorzulegen; andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Coburg, den 2. Oktober 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Der **Voranschlag** für die **Schul- und Gemeindekasse** und die **Umlagenheberolle** für das Rechnungsjahr 1916/17 liegen von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Steinach a. St., den 8. Oktober 1916.

Der Gemeindevorstand.
Fugmann.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

28. Sept. Tochter des Böttchers Willi Hager.
23. „ Sohn des Mälzers Friedrich Kirchner.
24. „ Sohn des Buchdruckereibesitzers Julius Scheler.
25. „ Tochter des Zuschneiders Gustav Hohmann.
26. „ Tochter des Schuhmachers Wilhelm Schlechtweg.
26. „ Tochter des Kaufmanns Richard Burmeister.

b) Eheschließungen.

30. Sept. Korbmacher, Pionier Willi Sauerteig und Emilie Otto, beide hier.

c) Sterbefälle.

23. Sept. Herzogl. Ratsehefrau Margarete Hummel geb. Hähnlein, 77 Jahre alt.
24. „ Feuerwehrdiener Martin Heym, 61¼ Jahre alt.
25. „ Arbeiter Karl Hertha, 54 Jahre alt.
27. „ Kirchenrat a. d. Emil Ruder, 80½ Jahre alt.
29. „ Rektor Bernhard Ostermann, 71¼ Jahre alt.
29. „ Tüncherstochter Anna Kieser, 11 Tage alt.
30. Sept. totgeborener Knabe des Arbeiters Hermann Lindemann.
30. „ Bauführersfrau Minna Zimmermann geb. Ahrendt, 45¾ Jahre alt.

Militärpersonen:

auf dem Felde der Ehre gefallen:

1915
9. März Kaufmann, Kriegsfreiwilliger Rudi Gruner, 20¼ Jahre alt.
30. Okt. Brauer, Musketier Christian Günther, 20½ Jahre alt.

1916
12. Aug. Hausdiener, Schütze d. M.-G.-Sch.-Tr. Karl Hain, 27¼ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

85. Stück. Mittwoch, den 11. Oktober. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 220, ausgegeben am 2. Oktober 1916, enthält:

(Nr. 5477.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 28. September 1916.

(Nr. 5478.) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. September 1916.

(Nr. 5479.) Bekanntmachung über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges. Vom 30. September 1916.

Nr. 221, ausgegeben am 4. Oktober 1916, enthält:

(Nr. 5480.) Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung rumänischer Unternehmungen. Vom 28. September 1916.

(Nr. 5481.) Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. Oktober 1916.

(Nr. 5482.) Bekanntmachung, betreffend Erlöschen des Postvertrags zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872. Vom 30. September 1916.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

der Firma Friedrich Andreas Perthes Aktiengesellschaft in Gotha zum Vertrieb des Verlagswerkes „Der große Krieg als Erlebnis und Erfahrung" zugunsten der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Ferner ist

die dem Kriegshilfsverein Thüringen Reichsverband Ostpreußenhilfe für den Kreis Preuß. Eylau (Ostpr.) e. V. die unterm 18. April 1916 erteilte Erlaubnis zu einer öffentlichen Sammlung im Herzogtum Coburg bis 30. September 1917 verlängert worden.

Coburg, den 6. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Förderung der Kartoffelernte.

Den Schulvorständen in den Landorten ist früher bereits die Ermächtigung erteilt worden zur Kartoffelernte den Schulkindern ganze oder halbe Tage je nach Bedarf und Witterung freizugeben. Diese Einrichtung kann auch von Nachbarorten und größeren Gütern benutzt werden. Gegebenenfalls wende man sich an die Schulinspektion.

In den Landstädten sind Erntekommandos aus den Schülern der höheren Klassen der städtischen Volksschulen gebildet worden.

Auch die Jugendwehr der Stadt Coburg wird aus den höheren Schulen Kolonnen zur Förderung der Kartoffelernte abstellen.

Der Landwirtschaftsrat wird Bedarfsanmeldungen entgegennehmen.

Für die Benutzung solcher Kolonnen kommen hauptsächlich die größeren Güter in Betracht.

Coburg, den 10. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 13 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über die **Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch** vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1100) wird bestimmt:

Landeszentralbehörde im Sinne des § 6 Abs. 3, zuständige Stelle nach § 9 und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Kommunalverband sind die Bezirke der unmittelbaren Städte und der Landratsämter. Vorstand des Kommunalverbands ist in den letzteren Fällen der Vorstand des Landratsamts.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand.

Gotha, den 6. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 32 der Bundesratsverordnung über den **Verkehr mit Zucker** im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1032) wird bestimmt:

Landeszentralbehörde im Sinne des § 18 Abs. 1, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 30 und zuständige Behörde und Stelle nach den §§ 19 Abs. 3,28 und 29 der Verordnung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 und zuständige Behörde im Sinne des § 30 und nach § 2 Abs. 1 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Kommunalverband sind die Bezirke der unmittelbaren Städte und der Landratsämter.
stand des Kommunalverbands ist in den letzteren Fällen der Vorstand des Landratsamts.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse werden durch ihren
rgenommen.

n 6. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Städtische Sparkasse Neustadt

(Herzogtum Coburg).

Den Vorschriften der Sparkassensatzung entsprechend, wird das **Ergebnis des Rechnungsjahres 1915** hiermit veröffentlicht:

Vermögen:		Schulden:	
1. Hypotheken	ℳ 6 116 883,89	1. Guthaben der Einleger am 31. Dezember 1914 ℳ 6 450 127,87	
2. Wertpapiere (Nennwert 393 600 Mk.)	„ 386 907,—	Zugang: a) durch Zinsenzuschreibung	„ 205 570,80
3. Darlehen gegen Bürgschaft	„ 22 720,90	b) durch Neueinlagen	„ 1 540 780,72
4. „ „ Faustpfand	„ 85 254,35	ℳ 8 196 478,89	
5. „ an Gemeinden .	„ 71 715,29	Abgang: Zurückgezahlte Einlagen ℳ 1 329 218,39	
6. „ bei Banken usw.	„ 253 938,30	Guthaben der Einleger am 31. Dezember 1915 . .	ℳ 6 867 260,50
7. Zinsenforderungen . . .	„ 38 320,95	2. Sicherheitsrücklage . . .	„ 288 170,33
8. Stückzinsen	„ 1 004,41	3. Reingewinn	„ 53 380,09
9. Kostenauslagen	„ 456,60		
10. Gerätschaften	„ 2 296,50		
11. Grundbesitz	„ 66 758,87		
12. Kassenbestand	„ 162 553,86		
	ℳ 7 208 810,92		ℳ 7 208 810,92

Die Sparerzahl erhöhte sich um 523 auf 5581. Der Kassenumsatz betrug Mk. 8 166 504,74.

Neustadt (Herzogtum Coburg), den 9. Oktober 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Spar- und Hülfeverein.

Unter Bezugnahme auf § 20 der Vereins-Satzungen werden die Mitglieder an die Berichtigung der bis zum 30. September 1916 **fälligen Einlagen** hiermit erinnert.

Coburg, den 10. Oktober 1916.

Die Kassenverwaltung des Spar- und Hülfevereins.

Der Schultheiß **Georg Reißenweber** in **Hassenberg** ist als Standesbeamter für Hassenberg, der Schultheiß **Ponsel** in **Reuses a. B.** als Standesbeamtenstellvertreter für Mödlitz und der Forstwart **Ernst Lieb** in **Leutendorf** als besonderer Standesbeamter für Leutendorf verpflichtet worden.

Sonnefeld, den 5. Oktober 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Ortsstatut.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und vorbehaltlich der Bestätigung durch das Herzogl. Staatsministerium ist zu § 9 des Ortsstatuts vom 11. November 1910 folgender **Nachtrag** beschlossen worden:

Einziger Paragraph.

Die nach Art. 4 des Abgabengesetzes für das Herzogtum Coburg vom 10. April 1916 zur Erhebung gelangenden Zuschläge zur tarifmäßigen Einkommensteuer werden mit 75% für das Rechnungsjahr 1916/17 vom 1. Juli d. J. ab auch für die Stadtkasse erhoben.

Coburg, den 15. September 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Auf Ersuchen des Herrn Zivilkommissars der Pferdeaushebungskommission I Coburg werden die **Pferdebesitzer hiesiger Stadt** hiermit aufgefordert, ihre gemäß § 4 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 15. August 1902 zur Gestellung verpflichteten Pferde zu der am

Freitag, den 13. Oktober 1916, von vormittags 7 Uhr ab,

auf dem **Ketschenanger** hier stattfindenden **Aushebung** nach näherer Anweisung der Revierbeamten pünktlichst vorzuführen.

Die Pferde sind, nur mit Zaumzeug versehen, vorzustellen. Nummer der Bestimmungstäfelchen werden zugestellt. Bei der Aufstellung und Vorführung der Pferde ist den Weisungen der Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten.

Coburg, den 6. Oktober 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Bilanz

des

Weitramsdorfer Darlehnskassenvereins,

e. G. m. u. Haftung,

zu **Weitramsdorf**, auf das Jahr 1915.

Aktiva . .	85 900,93	Mark
Passiva . .	85 592,38	"
Gewinn	308,55	Mark.

Zahl der Mitglieder am 1. Januar 1915 =	47
Zugang	2
Abgang	—
Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1915 =	49

Weitramsdorf, den 5. Oktober 1916.

Der Vorstand.
Gg. Nik. Reißenweber. Karl Weiß.
J. Rauscher.

Beschluß.

Auf Antrag der **Katharine Barbara Friedel** in **Oberlind**, vertreten durch die Witwe **Karoline Fröber** das., wird das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der abhandengekommenen auf den Inhaber lautenden 3½%igen **Coburger Staatsschuldbriefe** Lit. B. Nr. 1057 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 3709 über 200 Mk. und Lit. D. Nr. 3710 über 200 Mk. eingeleitet.

Aufgebotstermin wird auf den

13. April 1917, Vorm. 9½ Uhr

anberaumt.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunden wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunden vorzulegen; andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Coburg, den 2. Oktober 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Bei den Schweinen des **Johann Rottmann** in **Raffach,** Gastwirt **Faber** in **Bieberbach,** **Johann Bauer** in **Stöppach** und der **Emilie Bauer** in **Oberwasungen** ist **Rotlauf** festgestellt worden. In **Dörfles b. C.** ist der Rotlauf erloschen.

Coburg, den 6. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die bisher **gesperrte Bezirksstraßenstrecke** im Ort **Weidach** wird am 11. d. Mts. für den Verkehr wieder **freigegeben.** Die dort bis auf weiteres angebrachten Warnungszeichen „Langsam fahren und reiten" sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden nach § 366 Ziffer 10 d. R. St. G. B. bestraft.

Coburg, den 6. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Gemeindevorstände wollen im Ort bekannt geben, daß es keinen Zweck hat, wenn einzelne Personen bei dem Landratsamt mündlich oder schriftlich für ihren Bedarf **Kleie** beantragen. Kleie wird nur den Gemeinden als solchen vom Landratsamt zugewiesen, niemals Einzelnen und nur durch die Reiffeisenstelle.

Coburg, den 7. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Gemeindevorsteher werden nochmals darauf hingewiesen, daß **Kartoffeln,** die an Bezugsscheininhaber zu liefern sind, unter keinen Umständen im Orte zurückbehalten werden dürfen.

Coburg, den 9. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Tafeläpfel werden hierdurch von der **Beschlagnahme ausgenommen.** Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte in festen Gefäßen verpackte Äpfel.

Coburg, den 9. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An sämtliche Gemeindevorstände.

Die dem Landratsamt vorzulegende Abschrift der **Ortsverzeichnisse über die Kartoffelbestände** muß in den Spalten 5 bis 11 auch dann **aufgerechnet sein,** wenn Kartoffelerzeuger ihr Ernteergebnis noch nicht haben angeben können. **Die Verzeichnisabschrift muß unbedingt bis spätestens am 15. d. M. hier eingegangen sein.**

Coburg, den 10. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Für Brotgetreide wird für die Lieferungen, die in der Zeit vom 11. Oktober bis einschließlich 15. November 1916 erfolgen, eine **Druschprämie** von 12 Mark für die Tonne gewährt. Ob vom 15. November ab noch eine Druschprämie gewährt wird, steht noch nicht fest. In keinem Falle würde sie in der bis 15. November geltenden Höhe festgesetzt werden. Es liegt also im dringendsten Interesse der Landwirte, noch **vor dem 15. November 1916** das Brotgetreide zur Ablieferung zu bringen.

Coburg, den 10. Oktober 1916.

Der Vorstand der Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

2. Okt. Tochter des Formers Hubert Wilms aus Neuses.
2. „ Tochter des Schneiders Edmund Dressel.
2. „ Tochter des Rechtsanwalts Alfred Ehrlicher.

b) Eheschließungen.

3. Okt. Privatmann Albert Sembach, Witwer, und Wirtschafterin Mathilde Brückner, beide hier.
7. „ Schmiedemeister August Köhler, Witwer, Ebersdorf, und Witwe Anna Schmidt geb. Scheler, hier.

c) Sterbefälle.

30. Sept. Kastellanin a. D., Witwe Anna Morgenroth geb. Kästner, 70¾ Jahre alt
1. Okt. Kaufmannsfrau Emma Ewald geb. Hurlbrink, 52 Jahre alt.
1. „ Landwirtsfrau Barbara — gen Berta — Mönch geb. Hofmann, Kleinwalbur, 51 Jahre alt.
2. „ Kartonnagenarbeitersfrau Karoline Kamp geb. Martin, 37½ Jahre alt.
2. „ Witwe Barbara Schubarth, geb. Schneider, 71 Jahre alt.
2. „ Rentiere Selma Ryssel geb. Beyer, 66 Jahre alt.
4. „ Rentiere Konstanze Eberhardt, 81¾ Jahre alt.
5. „ Landwirtssohn Arno Franz Lorenz aus Meeder, 10¾ Jahre alt.
5. „ Maurerpolier Karl Schwalm aus Neuenstein (Württbg.), 44¼ Jahre alt.
6. „ Privatmannsfrau Margarete Thier geb. Lamm, 65¼ Jahre alt.
6. „ Tochter unehelich, 1¼ Jahre alt.
6. „ Wagnersfrau Louise Florschütz geb. Götz, Rothenhof, 46¼ Jahre alt.
7. „ Schreinermeisterswitwe Elisabethe Dietrich geb. Weisheit, 92¾ Jahre alt.
7. „ Gastwirt Peter Koch, 53 Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

16 Juli eine am 11. Juni geb. Tochter Ida Erna, unehelich.
16. „ ein am 16. Juni geb. Sohn Hermann Paul Karl des Hilfsheizers Berthold Bähr.
23. „ ein am 25. April geb. Sohn Paul Bernhard des Kaufmanns Max Hülsz.
23. „ eine am 8. Mai geb. Tochter Jenni des Hausdieners Hugo Gieck.
23. „ eine am 8. Juni geb. Tochter Erna Amalie Elsa des Zuschneiders Emil Hertha.
23. „ ein am 23. Juni geb. Sohn Ernst Hans des Theatermalers Friedrich Lieb.
25. „ ein am 14. Juni geb. Sohn Max Georg des Korbmachers Alfred Boßeckert.
25. „ ein am 1. Mai geb. Sohn Otto Paul des Rangiermeisters Friedrich Trunzer.
27. „ eine am 8. Januar geb. Tochter Elisabeth Margarete Sophie Doris des Direktors Heinrich Dierks.
27. Juli ein am 6. Juli geb. Sohn Oskar Wilhelm des Friseurs Walter Hausmann.
30. „ ein am 23. Juni geb. Sohn Herbert Hans Otto des Klempners Karl Littmann.
30. „ ein am 26. Juni geb. Sohn Ernst Fritz Karl des Bäckergesellen August Beck.
30. „ eine am 29. Juni geb. Tochter Johanna Erika Emmi des Wohnungsinspektors Alfred Fischer.
30. „ eine am 2. Juli geb. Tochter Käthe Marie Feodora des gepr. Lokomotivheizers Wilhelm Seeber.
30. „ eine am 5. Juli geb. Tochter Emmi Hilda Gertrud des Kaufmanns Friedrich Wilh. Otto Gahn.
30. „ eine am 9. Juli geb. Tochter Erna Grete Anna des Arbeiters Albin Stumpf.
30. „ eine am 9. Juli geb. Tochter Ilse Martha Emma des Schmiedes Friedrich Christ.
31. „ eine am 14. Mai geb. Tochter Elsa Maria Margarete des Kaufmanns Friedrich — gen. Fritz — Kühn.
6. Aug. ein am 8. Juli geb. Sohn Hans des Postboten Heinrich Blauhöfer.
6. „ ein am 21. Juni geb. Sohn Hermann Otto des Schlossers Emil Walter.
6. „ ein am 15. Juli geb. Sohn Alfred Kurt des Technikers Karl Böhm.
6. „ eine am 18. Juli geb. Tochter Charlotte Johanne Berta Elisabeth des Hilfsheizers Heinrich Wehner.
13. „ eine am 20. Mai geb. Tochter Anna Gertrud des Korbmachers Johann Stumpf.
13. „ ein am 24. Juli geb. Sohn Johann Otto Martin des Maschinisten Martin Herold.
13. „ ein am 30. Juli geb. Sohn Heinrich Rudi des Kutschers Adam Sperber.
13. „ ein am 22. Juli geb. Sohn Franz Alfred des Taglöhners Paul Rauschert.
15. „ ein am 1. Aug. geb. Sohn Ludwig Alwin des Eisenbahnschaffners Alfred Max Voigt.
15. „ eine am 1. Aug. geb. Tochter Hermine Anna des Maurerpoliers Georg Wirth.
20. „ ein am 18. Juli geb. Sohn Fred Julius Ernst, unehelich.
20. „ ein am 19. Juli geb. Sohn Werner Friedrich des Ref.-Lokomotivführers Ernst Bräutigam.
20. „ eine am 25. Juli geb. Tochter Elfriede Anna Johanna Else des Kaufmanns Georg Paul Karl Fischer.
27. „ eine am 11. Juni geb. Tochter Frieda des Granitschleifers Johann Stegner.
27. „ eine am 12. Aug. geb. Tochter Tilli Gerda Babette, unehelich.
27. „ ein am 23. Juli geb. Sohn Alwin Heinrich, unehelich.
28. „ ein am 13. Aug. geb. Sohn Rolf Hermann des Fabrikbesitzers Franz Grasser.
31. „ ein am 28. Juni geb. Sohn Heinz des Bauführers Wilh. Otto Genze.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich **1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

86. Stück. Sonnabend, den 14. Oktober. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 222/224,** ausgegeben am 6. und 7. Oktober 1916, enthalten:

(Nr. 5483.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung von Uebergangsvorschriften vom 5. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 998) zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 755). Vom 3. Oktober 1916.

(Nr. 5484.) Verordnung über Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

(Nr. 5485.) Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

(Nr. 5486.) Bekanntmachung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

(Nr. 5487.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Cumaronharz. Vom 5. Oktober 1916.

(Nr. 5488.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz. Vom 5. Oktober 1916.

(Nr. 5489.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 276). Vom 5. Oktober 1916.

(Nr. 5490.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 409). Vom 5. Oktober 1916.

(Nr. 5491.) Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln. Vom 5. Oktober 1916.

(Nr. 5492.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1130). Vom 5. Oktober 1916.

(Nr. 5493.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 5. Oktober 1916.

(Nr. 5494.) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 5. Oktober 1916.

(Nr. 5495.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 30. September 1916.
(Nr. 5496.) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 225/226, ausgegeben am 9. Oktober 1916, enthält:

(Nr. 5497.) Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Vom 7. Oktober 1916.
(Nr. 5498.) Bekanntmachung über Lieferung von Heu für das Heer. Vom 7. Oktober 1916.
(Nr. 5499.) Verordnung über Höchstpreise für Aepfel. Vom 7. Oktober 1916.
(Nr. 5500.) Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 5. Oktober 1916.

Verordnung über Höchstpreise für Aepfel.

Vom 7. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Aepfel aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch Pächter) für geschüttelte und für Falläpfel 7,50 Mark, für gepflückte Aepfel 12 Mark für den Zentner nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verkaufe durch den Kleinhandel an den Verbraucher um 5 Mark für den Zentner.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Abs. 1 sind Tafeläpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Aepfel. Wo gepflückte und sortierte Aepfel, die als Tafeläpfel Verwendung finden, ohne besondere Verpackung ortsüblich in Kähnen verladen werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese ausnahmsweise als Tafeläpfel anerkennen.

§ 2.

Das Eigentum an Aepfeln außer an Tafeläpfeln (§ 1 Abs. 2) kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der im § 1 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;

2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 2), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 5.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Aepfel, die aus dem Ausland eingeführt sind, keine Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Kleinhandelspreise (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst am 13. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Auf die vorstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers vom 7. 10. 1916 über Höchstpreise für Aepfel weisen wir mit dem Bemerken hin, daß auch die Obstverkaufstelle in Coburg, die keine staatliche, sondern eine vom Landesobstbauverein geleitete Einrichtung ist, den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen ist. Sie darf daher keine höheren, als die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Kleinhandelspreise fordern und ihre verantwortlichen Geschäftsführer sind bei Zuwiderhandlungen nach § 3 strafbar. Tafeläpfel im Sinn des § 1 Absatz 2, die von den Preisvorschriften der Verordnung ausgenommen sind, und Birnen darf die Obstverkaufstelle mit keinen höheren Aufschlag als 20 vom Hundert des Einkaufspreises verkaufen.

Coburg, den 13. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ausführungsanweisung
zur Verordnung des Bundesrats über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916

(Reichs-Gesetzblatt Seite 666 und 811).

Die Bekanntmachung betrifft den Hafer der Ernte des Jahres 1916. Seit dem 1. Oktober gilt sie in gleicher Weise auch für Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915.

Zu § 1. Durch den § 1 werden auch solche Gemenge der Beschlagnahme unterworfen, bei denen Hafer mit anderen Getreidearten (Mengkorn oder mit Hülsenfrüchten (Mischfrucht) zusammen gewachsen ist. Bei der Mischfrucht ist jedoch die Verwendung als Grünfutter unbeschränkt, die Aussonderung der Hülsenfrüchte mit der Maßgabe gestattet, daß die ausgesonderten Hülsenfrüchte der Verordnung über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 621) unterliegen. (§ 6 Abs. 2 d.)

Künstliche, d. h. solche Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderem Getreide, Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ohne weiteres der Beschlagnahme, weil der Hafer von ihr durch die Vermischung nicht frei wird.

Nach Absatz 2 unterliegt auch das Stroh solange der Beschlagnahme, als das Ausdreschen noch nicht stattgefunden hat.

Zu § 6 Abs. 2a. Das hiernach den Haltern von Einhufern und Zuchtbullen für diese und ihr übriges Vieh gestattete Verfüttern von Hafer darf nur aus den in ihrem Besitze befindlichen Beständen erfolgen. Die für die Verfütterung insgesamt in Betracht kommende Menge wird aus der Zahl der in einem Betrieb befindlichen Einhufer, Zuchtbullen oder sonstigen mit Hafer bedachten Tiere, vervielfältigt mit der zugelassenen Futtermenge, errechnet. Den Besitzern dieser Tiere bleibt es überlassen, die Einteilung der ihnen zustehenden Hafermenge in der ihnen am zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Sie sind lediglich verpflichtet, die ihnen zustehende Gesamtmenge während der neuen Ernteperiode nicht zu überschreiten. Hiernach sind Hafermengen, die von den Besitzern nachweislich innerhalb der ihnen zur Verfütterung freigegebenen Mengen erspart sind, von der Enteignung frei.

Zu § 6 Abs. 2c. Zuständig zur Erhöhung der Saatgutmenge sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Zu § 10 Abs. 2c. Soweit eine Veräußerung dieses Hafers als Saatgut nicht erfolgt und seine Verwendung nach § 10 Abs. 2b nicht erforderlich ist, kann ein Verkauf nur gemäß § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2f in Verbindung mit § 17 Abs. 5 erfolgen.

Auf die Ueberwachungspflicht, die von den Gemeindevorständen auszuüben ist, wird besonders verwiesen.

Zu § 10 Abs. 3. Die hiernach den Gemeindevorständen obliegende Pflicht ist mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen. Die Gemeindevorstände sind entsprechend anzuweisen. Die Landjäger haben sie in weitestem Umfang zu unterstützen.

Zu § 13. Die Vergütung wird von den Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha festgesetzt.

Der Anspruch auf Vergütung wird erworben mit dem Tage des freihändigen Verkaufs oder der Uebereignung.

Zu § 16 Abs. 2. Im § 16 Abs. 2 wird den Kommunalverbänden die Befugnis erteilt, in besonderen Fällen, d. h. in Fällen besonderen Bedürfnisses auch Besitzern von Spann- und Zuchttieren (z. B. Kühen, Kälbern, Lämmern, Ebern, Ziegenböcken usw.), die nicht Einhufer oder Zuchtbullen sind, Hafer abzugeben, sowie einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuzuweisen. Hierbei darf aber der dem Kommunalverband für den ihn obliegenden Futterausgleich bei Einhufern oder Zuchtbullen insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, der sich nach dem Bedarf der nicht oder nicht vollständig versorgten Einhufer oder Zuchtbullen berechnet, nicht überschritten werden. Demgemäß müssen die Rationen für letztere gleichzeitig entsprechend gekürzt werden. Dagegen ist es nicht zulässig, an den gemäß § 10 Abs. 2a für die Einhufer und Zuchtbullen bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen Kürzungen zu Gunsten anderer Spann- und Zuchttiere vorzunehmen.

Zu § 17. Anforderungen der Zuschußverbände auf Ueberweisung von Hafer sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu richten.

Zu § 20. Soweit Sonderaufwendungen der Kommunalverbände für die Beschaffung des Hafers erforderlich werden, muß deren Deckung im Rahmen des Betrages von 6 bezw. 9 Mark erfolgen.

Gotha, den 11. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Anordnung über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken.

Auf Grund des § 50 Absatz II der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 613 und 782 ff.) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr gibt das Direktorium der Reichsgetreidestelle (schwarz-weiß-rote) Reichs-Reisebrotmarken in Heften und in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in einzelnen Bundesstaaten besondere Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken) eingeführt sind, an die Stelle dieser Ausweise.

§ 2.

Der Brotkarten-Abmeldeschein kommt bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltsortes in Wegfall. Er wird auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reichs-Reisebrotmarken ersetzt.

§ 3.

Die Reichs-Reisebrotmarken lauten auf 40 und 10 g Gebäck. An Stelle des Gebäcks kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang beansprucht werden. Die Einlösung der Reichs-Reisebrotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

§ 4.

Die Reisebrotmarken, Hefte und Bogen, werden gegen Erstattung der Herstellungskosten von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle an die Kommunalverbände durch Vermittlung der Landeszentralbehörden auf Bestellung geliefert und dürfen von den Kommunalverbänden nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teils davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um eine den bezogenen Reisebrotmarken entsprechende Getreidemenge. Die Landeszentralbehörden können für die Ausgabe von Reisebrotmarken an Selbstversorger andere Anordnungen treffen.

§ 5.

Jedem Kommunalverband werden $^3/_4$ der Gesamtmenge, auf welche die von ihm bezogenen Reisebrotmarken lauten, von seinem übernächsten Monatsbedarfsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben.

§ 6.

Die im Bezirk eines Kommunalverbands verwendeten Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, auf welche sie lauten, ist von dem Kommunalverband durch Vermittlung der Landeszentralbehörde dem Direktorium der Reichsgetreidestelle anzuzeigen und wird dem Kommunalverband zu $^3/_4$ in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

§ 7.

Verlorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisebrotmarken an das Direktorium der Reichsgetreidestelle zurück, so wird lediglich die nach § 5 erfolgte Belastung des Kommunalverbands aufgehoben.

§ 8.

Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Direktorium der Reichsgetreidestelle ist ohne dessen Genehmigung verboten.

Im übrigen finden auf die Reisebrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

§ 9.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 10.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeführten Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken usw.) dürfen noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet werden. Ihre Ausgabe ist nur noch bis zum 1. November gestattet.

Berlin, den 14. September 1916.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.
gez. Michaelis.

Sendungen an Deutsche in Gefangenschaft.

Stellvertretendes Generalkommando
XI. Armeekorps.
Ib. Nr. 20319/16.

Cassel, den 4. Oktober 1916.

Es wird darauf hingewiesen, daß es unstatthaft ist, den für deutsche Gefangene in Rußland bestimmten Kleidungsstücken Zeitungen und Drucksachen beizufügen. Solche Maßnahmen schädigen unsere Gefangenen, da die Ausgabe solcher Sendungen in Frage gestellt ist. Auch als Packmaterial darf derartiges Papier nicht verwendet werden.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos
Der Chef des Stabes
Frhr. von Tettau,
Oberst.

Verordnung

über die

Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 590 — und der Ausführungsverordnung des Herzogl. Sächs. Staatsministeriums in Gotha vom 2. Juli 1916 — Regierungsblatt 55. Stück — in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichs-Gesetzblatt Seite 607 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 — Reichs-Gesetzblatt Seite 728 — und 6. Juli 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 673 — nebst Ausführungsverordnung des Herzogl. Sächs. Staatsministeriums vom 20. Oktober 1915 — Regierungsblatt 102. Stück — wird für den Bezirk der Herzogl. Residenzstadt **Coburg** folgendes polizeilich bestimmt:

I. Kartoffelerzeuger.

§ 1.

Die in dem Stadtkreis Coburg bei Kartoffelerzeugern vorhandenen Vorräte an Winterkartoffeln diesjähriger Ernte werden für den Magistrat beschlagnahmt. Soweit dieselben sich in der Erde befinden, erfolgt ihre Beschlagnahme mit der Trennung vom Boden. Besitzer beschlagnahmter Vorräte sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 2.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Erzeuger aus ihren Vorräten

a) zur Ernährung ihrer Haushaltsmitglieder und sonstigen Wirtschaftsangehörigen $1^1/_2$ Pfund für den Kopf und Tag verwenden für die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 15. August 1917;

b) Kartoffeln nur an Schweine und Federvieh verfüttern, zur Erhaltung ihres sonstigen Viehbestandes nur diejenigen Kartoffeln benutzen, welche für menschliche Ernährung nicht verwendbar sind oder bezüglich deren Verfütterung eine Erlaubnis seitens des Magistrats erteilt ist, soweit die Verfütterung an Schweine und Federvieh nicht möglich ist;

c) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut in Höhe von 40 Ztr. für den Hektar zurückbehalten. Als Saatgut zurückbehaltene Kartoffeln dürfen nur als Saatgut verwendet werden, andernfalls sind sie an den Kommunalverband abzuliefern;

d) Speisekartoffeln an im Stadtbezirk Coburg wohnhafte Personen auf Bezugsschein oder auf Grund von Kartoffelkarten verkaufen;

§ 3.

Kartoffelerzeuger haben eine Anzeige binnen 3 Tagen nach erfolgter Einerntung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu erstatten. Die Vordrucke sind vom 1. Oktober d. J. ab in der Polizeiwache (Rathaus) erhältlich.

II. Haushaltungen.

§ 4.

Die Abgabe von Kartoffeln im Stadtbezirk Coburg ist lediglich auf Grund von Bezugsscheinen oder Kartoffelkarten und zwar bei Kartoffelkarten immer nur für die auf den einzelnen Abschnitten angegebenen Zeiten gestattet; jedoch ist Vorausbezug für 2 Wochen gestattet. Die Höchstmenge von Kartoffeln, die auf einen Kartenabschnitt entnommen werden darf, wird vom Magistrat von Zeit zu Zeit besonders bestimmt und bekannt gemacht.

Mit dem Ablauf der aufgedruckten Zeitdauer verlieren die Abschnitte ihre Gültigkeit. Die Verwendung eines durch Zeitablauf ungültig gewordenen Abschnittes wird untersagt.

Der Magistrat behält sich vor, für einen Teil der Bevölkerung Zusatz-Kartoffelkarten auszugeben. Die Kartoffelkarte und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar. Sie gewährt keinen Anspruch auf den Bezug von Kartoffeln.

§ 5.

Die Haushaltungen können vom 15. Oktober d. J. ab ihren gesamten Winterbedarf an Kartoffeln entweder von Erzeugern des Landkreises Coburg decken oder vom Magistrat unmittelbar beziehen. Zu diesem Zwecke werden von dem Magistrat Bezugsscheine ausgestellt. Beim Bezuge vom Erzeuger ist die Abgabe und der Empfang, beim unmittelbaren Bezuge vom Magistrat der Empfang auf dem Bezugsschein zu bestätigen.

§ 6.

Soweit die Haushaltungen Kartoffeln nach den vorstehenden Bestimmungen erhalten, dürfen sie von ihren Vorräten nicht mehr verbrauchen, als ihnen auf Grund der Kartoffelkarte für die gleiche Zeit zustehen würde. Der Magistrat ist berechtigt, den Verbrauch zu überwachen.

III. Vorübergehend Anwesende.

§ 7.

Vorübergehend Anwesende erhalten nach mindestens 3tägigem Aufenthalt gegen Vorzeigung der polizeilichen Anmeldung auf Antrag Kartoffelkarten für die Dauer ihres Aufenthaltes.

IV. Gast-, Schank-, Speisewirtschaften sowie Anstalten.

§ 8.

Gast-, Schank-, Speisewirtschaften, sowie Anstalten erhalten nach Maßgabe des bei ordnungsmäßigem Verbrauch vorhandenen Bedarfs Kartoffeln auf Grund von Bezugsscheinen, die ihnen vom Magistrat auf Antrag ausgestellt werden.

Die Abgabe von Kartoffeln an Gäste zum Genuß an Ort und Stelle erfolgt ohne Karte. Jedoch sind von ständigen Mittags- und Abendtischgästen entsprechend ihrem Verbrauch Abschnitte an die Inhaber der Betriebe abzugeben, die sie zu sammeln und an den Magistrat zurückzugeben haben.

V. Bäcker und Bäckereibetriebe.

§ 9.

Bäcker und Bäckereibetriebe erhalten gleichfalls zur Deckung ihres Kartoffelbedarfs zur Brotstreckung vom Magistrat Bezugsscheine ausgestellt. Die Verwendung dieser Kartoffeln zu anderen Zwecken als zur Brotstreckung ist verboten.

VI. Ein- und Ausfuhr von Kartoffeln.

§ 10.

Die Ein- und Ausfuhr von Kartoffeln in und aus dem Stadtkreise Coburg ist nur mit besonderer Genehmigung des Magistrats gestattet.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

Die auf Grund von Karten und Bezugsscheinen angekauften Kartoffeln dürfen lediglich zur Bereitung von Speisen, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, verwendet werden. Ihr Verbrauch zu anderen Zwecken ist verboten. Soweit Vorräte von Speisekartoffeln zum Einkellern bezogen worden sind, ist der Magistrat berechtigt, durch Sachverständige die zweckmäßige Verwahrung zu überwachen.

§ 12.

Jede Personenstandsveränderung ist sofort dem zuständigen Obmann des Brotkartenbezirks zu melden. Bei Wegfall eines Haushaltungsmitgliedes ist die entsprechende Anzahl der Abschnitte der Kartoffelkarten im Brotmarkenbüro abzugeben. Beim Vorausbezug von Kartoffeln über die Zeit von 4 Wochen hinaus wird die entsprechende Menge Kartoffeln auf die der Haushaltung vom Magistrat zu gewährende Menge angerechnet.

VIII. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Kartoffelkarten erst vom 15. Oktober ab gültig sind.

Coburg, den 23. September 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Märkte-Verzeichnis

der Herzogl. Residenzstadt **Coburg** für das Jahr **1917**.

1.	**Neujahrsmarkt**	Dienstag, den 9. Januar Mittwoch, den 10. Januar	Vieh-, Ferkel- und Krammarkt. Krammarkt.
2.	**Petrimarkt**	Donnerstag, den 22. Februar Freitag, den 23. Februar	Vieh-, Ferkel- und Krammarkt. Krammarkt.
3.	**Märzmarkt**	Dienstag, den 20. März	Vieh- und Ferkelmarkt.
4.	**Aprilmarkt**	Dienstag, den 17. April Mittwoch, den 18. April	Kram-, Vieh-, Zuchtvieh- u. Ferkelmarkt. Krammarkt.
5.	**Maimarkt**	Mittwoch, den 23. Mai	Vieh- und Ferkelmarkt.
6.	**Junimarkt**	Mittwoch, den 20. Juni	Vieh- und Ferkelmarkt.
7.	**Julimarkt**	Mittwoch, den 18. Juli Donnerstag, den 19. Juli	Kram-, Vieh- und Ferkelmarkt. Krammarkt.
8.	**Augustmarkt**	Dienstag, den 7. August	Vieh- und Ferkelmarkt.
9.	**Michaelimarkt** (sogen. Zwiebelmarkt)	Dienstag, den 18. September Mittwoch, den 19. September	Kram-, Vieh- und Ferkelmarkt. Krammarkt.
10.	**Oktobermarkt**	Mittwoch, den 17. Oktober	Vieh- und Ferkelmarkt.
11.	**Martinimarkt**	Dienstag, den 13. November Mittwoch, den 14. November	Kram-, Vieh- und Ferkelmarkt. Krammarkt.

Coburg, im September 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 25. Juni 1916, die **Einführung von Fleischmarken** betreffend, wird folgendes bestimmt:

1.

Jeder Haushaltungsvorstand der Stadt **Rodach,** der auf Fleisch Anspruch macht, hat sich bei demjenigen Metzger, bei welchem er künftig sein Fleisch entnehmen will, zwecks Aufnahme in die Kundenliste unter Vorlage der Brothaushaltungskarte anzumelden.

2.

Der Metzger hat die Eintragung in die Kundenliste nach einem vorgeschriebenen Vordruck zu bewirken und zwar ist nicht nur der vollständige Name und Stand, sowie die Wohnung des Kunden einzutragen, sondern auch die Zahl der zur Familie gehörigen Personen unter Ausschluß der Kinder unter einem Jahr. Dabei ist getrennt anzugeben die Zahl der Kinder von 1—6 Jahren und die Zahl der Erwachsenen.

Weiter ist die Nummer des Brotkartenbezirks und die Nummer der Haushaltungskarte vorzumerken.

3.

Der Metzger darf die Eintragung in die Kundenliste nur vornehmen, wenn sich der Kunde auch tatsächlich bei ihm meldet.

4.

Wer sich innerhalb der vom Magistrat vorgeschriebenen Frist nicht anmeldet, kann erst nach endgültiger Feststellung der Kundenlisten und genauer Prüfung der nachträglichen Anmeldungen eingetragen werden. Er erhält alsdann bis dahin kein Fleisch.

5.

In die Kundenliste aufzunehmen sind auf erfolgte Meldung auch Kunden aus dem übrigen Herzogtum, doch darf der Metzger die Aufnahme nur dann vornehmen, wenn der betreffende Kunde mindestens seit Jahresbeginn 1916 regelmäßig bei dem betreffenden Metzger gekauft hat.

Für die Kunden aus der Stadt und für diejenigen vom Lande sind getrennte Kundenlisten anzulegen.

6.

Ein Haushaltungsvorstand darf sich nur in eine Kundenliste aufnehmen lassen. Der Metzger, in dessen Liste die Aufnahme erfolgt, hat daher auf der Brothaushaltungskarte mit unverwischbarer Schrift oder mittels Stempel einen Vermerk über die erfolgte Eintragung zu machen.

7.

Die Kundenlisten sind vom Metzger nach Ablauf der Meldefrist abzuschließen, alphabetisch zu ordnen, fortlaufend zu numerieren und alsdann zur Prüfung dem Magistrat einzureichen. Die Zahl der zu versorgenden Personen ist aufzurechnen.

Nach Prüfung der Liste wird dieselbe dem Metzger mit der erforderlichen Anzahl Fleisch-Ausweiskarten zurückgegeben. Der Metzger hat die Ausweise nach Vorschrift auszufertigen, mit seiner Firma und mit der fortlaufenden Nummer, die der Nummer in der Kundenliste entspricht, zu versehen und dieselben alsdann mit der Kundenliste zur Abstempelung dem Magistrat wieder vorzulegen.

Die Ausweise können nur für größere Geschäfte auf verschiedenfarbigem Papier hergestellt werden.

8.

Nach nochmaliger Prüfung und Abstempelung werden die Ausweise nebst Listen dem Metzger zur Aushändigung an die eingetragenen Kunden übermittelt.

Von dem alsdann vom Magistrat bestimmten Zeitpunkt ab darf die Verabfolgung von Fleisch nur noch gegen Vorlage des Ausweises und Abgabe der Fleischmarken erfolgen.

9.

Veränderungen in der Kundenliste und in den Ausweisen darf der Metzger nicht mehr vornehmen, insbesondere darf er auch ohne Ermächtigung des Magistrats keine neuen Kunden mehr eintragen.

10.

Die Fleisch-Ausweiskarten sind auf der Rückseite mit einem Vordruck zu versehen, damit für den Fall, daß eine schärfere Kontrolle notwendig werden sollte, die Entnahme von Fleisch auch noch auf der Ausweiskarte bescheinigt werden kann.

11.

Damit jeder Metzger eine seinem Geschäft entsprechende angemessene Zahl von Kunden zu versorgen hat, behält sich der Magistrat vor, aus einzelnen Listen Kunden herauszunehmen und diese Kunden einem anderen Metzger zuzuweisen.

12.

Die Inhaber von Metzgergeschäften können bestimmen, daß die Abgabe von Fleisch für einzelne Nummerabteilungen nur zu bestimmten Tagen und Stunden stattfindet. Dabei ist alsdann mit der Zeitfestsetzung regelmäßig zu wechseln.

Die Abgabezeiten sind durch einen von außen sichtbaren Anschlag im Geschäftslokal zur Kenntnis der Kunden zu bringen.

13.

Der Magistrat behält sich außerdem vor, anzuordnen, daß eine derartige Festsetzung der Abgabezeiten auch in anderen oder in allen Geschäften stattfindet.

14.

Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften usw. können sich in 2 Kundenlisten eintragen lassen, auch ist ihnen ein Wechsel des Metzgers gestattet, jedoch nicht in kürzeren Zeiträumen als 4 Wochen.

15.

Ein Wechsel in der Person des Metzgers seitens der übrigen Kunden kann frühestens nach einem vom Magistrat festzulegenden längeren Zeitraum stattfinden.

Dabei ist alsdann ein vom Magistrat festzusetzendes Verfahren einzuhalten.

16.

Die Zuweisung von Schlachtvieh an die Metzger hat künftig nach Maßgabe der Kundenlisten zu erfolgen.

Rodach, den 8. September 1916.

Der Magistrat.

Langner.

Polizeiverordnung,

betreffend

Kleinhandelshöchstpreise für Gemüse.

§ 1.

Die Kleinhandelshöchstpreise für Gemüse werden, wie folgt, abgeändert:

Für	Weißkraut . .	1	Pfund	9 Pfg.
„	Rotkraut . .	1	„	15 „
„	Wirsing . .	1	„	15 „
„	Möhren (gelbe Rüben) wobei das Kraut bis auf 1 cm abgeschnitten sein muß . .	1	„	12 „
„	Zwiebeln . .	1	„	20 „
„	Kohlrabi . .	1	„	12 „
„	Steckrüben (Erdkohlrabi)	1	„	10 „.

§ 2.

Die Polizeiverordnung vom 4. August 1916 bleibt im übrigen unberührt.

Coburg, den 8. Oktober 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Es wird hiermit nochmals darauf hingewiesen, daß die vom Herzogl. Landratsamt ausgestellten **Erlaubnisscheine** zum Aufkauf von Butter, Eier und Käse vorläufig nur noch zum **Aufkauf von Butter und Käse** berechtigen. Eier dürfen nur diejenigen aufkaufen, die eine Ausweiskarte von der Landesverteilungsstelle in Händen haben. Auch der Gemeindevorstand kann keine Erlaubnis mehr zum Aufkauf von Eiern erteilen.

Dies ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Coburg, den 11. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Wörlsdorf** ist **Eduard Fischer** als Schultheißenstellvertreter wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 11. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Sonnefeld** ist heute **Andreas Seifarth** als Schultheiß wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 12. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Ephorien Coburg-Land u. Rodach.

Konferenz

Donnerstag, den 19. Oktober d. J.,
3½ Uhr,
in der **goldenen Traube.**

Der Ephorus.
Halter.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Mittwoch, den 18. Oktober, nachm. ½3 Uhr,
in **Meschenbach.**

Tagesordnung:
Buchbesprechung. Lutherstiftung.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

3. Sept. ein am 21. Juni geb. Sohn Herbert, unehelich.
3. „ eine am 29. Juni geb. Tochter Eva Erna des Maurers August Weisheit.
3. „ eine am 5. Aug. geb. Tochter Irma Rosa Luise des Korbmachers Edmund Hertha.
3. „ eine am 17. Aug. geb. Tochter Johanna des Bäckermeisters Peter Sommer.
7. „ ein am 15. Juli geb. Sohn Heinz Fritz des Korbmachers Heinrich Kiesewetter.
10. „ ein am 15. Juni geb. Sohn Hans Wilhelm Fritz des Theatermalers Johannes Luthardt.
10. „ eine am 17. Aug. geb. Tochter Reinhilde Anna des Packers Georg Krumholz.
14. „ eine am 17. Juni geb. Tochter Frieda Minna Grete des Gasarbeiters Eduard Lippold.
14. Sept. eine am 23. Juni geb. Tochter Johanne Grete, unehelich.
14. „ eine am 16. Aug. geb. Tochter Elise Elfriede Senta, unehelich.
17. „ ein am 25. Aug. geb. Sohn Alfred Hermann des Schlossers Emil Mönch.
19. „ eine am 26. Aug. geb. Tochter Frieda Martha des Tischlers Wilhelm Lorenz.
21. „ eine am 25. Aug. geb. Tochter Helene Klara, unehelich.
24. „ ein am 27. Aug. geb. Sohn Friedrich Albert Ernst des Maschinenmeisters Friedrich Krüger.
28. „ ein am 24. Aug. geb. Sohn Richard Karl Wilhelm des gepr. Lokomotivheizers Georg Seuß.
29. „ eine am 18. Sept geb Tochter Anna Frieda Rosa des Tünchers August Kieser.
1. Okt. eine am 26. Aug. geb. Tochter Gerda Irma Auguste des Schuhmachers Karl Fiedler.
1. „ ein am 5. Sept. geb. Sohn Friedrich Theodor des Malers Louis Brand.
1. „ eine am 7. Sept. geb. Tochter Gertrud Ella des Tischlers Otto Bätz.
1. „ eine am 12. Aug. geb. Tochter Charlotte Luise Rosa des Offiziers-Stellvertreters Emil Feiler.
3. „ eine am 5. Sept. geb. Tochter Lise Lotte Gerda Hildegard, unehelich.
5. „ eine am 26. Sept. geb. Tochter Frieda Johanne Auguste des Schuhmachers Wilhelm Schlechtweg.
8. „ eine am 8. Sept. geb. Tochter Paula Johanne des Taglöhners Emil Geisthardt.
8. „ eine am 8. Sept. geb. Tochter Lucie Martha des Schneiders Franz Pawek.
8. „ ein am 19. Sept. geb. Sohn Rolf Karl Heinz, unehelich.
8. „ ein am 17. Sept. geb. Sohn Fritz Markus des Güterbodenarbeiters Richard Oberender.

Getraut.

27. Juli Porzellanmaler, Musketier Franz Bätz von Cortendorf und Verkäuferin Berta geb. Hackenschmidt von hier.
31. „ Gepr. Lokomotivheizer Georg Seuß und Amande geb. Köhler, beide von hier.
1. Aug. Werkmeister Alwin Neidiger, Witwer, und Ladnerin Frieda geb. Kirchner, beide von hier.
8. „ Porzellanmaler, Unteroffizier Fritz Bernreuther von hier und Babette geb. Ultsch von Oberlangenstadt.
13. „ Maurermeister Karl Albert Wöhner, Kriegsteilnehmer, und Anna Albine geb. Schulz, beide von Beonburg a./S.
14. „ Bankbeamter Georg Büttner von Lemberg und Anna geb. Goelkel von hier.
15. „ Dekorationsmaler Christian August Emil Möller, Gotha, und Klara Hulda geb. Freitag, Modistin, von hier.
19. „ Korbmacher Louis Keitel, Witwer, und Stütze Lina geb. Engel, beide von hier.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

87. Stück. Mittwoch, den 18. Oktober. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 227/228,** ausgegeben am 11. und 12. Oktober 1916, enthalten:

(Nr. 5501.) Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916.

(Nr. 5502.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916.

(Nr. 5503.) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen. Vom 10. Oktober 1916.

(Nr. 5504.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Oktober 1916.

Berichtigung.

Die Verordnung vom 15. Oktober 1906 (Gesetzsammlung Seite 171), den **Verkehr mit Mineralölen** betreffend, erfährt für die Dauer des Krieges folgende Abänderungen und Ergänzungen:

1. Der § 4 I erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Die in Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen von 30 kg auf 60 kg erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem Schraubenverschluß, jedoch im Höchstfall bis zu 36 kg befindet und die Gefäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

2. In § 13 I Absatz 2 wird die Zahl 30 in 60 geändert.

Gotha, den 11. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Inhaber der Anerkenntnisse über Kriegsleistungen** nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) aus dem Monat Dezember 1915 werden gemäß § 21 dieses Gesetzes aufgefordert, die Anerkenntnisse, soweit sie vor dem 1. September 1916 ausgestellt und die ihnen zu Grunde liegenden Liquidationen nicht beanstandet worden sind, zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Herzoglichen Staats- und Domänenkasse in Coburg vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Gotha, den 11. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf die im 86. Stück des Regierungsblattes abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers über **Höchstpreise für Aepfel** vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1143) wird besonders hingewiesen.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 13. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Befugnis, gemäß der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über die Gewährung einer **außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung** vom 25. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1076) Haferzulagen zu bewilligen, wird den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

Gotha, den 16. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1133), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die **Postordnung** vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1917 eingetreten ist,
am 31. Januar 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1917 eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ..... ab" Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Kraetke.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird hiermit veröffentlicht.

Gotha, den 6. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Handelsverbot für Ferro-Silizium (Siliziumeisen).

Nr. Bst. I. 1173/9 16 K. R. A.

Vom 9. Oktober 1916.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit der Handel mit elektrisch hergestelltem Ferro-Silizium (hochprozentig) in jeder Gestalt und Zusammensetzung verboten. Veräußerung und Lieferung von Ferro-Silizium ist nur zulässig

1. an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11,
2. an die Eisen-Zentrale, G. m. b. H., Berlin S.W. 11, Königgrätzerstraße 97/99, sowie
3. an solche Firmen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums mit dem Ankauf von Ferro-Silizium beauftragt sind, und diesen Auftrag durch einen Ausweis der Kriegsrohstoffabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder des zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos nachweisen.

Uebertretungen oder Aufforderungen oder Anreizungen zur Uebertretung dieses Verbots werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) (in Bayern nach Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915) mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Cassel, den 9. Oktober 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Verordnung,

betreffend

das Verbot des Verkaufes von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion.

Vom 9. Oktober 1916.

Nr. III E 11298.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebereignung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 2.

Ich verbiete den Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 cm größer oder gleich 1 : 6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 3.

Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heeresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser für den Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4.

Die Uebereignung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Uebereignung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die „Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegsdepartement", Abt. H., Berlin W 57, Bülowstraße 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrage kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Zielfernrohr, so muß der Käufer im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

Ich bitte um Genehmigung zum Erwerbe eines (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) ..... (Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke) ..... Nr. .....
der Werkstätte ..... aus Beständen der Firma .....
Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildergerät beim Allgemeinen Kriegsdepartement während des Krieges weder verkaufen, noch verschenken, noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag

.....

Name .....

Stand .....

Wohnung .....

Jagdschein-Nr. .....

(Raum für den amtlichen Bescheid.)

Berlin, den 19

§ 5.

Wer gewerbsmäßig Waren, deren Uebereignung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik und Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung der zuständigen ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veränderung des Lagers ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6.

Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerbsmäßige Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7.

Eine Erlaubnis zur Uebereignung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzuholen, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, oder zu einer Uebertretung der §§ 1 und 2 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Meine in gleicher Sache erlassene Verordnung vom 6. Mai 1916 wird hiermit aufgehoben.

Cassel, den 9. Oktober 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

An sämtliche Gemeindevorstände.

Betrifft Kartoffelversorgung.

Eine **Abschrift** der **Zusammenstellung der ausgegebenen Bezugsscheine** (Muster B) ist **bis zum 21. d. M. dem Landratsamt einzuschicken.** Den bestellten Aufkäufern muß jederzeit Einblick in diese Zusammenstellung gestattet werden.

Coburg, den 12. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Domänenpächter **Dietrich** in **Gereuth** hat die nach § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 27. 7. 1916 erforderliche **Genehmigung zum Verkauf selbstgezogenen Saatguts** — Roggen — erhalten und bedarf deshalb zur Veräußerung von Saatroggen keiner besonderen Genehmigung. (Saatkarte ist erforderlich.)

Die Gemeindevorstände wollen öffentlich darauf hinweisen.

Coburg, den 15. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Treibjagd!

am 18. d. M. im Gemeindebezirk **Weischau.** Schlußstrecke nachmittags 5 Uhr am östlichen Ausgang Sonnefelds.

Den Gemeinden des Landratsamtsbezirks, die Hasen zu erwerben wünschen, wird anheimgestellt, einen legitimierten Vertreter zur Schlußstrecke zu entsenden.

Coburg, den 16. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Brüx, Altershausen, Untersieman, Lützelbuch** und **Horb b. F.** ist der Schweinerotlauf erloschen. In den Gemeinden Hain und Wildenberg, Bezirk Lichtenfels, und in Reuth und Au, Bezirk Kronach, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Coburg, den 17. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Arbeitsverhältniſſe der Kriegsgefangenen und Verhalten der Bevölkerung gegenüber den Kriegsgefangenen.

I. Befehl über die dienſtlichen und Arbeitsverhältniſſe der Kriegsgefangenen.

Stellv. Genkdo. XI. A.-K.
Ib. Nr. 19286/16.

Caſſel, den 7. 10. 1916.

A. „Kriegsgefangene" im Sinne dieſes Befehls ſind

nicht nur die Militärperſonen, ſondern auch die in militäriſchem Gewahrſam befindlichen Zivilgefangenen feindlicher Staaten.

Als Kriegsgefangene im Sinne dieſes Befehls und nebenſtehender Verordnung ſind nicht zu betrachten die vertraglich verpflichteten ruſſiſch-polniſchen Arbeiter (Saiſon- oder Sommer-Arbeiter) und die zur freien Arbeit entlaſſenen Zivilarbeiter eines feindlichen Landes.

B. Kriegsgefangenen-Arbeit.

Infolge der langen Kriegsdauer müſſen Kriegsgefangene in weiteſtem Umfange in allen in Frage kommenden Betrieben zur Arbeitsleiſtung herangezogen werden.

Die Leiſtung der erforderlichen Arbeit wird unter allen Umſtänden durchgeſetzt, jede Widerſetzlichkeit der Kriegsgefangenen mit allen völkerrechtlich zuläſſigen Mitteln unterdrückt werden.

Die Arbeitszeit der Kriegsgefangenen hat ſich überall der der deutſchen Bevölkerung anzupaſſen, muß daher nötigenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ſowie in den frühen Morgen-, den ſpäten Abend- und während der Nachtſtunden gefordert werden.

II. Verordnung über das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den Kriegsgefangenen.

Stellv. Genkdo. XI. A.-K.
Ib. Nr. 19286/16.

Caſſel, den 7. 10. 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfaſſung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preußiſchen Geſetzes über den Belagerungszuſtand vom 6. 6. 1851 und des Reichsgeſetzes vom 11. 12. 1915, verordne ich im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit unter Aufhebung der Verfügungen

vom 5. 3. 1915, III Nr. 14367/1544,
vom 17. 7. 1915, III Nr. 46635/4417,
vom 15. 3. 1916, Ib Nr. 955/16,
vom 1. 4. 1916, Ib Nr. 5985/16

was folgt:

C. Bewachung der Kriegsgefangenen.

Es gibt Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos mit und ſolche ohne militäriſche Bewachung.

Die Bewachung und Beaufſichtigung der außerhalb der Kriegsgefangenenlager auf Arbeit befindlichen Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos erfordert die gemeinſame Tätigkeit der Militär- und Polizeibehörden und der Bevölkerung.

Aufſichtspflichtige Perſonen ſind:

1. die zur militäriſchen Bewachung gehörenden Perſönlichkeiten,
2. die Polizeibehörden (Landräte, Bezirksdirektoren, Kreisamtmänner, in kreisfreien Städten die Vorſtände der Polizeiverwaltungen, ferner als deren ausführende Beamte die Gendarmen, Feldjäger, Landjäger, die Ortspolizeibehörden),
3. die Arbeitgeber und deren Beauftragte.

Zu 1. Die militäriſche Bewachung erfolgt unmittelbar durch Aufſichtsoffiziere, Gefangenen-Kommandoführer, militäriſche Wachtmannſchaften und aus dem Zivilſtande entnommene Hilfswachtmannſchaften. Letztere ſind von den Landräten beſtätigt, ſind bewaffnet und zum Waffengebrauch ermächtigt. Als Abzeichen tragen ſie eine amtlich geſtempelte weiße Armbinde am linken Arm.

Aufſichtsoffiziere, Kommandoführer, militäriſche Wachtmannſchaften und Hilfswachtmannſchaften ſind Vorgeſetzte der Kriegsgefangenen. Sie ſorgen für einwandfreies Verhalten der Gefangenenarbeitskommandos, für Aufrechterhaltung der militäriſchen Zucht und Ordnung und für nutzbringende, fleißige Arbeit der Kriegsgefangenen.

Zu 2. I. Preußiſche Gendarmen ſind als Militärperſonen Vorgeſetzte der Kriegsgefangenen. Ihnen liegt ebenſo wie den übrigen aufſichtspflichtigen Perſonen die Bewachung und Beaufſichtigung der Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos ohne militäriſche Bewachung ob.

a) Sie haben einzuſchreiten: bei Verſtößen dieſer Kriegsgefangenen unmittelbar, ferner bei allen Verſtößen der Bevölkerung gegen die Beſtimmungen dieſes Be-

fehls und der nebenstehenden Verordnung, gleichviel um welche Kriegsgefangenen es sich handelt.

b) Bei Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos mit militärischer Bewachung beschränkt sich die Tätigkeit der preußischen Gendarmen auf die Aufsichtspflicht. Sie dürfen jederzeit die Unterkunftsstellen der Kriegsgefangenen betreten und sie, ebenso wie die Kriegsgefangenen selbst, durchsuchen.

Bemerkte Verstöße sind den Wachtposten mitzuteilen und den Ueberwachungsoffizieren oder Lagerkommandanturen zu melden. Unmittelbare Eingriffe sind nur im Falle der Not oder in anderweitiger Abwesenheit der militärischen Bewachung zulässig.

Die Kriegsgefangenen haben die Gendarmen militärisch zu grüßen.

II. Nichtpreußische Gendarmen (Landjäger, Feldjäger) und alle Polizeibeamte sind nicht Vorgesetzte der Kriegsgefangenen, wohl aber aufsichtspflichtige Personen.

Die Kriegsgefangenen, die ohne militärische Bewachung arbeiten, haben daher den Anordnungen der genannten Personen Folge zu leisten.

Im übrigen haben nichtpreußische Gendarmen (Landjäger, Feldjäger) und alle Polizeibeamte dieselben Rechte und Pflichten wie die preußischen Gendarmen zu I.

Die Kriegsgefangenen haben auch die nicht preußischen Gendarmen (Landjäger, Feldjäger) militärisch zu grüßen.

Zu 3. Es ist Pflicht jedes ortsanwesenden Deutschen, an der strengen Durchführung der in diesem Befehl und in der nebenstehenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen und Verbote mitzuwirken.

Arbeitgeber und deren Beauftragte sind insbesondere als aufsichtspflichtige Personen hierzu verpflichtet — bei Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos ohne militärische Bewachung auch strafrechtlich verantwortlich —.

D. Kenntlichmachung der Kriegsgefangenen.

Von den Kriegsgefangenen sollen innerhalb und außerhalb der Lager bekleidet sein:

1. die kriegsgefangenen Militärpersonen
   a) mit ihrer Uniform, oder
   b) mit einer Gefangenenbekleidung, bestehend aus Schirmmütze, Halsbinde, schwarzer Jacke, Hose und gegebenenfalls Mantel (als Abzeichen sind am linken Oberarm, am Mantel und Rock eine 10 cm breite Binde, an der Hosennaht 5 cm breite Streifen und an der Mütze Besatzstreifen und Vorstöße aus braunem Zeltstoff eingenäht), oder
   c) mit Zivilkleidern (Hose und Jacke) aus schwarzem Stoff, die persönliches Eigentum der Kriegsgefangenen sind und durch Einnähen der unter Ziffer 1 b vorgeschriebenen Abzeichen in Gefangenenkleidung umgeändert sind.

2. Zivilgefangene
   a) mit ihrer bürgerlichen Bekleidung, wie unter 1 c, oder
   b) mit einer Gefangenenbekleidung, wie unter 1 b.

3. Jeder Kriegsgefangene hat auf der linken Brustseite des Rockes und des Mantels ein weißes, Zivilgefangene ein gelbes Leinen- oder Baumwollenstück, 10 : 15 cm, aufgenäht zu tragen mit Lagernummer, Kompagnienummer usw.

4. Das Tragen von Zivilmützen und Hüten ist für kriegsgefangene Militärpersonen verboten.

5. Sogenannte Berufskleidung z. B. in Bergwerken, Schwerbetrieben bedarf der genannten Abzeichen nicht, darf aber nur an der Arbeitsstelle und nur während der Arbeit selbst von Kriegsgefangenen getragen werden.

6. Bei anstrengenden körperlichen Arbeiten in großer Hitze kann den Kriegsgefangenen — wie unseren eigenen Arbeitern — von den aufsichtspflichtigen Personen gestattet werden, den Rock abzulegen.

7. Russisch-polnische Arbeiter und zur freien Arbeit entlassene Zivilarbeiter eines feindlichen Landes unterliegen hinsichtlich ihrer Bekleidung nicht diesen Bestimmungen. (Vergl. A Abs. 2.)

E. Bewegungsfreiheit d. Kriegsgefangenen.

1. Den Kriegsgefangenen ist verboten, den Bereich des Ortes oder der Gemeinde-

grenze zu verlassen, in dem sie untergebracht sind, — soweit nicht im Einzelfalle die Arbeits- oder Unterbringungsverhältnisse eine Erweiterung des Bewegungsbereichs fordern.

Berechtigt und verpflichtet, die Einschränkung oder Erweiterung in diesen Fällen anzuordnen, sind die Aufsichtsoffiziere, Kommandoführer, wenn diese fehlen, die Wachtmänner, ferner die Polizeibehörden der Ortschaften (siehe C Ziffer 2), in denen militärische Aufsicht fehlt.

2. Den Kriegsgefangenen ist verboten, sich nach 9 Uhr abends außerhalb ihrer Unterkunftsräume aufzuhalten, sofern nicht die ihnen obliegenden Arbeiten eine spätere Heimkehr bedingen.

3. Den Kriegsgefangenen ist verboten der Besuch von Wirtshäusern, Gartenwirtschaften, öffentlichen Lustbarkeiten und der für die freien Arbeiter bestimmten Räumlichkeiten der Arbeiter-Kantinen.

4. Den Kriegsgefangenen ist verboten das Rauchen auf Höfen, in der Nähe von Mieten, Scheunen, Speichern, Mühlen, Vorratsräumen und gewerblichen Anlagen ähnlicher Art.

5. Den Kriegsgefangenen ist verboten sich, gleichviel auf welche Weise, folgende Gegenstände zu verschaffen:

Waffen aller Art, Landkarten, Reisehandbücher, Pläne, Eisenbahnkursbücher, Ferngläser, Kompasse, Lichtbildgeräte (photographische Apparate), elektrische Lampen, sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, den Kriegsgefangenen das Entweichen zu erleichtern,

Röcke, Hosen, Mäntel, Kopfbedeckungen,

echte Goldwaren,

Kuchen, Semmel, Brot,

alkoholhaltige Getränke, mit Ausnahme von Weißwein und leichtem Bier in Mengen bis zu 1/2 Liter täglich.

I.

Die Bevölkerung hat ihren Verkehr mit den Kriegsgefangenen auf die durch deren Arbeit, Unterbringung und Verpflegung gebotenen Verrichtungen zu beschränken.

Jede darüber hinausgehende vertrauliche Annäherung, insbesondere ein gegen die guten Sitten verstoßender Verkehr weiblicher Personen mit Kriegsgefangenen ist verboten.

II.

Wirten und Inhabern von Vergnügungsstätten und Kantinenverwaltern, ebenso deren Stellvertretern und Beauftragten ist es verboten, den Aufenthalt von Kriegsgefangenen in den Schankstätten, Gasträumen, Wirtschaftsgärten zu dulden.

III.

Die Aufsichtspflichtigen haben verbotenes Rauchen der Kriegsgefangenen nicht zu dulden und unterliegen selbst dem Rauchverbot in gleichem Umfange. (E. 4 nebenstehenden Befehls).

IV.

Der Bevölkerung ist verboten, Gegenstände, die sich die Kriegsgefangenen nach E. Ziffer 5 nebenstehenden Befehls nicht verschaffen dürfen, ihnen zu verkaufen oder sonstwie zu überlassen oder zu verschaffen.

Der Versuch ist strafbar. Die Verfolgung des Versuchs tritt nur auf Antrag des stellv. Generalkommandos ein.

V.

Die Kriegsgefangenen sind gerecht zu behandeln, und es ist ihnen durch die dazu verpflichteten Personen zu gewähren, was ihnen für ihre Arbeitsleistung zusteht und für ihre Unterbringung und Verpflegung vorgeschrieben ist.

Einkäufe anderer Gegenstände als der vorstehend genannten, sind den Kriegsgefangenen gestattet, soweit sie aus deren eigenen Mitteln bestritten werden.

6. Den auf Arbeit außerhalb der Lager befindlichen Kriegsgefangenen sind gestattet der Kirchgang, sowie Spaziergänge an Sonn- und hohen Feiertagen in Begleitung der Aufsichtspflichtigen (siehe C. Ziffer 1—3), Spaziergänge jedoch nur, soweit es die Dringlichkeit der Arbeiten zuläßt.

Der Verkehr der Gefangenen mit Zivilpersonen, sowie mit anderen Gefangenen, die nicht zu ihrem Kommando usw. gehören, bei diesen Gelegenheiten wird verboten.

Darüber hinausgehende Zuwendung an Kriegsgefangene sind der Bevölkerung verboten. Der Versuch ist strafbar. Die Verfolgung des Versuchs tritt nur auf Antrag des stellv. Generalkommandos ein.

Unter dieses Verbot fallen nicht in mäßigen Grenzen gehaltene gelegentliche Belohnungen durch die Arbeitgeber oder Beauftragte, sowie solche Zuwendungen, zu denen im Einzelfalle die zuständige Lagerkommandantur die Genehmigung erteilt hat.

VI.

Bemerkte Verstöße der Kriegsgefangenen gegen die in nebenstehendem Befehl unter E. Ziffer 1 bis 6 erlassenen Verbote sind auf dem kürzesten Wege an die nächste Militär- oder Polizeibehörde zu melden.

Wer einen Kriegsgefangenen anstiftet oder ihm Beihilfe leistet, eines der vorbezeichneten Verbote zu übertreten, wird bestraft, ebenso wer eine solche Verbotsübertretung, die er verhindern konnte, fahrlässig geschehen läßt.

VII.

Wer einen Kriegsgefangenen zur Flucht bestimmt oder zu bestimmen sucht oder wer einem Kriegsgefangenen zur Flucht Beihilfe leistet, wird bestraft.

Bestraft wird ferner, wer einen entwichenen Kriegsgefangenen beherbergt, verpflegt, ihm Kleidung, Geld oder geldwerte Sachen einhändigt, verschafft oder ihn sonst mit Rat und Tat unterstützt, die Grenze des Inlandes zu erreichen.

Ebenso wird bestraft, wer es unterläßt, den ihm bekannten Aufenthaltsort eines entwichenen Kriegsgefangenen dem nächsten Gefangenenkommando oder der Polizeibehörde anzuzeigen.

F. Postangelegenheiten der Kriegsgefangenen.

Kriegsgefangene dürfen bei ihrem Briefwechsel nur Briefumschläge und Doppelpostkarten in vorgeschriebener Form benutzen.

Alle Postsachen der Kriegsgefangenen, auch der außerhalb der Lager auf Arbeit befindlichen, die eingehenden wie die ausgehenden, müssen auf vorgeschriebenem Wege die Postprüfungsstellen der Kriegsgefangenenlager durchlaufen, soweit nicht im Einzelfalle die Inspektion der Kriegsgefangenenlager anders verfügt.

Eingehende Postsachen für die Kriegsgefangenen dürfen nur ausgehändigt werden, wenn sie mit dem Prüfungsvermerk des Lagers versehen sind. Ausgehende Sendungen müssen ausnahmslos an das Stammlager des Kriegsgefangenen gerichtet werden.

VIII.

Wer Briefe oder Sendungen irgend welcher Art für einen Kriegsgefangenen unter Umgehung der Postprüfungsstellen befördert, oder ihm Briefe und Sendungen irgend welcher Art ohne den Prüfungsvermerk zustellt, auch wenn damit die Flucht eines Kriegsgefangenen nicht vorbereitet oder unterstützt werden soll, wird bestraft.

Auch Beihilfe und Versuch sind strafbar.

IX.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote in I Abs. 2, II bis IV, V Abs. 2, VI bis VIII dieser Verordnung werden, wenn nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Liegen mildernde Umstände vor, so kann auch auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

X.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in den amtlichen Blättern in Kraft.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Im Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden:

Der Handarbeiter **August Wiesert** und seine Frau **Frieda** geb. Machold in **Rodach** haben durch Vertrag vom 28. September 1916 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart

Rodach, den 13. Oktober 1916.

Herzogl. Amtsgericht.

In **Thann** ist der Bahnwärter a. D. **Jacob Popp** als interimistischer Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und vereidigt worden.

Coburg, den 12. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

5. Okt. Tochter des Zuschneiders Emil Heller.
6. „ Sohn des Ausläufers Karl Schnabel.
7. „ Tochter des Herzogl. Küchenmeisters Hugo Gerstenhauer

b) Sterbefälle.

7. Okt. Tischler Heinrich Schultheiß, 51¼ Jahre alt.
7. „ Oberpostschaffnerswitwe Anna Baumann geb. Filbrich, 66½ Jahre alt.
8. „ Maurersfrau Karoline Gerlicher geb. Schelhorn, Ketschendorf, 39½ Jahre alt.
10. „ Privatmann Eduard Schwämmlein, Horb b. Fürth, 67½ Jahre alt.
12. „ Lohnkellner Ernst Frank, 55½ Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

31. Aug. Kaufmann Georg Reiß von Cortendorf und Paula geb. Raßbach von hier.
3. Sept. Buchdrucker Johann Bromberger und Köchin Anna geb. Pechtholdt beide von hier.
9. „ Kaufmann Otto Schulze von Neuenschein und Helene geb. Puff von hier.
30. „ Korbmacher, Pionier Willi Sauerteig und Emilie geb. Otto, beide von hier.
3. Okt. Privatmann Albert Sembach, Witwer, und Wirtschafterin Mathilde geb. Brückner, beide von hier.
7. „ Schmiedemeister August Köhler, Witwer, von Ebersdorf (W.-B.) und Witwe Anna Schmidt geb. Scheler von hier.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

88. Stück. Sonnabend, den 21. Oktober. **1916.**

Der Aufruf an das Deutsche Volk, durch **Zeichnung der 5. Kriegsanleihe** dem Vaterlande die Mittel zur erfolgreichen Durchführung des schweren Weltkrieges zu bieten, hat zu unserer Freude auch im Herzogtum Coburg frohen Widerhall gefunden und zu einem glänzenden Ergebnis dieser Reichsanleihe geführt.

Die Staats- und Gemeindebehörden, die in der jetzigen Kriegszeit ohnehin schon stark mit Arbeiten belastet sind, die Geistlichen, Lehrer und Schüler, die Beamten der Herzoglichen Landrentenbank, der städtischen Sparkassen, privater Banken und Genossenschaften, sowie Mitglieder des Landwirtschaftsrats, der Handelskammer und der Handwerkskammer-Abteilung für das Herzogtum Coburg und manche andere Männer haben ihre Kräfte in den Dienst der großen Sache gestellt und durch eine rege Werbetätigkeit in Stadt und Land jeder an seinem Teile zu dem schönen Erfolge beigetragen. Ihnen allen sowie jedem Einzelnen, der sich durch Zeichnung der 5. Kriegsanleihe nach Kräften an dem vaterländischen Werke beteiligt hat, sei hiermit unser wärmster Dank und volle Anerkennung ausgesprochen.

Coburg, den 16. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Auf die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers über **Kartoffeln** weisen wir hierdurch ganz besonders hin.

Coburg, den 20. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 14. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzblatt Seite 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als $1^1/_2$ Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Dabei ist vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis $1^1/_2$ Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während im übrigen der Tageskopfsatz auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festzusetzen ist, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, dürfen an Schweine und an Federvieh und, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

§ 3.

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4.

Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist bis auf weiteres verboten.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln gelten, soweit die Lieferung nicht bis zum 20. Oktober 1916 erfolgt ist, als aufgehoben.

§ 5.

Als Kommunalverband im Sinne dieser Anordnung gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 590) bestimmte Behörde.

§ 6.

Wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 7.

Die Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1075) wird aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Zuwiderhandlungen gegen die Passierscheinvorschrift.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes:

I.

Verboten ist bei Reisen in das Ausland, in das besetzte Gebiet und in das Etappen- und Operationsgebiet:

1. der Antritt der Reise ohne vorgeschriebenen gültigen Ausweis oder das Ueberschreiten der Grenze außerhalb der vorgeschriebenen Wege oder an verbotener Stelle,
2. das Ueberlassen des Ausweises an eine andere Person zum Gebrauch,
3. einen Ausweis falsch anzufertigen oder zu verfälschen oder wissentlich von einem falschen oder verfälschten Ausweis Gebrauch zu machen,
4. das Ueberschreiten der Aufenthaltserlaubnis,
5. das Unterlassen der vorgeschriebenen Meldungen,
6. das Unterlassen der Rückgabe des Ausweises nach Ablauf der Gültigkeit.

II.

Wer den Vorschriften zu I zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Cassel, den 7. Oktober 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Verordnung,

betreffend

Beschlagnahme und Ablieferung von Speisekartoffeln.

1. Die **Verfütterung von Kartoffeln, die sich zur menschlichen Ernährung eignen,** sowie die Verfütterung von Kartoffel-Produkten, ferner das Einsäuern von Kartoffeln und das Vergällen und Vermischen von Kartoffel-Produkten, der Handel und Verkehr mit Saatkartoffeln ist **verboten.** Verkäufe von Saatkartoffeln, die bis zum 20. Oktober 1916 nicht erfüllt sind, sind aufgehoben.

2. **Alle Kartoffeln, die sich zur menschlichen Ernährung eignen, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt.** Wer beschlagnahmte Kartoffeln im Gewahrsam hat, muß sie bis zur Ablieferung pfleglich behandeln und vor Verderben schützen.

3. Trotz der Beschlagnahme dürfen **Kartoffelerzeuger** aus ihren Vorräten

   a) **in der Zeit vom 20. Oktober 1916 bis zum 15. August 1917 täglich je 1½ Pfund Speisekartoffeln für jede Person ihres Haushaltes verwenden,**

   b) als Saatgut je 40 Zentner für den Hektar der diesjährigen Anbaufläche zur Saat geeignete Kartoffeln zurückbehalten. Die Herabsetzung bleibt vorbehalten.

4. **Versorgungsberechtigte dürfen vom 20. d. M. ab nur noch täglich 1 Pfund Speisekartoffeln verbrauchen. Soweit ihre Vorräte ab 20. d. M. 300 Pfund für eine Person übersteigen, gelten sie als beschlagnahmt und sind bis zum 1. November 1916 an die zuständigen Aufkäufer abzuliefern.** Die Menge von 300 Pfund muß für die Zeit vom 20. d. M. bis 15. August 1917 zur Ernährung für eine versorgungsberechtigte Person ausreichen.

5. Von den beschlagnahmten Kartoffeln sind

   zunächst mindestens 6 Zentner von je 10 Ar Anbaufläche — 60 Zentner vom Hektar — bis zum 1. November 1916,

   ferner

   die restlichen Vorräte bis zum 15. November 1916 abzuliefern.

   Die Kartoffeln sind abzuliefern an:

   a) Inhaber von Bezugscheinen,

   b) die Aufkäufer der Thüringer Hauptgenossenschaft in Erfurt, die zuständigen Aufkäufer sind beim Gemeindevorstand zu erfahren.

   Wo sich die Aufkäufer der Thüringer Hauptgenossenschaft nicht ausreichend um die Abnahme der Kartoffeln bemühen, ist das Angebot sofort und direkt an die Thüringer Hauptgenossenschaft in Erfurt zu richten. Durch etwaige Untätigkeit der Aufkäufer wird niemand von der Ablieferungspflicht entbunden.

6. Beschlagnahmte Vorräte, die nicht innerhalb der nach Punkt 5 vorgeschriebenen Fristen

abgeliefert werden, werden enteignet und nur noch zum Preiſe von 2,50 Mark der Zentner bezahlt.

Soweit Beſitzer beſchlagnahmter Kartoffeln nicht ſelbſt abliefern, werden die Kartoffeln auf Koſten der Beſitzer abgeholt.

Verheimlichte Vorräte verfallen ohne Bezahlung dem Kommunalverbande. Es werden hierzu vom 16. November 1916 ab die Kartoffelvorräte durch die Gendarmerie nachgeprüft.

7. Die ſeitens der Inhaber von Bezugſcheinen abgeſchloſſenen Lieferungsverträge bleiben in Kraft, ſoweit ſie den Bedarf des Bezugsberechtigten nicht überſteigen.

8. Alle Verkäufe ſind ſofort dem zuſtändigen Gemeindevorſtand zu melden, der ſie ohne Verzug in die Kartoffelortsliſte einzutragen hat. Vordrucke zur Kartoffelortsliſte ſind, ſoweit ſolche fehlen, ſofort von dem Landratsamt einzufordern. Der Gemeindevorſtand hat die in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. November 1916 geernteten Kartoffelmengen gewiſſenhaft in die Ortsliſten **nachzutragen** und hat am 16. November 1916 eine Abſchrift der ordnungsgemäß geführten Nachtragsliſte an das Landratsamt einzuſenden.

9. Die Gemeindevorſtände ſind verpflichtet, ſoweit ſie nicht ſelbſt Aufkäufer der Thüringer Hauptgenoſſenſchaft ſind, dem zuſtändigen Aufkäufer die Kartoffelortsliſte zur Abſchrift vorzulegen.

10. Es dürfen bis auf weiteres nur gute, geſunde Speiſekartoffeln geliefert werden, ſoweit die abgelieferten Kartoffeln dieſen Bedingungen nicht entſprechen, erfolgt Preisminderung.

11. Der Höchſtpreis für gute, geſunde Speiſekartoffeln beträgt bei Bahnverladungen 4,00 Mark für den Zentner waggonfrei Verladeſtation und bei Lieferung durch Anfuhr an die empfangende Gemeinde 4,00 Mark für den Zentner frei Lagerraum der empfangenden Gemeinde. Hat der Lieferant zur empfangenden Gemeinde einen mehr als 1 km weiteren Weg, als bis zu ſeiner nächſten Bahnſtation, ſo iſt er berechtigt, einen Fuhrlohn von 0,25 Mark für den Zentner zu verlangen. Die empfangende Gemeinde hat dieſen Fuhrlohn zu tragen.

12. Bei Lieferung auf Bezugſchein darf der Lieferant außer dem Höchſtpreis von 4,00 Mark für den Zentner noch einen Fuhrlohn bis zu 0,25 Mark für den Zentner verlangen, ſofern er die Kartoffeln frei Haus des Käufers liefert.

13. Der Gemeindevorſtand wird angewieſen, vorſtehende Verordnung in ortsüblicher Weiſe ſofort bekannt zu geben und mit größter Gewiſſenhaftigkeit darauf hinzuwirken, daß die Kartoffellieferungen pünktlich erfolgen und die Gemeinde ihre Lieferungspflicht voll erfüllt.

Arbeitskräfte und Geſpanne werden auf Erſuchen ſeitens der Stellvertr. Generalkommandos geſtellt. Anträge ſind unverzüglich bei dem Landratsamt einzureichen.

14. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe § 12 der Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Geſetzblatt Seite 592) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldſtrafe bis zu 1500 Mark beſtraft.

15. Die bezüglich der Kartoffelverſorgung bereits erlaſſenen Verordnungen des Landratsamts (Regierungsblatt 70. und 79. Stück) bleiben, ſoweit ſie nicht durch die Beſtimmungen der vorſtehenden Verordnung geändert ſind, neben der vorſtehenden Verordnung in Kraft.

Coburg, am 18. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird — die Sonnabende ausgenommen — stattfinden für die Orte:

Fechheim, Blumenrod, Birkig, Horb b. E., Wellmersdorf, Fürth a. Bg., Plesten, Eicha, Oberwasungen, Unterwasungen, Mittelwasungen und **Bodendorf** in der Zeit vom **6. November bis 25. November ds. Js.** bei Gastwirt **Winkler** in **Fechheim.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

---

1. Die Gemeindevorstände werden nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, die ergehenden landratsamtlichen Verfügungen und Verordnungen, das Regierungs- sowie die Gesetzblätter genau zu lesen. Für alle Nachteile, welche dadurch entstehen, daß der Schultheiß bestehende Gesetze oder Verfügungen aus Unkenntnis nicht beachtet, wird der betreffende Gemeindevorstand verantwortlich haftbar gemacht werden.

2. Die säumigen Gemeindevorstände werden ferner wiederholt aufgefordert, dem Landratsamt **sofort:**
   a) Abschrift des Ortsverzeichnisses über Kartoffelbestände,
   b) Muster B (Zusammenstellung der ausgegebenen Bezugscheine),
   c) Muster E (Kartoffelbedarfsanmeldung)

   einzusenden, soweit noch nicht geschehen.

3. Den Gemeindevorständen wird hiermit untersagt, jetzt noch Kartoffelbezugsscheine auszugeben.

Coburg, den 18. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Leſeholzkarten betr.

Die Gemeindevorſtände des Landratsamtsbezirks werden hiermit angewieſen, die **Verzeichniſſe** der **Ortsarmen,** welche für das Jahr 1917 um

Leſeholzſcheine

nachſuchen wollen, bis ſpäteſtens zum

1. November 1916

anher einzureichen.

Dabei iſt folgendes zu beachten:

Zunächſt iſt in jeder Gemeinde auf ortsüblichem Wege bekannt zu machen, daß diejenigen Armen, die um Leſeholzſcheine nachſuchen, ſich zu dieſem Behufe

binnen 8 Tagen

beim Gemeindevorſtand zu melden und, daß die nicht rechtzeitig Angemeldeten zu gewärtigen haben, daß ſie bei der Verteilung der Leſeholzſcheine unberückſichtigt bleiben.

Bei Aufſtellung der Verzeichniſſe iſt ſodann in der Weiſe zu verfahren, daß die **Bedürftigſten** ſtets **oben anzuſtellen** ſind, und daß die übrigen nach dem Grade ihrer geringeren Bedürftigkeit der Reihe nach folgen.

Wenn ſich unter den Angemeldeten Jemand befindet, der überhaupt nicht ſo bedürftig iſt, daß er einen Leſeholzſchein nötig hat, ſo iſt dies in dem Verzeichnis ausdrücklich zu bemerken.

Auch ſind diejenigen zu bezeichnen, welche etwa nach Artikel 2 der Verordnung vom 28. Auguſt 1852 wegen wiederholt verübter Forſtvergehen auszuſchließen ſind, und ebenſo ſolche, welche gemeinſame Feuerung haben.

Coburg, den 20. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bei der Einkaufsgeſellſchaft für das Herzogtum Coburg ſtehen für den Landratsamtsbezirk 8 Zentner **Speiſeöl** zur Verfügung. Bedarfsanmeldungen der Händler ſind **ſofort** dort einzureichen.

Coburg, den 18. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die

42. Generalkonferenz

der

Lehrerſchaft in den Landſtädten und Landorten

des

Herzogtums Coburg

findet

Sonnabend, den 28. d. M., von vorm. 9 Uhr ab,

im kleinen Saale

der **Hofbrauhaus-Bierhalle** hier ſtatt.

Tagesordnung.

1. Vortrag des Herrn Rektor Feyler in Königsberg i. Fr. über „Neuzeitliche Forderungen an unſere Unterrichts- und Erziehungsarbeit".
2. Berichte, Mitteilungen, Anträge.

Coburg, den 16. Oktober 1916.

Der Herzogl. S. Schulinſpektor.

---

141. öffentliche Sitzung

der

Handelskammer

für das Herzogtum Coburg

am

Dienstag, den 24. Okt. 1916, nachmittags 3¼ Uhr

im **Geſellſchaftshauſe** dahier.

Tagesordnung:

1. Eingänge und Mitteilungen.
2. Neuwahlen zur Handelskammer.
3. Wahl eines Handelsrichters.
4. Anſchließend vertrauliche Sitzung.

Coburg, den 20. Oktober 1916.

Handelskammer für das Herzogtum Coburg.

Gagel, Vorſitzender. — Hirſch, Sekretär.

Die Erzeuger von **Hülsenfrüchten** werden nochmals an die **sofortige** Erstattung der nach § 2 der Bekanntmachung vom 26. 8. 15 (Reichs-Gesetzblatt Seite 520, 621) vorgeschriebenen Bestandsanzeige erinnert. Die Anzeigen, deren Vordrucke beim Gemeindevorstand erhältlich sind, sind vorschriftsmäßig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Die Gemeindevorstände haben dies öffentlich bekannt zu machen.

Coburg, den 18. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Gemeinde- und Schulvoranschläge pro 1916/17 nebst der Gemeindeheberolle liegen von heute an zur öffentlichen Einsicht der Beteiligten beim Unterzeichneten 8 Tage lang auf.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit können nur in vorgenannter Frist gestellt werden.

Ketschenbach, den 20. Oktober 1916.

Der Gemeindevorstand.

Joh. Schneider.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches

vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

89. Stück. Mittwoch, den 25. Oktober. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 229/231, ausgegeben am 13. und 14. Oktober 1916, enthalten:

(Nr. 5505.) Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für Knochenmehl. Vom 12. Oktober 1916.

(Nr. 5506.) Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Oktober 1916.

(Nr. 5507.) Bekanntmachung über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17. Vom 12. Oktober 1916.

(Nr. 5508.) Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 12. Oktober 1916.

(Nr. 5509.) Bekanntmachung über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 13. Oktober 1916.

Nr. 232, ausgegeben am 16. Oktober 1916, enthält:

(Nr. 5510.) Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 14. Oktober 1916.

(Nr. 5511.) Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Oktober 1916.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abt. VI, Berlin W 35, zum Vertrieb mittelst Ladenhandels von gußeisernen Statuetten der führenden Männer des jetzigen Krieges bis 28. Februar 1917

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Ferner ist die
der Privatkanzlei und Schatullverwaltung Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen in Potsdam unterm 20. Juli 1916 erteilte Erlaubnis zum Vertrieb von Kriegsbilderbogen bis 31. Dezember 1916 verlängert worden.

Coburg, den 23. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nach der Bundesratsverordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 842) braucht **Leinsamen** dann nicht an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin geliefert zu werden, wenn die Vorräte in der Hand desselben Eigentümers 5 Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als 5 Doppelzentner, so dürfen davon bis zu 5 Doppelzentner zurückbehalten werden. Zur Beseitigung von Zweifeln macht das Kriegsernährungsamt darauf aufmerksam, daß die Eigentümer die hiernach zurückbehaltenen Mengen auch zu Oel verarbeiten lassen dürfen. Nach der allgemeinen Vorschrift des § 1 Abs. 2 Z. 2 der Verordnung ist dazu jedoch ein Erlaubnisschein der Ortsbehörde erforderlich. Da es sich nach derselben Bestimmung nur um die Gewinnung von Oel für die eigne Hauswirtschaft handeln kann, ist ein Verkauf des Oels unzulässig.

Coburg, den 24. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren** vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1080) ist bei der Handelskammer für das Herzogtum Coburg und bei der Handelskammer für das Herzogtum Gotha je für ihren Bezirk ein Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Preisbemessung von Schuhwaren gebildet.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Coburg ist der Gerichtsassessor Dr. Walter Döbel daselbst, zu seinem Stellvertreter der Rechtsanwalt Artur Hannes in Coburg, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Gotha der Landgerichtsrat Dr. Otto Hodermann daselbst, zu seinem Stellvertreter der Landgerichtsrat Hilmar Schüller in Gotha ernannt worden.

Gotha, den 20. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der Preis für frische **Bucheckern** ist vom Kriegsausschuß für Oele und Fette auf 0,50 M. für das Kilo festgesetzt worden.

Die Sammelstelle für das Herzogtum Coburg hat die Firma Bernhard Petz hier übernommen.

Es wird erwartet, daß auch die Privatwaldbesitzer sich das gemeinnützige Sammeln der Bucheckern angelegen sein lassen.

Coburg, den 24. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 4, 9 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 — Reichs-Gesetzblatt Seite 711 — nebst Ausführungsverordnung des Herzogl. S. Staatsministeriums vom 30. Oktober 1915 — Regierungsblatt 107. Stück — und des § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 — Reichs-Gesetzblatt Seite 516 — wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der **Höchstpreis** für **Speisekartoffeln** beträgt beim Verkauf

a) durch den Wiederverkäufer im Kleinhandel an den Verbraucher für das Pfd. 5½ Pfg.
Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher bis zu 10 Ztr.

b) durch den Erzeuger für das Pfd. 4 Pfg.

§ 2.

Die Polizeiverordnung vom 30. August d. J. wird hiermit aufgehoben.

§ 3.

Ueberschreitung der Höchstpreise wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 17. Oktober 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Montag, den 30. Oktober d. J., von nachmittags 2 Uhr an,

sollen in der Gastwirtschaft zu **Callenberg** von den Forstorten Hoherod (Beenles und Bärenstange), Mönchsberg

275 rm Nadel-Rodestöcke

meistbietend versteigert werden.

Weidach, den 17. Oktober 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Die

42. Generalkonferenz

der

Lehrerschaft in den Landstädten und Landorten

des

Herzogtums Coburg

findet

Sonnabend, den 28. d. M., von vorm. 9 Uhr ab,

im kleinen Saale

der **Hofbrauhaus-Bierhalle** hier statt.

Tagesordnung.

1. Vortrag des Herrn Rektor Feyler in Königsberg i. Fr. über „Neuzeitliche Forderungen an unsere Unterrichts- und Erziehungsarbeit".
2. Berichte, Mitteilungen, Anträge.

Coburg, den 16. Oktober 1916.

Der Herzogl. S. Schulinspektor.

Zur Erläuterung der §§ 3 und 4 der Verordnung, betreffend **Beschlagnahme und Ablieferung von Speisekartoffeln** vom 18. Oktober d. J. wird bemerkt:

Teilselbstversorger dürfen, solange sie von ihren eigenen Kartoffelvorräten leben, 1½ Pfund für den Kopf und Tag verbrauchen. Von dem Zeitpunkt an, von welchem sie von Kartoffeln leben, die sie auf Bezugschein oder Kartoffelmarken erworben haben, steht ihnen nur noch 1 Pfund für den Kopf und Tag zu.

Die Gemeindevorstände haben dies bekannt zu machen und dementsprechend die dem Haushalt der Teilselbstversorger ihres Ortes zustehenden Kartoffelmengen zu berechnen.

Coburg, den 14. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die bisher gesperrte **Staatsstraßenstrecke** zwischen **Großheirath** und **Untersiemau** wird am 26. d. M. für den Verkehr wieder **freigegeben.** Die dort bis auf weiteres angebrachten Warnungszeichen „Langsam fahren und reiten" sind zu beachten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B. bestraft.

Coburg, den 23. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Infolge der durch den Kriegszustand eingetretenen Verteuerung der Baustoffe und der Löhne sowie der Mobilien kann den Eigentümern im Brandfalle dann ein erheblicher Schaden entstehen, wenn sie ungenügend versichert sind. Um solchen Schaden abzuwenden, hat die **Herzogliche Landes-Brandversicherungs-Anstalt** zu **Gotha** die **Vorsorgeversicherung** eingerichtet.

Wir empfehlen den Abschluß derartiger Versicherungen. Anträge hierauf werden in der Geschäftsstelle der Anstalt hier, oberer Bürglaß Nr. 7, sowie bei den Herren Vertretern entgegengenommen.

Coburg, den 23. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Wiesenfeld, Oberwasungen, Frohnlach** und **Bieberbach** ist der Schweinerotlauf erloschen. Bei den Schweinen des Gastwirts **Mechtold** in **Bodendorf,** Landwirt **August Oppel** in **Gauerstadt,** Schneidermeister **Büchner** in **Birkig, Richard Hein** in **Kemmaten** und **Georg Drechsler** in **Leutendorf** ist **Rotlauf** festgestellt worden.

Im Amtsbezirk Kronach ist in den Gemeinden Fischbach, Friesen und Dörfles **Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden.

Coburg, den 24. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Leseholzkarten betr.

Die Gemeindevorstände des Landratsamtsbezirks werden hiermit angewiesen, die **Verzeichnisse** der **Ortsarmen,** welche für das Jahr 1917 um

Leseholzscheine

nachsuchen wollen, bis spätestens zum

1. November 1916

anher einzureichen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Zunächst ist in jeder Gemeinde auf ortsüblichem Wege bekannt zu machen, daß diejenigen Armen, die um Leseholzscheine nachsuchen, sich zu diesem Behufe

binnen 8 Tagen

beim Gemeindevorstand zu melden und, daß die nicht rechtzeitig Angemeldeten zu gewärtigen haben, daß sie bei der Verteilung der Leseholzscheine unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung der Verzeichnisse ist sodann in der Weise zu verfahren, daß die **Bedürftigsten** stets **oben anzustellen** sind, und daß die übrigen nach dem Grade ihrer geringeren Bedürftigkeit der Reihe nach folgen.

Wenn sich unter den Angemeldeten Jemand befindet, der überhaupt nicht so bedürftig ist, daß er einen Leseholzschein nötig hat, so ist dies in dem Verzeichnis ausdrücklich zu bemerken.

Auch sind diejenigen zu bezeichnen, welche etwa nach Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 1852 wegen wiederholt verübter Forstvergehen auszuschließen sind, und ebenso olche, welche gemeinsame Feuerung haben.

Coburg, den 20. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

13. Okt. Tochter unehelich.
17. „ Tochter des Rendanten Arno Rumpf.

b) Eheschließungen.

19. Okt. Friseur, Musketier Reinhold May, Kreuzburg, und Putzmacherin Johanna Brandt, hier.
21. „ Kaufmann, Ersatz-Reservist Walter Flechsenberger und Buchhalterin Anna Bätz, beide hier.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rossteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

90. Stück. Sonnabend, den 28. Oktober. **1916**

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe c und § 13 der Bekanntmachung über **Hafer** aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 wird bestimmt:

1. Die durch die Ministerialbekanntmachung vom 9. März 1916 (Regierungsblatt S. 195) festgesetzte Saatgutmenge an Hafer (2 Doppelzentner für das Hektar) gilt auch für das Erntejahr 1916/17.

   Für die Flurbezirke Ahlstadt, Brüx, Fornbach, Gereuth, Grattstadt, Höhn, Kipfendorf, Mirsdorf, Neukirchen, Ottowind, Rottenbach, Rüttmannsdorf, Tiefenlauter, Tremersdorf, Weimersdorf und Weißenbrunn v. W. wird die Saatgutmenge wegen ausgesprochener Gebirgslage der Felder auf zweieinhalb Doppelzentner für das Hektar erhöht.

2. Die für die Verwahrung der freihändig übereigneten und der enteigneten Vorräte und ihre pflegliche Behandlung zu gewährende Vergütung wird für jeden halben Monat und jede Tonne auf 1,50 Mark festgesetzt.

Coburg, den 24. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Verordnung vom 16. August 1916 zur Ausführung der Bundesratsverordnung über **Speisefette** vom 20. Juli 1916 (Regierungsblatt Seite 550) tritt am 6. November 1916 in vollem Umfang in Kraft.

Coburg, den 24. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Als **Annahmestellen** für die bei Entrichtung der außerordentlichen Kriegsabgabe an Zahlungsstatt gegebenen **Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs** werden neben den Reichsbankanstalten für die Herzogtümer Coburg und Gotha

die Herzogliche Landrentenbank in Coburg und
die Herzogliche Landeskreditanstalt in Gotha

bestimmt.

Gotha, den 23. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung,

betreffend

Aenderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe vom 4. August 1915.

Nr. 2534/9. 16. A 7 V.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die durch die Bekanntmachung vom 26. Januar 1916 (K. K. V. Bl. 23. Stück Nr. 177) außer Kraft gesetzten §§ 3 und 6 der oben bezeichneten Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw. vom 4. August 1915 Nr. 235/7. 15. A 7 V. treten wieder in Kraft und zwar wie folgt (§ 3 verändert, § 6 unverändert):

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit

darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bezw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen; Besitzer, die Benzol ihrerseits von Dritten erworben haben, dürfen es für den angegebenen Zweck nur insoweit abgeben, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern hierfür verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;

d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind;

e) an Verbraucher zur Speisung von Benzolglühlichtlampen, die von der Kriegskleinbeleuchtungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Leipziger Straße 2, geliefert sind, gegen Bezugsscheine dieser Gesellschaft.

§ 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol

sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

Artikel II.

Außer Kraft treten:

a) aus § 7 Absatz b: die Festsetzungen von Höchstpreisen für Benzol-Spiritus;

b) § 7 Absatz c (Bestimmung über Erhöhung oder Ermäßigung der Höchstpreise für Benzol-Spiritus).

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Cassel, den 20. Oktober 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1916, betreffend **Höchstpreisfestsetzung für Rindvieh,** wird bestimmt:

Der Ankauf von Rindvieh zur Schlachtung hat durch die Mitglieder des Viehhandelsverbands Thüringen unter dem Vorbehalt zu erfolgen, daß die Einreihung der Tiere in die einzelnen Preisklassen der Nachprüfung durch ein Schiedsgericht unterzogen werden kann. Auf die Entscheidung des Schiedsgerichts findet § 317 B. G. B. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschlußfassung auch mit Stimmenmehrheit erfolgen kann.

Das Schiedsgericht besteht bei Lieferungen an das Feldheer aus der militärischen Abnahmekommission und dem Bevollmächtigten des Viehhandelsverbands Thüringen. Die Beschlußfassung regelt sich nach den zwischen der Zentrale zur Beschaffung der Heeresverpflegung und dem Viehhandelsverband getroffenen Vereinbarungen.

Bei Lieferungen an immobile Truppenteile, Kommunalverbände, Fleischerinnungen oder einzelne Fleischer erfolgt die Berufung des Schiedsgerichts durch die Kreis- oder Landesstelle des Ortes, wohin die Lieferung erfolgt. Für das Gebiet jeder Kreis- oder Landesstelle ist mindestens

ein Schiedsgericht einzusetzen, weitere nach Bedarf. Es ist bei Lieferungen an immobile Truppen aus einem Beauftragten des in Frage kommenden Truppenteils, dem Haupthändler oder dessen Vertreter und einem Vertreter der Kreisstelle als Vorsitzenden zu bilden; bei Lieferungen an Kommunalverbände, Fleischerinnungen oder einzelne Fleischer sind als Mitglieder ein Fleischer, der Haupthändler oder ein von ihm zu benennender Vertreter und ein Vertreter der Kreisstelle (Vorsitzender) zu berufen.

Berechtigt zur Anrufung des Schiedsgerichts ist jeder, dem Vieh zu Schlachtzwecken zugewiesen wird; bei Zuweisungen an Fleischer oder unmittelbarem Einkauf von Schlachtvieh durch Fleischer aber auch jeder andere Fleischer, selbst wenn seine Interessen nicht unmittelbar betroffen werden. Das Anrufen des Schiedsgerichts hat binnen einer Ausschlußfrist von 24 Stunden seit Kenntnis der Preisfestsetzung zu erfolgen.

Die Entscheidung des an der militärischen Abnahmestelle gebildeten Schiedsgerichts ist endgiltig; in allen übrigen Fällen kann der unterliegende Teil innerhalb einer Frist von 24 Stunden Berufung beim Vorstande des Viehhandelsverbands in Weimar einlegen. Der Vorstand des Viehhandelsverbands entscheidet endgiltig über die Berufung durch ein von ihm eingesetztes Schiedsgericht. Es ist aus einem Mitgliede der Verbandskaufstelle, einem Vertreter der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Sachsen und einem Vertreter des Viehhandelsverbandes als Vorsitzenden zu bilden.

Ueber die Kosten entscheidet das Schiedsgericht. Wird das Schiedsgericht von einem durch die Entscheidung nicht unmittelbar betroffenen Fleischer angerufen, dann sind die Kosten im Falle seines Unterliegens dem Fleischer aufzuerlegen und mit mindestens 30 Mark, bei Berufungen mit mindestens 50 Mark zu bemessen.

Weimar, den 18. Oktober 1916.

Viehhandelsverband Thüringen.
Der Vorstand.
Rauch.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der beim Magistrat H. R. Coburg als juristischer Hilfsarbeiter eingestellte Rechtsanwalt **Artur Hannes** zum weiteren ständigen **Stellvertreter des Versicherungsamtes Coburg-Stadt** bestellt worden ist. Die Bestätigung hierzu hat das Herzogl. S. Staatsministerium Coburg am 18. Oktober 1916 erteilt.

Coburg, den 25. Oktober 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Achtung! Kartoffeln.

Für die Berechnung des **Saatguts** an **Kartoffeln** (40 Zentner auf das Hektar) kommt lediglich die **diesjährige** Anbaufläche des Landwirts in Frage. Es ist also nicht zulässig, mehr Saatkartoffeln mit der Begründung zurückzubehalten, es solle im nächsten Jahr eine größere Fläche mit Kartoffeln angebaut werden.

Die Gemeindevorstände wollen dies bekannt geben.

Coburg, den 26. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Artikel 80 des Gemeindegesetzes sind in der Zeit **vom 15. bis 30. November ds. Js. die Wahlen zur Ergänzung** des **Gemeindeausschusses** vorzunehmen.

Die Gemeindevorstände werden hieran mit der Weisung erinnert, die Wahlakten nach Ablauf der 10 tägigen Beschwerdefrist zur Prüfung hierher vorzulegen.

Wenn in einer Gemeinde über ein Dritteil der im Gemeindebezirk vorhandenen Stimmen infolge der Einziehung Stimmberechtigter zum Heeresdienst fehlt, so kann vom Landratsamt **ohne Vornahme einer Wahl** die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeindeausschusses, deren Wahlzeit jetzt abläuft, bis zur Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes verlängert werden. Die Vorstände der Gemeinden, in denen die Stimmenzahl in diesem Umfange zurückgegangen ist, haben dies vor der Vornahme der Wahl dem Landratsamt zu berichten, und dabei die Namen der jetzt ausscheidenden Ausschußmitglieder anzugeben. (vergl. § 1 der V.-O. v. 25. 6. 15 S. 61 ff der Ges.-Slg. f. d. Hzgt. Cobg.) Gleichzeitig wird den Gemeindevorständen dringend empfohlen, für die zum Heeresdienst einberufenen Ausschußmitglieder, deren Wahlzeit noch läuft, Ergänzungswahlen mit vornehmen zu lassen, die mit der Rückkehr des ordentlichen Ausschußmitgliedes ihre Kraft verlieren. (§ 1. d. V. O. v. 30. 3. 15. — S. 29 d. Ges.-Slg. f. d. Hzgt. Cobg. —) Auch die Akten über solche Ergänzungswahlen müssen dem Landratsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

Mehrere Anfragen geben Anlaß noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß zum Heeresdienst einberufene Ausschußmitglieder selbstverständlich wieder wählbar sind.

Coburg, den 25. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bei den Schweinen des **Johann Engel** in **Mittelberg** und Fabrikbesitzer **Knoch** in **Ketschenbach** ist **Rotlauf** festgestellt worden.

Coburg, den 27. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nachdem in Haßlach, Bezirksamt Kronach, ein an **Tollwut** verendeter Hund gefunden wurde, wird folgendes angeordnet:

Gemäß § 114 der Ausf.-Vorschr. zum Viehs.-Ges. Reichs-Gesetzblatt 1912 Nr. 2 vom 25./12. 911 wird für die Gemeinden Fürth a. Bg., Wörlsdorf, Hassenberg, Horb a. St., Hof a. St. und Leutendorf einschließlich der Flurmarkung derselben hiermit die Festlegung aller in den genannten Gemeindebezirken vorhandenen Hunde bis zum 17. Januar 1917 angeordnet.

An sämtlichen Eingängen zur Flurmark und zum Ort sind Tafeln mit der Aufschrift „Hundesperre" anzubringen.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gesperrten Bezirk ist nur mit landratsamtlicher Genehmigung nach vorheriger amtstierärztlicher Untersuchung gestattet.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sind. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb wird gestattet; außerhalb der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde den angeordneten Sperrmaßnahmen.

Hunde, die den vorstehenden Anordnungen zuwider umherlaufend betroffen werden, werden eingefangen und sofort getötet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend getroffenen Maßnahmen werden streng bestraft.

Coburg, den 26. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Neubau der **Bezirksstraße** von **Coburg** nach **Ahorn** ist noch nicht fertiggestellt. Die genannte Straßenstrecke muß daher bis auf weiteres für den Durchgangsverkehr noch **gesperrt** bleiben. Zuwiderhandlungen werden nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

Coburg, den 26. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An die Waldbesitzer!

Im vaterländischen Interesse ist es dringend erwünscht, daß die für die Gewinnung von Oel und Oelkuchen oder -mehlen sehr wertvolle **Bucheckernernte** so vollkommen als möglich eingebracht wird. An alle Forsteigentümer, in deren Forsten samentragende Buchen vorkommen, ergeht deshalb die Aufforderung, sich die gemeinnützige Sammlung der Bucheckern angelegen sein zu lassen, oder, soweit sie nicht selbst dazu bereit oder in der Lage sind, der Bevölkerung das Sammeln von Bucheckern zu gestatten, insbesondere auch zu erlauben, daß die Sammler die zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Bucheckern notwendigen Einrichtungen treffen.

Die Sammelstelle für das Herzogtum Coburg wird die Firma Bernh. Petz in Coburg übernehmen.

Coburg, am 24. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Schulvorstände** werden hiermit aufgefordert, zum Schutze der **Turngeräte** während des Winters geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Coburg, den 24. Oktober 1916.

Herzgl. S. Schulamt für den Landbezirk.

Leseholzkarten betr.

Die Gemeindevorstände des Landratsamtsbezirks werden hiermit angewiesen, die **Verzeichnisse** der **Ortsarmen,** welche für das Jahr 1917 um

Leseholzscheine

nachsuchen wollen, bis spätestens zum

1. November 1916

anher einzureichen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Zunächst ist in jeder Gemeinde auf ortsüblichem Wege bekannt zu machen, daß diejenigen Armen, die um Leseholzscheine nachsuchen, sich zu diesem Behufe

binnen 8 Tagen

beim Gemeindevorstand zu melden und, daß die nicht rechtzeitig Angemeldeten zu gewärtigen haben, daß sie bei der Verteilung der Leseholzscheine unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung der Verzeichnisse ist sodann in der Weise zu verfahren, daß die **Bedürftigsten** stets **oben anzustellen** sind, und daß die übrigen nach dem Grade ihrer geringeren Bedürftigkeit der Reihe nach folgen.

Wenn sich unter den Angemeldeten Jemand befindet, der überhaupt nicht so bedürftig ist, daß er einen Leseholzschein nötig hat, so ist dies in dem Verzeichnis ausdrücklich zu bemerken.

Auch sind diejenigen zu bezeichnen, welche etwa nach Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 1852 wegen wiederholt verübter Forstvergehen auszuschließen sind, und ebenso olche, welche gemeinsame Feuerung haben.

Coburg, den 20. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Gemeindevoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1916/17 liegt für die Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten vom 25. bis 30. d. M. öffentlich auf.

Einwendungen können während dieser Zeit bewirkt werden.

Kösfeld, den 23. Oktober 1916.

Der Gemeindevorstand.
Bauersachs.

Lehrerkonferenz des 7. Bezirks.

Mittwoch, den 1. November, nachm. 3 Uhr, im Bauersachs'schen Gasthofe zu **Sonnefeld.**

Tagesordnung:

1. „Der Religions- und Deutschunterricht in der Kriegszeit."
2. Amtliche Mitteilungen.
   Beiträge zur Begräbniskasse.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

91. Stück. Mittwoch, den 1. November. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 233/235,** ausgegeben am 20. und 21. Oktober 1916, enthalten:

(Nr. 5512.) Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. Vom 16. Oktober 1916.

(Nr. 5513.) Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. Vom 16. Oktober 1916.

(Nr. 5514.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung von Ersatzstoffen in Berlin-Charlottenburg 1916. Vom 17. Oktober 1916.

(Nr. 5515.) Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 18. Oktober 1916.

(Nr. 5516.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 541). Vom 19. Oktober 1916.

(Nr. 5517.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916. (Reichs-Gesetzblatt Seite 541). Vom 19. Oktober 1916.

(Nr. 5518.) Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel. Vom 20. Oktober 1916.

(Nr. 5519.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 31). Vom 20. Oktober 1916.

(Nr. 5520.) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916.

(Nr. 5521.) Bekanntmachung über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 20. Oktober 1916.

Nr. 236/237, ausgegeben am 23. und 24. Oktober 1916, enthalten:

(Nr. 5522.) Verordnung über den Absatz von Weißkohl. Vom 21. Oktober 1916.

(Nr. 5523.) Bekanntmachung über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein. Vom 23. Oktober 1916.

(Nr. 5524.) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 545). Vom 23. Oktober 1916.

Nr. 238, ausgegeben am 25. Oktober 1916, enthält:

(Nr. 5525.) Bekanntmachung über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17. Vom 24. Oktober 1916.

(Nr. 5526.) Bekanntmachung über Mischungen von Knochenmehl und Kali. Vom 24. Oktober 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben dem Bürovorstand, Hoftheater-Oberinspektor **Richard Schamberger** hier das Prädikat

Herzoglicher Rat

gnädigst zu verleihen geruht.

Coburg, den 26. Oktober 1916.

Intendanz des Herzogl. Hoftheaters und der Hofkapelle.
Holthoff von Faßmann.

Im Anschluß an die Höchste Verordnung vom 19. Juli d. J. (Regierungsblatt Seite 459) wird hiermit bekannt gemacht, daß nunmehr sowohl der **„Anhang zum Gesangbuch"** wie die **Lieder für Jugendgottesdienste,** welche einen **zweiten Anhang** zum Gesangbuch bilden, im Verlage der J. F. Albrecht'schen Hofbuchhandlung hier erschienen sind. Sie sind daher alsbald in Kirche und Schule in Gebrauch zu nehmen.

Die Preise sind, wie folgt, festgesetzt:

I. für den die Nummern 559 bis 595 des Gesangbuchs enthaltenden Anhang
   a) in gewöhnlicher (großer) Ausgabe . . . . . 10 Pfg.
   b) in feinerer (kleiner) Ausgabe . . . . . 15 Pfg.

II. für den die Nummern 596 bis 662 des Gesangbuchs enthaltenden zweiten Anhang (Lieder für Jugendgottesdienste)
   a) in gewöhnlicher (großer) Ausgabe . . . . . 15 Pfg.
   b) in feiner (kleiner) Ausgabe . . . . . 25 Pfg.

Coburg, den 24. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Bevölkerung und die Behörden werden auf die unten abgedruckte Verordnung des Kriegsernährungsamts über **Höchstpreise für Rüben** vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1204) besonders hingewiesen.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 S. 2, zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1 und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Kommunalverband sind die Bezirke der unmittelbaren Städte und der Landratsämter, Vorstand des Kommunalverbands ist in den letzteren Fällen der Vorstand des Landratsamts.

Gotha, den 30. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verordnung über Höchstpreise für Rüben.

Vom 26. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 402) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Rüben durch den Erzeuger dürfen folgende Preise für den Zentner nicht überschritten werden:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen . . . . . 1,50 Mark,
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rübe (rote Bete) . . . . . 1,80 „
3. bei Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) . . . 2,50 „
4. bei Möhren aller Art . . . . . 4,00 „ .

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 bestimmten Höchstpreise festsetzen; sie können für kleine Speisemöhren, die zu Speisezwecken gebaut sind (Karotten), höhere als die im Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2.

Verträge zwischen dem Erzeuger und Dritten über den Erwerb von Rüben der im § 1 genannten Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind ungültig, sofern sie zu höheren als den im § 1 festgesetzten Preisen abgeschlossen sind und die verkauften Rüben sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch auf dem Grundstück des Erzeugers befinden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen Höchstpreise für den Verkauf von Rüben der im § 1 genannten Art durch den Groß- und Kleinhandel fest. Sie können bestimmen, daß beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Verbraucher höhere als die im § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise (Abs. 1) zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, ungültig sind.

§ 4.

Die Kommunalverbände können Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen für Rüben der im § 1 genannten Art erlassen. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

§ 5.

Die vom Reichskanzler bestimmten Stellen sind beim Ankauf von Rüben der im § 1 genannten Art an die Höchstpreise, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzt sind, nicht gebunden.

Die auf Grund des § 4 erlassenen Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen gelten nicht für die Lieferung an die nach Abs. 1 vom Reichskanzler bestimmten Stellen.

§ 6.

Das Eigentum an Rüben der im § 1 genannten Art kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einem nach § 4 erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband anzusehen ist.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Verordnung,

betreffend

Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916

(Reichs-Gesetzblatt Seite 826). Vom 26. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 826) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1048) erhält folgenden Absatz 3:

Der Preis von dreihundert Mark für die Tonne darf bei Lieferungen an die Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zu dem im Abs. 1 und 2 festgesetzten Endzeitpunkte (30. September, 15. Oktober 1916) nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß bis zum 15. November 1916 einschließlich bei den Empfangstellen gestellt werden. Ueber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 811) bestimmte Behörde.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9 b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich unter Aufhebung des Befehls vom 4. 11. 14 — I b. 16222 — im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes:

1.

Die Ausübung der Jagd und Fischerei im Korpsbereiche durch Ausländer, soweit sie nicht einem verbündeten Staate angehören, wird für die Dauer des Krieges untersagt.

2.

Es bleibt den durch das Verbot Betroffenen freigestellt, ihre Jagd- und Fischereiberechtigung durch geeignete deutsche Staatsangehörige unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen ausüben zu lassen.

3.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot zu 1 werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Cassel, den 21. Oktober 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Verordnung,

betreffend

die Regelung des Fleiſchverbrauchs im Kommunalverband Coburg-Land.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleiſchverſorgung vom 27. 3. 1916/17. 8. 1916 — Reichs-Geſetzblatt Seite 199 und 935 —, der Verordnung des Reichskanzlers über die Regelung des Fleiſchverbrauchs vom 21. 8. 1916 — Reichs-Geſetzblatt Seite 941 — ſowie der dazu ergangenen Miniſterialbekanntmachung vom 2. Oktober 1916 — Regierungsblatt Seite 648 — wird verordnet:

§ 1.

Als Fleiſch und Fleiſchwaren im Sinne dieſer Verordnung gelten

1. das Muskelfleiſch mit eingewachſenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleiſch) ſowie Hühner,
2. das Muskelfleiſch mit eingewachſenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, geſalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleiſch und Wildbret, ſowie Wurſt, Fleiſchkonſerven und ſonſtige Dauerwaren aller Art.

Unter Rindvieh ſind auch Kälber zu verſtehen. Zu den Hühnern (Hähne und Hennen) gehören auch Kapaunen und Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner (Hähne und Hennen).

Vom Fleiſch losgelöſte Knochen, Euter, Füße (mit Ausnahme der Schweinepfoten), Flecke, Lungen, Därme (Gekröſe), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einſchließlich Herz und Leber ſowie Wildköpfe gelten nicht als Fleiſch und Fleiſchwaren.

Fleiſch aus Notſchlachtungen unterliegt der Verbrauchsregelung nur dann, wenn es ohne Beſchränkung für den menſchlichen Genuß tauglich befunden wird, nicht aber dann, wenn es bei der Fleiſchbeſchau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird.

§ 2.

Fleiſch und Fleiſchwaren im Sinne des § 1 dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleiſchmarken abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleiſchmarken bezogen werden. Das gilt auch für die Abgabe an und in Gaſt-, Schank- und Speiſewirtſchaften, Vereins- und Erfriſchungsräumen und Fremdenheimen, ſoweit ihnen nicht Bezugsſcheine (§ 3) ausgeſtellt ſind. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbſtverſorger (§ 8) an die zu ſeinem eigenen Haushalt gehörigen Perſonen; zum Haushalt gehören auch die Wirtſchaftsangehörigen einſchließlich des Geſindes ſowie Naturalberechtigte, insbeſondere Altenteiler und Arbeiter, ſoweit ſie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleiſch zu beanſpruchen haben.

§ 3.

Gaſt-, Schank- und Speiſewirtſchaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrtseinrichtungen uſw. einſchließlich der gemeinnützig betriebenen, ferner Fremdenheime ſowie Anſtalten, deren Inſaſſen von ihnen vollſtändig verpflegt werden, können ſtatt der Fleiſchmarken zum Einkauf im Großen Fleiſchbezugsſcheine erhalten. Die Scheine gelten nur für die darauf vermerkte Zeit.

Anträge auf Ausſtellung von Fleiſchbezugsſcheinen ſind beim Landratsamt zu ſtellen. Dem erſten Antrag von Gaſt- und Speiſewirten iſt eine ortspolizeiliche Beſcheinigung über den durchſchnittlichen wöchentlichen Verkehr an Speiſegäſten beizufügen, dem von Anſtalten eine Nachweiſung über die Zahl der verpflegungsberechtigten Inſaſſen.

Die vor dem 2. Oktober 1916 ausgeſtellten Bezugsſcheine über Schlachtviehfleiſch (§ 1 Abſ. 1 Nr. 1) verlieren mit dem 15. Oktober 1916 ihre Giltigkeit. Die Bezugsſcheine über anderes Fleiſch und Fleiſchwaren bleiben bis auf weiteres giltig.

§ 4.

Die Fleischmarken werden gleichzeitig für 8 Wochen mit den Brotmarken zusammen von den Gemeindevorständen ausgegeben.

Wer Fleischmarken beziehen will, hat dem Gemeindevorstand seines Wohnortes Zahl und Alter der seinem Haushalt angehörenden Personen, ebenso jede Veränderung im Personenstand der Haushaltung, diese längstens binnen 2 Tagen, anzumelden. Die Gemeindevorstände haben über die Ausgabe der Fleischmarken Listen nach bestimmtem Vordruck zu führen und sorgfältig auf dem Laufenden zu erhalten.

Personen, die in einem Ort zuziehen, erhalten Fleischmarken für den Rest des laufenden Versorgungszeitraumes (Abs. 1) nur auf Grund einer Fleischmarkenabmeldebescheinigung der Behörde ihres bisherigen Aufenthaltsorts, andernfalls erst vom Beginn des nächsten Versorgungszeitraums an.

Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnort dauernd verlassen, haben sich, wenn sie an ihrem neuen Wohnort Fleisch beziehen wollen, beim Gemeindevorstand abzumelden, der ihnen einen Abmeldeschein mit der Angabe ausstellt, für welchen Zeitraum sie Fleischmarken erhalten haben. Bei vorübergehender Abwesenheit bedarf es der Abmeldung nicht; die Fleischkarten sind dann von der bisherigen Ausgabestelle weiter auszustellen.

Militärpersonen, die sich auf Urlaub in einer Gemeinde aufhalten und keine Fleischkarte besitzen, werden vom Gemeindevorstand gegen Vorlage ihres Urlaubspasses Fleischkarten mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten ausgehändigt; die Aushändigung wird auf dem Urlaubspaß vermerkt.

§ 5.

Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf eine Fleischkarte zu 10 Zehntel-Anteilen entnommen werden darf, wird jeweils vom Kommunalverband bekannt gegeben; sie beträgt bis auf weiteres 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen.

An Stelle von je 25 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 g Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 g Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven (einschließlich des Dosengewichts). Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 g, junge Hähne bis zu ½ Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 g auf die Fleischkarte einzurechnen.

Kranken, die nach Art ihrer Krankheit einer reichlicheren Fleischnahrung bedürfen, kann eine größere Fleischmenge bewilligt werden; sie erhalten entsprechend mehr Fleischkarten. Die Zusatzmenge darf jedoch in der Regel die nach Absatz 1 zulässige Höchstmenge nicht übersteigen; eine darüber hinausgehende Zusatzmenge darf dem Kranken nur ausnahmsweise und in besonders schweren Fällen gewährt werden. Anträge auf Zusatzkarten sind beim Landratsamt einzureichen; dem Antrag ist ein Gutachten des beamteten Arztes beizufügen, das dieser auf Grund eines persönlichen Befundes abzugeben hat.

Die den Gast- und Speisewirtschaften, Fremdenheimen usw. zur Befriedigung ihres Fleischbedarfs für den allgemeinen Betrieb ihres Gewerbes zukommende Höchstmenge an Schlachtviehfleisch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) wird jeweils bei Ausstellung der Bezugsscheine (§ 3) nach Maßgabe der nach Sicherstellung des Bedarfs für die übrige Bevölkerung noch zur Verfügung stehenden Schlachtviehfleischmengen und ihres Regelbedarfs (§ 3 Abs. 2 Satz 2) vom Kommunalverband festgesetzt.

§ 6.

Die Marken (Bezugsscheine) dienen lediglich zur Begrenzung des Verbrauchs und geben keinen Anspruch auf die Zuteilung von Fleisch.

§ 7.

Fleischer und Gastwirte haben bis zum Dienstag einer jeden Woche die in der Vorwoche von ihnen vereinnahmten Fleischmarken in einem Umschlag verwahrt an das Landratsamt abzuliefern. Auf dem Umschlag ist der Name und Wohnort des Abliefernden sowie die Anzahl der einzelnen Abschnitte und die Woche, innerhalb deren sie vereinnahmt sind, zu verzeichnen.

§ 8.

Wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch oder Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt, gilt als Selbstversorger.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsame Schweine mästen, werden nur dann als Selbstversorger angesehen, wenn sie die Schweine in einer ihrer Wirtschaften halten und gemeinsam, d. h. aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten gemästet haben. Die bloße Zahlung eines Entgelts für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln gilt nicht als gemeinschaftliche Mästung.

Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, können auf Antrag vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt werden.

§ 9.

Selbstversorger können das aus Hausschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 5 Abs. 1 zulässigen Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt (vgl. § 2 Satz 3) verwenden.

Dem Selbstversorger werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) mit drei Fünfteilen des Schlachtgewichts, Wildbret mit der Hälfte seines Gewichts — ohne Fell (Decke, Schwarte), Kopf und Aufbruch — Hühner (Hähne und Hennen) mit 400 Gramm, junge Hähne bis zu ½ Jahr mit 200 Gramm auf die Fleischkarte angerechnet; dabei ist die vom Kriegsernährungsamt auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. 8. 1916 oder von der zuständigen Landesbehörde auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. 8. 1916 festgesetzte Höchstmenge (§ 5 Abs. 1) für die Anrechnung auch dann maßgebend, wenn sie der Kommunalverband nach § 6 Abs. 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. 8. 1916 etwa herabgesetzt hat. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hausschlachtung decken, wird bei dem ersten Schwein, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom 2. Oktober 1916 ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet.

Das Recht auf Selbstversorgung kann entzogen werden, wenn der Berechtigte sich bei der Ausübung als unzuverlässig erweist.

§ 10.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches nach § 9 Abs. 1 innerhalb des Zeitraumes, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischmarken an den Gemeindevorstand zurückzugeben.

Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat er dem Gemeindevorstand außerdem bei der Ausgabe neuer Fleischmarken anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur soviele Fleischmarken, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Auf Antrag sind jedoch dem Selbstversorger im Fall des Abs. 1 soviele Fleischmarken zu belassen oder — im Fall des Abs. 2 — auszuhändigen, daß ihm bis zu einem Drittel der Fleischmarken zur Versorgung mit frischem Fleisch verbleibt.

§ 11.

Bei Hausschlachtungen und Notschlachtungen, sofern bei letzteren dem Selbstversorger das Fleisch zum eigenen Verbrauch im Haushalt überlassen wird (vgl. § 13), ist der Zeitpunkt, bis zu dem er mit seinen Vorräten für sich und seine Haushaltsangehörigen nach § 10 ausreichen muß, vom Gemeindevorstand jeweils unter Berechnung der aus der Schlachtung gewonnenen Fleischvorräte, anderweit festzustellen. Dasselbe gilt entsprechend bei Gewinnung von Fleisch durch Ausübung der Jagd, soweit es im eigenen Haushalt verwendet werden soll.

Zu diesem Zweck hat der Selbstversorger die aus der Schlachtung oder der Jagd gewonnenen Fleischmengen unverzüglich dem Gemeindevorstand genau anzuzeigen. Hausschlachtungen von Hühnern sind außerdem binnen 24 Stunden nach der Schlachtung dem Gemeindevorstand anzuzeigen.

Ueber die Feststellungen nach Abs. 1 hat der Gemeindevorstand die erforderlichen Einträge in die vorgeschriebenen Listen zu machen.

§ 12.

Die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen durch den Selbstversorger gegen Entgelt darf an andere als die in § 2 Satz 3 bezeichneten Personen nur mit Genehmigung des Kommunalverbands stattfinden. In diesem Fall wird die entsprechende Zahl Fleischmarken von den Verbrauchern eingezogen.

§ 13.

Notschlachtungen sind dem Kommunalverband auf dem schnellsten Weg (telegraphisch oder durch Fernsprecher), spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Schlachtung, unter Angabe des Schlachtgewichtes der ausgeschlachteten Tiere und des Befundes des Fleischbeschauers über die Tauglichkeit des Fleisches vom Schlachtenden oder vom Fleischbeschauer dem Kommunalverband anzuzeigen.

Ueber die Verwendung des Fleisches aus Notschlachtungen befindet der Kommunalverband im einzelnen Fall. Auch im Haushalt des Schlachtenden darf es deshalb nur verwendet werden, wenn es der Kommunalverband für den Haushalt freigibt.

§ 14.

Die durch § 5 der Ministerial-Verordnung vom 2. Oktober 1916 vorgeschriebene Anzeige über das Ergebnis von Treibjagden ist dem Kommunalverband innerhalb 3 Tagen, das Monatsergebnis bei Einzelabschuß jeweils bis zum 3. des folgenden Monats anzuzeigen.

§ 15.

Die Einfuhr von Fleisch im Sinne des § 1 in den Bezirk des Kommunalverbands ist dem Gemeindevorstand binnen 24 Stunden anzuzeigen. Das gilt auch für Fleisch, das von Privatpersonen eingeführt wird. Diesen wird die eingeführte Menge auf ihre Fleischmarken angerechnet.

§ 16.

In allen Betrieben, in denen Fleisch im Sinne des § 1 gegen Fleischmarken abgegeben wird, ist ein Stück dieser Verordnung deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 17.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Coburg, den 4. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das Handelsregister ist zur Firma

Annawerk
Schamotte- & Tonwarenfabrik
Akt.-Ges. vorm. J. R. Geith
in Oeslau

eingetragen:

Die Vertretungsbefugnis des Kommerzienrats **Rud. Geith,** z. Zt. in **München,** als stellvertretendes Vorstandsmitglied ist erloschen.

Coburg, den 28. Oktober 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Genossenschaftsregister ist zum

Konsum-Verein
für Rodach & Umgegend, e.G.m.b.H.,
in Rodach

eingetragen:

Für die Dauer der Behinderung des Rechnungsführers **Ferdinand Friedrich** und des Kontrolleurs **Friedrich Krempel** infolge ihrer Einberufung zum Heeresdienst sind der Fabrikarbeiter **Oskar Götz** und der Fabrikarbeiter **Karl Bräutigam** in **Rodach** zu ihren Stellvertretern gewählt.

Coburg, den 28. Oktober 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Zur Ausführung der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zu Berlin vom 14. September 1916 über die Einführung von **Reichsreisebrotmarken** wird auf Grund der §§ 47 ff der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 für die Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausgabe der Reichsreisebrotmarken erfolgt durch die von den einzelnen Kommunalverbänden bestimmten Ausgabestellen an die Einwohner des Herzogtums, welche daselbst ihre Brotmarken beziehen, gegen Rückgabe der entsprechenden Menge von Kommunalverbandsbrotmarken und zwar werden auf eine ganze Brotkarte 78 Stück Reichsreisebrotmarken zu 50 g Gebäck, auf eine halbe Brotkarte 39 Reichsreisebrotmarken gewährt.

Weniger als ½ Brotkarte wird gegen Reisebrotmarken nur eingetauscht, wenn die zurückgegebenen Kommunalverbandsbrotmarken 250 g Schwarzbrot oder das Mehrfache dieser Menge betragen.

Selbstversorger erhalten Reichsreisebrotmarken nur, wenn sie einen entsprechenden Teil ihrer Mehl- oder Getreidevorräte an den Kommunalverband abliefern. Diese Ablieferung ist durch eine Bescheinigung des Kommunalverbandes der Ausgabestelle für Reisebrotmarken nachzuweisen.

§ 2.

Für die Abgabe der Reichsreisebrotmarken kann von den Ausgabestellen eine Gebühr in Höhe der Selbstkosten der Marken erhoben werden.

§ 3.

Jeder Verkäufer von Gebäck oder Mehl ist verpflichtet, auf die ganze Reichsreisebrotmarke 50 g Schwarz- oder Weißbrot oder 37½ g Mehl, auf Teilabschnitte die entsprechenden kleineren Mengen zu verabfolgen.

§ 4.

Die Ausgabestelle hat über die abgegebenen Reichsreisebrotmarken genau Buch zu führen und zwar ist in das hierfür vorgeschriebene Register der Name des Empfängers mit Angabe der erhaltenen Marken und des Tages der Aushändigung einzutragen.

§ 5.

Die Bäcker, Wirte, Händler usw., welche Reichsreisebrotmarken annehmen, haben dieselben gesondert zu sammeln, abgezählt und in Umschläge verpackt mit den sonstigen vereinnahmten Brotmarken an die zuständigen Stellen der Kommunalverbände einzureichen.

Die Letzteren haben die in der Zeit vom 16. eines Monats bis zum 15. des nächsten Monats eingegangenen Reisebrotmarken unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks spätestens bis zum 25. des betreffenden Monats an die beim Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg eingerichtete Verrechnungsstelle der Vereinigten Kommunalverbände einzusenden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 57 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die §§ 7, 13 Abs. 4 der gemeinsamen Verordnung der Vereinigten Kommunalverbände vom 3. bezw. 4., 8. und 9. August 1915 und die gemeinsame Verordnung vom 4. Juli 1916 über die Einführung von Reisebrotmarken werden aufgehoben.

Coburg, den 29. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt für den Kommunalverband Coburg-Stadt.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 30. Okt. 1916.

Der Stadtrat (Kommunalverband)

Rodach, den 28. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Königsberg i. Fr., den 29. Oktober 1916.

Der Stadtrat als Kommunalverband.

Verordnung,

betreffend

die Brotversorgung in Gastwirtschaften und die Brotversorgung von Fremden.

I.

Die Verordnung des Landratsamts vom 4. Juni 1915 — Regierungsblatt Seite 319 — über die Ausstellung von Brotkartenabmeldescheinen wird aufgehoben. Wer seinen Wohnort im Herzogtum vorübergehend verläßt (außerhalb des Herzogtums verreist), hat Reisebrotmarken nach der Anordnung über die Einführung von Reichsreisebrotmarken vom 14. September 1916 — Regierungsblatt Seite 677 — zu lösen.

II.

Die Verordnung des Landratsamts über die Verabreichung von Brot in Gast- und Speisewirtschaften an Ortsfremde vom 2. August 1915 — Regierungsblatt Seite 495 — wird aufgehoben.

Brot darf in Gast- und Speisewirtschaften nur noch gegen Brotmarken entweder der Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg oder gegen Reichsreisebrotmarken verabreicht werden.

Die Wirte haben die Brotmarken sorgfältig zu sammeln und jeweils mit Ablauf des Brotkartenausgabezeitraums, **die Reichsreisebrotmarken getrennt von den Kommunalverbandsbrotmarken verpackt,** an den Gemeindevorstand ihres Wohnorts abzuliefern. (Siehe § 11 der Verord. vom 3. Aug. 1915 — 80. Stück des Regierungsblattes). Der Gemeindevorstand hat die **Reichsreisebrotmarken,** die in der Zeit vom 16. eines Monats bis zum 15. des nächsten Monats bei ihm abgeliefert worden sind, unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks spätestens bis zum 25. des betreffenden Monats an die bei dem Magistrat in Coburg eingerichtete Verrechnungsstelle der Vereinigten Kommunalverbände einzusenden. Jeder Wirt erhält zur Beschaffung des an Gäste abzugebenden Brotes soviel Kommunalverbandsbrotkarten durch den Gemeindevorstand zugewiesen, als seinem durch Rückgabe von Brotmarken (Kommunalverbands- und Reichsreisebrotmarken) für den jeweils abgelaufenen Zeitraum nachgewiesenen Verbrauch entspricht.

Ueber die Zuteilung von Brotmarken an die Gastwirte haben die Gemeindevorstände die vorgeschriebenen Eintragungen genau und sorgfältig zu machen.

III.

§ 7 und § 13 Abs. 4 der Verordnung vom 3. August 1915 — 80. Stück des Regierungsblattes — wird aufgehoben.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift unter II. dieser Verordnung unterliegen der Bestrafung nach § 23 der Verordnung vom 3. August 1915.

Coburg, den 28. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.
(L. S.) v. Strenge.

Bestätigt.

Coburg, den 29. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
(L. S.) Dr. Quarck.

Bienenzucker.

Dem Landratsamt steht noch eine geringe Menge Bienenzucker zur Verfügung. Imker, die ihren Wohnsitz im Bezirk des Landratsamts haben und Bedarf an Zucker **bei einem Imkerverein oder dem Landratsamt angemeldet** haben, können die auf sie entfallende Menge (etwa 3 Pfund für den Stock) bei der Einkaufsgesellschaft in Coburg **bis zum 10. November 1916** abholen. Nach Ablauf dieser Frist wird der nicht abgeholte Zucker auch an solche Imker des Landratsamtsbezirks abgegeben, die bisher keinen Bedarf angemeldet hatten.

Die Imker haben eine ortspolizeiliche Bescheinigung über die Zahl ihrer Bienenstöcke beim Abholen des Zuckers vorzulegen.

Die Gemeindevorstände haben diese Bekanntmachung in ihrer Gemeinde sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Coburg, den 28. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nachdem wegen **Hundetollwut** u. a. für die an das Herzogtum angrenzenden bayrischen Gemeinden, einschließlich ihrer Gemarkungen, bis 22. Januar 1917 Hundesperre verhängt worden ist, wird für folgende coburgische Gemeinden **Grub a. F., Zeickhorn, Ebersdorf** (W.-B.), **Frohnlach, Sonnefeld, Weidhausen, Trübenbach, Mödlitz, Weißenbrunn a. F., Birkach a. F., Oberfieman, Großheirath, Rossach, Neuses a. E., Watzendorf, Goffenberg, Wohlbach** und **Schafhof-Hohenstein** mit **Neuhaus** und **Seemühle,** die Festlegung aller dort vorhandenen Hunde bis zum **22. Januar 1917** angeordnet.

An sämtlichen Eingängen zur Flurmark und zum Ort sind Tafeln mit der Aufschrift „Hundesperre" anzubringen.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gesperrten Bezirk ist nur mit landratsamtlicher Genehmigung nach vorheriger amtstierärztlicher Untersuchung gestattet.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sind. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb wird gestattet; außerhalb der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde den angeordneten Sperrmaßnahmen.

Hunde, die den vorstehenden Anordnungen zuwider umherlaufend betroffen werden, werden eingefangen und sofort getötet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend getroffenen Maßnahmen werden streng bestraft.

Coburg, den 31. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Artikel 80 des Gemeindegesetzes sind in der Zeit **vom 15. bis 30. November ds. Js. die Wahlen zur Ergänzung** des **Gemeindeausschusses** vorzunehmen.

Die Gemeindevorstände werden hieran mit der Weisung erinnert, die Wahlakten nach Ablauf der 10 tägigen Beschwerdefrist zur Prüfung hierher vorzulegen.

Wenn in einer Gemeinde über ein Dritteil der im Gemeindebezirk vorhandenen Stimmen infolge der Einziehung Stimmberechtigter zum Heeresdienst fehlt, so kann vom Landratsamt **ohne Vornahme einer Wahl** die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeindeausschusses, deren Wahlzeit jetzt abläuft, bis zur Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes verlängert werden. Die Vorstände der Gemeinden, in denen die Stimmenzahl in diesem Umfange zurückgegangen ist, haben dies vor der Vornahme der Wahl dem Landratsamt zu berichten, und dabei die Namen der jetzt ausscheidenden Ausschußmitglieder anzugeben. (vergl. § 1 der V.-O. v. 25. 6. 15 S. 61 ff der Ges.-Slg. f. d. Hzgt. Cobg.) Gleichzeitig wird den Gemeindevorständen dringend empfohlen, für die zum Heeresdienst einberufenen Ausschußmitglieder, deren Wahlzeit noch läuft, Ergänzungswahlen mit vornehmen zu lassen, die mit der Rückkehr des ordentlichen Ausschußmitgliedes ihre Kraft verlieren. (§ 1. d. V. O. v. 30. 3. 15. — S. 29 d. Ges.-Slg. f. d. Hzgt. Cobg. —) Auch die Akten über solche Ergänzungswahlen müssen dem Landratsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

Mehrere Anfragen geben Anlaß noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß zum Heeresdienst einberufene Ausschußmitglieder selbstverständlich wieder wählbar sind.

Coburg, den 25. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Orte **Dörflis** und **Köslau** sind zu einem Leichenschaubezirk vereinigt worden. Als Leichenschauer dafür ist **Heinrich Kreiser** in **Kirchlauter** bestellt und verpflichtet.

Coburg, den 26. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

92. Stück. Sonnabend, den 4. November. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 239/242, ausgegeben am 27. und 28. Oktober 1916, enthalten:

(Nr. 5527.) Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Vom 23. Oktober 1916.

(Nr. 5528.) Bekanntmachung über Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 245). Vom 26. Oktober 1916.

(Nr. 5529.) Bekanntmachung über die Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 250). Vom 26. Oktober 1916.

(Nr. 5530.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

(Nr. 5531.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

(Nr. 5532.) Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien. Vom 26. Oktober 1916.

(Nr. 5533.) Verordnung über die Verjährungsfristen. Vom 26. Oktober 1916.

(Nr. 5534.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 826). Vom 26. Oktober 1916.

(Nr. 5535.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 27. Oktober 1916.

(Nr. 5536.) Verordnung über Höchstpreise für Rüben. Vom 26. Oktober 1916.

(Nr. 5537.) Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1916 über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 8. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 151). Vom 27. Oktober 1916.

(Nr. 5538.) Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 26). Vom 27. Oktober 1916.

Verordnung,

betreffend

die städtischen Gemeindewahlen und die Beschlußfähigkeit der Stadtverordnetenversammlungen.

Vom 30. Oktober 1916.

Mit Höchster Ermächtigung wird auf Grund des § 130 des Staatsgrundgesetzes Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Die Amtszeit der Mitglieder der städtischen Körperschaften (Magistrate und Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen), die nach den einschlägigen Vorschriften in der Zeit vom 15. Juni 1916 bis 31. Oktober 1917 im regelmäßigen Wechsel bereits auszuscheiden hatten oder noch ausscheiden müssen, wird um ein Jahr verlängert. Die nach Ablauf dieser Zeit auf Grund der Neuwahlen beginnende Amtszeit wird insoweit gekürzt, als die abgelaufene Amtszeit über die ursprüngliche gesetzliche Dauer hinaus verlängert worden ist.

§ 2.

Ergänzungswahlen für außergewöhnlich ausgeschiedene und bis zum 31. Oktober 1917 noch ausscheidende Stadtverordnete sind bis zum 1. November 1917 zu verschieben.

§ 3.

Die Bestimmungen der Stadtordnungen, ihrer Abänderungen und Ergänzungen, wonach zur Gültigkeit von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlungen erforderlich ist, daß eine bestimmte Anzahl von Stadtverordneten abgestimmt hat, werden für die Städte, bei denen diese Anzahl von Stadtverordneten nicht mehr vorhanden ist, für die Dauer des Krieges aufgehoben. Die übrigen Städte können sie durch Beschluß der städtischen Körperschaften für die Dauer des Kriegs aufheben.

Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Städte sowie die Städte, die von der in Absatz 1 Satz 2 gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen, haben die Grenzen der Beschlußfähigkeit durch Beschluß der städtischen Körperschaften anderweit zu regeln und dies im Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 4.

Die Vorschriften des § 1 finden auf die Bezirksvorsteher und Armenpfleger, soweit sie gewählt werden, entsprechende Anwendung.

Ergänzungswahlen für außergewöhnlich ausgeschiedene oder bis zum 31. Oktober 1917 noch ausscheidende Bezirksvorsteher und Armenpfleger können auf Beschluß der städtischen Körperschaften durch die Stadtverordnetenversammlung in gleicher Weise wie die Wahlen der Magistratsräte (Stadträte) vorgenommen werden. Ebenso können die städtischen Körperschaften in Königsberg i. Fr. beschließen, daß Ergänzungswahlen für außergewöhnlich ausgeschiedene oder bis zum 31. Oktober 1917 noch ausscheidende Stadträte durch die Stadtverordnetenversammlung unter Leitung des Bürgermeisters erfolgen. Die auf Grund dieser Bestimmungen gefaßten Beschlüsse der städtischen Körperschaften sind im Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 5.

Diese Verordnung wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags mit Gesetzeskraft erlassen.

Coburg, den 30. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Quarck.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

dem k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfonds in Wien III zum Vertrieb von Kriegsmarken

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 1. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1916 über Bezugsscheine, sowie die ebenfalls abgedruckte Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die **Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren** für die bürgerliche Bevölkerung weisen wir hierdurch besonders hin.

Coburg, den 3. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung über Bezugsscheine — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung

vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) —. Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände, vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 693), 7. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 923), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 938) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1009) werden aufgehoben.

§ 2.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugsschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem im § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, an Stelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

Verzeichnis A (Freiliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind.
   Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Dutzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensocken, von denen das Dutzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8, von denen das Dutzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
   Baumwollene Füßlinge (Ersatzfüße).
   Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppelgearbeiteten oder geklebten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugsscheinpflichtig.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Litzen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband.
6. Spitzen und Besatzstickereien.
   Wäschestickereien und bemusterte oder bestickte Tülle, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 Zentimetern. Tapisseriewaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme.
   Canevas und glatte Kongreßstoffe sind bezugsscheinpflichtig.
7. Mützen, Hauben, Hüte und Schleier.
8. Schirme und Schirmhüllen.
9. Teppiche, Läuferstoffe, ungefütterte Bettüberdecken und abgepaßte farbige Tischdecken.
   Matratzen und fertiggefüllte Inletts, Polsterwaren.
   Steppdecken sind bezugsscheinpflichtig.
10. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen.
    Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinstoffe.
11. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
    Gemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise.
13. Velvets (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.

14. Baumwollene Stickereistoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe.
15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
15a. Wachstuch.
15b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 13, 14, 15 und 15a genannten Stoffen hergestellt sind.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
Orthopädische Bandagen.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen), insbesondere Bäffchen, Rüschen, Halskrausen, Jabots.
19. Fertige Fracks, Uniformbesatz.
Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Wickelgamaschen.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
Imitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan.
23. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre.
Gummiunterlagen für Säuglinge.
24. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
27. Reise- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 50 Mark für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Krawatten.
29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.
31. Schuhwaren.
35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.
36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Scheuertüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
38. Stoffe bis zu Längen von 30 Zentimetern, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsette müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel: **Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt** erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsette auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsette stück- oder dutzendweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift

des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Ueberwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetten verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3.

Bezugsscheine für die in nachstehendem Verzeichnis (B) aufgeführten Gegenstände können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes, noch gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen derartige Bezugsscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis B (Bezugsschein gegen Abgabebescheinigung).

1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis

für den Rock- und Gehrockanzug . .	150	Mark,
„ den Sack- und Sportanzug . .	130	„
„ den Rock- und Gehrock . . .	100	„
„ die Sackjacke	75	„
„ die Weste	25	„
„ das Beinkleid	35	„
„ den Winterüberzieher . . .	160	„
„ den Sommerüberzieher . . .	130	„

übersteigt.

2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis

für den Damenmantel . . .	130	Mark,
„ den Backfischmantel . . .	110	„
„ das Jackenkleid	160	„
„ das Waschkleid	75	„
„ die wollene Bluse . . .	40	„
„ die Waschbluse	30	„
„ den wollenen Morgenrock . .	60	„
„ den Waschmorgenrock . . .	40	„
„ das garnierte wollene Kleid . .	225	„
„ den Kleiderrock	55	„

übersteigt.

3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis

für den Mantel	. . . .	75 Mark,
„ das wollene Kleid	. . . .	50 „
„ das Waschkleid	. . . .	30 „

übersteigt.

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4.

An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugsschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbebetriebs ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugsscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhändigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Ueberwachung der Vorschriften im § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugsscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Ueberwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 2 dieses Paragraphen zulassen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen, beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugsscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 31. Oktober 1916.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird nach Gehör des Beirats der Reichsbekleidungsstelle folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeines.

1. In Zukunft kann nur die Deckung des notwendigsten Bedarfs jedes Einzelnen an Oberkleidung, Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unterkleidung, sowie des notwendigsten Bedarfs an Web-, Wirk- und Strickwaren für Hauswirtschaft, Handels- Gewerbe- und Industriebetriebe durch Ausstellung eines Bezugsscheins gestattet werden. Es wird daher auf die im Besitz des Antragstellers befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder im Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann in der Regel von Erörterung des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere Stellen ausgefertigt werden.

4. Bezugsscheine dürfen nur die auf Grund von § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 durch besondere Verfügungen damit beauftragten Behörden und die Reichsbekleidungsstelle ausstellen. Alle anderen Behörden, auch Militärbehörden, sind zur Ausstellung von Bezugsscheinen nicht berechtigt.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann angenommen werden:

a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
b) für Wöchnerinnen und Säuglinge (§ 4),
c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

§ 3.

Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushaltes die Aussteuer in der üblichen oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen, und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfange gegeben werden, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste Jahr gebraucht werden.

§ 4.

Wöchnerinnen und Säuglinge.

Nach § 2 Nummer 23 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 kann fertige Säuglingsbekleidung ohne Bezugsschein gekauft werden. Bezüglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wöchnerinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem Umfange ohne weitere Erörterung als gegeben angesehen werden.

Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden.

§ 5.

Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinaus gehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden.

In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberkleidung ein Bezugsschein auf Trauerkleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für 2 vollständige Oberbekleidungen.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der ersten heiligen Kommunion übliche Festkleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden; es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch ihrerseits auf die Einhaltung größter Sparsamkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird.

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitskleidung abgesehen werden.

§ 7.

Erleichterung der Beschaffung des Bezugsscheins für neue Oberkleidung bei Abgabe getragener Stücke.

Nach § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen- oder Kinderoberkleidung abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu versorgende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden:

a) bei Herrenoberkleidung bis zu 2 Ueberziehern und 2 vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (bezw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Beinkleid, als Teile eines vollständigen Anzugs;
b) bei Damenoberkleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Waschblusen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;
c) bei Mädchen- oder Kinderoberkleidung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf einem derartigen Bezugsschein ist das dem abgegebenen entsprechende gleichartige Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des Verzeichnisses B im § 3 der Bekanntmachung des Reichs-

kanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober mit der dort aufgeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck C zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers des Oberkleidungsstücks. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in der Personalliste mit dem Vermerk „Gegen Abgabebescheinigung" unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung von Abnahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberkleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Vordrucke können von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

§ 8.

Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung.

Für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung aller Art ist vor Erteilung des Bezugsscheines der Nachweis des Bedürfnisses in jedem Fall zu fordern und unter Berücksichtigung der bei dem zu Versorgenden vorhandenen Vorräte besonders sorgfältig zu prüfen.

§ 9.

Lieferung von Arbeitskleidung durch gewerbliche Betriebe und ihnen angegliederte Wohlfahrtseinrichtungen.

An die Leitung von gewerblichen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung entgeltlich oder unentgeltlich liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparsamkeit nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt werden, soweit nicht für solche Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 gelten.

Diese Arbeitskleidung darf nicht an in diesen Betrieben beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die Beschaffung der Web-, Wirk- und Strickwaren, die zur Unterbringung und Bekleidung der Kriegsgefangenen dienen, sorgt die Militärverwaltung.

§ 10.

Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene.

1. Inbetreff der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche und sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:

a) Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiedereinstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingekleidet werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.

b) Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte der Militär- und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Deckoffiziere, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbau-Feldwebel, Offiziersstellvertreter, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere, die sich ihr Unterzeug selbst zu besorgen haben, haben sich gleichfalls, wie unter a) angegeben, die Notwendigkeit der Anschaffung von ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten bescheinigen zu lassen.

c) Die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten kann unter Verwendung des Bezugsscheinvordrucks B durch Ausfüllung und Stempelung des linken unteren Teils des Bezugsscheins erfolgen. Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt nur durch eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle, wenn die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohnorts der Militärperson, sondern durch jede Ausfertigungsstelle im Deutschen Reiche erfolgen; in diesem Falle hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungsstelle des Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnorts, die Eintragungen in die Warenliste nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausgefertigt hat.

d) In Fällen, in denen eine Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohnort, gilt der für die Zivilbevölkerung vorgeschriebene Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur durch die Behörde des Wohnorts nach Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung.

e) Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch diejenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich aus dienstlicher Veranlassung im Inlande aufhalten.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile dürfen Bezugsscheine nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Gefangene in feindliche Länder geschickt werden soll, ist durch Befragen bezw. durch Einforderung einer glaubhaften Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Gefangenen usw. die erforderliche Unterlage für die Ausstellung eines Bezugsscheines zu beschaffen.

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizier- beziehentlich Gemeinenstand angehören, sind Bezugsscheine nicht auszustellen. Für kriegsgefangene Offiziere und Beamte im Offiziersrang können zwar Bezugsscheine durch die nach §§ 12 und 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Bezirk des Gefangenenlagers bestellte zuständige Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle ausgefertigt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des Gefangenenlagers bescheinigt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbesatz, Militärausrüstungsgegenstände und Wickelgamaschen unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugsscheinspflicht.

6. Kantinen innerhalb des deutschen Reichs, sowohl verpachtete wie von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen bezugsscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein veräußern.

§ 11.

Ausfertigung des Bezugsscheines in dringlichen Fällen.

Nicht nur die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnorts des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reiche ist zur Ausfertigung eines Bezugsscheines ermächtigt in folgenden Fällen plötzlichen dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines Bezugsscheines bei der Behörde des Wohnortes nicht mehr möglich ist:

a) bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Gesundung bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist;

b) bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungsstückes, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht vorhanden ist;

c) bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Totenkleidung und Sargausstattung. Die Voraussetzungen unter b und c sind glaubhaft darzutun. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt Notwendigste zugebilligt werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes, die Eintragung in die Warenliste nur von der Behörde des Aufenthaltsorts, die den Bezugsschein ausgefertigt hat.

§ 12.

Ausfertigung des Bezugsscheines für deutsche Schiffer und Flößer.

Den deutschen See- und Binnenschiffern und Flößern können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohnortes auf Antrag eine Personalkarte ausstellen, die mit Datum der Ausstellung und Stempel zu versehen ist. Gegen Vorlegung dieser Personalkarte ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ermächtigt, Bezugsscheine für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehörigen auszustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personalkarte zu vermerken.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zwecks Eintragung in der dort zu führenden Personalliste zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausgefertigt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personalkarte hat die Nr. 1 zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungsbehörde seines Wohnorts eine weitere Personalkarte beantragen, die die Nr. 2 erhält ꝛc.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personalkarten sorgfältig aufzubewahren und sie bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheins zur Prüfung vorzulegen.

§ 13.

Militärische Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen.

Die von den Militärbefehlshabern veröffentlichten Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle nicht berührt.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote in § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 15.

Ausnahmebewilligung.

Zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausnahmebewilligung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbekleidungsstelle durch Verfügung des Reichskanzlers vom 19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

§ 16.

Inkrafttreten.

Die Bestimmung in § 10 Ziffer 1c tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8 der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Beutler.
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. und 4. Nov. 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 ff, 728 ff) und des § 3 Abs. 2 sowie des § 9 der Verordnung des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 941) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der **An- und Verkauf von Schweinen** im Gewicht von mehr als 120 Pfd. und zum Weitermästen ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet, in dem sich der Standort des zu verkaufenden Tieres befindet. Die Genehmigung ist vom Verkäufer nachzusuchen.

Der Verkauf von Schweinen an den Viehhandelsverband, die Landesviehstelle und deren Beauftragte zur Versorgung des Heeres und der Zivilbevölkerung sowie die Ablieferung der Mastvertragsschweine der Thüringer Hauptgenossenschaft oder einer anderen zum Abschluß von Mastverträgen ermächtigten Stelle unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§ 2.

Die in den Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern vorhandenen, zur Hausschlachtung bestimmten Schweine sind innerhalb einer Woche, von der Ausgabe dieses Stücks des Regierungsblatts an gerechnet, unter Angabe des Tags, seitdem sie gehalten werden, und ihres Gewichts bei der Anschaffung beim Kommunalverband anzumelden.

Haushaltungsvorstände, die sich in diesen Gemeinden Schweine zur Hausschlachtung anschaffen wollen, haben dies innerhalb einer Woche vor der Anschaffung dem Kommunalverband anzuzeigen und nachzuweisen, woher sie sich das erforderliche Futter beschaffen wollen.

Die Kommunalverbände können weitergehende Bestimmungen treffen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark, Zuwiderhandlungen gegen § 2 oder die auf Grund des § 2 Abs. 2 von den Kommunalverbänden getroffenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Die Gemeinden haben für die umgehende ortsübliche Bekanntmachung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Coburg, den 2. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Behörden haben ihren **Bedarf an Web-, Wirk- und Strickwaren** bis auf weiteres gegen einen von der örtlich zuständigen Stelle zu erteilenden Bezugsschein zu decken.

Durch peinlich-sparsamen Verbrauch und Ausbesserung der vorhandenen Bestände bis zum äußersten ist den Kriegsverhältnissen Rechnung zu tragen.

Gotha, den 26. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Wertpapieren.

Vom 28. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Anmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 952) wird folgendes bestimmt:

Die Frist, innerhalb welcher die Anmeldung zu erfolgen hat (Artikel 5 der Bekanntmachung vom 23. August 1916 [Reichs-Gesetzblatt Seite 953]), wird bis zum 15. November 1916 erstreckt.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage
Richter.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die 5% **Schuldverschreibungen** und 4½% **Schatzanweisungen der IV. Kriegsanleihe** können vom

6. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8 Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **17. April 1917** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4½% Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die **I.** und **III. Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915 und 1. Oktober d. Js. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8 Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

In das Handelsregister ist die Firma

Metallwerk Haußknecht & Comp. Kommandit-Gesellschaft in Coburg

eingetragen worden. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Fabrikant **Alfred Haußknecht** in **Coburg.** Beteiligt sind 7 Kommanditisten. Die Gesellschaft hat am 31. Oktober 1916 begonnen.

Coburg, den 1. November 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Genossenschaftsregister ist die

Sattler-Rohstoff-Einkaufs- und Lieferungsgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in Coburg

eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinschaftliche Einkauf der zum Betriebe des Sattlerhandwerks erforderlichen Rohstoffe, Halbfabrikate, Fertigfabrikate, Maschinen und des Handwerkzeugs sowie Lieferung der gewerblichen Erzeugnisse an Behörden und Private. Die Vorstandsmitglieder sind: 1. der Hofsattlermeister **Wilh. Pfiffer** in **Coburg,** Vorsitzender und Geschäftsführer, 2. der Sattlermeister **Jul. Birkner** daselbst, Rechnungs- und Schriftführer, 3. der Sattlermeister **Albert Gleichmann** daselbst, Kontrolleur und stellvertr. Vorsitzender. Die Satzungen sind am 1. Oktober 1916 errichtet. Der Geschäftsanteil beträgt 300 Mark; die höchste Zahl der Geschäftsanteile ist auf 3 festgesetzt. Die Haftsumme beträgt für jeden Geschäftsanteil 300 Mark. Die Bekanntmachung der Genossenschaft erfolgen unter der Firma in dem vom Hauptverband Deutscher gewerblicher Genossenschaften in Berlin herausgegebenen Deutschen Genossenschaftsblatt. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. 2 Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

Die Einsicht in die Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Coburg, den 31. Oktober 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Von jetzt ab darf **Butter nur noch an die von den zugewiesenen Bedarfsgemeinden bestellten Aufkäufer,** die sich als solche ausweisen, abgegeben werden. Alle übrigen Erlaubnisscheine zum Erwerb von Butter, insbesondere auch die außerhalb des Herzogtums wohnenden Personen erteilten, sind ungültig; die Abgabe von Butter an Inhaber solcher Scheine ist deshalb fortan verboten.

Coburg, den 4. November 1916.

Der Vorsitzende der Landesverteilungsstelle für Speisefette.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Sonnabend, den 2. Dezember 1916, nachmittags 2 Uhr,** in der **Bülling**'schen Gastwirtschaft auf 3 bis 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Streichliebhaber werden hiermit höflichst eingeladen.

Frohnlach, den 2. November 1916.

Der Gemeindevorstand.
Marr.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meß-

geräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird — die Sonnabende ausgenommen — stattfinden für die Orte:

Fechheim, Blumenrod, Birkig, Horb b. E., Wellmersdorf, Fürth a. Bg., Pleßen, Eicha, Oberwasungen, Unterwasungen, Mittelwasungen und **Boderndorf** in der Zeit vom **6. November bis 25. November ds. Js.** bei Gastwirt **Winkler** in **Fechheim.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Artikel 80 des Gemeindegesetzes sind in der Zeit **vom 15. bis 30. November ds. Js. die Wahlen zur Ergänzung** des **Gemeindeausschusses** vorzunehmen.

Die Gemeindevorstände werden hieran mit der Weisung erinnert, die Wahlakten nach Ablauf der 10 tägigen Beschwerdefrist zur Prüfung hierher vorzulegen.

Wenn in einer Gemeinde über ein Dritteil der im Gemeindebezirk vorhandenen Stimmen infolge der Einziehung Stimmberechtigter zum Heeresdienst fehlt, so kann vom Landratsamt **ohne Vornahme einer Wahl** die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeindeausschusses, deren Wahlzeit jetzt abläuft, bis zur Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes verlängert werden. Die Vorstände der Gemeinden, in denen die Stimmenzahl in diesem Umfange zurückgegangen ist, haben dies vor der Vornahme der Wahl dem Landratsamt zu berichten, und dabei die Namen der jetzt ausscheidenden Ausschußmitglieder anzugeben. (vergl. § 1 der V.-O. v. 25. 6. 15 S. 61 ff der Ges.-Slg. f. d. Hzgt. Cobg.) Gleichzeitig wird den Gemeindevorständen dringend empfohlen, für die zum Heeresdienst einberufenen Ausschußmitglieder, deren Wahlzeit noch läuft, Ergänzungswahlen mit vornehmen zu lassen, die mit der Rückkehr des ordentlichen Ausschußmitgliedes ihre Kraft verlieren. (§ 1. d. V. O. v. 30. 3. 15. — S. 29 d. Ges.-Slg. f. d. Hzgt. Cobg. —) Auch die Akten über solche Ergänzungswahlen müssen dem Landratsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

Mehrere Anfragen geben Anlaß noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß zum Heeresdienst einberufene Ausschußmitglieder selbstverständlich wieder wählbar sind.

Coburg, den 25. Oktober 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bei den Schweinen des **E. Reißenweber** in **Rothenhof, Andreas Schlottermüller** in **Fornbach** und der **Hilda Schmidt** in **Wellmersdorf** ist **Rotlauf** festgestellt worden. In **Leutendorf** und **Stöppach** ist der Schweinerotlauf erloschen.

In Treinfeld, Bezirksamt Ebern, und Steinberg, Bezirksamt Kronach ist **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 3. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

93. Stück. Mittwoch, den 8. November. **1916**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 243/244,** ausgegeben am 30. und 31. Oktober 1916, enthalten:

(Nr. 5539.) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 28. Oktober 1916.

(Nr. 5540.) Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 28. Oktober 1916.

(Nr. 5541.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung von Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte. Vom 28. Oktober 1916.

(Nr. 5542.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Eichgebührenordnung. Vom 28. Oktober 1916.

(Nr. 5543.) Bekanntmachung über Bezugsscheine — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) —. Vom 31. Oktober 1916.

Berichtigung. In § 1 Zeile 1 der Ministerialverordnung vom 2. November 1916 über den Erwerb und die Haltung von Schweinen (Regierungsblatt Seite 742) muß es statt „von mehr als 120 Pfd. und zum Weitermästen" heißen: „von mehr als 120 Pfund zum Weitermästen".

Coburg, den 7. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über **Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung** (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 684) wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

Ausführungsanweisung

erlassen:

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

1.

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

2.

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. 9 die Verwaltungsbehörde des Bezirks bestimmt, in dem der mit zustimmenden Bescheide der Militärbehörde versehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgesuchs seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

3.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der **Erwerb** eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstücke mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Seßhaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des **eigenen** Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4.

Unter die Maßnahmen zur **wirtschaftlichen Stärkung** eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

5.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der **Person** des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheit vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebührnisse nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßregeln (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkung als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuzahlen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforder-

lich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften und dgl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbsttätig geeignete Ermittelungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

a) soweit es sich um eine Ansiedelung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel die Landwirtschaftskammer;
b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die Vereine für Kleinwohnungswesen oder die Verbände der Baugenossenschaften u. ä;
c) die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird von der Landeszentralbehörde erteilt.

8.

Nach Abschluß ihrer Prüfung verfährt die Verwaltungsbehörde nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Sie erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den ihrer Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement), — Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonialamt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abzusehen ist.

9.

Falls der Grundbesitz nicht in dem Bezirke (Stadtkreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat die Verwaltungsbehörde des Wohnorts oder Aufenthaltsorts (Nr. 2), nachdem sie die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2c gehört hat, den Antrag mit ihrem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an die Verwaltungsbehörde der belegenen Sache abzugeben. Diese übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

10.

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebührnisse bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppen-Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der

Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Ueber den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Uebertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebührnisse in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

11.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Ueberwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird die Bezirksverwaltungsbehörde der belegenen Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Ueberwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Ueberwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeindevorstände oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen und dergl. der Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen.

12.

Ueber die Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Verwaltungsbehörden bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zwildienstwege an die Landeszentralbehörde zu berichten.

Gotha, den 26. Oktober 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Steuerzahlung.

Die Steuerpflichtigen hiesiger Stadt werden hierdurch aufgefordert, die **Einkommensteuer** für 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 sowie die

Kapitalrentensteuer

bis spätestens zum 16. November 1916

an unsere Steuer- und Sporteleinnahme zu zahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist beginnt das Beitreibungsverfahren.

Coburg, den 4. November 1916.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Der Abwurf des **Beyer**'schen **Legats** zur Unterstützung eines Studierenden, Technikers, Handlungs- oder Kunstbeflissenen aus der Verwandtschaft der Frau Berta Beyer geb. Wittig, ist bei uns zu vergeben.

Hierauf reflektierende Bewerber wollen sich bis zum **1. Dezember 1916** unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Coburg, den 3. November 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Altenstädter i. V.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Mittwoch, den 29. November 1916, nachmittags 3 Uhr,** in der **Eduard Wank**'schen Gastwirtschaft auf weitere 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Ottowind, den 6. November 1916.

Der Gemeindevorstand.
Flurschütz.

Bei Gutspächter **Otto Ludloff** auf **Erbrechtshausen** b. Königsberg i. Fr. ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen. Gut Erbrechtshausen ist Sperrbezirk.

Königsberg i. Fr., den 6. November 1916.

Der Stadtrat.
Koch i. V.

Das Herzogliche Staatsministerium hat die Verordnungen vom 16. August 1916, Speisefett betreffend, mit Wirkung vom 6. November d. J. ab in vollem Umfang in Kraft gesetzt. Infolgedessen darf **Butter** nur noch von den Aufkäufern im Lande aufgekauft werden, welche von einer inländischen (Coburgischen) Bedarfsgemeinde — Stadt oder Landgemeinde — für den ihr zugewiesenen Ueberschußbezirk mit dem Aufkauf betraut worden sind und sich dementsprechend ausweisen können. Die von dem Landratsamt vor dem 6. November 1916 erteilten Aufkaufscheine sind, soweit sie auf Butter lauten, ungültig.

Zum Aufkauf von **Eiern** berechtigen, wie schon früher mitgeteilt, nur noch Erlaubnisscheine der Landesverteilungsstelle für Eier. Siehe Bekanntmachung vom 11. Oktober 1916 — Regierungsblatt Seite 683.

Es ist auch nicht mehr statthaft, daß die Gemeindevorstände Privatpersonen Erlaubnisscheine zum Aufkauf für den Haushalt ausstellen.

Coburg, den 3. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Ketschendorf** ist heute der Schneidermeister **August Strobel** als Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und vereidigt worden.

Coburg, den 2. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** liegt von heute ab beim Unterzeichneten 8 Tage lang öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit bewirkt werden.

Weickenbach, den 8. November 1916.

Der Gemeindevorstand.
Faber.

Verarbeitet eine **Mühle** lohnweise für Landwirte **Gerste** aus den nicht ablieferungspflichtigen $^4/_{10}$ der Gerstenernte oder den gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 der Gerstenverordnung freigelassenen Mengen bis zu 10 dz auf Grund von Mahlkarten zu Grütze, Graupen oder Gerstenmehl (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Gerstenverordnung), so ist es unzulässig, daß die Mühle von der gelieferten Gerste oder dem hergestellten Erzeugnis etwas in irgend einer Form zurückbehält. Die Ueberlassung von Gerste an den Müller ist keine Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe. Die Ueberlassung an und der Erwerb durch den Müller sind nach § 10 Ziff. 2 der Gerstenverordnung strafbar.

Coburg, den 6. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Grubenvorstand der **Gewerkschaft „Mark"**, Sitz Coburg, Verwaltungssitz Siegen, ist in der Gewerkenversammlung vom 3. d. M. neu gewählt worden. Er besteht aus dem Grubenbesitzer **Otto Diemar** in **Elgersburg** als Vorsitzenden und Frau **Hedwig Diemar** in **Elgersburg** als stellvertretende Vorsitzende.

Coburg, den 4. November 1916.

Herzogl. S. Bergamt.

In **Unterwohlsbach** sind heute interimistisch gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden:

Dachdecker und Landwirt **Louis Schleicher** als Schultheiß und
Landwirt **Friedrich Sauerteig** als dessen Stellvertreter.

Coburg, den 1. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rosteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

94. Stück. Sonnabend, den 11. November. **1916.**

Beilagen:
1. Bekanntmachung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 10. November 1916, betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle.
2. Bekanntmachung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern.
3. Nachtragsbekanntmachung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 10. November 1916 Nr. W. M. 207/9. 16 K.R.A. zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 245/246, ausgegeben am 1. und 2. November 1916, enthalten:
(Nr. 5544.) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 31. Oktober 1916.
(Nr. 5545.) Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 71). Vom 1. November 1916.

Nr. 247/251, ausgegeben am 3. und 4. November 1916, enthalten:
(Nr. 5546.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. Oktober 1916.
(Nr. 5547.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. Vom 31. Oktober 1916.

(Nr. 5548.) Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916. Vom 2. November 1916.

(Nr. 5549.) Bekanntmachung über einen Höchstpreis für Weizengrieß. Vom 2. November 1916.

(Nr. 5550.) Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel. Vom 2. November 1916.

(Nr. 5551.) Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln. Vom 2. November 1916.

(Nr. 5552.) Bekanntmachung über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17. Vom 2. November 1916.

(Nr. 5553.) Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges. Vom 2. November 1916.

Auf die dem heutigen Regierungsblatt beiliegenden **Bekanntmachungen** des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps vom 10. November 1916, betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle, und betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern, sowie auf die Nachtragsbekanntmachung vom 10. November 1916 Nr. W. M. 207/9. 16 K. R. A., zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916 weisen wir hierdurch hin.

Coburg, den 10. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf die im 91. Stück des Regierungsblattes Seite 720 abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers vom 26. Oktober 1916, betreffend Abänderung der Verordnung über **Höchstpreise für Hafer** vom 24. Juli 1916, (Reichs-Gesetzblatt Seite 1199) wird besonders hingewiesen. Höhere Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium.

Coburg, den 3. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die wegen der gegenseitigen **Durchführung der Schulpflicht** in den Jahren 1876—1878 mit dem Königreich Württemberg, dem Großherzogtum Baden und den Thüringischen Staaten getroffenen Vereinbarungen sind aufgehoben. Gleichzeitig kommt Absatz III des Uebereinkommens mit dem Königreich Sachsen und dem Großherzogtum Hessen in Wegfall.

Hiernach finden auf die im Herzogtum Coburg sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen der genannten Bundesstaaten lediglich die Bestimmungen des diesseitigen Volksschulgesetzes über die Schulpflicht und auf die dort sich aufhaltenden Kinder Coburgischer Staatsangehöriger die dortigen schulgesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Das mit dem Königreich Preußen getroffene Uebereinkommen bleibt vorläufig noch in Kraft.

Coburg, den 4. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

1. dem Kriegshilfverein Thüringen, Reichsverband Ostpreußenhilfe, Landesgruppe Coburg, zum Vertrieb von 3000 Exemplaren des Buches „Kampf und Sieg im Osten",
2. der Farbenphotographischen Gesellschaft m. b. H. Stuttgart zum Vertrieb von Wohlfahrtspostkarten durch den Ladenhandel zu Gunsten des Invalidendank

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 6. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das Staatsministerium nimmt Veranlassung, die Bevölkerung erneut und nachdrücklichst auf die im 88. Stück des Regierungsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers über Kartoffeln vom 14. Oktober 1916, insbesondere auf das in § 2 dieser Bekanntmachung enthaltene **Kartoffelverfütterungsverbot** hinzuweisen. Es liegt im dringendsten Interesse des Vaterlandes, daß jede zur menschlichen Ernährung geeignete Kartoffel auch hierzu Verwendung findet. Nach der Verordnung des Reichskanzlers dürfen nur solche Kartoffeln verfüttert werden, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwertbar sind. Die Verfütterung ist nur zulässig an Schweine und an Federvieh und nur soweit dies nicht möglich ist, auch an andere Tiere. Bei dem Ergebnis der Kartoffelernte müssen zum Teil auch solche Kartoffeln der menschlichen Ernährung vorbehalten bleiben, die in Friedenszeiten z. B. wegen geringer Größe üblicherweise verfüttert worden sind. Die Sachverständigen des Kriegsernährungsamts, die kürzlich Nachprüfungen der Kartoffelernte vorgenommen haben, haben insbesondere festgestellt, daß jetzt vielfach zu große Kartoffeln verfüttert werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Verfütterungsverbot sind nach der Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bedroht.

Die Behörden werden veranlaßt, der Bevölkerung das Verbot auf jede mögliche Weise von neuem einzuschärfen und seine Befolgung auf das strengste zu überwachen. Die Gemeindevorstände werden angewiesen, das Verbot **öffentlich bekannt zu machen.** Eine ständige Kontrolle durch die Polizeibeamten und sonstige geeignete Personen ist einzurichten. Bekannt werdende Zuwiderhandlungen sind ohne jede Nachsicht der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Es muß unter allen Umständen erreicht werden, daß die reichsgesetzlichen Vorschriften künftig strengstens befolgt werden.

Coburg, den 7. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 28. September 1916 über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von **Schuhwaren** und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom selben Tage (Reichs-Gesetzblatt Seite 1077, 1080) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1916 — Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Seite 708 — bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2, § 9 der Bundesratsverordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Gotha, den 2. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Gutachterkommission für **Schuhwarenpreise** gibt folgendes bekannt:

1. Um bei Schuhwaren, die von einem Kleinhändler nach dem 25. Oktober 1916 von den Lagerbeständen eines Großhändlers bezogen werden, den zur Anbringung des Kleinverkaufspreises verpflichteten Großhändler bei etwaigen späteren Anzeigen wegen übermäßiger Preisforderung ermitteln zu können, muß der Großhändler die von dem am 25. Oktober 1916 vorhandenen Lagerbeständen zur Veräußerung kommenden Waren mit seinem Namen, seiner Firma und seinem Niederlassungsort oder mit der ihm von der Gutachterkommission zugeteilten Nummer versehen.

2. Infolge mehrerer Anfragen darüber, ob die in den Richtsätzen für die Preisberechnung von Schuhwaren unter IIb im letzten Absatz für die Berechnung des Kleinverkaufspreises für die vorhandenen Lagerbestände angeführten Zuschläge von

26 v. H. für Gruppe I
36 v. H. für Gruppe II
46 v. H. für Gruppe III

nur für die aus dem Auslande bezogenen Lagerbestände gelten, weist die „Gutachterkommission für Schuhwarenpreise" darauf hin, daß eine derartige Auffassung irrig ist.

Vorstehende Zuschläge haben für die gesamten unter IIb 1—3 aufgeführten Lagerbestände Gültigkeit. Nur dürfen bei ausländischen Waren dem Nettofakturenpreis — das ist der nach Abzug aller Rabatte oder Skonti verbleibende, tatsächlich bezahlte Einkaufspreis — alle Einfuhrspesen (Verzollungsspesen) zugerechnet werden.

Coburg, den 7. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 14. September 1916 über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von **Web-, Wirk- und Strickwaren** (Reichs-Gesetzblatt Seite 1022) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Gotha, den 3. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zuständig zur Zulassung von Ausnahmen nach Art. I Nummer 4 der Bundesratsverordnung vom 20. Oktober 1916, betreffend Abänderung der Verordnung über **Käse** vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1175) sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 6. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das auf den Namen des **Carl Schneider** in **Grattstadt** ausgestellte **Sparbuch** unserer Kasse Nr. 11519 mit einem Bestand am 24. Februar d. J. von 861 Mark 11 Pfg. ist als in Verlust geraten gemeldet.

Wir fordern den derzeitigen Inhaber dieses Sparbuches auf, dasselbe innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Wochen bei uns vorzulegen, andernfalls wird dasselbe für **ungültig** erklärt und dem Antragsteller ein neues Sparbuch erteilt.

Rodach, den 8. November 1916.

Städtische Sparkasse.
Schilling.

Die Zinsen von 2000 fl. aus dem Legat der Senatorswitwe Frau **Lisette Scheler** (Scheler-Dietz'sches Stipendium) sind an Verwandte derselben, welche sich auf einer Universität oder einer anderen höheren Lehranstalt befinden, für 1916 zu vergeben. Meldungen sind **binnen 8 Tagen** bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Coburg, den 8. November 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

In weiterer Ausführung der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zu Berlin vom 14. September 1916 über die Einführung von **Reichsreisebrotmarken** wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die §§ 3 und 4 der Magistratsverordnung vom 30. Juli 1915 werden aufgehoben.

§ 2.

Inhaber von Gastwirtschaften, Fremdenheimen, öffentlichen Wirtschaften usw. erhalten auf Antrag soviel Brot auf Bezugsschein zugewiesen, als sie voraussichtlich in einem Zeitraum von 14 Tagen in ihrem Betrieb brauchen. Die Verwendung des Brotes haben sie alle 14 Tage durch Ausfüllung des vorgeschriebenen Vordrucks und Einreichung des letzteren unter Beigabe der eingenommenen Brotmarken bei der vom Magistrat bestimmten Stelle nachzuweisen.

§ 3.

Brot darf in Gastwirtschaften, Fremdenheimen, öffentlichen Wirtschaften usw. nur noch gegen Kommunalverbandsbrotmarken oder Reichsreisebrotmarken verabfolgt werden. Bis zum 1. Dezember 1916 gelten auch noch die Coburgischen Reisebrotmarken und die Reisebrotmarken der süddeutschen Bundesstaaten.

§ 4.

Die eingegangenen Brotmarken sind nach Kommunalverbandsbrotmarken und Reisebrotmarken getrennt zu sammeln und verpackt mit der Namensbezeichnung des Einlieferers vorzulegen.

Coburg, den 31. Oktober 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
(L. S.) gez.: Hirschfeld.

Genehmigt.

Coburg, den 4. November 1916.

Herzoglich S. Staatsministerium.
(L. S.) gez.: Dr. Claus i. V.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Coburg, den 10. November 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht für die Beteiligten bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit berücksichtigt werden.

Mittelwasungen, den 10. November 1916.

Der Gemeindevorstand.
Bohl.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Freitag, den 1. Dezember 1916,** von **nachmittags 3 Uhr** an, in der Wirtschaft des **Karl Meyer** auf 3 event. 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Die Verstrichsbedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gemacht.

Kleinwalbur, den 10. November 1916.

Der Gemeindevorstand.
G. Mönch.

Jagdverpachtung.

Die Jagd der Gemeinde **Heldritt** soll am

Donnerstag, den 30. November d. J., nachmittags 1 Uhr,

in der **Eduard Schubert**'schen Gastwirtschaft in **Heldritt** auf weitere 3 Jahre öffentlich neu verpachtet werden.

Heldritt, den 6. November 1916.

Der Gemeindevorstand.
A. Kraus.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird — die Sonnabende ausgenommen — stattfinden für die Orte:

Fechheim, Blumenrod, Birkig, Horb b. F., Wellmersdorf, Fürth a. Bg., Plesten, Eicha, Oberwasungen, Unterwasungen, Mittelwasungen und **Boderndorf** in der Zeit vom **6. November bis 25. November ds. Js.** bei Gastwirt **Winkler** in **Fechheim.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittelung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 22. Mai 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die ungenügende Lieferung von **Kartoffeln** durch die Landwirte hat das Landratsamt zur Enteignung gezwungen. Die Enteignungsanordnungen werden, soweit sie nicht bereits in den Händen der Landwirte sind, diesen innerhalb der nächsten Tage zugestellt. Aus ihnen ist alles nähere ersichtlich. Zum besseren Verständnis wird nur folgendes bemerkt:

Von seiner Kartoffelernte darf der Landwirt vorweg abziehen und für sich behalten die Saatkartoffeln mit 40 Zentner für das Hektar (40 Pfund für das Ar) und die zur Ernährung seines Haushalts erforderlichen Kartoffel, diese berechnet mit 1½ Pfund für den Kopf und den Tag auf die Zeit bis zum 15. August 1917, also etwa 4 Zentner für die Person. Von dem, was nach Abzug dieser Mengen von der Kartoffelernte übrig bleibt, waren zur Ablieferung bis zum 1. November d. J. 60 Zentner für das Hektar oder 6 Zentner für je 10 Ar angefordert. Auf diese Menge wird aber angerechnet, was der Landwirt bisher schon an den Kommunalverband abgeliefert hat und was er auf gültige Bezugsscheine geliefert hat oder noch zu liefern hat. **Was dann noch an den 6 Zentnern für je 10 Ar fehlt, d. h. nicht geliefert ist, ist jetzt enteignet und wird nur mit 2,50 Mark für den Zentner bezahlt.**

Bis zum 15. November d. J. ist dann der Rest abzuliefern, d. h. alles, was der Landwirt über die Saatkartoffeln und den ihm zustehenden Hausbedarf an **Speisekartoffeln** noch in Besitz hat. Das Landratsamt behält sich aber vor, darüber hinaus auch noch die Kürzung der Haushaltskartoffeln bis auf die Menge eintreten zu lassen, welche zur Versorgung des Haushalts bis zum 15. April 1917 erforderlich sind, wenn durch die vorstehend bezeichneten Ablieferungen der dringende Bedarf nicht gedeckt werden sollte.

Es hat keinen Zweck, Einwendungen gegen die Anforderungen zu erheben, sie können nicht berücksichtigt werden. Mündliche oder schriftliche Vorstellungen bei dem Landratsamt wollen deshalb vermieden werden. Es muß unbedingt noch vor Eintritt des Frostes die Belieferung der Bedarfsverbände erfolgen und deshalb bei Weigerung oder Widerspruch ohne Nachsicht die Wegnahme der Kartoffeln erfolgen.

Die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung ist so wichtig, daß sie mit allen gesetzlichen Zwangsmitteln ohne Nachsicht durchgeführt werden muß. Alle anderen Rücksichten müssen zurücktreten.

Von der Einsicht und der Opferwilligkeit der Landwirte darf erwartet werden, daß sie die Notwendigkeit der Maßnahmen erkennt und dem Landratsamt durch Weigerung und Widerspruch die Sache nicht erschwert. Gegen solche, die sich nicht fügen, wird mit aller Schärfe des Gesetzes vorgegangen. Lasse es keiner dahin kommen.

Diese Verfügung haben die Gemeindevorstände sofort durch Anschlag an geeigneten Orten (Gasthof usw.) und durch Verlesung in der Gemeindeversammlung zur allgemeinen Kenntnis im Ort zu bringen.

Coburg, den 8. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Achtung! Druschprämie!

Die **Drusch-Prämie von 60 Pfg. je Ztr. Brotgetreide** wird nur noch für die Ablieferungen von Brotgetreide bezahlt, die **bis zum 15. November 1916** erfolgt sind.

Vom 16. November 1916 ab wird entweder die Druschprämie erheblich herabgesetzt oder gar nicht mehr bezahlt.

Vom 1. Dezember ab wird keine Druschprämie mehr bezahlt. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.

Coburg, den 10. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Betrifft: Butterkarten!

Die Gemeindevorstände werden nochmals darauf hingewiesen, daß **Fettselbstversorger** nicht nur solche Milcherzeuger sind, die im eigenen Betrieb Milch zu Butter verarbeiten, sondern **auch die Milcherzeuger, die Milch zum Verkauf bringen.** Diese Milchverkäufer erhalten deshalb **keine Speisefettkarten,** ohne Rücksicht darauf, ob sie buttern oder nicht. Karten, die ihnen irrtümlich etwa schon ausgehändigt sein sollten, sind vom Gemeindevorstand sofort wieder beizuziehen.

Coburg, den 10. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bei den Schweinen des **Emil Derks** in **Plesten** und **Andreas Jakob** in **Gestungshausen** ist **Rotlauf** festgestellt worden.

In Sendelbach, Bezirksamt Ebern, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 10. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

15. Okt. Tochter des Maschinenschreiners Martin Klein.
20. „ Tochter des Ofensetzers Johann Körber.
21. „ Sohn des Werkmeisters Anton Krautwurst.
25. „ Sohn des Antiquitätenhändlers Johann Steinert.
1. Nov. Tochter des Kutschers Albin Brehm.
1. „ Sohn des Maurers August Sturz, Ahorn.

b) Eheschließungen.

27. Okt. stud. med. Ernst Lang, Essen-Rüttenscheid, und Lina Hohlweg, hier.
28. „ Färber August Willekem, Hamburg, und Stütze Katharina Gérards, hier.
28. „ Weichensteller Jakob Roggendorf, Bornheim, und Arbeiterin Anna Bierneusel, hier.
31. „ Metzger, Gefreiter Georg Schreiner, Rohrbach, und Dienstmagd Ernstine Kräußlich, hier.
2. Nov. Buchhalter Alfred Grams und Maria Böller beide hier.
4. „ Klempner Richard Lehmann und Expedientin Frieda Kolb, beide hier.
4. „ Schlosser Gustav Stelzner und Arbeiterin Melanie Mönch, beide hier.

c) Sterbefälle.

14. Okt. Porzellanmalereibesitzer Julius Greiner-Sohn, Lauscha, 70 Jahre alt.
17. „ Landschaftsgärtner August Schrader, 51½ Jahre alt.
20. „ Herzogl. Unterstallmeistersfrau Anna Schaub geb. Budzinski, 56½ Jahre alt.
21. „ Drechslermeisterswitwe Luise Amberg geb. Moritz, 64 Jahre alt.
25. „ Arbeiterin Marie Müller aus Neustadt b. Cobg., 16¼ Jahre alt.
25. „ Wäscherin Emma Schneider geb. Bayersdorfer, 68 Jahre alt.
27. „ totgeborener Knabe des Oberbrenners Heinrich Bätz.
27. „ Invalide, Zigarrenmacher Josef Mödel, 66½ Jahre alt.
29. „ Rendant der Herzogl. Staatskasse Friedrich Riedel, 54½ Jahre alt.
30. „ Korbflechtersſohn Arno Kirchner aus Frohnlach, 10½ Jahre alt.
30. „ Dienstknecht Anton Bühling, Oberlauter, 14¾ Jahre alt.
1. Nov. Sohn des Maurers Sturz, Ahorn, 1 Stunde.
2. „ Invalide, Weber Karl Wohlleben, 68 Jahre alt.
3. „ Weichenstellerswitwe Dorothea Werner geb. Graf, 73¼ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

10. Aug. Former, Unteroffizier Wilhelm Fehringer, 35½ Jahre alt.
26. „ Oberlehrer, Füsilier Johann Weiglein, 37¾ Jahre alt.
5. Sept. Maschinenschlosser, Wehrmann Max Schultheiß, 30¾ Jahre alt.
23. „ Zimmermann, Landsturmmann Lorenz Martin, 31 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

13. Sept. Mechaniker, Sanitäts-Unteroffizier Wilhelm Müller, 23¾ Jahre alt.
29. „ Prokurist, Vizefeldwebel Max Schorr, 35½ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rosteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

95. Stück. Mittwoch, den 15. November. **1916**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 252/254, ausgegeben am 5., 6. und 7. November 1916, enthalten:

(Nr. 5554.) Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916. Vom 4. November 1916.

(Nr. 5555.) Verordnung über Höchstpreise von Zwiebeln. Vom 4. November 1916.

(Nr. 5556.) Bekanntmachung über anderweite Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 5. November 1916.

(Nr. 5557.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 2. November 1916.

Gemäß § 11 der Bundesratsverordnung über **Rohtabak** vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1145) wird bestimmt:

Zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 13. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Hülsenfrüchte

vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 846).

Bei dem Verkehr mit Hülsenfrüchten sind drei Arten von **Saatgut** zu unterscheiden:

a) „Anerkanntes Saatgut" sind solche Hülsenfrüchte aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahn-Verwaltung der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) „Saatgut, das durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt ist". Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die Bekanntmachungen vom 10. Juli und 25. September 1916 (Regierungsblatt Seite 465 und 657) geregelt.

c) „Nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut". Hierzu kann Saatgut jeder Herstammung dienen, wenn es nur nachweislich zum Gemüseanbau verwendet wird.

Der Nachweis ist in folgender Weise zu liefern:

1. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie selbst zum Anbau als Gemüse verwenden, so hat er durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Anbauortes nachzuweisen, welche Mengen an Saatgut er zum Anbau braucht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 5 kg handelt. Die Bescheinigung ist von dem Veräußerer des Saatguts aufzubewahren.
2. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie als Zwischenhändler an Gemüseanbauer weiter veräußern, so bedarf er dazu bei jedem Ankauf einer von der Gemeindebehörde auszustellenden Genehmigung, welche die Menge der anzukaufenden Hülsenfrüchte, sowie den Namen und Wohnort des Verkäufers enthalten muß. Die Genehmigung ist von dem Verkäufer aufzubewahren. Die Gemeindebehörde hat die ordnungsmäßige Verwendung der an Zwischenhändler abgegebenen Hülsenfrüchte zu überwachen.

Gotha, den 6. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 7 der Verordnung des Reichskanzlers vom 4. November 1916 über **Höchstpreise für Zwiebeln** (Reichs-Gesetzblatt Seite 1257) wird bestimmt:

Landeszentralbehörde im Sinne des § 5 und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 4 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1—3 sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Kommunalverband sind die Bezirke der unmittelbaren Städte und der Landratsämter.

Gotha, den 10. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über **Höchstpreise von Zwiebeln** vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1257) wird bestimmt:

„Die Höchstpreise gelten nicht bei ausländischen Zwiebeln, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihren Beauftragten verkauft werden."

Gotha, den 11. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 3 der Verordnung des Reichskanzlers über **Höchstpreise für Hafernährmittel** vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1242) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 11. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln.

Vom 4. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Zwiebeln aus der Ernte 1916 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Großhändler folgende Sätze für je 50 Kilogramm nicht übersteigen:

	bis	14. November	1916	einschließlich	7,50	Mark,
vom	15. November	„ 14. Dezember	1916	„	8,25	„
„	15. Dezember	„ 14. Januar	1917	„	9,00	„
„	15. Januar	„ 14. Februar	1917	„	9,75	„
„	15. Februar	„ 14. März	1917	„	10,50	„
„	15. März	„ 14. April	1917	„	11,25	„
„	15. April 1917	ab . . .		„	12,00	„ .

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis. Der Preis gilt ausschließlich Sack frei nächster Verladestelle des Verkäufers (Bahn oder Schiff) und schließt die Kosten der Verladung daselbst ein.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der mehr als 60 Kilogramm hält, nicht mehr als 1,25 Mark betragen. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 20 Pfennig für je 50 Kilogramm berechnet werden. Werden die Säcke nicht innerhalb drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 5 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1 Mark erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen.

§ 2.

Verkauft der Erzeuger unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher, so darf der im § 1 festgesetzte Preis zuzüglich der Vergütung für Säcke um einen Betrag bis zu 2 Mark erhöht werden. Der Preis gilt für Lieferung frei Haus, Lager oder Laden des Käufers.

§ 3.

Beim Weiterverkaufe von Zwiebeln im Handel darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 4 zu den im § 1 festgesetzten Höchstpreisen nicht mehr als insgesamt 3,50 Mark für je 50 Kilogramm zugeschlagen werden. Der Preis gilt einschließlich Sack frei Lager oder Laden des Käufers.

Gemeinden über 100000 Einwohner können bestimmen, daß der Zuschlag (Abs. 1) um einen Betrag bis zu einer Mark für je 50 Kilogramm erhöht werden darf.

§ 4.

Beim Weiterverkaufe von Zwiebeln aus der Ernte 1916 im Kleinverkaufe dürfen die folgenden Preise für je 0,5 Kilogramm nicht überschritten werden:

		bis 14. November	1916	einschließlich	14	Pfg.,
vom 15. November	„	14. Dezember	1916	„	15	„
„ 15. Dezember	„	14. Januar	1917	„	16	„
„ 15. Januar	„	14. Februar	1917	„	17	„
„ 15. Februar	„	14. März	1917	„	18	„
„ 15. März	„	14. April	1917	„	19	„
„ 15. April 1917 ab				„	20	„.

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich. Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen. Gemeinden über 100000 Einwohner können zu den im Abs. 1 festgesetzten Preisen einen Zuschlag von 1 Pfennig für je 0,5 Kilogramm zulassen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts für besondere Zwiebelarten, wie die roten Littauer Stechzwiebeln und die zweijährigen Bornaer Zwiebeln sowie für aus dem Ausland eingeführte Zwiebeln Ausnahmen von den Höchstpreisen zulassen.

§ 6.

Das Eigentum an Zwiebeln kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des zur Zeit der Anordnung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt.

Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der Uebernahmepreis um 2 Mark für je 50 Kilogramm zu kürzen.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben, und über die Kosten des Verfahrens.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;

3. wer der Verpflichtung, die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln (§ 6), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bilderzensur.

Stellvertretendes Generalkommando
XI. Armeekorps.
Ic. Nr. 9376.

Cassel, den 1. November 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgender

Befehl

erlassen:

Bilder militärischen Inhalts unterliegen vor Veröffentlichung oder Ausstellung der militärischen Vorprüfung.

Verantwortlich für Herbeiführung der Zensur ist, wer die Veröffentlichung oder Verbreitung der bildlichen Darstellung übernimmt (Verleger), ebenso wer die öffentliche Ausstellung militärischer Bilder, die nicht bereits von einem Verleger veröffentlicht sind — mit Ausnahme der im Geschäftsbetriebe des ausstellenden Photographen hergestellten reinen Bildnisaufnahmen — bewirkt (Aussteller).

Verleger oder Aussteller, die Bilder militärischen Inhalts ohne die vorgeschriebene Vorprüfung veröffentlichen oder ausstellen, werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Die näheren Bestimmungen über die für die Zensur zuständigen militärischen Stellen sowie über das einzuschlagende Verfahren sind bei den Landratsämtern (Bezirksdirektionen, Kreisämtern, Polizeiverwaltungen kreisfreier Städte) zu erfragen.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verbandssatzung werden in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. die **Stallhöchstpreise für Schlachtrinder** innerhalb des Gebietes des Viehhandelsverbands Thüringen in allen Klassen **um Mk. 5.— für den Zentner herabgesetzt.** Die Stallhöchstpreise für Schlachtrinder (Ochsen, Kühe, Bullen, Färsen) betragen demnach:

A. für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren
2. " " " Kühe " " 7 "
3. " " " Bullen " " 5 "
4. " " " Färsen

} 105 Mk. für 50 kg Lebendgewicht

Zusatz: Für bestausgemästete Tiere (Fetträger) dieser Preisklasse dürfen bis zu 10 Mk. für je 50 kg mehr gezahlt werden.

B. für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen über 7 Jahre
2. " " " Kühe " 7 "
3. " " " Bullen " 5 "
4. angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen — jeden Alters — und zwar für die unter Ziffer 1—4 aufgeführten Tiere bei einem Lebendgewicht

über 10 Zentner .	95 Mk.	für 50 kg	Lebendgewicht
" $8\frac{1}{2}$ bis 10 Zentner .	90 "	" 50 "	"
" 7 " $8\frac{1}{2}$ " .	85 "	" 50 "	"
" $5\frac{1}{2}$ " 7 " .	80 "	" 50 "	"
von 4 bis zu $5\frac{1}{2}$ " .	75 "	" 50 "	"

C. für gering genährte Rinder einschließlich Fresser 65 Mk. für 50 kg Lebendgewicht.

Diese Vorschriften treten mit dem 12. November 1916 in Kraft.

Zuwiderhandelnde werden nach der Bundesratsverordnung vom $\frac{\text{25. September}}{\text{4. November}}$ 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft; außerdem kann ihnen die Ausweiskarte entzogen werden.

Weimar, den 9. November 1916.

Viehhandelsverband Thüringen.
Der Vorstand.
(gez.) v. Eichel.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß die Deputatberechtigten auf dem Lande in einzelnen Fällen entgegen der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1165) Kartoffeln in Höhe von 60 bis 120 Zentner erhalten. Es wird darauf hingewiesen, daß nach der Vorschrift der genannten Anordnung des Herrn Reichskanzlers auch der **Deputatberechtigte nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Pfund Kartoffeln auf den Tag und Kopf als Speisekartoffel** verwenden darf, ihm daher auch eine größere Menge von Kartoffeln hierfür von dem Arbeitgeber nicht zu überweisen ist. Hat er vertragsmäßig Anspruch auf eine größere Menge, so kann er nur Vergütung für den Mehrbetrag in Geld verlangen.

Die Gemeindevorstände haben dies sofort im Ort bekannt zu machen.

Coburg, den 10. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Es besteht vielfach der Irrtum, daß die in den Gemeinden von der militärischen Kommission aufgenommenen Kartoffelbestände zur Ablieferung an die Militärbehörde bestimmt seien. Die Gemeindevorstände werden angewiesen, öffentlich bekannt zu machen, daß die **Militärkommandos lediglich in Unterstützung des Landratsamts** gearbeitet haben und daß die von ihnen zur Ablieferung festgestellten Mengen nicht an die Militärbehörde, sondern an die vom Landratsamt bestellten und den Gemeindevorständen s. Zt. bekannt gegebenen **Aufkäufer** abzuliefern sind und zwar sofort bei Vermeidung von Zwangsmaßnahmen.

Coburg, den 14. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nachdem in **Ostheim,** Bez.-Amt Hofheim, ein der **Tollwut** dringend verdächtiger Hund entlaufen, und daher für alle Orte, einschließlich der Gemarkungen, die von Ostheim nicht weiter als 10 km entfernt sind, **Hundesperre** verhängt ist, wird folgendes angeordnet:

Gemäß § 114 der Ausf.-Vorschr. zum Viehs.-Ges. (R.-Gesetzbl. 1912 Nr. 2 vom 25. 12. 1911) wird für die Gemeinden **Hellingen, Erlsdorf** und **Altershausen** einschließlich der Flurmarkung derselben hiermit die Festlegung aller in den genannten Gemeindebezirken vorhandenen Hunde **bis zum 17. Januar 1917** angeordnet.

An sämtlichen Eingängen zur Flurmark und zum Ort sind Tafeln mit der Aufschrift „Hundesperre" anzubringen.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gesperrten Bezirk ist nur mit landratsamtlicher Genehmigung nach vorheriger amtstierärztlicher Untersuchung gestattet.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sind. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb wird gestattet; außerhalb der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde den angeordneten Sperrmaßnahmen.

Hunde, die den vorstehenden Anordnungen zuwider umherlaufend betroffen werden, werden eingefangen und sofort getötet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend getroffenen Maßnahmen werden streng bestraft.

Coburg, den 10. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wegen Ausführung von Umbauarbeiten wird die **Teilstrecke des Ortsverbindungswegs Leutendorf-Mödlitz** von der Steinachbrücke bis zur Flurgrenze zwischen beiden Orten bis auf weiteres für jeglichen Verkehr **gesperrt.** Zur Aufrechthaltung des Verkehrs ist ein Umgehungsweg östlich vom Bahnkörper hergerichtet. Zuwiderhandlungen werden nach § 366 Ziffer 10 des R.-Str.-G.-B. bestraft.

Coburg, den 10. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der im Ort und der Flur Heldritt liegenden, im Grundbuche von Heldritt

a) Band IV, Blatt 95, Haupt-Nr. 294,

b) „ III, „ 125, „ „ 178,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verstorbenen **Elise Martin** in **Heldritt** eingetragenen Grundstücke:

a) Plan Nr. 595 Wohnhaus Nr. 78, Nebengebäude, Hof und Garten zu 27,33 a,
Taxe 7000 Mark,

b) Plan Nr. 1170 Büchenried — Baumfeld 21,08 a,
Taxe 600 Mark,

besteht, sollen diese Grundstücke

am 28. Dezember 1916, nachmittags 2 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht in der **Büttner'**schen Gastwirtschaft in **Heldritt** versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **7. Oktober 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Rodach, den 6. November 1916.

Herzogliches Amtsgericht.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

3. Nov. Sohn des Gastwirts Paul Schröck.
3. „ Tochter des Vizefeldwebels Karl Seidel.
9. „ Sohn des Schreiners Karl Götz.

b) Eheschließungen.

9. Nov. Salzer, Unteroffizier der Landwehr Adolf Schumann und Köchin Klara Schumann, beide hier.
10. „ Dekorationsmaler Willi Schäffer, Blankenhain, und Näherin Hilda Ehrsam, hier.
11. „ Friseur Friedrich Willeke und Helma Wedel, beide hier.
11. „ Händler Josef Goldberg, Oeslau, und Händlerin Rosa Zehnwirth, hier.

c) Sterbefälle.

7. Nov. totgeborenes Mädchen, unehelich.
7. „ Taglöhnerin Christiane Knoch aus Oberlauter, 53½ Jahre alt.
8. „ Kriminalbeamter Hans Buhmann, 57¾ Jahre alt.
8. „ Auflader Christian Dehler, 53¼ Jahre alt.
8. „ Lohgerbereibesitzerswitwe Mathilde Dietz geb. Büchner, 67¼ Jahre alt.
9. „ Uhrmacher Bruno Gentze, Eisenach, 26¾ Jahre alt.
9. „ Kanzleiratswitwe Karoline Brinner geb. Hädicke, 82¾ Jahre alt.
9. „ Tünchermeisterswitwe Friederike Schnetter geb. Pietsch, 76½ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

23. Sept. Handlungsgehilfe, Gefreiter Hans Eichhorn, 23½ Jahre alt.
25. „ Gärtner, Kriegsfreiwilliger Heinrich Annemüller, 21¾ Jahre alt.
5. Okt. Zimmermaler, Oberjäger Paul Trommer, 24 Jahre alt.
16. „ Schuhmacher, Musketier Hermann Eschner, 23¾ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

17. Sept. Knecht, Musketier Ferdinand Hofmann, 40 Jahre alt.
28. Okt. Rentkommissär, Landsturmmann Ernst Bechmann, 38 Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rosstenscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

96. Stück. Sonnabend, den 18. November. **1916**

Es wird hiermit angeordnet, daß am Sonnabend, den 25. November d. J., als am Vorabend des Totenfestes, zu Ehren der im gegenwärtigen Krieg Gefallenen von 6 bis 7 Uhr abends in Stadt und Land mit allen Glocken in drei Absätzen geläutet werden soll.

Coburg, den 16. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs Gesetzblatt Seite 449) ist

der Königlichen Hausbibliothek Berlin, Königl. Schloß, zur Sammlung von Notenheften zu Gunsten der Lazarett- und Feldbibliotheken des deutschen Heeres

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 15. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Einmachezucker!

Dem Landratsamt ist nochmals eine kleine Menge **Zucker zur häuslichen Obstverwertung** (Marmeladenbereitung usw.) überwiesen worden. Bedarfsanmeldungen sind **sofort** an die Gemeindevorstände zu richten, die die Meldungen gesammelt **bis spätestens zum 25. November d. J.** dem Landratsamt einzureichen haben. Verspätete Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Gemeindevorstände haben dies umgehend in der Gemeinde bekannt zu machen.

Coburg, den 16. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Weischau** ist der Landwirt **Alwin Fischer** als interimistischer Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und vereidigt worden.

Coburg, den 13. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Leichenschaubezirk **Kipfendorf** ist für die Dauer der Einberufung des Leichenschauers Karl Büchner von Birkig dem Leichenschaubezirk **Fechheim** zugeteilt worden.

Coburg, den 15. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der am 7. September 1886 in Ebersdorf (W.-B.) geborene Postbote **Alwin Leistner** aus **Weidhausen,** zuletzt Musketier bei der 8. Kompagnie des 95. Infanterie-Regiments, ist durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 11. November 1916 für tot erklärt worden.

Sonnefeld, den 15. November 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Als **Hauptsammelstelle** für die im Laufe des Sommers im Herzogtum Coburg geernteten

Brennesselstengel

ist wiederum das

Raiffeisen-Lager in **Coburg,** Kanonenweg 18, bestimmt.

Die Ablieferung der Nesselstengel hat noch im Laufe dieses Monats zu erfolgen.

Bahnsendungen sind zu richten an das Raiffeisenlager Coburg, Bahnstation Neuses bei Coburg.

Die Beteiligten sind durch die Gemeindevorstände alsbald auf vorstehendes hinzuweisen.

Coburg, den 9. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An die

Gemeindevorstände des Landratsamtsbezirks.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 10. November 1906 — Nr. 9831 — werden die Gemeindevorstände veranlaßt, bezüglich etwaiger nicht in einer Taubstummenanstalt befindlichen **taubstummen Kinder,** welche in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen eingetreten sind, die Uebersendung von Fragebogen zu statistischen Aufnahmen hier zu beantragen und diese nach bewirkter Ausfüllung durch den behandelnden Arzt und die Gemeindebehörde bis zum

15. Dezember 1916

hierher einzureichen.

Fehlanzeigen werden nicht erwartet.

Coburg, den 10. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Gemeindevorstände werden hiermit an Einreichung der im Oktober d. J. aufzustellen gewesenen **Verzeichnisse der selbständigen Handwerksbetriebe** erinnert. (§ 5 der Minist.-Bek. vom 22./1. 1902.)

Coburg, den 10. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeindevorstände** werden veranlaßt, in ortsüblicher Weise auf die Bekanntmachung der Vereinigten Kommunalverbände vom 29. Oktober 1916 — Seite 726 des Regierungsblattes — **Reichsreisebrotmarken** betreffend, hinzuweisen.

Diese Marken werden auf Antrag ausgegeben von:

1. Lebensmittelamt Coburg, Hintere Kreuzgasse 1,
2. Stadtrat in Neustadt (Hzgt. Cobg.),
3. Magistrat in Rodach (Hzgt. Cobg.),
4. Stadtrat in Königsberg i. Fr.,
5. Allgem. Ortskrankenkasse in Sonnefeld,
6. Krankenkasse-Zahlstelle in Grub a. F.,
7. Ortskrankenkasse Meeder,
8. Herrn Lehrer Altenstädter in Rossach,
9. Herrn Lehrer Hoffmann in Weitramsdorf,
10. Herrn Schultheiß Trötsch in Horb a. St.

Die Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken (abgedruckt auf Seite 677 und 78 des Regierungsblattes), sowie die oben erwähnte Bekanntmachung können bei den Gemeindevorständen und den vorgenannten Ausgabestellen eingesehen werden.

Coburg, den 16. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das **städtische Elektrizitätswerk Coburg** beabsichtigt die Herstellung einer elektrischen Starkstromleitung

Niederspannungsfreileitung

im Gemeindebezirk **Cortendorf** von der Friedrichsmühle nach dem Ort.

Gemäß § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1888 wird solches hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen die projektierte Anlage

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die Pläne nebst Beschreibung im Zimmer Nr. 6 aufliegen, anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Regierungsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 15. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rosstentscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Sonder-Ausgabe.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

97. Stück. Montag, den 20. November. **1916.**

Bekanntmachung

(Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A.),

betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind.

Vom 20. November 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der

Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 684) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

Gruppe I. **Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse:**

a) Natron- (Sulfat-) Zellstoff,
b) Papier jeder Art, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellt, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
c) aus reinem Sulfitzellstoff hergestelltes Spinnpapier,
d) Papiergarn jeglicher Art, Zellstoffgarn und Papiermischgarn, wie Textilit, Textilose, Garne mit Faserseele u. a., sofern die Vorräte 250 kg übersteigen;

Gruppe II. **Arbeitsmaschinen:**

a) Papiermaschinen, welche Spinnpapier herstellen,
b) Streifenschneidemaschinen für Spinnpapier,
c) Spinnmaschinen, welche Garne der unter Gruppe I d genannten Art herstellen.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 verzeichneten Art im Gewahrsam haben, oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, oder in deren Betrieben Gegenstände der Gruppe I des § 2 verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.)

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Die erste Meldung ist über die bei Beginn des 1. Dezember 1916 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. Dezember 1916 zu erstatten.

Die späteren Meldungen sind jedesmal über die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum fünften Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10 zu richten.

Aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände, (§ 2) der Gruppe I sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf dem Meldeschein unter „B" besonders aufgeführt zu melden, auch wenn sie am Stichtage sich nicht mehr im Eigentum des Meldepflichtigen (§ 3) befinden. In diesem Falle ist zu vermerken, daß die eingeführten Mengen nicht mehr vorhanden sind. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr gesondert aufzuführen. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen. Die Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst 982 b, erhältlich.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die kurze Anforderung des gewünschten Meldescheines, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellte Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Meldungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden. Auf einem Meldescheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Versendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: Enthält Meldeschein der Spinnpapierindustrie.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Cassel, den 20. November 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

98. Stück. Mittwoch, den 22. November. **1916.**

Beilage: Bekanntmachung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 21. November 1916, betreffend Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 255,** ausgegeben am 10. November 1916, enthält:

(Nr. 5558.) Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 8. November 1916.

Berichtigung.

Nr. 256, ausgegeben am 14. November 1916, enthält:

(Nr. 5559.) Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen. Vom 13. November 1916.

Druckfehlerberichtigung.

Nr. 257/259, ausgegeben am 15. November 1916, enthalten:

(Nr. 5560.) Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere. Vom 9. November 1916.

(Nr. 5561.) Bekanntmachung über Kunsthonig. Vom 14. November 1916.

(Nr. 5562.) Bekanntmachung über Befreiungen vom Warenumsatzstempel. Vom 14. November 1916.

(Nr. 5563.) Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 71). Vom 10. November 1916.

Auf die dem heutigen Regierungsblatt beigefügte **Bekanntmachung** des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps vom 21. November 1916, betreffend Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen, weisen wir hin.

Coburg, den 20. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

Ihrer Königl. Hoheit der Frau Prinzessin Eitel Friedrich von Preußen, Herzogin von Oldenburg, Wildpark bei Potsdam, zum Vertrieb des Buches „Das Bilderbuch vom Landsturmmann" zu Gunsten der „Unterstützungskasse für kriegsbeschädigte Landsturmleute" im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 18. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nach § 7 der Oelfrucht-Verordnung vom 26. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 842) haben die **Anbauer von Oelfrüchten** einen Anspruch darauf, daß ihnen für ihren eigenen Bedarf 35 vom Hundert der abgelieferten Oelfruchtmengen an Oelkuchen zurückgegeben werden.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob sich der Rückerstattungsanspruch auf Oelkuchen schlechthin oder nur auf Oelkuchen aus den jeweils abgelieferten Oelfruchtarten bezieht. Nach der Fassung des Gesetzes ist die Frage dahin zu beantworten, daß die Oelfruchterzeuger nur Oelkuchen aus der gelieferten Oelfruchtart zurückverlangen können. Eine andere Auslegung würde zu einer unzulässigen Bevorzugung der Erzeuger von Oelfrüchten führen, aus welchen zum Verfüttern minder geeignete Oelkuchen gewonnen werden.

Coburg, den 18. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Es besteht Veranlassung, auf die Ministerialbekanntmachung vom 14. Juli 1916 hinzuweisen. Danach sind unter anderen **Schlachtungen von Schweinen unter 150 Pfund,** zu denen auch die **Ferkel** gehören, **verboten.** Ausnahmen können in dringenden Fällen (z. B. Notschlachtungen) von den Bezirksverwaltungsbehörden gestattet werden.

Coburg, den 21. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ministerialverordnung,

betreffend

Höchstpreise für Gänse sowie die Ausfuhr von Gänsen.

Auf Grund der Bundesratsverordnungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607 f, 728 f) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Verkauf von Gänsen an den Verbraucher dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

1. Für ausgeschlachtete Gänse:

1. bis zu acht Pfund	2,20	Mark für das Pfund,
2. von acht bis zwölf Pfund	2,60	" " " "
3. über zwölf Pfund	3,—	" " " " .

2. Für nicht ausgeschlachtete Gänse:

1. bis zu acht Pfund	2,—	Mark für das Pfund,
2. von acht bis zwölf Pfund	2,40	" " " "
3. über zwölf Pfund	2,80	" " " " .

§ 2.

Gänse (lebende oder geschlachtete) dürfen aus dem Herzogtum nur mit Genehmigung des Kommunalverbands, in dessen Bezirk sie sich befinden, ausgeführt werden. Die Genehmigung ist vom Besitzer nachzusuchen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise finden aber auch auf vorher abgeschlossene Kaufverträge Anwendung, die bei der Verkündung der Verordnung vom Käufer noch nicht erfüllt sind.

Coburg, den 21. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Dr. Claus i. V.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die **Einfuhr von frischen Fischen** vom 13. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1265) sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 17. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über **Lieferung von Heu für das Heer** vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1141) wird bestimmt:

1. Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha erfolgt durch die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.
2. Die Gemeinden haben die ihnen auferlegten Mengen, soweit nicht freihändiger Ankauf möglich ist, gemäß § 6 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) auf die Verpflichteten unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorräte und des vorhandenen Viehes zu verteilen und für rechtzeitige Ablieferung zu sorgen.
3. Bei Weigerung oder Säumnis eines Lieferungsverbands oder einer unmittelbaren Stadt ist die zuständige Ministerialabteilung, bei Weigerung oder Säumnis einer anderen Gemeinde ist das Landratsamt berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

Gotha, den 17. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

---

1. Gemäß der Bundesratsverordnung vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1249) findet am **1. Dezember 1916** eine **Viehzählung** statt.
2. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh, und Kaninchen.
3. Sie geschieht gemeindeweise mit Zähllisten durch den Gemeindevorstand, der sich dazu freiwilliger Zähler bedient. Die Zähllisten sind am 1. Dezember in der Weise auszufüllen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh von Haushaltung zu Haushaltung ermitteln und in die Liste eintragen.
4. Die mit der Zählung beauftragten Personen sind vom Gemeindevorstand zu gewissenhafter Ausführung, insbesondere zu sorgfältiger Beobachtung dieser Bekanntmachung und der auf der 1. Seite der Zähllisten abgedruckten Anweisung anzuhalten. Die Zähler haben die von ihnen ausgefüllten Zähllisten aufzurechnen, zu unterschreiben und spätestens bis zum 4. Dezember an den Gemeindevorstand abzuliefern.
5. Die Gemeindevorstände haben die Zähllisten auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der Einträge zu prüfen und die Ergebnisse der Listen in einer besonderen Ortsliste für den ganzen Gemeindebezirk zusammenzustellen. Die Ortsliste ist mit den geprüften und abgeschlossenen Zähllisten bis zum 7. Dezember 1916 postfrei an das Stat. Landesamt in Gotha, Schloßberg 5, einzusenden.
6. Die nötigen Zähl- und Ortslisten werden den Gemeindevorständen durch das Stat. Landesamt in Gotha zugehen. Die Gemeindevorstände haben die Pflicht, allen Anforderungen des Stat. Landesamts, die zur Durchführung der Zählung an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.

7. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Bundesratsverordnung und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Gotha, den 18. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle

betreffend

die Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17.

1. Gerstenkontingente werden nur für landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien und solche Kornbrennereien festgesetzt werden, die in diesem Betriebsjahre Kartoffeln oder Rüben verarbeiten.

2. Die Festsetzung der Gerstenkontingente erfolgt in unserem Auftrage durch die Steuerbehörden. Auf das hl reinen Alkohols entfallen bei einem eigenen Durchschnittsbrand für das Betriebsjahr 1916/17:

von	nicht mehr	als	30	hl	30 kg	Gerste,
„	„	„	300	„	20 „	„
und von	über		300	„	16 „	„ .

3. Wollen Brennereien selbstgewonnene Gerste verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 6. Juli 1916 [Reichs-Gesetzblatt Seite 800]), so haben sie vor Beginn der Verarbeitung Bezugsscheine über die entsprechende Menge Gerste bei der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. anzufordern. Diese sendet sie namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zu und gibt den Brennereien hiervon Nachricht. Die Kommunalverbände reichen sie mit der Gerstenbestandsanzeige für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelstelle ein.

4. Bei der Reichs-Gerstengesellschaft kann die Zuweisung von Brenngerste unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

a) Wer keine Gerste geerntet hat, muß hierüber eine Bescheinigung des Kommunalverbandes beibringen.

b) Beträgt das Kontingent einer Brennerei mehr als $^6/_{10}$ ihrer Gerstenernte, so kann auf Antrag der Mehrbetrag zugewiesen werden. Dem Zuweisungsantrage ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe der von der Brennerei geernteten Gerstenmenge beizufügen.

c) Die gleiche Bescheinigung ist erforderlich, wenn die Zuweisung von Gerste beantragt wird, weil sich die selbstgeerntete Gerste wegen mangelhafter Keimfähigkeit nicht zum Brennen eigne. In diesem Falle muß der Unternehmer außerdem eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die bereits an die Reichs-Gerstengesellschaft abgelieferte Gerstenmenge beibringen. Insoweit die Ablieferung von $^6/_{10}$ seiner Ernte noch nicht erfolgt ist, hat er sich der Reichs-Gerstengesellschaft gegenüber ausdrücklich zu verpflichten, soviel selbstgeerntete Gerste abzuliefern, wie er Brenngerste empfängt.

d) Anerkannte Saatgutwirtschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben, können Gerste für Brennereizwecke insoweit zugewiesen erhalten, als $^6/_{10}$ ihrer gesamten Gerstenernte abzüglich der geernteten Saatgerste zur Deckung ihres Gerstenkontingents nicht ausreichen.

Sie haben eine Bescheinigung des Kommunalverbandes beizubringen, wieviel Gerste sie insgesamt geerntet haben und wieviel davon Saatgerste ist.

5. Die Brennereibesitzer dürfen innerhalb ihres Kontingents selbständig Gerste einkaufen, hierbei jedoch keinen höheren als den jeweils höchsten Einkaufspreis der Reichs-Gerstengesellschaft bezahlen. Brennereien, deren Gerstenkontingent 30 dz nicht übersteigt, dürfen die ganze Menge, Brennereien mit einem höheren Gerstenkontingent zunächst bis 50% des Kontingents, mindestens aber 30 dz einkaufen. Der Reichs-Gerstengesellschaft sind die unter Ziffer 4 geforderten Bescheinigungen sowie die Erklärung zu übersenden, daß die Brennerei die Gerste selbst einkaufen wolle und hierfür einen Bezugsschein beantrage.

Ist der eigene Durchschnittsbrand des Betriebsjahres 1916/17 höher als 300 hl Alkohol, so sind dem Antrage für jede Tonne Mark 2.— Verwaltungsspesen beizufügen.

Die Reichs-Gerstengesellschaft wird nach Erfüllung dieser Voraussetzungen die Gerstenbezugsscheine namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zusenden. Diese überreichen sie mit den Gerstenbestandsanzeigen für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelstelle.

6. Hafer oder Hafergemenge aus eigener Wirtschaft dürfen anstelle von Gerste verwendet werden, wenn die Reichsfuttermittelstelle die Verwendung genehmigt. Bis auf weiteres wird die Genehmigung erteilt werden:

a) Unternehmern, die eine Bescheinigung einreichen, daß sie keine Gerste geerntet haben, in Höhe des gesamten Kontingents,

b) Unternehmern, deren eigene Ernte nach Abzug des Saatgutes für ihr Kontingent nicht ausreicht, in Höhe der fehlenden Mengen.

Der Unternehmer hat eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe seiner Gerstenernte und seines Saatgutbedarfes einzureichen.

Die Verarbeitung von Hafer oder Gemenge in der Brennerei ist kein Grund für Zuweisung von Futterhafer oder Hafersaatgut.

7. Soweit Brennereien von dem Rechte der Uebertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrage auf Genehmigung der Uebertragung die ihnen im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle von der Steuerbehörde übersandte Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf dieser Mitteilung die entsprechenden Gerstenmengen absetzen, den Brennereien, die den Durchschnittsbrand erworben haben, Zusatzscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent zustellen und der Reichs-Gerstengesellschaft die erfolgte Uebertragung mitteilen.

Berlin W 9, den 7. November 1916.

Dr. Mehnert.

In das Handelsregister ist die Firma

Moritz Lerch Nachf. in Coburg

eingetragen und als deren Inhaberin Frau **Selma Schneider,** geb. Schild, daselbst, welche das Geschäft ohne Uebernahme der darin begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten von den **Ferd. Schulz**'schen Erben kaufte.

Coburg, den 14. November 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist zur Firma

Hermann Neidiger in Coburg

eingetragen:

Das Geschäft ging mit Ausschluß der Forderungen und Verbindlichkeiten durch Kauf auf den Kaufmann **Franz Bulle** in **Coburg** über, welcher es unter der Firma **Hermann Neidiger Nachf.** fortführt.

Coburg, den 15. November 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist eingetragen:

Die Assistenten **Hugo Ewald** und **Arno Roß** in **Coburg** sind zur Vertretung der

Creditkasse des Spar- und Hülfe-Vereins in Coburg

ermächtigt, und zwar in der Weise, daß jeder für sie gemeinsam mit dem Kassierer oder mit dem Kontrolleur Erklärungen abgeben und die Firma rechtsverbindlich zeichnen kann.

Coburg, den 18. November 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Als abhanden gekommen oder vernichtet sind bei uns gemeldet:

1. **Sparkassebuch** Nr. 28586 über ℳ 55.70 lautend auf **Arnold Bauer** in **Coburg,**
2. **Sparkassebuch** Nr. 20115 über ℳ 1229.70 lautend auf **Hermann Stölzel** in **Heid** bei Eisfeld,
3. **Sparkassebuch** Nr. 22589 über ℳ 68.40 lautend auf Frl. **Wally Stölzel** in **Heid** bei Eisfeld,
4. **Sparkassebuch** Nr. 29401 über ℳ 301.60 lautend auf Frau **Auguste Stölzel** in **Heid** bei Eisfeld,
5. **Sperrbuch** Nr. 2226 A. lautend auf Frau **Marie Langbein** in **Neustadt** bei Coburg,
6. **Sparkasseschein** Nr. 5072 f. über ℳ 185.10 lautend auf **Fr. Schleip' Erben** in **Coburg,**

Die Inhaber der obenbezeichneten Urkunden werden aufgefordert, dieselben bis spätestens den **15. März 1917** bei uns vorzulegen und ihre Ansprüche geltend zu machen. Andernfalls erfolgt nach Ablauf dieser Frist die **Kraftloserklärung** der Dokumente und Auszahlung der Guthaben.

Coburg, den 16. November 1916.

Der Vorstand der Städtischen Sparkasse.
L. Hanft, Direktor.

Als **Hauptsammelstelle** für die im Laufe des Sommers im Herzogtum Coburg geernteten

Brennesselstengel

ist wiederum das

Raiffeisen-Lager in **Coburg,** Kanonenweg 18, bestimmt.

Die Ablieferung der Nesselstengel hat noch im Laufe dieses Monats zu erfolgen.

Bahnsendungen sind zu richten an das Raiffeisenlager Coburg, Bahnstation Neuses bei Coburg.

Die Beteiligten sind durch die Gemeindevorstände alsbald auf vorstehendes hinzuweisen.

Coburg, den 9. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An die

Gemeindevorstände des Landratsamtsbezirks.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 10. November 1906 — Nr. 9831 — werden die Gemeindevorstände veranlaßt, bezüglich etwaiger nicht in einer Taubstummenanstalt befindlichen **taubstummen Kinder,** welche in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen eingetreten sind, die Uebersendung von Fragebogen zu statistischen Aufnahmen hier zu beantragen und diese nach bewirkter Ausfüllung durch den behandelnden Arzt und die Gemeindebehörde bis zum

15. Dezember 1916

hierher einzureichen.

Fehlanzeigen werden nicht erwartet.

Coburg, den 10. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Neuses a. E.** ist heute der Landwirt **Gustav Kolb** als Schultheiß wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 16. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die von der Reichsgetreidestelle zur Zeit bisher gezahlte **Druschprämie** von 12 Mk. für die Tonne gilt nur noch für Brotgetreidelieferungen bis zum 15. November 1916 einschl.; für Lieferungen nach diesem Tage bis einschließlich 15. Dezember 1916 wird noch eine Druschprämie von 10 Mk. für die Tonne gewährt werden. Für Brotgetreide, das nach dem 15. Dezember d. Js. abgeliefert wird, darf nach dem Gesetz eine Druschprämie nicht mehr gezahlt werden. Es liegt daher im Interesse der Landwirte, die Ablieferung nach Kräften zu beschleunigen und noch möglichst viel Brotgetreide bis 15. Dezember abzuliefern.

Coburg, den 20. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Durch Abänderungsgesetz zum Jagdgesetz vom 8. April 1916 — Nr. 13 der Gesetz-Sammlung — ist angeordnet, daß die **Verpachtung der Jagd** auf **„Sechs"** Jahre zu erfolgen hat. Trotzdem muß die Wahrnehmung gemacht werden, daß verschiedene Gemeinden die Verpachtung ihrer Jagd auf 3 Jahre ausgeschrieben haben. Es wird hiermit nochmals besonders darauf hingewiesen, daß dies unzulässig ist.

Coburg, den 20. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Polizeiverordnung,

betreffend

Herabsetzung der Kleinhandelshöchstpreise für Rindfleisch.

§ 1.

Die in der Polizeiverordnung vom 13. Juli 1916 festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise für **Rindfleisch** werden, wie folgt, **abgeändert:**

Rindfleisch mit Knochen 2,10 Mark das Pfund,
Rindfleisch ohne „ 2,60 „ „ „
Rindslende und gehacktes
Rindfleisch . . . 2,60 „ „ „ .

§ 2.

Die Polizeiverordnung vom 13. 7. 1916 bleibt im übrigen unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Coburg, den 17. November 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Der Abwurf der **Philipp Marlier-Stiftung** in **Coburg** ist am 23. Dezember d. J. an drei ohne eigenes Verschulden verarmte, unterstützungsbedürftige und würdige Bürger der Stadt zu verteilen. Bewerbungen um die Stipendien sind bis zum **10. Dezember d. J.** bei uns einzureichen.

Coburg, den 17. November 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Auf Grund der Verordnung vom 5. August d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 180 Seite 914 und ff.) geben wir bekannt:

Der **Absatz von Gemüsekonserven und Faßbohnen** ist auf Veranlassung des Herrn Reichskommissars verboten. Den Fabriken ist zur Zeit der Versand freigegeben. Hierdurch sind die Fabriken in der Lage, noch vor Eintritt des Frostes die Waren an die Orte zu versenden, für die sie bestimmt sind. Der Versand an die Abnehmer der Fabrikanten darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Ware nicht an die Verbraucher gelangt, solange das Absatzverbot besteht.

Auf die Strafbestimmungen im § 9 der Verordnung vom 5. August d. Js. wird ausdrücklich hingewiesen.

Berlin, den 7. November 1916.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
Dr Kanter.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

10. Nov. Sohn des Privatmanns Gebhard Zschocke, Suhl.
10. „ Sohn unehelich.

b) Eheschließungen.

16. Nov. Kartonnagenarbeiter Alfred Kamp, Witwer, und Dienstmagd Olga Martin, beide hier.
16. „ Tischler Max Lorenz und Näherin Laura Trommer, beide hier.
18. „ Eisenbahnarbeiter Oskar Mäder, Garsitz, und Else Teletz, hier.
18. „ Friseur Wilhelm Geuß und Korsettnäherin Luise Löhnert, beide hier.

c) Sterbefälle.

11. Nov. Taglöhnerstochter Agnes Voigt, 14 3/4 Jahre alt.
15. „ Landwirtsfrau Hilda Brachmann geb. Götz, Albingshausen, 28 1/4 Jahre alt.
16. „ Haushälterin Barbara Ennes, 75 1/2 Jahre alt.
17. „ Schuhmachersohn Hubert Braun, 18 Wochen alt.
17. „ Photographenwitwe Sofie Zahn geb. Dameral, Nordhoen, Grafschaft Bentheim, 61 1/2 Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

3. Juli Kaufmann, Musketier Paul August Dreßler, 23 3/4 Jahre alt.
31. Aug. Kaufmann, Leutnant der Landwehr Hermann Gräf, 25 Jahre alt.
3. Sept. Knecht, Wehrmann Johann Oehrl, 31 1/4 Jahre alt.
5. Okt. Buchhalter, Erf.-Ref. Otto Schneider, 25 1/4 Jahre alt.
4. Nov. Handelsgärtner, Wehrmann Georg Schreyer, 38 1/2 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

1915
13. März Korbmacher, Musketier Alfred Elsmann, 17 1/4 Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getaufte.

13. Okt. ein am 24. Sept. geb. Sohn Werner Willi des Buchdruckereibesitzers Julius Scheler.
15. „ ein am 5. Sept. geb. Sohn Hans Arno des Buchdruckers Franz Beyer.
15. „ eine am 9. Sept. geb. Tochter Gertrud Meta, unehelich.
15. „ ein am 10. Sept. geb. Sohn Heinz Louis Max des Kaufmanns Wilhelm Oerlecke.
15. „ ein am 17. Sept. geb Sohn Arno Ernst des Korbmachers Ernst Schmidt.
15. „ eine am 19. Juli geb. Tochter Dorothea des Rechtsanwalts Dr. Karl Krug.
19. „ ein am 13. Sept. geb. Sohn Ernst des Gastwirts Richard Pfeiffer.
22. „ eine am 23. Sept. geb. Tochter Trudchen Auguste Lina des Böttchers Willi Hager
22. „ eine am 2. Okt. geb. Tochter Elfriede Wilhelmine des Formers Hubert Wilms
29. „ ein am 15. Sept. geb. Sohn Fritz Edmund des Kutschers Johann, gen. Christian Eller.

29. Okt. ein am 23. Sept. geb. Sohn Ernst Hans des Mälzers Friedrich Kirchner.
29. „ eine am 2. Okt. geb. Tochter Emmi Therese Melani des Schneiders Edmund Dressel.
29. „ eine am 15. Okt. geb. Tochter Anna Luise des Maschinenschreiners Martin Klein.
2. Nov. ein am 9. Sept. geb. Sohn Hans Erich Walter des Kutschers Heinrich Hübner.
5. „ eine am 2. Sept. geb. Tochter Helene Grete des Landwirts Richard Kästner
5. „ eine am 17. Sept. geb. Tochter Gertrud Marie des Schreiners Albin Fischer.
5. „ eine am 21. Sept. geb. Tochter Anna Elfriede Ella des Lagerhalters Friedrich Hegner.
5. „ eine am 26. Sept. geb. Tochter Elisabeth Martha Emma des Kaufmanns Richard Burmeister.
5. „ eine am 2. Okt. geb. Tochter Ursula Helene des Rechtsanwalts und Notars Alfred Ehrlicher.
11. „ eine am 25. Sept. geb. Tochter Else des Zuschneiders Gustav Hohmann.
12. „ eine am 5. Okt. geb. Tochter Irmgard des Zuschneiders Emil Heller.
12. „ eine am 13. Okt. geb. Tochter Hildegard Käthe, unehelich.
15. „ eine am 3. Nov. geb. Tochter Lieselotte Maria des Vizefeldwebels Karl Seidel.

Getraute.

19. Okt. Friseur, Musketier Reinhold May von Kreuzburg, Oberschlesien, und Putzmacherin Johanna geb. Brandt von hier.
21. „ Kaufmann, Ers.-Res. Walter Flechsenberger und Buchhalterin Anna geb. Bätz, beide von hier.
31. „ Metzger, Gefreiter Georg Schreiner von Rohrbach und Dienstmagd Ernstine geb. Kräußlich von hier.
2. Nov. Buchhalter Alfred Grams und Maria geb. Böller, beide von hier.
4. „ Schlosser, Musketier Gustav Stelzner und Arbeiterin Melanie geb. Mönch, beide von hier.
9. „ Salzer, Unteroffizier der Landwehr Adolf Schumann und Köchin Klara geb. Schumann, beide von hier.
10 „ Dekorationsmaler, Musketier Willi Schäffer von Blankenhain, Weimar, und Näherin Hilda geb Ehrsam von hier.
11. „ Friseur, Res. Friedrich Willecke und Helma geb. Wedel, beide von hier.
16. „ Wehrmann, Kartonnagenarbeiter Alfred Kamp, Witwer, und Dienstmagd Olga geb. Martin, beide von hier.
16. „ Tischler, Gefreiter Max Lorenz und Näherin Laura geb. Trommer, beide von hier.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Rosteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

99. Stück. Sonnabend, den 25. November. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 260/261**, ausgegeben am 17. November 1916, enthalten:
(Nr. 5564.) Verordnung über den Handel mit Sämereien. Vom 15. November 1916.
(Nr. 5565.) Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 16. November 1916.

Gemäß § 5 der unten abgedruckten Bundesratsverordnung über **Saatkartoffeln** vom 16. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1281) wird bestimmt:

Kommunalverband im Sinne der Verordnung sind die Bezirke der unmittelbaren Städte und der Landratsämter. Vorstand des Kommunalverbands ist in den letzteren Fällen der Vorstand des Landratsamts. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch ihren Vorstand zu erfüllen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne der Verordnung sind der Landwirtschaftsrat für das Herzogtum Coburg in Coburg und die Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Gotha in Gotha.

Gotha, den 20. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.) oder ähnlichen von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen abgesetzt werden. Kartoffelerzeuger dürfen ohne diese Vermittlung Saatkartoffeln an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes unmittelbar zur Aussaat absetzen.

§ 2.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen dürfen den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nur an die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, an die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen oder an die von den Vertretungen oder Stellen bezeichneten Organisationen und Personen vermitteln. Saatkartoffeln aus Originalzuchten und von landwirtschaftlichen Körperschaften anerkannte Saatkartoffeln sind auf Anfordern tunlichst an diejenigen Stellen und Personen zu vermitteln, die bisher diese Saatkartoffeln bezogen haben.

§ 3.

Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, oder der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde sonst bestimmten Stelle.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für den Kommunalverband, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte ähnliche Stelle und die für diesen Kommunalverband zuständige Vermittlungsstelle (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzblatt Seite 590) die Ausfuhr verlangen.

§ 4.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen ourch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Saatkartoffeln der Vorschrift des § 1 zuwider absetzt;
2. wer Saatkartoffeln ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung ausführt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, unabhängig davon, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Die Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1031) wird aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Der Zimmermeister **Ludwig Dreffel** und der Landwirt **Johann Schubart,** beide von **Unterwohlsbach,** sind heute als Gerichtsschöppen und Schätzer für Unterwohlsbach eidlich in Pflicht genommen worden.

Coburg, den 20. November 1916.

Herzoglich S. Amtsgericht, Abt. 1.

Auf Antrag

1. der Frau **Clara Volk** jetzt verehelichte **Truckenbrodt** in **Görsdorf,**
2. der Frau **Marie Blechschmidt** verwitwet gewesene Volk geb. Bauer in **Weißenbrunn v. W.,**

wird das Aufgebotsverfahren eingeleitet zur **Kraftloserklärung** der abhanden gekommenen **Hypothekenbriefe** vom 20. März 1900 über Hypotheken von je 1000 Mark, die auf Grund der Schuldurkunden vom 10. Februar 1900 auf dem Grundstück, Grundbuch von Weißenbrunn v. W., Band I, Blatt 206, Haupt-Nr. 38 in Abt. III unter II, als Vorausforderungen für **Clara Volk** und den verstorbenen **Hermann Volk** eingetragen sind.

Aufgebotstermin wird auf den

2. März 1917, vormittags 9½ Uhr,

anberaumt.

Der Inhaber der bezeichneten Hypothekenbriefe wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Hypothekenbriefe vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Coburg, den 7. November 1916.

Herzogl. Amtsgericht IV.

In **Mönchröden** ist heute Maurermeister **Georg Stang** als Schultheiß wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 23. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

I. In **Haarth, Mittelberg, Plesten** und **Beiersdorf** ist der **Schweinerotlauf erloschen,** bei den Schweinen der **Berta Hein** in **Neu-Meershof, Konrad Hänftling** in **Rohrbach** und **Gustav Schammberger** in **Kleingarnstadt ausgebrochen.**

II. Nach Mitteilung des Kgl. Bezirksamts Kronach ist in Streffenleithe, Gde. Knellendorf, Neufang und Stadt Kronach **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

III. Nachdem in Aidhausen, Bezirksamt Hofheim, ein wutverdächtiger Hund mehrere Hunde gebissen hat, wurde für den ganzen Bezirk Hofheim **Hundesperre** angeordnet.

Coburg, den 24. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Kulturgenossenschaft Haarbrücken** hat die **Enteignung der zur Herstellung eines Stauwehres mit Ablaufgraben von den Parzellen Nr. 563½ und 563½ im Flurbezirk Haarbrücken erforderlichen Flächen** beantragt. Es ist daher nach § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 20. Mai 1888 — 1101 der Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg — Termin zur Feststellung der Entschädigung anberaumt worden auf

Dienstag, den 28. November 1916, nachmittags ½3 Uhr,

in die **Jacob Scheler**'sche Wirtschaft zu **Haarbrücken.**

Die Beteiligten werden hiermit zu diesem Termin zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Coburg, den 26. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Gemeindevorstände werden angewiesen, die Bescheinigung über empfangene **Mundverpflegung** für die bei der kürzlich stattgefundenen Kartoffel-Revision kommandiert gewesenen Mann-

schaften **bis spätestens zum 1. Dezember d. J.** an die Militär-Abteilung des Landratsamts zwecks Beiziehung der Vergütungsbeträge einzusenden.

Coburg, den 18. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 3. Bezirks.

Dienstag, den 28. November, nachm. 3 Uhr **Mönchröden** in der Schule:

Gedächtnisfeier
für den
auf dem Felde der Ehre gefallenen Amtsgenossen
Reinhold Hofmann.

Montag, den 27. November d. J.,
von nachmittags 1 Uhr ab,

sollen im Gasthof **zur goldenen Sonne** in **Sonnefeld** die an den Forstorten Eichberg, Mönchsholz und Brand vorrätigen

700 rm weiches Stockholz

versteigert werden.

Sonnefeld, den 21. November 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rosstenscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

100. Stück. Mittwoch, den 29. November. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 262,** ausgegeben am 18. November 1916, enthält:
(Nr. 5566.) Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 16. November 1916.
(Nr. 5567.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom $\frac{\text{25. Mai}}{\text{5. Oktober}}$ 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite $\frac{409}{1129}$).
Vom 17. November 1916.
Berichtigung.

Nr. 263, ausgegeben am 21. November 1916, enthält:
(Nr. 5568.) Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 145). Vom 20. November 1916.
(Nr. 5569.) Bekanntmachung über die Reichsverteilungsstelle für Eier. Vom 21. November 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben gnädigst beschlossen, den Oberverwaltungsgerichtsrat **R. Leutheußer** in **Jena** vom 24. d. M. ab für die Dauer der Erkrankung des Staatsrats Dr. Quarck in Coburg mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstands der Coburger Abteilung des Herzoglichen Staatsministeriums zu beauftragen.

Gotha, am 20. November 1916.

Im Sinne von § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über **Kunsthonig** vom 14. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1271) sind zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörden, höhere Verwaltungsbehörde die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 21. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

---

1. Gemäß der Bundesratsverordnung vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1233) findet am 1. Dezember 1916 eine **Volkszählung** statt, durch welche die ortsanwesende Bevölkerung — das ist die Gesamtzahl der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 ständig oder vorübergehend anwesenden Personen — festgestellt werden soll.

2. Die namentliche Aufzeichnung der anwesenden Personen hat in Haushaltungslisten zu erfolgen. Zur Eintragung in die Haushaltungslisten sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit ihre Vertreter unter Beobachtung der auf Seite 1 und 4 der Haushaltungsliste vorgedruckten Anleitungen und Erläuterungen verpflichtet.

Für die bei der Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

3. Die Zählung erfolgt unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden, die sich dazu freiwilliger Zähler bedienen. Zur Durchführung der Zählung ist die Gemeinde in Zählbezirke einzuteilen. Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß die Zähler den an sie gestellten Anforderungen genügen können.

4. Der Zähler erhält 2 Kontroll-Listen und die für seinen Bezirk mutmaßlich erforderliche Menge von Haushaltungslisten. Die Austeilung der Haushaltungslisten durch die Zähler ist in der Zeit vom 28. bis 30. November vorzunehmen.

5. Die Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten durch die Zähler hat am 1. Dezember mittags zu beginnen und ist möglichst am 2. Dezember zu beendigen. Der Zähler hat beim Einsammeln die Haushaltungslisten auf ihre Vollständigkeit und ihren Inhalt an Ort und Stelle durchzusehen und etwaige Mängel sogleich berichtigen oder ergänzen zu lassen, nötigenfalls dies selbst zu tun.

6. Ueber die Verteilung und Einsammlung der Haushaltungslisten hat der Zähler eine Kontrolliste zu führen. Nach Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten hat der Zähler die erforderlichen Einträge in die Kontrolliste zu machen, die Summen für seinen Zählbezirk zu ziehen und eine Reinschrift zu fertigen, für welche das zweite Formular bestimmt ist.

Die beiden Kontrolllisten sind durch Unterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummernfolge geordneten Haushaltungslisten bis zum 4. Dezember 1916 an die Gemeindebehörde zurückzugeben.

7. Die Gemeindebehörde hat die von den Zählern zurückgelieferten Listen einer sorgfältigen, auf alle Einzelheiten sich erstreckenden Prüfung zu unterziehen und etwa erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen. Hiernach ist die Ortsliste auf Grund der Kontrolllisten von der Gemeindebehörde aufzustellen.

8. **Die Haushaltungs-, Kontroll- und Ortslisten sind bis spätestens 9. Dezember 1916 an das Statistische Landesamt in Gotha, Schloßberg 5, postfrei zu übersenden. Gleichzeitig ist ein zweites Stück der Ortsliste zwecks beschleunigter Erlangung des vorläufigen Gesamtergebnisses als Brief an die bezeichnete Stelle einzusenden.**

Gemeinden, deren vollständige Zählpapiere nicht am 10. Dezember 1916 in Händen des Statistischen Landesamts sind, werden auf ihre Kosten telegraphisch zur unverzüglichen Uebersendung erinnert.

9. Die erforderlichen Zählpapiere werden den Gemeindebehörden durch das Statistische Landesamt in Gotha zugehen. Die Gemeindevorstände haben die Pflicht, allen Anforderungen des Statistischen Landesamtes, die zur Durchführung der Zählung an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.

10. Wer sich weigert, die auf Grund der Bundesratsverordnung und dieser Bekanntmachung vorgeschriebene Eintragung in die Haushaltungsliste zu machen, oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gotha, den 23. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das **Tetanus-Serum** mit den Kontrollnummern 10 und 68 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle

betreffend

den Ankauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe.

Auf Grund des § 17 Absatz 5 der Verordnung über Hafer vom 6. Juli (Reichs-Gesetzblatt Seite 811) wird bestimmt:

1.

Die Nährmittelfabriken erhalten von der Reichsfuttermittelstelle nach § 19 der Haferverordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. August (Reichs-Gesetzblatt Seite 968) Mitteilung, welche Hafermenge sie verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.

2.

Die Reichsfuttermittelstelle stellt in Höhe der den Nährmittelfabriken bewilligten Kontingente Erlaubnisscheine zur freihändigen Beschaffung von Hafer aus. Nach Bedarf läßt sie diese den Fabriken durch die Hafer-Einkaufs-Gesellschaft aushändigen.

3.

Auf Grund dieser Erlaubnisscheine erwerben die Nährmittelfabriken ihren Bedarf an Hafer freihändig unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels.

4.

Der Ankauf von Hafer darf nur in Kommunalverbänden erfolgen, die einen Ueberschuß an Hafer über ihren Eigenbedarf haben. Die Nährmittelfabriken oder der von ihnen beauftragte Handel haben sich wegen eines jeden Kaufes vorher mit dem Kommissionär des Kommunalverbandes, in welchem der Hafer angekauft werden soll, in Verbindung zu setzen, damit den Kommunalverbänden die Uebersicht über den in ihrem Bezirk befindlichen Hafer gewahrt bleibt.

Bei der Aushändigung der Erlaubnisscheine werden die Nährmittelfabriken auf genaue Einhaltung dieser Bestimmung ausdrücklich hingewiesen.

5.

Der Erlaubnisschein ist von der Nährmittelfabrik oder dem von ihr mit dem Ankauf beauftragten Handel bei Abschluß des Kaufgeschäftes dem Verkäufer auszuhändigen. Dieser hat das Geschäft binnen 3 Tagen nach Abschluß unter Angabe des Empfängers des Hafers dem Kommunalverband anzuzeigen und ihm den Erlaubnisschein einzureichen. Der Kommunalverband hat die Erlaubnisscheine monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Berlin W. 9 als Belag über erfolgte Haferlieferung einzusenden.

6.

Für Hafer, der auf Grund von Erlaubnisscheinen freihändig aufgekauft wird, darf bis zu etwaiger anderweitiger Regelung ein dem gesetzlichen Höchstpreis bis zu Mk. 40,— für die Tonne überschreitender Preis gezahlt werden, gegenwärtig also bis zu Mk. 320,— für die Tonne.

Berlin, den 17. November 1916.

Die Reichsfuttermittelstelle.
Dr. Mehnert.

In das Handelsregister ist eingetragen:

Die Vertretungsbefugnis des Kaufmanns **Karl Heuzeroth** in **Coburg** als Liquidators der Firma

Sippach & Beuthe in Liqu. in Coburg

ist beendigt.

Coburg, den 21. November 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Freitag, den 1. Dezember 1916,** von **nachmittags 3 Uhr** an, in der Wirtschaft des **Carl Meyer** auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Die Verstrichsbedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gemacht.

Kleinwalbur, den 27. November 1916.

Der Gemeindevorstand.
G. Mönch.

Der **Voranschlag** und die **Heberolle** 1916/17 hiesiger Gemeinde liegt vom 29. 11. 1916 ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten auf.

Einsprachen können nur in der angegebenen Frist gemacht werden.

Bertelsdorf, den 27. November 1916.

Der Gemeindevorstand.
Heß.

Der **Gemeinde- und Schulkasse-Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde **Seidmannsdorf** mit **Löbelstein** liegt vom 28. November 1916 an 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Seidmannsdorf, den 25. November 1916.

Der Gemeindevorstand.
K. Schreiner.

Kartoffelbedarfsanmeldungen von Gemeinden, die jetzt noch eingehen, können **nicht mehr berücksichtigt** werden. Die Meldungen waren bis zum 15. Oktober d. J. zu erstatten. Jetzt ist über alle Kartoffelmengen verfügt.

Coburg, den 24. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Landwirt **Max Boseckert** von hier ist heute als Stellvertreter der Schätzer für Grundstücke in hiesiger Stadtflur eidlich in Pflicht genommen worden.

Coburg, den 21. November 1916.

Herzoglich S. Amtsgericht, Abt. 1.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rosstentscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Sonder-Ausgabe.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg, für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

101. Stück. Mittwoch, den 29. November. **1916.**

Gelegentlich der **Viehzählung** am 1. Dezember 1916 sind die in den Gemeinden vorhandenen **Kühe** auch nach folgender Unterscheidung zu zählen:

a) Niederungsvieh (schwarzbuntes),

b) Höhenvieh (Simmenthaler, Franken, Harzer), soweit es nicht zum Anspannen benutzt wird,

c) Anspannvieh.

Die Zähler haben die für jede Haushaltung festgestellten Zahlen in eine besondere Liste einzutragen und die Listen aufzurechnen. Die Gemeindevorstände haben das Gesamtergebnis für jede Gemeinde ebenfalls bis zum 7. Dezember 1916 dem Statistischen Landesamt in Gotha auf besonderem Bogen mitzuteilen. Die Listen sind beizufügen.

Gotha, den 28. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungs ebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg, für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

102. Stück. Sonnabend, den 2. Dezember **1916**

Auf Grund von §§ 15 und 12 der Bundesratsverordnung vom 25. September / 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) in Verbindung mit § 2 Nr. II der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 über den Verkehr mit **Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln** (Reichs-Gesetzblatt Seite 766) wird bestimmt:

I. Wer gewerbsmäßig Feinseife (Toilettenseife, Kernseife, Rasierseife) oder Seifenpulver an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet,

1. ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Bestände an Feinseife und Seifenpulver sowie die täglichen Ab- und Zugänge ersichtlich sind,
2. monatlich die von ihm vereinnahmten Seifenkarten an den Gemeindevorstand abzuliefern.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter Nr. I. werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September / 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen, und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

III. Die Gemeindevorstände haben zu überwachen, daß das Lagerbuch gehörig geführt wird und die Zahl der abgelieferten Seifenkarten mit dem Inhalt des Lagerbuchs im Einklang steht.

Coburg, den 29. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über **Futtermittel** vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1108) wird bestimmt:

1. Saatstelle (§ 2 Abs. 2 Ziffer 3) sind der Landwirtschaftsrat für das Herzogtum Coburg in Coburg und die Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Gotha in Gotha.

Anerkanntes Saatgut im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 3 ist Saatgut, das von einer der beiden Stellen als Saatgut anerkannt ist. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirt-

schaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahn, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

2. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 8 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

3. Für jedes der beiden Herzogtümer wird ein Schiedsgericht nach § 7 bestellt. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Die zuständige Ministerialabteilung ernennt den Vorsitzenden, die Mitglieder und ihre Stellvertreter.

Die Schiedsgerichte entscheiden in einer Besetzung von 4 Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen der Schiedsgerichte zu benachrichtigen. Sie ist befugt, dazu Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

Bei Entscheidungen der Schiedsgerichte über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte, frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) an der Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

4. Kommunalverband im Sinne der Verordnung sind die Bezirke der Bezirksverwaltungsbehörden.

5. Landeszentralbehörde im Sinne des § 10 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 29. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über **zuckerhaltige Futtermittel** vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1114) wird bestimmt:

1. Zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Aufsichtsbehörde (§ 16 Abs. 2) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

2. Hinsichtlich der Schiedsgerichte (§ 6) gelten die Bestimmungen unter Ziffer 3 der vorstehenden Ausführungsverordnung vom 29. November 1916 zur Bundesratsverordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916.

3. Kommunalverband sind die Bezirke der Bezirksverwaltungsbehörden.

4. Landeszentralbehörde im Sinne des § 9 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 29. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 15 der Verfassung des **Augustenstifts** zu **Coburg** ergeht hierdurch die Aufforderung zur Bewerbung um diejenigen **Stiftslegate,** welche zur Feier des Geburtstages der verewigten Frau **Herzogin Auguste von Sachsen-Coburg-Saalfeld am 19. Januar 1917** zur Verteilung kommen.

Die **für eine Jungfrau** ausgesetzte **Heiratsgabe von 90 Mark** wird unter der Voraussetzung verwilligt werden, daß die Bewerberinnen die Ehre ihres jungfräulichen Namens bewahrt und über ihre Armut durch obrigkeitliches Zeugnis sich genügend ausgewiesen haben.

Die **für zwei Handwerkslehrlinge** bestimmten **Unterstützungen von je 45 Mark** können nur solchen jungen Leuten verliehen werden, welche während ihrer Schulzeit durch gutes Verhalten und durch anerkennenswerten Fleiß einer solchen Beihülfe sich würdig erwiesen haben und zu günstigen Erwartungen für die Zukunft berechtigen. Von den Bewerbern sind Zeugnisse über ihre Bedürftigkeit und über die Aufnahme bei einem geschickten und zuverlässigen Handwerksmeister beizubringen, sowie die Zensuren der zuletzt besuchten Schule anzufügen.

Formulare zur Einzeichnung der erforderlichen Nachrichten über die Persönlichkeit und die Verhältnisse der Bewerbenden werden im **Augustenstiftsgebäude** (Bahnhofstraße 18) abgegeben.

Die Gesuche sind spätestens bis zum 15. Dezember d. J. daselbst einzureichen.

Coburg, den 29. November 1916.

Der Vorstand des Augustenstifts.

Einladung
zur
Hauptversammlung
des
Landesvereins der Gustav Adolf-Stiftung
am **Montag, den 11. Dezember 1916,**
nachmittags ½6 Uhr,
im Hotel **„Goldene Traube."**

Tagesordnung: Verteilung der Liebesgaben.

Gleichzeitig bitten wir nochmals, die noch rückständigen **Kirchensammlungen** und **Beiträge** sowie **Sammlungen** für die **Gustav Adolf-Kindergabe** in **Bremen baldmöglichst** einzusenden.

Der Vorstand.

Der Mühlenbesitzer **Fritz Carl** in **Scherneck** hat die Erteilung der wasserpolizeilichen Genehmigung zur **Veränderung der Freilaufschleuse** beantragt.

Dies wird gemäß der §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einwendungen

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die Pläne im Zimmer Nr. 6 zur Einsichtnahme aufliegen, anzubringen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Regierungsblattes ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 24. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Sparprämien

in Beträgen von M. 5.— und M. 10.— verteilen wir an

Handwerkslehrlinge und -Gesellen,

welche während der letzten 5 Jahre Spareinlagen bei uns gehabt haben.

Die Beträge werden dem Sparguthaben gutgeschrieben.

Wir fordern zur Meldung bis zum **20. Dezember 1916** unter Vorlage des Schuldbuchs auf.

Creditkasse des Spar- und Hülfevereins,
Steinweg 5.

Die an dem Forstort Lahm hiesigen Reviers lagernden

100 rm weiches Scheit- u. Stangenholz und 230 „ weiches Stockholz

werden in kleinen Losen

Montag, den 4. Dezember d. J., von nachmittags 1 Uhr ab,

in der **Alex**'schen Gastwirtschaft in **Oberfüllbach** verstrichen.

Coburg, den 30. November 1916.

Herzogliche Revierverwaltung.

Die städtischen Körperschaften zu **Neustadt** haben beschlossen, daß **Ergänzungswahlen** für außerordentlich ausgeschiedene oder bis zum 31 Oktober 1917 noch ausscheidende **Bezirksvorsteher** durch die Stadtverordneten-Versammlung in gleicher Weise wie die Wahlen der Stadträte vorgenommen werden. Dies wird gemäß § 4 Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 30. Oktober 1916 veröffentlicht.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 28. November 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

In **Birkig** ist heute **Wilhelm Scheler** als Schultheiß wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 27. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Es wird öffentlich **gewarnt,** den aus dem Meininger Oberland her den Bezirk heimsuchenden Personen, welche versuchen, von den Landwirten gegen Glaswaren Lebensmittel zu erlangen, **irgendwelche Lebensmittel zu verabfolgen.** Wer dies tut, macht sich strafbar und wird unnachsichtlich angezeigt. Die Gemeindevorstände haben dies sofort im Ort ausläuten zu lassen.

Coburg, den 29. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Betr.: Fleischmarkenausgabe.

Die **Gemeindevorstände** werden darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 der landratsamtlichen Verordnung vom 4. Oktober d. J., betreffend Regelung des Fleischverbrauchs im Kommunalverband Land — Seite 722 ff. des Regierungsblatts — die **Fleischmarken gleichzeitig für 8 Wochen auszugeben** sind. Wie der Aufdruck auf den Fleischmarken besagt, gelten die grünen Karten vom 3. bis 31. Dezember d. J. und die gelben vom 1. bis 28. Januar n. J.

Coburg, den 29. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

Geburten.

14. Nov. Sohn des Kämmereisekretärs Edmund Volk.
18. „ Tochter des Werkmeisters Heinrich Blau
19. „ Sohn des Schäftemachers Eduard Wank.
20. „ Tochter des Tünchers Karl Elsmann
22. „ Sohn des Friseurs Gustav Sohn
23. „ Sohn des Aufläders Albert Wolf

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rosstentscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg, für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

103. Stück. Mittwoch, den 6. Dezember. **1916.**

Beilage: Verhandlungen des Landtags des Herzogtums Coburg Nr. 9.

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 264/265,** ausgegeben am 24. und 25. November 1916, enthalten:

(Nr. 5570.) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 23. November 1916.

(Nr. 5571.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 21. November 1916.

(Nr. 5572.) Bekanntmachung zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 743). Vom 23. November 1916.

(Nr. 5573.) Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien. Vom 24. November 1916.

Druckfehlerberichtigung.

(Nr. 5574.) Bekanntmachung über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

(Nr. 5575.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

(Nr. 5576.) Bekanntmachung über Zement. Vom 24. November 1916.

Nr. 266/68, ausgegeben am 27. und 28. November 1916, enthalten:

(Nr. 5577.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 15. November 1916.

(Nr. 5578.) Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 25. November 1916.

(Nr. 5579.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. November 1916.

(Nr. 5580.) Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium. Vom 23. November 1916.

(Nr. 5581.) Bekanntmachung zur Aenderung des § 7 der Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916. Vom 26. November 1916.

Nach der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1916 dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln verwendbar sind, nicht verfüttert werden. Da über die Auslegung dieser Bestimmung Zweifel entstanden sind, wird vom Kriegsernährungsamt darauf hingewiesen, daß für die Frage, welche Kartoffeln als Speisekartoffeln und als Fabrikkartoffeln anzusehen sind, die von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Lieferungsbedingungen maßgebend sind. Nach diesen Lieferungsbedingungen müssen als Speisekartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 3,4 cm Mindestgröße geliefert werden; sichtlich angefrorene oder verfaulte Kartoffeln dürfen nicht verladen werden; die Mitlieferung derartiger Kartoffeln, jedoch nur in einer $1^1/_2$ % des Gewichts übersteigenden Menge, ferner Erdbesatz von mehr als 4 vom Hundert in einer Lieferung und Krebsbesatz berechtigen den Käufer zur Zurückweisung. Als Fabrikkartoffeln sind unausgelesene gute, gesunde und möglichst sorgfältig von Erde gereinigte Kartoffeln, für welche ein bestimmter Stärkegehalt nicht gewährleistet wird, zu liefern verfaulte Kartoffeln dürfen nicht verladen werden; die Mitlieferung derartiger Kartoffeln, jedoch nur in einer $1^1/_2$ % des Gewichts übersteigenden Menge, berechtigen den Käufer zur Zurückweisung. Kartoffeln, die nach den Bedingungen der Reichskartoffelstelle weder als Speisekartoffeln noch als Fabrikkartoffeln geliefert werden können, sind also zur Verfütterung zugelassen.

Coburg, den 1. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 8 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 413) bei der Bereitung von Kuchen nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen darf. Hiernach ist also das **Backen von Weihnachtsstollen** (Scheitchen) **verboten.**

Zuwiderhandlungen werden nach § 18 a. a. O. mit Geldstrafe bis 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Gemeindevorstände haben dies ortsüblich bekannt zu machen und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich anzuzeigen.

Coburg, den 5. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die ausreichende Ernährung unserer Verwundeten und der im Dienst des Vaterlands tätigen Schwerstarbeiter ist unsere vornehmste Aufgabe. Sie kann aber, wie der Chef des Generalstabes des Feldheeres Generalfeldmarschall von Hindenburg in seinem Brief an den Reichskanzler und der Präsident des Kriegsernährungsamts in seinem Aufruf an Deutschlands Landfrauen überzeugend ausgeführt hat, nur gelöst werden, wenn alle Schichten der Bevölkerung, insbesondere auch die Landwirtschaft, eifrigst mitarbeiten und alle nicht unbedingt nötigen Lebensmittel freiwillig zur Verfügung stellen. Die Buttersammelstellen, die in den meisten Landgemeinden bereits bestehen, werden zu diesem Zweck als örtliche Sammelstellen bestimmt. Sie werden die Lebensmittel abnehmen, auf Antrag des Abliefernden mit einem den gesetzlichen Höchstpreis nicht übersteigenden Kaufpreis bezahlen und nach Weisung des Kommunalverbands, der die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Lebensmittel übernimmt, weiterleiten. Für die freiwillige Ablieferung kommen im wesentlichen **Fett** und **Fleisch** in Frage. Gerade zur Abgabe dieser beiden äußerst wichtigen Nahrungsmittel bieten aber die Hausschlachtungen reichlich Gelegenheit, und wir erwarten, daß diese Möglichkeit in verständiger Würdigung der gegenwärtigen schwierigen Ernährungsverhältnisse und in Anerkennung der großen Bevorzugung, die in der Zulassung der Hausschlachtungen liegt, ausgiebig ausgenützt wird, ohne daß es eines Zwangs bedarf. Auch Butter, soweit sie der Selbstversorger von seinem Selbstversorgeranteil eingespart hat, wird ein willkommener Gegenstand für die Sammeltätigkeit sein.

Alles Nähere werden die Kommunalverbände in Verbindung mit der Kirche, der Schule und den vaterländischen Vereinen veranlassen. Der Erfolg des Ganzen hängt aber von dem vaterländischen Sinn und dem Grad der Opferwilligkeit und Selbstbeschränkung der Bevölkerung, insbesondere unserer Landbevölkerung, ab.

Coburg, den 5. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 33 Abs. 2 b des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden im Herzogtum Coburg vom 17. Juni 1858 (Gesetzsammlung 1857—1858 Seite 511 ff.) wird aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die Herstellung und Abgabe von **rohen Kartoffelklößen** in Gast- und Speisewirtschaften, Fremdenheimen, Vereins- und Erfrischungsräumen und in den Volksküchen und ähnlichen Anstalten für Massenspeisung **verboten.**

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Coburg, den 5. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle,

anderweite Berechnung der Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17 betreffend.

Nach einer neuerlichen Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts dürfen den Brennereibesitzern zu Speisezwecken 25 % der Mengen eigener Kartoffeln, die ihnen nach Deckung des Bedarfs an Saatgut und des eigenen Bedarfs an Speisekartoffeln verbleiben, auch dann abgefordert werden, wenn aus dem Reste nicht mehr als $^3/_4$ des zugelassenen 90%igen Durchschnittsbrandes geleistet werden können.

Mit Rücksicht auf diese Anordnung sind die Gerstenkontingente der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien auf $^3/_4$ derjenigen Höhe zu berechnen, die sich aus Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 7. November 1916, betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien, ergeben würde.

Ein höheres Gerstenkontingent, das jedoch nicht über das sich aus Ziffer 2 der angeführten Bekanntmachung ergebende hinausgehen darf, kann solchen Brennereien bewilligt werden, die nachweisen, daß sie zum Brennen mehr Kartoffeln verfügbar haben, als zur Herstellung von $^3/_4$ des zugelassenen 90%igen Durchschnittsbrandes erforderlich sind. Hierbei ist anzunehmen, daß 18 Ztr. Kartoffeln notwendig sind, um 1 hl Alkohol zu gewinnen.

Für Kornbrennereien hat sich das Gerstenkontingent in allen Fällen nach derjenigen Menge Kartoffeln oder Rüben zu richten, die der Betrieb nachweisbar zum Brennen zur Verfügung hat. Hierbei ist anzunehmen, daß für 1 hl Alkohol

18 Ztr. Kartoffeln oder
20 „ Zuckerrüben oder
50 „ Futterrüben

erforderlich sind. Dafür, ob auf 1 hl Alkohol 30,20 oder 16 kg Gerste zu rechnen sind, bleibt die Höhe des eigenen 90%igen Durchschnittsbrandes maßgebend.

Berlin, den 21. November 1916.

Die Reichsfuttermittelstelle.
gez.: Dr. Mehnert.

Ministerialbekanntmachung.

Nachstehender Abschluß der Rechnung über den **Fonds für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit** für 1. April 1914/15 wird in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 25. März 1878 Nr. 869 der Gesetzsammlung hierdurch veröffentlicht:

Abschluß.

Einnahme.

2	ℳ 62	Pfg.	Einnahme-Ueberschuß aus voriger Rechnung.
21851	„ 47	„	Abgabe der im Herzogtum Coburg zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Versicherungsanstalten zu 5% der Prämien-Einnahme und Kosten,
432	„ 57	„	Abgabe der Eigentümer nicht versicherter Gebäude zu 2 Pfg. für 100 ℳ Taxwert.
22286	ℳ 66	Pfg.	Summa.

Ausgabe.

I. Ständige Ausgaben.

2400	ℳ —	Pfg.	Dienstbezüge des Landesbrandmeisters und der 10 Bezirksbrandmeister,
3	„ 75	„	Für die Uniformierung der Bezirksbrandmeister,
80	„ —	„	Abonnement für das Archiv für Feuerschutz und Rettungswesen,
1052	„ —	„	Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte,
30	„ —	„	Beitrag zum Thüringer Feuerwehrverband,
—	„ —	„	Für die Instandhaltung der Fernsprecheinrichtung zwischen der Polizeiwache in Coburg und der Festung.

II. Zuschüsse zu den Kosten für Herstellungen im Interesse der Feuersicherheit.

11639	ℳ 53	Pfg.	An Gemeinden,
1775	„ —	„	An Private
4306	„ 38	„	

III. Vermischte Ausgaben.

21286	ℳ 66	Pfg.	Summa.

Vergleichung.

22286	ℳ 66	Pfg.	Einnahme,
21286	„ 66	„	Ausgabe,
1000	ℳ —	Pfg.	Einnahme-Ueberschuß.

Bekanntmachung

über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) mit Ergänzungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 778) im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung wird bestimmt:

§ 1.

Wer

1. Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet,
2. Kakaomasse,
3. Kakaobutter,
4. Kakaopreßkuchen,
5. Kakaoschrot,
6. Kakaopulver,
7. Kakaopulver in Mischung mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkakao, Bananenkakao, Nährkakao aller Art usw.),
8. Schokoladenmasse (auch Ueberzugsmasse),
9. Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver),
10. Kakaoabfälle (Kakaogrus und Kakaokeime)

mit Beginn dem 5. Dezember 1916 für seine oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und der Lagerungsorte, der **Kriegs-Kakao-Gesellschaft** mit beschränkter Haftung, **Hamburg 1,** Mönckebergstr. 31, bis zum 11. Dezember 1916 **durch eingeschriebenen Brief** anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warengattung, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in **einer** Ziffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. Dezember 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger **unverzüglich nach Empfang** zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als **10 Kilogramm** von **jeder** der angegebenen Warengattungen betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt **mehr als 200 Kilogramm** der oben genannten Waren (alle Bestände zusammengerechnet) der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Hamburg **telegraphisch** seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einerlei, ob dieser sich im eigenen oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, **nach Gewicht in Kilogramm,** und zwar **jede Warengattung in einer besonderen Ziffer,** anzuzeigen.

§ 2.

Die nach § 1 anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. Dezember 1916 ab als zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegskakaogesellschaft anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

§ 3.

Wer anzeigepflichtige Mengen (§ 1) in Gewahrsam hat, hat sie der Kriegs-Kakao-Gesellschaft auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegskakaogesellschaft Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

§ 4.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das Gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs von Kakao und Schokolade (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 503) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach dem ersten Satz dieses Paragraphen stellen.

Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft setzt den Uebernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juni 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren.

§ 6.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegskakaogesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 7.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme in bar erfolgen.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwider handelt, hat Bestrafung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark) gemäß Ziffer 4 des § 6 der Verordnung vom 24. Juni 1915 bis 9. Oktober 1915 zu gewärtigen. Im übrigen finden die Strafandrohungen dieses § auch hinsichtlich der Ziffer 1—3 a. a. O. Anwendung.

§ 9.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die in Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

Cassel, den 2. Dezember 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Verordnung.

Für den Stadtbezirk **Neustadt,** Herzogtum Coburg, wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder, der gewerbsmäßig **Fleisch** an Verbraucher abgibt, hat über seine Fleischankäufe nach dem von dem Stadtrat vorgeschriebenem Muster Buch zu führen. Der Stadtrat behält sich vor, jederzeit, Aenderungen in der Buchführung anzuordnen.

Am Montag jeder Woche ist dem Stadtrat über die in der vergangenen Woche vorgekommenen Zu- und Abgänge sowie über die in den Fleischbeständen eingetretenen Veränderungen Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Die Zuweisung des erforderlichen Schlachtviehes an die Fleischer erfolgt aufgrund der in einem früheren Zeitraum vorgenommenen Schlachtungen.

§ 3.

Die Ausgabe der Fleischmarken erfolgt durch den Stadtrat bezw. durch die von ihm bestellten Brotkarten-Obmänner.

Veränderungen im Personenbestand einer Haushaltung sind innerhalb 3 Tagen von dem Haushaltungsvorstand bei dem Stadtrat anzuzeigen.

§ 4.

Verlorene Marken werden nicht ersetzt.

§. 5.

Die Verkäufer von Fleisch haben die eingenommenen Fleischmarken und Bezugsscheine sorgfältig zu sammeln und am Montag jeder Woche bis spätestens vormittags 11 Uhr die in der vergangenen Woche eingenommenen Marken und Bezugsscheine in einem Umschlag verpackt unter Beifügnug einer Nachweisung an den Stadtrat abzuliefern.

Mit dieser Markenablieferung muß gleichzeitig die im § 1 vorgeschriebene Anzeige eingereicht werden.

§ 6

Der Gewichtswert der eingereichten Fleischmarken und Bezugsscheine muß mit dem aus der Nachweisung ersichtlichen Gewicht des Fleischverbrauchs übereinstimmen. Für Schwund und Verderb ist ein Abzug von 10% zugelassen.

Nach Abzug des Schwundverlustes darf der tatsächliche Fleischverbrauch nicht größer sein, als

der durch Marken und Bezugsschein nachgewiesene Verbrauch.

§ 7.

In den Stadtbezirk Neustadt, Herzogtum Coburg, eingeführte Fleischmengen müssen von gewerbsmäßigen Verkäufern durch die allgemeinen Bestandsveränderungsanzeigen, von Privatpersonen innerhalb 24 Stunden nach der Einführung bei dem Stadtrat mündlich oder schriftlich angezeigt werden.

Den letztgenannten Personen werden die eingeführten Fleischmengen auf die ihnen gesetzlich zustehenden Fleischmengen angerechnet.

§ 8.

In Gast- und Speisewirtschaften und ähnlichen Betrieben darf Fleisch nur gegen Vorlage von Fleischmarken verabfolgt werden. Der Gast hat bereits bei der Bestellung für jede Fleischspeise Fleischkarten abzugeben, deren Nennwert dem Gewicht des verabfolgten Fleisches, bei zubereiteten Speisen dem Gewicht des verarbeiteten rohen Fleisches entspricht.

§ 9.

Betriebe, die dauernd eine wechselnde Anzahl von Personen voll beköstigen, insbes. Pflege- und Krankenanstalten usw. erhalten allwöchentlich für die von ihnen zu beköstigenden Personen die entsprechende Anzahl von Fleischmarken.

§ 10.

Von dem Fleischbeschauer wird entweder sofort nach jeder Schlachtung oder zu einem von dem Fleischbeschauer festzusetzenden Zeitpunkt das Schlachtgewicht festgestellt und der entsprechende Eintrag in das zu führende Buch bewirkt. Für die Festsetzung des Gewichts ist durch den Schlachtenden eine Gebühr von 50 Pfg. für jedes Rind und 20 Pfg. für jedes Stück Kleinvieh zu entrichten. Die Schlachtenden sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 11.

Zur Verbesserung der Regelung des Verkaufs von Fleisch werden Kundenlisten eingeführt. Der Ankauf von Fleisch darf dann nur bei dem Fleischer erfolgen, bei dem der Käufer in der Kundenliste eingetragen ist. Von dem Stadtrat werden noch nähere Bestimmungen über die Einrichtung dieser Kundenlisten, in welche auch Einwohner der Ortschaften des Herzogtums eingetragen werden können, die schon früher regelmäßig in der Stadt Neustadt Fleisch gekauft haben, erlassen. Der Stadtrat bestimmt auch das Inkrafttreten dieser Bestimmungen.

§ 12.

In den Verkaufsstellen der Fleischer ist ein Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neustadt, Hrzgt. Coburg, den 14. November 1916.

Der Stadtrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

Veröffentlicht:

Neustadt, Hrzgt. Coburg, den 30. November 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Die **Hauptversammlung des Landesvereins der Gustav-Adolf-Stiftung** am **Montag, den 11. Dezember 1916** findet auf Wunsch vieler Herren Geistlichen

schon nachmittags 3 Uhr

im Hotel „Goldene Traube" statt.

Der Vorstand.

In letzter Zeit sind wiederholt Brände durch kleine Kinder verursacht worden, denen es gelungen war, in den Besitz von Streichhölzern zu kommen. Die Gemeindevorstände werden hierdurch veranlaßt, durch öffentliche Bekanntmachung allen Einwohnern der Gemeinde die sorgfältigste Aufbewahrung der Streichhölzer zur Pflicht zu machen. Auch ist nochmals auf den Befehl des stellv. Herrn kommandierenden Generals XI. A.-K. vom 24. Oktober 1914 — Regierungsblatt Seite 468 — hinzuweisen, nach dem es bei Meidung schwerer Strafen verboten ist, jugendlichen Personen unter 16 Jahren Streichhölzer, Feuerwerkskörper, Zigarren und Zigaretten zu verkaufen oder zur Benutzung ohne Ueberwachung zu überlassen.

Coburg, den 3. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bei einem Schwein des Oberbüttners **Andreas Sachs**, Hutstraße 1, hier, wurde heute **Rotlaufseuche** festgestellt.

Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Coburg, den 4. Dezember 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

---

§ 10 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Oktober 1916, betreffend **Regelung des Fleischverbrauchs** im Kommunalverband Coburg-Land — Regierungsblatt Seite 722 — wird auf Grund der eingangs der Verordnung bezeichneten Bekanntmachungen durch folgenden Zusatz ergänzt:

Der Selbstversorger hat in diesem Fall eine vom Kommunalverband jeweils festzusetzende Menge des aus der Hausschlachtung gewonnenen Fleisches dem Kommunalverband oder der von diesem bestimmten Gemeinde entgeltlich zu überlassen.

Coburg, den 5. November 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An sämtliche Gemeindevorstände!

Mit Rücksicht auf den z. Zt. bestehenden Papiermangel soll es den **Fleischbeschauern,** welche gebundene Tagebücher führen, ausnahmsweise gestattet werden, diese auch für das Jahr 1917 zu benutzen, wenn sie noch genügend Raum für die Eintragungen enthalten. Werden dagegen die einzelnen Bogen nach Bedarf in einen Umschlag geheftet, dann bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Die Fleischbeschauer sind sofort hierauf aufmerksam zu machen.

Coburg, den 2. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die am 1. Dezember d. Js. für die Monate Oktober, November, Dezember 1916 fällig gewesenen **städtischen Steuern** (Personal-, Real- und Kanalabgabe) müssen bis zum **20. ds. Mts.** bezahlt sein; verbliebene Rückstände werden alsdann zwangsweise unter Gebührenberechnung beigezogen.

Die Annahme von Steuern erfolgt bis auf weiteres **nur** während der **Vormittags**stunden.

Coburg, den 2. Dezember 1916.

Stadtkasse.
C. Buhmann i. V. Schneider.

Rückständige Servisgelder aus dem **Kalenderjahr 1915** müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens bis Ende des Jahres erhoben werden.

Coburg, den 4. Dezember 1916.

Stadtkasse Coburg.
C. Buhmann i. V. Hagedorn.

In das Handelsregister ist zu der offenen Handelsgesellschaft in Firma

Gebr. Schumann in Coburg

eingetragen:

Der Hoflieferant **Paul Schumann** in **Coburg** ist infolge Ablebens aus der Gesellschaft ausgeschieden. An seiner Stelle wird das Gesellschaftsverhältnis von seinen Erben, der Witwe **Hedwig Schumann** und dem minderjährigen **Paul Schumann,** fortgesetzt.

Coburg, den 2. Dezember 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In der die **Freiherrlich von Rast'sche Gewerbs-Unterrichts-Stipendien-Stiftung** zu **Coburg** betreffenden Stiftungsurkunde ist bestimmt,

daß sämtliche, aus der genannten Stiftung dotierten Lehrlinge an dem Todestage des Stifters oder am Sonntage vorher das ihrer Konfession angehörige Andachtshaus in Gemeinschaft besuchen, daselbst dem allmächtigen Gott Dank sagen und für den Stifter beten sollen.

Das Begehen der Todesfeier hat von den Lehrlingen in den Kirchen ihres Wohnorts zu geschehen.

Wir bringen solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Todestag des Stifters der 14. Dezember ist, und daß daher für dieses Jahr diejenigen, welche sich der Wohltat der von Rastschen Stiftung bereits zu erfreuen gehabt, die Feierlichkeit am Sonntag, den 10. Dezember ds. Js. (2. Advent) zu begehen haben.

Coburg, den 2. Dezember 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

b) Eheschließungen.

21. Nov. Automobilklempner Karl Vogt und Verkäuferin Martha Reißenweber, beide hier.
24. „ Dachdecker Albert Schuller, Witwer, und Arbeiterin Emilie Gleichmann, beide hier.

c) Sterbefälle.

19. Nov. Gärtnerstochter Gertrud Gänßler, 2¾ Jahre alt.
19. „ Schreinerstochter Ilse Lausmann, 1 Jahr alt.
20. „ Kassiererfrau Margarete Hahn geb. Zirkelbach, 57¼ Jahre alt.
21. „ Landwirtswitwe Amalie Sievers geb. Weichler, 70½ Jahre alt.
22. „ Mälzerswitwe Dorothea Mönch geb. Reuß, 76½ Jahre alt.
22. „ Plätterin Clara Kleinow, 28¾ Jahre alt.
23. „ pens. Schauspieler Friedrich Schwendt, 92 Jahre alt.
24. „ Herzogl. Musikdirektor a. D. Andreas Trommer, 80 Jahre alt.
24. „ Holzbildhauer Emil Stubert, 27 Jahre alt.
25. „ Fabrikarbeitersson Hermann Müller, Rodach, 9 Monate alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg, für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

104. Stück. Sonnabend, den 9. Dezember. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 269/72, ausgegeben am 28. und 30. November, 2. Dezember 1916, enthalten:

(Nr. 5582.) Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung. Vom 28. November 1916.

(Nr. 5583.) Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 30. November 1916.

(Nr. 5584.) Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 1. Dezember 1916.

(Nr. 5585.) Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 1. Dezember 1916.

(Nr. 5586.) Bekanntmachung über Kohlrüben. Vom 1. Dezember 1916.

(Nr. 5587.) Bekanntmachung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 30. November 1916.

(Nr. 5588.) Bekanntmachung über die Durchfuhr von Eiern. Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt S. 449) ist

dem Verband der jüdischen Lehrervereine im Deutschen Reiche, Hamburg zur Sammlung von Geldspenden unter den jüdischen Glaubensgenossen mittelst Versendung von Aufrufen bis zum 31. März 1917 zugunsten der durch den Krieg notleidenden jüdischen Lehrerschaft

die Genehmigung im Herzogtum Coburg erteilt worden.

Ferner ist

die dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Berlin W. 66 unterm 13. Juli 1916 (Reg.-Blatt S. 452) erteilte Erlaubnis zum Vertrieb von Künstlerpostkarten bis zum 30. Juni 1917

verlängert worden.

Coburg, den 5. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 14. Juli 1916 (Regierungsblatt Seite 468) erhält Absatz 2 der Ministerialbekanntmachung vom 23. Juni 1916, betreffend die **Aufhebung der Beschränkung des Viehhandels und der Schlachtungen** (Regierungsblatt Seite 418) folgende Fassung:

Verboten bleiben jedoch Schlachtungen von trächtigem Vieh. Ausnahmen können von den Bezirksverwaltungsbehörden in dringenden Fällen (z. B. Notschlachtungen) gestattet werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 5. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1032) und des § 2 der hierzu vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen (R.-G.-Bl. S. 1085) hat der Präsident des Kriegsernährungsamts am 22. September 1916 bestimmt, daß **Zuckerrüben** auf **Rübensaft** mit Genehmigung der Kriegs-Rübensaftgesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 68, Kochstraße 57, verarbeitet werden dürfen.

Soweit es sich um die Herstellung von Rübensaft für die eigene Wirtschaft des rübenbauenden Landwirts handelt, sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha ermächtigt, die Erlaubnis zur Herstellung zu erteilen. Die Erlaubnis wird nur dann gegeben, wenn keine Beeinträchtigung der Zuckererzeugung zu besorgen ist. Die Herstellung von Rübensaft zum Absatz an andere, insbesondere für Kommunalverbände usw. bleibt an die Genehmigung der Kriegs-Rübensaftgesellschaft gebunden.

Gotha, den 30. November 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 2 der unten abgedruckten Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1277) wird hiermit bestimmt:

Zur Entscheidung über die Erteilung und Zurücknahme der besonderen Erlaubnis zum Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen sind die zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln sowie zur Untersagung des Handels errichteten Stellen zuständig.

Die Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 14. Juli 1916 zu der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reg.-Bl. S. 336) finden entsprechende Anwendung. Zu Ziffer 4 dieser Ausführungsverordnung ist jedoch zu beachten, daß die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Sämereien stets davon abhängig zu machen ist, daß der die Erlaubnis Nachsuchende beim Ein- und Verkauf der Sämereien bestimmte Bedingungen und Preise einhält, die ihm von der genannten Stelle vorzuschreiben sind, und daß die Erlaubnis zurückzunehmen ist, wenn dieser Verpflichtung zuwidergehandelt wird.

Gotha, den 4. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verordnung über den Handel mit Sämereien.

Vom 15. November 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen ist nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Handel mit Sämereien treiben, dürfen ihren Handel bis zum 1. Dezember 1916 und, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Die Vorschrift im Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die ausschließlich Sämereien verkaufen, die in der eigenen Wirtschaft gezüchtet sind;
2. Behörden, denen die Beschaffung und Verteilung von Sämereien übertragen ist;
3. Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinhandel in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

§ 2.

Die Vorschriften im § 3, § 4 Absatz 1, §§ 5 bis 10 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 581, 674) finden entsprechende Anwendung.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der die Erlaubnis Nachsuchende beim Ein- und Verkauf der Sämereien bestimmte Bedingungen und Preise einhält; die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn dieser Verpflichtung zuwidergehandelt wird.

§ 3.

Der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnis bedürfen auch solche Personen, denen eine Erlaubnis zum Handel auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 581) erteilt worden ist.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, er kann Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über **Kohlrüben** vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1316) wird bestimmt:

Zuständige Behörde nach § 15 Halbsatz 1 und 2 und höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Kommunalverband sind die Bezirke der unmittelbaren Städte und der Landratsämter. Vorstand des Kommunalverbands ist in den letzteren Fällen der Vorstand des Landratsamts.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand.

Gotha, den 5. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

In Ausführung der Bekanntmachung des **Viehhandelsverbandes Thüringen** vom 18. Oktober 1916 (Regierungsblatt Seite 713) sind **Schiedsgerichte** gebildet worden, die beim Ankauf von Rindvieh zur Schlachtung die Einreihung der Tiere in die einzelnen Preisklassen auf Antrag nachzuprüfen haben. Sie bestehen:

I. Bei Lieferungen an die immobilen Truppen aus

1. dem Vertreter der Landesviehstelle, **Oekonomierat Fischer** in Coburg als Vorsitzenden,
2. dem **Königl. Oberstleutnant Freiherrn von Erffa** als Vertreter des Königl. Garnisonkommandos in Coburg,
3. dem Haupthändler der Landesviehstelle, **Abraham Friedmann** in Coburg.

II. Bei Lieferungen an die Kommunalverbände, Fleischerinnungen oder einzelnen Fleischer der Kommunalverbände aus

1. dem Vertreter der Landesviehstelle, **Oekonomierat Fischer** in Coburg als Vorsitzenden,
2. dem Haupthändler der Landesviehstelle, **Abraham Friedmann** in Coburg,
3. einem Fleischer und zwar bei Lieferungen an:
   a) die Kommunalverbände Coburg Stadt, Coburg Land und Königsberg i. Fr. dem Hofschlachter und Obermeister der Fleischerinnung, **Alfred Schlick** in Coburg,
   b) den Kommunalverband Neustadt dem Metzgermeister **Gottlieb Büchner** in Neustadt,
   c) den Kommunalverband Rodach dem Fleischermeister **Karl Hofmann** in Rodach.

Als Stellvertreter für die Mitglieder der Schiedsgerichte sind bestimmt:

Für den Vorsitzenden, Oekonomierat Fischer, der Vorsitzende der Landesviehstelle, **Regierungsrat Dr. Fritsch** in Coburg, für den Königlichen Oberstleutnant Freiherrn von Erffa der Königliche **Oberleutnant Hülbig** in Coburg, für den Haupthändler Friedmann der **Viehhändler Nathan Ludwig** in Coburg, für den Hofschlachter Alfred Schlick der Fleischermeister **August**

Bosecker in Coburg für den Kommunalverband Coburg Stadt und der Fleischermeister **Emil Köhler** in Coburg für die Kommunalverbände Coburg Land und Königsberg i. F., für den Metzgermeister Gottlieb Büchner der Metzger **Max Umbreit** in Neustadt und für den Fleischermeister Karl Hofmann der Landwirt und Metzger **Wilhelm (William) Hofmann** in Rodach.

Das Anrufen des Schiedsgerichts hat binnen einer Ausschlußfrist von 24 Stunden seit Kenntnis der Preisfestsetzung beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu erfolgen.

Coburg, den 2. Dezember 1916.

Die Landesviehstelle.

Einladung
zur
Hauptversammlung
des
Landesvereins der Gustav Adolf-Stiftung
am **Montag, den 11. Dezember 1916, nachmittags 3 Uhr,**
im Hotel **„Goldene Traube."**

Tagesordnung: Verteilung der Liebesgaben.

Gleichzeitig bitten wir nochmals, die noch rückständigen **Kirchensammlungen** und **Beiträge** sowie **Sammlungen** für die **Gustav Adolf-Kindergabe** in **Bremen baldmöglichst** einzusenden.

Der Vorstand.

Jagdverpachtung.

Am **Sonnabend, den 6. Januar, nachmittags 4 Uhr,** wird die **Triebsdorfer** Jagd in der **Bülling**'schen Wirtschaft zu **Ahorn** öffentlich auf 6 Jahre verstrichen.

Ahorn, den 7. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.
Kob.

Erziehungsverein.

Zu der am
Dienstag, den 12. Dezember d. J., nachmittags 1/2 5 Uhr,
im Zimmer Nr. 24 des hiesigen Rathauses stattfindenden

Mitgliederversammlung

wird hiermit ergebenst eingeladen. Berechtigt zur Teilnahme ist jeder, der einen Jahresbeitrag an den Erziehungsverein entrichtet.

Tagesordnung: Vortrag des Jahres- und Kassenberichts für 1915/16, Entlastung des Kassenführers, Pflegschaftsberichte, statutenmäßige Neuwahl sämtlicher Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsausschusses, Anträge von Mitgliedern.

Coburg, den 5. Dezember 1916.

Der Vorstand des Erziehungsvereins.
C. Fischer.

In **Nassach, Rothenhof** und **Gestungshausen** ist der **Schweinerotlauf** erloschen, bei den Schweinen des Gastwirts **Eichhorn** in **Buchenrod** ausgebrochen.

Nach Mitteilung des Kgl. Bezirksamts Kronach ist die **Maul- und Klauenseuche** in Tüschnitz ausgebrochen, in Friesen, Au und Steinberg erloschen.

Coburg, den 5. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bei den diesjährigen **Hauptkörungen der Zuchttiere** sind folgende **Preise** für gute Zuchtleistungen zuerkannt worden:

I. Für Zuchtbullen:

a) je ein Preis von 25,— Mark

dem Landwirt	Wilh. Rauschert	Oberlauter
" "	Rich. Schwesinger	Beuerfeld
" "	Gg. Platsch	Neuses a. E.
" "	Herm. Hartleb	Grattstadt
" "	Emil Fischer	Oberwasungen
der Landwirtin	Dorothea Carl	Großgarnstadt
dem Landwirt	Christian Mantel	Köslau.

b) je ein Preis von 20,— Mark

dem Landwirt	Hermann Knorr	Grub a. F.
" "	August Ehrlich	Watzendorf
" "	Chr. Reißenweber	Großheirath
" "	Ludwig Ehrlich	Hassenberg
" Schultheiß	Hein	Rüttmannsdorf
der Stierhaltungsgenossenschaft		Meilschnitz
dem Landwirt	Eduard Lorz	Lempertshausen
" "	Steph. Flohrschütz	Kleinwalbur
" "	Cyrenius Fischer	Ottowind
" "	Gg. Engelhardt	Haarbrücken.

c) je ein Preis von 15,— Mark

dem Landwirt	Albin Knoch	Weitramsdorf
" "	Friedr. Herdan	Neukirchen
" "	H. Engelhardt	Stöppach
" "	A. Höhn	Wildenheid
der Landwirtin	Emilie Bauer	Weidhausen.

d) je ein Preis von 10,— Mark

dem Landwirt	Fritz Sauerteig	Unterwohlsbach
" "	Heinr. Bär	Cortendorf
" "	Fr. Oester	Roth a. F.
" "	G. Stammberger	Creidlitz
" "	Stephan Müller	Untersiemau
" "	Gustav Scheler	Mönchröden
" "	R. Beiersdorfer	Ahlstadt
" "	Johann Höllein	Großgarnstadt.

II. Für Zuchteber:

je ein Preis von 5,— Mark

der Farmverwaltung		Callenberg
dem Landwirt	Conrad Heß	Unterwohlsbach
" Schultheiß	Ehrlicher	Fornbach
dem Landwirt	Hämmelmann	Weitramsdorf
den Gebr.	Doetschel	Neuses a. E.
dem Landwirt	Ernst Knoch	Kemmaten
" "	Ludwig Flohrschütz	Waldsachsen
" "	Herm. Schubert	Elsa
" "	St. Flohrschütz	Kleinwalbur
" "	Ernst Glaser	Unterwasungen.

III. Für Zuchtziegenböcke:

je ein Preis von 5,— Mark

dem	Fritz Wöhner	Wüstenahorn
"	W. Schmidt	Rossach
"	Anton Sommer	Ahorn
der	Kath. Schelhorn	Niederfüllbach
dem	Bockhalter Gertloff	Neustadt b. Cobg.
der	Ida Rensky	Oeslau
"	Elise Scheler	Oeslau
"	Barb. Bückreis	Mönchröden
"	Anna Roos	Mönchröden
dem	Schultheiß Scheler	Weimersdorf
"	Max Bätz	Meilschnitz
der	L. Klett	Heldritt
dem	Andreas Arnold	Gauerstadt
"	Erwin Höhn	Meeder
"	Ernst Heß	Elsa
"	Aug. Hackert	Roßfeld
"	Fritz Roth	Rodach
"	Hch. Zetzmann	Breitenau
der	Berta Finzel	Ebersdorf(W.-B.)
"	Luise Hummel	Sonnefeld
dem	Joh. Gg. Röhrig	Weidhausen
"	Julius Oecher	Hassenberg
"	Gust Schinzel	Nassach
"	Ludwig Schneider	Altershausen.

Coburg, den 7. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Veräußerung von Gerste aus dem nicht ablieferungspflichtigen Teil der Ernte.

Die Reichsfuttermittelstelle teilt mit:

Auf Grund eines neuerlichen Erlasses des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts gestatten wir den Kommunalverbänden, unter

folgenden Bedingungen den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe auf Antrag die Zustimmung zur Veräußerung von Gerste aus den nicht ablieferungspflichtigen 4/10 der Gerstenernte oder hierüber hinaus aus den bis zu 10 dz freigelassenen Mengen Gerste gemäß § 2 der Gersten-Verordnung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 800) zu erteilen sowie solche selbst aufzukaufen:

1. Die Veräußerung darf nur zum jeweiligen gesetzlichen Höchstpreise stattfinden, keinesfalls zu dem erhöhten Preise, der der Reichs-Gerstengesellschaft beim Ankauf auf Bezugsscheine gestattet ist.
2. Die veräußerte Gerste darf nur innerhalb desjenigen Kommunalverbandes verwendet werden, der die Veräußerung genehmigt hat. Die Ausfuhr der Gerste aus dem Kommunalverband ist verboten.
3. Der Antrag auf Zustimmung des Kommunalverbandes oder aus Erwerb der Gerste durch diesen ist von dem Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes in jedem Einzelfalle auf einem Formblatte in doppelter Ausfertigung zu stellen.

Die Bewilligung der Anträge ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, daß die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen soweit sie ausgedroschen sind, zuvor an die Reichs-Gerstengesellschaft gegen Bezugsscheine abgegeben werden.

Von den Anträgen ist eine Ausfertigung vom Kommunalverband aufzubewahren, die andere ist mit einer Abschrift der erteilten Zustimmung vom Kommunalverbande der zuständigen Geschäftsstelle der Reichs-Gerstengesellschaft zu übersenden, damit diese sie zur Ermittlung der noch zu ihrer Verfügung stehenden Gerstenmengen verwerten kann.

Danach ist es ohne Weiteres nicht mehr zulässig, daß das Landratsamt Genehmigung zum Erwerb von Gerste für Hühnerfutter usw. aus dem nicht ablieferungspflichtigen Gerstenanteil von Landwirten erteilt. Anträge der bez. Art sind vielmehr nur zulässig, wenn sie mittels vorgeschriebenen in doppelter Fertigung einzureichenden Formblattes (beim Landratsamt erhältlich) gestellt und von dem Nachweis begleitet sind, daß der abgebende Landwirt (Verkäufer) seine der Ablieferung unterliegenden $^6/_{10}$ der Ernte völlig abgeliefert hat. Abgabe an außerhalb des Landratsamtsbezirks Wohnende ist überhaupt nicht mehr zulässig. Die Gemeindevorstände haben dies öffentlich bekannt zu machen.

Coburg, den 6. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An sämtliche Gemeindevorstände!

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Gemeindevorstände die ihnen zugewiesenen **Kartoffelmengen** eigenmächtig von den von der Gemeinde noch zur Abgabe zu bringenden Mengen **zurückbehalten** haben.

Die Gemeindevorstände werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß lediglich mit Einverständnis der Thür. Hauptgenossenschaft Erfurt bezw. deren Aufkäufer von den zur Abgabe bestimmten Kartoffelmengen die noch in der betr. Gemeinde benötigten Mengen zurückbehalten werden dürfen.

Coburg, den 5. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Es besteht die Möglichkeit, in **beschränkter** Menge **Futterschrot** für **Hausschweine** (Hausschlachtungsschweine) abzugeben. Bedarfsanmeldungen müssen **sofort** an das Landratsamt erfolgen. Nach dem 15. Dezember 1916 eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Es können nur solche Schweinehalter berücksichtigt werden, welche durch Bescheinigung des Gemeindevorstands nachweisen, daß sie keinerlei anderes Futter für ihr Schwein haben. Leute, die bereits Schlachterlaubnis haben, scheiden aus.

Coburg, den 6. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Den Gemeinden gehen oft nicht unbedeutende Mehl- und sonstige Vorräte dadurch verloren, daß zum Heeresdienst Einberufene nicht abgemeldet werden und daß von ihren Familien für sie Brotmarken, Fleischmarken usw. fortbezogen werden.

Die Gemeindevorstände haben streng darauf zu achten, daß **jeder zum Heer Einberufene sofort in den Listen der Bezugsberechtigten gestrichen** wird und daß seine Angehörigen für ihn keine Brot- usw. Marken mehr weiterbeziehen.

Coburg, den 6. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An die Gemeindevorstände!

Die **verbotenen Einkäufe von Lebensmitteln** seitens Privatpersonen hören nicht auf. Die Gendarmerie kann nicht überall zugegen sein und die Käufer abfassen. Pflicht der Ortspolizei, d. h. der **Schultheißen,** ist es daher, hier selbst mit einzugreifen und die Schuldigen, Käufer wie Verkäufer, festzustellen, die verbotswidrig angekauften Vorräte zu beschlagnahmen und sofort dem Gendarm oder dem Landratsamt Anzeige zu erstatten.

Die Vernachlässigung dieser Pflicht bedeutet ernste Störung und Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung.

Die Schultheißen wollen dies beachten und ihrer Pflicht sich bewußt bleiben. Vernachlässigung dieser Pflicht würde das Landratsamt zu scharfen Strafen zwingen.

Coburg, den 7. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.

Mittwoch, den 13. d. M., in **Rodach.**

Tagesordnung: Nekrolog.

Als abhanden gekommen oder vernichtet sind bei uns gemeldet:

1. **Sparkassebuch** Nr. 28586 über ℳ 55.70 lautend auf **Arnold Bauer** in **Coburg,**
2. **Sparkassebuch** Nr. 20115 über ℳ 1229.70 lautend auf **Hermann Stölzel** in **Heid** bei Eisfeld,
3. **Sparkassebuch** Nr. 22589 über ℳ 68.40 lautend auf Frl. **Wally Stölzel** in **Heid** bei Eisfeld,
4. **Sparkassebuch** Nr. 29401 über ℳ 301.60 lautend auf Frau **Auguste Stölzel** in **Heid** bei Eisfeld,
5. **Sperrbuch** Nr. 2226 A. lautend auf Frau **Marie Langbein** in **Neustadt** bei Coburg,
6. **Sparkasseschein** Nr. 5072 f. über ℳ 185.10 lautend auf **Fr. Schleip' Erben** in **Coburg,**

Die Inhaber der obenbezeichneten Urkunden werden aufgefordert, dieselben bis spätestens den **15. März 1917** bei uns vorzulegen und ihre Ansprüche geltend zu machen. Andernfalls erfolgt nach Ablauf dieser Frist die **Kraftloserklärung** der Dokumente und Auszahlung der Guthaben.

Coburg, den 16. November 1916.

Der Vorstand der Städtischen Sparkasse.
L. Hanft, Direktor.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

23. Nov. Sohn des Schneiders Andreas Wolf.
26. „ Sohn des Händlers Simon Drattler.
28. „ Sohn des Postboten Oskar Lenk.
30. „ Tochter des Maurers Reinhold Gerlicher.
2 Dez. Tochter des Bürovorstehers Albert Hoffmann.

b) Eheschließungen.

29. Nov. Former, Gefreiter Gustav Reh, Coburg, und Näherin Hilda Bauer, Neuses bei Coburg.
2. Dez. Schmied und Heizer, Ersatz-Reservist Richard Zimmer und Aufwärterin Anna Bauer geb. Künzel, beide hier.

c) Sterbefälle.

26. Nov. Händlerssohn Drattler, 7 Stunden alt.
26. „ Privatier Bernhard Schlund, 70 Jahre alt.
27. „ Hilfsheizerssohn Hermann Bähr, 5 Mon. alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Roßteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches
vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg, für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

105. Stück. Mittwoch, den 13. Dezember. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 273, ausgegeben am 4. Dezember 1916, enthält:
(Nr. 5589.) Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 3. Dezember 1916.
(Nr. 5590.) Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18. Vom 2. Dezember 1916.

Nr. 274/276, ausgegeben am 5. und 6. Dezember 1916, enthalten:
(Nr. 5591.) Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 4. Dezember 1916.
(Nr. 5592.) Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes. Vom 4. Dezember 1916.
(Nr. 5593.) Gesetz über den Kriegszustand. Vom 4. Dezember 1916.
(Nr. 5594.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand. Vom 4. Dezember 1916.
(Nr. 5595.) Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 5. Dezember 1916.

Verordnung,

betreffend

die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der Handelskammer und die Ersatzwahlen für außergewöhnlich ausgeschiedene Mitglieder,

vom 5. Dezember 1916.

Auf Grund des Gesetzes, die Errichtung einer Handelskammer für das Herzogtum Coburg betreffend, vom 30. November 1895 (Gesetzsammlung Seite 62) wird folgendes bestimmt:

Die Amtszeit der Mitglieder der Handelskammer, die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1895, die Handelskammer für das Herzogtum Coburg betreffend, (Ge-

setzsammlung Seite 64 ff.) in diesem Jahr auszuscheiden hätten, wird um ein Jahr verlängert. Die Amtszeit der nach Ablauf dieser Frist neu gewählten oder wiedergewählten Mitglieder wird um ein Jahr verkürzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz von Mitgliedern, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, finden während der Dauer des Krieges nicht statt.

Coburg, den 5. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf das unten abgedruckte Rundschreiben der **Reichsfuttermittelstelle** an die Kommunalverbände weisen wir mit dem Bemerken hin, daß die Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums als ein Kommunalverband im Sinne der Ziffer 2 des ersten Absatzes des Rundschreibens gelten.

Coburg, den 6. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Veräußerung von Gerste aus den nicht ablieferungspflichtigen Teil der Ernte.

Auf Grund eines neuerlichen Erlasses des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts gestatten wir den Kommunalverbänden, unter folgenden Bedingungen den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe auf Antrag die Zustimmung zur Veräußerung von Gerste aus den nicht ablieferungspflichtigen 4/10 der Gerstenernte oder hierüber hinaus aus den bis zu 10 dz freigelassenen Mengen Gerste gemäß § 2 der Gersten-Verordnung vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 800) zu erteilen sowie solche selbst aufzukaufen:

1. Die Veräußerung darf nur zum jeweiligen gesetzlichen Höchstpreise stattfinden, keinesfalls zu dem erhöhten Preise, der der Reichs-Gerstengesellschaft beim Ankauf auf Bezugsscheine gestattet ist.
2. Die veräußerte Gerste darf nur innerhalb desjenigen Kommunalverbandes verwendet werden, der die Veräußerung genehmigt hat. Die Ausfuhr der Gerste aus dem Kommunalverband ist verboten.
3. Der Antrag auf Zustimmung des Kommunalverbandes oder auf Erwerb der Gerste durch diesen ist von dem Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes in jedem Einzelfalle auf einem Formblatte des beiliegenden Musters in doppelter Ausfertigung zu stellen. Den Bedarf an solchen Formblättern ersuchen wir bis zum 10. Dezember bei uns anzumelden.

Die Bewilligung der Anträge ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, daß die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen, soweit sie ausgedroschen sind, zuvor an die Reichs-Gerstengesellschaft gegen Bezugsscheine abgegeben werden.

Von den Anträgen ist eine Ausfertigung vom Kommunalverband aufzubewahren, die andere ist mit einer Abschrift der erteilten Zustimmung vom Kommunalverbande der zuständigen Geschäftsstelle der Reichs-Gerstengesellschaft zu übersenden, damit diese sie zur Ermittlung der noch zu ihrer Verfügung stehenden Gerstenmengen verwerten kann.

Die Ausfuhr von Gerste, die auf Grund von Bezugsscheinen aus den nicht ablieferungspflichtigen Mengen der Gerstenernte aufgekauft worden ist, darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Kommunalverband selbst Gerste aufkaufen will.

Belassung selbstgeernteter Gerste zur Schweinemast aus den ablieferungspflichtigen Mengen ist in allen Fällen untunlich. Sie würde dazu führen, die Uebersicht über die Verwendung der ablieferungspflichtigen Mengen stark zu erschweren. Eine Schädigung der Landwirte tritt hierdurch nicht ein.

Berlin, den 29. November 1916.

Die Reichsfuttermittelstelle.
gez.: Dr. Mehnert.

Berichtigung. In der vierten Zeile des ersten Absatzes der Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 21. 11. 1916, anderweite Berechnung der Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17 betreffend (Regierungsblatt Seite 801), ist das Wort „als" zu streichen.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

dem Vorstand des Marienvereins, Verband der Vaterländischen Frauenvereine im Herzogtum Coburg hier, zum Verkauf von Feldpostkarten „Weihnachtsgruß der Heimat" (bis zum 20. Dezember d. J.) zugunsten der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 8. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ersparung von Beleuchtung wird die **Geschäftszeit bei den Gerichtsbehörden** in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha zunächst für den laufenden Winter bis 31. März 1917 von vormittags 8½ Uhr bis nachmittags 4 Uhr durchlaufend festgesetzt.

Am Sonnabend verbleibt es bei dem Schluß der Geschäftszeit um 1 Uhr nachmittags.

Gotha, den 8. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. Dezember 1916 und vom 1. März 1917 bis zum

20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 31. Dezember 1916 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens ¾ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche Zulage bis 1¼ Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen. Die Verfütterung darf nur erfolgen an Schweine und an Federvieh, und nur, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

§ 3.

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4.

Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung bis zum 20. Juli 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben die Vermittlungsstellen (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) die ihnen von der Reichskartoffelstelle aufgegebenen Mengen in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen.

§ 5.

Die Vermittelungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die ihnen auferlegten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen. Soweit auf Grund der Sicherstellung gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 875) auf Anfordern der Reichskartoffelstelle Kartoffeln geliefert sind, werden diese nach näherer Anweisung der Reichskartoffelstelle auf die nach § 4 sicherzustellende Menge angerechnet.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand.

§ 6.

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind.

§ 7.

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 8.

Für die Beschaffenheit der Kartoffeln, die auf Anfordern der Reichskartoffelstelle zu liefern sind, gelten die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle mit der Maßgabe, daß als Speisekartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) Mindestgröße geliefert werden dürfen.

§ 9.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 590) erlassen sind.

§ 10.

Wer den Vorschriften in den §§ 2, 3 und 7 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 875) und die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 14. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1165) werden aufgehoben. Die zu diesen Bekanntmachungen erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zur Aenderung durch die zuständigen Stellen in Kraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Konkursverfahren.

Ueber den Nachlaß des Bautechnikers **Berthold Wittig** in Firma **Edmund Wittig** in **Creidlitz** wird heute am 11. Dezember 1916, nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Ueberschuldung vorliegt.

Der Rechtsanwalt Justizrat **Ruprecht** in **Coburg** wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **2. Januar 1917** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

9. Januar 1917, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erben des Gemeinschuldners zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **2. Januar 1917** Anzeige zu machen.

Coburg, den 11. Dezember 1916.

Herzogl. Amtsgericht 4.

I. Ergebnisse der Herzoglichen Landes-Brandversicherungs-Anstalt zu Gotha im Jahre 1915.

Versicherungsstand.

Versicherungssumme Ende 1914	471 209 890	ℳ
Zugang im Jahre 1915 .	5 862 080	„
Versicherungssumme Ende 1915	477 071 970	ℳ

Einnahme.

Versicherungsbeiträge	716 512	ℳ	85 ₰
Von dem Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland ersetzte Brandentschädigungsgelder	166 685	„	33 „
Von den Versicherten zurückerstattete Kosten für Versicherungsschilder	775	„	75 „
Zinsen und Mieterträge	54 335	„	61 „
Vermischte Einnahmen	9 162	„	52 „
Summe:	947 472	ℳ	06 ₰

Ausgabe.

Beiträge an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland	480 414	ℳ	64 ₰
Brandentschädigungsgelder	166 685	„	33 „
Brandentschädigungen aus Billigkeitsrücksichten	338	„	45 „
Besoldungen und Vergütungen	110 310	„	87 „
Ruhegehalte und laufende Unterstützungen	4 838	„	00 „
Witwen- und Waisenversorgung	5 444	„	98 „
Reisekosten	4 800	„	60 „
Aufwand für die Geschäftsräume	14 796	„	57 „
Aufwand zur Erhaltung der Hausgrundstücke	4 363	„	54 „
Einhebegebühren	36 062	„	00 „
Abschätzungs- und Prüfungsgebühren	3 380	„	45 „
Kosten für Versicherungsschilder	859	„	60 „
Kosten für Abschätzung der Brandschäden	3 817	„	71 „
Staatsabgabe von den Versicherungsbeiträgen	35 830	„	07 „
Außerordentliche Bewilligungen für Zwecke des Feuerschutzes	4 117	„	16 „
Beitrag an die Herzogliche Staatskasse in Gotha	5 000	„	00 „
Rückerstattungen und Niederschlagungen	1 195	„	81 „
Abschreibung auf die Hausgrundstücke	2 000	„	00 „
Vermischte Ausgaben	17 925	„	23 „
Summe:	902 181	ℳ	01 ₰

Abschluß.

Einnahme	947 472	ℳ	06 ₰
Ausgabe	902 181	„	01 „
Mithin Mehreinnahme:	45 291	ℳ	05 ₰

Hierzu:

a) Wert des Hausgrundstücks Lukas-Cranachstr. Nr. 6 in Gotha	17 000	ℳ	00 ₰	
b) Vermögensbestand Ende 1914	1 409 826	„	47 „	1 426 826 ℳ 47 ₰

Vermögensbestand Ende 1515 1 472 117 ℳ 52 ₰

Die Wertpapiere zum Nennwert von 1 141 600 ℳ gerechnet.

Außerdem ein Pensionsfonds von 178 719 ℳ 48 ₰ und ein Baufonds von . . 40 540 „ 84 „

II. Ergebnisse des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg im Jahre 1915.

Versicherungsstand.

Versicherungssumme für Gebäude 3 430 634 460 ℳ
„ „ „ Mobiliar 1 401 357 830 „
zusammen: 4 831 992 290 ℳ

Sie ist gegenüber dem Vorjahre um 221 090 230 „ gewachsen.

Einnahme.

Beiträge der Anstalten	3 505 093	ℳ	90 ₰
Aus der Rückversicherung	422 122	„	10 „
Zurückerstattete Brandvergütungen	13 566	„	52 „
Reinertrag des Verbandsvermögens	375 447	„	87 „
Summe:	4 316 230	ℳ	39 ₰

Ausgabe.

Brandvergütungen der Anstalten	2 124 176	ℳ	33 ₰
Für die Rückversicherung	694 930	„	60 „
Ordentliche Verwaltungskosten	22 354	„	23 „
Außerordentliche Verwaltungskosten	17 518	„	00 „
Summe:	2 858 979	ℳ	16 ₰
Mehreinnahme:	1 457 251	ℳ	23 ₰

Verbandsvermögen.

Vermögensbestand Ende 1914			8216608 M. 31 ₰
Hierzu:			
1. Die Mehreinnahme im Jahre 1915			1457251 M. 23 ₰
2. Die Einzahlung der Sächsischen Mobiliarabteilung in das Verbandsvermögen . .	266174 „	72 „	1723425 M. 95 ₰
Vermögensbestand Ende 1915			9940034 M. 26 ₰

Gotha, den 8. Dezember 1916.

Der Direktor der Herzoglichen Landes-Brandversicherungs-Anstalt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in den Amtsgerichtsbezirken Coburg, Neustadt, Rodach, Sonnefeld und Königsberg i. Fr. aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung der Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 30000 Mark ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen sind.

Coburg, den 11. Dezember 1916.

Herzogliches Zollamt.
Beck.

Der Landwirt, der Milch in die Stadt Coburg liefern und nach Weisung des Magistrats an hiesige Einwohner absetzen will, erhält außer der Bezahlung für die Milch

gegen Lieferung von täglich je 6 l Vollmilch je ein Pfund Kraftfutter (Kleie, Trockenschnitzel, Getreideschrot oder dergl.)

Meldungen zwecks Abschlusses des Milchlieferungsvertrags werden täglich in der städtischen Lebensmittelstelle, Hintere Kreuzgasse 1, entgegengenommen.

Coburg, den 6. Dezember 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Durch Beschluß der städtischen Körperschaften ist auf Grund der im § 3, Abs. 1, Satz 2 der Ministerialverordnung vom 30. Oktober 1916, betreffend die städtischen Gemeindewahlen und die **Beschlußfähigkeit der Stadtverordnetenversammlungen** (Regierungsblatt Seite 730), erteilten Ermächtigung die Bestimmung des § 108, Satz 1 der Stadtordnung für die Dauer des Krieges aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wird erfordert, daß wenigstens 9 Stadtverordnete abgestimmt haben."

Gemäß § 3, Abs. 2 a. a. O. wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Coburg, den 7. Dezember 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Die Reichshülsenfruchtstelle ist mit dem Ankauf von **Hülsenfrüchten** beschäftigt, der gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. Juni 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 846 — in Verbindung mit der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 30. 8. 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 981 — durch die Reichshülsenfruchtstelle zu erfolgen hat.

Sie hat für den Ankauf Oberkommissionäre angestellt, die ihrerseits wieder Unterkommissionäre zur Mitarbeit herangezogen haben. Im Landratsamtsbezirk sowie für die Amtsgerichtsbezirke Neustadt, Rodach und Königsberg ist als Oberkommissionärin die Firma **Julius Mai** in **Coburg** bestellt. Für den Amtsgerichtsbezirk Rodach hat sie als Unterkommissionärin die Firma **Heinrich Bräcklein** in **Rodach** ermächtigt.

Hülsenfrüchte dürfen nur an die Reichshülsenfruchtstelle oder deren Kommissionäre, welche mit Ausweis versehen sind, abgesetzt werden.

An Militärbehörden, Intendanturen, Truppenteile usw. dürfen Verkäufe nicht vorgenommen werden.

Coburg, den 5. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Es wird darauf hingewiesen, daß **Hülsenfrüchte,** gleichviel, ob sie aus dem Gebiet des Deutschen Reiches oder den besetzten Gebieten stammen, nur an die Reichshülsenfruchtstelle abgesetzt werden dürfen, daß also jeder Handel mit Hülsenfrüchten (auch das Weitergeben im Wege des Tausches, der Schenkung usw.) untersagt ist. Wer Hülsenfrüchte diesen Vorschriften zuwider absetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft. Auch Saatgut ist nicht verkehrsfrei, es sei denn, daß es von der Reichshülsenfruchtstelle im Einvernehmen mit den Saatstellen freigegeben ist. Zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut ist dann verkehrsfrei, wenn diese Bestimmung nachgewiesen wird. Freigegebenes Saatgut darf nur zur Saat verwandt werden. Wer Saatgut zu anderen Zwecken, insbesondere zu Speisezwecken, verwendet, macht sich strafbar. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichshülsenfruchtstelle in allen Fällen, in denen eine Gesetzesübertretung vorliegt, Strafanzeige erstatten wird. Die Reichshülsenfruchtstelle weist noch besonders darauf hin, daß auch der Absatz von Hülsenfrüchten an Kommunalverbände und militärische Stellen (Truppenteile usw.) strafrechtlich verfolgt wird.

Saatstelle ist der Landwirtschaftsrat für das Herzogtum Coburg.

Coburg, den 10. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Ackerbohnen und Peluschken.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin weist aus Anlaß wiederholter Zuwiderhandlungen darauf hin, daß Ackerbohnen und Peluschken, auch zu Speisezwecken, gemäß der Verordnung vom 5. Oktober 1916 nur an sie bezw. ihre Kommissionäre und deren Ankäufe abgesetzt werden dürfen, und daß jeder anderweitige Verkauf unter Strafe gestellt ist.

Coburg, den 9. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Hafer- und Gerstenpreise.

Das Kriegsernährungsamt gibt bekannt:

Die endgültige Festsetzung der Hafer- und Gerstenhöchstpreise ist nunmehr erfolgt. Nach Verordnung des Reichskanzlers gilt der derzeitige Haferhöchstpreis von 280 Mark für die Tonne, das ist 14 Mark für den Zentner, noch bis 31. Januar 1917 einschließlich. Vom 1. Februar 1917 an ist er auf 250 Mark für die Tonne, das ist 12,50 Mark für den Zentner, herabgesetzt. Bei der Futtergerste tritt die Ermäßigung gleichfalls auf 250 Mark schon ab 11. Dezember 1916 ein. Der Preis, zu dem die Reichsgerstengesellschaft Qualitätsgerste aufkauft, wird in den nächsten Tagen von 340 Mark auf 320 Mark für die Tonne, das ist 16 Mark für den Zentner, ermäßigt.

Coburg, den 9. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Verordnung,

betr. die Einführung von Kundenlisten beim Fleischverkauf.

Zur Ausführung des § 11 unserer Verordnung zur Regelung der Fleischversorgung vom 14. November 1916 wird für den Stadtbezirk **Neustadt**, Herzogtum Coburg, folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Haushaltungsvorstand der Stadt Neustadt, der Anspruch auf Zuweisung von Fleischwaren und Wurst (künftig kurzweg Fleisch genannt) erhebt, hat innerhalb einer von dem Stadtrat zu bestimmenden Frist bei dem Fleischer, bei dem er künftig das Fleisch kaufen will, seine Familien-Ausweiskarte abzugeben. Dieser hat eine alphabetische Kundenliste in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und beim Stadtrat mit den Ausweiskarten vorzulegen.

§ 2.

Wer sich innerhalb der vom Stadtrat vorgeschriebenen Frist nicht anmeldet, kann erst nach endgültiger Feststellung der Kundenlisten und Prüfung der nachträglichen Anmeldung eingetragen werden. Er erhält alsdann bis dahin kein Fleisch.

§ 3.

In die Kundenliste aufzunehmen sind auf erfolgte Meldung auch Kunden aus dem übrigen Herzogtum, doch darf der Metzger die Aufnahme nur dann vornehmen, wenn der betreffende Kunde mindestens seit Jahresbeginn 1916 regelmäßig bei ihm gekauft hat.

Für die Kunden vom Lande ist eine getrennte Kundenliste anzulegen, welche in zweifacher Ausfertigung beim Stadtrat einzureichen ist.

§ 4.

Ein Haushaltungsvorstand darf sich nur in **eine** Kundenliste aufnehmen lassen.

Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften können sich in zwei Kundenlisten eintragen lassen. Zu diesem Zweck erhalten sie anstelle der Familienausweiskarte eine Bescheinigung des städtischen Lebensmittelamtes. Es ist ihnen ein Wechsel der Metzger gestattet, jedoch nicht in kürzeren Zeiträumen als 4 Wochen. Dazu bedarf es vorgängiger Auswirkung erneuter Bescheinigungen des Lebensmittelamtes.

§ 5.

Ein Wechsel in der Person des Metzgers seitens der übrigen Kunden kann frühestens nach einem vom Stadtrat festzulegenden längeren Zeitraum stattfinden.

Dabei ist alsdann ein vom Stadtrat festzusetzendes Verfahren einzuhalten.

§ 6.

Eine Ausfertigung der eingereichten Kundenlisten wird vom Stadtrat abgestempelt an die Fleischer zurückgegeben. Gleichzeitig erhalten diese Ausweiskarten zum Fleischbezug, welche den Haushaltungsvorständen unter Rückgabe der Familienausweiskarten zu behändigen sind. Von dem alsdann vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt ab darf die Verabfolgung von Fleisch nur noch gegen Vorlage des Fleischausweises und Abgabe der Fleischmarken erfolgen.

§ 7.

Veränderungen in der Kundenliste und dem Ausweise darf der Metzger nicht vornehmen, ins-

besondere darf er auch ohne Ermächtigung des Stadtrats keine neuen Kunden mehr eintragen. Letzteres ist unter Vorlage eines Nachtrags zur Kundenliste in zweifacher Ausfertigung und unter Anschluß der bezüglichen Familienausweiskarten zu beantragen, wovon ein Stück abgestempelt zurückgegeben wird.

§ 8.

Damit jeder Metzger eine seinem Geschäft entsprechend angemessene Zahl von Kunden zu versorgen hat, behält sich der Stadtrat vor, aus einzelnen Listen Kunden herauszunehmen und diese Kunden einem anderen Metzger zuzuweisen.

§ 9.

Die Inhaber von Metzgergeschäften können bestimmen, daß die Abgabe von Fleisch für einzelne Nummerabteilungen nur zu bestimmten Tagen und Stunden stattfindet. Dabei ist alsdann mit der Zeitfestsetzung regelmäßig dergestalt zu wechseln, daß jede Abteilung einmal zuerst zum Kauf kommt. Die Abgabezeiten sind durch einen von der Straße sichtbaren Anschlag am Geschäftsraum zur Kenntnis der Kunden zu bringen.

Der Stadtrat behält sich außerdem vor, anzuordnen, daß eine derartige Festsetzung der Abgabezeiten auch in anderen oder in allen Geschäften stattfindet.

§ 10

Diejenigen Fleischer, welche Freitags nach Ladenschluß noch Fleisch besitzen, haben sich auf einer im Rathausflur aushängenden Tafel Sonnabends vor 8 Uhr morgens anzuschreiben.

Sonnabends kann der Einkauf bei jedem Fleischer ohne Rücksicht auf die Kundenliste erfolgen. An diesem Tag ist jeder Fleischer verpflichtet, an alle Besitzer von Fleischkarten in der Reihenfolge, wie sie in der Verkaufsstelle ankommen, Fleischwaren abzugeben.

§ 11.

Die Zuweisung von Schlachtvieh an die Metzger erfolgt künftig nach Maßgabe der Kundenliste.

§ 12.

Diese Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Ein Abdruck ist in den Fleischverkaufsstellen auszuhängen.

Neustadt, Hzgt. Coburg, den 7. Dez. 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Mittwoch, den 27. Dezember 1916,** von **nachmittags 3 Uhr** an, in der Gastwirtschaft des **Alfred Alex** auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Die Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gemacht.

Roth am Forst, den 10. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.
Gahn.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** für 1916/17 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit angebracht werden.

Kemmaten, den 7. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.
Baudler.

Montag, den 18 Dezember 1916,
von nachmittags 1 Uhr an,

sollen in der Gastwirtschaft zu **„Callenberg"** von den Forstorten der Callenberger Revierabteilung

420 rm Nadel-Scheit- und Stangenholz,
16 „ hartes Scheit- und Stangenholz

meistbietend versteigert werden.

Weidach, den 9. Dezember 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rostteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg, für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

106. Stück. Sonnabend, den 16. Dezember. **1916**

Reichsgesetzblatt.

1916. **Nr. 277/278,** ausgegeben am 8. Dezember 1916, enthalten:

(Nr. 5596.) Bekanntmachung, betreffend Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung. Vom 2. Dezember 1916.

(Nr. 5597.) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 6 Dezember 1916.

Druckfehlerberichtigung.

(Nr. 5598.) Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über Trocknungseinrichtungen. Vom 7. Dezember 1916.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist die dem Kriegshilfverein Thüringen Reichsverband Ostpreußenhilfe für den Kreis Preuß. Eylau (Ostpr.) e. V. in Weimar unterm 8. Juni 1916 erteilte Erlaubnis zum Vertrieb von Wohlfahrtspostkarten bis zum 30. April 1917 verlängert worden.

Coburg, den 14. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Anschluß an die Bundesratsverordnungen vom 5. Oktober 1916 über **Futtermittel** und über zuckerhaltige Futtermittel (Reichs-Gesetzblatt Seite 1108, 1114) wird im Einvernehmen mit dem Großherzogtum Sachsen, den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Gotha und den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L. folgendes verordnet:

1.

Für die Gebiete der vorbezeichneten Staaten wird ein gemeinschaftliches Thüringisches Landesfuttermittelamt mit dem Sitz in Weimar errichtet.

Das Landesfuttermittelamt ist eine Behörde.

2.

Das Thüringische Landesfuttermittelamt hat die Aufgabe, die Futtermittel, die den beteiligten Staaten oder ihren Kommunalverbänden von Reichsstellen oder von der Heeresverwaltung zugewiesen oder von ihm anderweit beschafft werden, zu verteilen.

Ferner hat das Landesfuttermittelamt die Geschäftsführung der mit der Ausführung der Verteilung beauftragten Geschäftsstelle zu beaufsichtigen.

Dem Landesfuttermittelamt können von den Ministerien der beteiligten Staaten weitere Aufgaben übertragen werden.

3.

Das Thüringische Landesfuttermittelamt erhält einen Vorstand und einen Verwaltungsrat.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden im Einbenehmen mit den beteiligten Regierungen von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium bestellt.

Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen und dem Vorsitzenden des Landesfuttermittelamts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden.

4.

Dem Vorstand liegt die Führung der laufenden Geschäfte ob, er bestellt die nötigen Hülfsarbeiter, nachdem der Verwaltungsrat seine Zustimmung erteilt hat, und ist befugt, das für die Schreibhilfe nötige Personal anzunehmen.

Die bei dem Landesfuttermittelamt Angestellten haben als solche nicht Staatsbeamteneigenschaft.

5.

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und setzt die Grundsätze über Verteilung der Futtermittel fest. Macht sich im Verwaltungsrat bei der Beschlußfassung eine Abstimmung nötig, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Coburg, den 15. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der vorstehenden Verordnung vom heutigen Tag über die Errichtung eines **Thüringischen Landesfuttermittelamts** wird bekannt gegeben:

Der Vorstand des Thüringischen Landesfuttermittelamts besteht aus Herrn Regierungsrat **von Eichel** als Vorsitzenden und Herrn Professor Dr. **Rauch** als stellvertretendem Vorsitzenden.

Coburg, den 15. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachstehende Bekanntmachung wird veröffentlicht.

Gotha, den 12. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Abschrift!
Stellv. Generalkommando XI. A.-K.
Ia Nr. 47048.

Cassel, den 7. Dezember 1916

Die in der Bekanntmachung vom 8. 9. 1916 — IV d 33193 — für die Pferde-Ankäufer der Remonte-Inspektion festgesetzten Bestimmungen werden aufgehoben und durch die nachstehenden ersetzt:

Beim Transport von Pferden mit der Bahn hat der Aufkäufer der Eisenbahnstation vorzulegen:

1. eine Bescheinigung der Polizeibehörde oder des Landratsamtes darüber, wie viele Pferde er verladen darf und nach welcher Station sie zu befördern sind, (diese Bescheinigung wird von der Station abgenommen.)
2. seinen mit abgestempeltem Bild versehenen Erlaubnisschein der Remonte-Inspektion.

Von der Remonte-Inspektion sind den Pferdelieferern folgende Weisungen zugegangen:

1. Die Erlaubnisscheine der Pferdelieferer und deren Aufkäufer sind mit aufgeklebtem, polizeilich gestempeltem Lichtbilde zu versehen. Die Stempelung erfolgt auf persönlichen Antrag durch die zuständige Polizeibehörde des Wohnortes (in Stadtkreisen die örtliche Polizeiverwaltung, in Landkreisen das Landratsamt).
2. Jeder Aufkäufer darf nur soviel Pferde verladen, wie er nach Ausweis seines Kontrollbuches angekauft hat. Er hat deshalb das Kontrollbuch jedesmal der zuständigen Polizeibehörde des Verladeortes (in Stadtkreisen der örtlichen Polizeiverwaltung, in Landkreisen dem Landratsamt) persönlich vorzulegen und erhält von dieser eine Bescheinigung, wieviel Pferde und wohin (grundsätzlich nur nach dem im Erlaubnisschein bezeichneten Musterungsort) er dieselben befördern darf.

Nach Vorstehendem ist für die Folge zu verfahren.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
gez. Freiherr v. Tettau.
Oberst.

Bekanntmachung
betreffend
Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts.

Auf Grund des § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Insoweit das Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts als nicht erforderlich bezeichnet, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird nach der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft. Der unterzeichnete Militärbefehlshaber bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Cassel, den 9. Dezember 1916.

Der Kommandierende General.
gez.: von Haugwitz,
General der Infanterie.

Paketbeförderung nach Belgien durch Speditionsfirmen.

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes:

1.

Den Speditionsfirmen des Korpsbereichs wird die Weiterbeförderung der bei ihnen etwa einzeln eingehenden Pakete nach Belgien in Sammelladungen verboten.

2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Cassel, den 7. Dezember 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Durch Ausschlußurteil vom 1. Dezember 1916 ist der **Hypothekenbrief** über die für den Hauptmann und Bataillonskommandeur im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 215 **Fritz Muther** auf dem Grundstück Grundbuch von Coburg, Band 8, Blatt 36, Haupt-Nr. 745 in Abt. III unter Nr. 2/IIb eingetragene Schenkungsforderung von 20000 Mark für **kraftlos** erklärt worden.

Coburg, den 2. Dezember 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 9. Dezember 1916 ist der **Hypothekenbrief** vom 29. November 1888 über die im Grundbuch von Sonnefeld, Band III, Blatt 218, Haupt-Nr. 320 in Abteilung III unter Nr. 2/II für die 5 Geschwister **Karl, Kaspar, Wilhelm, August** und **Ida Fischer** aus **Sonnefeld** eingetragene Hypothek von 2500 Mark für **kraftlos** erklärt worden.

Sonnefeld, den 11. Dezember 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Neustadt liegende, im Grundbuche von Neustadt Bd. II, Blt. 161, Hpt. Nr. 138 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des **Druckers Anton Elflein und Ehefrau Marie Bernhardine geb. Neubauer in Neustadt** eingetragene Grundstück Plan 308 Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum 1,51 a, geschätzt auf: 7850 Mark, am 8. Februar 1917, Vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **31. Juli 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt, Hzgt. Cob., den 12. Dezember 1916.

Herzogl. Amtsgericht I.

Den Gemeindevorständen wird hiermit bekannt gegeben, daß die **Kriegsgefangenen** auf Arbeitsstätten von weniger als 100 Mann und deren Wachtmannschaften vom Kommunalverband mit **Zucker** zu versorgen sind. Sie haben deshalb ebenso wie die Zivilbevölkerung Anspruch auf Zuckermarken.

Coburg, den 11. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An sämtliche Gemeindevorstände!

Es ist sofort öffentlich in der Gemeinde bekannt zu geben, daß die vom Magistrat Coburg ausgestellten (gelben) **Kartoffelbezugscheine,** die sich noch in den Händen der betr. Lieferanten befinden, schleunigst den betr. Gemeindevorständen zu behändigen sind. Den Gemeindevorständen wird hiermit aufgegeben, diese alsdann **sofort** dem Landratsamt weiterzugeben.

Coburg, den 15. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In der Bundesratsverordnung vom 2. November 1916, betr. **Krankenversicherung von Ausländern** während des Krieges, (Reichs-Gesetzblatt Seite 1247) ist folgendes bestimmt:

Diejenigen seit Beginn des gegenwärtigen Krieges in Deutschland befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten, welche als solche durch Anordnung deutscher Behörden in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt und deshalb als unfreie Personen nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind, werden diesen Vorschriften unterstellt.

Für sie gelten auch das Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 337) und § 2 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 49).

Die Gemeindevorstände werden veranlaßt, sofort die Arbeitgeber, welche ausländische Arbeiter beschäftigen (Kriegsgefangene ausgenommen), aufzufordern, bei der zuständigen Ortskrankenkasse die erforderliche Anmeldung ohne Verzug zu bewirken, da obige Bekanntmachung bereits am 20. November d. Js. in Kraft getreten ist und die R. V. O. eine nur drei-tägige Meldefrist vorsieht. In gleicher Frist müssen auch die sonstigen Meldungen über Veränderungen im Beschäftigungsverhältnis, durch welche die Versicherungspflicht berührt wird, erfolgen.

Coburg, den 30. November 1916.

Herzogl. S. Versicherungsamt f. d. L.

Unter den Schweinen des **Johann Engel** in **Mittelberg** ist der **Rotlauf** ausgebrochen, in **Ketschenbach** erloschen.

In **Friesen, Steinberg** und **Rotschreuth,** Gde. Burgstall, Bezirksamt Kronach, ist **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 14. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Heulieferung.

Den Gemeindevorständen geht in diesen Tagen die Mitteilung zu, welche Heumengen für die Heeresverwaltung als erste Rate im Gemeindebezirk aufzubringen sind.

Im Interesse der Landwirts liegt es, die nach Maßgabe seiner Wiesenanbaufläche auf ihn entfallenden Mengen dem mit amtlichem Ausweis versehenen **Aufkäufer des Landratsamts** freiwillig abzugeben, um die Enteignung zu niedrigerem Preise zu vermeiden. Anderseits wird den Landwirten dringend empfohlen, **Vorsicht beim Verkauf von Heu an Private** zu beobachten. Weitere Anforderungen der Heeresverwaltung sind zu erwarten. Diese müssen unter allen Umständen erfüllt werden. **Die Anlegung der angeforderten Mengen auf die Gemeinden und Landwirte kann nur nach der Wiesenanbaufläche erfolgen. Auf frühere Verkäufe an Private kann keine Rücksicht genommen werden!** Die Landwirte werden deshalb vor jedem Heuverkauf an Private sorgfältig zu prüfen haben, ob sie auch bei weiteren Anforderungen der Heeresverwaltung, deren Höhe noch nicht feststeht, genügend Heu für den eigenen Bedarf übrig behalten.

Die Gemeindevorstände haben diese Verfügung sofort im Ort bekannt zu geben.

Coburg, den 13. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Unter dem Viehstande des **Gräfl. Ortenburg'**schen Oekonomiegutes in **Tambach** (Gemeinde Altenhof) ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 9. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Maul- und Klauenseuche** in Treinfeld ist erloschen.

Coburg, den 9. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Maul- und Klauenseuche** in Sendelbach ist erloschen.

Coburg, den 15. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Montag, den 18 Dezember 1916,
von nachmittags 1 Uhr an,
sollen in der Gastwirtschaft zu **„Callenberg"** von den Forstorten der Callenberger Revierabteilung
420 rm Nadel-Scheit- und Stangenholz,
16 „ hartes Scheit- und Stangenholz
meistbietend versteigert werden.

Weidach, den 9. Dezember 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Jagdverpachtung.

Am **Sonnabend, den 30. Dezember, nachmittags 5 Uhr,** wird die Hassenberger Jagd in der **Kellerwirtschaft** (Eva Fischer) zu **Hassenberg** öffentlich auf 6 Jahre verstrichen.

Hassenberg, den 12. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.
Reisenweber

Jagdverpachtung.

Am **Mittwoch, den 3. Januar 1917,** von **nachmittags 2 Uhr** ab, wird die hiesige Flurjagd in der oberen Gastwirtschaft hier öffentlich auf 6 Jahre neu verpachtet.

Pachtbedingungen werden vor der Verpachtung bekannt gemacht.

Oberfüllbach, den 15. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.
Brückner.

Jagdverpachtung.

Am **Montag den 15. Januar 1917 nachmittag 3 Uhr,** soll die Zedersdorfer Jagd in der **Höllein**'schen Gastwirtschaft öffentlich auf 6 Jahre verstrichen werden.

Bedingungen werden vor dem Verstrich bekanntgegeben.

Zedersdorf, den 14. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.
Gundermann.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an Stelle des Herrn Goldschmieds Hieronymus Fischer, welcher sein Amt niedergelegt hat, Herr Privatier **Richard Marpert** als Armenpfleger für den 12. Kreis gewählt und am 5. 12. d. J. verpflichtet worden ist.

Coburg, den 6. Dezember 1916.

Armenkommission.
Wölfel.

Die den Selbstversorgern zustehende wöchentliche Höchstmenge an Speisefetten ist vom 17. Dezember 1916 an auf **125 Gramm** herabgesetzt worden.

Die Gemeindevorstände haben dies **sofort** mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, daß fortan von den Milch- und Buttererzeugern für jeden Selbstversorger wöchentlich nur noch 125 Gramm Butter zurückbehalten werden dürfen und alle übrige Butter an die Gemeindesammelstelle abzuliefern ist.

Coburg, den 15. Dezember 1916.

Die Landesverteilungsstelle für Speisefette.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

2. Dez. Sohn des Sparkassen-Kontrolleurs Ernst Hocker.
2. „ Sohn des Korbwarenfabrikanten Karl Eggers.
3. „ Sohn des Bahnschlossers Albin Böhm.
4. „ Tochter des Steinmetzen Max Schmidt.
5. „ Tochter des Vizefeldwebels Wilhelm Bachmann

b) Eheschließungen.

4. Dez. prakt. Tierarzt, Veterinär der Reserve, Dr med. vet. Wilhelm Jacob, Oberaula, und Augusta Petz, hier.
7. „ Glasmacher Hugo Enders, Leimrieth, und Martha Wacker, hier.
9. „ Sattlermeister Adolf Weise, Witwer, Hildburghausen, und Witwe Emma Günther geb. Eichlam, hier.
9. „ Kaufmann Louis Müller, Witwer, und Grete Fischer, beide hier.

c) Sterbefälle.

28. Nov. Rentenempfängerin Anna Neumann, 75 Jahre alt.
29. „ Tochter unehelich, 15 Wochen alt.
30. „ Blechschmiedemeisterswitwe Luise Bagge geb. Baumbach, 76 Jahre alt.
2 Dez. Privatier Gustav Heinrich, 74 Jahre alt.
5. „ Strafanstalts-Direktor a. D. Eduard Hoffmann, 69½ Jahre alt.
7. „ Gerber Albert Eckardt, 64¼ Jahre alt.
8. „ Schneidermeisterswitwe Anna Lorenz geb. Schilling, 83 Jahre alt.
8. „ Arbeitersohn Erich Schnabel, 2 Mon. alt.
8. „ Arbeiterin Marie Wich, 30 Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1. Sept. Kutscher, Gefreiter der Landwehr Georg Dinkel, 36½ Jahre alt.
16. „ Schreiner, Musketier Alwin Scharf, 21½ Jahre alt.
17. Sept. Schneider, Unteroffizier Karl Schubert, 39¼ Jahre alt.
24. „ Brauer, Unteroffizier Karl Ponfold, 28¼ Jahre alt.
20. „ Korbmachermeister, Gefreiter der Landwehr Max Scheler, 37 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

24. Okt. Koch, Rekrut Willi Poser, 21½ Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

19 Nov. eine am 1. Nov. geb. Tochter Irmgard Martha des Kutschers Albin Brehm.
3. Dez. eine am 20. Okt. geb. Tochter Frieda Johanne des Ofensetzers Johann Körber.
3. „ ein am 9. Nov. geb. Sohn Kurt Otto des Schreiners Karl Götz.
3. „ ein am 21. Okt. geb. Sohn Wilhelm Karl des Werkmeisters Anton Krautwurst.
5. „ ein am 3. Nov. geb. Sohn Paul Max des Gastwirts Paul Schröck.
10. „ ein am 23. Nov. geb. Sohn Fritz Kurt Heinrich des Aufläders Albert Wolf.
12. „ eine am 21. Sept. 1908 geb. Tochter Frieda des Geschirrführers Karl Florschütz.
14. „ ein am 23. Nov. geb. Sohn Heinz Otto des Schneiders Andreas Wolf.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rosteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

107. Stück. Mittwoch, den 20. Dezember. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 279/281, ausgegeben am 11. und 12. Dezember 1916, enthalten:

(Nr. 5599.) Bekanntmachung über Bezugsscheine. Vom 8. Dezember 1916.

(Nr. 5600.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 13 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 57). Vom 9. Dezember 1916.

(Nr. 5601.) Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1137). Vom 8. Dezember 1916.

(Nr. 5602.) Verordnung über Bierhefe. Vom 10. Dezember 1916.

(Nr. 5603.) Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. Vom 11. Dezember 1916.

In den höheren Schulen und den Volksschulen unseres Herzogtums schließt der Unterricht vor Weihnachten am **Freitag, 22. Dezember d. J.,** nach Erteilung der vollen Unterrichtsstunden und beginnt wieder am **Montag, 8. Januar 1917.**

Coburg, den 19. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachstehende Bekanntmachung der Stellv. Intendantur XI. Armeekorps in Cassel wird hiermit veröffentlicht.

Coburg, den 18. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Vaterländiſcher Hilfsdienſt.

Stellv. Intendantur XI. A.-K.
Nr. 742/12. II. 1. Caſſel, den 8. Dezember 1916.

Es beſteht die Abſicht, bei den Militärverwaltungsbehörden des Korpsbezirks (ſtellv. Intendantur, Proviantämter, Garniſonverwaltungen, Lazarettverwaltungen, Bauämter) aus dem Truppendienſt entlaſſene Kriegsbeſchädigte und nicht wehrpflichtige Zivilperſonen in größerem Umfange einzuſtellen, um hierdurch Militärperſonen zu erſetzen und für die Kriegswirtſchaft oder zur Ablöſung Kriegsverwendungsfähiger freizumachen. In Betracht kommt die Beſchäftigung im mittleren ſowie im Unterbeamtendienſt.

Geeignete Kriegsbeſchädigte und nicht wehrpflichtige Zivilperſonen werden erſucht, Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, Leumundszeugniſſes und der Militärpapiere an die ſtellv. Intendantur XI. A.-K. in Caſſel einzureichen und hierbei zum Ausdruck zu bringen, in welchem Dienſtzweige ſie Beſchäftigung wünſchen. Heyne.

Die Verordnung des Bundesrats betreffend **die Erſparnis von Brennſtoffen und Beleuchtungsmitteln** wird nachſtehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Bei allen Behörden iſt auf möglichſte Einſchränkung des Lichtverbrauchs Bedacht zu nehmen. Ebenſo iſt es dringend erwünſcht, daß in den privaten Haushaltungen zur Erſparung von Kohlen der Lichtverbrauch eingeſchränkt wird.

Polizeibehörden im Sinne der §§ 4, 5 und 7 der Bundesratsverordnung ſind die Landratsämter und die Stadträte (Magiſtrate).

Aufſichtsbehörde im Sinne des § 6 iſt für die elektriſche Straßenbahn in der Stadt Gotha der Stadtrat Gotha.

Gotha, den 14. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsminiſterium.

Bekanntmachung,

betreffend

die Erſparnis von Brennſtoffen und Beleuchtungsmitteln.

Vom 11. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Geſetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtſchaftlichen Maßnahmen uſw. vom 4. Auguſt 1914 (Reichs-Geſetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlaſſen:

§ 1.

Jede Art von Lichtreklame iſt verboten. Als Lichtreklame gilt auch die Erleuchtung der Aufſchriften von Namen, Firmenbezeichnungen uſw. an Läden, Geſchäftshäuſern, Gaſt-, Speiſe- und Schankwirtſchaften, Cafés, Theatern, Lichtſpielhäuſern, wie überhaupt an ſämtlichen Vergnügungsſtätten.

§ 2.

Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

§ 3.

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11½ Uhr abends, zu gestatten.

§ 4.

Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung im Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5.

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6.

Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 7.

Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, **die Vorschrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917** in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über **phosphorhaltige Mineralien und Gesteine** vom 30. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1321) wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 4 Abs. 1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Gotha, den 15. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur weiteren Ausführung der Bundesratsverordnung, betreffend die **Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln** vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1355), wird **vorläufig** bestimmt:

§ 1.

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, öffentliche Vergnügungsstätten aller Art, sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, sind in den Städten und in den Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern spätestens um 11 Uhr und in den übrigen Landgemeinden spätestens um 10 Uhr abends zu schließen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Gotha, den 18. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Hinblick auf die zahlreichen Sonn- und Festtage wird mit Ermächtigung des Kriegsernährungsamts für die Woche vom 25. Dezember bis 1. Januar die **Wochenkopfmenge an Fleisch** in Abweichung von § 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August 1916 für Erwachsene bis auf höchstens 300, für Kinder (vergl. § 7 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. August 1916) bis auf höchstens 150 Gramm erhöht.

Coburg, den 19. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur **Verwaltungsstelle der Nahrungsmittelsammlung** (Hindenburgspende; vergl. unsere Bekanntmachung vom 5. 12. 1916 im 103. Stück des Regierungsblattes) haben wir die Landesviehstelle in Coburg bestimmt. Ihre Geschäftsstelle ist die Firma Großmann G. m. b. H. in Coburg. An diese sind die zur Verfügung gestellten Nahrungsmittel abzuliefern; sie übernimmt auch, soweit es sich nicht um unentgeltliche Zuwendungen handelt, die Bezahlung und Verrechnung.

Coburg, den 19. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung

über die Ablieferung von Kohlrüben.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 sind die vorhandenen Kohlrüben (Wrucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen **aus ihren Vorräten:**

a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;
b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden;
c) Tierhalter mit Genehmigung des Kommunalverbands Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer Vorräte verfüttern.

Den Besitzern von Kohlrüben sollen zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft die Menge von 1 Pfund je Person und Tag für die Zeit bis 1. April 1917 verbleiben.

Die Genehmigung zur Verfütterung von Kohlrüben wird nur auf Anträge gestattet, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden.

Die hiernach den Besitzern nicht zustehenden Vorräte an Kohlrüben sind ablieferungspflichtig und der Kommunalverband nimmt hiermit diese Vorräte in Anspruch. Die Besitzer solcher Vorräte haben diese sofort an die mit dem Aufkauf beauftragte Thür. Hauptgenossenschaft in Erfurt bezw. deren Aufkäufer zu verkaufen. Der Verkaufspreis beträgt 2,50 Mk. und 25 Pfg. je Ztr. Entschädigung für Lagerung.

Erfolgt der Verkauf nicht freiwillig, so wird die Enteignung angeordnet. Im Falle der Enteignung werden höchstens 1,50 Mk. je Ztr. gezahlt und die Kosten des Verfahrens in Abzug gebracht.

Die Gemeindevorstände haben dies **sofort** öffentlich bekannt zu machen, am besten in einer Gemeindeversammlung.

Coburg, den 16. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Achtung!

Ablieferung der Fahrradbereifungen.

Das Kriegsministerium, Kriegsamt, hat **nochmals** eine **Ablieferungsfrist** für die **meldepflichtigen Bereifungen** für die Zeit **vom 15. Dezember 1916 bis 15. Januar 1917** gestellt. **Nach Ablauf dieser Frist, also nach dem 15. Januar 1917, wird zur Enteignung geschritten werden.** Die alsdann zu zahlenden Preise werden vermutlich 10% unter den jetzt in § 6 der Bekanntmachung V. I. 354/6. 16 K. R. A. vom 12. Juli d. J. festgesetzten Preisen liegen. Es tut deshalb jeder Fahrradbesitzer, der keine Erlaubnis zur Weiterbenutzung seiner Bereifungen in Händen hat, gut, seine Bereifungen in der vorbezeichneten Zeit noch abzuliefern.

Ablieferungszeit und Sammelstelle für die Landorte des Herzogtums Coburg: Jeden Mittwoch und Sonnabend, von 8—12 Uhr,
bei der Maschinenfabrik **Gemmer & Co.** in **Coburg,** Rosenauerstraße 10.

Coburg, den 14. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Maurer und Landwirt **Heinrich Luther** aus **Wohlbach** ist heute als interimistischer Schultheißenstellvertreter verpflichtet worden, nachdem die Bestätigung der Wahl ausgesprochen ist.

Coburg, den 18. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Einkaufsgesellschaft für das Herzogtum Coburg wird an die Kleinhändler im Landratsamtsbezirk demnächst 47 Zentner **Haferflocken** verteilen. Die Kleinhändler sind zu verständigen.

Coburg, den 19. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nachdem durch den stellvertretenden beamteten Tierarzt festgestellt worden ist, daß in hiesiger Stadt bei einem Hunde verdächtige Erscheinungen der

„Tollwut"

sich bemerkbar gemacht haben und der Hund deshalb getötet worden ist, wird auf Grund des § 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 in Verbindung mit § 20 der Instruktion zur Ausführung des betreffenden Gesetzes vom 27. Juni 1895 **für den Bezirk der Herzogl. Residenzstadt Coburg angeordnet, daß alle vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten festgelegt** (angekettet oder eingesperrt) **werden müssen.**

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem diesseitigen Bezirke nicht ausgeführt werden. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Alle Hunde, welche vorstehenden Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden, werden eingefangen und event. sofort getötet.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Coburg, den 18. Dezember 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Rodach liegenden, im Grundbuche von Rodach

a) Band V, Blatt 63, Haupt-Nr. 317,
b) „ XVI, „ 96, „ „ 1775,
c) „ XVI, „ 94, „ „ 1774,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe **Elisabeth Langbein,** Frau **Elise Bühling** geb. Langbein, Fabrikarbeiter **Richard Langbein** in **Rodach** und Briefträger **Ernst Langbein** in **Veilsdorf** eingetragenen Grundstücke

zu a): Plan Nr. 793 Wohnhaus Nr. 36 a und b mit Stallung, Liegenschaft und Hofraum 2,04 a, dazu gehört ein Gemeinderecht an Gras und Holz,
zu b): Plan Nr. 794 Stadel mit Liegenschaft 1,35 a,
„ „ 795 Gemüsegarten 1,19 „
„ „ 796 Liegenschaft u. Grasgarten 4,46 „
zu c): Plan Nr. 1797 Scheune mit Liegenschaft 1,38 „
„ „ 1798 Gemüsegarten 1,13 „
„ „ 1799 Grasgarten 4,14 „
taxiert auf 8500 Mark,

besteht, sollen diese Grundstücke

am 8. Februar 1917, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 1 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **24. November 1916** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Rodach, den 8. Dezember 1916.

Herzogliches Amtsgericht.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Montag, den 22. Januar 1917, nachmittags 2 Uhr,** in der **Max Müller**'schen Gastwirtschaft auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Streichliebhaber werden hiermit höflichst eingeladen.

Horb a. St., den 15. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.
Trötsch.

Donnerstag, den 21. Dezember d. J.,
von nachmittags 1 Uhr an,

werden in der **Jung**'schen Gastwirtschaft zu **Mährenhausen** von den Forstorten der Mährenhäuser Revierabteilung

360 rm Nadel-Scheit- und Stangenholz
(Dürrhölzer)

meistbietend versteigert.

Weidach, den 15. Dezember 1916.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

7. Dez. Sohn des Erdarbeiters Heinrich Schumm.
9. „ Sohn des Feldwebels Karl Dreyer.

13. Dez. Sohn des Zimmermanns Lorenz Martin.
13. „ Sohn des Packers Emil Reinhardt.
14. „ Sohn des Zimmermanns Reinhold Hochberger.
14. „ Sohn unehelich.

b) Eheschließungen.

14. Dez. Finanzassistent Karl Schamberger, Einberg, und Lina Kleysteuber, hier.
14. „ Bäcker, Landsturmmann Otto Amberg und Plätterin Martha Schamberger, beide hier.

c) Sterbefälle.

11. Dez. Magistratsarbeiter Paul Preßler, 65¾ Jahre alt.
14. „ Zimmermannssohn Reinhold Hochberger, 2 Stunden alt.
15. „ Porzellanarbeiterswitwe Emma Schamberger geb. Amthor, 60¾ Jahre alt.
15. „ Schuhmachermeisterswitwe Julie Großmann geb. Wiesert, 73½ Jahre alt.
16. „ Rentiere Therese Bahrdt, 72¼ Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getraut.

18. Nov. Friseur, Kriegsfreiwilliger Wilhelm Geuß und Korsettnäherin Luise geb. Löhnert, beide von hier.
21. „ Automobilklempner Karl Vogt, Witwer, und Verkäuferin Martha geb. Reißenweber, beide von hier.
24. „ Werkmeister Gustav Gültner, Witwer, und Stütze Julie geb. Winzer, beide von hier.
29. „ Former, Gefreiter Gustav Reh von hier und Näherin Hilda geb. Bauer von Neuses b. Cob.
2. Dez. Schmied und Heizer, Ers.-Res. Richard Zimmer und Aufwärterin Anna Bauer geb. Küneel, geschieden.
4. „ Prakt. Tierarzt z. Z. Veterinär der Reserve Dr. med. vet. Wilhelm Jacob von Oberaula, Kr. Ziegenhain und Auguste geb. Petz von hier.
7. „ Glasmacher Hugo Enders von Leimrieth und Martha geb. Wacker, ohne Beruf, von hier.
9. „ Sattlermeister Adolf Weise, Witwer, von Hildburghausen, und Witwe Emma Günther geb. Eichlam von hier.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

108. Stück. Sonnabend, den 23. Dezember. **1916.**

Beilagen: 1. Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 20. Dezember 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus.

2. Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 20. Dezember 1916, betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 282/283, ausgegeben am 14. und 15. Dezember 1916, enthalten:

(Nr. 5604.) Bekanntmachung über Pferdefleisch. Vom 13. Dezember 1916.

(Nr. 5605.) Bekanntmachung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 14. Dezember 1916.

(Nr. 5606.) Verordnung über Hülsenfrüchte. Vom 14. Dezember 1916.

(Nr. 5607.) Bekanntmachung über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste. Vom 14. Dezember 1916.

(Nr. 5608.) Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Vom 14. Dezember 1916.

(Nr. 5609.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom $\frac{\text{21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 766).}}{\text{28. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 970).}}$ Vom 14. Dezember 1916.

(Nr. 5610.) Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland. Vom 14. Dezember 1916.

(Nr. 5611.) Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Industrieerzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 14. Dezember 1916.

(Nr. 5612.) Bekanntmachung über Befreiung von Pfandbriefen der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen von der Reichsstempelabgabe. Vom 14. Dezember 1916.

(Nr. 5613.) Bekanntmachung über die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere. Vom 14. Dezember 1916.

(Nr. 5614.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 15. Dezember 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben gnädigst beschlossen, den Pfarrer von **Ebersdorf** (Werrabahn), Kirchenrat **Albert Hock**, seinem Antrag entsprechend vom 1. Januar 1917 an in den Ruhestand zu versetzen.

Coburg, den 11. Dezember 1916.

Auf die dem heutigen Regierungsblatt beigefügten **Bekanntmachungen** des Kommandierenden Generals XI. Armeekorps vom 20. Dezember 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus und betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen wird hierdurch hingewiesen.

Coburg, den 22. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Höchstpreise für Rüben.

Für den Verkauf von Rüben durch den Groß- und Kleinhandel werden gemäß § 3 der Verordnung des Kriegsernährungsamts über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1204) folgende **Höchstpreise** für den Zentner festgesetzt:

1. Bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen:
   a. im Großhandel 2.50 Mark
   b. im Kleinhandel 3.75 Mark
2. Bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der Roten Rüben (rote Bete):
   a. im Großhandel 2.50 Mark
   b. im Kleinhandel 3.75 Mark
3. Bei Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben):
   a. im Großhandel für weiße 3.30 Mark
   b. im Großhandel für gelbe 4.00 Mark
   c. im Kleinhandel für weiße 5.00 Mark
   d. im Kleinhandel für gelbe 6.00 Mark

4. Bei Möhren aller Art:

a. im Großhandel	6.00 Mark
b. im Kleinhandel	10.00 Mark

Als Kleinhandel gilt der Verkauf in Mengen unter 20 Pfund.

Coburg, den 21. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachstehende Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über die zeitige **Freigabe** des Absatzes von **Spargel- und Erbsenkonserven** bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Die Kommunalverbände werden angewiesen, den Erwerb der Konserven durch die Verbraucher in geeigneter Weise, etwa durch die Haushaltungs- oder Lebensmittelkarte, zu kontrollieren, um eine übermäßige Anhäufung von Konserven in einzelnen Haushaltungen zu verhindern.

Coburg, den 22. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der Absatz von **Spargel- und Erbsenkonserven** wird vom 20. Dezember 1916 bis 10. Januar 1917 unter folgenden Beschränkungen freigegeben:

1. Die Freigabe erstreckt sich nur auf die Konserven, die bereits an den Groß- und Kleinhandel versandt sind. Für die Hersteller bleibt das Absatzverbot bestehen.
2. Die Freigabe beschränkt sich auf 20 Prozent des bei dem einzelnen Händler am 20. Dezember 1916 vorhandenen Vorrats. Jeder Händler hat zur Vorbereitung der späteren Kontrolle alsbald eine Bestandsaufnahme anzufertigen und der Polizeibehörde seines Betriebssitzes vorzulegen.
3. Es dürfen an die einzelnen Personen nicht mehr als täglich zwei Normaldosen verkauft werden.
4. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafvorschrift in § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916. (Reichs-Gesetzblatt S. 914.)

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Kriegsernährungsamt.
In Vertretung
gez.: von Braun.

Zuständige Behörde nach § 2 und § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über **Pferdefleisch** vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1357) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Kommunalverband im Sinne der Bekanntmachung sind die Bezirke der Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 18. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kohlrüben

vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316).

Zu § 1: Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitz von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2, Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbands erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 5: Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Thüringische Landeskartoffelstelle in Weimar und die von dieser mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragte Thür. Hauptgenossenschaft in Erfurt.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kommunalverband aufzubringende Menge gedeckt ist.

Zu § 9: Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, wonach außerdem im Fall der Enteignung der Uebernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Gotha, den 20. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes:

I.

Bestattungsinstituten und anderen privaten Betrieben ist es verboten:

1. durch irgendwelche Anzeigen oder Anpreisungen in Zeitungen auf den Geschäftsbetrieb, betreffend die Ueberführung der Leichen Gefallener hinzuweisen,
2. unaufgefordert ihre Dienste zur Ueberführung der Leichen Gefallener mündlich oder schriftlich anzubieten.

II.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Cassel, den 15. Dezember 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufruf!

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

Alle Personen, die nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 16 hilfsdienstpflichtig sind und nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten für die nachstehend bezeichneten Dienstobliegenheiten in Frage kommen, werden hiermit aufgefordert, sich freiwillig zum „Vaterländischen Hilfsdienst" zu stellen.

A. Für diese freiwillige Meldung kommen folgende Tätigkeiten in Betracht:

1. Sicherheitsposten im Garnisonwachtdienst,
2. Arbeitsdienst in den Küchen, Kammern, Handwerksstuben, Waffenmeistereien der Ersatztruppenteile usw.,
3. Arbeitsdienst in sämtlichen Betrieben, die mit der stellv. Korpsintendantur XI. A.-K., der Artilleriedepot-Direktion, der Traininspektion, dem Kriegs-Bekleidungsamt, dem Instandsetzungsamt zusammenhängen, z. B. Proviantämter und -Depots, Militär-Bauämter, Garnisonwäschereien, Artillerie- und Traindepots, Handwerkstätten aller Art,
4. Krankenpflegedienst,
5. Botendienste in Militär-Geschäftszimmern, auf Wachen usw.,
6. Burschendienste bei Offizieren usw.,
7. Schreibarbeit und Druckereiarbeit in den Geschäftszimmern der Militär- und Verwaltungsbehörden und der Truppenteile.

B. Es kommen für die freiwillige Meldung nicht in Betracht Mannschaften des Jahrgangs 1898, ferner gemäß § 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst alle Personen, die nach § 2 des Gesetzes als bereits im vaterländischen Hilfsdienst tätig anzusehen sind.

C. Die Meldungen der Hilfsdienstpflichtigen haben möglichst bis 21. 12. 1916 und zwar bei den militärischen Dienststellen, Behörden oder Verwaltungsbehörden unmittelbar schriftlich oder mündlich zu erfolgen, bei denen der Hilfsdienstpflichtige angestellt zu werden wünscht.

Hilfsdienstpflichtige, die erst später eintreten können (siehe auch D, Absatz 2), können sich fortlaufend, auch nach dem 21. 12. 1916 melden.

Fehlen die genannten Meldestellen am Wohnort des Hilfsdienstpflichtigen, so dürfen die Meldungen auch bei den Meldeämtern und Hauptmeldeämtern, sowie durch die Ortsbehörden an das zuständige Landratsamt, oder unmittelbar bei diesem, in kreisfreien Städten bei den Vorständen der Polizeibehörden erfolgen.

In Zweifelfällen sind die Garnison- und Bezirkskommandos, Hauptmeldeämter, Meldeämter, die stellv. Korpsintendantur, das Sanitätsamt Cassel verpflichtet, den anstellungssuchenden Hilfsdienstpflichtigen Auskunft über alle einschlägigen Fragen zu erteilen.

D. Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen erfolgt bis zu endgültiger Regelung auf Grund freier Arbeitsverträge nach den ortsüblichen Sätzen.

Eintritt in eine Hilfsdienststelle kann erst nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist in der bisherigen Arbeitsstelle erfolgen.

E. Die Versicherungsbedingungen und die rechtliche Stellung der Hilfsdienstpflichtigen regeln sich, bis endgültige Bestimmungen folgen, entsprechend diesem Arbeitsverhältnis.

Das stellvertretende Generalkommando erwartet mit Rücksicht auf den hohen vaterländischen Zweck der Hilfsdienstpflicht — nämlich Freimachung von Soldaten für Verwendung in

Feindesland, in und hinter der Front —, daß sich freiwillig jeder meldet, der imstande ist, eine der oben bezeichneten Obliegenheiten zu erfüllen und sich nicht etwa schon im vaterländischen Hilfsdienst befindet.

Cassel, den 15. Dezember 1916.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

In das Handelsregister ist zur Firma

Gebr. Eggers, Korbwarenfabrik, G. m. b. H., in Coburg

eingetragen:

Die Gesellschaft ist aufgelöst; der Kaufmann **August Eggers** in **Coburg** ist zum Liquidator bestellt.

Coburg, den 20. Dezember 1916.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Mitglieder

a) des **Militärbrieftauben-Liebhaber-Vereins „Kriegspost" hier**
Kanzleirat Richard Ewald
Korbmachermeister Georg Bühling
Bankassistent Berthold Müller
Drechslermeister Georg Gömmel
Privatmann Heinrich Réer
Intendant Friedrich Rose
Elektrotechniker Eduard Hommert
Messerschmiedemeister Ernst Hommert

b) des **Militärbrieftaubenklubs „Coburg"**
Tünchermeister Heinrich Schnetter
Hofjuwelier Emil Stahl

c) des **Militärbrieftaubenvereins „Eilbote" hier**
Möbelfabrikant Fritz Sollmann
Maurermeister Christoph Kürschner
Drogist Konrad Steitz
Hausmeister Albert Heublein
Agent Edmund Hüschebett
Flaschenbierhändler Karl Schlottermüller
Gastwirt Karl Mönch
Präparator Franz Schröter
Friseur August Schwamm
Hofbäckermeister Bernhard Gerber
Bäckermeister August Hoffmann
Kaufmann Julius Hoffmann
Wagnermeister Johann Knoch
Gastwirt Georg Knorr (Scheuerfeld)
Fuhrmann Reinh. Graf
Fabrikbesitzer Karl Hauser (Rodach)
Hofbrauhaus, Akt.-Ges., hier

ihre Brieftauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben.

Die Tauben genießen deshalb den Schutz des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894.

Coburg, den 15. Dezember 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Die Rotlaufseuche im Gehöft des Oberbüttners **Andreas Sachs,** Hutstraße 1 hier, ist erloschen. Die s. Zt. angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden.

Coburg, den 20. Dezember 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

In **Wüstenahorn** sind heute Bürgermeister **Karl Heß** als Schultheiß und **Hermann Lesch** als Schultheißen-Stellvertreter wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 15. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In teilweiser Abänderung der gemeinsamen Verordnung der Kommunalverbände des Herzogtums Coburg vom 12. Februar 1916 — Regierungsblatt Seite 145 — und vom 28. September 1916 — Regierungsblatt Seite 643 — wird bestimmt:

Schwerarbeiter erhalten vom 1. Januar 1917 ab **(nur für ihre Person)** wöchentlich 2 Zusatzkarten zu je 335 Gramm Mehl (= 1 Pfund Schwarzbrot), insgesamt also 670 Gramm Mehl (= 2 Pfund Schwarzbrot) als Zulage zur Wochenkopfmenge von 1400 Gramm Mehl.

Schwerstarbeiter erhalten vom 1. Januar 1917 ab **(nur für ihre Person)** wöchentlich 3 Zusatzkarten zu je 335 Gramm Mehl (= 1 Pfund Schwarzbrot), insgesamt also 1005 Gramm Mehl (= 3 Pfund Schwarzbrot) als Zulage zur Wochenkopfmenge von 1400 Gramm Mehl.

Als Schwerstarbeiter kommen nur die in Anlage A des Rundschreibens des Präsidenten des Kriegsernährungsamts an die Bundesregierungen vom 26. Oktober 1916 — G. 3907 — bezeichneten Arbeitergruppen in Betracht. Diese Anlage ist hierunter abgedruckt.

Coburg, den 20. Dezember 1916.

Die Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg.
(Herzogl. Landratsamt, Magistrate Coburg, Rodach, Stadtrate Neustadt, Königsberg i. Fr.)

Schwerstarbeiter.

1. Bergarbeiter unter Tage, einschließlich der mittleren und unteren Grubenbeamten (Fahrhäuer, Steiger, Fahr-, Wetter- und Obersteiger), soweit sie unter Tage beschäftigt sind.
2. Die an den Koksöfen (Arbeiter in Gasanstalten sind wie Arbeiter an Koksöfen zu behandeln), Eisenerzröstöfen und in Brikettfabriken beschäftigten Arbeiter, soweit sie der Einwirkung der Gase, des Rauches und der Hitze der Öfen unmittelbar ausgesetzt sind.
3. Feuerarbeiter in der Eisenindustrie, insbesondere
   a) von den Arbeitern an den Hochöfen: Erz- und Koksfahrer, Gichter, Schmelzer, Schlackenarbeiter und sonstige Ofenarbeiter sowie Gießbettmacher und Arbeiter bei den Winderhitzern;
   b) von den Arbeitern in den Stahlwerken: Arbeiter an Generatoren, Konvertern, Martinöfen, Tiegel- und Elektrostahlöfen; ferner Gießgruben- und Wärmegrubenarbeiter, Kranführer in Ofen- und Gießhallen und über den Wärmgruben;
   c) von den Arbeitern in Walz-, Hammer- und Preßwerken: Walzer und Arbeiter an Schweiß-, Wärm- und Glühöfen, Arbeiter an Hämmern, Pressen sowie Arbeiter an Sägen, Scheren, Richtmaschinen, soweit sie an warmem Metall arbeiten;
   d) von den Arbeitern in Eisen- und Stahlgießereien solche, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.
4. Arbeiter in der Waffen- und Munitionsindustrie, die den unter 3 aufgeführten Arbeiterkategorien entsprechen, insbesondere Arbeiter an Pressen, Wärm- und Glühöfen, sowie in der Härterei und Vergüterei.
5. Arbeiter in Zink-, Kupfer-, Aluminium- und sonstigen Metallhütten und Metallgießereien, soweit ihre Arbeit der Arbeit der unter 3 aufgeführten Arbeitergruppen gleicht; Ofenarbeiter in Zinkweißfabriken.
6. In Kalk- und Dolomitbrennereien, Zementfabriken, in der Tonwarenindustrie (Porzellan-, Steinzeug-, Steingutfabriken, Ziegeleien und Fabriken feuerfester Produkte, einschließlich Asbestglühereien) und in Glashütten, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten: Arbeiter, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.

7. In der Maschinen-, Metall- und Kleineisenindustrie, sowie in Eisenbahnwerkstätten, Brückenbauanstalten und Seeschiffswerften, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten und soweit ihre Arbeiter nicht schon unter die aufgeführten Gruppen fallen: Ofen- und Hammerleute, Schmiede, Kesselschmiede, Warmnieter und Beizer für schwere Gegenstände.

8. Von den Arbeitern der chemischen und Sprengstoffindustrie solche, die unter großer Hitze, schädlichen Gasen oder giftigen Stoffen besonders zu leiden haben.

9. Kesselheizer im Bergbau und in den vorgenannten Industrien mit Ausnahme solcher Heizer, die eine Gasfeuerung oder eine Feuerung mit mechanischer Beschickung bedienen. Die Rostreiniger und Aschenzieher der letzteren Anlage fallen nicht unter diese Ausnahme.

10. Arbeiter im Bergbau und in den vorgenannten Industrien, die an sich nicht unter die aufgeführten Gruppen fallen, aber regelmäßig in Tag- und Nachtschicht arbeiten, für die Zeit, in der sie Nachtschichten leisten. Wird in drei Schichten gearbeitet, so gilt nur eine Schicht als Nachtschicht.

11. Lokomotivführer und Heizer auf Dampflokomotiven; Maschinen- und Heizerpersonal der See- und Binnenschiffahrt.

Allgemeine Bemerkungen:

1. Arbeiterinnen, auf welche die vorstehenden Merkmale zutreffen, sind wie Arbeiter zu behandeln.

2. Freie ausländische Arbeiter stehen Inländern gleich. Die Vorschriften für Kriegsgefangene bleiben unberührt.

In Erweiterung der Vereinbarung vom 27. März 1915 — Regierungsblatt Seite 184 — und vom 1. Oktober 1915 — Regierungsblatt Seite 747 — hat der Vorstand der Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg am 20. Dezember 1916 mit Zustimmung des Herzogl. Staatsministeriums in Coburg beschlossen:

Der **Zweckverband** übernimmt vom 1. Januar 1917 ab die gemeinschaftliche **Bewirtschaftung des Verbrauchszuckers und des Süßstoffs** für alle im Zweckverband vereinigten Kommunalverbände.

Für die Belieferung der Zucker verarbeitenden Betriebe (Bäckereien, Konditoreien), sowie der Zucker verbrauchenden Anstalten (Volksküchen usw.) und der Gastwirtschaften stellt der Vorstand einheitliche Grundsätze auf und bestimmt die in jedem Einzelkommunalverband für diese Zwecke verfügbaren Höchstmengen.

Diese Vereinbarung wird als Nachtrag und Bestandteil der Vereinbarung vom 27. März 1915 — Regierungsblatt Seite 184 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 20. Dezember 1916.

Die Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg.

Vom 1. Januar 1917 ab haben die Bäcker und Mehlhändler beim Verkauf von **Mehl** und **Schwarzbrot** die nachstehenden **Höchstpreise** einzuhalten.

a) Roggenmehl 0,38 Mark für das Kilogramm,
b) Weizenmehl 0,46 " " " "
c) Schwarzbrot 0,33 " " " "
(mit dem vorgeschriebenen Zusatz an Weizenmehl und Streckmitteln).

Der Zweckverband gibt vom gleichen Tag ab das Roggenmehl zum Preis von 33.— Mark für den Doppelzentner, das Weizenmehl zum Preis von 39.— Mark für den Doppelzentner an die Bäcker und Händler ab.

Coburg, den 20. Dezember 1916.

Die Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg.
(Herzogl. S. Landratsamt, Magistrat Coburg, Rodach, Stadtrat Neustadt, Königsberg i. Fr.)

Die Königliche Eisenbahndirektion Erfurt beabsichtigt die „Herstellung von **Entwässerungsanlagen** auf und beim Bahnhof **Hof-Steinach** im Gemeindebezirk Hof a. St. und Abführung der sich hierbei ergebenden Regen- und Schmutzwässer in den von der Steinach abzweigenden Mühlgraben oberhalb der Schleifmühle."

Die Pläne zu diesen Anlagen liegen in der Zeit vom 23. bis 30. Dezember d. J. bei der unterzeichneten Behörde im Zimmer Nr. 6 zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen können während dieser Zeit schriftlich hier eingereicht werden.

Coburg, den 19. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nachdem in der Stadt **Coburg** ein Hund wegen **tollwutverdächtigen** Erscheinungen getötet worden ist, wird für die Gemeinden **Ahorn, Beiersdorf, Bertelsdorf** mit **Glend, Beuerfeld, Blumenrod, Callenberg, Cortendorf, Creidlitz, Dörfles** bei Coburg, **Eichhof, Einberg, Esbach, Grub a. F., Haarth, Ketschendorf, Kipfendorf, Kösfeld, Lützelbuch, Meschenbach, Mönchröden, Moggenbrunn, Neu- und Neershof, Neuses** bei Coburg, **Niederfüllbach, Oberfüllbach, Oberlauter, Obersiemau, Oberwohlsbach, Oeslau, Rögen, Rohrbach, Rosenau, Roth a. F., Rothenhof, Schafhof-Hohenstein, Scherneck, Scheuerfeld, Seidmannsdorf, Spittelstein, Stöppach, Sulzdorf, Tiefenlauter, Unterlauter, Untersiemau, Unterwohlsbach, Waldsachsen, Weidach, Weißenbrunn a. F., Weitramsdorf, Wiesenfeld, Wohlbach, Wüstenahorn** angeordnet, daß alle vorhandenen Hunde bis **18. März 1917** festgelegt (angekettet oder eingesperrt) werden.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem diesseitigen Bezirke nicht ausgeführt werden. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Alle Hunde, welche vorstehenden Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden, werden eingefangen und event. sofort getötet.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Coburg, den 21. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Stroh!

Auf Veranlassung der Militärbehörde werden Besitzer von Stroh ersucht, entbehrliche Mengen Stroh in möglichst großem Umfang der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen. Durch Verordnung vom 23. 11. 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 1288 — sind die **Höchstpreise** für Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste

bei Flegeldruschstroh auf	50	Mark,
bei gepreßtem Maschinendruschstroh auf	47	"
bei ungepreßtem " "	40	"

für 1000 kg frei Verladestelle des Verkäufers bei Ware von mindestens mittlerer Art und Güte bestimmt. Im übrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen über den Verkehr mit Stroh weiter in Kraft.

Angebote von Stroh sind an das Kgl. Proviantamt in Cassel zu richten.

Coburg, den 19. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Gemeindevorstände!

Die Gemeindevorstände haben **umgehend** dem Landratsamt mittels Postkarte die Zahl der Personen zu melden, welche zur Zeit **Zuckermarken** beziehen.

Meldefrist 3 Tage!

Coburg, den 20. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An sämtliche Gemeindevorstände!

Die heute den Gemeindevorständen hinausgegebenen **Bestandsanmeldungen** über **Ackerbohnen** und **Peluschken** sind unverzüglich von denjenigen Landwirten, die Ackerbohnen und Peluschken ernten, auszufüllen und innerhalb 8 Tagen durch den Gemeindevorstand dem Landratsamt zurückzugeben.

Etwaiger Fehlbedarf an Vordrucken ist nachzufordern.

Coburg, den 21. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

An sämtliche Gemeindevorstände!

Die heute den Gemeindevorständen hinausgegebenen **Bestandsanmeldungen** über **Gemenge,** in dem sich Erbsen, Bohnen, Linsen aller Art einschl. Ackerbohnen usw. befinden, sind unverzüglich von denjenigen Landwirten, die Gemenge ernten, auszufüllen und **innerhalb 8 Tagen** durch den Gemeindevorstand dem Landratsamt wieder zurückzugeben.

Etwaiger Fehlbedarf an Vordrucken ist nachzufordern.

Coburg, den 22. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bienenzucker!

Dem Landratsamt ist nochmals Zucker zur Bienenfütterung für die Imker des Herzogtums überwiesen worden. Imker, deren Bedarf durch die bisherigen Zuweisungen noch nicht gedeckt ist, haben ihren Fehlbedarf sofort beim Gemeindevorstand ihres Wohnorts unter Angabe der Stockzahl anzumelden. Die Gemeindevorstände haben die Meldungen — in eine Liste zusammengestellt — aus der der Name jedes Imkers und die Zahl seiner Stöcke sowie die von ihm angemeldete Fehlbedarfsmenge ersichtlich sein muß — **bis spätestens zum 5. Januar 1917** dem Landratsamt einzureichen. **Nachträgliche Meldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Diese Verfügung ist vom Gemeindevorstand **sofort** im Ort bekannt zu machen.

Coburg, den 21. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Montag, den 22. Januar 1917, nachmittags 2 Uhr,** in der **Max Müller**'schen Gastwirtschaft auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Streichliebhaber werden hiermit höflichst eingeladen.

Horb a. St., den 15. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.
Trötsch.

Die **Dienststunden der Staatsanwaltschaft** hier sind bis Ende Januar nächsten Jahres auf **8½** bis **12** Uhr vormittags und **1¼** bis **4** Uhr nachmittag und für die Monate Februar und März nächsten Jahres auf **8** bis **12** Uhr vormittags und **1½** bis **4** Uhr nachmittags festgesetzt worden.

Coburg, den 19. Dezember 1916.

Der Staatsanwalt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von **A. Rossteutscher, Coburg.** — Verantwortlicher Redakteur: **M. Groß, Coburg.**

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1,25 Mark.**

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

109. Stück. Mittwoch, den 27. Dezember. **1916.**

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 285, ausgegeben am 18. Dezember 1916, enthält:

(Nr. 5615.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 16. Dezember 1916.

(Nr. 5616.) Bekanntmachung über die Einfuhr und Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art. Vom 16. Dezember 1916.

(Nr. 5617.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916.

(Nr. 5618) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916.

(Nr. 5619.) Bekanntmachung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen. Vom 16. Dezember 1916.

(Nr. 5620.) Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916. Vom 17. Dezember 1916.

(Nr. 5621.) Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 16. Dezember 1916.

(Nr. 5622.) Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 286/287, ausgegeben am 19. und 20. Dezember 1916, enthalten:

(Nr. 5623.) Verordnung über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 16. Dezember 1916.

(Nr. 5624.) Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda. Vom 18. Dezember 1916.

(Nr. 5625.) Gesetz zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes. Vom 17. Dezember 1916.

(Nr. 5626.) Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 18. Dezember 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben gnädigst beschlossen, den beim Herzoglichen Landratsamt in **Coburg** beschäftigten Gerichtsassessor Dr. **Walter Doebel** vom 1. November d. J. ab unwiderruflich anzustellen und zum

Landratsamtsassessor

zu ernennen.

Coburg, den 24. Dezember 1916.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben Sich in Gnaden bewogen gefunden,

dem Professor Dr. **Ferdinand Braun** in **Ohrdruf** und
dem Oberverwaltungsgerichtsrat **Richard Leuthenßer** in **Jena** das

Ritterkreuz 1. Klasse

des Herzoglich S. Ernestinischen Hausordens,

dem Hausvater des Augustenstifts, Gymnasiallehrer **Heinrich Langbein** in **Coburg,**
dem Postsekretär **Bernhard Stetefeldt** in **Coburg** das

Ritterkreuz 2. Klasse

dieses Ordens,

dem Oekonomierat **Andreas Troch** in **Gotha** die

Herzog Carl Eduard-Medaille 1. Klasse

dem Schultheißen **Wilhelm Bätzold** in **Razza,**
dem Faktor **Oskar Bergmann** in **Razza,**
dem Kaufmann **Ernst Erdmann** in **Gotha,**
dem Geschäftsführer **Carl Neumann** in **Gotha** die

Herzog Carl Eduard-Medaille 2. Klasse,

dem Pfarrer **Otto Zschetzsche** in **Frankenhain** die

Medaille für Kunst und Wissenschaft

in Silber

und der Hausmutter des Augustenstifts, Frau Gymnasiallehrer **Elise Langbein** in **Coburg** die

silberne Medaille für weibliches Verdienst

zu verleihen,

den Gerichtsassessor Dr. **Albert Quarck** in **Gotha** zum Berichterstatter beim Herzogl. S. Staatsministerium Abteilung B in Gotha mit der Amtsbezeichnung

Regierungsassessor,

den Gerichtsassessor **Kurt Pabst** in **Gotha** zum

Landratsamtsassessor

zu ernennen

und dem Fabrikbesitzer **Oskar Will** in **Zella St. Bl.** den Titel

Kommerzienrat

zu verleihen.

Gotha, den 24. Dezember 1916.

Die dem **Thüringer Museum** in **Eisenach** am 26. Mai 1914 erteilte Erlaubnis, die Lose Nr. 24001—25000 und Nr. 72001—72500 seiner Geldlotterie zum Preis von je 1 Mark für das Los im Herzogtum Coburg zu vertreiben, ist für die 6. Reihe der Lotterie auch auf das Jahr 1917 ausgedehnt worden.

Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose sowie die Ziehung dürfen nicht während der Zeit des Vertriebs der Lose zur 1. Klasse der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie erfolgen.

Coburg, den 20. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über **Druckpapier** vom 18. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 745) wird bestimmt:

1. Zuständige Behörde im Sinne von § 12, Abs. 2, ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Druckpapier befindet.
2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 12, Abs. 3, sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 18. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 4. Juli 1916 werden vom 27. Dezember 1916 ab für **Verkäufe** von **Kälbern** zur Schlachtung innerhalb des Gebietes des Viehhandelsverbandes Thüringen folgende Stallhöchstpreise für 50 Kilogramm Lebendgewicht festgesetzt:

bis 100 Pfund	70.— Mark
über 100 bis 150 Pfund	80.— Mark
über 150 Pfund	90.— Mark.

Maßgebend ist das Lebendgewicht am Standort der Tiere unter Abzug von 5 Prozent.

Zuwiderhandelnde werden nach der Bundesratsverordnung vom $\frac{\text{25. September}}{\text{4. November}}$ 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft; außerdem wird ihnen die Ausweiskarte entzogen.

Weimar, den 23. Dezember 1916.

Viehhandelsverband Thüringen.
Der Vorstand.
(gez.) v. Eichel.

Oeffentliche Bekanntmachung,
Besitz- und Kriegssteuererklärung betreffend.

I. Nach § 52 des Reichsbesitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 sind zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung verpflichtet, alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mark und darüber, wenn sie früher weder zum Wehrbeitrage noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder gegenüber dem für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer als maßgebend festgestellten Vermögensstande um mehr als 10 000 Mark erhöht hat.

II. Außer den zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung Verpflichteten haben nach § 26 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 alle Einzelpersonen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mindestens 11 000 Mark erhöht hat, zum Zwecke der Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kriegsabgabe kann mit der Besitzsteuererklärung verbunden werden.

III. Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften haben von dem nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 festgestellten Mehrgewinn eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten und zu deren Feststellung eine Kriegssteuererklärung abzugeben. Zur Einreichung der letzteren sind verpflichtet, die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen Gesellschaften (§ 13 des Gesetzes) bei ausländischen Gesellschaften (§ 20 des Gesetzes) die Vorsteher der inländischen Niederlassungen, sowie die Vertreter der vom Bundesrate für pflichtig erklärten juristischen Personen (§ 23 des Gesetzes). Als Frist füe die Abgabe der Steuererklärungen, zu denen die vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen sind, wird die Zeit vom **2. Januar bis 15. Februar 1917** festgesetzt; die Erklärungen sind bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission des zuständigen Bezirks schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. sind zur Abgabe der Erklärungen verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung, oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke kostenlos verabfolgt.

Zu III wird besonders noch folgendes vermerkt:

Eine die beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre umfassende Steuererklärung zum Zwecke der vorläufigen Festsetzung der Kriegsabgabe ist bis zum **31. Januar 1917** abzugeben. Die weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsabgabe ist binnen 6 Monaten nach Ablauf des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben. In dieser brauchen die in der ersten Kriegssteuererklärung bereits gemachten Angaben nicht wiederholt zu werden. Die bis zum 31. Januar 1917 abzugebende Kriegssteuererklärung hat sich auf die Ergebnisse aller Kriegsgeschäftsjahre zu erstrecken, wenn sie bis dahin bereits festgestellt sind.

Soweit die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der in Betracht kommenden Friedensgeschäftsjahre (§ 17 des Gesetzes) und der Kriegsgeschäftsjahre (§ 15 des Gesetzes) sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nicht bereits

gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 der Veranlagungsbehörde eingereicht worden sind, sind sie der Kriegssteuererklärung beizufügen.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders, und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Mündliche Erklärungen werden von den Unterzeichneten im Amtslokal während der regelmäßigen Geschäftsstunden zu Protokoll entgegen genommen. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 54 B. St. G. mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe anzuhalten, auch kann ein Zuschlag von 5 bis 10 v. H. der rechtskräftig festgesetzten Besitz- oder Kriegssteuer auferlegt werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind in den §§ 54, 76 und 77 des Besitzsteuergesetzes und §§ 33 und 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht.

Coburg, den 27. Dezember 1916.

Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen.

Verordnung,

betreffend

den Verbrauch von Süßstoff (Saccharin).

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Süßstoff vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 533) und der Bundesratsverordnung vom 25. September / 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, sowie der Ausführungsbestimmung des Herzoglich Sächs. Staatsministeriums vom 20. Oktober 1915 (Regierungsblatt Seite 644) wird für den Bezirk der Stadt **Neustadt**, Herzogtum Coburg, folgendes verordnet:

§ 1.

Süßstoff (Saccharin) darf nur auf Lebensmittelkarte abgegeben werden. Die Zuteilung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung des Stadtrats nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mengen (gemäß unserer Verordnung vom 31. August 1916).

§ 2.

Die Verteilung des Süßstoffes auf die Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien erfolgt durch Bezugsscheine nach Festsetzung durch den städtischen Ernährungsausschuß.

§ 3.

In Wirtschaften, Speiseanstalten, Gasthäusern, Kaffeehäusern, Konditoreien, Kantinen und ähnlichen Betrieben ist das Süßen von Kaffee, Milch, Kakao, Schokolade, Punsch, Grog, Bowlen, Limonaden und anderen Getränken mit Zucker verboten.

Es ist verboten, Zucker als Beigabe zu diesen Getränken zu reichen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Neustadt (Hzgt. Cobg.), den 16. Dezember 1916.

Der Stadtrat.
Mosbach.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

14. Dez. Tochter des Kunst- und Handelsgärtners Friedrich Hegendörfer.
19. „ Sohn des Bereiters Richard Matthe.
20. „ Sohn des Malers Julius Sorge.
21. „ Sohn unehelich.

b) Eheschließungen.

20. Dez. Maler, Flieger Johann Baptist Bitsch, Mühlhausen i. Els. und Näherin Sophie Seebach, hier.
20. „ Herzogl. Opernsänger Walter Bültemann und Sängerin Eugenie Unterberger-Schömig, beide hier.
23. „ Korbmachermeister Max Probst und Martha Hagelstein, beide hier.
23. „ Maschinentechniker Fritz Höhn und Helene Schmidt, beide hier.

c) Sterbefälle.

16. Dez. Gesanglehrerin, Hofopernsängerin a. D. Marie Altona, 56 Jahre alt.
18. Dez. Tüncherswitwe Elise Held geb. Sellner, 84¼ Jahre alt.
18. „ Magistratsarbeiterswitwe Marie Vonberg geb. Geiger, 67 Jahre alt.
21. „ Gärtnerswitwe Christiane Kempf geb. Knapp, 69 Jahre alt.
23. „ Geschirrhalter Maier Frank, 59½ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

24. Sept. Tischler, Gefreiter Albin Fischer, 25¾ Jahre alt.
24. „ Kutscher, Wehrmann Leonhard Stammberger, 38½ Jahre alt.
2. Nov. Hausdiener, Wehrmann Elwin Hüter, 37¼ Jahre alt.
28. „ Finanzanwärter, Gefreiter Hans Asche, 22¾ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

8. Aug. Kandidat des höh. Lehramts, Unteroffizier Hans Preuß, 26¾ Jahre alt.
3. Nov. Bossierer, Landsturmmann Moritz Braunschmidt, 37¾ Jahre alt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches

vierteljährlich 1,25 Mark.

Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg, für auswärts 25 Pfg. Geschäftsanzeigen 30 Pfg.

Ausgabe des Blattes Dienstag u. Freitag Abends 6 Uhr bei der Expedition.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

110. Stück. Sonnabend, den 30. Dezember. **1916.**

Beilage: Bekanntmachung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 30. Dezember 1916, betreffend Bestandserhebung von Nähfäden.

Reichsgesetzblatt.

1916. Nr. 288/291, ausgegeben am 22., 23. und 24. Dezember 1916, enthalten:

(Nr. 5627.) Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 426). Vom 20. Dezember 1916.

(Nr. 5628.) Bekanntmachung, betreffend die Zuckerung von Wein. Vom 21. Dezember 1916.

(Nr. 5629.) Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Oele bestimmt sind. Vom 21. Dezember 1916.

(Nr. 5630.) Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 21. Dezember 1916.

(Nr. 5631.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 21. Dezember 1916.

(Nr. 5632.) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 21. Dezember 1916.

(Nr. 5633.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Veroronung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463). Vom 23. Dezember 1916.

(Nr. 5634.) Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916. Vom 23. Dezember 1916.

(Nr. 5635.) Bekanntmachung über Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

(Nr. 5636.) Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

(Nr. 5637.) Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland. Vom 23. Dezember 1916.

(Nr. 5638.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 22. Dezember 1916.

(Nr. 5639.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel. Vom 24. Dezember 1916.

(Nr. 5640.) Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen. Vom 23. Dezember 1916.

Berichtigung.

Auf die dem heutigen Regierungsblatt beiliegende **Bekanntmachung** des Stellvertretenden Kommandierenden Generals XI. Armeekorps vom 30. Dezember 1916, betreffend Bestandserhebung von Nähfäden, weisen wir hierdurch hin.

Coburg, den 30. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nach einer Bekanntmachung des Preußischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, vom 1. Dezember 1916 im Deutschen Reichsanzeiger vom 11. Dezember 1916 ist die bisher gewährte Erlaubnis zur Abgabe von **Mineralöl** von einer Viskosität nicht über 5 bei 50° C nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfs des betreffenden Verbrauchers mit Wirkung vom 11. Dezember 1916 ab aufgehoben worden.

Coburg, den 24. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachstehende Bekanntmachung wird veröffentlicht.

Gotha, den 22. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Stellv. Generalkommando XI. A.-K.
Ia Nr. 844. Cassel, den 19. Dezember 1916.

Im Anschluß an die Verfügung vom 7. d. M. Ia 47048, betreffend die **Behandlung der Pferdeaufkäufer der Remonte-Inspektion,** wird noch bemerkt:

Die Ausfertigung der Bescheinigung der Polizeibehörde oder des Landratsamtes darüber, wie viele Pferde verladen werden dürfen und nach welchen Stationen sie zu befördern sind, hat nur den Zweck, zu verhindern, daß ein Aufkäufer außer den selbst gekauften Pferden auch noch dritten Personen gehörige abbefördert.

Die Bescheinigung erstreckt sich daher nur auf die lt. Kontrollbuch angekaufte Zahl von Pferden. Eine Prüfung der Pferde selbst — etwa auf ihre Kriegsbrauchbarkeit — steht den ausfertigenden Polizeiverwaltungen oder Landratsämtern nicht zu.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos
Der Chef des Stabes
Frhr. von Tettau,
Oberst.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers wird die Polizeistunde in der Nacht vom 31. Dezember 1916 zum 1. Januar 1917 auf **12½ Uhr** für Stadt- und Landgemeinden festgesetzt.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über ein **Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen** vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 515) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 27. Dezember 1916.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Türkischer Militärdienst.

Im unterzeichneten Konsulat sind wichtige Erlasse über den Militärdienst eingelaufen. Alle türkischen Staatsangehörigen vom 18. bis 51. Jahre werden hiermit aufgefordert, von diesen Vorschriften persönlich Kenntnis zu nehmen.

Leipzig, den 29. Dezember 1916.

Kaiserl. Türkisches Konsulat.
Edwin Kalischer-Weber.

Ersatzgeschäft im Jahre 1917.

In der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1917

haben sich

1. alle **Militärpflichtigen***) des Geburtsjahres **1897**, die zwar schon gemustert, aber noch nicht zum Militärdienst eingestellt sind,
2. die bei früheren Musterungen vorläufig **zurückgestellten Militärpflichtigen***) älterer Jahrgänge

zur **Rekrutierungsstammrolle** anzumelden.

Die Stammrollenbehörden haben die ortsübliche Bekanntmachung zur Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle deshalb sofort zu erlassen.

Die **vorschriftsmäßig aufgestellten und gehefteten Rekrutierungsstammrollen des Geburtsjahres 1897** sind von den Stammrollenbehörden **nebst den dazu gehörigen Auszügen aus dem Geburtsregister** bezw. **Geburtsscheinen** bis

spätestens zum 17. Januar 1917

hierher einzureichen. Ferner sind bis zum gleichen Zeitpunkte auch die Rekrutierungsstammrollen **früherer** Jahrgänge, soweit in diesen noch Militärpflichtige **ohne endgültige Entscheidung** enthalten sind, beizufügen.

Bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen sind folgende Bestimmungen **genau** zu beachten:

Die Rekrutierungsstammrollen werden **jahrgangsweise** angelegt, sodaß für alle Militärpflichtigen, die innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Stammrolle besteht.

Die in den Auszügen aus dem Geburtsregister des Geburtsjahres 1897 enthaltenen **und noch nicht gestorbenen Personen** sind von den Stammrollenbehörden — Magistrate, Stadtrat, Gemeindevorstände, Polizeischultheißen — **sofort** in **alphabetischer Reihenfolge** in die neue Rekrutierungsstammrolle einzutragen, wobei beachtet werden muß, daß unter dem Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen ist. Ich bemerke hierbei besonders, **daß die bereits zum Militärdienst eingestellten Leute unbedingt mit aufgenommen werden müssen. Auch die am Geburtsorte nicht aufhältlichen Personen sind in die Stammrolle ihres Geburtsortes aufzunehmen.**

Bei der **in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1917** erfolgenden Anmeldung sind die Rekrutierungsstammrollen entsprechend zu ergänzen und die noch nicht in denselben enthaltenen

---

*) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert solange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen „militärpflichtig".

Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der

a) Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
b) Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
c) Ueberweisung zum Landsturm I. Aufgebots,
d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
e) Aushebung für einen Truppen- oder Marineteil.

Militärpflichtigen nach Prüfung ihrer vorgelegten Papiere **sofort** einzutragen. Hierbei ist zu beachten, daß die **nicht am Aufenthaltsorte geborenen** Militärpflichtigen **des Geburtsjahres 1897 Geburtsscheine, nur gültig in Angelegenheiten des Heeresersatzes**, die ihnen auf Nachsuchen von ihren heimatlichen Standesbeamten **kostenfrei** auszustellen sind, vorzulegen haben. Für die bereits gemusterten und vorläufig zurückgestellten Militärpflichtigen **früherer** Jahrgänge genügt die Vorlage der **Musterungsausweise. Die von den neu aufgenommenen Militärpflichtigen vorgelegten Urkunden sind den einzureichenden Rekrutierungsstammrollen beizufügen.**

Bei Aufnahme der Militärpflichtigen in die Rekrutierungsstammrollen ist der **Stand** oder das **Gewerbe** der Betreffenden genau anzugeben, z. B.: landw. Dienstknecht bei Pferden, Bau-Maschinen- oder Kunstschlosser Huf-, Wagen- oder Kesselschmied usw. — Außerdem sind die **Rufnamen** durch **Unterstreichen** kenntlich zu machen.

Auch ist zu ermitteln und in die Rekrutierungsstammrollen einzutragen, ob und bejahendenfalls wie lange ein militärpflichtiger **zur See gefahren** ist und ferner, ob ein Militärpflichtiger auf einer **Kaiserlichen Werft** gelernt hat.

Wegen Aufnahme der erlittenen Vorstrafen in die Rekrutierungsstammrollen verweise ich auf die auf der ersten Seite der Stammrollen abgedruckte Anmerkung zu I.

Die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, an dem sie in der Lehre, im Dienste oder in der Arbeit stehen; Fabrikarbeiter usw., die **außerhalb ihres Wohnortes** beschäftigt sind, werden als **am Wohnort, nicht Beschäftigungsort** meldepflichtig behandelt;

b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an dem sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige **keinen dauernden Aufenthalt**, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines **Wohnsitzes.**

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in dem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, in welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, z. B. auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw., so haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, **sie in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1917** zur Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange **alljährlich** zu wiederholen, bis eine **endgültige** Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. Hierbei sind etwa eingetretene Veränderungen bezügl. des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes usw., anzuzeigen.

Von den Stammrollenbehörden ist in Spalten 9 und 10 der Rekrutierungsstammrollen anzugeben, ob sich die darin aufgeführten Militärpflichtigen in der vorgeschriebenen Zeit zur Stammrolle angemeldet haben oder nicht.

Militärpflichtige, die nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses **zwecks** Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, die sie in die Stammrolle auf-

genommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, die dort die Stammrolle führt, **spätestens innerhalb dreier Tage** zu melden und sich die erfolgte Meldung auf dem Musterungsausweis bescheinigen zu lassen.

Versäumnis der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ueber jede Abmeldung von Militärpflichtigen ist von den Stammrollenbehörden **sofort** hierher zu berichten. Außerdem ist auch jeder Zuzug derartiger Personen **unter Beifügung** der vorgelegten Militärpapiere — Musterungsausweis, Geburtsschein oder Abmeldebescheinigung — **sofort** hierher anzuzeigen. **Formulare zu diesen Meldungen können von den Stammrollenbehörden der Landgemeinden von der Militärabteilung des Herzogl. Landratsamts in Coburg bezogen werden.**

Kommen Militärpflichtige zur Musterung, von denen bereits **ein oder mehrere Brüder** beim Militär dienen oder wo **zwei Brüder gleichzeitig** zur Musterung vorgestellt werden, so ist dieses in den Stammrollen ebenfalls zu vermerken und hierbei das Geburtsdatum der Brüder anzugeben.

Bis zum **15. Januar n. J.** haben die **Herzoglichen Standesbeamten** die ihnen demnächst zugehenden Formulare zu den Auszügen aus dem Geburtsregister, in die alle während des Jahres 1900 vorgekommenen Geburten von Kindern **männlichen** Geschlechts einzutragen sind, ausgefüllt den **Magistraten, Gemeindevorständen oder Polizeischultheißen** ihres Bezirkes zuzustellen.

Ferner sind von den Herzoglichen Standesbeamten die gleichfalls noch zugehenden Formulare zu den Auszügen aus den Sterberegistern des Kalenderjahres 1916 **sofort** auszufüllen und **bis zum 15. Januar n. Js.** hierher einzureichen.

Den Stammrollenbehörden und den Standesbeamten wird die genaue Befolgung der vorstehenden Anordnungen, insbesondere die pünktliche Einhaltung der bestimmten Termine nochmals besonders zur Pflicht gemacht.

Coburg, den 28. Dezember 1916.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Achtung!

Durch Allerhöchste Verordnung S. M. des Kaisers und Königs vom 28. Mai 1915 sind die sämtlichen Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots, soweit sie nicht schon früher aufgerufen waren, aufgerufen worden. — Nach einer weiteren Anordnung der Militärbehörden sind ferner auch alle Diejenigen wehrpflichtig geworden, die erst **nach** Erlaß des Aufrufes ihr 17. Lebensjahr vollendet haben bezw. noch vollenden. **Die bis zum 31. Dezember 1899 geborenen Landsturmpflichtigen hatten also** nach meiner Bekanntmachung vom 9. August 1915 **die Verpflichtung, sich an den letzten 3 Tagen desjenigen Monats, in welchem sie ihr 17. Lebensjahr vollenden,** bei der **Ortsbehörde ihres Aufenthalts** — in den Städten beim Magistrat oder Stadtrat, in den Landorten bei den Gemeindevorständen oder Polizei-Schultheißen — **zwecks Aufnahme in die Stammrolle zu melden. — Landsturmpflichtige des Geburtsjahres 1899, die diese Anmeldung bisher unterlassen haben, werden hiermit nochmals aufgefordert, das Versäumte nunmehr sofort noch nachzuholen.**

Ferner werden die im Jahre **1900** geborenen Leute angewiesen, sich ebenfalls an den letzten 3 Tagen desjenigen Monats, in welchem sie ihr 17. Lebensjahr vollenden, bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Aufnahme in die Landsturmrolle zu melden. Die nicht in ihrem Aufenthaltsort geborenen Landsturmpflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihren Geburtsschein, der vom Standesbeamten ausgestellt sein muß, vorzulegen. Bei den in ihrem Geburtsort aufhältlichen Landsturmpflichtigen sind von den Stammrollenbehörden die in ihrem Besitz befindlichen Auszüge aus dem Geburtsregister zu Grunde zu legen.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Landsturmrolle in den vorstehend angegebenen Anmeldefristen unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 68 M. Str. G. B.), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Landsturmpflichtige, welche nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz verlegen, haben dieses zwecks Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, die sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, die daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. Versäumnis der Meldefristen zieht Ordnungsstrafen nach sich.

Die Stammrollenbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und die aufgestellten Landsturmrollen auch fernerhin jedesmal bis spätestens zum 5. des auf die Anmeldung folgenden Monats der Militär-Abteilung des Landratsamts einzureichen. Auch über jede Veränderung ist derselben Stelle unverzüglich Meldung zu erstatten.

Coburg, den 28. Dezember 1916.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Nach Mitteilung der Wutschutz-Abteilung des Kgl. Instituts für Infektions-Krankheiten in Berlin ist auf Grund mikroskopischer Untersuchung festgestellt worden, daß der hier getötete Hund an **Tollwut gelitten hat.**

Die angeordnete Sperre muß demnach aufrecht erhalten werden.

Coburg, den 23. Dezember 1916.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Betreff: Hundetollwut.

Da nach Mitteilung des Kgl. Bezirksamts Haßfurt auch bei einem Hunde in **Haßfurt Tollwut** festgestellt worden ist, wurde die Festlegung aller in dem Amtsbezirk vorhandenen Hunde gemäß § 126 der Ministerialbekanntmachung vom 27. April 1912 auf die Dauer von 3 Monaten vom 20. Dezember 1916 ab angeordnet.

Coburg, den 23. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Auslegefrist der Pläne über die Herstellung von **Entwässerungsanlagen** auf und beim Bahnhof **Hof-Steinach** im Gemeindebezirk Hof a. St. usw. (vergl. Ausschreibung im 108. Stück des Regierungsblattes vom 23. d. M.) wird bis zum 6. Januar n. J. einschließlich verlängert.

Coburg, den 29. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Greffelgrund,** Gemeinde Gemeinfeld, ist ein schwarz-weiß gefleckter, kleiner **Spitz** des Bauern **Heinrich Schad** seit 29. November 1916 abgängig.

Coburg, den 23. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Für den Waisenratsbezirk Gauerstadt-Mährenhausen-Sülzfeld ist Pfarrer **Heß** in **Gauerstadt** als Waisenrat gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Coburg, den 27. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nachdem der Gastwirt **Georg Knorr** in **Scheuerfeld** seine Brieftauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat, genießen diese den Schutz des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894.

Coburg, den 27. Dezember 1916.

Herzogl. S. Landratsamt.

Warenumsatzstempel.

Auf Seite 2 des den Steuerpflichtigen zugegangenen Vordrucks der Anmeldung zur Entrichtung des Warenumsatzstempels ist unter 4 sowohl die Angabe des Gesamtjahresbetrags wie des auf das letzte Kalendervierteljahr 1916 entfallenden Betrags der Zahlungen oder Lieferungen vorgeschrieben. Es wird darauf hingewiesen, daß es der Anmeldung des Umsatzes während des **Kalenderjahres** 1916 nicht bedarf, wenn **außer Zweifel** steht, daß der Jahresumsatz 200 000 ℳ nicht übersteigt. Es genügt dann die Angabe in der Anmeldung unter 4 a oder 4 b: „Der Gesamtbetrag des Umsatzes im Kalenderjahr 1916 beläuft sich auf nicht mehr als 200 000 Mark."

Beträgt der Umsatz im Kalenderjahr 1916 **mehr** wie 200 000 Mark und wird **glaubhaft** gemacht, daß dessen genaue Feststellung unverhältnismäßige Arbeit verursacht, so kann auf Antrag die Anmeldung des Jahresumsatzes auf Grund gewissenhafter **Schätzung** zugelassen werden. Es würde dann die Anmeldung an obenerwähnter Stelle zu lauten haben: „Der Gesamtbetrag des Umsatzes im Kalenderjahr 1916 beläuft sich schätzungsweise auf . . . . . Mark."

Coburg, den 28. Dezember 1916.

Herzogliches Zollamt.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebe-rolle** liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Tremersdorf, den 30. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.

Oppel.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1917 ab sind sämtliche der Verkehrsregelung des Viehhandelsverbandes Thüringen unterliegenden Schlachttiere (Rinder, Kälber, Schweine und Schafe) von den Mitgliedern des Verbandes beim Viehhandelsverband zu versichern. Die geschäftliche Abwickelung erfolgt durch die Verbandskaufstelle Zachau, Fried & Co. in Weimar.

Die Versicherungsgebühr beträgt:

Mk. 5.— für ein Rind
„ 1.— für ein Kalb oder Schwein
„ 0,30 für ein Schaf.

Tiere die zur Schlachtung für den Haushalt bestimmt sind, sind nicht versicherungspflichtig.

Die Versicherungsgebühr ist dem Landwirt vom Kaufpreis zu kürzen; sie ist am Tage der Abnahme des Tieres vom Fleischer oder Händler an die zuständige Stelle abzuführen. Die zuständige Stelle hat die Kreis- oder Landesstelle des Viehhandelsverbandes, in deren Geschäftsbezirk das Tier steht, zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind kranke Tiere und solche, die sich in so mangelhaftem Ernährungszustande befinden, daß der Verdacht einer Krankheit begründet erscheint.

Vergütet werden die Schäden, die sich durch Beanstandungen bei der amtlichen Fleischbeschau ergeben, sowie die Schäden, die das Tier auf dem Land- oder Eisenbahntransport vom Stall zur Abnahmestelle erleidet. Die Entschädigung beanstandeten Fleisches erfolgt nach Einheitssätzen und Wertgrenzen, die der Vorstand des Viehhandelsverbandes Thüringen festsetzt und öffentlich bekannt gibt. Die zur Zeit gültigen Sätze ergeben sich aus dem nachstehenden Tarif.

Die Ersatzansprüche sind spätestens 2 Tage seit Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles bei der durch die zuständige Kreis- oder Landesstelle bestimmten Stelle anzumelden. Die Anmeldung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist zur Absendung gelangt ist.

Vorstehende Bekanntmachung hat bis auf weiteres für das Herzogtum Sachsen Meiningen keine Geltung; für die beiden Fürstentümer Reuß gilt sie nur nach Maßgabe der Verordnung des Fürstl. Reuß Plauischen Ministeriums vom 23. Dezember und der Fürstl. Reuß Pl. Landesregierung vom 29. Dezember 1916; für das Fürstentum Schwarzburg Sondershausen greift Platz die Bekanntmachung der öffentlichen Schlachtvieh-Versicherungsanstalt für das Fürstentum Schwarzburg Sondershausen vom 9. Dezember 1916, sowie die Bekanntmachung des Viehhandelsverbandes Thüringen vom 13. Dezember 1916.

Weimar, den 29. Dezember 1916.

Viehhandelsverband Thüringen.
Der Vorstand.
(gez.) v. Eichel.

Entschädigungssätze

für Wertminderungen durch Beanstandung bei der amtlichen Fleischbeschau.

I. Wird ein Tier als zum Genusse für Menschen untauglich erklärt, so wird der volle Wert abzüglich des Erlöses für Haut und Kadaver vergütet.

II. Wird das Tier als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (minderwertig oder bedingt tauglich befunden), so wird die amtlich (durch einen Tierarzt oder einen amtlichen Fleischbeschauer) festgestellte Wertminderung vergütet, jedoch nur insoweit der der Schadensberechnung zu Grunde gelegte Kaufpreis den tatsächlichen Wert des Tieres nicht übersteigt.

III. Beanstandete einzelne Organe werden wie folgt bewertet:

1. Bei Rindern:

Leber . .	7,50	Mark,
Lunge . .	2,50	"
Darmkanal .	7,50	"
Kopf mit Zunge .	8,00	"
Kuheuter . .	2,50	"

2. Bei Kälbern:

Lunge mit Herz .	1,25	Mark,
Leber . .	4,00	"
Kopf mit Zunge .	3,00	"

3. Bei Schweinen:

Lunge . .	1,50	Mark,
Leber . .	4,50	"
Darmkanal .	4,00	"

IV. Beim Kaufabschluß bereits vorhandene offenbare Schäden werden nicht vergütet; desgleichen nicht Schäden unter 5 Mark.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Roßteutscher, Coburg. — Verantwortlicher Redakteur: M. Groß, Coburg.